
UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00289900 3

(6)

510 a

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOLOGISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERZEHNTER BAND.

IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER XLIX. BAND.

MÜNCHEN,
1878.
VERLAG DER K. AKADEMIE,
IN COMMISSION BEI G. FRANZ.

Inhalt des XIV. Bandes.

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOLOGISHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERZEHNTEN BANDES

ERSTE ABTHEILUNG.

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOLOGISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERZEHNTEN BANDES

ERSTE ABTHEILUNG.

IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER XLIX. BAND.

MÜNCHEN,

1876.

VERLAG DER K. AKADEMIE,

IN COMMISSION BEI G. FRANZ.

Inhalt.

Register

zum

Capitular des Deutschen Hauses in Venedig

nach der Handschrift im venezianischen Archiv

'Capitolare dell' officio del fontego dei Todeschi'

eingeleitet und herausgegeben

von

Dr. Georg Martin Thomas.

Wenn ich in der Vorrede zu meiner Ausgabe des Capitulars des Deutschen Hauses in Venedig — '*Capitolare dei Visdomini del fontego dei Todeschi*' aus der Handschrift von Cicogna — die Hoffnung aussprach, es würde mir vielleicht gestattet werden, den Index des damit innig verwandten '*Capitolare dell' officio del fontego dei Todeschi*' aus der Handschrift im Venezianischen Archiv ebenda zu veröffentlichen, wo bereits im Jahre 1855 die Original-Register des *Liber Albus*, des *Liber Blancus* und der *Libri Pactorum* zu vielseitiger Befriedigung aufgenommen worden sind, nehmlich in den Denkschriften der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München, so habe ich mich hierin nicht getäuscht, Dank der Einsicht und Dank dem Wohlwollen der philosophisch-philologischen Classe, welche in ihrer Sitzung vom 6. November 1875 den gemeinsamen Beschluss fasste, dieses handschriftliche Register als ein auch sie selbst berührendes Forschungsergebniss alsbald in den Denkschriften ihrer Abtheilung bekannt zu geben.

Die Freunde dieses neuen Forschungsgebietes und seiner, für die Culturgeschichte insgemein, wie für die Deutsche Handelsgeschichte insbesondere reichhaltigen Quellen, werden dem hohen Sinne dieser Classe mit mir und gerne die volle Anerkennung ob dieser fördersamen Gutheissung entgegenbringen. Ebendieselbe hat sich vor einigen Jahren durch Aufnahme der 'ältesten Verordnungen der Venezianer für auswärtige Angelegenheiten' in ihre Denkschriften — München 1873 — in ähnlicher Weise um die Wissenschaft der Geschichte verdient gemacht: die richtige Herausgabe von sogenannten Fontes ist ja an sich guten Theiles Aufgabe philologischer Akribie, und Kunde der Sprache wesentliche Grundbedingung historischer Erkenntniss.

Die Pergamenthandschrift selbst im allgemeinen Archiv ai Frari zu Venedig aufbewahrt und, wie in der erwähnten Vorrede angegeben, das eigentliche amtliche (oder besser gesagt dienstliche) Exemplar neben dem Capitular der Vicedome im Codex Cicognae, zeigt diesen seinen Dienst und seine häufige Handhabung schon äusserlich: es ist stark gebraucht und viel benützt, mit unterstrichenen, angestrichenen oder sonst gezeichneten Stellen, namentlich im Register selbst.

Die Handschrift, 35,50 cm. hoch und 24 cm. breit, zählt 195 nummerirte Blätter: 1—193, dann sind 14 unnummerirte und zum Theil (5) leere Blätter eingeschoben, hierauf folgen erst 194, 195; im ganzen also 210 ʿcarteʾ. Der Index vertheilt sich auf die Blätter 1—8ᵃ; 145ᵇ—146ᵇ und 194, 195 und beurkundet dadurch seine zu verschiedenen Malen gemachte Herstellung.

Naturgemäss ist auch das Capitular selbst eine Aufschreibung und Ansammlung verschiedener Zeiten. Da von Blatt 1—132 etwa bis ums Jahr 1558, wenn auch nicht eine und die gleiche, aber doch eine gleichalterige und ähnliche Hand erscheint, so darf man wohl die erste in diesem Bande vorliegende und geordnete Zusammenfassung aller bis dahin giltigen Erlasse und wirksamen Gesetze in Betreff des Deutschen Hauses etwa für das Jahr 1560 in Ansatz bringen. Auf jene im Ganzen ähnliche Handschrift[1]) folgen dann verschiedene Hände, von Blatt 191ᵇ an in cursiver, öfter die Eile des Eintragens bezeugender Schreibweise. Die Ueberschriften der Capitel sind bis Blatt 124 mit roth eingeschrieben.

Ich erachtete es für geeignet und mit Rücksicht auf spätere Untersuchungen für nothwendig, den, wo es erforderlich dünkte, erweiterten Titeln des Registers auch die Anfänge des jedesmaligen Textes anzuschliessen; welchen Werth der Auszug von Initien überhaupt hat, weiss ein Bibliothekar am meisten zu schätzen. Auf diese Weise war mir selbst der Vergleich mit den Texten des Capitulars aus dem Codex Cicognae sehr erleichtert; es wird aber gleichermassen den Genossen dieser Studien zu statten kommen. Die meisten Capitel, welche in beiden Sammlungen zugleich vorkommen, fallen in das 15. Jahrhundert.

---

1) Ein schärferes Auge will von 1—11ᵇ; 11ᵇ—75; 75ᵇ—107: 108—112; 112—133, dann von 133—172; 172—203ᵇ; 203ᵇ—204ᵇ die Unterschiede erkennen.

Es ist ebendamit ein weiterer guter Anhalt geboten für die Prüfung und Vergleichung der anderen, in besagter Vorrede angeführten Urkundensammlungen, wer immer einmal diese lehrreiche Arbeit auszuführen im Stande ist; eine Arbeit unerlässlich, wie noch manche andere und in Venedig allein vollendbare, ehe man an die Geschichtschreibung des Deutschen Hauses herantreten kann.

Von besonderer Bedeutung für die Einsicht in unsere nationale Handels- und Verkehrsthätigkeit am Rialto sind in dem 'Capitolare dell' officio del fontego' einige umfassende und auf vieles Einzelne gehende Regulative der Regierung während des 16. Jahrhunderts; bei solchen grösseren Stücken wurden denn auch die einzelnen Artikel kurz angedeutet und die Beglaubigung erwiesen. Man wird zwar ersehen, dass alle diese Regolazioni oder Terminazioni wesentlich auf den alten Grundeinrichtungen und den früheren Bestimmungen fussen, und dass man den Verhältnissen nur einräumte, was zuzugeben Staatsklugheit und allgemeine Wohlfahrt erheischte und was zugleich dienlich schien, den so manches Jahrhundert hoch blühenden, fruchtbaren und gewinnreichen Wechselverkehr zwischen der Republik und der Deutschen Nation zu stützen und zu erhalten. Denn die verständige und verträgliche Politik zwischen beiden währte, innerlich unversehrt, fort, so lange der aristokratische Freistaat aufrecht stund; so gross die Veränderungen waren, welche die neuen Handelswege allmählich im adriatischen Welt-Emporium hervorbrachten und so empfindlich die Einbussen wurden, welche den so lange und so strenge geregelten Haushalt Venedigs trafen.

Freilich hatte auch die lange Zeit, welche alles hebt und alles nimmt, dem ursprünglichen Geist der Handelsrepublik gar vieles von seiner alten Kraft, Kühnheit und Klugheit genommen und der heldenmüthigen Vaterlandsliebe, dem hochherzigen Gemeinsinn hatte sich die verführerische Genossin des Genusses und der Behaglichkeit an die Seite gesetzt.

Am 12. Mai des Jahres 1797 beugte sich, nicht ohne die letzte erhebende Erscheinung altvenezianischer Charaktere, das einst stolze Regiment des Grossen Rathes, nach fünfhundert Jahren seiner Herrschaft, vor der soldatischen Gewalt Buonaparte's.

Die letzten Einzeichnungen in dem Capitular fallen schon, wie ersichtlich, in die Epoche 'della Libertà ed Eguaglianza', in das Universalreich des Dogma von 'Freiheit und Gleichheit', welches von Paris aus verkündet und mit wildem Eifer verbreitet viel Faules und Abgelebtes zu Falle gebracht, aber im Sturme des Gleichmachens viel Edles und Gesundes schonungslos mit vernichtet, und den Boden, auf welchem es geboren wurde, für alle Zukunft gefährlich untergraben hat, den Boden eines Landes, von welchem schon Strabo sich gedrungen fühlt zu bekennen, es erscheine von der Vorsehung als zu einer glücklichen Wohnstätte eingerichtet: *ὥστε ἐπὶ τῶν τοιούτων κἂν τὸ τῆς προνοίας ἔργον ἐπιμαρτυρεῖσθαί τις ἂν δόξειεν, οὐχ ὅπως ἔτυχεν, ἀλλ' ὡς ἂν μετὰ λογισμοῦ τινος διακειμένων τῶν τόπων* (lib. IV. 1. pag. 156 ed. F. Didot).

Wenn Andrea Cappello, der Venezianische Gesandte für Frankreich, in seiner denkwürdigen Relazion am 2. Dezember 1790 unter anderem ausspricht: „della favorita massima della sovranità del popolo, vera in astratto, ma ineseguibile in atto prattico, è scaturito il dogma dell' eguaglianza assoluta di tutti gli uomini, la quale non esiste nemmeno in istato di natura, e per realizzarla conviene tutto distruggere, e si sono aboliti tutti gli ordini, tutti i corpi e tutti i ranghi intermediarii che come tanti anelli legano il sovrano ai sudditi ed i sudditi al sovrano; quest' idea chimerica, disordinando le teste, portò l'indisciplina nelle armate e l'insubordinazione in tutto", so hat die Folgezeit die ernste Wahrheit dieses Urtheils eindringlich dargethan.

Indice

del Capitolare dell' officio del Fontego dei Todeschi.

Capitolare dell' officio del fontegho di Todeschi.

1329. 3. ottobre. Del numero delli ligadori.

Mille CCCXXVIIII. di tre de octubrio.

Conciosia cosa che li uisdomini del fontego di Todeschi conseia che la libertade, la qual li ha de far ligadori de balle, sia reuocada . . .

1330. 27. aprile. Che si el nascera alcuna differentia tra l'officio del fontego et altri officij per causa de datii, et altre cose, debbiano andar auanti el serenissimo principe et conseieri.

Millesimo CCCXXX indictione XIII^a^. die XXVII aprilis.

Cum coram domino duce et eius consiliariis questio . . . .

1354. 5. ottobre. Che li meseta non tegna li marcadanti oltra tre mesi.

Mille CCCLIIII. di quinto del mese de octubrio.

Conciosia che in fin mo . . . si a obseruado, et osserva . . .

1355. 4. gennajo. Che la preditta parte sia cridada

Mille CCCLV. di IIII de zener.

Fo azonto all' ordine sopraditto che . . . .

Che li visdomini ueda desligar le balle.

Conciosia cosa che li uisdomini del fontego per lo so capitolario . . .

Che li meseta ueda ligar balle di suoi marcadanti.

(1299.) Conciosia cosa che in MCCLXXXXVIIII. fosse presa una parte . . .

De dar sagramento alli uerieri, e del salario del scriuan de Muran.

Conciosia che per information habuda dalli uisdomini . . .

1368. 22. ottobre. Della licentia delle arme.

Mille CCCLXVIII. di XXII. ottobrio. Fo preso in gran conseio . . .

1376. 1. agosto. Chel si debia tenir uno libro da notar de tempo in tempo le cose che occorerano alle spetial persone, che non sono perpetue cose, et quelle che sono perpetue si debia metter in capitulario.

Millesimo CCCLXXVI. indictione XIIII. die primo augusti.

Cum in capitularibus judicum et officialium . . . .

1374.
15. aprile.

Che algun forestier non possa intrar in lo fontego per cason de marcadantar.

Mille CCCLXXIIII. indictione XII. di XV. de auril. Fo preso in pregadi . . . .

1379.
14. aprile.

Che se togia la mita delle utilitade.

MCCCLXXVIIII. indictione 2da. di XIIII. mensis aprilis.

Capta in consilio rogatorum et addictione.

Cum comune nostrum sit grauatum magnis et diuersis expensis in tantum quod necessario est . . .

Item ordinetur quod salarium procuratorum ecclesie s. Marci . . .

Item ordinetur quod omnes scribe et notarii . . .

Della pena la qual incorre a quelli che tanssa lo hauer delli Todeschi in le sue caxe, ouer uolte.

Conciosia che li datij del nostro comun molte uolte . . .

1400.
16. novembre.

Che li sanseri veda a ligar le balle.

MCCCC. die XVI. novembris in rogatis.

Anchora per purgar megio l'animo de cadaun . . .

Chel si faci desligar le balle et ueder li contrabandi.

Sia zonto che in caso che li visdomini hauesse sospetto . . .

1404.
15. decembre.

Limitation de schriuani.

MCCCCIIII. die XV. decembris.

Per li nobeli homeni s. Bernardo Pasqualigo s. Polo Loredan s. Marin Capello uisdomini . . .

1405.
20. novembre.

Come cadaun mercadante che appresenta per ducati x. debia hauer meseta.

MCCCCV. adi XX. novembrio.

Per i nobeli homeni m. Renier Vituri m. Nicolo Malipiero e m. Andrea Signollo uisdomini . . .

1405.
19. luglio.

MCCCCV. indictione XIII. die XVIIII. julii.

Capta in magiori consilio.

Quod attenta humili supplicatione nobis porrecta per Uivianum q. Antonii pistorem famulum nunc ad fonticum . . .

1411.
25. gennajo.

Limitation del salario.

Capta in rogatis die XXV. januarii MCCCCXI.

Quod uicedomini fontici Theuthonicorum qui habent de salario ducatos xx auro comuni in anno . . .

Quod duo scribani dicti officii qui habent de salario libras sex . . .
Quod massarius fontici qui habet de salario ducatos quinquaginta . . .
Quod duo famuli dicti officii qui habent de salario libras quinque . . .

1411. 30. gennaio.

Contribution fano li sanseri al dominio nostro.

Capta in rogatis die xxx januarii. MCCCCXI.

Quia considerata necessitate pecunie . . .

1412. 26. febbraio.

Del salario de XL.

Presa in mazor consegio in MCCCCXII. adi XXVI. feurer.

Conciosia cosa el sia da uegiar a tutta possa de tegnir el consegio nostro de XL ben in ordene . . .

1418. 5. settembre.

Come queli de Vilaco ouer de Lubiana dieba esser spaza come Todeschi.

MCCCCXVIII. die V. septembris.

Capta in rogatis.

Conciosia che lo illustre m. lo doxe Hernesto de Ostreich . . .

1425. 6. maggio.

Che li marcadanti non possano acetar altri uiandanti in camera sino per un zorno.

MCCCCXXV. adi VI. mazo. termination di uisdomini.

Conciosia che molte fiade i marcadanti ch'ha meseta spaza marcadanti e marcadantie d'altri . . .

Et per cason che molti mercadanti i quali ha le camere in fontego et stancia entro longamente aceta altri mercadanti . . .

1429. 6. marzo.

Che tutti queli che compra robe in fontego in termene de zorni VIII. le debia hauer trate de ditto.

MCCCCXXVIIII. die sexto martii in magiori consilio.

Cum per retroacta tempora optime provisum fuerit . . .

1429. 6. luglio.

Determination fatta per i prouedidori de commun et consoli di mercadanti.

MCCCCXXVIIII. adi VI. lugio.

Conciosia che'l sia nassudo discordia fra i mercadanti del fontego di Todeschi da Norimberga et d'Allemagna alta da una parte et quelli da Cologna d'Allemagna (*bassa*) dall' altra . . .

1431. 1. maggio.

Che niun sanser de Rialto non possi uegnir in fontego.

MCCCCXXXI. adi p°. mazo in magiori consilio.

Conciosia che nel capitulario de i uisdomini . . .

Anchora azo che marcadanti Todeschi non possa sostegnir algun senestro o danno per sanseri . . .

Anchora sia azonto alla preditta parte che i sanseri debiano esser prouadi do uolte al anno . . .

1434. 16. febbraio. Pagamento de scriuani.

MCCCCXXXIIII. die XVI februarii.

I spetabili et generosi homeni m. Nicolo Venier e m. Piero Balbi honorandi provedadori de commun absente m. Marin Soranzo . . .

1439. 20. agosto. Che li patroni dele barche ouer burchi non si parti senza la boleta de le sue robe.

MCCCCXXXIX adi XX auosto.

Item per molti danni potria occorer ai nostri mercadanti cittadini . . .

Che quelli che ha canton in fontego e sia stado anni doi ch'el non habia fato mercantie quele camere e uolte sia messe in commun.

Item chel sia ordenado che tutti quelli che ha habudo camera . . .

Che quelli che moreno et camere che lor haueuano sia tornade in commun.

Item che tutte le camere de quelli sono morti . . .

Che queli che scampa e falisse le lor camere sia tornade in commun.

Item che tutti quelli che se scampadi et de cetero scampera li sia tolto . . .

1443. 13. ottobre. Nessun mercadante non possa alienar camere alcuna nome per 6. consieri e XL de XL e le tre parte del gran consegio.

MCCCCXLIII. adi XIII. ottobrio in magiore consegio.

Conciosia che i antiqui progenitori nostri uedando quanta utilita . . .

1447. 4. decembre. Che i rami se debi condur recto tramite a Venetia.

MCCCCXLVII. adi IV. decembrio in rogatis.

Perche per el passado i rami i quali se conduseua per la via d'Alemagna qui a Venessia . . .

1454. 19. ottobre. Del pagamento della quarantia ciuil nuoua.

MCCCCLIIII. adi XIX. octobrio in rogatis.

Quod de pecuniis fontici Theutonicorum que deputate sunt ad soluendum quadraginta . . .

1455. 24. settembre.

Che i danari del fontego paga la XL.ª noderi et officiali.

MCCCCLV. adi XXIIII. settembrio. in consilio X.

Conciosia che como tutti claramente intende el nostro consegio de XL. . .

1455. 19. decembre.

Che i signori, scriuani, masser et altri non possi portar i denari nostri a casa ne altro luogo saluo che i chamerlenghi.

Mille CCCCLV. adi XVIIII. decembrio in pregadi.

Benche per leze e ordeni nostri fatti in li tempi passadi . . .

1457. 9. marzo.

Che i meseti del fontego deba pagar el quarto de le sue utilitade.

MCCCCLVII. adi IX. marzo.

Conciosia segondo el tenor de la parte presa in mazor consegio . . .

1458. 23. febbraio.

Chel non si paghi algun salariado auanti tratto.

MCCCCLVIII. adi XXIII. februari in rogatis

Le obseruada una pessima consuetudine in questa nostra citta . . .

1464. 12. giugno.

Chel se paga un soldo per partida de quello se pago ouer scuode chel non se possa far boletini a palazo de meter uno debitor che non sia debitor.

MCCCCLXIIII. adi XII. zugno in rogatis.

Sia ordenado a tutti i offizii che receue danari . . .

1466. 5. settembre.

Che li condutori de mercantie debiano uenir recto tramite a Venetia serano deputade.

MCCCCLXVI. die V. septembris. in rogatis.

Essendo comessi molti contrabandi per la uia del fontegho . . . .

Che li burchi ouer barche debi uenir recto tramite al fontego.

Item che tutti i burchi et barche che cargherano ubique locorum nostrorum . . . . .

Se alcun zentil'homo desse fauor a contrabandi sia priuado d'offizi.

Et se el fosse alcun zentil'homo nostro che partecipasse . . .

Che se debi dar i mercadi in nota de zorno in zorno et contra i sanser de fora uia.

Preterea che tutti i mercadi faranno i sanseri . . . . .

Che se debia lezer do sanseri che inquira.

Item che per visdomini del fontego el sia constituido do ouer tre de i sanseri del fontego . .

Del ligar de le balle.

Item che i sanseri sieno tegnudi diligentemente ueder ligar . . .

Chel se debi tegnir a uender de le merze in fontego e fuora.

El fatto de le merze che i mercadanti hanno le debia tegnir entro barili . .

Del datio del ferro.

Postremo perche i marcadanti i comprauano el ferro soleuano . . . .

Delle uendition di panni in fontego.

Demum perche nel preditto fontego si nelle camere come de fuora se uendi panni a schauezo . . .

1470. 22. ottobre.

Che tutti i mercadanti habia a pagar una per cento de tuto quello i traze.

MCCCCLXX. adi XXII. ottubrio in rogatis.

Quod omnes mercatores quos ex hac ciuitate nostra de cetero . . .

1470. 3. febbraio.

Chel si faci uno nouo libro per tegnir conto del datio del ferro.

MCCCCLXX. die III. mensis februari in collegio dom. aduocatorum. consilio rogatorum.

Che per redur le cose a buon muodo et ordine sia fatto un nuouo libro . . . . . .

Che i condutori piezi partecipi non possi esser piezi del datio del ferro.

Item che i condutori piezi ne partecipi di questo datio non possino . . .

Che i stimadori del ferro non possi stimar quello sel non sera presente un dei signori.

Item che cusi come stimadori del ferro ouer lauor di ferro . . . .

Che i principali che condura ferro a Venetia non possi esser assolti se prima non sera pagado la signoria del tutto.

Item che i principali che de caetero condura ferro a Veniesia . . .

Del termene del pagar del datio del ferro.

Item perche per uigor de la parte presa nel conseio de pregadi . .

Chel non se possi acetar algun per principal ne piezo de ferro che sia debitor de datio de ferro.

Item che alcun e sia chi esser si uogli non possia esser acepta . . .

1472.
12. settembre.

Che li sanseri ueda ligar e daga in nota el tutto et altri de fuora uia non se ne impaza.

Per caso che nel fontego nostro di Todeschi la signoria nostra e molto inganada . . . . .

1474.
13. settembre.

Del scuoder de l'una per cento incantade nuouamente.

MCCCCLXXIIII. adi XIII. settembrio.

I magnifici et generosi m. Ambroso Contarini m. Bernardo Capello m. Piero Marcelo . . . .

1475.
31. agosto.

Che tutti habbi pagado i suo resti fra termene de mesi 2.

MCCCCLXXV. adi 31. agosto in rogatis.

Per gran summa di dinari se atroua debitori de la nostra signoria molti mercadanti Todeschi . . .

Che non si possi tegnir magazen fuor de fontego.

Che per information delle leze nostre che alcun mercadante Todescho . . .

Chel non se possa meter roba ni magazeni da cha Ruzini.

De i corami i mete ni magazeni da cha Ruzini et altroue . . . .

Che alcun deputado in fontego non fazi mercadantia.

Che alcun offizial scriuan deputado nel fontego nostro cusi ligadori . .

Che i ligadori siano sagramentadi non ligar cosa alcuna contrabando in balla.

Item che i ligadori siano sagramentadi . . . .

Chel sansser stia a ueder ligar le balle con sagramento.

Et perche el senssaro habbi caxon de star uigillante . . . . .

Che i scriuani del fontego siano tenuti aricordar a i uisdomini de dar sagramento a i sansseri al dar le polize di non esser sta liga alcuna altra cosa de quelo e sta da in nota.

Et i scriuani del fontego nostro siano tenuti arecordar . . .

Che se fazi x. tessere a sanseri tre per tessera a ueder ligar le balle.

Et perche al serrar delle balle . . .

1475.
31. agosto.

Chel non se uadí in Alemagna ne a uender ne a comprar.

Che alcun cittadin o subdito nostro non possa andar in Alemagna . . .

Che i bastasi o fachini che lauora in fontego siano mandadi uia et messi altri per i bisogni.

Perche i fachini del fontegho predicto non uegiano ad altro cha fraudar i datii nostri . . .

Che i barcharuoli debi condur a Venetia i caui boladi et non legar ad star le bolle

Che tutti i barcharuoli e burchieri che conduceno in fontego caui bolladi debi far ogni bona diligentia delle bolle . . .

Che tutti i mercadanti si de Alemagna alta come bassa uegnir debi in fontego.

Che per remouer ogni dubitation et differentia . . .

Che Zulian da Nouelo doanier a Treviso debia andar a i tempi debiti et sel metesse altri sia casso.

Chel sia comandado a Zulian da Nouelo dohanier a Treuiso che . . .

Che i pesadori sia obligadi dar in nota con sagramento tute robe pexade per Todeschi qualita e quantita.

Item che tutti i pexadori che pesera robe . . .

Che i specieri debi far do polize de le cose uendude con sagramento.

I specieri che uendera spetie et altre cose a Todeschi . . .

Che alcun mercadante Todescho non possi alozar fuor del fontego.

Che alcun mercadante Todescho per forma ouer inzegno alcun . . .

Chel sia condana i mercadanti che uende a menudo si in fontego come fuora.

Et perche da un certo tempo in qua contra la forma de li ordini . . .

Chel non se possi incassar ueri a Muran senza licentia del fontego.

Et perche se comete molte fraude in alcune casse de ueri . . .

Che i ligadori de ueri non possi ligar in altro luogho saluo che in le botteghe.

I ligadori non possa ligar in altro luogho . . .

1475. 31. agosto.

Che cadaun maistro capo ouer fattor de bottega sia sagramentado a dar in nota tutta la draparia per lor uenduda.

Che cadaun maistro capo ouer fattor de bottega de seda . . .

Che alcun sanser se possi impazar a far mercadi saluo che i sanseri ordenari.

Le sta prouisto per molte leze e ordeni nostri che altri sanseri . . .

Che Venier de Nicolo bolador a porto sia casso e che non se faza piui in suo luogo.

E per notitia che se ha che Uenier de Nicolo deputado bolador . . .

Che i scriuani serado che sera l offitio non possi piu far bolette.

Che i scriuani del fontego nostro da poi serado el fontego . . .

Che i ligadori nostri senza sanser non possi ligar balla alcuna.

I ligadori non possi ligar alcuna balla saluo . . .

Ch'el si faci la cerca per i magazeni e camere per ueder quello e sta uendudo e non da in nota.

Et che secondo la forma de le leze nostre . . .

Che i scriuani non possi far boleta ad alcun cada debitor de piu de un mese.

Chel sia comesso a i scriuani del fontego nostro . . .

Che i fanti dell' offitio sia tegnudi per muda star alle porte.

Et che i fanti dell' offitio siano tenuti star per muda . . .

Ch'el sia coretto el capitolo di uerieri da Muran.

Chel sia coretto el capitolo di ueriari da Muran . . .

Ch'el gastaldo di uerieri sia obligado dar sagramento ai ligadori delle casse de uero.

Item sia tenuto el prefato gastaldo sotto la pena preditta . . .

1475. 19. settembre.

Eletion de Zuan de Martin del autorita et premio.

MCCCCLXXV. die XVIIII. septembris.

Et azo che i ordeni et lege nostre siano exeguide . . .

1475. 26. settembre.

Chel sia reuocado el capitolo che altro sanser se potesse impazar a far mercadi saluo a quel sanser che era tocha per justitia.

MCCCCLXXV. die XXVI. septembris.

Circha el capitolo de la utilita di sanseri del fontegho . . .

1475. 8. novembri.

Chel non si possi crescer salario ad alchun.

MCCCCLXXV. die VIII. nouembris.

Perche el par che senza authorita ne consentimento . . .

1478. 24. aprile.

Che i uendadori debia manifestar i nomi de tutti i compradori.

MCCCCLXXVIII. die XXIIII. aprilis. in collegio XII. sapientium super datiis.

Perche el datio del fontego nostro di Todeschi . . .

Chel sia manda in nota a i pesadori i nomi di compradori Todeschi.

Et per obuiar ad ogni fraude . . .

1478. 30. decembre.

Ch'el si manda in nota alla doana i rami e stagni che se conduse in fontego in lincanto del datio dell'intrade.

MCCCCLXXVIII. die XXX. decembris.

Et per el simel deputa in fontego per i nostri gouernadori . . .

Ch'el non se uenda vin in la camera de meza schalla.

Che la camera che è a meza scalla apresso la riua . . .

Che etiam la camera de meza schalla che è all incontro de quella del fontego non se possi uender uin a furatola.

L'altra camera a mezo le scale al incontro della preditta deputada . . .

1478. 14. luglio.

Che i zapharani che se condura per transito debi pagar ducati 12. ogni L. 500 al sotil et una per cento a la inscida.

MCCCCLXXVIII. die XIIII. julii in collegio XII. sapientum super datiis.

Da certo tempo in qua per le angarie dade al condur i zaffarani.

Che ge fazza pagar li datii de tutte robe fosse condutte da sie mesi in qua a rason delle altre simil uendude.

Perche se attroua nel offitio del fontego nostro di Todeschi . . .

Ch'el se hauera le balle con uno di scriuani del fontego et non senza.

Le usata per consuetudine nel fontego nostro che zonte . . .

Che tutti i sanseri siano obligadi scontrar i so libri con el libro del nostro deputato.

Benche el sia sta prouisto altre uolte . . .

1478. 14. luglio.

Ch'el se debi deputar i capi de tessera.

Le prouisto per leze che al serar de le balle . . .

Che le porte della riua del fontego sieno serade ai tempi debiti, et per el simile la porta che ua in calle della Bissa.

El se comete molte fraude in dano de li datii nostri . . .

De le pene incore chi indebitamente fesse aprir le ditte porte.

Se ueramente fosse algun prosumesse aprir o far aprir . . .

Che sel pesador a chi tocha pesar in fontego non sera li el se possa tuorne uno altro.

Item per commodo di mercadanti Todeschi sia prexo che sel pexador . . .

1479. 27. ottobre.

Che i signori governadori siano auditori.

MCCCCLXXVIIII. adi XXVII. ottubrio in collegio duodecim sapientum.

Cum sit che al offitio de li nostri gouernadori de lintrada . . .

Chel sia eletto XII. sauii sopra i datii.

Cognoscendosse per experientia quanto erano sminuiti . . .

1481. 2. febbraio.

Chel sia confermado tutte leze fate per i ditti 12. savii et el deputado nostro che e s. Lazaro Ruffaldelli sia tegnudo tegnir do libri ordenarii per scontro de do scriuani.

MCCCCLXXXI. die II. februarii in collegio magnificorum dom. XII. sapientum super datiis.

Cum sit che per lo excelsso consegio de pregadi e per lo ill^{mo} collegio de XII. savii . . .

Che i pexadori debia rechieder al mercadante auanti che pesa chi se sta el sansser et farne nota de quello.

Che pexadori siano tenuti quando loro serano per pexar . . .

Che essi sanseri sian obligadi dar in nota al detto deputado i marcadi de zorno in zorno per loro pratichadi.

Et azo chel prefato deputado possia trar la uera utilita . . .

Che i scriuani siano obligadi reffar le rason e non star fidi sopra quello ha fatto i sanseri.

Ulterius per piu diligente execution de ordeni nostri . . .

1481. 2. febbraio.

Ch'el deputado debi far tutte rason di pagamenti come fano i scriuani.

Preterea perche grandi (*errori*) si troua esser comessi entro i pagamenti . . .

Chel se tegna conto suso un libro i boletini di danari franchi.

Et perche per ordene ouer consuetudine el se troua per i libri de fontego . . .

Che i sansseri debi notar suso le polize si suso i suo libri i auanzi di quello si uedono ligar.

Subsequenter perche el uien ditto per i scriuani et sansseri . . .

Della obligation che ha i capi de tessera a ueder ligar.

Item perche per certo ordene prexo . . .

Ch'el nostro deputado sia obligado far tutto quello li sera comesso per questo collegio.

Item chel deputado per questo collegio in fontego di Todeschi . . .

1482. 2. agosto.

Che tutti i sanseri siano obligadi con sagramento dar in nota de sua man de zorno in zorno a i uisdomini presente el deputado nostro con li ueri pretii.

MCCCCLXXXII. die II. augusti in coll°. magn.^{um} dom. XII. sapientum super datiis.

Cum sit che per i tempi passati quando el uegniua uno mercardante Todescho in Venetia . . .

Che le mercantie che uende i Todeschi non se moua de magazen se prima le non sara date in nota all offitio.

De le mercadantie uendude per Todeschi . . .

Che i mercadanti debi dar in nota le robe per lor uendude in ditto zorno et pagar i suo datii.

Et perche el se troua assaissime marcadantie uendude per essi Todeschi . . .

Che i sanseri che non desse in nota i ueri presii siano priui.

Preterea sel sera algun sansser che non desse el uero prexio . . .

1482. 2. decembre.

La cazation de Aluise Taiapiera alla pria (*all' aprir*) de le balle.

MCCCCLXXXII. die II. decembris in coll.° XII. sapientum.

El fo a questi mesi passadi cassado per questo collegio Zuan de Martin soprastante in fontego . . .

1482. 10. decembre. Che a i quattro del mese seguente se habbi salda le casse.
MCCCCLXXXII. die X. decembris in rogatis.
Inducta est quedam pessima et detestanda consuetudo . . .

1483. 28. novembre. Chel sia fatto un portello alla porta de la riua per commodita de mercadanti.
MCCCCLXXXIII. die XXVIII. nouembris in collegio.
Le comparso al collegio nostro tutti i mercadanti Todeschi . . .

1483. 21. gennaio. Chel non se possi conzar alcuna parteda de robe auerte saluo che in quel zorno che le son auerte.
MCCCCLXXXIII. die XXI. januarii in collegio XII. sapientum.
El fo preso per questo collegio hora uno anno . . .

1484. 9. settembre. Che i comini et ogni altro sacco sia ligado per i ligadori del fontego.
Conzosia cosa chel sia sta tratto del fontego . . .

1481. 16. agosto. Copia de una parte tratta della mariegola de quelli delle corde presa in collegio de i XII. sauj nel MCCCCLXXXI. adi 16 agosto.

Che non se possi reffar sartie de caneuo uechio.
Anchora che nisun non possi reffar ne uender . . .

1483. 10. novembre. Che le corde fatte de sartia uecchia non si possi adoperar a ligar balle.
Che damo auanti corde fatte de sartia uechia . . .

1481. 16. agosto. Copia del MCCCCLXXXI. adi 16 agosto tratto dalla mariegola di filacaneuo.
Chel non possi uegnir in questa terra corde forestere.
Chel non possi uegnir corde o robe fatte de rason nissuna forestiere in questa terra sotto pena de L. 100 et sia contrabando.

1486. 16. maggio. Che li ligadori non possi ligar fuora del fontego.
MCCCCLXXXVI. adi XVI. mazo.
Li egregii homeni m. Gasparo Soranzo, Domenego Erizo consoli . . .

1486. 7. giugno. Che l'offitio del fontego non se possi impazzar de grassa alcuna aspettante alla ternaria.
MCCCCLXXXVI. die septima junii in collegio XII. sapientum.
Benche per lege et ordeni contenuti nel capitular di signori officiali alla ternaria . . .

1486.
18. luglio.

Ch'el se debi pagar i datii fra tanto termene delle robe se conduse a Venetia dandoli i pretii secondo la stima fara i signori gouernadori.

MCCCCLXXXVI. die XVIII. julii in collegio duodecim dom. sapientum.

Le introduto da pocho tempo in qua una pessima e dannosa consuetudine . . .

Che i mercadanti habbia a pagar tutti i suo resti fra termene de uno mese.

Item che tutti i mercadanti habia tempo un mese de saldar . . .

Che tutti i sanseri habbi a esser a aequal utilita et far capi de tessera nuouamente ordenado.

Anchora che tutti i sansari del fontego che mo e auanti per i tempi . . .

Chel doanier da Porto debi mandar i scontri de mese in mese delle mercadantie se traze per Veniesia.

Il uien comesse molte fraude in le robe et marcadantie uien condute de Alemagna . . .

Che i barcharuoli sia obligadi dar in nota ai casteli et palade al uenir e all andar suso e zoso con le marcadantie.

Barcharuoli che conduseno da Porto a Veniesia e da Veniesia a Porto . . .

Che in la franchita ouer boleta se fa alla stimaria del vin el se debi scriuer el nome del Todesco comprador e quello del uendador.

In questi zorni passadi e sta trouado esser sta trato contra i ordeni . .

Che i mercadanti che condura cuori per doana dieba uegnir a zurar al fontego che in quelli algun Todescho non n'ha a far.

Perche el uegniua gran quantita de cuori et rami per uia da Trieste . .

Che l aprir delle balle sia auerte alli tempi debiti.

L instade da terza fino al sonar delle campanelle et post prandium da uespero fino alla auemaria de Rialto et d'inverno etc.

Che nell' aurir delle balle sia auerte al tempo del'instade . . .

Che i barcharioli siano obligadi a tuor le bollete al primo luogo.

Item perche i barcharioli da Trieste et Segna uien senza bolletta . . .

1486. 8. settembre. Ch'el non si possi comprar alcun fusto de balastra se prima el non e uista per el gastaldo del mestier.

MCCCCLXXXVI. die VIII. septembris in collegio XII. sapientum.

Item che algun si terrier come forestier no possi comprar algun fusto de balastra . . .

1486. 4. gennaio. Ch'el non se possi descargar stagno ne rame se prima el non sera fato a sauer all' offitio della doana da terra.

MCCCCCLXXXVI. die IIII. januarii in collegio XII. sapientum.

Conciosiache i rami e stagni sono condutti in questra citta . . .

1487. 16. aprile. Sopra i ligadori del fontego di Todeschi.

MCCCCLXXXVII. die XVI. aprilis in collegio XII sapientum.

Essendo fata la soprascritta confirmation nel collegio . . .

1487. 18. luglio. MCCCCLXXXVII. die XVIII. julii in collegio di magnifici signori XII. sauii.

L'e necessario meter fin ala lite et controuersia che uertesse tra mercadanti Todeschi et ligadori del fontego da una parte et ligadori de sotto le staiera dall' altra . . .

1487. 26. agosto. De quello die hauer el bolador del fontego di Todeschi.

MCCCCLXXXVII. adi XXVI. agosto.

Quoniam antiquitus semper fuit . . .

Quoniam bulatore fontici Theutonicorum constituto per offitium consulatus . . .

La eletion de Bernardin bollador del fontego di Todeschi.

Spectabiles et generosi dom. Marinus de Priolis Donatus Theupolo . . .

1488. 21. luglio. Ch'el sia incanta e deliuera el datio del ferro e che terre sono quelle che sono obligade al fontego et quelle che sono obligade alla ternaria.

MCCCCLXXXVIII. die XXI. julii in collegio magnificorum dom. XII. sapientum super datiis etc.

Chel sia incanta et delibera el datio del ferro . . .

Chel tutti i habitanti nel canal di Uenzon et da Uilacho in qua . . .

Item el fo prouisto per questo collegio che tutto el ferro . . .

1488. 19. gennaio. De quelli che sono obligadi andar a doana et non spazarse in fontego.

MCCCCLXXXVIII. die XVIIII. januarii in collegio magnificorum dom. XII. sapientum super datiis.

El sono molti subditi della nostra illustrissima signoria i qual dieno esser obligati.

1490. 3. aprile.

Una termination di gouernadori che i cuori de Lubiana se habbi a spazzar in fontego.

MCCCCLXXXX. die III. mensis aprilis.

Cum coram magnificis gubernatoribus introytuum et eorum offitio comparuerint spectabiles Jacobus Michael et socii vicedomini . . .

1491. 1. marzo.

Ch' el se debi acetar Francesco Rosso a attender per i danari dell una per cento.

MCCCCLXXXXI. die prima mensis martii.

I magnifici signori gouernadori de lintrade comanda . . .

Che la cassetta sia rotta e non se possa far bollete per menudo senza sanser.

El uien trato molte robe per uia del fontego . . .

1491. 29. agosto.

Limitation de quello die hauer i scriuani per sua mercede.

Limitationes et taxationes utilitatum scribanorum . . .

Bollador . . .

Fanti . . .

1493. 16. aprile.

Limitation della utilita de sanseri.

MCCCCLXXXXIII. adi XVI. april.

Limitation et taxation della utilita de sanseri del fontego . . .

1493. 24. maggio.

Che i sanseri non possa far ligar cosa alcuna senza el sorastante.

MCCCCLXXXXIII. adi 24 mazo.

I magnifici signori gouernadori de lintrade commanda . . .

1493. 4. giugno.

Che el soprascritto commandamento sia casso et che el sia osseruado quel di auogadori sottoscritto.

MCCCCLXXXXIII. adi IIII. zugno.

Refferi sier Piero ditto Mado (*di Tomado?*) fante all offitio de signori gouernadori . . .

Refferi Simon fante di magnifici signori auogadori de commun . . .

1493. 8. giugno.

Che sauanzi delle mercantie che non se liga se debi dar in nota a s. Lazaro et farui nota su la poliza di pexadori e spitieri.

MCCCCLXXXXIII. adi VIII. zugno.

Et perche molte uolte intrauien per commodita de mercadanti Todeschi in fontego . . .

1493. 27. luglio. Che le canne de ueri sia pexade e paghi i suo datii per stima de ducati 5. el centener fo reconzado in ducati 4. el cento.

MCCCCLXXXXIII. die XXVII. iulii.

I magnifici et clarissimi d. Hieronimus Venerio, Bernardus Justiniano . . . .

1493. Chel non se possi far bollette de Maluasie altramente de quello se fa alla stimaria del uino

Capitolo incanti datii stimarie uini. 1493.

El se fano molte bollete al datio del uin . . . .

Preterea tutte bollete se fanno de gran (*gratia?*) de Maluasia . . .

1493. 16. decembre. Una termination delle robe uien per Po in doana da mar.

MCCCCLXXXXIII. die XVI. decembris. in collegio serenissimi principis.

Il degnissimo tribunal della ducal signoria essendo alla bancha el serenissimo principe e la signoria de miser Marin de Garzoni . . .

1494. 2. giugno. Una parte nouamente prexa ch'el non si possi andar in Alemagna a comprar mercantie.

MCCCCLXXXXIIII. adi 2. zugno. in pregadi.

Per obuiar alle molte fraude e decision che se cometteriano . . .

1494. 20. agosto. De una defferentia tra s. Zuan Foller e i datieri de doana.

MCCCCLXXXXIIII. adi XX. agosto.

Vertendo differentia fra li mercadanti Todeschi del fontegho Zuan Foller et compagni da una parte et li dacieri . . .

1494. 13. gennaio. Che i panni zeneurini come per Po sia spazada per dohana da terra.

MCCCCLXXXXIIII. adi XIII. zener in consiglio de X.

Studiosamente sono da esser procurade tutte quelle cose . . .

Che la parte prexa per auanti delle robe d'Alemagna sia cassa et reuocada.

Anchora perche la parte prexa nel nostro consiglio de pregadi . . .

1494. 29. gennaio. Parte ch'el non sia alcum qual si uoglia non ardischa dir parole iniuriose ad alcun scriuan ne masser fazando li suo offitii molto streta.

MCCCCLXXXXIIII. die XXIX. zener in conseglio de X.

Conciosiache per quelle cose le qual a notitia del nostro dominio . . .

1495. 12. gennaio.

Del scuoder la repressaia a quel tempo le son obligade.

MCCCCLXXXXV. die XII. zener in pregadi.

Landera parte che le soprascritte communita de Berna e de Friburgo siano et se intendano esser libere . . .

1498. 6. marzo.

Chel sia salda tutti i libri etiam el sia da in nota li mercadi segondo la forma del commandamento deli excellentissimi signori capi del consiglio de x. et che la bolla staghi arente i signori serada.

MCCCCLXXXXVIII. adi 6. marzo.

Nos capita excelsi consilii x. uobis spect. vicedominis fontici Theutonicorum mandamus . . .

Che i sanseri de Rialto non se impaza.

Anchora ue comandemo che uui per alcun modo non permete . . .

1498. 4. agosto.

Che Hettor Rosso habbi a tegnir conto delle bollette et bollar quelle.

MCCCCLXXXXVIII. adi 4. agosto.

Per i magnifici signori capi del excellentissimo consiglio di x. ne i passati mexi . . .

1498. 4. settembre.

Chel non possi aprir le balle senza la presentia de Zuane di Zanchi.

MCCCCLXXXXVIII. die IIII. septembris.

Nos capita excellentissimi consilii x. uobis spectab. d. uicedominis fontici . . . .

1498. 19. decembre.

Confirmation de Hector Rosso per li s. gouernadori et confirmada per li consiliarii.

MCCCCLXXXXVIII. die XIX. decembris.

Magnifici et clarissimi domini Aloysius Mudatio Joannes Marcello . .

1498. 31. gennaio.

Confirmation d'Hettor Rosso in luogho de Bernardo Venier.

MCCCCLXXXXVIII. die ultimo ianuarii.

Magnifici et excellentissimi domini Troylus Maripetro Franciscus Basadonna et Aloysius da Molino capita . . .

1499. 18. giugno.

De quello sono obligadi li capi di tessera.

MCCCCLXXXXVIII. die VIII. iunii.

Per obuiar a molte fraude che e occorse e continuo occorre . . .

1499. 8. giugno. Che li scriuani meta in nota el nome del sanser che uede ligar quando se fa le bollete.

Insuper sia comesso a i scriuani nostri soto pena de ducati cento . . .

Che s. Lazaro debi intender tute le spetie uendude a questa fiera passada de zener.

Item se fa comandamento per nui soprascritti uisdomini . . .

Chel sanser sia obligado a zurar hauer fato lui exclamado.

Considerando le infinite fraude che se comete per dar i mercadi . . .

Del dar delle 2 polize de spetieri quando i uende.

Essendo necessario al tuto proueder per caxon totaliter extirpar . . .

1499. 30. decembre. Che i scriuani ne altri possa scuoder ne impazar algun saluo chel sanser.

MCCCCLXXXXVIIII. adi XXX. decembrio nel consiglio de X.

Conciosiache per quelle cose che a certa notitia de caui de questo consiglio sono peruenute . . .

Che i uisdomini se redugha alli offitii soi debiti tempi.

Ueramente azoche de conueniente remedio resti prouisto . . .

1501. 11. giugno. Cassation de Hector Rosso bollador.

MDI. die XI. mensis iunii

I magnifici mis. Marco da Molin, Christophoro Soranzo . . .

1501. 22. decembre. De li fanti dell' offitio che nouamente si de tuor in luogo de quelli manchasse.

MDI. die XXII. decembris in rogatis.

Le sta sempre costume della signoria nostra . . .

1501. 13. marzo. Delle lane Francese quello i die pagar de datio.

MDI. die XIII. marzo.

Landera parte che se dia faculta a cadauno cosi subdito e citadin nostro . . .

1501. 15. novembre. Termination che i sanseri capi de tessera che uede ligar noti zu i zornali uedendo per el suo compagno.

MDI. adi 15. nouembrio.

Conciosiache per molte leze in prossimi tempi sia sta prouisto . . .

1502. 9. marzo.	Termination de gouernadori non se fazi boleta de piper de nuntii. MDII. die nono mensis martii. I magnifici et clarissimi signori gouernadori delle intrade comanda . .
1502. 6. aprile.	Elletion de Dominico Vinci soprastante a Muran. MDII. die VI. aprilis. Li magnifici et clarissimi signori gouernadori delle intrade per authorita . . .
1502. 7. settembre.	Termination de li signori capi del consiglio di X. de far i resti et pagar li marcadanti sono debitori. MDII. die VII. septembris. Li magnifici signori capi dell' excelso consiglio de X. m. Marcho Zorzi etc. . . .
1502. 26. settembre.	Molta prouision fata cercha le mercadantie uien nella terra. Le necessario proueder ed obuiar alli manchamenti . . .
1502. 4. gennaio.	Comandamento della illustrissima signoria che i rami non se meti in gheto. Et che i feri sono in e li magazeni siano pexadi. MDII. die IIII. ianuarii. La illustrissima signoria con tutto el collegio comanda a uui . . .
1502. 10. gennaio.	Che i terzi di datii debia durar anchora per mexi 6. MDII. die X. ianuarii. in rogatis. Landera parte che la exation del tertio de datii . . .
1503. 29. maggio.	Termination per i capi del consiglio de X. circha le rathe de saponi de farse de 6. mesi in 6 mesi. Li magnifici et clarissimi signori m. Franzesco Bernardo m. Marcho da Molin . . .
1503. 14. giugno.	Provision che cose pagano franchita non uegni in fontego senza. MDIII. die XIIII. junii in collegio. Il se comete infinito numero de contrabando nel fontego . . .
1503. 12. novembre.	Capta in excellentissimo collegio regiminis Veneti die XII. mensis nouembris 1503 ex auctoritate majoris consilii. Molta prouision fatta cercha el dar de mercadi in nota e delli auanzi et non tuor bonandade e ne boneman. Ha cognosuto manifestamente la signoria nostra . . .

1503. 12. novembre.

Che li auanzi se metano in un magazen.

Se ueramente i uanzasse cosa alcuna . . .

Che non se possi far gratia.

De le qual tute pene non se possi far gratia . . .

Che li sanseri daghi in nota i mercadi.

El se conosse manifestamente lo excessiuo danno receue la signoria nostra . . .

1504. 17. marzo.

Eletion de Dominico Vinci soprastante a Muran.

MDIIII. die 17. marzo.

Cum ad notitiam magnificorum dominorum gubernatorum introytuum peruenerit . . .

1504. 30. agosto.

Termination per i gouernadori delle casse de canne de ueri che se trazeno paghi datio a rason de ducati 3 per cento de pexo al sotile che le se spazano.

MDIIII. die XXX. augusti.

Comparuit ad officium coram magnificis dominis gubernatoribus introytuum ser Georgius q. ser Petri uitrarius in Muriano . . .

1505. 31. maggio.

Termination che tutti li feri che uien per Todeschi la exation del datio sia fata per li uisdomini del fontego e non altroue.

MDV. die ultimo maii.

Infrascripti domini consiliarii auditis nobilibus uicedominis . . .

1507. 7. febbraio.

Consignation delle camere noue a mercanti Todeschi per li proueditori del sal.

MDVII. die VII. februarii.

De comandamento de m. Marco Tiepolo prouedador al sal deputado alla fabrica del fontego di Todeschi . . .

1508. 5. maggio.

Parte prexa che alcun non possa comprar mercantie che uegni d'Alemagna fuora de Venitia et che botteghieri non possi uender in grosso et molte altre cose et che tute robe che uien de terra Todescha se debi spazar in fontego sotto pena d'esser tolto per contrabando.

MDVIII. die V. maii in collegio serenissimi principis.

El fo prouisto altre uolte come apar . . .

1508. 9. maggio.

Consignation de magazeni ai mercadanti.

MDVIII. adi IX. mazo.

Magazeni e uolte del fontegho nuouo consegnade a mercadanti . . .

1508. 9. maggio. Chel non si possi tenir fuora delle camere nelli portegalli piu d'una cassa e barili con molti altri ordeni.

MDVIII. die IX. mazo.

Per obuiar grandissime discordie tra mercadanti e per utilita . . .

1509. 11. febbraio. Parte prexa nel consiglio de pregadi ch'el se debia pagar grossi uno per ducato delli danari che pagherano.

MDVIIII. die IX. februarii in rogatis.

Landera parte che per autorita de questo consiglio de coetero tutti quelli che pagano datii alli offitii nostri . . .

1510. 19. ottobre. Parte del consiglio di X. con la zonta che el se debbi far pagar grossi do per ducato.

MDX. die XIX. octobris in consilio X. cum additione.

Landera parte che per authorita de questo consiglio.

1510. 28. agosto. MDX. adi XXVIII. augusti.

Landera parte che de cetero tutti quelli de che condition esser si uoglia che uorano trazer de questa nostra citta ouer metter in quella robe et marcantie pagar debino de intrada uscida datio et messeteria quello che pagano i zentilhomini et cittadini nostri come e honesto et conueniente exceptuando i Todeschi de fontego da questo ordene nostro.

MDX. adi XXVIII. augusti.

In questo tempo superior per dar fondo al monte nouissimo . . .

1510. 2. novembre. Parte che non se dia denari a rebelli ne altri se non hauer-anno boletin de li offiti tutti che non siano debitori de la signoria nostra.

MDX. die II. nouembris in consilio X. cum additione.

Sunt aliqui ex creditoribus rebellium quibus comissum est . . .

1510. 16. decembre. Capitoli concessi per el dominio a mercadanti Todeschi.

MDX. die XVI. decembris.

Comissiones seu capitula concessa per serenissimum d. ducem cum uniuerso collegio marchatoribus Germanice nationis . . .

1511. 14. agosto. Pagamenti de datii de diuerse mercantie.

MDXI. die XIIII augusti.

Pagamento de datii de tutte le mercantie . . .

1512. 22. febbraio.	Comandamento della illustrima signoria che uol ch'el non sia tolto decime alle lane che uegnirano de ponente de rason de Todeschi. MDXII. die XXII. februarii. La illustrima signoria cum universo collegio commanda . . .
1513. 24. novembre.	Termination della illustrima signoria nostra che tutte le lane uenirano in questa citta de raxon de Todeschi siano spazade in fontego et lane Francesche uenute per terra come altro. MDXIII. die XXIIII. nouembris. Cum inter uicedominos tabule introytus ex una et . . .
1513. 12. novembre.	Termination fatta auanti questa soprascritta dei serenissimi gouernadori delle sopraditte lane con suo dependentie. MDXIII. die XII. nouembris. Comparuerunt coram magnificis dom. gubernatoribus introytuum . . .
1514. 30. gennaio.	Parte prexa nel excellentissimo consiglio de X. che non se togli moneta da 8. ne da 4. MDXIIII. die XXX. januarii in consilio X. cum additione. Che per authorita de questo consiglio sia statuido . . .
1515. 4. maggio.	Termenation per el datier della seda Uisentina. MDXV. die IIII. maii. Hauendo la illustrissima signoria aldido d. Antonio Colb mercadante Alemano per nome della compagnia de d. Vielmo Renliger et compagni . . .
1515. 18. gennaio.	Parte della limitation de credadori della illustrissima signoria sia mandati e qual. Azoche i creditori per conto del imprestido . . .
1515. 22. gennaio.	Parte de quelo se die pagar al mexe alla signoria remesso tutti altri pagamenti. MDXV. adi XXII. zener in rogatis. Landera parte che tutti li cassieri si prexenti come futuri . . .
1516. 9. maggio.	Modo de far le rate de saponi. MDXVI. die IX. maii in consilio X. cum additione. Che per aucthorita de questo conseglio sia comesso . . .
1516. 7. settembre.	Parte che non se possa cambiar monede per i cassieri. MDXVI. adi 7. septembrio. E cosa uergognosa et che ricerca imediate prouision . . .

1517 — 4. aprile.

Capitoli che abrazza tute le cose di sanseri.

MDXVII. die 4. aprilis in collegio quinque sapientum super mercatura.

El fo longamente prouisto per li ordeni del offitio nostro . . .

Preterea che tutti i mercadi i faranno . . .

Item sia preso reseruado ogni altro ordene . . .

Item siano obligadi li sanseri dar in nota al deputado . . .

Item che li sanseri siano obligadi ogni uolta . . .

Item che essendo li sanseri fati capi de tessera . . .

Item che tutti i sanseri del fontego debia dar in nota . . .

Et perche ditti capitoli et mandati non sono obseruadi . . .

1517 — 21. aprile.

Che tutti li auanzi delle polizze siano messi in doana.

MDXVII die XXI. aprilis in collegio ultrascripto.

Essendo una pessima et damnosa consuetudine . . . . . .

1517 — 21. aprile.

Che i ligadori non possa ligar saluo in corte.

Die XXI. aprilis in collegio sapientum.

Essendo uenuto a notitia di magnifici prouedidori sopra la mercantia . . .

1517 — 21. aprile.

Che li scriuani tegnano scontro cum el soprastante.

MDXVII. die XXI. aprilis in collegio antedicto.

El se comete molti et infiniti desordeni nell' intrar delle mercadantie . . .

1517 — 27. maggio.

Ch'el non si possi ligar saluo con i soprastanti capi de tessera.

MDXVII. die XXVII. maii in collegio antedicto.

Usandose pochissima diligenza . . .

1517 — 30. giugno

Parte del pagar le 30 et 40 per cento e salari si ai signori come scriuani e ogni mese se porta ai gouernadori li danari.

MDXVII. adi ultimo zugno in consiglio de dieci cola zonta.

Per meter meta che el danaro delle 30 et 40 per 100 del corpo de Venitia che se scuode all' offitio . . .

Ulterius le da proueder cerca le tanse per le utilita de fuora . . .

1517 — 11. settembre.

Che nelle partide se fara se debi notar el nome de colui a chi se fa la partida et che lui la fara far se a lui proprio houer habi comission specificada áltramente non uaglia essa partida el numero de li danari distintamente drento.

MDXVII. adi XI. septembrio in rogatis.

Se ha ueduto per la experienza propria cum non uulgar danno . . .

1518 19. luglio. Che li danari dell' una e meza per cento sia dada a i camerlenghi peli bisogni del arsenal.

MDXVIII. adi XIX. luio in consilio X. cum additione.

Quanta necessita se habi de danari per supplir alli bisogni . . .

1518 12 gennaio. Comandamento che non debi scuoder reprexagia da quelli de s. Gallo.

MDXVIII. adi VII. zener.

Reseui per Constantin Cauaza secretario ducal per parte . . .

1518 24. gennaio. Che tutte le monede false se debino butar et le bone pexar.

MDXVIII. die 24. januarii.

Nos capita illustrissimi consilii X. uobis d. officialibus fontici nostri . . .

1519 10. marzo. Termination che li scriuani se debbino sottoscriuer allo bollete.

MCXVIIII. adi X. marzo.

Per li magnifici m. Pasqual Gradenigo, m. Zuan Bembo e m. Christopholo Barbarigo dignissimi uisdomini . . .

1503 19. settembre. Capitolo di sanseri.

MCCCCCIII. die XIX. mensis septembris in collegio regiminis serenissimi.

Le continue contrafacion el numero infinito de sanseri et in gran parte forestieri sono sta causa . . .

Landara parte quod in nome domini Jexu Christi et sanctissimi Diui Marci protectoris nostri far se debi sanseri numero 100 quali sieno Venetiani . . .

1519 30. luio. (Monede.)

MDXIX. die XXX. luio in consilio X. cum additione.

Vedendose chiaramente che da certo tempo in qua . . .

1519 22. settembre (Pene ai contrafacenti non sanseri della sopraditta parte.)

Noi gouernadori delle intrade etc.

Comandemo a uui spectabili signori uisdomini . . .

1519 17. febbraio. MDXIX die XVII. februarii in rogatis.

Landera che per authorita de questo consiglio el sii donado el datio de le robe trate per lanteditto nuntio del reuerendissimo cardinal Stridonia . . .

1399 13. luglio Capitolo che niun signor ne proueditor non possa dar salario ad algun di danari della illustrissima signoria.

MCCCLXXXXVIIII. die XIII. julii in majori consilio.

Quod de caetero aliquod donum prouisio uel salarium . . .

1476

Parte che li cancellieri et altri fano bolette debano specificar la qualita et quantita et sorte del tutto sotto pena a loro et de contrabando esse robe.

Ex incantu datium tabule introytus anni MCCCCLXXVI.

Che tutti i cancellieri et tutti altri scriuani de tutti i altri lochi nostri et palade et poste che fano bolette . . .

1503
16. decembre.

Parte delli rami stagni et metalli che non se trouera che siano specificati in le bollette sorte et qualita et quantita o con nostre robe siano contrabando el simil quelli fanno le bolette siano obligati tenir li incontri et quelli mandar de tempo in tempo all' offitio del fontego.

MDIII. die XVI. decembris in collegio serenissimi principis.

Receue la signoria nostra non mediochre danno per li rami et stagni . . .

1510
8. marzo.

Parte del pregadi del depositar in li offitii del fontego di Todeschi.

MDX. die VIII. martii in rogatis.

Landera parte che per authorita de questo consiglio sia preso non obstante parte alcuna . . .

1510
12. aprile.

Die XII. aprilis 1510. in consilio X. cum additione.

Fo delibera nel conseglio nostro de pregadi per confirma nel maggior consiglio che tutti quelli uorano depositar sopra i offitii . . .

?
13. febbraio.

Parte del redursi alli offitii in collegio.

Fu preso adi 13. feurer per questo collegio . . .

1521
28. gennaio.

Capitolo circa la messetaria del fontego.

MDXXI die XXVIII januarii in rogatis.

Et perche la mercantia se uendeua in fontego di Todeschi per nostri . . .

1523
27. febbraio.

Parte di pagar li ballotini in fontego di Todeschi.

MDXXIII. die XXVII. februarii in consilio X.

Essendo multiplicato da alchuni mesi in qua nel nostro mazor consiglio non picciol numero de zentilhomeni . . .

1527
27. marzo.

1527. die 27. martii in consiglio di X.

Sono sta fatte in diuersi tempi per questo consiglio molte prouisioni cerca la regolation de bollettini . . .

1524 1. marzo. Copia della parte di clarissimi gouernadori sopra il far delle bollette che si debia dar in nota il pretio delle robbe.
Die prima martii MDXXIIII. in collegio interuenientes dom. gubernatores introytuum.
Se uede manifestamente li damnosi mezi tenuti nel fontego . . .

1525 10. gennaio. Capitolo di sanseri.
MDXXV. die x. januarii.
Infrascripti magnifici uice domini fontici Theutonicorum . . .

1528 29. aprile. Termination di signori sopra datii che li rami, stagni uegnano su quadri a sua posta et mandati dicti quadri a posta per ditte robe.
MDXXVIII. die XXVIIII. aprilis.
Per quanto chiaramente e sta uisto per li clarissimi auogadori . . .

1529 22. luglio. Chel non si possi spazar chiodi in fontego se non di Todeschi.
MDXXIX. die XXII. julii in collegio interuenientes d. gubernanatores introytuum.
El fu preso per questo collegio del 1517 adi primo marzo che chiodi . .

1530 6. aprile. Parte di lassar le 15 per cento et che li pesadori non possano lassar se non 25 per peso.
MDXXX. die VI. aprilis in collegio interuenientes d. gubernatores introytuum.
Che a doana da terra et da mar et in fontego di Todeschi se debbi pesar . . .

1530 3. giugno. Parte che de cetero non si possi far eletion di sanseri per rotulo.
MDXXX. die III. junii in collegio clarissimorum d. gubernat. introytuum et uice dominorum fontici Theutonicorum.
Cum cio ch'el sia introdutta una pessima coruttella . . .

1530 4. luglio. Parte chel si debba ellezer sanseri extraordinarii.
MDXXX. die IIII. julii.
Landera parte che si come sono deputadi sanseri numero 30 ordinarii . . .

1531 25. settembre. Termination cerca la sansaria di barati.
MDXXXI. die XXV. septembris.
Aldido la richiesta de domino Sancto Barbarigo aduocato et interueniente . . .

1531. 28. settembre.

Che li scriuani che fano partide spectante alla cassa del consiglio di x ogni mese le debino scontrar.

MDXXXI. die XXVIII. septembris in consilio decem.

Landera parte cher per auctorita de questo conseglio . . .

1530. 21. nouembre.

Che sia tenuto sempre uno magazen per metter dentro li auanzi.

MDXXX. die 21. nouembris.

Fo sapientemente del 1503. adi 16. decembrio nel collegio del serenissimo principe prouisto che . . .

1531. 12. ottobre.

Comandamento di prouedadori de comun de soldi 1. per partia.

MDXXXI. die XII. octobris.

De mandato di magnifici domini Priuli et coleghi honorandi provedatori . . .

1531. 9. gennaio.

Parte del quarto di contrabandi per le raxon delle camere.

MDXXXI. die VIIII. mensis januarii.

Nos Aloysius Lauredano, Franciscus Trono et Augustinus Mauro prouisores super rationibus camerarum . . .

1533. 21. aprile.

Parte del excellentissimo consiglio di x. delle do per cento.

MDXXXIII. die XXI. aprilis in consilio x. cum additione.

Landera parte che per autorita di questo consiglio sia delibera et ordina che de tutti li danari . . .

1533. 3 decembre.

Termination de signori u. d. in fontego di Todeschi per li fachini robano.

MDXXXIII. die III. decembris.

I magnifici et clarissimi signori uisdomini del fontego di Todeschi . . .

1534. 2. gennaio.

Parte del ecc^{mo} conseglio di x. delle quattro per cento.

MDXXXIIII. die secunda januarii.

Nos capita illustrissimi consilii x^{m} uobis dominis uicedominis fontici . . .

1535. 5. giugno.

Parte del ecc^{mo} conseglio di x. delle do per cento

MDXXXV. die V. junii in consilio x^{m} cum additione.

Terminandossi le prouisioni deliberate per benefitio de queste lagune . . .

1536. 27. marzo.

Mandato delli excellentissimi signori capi de dar una per cento delle telle de san Gallo a m. Mattio Uituri.

MDXXXVI. die XXVII. martii.

Nos capita illustrissimi consilii decem uobis magnificis uicedominis . . .

1536. 6. luglio. Mandato delli excellentissimi signori capi di pagar li boletini.

MDXXXVI. die VI. juli.

Linfrascritti clarissimi signori capi dell' illustrissimo consiglio di X...

1536. 29. novembre. Termination et capitoli di signori uisdomini cercha li fachini del fontego.

MDXXXVI. die XXVIIII. nouembris.

Atrouandossi nel fontego nostro di Todeschi certi fachini . . .

1537. 4. giugno. Mandato delli excellentissimi signori capi dell imitation del officio.

MDXXXVII. die IV. junii.

Nos capita illustrissimi consilii X. comandiamo a uui signori uicedomini . . .

1538. 22. maggio. Termination di signori prouedadori sopra datii che li signori uicedomini del fontego possano far tagli bolati et quelli mandar a Verona per beneficio del dominio. etiam che li doanieri delli lochi fanno bollette siano obligati di mesi tre in mesi tre mandar li scontri di quelle.

MDXXXVIII. die XXII. maii.

Sono comparsi dauanti li signori prouedadori sopra i datii li signori uisdomini del fontego di Todeschi . . .

1538. 29. ottobre. Parte del eccellentissimo consiglio di X. delle 4. per cento.

Nos capita illustrissimi consilii X^m uobis dominis uicedominis . . .

1539. 14. giugno. Termination di signori uice domini delli fanti del fontego.

MDXXXVIIII. die XIIII. junii.

I magnifici signori uice domini . . .

1539. 16. decembre. Nota della expedition de una causa con quelli dell' intrada.

MDXXXVIIII. die XVI. decembris.

Fazo nota qualmente in questo zorno fu expedita una causa . . .

1540. 23. settembre. Parte del excellentissimo consiglio di X^ci cerca della imitation dell offitio.

MDXXXX. adi XXIII. settembrio.

Fo preso in questo consiglio sotto di 25 zugno 1537 che de cetero . .

1540. 23. settembre. Termination de signori uicedomini delle lane de m. Venturin.

MDXXXX. die XXIII. septembris.

Unde li magnifici uice domini del fontego di Todeschi . . .

1541. 28. settembre.

Capitoli octo fatti per li signori cinque sauii sopra la mercantia delli desordini se fanno in fontego di Todeschi ut infra.

MCXLI die XXVIII. septembris in collegio d. supra mercaturam.

Essendo peruenuta a notizia delli excellentissimi signori cinque sauii sopra la mercantia zoe a m. Antonio da cha de Pesaro . . .

Che el non possi aprir sacco alchuno . . .

Chel non si fazi casseta pizola . . .

Che non si lassi portar uia robe . . .

Che li scriuani siano obligadi ogni mese far tutte le raxon . . .

Chel non si possi far bolletta ad alchuno . . .

Che tutte le robe che saranno uedute et date in nota . . .

Che la bolla con la quale se bollano le bollette . . .

Che niun possi far bolletta per insida . . .

1541. 10. novembri.

Termination di signori uisdomini del fontego di Todeschi. del salario di quelli nettano l'officio.

MDXXXXI. die X. nouembris.

I magnifici et clarissimi signori uisdomini zoe el magnifico m. Zuan Maria Malipiero . . .

1541. 2. decembre.

Termination per li capi de tessera.

MDXXXXI. die II. decembris.

I magnifici signori uisdomini del fontego di Todeschi considerando l'offitio di capi di tessera dessere di grandissima importantia . . .

1541. 26. gennaio.

Termination di capi di tessera.

MDXLI. die XXVI. januarii.

I magnifici signori uisdomini del fontego di Todeschi zoe m. Antonio Zorzi . . .

1542. 12. luglio.

Chel si debba obseruar li capitoli fatti del 1541 adi 28. settembre.

MDXLII. die XII. julii in fontico Theutonicorum.

Nui sauii sopra la mercantia zioe m. Jacomo Michiel, Lunardo Justinian, Lorenzo Barbarigo et Bartholamio Zane . . .

1543. 12. giugno.

Comandamento di prouedadori sopradicti cerca far le bollette alli mercadanti.

MDXXXXIII. die XII. junii.

Essendo peruenuto a notitia de magnifici signori prouedadori sopra li datii le grande et diuerse fraude . . .

1543. 17. decembre.

Chel si debba far la consignation delle rathe di saponi.

MDXXXXIII. die XVII. decembris.

I magnifici signori uice domini del fontego di Todeschi uidelicet . . .

1544. 29. ottobre.

Che non si possa ligar balle in fontego di Todeschi si non sara presente il soprastante.

MDXXXXIIII. die XXIX ottobris.

Li magnifici signori prouedadori sopra i datii videlicet . . .

1544. 20. decembre.

Che tutti li datii di questa citta et lochi di terra ferma debbi scuoder soldi 3 de piu per lira.

MDXXXXIIII. die 20. decembris in rogatis.

Landera parte che per auctorita di questo consiglio sia preso . . .

1544. 5. febbraio.

Chel si debba scuoder li soldi tre per lira.

MDXLIIII. die V. februarii in collegio.

L'illustrissima signoria cum l'universo collegio comette a uoi signori uisdomini . . .

1544. 25. febbraio.

Chel si debba notar li auanzi per il capo di tessera.

MDXLIIII. die XXV. februarii.

I magnifici signori uisdomini uidelicet s. Sebastian Barbarigo m. . . .

1545. 2. marzo.

Chel si debba notar i rami in zonta.

MDXXXXV. die secunda martii.

I magnifici signori uisdomini del fontego di Todeschi . . .

1546. 18. giugno.

Chel si debba sbassar li cancelli como erano in prima.

MDXXXXVI. die XVIII. junii in collegio.

De ordene delli excellentissimi signori capi dello excellentissimo consiglio di X. . . .

1546. 16. luglio.

Chel si debba mandar in nota li salariati.

MDXXXXVI. die XVI. julii.

Nui gouernadori delle intrade et cinque sauii sopra la mercantia . . .

1546. 25. gennaio.

Parte dei signori cinque sauii et signori gouernadori de appontar li fanti et altri ministri delli otto offitii.

MDXXXXVI. die XXV. januarii.

Che tutti li scriuani, nodari, massari, soprastanti, stimadori a chi tochasse la settimana et ogni altro ministro . . .

1547. 30. aprile.

Termination de signori uice domini in fontego di Todeschi di metter li datii et far li cunti alli mercadanti separati.

MDXXXXVII. die XXX. aprilis.

I magnifici uice domini del fontego di Todeschi, uidelicet il magnifico m. Francesco Contarini . . .

1547. 16. luglio.

Chel non si possi sequestrar marcantia in le doane.

MDXXXXVII. die XVI. julii.

Copia di uno capitolo che si contiene nella parte presa nello excellentissimo consiglio de pregadi sotto di 11. del mese de zugno del 1541. il qual dice in questa forma:

Et per liberar la mercantia da tanti struscii et impedimenti . . .

1548. 11. gennaio.

Che non se possa piu tenir uacheta ne libri ne memoriali ne consignar debitori al saldar della cassa ne consegnar reporti ne altro sotto le pene statuite.

MDXXXXVIII. die XI. januarii in consilio x. cum additione.

Sono stati questa matina nel collegio nostro li camerlenghi de comun . . .

1549. 24. decembre.

Chel non si possi depenar cosa alchuna como hauera dato in nota.

MDXXXXIX. die XXIIII. decembris in consilio x.

Li excellentissimi signori capi dell' illustrissimo consiglio di x. per obuiar alli inganni et fraude . . .

1550. 20. Agosto.

Parte dell' excellentissimo consiglio di x. de tuor l'utilita de tre sansarie per li zoueni extraordinarii della cancellaria.

MDL. die XX. augusti in consilio x^{m}.

Se ritrouano trenta giouani extraordinarii nella cancellaria nostra i quali seruono in questa citta et fuori assiduamente . . .

1550. 24. novembre.

Parte dell' excellentissimo consiglio di x. et zonta de portar li soldi 3 per lira grossi tre per ducato alla cassa dell' excellentissimo consiglio di x.

MDL. die XXIIII. nouembris in consilio x. cum additione.

Fu prouisto per questo conseglio dell' anno 1546. che alla cassa di esso conseglio . . .

1550. 24. novembre.

Parte presa nel consiglio di x che comette alli gouernadori dell' intrade et alli cinque sauii sopra la mercantia che debbano reueder le cose del fontego di Todeschi et quelle regolar come li par.

MDL. die XXIIII. nouembris in consilio decem cum additione.

Si scuode nel fontego di Todeschi li datii per conto della signoria nostra . . .

1551.
18. marzo.

Regulation delle cose del fontego di Todeschi in execution delle parte presa sotto 24. nouembre 1550.

MDLI. die XVIII. martii.

Essendo sta comesso per parte dell' illustrissimo consiglio di x.

1. Che al capitolo primo delli capitoli gia deliberati per li cinque sauii preditti del 1541 a 28. settembre . . .
2. Che li cassieri che de tempo in tempo serano . . .
3. Chel sia obseruado ad unguem come li sta e giace . . .
4. 5. 6. Che siano confirmati come stanno . . .
7. Chel sia gionto chel principal che ha ditto cargo de bollar . .
8. Chel sia exequito inuiolabilmente . . .
9. Che li pesadori che serano di tempo in tempo . . .
10. Et perche le robe che uanno a conto li cai . . .
11. Che li sanseri ordinarii . . .
12. Che li doanieri di Porto et Treuiso non possano mandar cao alchuno . . .
13. Che niun Trentin bastaso, fachin, garbellador . . .
14. Che sia obseruata et exequita inuiolabilmente la parte dell' illustrissimo consiglio di x. 6. settembre 1502 . . .
15. Che quelli doanieri ouero cancellieri qual fano le bolete a Portogruer Treuisi . . .
16. Chel scriuan non possi far boleta . . .
17. Che li capi de tessera et li doi soprastanti d'insida . . .
18. Che la uolta n°. 12 che era di auanzi . . .
19. Che li bolletini de danari franchi che seranno fatti per li scriuani . . .
20. Che il mandato delli excellentissimi signori capi dell' illustrissimo consiglio di x. 24. decembre 1549 sia . . .
21. Chel bollador delle balle non possi bollar . . .
22. Item che non si possi far bolletta . . .
23. Che li signori debbano far di riceuer delle bollette . . .

La execution ueramente delli soprascritti ordeni . . .

Adi 23. marzo 1551. publicato nella corte del fontego per Antonio Taiapiera comandador.

Bernardus Sandelli ducalis et exc. sap. super merc. notarius.

1551.
24. aprile.

Dichiaration et modification delli infrascripti capitoli ut supra.

MDLI. die XXIIII. aprilis.

Hauendosi doluto li mercadanti Alemani del fontego . . .

al 3. Che il terzo capitolo sia ad unguem obseruato . . .

al 10. Che di telami carisee terlise et sarze sia tolto un cao per sorte . . .
al 17. Che per quanto aspetta alle sede . . .
al 19. Che il capitolo prefato sia confirmato . . .
al 20. Che per quanto aspetta al mandato . . .

Bernardus Sandelli ut supra.

1551. 23. giugno.

Mandato delli excellentissimi s. capi chel si debbia obseruar li ordeni et regulation fatte in execution della parte presa nel excellentissimo consiglio di x. et zonta sotto di 24. nouembris 1550.

Nos capita illustrissimi consilii decem uobis uicedominis fontici . . .

1551. 17. settembre.

Che delle robbe che si spazzano in fontego di Todeschi come tellami et altre robbe che si contano sia lassato alli mercadanti diese per cento.

MDLI. adi 17. settembrio nel collegio delli clarissimi signori gouernadori delle intrade et saui sopra la mercantia.

Che le robe de intrada che se spazano in fontego . . .

Item che non si possi donar bolletta . . .

1551. 24. settembre.

Mandato dell' illustrissimo consiglio di x. che si debba obseruar li ordini fatti sotto li 17. settembre 1551.

MDLI. XXIIII. septembris.

Nos capita illustrissimi consilii x. uobis dominis uicedominis fontici . . .

1551. 7. ottobre.

Mandato delli signori prouedidori sopra li ori et monede chel si debba exequir la parte presa sopra li ori.

MDLI. die VII. octobris.

Nos Alexandro Contarini et Piero Grimani procuratori et . . .

1551. 6. nouembre

Che non si debbi far stima delle robbe de intrada ouer uscida per alchun altro saluo che per il scontro nostro del fontego di Todeschi.

MDLI. die VI. nouembris.

Li excellentissimi signori capi dello illustrissimo consiglio di x. hauendo il fedelissimo Jacomo di Stefani . . .

1551. 11. aprile.

Termination delli excellentissimi signori capi del consiglio di x. cerca la camera de Zuan Jacomo Flor in contraditorio cum li consoli di mercadanti et altri sui creditori de di XI. aprile MDLI.

Essendo stati in contradittorio . . .

1546. 31. maggio. Termination di signori gouernadori delle intrade che le robe di Todeschi, uengano de che locho esser si uoglia, siano portate in fontego in contradittorio cum el datier di ultimo mazo MDXLVI.

Clarissimi d. Paulus Cornelio et Jacobus Emiliano . . .

1512. 24. febbraio. Parte del collegio cerca lordine de far le bollete et tuor li piezi per li cancelieri et altri.

De di XXIIII. februarii MDXII.

El fu prouisto altre uolte per obuiar delle fraude . . .

1471. Termination tolta del capitolar di sora datii cercha il far delle franchita.

MCCCCLXXI.

Che tutti quelli che uenderanno a quelli de fontego . . .

1503. 14. luglio. Parte del collegio cerca al far delle franchita de frutti et mandole comprano Tedeschi.

Di XIIII. luio MLIII.

El se comette infinito numero de contrabandi . . .

1525. 12. marzo. Parte del collegio de far le stime alle robe et merce ueneno in fontego.

MDXXV. die XII. martii.

Vertendo differentia fra li mercadanti Alemanni et il datier . . .

1576. Copia trata del capitolar di sora datii a carte 66. del ordine delli cancellieri et altri scriuani delli lochi fanno bollette et par sia del MDLXXVI.

Che tutti li cancelieri et tutti li altri scriuani . . .

1508. Che tutte le robbe et mercantie Thodesche che sarano condute a Venetia, debbiano uenir recto tramite a far le bolete in fontego. capitolo in la parte del MDVIII. in collegio.

Insuper perche e sta trouato a la tauola delle intrade . . .

1530. 12. agosto. Confirmation della parte del 1508.

MDXXX. die 12. auosto.

Per obedir al mandato de uostra signoria per la delegation fatta . . .

1539. 22. marzo. Che per obuiar alli contrabandi le doane debbi restar et continuar nella cita nostra di Verona.

MDXXXIX. adi XXII. marzo in pregadi.

Landera parte che salue et riseruate le deliberation in questa materia . . .

Preterea sia etiam preso et da novo sia reffermato et concesso che in gran fation (sic) delli illustrissimi signori duchi di Bauiera della illustre prouintia de Tiruol et cita dello Imperio sia concesso il transito per Verona sensa obligation de uenir in questa citta del piper cere sucari et cremese, solamente a beneplacito della signoria nostra.

1545. 10. febbraio.

Che le robbe che capiterano in Verona che uenirano de Inghiltera et altri loci poi che l hauerano pagato il suo datio a Verona debino uenir recto tramite a Chioza et li pagar L. 5 per cento.

MDXLV. adi X. febraro in pregadi.

Introducendosi de far capitar a Chioza tutte sorte di ferramenta . . .

Landera parte che per auctorita de questo consiglio sia statuito che tutte le robbe che de cetero capiterano in Verona che uenirano de Inghiltera Fiandra et Alemagna . . .

Item tutte le casse de barette et tutte balle di panni . . .

Item tutti li azzalli et ferramenta . . .

Item sia declarito che per la presente parte non sia preiudicato el transito della Frata sopra il Polesine . . .

Item tutte le uie che si faranno et che per tutte le uie capiterano in Verona . . .

Et ex nunc sia preso che sia data auctorita ai 5. sauii sopra la mercantia . . . et prima:

a Chioza trouar un magazen . . .

Item tutti li patroni che cargherano . . .

Item per la presente parte se intenda che non sia preiudicato ne in parte alcuna ouiato . . .

1548. 11. luglio.

Che le sede Calaurese et Messinese non debbiano per anni dui pagar datio di sorte alchuna ma siano expedite dalle doane nostre senza grauezza.

MDXLVIII. die XI. julii. in rogatis

Essendo il mestier della seda di questa citta redduto in tanta miseria . . .

1544. 27. febbraio.

Termination de signori uicedomini del fontego di Todeschi de spazar li rami per insida senza lassar le 15. per cento.

MDXXXXIIII. die XXVII. februarii.

Aldido s. Zuan Giger dimandante che cum sia che l'habbia expedito per conto de intrada alchuni rami . . .

1550. 23. ottobre. Mandato de signori gouernadori dell' intrada che si debba dar iuramento alli stimatori.

MDL. adi XXIII. ottobrio.

Ordinemo a uui spectabili signori uis domini in fontego di Todeschi . . .

1551. 4. marzo. Mandato de signori gouernadori delle intrade che si debba dar sagramento alli stimadori.

MDLI. adi IIII. marzo.

Ordinemo a uui spectabili signori uisdomini in fontego di Todeschi . .

1551. 9. ottobre. Litere et confirmation per li signori gouernadori al magnifico podesta di Treuiso chel si debba far i segni su le bollette.

Die VIIII. octobris MDLI.

Si hanno condoluto all officio nostro . . . .

1551. 22. gennaio. Confirmation delle litere al magnifico podesta di Treuiso.

MDLI. die XXII. ianuarii.

Clarissimi domini gubernatores omnes tres concordes . . .

1551. 5. decembre. Parte de pregadi di donar el datio ad un agente dell imperador.

Die V. decembrio MDLI.

E uenuto in questa citta uno della casa della Cesarea Maesta . . .

1519. 22. settembre. Comandamento di signori gouernadori alli signori uisdomini del fontego delle robe di Todeschi uenute con naue siano expedite in fontego.

Die XXII. settembrio MDXVIIII.

Magnifici et clarissimi domini Dominicus Griti Zacharias Priuli . . .

1542 19. luglio. Termination di signori gouernadori che li ferri de cauallo et li chiodi grandi siano spazadi per fontego.

MDXXXXII. adi XVIIII. luio.

Coram magnificis et clarissimis dominis Vincentio Gritti Aloysio Contareno . . .

1385 26. luglio. Parte de pregadi che altri che citadini non possino trafegar in fontego etiam cum le arte et mestieri di questa cita.

MCCCLXXXV. die XXVI. julii in rogatis.

Conciosia che li antiqui nostri hanno uigilado . . .

1271. 7. agosto. Parte del gran consiglio chel piezo sia et se intende per principal.
MCCLXXI. die VII. augusti.
Capta fuit pars in maiori consilio quod quicumque de caetero . . .

? Parte de collegio de uno offitial che prima trouera contrabandi siano presentadi et diuisi nel offitio dove il sara fante ouer offitial et similiter sia delle denuntie.
Conciosia l'occora molte differentie alla zornada tra officiali . . .
Similmente sia obseruado delle accuse et ambassade . . .

1476. 3. settembre. Parte de pregadi che li auditori non si possano impedir in contrabandi ma sia cargo di gouernadori.
MCCCCLXXVI. die III. septembrio.
Captum fuit die XI. maii proxime elapsi . . .

1476. 6. settembre. Parte de pregadi che ditti gouernadori se habbino de impazzar se non de contrabandi de questa citta.
MCCCCLXXVI. die VI. septembris.
Quoniam multe sunt cause datiorum terrarum . . .

1518. 12. auosto. Parte dell' excellentissimo consiglio di X. cum la zonta che si seranno trouate barche cum robbe senza bolletta perdano esse robbe, et similiter quelli anderano cum le robe et bolete a casa. et che quelli sarano stati offitiali siano trouati far contrabando perdano esse robe. adi 12. auosto MDXVIII.
Tutte ueramente le barche che fusseno trouade saluo che cum una barilla . . .
Ceterum per autorita di questo consiglio sia statuido . . .
Item per respetto che ogni datio . . .

1537. 12. luglio. Littera di excellentissimi signori capi del consiglio di X. scritta alli rectori di Verona in materia di rami.
Vi comettemo con li capi del consiglio nostro di X. che debbiate . . .

1538. 11. aprile. Lettera scritta per li eccellentissimi signori capi del consiglio di X. che a Verona debano far dar piezaria a quelli che mena roba per Uenetia et dar tutti li incontri al sorastante presente et de mexi tre in mesi tre mandar ditti incontri alli capi del conseglio di X. et non liberar ditti piezi senza la fede delli

signori uisdomini del fontego di hauer condutte ditte robe in fontego.

MDXXXVIII. die XI. aprilis.

Per obuiar alle fraude che si ponno cometter . . .

1541. 30. aprile. Patente delli excellentissimi signori capi qual conciede a Simon Larduzo de passar somme (300) di rame per Verona per andar a Bressa et altri lochi del dominio.

MDXLI. die ultimo aprilis.

Uniuersis et singulis nobilibus et sapientibus . . .

1533. 29. gennaio. Letera excellentissimorum d. capitum excellentissimi consilii X. che si debbia dar fauor alli uisdomini del fontego de inquirir ed examinar testimonii.

MDXXXIII. die XXVIIII. ianuarii.

Andreas Gritti dei gratia dux Venetiarum etc. universis et singulis nobilibus et sapientibus viris rectoribus et officialibus nostris in patria Foroiulii . . .

1540. 16. febbraio. Parte del excellentissimo consiglio di X. chel sia data faculta alli sauii di proponer la sua opinione circa il leuar del datio et di regolar le spese delli otto offitii.

MDXXXX. die XVI. februarii in consilio X. cum additione.

Che per le cause dechiarite nella scrittura hora letta . . .

1541. 11. decembre. Comandamento di signori 5. sauii sopra la mercantia alli scriuani et altri ministri del fontego di Thodeschi de obseruar li ordeni fatti per li precessori suoi.

MDXXXXI. die XI. decembris.

Noi 5 sauii sopra la mercantia commandemo a uui scriuani soprastanti de intrada . . .

1541. 10. decembre. Termination di signori cinque sauii che si debba expedir le bollette di ogli et altro senza li capi di tessera.

MDXLI. die X. decembris.

Sono comparsi alla presentia delli clarissimi m. Iacomo Michiel . . .

1542. 5. luglio. Termination di signori gouernadori per le sede Calaurese che se dieno spazzar in fontego di Thodeschi.

MDXXXXII. die quinto iulii.

Magnifici et clarissimi domini Vincentius Gritti, Aloysius Contareno et Hieronymo Zeno dignissimi gubernatores introytuum . . .

1543. 29. ottobre.	Parte del excellentissimo consiglio di x. sopra il saldar delle casse. MDXXXXIII. die XXIX. octobris in consilio x. cum additione. Oltre a quello che ali 27. zugno proximo fu opportunatamente deliberato . . .
1548. 22. maggio.	Parte del excellentissimo consiglio di x. circa il pagamento del novo collegio di XII. MDXXXXVIII. die XXII. maii in maiori consilio. Hauer debbano grossi dodese a oro al giorno per cadauno . . .
1524. 7. luglio.	Parte de pregadi della reuocation della parte 1520, 28. agosto. de robe et merce ueniuano qui in Uenetia per transito. MDXXIIII VII. luglio. Fu preso in questo consiglio sotto li 28. agosto 1520. che tutte le robe . . .
1525. 7. febraro.	Parte dello excellentissimo consiglio di x. et zonta circa il quarto delli contrabandi. MDXXV. adi 7. febraro. Fu altre uolte per piu deliberation di questo conseglio statuito . . .
1530. 11. febraro.	Parte dello excellentissimo consiglio di x. et zonta circa il datier dil quarto di contrabandi et etiam circa ditto quarto. MDXXX. adi XI. febraro. Essendo sta piu uolte prouisto . . .
1503. 30. luglio.	Parte di pregadi che robe ne mercanzie alcune non possi esser condutte nelli luoghi della illustrissima signoria, se non robbe tratte da Venezia. MDIII. XXX. luglio. El se conduse senza alchun respetto contra le forme delle lege . . .
1532. 21. giugno.	Parte de pregadi quando fu leuata la doana da Ponton et Gussolengo et fu fatta ditta doana a Verona. MDXXXII. die XXI iunii in rogatis. Si uede manifestamente seguir molti contrabandi con grande jattura . .
1542. 24. maggio.	Lettera scritta et fatta per li eccellentissimi signori capi del consiglio di x. alli rettori di Verona et altri rettori in materia de rami et de altre robe de Allemagna spetante al fontego di Todeschi. MDXXXXII adi XXIIII. mazzo. Petrus Landus dei gratia dux Venetiarum etc. uniuersis et singulis . . .

1529.
3. settembre.

Mandato delli signori gouernadori per li poueri dil passo, e fo del MDXXIX. adi 3. settembrio.
Nui gouernadori delle intrade comandemo . . .

1531.
25. settembre.

Termination cercha li barati de quello dieno bauer li sanseri. Et fo del MDXXXI. adi 25. settembrio.
Aldido la richiesta de domino Sancto Barbarigo aduocato . . .

1533.
1. agosto.

Mandato de spazzar ie robe della rezina di Pollonia. Et fo del MDXXXIII. adi primo auosto.
Nos dux cum nostro consilio . . .

1341.

Capitulo cercha el salario de li uisdomini del fontego. Et fo del MCCCXLI. die penultimo — indictione X.
Fo preso in gran conseglio che li officiali de sora el fontego.

1363.
12. aprile.

Chel non si compri marchantie da Todeschi nome in Venetia solamente et fo del MCCCLXIII. XII. aprile.
Ad obuiar le malitie che se po cometer per alchuni . . .

Che li uisdomini uedano disligar le balle.
Cum ciosia che li uisdomini del fontego per lo suo capitolario . . .

1285.
30. agosto.

Che sia in liberta de li zudesi et officiali de tuor et descazar noderi, scriuani et fanti et fo del MCCLXXXV. indict. VIII. die penultimo auosto.
Fo preso parte che el sia in libertade delli zudexi et officiali cussi de qua da canal como di la da canal . . .

1371.
luglio.

De la corba de carbon che ha li scriuani per ciaschun el masser. Et fo del MCCCLXXI. del mese de luglio.
Cum cio sia che per usanza antiqua se troua che li scriuani . .

1408.
5. maggio.

Che li Judei non possino uenir in fontego. MCCCCVIII. die V. maii.
Cum sit in maximum uituperium fidei christianae . . .

1433
16. febbraio.

Capitula cercha il pagamento delli scriuani. Et fo del MCCCCXXXIII. die XVI. februarii.
I spectabili et generosi homeni m. Nicolo Venier . . .

1428.
15. luglio.

Chel si debbia far le bollette in nome de quelli Todeschi del fontego che comprarano uini o merce da altri marcadanti et fo del MCCCCXXVIII. die XV. julii.
Cum introducta sit quedam consuetudo a certo tempore . . .

1448 — 5. febbraio

Zonta circa el far delle bollette et fo del MCCCCXLVIII. die V. februarii.

Per spectabilem d. Georgium Delphino, Andream Mocenicho . . .

1384. — 11. agosto.

Che alchuno official ne alchuno scriuan ne etiam dio noder ne comandador de li offitii de Venetia non possi tuor piu de quello li ze tansado per l'officio et fo del MCCCLXXXIIII. adi 11. del mese di auosto.

Fo preso parte in lo mazor consiglio cum cio sia che per li noder et scriuani delli zudegadi . . .

1503 — 21. luglio.

Termination di signori capi di X. che Jacomo Zaparin debbia perseruerar in la sansaria a lui renuntia et che de cetero non se possi piu renuntiar per li sanseri et fo del MDIII. di 21 lugio.

Essendo uenuto a notitia de magnifici signori capi dell' illustrissimo consiglio di X. el grauame de alchuni . . .

1514

Comandamento fatto a Antonio Falascho scontro del fontego MDXIIII.

De comandamento della illustrissima signoria fatto . . .

Comandamento fato a Antonio Falascho scontro del fontego.

De comandamento et ordene della illustrissima signoria ordenado et comandado a mi Antonio Falascho schontro dil fontego . . .

1541. — 11. febraro.

Termination dei signori uisdomini in fontego di Todeschi che altri cha quel fante a chi tochara la uardia sia obligato andar a doana et fo del MDXLI. XI. febraro.

I magnifici signori uicedomini uidelicet el magnifico m. Antonio Zorzi . . .

1543. — 15. decembre.

Termination dei signori uisdomini in fontego di Todeschi alli pexadori che debano notar sopra le polize el comprador il uenditor il sanser MDXXXXIII. 15. decembrio.

De ordine de magnifici signori uisdomini del fontego di Todeschi . . .

1544. — 29. ottobre.

Termination di signori sopra i datii che li capi di tessera non possimo far ligar cosa alchuna senza il soprastante dil dominio in pena de ducati 50.
adi 29. ottubri MDXXXXIIII.

Li magnifici signori proueditori sopra i datii . . .

1545. 15. ottobre. Comandamento delli ecc^{mi}. signori auogadori di comun alli scriuani che non debino far bolletta a niuno di frutti senza la franchita.

MDXXXXV. 15. ottobrio.

Li magnifici signori auogadori di comun . . .

1517. 17. marzo. Comandamento dei signori uisdomini al fontego di Todeschi alli pesadori in ditto fontego che de tempo in tempo seranno et il simile alli capi di tessera che ogni uolta che pesarano et uederano ligar siano tenuti zurar hauer dato in nota el zusto

MDXVII. 17. marzo.

De mandato di magnifici st. clarissimi signori u. d. del fontego . . .

1518. 11. giugno. Parte de pregadi che non possano esser aperte le casse de mercadanti ne tolto li manzarie ne regalie de sorte alchuna.

MDXVIII. die XI junii in rogatis.

Esssendo redute le mercadantie di questa citta in malissimi termini . . .

Landera parte che per auctorita de questo consiglio . . .

Uerum sel sera querela ad legum . . .

Ceterum li burchi et barche che cargheranno . . .

Et accio el soprastante sopraditto habbi . . .

Similiter el se dichiara chel non possi esser alchuna barca . . .

Demum se dechiara che tutte le cose et robbe che harrano esser bollate . . .

1518. 7. gennaio. Termination de 5. sauii contro li pesadori della staiera.

MDXVIII. die VII. januarii.

Magnifici et clarissimi d. Marinus de Molino . . .

1520 13. settembre. Lettera scritta alli retori di Verona circa le mercantie infrascripte.

MDXX. die XIII. septembris.

Per uostre di cinque dell' instante habbiamo inteso come alchuni mercadanti . . .

1520. 26. settembre. Termination de 5. sauii che se debba far i pagamenti segondo le tariffe uecchie.

MDXX. die XXVI. septembris.

Desiderando i magnifici m. Zuan Dolfin . . .

1524 — 19. aprile.

Parte di pregadi che nesun zentilhomo ne citadin de Venetia debbia far compagnia con forestieri.

MDXXIIII. die XIX aprilis in rogatis.

Non se die mancar de far ogni debita et ualida prouisione . . .
Landera parte che salue et reseruate tutte le leze . . .
Li forestieri etiam se intendino in omnibus incorsi in la pena . . .
Ne possino etiam ditti forestieri sotto la stessa pena . . .
Et accio meglio se possi uenir in luce di detti forestieri . . .
Et sia comesso alli consoli nostri de Alexandria et Damascho . . .
Dechiarando che da questo ordine sia exceptuado . . .

1527. — 21. marzo.

Parte di pregadi che li bottoni di corallo et ambre lauorade si uenderano in questa citta debbano esser uiste per li stimadori da doana.

MDXXVII. die XXI. martii in rogatis.

Soleua uenir in questa nostra cita bottoni de corallo . . .

1527 — 12. luglio.

Parte di pregadi che li patroni de naue non possano cargar merce in couerta.

MDXXVII. die XII. julii in rogatis.

Le introduto da certo tempo in qua un pessimo desordine . . .
Landera parte che salue et riseruate tutte le altre parte . . .
Item larsenal nostro habbi do terzi di noli . . .
Preterea quando le naui ueniranno sopra porto . . .
Et perche molte naue descargano . . .

Ulterius li partroni dell' arsenal nostro debbano mandar a chiamar li scriuani . . .

Preterea larmiraglio dell' arsenal nostro descargate che saranno le balle . . .

1527. — 31. decembre.

Mandato della illustrissima signoria alli signori cinque sauii sopra le mercantia.

MDXXVII. die XXXI. decembris.

La illustrissima signoria comette a uui sauii sopra la mercantia che sopra il grauame che fanno li mercadanti del fontego di Todeschi che li sia sta imposto noua spesa et grauezza . . .

1530. — 11. marzo.

Parte del consilio di X. che li 5. sauii debbano reueder i sanseri.

MDXXX. die XI. martii in collegio.

Sia etiam ordinato et preso che per tutto il presente mese di marzo siano ballotati . . .

1530 / 18. maggio.

Dimanda di mercadanti che sia cassa la tariffa di sanseri delli zafarani.

MDXXX. die XVIII. maii.

Comparse dauanti li magnifici signori cinque sauii sopra la mercadantia . . .

1532. / 27. settembre.

Confirmation de Piero Rizzo in sorastante.

MDXXXII. die XXVII. septembris.

Essendo comparso alla presentia delli signori 5. sauii . . .

1535. / 14. maggio.

Termination di signori 5. sauii, di esser zudesi tra li Allemani et sanseri.

MDXXXV. die XIIII. maii.

Essendo comparso auanti li signori 5. sauii sopra la mercadantia il magnifico m. Zuanfrancesco Mocenigo aduocato della parte Alemanna . . .

1535 / 1. giugno

Termination de signori 5. sauii che le carisee debbano pagar de sansaria grosso un et mezzo per pezza.

MDXXXV. die primo junii.

Comparseno dauanti li magnifici signori cinque sauii sopra la mercadantia . . .

1553. / 23. agosto.

Che il scontro debbia reueder li libri di scriuani et li uisdomini et sorastanti debbano scriuer li numeri distinti.

MDLIII. die XXIII. augusti in consiglio di signori gouernadori delle intrade et signori 5. sauii sopra la mercantia.

Sono stati uditi delli clarissimi signori gouernatori delle intrade . . .

1553. / 19. agosto.

Parte de pregadi che le deliberation del 1545 et 1551 siano nulle et remossa la doana da Chioza.

Per deliberation fatta per questo consiglio sotto di XI. febraio l'anno 1543 . . .

Et perche il tratto del datio del transito di Chioza . . .

1553. / 15. decembre.

Termination del soprabondante del datio del fontego di Todeschi sia obligato alli noli delle naue portano sal di Cipro.

MDLIII. adi XV. decembrio in consilio X. cum additione.

Fu prouisto per questo consiglio che tutte quelli naui che conducessero . . .

1553. / 2. giugno.

Che le sede Calaurese Mesinese et Spagnole sia assolte da datio per doi anni.

MDLIII. adi 2. zugno.

Et de piu le sede Calaurese . . .

1513.
19. novembre.

Termination de signori gouernadori delle intrade che li ferri et legnami compitamente lauoradi aspetti al datio della tauola dell' intrada et quelli non compiti all' offitio delli uicedomini della ternaria uecchia.

MDXIII. adi XIX. nouembris.

Comparse nell' officio dauanti li magnifici signori gouernatori delle intrade il nobilhomo m. Piero da Canal coudutor del datio del ferro . . .

1544.
10. gennaio.

Mandato dell' illustrissimo consiglio di X. alli signori gouernadori delle intrade che debbino far intimar alli palatieri datieri et capi de barche che non debbano aprir le buste ne ualise de mercadanti.

Adi X. zener MDXXXXIIII.

Aldidi li mercadanti del fontego nostro di Todeschi . . .

1554.
9. febbraio.

Parte del consiglio di X. che per l'aduenir non se possi far opposition ad alcun judice ma sia dechiarito si dee esser cassato o non.

MDLIIII. die IX. februarii in consilio X. cum additione.

Le introdutto nouamente da alchuni che hanno cause . . .

Landara parte che in tutti li juditii . . .

Et il medesimo si debba obseruar . . .

Oltra de cio si se trouera . . .

1515.
16. luglio.

Mandato della illustrissima signoria che la camera o uolta era de sier Villmo Condiner sia data a s. Simon Zuane Marich.

MDXV. adi 16. luio trata dal notatorio del fontego a carte 5.

De comandamento et ordene della illustrissima signoria ordenado et comandado a mi Antonio Falascho scontro . . .

1516.
13. gennaio.

Mandato alli officiali al fontego che lassa trazer le mercantie con la bolletta.

MDXVI. adi XIII. zener. tratta dal notatorio del fontego a carte 14.

De mandato serenissimi principis et uniuersi collegii refferisco io Lorenzo Quarto nodaro ducal . . .

1516.
10. febbraio.

Mandato delli signori sauii alli pesadori della stadera che debbia notar sotto li pesi delle mercantie il sanser ouer presio delle ditte.

MDXVI. adi X. feurer, trata dal notatorio di fontego a carte 14.

I magnifici signori sauii sopra la mercantia hauendo inteso . . .

1519.
16. gennaio.

Mandato di signori prouedadori sopra i datii alli ministri publici che non debbano far legar ne imbalar robe de sorte alcuna al tempo de note, et alli capi de tessera che debbino far l'offitio suo in persona et alli scriuani che debbano tenir legal conto.

MDXIX. adi XVI. zener. trata dal notatorio di fontego a carte 28.

I magnifici m. Sebastian de Prioli, m. Piero Morosini et m. Piero Mocenigo dignissimi prouedadori sopra i datii . . .

Item comandemo ai capi di tessera . . .

Appresso comandemo a uui scriuani . . .

1524.
8. giugno.

Mandato dell' auogaria alli signori uice domini del fontego de far pubblicar la parte delli sanseri che non sono di fontego.

MDXXIIII. adi VIII. zugno. trata dal notatorio di fontego de carte 49.

De comandamento del magnifico m. Domenego Treuisan auogador de comun se fa intender a uoi signori uisdomini in fontego . . .

1525.
10. maggio.

Comandamento de signori gouernatori delle intrade cho non si faccia bolletta a marcadanti se prima per li sanseri del fontego non sera dato in nota li mercadi con li pretii et tempo.

MDXXV. adi X. mazo trata dal notatorio del fontego a carte 62.

Refferi Bartolo de Zorzi fante alli magnifici signori gouernatori . . .

1527.
30. agosto.

Capitolo in una parte de pregadi che le charisee siano stimade cussi all' intrada come all' uscida ducati tre e mezo la pezza.

MDXXVII. adi XXX. auosto. tratta dal notatorio del fontego a carte 110.

Per authorita di questo consiglio sia preso accio che cadaun possi . . .

1529.
14. maggio.

Mandato alli uicedomini in fontego che debian far notar per stimador ordinario de rami s. Zuan Anzolo Vituri.

MDXXIX. adi XIIII. mazo. trata dal notatorio dil fontego a carte 126.

Magnifici signori uisdomini in fontego de Todeschi si dinota per l'offitio . . .

1503.
17. giugno.

Parte che li merchadanti che uorano trazer del fontego lauori de laton et altro per uia de mar siano obligati far le bolete in fontego et poi andar al insida et far li sigillar.

MDIII. adi XVII. zugno. tratta da ditto notatorio di fontego a carte 132.

Che tutti i merchadanti quali uoranno trazer per la via del fontego preditto di Todeschi lauori di laton . . .

1530 4. aprile. — Mandato alli signori uicedomini che debbano tuor il datio di rami de s. Sebastian dal Sol et tenir il danaro in deposito.

MDXXX. adi IIII. auril. trata dal notatorio di fontego a carte 134.

Refferi Antonio da Venetia fante de magnifici signori gouernadori . . .

1530 10. settembre. — Termination de signori uisdomini che li fanti che si trouerano al aurir de le merce debbano hauere la utilita.

MDXXX. adi X. settembrio. - trata dal notatorio de fontego a carte 140.

Cum sit che per piu termination sia sta prouisto . . .

1530. 5. decembre. — Comandamento di signori gouernadori dell' intrada che li scriuani del dazo debbia far pagar il datio consueto.

MDXXX. adi V. decembrio. trata dal notatorio del fontego a carte 143.

Refferi Antonio da Venetia fante di magnifici gouernatori dell' intrada . . .

1533. 9. gennaio. — Comandamento delli signori uisdomini che li mercadanti Toscani de Rialto et altri botteghieri di panni doro ueludi ormesini et altra sorte seda siano tenuti in termene de zorni dui uenir a dar in nota per suo juramento il marcado qualita et quantita et nome del comprador.

MDXXXIII. adi IX. zener. trata dal notatorio del fontego a carte 161.

Conciosia cosa che altre uolte el sia sta bene et diligentemente . . .

1533. 6. febbraio. — Mandato di signori proueditori sopra li datii che li signori uisdomini non debbano sottoscriuer boleta de sorte alcuna di seda se sotto quella non sara nota la qualita et quantita.

MDXXXIII. adi V. feurer. trata dal notatorio del fontego a carte 162.

Li magnifici signori proueditori sopra li datii, auctoritate offitii sui . . .

1535. 2. giugno. — Comandamento di signori gouernatori dell' intrada che li signori uisdomini del fontego non debba piu donar uia partida alcuna aspetanti al datio.

MDXXXV. adi II. zugno. trata dal notatorio di fontego a carte 172.

Refferi s. Piero de Jacomo fante di clarissimi signori gouernadori . . .

1545. 20. auosto.

Termination di signori uice domini del fontego che trouandossi fardelotti ouer balle de mercantia contrabando che li fachini del fontego siano obligati cargar et discargar quelle quante uolte farano bisogno senza premio alcuno.

MDXXXV. adi XX. auosto. trata dal notatorio di fontego a carte 126.

Per obuiar alli infiniti disordini che occorrono spessissime uolte . . .

1536. 11. luglio.

Mandato di signori capi alli signori uisdomini del fontego di Todeschi che debbia far pagar in danari contadi a tutti li ministri dell offitio uostro che son tansadi accio si pagano li ballotini uechi del mazor conseio.

MDXXXVI. adi XI. luio. tratta dal notatorio del fontego a carte 186.

Li infrascritti excellentissimi signori capi dello illustrissimo consiglio di x. . . .

1555. 27. agosto.

Mandato dell' illustrissimi signori capi dello excellentissimo consiglio di x. che non si possa far pasti ne tollele con arme ne altre spese estraordinarie.

MDLIIIII. die XXVII. augusti.

Nos capita illustrissimi consilii x. uobis dominis uice dominis fontici . . .

1555. 27. agosto.

Mandato delli excellentissimi signori capi dell' illustrissimo consiglio di x. cerca la regolation delle cose del fontego di Todeschi alli signori gouernadori delle intrade et signori 5. sauii sopra la marcantia.

MDLIIIII. die XXVII. augusti.

Nos capita consilii x. uobis dominis gubernatoribus introituum . . .

1555. 10. settembre.

Regolation delle cose del fontego di Todeschi.

MDLV. adi X. settembrio.

1. Uolendo li clarissimi signori gouernadori delle intrade et signori 5. sauii sopra la mercantia proueder alli desordeni che seguono nel fontego di Todeschi a maleficio di quel datio et dar modo che i ordeni . . . . de XXIIII. nouembre 1550 . . .
2. Che al primo capitolo gia delle deliberation del 1551. 18. marzo sia azonto che quelli non osseruarano la continentia . . .
3. Che alcun uiandante per conto del intrada non possa portar uia le robbe se prima non hauera pagato el datio . . .

4. Che li prefati capitoli siano obseruati come stanno . . .
5. Che non pesando li pexador juxta la forma della leze debba cascar alla pena . . .

1555. 17. settembre.

MDLV. 17. settembrio.

6. Che li sanseri ordinarii della cassetta fazzando mercadi debbano dar quelli in nota . . .
7. Che li doanieri da Porto et da Treuiso cargando cai desbolladi contro la disposition del articolo XII. . . .
8. Che sia scritto al cancellier et doanier de Porto che eseguisca il capitolo di mandar li incontri delle bollette . . .
9. Che se alcun scriuan fara bolletta non essendo notado il mercado juxta la forma del capitolo XVI. . . .
10. Che se li capi di tessera et soprastanti de insida se partiranno auanti che balle siano legate et bollate . . .
11. Che sia intimato alli uisdomini del fontego che in termine de zorni otto debbano far exequir il capitolo decimo ottauo . . .
12. Che li scriuani dell' offitio doue interuien bolletini . . .
13. Che li soprastanti et capi de tessera nel dar i pretii alle droghe . . .
14. Che se alcun scriuan sara cosi ardito de tenir alcun taglio . . . Che quelli da Porto, Treuiso, Verona, Vicenza, Castelli et altri loci doue capitano metali come uerghe, rami, stagni . . .
15. Et perche ancora per la leze sia prouisto che le robbe d'Allemagna alta e bassa de cadauna sorte non si possino spazzar in altri luoghi che in fontego . . .
16. Et perche molte uolte capitando robbe a doana si da mar come da terra de alcun Todesco i datieri fanno stentar quelli in darghele . . .
17. Sono nel fontego de Todeschi doe mano di stimadori . . .
18. Che tutti le steri et maifili dogni sorte siano reduti a grossi 12. la lira.
19. Che li ministri del fontego de cadauna sorte siano tenuti esser redutti nell' officio all hora debita . . .
20. Che tutti li capitoli presi in questo collegio sotto 18. marzo, 24. april et 12. settembrio 1555 et li presenti hora deliberati siano confirmati . . .

Li sopraditti capitoli forno publicati in fontego de Todeschi per Francesco de Simon comandador alla procuratia.

1555. 28. settembre.

MDLIIII. adi XXVIII. settembrio.

Non capita illustrissimi consilii X. uobis dominis uice dominis fontici . . .

Che hauendo li gouernadori delle intrade et li saui sopra la mercantia . . . . . fatti alcuni ordeni per la regolation circa le cose del ditto fontego . . .

1555. 6. ottobre.

Lettera scritta per i signori gouernadori delle intrade et li signori cinque sauii sopra la mercantia alli rettori di Verona Treuiso et Porto con li capitoli inclusi in essa uidelicet el n° 6, n°. 7, n°. 14, et n°. 15.

Al podesta et capitano de Treuiso.

Deliberassemo col collegio nostro delle intrade et 5. sauii sopra la mercantia sotto di XVIII marzo MDLI. et XXIII. settembrio MDLV . . .

1555. 24. ottobre.

Lettera del magnifico podesta di Treuiso alli magnifici gouernadori delle intrade et signori 5. sauii sopra la mercantia in risposta alla soprascritta.

Clarissimi signori.

Li furono date le lettere di V. M. di XVI. del presente . . .

1551. 6. nouembre.

Mandato delli excellentissimi signori capi dell' illustrissimo consiglio di x.

Li excellentissimi signori capi dell' illustrissimo consiglio di x. hauendo il fidelissimo Jacomo di Stephani scontro nel fontego di Todeschi . . .

Copia de un capitolo tratto dall' officio delle rason uecchie.

Copia de uno capitolo contenuto nell' incanto del datio del pesce da Treuiso et Treuisana, affittando per l'offitio delle rason uecchie.

Item che alcuna persona non possi far, ne far far bolletta . . .

1541. 2. giugno.

Parte de pregadi, che non se possi sequestrar mercantie de sorte alcuna in doana.

MDXXXXI. adi 2. zugno.

Et per poter liberar la marcantia da tante struscie et impedimenti . . .

1554. 31. agosto.

Parte dell' eccellentissimo et illustrissimo consiglio di x. che alcun giudice o rettor non debbia far sententie condenando una galea, prigion, ouer altra pena corporale li fanno gratia in pena pecuniaria.

MDLIIII. die ultimo augusti in consilio x. cum additione . . .

E introdutto che alcuni rettori nostri de fuori . . .

1557.
31. maggio.

Appellation di signori uice domini del fontego di Todeschi da certo atto fatto per li signori gouernadori delle intrade a fauor delli signori all' intrade.

Die 31. maii MDLVII.

Li magnifici m. Francesco Barbarigo, m. Luca Pisani e m. Andrea Pasqualigo signori in fontego di Todeschi . . .

1557.
16. giugno.

Termination delli signori gouernatori delle intrade contra li signori uisdomini del fontego di Todeschi.

Die XVI. junii MDLVII et XXIX. maii MDLVII.

Li clarissimi m. M. Antonio Foscarini et m. Zuan Mattio Bembo . . .

1557.
21. giugno.

Die XXI. junii MDLVII.

Constituidi in offitio li sopraditti magnifici m. Francesco Barbarigo m. Luca Pisani et m. Andrea Pasqualigo signori in fontego di Todeschi hanno richiesto sia notado, qualiter declarando l'appellation . . .

1557.
22. giugno.

Die XXII. junii MDLVII.

Reduto il collegio di magnifici signori X. sauii a n°. di 7 et alditi li magnifici signori in fontego di Todeschi con il suo aduocato, dimandanti esser tagia et annulla certa termination fatta per li signori gouernadori delle intrade . . .

1531.
29. gennaio.

Parte dell' eccellentissimo consiglio di X. circa el poner de sustituti per loro nelli offiti et che niun ne principal ne sostituto non possi exercitarse se non in uno offitio con le pene come in essa.

MDXXXI. adi XXIX. zener in consiglio de X.

Ad ognuno die esser noto di quanta importantia sia al stato nostro che li ministri nostri siano legali et fedeli . . .

Landera parte che reseruando ogni parte qual fusse in questa materia alla presente non repugnante sia preso . . .

Preterea accioche piu possino partecipar delli offitii della signoria nostra sia preso . . .

1557.
10. gennaio.

Parte dell' excellentissimo consiglio de X. che tutti li offitii, che si danno in questa citta, et per li regimenti di fuora di qualunque sorte, si debbano dar a persona meriteuole et non per danari ouer promessa di sorte alcuna sotto la pena in essa parte contenuta con additione.

MDLVII. X. januarii.

Sempre e stata intentione della signoria nostra che li officii e beneficii di qualunque sorte, siano conferiti et dati a quelli che meritano . . .

1557. 5. febbraio. Parte dell' excellentissimo consiglio di x. che i danari de tutti li offitii de Rialto siano portati ogni sera alli camerlenghi, et dell' officio delle acque et biaue in ceca come in essa.

MDLVII. V. februarii.

Douendossi proueder che i danari della signoria nostra siano tenuti con quella securta, che si conuiene . . .

1557. 26. novembre. Parte dell' eccellentissimo consiglio di x. con zonta, che li cassieri delli officii debbano loro portar li danari doue uanno, et ueder a far le partide cum additione.

MDLVII. adi XXVI. nouembrio.

Douendossi con ogni uigilantia proueder, che li ministri nostri alli quali e commessa la custodia . . .

1558. 26. aprile. Termination fatta per i signori gouernadori delle intrade, che alcune grane de uno da Lugan siano portate et spazzate in fontego, et ghe sia restituito el suo segnal per quelli dell' intrada.

MDLVIII. adi XXVI. aprile.

I clarissimi signori gouernadori delle intrade uidelicet m. Nicolo Nani, m. Zuan Francescho Memo et m. Sebastian Miani . . .

1558. 20. giugno. Termination fatta per i signori gouernadori delle intrade. che alguni uari de un s Zuan de . . . . debbano esser spazzati, et il datio de quelli pagato in fontego di Todeschi, in contraditorio con il masser della doana.

Die XX. junii MDLVIII.

Li clarissimi signori m. Nicolo Nani, m. Zuanfrancesco Memo . . .

1558. 26. luglio. Ordene de signori cinque sauii, che altri cha cittadini originarii non possino pratichar, ne mercantar in fontego con Todeschi.

MDLVIII. adi XXVI. lugio.

El se fa saper de ordine delli clarissimi signori cinque sauii sopra la mercantia, che alcuno sia che si uoglia . . .

1558. 3. settembre. Parte de signori gouernadori delle intrade et cinque sauii sopra la mercantia, circa li cai uengono desbollati da Portogruer, Treuiso et altri lochi.

Die III. septembris MDLVIII.

In excellentissimo collegio clarissimorum d. gubernatorum introytuum et cl. d. sapientum super mercantiis, et rebus fontici Theutonicorum . . .

Vedendosse l'error seguisse nel uenir le robbe da Porto a Venetia desbollate, o bollate malamente . . .

Landèra parte che de cetero, reseruando tutte altre leze . . .

1558. 12. gennaio.

Mandato di cinque sauii sopra la marcantia, de non lassar expedir robbe, che uanno a peso, senza la polizza del pesador de comun.

Comettemo noi Fantin Dolfin et colleghi sauii sopra la mercantia, a uoi capi de tessera . . .

1559. 2. maggio.

Mandato di excellentissimi signori capi dell' illustrissimo consiglio di x. che li signori uice domini debbino mandar li danari che scuodeno a tutti li offitii doue sono deputati de tempo in tempo.

II. maii MDLIX.

Nos capita illustrissimi consilii x. uobis magnificis uice dominis fontici . . .

1558. 26. aprile.

Termination di signori gouernadori dell' intrade, che colli tre di grana de rason de m. Z. Alberto Camutio da Lugan Todescho siano spazzati in fontego di Todeschi.

Ex libro terminationum offitii d. gubernatorum introituum.

XXVI. april MDLVIII.

I clarissimi signori gouernatori delle intrade . . .

1558. 7. giugno.

VII. zugno MDLVIII.

Li clarissimi m. Nic. Nani. m. Z. Francesco Memo e m. Sebastian Miani dignissimi gouernatori delle intrade in absentia de Aluise di Modesti cittado, et non comparente, pro ut in precepto, hanno tagliato la soprascritta partida como mal fatta, e come robbe, che aspetta a pagar el datio in fontego di Todeschi juxta la termination di sue clarissime signorie de di XXXII. april MDLVIII. — Rifferi s. Jacomo fante. — Epaminondas de Zanchanariis officii dom. gubernatorum introituum secretarius.

1558. 6. luglio.

Termination di excellentissimi signori capi dell' illustrissimo consiglio di x. che lauda lantescritta e soprascritta termination de signori gouernatori delle intrade.

L'infrascritti capi dell illustrissimo consiglio de x. alditi li signori gouernatori delle intrade . . .

Et similmente perseuerando li detti signori alli x. offitii . . .

(1560.) Sententia di signori de la messetaria contra alguni hauer conduto chiodi per fontego.

Li magnifici signori alla messetaria . . .

Suspension di signori gouernadori de ditta sententia.

Refferi Iseppo de Nicolo fante de clarissimi gouernadori delle intrade . . .

1560. 13. settembre. Tagio del collegio di gouernadori et signori de sopra le camere et rason uechie la sententia di signori della messetaria in fauor di signori del fontego.

XIII. settembre MDLX.

Referto in lofficio di signori gouernadori delle intrade l'excellentissimo consiglio sopra le discordie . . .

1560. 26. novembre. Termination de la illustrissima signoria in contradittorio con li signori auogadori fischali quali uoleano condanar alcuni botegieri haueuano uenduto mercantie in fontego etc. contratato con Todeschi etc. ferma la suspension non fosseno molestati.

MDLX. adi XXVI. nouembrio. in collegio della serenissima signoria.

La serenissima signoria uditi li auogadori fiscali in contraditorio con Euangelista d'Ugubio specier . . .

1560. Parte de pregadi de scuoder soldi 3. per lira.

Landera parte che tutti quelli che pageranno datii de qualunque sorte . . .

1560. 17. decembre. MDLX. di XVII. decembris.

L'illustrissima signoria con uniuerso collegio commette a uui signori uisdomini in fontego di Todeschi che in execution della parte del senato di XII. presente oltra li primi tre soldi per lira che si scodeua debbi scoderne altri tre . . .

1560. 7. febbraio. Die VII. februarii MDLX.

Nos dux cum nostro collegio mandamus a uoi uicedomini in fontego di Todeschi che dobiate dar principio a scoder dalli marcadanti Todeschi di fontego li altri soldi per lira . . .

1561. 8. maggio. MDLXI. die VIII. maii in collegio interuenientibus et ballotantibus gubernatoribus introituum et sapientibus super mercaturis juxta decretum consilii X. diei 5. praeteriti.

Excellentissimi: dalla scrittura hora letta dalli mercadanti del fontego di Todeschi . . .

Landera parte, che per authorita de questo collegio sia concesso a tutti li mercadanti della sudetta natione Alemanna del fontego nostro di Todeschi che oltra le sie per cento ordinarie che al presente sono lassate per el trazer de le robe . . .

1561. 16. maggio.

Laus deo MDLXI. XVI. mazo.

L'illustrissima signoria et uniuerso consiglio auendo sotto di 7. feurer passato fatto uno mandato alli magnifici signori uice domini in fontego di Todeschi che douessero principiar a scodere soldi III. per zento . . .

1561. 11. giugno.

MDLXI. die XI. junii in collegio interuenientibus et ballotantibus d. gubernatoribus introytuum et sapientibus super mercatura juxta decretum consilii x. diei 5. preteriti.

Che per autorita di questo collegio sia concesso a tutti i mercanti della natione Alemanna del fontego nostro di Todeschi, secondo che consigliano i cinque sauii nostri sopra la mercantia, che cerca le mercantie che comprerano senza sansari habbiano el beneficio delle x. per cento . . .

1562. 14. ottobre.

Mandato di eccellentissimi signori capi del illustrissimo et eccellentissimo consiglio di x. alli signori gouernatori delle intrade.

Nos capita illustrissimi consilii x. uobis magnificis dominis gubernatoribus presentibus et futuris mandamus che essendo stati fatti per li precessori nostri insieme con li cinque sauii sopra la mercantia alcuni ordini et regulatione circa le cose del fontico . . .

Debiate pero osseruare li ordini et regulatione preditti . . .

1564. 8. agosto.

Capitoli della regolation della doana de Portogruer et del fontego di Todeschi.

MDLXIIII. adi VIII. agosto. in collegio del serenissimo principe interuenienti li clarissimi signori gouernatori delle intrade et li signori cinque sauii sopra la mercantia et signori aduocatori fiscali in uirtu della delegation dell' illustrissimo dominio de di XXVIII. zugno. MDLXIIII.

I. Che sier Alessandro da Mulla dohanier a Portogruer fin termine de giorni 8. sia obligato andar in ditto locho . . .

II. Che uenendo le mercantie de Alemagna a Porto, si comettano molti errori et fraude . . .

III. Et accioche le cosse passano con quel meglior ordine che sii possibile per obuiar alla fraude . . .

IV. Et per obuiar le occasion di molte frande che si cometeuano giunte che sarano le mercantie nel locho di Porto non possino esser scaricade . . .

V. Oltra a cio sia agionto che ne barcharuoli ne altri non ardischa . . .

VI. Ma perche quanto e preditto non basta intieramente a tanta regolatione . . .

VII. Et perche s. Francesco Belegno soprastante a Venzon non fa el debito . . .

VIII. Et perche potria esser che il soprastante di Venzon hauesse la strada aperta di cometter fraude . . .

1564. 18. agosto.

MDLXIIII. die XVIII. augusti in collegio nel qual sono interuenuti li clarissimi signori gouernatori delle intrade et li cinque sauii sopra la mercantia et magnifici signori auogadori fischali per la delegation soprascritta.

IX. Oltra de cio essendo necessario proueder alla regolatione del fontego . . .

X. Che il ditto dohanier sii pagato del suo salario . . .

XI. Et perche e il douer che tutte le mercantie pagino li sui dretti.

XII. Che essendo stato prouisto per parte presa nell eccellentissimo collegio . . .

XIII. Si deue di piu proueder a uno interueniente . . .

XIIII. Ne di minor consideratione e questo che dandosi credito alli mercadanti . . .

XV. Et perche li scriuani del fontego preditto . . .

1564. 22. agosto.

MDLXIIII. die XXII. augusti in collegio supra et ultra scripto.

XVI. Che tutti li scriuani scontro et altri ministri di esso fontego posti per la illustrissima signoria siano obligati in . . .

XVII. Che le spese del fontego le quali fin hora sono sta fatte . . .

XVIII. Che la spesa di carta et libri inchiostro cera candelle et sachetti sia fatta per mano del masser . . .

XVIIII. Che non si possino pesare in fontego robe di sorte alcuna le qual non siano obligate di pagar datio . . .

XX. Che li cinque sauii sopra la mercantia e gouernatori delle intrade debbino formar una tariffa per li ministri del fontego . . .

XXI. Che il masser del fontego sia tenuto tenir tutti li libri e scritture . . .

XXII. Che il scontro di esso fontego debbi scontrar di tempo in tempo le partide et libri . . .

XXIII. Et accioche li preditti ordeni siino in ogni tempo esequiti sii preso che il dohanier del fontego preditto sia obligato ogni anno farli publicar in fontego di Todeschi et etiam in Venzon et Porto.

1564. settembre.

MDLXIIII. settembrio in collegio delli datii.

XXIIII. Furono eletti li oltra scritti capitoli per la confirmation sua li quali tutti furono presi . . .

1564. 19. settembre.

MDLXIIII. die XVIIII. setembris in collegio datiorum ballotantibus d. gubernatoribus introituum.

XXV. Chel X. capitolo preso in questo collegio sotto di VI. del presente in proposito della regolatione del fontego di Thodeschi sia rifformato in questo modo chel fidel nostro Andrea Machrini uno di quelli che si e ricordato in ditta regolatione . . . . . sia eletto per dohanier in ditto fontego . . . .

1565. 15. decembre.

MDLXV. die XV. decembris.

Termination de collegio del locho detto comun de Collogna remessa la differentia alli signori del fontego.

Hauendo la serenissima signoria ueduta la risposta delli magnifici uisdomini . . .

1567. 18. giugno.

MDLXVII. adi XVIII. zugno.

Reducione del collegio de nui sanseri ordinarii per far la eletione del nostro scontro doue furono redutti al numero de XXVI. quali furono.

Presidenti:

M. Zuan Antonio da Valle . . .

Eletion del rasonato degli sanseri ordinarii.

Accioche quello che sara detto . . .

Vedendosi per la balotatione fin ora fatta che gli eletti non passano i do terzi . . . .

Che le scritture presentate per m. Antonio de Stefani fiol de s. Jacomo per le qual fu concesso ad esso m. Jacomo et figliuoli che doppo lui sucederanno nell' offitio di scontro nel fontego di Todeschi del anno MDLVII. . . .

1567. 10. gennaio.

MDLXVII. die decimo januarii in consilio x^m cum additione. (debbitori.)

Se le deliberationi et prouisioni, che alla giornata si fanno contra le fraudi usate per li debbitori della signoria nostra . . .

Landera parte che salue et riserbate le altre deliberationi, che sono in questa materia . . . .

Ne si possi distribuir alcun danaro di guadagno de i datii . . .

Con espressa dichiaratione che le cose di sopra dette . . .

Et che detta pena si intendi incorso non solamente quel carattadore cessionario . . .

Non derogando pero alla autorita delli auogadori . . .

Et li officiali alle rason noue, o altri, a chi spettasse . . .

Tutti quelli, che dal tempo della deliberation sopradetta . . .

Et perche nelli datii, che hanno guadagnato et che finirono li anni prossimi . . .

Et quelli che fossero trouato hauer giurato il falso . . .

Si ministri che hanno cargo della scrittura . . .

Et la presente deliberation sia mandata all' officio delle rason noue . . . . .

Et per uniuersal notitia sia publicata immediate . . .

1564. 17. ottobre.

MDLXIIII. die XVII. octobris.

Inibition di signori uisdomini con la stante altera del clarissimo auogador fatta alli signori sopra datii.

Di ordine di magnifici signori uisdomini in fontego di Todeschi...

1564. 31. ottobre.

Die XXXI. ottobrio.

Confirmation di ditta inibitione aldide le parte per la s^{ma} signoria.

Essendo sta dalla serenissima signoria udito l'interueniente delli magnifici signori sopra datii . . .

1569. 27. maggio.

MDLXIX. die XXVII. maii.

In consilio decem cum additione.

Douendosi con ogni mezo possibileproueder, che dalli ministri nostri nelli officii publici, e nelle camere della citta nostre siano osseruate le leggi in materia di ori et monede cosi nel receuer come nel da fuora . . .

L'andera parte, che nell' auuenir li cassieri delli officii . . .

Et oltra di cio quelli officii, che hanno carico di riueder . . .

1565.
19. maggio.

MCLXV. adi XIX. maggio.

I clarissimi signori delle intrade, uidelicet m. Zuan Mathio Bembo... Aldido s. Iseppo e Crestofolo come datier del ferro domandando et esponendo che cum sit chel sia uenuto una quantita de anchore et rampegoni compidi con boletta de fontego . . .

?

Comparso alla presentia di clarissimi signori infrascritto sier Andrea Magrini doanier del fontego di Todeschi per beneficio publico et di mercadanti Alemanni . . . . . fu preso che per li deputadi nostri della Chiusa, di Gemona, Udene, Ciuidal et Portogruer douessero corrispondersi . . .

(1569)
(novembre.)

Essendo sta ricercato il magnifico m. Siluestro Pisani uice domino et cassier del fontego di Todeschi da Zuane interueniente per s. Christofolo Chilpigner agente de s. Daniel Federman ad espedir dui cai uenuti cum bolletta da Portogruero . . .

1565.
19. maggio.

MDLXV. XIX maggio (MDLXIX. ?)

Li magnifici m. Nicolo Salomon . . . . .

Aldido m. Pieri de Zorzi auocato fiscal del suo officio dimandante per interesse de l'illustrissimo dominio douer esser mandato alla leze il stagno trouado esser sta posto studiosamente . . .

1570.
28. luglio.

MDLXX. a XXVIII. luglio.

Fu terminato per i clarissimi signori cinque sauii sopra la mercantia a XII. de agosto MDLIII. che i poueri al peuere douessero consignar soldi III. per pezza di carisea . . .

1570.
16. settembre.

Laus deo MDLXX. die XVI. setembrio.

Il magnifico m. Nicolo Salomon et el magnifico m. Andrea Donado uacante el terzo colega honorandi uice domini del fontego ditto di Todeschi, comparse dauanti sue excellentissime signorie s. Zorzi Chilpiner come comesso de s. Philippo Prey . . .

1570.
16. settembre.

Laus deo MDLXX. die XVI. setembrio.

Riferi s. Ercule Negro fante di clarissimi signori gouernadori . . .

Suspende la causa de s. Zorzi Chilpiner . . .

1570.
22. settembre.

Die XXII. setembrio.

Riferi s. Ercule Negro . . . . . suspende la soprascritta sententia . . .

1570.
27. settembre.

Riferi Nicoletto Astor . . . . . suspende la ditta causa . . .

1570. 10. ottobre. Referi Zuan Jacomo fante di clarissimi gouernadori delle intrade . . . . . . suspende . . . . .

1570. 19. ottobre. Riferi il sopradetto m. Zuan Jacomo el mandato ut supra . . .

1570. 4. nouembre

MDLXX. die IIII. nouembrio.

Per cassa contante al officio del fonteghо di Todeschi, contati da Andra Donado uice domino in fontego di Thodeschi ducati cento e uinti, disse esser una condanason fatta sotto li XVI. settembre . . . . . . del Filippo Prui . . . . .

1570. 4. novembre. Da s. Philippo Prui per zonta per ducati tresento quaranta uno et sono per li uari spediti per contrabando . . .

1570. 22. decembre.

MDLXX. XXII. decembre. (facchini.)

Di ordine comission et mandato delli magnifici m. Andrea Donado et m. Marc' Antonio Erizzo . . . .

Tutti et cadaun mercante Alemanno . . . . . . debba hauer dato in nota . . . . . . il nome di quelli facchini delli quali intendono seruirsi per l'auuenire . . . . .

1570. 8. gennaio.

MDLXX. VIII. zenaro.

Forno fatti alcuni ordeni per li mercanti Alemanni del fontego di questa citta . . . . . si nello elegere i facchini . . . .

1570. 27. gennaio.

MDLXX. XXVII. zener.

De comandamento de magnifici signori uice domini del fontego di Todeschi si fa a sapere a tutti li facchini . . .

Habbiamo ueduto noi infrascritti facchini . . .

1570. 1. febbraio.

Die primo februarii MDLXX.

Vista la contenuta scrittura . . .

1572. 2. agosto.

MDLXXII. adi doi agosto. (saponi.)

Hessendo necessario et conueniente proueder et dar forma per lauenire nella materia delle rate di sauoni . . .

1574. 21. ottobre.

(in materia del danaro.)

MDLXXIIII. adi XXI. ottobre in consiglio di X.

Nos capita illustrissimi consilii X. comettemo a tutti li scriuani scontri delli cassieri et quadernieri . . . . di saldar le sue casse ai tempi debiti . . .

1574. 23. novembre. MDLXXIIII. adi 23. nouembrio in consiglio di x. et zonta.

Landera parte che da qui inanzi di quei danari che al presente se trazeno le quatro et quatro e doi cento per cento . . . . . . si debono trare doi altri per cento . . . .

1575. 4. marzo. MDLXXV. adi IIII. marzo in consiglio di x. con la zonta.

Landera parte che nel auenir di quei denari che al presente si trazeno le quatro et quatro et doi per cento et etiamdio le due per cento secondo la deliberatione di questa consiglio di XXIII. nouembrio MDLXXIIII. . . . .

1575. 5. marzo. MDLXXV. a V. di marzo in pregadi.

Essendo necessario far qualche prouisione perche li danari delle uacantie delli officii spettanti alla signoria nostra siano riscossi . . .

1575. 12. marzo. MDLXXV. a XII. di marzo in pregadi.

Essendo necessario far conueniente prouisione sopra la essatione delli soldi doi per lira . . .

1575. 29. nouembre. (bollete.)

Essendo uenuto a notitia alli clarissimi m. Thomaso Surian m. Nicolo Cicogna e m. Aluise Mocenigo, honorandi proueditori sopra li datii, che seguono molti desordini nelle bollette . . .

1564. 2. maggio. (Ebrei.)

MDLXIIII. adi II. mazo in pregadi.

Si ha uisto esser stato introdutto che molti Hebrei leuantini, et altri mercanti nel trazer le sue mercantie fuori di questa citta ingannano con diuersi mezi li datii della signoria . . .

1576. 9. marzo. MDLXVI. adi IX. marzo. (sanseri.)

Referi Domenico Grimani comandador dell' officio d'ordine delli clarissimi signori gouernadori delle intrade . . .

Hauendo habuto notitia essi magistrati, che molti si essercitano in far sensarie in detto fontego che non sono sanseri ne ordinarii ne estraordinarii pero fano publice proclamar che niuna persona . . .

1576. 23. maggio. Adi XXIII. mazo MDLXXVI.

Li clarissimi m. Lunardo Dandolo et m. Lucha Michiel . . .

Aldidi li magnifici signori uisdomini . . . . . che le botte n° sei de camozze et guanti di lana condute a Venetia per s. Hieronimo di Lodouico di Venetia, debbino come robbe tratte di Alemagna ouero di terra Todesca esser expedite all' officio del fontego di Todeschi . . .

1577. 8. marzo. MDLXXVII. VIII. marzo. in consiglio di X. con la zonta.

Sono stati dati per deliberation di questo consiglo de X. nouembre XVII decembre et VIII. genaro prossimi passati delli danari della S. N. all officio del fontego di Todeschi per supplir al pagamento delle quarantie ciuil uecchia et criminal . . . .

1577. 13. settembre. MDLXXVII. XIII. settembre in pregadi. (peuare.)

Hebbero nuoua li sauii nostri sopra la mercantia delle quattro naue uenute da Lisbona li mesi passati che essendo quelli in detta citta si era dato ordine cargar sopra di essi per Venetia una buona summa di peuare . . . .

Landera parte che non ostante la ditta parte MDXIX. sia preso che li detti peuari di ponente . . .

1577. 27. settembre. In materia di scansation di spese superflue.

MDLXXVII. adi XXVII. setembrio.

Noi Iseppo Dolfin, Aluise Foscari et Domenego di Prioli,

Prouedadori et reuisori sopra le scansation et regolation delle spese superflue, uedute le qualita dei libri che si adoperano in fontego . . .

1578. 28. luglio. In materia di spese superflue et scansation.

MDLXXVIII. adi XXVIII. luglio.

Gli infrascritti clarissimi signori proueditori et reuisori sopra la scansatione et regolatione delle spese superflue . . .

1580. 6. agosto. MDLXXX. adi VI. agosto. (saponi.)

Considerando li magnifici m. Francesco Bon . . . . . . quanto sia conueniente leuar tutte occasioni di mala satisfattione . . . . . destribuiti li sauoni . . . .

1581. 31. agosto. Nos capita illustrissimi consilii X. uobis dominis uice dominis fontici . . . . . che non potendo si come non possono le tre sansarie, che sono concesse alla cancellaria ducal per supplimento del sal*ario?* . . .

1581. 12. ottobre. MDLXXXI. XII. ottobrio.

Il clarissimo m. Zuan Formento degnissimo cancelier grande di Venetia sostituisce nel fontego di Todeschi per essercitar una delle cassele ouer sanserie del fontego preditto s. M. Dolce . . .

21. ottobre. Li clarissimi m. Zuan Aluise Baffo . . . . uice domini in fontego approbano. . . .

1582. 4. settembre. MDLXXXII. IIII. setembrio.

Riferi Michiel Moreto fante de ordene delli clarissimi signori gouernadori delle intrade si fa comission a uoi s. Iseppo de Saluador scontro . . . . che . . . . dobbiate per tutto hoggi hauer consignato alli scriuani . . . . tutte le bergamine et notatorii libri . . .

1583. 13. luglio. Adi XIII. luglio MDLXXXIII.

Li magnifici signori m. Bernardin Lippomano, m. Zuanpaolo Contarini et m. Luca Michiel honorandi gouernatori delle intrade aldido in longa disputatione Francesco di Alessi scontro el deputado del fontego di Todeschi . . .

1583. 21. luglio. Adi XXI. di luglio MDLXXXIII.

Referi Michiel Moreto fante del officio de mandato delli clarissimi Zuan Paulo Contarini . . . . hauer lassato una polizza alla cassa doue habita Francesco di Alessi . . .

1585. 30. ottobre. MDLXXXV. adi XXX. ottobre.

Considerando li clarissimi m. Piero Corner, m. Lorenzo Falier absente el clarissimo m. Bortalamio de Priuli lor terzo colega uisdomini in fontego di Todeschi esser necessario proueder delli danari delli bollettini pero hauendo considerato quanto si de considerare . . .

1586. 26. marzo. Laus deo MDLXXXVI. adi XXVI. marzo.

Vedendo noi Piero Corner, Lorenzo Fallier et Benetto Soranzo uisdomini in fontego di Todeschi introdutti molti disordini concernenti interesse publico in materia del espedition delle mercantie . . .

1587. 17. marzo. Noi gouernadori delle intrade:

Ordinemo a uoi signori uisdomini al fontego di Todeschi che stante la sustitution fatto . . . . . . per el clarissimo m. Andrea Surian cancelier grande nella persona di m. Alessandro Cauazza . . .

1587. 2. aprile. Nos capita illustrissimi consilii x. infrascripti . . . . che non potendo si come non possono le tre sansarie che sono concesse alla cancellaria ducal per supplimento del salario . . .

1587. 30. aprile. Adi XXX. april MDLXXXVII.

Li clarissimi m. Luca Valaresso, m. Stoi Balbi . . . . . . approbano m. Alessandro Cauazza . . .

1587. 25. maggio.

Noi gouernatori delle intrade:

Ordinemo a uoi uisdomini al fontego . . . . . . che stante la institutione hoggi fatta per il clarissimo m. Andrea Surian . . . . nella persona de s. Zuanbattista di Cabrieli q. s. Panfilo da Serauale . . .

1587. 27. maggio

Li clarissimi m. Lucha Valaresso . . . . approbano il soprascritto s. Zuanbattista di Cabrieli . . .

1587. 4. maggio.

Termination delli clarissimi signori gouernatori delle intrade in materia delle utilita delli signori uisdomini nel finir dell' officio. Registrata adi XX. zugno MDLXXXVII.

MDLXXXVII adi IIII mazo.

Li clarissimi m. Zuan Donado, m. Zuan Mathio Pisani, honorandi gouernatori delle intrade hauendo udito il nobil homo m. Lunardo Venier uice domino atual al fontego di Todeschi domandante che per sue signorie clarissime douer esser terminato . . . .

1587. 16. giugno.

Termination di clarissimi signori uice domini del fontegho di Todeschi in materia delli fanti del preditto officio.

Adi XVI. zugno MDLXXXVII.

Essendosi doluto dauanti li clarissimi m Lucha Valaresso . . . . s. Antonio de Marsilii che essendo lui nouo ad esercitar la sansaria in ditto fontego non essendo conosciuto dalli mercanti non uiene adoperato . .

1588. 16. maggio.

MDLXXXVIII. die XVI. mazo

Constituidi all' offitio li infrascritti principali delle sansarie . . . .

1591. 9. decembre.

Termination di clarissimi signori uisdomini del fontego di Todeschi in materia del meter li capi di tessera.

Essendo comparso dauanti li eccellentissimi mis. Alessio Gradenigo m. Conforto Morosini, m. Francesco Barbaro honorandi uice domini del fontego di Todeschi s. Zuane Vinzi . . .

1595. 2. maggio.

Termination delli clarissimi signori uicedomini dell' eccellente s. Geronimo Lucadelli auocato fiscal del presente officio del fontego di Todeschi.

MDLXXXXV. adi II. mazo.

Li clarissimi m. Andrea Diedo . . . . . . hauendo considerato che ser Geronimo Lucadelli auocato fiscal si affaticha nel presente offitio . . .

1596. 5. aprile. Termination di clarissimi signori uisdomini circa le regalie di sauoni.

Adi v. april MDLXXXXVI.

Essendo che per il passato l'illustrissimi signori capi dell' eccellentissimo consiglio di x. mandauano li mandati delle ratte di sauoni a noi . . .

1596. 8. giugno. Termination di clarissimi signori uisdomini per la dispensa di sauoni, con il modo della dispensa di essi.

MDLXXXXVI. adi VIII. zugno.

Li clarissimi m. signori Cornelio Corner, m. Andrea Contarini non essendo ancora intrato il loro terzo collega il clarissimo signor Julio Querini . . . . . . uedendo molti disordini nelle ratte de sauoni . . . .

(1597.) Termination delli clarissimi signori uice domini per occasion delli sauoni con il modo della dispensa di quelli.

Hauendo li clarissimi signori Antonio Vituri sier Zuane Tron et sier Francesco Grimani honorandi uize domini in detto fontego di Todeschi uisto le tre termination per ochasion di sauoni . . .

Nota della partision dei sauoni chome qui sotto . . .

1597. 11. agosto. Termination delli clarissimi signori uize domini come qui sotto.

MDLXXXXVII. adi XI. auosto.

Li clarissimi signori Aluise da Riua signor Giulio Querini honorandi uize domini in fontego . . . . chassa et annulano s. Gerolimo Luchatello era auochato fischal . . .

1598. 27. nouembre. Laus deo. MDCXXXXVIII. XXVII. nouembrio.

Li clarissimi signori Antonio Vitturi signor Zuane Tron et signor Francesco Grimani onorandi uize domini . . . . . . uista la sopradetta cassazion . . .

(Del pagar all' uscida.)

1599. 8. luglio. MDLXXXXIX. VIII. luio in pregadi.

Fo deliberato per questo conseglio sotto XVIII mazo MDLXXXXVI. nella regolation del fontego di Todeschi che per anni tre uenturi le merze di esso fontego che per usida soleuano pagar diese per zento . . . . fossero spedite per lauenir a rason de sei per zento . . .

Landara parte che per tre anni . . . . sia prorogato che li uari dosi armelini zibellini che capitano in fontego . . . . possino esser condoti a Venetia senza uerun pagamento . . .

1600 15. aprile.

Laus deo. MDC. adi XV. aprile.

Douendosi far elezion di aduochato fischal nel officio del fontego di Todeschi in locho del q. magnifico signor Zuane Varischo passato a miglior uita li giorni passati . . .

1600 5. luio.

Laus deo. MDC. adi V. luio.

Tratta dal libro di contrabandi dell' officio della tauola del intrada de sora a carte 46.

MDC. V. luio.

Denonzia Antonio Caminella capitanio della barcha all' officio nostro eri sera auer trouato in doi piatarelle . . .

1600. 6. luglio.

Li VI. luio. (Inibitioni.)

Referi s. Enea Todeschin fante dell' officio auer sottoscritto li sie del instante la inibition ut infra:

De mandato delli clarissimi s. uicedomini al fontego di Todeschi si inibise a uoi clarissimi signori uizedomini alla intrada che uostre signorie clarissime non prozedano ad atto alchuno sopra li marochini di ragion di m. Zuan Rubin . . .

1600. 7. luio.

VII. luio.

De mandato de clarissimi signori alla intrada si conza in base alla inibition fatta da uoi uizedomini . . .

1600. 3. agosto.

Laus deo. III. auosto MDC.

Sopra le mutue inibition.

Delli uizedomini al fontego di Todeschi et di quelli della tauola della intrada una di VI. laltra di VII. del mese p° p°. . . .

1600. 15. agosto.

Laus deo. XV. auosto MDC.

Clarissimus dominus Petrus Arimondo aduocatus communis auditis . . .

1600. 3. gennaio

III. zener MDC.

Essendo finita la proroga della esenzione che se fa alli rami . . .

1601. 29. gennaio.

Termination delli clarissimi uisdomini del eccellente m. Zuanne Spinelli auocato fischale del presente officio del fontego di Todeschi.

Adi XXIX. zener MDCI.

Li clarissimi signori Nicolo Quirini, Aluise Cuiran et Piero Memo honorandi uisdomini considerando quanto e necessario . . .

1603. 5. aprile.

Laus deo. MDCIII. V. aprile.

Douendosi far eletion de auochato fischal nel officio del fontego di Todeschi in locho del q. magnifico m. Zuane Spinelli . . .

1603. 12. agosto.

Laus deo. MDCIII. XII. auosto in collegio.

Aldidi in contradditorio nel collegio nostro gli interuenienti della magnifica nacion Alemana che richiedeuano douersi ordinare ali signori alla insida che douesser far restituir dui panni de settanta scharllati a Marchio Aderlar . . .

1426.

MCCCCXXVI. die III. januarii in consilio rogatorum.

Cum illustrissimus dominus dux Sabaudie per oratores suos qui fuerunt ad presenciam nostri dominii exponi fecerit . . .

Vadit pars in complacentia dicti domini et etiam pro dando subditis suis causam ueniendo Venecias ad mercandare quod de cetero omnino subditi dicti illustrissimi ducis Sabaudie de ultramontes tractarentur pro ut tractentur Teutonici in facto daciorum mercanciarum.

1605. 10. marzo.

Adi X. marzo MDCV. (Grisoni.)

Nos Marinus Grimano dei gratia dux Venetiarum . . . .
che debbano rescuoter i dritti spettanti al consolato de Grisoni . . .

1605. 1. febbraio.

MDCV. adi I. febraro. (legnami lauorati.)

Essendo uenuto a notitia a noi Francesco Contarini et collega uicedomini del fontego di Todeschi qualmente e solito uenire in questa citta alcune sorte legnami lauorati e sono condoti di Alemagna sottoposti all' officio nostro come sono tagier, vernicali, martelle, creuelli . . .

1607 12. nouembre.

Adi XII. nouembre MDCVII.

Essendo necessario che noi uicedomini al fontego di Todeschi abbiano auochato fiscale . . .

1607. 14. zener.

MDCVII. adi XIIII. zener. (sauoni.)

Essendo uenuto a notitia alli clarissimi signori Lorenzo Surian, Marco da Molin et Nicolo Boldi honorandi uice domini . . .

1604. 31. gennaio.

(Capitolo: camere tolle.)

MDCIIII. XXXI. zener in collegio coll' interuento et ballotatione delli gouernatori delle intrade et V. sauii alla mercantia . . .

Douendossi per essecution della parte del senato di XXXI. decembre proximo preterito per questo collegio dar quella regola et ordeni . . .

1607.
6. nouembre.

MDCVII. VI. nouembre. (mercanti Alemanni.)

De mandato delli clarissimi signori cinque sauii sopra la mercantia si comette a uoi Simon Quarto . . . . . . che essendo capitate et douendo per lauenir capitar in esso fontego mercantie di . . . . . d. Zuan Battista Bergis marcante Allemano nato di legittimo matrimonio nella citta di Colonia Agrippina . . .

1607
6. nouembre.

MDCVII. VI. nouembre.

De mandato delli clarissimi signori V. sauii . . . . . si comette a uoi Simon Quarto . . . . . .che essendo capitate . . . . . . mercantie di raggion et spettanti al nome de Giacomo Val . . . . . . di Norimbergha . . . . . . debbiate quelle expedire . . .

1607.
15. settembre.

MDCVII. a XXV. settembre in pregadi.

In commesso di questo consiglio sotto li XXXI. settembre MDCIIII. la decisione delle difficolta che ueniuano tra li datiari della intrada et fontego di Todeschi con li mercanti interessate . . .

1608.
30. aprile.

MDCVIII. XXX. april.

De mandato delli clarissimi signori cinque sauii sopra la mercantia si comette a uui Simon Quarto deputato al gouerno del datio del fontego di Todeschi . . . che essendo capitate . . . mercantie di Giacomo Haschlinger . . . . di Colonia Agrippina . . .

1609.
20. giugno.

MDCIX. adi XX. zugno.

De mandato delli illustrissimi signori V. sauii . . . . . si comette a uoi Simon Quarto . . . . . che essendo capitate . . . . . mercantie . . . . . di Gioachino Clivan . . . . . di Norimberga . . . .

1615.
30. marzo.

MDCXV. adi XXX. marzo (sauoni.)

Hauendo uisto li clarissimi signori uisdomini Girolamo Zorzi . . . . che altre uolte sone state fatte . . . . . . et compartir li sauoni . . .

1618.
28. settembre.

MDCXVIII. adi XXVIII. settembre. (sensaria uacante.)

Essendo uacata ultimamente noll' officio del fontego di Todeschi una sensaria per la morte di Anzolla Verde . . .

1618.
30. ottobre.

MDCXVIII. adi XXX. ottobre. (scansation delle spese superflue.)

Noi proueditori et reuisori sopra la scansation et regolacione delle spese superflue . . .

1621. — 10. luglio.

MDCXXI. adi x. luglio in pregadi.

Hauendo li proueditori et reuisori nostri sopra la scansasion et regolacione delle spese superflue fatto dil passato molte scansasioni . . .

1588 — 27. febbraio

Parte presa dalla uniuersita de sanseri ordinari del fontego.

MDLXXXVIII. adi XXVII. febraio.

Volendo dar occasione ad ognuno si di questo capitolo come ad altri di affaticarsi in farsi recuperar danari et ampliar l'utele . . .

1623. — 6. agosto.

Die VI. augusti MDCXXIII. (sauoni.)

Hauendo uisto noi uisdomini del fontego di Todeschi infrascritti le compartite di sauoni . . . .

1626. — 12. giugno.

MDCXXVI. a XII. giugno. (regolatori alla scrittura.)

Noi regolatori alla scrittura infrascritti in uista della parte dell' eccellentissimo consiglio di X. et eccellentissimo senato II. decembre MDLXXXI., VII. giugno MDLXXXVIII. et IX. del corrente a noi comesse: comettemo a uoi Gio: Antonio Volpin nodaro dell' officio del fontego . . . . . che in pena . . . . non dobbiate notar per alcun modo . . . . sopra i libri dell' officio uostro elettione alcuna . . .

1626. — 14. agosto.

MDCXXVI. a' XIIII. agosto in pregadi. (esatione del danaro.)

Essendo necessario per buona regola da tenersi nella essatione del publico danaro del magistrato dei uisdomini . . .

1625. — 4. febbraio.

Copia tratta dal notatorio existente nell officio di X. officii.

Adi IIII febraio MDCXXV.

Li illustrissimi signori Pietro Foscarini, Piero Priuli et s. Gaspare Querini honorandi proueditori alli X. offitii aldido linteruenіente di d. Zorzi Vitte con l'eccellenti suoi auocati dimandante esser liberato ed essatto dal debito . . .

1626. — 23. giugno.

MDCXXVI. XXIII. giugno.

Reduto il collegio degli illustrissimi signori sauii sopra le decime in Rialto al numero di VIII. compresi li illustrissimi signori Francesco Michiel tre sauii sopra li conti. . . . . aldido d. Francesco Usubeli interueniente per nome delli eredi di . . d. Zorzi Vitte . . .

1627. — 19. giugno.

MDCXXVII. XIX. zugno in pregadi. (essemtoria del fontego.)

Essendo molto ben ragioneuole che quel ordine in uirtu delli antichi publici decreti inuiolabilmente se obserua della essemptoria del fontego . . .

Landera parte che per lauuenire tutte le mercantie che saranno qui sotto annotate . . . .

Douendo obuiarsi alle fraudi . . .

Segue il nome de le merzi . . .

1637. 10. decembre.

Adi x. decembre MDCXXXVII. (regolatori alla scrittura.)

Volendo gli illustrissimi signori regolatori alla scrittura imporre ordini che uagliano a migliorare le regole et forme nel tener la scrittura hanno ordinato . . .

1641. 27. gennaio.

Adi XXVII. genaro MDCXXXXI.

Li illustrissimi signori uisdomini infrascritti al fontego di Todeschi . . . . . . concedemo per esperientia de esserci bisogno nel loro officio . . . . . . di un carter . . .

1641. 7. settembre.

MDCXXXXI. VII. settembre.

Noi regolatori alla scrittura infrascripti inherendo per quanto in altri casi simili e stato praticato cometemo a uoi scontro dell' officio . . . . . . che dobiate meter nel foglio solito . . . . il nome di Giusto q. Giacomo Bon masser . . .

1641. 22. nouembre.

Redution del collegio delli sanseri ordinari per far eletion del presidente et del ragionato di essi sanseri.

1641. 22. nouembre.

Adi XXII. nouembre MDCXXXXI.

Conuocato il congresso di sanseri ordinari . . .

1641. 20. decembre.

Terminatione delli illustrissimi et eccellentissimi signori cinque saui alla mercantia et reuisori et regolatori de i dacii per essecutione delle parti prese nell' eccellentissimo senato MDCXXXX. XXII. decembre, MDCXXXXI. XXVIII. settembre et XX. decembre.

(1641.) (5. febbraio.)

In materia della regolatione del datio del fontego di Todeschi.

Douendosi per buona regola del dacio del fontego . . .

1. Che in conformita della parte dell' eccellentissimo collegio di datii . . .
2. Che dal soprastante che e destinato all' aprir delli colli . . .
3. Che tutti quelli ministri, capi di tessera . . .
4. Che li ministri o spedizioneri a chi si aspetta . . .
5. Che nella stima che occorera a farsi . . .
6. Che il soprastante dell' eccellentissimo consiglio di x. . . . .

7. Che nelle bollette, che in auenire si faranno a Verona . . . .
8. Che l'essecutione dell ordine sopradetto debba principiare . . .
9. Che ritrouandosi dopo il termine sopradetto . . .
10. Che inherendo alla deliberazione dell' excellentissimo . . .
11. Che il soprastante destinato per questo effetto . . .
12. Che essendo ritrouate mercantie destinate per li lochi sudetti . . .
13. Che per cautar maggiormente il publico dalle contrafationi . . .
14. Che dal riuerso delle bollette quando i carichera la mercantia . . .
15. Che trouandosi da officiali simil bolette . . .
16. Che il palatiero oue passeranno simil bolette . . .
17. Che le bollette che se fano per Mestre . . .
18. Che al carico del soprastante in fontego dell' uscida dall' eccellentissimo consiglio di x. . . .
19. Che i mercanti che fanno bollette in fontego di mercantie . . .
20. Et quanto al decimo capitolo delle regolatione XXVIII. settembrio . . .
21. Et da mo sia preso che sia data facolta ai reuisori et regolatori sopra i datii . . .

1641. 5. febbraio.

(Firme delle parte MDCXXXXI. V. febbraio.)

s. Antouio Venier
s. Zuane Moro
s. Francesco Corner cau.
s. Lorenzo Dolfin
s. Bernardo Renier
} saui alla mercantia.

s. Carlo Contarini
s. Polo Dandolo
s. Aluise Mocenigo II.
s. Piero Giustinian
s. Antonio Lipomano
} reuisori et regolatori sopra li datii.

1641. 5. febbraio.

Adi v. febbraio MDCXXXXI.

Riferi s. Zuane Pisenti comandador hauer sopra le scale di s. Marco e Rialto publicata la soprascritta parte in tutto e per tutto come sta e giace alle ore solite.

1643. 16. settembre.

Adi XVI. settembrio MDCXXXXIII. (saponi.)

Hauendo li illustrissimi signori Nadal Duodo . . . . . uicedomini ueduto le comparti che si fanno di sauoni . . .

1567. 24. marzo. MDLXVII. XXIIII. marzo in pregadi. (dacii publici.)

Di quanta importanzia sia al buon gouerno delli stati la conseruatione del danaro publico . . .

1657. 22. decembre. Adi XXII. decembre MDCLVII.

Registrata nel capitular corrente del magistrato degli illustrissimi et eccellentissimi signori gouernatori delle intrade a carte LXXXXIX.

1621. 11. settembre. MDCXXI. XI. settembre in pregadi.

Hanno alcuni conduttori de dacii de sali sotto pretesto di nuoue proposte o partiti ottenute nel collegio del sale bonificationi . . .

1657. 22. decembre. Registrata nel capitular corrente . . . . a carte LXXXXIX.

1659. 7. giugno. MDCLVIIII. adi VII. giugno in pregadi.

Sopra a disordini che a pregiuditio de publici datii uengono praticati et che restarono dalla uirtu dell' inquisitor Erizzo . . .

1659. 21. giugno. MDCLIX. XXI. giugno in pregadi.

Che alla parte presa in questo conseglio sotto li XXXI. maggio passato in proposito di douersi annotare supra quadri separati le mercantie . . .

1659. 20. settembre. MDCLIX. XX. settembre in pregadi.

Ad oggetto di reprimere li disordini et fraudi che con pregiuditio essentialissimo delle publiche rendite e del datio importante del fontego . . .

1661. 11. aprile. Adi XI. aprile MDCLXI. (legnami laborati.)

Vedendo li illustrissimi uisdomini infrascritti esser totalmente passato in obliuione le buone regole, che gia nel presente magistrato si teneuano circa l'espeditione de legnami lauorati . . .

Il serenissimo principe fa sapere . . .

Et per termination dell' illustrissimi signori uicedomini al fontego di Todeschi si fa pubblicamente intender a cadaun barcarolo, marinaro, negotiante che conduce o fa in qualsia modo condure in questa citta legnami lauorati che uenghino estratti da luochi dell' Imperio . . .

1661. 11. aprile. Noi uice domini al fontego di Todeschi:

Comettemo a uoi soprastante al far le bollette alli castelli et ad altri luochi . . .

1659. 31. maggio.

Copia di contenuto in deliberazione dell' eccellentissimo senato di XXXI. maggio MDCLIX.

Et aggiungendo piu sempre il medesimo magistrato a gl'ogli, gradi a se stesso di merito et alla serenissima signoria di uantaggio . . . . . altro notabile inconueniente osseruato praticarsi nelle condotte di alcune mercantie nelle quali uengono confusi li datii . . .

1678. 28. marzo.

MDCLXXVIII. XXVIII. marzo.

La sottoscritta boletta di pellame da uarotter fu pretesa spedirsi a doana da terra da quel daciero et si diffese il signor Gio. Cortinoui gouernator del dacio del fontego . . .

1686. 26. aprile.

Die XXVI. aprile MDCLXXXVI.

L'illustrissimi signori uicedomini del fontico de' Todeschi infrascritti udito domino Francesco Christoforo Amtman, console della natione Alemanna, dicendoli che essendoli stato . . . . . . concesse camere in ditto fontico . . . . et essendosi ritrouata in detta camera una cassella bislonga serata . . . si ritrouo esserui dentro un corno d'unicorno . . .

1686. 2. maggio.

MDCLXXXVI. II. maggio.

L'illustrissimi signori uisdomini in fontico di Todeschi infrascritti aldido domino Francesco Cristoforo Amtman console dicente che non intende hauer piu carte ne tener la sudetta cassella . . . .

1688. 26. agosto.

MDCLXXXVIII. XXVI. agosto.

Presentation alla cancellaria ducal insieme con un protocollo et intimatione com in quello . .

1689. 30. gennaio.

MDCXXXIX. XXX. genaro.

L'illustrissimi signori uisdomini di fontico di Todeschi infrascritti che in esecuzione della terminatione sopradetta, hanno ordinato che . . . . . . detto corno di unicorno sia riposto nel conuento dei reuerendi padri del Çarmine . . .

1689 10. febbraio.

MDCLXXXIX. X. febraro.

De ordeni delli illustrissimi signori uisdomini di fontego di Todeschi si fa commandamento a uoi donna Anna Hizzel relitta del console dom. Francesco Amtman . . . .

1689. 11. febbraio.

MDCLXXXIX. XI. febraro.

Costituito in officio il signore Zuane Haurocher, e per nome della signora Anna Hizzel . . .

1671. 15. luglio.

MDCLXXI. XV. luglio.

Tariffa stabilita per il fontico di quanto douera esser stimate le marcantie per uscida come in essa con il rilascio di IIII. per cento sopra la stima delle lastre e specchi et di dieci per cento sopra l'altre mercantie alli soli nationali priuileggiati . . . .

1671. 15. luglio.

MDCLXXI. XV. luglio.

Gli illustrissimi et eccellentissimi signori cinque sauii alla mercantia . . . .

Che il pagamento del datio di uscita nel fontego di Todeschi . . .

Che delli gottoni mandole galle . . . .

Che nel espeditione per uscita . . . .

Che per li soli uetri di Muran . . . .

Che finalmente per leuar quelli abusi . . .

1675. 31. agosto.

(Regolatione della tariffa: priuilegio della natione Alemanna.)

MDCLXXV. adi XXXI. agosto in pregadi.

Unitasi la rassegnatione e prudenza de due magistrati de cinque sauii alla mercantia e regolatori de datii . . .

Landera parte che resti la regolatione della tariffa . . .

Resta in oltre stabilito che a essi soli Alemanni pero partecipanti del capitolo sii bonificato . . . .

E perche e publica intentione che li stessi nationali Alemanni . . .

Restando per gratioso priuilegio che la benignita publica concede alla natione . . .

Ad effetto di che douendosi stabilire una puntual liquidatione . . .

Douera esser sempre affissa in fontico uisibilmente li nomi de nationali stessi participanti del capitolo . . .

Osseruandosi inoltre redotta a summa insensibile la rendita del datio . . .

Questo decreto che tiene per oggetto laumento del negotio e la conseruatione in questa citta della natione Alemanna . . .

E perche dalle considerationi de suddetti magistrati si comprende . . .

Gianfrancesco Giacomazzi nodaro ducale.

1675. 20. settembre.

Terminatione del colleggio eccellentissimo dei signori cinque sauii alla mercantia e reuisori e regolatori de datii in materia della regolatione del fontico de Todeschi.

MDCLXXV. XX. settembre.

Li illustrissimi et eccellentissimi signori cinque sauii alla mercantia e reuisori e regolatori . . . . . hanno terminato che salue nelle altre

parti la sudetta terminatione sia leuata la obligatione di dichiarar la qualita specifica delle mercantie . . .

1543. 10. giugno. Item che rauiuandosi la parte dell' eccellentissimo collegio MDXLIII. X. zugno . . . .

Ma perche si deue anche prouedere che non possono in conto alcuno essere defraudate le publiche ragioni . . .

1682. 25. luglio. Parte presa nell' eccellentissimo consiglio di pregadi che conferma alli mercanti nationali i loro priuilegi et il poter espedir in fontico tutte le mercantie che introduranno e li saranno adrizzate da qual si uoglia paese.

MDCLXXXII XXV. luglio in pregadi.

Esaminata pesatamente da reuisori . . . . la pratica della natione Alemanna stabilita in questa citta per la speditione delle mercantie che introducono . . .

Landera parte che il datio del fontico di Todeschi . . .

E perche e intention pubblica che da medemi non si presti ad alcun il nome . . .

1687. 21. febbraio. (esention e minoration del dacio.)

MDCLXXXVII. XXI. febraro in pregadi.

La benemerita nation Alemanna la sempre goduto le destintioni del publico affetto . . . . . supplicando che resti per estesa al fontico de Todeschi l'esention e minoration del datio . . .

Landera parte che per atto della solita benignita di questo consiglio resti dechiarito che le mercantie che si estragono dal fontico de Todeschi per terre aliene habbino a bonficarsi nel datio d'uscita . . . .

1694. 13. marzo. MDCLXXXXIIII. XIII. marzo.

Rapresentato agli illustrissimi et eccellentissimi signori ragionati reuisori et inquisitori sopra datii dal zelo degli illustrissimi signori uisdomini al fontico de Todeschi il disordine importantissimo della mancanza di sopra tre mille seicento quadri di bollette . . .

1507. 5. febbraio. Consegnatione delle camere noue a mercanti Todeschi per li proueditori al sal.

MCCCCCVII. adi VII. febbraro.

De comandamento de mis. Marco Tiepolo proueditor al sal deputato alla fabbrica del fontego di Todeschi . . .

1508. 12. marzo.

Consegnation de magazini a mercanti.

MCCCCCVIII. adi XII. marzo.

Magazeni e uolte del fontego nouo consegnade a mercanti.

N. 1. s. Bulfardo Negro . . .

1694. 17. maggio.

A XVII. maggio MDCLXXXXIIII.

La sudetta consegnatione e stata qui registrata di ordine delli eccellentissimi signori uisdomini del presente eccellentissimo magistrato et per copia hauta dal signor console del fontego del magistrato eccellentissimo del sal . . .

1694. 16. giugno.

MDCLXXXXIIII. a XVI. zugno. (bollette.)

Veduto da signori eccellentissimi che Sebastian Persuto scriuan alla Chiusa habbino trascurato di registrare sopra i libri delle bollette delle mercantie di fonticho di Todeschi quelle bolette . . .

1698. 5. aprile.

MDCLXXXXVIII. V. aprile. (magistrato del sindico.)

Udito il magistrato del sindico e giudice estraordinario che in essecutione delle leggi . . . . . . sia dalla serenissima signoria confirmato il comandamento et contrasuspensione per il loro magistrato . . .

Et dall' altra uditi li signori uisdomini al fontico di Todeschi dimandanti humilmente la reuocatione della suspensione del magistrato del sindico . . . . .

Fu posto il bossolo bianco per il magistrato del sindico et il uerde per il magistrato del fontico et il rosso non sinciero, e fu preso nel uerde.

1704. 10. marzo.

(in materia della publica esatione.)

Terminatione dell' illustrissimi et eccellentissimi signori inquisitori alli gouernatori dell' intrade delli x. marzo MDCCIIII., approuato dall' eccellentissimo senato XXII. marzo sudetto.

Gli illustrissimi et excellentissimi signori inquisitori . . . . . alli gouernatori delle intrade . . . . . resta raccomandata . . . . . l'importante materia della publica esatione.

1738. 19. aprile.

(defraudazioni.)

MDCCXXXVIII. XIX. aprile in pregadi.

Le grauissime dilapidationi, che per la rapacita e per l'infedelta dei ministri affliggono in tante e si strane guise la publica economia crebbero ora mai a dismisura tale onde non senza ragioneuole fondamento poter sospettarsi che per cosi fatta infettione di tutte le casse di questa dominante alcuna non ne rimanga incontaminata e sicura . . .

1738. 6. giugno.

MDCCXXXVIII. VI. giugno. (reuision delle casse.)

Auendo conosciuto gli illustrissimi et eccellentissimi signori inquisitori alla reuision delle casse negl'incontri sin hora fatti ne libri di uari magistrati che se si fosse mantenuta l'istessa constanza nella esecution delle leggi quanto fu usata prudenza nel stabilirle . . . . . . et auendo riscontrato per la maggior parte ineseguito il trasunto delle parti del senato e dell' eccellentissimo consiglio di x. che per ordine del nobilhomo ser Ottauian Malipiero fu inquisitor sopra la reuisione delle casse e stato compilato nell' anno MDCLXI. . . .

Andrea Memo kav. inquisitor.
Polo Renier inquisitor.
Michele Priuli inquisitor.

Candido Querini nodaro.

1738. 6. giugno.

Ordeni e trassunto di parti dell' eccellentissimo senato et eccellentissimo conseglio di dieci fatti publicare da noi Ottauian Malipiero inquisitor alli signori gouernatori delle intrade sopra la reuision delle casse di publica esation.

1661. 11. giugno.

In esecution della parte dell'eccellentissimo senato XI. zugno MDCLXI.

In materia di giro di scrittura, saldi di casse, e maneggio di publico danaro da essere inuiolabilmente obbediti per li cassieri, scontri, quadernieri, contadori, massari, e cadaun altro.

I. Che oltre a quello che con somma prudenza dell' eccellentissimo consiglio di dieci e stato sotto li XXVI. aprille passato decretato circa li cassieri de magistrati . . .

II. Che non possino girar partite d'alcuna sorte se non sopra li libri . . .

III. Che non possino girar partita alcuna e senza la presenza di chi contassa il danaro . . .

IIII. Che le copie delle partite non possino esser date fuori . . .

V. Che li cassieri che conterano danaro a conto del scosso . . .

VI. Che non possino far scriuere in banco da suoi ministri . . .

VII. Che siino obligati saldar le loro casse . . .

VIII. Che non permettino che sii riscosso danaro de loro ministri a parte . . .

IX. Che li scontri, quadernieri e contadori debbino puntualmente obbedire . . .

X. Che non permettino che sii portato auanti il far il saldo delle casse . .

XI. Che li contadori debbano pagar delle monede che riscuotano . . .

XII. Che in nessun modo li scontri permettino che li cassieri facciano de casse, una dietro l'altra . . .
XIII. Che non possi scuoder in una cassa se prima non sara saldata la precedente . . .
XIV. Che nelli giri delle partite . . . . . . siino espresse le summe del danaro girato, il nome del cassiero . . .
XV. Che non si possino far riceuute ne fogli o copie di partite.
XVI. Che ogni datio debbi auer li suoi libri separati . . .
XVII. Che tutte le bolette e suoi scontri, siino stampate e numerate.
XVIII. Che in tutti li magistrati d'esatione debbino li cassieri . . .
XIX. Che li quadernieri debbano puntualmente metter in la scrittura . . .
XX. Che non siino eseguite le leggi dalli magistrati . . .
XXI. Che tutti li publici libri siino cartati, bolati e ad ogni faciata numerati . . .
XXII. Che tutti li libri . . . . stiino nelli magistrati . . .
XXIII. Che saldati li datii alle raggion noue . . .
XXIV. Che tutti li predetti libri . . . . restino consegnati alli masseri . . .
XXV. Che nelli mensuali, doue si scuodono bollette numerate . . .
XXVI. Che li cassieri debbano tener un libro cartato e bollatto . . .
XXVII. Che tanto li cassieri quanto li scontri quadernieri contadori e massari siino obligati osseruar ed ubbidir non solo tutti li preditti ordini . . .

si aggiunge:

XXVIII. Tutti quelli che per qualunque ragione farano pagamento . . .
XXIX. Cadaun giorno che si ridura il cassiero . . .
XXX. In quegli uffitii poi ne quali, quelli che contano il danaro . . .
XXXI. Per li quadernieri poi oltre lobligo che tengono per le leggi . . .
XXXII. E perche sia ad uniuersale notitia . . . . douera . . . . oue le casse si tengono . . . tenersi affisso il seguente cartello: . . .

Signori pagadori.

Osseruate a scriuer le partite ne libri bollati del danaro che da uoi sara contato perche in caso d'ommissione d'alcuna partita, sarete tenuti a nuouo pagamento giusto al decreto di approuazione dell' eccelso senato de di XXIX. maggio MDCCXXXVIII.

1747. 18. marzo.

Adi XVIII. marzo MDCCXXXXVII.

D'ordine degli illustrissimi signori uisdomini del presente officio si fa nota in capitolar qualmente attrouasi nel detto officio una foghera di bronzo . . .

1787. 15. decembre.

MDCCLXXXVII. XV. decembre. (dispensioni di soldo.)

Noi Zuanne Pesaro inquisitor alle reuision et appuntador:

Disposte dall' autorita dell' eccellentissimo senato con il decreto XXIX. nouembre proximo passato le imponenti sue determinationi sopra l'argomento grauissimo delle rileuanti dispensioni di soldo recentemente scoperte sotto il titolo di largizioni . . .

Donato il piu maturo riflesso . . .

I. Si fa publicamente manifesto, che sia proibito a qualsisia magistrato . . . . . di segnar atto . . . . per esborsi . . .

II. Li secretari fiscali . . . . che formasseno atti . . .

III. E perche le prescrizioni emanate . . .

IIII. Rissoluto essendo dalla publica uolonta che da qualunque cassa seguir non abbiano . . .

V. Alla uerificatione delli publici rissoluti commandi . . .

VI. A conseguirne di queste prescrizioni l'immancabile suo adempimento . . .

VII. La disciplina imposta coll' articolo precedente . . .

VIII. Adempite da ragionati reuisori et appuntadori suddetti le reuisioni . . .

IX. Affinche pero non manchino alli ragionati . . . . li mezzi . . .

X. Riportato che abbia la presente terminatione il sourano publico assenso . . .

Zuanne Pesaro inquisitor.

1787. 20. decembre.

Approuata con decreto dell' eccellentissimo senato XX. decembre MDCCLXXXVII.

1789. 17. decembre.

MDCCLXXXIX. XVII. decembre in pregadi. (sensali di Rialto.)

Riconosciuta dalla sapienza de maggiori nostri l'importanza e gelosia dell' officio de sensali ordinarii di Rialto . . .

Frenato cosi in ordine alle leggi l'inualso arbitrio del metodo della elezione . . .

Omissis:

E delle presenti sia data copia . . .

Giacomo Zon notaio ducale.

Gl' illustrissimi ed eccellentissimi signori gouernatori delle intrade e uisdomini al fontico di Todeschi . . .

Essendo prossima a consumarsi la disposizione delli xxx. numeri soliti darsi all' officio di sensali ordinarii in Rialto . . .
Francesco Dandolo uice dominus cassier.
Zusto Antonio Zorzi uice dominus.
Antonio Condulmer uice dominus.
Orio Partecipazio Badoer uice dominus.
Andrea Bon uice dominus.

1683. 19. giugno.

Serenissimo principe.
Inerendo al uenerato decreto di uostra serenita xxviii. luglio decorso alla precedente sua deliberazione MDCLXXXIII. XIX. giugno . . . . . rapporto ai xxx. sensali . . .

1792. 21. agosto.

(elezion de' sensali.)
Gli illustrissimi et eccellentissimi signori gouernatori delle intrade e uisdomini al fontico di Todeschi.
Incaricati li magistrati de gouernatori delle intrade e uisdomini del fontico . . . . . rapporto ai requisiti tutti occorrenti per essercitar l'officio di sensale nelle uenture elezioni delli xxx. sensali . . .
Benetto Molin uice dominus gouernator delle intrade.
Siluestro Valier gouernator delle intrade.
Girolamo Dona gouernator delle intrade.
Francesco Dandolo uice dominus.
Orio Partecipazio Badoer uice dominus.
Antonio Condulmer uice dominus.
Giacomo Lorenzo Soranzo uice dominus.
Angelo Cicogna uice dominus.

1793. 16. maggio.

MDCCXCIII. XVI. maggio in pregadi.
Agradito riscontro de benemeriti e diligenti prestati studi, presenta al senato nell' ora intesa scrittura il magistrato de proueditori di comun preside del collegio deputato alla elezion de sensali . . .

1793 24. maggio.

Serenissimo principe.
Adempie l'obbedienza nostra al commando di uostra signoria . . . . di estendere articolata terminatione comprendente li metodi e le discipline

da osseruarsi nell' auuenire al caso di uacanza di alcuno di trenta sensali . . .

Orazio Dolce gouernador.
Domenico Marcello gouernador.
Marco Corner gouernador.
Vicenzo Antonio Bragadin uice dominus.
Agostino Pizzomano uice dominus.
Angelo Cicogna uice dominus.
Zuanne Barbaro uice dominus.
Giacomo Lorenzo Soranzo uice dominus.

Gl'illustrissimi eccellentissimi signori gouernatori delle intrade et uisdomini del fontico de Todeschi.

Prescritto essendo dalli decreti . . . . . che la sola norma anche per le elezioni in auuenire de trenta sensali . . .

seguono le stesse firme di sopra.

1793. 8. agosto.

MDCCLXXXXIII. VIII. agosto in pregadi.

Prestatisi con merito ed esattezza li magistrati di gouernatori dell' intrade . . . . . . esecutiuamente al decreto XVI. maggio ultimo decorso all' estesa ed articolata terminazione comprendente li metodi et discipline da osseruarsi nelle elezioni al caso di uacanza di alcuno di XXX. sensali . . .

1790. 16. settembre.

La parte MDCCLXXXX. XVI. settembre in pregadi

e un brano di terminazione che prescriue ai magistrati:

„non douer far alcun passo ne segnare atto in affari ciuili o giuditiari
„attiui o passiui contro qualsisia figura, corpo o indiuiduo se prima
„non sia rappresentata l'emergenza a questo consiglio (cioe pregadi).

Omissis:

Ma sicome in tale uertenza come in altri casi anteriori si dessumono esposti gli oggetti importanti della publica cassa . . .

1794. 22. gennaio.

MDCCLXXXXIIII. XXII. gennaro in pregadi.

Incontrata dal magistrato de proueditori sopra beni inculti come rappresente nella sua scrittura la spesa di lire 1127. 10. in consultazioni stampe et altro per l'intromissione di due decreti che assentiuano alla estrazione di quadretti cento di acqua della Piaue troua conueniente il senato . . .

1797.
24. ottobre.

Liberta Eguaglianza.

Il comitato banco giro commercio ed arti.

Udita la petizione delli due cittadini gouernatori delle dogane da terra e fontico di Todeschi, e riconoscendo giusto, che abbiano ad esigere le loro indennizzazioni intiere e senza ritardi . . .

1797.
3. novembre.

Liberta Eguaglianza.

Il comitato banco giro commercio ed arti.

Udita la petizione dei ministri, scontro, contador, capo tessere, masser e fante della dogana fontico di Todeschi, e riconoscendo giusto al conseguimento delle loro indennizzazioni . . .

1797.
24. novembre.

Liberta. Eguaglianza.

In nome della souranita del popolo

Il comitato banco giro commercio ed arti.

Udita la uocal petizione del cittadino Gio. Maria Memo attual deputato ai bollettini di Mestre per la dogana fontico di Todeschi ricercante di ottener dalla cassa della dogana medesima la mensual indennizzazione . . .

1797.
22. decembre.

Liberta. Eguaglianza.

La municipalita prouisoria di Venezia.

Udito il rapporto del comitato banco giro, commercio ed arti, relatiuo al carico di contador alla dogana fontico Todeschi

Decreta:

Che sia prouuisoriamente sospesa l'esecuzione dell'ex senato x. aprile MDCCLXVI. sicche l'attual esercente cittadino Giuseppe Rinaldi continui ad esiger li assegui appartementi al sudetto carico nella loro integrita come li esiggeua prima del mese di gennaio MDCCLXXXXVI. ne possa per occasione del sudetto decreto esser astretto a rifusura alcuna in cassa nazionale saluo per altro ad esso il debito di pagar alla cassa stessa, la metta del netto sopra tutti gli assegni surrifferiti, e cio tanto per l'auuenire, quanto per il passato se non l'auesse eseguito. — preso per appello nominale.

Data li XXII. decembre MDCCLXXXXVII.

Martinelli, Presidente. **Marchetti**, Segretario per copia conforme.



Anmerkung.

Die Zeitrechnung dieses Capitulars hält durchweg den venetianischen Gebrauch fest, wonach das Jahr mit dem Monat März beginnt: es muss demgemäss bei allen Daten der Monate Januar und Februar 1 zur Jahreszahl addirt werden, um die Uebereinstimmung mit der gemeinen christlichen Zeitrechnung herzustellen.

Blattweiser

zum Vergleichen des vorstehenden Registers mit dem Standort der Stücke des Capitulars in der Handschrift selbst.

Seiten des gedruckten Registers.		Seiten der Handschrift.	Seiten des gedruckten Registers.		Seiten der Handschrift.	Seiten des gedruckten Registers.		Seiten der Handschrift.
9	=	8b bis 10a	37	=	81b bis 84a	65	=	136a bis 138a
10	=	10a — 12a	38	=	84a — 85b	66	=	138a — 140a
11	=	12a — 14b	39	=	86a — 88a	67	=	140a — 142a
12	=	14b — 17b	40	=	88b — 90a	68	=	142a — 144a
13	=	17b — 19b	41	=	90b — 92b	69	=	144a — 148a
14	=	20a — 21b	42	=	92b — 94a	70	=	148b — 151a
15	=	21b — 22b	43	=	94b — 96b	71	=	151a — 153b
16	=	23a — 24b	44	=	96b — 89a	72	=	154a — 156a
17	=	24b — 25b	45	=	98b — 99b	73	=	156b — 157b
18	=	25b — 27a	46	=	100a — 101b	74	=	157b — 161a
19	=	27b — 30a	47	=	101b — 104a	75	=	161b — 163b
20	=	30a — 32a	48	=	104a — 107a	76	=	163b — 165b
21	=	32b — 34b	49	=	107b — 109b	77	=	166a — 168b
22	=	34b — 36b	50	=	109b — 111b	78	=	169a — 171b
23	=	36b — 39a	51	=	111b — 113b	79	=	171b — 173b
24	=	39a — 41a	52	=	114a — 115b	80	=	173b — 175b
25	=	41b — 44b	53	=	116a — 119a	81	=	176a — 179b
26	=	45a — 47b	54	=	119a — 121a	82	=	179b — 181b
27	=	48a — 50b	55	=	121a — 122a	83	=	182a — 184a
28	=	50b — 54a	56	=	122a — 122b	84	=	184a — 187a
29	=	54b — 59a	57	=	123a — 124a	85	=	187b — 190a
30	=	59b — 62a	58	=	124b — 126a	86	=	190b — 191b
31	=	62b — 66a	59	=	126a — 127b	87	=	191b — 193a
32	=	66b — 70a	60	=	128a — 129b	88	=	193b — 196b
33	=	70b — 73a	61	=	130a — 131b	89	=	197a — 200b
34	=	73b — 76a	62	=	131b — 133a	90	=	201a — 203a
35	=	76a — 79a	63	=	133b — 135a	91	=	203b — 204b
36	=	79b — 18a	64	=	135a — 136a			

Alexander in Aegypten.

Von

Dr. Lauth.

(Mit einer Tafel.)

4.

etc.

Alexander in Aegypten.

Von

Dr. Lauth.

(Mit einer Tafel.)

Wenn es sich um Berühmtheiten des Alterthums handelt, so kommt sicherlich Niemand eher in Betracht, als Alexander der Grosse, der Verehrer Homers als des Heroldes Achilleïschen Ruhmes, der Schüler des Aristoteles, der Gegenstand abgöttischer Verehrung z. B. des Kaisers Septimius Severus, worüber ich am Schlusse dieser Abhandlung Einiges beibringen werde.

Indess, wie es bei mancher anderen Berühmtheit zu geschehen pflegt, sobald man der Sache auf den Grund sehen will, zerfliesst der Nimbus auch in Betreff Alexanders des Grossen. Nicht als ob ich seine Thaten in Abrede stellen wollte — diese gehören unwiderruflich der Geschichte an — allein bis jetzt ist von Seite der Aegyptologie, geschweige denn der classischen Philologie, kein Denkmal, keine Urkunde aufgezeigt, wodurch die Existenz des grossen Macedoniers in Aegypten von einem Zeitgenossen constatirt würde. Zwar wird derselbe häufig erwähnt z. B. in der Rosettana und Tanitica bei Gelegenheit des Datums, wo die Priesterthümer als chronologische Indicatoren aufgeführt und durch die grössere oder kleinere Reihenfolge der Ptolemäer hindurch bis auf den Begründer ihrer Dynastie d. h. Alexandros rückschreitend fortgesetzt werden. Aber dies könnte ja auch einem mythischen Herrscher gelten!

Wie genügsam die sogenannte gelehrte Welt ist, hat der Zusatz „Sohn Amon's" in seinem Namensringe bewiesen: man glaubte dadurch den Widderkopf oder doch die Widderhörner am Haupte Alexander's

auf vielen seiner Münzen hinlänglich motivirt zu haben. Allein es trifft sich unglücklicherweise, dass dieser Amon, dessen Sohn Alexander genannt wird, regelmässig mit menschlichem Haupte und dem Aufsatze der Doppelfeder dargestellt wird, also keine Spur von Widderhörnern zeigt. Es muss folglich die Thatsache, dass Alexander's Kopf den Schmuck oder das Emblem der Widderhörner erhielt, aus anderen Quellen erläutert werden. Schon dieser Umstand allein hätte eine neue Behandlung des Gegenstandes gerechtfertigt und man wird das Gewicht meines Novums ermessen, wenn ich behaupte und beweise, dass Alexander der Grosse in Aegypten den Beinamen „der Bock" erhalten hatte und demgemäss die bildliche Darstellung desselben auf Münzen und sonst in der Kunst begreiflich werden.

Ausserdem werde ich aber auch Denkmäler und Urkunden, vorderhand fünf an Zahl, vorführen, die von Zeitgenossen Alexanders herrühren und auf denen seine Eigenthümlichkeit als „Bock" oder „Widder" zum Ausdruck gelangt ist. Den Weg zur Ermittlung dieses durchaus neuen Beweismateriales bahnte ich mir durch meinen Artikel „Aenigmatische Schrift" (Zeitschrift für ägypt. Spr. 1866) der für die Entzifferung der ptolemäischen Inschriften entscheidend geworden ist — auch die viel älteren Texte in den Königsgräbern von Biban-el-Moluk wurden dadurch dem Verständniss erschlossen — sowie durch gewissenhafte Beachtung der demotischen Schriftart. Möge dieser Prospect einstweilen genügen!

Bei dem gegenwärtigen Stande der Aegyptologie ist es einerseits nicht allzu verwegen, andererseits ein wirkliches Bedürfniss der Wissenschaft, zusammenhängende grössere Texte philologisch zu zergliedern, besonders wenn dieselben wohlerhalten und als ein Ganzes überliefert sind, um so allmälig zu einer motivirten Ansicht über die altägyptische Litteratur zu gelangen. Habe ich schon in meinen bisherigen academischen Abhandlungen dieses Bestreben zu verwirklichen gesucht, so war seit längerer Zeit mein Augenmerk auf die grosse Inschrift in Miramar gerichtet, umsomehr, als H. Dr. Reinisch, der verdienstvolle Herausgeber der betreffenden Sammlung [1]), Seite 258 seines gelehrten Werkes,

1) „Die ägyptischen Denkmäler in Miramar." Wien 1865. W. Braumüller.

darüber nur Folgendes bemerkt hat: „No. 36 Stele (Grabstein), 53 Zoll Länge und 15 Zoll Höhe, aus der letzten Zeit der ägyptischen Herrschaft. Die Person, für welche dieselbe bestimmt wurde, war die Hausfrau Banti-t'a-Taud, die Tochter der Hausfrau T'a-Amun (Taf. XLIII). Die Inschrift enthält für mich eine Reihe unverständlicher Stellen, daher ich es noch nicht wagen kann, eine Uebersetzung derselben hier schon zu liefern".

Diese Zurückhaltung meines Herrn Collegen vor eilf Jahren, während deren die Entzifferung ungeahnte Fortschritte gemacht hat, wurde diesem Texte gegenüber auch von den übrigen Aegyptologen seither beobachtet, aus dem triftigen Grunde, weil hier jene Zeichenwahl vorliegt, welche man die der basse époque zu nennen pflegt. Sie enthält viele geradezu änigmatische Elemente, herübergenommen aus der ältern Räthselschrift, über welche ich in der „Zeitschrift für ägyptische Sprache und Alterthumskunde" 1866 einige solide Beispiele beigebracht habe. In seinem Lexicon hat H. Dr. Brugsch natürlich auch manche Gruppen dieses Textes erwähnt und einige Stellen übersetzt, die ich in meinem Commentare gebührend würdigen werde. Nehmen wir noch hinzu, dass ich in genannter Zeitschrift eine Stelle der 5. Zeile mit vier verschiedenen Bezeichnungen für die Nekropolis besprochen habe, worüber auch H. Le Page-Renouf ebendaselbst zu vergleichen ist, und dass H. Goodwin einige Sätzchen daraus übersetzt hat, so ist das eigentlich Litterar-Historische unseres Textes erschöpft.

Ueber den Fundort des Denkmals, eines rechtwinkligen Steines, dessen Form an einen aufgerollten Papyrus erinnert, bemerkt H. Dr. Reinisch in seiner Vorrede (p. IX), dass der kaiserliche Prinz (Erzherzog Maximilian, der nachmalige Kaiser von Mexico) statt anderer vom damaligen Vicekönige freigebigst angebotener Geschenke, sich aus dem Museum von Cairo (Bulaq) diejenigen Antiquitäten auswählte, welche gegenwärtig im Schlosse Miramar sich befinden. Ich hoffe zu beweisen, dass unser Denkmal aus Saqqarah stammt.

In dem ersten meiner „Aegyptischen Reisebriefe[2]" habe ich mich darüber so geäussert: „Diese Grabstele eignete . . . . einer vornehmen

2) Allgemeine Zeitung, Beilage vom 2. Januar 1873 p. 30.

Frau, der Gemahlin eines hohen Würdenträgers in Memphis. Statt ihres Namens erscheint im hieroglyphischen Theile (zu Anfang) bloss der Ehrentitel „Hausherrin“, wie die ägyptischen Hausfrauen allgemein bezeichnet wurden, was uns einen Einblick in die socialen Verhältnisse und die hohe Culturstufe der Aegypter gewinnen lässt. Durch die unterhalb angebrachte demotische Zeile erfahren wir auch ihren Eigennamen: T-se-n-pa-onch „die Tochter des Lebens“. Ihr Gatte führte die Titel „Augen- und Ohrenpaar des Königs“, er hatte also für den Herrscher gleichsam zu hören und zu schauen. Der König selbst ist (im hieroglyphischen Theile oben) nicht genannt ausser mit dem Epitheton Ban-tut(-nef) „der Unvergleichliche“. Im Zusammenhalte mit den Namen der schönen Wiener Sarkophage: des Pnohemisis und Nes-Schu-Tefnut, Sohn des Anhuramu aus der Zeit der 30. Dynastie, sowie in Berücksichtigung des Passus (unserer Inschrift) „der königliche Sperber, dessen Ruhm beide Welten erfüllt“, dürfte dieses Denkmal von Miramar auf Alexander d. Gr. gedeutet werden. Der Text ist sehr lehrreich für die hohe Stellung der ägyptischen Frauen (wodurch sich Altägypten vom jetzigen Orient vortheilhaft auszeichnet) und die vielen Stellen, wo die betreffende mit mütterlichem Stolze der Würden ihres Sohnes erwähnt, bieten ein ganz besonderes Interesse (weil es die Titel des Manetho (Manethoth) sind)“. Es handelt sich nunmehr darum, den hiemit nur skizzirten Inhalt durch eine vollständige Analyse des Textes des Weiteren auszuführen und mit Beweisen zu belegen.

Der Umstand, dass Brugsch in seinem Lexicon p. 702 unsre Stele der Frau *Ta-Thod* (Ta-Thoth) zuschreibt, während ich zu Anfang der demotischen Zeile deutlich den weiblichen Namen *Tsenpaonch* erkenne, könnte zu der Annahme verleiten, als meinten wir verschiedene Denkmäler, oder als sei ich mit meiner Lesung im Unrecht, da Brugsch, der Begründer des demotischen Studiums, in diesem Falle die Praesumtion für sich hätte. Allein es scheint, dass Brugsch nur den hieroglyphischen Theil berücksichtigt hat — und in diesem findet sich zweimal [hieroglyph][3]) *Ta-Thod* — während ich meinerseits damals nur die demotische Legende *Tsenpaonch*

3) Im Originale eine sitzende Mannsfigur mit Ibiskopf.

in's Auge fasste. In dieser doppelten Annahme liegt aber kein Widerspruch, sondern so recht eigentlich der Schlüssel zum Verständnisse dieses äusserst schwierigen Textes. Derselbe ist nämlich durchweg in dem wohlbekannten Parallelismus der Glieder aufgebaut, einer Eigenthümlichkeit der poetischen Sprache, die uns durch die häufigen Analoga und Antithesen meist zur Erfassung des Sinnes dunkler Stellen verhilft, wie denn unser Text sich besonders durch gewählte dichterisch zu nennende Diction auszeichnet.

Zur Erleichterung der Uebersicht will ich das Ganze der neunzeiligen Inschrift von ungefähr 600 Zeichen in sieben Abschnitte (a—g) zerlegen, die der Inhalt selbst an die Hand gibt; den Beschluss hinter der vollständigen Uebersetzung und der historischen Digression soll der Commentar bilden.

I. Uebersetzung.

lin. 1. a. *Tsenpaonch, die Hausherrin (Gattin) des Augenpaars vom Könige Oberägyptens, des Basilikogrammaten aller Rechnungen (Rechnungskämmerers), des Beamten der Getreidescheune, des Gouverneurs Anhuramu des seeligen — Schwester (Gemahlin) des Ohrenpaares vom Könige Unterägyptens, des Festsängers und Grammaten vom Könige Bantaṭ, dem Unvergleichlichen (Bantut): Tha(nt)-Thot, gebŏren von der Hausherrin Tha(nt)-Amun der seeligen* (gerechtfertigten) — (so weit die Rubrik).

b. Sie spricht: O ihr Edlen alle, die ihr ein- und ausgehet in Roseta[1]*) (Niederpforte) der Seele der Seelen (Osiris), der heiligen Gegend des Grossen der Grossen, der Haupttreppe der Horusverehrer, dem grossen Himmelswege der Bewohner der Städte[2] (Bürger), dem Rechenschaftshause der Könige Ober- und Unterägyptens, dem westlichen Horizonte, wo der Herr des Himmels untergeht als Atum daselbst[3] (Abendsonne): seid willkommen! Es zeigt sich meine Schönheit (Unschuld) und meine Reinheit daselbst als einer Mumie. Nachdem ihr gelesen zufolge dem Belieben der Gefälligkeit des Herzens[4] die Schrift, so vernehmet (ihr) was ich gethan in

*) Vergl. den Commentar.

lin. 2. meinem Erdenleben; wünscht es euer Herz[4], so widmet das Ohr meinen Erwägungen[5], so lauschet meinen Lobpreisungen

c. Der Sonnengott begnadete mich mit allem Glücke, nebst einem meisterlichen Gatten[6], nebst Auszeichnung[6] (Würdigkeit). Ich wandelte den Weg der Göttin Hathor, ihre Tüchtigkeit war bei meinen Gliedern[7]. Es war geschrieben in mein Herz zu üben ihre Liebe. Ich ward befunden (bewährt) in meiner Verdienstlichkeit, dass ich schützte die Frauen der Tempel als ihre Vormauer[8]. Es waren ihre Herzen voll von mir, mochten sie tragen[9] das Gewand der Jugend oder die Halskette des Alters[10]. Ich hörte sie[11] mich preisen derowegen; ich empfing meinen Tribut als Belohnung dafür dass ich schirmte die Wittwen in ihrer Noth[12]. Es zeichnete mich aus die Herrin der Frauen (Hathor) unter den Bemannten[13], sie beförderte mich unter den Jungfrauen[13], sie vergrösserte

lin. 3. meine Gunst im Herzen des Basilikogrammaten aller Rechnungen des gütigen Gottes (Königs), sie besiegelte (bestätigte) mich auf ihrem Gebiete[14], auf dem Boden, welcher enthielt das Haus meiner Untergebenen. Sie gewährte dass ich mit ihm war bis zur Stunde, wo umfing seinen Schemen[15] das Felsengrab[16], in welchem noch Niemand Anderes lag[16]. Es unterstützte mich hiebei der von mir Entsprossene (Sohn), der Wächter der Füsse seiner Majestät auf seinem Throne. Siehe! er wickelte dessen Leib, umhüllte ihn mit dem Amulete, gefertigt vom Gotte Anubis[17], bekleidete ihn mit dem Gewande der Gebühr, that den Kranz[18] der Caerimonien auf ihn, geschmückt zum Besten auf dem Himmelswege hier: sein Vater und seine Mutter freuten sich über seinen Anblick und was seine Ahnen betrifft, so jubelten sie vor ihm her. Denn der Gottesdiener (s. Sohn) bereitete ihm ein Felsengrab[16] beim Uebertritte zum Himmel, in mitten der Million und aber Million[19] des Horizontes der Einwicklung.

d. Die Hausherrin des Basilikogrammaten, die Gemahlin des Oberfestsängers: Tha-Thot die Gerechtfertigte, spricht: Mein Herz bot ich dar der Tugend[20]

lin. 4. als ich noch im Zustande des Kindes war. Obwohl ich damals noch nicht verstand Wahrheit und Tugend, so war es mir dennoch in's Herz geschrieben, sie nicht zu verachten. Gnädig desshalb,

erfreute mich Gott: wegen der Tugend gewährte er (dies[21]) zum Lohne des Schreitens auf seiner Bahn (Wasserstrasse). Er promovirte meinen Sohn zum Oberen des Sitzes von Thot, zum Meister aller Tempel jedes Gottes, zum Buleuten[22] in den Götterhäusern des Landes, so dass alle Beamten des im Palaste (Königs) welche seinen Thron umgaben, hinter ihm waren bei der Bedienung des Herrn der beiden Ebenen. Es erhob ihn in das Land[23] mehr als irgend einen der Grossen (Magnaten) welche nahen dem Könige, mehr als dessen Begleiter, bei jeder geheimen Berathung[24] im Palaste. Es freute sich mein Herz, es erweiterte sich meine Gunst[25] (ϩoc), es erreichte mein Haupt den Himmel, richtend das Gesicht darauf, dass ein Haupt[26] von mir (mein Sohn) zu beaufsichtigen hatte ihren Dienst bei dem Herrn der beiden Ebenen.

e. Ich flehte alsdann bei der Herrin der Götter (Hathor) — sie ja setzten (lin. 5) Seine göttliche Majestät auf den Sitz des Horus — zu bringen den Schrecken sein (von ihm) rings um die Welt, so dass reichte seine Macht bis zu den vier (Enden) des Himmels, dass seine Zeit die des Firmaments, seine Dauer die des Sonnendiscus, die Ausdehnung seiner Königsherrschaft überschwenglich (wäre)[27].

Die Herrin (Hathor) vergrösserte meine Einkünfte[28] beim Sammeln des Tributes; sie segnete mich mit Beständigkeit meiner Zeitdauer[29], es verflossen meine Stunden[30] geschmückt, meine (die mir dargebrachte) Libation erstreckte sich bis zum Horizonte der beiden Ebenen: der memphitische Gau in seiner Ganzheit diente mir als Umgebung. Ich heimste meine Ernte[31] ein im rothen Lande und dem Gau von Saïs. Ich war geehrt von den göttlichen Vätern und den Oberpriestern in Pe-Ptah (Memphis); der Oberfestsänger zeigte[32] (mir) die Liturgie[33] im Südhause des Sokar (Saqarah), der Festvorleser den Ritus[33], so dass ich schaute den Gottesdienst[33] zur Zeit

lin. 6. aller Caerimonien[33], die sonst unzugänglich sind, die Einweihung[32] zur Tugend durch den Hohepriester der Nekropolis des Hap-Osiris (Serapis), die Genossen[34] des Hauses der Stundenbeobachtung[34] in den Chargen[35] ihres Monatsdienstes[36], die Thalfahrt des Oberlandes,

die Bergfahrt des Unterlandes[37] mit allen Gebräuchen[37], die dabei beobachtet werden. Es wurde mir angezündet[38] ein Brandopfer von allen Angehörigen derselben (der ⲁϧⲏⲧ cf. ⲁⲧⲏⲧ!). Was die Nutleute[39] der Tempel betrifft zu allen Stunden, so leisteten sie mir ihren Dienst[39] durch Einweihung[33] in das Wesen des Lebensendes[40], das ausgeschmückt wird in der Amenti, Se(t)mati, Toser, im Roseta[40].

f. Ich sage zu euch: Versetzt euch[41] an das Firmament, kommet zum Himmel, wo ich bin, regelt alle Dinge nach der Schrift, weihet[33] ein

lin. 7. eure Weiber in die Pflicht zu wandeln auf dem Wege der Gebieterin der Götter, der mehr werth ist als irgend ein (anderer) Weg: Weihet sie[33] ein zu ihrem Fahrwasser, zu ihrer Liebe, eine zweite solche Einweihung[42] ist keine Weihe der Götter oder Menschen. Höret mein Anliegen[43], sprecht „gut" zu meinen Worten, sprecht nicht Leichtfertiges (ⲥⲕⲏⲙⲓ) zu meinen Heischungen. Die Herrin, sie hört auf meine Stimme; Ding um Ding[45] (durcheinander) nicht thut sprechen zu mir, wenn ihr euch versammelt in meinem (Grabes-) Hause: es ist gepriesen[46] in Folge der Darbringung eines königlichen (rechtgläubigen?) Opfers. Wahr ist es, dass Reichthum gegeben wird dem Gebenden[47]. Es weihe[33] meinen Hingang der Oberfestsänger, der Meister innerhalb der Phylen, er weihe[33] alle Würden ein in ihre Verrichtungen und sie wandeln auf dem Fahrwasser, das er ihnen gebietet, thuend Etwas[47], wann er ruft (gegenüber seinen Worten[48], des Ausrufenden):

g. „Dein Name (Verstorbene) bleibt in Geltung; man bestimmt seinen Anspruch[49]

lin. 8. darauf als einer Osirisfolgerin[49]; sie geben dir Brod vom vorzüglichsten[50] ihrer Tafel, Wohlgerüche aller Art vom vorzüglichsten für die Auslese der Glieder[51]. Es ziehen dahin die Weihrauchkörner[52], um sich niederzulassen auf das Brandopfer[53]. Sie empfangen etwas von deiner Sättigung[54]. Gerufen wird alsdann dein Name zu vorderst, wann genannt werden alle Namen des Osiris[55]. Weihrauch ist auf deinem Altare, man bringt ein Trankopfer deiner Persönlichkeit; zu jeder Zeit werden dir Huldigungen erwiesen. Erscheine[56], nicht wird verhindert dein Erscheinen; nicht stirbst du, du wiederholst das Leben; nicht wirst du beschädigt, du verjüngest dich, kein Makel ist an dir[57]. Du erneuest dich (bis), nicht gibt es eine Zerstörung[57] für dein Wesen.

Sondern jeder Abkömmling[58] deines Hauses: Verwandter[59] nebst dem Bruder sein, dient als Fortpflanzer[59] der Reihe in den Zeitschranken der Götter[50] (d. h. ewig). Ewig ist dein Name: du bleibst im Munde der Irdischen[60], nicht kennend Beschädigung gleich dem Sonnengotte."

II. Namen und Titel[4]).

Wenn auch nur die Namen von Privat-Männern und -Frauen in unserm Texte vorkämen, so würde er, in Anbetracht des sonstigen reichen Inhaltes, eine Zergliederung lohnen und rechtfertigen. Die Sache steht aber günstiger: Die Stele von Miramar enthält einen Königsnamen, der allerdings als solcher mit Einrahmung nur im demotischen Theile, jedoch hier als Doppelname, erscheint, dessen zweiter mit dem hieroglyphischen Ban-tut übereinstimmt. Um diese bisher übersehene Thatsache in ihrem ganzen Umfange zu würdigen, ist es nöthig, den betreffenden Text genau und vollständig zu analysiren; denn es ist ein wahres Wort, dass ein Denkmal uns erst dann alle seine Schätze erschliesst und seinen vollen Dienst leistet, wenn wir die Zeit seiner Errichtung kennen. Beginnen wir darum mit dem Anfange, der, wie überhaupt dieser ganze Abschnitt, mit rothen Zeichen geschrieben ist.

nebt par en (m)arti suten ān suten hebs-che-nib dja chenu dja Anhuramu khruma

„Die Hausherrin vom Augenpaare des Südkönigs, vom Basilikogrammaten für das gesammte Rechnungswesen, vom Beamten des Getreidespeichers, vom Gouverneur: Anhuramu, dem seeligen".

Die demotische Zeile bietet hiefür:

T-se-(n) pa-anch himet en ān suten.a.u.s.aufap Anhuramu khruma

„Tsenpaonch, die Frau des Basilikogrammaten, des Computators: Anhuramu, des seeligen".

---

4) Vergl. Tafel, 1.

5 Im Originale ein auf einem Throne sitzender Mann mit diesem Hute.

Der demotische Theil, der seiner Wichtigkeit wegen auf der Tafel unter No. 1 mitreproducirt ist, bietet also hier ausser dem Eigennamen Tsenpaonch, der im hieroglyphischen Texte fehlt, die Gleichung *himet* (ϩⲓⲙⲉ mulier) = *nebt par* ⲛⲏⲃ-ⲡⲉ domina oder mater familias). Diese Thatsache selbst ist längst bekannt; allein ein so directer Beweis für die Identität der Begriffe „Frau“ und „Hausherrin“ dürfte doch selten gefunden werden. Man wird also nicht denken dürfen, dass der Beamte Anhuramu nur bei dieser „Hausherrin“ gewohnt habe, sondern sie war seine eigentliche Gattin. Im Todtenbuche und zwar cap. 148 col. 23—28, unmittelbar vor den sieben heiligen Kühen, die uns den bekannten Traum des Pharao ins Gedächtniss rufen, steht eine sechsspaltige Legende mit einer dichotomischen Paralleldarstellung unterhalb. Der Gott Osiris mit Sperberkopf, also in der Auffassung als Sokaris[6]) wird von der hinter ihm stehenden Göttin Amenti umfasst; zu ihr gehört col. 28 die Legende: „Die gute Amenti bietet ihre beiden Arme dar, um dich zu empfangen“. In der Duplicata dazu col. 24 heisst es mit geringer Variation: „Der Osirianer NN wird aufgenommen in die gute Amenti im Frieden, die (personifizirte) Unterwelt (seti ⲉⲥⲏⲧ infra) bietet ihre beiden Arme dar um dich zu empfangen [hierogl.] nebst deiner Hausherrin“. Die bildliche Darstellung zeigt wirklich dem Götterpaare gegenüber ein opferndes menschliches Ehepaar. Im Turiner Exemplar heisst der betreffende Mann Aufanch (Ἐφώνυχος); seiner Gattin Name fehlt, wie auf dem Steine von Miramar in diesem hierogl. Theile.

Was den Namen Anhuramu betrifft, so würde er in classischer Form Onuramys lauten, da die Griechen den Gottesnamen Anhur mit Ὄνουρις wiedergaben und dieses = Ἄρης auffassten. In der That bedeutet *An-hur* dux superus und was das davon abhängige [hierogl.] Var. [hierogl.] besagen soll, wird durch die Varr. des Wiener Sarkophags[7]) [hierogl.],

6) Der ihm zugehörige Text col. 27, 26, 25 enthält die gewöhnlichen Titel des Osiris. Allein ich habe schon 1866 in der Zeitschrift dargethan, dass die concrete Darstellung sich nur aus der demotischen Legende erklärt, die der Pariser Papyrus (Brugsch Sammlung demot. Urk Taf. VII lin. 1) darbietet. Davon weiter unten (X 40) bei Gelegenheit des Commentars der 5. Zeile.

7) Brugsch Recueil II pl. VI.

dahin gesichert, dass hiemit die „Zugehörigen" gemeint sind. Merken wir einstweilen dieses Denkmal als gleichzeitig mit dem unsrigen. Warum ich die thronende Figur des Königs mit der Südkrone durch *suten* lautire und dieses *suten* beim Lesen hinter dem Augenpaare (*mal-ti* ⲃⲁⲗ-ϯ oculi) bringe, ist in meinem Artikel über die änigmatische Schrift weiter ausgeführt; schon der Gegensatz dazu, der uns in sachet begegnen wird, nöthigt zu der Lautirung *suten*. Dieses Wort, in seiner verkürzten Form , (wie unser K. oder kgl.), ist daher auch in dem Titel *βασιλικογραμματεύς* nach ān scriba zu lesen; denn ob man „Schreiber des Königs" oder scribe royal übersetzt, jedenfalls muss der grammatischen Construction zufolge *suten* das zweite Glied bilden. — Die Gruppe der Rosettana (lin. ult.) *sechai* neben zweimaligem , alle drei aber mit der Uebersetzung *γράμματα* „Schrift" ⲥϩⲁⲓ littera(e), hatte früher zu der Annahme geführt, dass das ägyptische Schreibzeug durchweg ⲥⲁϩ zu lautiren sei. Allein die Gruppe ān , von H. Birch zuerst nachgewiesen, legt das kopt. ⲟⲛⲓ (von der erweiterten Form *ānu*) imitari, similis um so näher, als der *Κυνοκέφαλος* (Horapollo I, 14) = *γράμματα* mit der Legende āniu oder bloss , ⲉⲛ(ⲛⲓ) simia, häufig mit Palette[8]) und Calamus als schreibender, in der basse ép. geradezu für getroffen wird. In Bezug auf das dem Schreibzeug entsprechende Zeichen, welches Brugsch dem hierogl. *ut* „Befehl" etc. gleichstellt, bin ich erst halb überzeugt worden durch die Legende einer Pariser Stele: c. 15. lin. penult.

Der Titel *dja,* den ich in meiner Arbeit über den Papyrus Prisse ausführlich behandelt habe, kehrt auf dem Wiener Sarkophage[9]) mit der Variante öfter wieder, und zwar bei demselben Namen

8) Cf. Leemans: Horapollo Taf. Nr. 34. Brugsch: lex. Variante.
9) Brugsch: Recueil I pl. VI.

Anhuramu. Man könnte sich wohl geneigt fühlen hieraus auf die Identität der beiden Männer zu schliessen. Das hindert aber einigermassen der Name seiner Frau: Tahen. Sein Sohn heisst [hieroglyphs] *Nas-shu-tefnut*, abgekürzt [hieroglyphs] „Anhänglich an Shu und Tefnut". Jedenfalls gehören aber diese Namen demselben Zeithorizonte und vielleicht der nämlichen Familie an, wie die unseres Denkmals, zumal der letztgenannte Sohn ausser andern Titeln auch den eines „Basilikogrammaten des gesammten Rechnungswesens" führt, wobei [hieroglyph] mit dem Schakale [hieroglyph] (Horapollo I 39 *κύων* = *ἱερογραμματεύς*) wechselt. — Was endlich die Lautung für [hieroglyph] betrifft, so wissen wir, dass sie in der phonetischen Gruppe [hieroglyph] liegt. Brugsch liest *schen* und dies scheint durch ϣⲉⲧⲛⲓ(†) horreum Scheune foenile Heuboden thesaurus bestätigt zu werden. Allein was thun wir dann mit [hieroglyphs] das Haar, das doch im Kopt. ϫⲁⲛⲉⲧ ⲕⲁⲛⲉ-ϥⲱⲓ[10]) cincinni vorliegt? Ich bleibe also, da wohl *ch* sich in *sch*, aber nicht umgekehrt verwandelt, bei meiner Lesung und Lautirung *chen*. — Schliesslich verweise ich wegen [hieroglyphs], wo das Zeichen der hochheilig gehaltenen Wahrheit, bloss in der Schrift den Ehrenplatz behauptet, auf meine früheren Arbeiten seit der Entzifferung des Bokenchons-Textes. Die eingehenden Untersuchungen von Dévária (Recueil) und Brugsch (Lexicon) haben meine Ueberzeugung, dass Plutarch's *φωνὴ ἀληθής* sich damit decke, durchaus noch nicht erschüttert. Statt des hierogl. heseb ([hieroglyph] חשב computus) bietet der demot. Text *auf-ap* (kopt. (ⲣ)ⲉϥ(ϥⲓ)ⲱⲡ Computator). Auf der bilinguen Stele bei Young Hierogl. II 79 ist *Aufap* ein Eigenname, wie auf dem demotischen Proskynema (Revue archéol. 1844/45. No. IV publ. von De Saulcy.

Gehen wir nun zum zweiten Gliede des Parallelismus über. Der hieroglyphische Theil stellt sich so dar:

[hieroglyphs]

demt n mesdjerti sachet gerheb hitpe an suten Ta-Dhuti khruma ari n neb-pe Ta-Amun khruma.

---

10) Der zweite Bestandtheil ist durch [hieroglyphs] *put* gesichert.

„Die Gemahlin vom Ohrenpaare des Nordkönigs, vom Oberkolchyten (u.) Basilikogrammaten: Ta-Dhuti, die seelige, Tochter der Hausherrin Ta-Amun, der seeligen“.

In der demotischen Zeile entspricht Folgendes[11]):

son ān suten a.u.s Ta-Dhuti Khruma, mesu Ta-Amun Khruma.

„Die Schwester des Basilikogrammaten des Königs ...: Ta-*nt*-Dhuti die seelige, geboren von der Ta-*nt*[12])-Amun, der seeligen“.

Das Zeichen der Summirung mit der Aussprache dem[13]) und der Bedeutung „vereinigen ⲧⲟⲙⲓ conjunctus“, ist längst erhärtet; dass hier, wo das feminine ⌓ darauf folgt, die conjux gemeint ist, ergibt sich aus der demotischen ⲥⲱⲛⲉ soror. Es hat nicht erst unserer Inschrift bedurft, um die Thatsache der Geschwisterehe in Aegypten behaupten zu können — hauptsächlich aus der Ptolemäergeschichte erinnerlich, — allein einen so directen Beweis hat man bisher nicht getroffen. Denn der Parallelismus mit „Hausherrin“ und „Frau“ verlangt, dass wir die „conjux“ uud „Schwester“ ebenfalls in dem identischen Sinne von „Gattin“ auffassen.

Hieraus wird jetzt auch begreiflich, warum der Doppelname Tsenpaonch = Ta-Dhuti, der zugleich alliterirt, auf die beiden Glieder des Parallelismus vertheilt ist und kein Widerspruch besteht zwischen meiner Tsenpaonch und der Ta-Thod von Brugsch und Reinisch.

Das „Ohrenpaar“ *mesdjerti* alliterirt mit marti „Augenpaar“ in der nämlichen Weise, wie der „Nordkönig“ sachet ⲥⲁϧⲏⲧ oder ⲥⲁϩⲏⲧ regio septentrionalis, mit dem „Südkönig“ *suten*[14]).

Ueber *cher-heb* eigentlich „Festhalter“ oder „Besitzer des Festtextes“ vergleiche man Brugsch lex. p. 1125. Es besteht für mich kein Zweifel,

---

11) Vergl. Tafel, 2.

12) Die Hinzufügung des genitivischen *nt* in der demot. Legende ist auch im hierogl. Varr. nicht selten; vergl. weiter hin *Ta-chebes* und *Ta-nt-chebes*.

13) Brugsch lex. p. 1640.

14) Plutarch. de Is. c. 36 θρύῳ (θρίῳ) βασιλέα καὶ τὸ νότιον κλίμα τοῦ κόσμου γράφουσιν.

dass seine Zusammenstellung: *cher-heb* = *κολ-χύ-της* = *ταριχευτής* stichhaltig ist. Ebenso seine Lesung *hitep* ϩⲓⲧⲡⲉ superior.

Den vielbesprochenen Namen des ägyptischen Hermes anlangend, so war man lange Zeit auf das Rathen seiner Phonetik angewiesen, bis Lepsius in seinem verdienstvollen Werke: „Aelteste Texte des Todtenbuches" aus Sarg-Legenden die ausführliche Schreibung [Hieroglyphen] Dhuti (*Θωΰθ*) aufzeigte. Da sie wenigstens sechsmal wiederkehrt, so ist kein Irrthum möglich und es lässt sich jetzt auch die Inschrift [Hieroglyphen] Tahud (*n Pnubs Πνούψ*), die wegen des Beisatzes („der Stadt Pnubs") auf keinen andern als den ägyptischen Mercur sich beziehen kann, genügend als jüngere Schreibung begreifen. In Bezug auf den Sinn des Wortes Dhuti, das offenbar eine Reduplication vorstellt, bleibe ich bei meiner früheren Erklärung als „Herz" *ἶβις* = *καρδία* (Horapollon) חד Thad und finde die Vermittlung in dem Vogel [Hieroglyphen] *tech* ⲧϫ(ⲡⲓ) grus — [Hieroglyphen] *tech* herzförmiges Zünglein an der Waage (demot. [Hieroglyphen] c. 125 des Todtenbuches) sowie in dem herzförmigen Gefässe [Hieroglyphen] *techu* [15]) zum Ausdrucke der Trunkenheit ⲧϩⲉ ebrietas. Das Praefix [Hieroglyphe] *ta* dient bei den Eigennamen dazu, die Zugehörigkeit zu bezeichnen. Damit ist auch der Name Ta-Amun [16]) erledigt. Es übrigt noch, die übersprungene und mit ... angedeutete Stelle zu besprechen.

III. Der König Bantut.

Wie hiess nun der König, dessen Schreiber der Basilikogrammate Anhuramu gewesen? Die Gruppe ist eine sehr kurze und entbehrt der üblichen Einrahmung [Kartusche], womit angedeutet wird, dass wir es nicht mit einem Hauptnamen, sondern einem Epitheton zu thun haben, wie es hauptsächlich in der Ptolemäerzeit unmittelbar hinter dem Schilde mit der offiziellen Legende getroffen wird: [Hieroglyphen] *Bantut* mit dem

---

15) Vergl. Leemans: Horap. Taf. No. 45a, wo der Techvogel an dem herzförmigen Gefässe angebracht ist. Das ebraeische תוך *toch* „Mitte" ist sicherlich damit verwandt.

16) Diesen Namen trug auch eine Sclavin (nach Oppert), die vermuthlich durch Assurbanipal nach Asien gebracht wurde. Im Papyrus Casati erscheint eine Frau mit Namen *Θάμουνις*.

Deutbilde eines Mannes. Daraus geht mit Nothwendigkeit hervor, dass diese Gruppe nicht zu dem weiblichen Namen Ta-dhuti gehört, wie Dr. Reinisch angenommen hat. Der Beweis hiefür liegt in der (Zeile 3 gegen das Ende) wiederholten Legende [hieroglyphs] „die Gemahlin (Hausherrin) des Basilikogrammaten, die Gattin des Oberkolchyten: Ta-dhuti, die seelige (spricht)“ [hieroglyph] wo Bantut fehlt, weil dieser Name eben nicht zu Ta-dhuti gehört.

Den augenscheinlichsten und handgreiflichsten Beweis dass das Epitheton Bantut einem Könige eignete, liefert die demotische Zeile und bekundet so auf's Neue die Wichtigkeit auch dieser Schriftart. Hier steht nämlich deutlich zu lesen:

[hieroglyphs]

suten a . u . s Ba(n)tat Menautut

„Der König (der gesund bleiben möge!) Ba(n)tat Menautut“.

Ich hätte nie gewagt, diese Legende auf einen historischen König zu deuten, wenn nicht eine demotische Urkunde der Ambraser Sammlung in Wien (Pap. No. 489) den nämlichen Doppelnamen in derselben Reihenfolge und mit der werthvollen Beigabe eines Datums darböte. Ich habe diesen Text seiner Wichtigkeit wegen und weil er noch nicht publicirt ist, auf beifolgender Tafel unter 3 facsimilirt. In Hieroglyphen transscribirt, präsentirt sich die erste für unsern Gegenstand entscheidende Zeile also:

[hieroglyphs]

„Im Jahre VII Monat Tybi des Königs Ba(n)tat-Menautut sprach (ein gewisser Hriren dessen Mutter Ta-dhuti, zu Urit dessen Mutter Ta-pasch)“. Es ist ein Kaufcontract, im Verlaufe dessen öfter von [hieroglyphs] „die Hälfte“ die Rede ist. Dieses Wort unterscheidet sich wesentlich von dem Namen [hieroglyphs] gebildet wie Ta-Amun und Ta-dhuti [hieroglyphs], welcher Name also auch in dieser Urkunde erscheint und auf Gleichzeitigkeit mit dem Texte von Miramar hinweist. Glücklicherweise existirt noch ein drittes Denkmal, auf welchem der fragliche Königs-

namen vorkommt, nämlich der schöne Wiener Sarkophag des Pnohemisis, dessen Text mir durch Dr. Reinisch zum Theile bestätigt ist und vorliegt [17]). Die betreffende Stelle lautet vollständiger folgendermassen:

[18])

„in dem Verehren den Herrn der beiden Länder, den Gott, Sprössling eines Gottes: (den König) Ba(n)tat, dessen Kronen beständig dauern (mögen)"! Das genitivische *n* ist facultativ. Um mit dem letztgenannten Namensringe zu beginnen, so ist bekanntlich die häufige Variante zu (und sogar) sowie zu *τατ* (Pap. Leyd.). Meist kömmt dieses Zeichen doppelt vor: [19]) in dem Namen einer unterägyptischen Stadt, die Brugsch auf Grund der stereotypen Legende *Be-n-tat* mit dem bekannten *Μένδης* identifizirt hat. Die Keilinschriften des Assurbanipal gedenken neben Sai und Mimpi (Sais — Memphis) einer Stadt des Delta mit Namen *Bi-n-didi.* Auch der jetzige dem antiken *Μένδης* voll entsprechende Ortsnamen Tmai-el-Amdid (ϯⲙⲓ pagus) stimmt vortrefflich dazu. Rechnet man dazu Namen wie *Ζβένδητις*, so hat man die ursprüngliche Form neben der durch Erweichung entstandenen. Aehnliche Uebergänge liegen vor in Dheb(n)nuti = *Σεβέννυτος* ϫⲉⲙⲛⲟⲩϯ — Samnud — während das früher hiefür angesehene *Samhud* dem heutigen *Damiette* ⲧⲁⲙⲓⲁϯ entspricht; ferner in = neb = ⲛⲓⲙ und ⲛⲓⲃⲉⲛ omnis, endlich in dem Uebergang der hieroglyphischen Negation *ban* in das demotische *menau* koptisch ⲙⲛ̄ ⲙ̄ⲙⲁⲛ ⲙ̄ⲙⲟⲛ = non, nullus, das wir dreist dazu rechnen dürfen. Wenn daher ⲉ-ⲙⲛ̄-ⲱⲥⲕ haud mora, sine mora bedeutet, so muss auch der Name des Königs unserer Inschrift Ban-tut = sine pari oder „Ohnegleichen" besagen können.

Wir haben also in unserem Texte so wie in den beiden Wiener Legenden für einen und denselben König zwei Namen, die offenbar

17) Vergl. Tafel, 4.
18) Lepsius, Königsbuch No. 766.
19) In der Inschrift von Rosette wird diese Gruppe mit *διαμένειν* übersetzt.

einander nachgebildet sind. Die demotischen Negationsbezeichnungen sind zwar nicht vollkommen erforscht — unter andern ist in Brugsch's Gr. démot. die Transscription ⲛⲕⲏ des gnostischen Papyrus zu Leyden nicht berücksichtigt (womit das demot. *usch* ⲟⲩⲉϣⲉ = sine, absque wechselt); aber die Legende B a n t u t bürgt uns für unsere Lesung, und da es sich um N a m e n handelt, so kann die demotische Transscription nicht weiter abweichen, als die sprachliche Erweichung des *b* in *m* mit sich brachte. Darum ist es auch gestattet, die Variante ιιο „der zweite" hier nicht *meh-snau* sondern *tut* (cf. ⲧⲟⲩⲱⲧ simul-acrum von ⲟⲩⲱⲧ similis) zu lesen; denn es gibt eine Menge solcher Parallelstellen wie (Brugsch lex. p. 1532) = „nicht ist der Gleiche, nicht ist sein zweiter".

Die Legende *Μένδης* eignet, wie man aus Herodot II sich erinnert, dem Bocke *τράγος* (Widder!). Eigentlich ist aber nur der erste Bestandtheil von Ba·n-tat mit dieser Bedeutung behaftet, wie sich aus den Worten ⲃⲁ-ⲙ-ⲡⲉ () hoedus, caper (domesticus), ⲃⲁ-ⲙ-ⲡ-ϩⲟⲟⲩⲧ hircus silvester, ⲃⲁ-ⲣⲏⲓⲧ hircus (cicur?) unmittelbar ergibt. Ausser diesem existirt ein Wort *qa* ⲕⲓⲏ ϭⲓⲏ, ϭⲓⲉ hircus hoedus. Im gnost. Pap. zu Leyden erscheint öfter ein Thier , das mit der sonst bekannten Gruppe *ser* oder *serau* „Widder" (warum Brugsch lex. p. 1259 *χηναλωπηξ*?) identisch ist, unter andern in der Stelle XII, 26: „ich bin ein Horn des *ser* (ⲉⲥⲱⲟⲩ aries), ich bin ein Zahn des Elephanten" um die Stärke wider das Feindliche zu bezeichnen. So ist auch das Thier meiner früheren Abhandlung „über altägyptische Musik" p. 573 lin. 13 den erhaltenen Spuren nach ein Widder von 40 Ellen, in den sich der Sonnengott verwandelte, um den bösen Apophis niederzurennen. Sodann das bekannte *chnem* im Namen des Gottes *Χνοῦμις* (*Κνοῦμις, Χνοῦβις, Κνήφ*) und endlich *schafi*, welches bei Plutarch de Is. c. 37 anlässlich des Götternamens *Ἀρ-σαφής* durch *ἀνδρεῖον* virtus (*Ἀλέξ-ανδρος*?) erklärt wird. Die g e i s t i g e Kraft ist in dem erstgenannten *ba* (Var.) mitausgedrückt, da Horapollo I 6 *βαΐ* = *ψυχή* setzt. In dem gnostischen Papyrus zu Leyden col. XXII lin. 6 steht über der hieratischen Gruppe mit dem Verdopplungszeichen

sop snau „zwei Mal“. Die koptische Transscription lautet ϣⲃⲉ ϣⲃⲏ und unmittelbar darauf über der entsprechenden demot. Gruppe ⲃⲓⲃⲏⲩ. Ich fasse diese beiden Wortpaare so, dass ich sie von einander abhängen lasse und übersetze demnach: „Tapferer der Tapfern, Seele der Seelen!“

IV. Der König Mendes.

Auf der wichtigen Stele von Neapel[20]), deren ich schon in meiner ersten acad. Abhandlung (1866) gedacht habe, treffen wir unmittelbar nacheinander drei Arten von Widdern oder Böcken. Auch die in der Ztsch. für Aeg. von Brugsch übersetzte grosse Stele hat die mendesischen Böcke oder Widder zum Gegenstande — natürlich, da sich dieser Cult zunächst an Ἀλέξανδρος ὁ Αἴξ anlehnte. Der priesterliche Würdenträger (Samtoui)-Tefnacht redet zuerst den widderköpfigen Gott Chnum weitläufig unter seinen verschiedenen Eigenschaften an, nennt sich dessen Sclaven (Theodulen), gedenkt des ihm vom Chnum geleisteten Schutzes zur Zeit des Krieges wider Aegypten durch den Fürsten (hyq) von Asien Seti (Artaxerxes Ochus) und fügt daran die historisch wichtige Nachricht: „Du schirmtest mich auch in dem Kampfe der *Hanebiu* (demot. U i n e n = Jonier, Griechen), als du zurücktriebst die Asiaten; sie (die hellenischen Macedonier unter Alexander d. Gr.) tödteten eine grosse Menge zu meinen beiden Seiten, aber keiner erhob seinen Arm wider mich“. Von der 15. Zeile an spricht er zu seinen Amtsgenossen im Dienste des C h n u m „des Königs der beiden Welten“, des Harmachis, des Allherrn (Osiris), des wohlthätigen W i d d e r s in Chenesu-Heracleopolis (d. i. Ἀρσαφής [21]) und des T u m: „der König des Ba, der Fürst der Schafi, die Majestät des Chnum (?), der Stier der Besaamung, der Regent zweier Reiche, [22]) der geliebte Sohn des „Königs der beiden Welten“ geht zum Himmel (stirbt)

20) Brugsch Geogr. I Taf. LVIII.

21) Brugsch: Recueil IV pl. XXXVI col. 12b.

22) Im Originale eine sitzende Mannsfigur mit Widderkopf.

und schaut darin den Chnum, den „König beider Welten“, und den Tum in seiner Behausung — Chnum den grossen Gott, in der Halle des Königs Unnefer (Osiris).“ „Es bleiben eure Namen auf Erden mit Genehmigung des Chnum, des Königs beider Welten, wenn ihr sprecht: Gepriesen sei unter den göttlichen Rettern in Herakleopolis der Lobpreiser seines Gottes, der Würdige seines Gaues: Samtoui — Tefnacht“. Dies ist vortheilhaft für euch selber: es nennen Andre euern Namen nach Jahren.“ Gerade so findet sich auf dem Wiener Sarkophage der Name des Königs Bandat in Verbindung mit dem Götterkönig Unnofris (*Ὄμφις Ὤννωφρις-Εὐεργέτης*).

Da der hier als verstorben aufgeführte König mit den drei Hauptformen der heiligen Widder oder Böcke identificirt wird und dem Zusammenhange gemäss kein anderer als Alexander sein kann, so habe ich meine in der Einleitung als Vermuthung gebotene Beziehung auf diesen grossen Macedonier nach Kräften bewahrheitet und befinde mich in Uebereinstimmung mit Reinisch in Betreff des allgemeinen chronologischen Horizontes. Da jedoch die aus Ba-n-tat zu *Μένδης* gräcisirte Form noch öfter getroffen wird, so ist es nöthig eine längere historische Digression zu machen, um diejenigen Könige, welche wegen einer ähnlichen Namensform sonst in Betracht kommen könnten, definitiv von der Frage auszuscheiden.

Diodor nennt I 61 97 einen König *Μένδης* — *Μάρρος*: es ist *᾿Αμενέμης* III *Μάρης* von der XII. Dynastie, der Erbauer des Labyrinths, der schon wegen des Daseins der demotischen Inschrift hier ausgeschlossen ist, trotzdem dass an der zweiten Stelle die Genitivform *Μένδητος* gesetzt ist, die mit *μένδης* = *τράγος* und dem Stadtnamen *Μένδης* stimmt. Strabo's *Μαΐνδης* — *᾿Ισμάνδης*, des Plinius Moteris-Moeris und Zmandes-Zmarros sind nichts anderes, da auch diese Namen sämmtlich auf den Erbauer des Labyrinths sich beziehen.

Näher liegt *Σμένδης*, das Haupt der XXI. Dyn., und wirklich ist das Schild des Wiener Sarkophages mit dem Namen *Ba-(n)-tat* auf diesen König gedeutet worden. Allein mit Unrecht; denn auch hier erhebt die Anwesenheit des Demotischen und der ganze Schriftstyl unserer Inschrift entschiedenen Einspruch. Die Wichtigkeit des Gegen-

standes mag es entschuldigen, wenn ich bei dieser Gelegenheit meine Ansicht über die Entstehung dieses Königsnamens etwas ausführlicher darlege. Da das betreffende Haupt der XXI. Dynastie in seinem Schilde neben *Her-hor* oder Pehor (*Φρoῦ*) den Zusatz hat: *Se-Amun* „Sohn Amon's" und dieser Zusatz regelmässig davor steht, so könnte, mit Berücksichtigung des gräcisirten *Σ-μενι-χνουβις*[23]) um so mehr an Se-Amen gedacht werden, weil daraus sich auch der Widder erklären würde und sein Thronschild ihn constant den „ersten Propheten des Amon" nennt. Allein die ganze Stellung des Her-hor als eines militärischen Emporkömmlings zur Zeit der letzten Ramessiden macht es wahrscheinlich, dass man ihn von dieser Eigenthümlichkeit benannt haben wird. Auch würde das Epitheton „Sohn Amon's, welches so viele Königsschilder enthalten z. B. auch das Alexander's des Grossen, ihn zu wenig unterschieden haben. Dass ich aber mit meiner Vermuthung auf guter Basis stehe, beweist ein hieratisches Beispiel der XIII. Dyn.[24]). Dort steht ausserhalb des Schildes (im Turiner Königspapyrus frag. 78 lin. 4) hinter dem Hauptnamen Ra-smench-ka, der Zusatz *mur menfediu* praefectus militum und dieser Beiname ist von Mariette in einem mit eingeleiteten Hauptschilde gefunden worden[25]). Was ich damals sagte „der Name praefectus militum deutet auf Revolution" . . . und das vier Zeilen weiter folgende Beispiel des Königs Neferhotep empfiehlt, der eines Privatmannes Haanchef Sohn, also ebenfalls ein Emporkömmlung war, kann ich jetzt nur wiederholen und auf den vorliegenden Fall anwenden. (Brugsch hat dieses einfach reproducirt, ohne seine Quelle zu nennen.)

Herhor führt in seiner Legende denselben militärischen Titel praefectus militum. Nur vermuthe ich, dass er zum Unterschiede mit der Lautung *ns* für das erste Zeichen ausgesprochen wurde, das

---

23) Lepsius: „Aelteste Texte" p. 35.

24) Vergl. meinen „Manetho" p. 237/238.

25) Warum H. Brugsch in seiner Histoire d'Egypte 2. édit. p. 119 meine Uebersetzung tadelt und dafür eine „fonction très-paisible" darin erblickt, ist um so weniger begreiflich, als er ja selbst (und Mariette noch vor ihm) in seinem Aufsatze: „Tanis und Avaris" (Ztschr. f. Erdkunde, Neue Folge Bd. XII) gerade so, wie ich, übersetzt hat „capitaine de troupes."

in den graecisirten Namen wie z. B. Σ-μινις, Σ-ποτους, Σ-ναχομνευς etc. zu einfachem Σ wurde. Da ferner die phonetische Gruppe für „Truppen" unter andern demot. *menut* geschrieben wird, welches einem hierogl. ebenso entspricht, wie unmittelbar daneben *mati* einem demot. *mati* und beide dem kopt. ⲙⲁⲧ(ⲟ)ⲓ Söldner miles [26]) identisch sind, so ist auch an der Identificirung dieses *m(e)nut* mit ⲙⲛⲟⲩⲧ janitor nichts auszusetzen. Dieses Corps der Palastwache war aber, wie es mir wegen der häufigen Var. im Sinne von „Soldaten" scheint, nach der Gruppe „Stücke Zeuges" (Rosett. lin. 2) im Zusammenhalte mit dem etwas abgekürzten „Soldaten" (ibid. lin. 1), nach seiner Uniformirung so benannt, wie wir ja auch „Uniformen", „einerlei Tuch" = „Militär" gebrauchen. Der ganze Titel auf der Stele des Chahap zu Berlin, wie ihn Brugsch l. l. anführt, nämlich: (p)- *her* (p) *menut en* (na) *mati* besagt also: „Der Oberst des Corps der Palastwache", weil die Uniform auch die Unität oder den Corpsbegriff ergibt. Nun aber hatte Herhor den Bestandtheil her schon zweimal in seinem Hauptnamen, ausserdem den Titel: *uer* ⲟⲩⲣⲟ Grosser, König (des Doppellandes) und *hauti* ϩⲟⲩⲓⲧ, ϩⲟⲩⲁϯ primus, dux, neben der höchsten geistlichen Würde eines ersten Amonspropheten: es bleibt also, wenn er vom Mur-menutiu (oder murmenfediu) der XIII. Dyn. unterscheidend benannt werden sollte, nur der Titel *ns-menut* = Σ-μενδ-ῆς mit der Bedeutung „attaché aux troupes" als passende Benennung für ihn übrig.

An Μένδης = Gott Πάν (Herodot. II. 46) zu denken, verbietet die Anwesenheit eines Datums auf dem demot. Contracte zu Wien; ebenso ist anlässlich unsers Bantat = Μένδης nicht an die betreffende Stadt zu denken.

Nach dieser negativen Beweisführung ist es erforderlich, zu der positiven überzugehen, was zunächst durch eine genauere Betrachtung der letzten nationalen Dynastie Aegyptens, nämlich der XXX. am

---

26) Brugsch lex. p. 648.

füglichsten geschehen dürfte. Der erste König dieses sebennytischen Herrscherhauses: *Νεκτανέβης* (Manetho) Necthebis, Nectnebis (Plinius) ist durch manches Denkmal gesichert mit dem Namensschilde [hieroglyphs] Necht-Har-hebi „die Stärke des Horus (von der Stadt) Hebi (= Jseum = Bo-*hbait*, 3 Stunden von Sebennytos). Bisweilen erscheint dieser Name ohne die Einrahmung, wie z. B. auf einer Steinbruchinschrift bei Tura [27]) wo ein [hieroglyphs] „Prophet der Porträtstatuen des Necht-Harhebi" genannt ist.[28]) Aehnliches ist der Fall auf einer andern Stele, datirt vom Jahre 37 des Ptolemaeus Philadelphus und zweisprachig, d. h. hierogl. und demot. abgefasst. Der am 29. Toth dieses Jahres bestattete Basilikogrammate Aufap (cf. supra p. 108) war auch „Prophet des Nechtharhebi". Auf einer dritten Stele (oberägyptisch) von Hamamat? [29]) sagt eine „Dedication (ⲁⲓⲕ) einer Felsenstele" auf den Namen des „Hema Sohn des Psenoër", „Priesters der Felsenstele seit der Regierung des Königs Nechtharhebi", dass der griechische Soldat (*mati na uinen*): *Εὔχεμμις* (Tenau-chemen) die fremdsprachische (*halothlau* = *ἀλλοθρόος*? [30]) Inschrift geschrieben habe und wünscht, dass dessen Name bleibe vor Chemen, dem Gotte des Berges bis in Ewigkeit." Eine vierte demot. Inschrift [31]) nennt den Propheten und Basilikogrammaten, Rechner (*aufap*) des Osiris, Priester und Schreiber der Bast, Propheten des Chnum, des Herrn von Ib (Elephantine), Amonemau(?) bei dem ⲧⲟϩ [hieroglyphs] Angriffe der Fremdhorden (ⲡⲁ numerus) der Perser auf 2 Standbilder des Königs Nechtharheb, der ewiglich dauern möge!"

Auch der zweite Königsname der XXX. Dynastie: *Τεώς* (*Ταχώς*) erscheint bis jetzt nur in den Sgrafitti der Steinbrüche von Tura (mons Troïcus). Das scharfe Auge des unermüdlichen Dr. Brugsch [32]) unter-

---

27) Young hierog. II 88.
28) Cf Young II 79 l. l.
29) Revue ach. 1844/45 Nro. III der Tafel.
30) Vergl. das *ἀλογλωσος* der Söldnerinschrift von Abusimbel.
31) Revue arch. 1844/45 Nro. IV.
32) Recueil I pl. X, 19.

schied neben einem Spametik (statt Psametik[33]) einen Privatnamen [hierogl.] *Djeho* und die nämliche demot. Gruppe ist im bilinguen Papyrus[34]) griech. durch *Τεώς* umschrieben. Diese Beispiele ermuntern mich, das von ihm aus Tura citirte Proskynema (Nr. 18) vollständig so zu übersetzen: „(Andacht) vor Neïth, der grossen Mutter, der grossen Gottesgebärerin, unter der Majestät des Anch-Bast, des Königs [hierogl.] Dje(t)ho (*Τεώς*)". Es ist möglich, dass Anch-Bast eines der officiellen Epitheta (Thronname?) des *Τεώς* bildete, obgleich alle und jede Einrahmung fehlt.

Auf dem Sarge des Enkels Nectanebos zu Berlin[35]) steht geschrieben: [hierogl.] „der Vater des Königs, der Oberzähler der Uniformen (Truppen): Djeho". Was zuvörderst den Titel [hierogl.] betrifft, der beim weiterhin zu erwähnenden Schwager des Nectanebos sich wiederholt, so glaube ich, dass wir in [hierogl.][36]) eine Variante aus der Zeit des Psametich II. besitzen. Die bedenklich erscheinende Variante: ein sitzender Kynokephalos hinter [hierogl.] kann uns aus einer Stele des Horapollo I 16 ult. erklärlich werden, wo es heisst, der sitzende Hundskopfaffe *κράζει* „schreie" und diess sei die Ursache seiner Anbringung an den Wasseruhren — wo wir ihn wirklich treffen werden — desshalb lese ich auch hier Djetho, nicht Sutenhi (Lepsius), um so mehr, als Spuren[37]) der phonet. Gruppe [hierogl.] auf dem Denkmale erhalten sind. Der Name des *Νεκτανεβώς* selbst ist bekanntlich aus [hierogl.] *Necht-neb-f* „die Stärke seines Herrn" entstanden und vielfach belegt.

---

33) Cf. Sammlung demot. Urkunden Taf. IV, H 7 lin. 5.

34) l. l. Taf. X lin. ult.

35) Lepsius Königsbuch Nro. 674.

36) Brugsch Recueil I pl. X, 6. Vergleiche Wilkinson „Manners and Customs" Second Series pl. 45, 2, 2a neben Dhuti aa ur neb Hemēnu, als einem schreibenden *Κυνοκεφάλος*: [hierogl.] [hierogl.] Tahuti aa.

37) Vergl. Brugsch Geogr. I. Taf. XXX Nro. 529 ult.

Ausser der bekannten Variante [hieroglyph] = [hieroglyph] *neb* gibt es auch hiefür eine vollständige phonetische Legende[38]): [hieroglyphs] neben der ebenfalls demot. geschriebenen [hieroglyphs].

Was uns aber mehr interessiren dürfte, im Hinblicke auf unseren noch immer nicht untergebrachten Bantat-*Μένδης*, ist der Name seines Schwagers, der dessen Schwester Merthap geheirathet hat. Die betreffende Legende lautet: [hieroglyphs] „Seine Hochwohlgeboren der Zähler[39]) der Truppen (Uniformen) Tesbatat". So umschreibt Lepsius[40]). Ich könnte mich auf die Analogie des vorhin erwähnten Titels [hieroglyphs] „Oberzähler der Truppen" berufen und für die Gruppe [hieroglyph] mich auf ihre Bedeutung ipse beziehen oder ϫⲟⲥⲉ, ϭⲥ etc. altissimus als Var. geltend machen, um den Namen Ba-n-tat rein zu erzielen. Allein ich glaube mit Brugsch, dass im Originale [hieroglyph] steht, was dann den aus griech. Transscriptionen wohlbelegten *Ζβένδητις* (*Σμένδης*) ergibt.

Auf welche Weise nun kann dieser Name auf die Stellung unseres noch immer historisch-fraglichen Bantat von Einfluss sein? — Ich erinnere an das abgeschmackte Märchen[41]), wonach Nectanebōs nicht nach Aethiopien, was wahrscheinlicher klingt, sondern nach Macedonien vor Ochus dem Perser geflohen sein soll: *ἡνίκα καὶ Ὀλυμπιάδι μιχθεὶς διὰ γοητείας υἱὸν ἔσχεν Ἀλέξανδρον Ἄμμωνος εἶναι θεοῦ υἱὸν νομιζόμενον.* Man beachte vor Allem, dass hiemit Alexander nur als Sohn des widderköpfigen Amon in genealogische Verbindung mit dem letzten Nationalkönig Nectanebos gesetzt wird, um die dynastische Continuität herzustellen.

Müssen wir diesem Märchen allen geschichtlichen Werth absprechen, so fragt es sich, ob nicht die ägyptischen Geschichtskünstler selbst die

---

38) Brugsch: Recueil I pl. X Nro. 12, 11.

39) Das [hieroglyph] variirt mit [hieroglyph], weil dieses [hieroglyph] *nes* messen „zählen" bedeutet, z. B. im Todtenbuch 108, 1; 149, 14.

40) Königsbuch Nro 676.

41) Syncellus p. 487.

γοητεία oder eine Art Taschenspielerei geübt haben werden, um den als Retter von der verhassten persischen Herrschaft begrüssten Macedonier an ihren letzten Nationalkönig anzuknüpfen.

Nectanebos hatte, wie selbst aus jener gefälschten Nachricht hervorgeht, keine directen männlichen Nachkommen. Nur ein Schwesterenkel, Sohn der Tachebs[42]) und ihres Mannes Petamun, Namens Nechtnebf, setzt die Seitenlinie fort. Wenn nun in Folge dieser Verhältnisse Nsba(n)tat = Ζβένδητις, obschon zunächst berechtigt (von seiner Frau her) nach Vertreibung der Perser den ägyptischen Thron nicht besteigen konnte, so lag es allerdings ziemlich nahe, seinen Namen auf den Eroberer Alexander zu übertragen und diesen dadurch gleichsam zu legitimiren.

Dies wäre also die Veranlassung zu der sonderbaren Darstellung des Alexander mit Widderhörnern, zu seinem abenteuerlichen Zuge nach der Oase des Jupiter Ammon, welchen Namen Curtius constant Hammon[43]) schreibt, vermuthlich desshalb, weil hier die äthiopische Auffassung des Ammon mit Widderkopf in Geltung war. Denn hätte es sich einfach um die factische Anerkennung seiner Sohnschaft des ägypt. Amun gehandelt — Si.-Amun[44]) in seinem Schilde vor Alexandros, notabene ohne Widderkopf, sondern mit dem üblichen Menschenhaupte — so brauchte er nicht mit seinem Heere durch die Wüste zu wandern, da es ja in Aegypten eine Menge von Heiligthümern des Amon gab. Aber freilich legt die in Aethiopien gefundene Stele der Inthronisation[45]) eines ausgekratzten Königs durch ein Orakel des Amon die Vermuthung nahe, dass hauptsächlich der widderköpfige Hamun Aethiopiens Orakel ertheilte und dass daher die Lesart Jupiter Hammon stammen mag. Auch im Quran des Muhammed hat Alexander-Iskender (al als Artikel aufgefasst und unterdrückt) unter dem Namen Dhu-'l-qarnain „der zweigehörnte", wörtlich „der Besitzer eines Horn-

42) Dieser Name bedeutet „die des Bartes" oder „die Bärtige" — höchst auffallend für ein weibliches Wesen, aber bei den ägypt. Erbtöchtern und Throncandidatinen ist ein Knebelbart, wie bei den rasirten Männern, angebunden. Z. B. bei der Königin Hachepsu.

43) In der That adspiriren die äthiopisch-ägyptischen Legenden den Namen Amon zu Hammon.

44) Lepsius Königsbuch Nro. 684e.

45) Mariette: Fouilles.

paares“ eine Stelle erhalten[46]). Q. Curtius lib. IV c. VII, 30 schreibt: Jovis igitur filium se non solum appellari passus est, sed etiam jussit. Man weiss auch, dass er sich geradezu „Gott“ nennen liess, was den Laconismus veranlasste: „Quoniam Alexander Deus haberi vult, esto Deus!“ Im § 23 ist eine doppelt anstössige Stelle: Id quod pro Deo colitur, non eandem effigiem habet quam vulgo Diis artifices accommodaverunt: umbilico[47]) ... similis est habitus, smaragdo et gemmis coagmentatus 24. Hunc quum responsum petitur, navigio aurato gestant sacerdotes etc. Da wo ich ... gesetzt habe, hat die Ausgabe von C. H. Weise [tenus arieti] eingeklammert, um eine Widderbüste zu erhalten, wie sie allerdings sehr häufig auf hölzernen Ständern und getragenen Barken erscheinen[48]). Allein ich glaube, dass der verblümte Ausdruck id quod pro Deo colitur sich auf eine der vielen Phallephorieen bezieht. In diesem Falle will der Autor nur nicht das Glied nennen, darum setzt er einen halbsynonymen Ausdruck: umbilicus, die Holzwalze im Centrum einer Rolle, da ja das betreffende Ding aus lauter Edelsteinen zusammengefügt war.

Einer ähnlichen verschämten Ausdrucksweise begegnen wir bei Herodot II 46. Nachdem er gesagt hat, dass die Mendesier den *Πὰν* als *αἰγοπρόσωπον καὶ τραγοσκελέα* bilden, nicht aber in menschlicher Form, fügt er hinzu: *ὅτευ δὲ εἵνεκεν τοιοῦτον γράφουσι αὐτὸν, οὔ μοι ἥδιον λέγειν.* Besonders verehren die Mendesier unter den männlichen *αἶγες,* die überhaupt bei ihnen mehr gelten als die weiblichen, einen, um den bei seinem Ableben der gesammte Mendesische Gau trauert: *καλέεται ὅ τε τράγος καὶ ὁ Πὰν Αἰγυπτιστὶ Μένδης. Ἐγένετο δ' ἐν τῷ νομῷ τούτῳ ἐπ' ἐμεῦ τοῦτο τὸ τέρας: γυναικὶ τράγος ἐμίσγετο ἀναφανδόν· τοῦτο ἐς ἐπίδεξιν ἀνθρώπων ἀπίκετο.* In dem letzten Satze ist angedeutet, dass noch mehr solcher Fälle vorkamen, aber als Theil der Mysterien nicht zur öffentlichen Kenntniss gelangten[49]).

46) ZDMG passim.

47) Wilkinson: Manners and customs of the anc. Egypt. I 246 liest umbiculo, was er auf die head-dress surmounted by two long feathers 𓆄 deutet.

48) Cf. Brugsch Recueil III Dümichen pl. LXXIV 5 Stück pl. LXXV 8 Stück; vergl. LXXVII 1 den Chnum-Widder — LXXIX 11 ditto; pl. LXXXI 19 den Harschafi und LXXXIII 14 den Ban(eb)tat.

49) Indess vergl., was ich hierüber in der acad. Abh. (die Sothis etc.) gesagt habe.

Jetzt erklärt sich auch, warum in der Einleitung unserer Inschrift in Miramar der Bantat — *Μένδης* nicht ebenso genannt ist, wie in der entsprechenden demot. Zeile und in dem Wiener Kaufcontracte: aus Rücksicht für die als sprechend eingeführte Frau Tsenpaonch-Tadhuti unterliess der Redacteur der Inschrift die Anbringung des als Personen- und Königsname anstössigen Schildes mit der Legende Bantat — was bei dem Wiener Sarkophage, der einem Manne eignet, nicht vermieden zu werden brauchte. Die demot. Legende Bantat enthält den Widder gar nicht und konnte als Seele[50]) von Tat (*βαΐ*) aufgefasst werden. Jedenfalls war dies ein Punkt der Geheimlehre, wesshalb sich bisher in keinem offiziellen für die Oeffentlichkeit bestimmten Namensprotokolle Alexanders — die allerdings wegen seiner kurzen Regierung auch sehr selten[51]) sind — sein mysteriöser Name Bantat gefunden hat. Dagegen hatte Bentut „der Ohnegleichen", welcher Name unläugbar dem Bantat nachgeformt ist, obschon er eine grundverschiedene Bedeutung hat, Nichts Anstössiges und darum figurirt er allein in dem hieroglyphischen Theile unseres Textes.

Der einzige Punkt, welcher noch zu erledigen bleibt, betrifft den Vorschlag [hieroglyph] an dem Namen *Ζβένδητις* = *Σμένδητις,* den wir oben als dem Schwager des Nectanebos ursprünglich eignend getroffen haben. Wenn dieser Name aus den oben angeführten Gründen der Legitimität auf Alexander übergehen sollte, so musste der Vorschlag *ns* attaché (à Mendès) wegfallen, weil ja Alexander sich selbst für diesen Gott erklären liess. Es blieb also nur *Μένδης* übrig.

Ob der Beiname Bantut „Ohnegleichen" oder „der Unvergleichliche" sich für Alexander den Grossen in classischen Quellen nachweisen lasse, daran werde ich im rechten Augenblicke (unter V) erinnern, cf. „Invictus" bei Curtius. Einstweilen stehe hier die Bemerkung, dass die letzte Ptolemaeerin: Kleopatra VI auf einer gleichzeitigen Stele (Birch: „two tablets" p. 33) den Beinamen führt the Incomparable [hieroglyphs] „nulla ei par", so dass Anfang und Schluss der Macedonischen Dynastie durch zwei „Unvergleichliche" bezeichnet sind. Die

50) Vergl. weiterhin den Ansdruck *σῶμα* (nicht *σῆμα*) *Ἀλεξάνδρου.*

51) Das Datum „Jahr sieben" des Wiener Kaufcontractes fällt in den Schluss seiner Regierung.

sonst bekannten Beinamen *Μέγας* und *Κτιστής* lasse ich natürlich aus dem Spiele, da beide erst nach seinem Tode gebräuchlich wurden, besonders durch die Alexandrinische Aera, welche man gerade so gut *ἀπὸ τῆς Ἀλεξάνδρου τελευτῆς* als vom Regierungsantritte seines Stiefbruders Philippus Aridaeus (12. Nov. 324/323 vor Christus, des Jahres 423 der Nabonassarischen Aera) datiren konnte. Nun wird aber gerade die Gründung der Stadt Alexandria in das siebente d. h. vorletzte Jahr des grossen Macedoniers verlegt (Syncell. p. 496): *Ἀλεξάνδρεια ἡ κατ' Αἴγυπτον ἑβδόμῳ ἔτει Ἀλεξάνδρου ἐκτίσθη.* Daher also sein Beiname *ὁ κτιστής* der „Stadtgründer", um so mehr als: *Ἑλλήνων βασιλείας ἔτος πρῶτον ἀπὸ ἑβδόμου ἔτους Ἀλεξάνδρου ἀριθμοῦσιν· Ἕλληνες γὰρ καὶ Μακεδόνες οἱ αὐτοί.* Demzufolge hatte also Alexander der Grosse in der alexandrinischen Dynastieeneintheilung in so ferne eine exceptionelle Stellung, dass er nicht zu den Macedoniern mit eingerechnet wurde, von denen es nach dem Schlusse der 31 Dynastieen Manethos' heisst (Syncellus p. 486): *Ἕως Ὤχου καὶ Νεκτανεβὼ ὁ Μανεθὼ(ς) τὰς λά δυναστείας Αἰγύπτου περιέγραψε. Τρίτου τόμου ἔτη ᾳν'. Τὰ δὲ μετὰ ταῦτα ἐξ Ἑλληνικῶν συγγραφέων. Μακεδόνων βασιλεῖς ιε'.* Aehnlich lautet der Schluss unmittelbar nach den Auszügen des Africanus und Eusebius (Syncell. pag. 145, 146. Nach *Δαρεῖος* Codomannus) *ὃν Ἀλέξανδρος ὁ Μακεδὼν καθεῖλε* folgt: *Ὁμοῦ ἔτη γ' τόμου ᾳν'. Ταῦτα τοῦ Μανεθῶ. Μέχρι τῶνδε Μανεθῶ· τὰ δὲ μετὰ ταῦτα ἐξ Ἑλληνικῶν παρίσταται συγγραφέων. Μακεδονῶν βασιλεῖς ιε'.*

Wo wurde aber Alexander von den griechischen Schriftstellern (nicht von Manetho!) untergebracht? Darüber fehlen uns directe Nachrichten. Nur gibt die vom Syncellus als Canon befolgte Sothisliste des Pseudo-Manetho p. 488 mit Ausschliessung der (letzten) Perser, die sonst die 31. Dynastie bilden, zwar dem *Νεκτανέβης* die richtige Bezeichnung *Σεβεννύτης* und setzt ihn richtig in die 30. Dynastie, aber sie lässt ihn allein diese Dynastie bilden, ebenso den *Νεκτανεβός* (*Σεβεννύτης*) die 31. (also statt der drei Perser) und auffallender Weise den *Τεώς* ohne die Bezeichnung *Σεβεννύτης* eine 32. Dynastie, die sonst nirgends genannt wird. Abgesehen von der nothwendigen Umsetzung der beiden zuletzt genannten Könige — da *Νεκτανεβώς* ja nach des Syncellus eigener Angabe p. 486 (und sonst z. B. p. 98 *Νεκτανεβῶ τοῦ ἐσχάτου*

βασιλέως Αἰγ. geäusserten Meinung) den Schluss bilden muss, lässt sich die Willkürlichkeit dieser Anordnung nur dann begreifen, wenn man den letzten nationalen König Aegyptens, mit absichtlicher Ueberspringung der verhassten Perser, mit dem Haupte der 32. Dynastie: Alexander, in nähere d. h. Familienverbindung bringen wollte, um diesen gleichsam nur als glänzende Fortsetzung des einheimischen Herrscherhauses erscheinen zu lassen. Dies stimmt vortrefflich zu der oben nachgewiesenen Uebertragung des Namens (Ns) Bantat — *Μένδης* von einem Mitgliede der Sebennytendynastie auf Alexander, wie ihr auch das Märchen über das Elternpaar Nectanebos-Olympias von anderer Seite zur Bestätigung dient.

Einen mehr direkten Beweis für die Gleichung Alexander = *Μένδης* liefert eine Stelle des Tatian[52]): *Αἰγυπτίων δέ εἰσιν αἱ ἐπ' ἀκριβὲς χρόνων ἀναγραφαὶ καὶ τῶν κατ' αὐτοὺς πραγμάτων ἑρμηνεὺς ἐστι Πτολεμαῖος, οὐχ ὁ βασιλεὺς, ἱερεὺς δὲ Μένδητος.* Dieselbe Notiz findet sich beim Clemens Alexandrinus (stromm. 1. c. 21), wo er den Grammatiker Apion (aus der Oase, *ὁ Πλειστονίκης ἐπικληθείς*) als Gewährsmann citirt und sagt: *μάρτυρα παρατίθεται Πτολεμαῖον τὸν Μενδήσιον*, aber des Apion Worte selbst so anführt: *ὡς ἐν τοῖς χρόνοις* (sic) *ἀνέγραψεν ὁ Μενδήσιος Πτολεμαῖος.* Es handelt sich um die wichtige Nachricht über die Zerstörung der Hykschosveste *Αὔαρις* durch den König *Ἄμωσις.* Auffallend ist, dass Tatian mit seinem *οὐχ' ὁ βασιλεὺς* (*Πτολεμαῖος*), *ἱερεὺς δὲ Μένδητος* sich unnöthiger Weise gegen eine Annahme verwahrt, die Niemand hegen konnte, da es keine Mendesischen Ptolemaeerkönige gegeben hatte. Erklärlich wird uns aber die Stelle, wenn wir voraussetzen, dass in einem chronologischen Werke unmittelbar hinter Alexandros-*Μένδης* der *Πτολεμαῖος Λάγου* aufgeführt war, etwa so: *Μένδητος διεδέξατο βασιλείαν Πτολέμαιος;* dann würde sich auch der Genitiv *Μένδητος* begreifen. Denn einen *βασιλεὺς Μένδητος* gab es nicht, wie doch der Gegensatz *ἱερεὺς δὲ Μένδητος* wörtlich aufgefasst, bedingen würde. Auch *ἱερεὺς Μένδητος* ist befremdend, wenn nicht der Priester des „Widders von Dat" verstanden werden soll, während doch hier nur die Herkunft des Schriftstellers Ptolemaeus von der Stadt

52) Paraenesis ad gentes p. 129.

Mendes bezeichnet werden sollte. Dies konnte regelrecht nur in der Form *Πτολεμαῖος ὁ Μενδήσιος* geschehen, wie man z. B. auch immer *Μανεθὼς ὁ Σεβεννύτης* sagte. Auch die Wortfolge beim Apion *ὁ Μενδήσιος Πτολεμαῖος* lässt zu wünschen übrig, zumal bei einem sylbenstechenden Grammatiker mit dem Beinamen *ὁ πλειστονίκης*, und weist also ebenfalls auf die chronol. Reihenfolge: *Μένδης-Πτολεμαῖος*.

IV. Der König Muthis.

Im Werke Manethos', das sicherlich mit Nectanebos und Dareios Kodomannos abschloss, dürfen wir natürlich den mystischen Namen Alexanders, nämlich *Μένδης,* nur beiläufig anzutreffen erwarten. Aber in seiner uns leider allein überlieferten und durch mehrere Hände gegangenen Königsliste gibt es Zusätze und Versetzungen (z. B. die Bemerkung *φθεγγόμενος λίθος* beim *Ἀμένωφθις III* und die fälschliche Hinaufrückung des Namens *Σέσωστρις* in die XII. Dynastie), die sicherlich nur nachträglich hineingebracht worden sind. Hat man aber solche Zusätze von vornherein als Fälschungen zu bezeichnen und demgemäss zu verwerfen?

In einer früheren Abhandlung über „die Pianchi-Stele"[53]) habe ich gezeigt, dass der von Eusebius und der Sothisliste an der Spitze der XXVI. Dynastie aufgeführte König *Ἀμμέρις Αἰθίοψ* (*Ἀμαῆς*) ein geschichtlicher Eroberer Aegyptens war. Es stimmt dazu, dass gerade wieder die Liste des Eusebius, der wir doch sonst vor der des Africanus keinen Vorzug, auch nicht in Bezug auf Vollständigkeit der Königsnamen, einräumen können, in der XXIX. Dynastie einen König *Μούθις* (so schreibt der bessere Cod. B gegen *Μοῦθις* von Cod. A) an fünfter Stelle nennt, den wir füglicher (wegen des Jotacismus und des Accents) als *Μούθης* auffassen dürfen, wie der armenische Uebersetzer des Eusebius wirklich schreibt: Muthes. Berücksichtigt man nun, dass ihm ein *Ψάμμουθις* voransteht, woraus sich, da p. 143 derselbe Name (nicht aber der nämliche König!) *Ψάμμουθις* heisst, wo die monumentale Legende Ps(a)m(e)t(i)k lautet, so dürfte man auf eine Verschreibung schliessen. Ja ich könnte aus der bekannten astrologischen Inschrift[54])

53) Denkschriften d. k. b. Akad. d. Wiss. 1869.
54) Young: Hierogl. II 52.

wo der Passus vorkommt: *Ἀσκληπιοῦ ὅ ἐστιν Ἰμένθου υἱὸς Ἡεφηστου* (sic!), während der Sohn des Ptah, nämlich der ägyptische Aesculap *Ἰμούθης* (aus I-m-hotep) gräcisirt ist, gerade so, wenn auch in umgekehrter Richtung, statt *Μούθης* ein *Μένδης* einsetzen, womit wir ein dem *Μένδης* wesentlich gleiches Wort erzielen würden, da in der Transscription des ägyptischen Zeichens [hieroglyph]: *ταт* (Pap. Leyd.) gleichsam eine neutrale Mitte vorliegt. Allein ich verzichte auf dieses Auskunftsmittel, da ich glaube ein triftigeres aufgespürt zu haben, das uns zugleich einen Blick auf das Treiben der Bearbeiter des Manethoth gestattet. Nehmen wir einen Augenblick an, ein ägyptischer Chronograph von der Sorte (eines Apion vielleicht auch) eines Ptolemaeus Mendesius habe den geschichtlichen weil monumentalen Beinamen des Alexander: *Μένδης*, da der grosse Macedonier als exceptionelle Erscheinung ausserhalb des Rahmens der macedonisch-griechischen Dynastie gehalten wurde, aus Patriotismus mit einer einheimischen Dynastie Aegyptens in Verbindung bringen wollen, so bot sich ihm doch sicher keine andre mit solcher Nothwendigkeit dar, wie die XXIX., nämlich die von der Stadt *Μένδης* benannte. Dass aber die Herrscher dieser mendesischen Dynastie selbst die Beziehung auf den „Widder von Dat" (Bandat = *Μένδης* —) erstrebten, ergibt sich unwiderleglich aus einzelnen Bestandtheilen ihrer Namensringe.

Um nicht der Einseitigkeit in der Anschauung zu verfallen, lasse ich hier einen Andern das Wort ergreifen, der vor mehr als einem halben Menschenalter, natürlich ohne allen Zusammenhang mit unserm Texte aus Miramar, den er auch in seiner neuesten Arbeit über die Widder nicht berührt, Folgendes geschrieben hat[55]): „Nach den manethonischen Listen wissen wir, dass das 29. Königshaus aus der Stadt Mendes herrührte. Die officiellen Namensschilder des *Naifaarut* (nicht „urt", füge ich hinzu) = Nepherites (genauer: *Νεφορύτης* aus *Νεφορίτης* und *Νεφορότις* zu combiniren) und des Hagl = Achoris stehen beide mit dem Widder von Mendes in Zusammenhang. In dem (Vor-)Namen des ersteren erscheint der Widder als Thier — es ist das Schild [hieroglyph cartouche] gemeint — in dem des zweiten der widderköpfige

55) Brugsch Geogr. I p. 271.

Gott Ba-n-ded = Mendes, eine besondere Gestalt des Chnum-Osiris. Auch dieser Umstand, auf den wir bereits oben p. 140 hingewiesen haben, bestätigt die ausgesprochene Herleitung des griechischen Mendes vom aeg. *Banded* und alle damit in Verbindung stehenden Schlüsse." So weit Dr. Brugsch.

Für meine Hypothese, dass der König *Μούθης* nachträglich zur XXIX. Dynastie (der Mendesier) hinzugefügt worden ist, spricht sodann der Umstand, dass er am Ende steht als fünfter, entgegen der Ueberschrift:

Εἰκοστὴ ἐνάτη δυναστεία Μενδήσιοι(,) βασιλεῖς δ' (vier)

die auch beim Africanus, aber hier mit vollem Rechte, gerade so lautet. Nun habe ich zwar selbst in einem früheren Aufsatze den *Ψάμμουθις* aus der XXIX. in die XXVIII. Dyn. verwiesen, weil der von Diodor unter Olymp. 95, 1 genannte aeg. König *Ψαμμ'τιχος* nur unmittelbar hinter *Ἀμυρταῖος Σαΐτης* Platz haben kann, weil er nur 1 Jahr regierte und schon seines Namens wegen zu den Saïten gehört. Durch die Ausscheidung dieses *Ψάμμουθις* bekäme nun die 29. Dynastie, in Uebereinstimmung mit der Ueberschrift, allerdings nur vier Könige; allein dann müsste man beim Africanus corrigiren, der nur 3 Könige überschriftlich haben dürfte, wenn die Versetzung des Psammuthis und nicht die Anfügung des Muthis Schuld an der Disharmonie beim Eusebius wäre.

Obschon von dem zweiten Nephorytes (*Νεφερεύς?*) bis jetzt keine Schilder aufgefunden sind, was bei seiner nur viermonatlichen Regierung nicht befremdet, so scheint sein Hauptschild — aus philologischen Gründen — denselben Namen wie das Haupt des Herrscherhauses ihn trug, enthalten zu haben, etwa mit einer solchen Differenz, wie sie in Nectanebes-Nectanebos vorliegt. Die von Brugsch[56]) veröffentlichten Steinbruchinschriften, drei hierogl. und drei demotische, sind trotz ihrer Kürze belehrend, weil sie ein gewisses Zeugniss für die längere Regierung (13 Jahre) des zweiten Königs Hakoris ablegen. Die erste, von seinem 1. Jahre datirt, bringt uns die vollständigste Legende

---

56) Recueil I, X, 10, 14, 15, 16, 20, 22.

Hagrau = Hagaur, woraus sich *Ἄχωρις* (vielleicht *Ἅχωρις*) genügend erklärt. Wenn das zu diesem Datum gehörige Proskynema auch nicht von dem Könige oder einem Beamten, sondern von einem Steinmetzen herrührt, so hat es für unsrige jetzige Frage doch eine gewisse Bedeutung. Brugsch las den ersten Götternamen Toth, den zweiten ...... den dritten dubitativ Min(?). Was den letzten betrifft, so steht demot. ganz deutlich [hieroglyphs] „Set (Typhon) der grosse Gott". Den Namen der Göttin [hieroglyphs] können wir jetzt auch lesen: es ist *Semet* = *Σμίθις* cf. *σμίθιον* die Augenschminke, ein Beiname der Hathor. Das erste Mitglied der Triade kann nicht wohl Thot sein, da dessen demot. siglum einheitlich[57]) gestaltet ist, während hier drei Zeichen stehen. Am ähnlichsten sieht es dem demot. Chnemu, dem Namen des Widder-Gottes. Allein der unterste Strich müsste dann wagrecht laufen. Ich vermuthe, dass es Bak ist, nämlich jener Sperber [hieroglyphs] Zu dieser etwas gewagt scheinenden Annahme bestimmt mich ein griechisches Distichon[58]), das Bezug auf diese ägyptische Triade hat und also lautet:

> *Εἷς Βαΐς εἷς, Ἀθώρ μία τῶν Βία, εἷς δε Ἄκωρι —*
> *Χαῖρε πάτερ κόσμου, χαῖρε τρίμορφε θεός.*

Dass statt *Σμίθις* Hathor genannt wird, „eine der [hieroglyphs] bau" (oben **Βηυ**, im astron. Verzeichniss der Decane **ϐιου**) darf nicht befremden, da der bekanntere Name gewählt wurde. Ebenso hat man den Set-Typhon durch den schlangengestalteten [hieroglyphs] *Ακορ* ersetzt (**ακωρι** vipera), der als Variante für [hieroglyphs] Apophis ebenfalls dem Sonnengotte (Ra) Bait (bak) gegenübertritt, wie Set [hieroglyphs][59]) Sati (Suti), welche alle

57) Trotz des griech. *Ἑρμῆς* liest Brugsch das Zeichen der Rosettana lin. 15 demot. *p. ra Ἥλιος*, da doch nur das Absplittern eines Steinfragmentes das ursprünglich einheitliche Zeichen als zwei erscheinen lässt.

58) Wilkinson: Manners and customs of the anc. Eg.

59) Todtenbuch c. 64, 27; besonders cap. 39, 6, 9; 108, 9; III, 4 unter den **Βιου** von Pa; 149, 17; 153, 7 (?); cap. 145, 54, verglichen mit dem Pylon Nr. 14 (cap. 147), worauf eine Schlange ruht und dessen Text sogar die Variante [hieroglyphs] Hakor bietet.

im c. 108 vorkommen, cf. col. 8 die bezeichnende Stelle: „Verflucht der, welcher geht auf seinem Bauche und seinem Hintern“ d. h. die Schlange in der Form oder . Das Kapitel handelt von den *βία* d. h. „Seelen oder Geistern des Amenti-Westens“ und wirklich wird darunter auch Hathor genannt, die sonst (Recueil III p. 72, 19) auch „H a t h o r die grosse, die Tochter des Herrn von Semet auf ihrer Knospe“ heisst. Wenn vielleicht der Gott *Ἄκωρι* hier mit Anspielung auf den König *Ἄκωρις* gewählt sein sollte, so wäre die Beziehung auf die Mendesier mittelbar gegeben.

V. Der Widder (Bock?) Thmuis.

Alexander II heisst *Ἀλέξανδρος ὁ Αἰγός* — also war Alexander I = *Αἴξ* Widder — Bock[60]). Hieronymus spricht an zwei Stellen: in Jesaiam lib. XIII. 46, T. III. col. 340 ed. Paris und in Jovinianum lib. II. 6 T. IV col. 202 ed. Paris von einem Bocke *ϑμοῦις thmuis*, quod interpretatur h i r c u s — *Thmuis* nomen urbis lingua Aegyptia ab h i r c o. Da wir diesen Ausdruck weder in der Reihe der oben angeführten noch sonst auf den Denkmälern oder in den Urkunden aufzufinden vermögen, so muss der ausdrücklichen Angabe des Kirchenvaters ein Missverständniss zu Grunde liegen.

Brugsch[61]) erklärt sich hierüber folgendermassen: „Es muss auffallen: 1) dass der Bock nach zwei nahe gelegenen Städten im Delta benannt ward, Mendes und Thmuis; 2) dass in beiden Städten der B o c k als das heilige Thier des äg. Pan verehrt ward, und 3) dass von beiden Städten dieselbe Unzucht erzählt wird. Herodot nennt als zwei besondere Nomen den von Mendes und den von Thmuis. Ptolemaeus kennt dagegen *Θμοῦϊς* nur als einzige Stadt des mendesischen Nomos. .... Wenn nun der Widder von D e d (Ba-n-ded = *Μενδητ* —) auf den

---

60) cf. Birch Introduction speech I Transactions of the Society of Biblical Archaeology „dated in the seventh year of A l e x a n d e r II A i g o s“.

61) Geograph. I 267.

Denkmälern fast ohne Ausnahme mit den Zeichen des XVI. Nomos verbunden wird (während er doch zum XXII. Gau gehört), so wird dieser (Bock) die andere Stadt und den andern Nomos repräsentiren, in welchem nach den Alten der Bock ausser in Mendes verehrt ward, d. h. die Stadt Thmuis und den gleichnamigen Nomos." Nachdem Brugsch die Ableitung Champollion's[62]): von **ⲑⲙⲟⲩⲓ** oder **ϯⲙⲟⲩⲓ** insula mit Recht verworfen hat, da die Stadt Thmuis nirgends als auf einer Insel gelegen erwähnt wird, kommt er zu dem Schlusse, dass das Wort Thmuis aus dem Namen des heiligen Tempelackers im XVI. Gau [Hieroglyphen] *Thamhj* entstanden sein kann. Weiterhin p. 271 vergisst er nicht zu bemerken, dass die Personification dieses heiligen Tempelackers, welche zu Erment neben ihrem Gemahle Osiris als *hr-het-Tattu* „in Mendes" bezeichnet wird, eben nichts anderes ist als Isis = Thamhjt[63]). Dazu stimmt, dass die Gaumünzen des *Μενδήσιος* den Widdergott Osiris mit Lanze und Bock darstellen, während dicht daneben die des *Βουσιρίτης*[64]) die Göttin Isis mit Bock aufweisen.

Ist hiemit, wie ich glaube, der geographische Namen von Thmuis erläutert, so bleibt immer noch zu erwägen, ob die Gleichung des Hieronymus *ϑμοῦις* = hircus dadurch erledigt ist. Mir scheint, dass dieses *ϑμοῦϊς* gar zu nahe an *Μούϑις* anklingt, als dass wir letzteres von der Hand weisen dürften, um so mehr, als die Vocalisation darauf hinweist und wir es nur noch mit einer Metathesis des *ϑ* zu thun haben.

Berücksichtigt man die ausdrückliche Angabe des Suidas: *Θμοῦις ὄνομα ϑηλυκόν*[65]), so lässt sich in der That kein stärkerer Widerspruch ersinnen als zwischen dem männlichen Bock, der inschriftlich *nek* **ⲛⲱⲓⲕ** adulter und *seti* (**ⲥⲓϯ**) *schtaru* (**ϣⲧⲟⲣ**) „Besamer der Weiber" genannt wird, und dem bloss weiblichen Namen *Θμοῦις*. Das Unbegreifliche aber schwindet, wenn wir *Μούϑις* (= *Μένδης*) für den Bock und *Θ-μοῦις* „die Katze" (kopt. **ⲧ-ⲉⲙⲟⲩ**, *ta-mau*) zu Grunde legen.

---

62) l'Egypte sous les Pharaons vol II p. 119.

63) cf. Jacques de Rougé sur les monnaies des nomes p. 46 u. 54 (Preisschrift).

64) Das demotische Exemplar des Todtenbuches c. 125 setzt die Stadt Pe-Osiri statt des hieroglyphischen Tattu.

65) Parthey: Aeg. Personennamen p. 120.

VI. Der König Phmuis.

Es bleibt noch eine Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen: dem König *Μούθις* ist als Regierungsdauer die Zahl „1 Jahr" beigeschrieben. Ich brauche keine weitläufige Auseinandersetzung darüber, dass dieses eine Jahr eine Störung der Chronologie bezüglich der mendesischen Dynastie (XXIX) herbeiführt. Ich beschränke mich auf die obenerwähnte Thatsache, dass die ebenfalls einjährige Regierung des Psammuthis (Psametich IV), die uns durch Diodor für Ol. 95, 1 = 400/399 gesichert ist, während die Eroberung Aegyptens durch Alexander dem astronomischen Kanon zufolge auf 416 Nabon. = 331 v. Chr. fixirt erscheint, für die Dynastieen XXXI, XXX und XXIX nicht mehr als $9 + 38 + 20\frac{1}{3} = 67\frac{1}{3}$ Jahre gestattet, nicht $21\frac{1}{3}$ für XXIX, wie Eusebius bietet, weil seine Liste eben den *Μούθις* mit einem Jahre enthält. Da auch die Denkmäler nichts von einem Könige Muthis überhaupt, noch insbesondere an dieser concreten Stelle wissen, so fragt es sich jetzt, da die Zutheilung dieser präcisen Regierungszahl „1 Jahr" an *Μούθις* doch nicht dem Zufalle zugeschrieben werden kann, woher diese Zahl entnommen worden ist.

Ich glaube, auf diese Frage eine befriedigende Antwort ertheilen zu können. In der XXII. Dynastie erscheint ausser den dynastischen Namen Scheschonq[66] (4 Mal), Osorkon (2 M.) und Takeloth (2 M.) auch ein König abgekürzt und bisweilen bloss durch den Artikel nebst Kater geschrieben, der *Pe-maui* zu lautiren ist und in Manetho's memphit. Graecisirung zu *Φ-μοῦις* werden musste: „der Kater" oder „der der Katze Angehörige" — eine für einen Bubastiten höchst passende Benennung, da die Göttin Bast, woher Bubastis „Haus oder Stadt der Bast" beständig als Katze oder mit Katzenkopf abgebildet wird, und schon die Vorgänger des Königs *Φμοῦις* den Beisatz si-Bast „Sohn der Bast" im Schilde führen. Da nun eine Enkelin des Takeloth II „Hausherrin" *Ta-maut* „die Katze" heisst, wodurch das oben erwähnte *Θμοῦις ὄνομα θηλυκόν* urkundlich

66) Lepsius: Königsbuch Tafel LXIX Nr. 858 auf einem Scarabaeus.

belegt wird, so lässt sich auch *Φ-μοῦις* als *ὄνομα ἄῤῥεν* mit „der Kater" übersetzen.

Aus der Liste der XXII. Dyn. ist dieser Königsname verschwunden und hat nur in der überschriftlichen Zahl der *Βουβαστιτῶν βασιλέων θ'* (neun) eine Spur hinterlassen.

Die Ueberarbeiter des Manetho fanden nun diesen König *Φμοῦις*[67]), dessen 2. Regierungsjahr Mariette auf einer Apisstele gefunden hat, ausserhalb des Rahmens seiner Dynastie irgendwo erwähnt. Da sie ihn nicht in der XXII. Dyn. unterbrachten, so ist es höchst wahrscheinlich, dass sie ihn mit dem ebenfalls irrthümlich aus seiner Stelle gerückten König *Μένδης* (Alexander) zu der Mischform *Μοῦθις* amalgamirten. Wenigstens wird durch diese Hypothese das „1 Jahr" erklärt.

Der von Platon im Phaedrus 274 d erwähnte König Namens *Θαμοῦς* ist nicht „mythisch", wie Parthey gemeint hat, sondern gehört der XXIII. Dyn. an, wo er von Manetho als *Ψαμμοῦς*, von den Denkmälern als Pe-sa-(n)-muth aufgeführt wird. Herodot II 160 verwechselt ihn mit *Ψάμμις* (Psametik II) von der XXVI. Dyn., da er an diesen die Absendung der Eleer wegen der olympischen Spiele geschehen lässt, die nur in Bezug auf *Ψαμμοῦς* einen chronologischen Sinn erhält. Man ersieht aber auch aus der Gleichung *Θαμοῦς* = *Ψαμοῦς*, wie leicht *Φμοῦις* und *Θμοῦις* (*Μοῦθις*) verwechselt werden mochten.

VII. König Bantut und Manethoth.

Ich habe oben unter III den Namen unsrer Inschrift in Miramar: Bantut „der ohne Gleichen", „der Unvergleichliche" ausführlich erhärtet und als eine Nachformung des Hauptnamens Bantat = *Μένδης* für Alexander den Grossen dargethan. Es fragt sich nunmehr, da wir eine directe Zutheilung auch dieses Beinamens an Alexander nicht nachweisen können, ob nicht indirect die Zusammengehörigkeit beider Namen angedeutet werde.

Es ist oben bereits der sonderbaren Stellung Alexanders zwischen den letzten nationalägyptischen Königen und den Macedoniern oder

67) Platon's *Θαμοῦς*?

Ptolemaeern die Rede gewesen. Betrachtet man nun die Schlussworte etwas näher, so zeigt sich, dass nach dem Schriftstellernamen *Μανεθῶ* dreimal[68]) eine mit *τ* beginnende Artikelform folgt, während das vierte mal[69]) *ταῦτα τοῦ τρίτου Μανεθῶ* [*τόμου*] steht. Letzteres Wort *τόμου* ist aus der Parallelstelle *Ὁμοῦ ἔτη γ' τόμου ϙν'* mit Sicherheit zu ergänzen. Wir könnten also ohne allzugrosse Kühnheit die Namensform *Μανεθῶτ* aufstellen, die zu *Μανεθῶς* gräcisirt werden mochte. Nach Abwerfung des finalen *ς* entstand *Μανεθῶ* und später das jedenfalls unächte *Μανέθων*. Dass ich mit dieser Hypothese nicht in der Luft schwebe, beweist der Syncellus[70]), wo beide Handschriften A und B die Summirung des zweiten manethonischen (manethothischen!) Bandes mit den Worten *Ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ δευτέρου τόμου Μανεθῶθ βασιλεῖς ϟς' ἔτη ͵βϙκα'* darbieten. Der Name ist entweder im Genitiv zu denken und dann ist er als Indeclinabile behandelt, oder nach Analogie der Summirung des ersten Bandes[71]): *Μέχρι τοῦδε τὸν α' τόμον καταγήοχεν ὁ Μανεθῶ(θ) ὁμοῦ* etc. als Subjectsnominativ zum ausgelassenen Verbum *παρέχει* aufzufassen. Das hieroglyphische Prototyp zu diesem *Μανεθῶθ*, wie ich es im Titelbilde meines Manetho aufgestellt habe, nämlich die urkundliche Gruppe *Ma-n-Dhuti*, habe ich desshalb seit geraumer Zeit aufgegeben, weil der Papyrus Casati die diesem Namen entsprechende Graecisirung *Θοτομαῦς* oder *Θοτομοῦτ* darbietet, wo also die beiden Bestandtheile in umgekehrter Ordnung gelesen sind. Berücksichtigt man Formen wie *Μα-ε-φθά*[72]) = *Φιλήφαιστος* im Laterculus des Eratosthenes, die sich leicht in *ma(r)i* und den Gottesnamen zerlegen, so hat die allgemein beliebte Zusammensetzung des Autornamens aus und *Mai-n-Dhuti* = *Μανεθῶθ* „der Liebling des Hermes" gewiss nichts Anstössiges, um so weniger, da ein solcher Name sehr häufig getroffen wird, obgleich wir zufälligerweise keine griechische Transscription davon in einer bilinguen Urkunde besitzen. Heisst ja doch die Inhaberin unserer Stele selbst Tha-Dhuti!

---

68) Syncellus p. 145 lin. 11, pag. 146 lin. 10, p. 486 lin. 17.
69) Syncell. p. 146 lin. 9 vergl. mit p. 145 lin. 10.
70) Syncell. pag. 135 lin. 1.
71) Syncell. p. 110, 14 u. p. 112, 6.
72) Syncell. p. 205 lin. 9.

Indem ich also die Möglichkeit dieser Namensformation ausdrücklich reservire und sogar im Hinblicke auf die Stelle unserer Inschrift, wo der ungenannte Sohn der Tsenpaonch = Ta-Dhuti [hieroglyphs] *r hitpe ast Dhuti* „zum Oberen des Sitzes von *Dhuti*" also wohl zu einer Gelehrten-Stellung berufen wird, als Familienstück (Ta-Dhuti!) geltend machen könnte, weist die Thatsache der Doppelnamigkeit in unsrer Inschrift von selbst darauf hin, eine möglichst nahe anklingende Namensform zu Mai-n-Dhuti = *Μανεθώ(υ)θ*, nämlich eben unser Bantut „Ohnegleichen" als zweiten Namen zu vermuthen.

Bedenkt man, dass der Grammatiker Apion *ὁ Ὀασίτης* ausser diesem Beinamen auch noch *ὁ Πλειστονίκης* genannt wurde, so wird meine Vermuthung, dass Manethoth *ὁ Σεβεννύτης* „der Liebling des Thoth (Hermes)", der erste Bibliothekar des alexandrinischen Museums — Eratosthenes war sein Nachfolger — einen adäquaten Beinamen geführt haben wird, weniger befremden. Wirklich hat der Syncellus[73]) den Passus: *ὁ δὲ παρ' Αἰγυπτίοις ἐπισημότατος Μανεθῶ* etc., worin das Prädicat *ἐπισημότατος* um so mehr als eine Uebersetzung des Bantut (invictus, cui nemo par) angesehen werden könnte, als anderwärts[74]) in nächster Beziehung auf Alexander dasselbe Praedicat im Comparativ erscheint: *Ὅσα μὲν οὖν ἐχρῆν πρὸ τῆς Ἀλεξάνδρου βασιλείας* etc. *λοιπὸν δὲ καὶ τοὺς μετ' αὐτὸν διαδεξαμένους τὴν ἡγεμονίαν ἐπισημοτέρους ἄξιον εἰπεῖν.* Es werden alsdann genannt: *Ἀριδαῖος ἀδελφὸς αὐτοῦ πρὸς πατρὸς ἐκ Φιλίννες τῆς Θετταλῆς, ὁ ἐπικληθεὶς Φίλιππος . ., καὶ Ἀλέξανδρος παῖς Ἀλεξάνδρου ἐκ Ῥωξάνης τῆς Ὀξυάρτου.*

Eine Anspielung auf die Namensformation *Μανεθῶθ* aus dem Gottesnamen Dhuti *Θω(υ(θ* liefert eine andere Stelle[75]): *πρόκειται δὲ λοιπὸν καὶ περὶ τῆς τῶν Αἰγυπτίων δυναστείας μικρὰ διαλαβεῖν ἐκ τῶν Μανεθῶ τοῦ Σεβεννύτου ὃς ἐπὶ Πτολεμαίου τοῦ Φιλαδέλφου ἀρχιερεὺς τῶν ἐν Αἰγύπτῳ εἰδωλείων χρηματίσας ἐκ τῶν ἐν τῇ Σεριαδικῇ γῇ κειμένων στηλῶν ἱερᾷ φησι διαλέκτῳ καὶ ἱερογραφικοῖς γράμμασι κεχαρακτηρισμένων ὑπὸ Θὼθ* (Var. *Θωΰθ*) *τοῦ πρώτου Ἑρμοῦ, καὶ ἑρμηνευ-*

73) p. 97 l. 17.

74) Syncell. p. 503 l. 12.

75) Syncell. p. 72, 15 sqq.

θεισῶν μετὰ τὸν κατακλυσμὸν ἐκ τῆς ἱερᾶς διαλέκτου εἰς τὴν Ἑλληνίδα φωνὴν γράμμασιν ἱερογλυφικοῖς, καὶ ἀποτεθέντων ἐν βίβλοις ὑπὸ τοῦ Ἀγαθοδαίμονος, υἱοῦ τοῦ δευτέρου Ἑρμοῦ, πατρὸς δὲ τοῦ Τάτ ἐν τοῖς ἀδύτοις τῶν ἱερῶν Αἰγύπτου, προσεφώνησε τῷ αὐτῷ Φιλαδέλφῳ βασ. β' Πτολ. ἐν τῇ βίβλῳ τῆς Σώθεος etc.

Man sieht auch ohne meine Erinnerung, dass die *ἑρμήνευσις εἰς τὴν Ἑλληνίδα φωνὴν* sich auf Manethôs' griechisch geschriebenes Werk *Αἰγύπτια ὑπομνήματα* bezieht, dass ferner der erste Hermes eben der Gott Dhuti ist, zu dem sich der seine Wissenschaft *ἐν βίβλοις ἀποτιθεὶς* als alter Hermes gesellt. Die dunkle Stelle *Ἀγαθοδαίμονος — πατρὸς δὲ τοῦ Τάτ* geht wohl auf den König Bantat = *Μένδης*, der wie alle Könige den Beisatz *Ἀγαθοδαίμων* vor seinem Schilde führen mochte.

In der That, wenn der Schriftsteller *Μανεθὼθ* unter Ptol. Philadelphus etwa um 275 v. Chr. seine literarische und sonstige priesterliche Wirksamkeit (cf. Serapis-Holung unter Ptol. Lagi) ausübte, so steht nichts entgegen und spricht alles dafür, dass er während der 7—8jährigen Regierung Alexanders schon geboren war, oder seine Würden erhalten hatte. Unter dieser Voraussetzung wird es dann nicht mehr befremden, dass er den dem Könige beigelegten Beinamen Bantut ebenfalls annahm, da wir solchen Adoptionen dynastischer Namen von Seiten der Privatleute in allen Dynastieen häufigst begegnen. Auch spricht dafür der gelehrte Ton in der Inschrift seiner einstweiligen Mutter: Tsenpaonch „Tha-Dhuti", die ja selbst einen auf Thoth bezüglichen Beinamen führt.

Ja es besteht gewissermassen eine psychologische Nothwendigkeit, in der Familie des Autors Manethos eine gewisse Griechenfreundlichkeit vorauszusetzen. Man bedenke, was ein ägyptischer Priester, wie Manethos einer war, Alles überwinden und wagen musste, um die Sprache der barbarischen Jonier als Hermeneute zu gebrauchen und schriftstellerisch als der Erste seiner Amtsbrüder darin öffentlich aufzutreten, während vor ihm nur geborne Graeculi als Ciceroni gedient hatten.

Flavius Josephus sagt von ihm contra Apion. I 14: *Μανέθων δ'ἦν*

τὸ γένος ἀνὴρ Αἰγύπτιος, τῆς Ἑλληνικῆς μετεσχηκὼς παιδείας, ὡς δῆλός ἐστι· γέγραφεγὰς Ἑλλάδι φωνῇ τὴν πάτριον ἱστορίαν ἔκ τε τῶν ἱερῶν, ὥς φησιν αὐτὸς, μεταφράσας καὶ πολλὰ τὸν Ἡρόδοτον ἐλέγχει τῶν Αἰγυπτιακῶν ὑπ' ἀγνοίας ἐψευσμένον. Syncellus[76]) nennt ihn *Μανεθῶ ἀρχιερεὺς καὶ γραμματεὺς τῶν κατ' Αἴγυπτον ἱερῶν ἀδύτων, γένει Σεβεννύτης ὑπάρχων Ἡλιουπολίτης* und in dem wenn auch pseudomanethonischen Briefe nennt er den *τριγμέγιστος Ἑρμῆς* (s)einen *προπάτωρ.*

Wie nun, wenn der in unsrer Inschrift ohne seinen Eigennamen aufgeführte Sohn der Dame Tsenpaonch-Ta-Dhuti vielleicht Manethôs selber wäre? Man vergleiche seine hohen priesterlichen Titel mit den dem *Μανεθῶς* von den Schriftstellern beigelegten, besonders diejenigen, die sich auf seine Vorstandschaft des Sitzes von Dhuti, seine Meisterschaft über die Tempel aller Götter des Landes und seine Funktion als nächster Berather des Königs betreffen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, dass der geschichtliche Manethôs keine anderen Titel gehabt haben kann, und dass dessen Mutter gerade so erfreut über seine hohe Stellung gewesen sein muss, als sich Ta-Dhuti in unsrer Inschrift wirklich zeigt. Allerdings treffen wir ähnliche Titel auch bei andern Männern und darum macht meine Hypothese keinen weiteren Anspruch als auf Beachtung. Da er als pietätvoller Sohn wohl in dasselbe Felsengrab wie seine Mutter und sein Vater (Anhuramu) bestattet wurde, das er ihm bereitet hatte, so könnten uns die Ausgrabungen in Saqqarah einst mit der Aufdeckung seiner Gruft und seiner Mumie überraschen. Und wenn dieser seiner Mumie im Sarkophage sein griechisches Werk *Αἰγύπτια ὑμομνήματα* beigegeben wäre, wie der des Grammatikers *Τρ'φων* die Verse der Ilias und seine grammatische Abhandlung? —

Schwerlich dürfte sich diese Hoffnung so bald verwirklichen, vielleicht erst nach Wiederauffindung des *μνῆμα* oder *σῆμα* des Alexander selbst, dessen *σῶμα* einer Ueberlieferung gemäss in den Fundamenten der jetzigen Athanasiuskirche zu Alexandria ruhen soll.

---

76) p. 73 l. 5 sqq.

VIII. König Alexander der Bock: *ὁ Αἴξ.*

Der Umstand, dass Alexander II.[77]), der Sohn Alexanders des Grossen mit der Roxane, kurzweg *Ἀλέξανδρος ὁ Αἰγός* „Alexander, der (Sohn) des Bockes“ genannt wird, könnte Manchen der Leser zu der Frage veranlassen: wozu diese deine ganze mühsame Beweisführung, wenn classische Quellen die Sache mit einem Schlage abthun, und uns diese sonach eigentlich schon lange bekannt ist?

Darauf erwiedere ich: Aus der Thatsache, dass ein nicht zeitgenössischer Schriftsteller den jungen Alexander einen „Sohn des Bockes“ nennt, würde noch nicht bewiesen, dass die Aegypter selbst ihn so genannt und auf Denkmälern so betitelt haben, da ja dieser „Bock“ ein Rückschluss von den Kunstdarstellungen des Alexander mit Widderhörnern sein könnte. Sodann musste die genealogisch-dynastische Veranlassung zu dieser sonderbaren Benennung Ba-n-Tat = *Μένδης* an der Hand der Denkmäler strengstens erwiesen werden. Endlich war die Aufzeigung dieses *Μένδης* als *Μούθης* in der mendesischen (XXIX.) Dynastie Manethos' nichts weniger als gleichgültig.

Andererseits bestätigt jetzt die Legende *Ἀλέξανδρος ὁ Αἴξ*[78]), dass ich Recht gethan habe, sowohl den König Bantat = *Μένδης* des Wiener Sarkophages von Nohemisis, dessen Behandlung durch Collega Dr. Reinisch wünschenswerth wäre, als die demotische Kaufurkunde mit ihrer Doppellegende, als endlich den dreifach gebotenen Namen Bantat — Bantut des Miramartextes mit Sicherheit auf *Ἀλέξανδρος ὁ Αἴξ* zu deuten. Ich denke, hierin liegt ein Fortschritt gegen die frühere Periode der Aegyptologie, wo man den schönen nach England gebrachten Sarkophag des Nechtharhebi (*Νεκτανέβης*) zuerst dem Alexander und dann dem Amyrtaeus (Amunrut) zugeschrieben hat. Auch war „Alexander“ selbst bisher nur in retrospectiven Ptolemaeerurkunden und Denkmälern aufgezeigt, allein nirgends als regierender König, wenn gleich sein Namensring „Alexandros, Sohn des Amun“, einige Mal an Bauten vorkommt und seine Stadt „Haus Alexanders“ öfter erwähnt ist.

---

77) Birch (cf. Transactt. of Soc. f. biblical Archeology Vol. I Introduction).

78) Herodot gebraucht II 46 gerade diese Bezeichnung für die mendesischen Böcke: *σέβονται δὲ τοὺς αἶγας οἱ Μενδήσιοι πάντας καὶ μᾶλλον τοὺς ἔρσενας τῶν θηλέων . . . ἐκ δὲ τούτων εἷς μάλιστα* etc.

Ich bin desshalb auch berechtigt, den Passus unsrer Inschrift, der von der Thronbesteigung und der nach den vier Weltgegenden ausgedehnten Herrschaft Alexander's handelt, in streng geschichtlichem Sinne zu fassen und nicht allenfalls als bloss herkömmlichen Bombast der Textverfasser anzusehen. Ich habe desshalb die betreffende Textesstelle (unter *e*) gerade so unterstrichen und gesperrt drucken lassen, wie (unter *d*) die auf den Sohn der Dame bezügliche, da ich in ihm keinen Geringeren als Manethôs selbst vermuthe.

Es gibt endlich ein zwar kleines aber höchst inhaltreiches Denkmal, nämlich eine kurze demotische Inschrift in Hammamât, die ich ihrer Wichtigkeit wegen auf der Tafel unter f mittheilen und hier vollständig analysiren muss; sie wird uns für unsern Gegenstand erwünschte Aufschlüsse bringen.

Dieselbe gehört zu den von Nestor l'Hôte zuerst abgeklatschten und zwar an der Strasse von Qobtos nach Qoseir, dem bekannten Hammamât[79]). H. de Saulcy, der sich zuerst mit Muth und Geschick an die Entzifferung wagte, lieferte folgende Uebersetzung: L'année 26 du roi Ptolemée, fils de Ptolémée, de toby le quatre, Terpsenammon? fils d'Eimiré a offert des libations en ce lieu, selon les rites prescrits á l'image du roi Ariteï? fils d'Arsinoë. Il a offert, ou acquitté son adoration à Ammon générateur et au dieux *du temple?* à toujours. Il a écrit cette affiche." Der gelehrte Letronne erkannte mit gewohntem Scharfsinne die historische Tragweite dieses wenn auch unvollkommen übersetzten Textes, indem er den Hauptnachdruck auf Arsinoe als Mutter des Aridaeus legte. Sehen wir zu, was der Text wirklich bietet, nachdem wir die Umsetzung in Hieroglyphen möglichst genau gemacht haben:

Jahr 26 des Königs l. h. k. Ptolemaios (Sohnes) des Ptolemaios

von den „Ersten Freunden" des Gottes Kind (des) Bantut, hat die Fluth

79) Cf. Revue arch. 1845 I pl. I; 1845 II p. 738—754. 785—809. Lepsius: Denkmäler Abth. VI pl. 69 mit sorgfältigerer Angabe der lückenhaften Stellen. Vergl. die Tafel f dieser meiner Abhandlung.

des Nil weggerissen die Statue des Königs l. h. k. Aridaios (Sohnes) der

Pharsine. (Aber) Sein Name bleibt (aufgerichtet) vor Chemen (dem Gotte)

(u.) den Göttern der Männlichkeit bis in Ewigkeit. Geschrieben hat (es) Tenek.

Man sieht, dass meine Uebersetzung bei aller Uebereinstimmung in Einzelnheiten bedeutend von der de Saulcy's abweicht, an die wir freilich nicht die seit fast dreissig Jahren erzielten Fortschritte im Demotischen als Massstab anlegen dürfen. Behandeln wir die Punkte der Reihe nach.

Das Datum: „Jahr 26" ist, wie Letronne richtig gesehen hat, schon allein ein Beweis, dass der zuerst genannte König Ptolemaeus kein anderer als Philadelphus sein kann. Ich brauche mich hier nicht dabei aufzuhalten, dass *Φιλάδελφος* und *Ἀδελφός* sowohl in griechischen als ägyptischen Urkunden völlig gleichbedeutend sind. Auch von seinen hier nicht genannten beiden Gattinnen[80]) brauche ich kaum zu bemerken, dass sie beide *Ἀρσινόη Φιλάδελφος* heissen. Sonderbarer Weise war aber die frühere Gattin, die er in seinem 8. Jahre verstiess, die jüngere, nämlich die Tochter des Lysimaches und seiner eigenen Schwester Arsinoe, die er später ehlichte. Die Münzen lassen hierüber keinen Zweifel. Da Philadelphus im J. 285 v. Chr. zur Regierung gelangte, so entspricht das Datum unsrer Inschrift dem J. 259 v. Chr.

Der an zweiter Stelle ohne Einrahmung und Königstitel genannte Ptolemaeus muss der Sohn des Lagus sein, der nach Alexanders des Grossen Tode als Satrape (satrapes Aegypti sagt Curtius) die Vormundschaft über die nominellen Könige Aridaeus (Philippus) und Alexander II d. Sohn der Roxane führte, bis er 305 v. Chr. als selbständiger König Aegyptens auftrat, um 285 zu Gunsten seines Sohnes Philadelphus abzudanken. Er war aber eigentlich nicht der Sohn des Lagus, sondern

80) Cf. Champollion-Figeac: Notice de deux papyrus égyptiens passim.

des Philippus, der ein Kebsweib Namens Ἀρσιν'η aus dem Geschlechte der Heracliden geschwängert und sie in diesem Zustande mit seinem Offiziere Lagus verheirathet hatte. Ptolemaeus Lagi war also strenge genommen ein Halbbruder Alexanders des Grossen, gerade so wie Aridaeus, und daraus wird sein Widerstand gegen die Wahl des Aridaeus zum Nachfolger des Alexander noch erklärlicher.

In ziemlich vielen demotischen Urkunden ist sein Beiname *Λάγου* „der Sohn des Lagus" ägyptisch nachgeahmt durch die Legende [hieroglyphs] *laq-av* „Abwehrer des Schreckens" (ϬBH stupor). Sein offizieller Beiname aber laute *anut* oder *nut*: [hieroglyphs] ober abgekürzt [hieroglyph], ein Wort, das in der Rosettana durch ἐπαμύνας „Vertheidiger, Rächer" übersetzt wird. Vielleicht sollte er auf Ἀμύντας einen in Macedonien dynastischen Namen anspielen, obschon die Griechen diesen Titel stets durch *Σωτήρ* wiedergaben, wodurch eine Verwechslung mit *Σωτήρ II* herbeigeführt wird. Diese existirt aber nicht in den vollständigen ägyptischen Legenden; denn ausser dem Zusatze *Φιλομ'τωρ II* wird hier der Titel des Ptolemaeus X Soter II wenigstens während der Zeit seiner zweiten Regierung (89—81 v. Chr.) constant [hieroglyphs] pe nuter ent nohem „der Gott welcher rettet" geschrieben, während in den Schildern seiner ersten Regierung (117—107) ebenfalls [hieroglyph] wie bei Ptolemaeus I Soter I getroffen wird.

Die interessante Stele von Cairo[81]) hat uns seinen persischen Titel [hieroglyphs] *chshatrapan* (pers. *chshathrapâvan*) geliefert, übereinstimmend mit Curtius X, 10, 1: satrapes Ptolemaeus Aegypti (et Africae gentium quae in ditione erant, imperium obtineret).

Unsre demotische Inschrift eröffnet uns einen neuen Einblick in die Ptolemaeergeschichte durch die zum ersten Male hier von mir aufgezeigte Legende [hieroglyphs] *τῶν πρώτων φίλων*, die in ihrer griechischen Form bei den Nachfolgern des Ptolemaeus I so oft wiederkehren sollte. Dieser Titel, der wohl ursprünglich eine Art Vormundschaft besagte,

81) Cf. Brugsch in der Zeitschrift 1871 p. 9 u. meine Abhandlung im „Auslande."

steht auf gleichem Grunde mit [hieroglyphs] *mahauti* = συγγενής, im Miramartexte ult. einfacher [hieroglyphs] geschrieben, wozu sich [hieroglyphs] san coн „Bruder" gerade so gesellt, wie in den Rhind-Papyri. Vielleicht ist dieses ma-haut nur ein jüngerer Ausdruck für [hieroglyphs] rech-suten „Bekannter des Königs" in den älteren Texten[82]). — Von einem Datum des „toby le quatre" ist also hier nicht die Rede, sondern es steht das ägyptische Prototyp *chnemu tep* von *τῶν πρώτων φίλων* „Einer von den ersten Freunden."

Auch die nächstfolgenden Gruppen hat de Saulcy missverstanden. Es steht nicht der Eigenname *Terpsenamon* eines Privatmannes, sondern „der junge Gott" (König), in dessen Namen Ptolemaeus I die Regierung führte. Die Umschrift in Hieroglyphen, wie ich sie gegeben habe, ist unanfechtbar. Zu stärkerer Begründung derselben will ich aber noch die ganz ähnliche des Caesarion anführen, wie sie auf einer gleichfalls demotisch beschrifteten Apis-Stele vom 6. Jahre der Kleopatra VI erscheint[83]): [hieroglyphs] *pe nuter pe chrat nuter (n) pe nuter ā ent ar hel nib anch* „Der Gott, das göttliche Kind des grossen Gottes, welcher macht alle Gesichter (ϩⲗⲓ aliquis, Menschen) leben".

Ist also mit dem „jugendlichen Gotte" in unsrer Inschrift entschieden Alexander II gemeint, so verlangt die Analogie mit dem eben angeführten Texte, wodurch wir die ägyptischen Titel des Divus Julius Caesar erfahren — die Fortsetzung bietet wirklich „Autokrator Kaisaros" — dass nach der Legende des Alexander II die seines Vaters Alexander I unmittelbar sich anschliesse. Diess wird sofort wahrscheinlich, wenn wir einen Blick auf das Determinativ der nächsten Gruppe werfen: es ist kein anderes als [hieroglyph], wie hinter der Legende *pe nuter pe chrud.* Indess will ich vor der Besprechung dieses für mich wichtigsten Punktes zuvor das Uebrige erledigen.

Die hinter dem eben besprochenen Determinative [hieroglyph] folgenden drei

---

82) Ueber die andern verwandten Titel *φίλος* u. *πατὴρ βασιλέως* vergl. Champollion-Figeac l. c. u. Letronne's: Recherches p. servir à l'histoire etc. pagg. 58, 60, 314, 320, 326 etc.

83) Young: Hieroglyphics II 74 mit 6* über der Legende.

Gruppen umschreibt de Saulcy mit ⲟⲧⲛ ⲧⲏ ⲙ ⲛⲛⲧⲓ, deren fünf erste Zeichen er als valeurs indubitables et bien determinées bezeichnet. Allein offenbar ist das erste ebenso gut ein ⲛ als das dritte, und zwischen beiden steht Nro. 2 als sicheres ⲙ. Wir haben also das Wort nun, worauf das feminine ⌓t folgt mit einem expletiven oder wortabtheilenden Punkte ∘ (oder vielleicllt ◊?) unterhalb. Es ist dies das nämliche Wort wie *νοῦν* des Horapollo = *Νείλου ἀνάβασις* (= *ἀβυσσός*), das demotisch oft [hieroglyphs] geschrieben ist, in welchem Falle der männliche Artikel ⲡ, dem Deutbilde entsprechend, am Platze ist. Allein daneben existirt ein weibliches nun·t: [hieroglyphs] mit vielen Varr.[84]), das ausdrücklich den weiblichen Artikel [hieroglyph] *ta* bei sich führt, wie ja bekanntlich das Hauptnass des Landes: der Nil [hieroglyphs] *nun* selbst mannweiblich mit hängenden Brüsten dargestellt und das Element des Wassers (Urstoffes) bei den sogen. Elementargöttern durch einen Nun und eine Nun·t repräsentirt wird. Wir fangen jetzt an zu begreifen, warum der Verfasser unsrer Inschrift am Ende neben dem ithyphallischen Chemen (*Χέμμις* = *Πὰν Εὔοδος*) in dem griech. Proskynem an der Strasse von Hammamât so auffallender Weise die „Götter der Männlichkeit“[85]) hervorhebt. Es sollte von dem Wasser des Nil etwas Nachtheiliges berichtet werden; da nun hiebei der Name des hochheilig verehrten Nilus nicht wohl genannt werden durfte, so wählte der Verfasser (Tenek?) ein von seinem Namen abgeleitetes Femininum, gleichsam eine Nila, um die Katastrophe damit zu bezeichnen. Welche historische Anspielung darin liegt, werden wir weiterhin sehen. Zur Ergänzung dieses nun·t nun wird *im* oder *juma* hinzugefügt, wörtlich „des Meeres“, wie ja der Nil der Ueberschwemmung auch jetzt noch ähnlich von den Arabern el-bah'r = *ἡ θάλαττα* genannt wird.

Die nächste Gruppe lautet nicht ⲛⲧⲓ, sondern ist anscheinend das hieroglyphische [hieroglyphs] aru „sie machten“. Damit dies aber richtig sei,

84) Cf. Brugsch lex. p. 779.

85) In einer vom 31. Jahre des Philadelphus datirten demot. Inschrift zu Radesieh (Lepsius Denkmäler Abth. VI Blatt 24, 2) hat der Gott Chemen den Zusatz [hieroglyphs] *pe haut* „der Männliche“. Ebenso Bl. 69 Nro. 169 lin. 5 ultimo.

müssten vorher zwei Mannsnamen, meinetwegen Nun·t und *Aumu* stehen. Da aber kein Deutbild von Männern hinter diesen beiden Gruppen sich zeigt, so ist diese Annahme unmöglich. Auch ist es an sich unwahrscheinlich, dass 259 v. Chr. noch Jemand eine Statue des Aridaeus errichtete. Dass aber von einem solchen Denkmal die Rede ist, zeigt unwiderleglich das Determinativ des Steines, welches hinter der Gruppe [hieroglyphs] folgt (de Saulcy liest unrichtig παας, übersetzt aber richtig „image.")

Ich musste desshalb auf ein anderes Verbum verfallen, das in den Context passt. Es ist dies das im quost. Papyrus von Leyden häufig angewendete demot. [hieroglyphs], mit dem Krahnen determinirt, welches sich im Kopt. ωλ tollere auferre erhalten hat. Jetzt ist der Strich hinter ār nicht mehr hinderlich, weil er nicht mehr aus dem Pluralzeichen [hieroglyph], sondern aus [hieroglyph] (das darüber stehende tep [hieroglyph] reicht so weit herunter, um den Seitenstrich mitzuvertreten) erklärt werden kann. Da nun über die Lesung *„pe tut n suten Aredai"* (allenfalls ist wegen Beschädigung des betreffenden Zeichens statt [hieroglyph] ein [hieroglyph] zu transscribiren) kein Zweifel obwalten kann, so fragt es sich, wo die Fluth des Ueberschwemmungs-Niles ein steinernes Standbild des Königs Aridaeus fortgerissen habe.

Ich denke, wir haben den Ort dieses Elementarereignisses nirgend wo anders als in Theben zu suchen, und zwar in Karnak bei der sogenannten Cella Philippi, wo sein nach dem Vorgange seines Vaters angenommener Name mit der Schreibung [cartouche] Phiuliuppos erscheint. Auch in der Oase des Jupiter „Hammon" opfert er unter diesem Namen dem Widdergotte[86]).

Dass ein solches Vorkommniss, wie die Niederreissung eines königlichen Monumentes durch Wassergewalt inschriftlich verzeichnet werden mochte, dafür bürgt der oben p. 118 erwähnte ebenfalls im Hammamât befindliche Paralleltext, demzufolge „die fremdländischen Horden des

86) Cf. Minutoli Reise zum Tempel des J. A. Tabul. X, 2 u. XIV aus Aschmunein (Hermopolis magna).

Persers (Artaxerxes Ochus) [hieroglyphs] zwei Denkmäler (Statuen) des Königs Nechtharhebi angriffen" (verstümmelten [hieroglyphs] ⲧⲟϩ transitus), wie der Schreiber Hema, der Sohn des Psenoëris, dort anschrieb. Der Schreiber des demotischen Proskynema (Nro. 162) unter dem griechischen *ΠΡΟCΚΥΝΗΜΑ*[87]) des jonischen Soldaten Tenauchemen = *Εὐχεμμις* (in fremdländischer Schrift *ut halothrau* = *ἀλλοθρόος*) anbrachte, hiess ebenfalls Hema, war aber der Sohn des Petharpuchrad. Auf Bl. 69 Nro. 166 steht die ganze Filiation: Hema, Sohn des Nechtchemmis, S. d. Hema, S. d. Petharpuchrad. Der Gegensatz zu dieser Zerstörung von Monumenten liegt in der Formel „es bleibt (aber) sein Name bis in Ewigkeit (aufgerichtet) vor dem Gotte Chemen", zu dem die Wanderer des Wüstenwegs als dem *Πανὶ Εὐόδῳ* ihre *προσκυνήματα* anbrachten.

So also auch in Bezug auf das durch Wassergewalt niedergerissene steinere Standbild des Königs Aridaios. Vielleicht liegt eine historische Anspielung in der so ostensibel und im Gegensatze zu dem ithyphallischen Chemen und den Göttern der Männlichkeit in unserm Text versteckt enthalten. Man weiss, dass Aridaios durch die Mutter des Alexander I: Olympias, aus dem Wege geräumt ward: *Κατὰ τὴν ρις' ὀλυμπιάδα* (117/116 v. Chr.) *τὸν Ἀριδαῖον Ὀλυμπιὰς κτείνει ἡ Ἀλεξάνδρου μήτηρ ἡ παρὰ Αἰακοῦ σταλεῖσα τοῦ βασιλέως Ἠπείρου, ἢ τοῦτον φυγοῦσα καὶ πρὸς Μακεδόνας ἐλθοῦσα-διττῶς γὰρ ἱστορεῖται. Τοῦτον μὲν οὖν ἀνελοῦσα σὺν τῇ γαμετῇ* etc. Man beachte auch das *ἀναιρεῖν*, welches wie tollere und „aufheben" sowohl „in die Höhe heben" als „aus dem Leben entheben" bedeutet. Denken wir uns nun einen Augenblick, dass die Aegypter nach Analogie des Satzes beim Syncellus: *ἡ γὰρ σελήνη παρ' Αἰγυπτίοις κυρίως ὀλυμπιὰς καλεῖται, διὰ τὸ κατὰ μῆνα περιπολεῖν τὸν ζωδιακὸν κύκλον, ὃν οἱ παλαιοὶ αὐτῶν Ὄλυμπον ἐκάλουν* — den himmlischen Ocean mit einem analogen Ausdrucke benannt hatten, wie das griechische *οὐρανὸς* (varanas sanscr.) thatsächlich von Birch[88]) mit der Schreibung [hieroglyphs] *uranos* — (Wasser) zweimal an dem Sar-

---

87) Ausser der Legende (Nro. 161) *το προσκυνημα* unterscheidet man noch *εγδαμικ[ου Ευ]χεμιο[ς στρατιωτου]του προς[κυ[νησαντος] Πανι* (sehr zerstört).

88) Zeitschrift 1869 p. 116.

kophage des Nechtharhebi aufgezeigt ist. Er nennt eine andere Legende *urhanhannu*, aus welchem männlich aufgefassten Gewässer der Sonnengott Atum hervorkommt „probably a Variant" dazu oder zu *Uramchen*, Todt. cap. 3, col. 1. Näher an die Lautung *Οὔλυμπος* führt die Legende des Todtenbuches cap. 30, 4: „Ich bin begraben in (oder Begräbniss ist mir) „die grosse Westgegend des Himmels" *Amurt-ât-nt-pet*. Aber geradezu identisch mit *Οὔλυμπ-ος* ist die Legende cap. 25, 2/3 „Ich sitze im *bu-ul-nt-pe* „im grossen Raume des Himmels", wobei zu bemerken ist, dass statt *nt* auch oder = *m* stehen könnte.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so wird es nicht mehr so sehr befremden, wenn ich anlässlich der als feindlich geschilderten Nilfluth *nunt-iuma* im Sinne des dem Aridaeus günstig gesinnten Verfassers eine Anspielung auf Olympias erblicke, welche den Leib des Aridaeus *ἀνεῖλε* (sustulit), wie die Ueberschwemmung das steinerne Standbild desselben 58 Jahre später.

Es ist möglich, dass der Schreiber (Tenek?) dem König Aridaios wenn nicht persönlich bekannt, so doch gleichzeitig gewesen ist. Aber, wie ich hinzufügen muss, nicht sehr wahrscheinlich. Diess schliesse ich aus dem offenbaren Fehler, den er hinsichtlich der Angabe des Mutternamens begangen hat. Während wir aus ganz bestimmten und glaubwürdigen Zeugnissen, z. B. dem des Dikaiarchos[89]), des Schülers des mit Macedonien wohl vertrauten Aristoteles, wissen, dass die Kebsin, *ἐξ ἧς Φίλιππος Ἀριδαιὸν ἐτέκνωσε*, die Tänzerin aus dem thessalischen Larissa (*Λαρισσαία*) *Φίλινα* (*Φίλλινα, Φίλιννα*) war, die Plutarch eine *γυνὴ ἄδοξος καὶ κοινή* nennt, las de Saulcy in unserm Texte den Namen Arsne und Letronne deutete diesen Namen auf jene obenerwähnte *Ἀρσινόη* aus dem Geschlechte der Herakliden, obschon Philina die eigentliche Mutter des Aridaeos war: Il a pu, dans l'intérêt de sa position, il a dû rejeter une origine si peu honorable (d'une vile baladine et fille publique) et soutenir qu'il devait la naissance à une descendante

89) Athenaeus p. 557. — Cf. Syncell. p. 503.

des Héraclides. Allein gegen diese Annahme, die dem Aridaios selbst eine absichtliche Täuschung zuschiebt, erheben sich allerlei Bedenken, die wir durch bessere Hypothesen ersetzen können.

Erstens könnte der Schreiber sich absichtslos geirrt und statt des einen Kebsweibes ein anderes genannt haben.

Zweitens erlaubt, ja fordert die Eigenthümlichkeit des ersten Zeichens, besonders im Hinblicke auf die ähnlich gestaltete Initiale von Pers in der erwähnten Inschrift des Hema (Sohnes von Nechtchemmis) eher die Lesung *P* als (Arsinoe).

Drittens erhalten wir den richtigen Namen Philine, wenn wir statt des demot. *s* (drei Striche, deren letzter ein Winkel) ein demot. *i* (drei gleiche Striche) annehmen. Da aber beide Copieen in dem *s* übereinstimmen und dieses sehr deutlich gebildet ist, so müssten wir ein graphisches Versehen des Steinmetzen annehmen. Gegen die so hergestellte Legende Philine spricht aber auch das Deutbild der vornehmen Frau: , welches dahinter steht oder sitzt.

Es ergibt sich daraus, dass die zweite Conjectur die grössere Wahrscheinlichkeit für sich hat, nämlich den Namen Pharsine zu lesen. Von dieser *Φαρσίνη*, der Tochter des *Φαρνάβαζος* (eines Persers), hatte Alexander I einen Sohn Namens *Ἡρακλῆς*[90]). Curtius[91]) schreibt den Namen Barsine. Nachdem Nearchus in der Versammlung der Feldherrn gesagt hatte: Statt des erst in drei Monaten zu erwartenden Sohnes der Roxane „praeteriri qui jam sit" und dies zieme weder der Gesinnung der Macedonier, noch dem Ernste der Zeitlage: Esse e Barsine filium regis: huic diadema dandum — erhob sich dagegen ausser allen übrigen besonders Ptolemaeus, indem er ironisch bemerkte: Digna prorsus est soboles, quae Macedonum imperet genti, Roxanes vel Barsinae filius! cujus nomen quoque Europam dicere pigebit, majore ex parte captivi. Est cur Persas vicerimus, ut stirpi eorum serviamus? quod justi illi reges Darius et Xerxes .... nequidquam petiverunt etc. Endlich lenkte ein quidam ignotus ex infima plebe die Aufmerksamkeit auf den Aridaeus und dieser Vorschlag drang durch, obgleich Pithon

90) Syncell. p. 504, 13.
91) lib. X 6, 11 sqq.

dagegen sprach, worauf dann Meleager, der Gegner des Perdiccas, dem Alexander I sterbend seinen Ring gegeben hatte, den Aridaeus einführte und unter dem Namen Philippus durch die Soldaten begrüssen liess.

Da in unserer demot. Inschrift jedenfalls ein Fehler statuirt werden muss, so erklärt sich derselbe am einfachsten durch meine Annahme, dass der Schreiber die Pharsine, Mutter des Herakles, eines Halbbruders von Alexander II, statt Philina der wirklichen Mutter des Aridaeus, eines Halbbruders von Alexander I, gesetzt hat. Der Ausdruck justi reges Darius et Xerxes deutet darauf hin, dass Pharnabazus wenigstens ein regulus war. Mit Einsetzung seiner Tochter in den Text gab der Schreiber dem Aridaeus doch eine fürstliche Mutter.

Es übrigt mir noch, den Namen Alexanders I, wie er in diesem demot. Texte als Vater des Alexanders II gefordert und durch das Determinativ 𓀀 angedeutet wird, näher zu zergliedern. Die letzten drei Zeichen sind offenbar dem Schluss der Legende Menau-tut ııʊ in dem Wiener Contracte identisch. Die zwei ersten Zeichen anlangend, bemerke ich, dass der Fuss des anlautenden Beines in beiden Copieen etwas absteht. Lepsius notirt einen weiteren nach links ebenso schräg aufrecht gerichteten Strich an einer zerstörten Stelle, gleich als hätte der Steinmetz der sonstigen Schriftrichtung entgegen, das Bein 𓂻 so: √ statt |/ gestellt, weil letzteres, das richtigere, vielleicht wegen der Genitivpartikel / = 𓈖 nicht Platz gefunden hätte. Uebrigens ist hierauf kein Gewicht zu legen, da wir in der Legende des Caesarion die Filiation mit seinem Vater Julius Caesar ebenfalls ohne Genitivpartikel getroffen haben, die überhaupt häufig ausgelassen wird. Der so zu Stande gekommene Name Ban-tut „Ohnegleichen" unterscheidet sich von den beiden Parallelformen (in Miramar und im Wiener Contracte) durch die Abwesenheit des Determinativs hinter der Negation und von dieser selbst (menau = ⲙⲁⲛ) durch die archaistischere Form ban, womit er dem 𓂻𓈖 der Miramar Inschrift gleichkommt, wenn er auch statt 𓈖 ein ʊ setzt, was als Variante in dieser Zeit Niemand befremden wird.

Wir haben also jetzt die beiden Namen des Alexander I sowohl Ba-n-tat (= *Μένδης* — *Μούϑης*) als auch den ihm nachgeformten Ban-tut

„Ohnegleichen“ aus den Denkmälern selbst zur Genüge erwiesen und wenn *Ἀλέξανδρος ὁ Αἴξ* nicht nur monumental, sondern auch traditional erhärtet ist, so dürfte auf classischem Gebiete ein Glücksfund ebenso den Namen *ΜανεΘι'Θ* im Sinne des „Ohnegleichen“ darstellen.

Schlussbemerkung über das *σῶμα* in Alexandrien.

Der schöne Sarkophag des Nechtharhebes von der 30. Dynastie stammt sicher aus Alexandria und zwar aus einem Souterrain, auf welchem jetzt die Kirche des hl. Athanasius steht. Mahmoud-Bey[92]) in seiner ausführlichen Beschreibung Alexandria's huldigt der Ansicht, dass der Kûm-ed-Démâs, wo die Moschee Nebi-Daniel steht, das *σῶμα* des Macedoniers enthalte(n habe) und Hr. Dr. Tassos Nerutsos[93])-Bey in seinem sehr schätzbaren Werke über die neuesten Funde auf dem Boden des alten Alexandriens stimmt bei, nur bezieht er die von Achilles Tatius erwähnte „rue du Sôma“ auf eine andere Richtung. Wenn man erwägt, dass noch Dio Cassius (lib. LXXV) von Septimius Severus zu erzählen weiss, dass er aus Zuneigung zu Alexander alle Geheimschriften, deren er habhaft werden konnte, aus allen Heiligthümern beim *σῶμα* des grossen Macedoniers verschlossen habe, damit man in Zukunft ebenso wenig dessen Leiche schauen, als das dabei schriftlich Niedergelegte lesen könne, so gewinnt eine lateinisch abgefasste Inschrift bei Nerutsos[94]), gerade aus dem 7. Jahre des Tribunats und im 11. der Caesarie des *Σεπτίμιος Σέουηρος*, welche besagt: *ὅτι τὸν ἐπὶ τῆς βάσεως ἀνδριάντα* (des Kaisers!) *ἔστησαν οἱ δεκουρίωνες καὶ ἱππεῖς Ἄλης τῆς πρεσβυτέρας Γαλλικῆς καὶ οἱ τῆς α' τῶν Θρᾳκῶν Μαυριτανικῆς* — also 199 n. Chr., wo er Aegypten schon bis nach der Thebais hinauf bereist hatte, eine gewisse Bedeutung als Vergleichungsmaterial mit der Angabe des Dio Cassius.

Was die Lesart *σῶμα* betrifft, so behauptet Nerutsos p. 42 seiner franz. Schrift mit Recht, dass sie der Correctur Casaubon's, Wesseling's, Heyne's und Coray's, nämlich *σῆμα* (= *μνημεῖον*) vorzuziehen sei, da auch

---

92) Description d'Alexandrie.

93) Notice sur les fouilles récentes exécutées à Alexandrie 1875.

94) *Ἐπιγραφαὶ τ. παλ. Ἀλεξ.* p. 2.

Kallisthenes sie und zwar doppelt bezeuge in dem Satze: *Καὶ ποιεῖ τάφον ἐν τῷ ἱερῷ καλουμένῳ Σῶμα Ἀλεξάνδρου· κἀκεῖ τὸ σῶμα ἤτοι λείψανον Ἀλεξάνδρου καθιδρύθη.* Sieht es nicht so aus, als ob Kum-ed-Démas aus *δέμας* = *σῶμα* entstanden und *σῶμα* absichtlich als Gegensatz zu Ba-n-dat (*Βαΐ* = *ψυχ(ή)*) gewählt worden ist, wie die häufige Antithese darthut: ba-ker pet, cha-k r tiaut. „Deine Seele gehört dem Himmel, dein Körper der Unterwelt." Die tiaut oder Unterwelt war in diesem Falle das caveau funéraire des Kûm-ed-Démâs." Die Stele von Neapel hat ja auch den Passus „der Widder ba ist zum Himmel eingetreten" = er ist gestorben!

IX. Commentar.

1. Statt der vollen Schreibung [hieroglyph] āq intrare (ⲱⲕ) und [hieroglyph] *per* egredi (**ⲡⲓⲣⲉ** germinare), die sonst auch durch die verschiedene Richtung des Beinpaares [hieroglyph] vertreten wird, bietet unser Text die von Chaeremon beschriebene Gruppe: *ὄφις εις — ἐρχόμενος εἰς ὀπ'ν* = *δύσις* — *ὄφις ἐξερχόμενος ἔκ τινος ὀπῆς* = *ἀνατολή*. Streng genommen sollte in der ersteren Hieroglyphe unseres Textes statt [hieroglyph] die Schlange umgekehrt ihren Kopf im Innern der *ὀπή* haben. Was den vieldeutigen Schakal [hieroglyph] betrifft, der unmittelbar darauf folgt, so scheinen seine Beine paarweise zu der eben besprochenen Doppelgruppe als Determinative zu gehören, da er sonst = [hieroglyph] *i* „gehen" gilt. Die Hieroglyphe [hieroglyph], welche dahinter steht, ist unrichtig; es muss [hieroglyph] sein als Complement zu den Verbis der Bewegung. Endlich steht [hieroglyph] *sct* (**ⲉⲥⲏⲧ** infra) ohne [hieroglyph] *ro* aber mit gleicher Bedeutung.
2. Statt [hieroglyph] „die Dinglichen", was keinen[95]) Sinn ergibt, schlage ich vor: [hieroglyph] „die Städter" Bürger, weil der Text eine aufsteigende Scala der lebenden Wesen zu bieten scheint. Es folgen zunächst die Könige und dann zuletzt der Sonnengott.
3. Da wo es heisst: „dem westlichen Horizonte, wo der Herr [hieroglyph]

---

95) Doch vergl. Birch: „Two tablets" die nämliche Gruppe [hieroglyph] in Verbindung mit sahu nib, ba-u (her nib) und nach vorwärts priests scribes.

= des Himmels untergeht *as* „alsdann“ als „Atum“, lese ich statt *as* besser *am-s*, weil die relative Construction dies erheischt und Horizont feminin ist. Vergl. die Parallelstelle gegen das Ende der 6. Textzeile (cf. not. 41), wo gesagt wird: „kommet zum Himmel (femin.) wo ich bin in ihm .“

4. Die Redensart „(nachdem ihr gelesen) zufolge dem Belieben der Gefälligkeit des Herzens die Schrift“, wo *āq-het* völlig dem Kopt. ωκ-м-ϩнт complacere entspricht, enthält einen Pleonasmus statt „gefälligst“, da die sitzende Figur = ϩωc favor. Der Parallelismus dazu liegt in *ab-het-ten* „wünscht es euer Herz“ = wenn es euch beliebt. Die sonderbare Gruppe: ein an der Mutter-Kuh saugendes Kalb (*ab* ωϐє sitire) gilt auch = *nāsch* posse, zufolge einer Variante von Todt. 162, 3: ***ntuk nuter nāsch, i n-asch-nef*** „du (Ammon) bist der mächtige Gott, kommend dem achtend rufenden“ (Wortspiel).

5. Was ich wegen der Alliteration des Textes übersetze: „Widmet das Ohr meinen Erwägungen, lauschet meinen Lobpreisungen“, ist von Brugsch lex. p. 702 ähnlich wiedergegeben: „Höret an meine Selbstprüfung, lauscht meiner Lobrede“. Die Ausdrücke *mesbeb* мογϣτ considerare und *hefhof* (ϩωϥϯ furari?) gehören dem höheren und gesuchteren Style an. Ersteres bedeutet das Erschleichen, letzteres das Hinkauern mit vorgebogenem Leibe, um etwas (ein Wort) zu erhaschen.

6. Das Wort *han* hat z. B. in den Rhind-papyri die Bedeutung „Tochter“, eigentlich „die Erzeugte“; hier ist die active Bedeutung „der Erzeuger, Gatte“ am Platze, um so mehr als *hannu* einer der Namen des Phallus ist. Dem Ausdrucke ad bonum „zu dem Gute“ steht parallel *r chu* „zu der Würde (Würdigkeit ϣογ“) gegenüber. Als Complement zum letzteren hat man sich das Folgende zu denken:

7. (Dass) Ich wandelte auf dem Wege der Hathor *schafiu-s pu*

chet hā-u-ă „ihre Tüchtigkeit war bei meinen Gliedern“, nicht „ihre Furcht war der Stecken für meine Glieder“ (Brugsch lex. 625), da *chet* häufig statt steht und ϩⲁⲑⲟⲟⲩⲱ apud propter wahrscheinlich als *chet-hāu* „bei den Gliedern“ bedeutet.

8. „als ihre Vormauer“ *n met sen* ⲡ̅-ⲙ̅ⲧⲟ coram, praesentia.

9. „mochten sie tragen“ *ansch-sen*; ich vergleiche ⲟⲛϣ subire (eine Last oder dergl.) und verweise wegen der Varr. dieses Verbums auf Renouf's Bemerkungen in der „Zeitschrift“ Mai 1867.

10. Es stehen sich parallel *schet nan chrodu* „das Gewand der Kinder“ und *usech nan amchu* „das Halsband der Alten“ (Würdigen ⲉⲙⲡϣⲁ). Letzteres gilt auch sonst (Brugsch lex. p. 76) als Synonymon von „Alt“ und was „das Gewand der Jugend“ betrifft, so hat schon de Rougé in der Lebensbeschreibung des Aahmès chef des nautoniers p. 150 einen adaequaten Ausdruck aufgezeigt, den er überträgt: et induebar habitu juvenum.

11. „Ich hörte sie preisen mich“ *sotem-na sen hos-a.* Die Schreibung des Pronomens s e n (eas) ist zwar etwas auffallend, aber in Anbetracht der basse époque zu begreifen; so auch das Deutbild zu *hos.*

12. „Die Wittwen in ihrer Noth“ *char-u m maar (rut) sen.* Ueber charu cf. *χήρα* vidua besteht kein Zweifel; das Deutbild des aufgelösten Haares spielt auf die Trennung (di-vido) oder die Trauer an. In Bezug auf die Lautirung des Zeichens kann man schwanken zwischen *maar* ⲙⲟⲣ ligare, womit Gefangene und andere Elende bezeichnet werden — Gegensatz vesur „reich mächtig“ — und *redu* ⲗⲁϫⲗⲉϫ loramentum, constrictio corrigiarum. Das vorausgehende *m fek* (ⲙ ⲃⲉϫⲉ) in mercedem „zur Belohnung“ hat den Stein als Determinativ der Geldring-Gewichte.

13. „Es zeichnete mich aus die Herrin der Frauen (Hathor)“ etc. kann keiner Beanstandung unterliegen, da noch zwei weitere Verbal-

formen mit dem causativen *s* folgen. Nur die Uebersetzung „die Bemannten" für die Gruppe [Hieroglyphen] *pati-u* könnte bestritten werden Berücksichtigt man jedoch die Schreibung [Hieroglyphen] pat-u „die Menschen", was von Brugsch lex. pag. 462 passend mit ⲫⲓⲏ germen zusammengestellt wird (siehe das Ei ○!) und die redupl. Gruppe [Hieroglyphen] pā-pā mit dem Deutbilde der gebärenden Frau, so sind hier „die Gebärerinen" d. h. „verheiratheten Frauen" gemeint, was durch die Parallele oder Antithese [Hieroglyphen] *schepsu* „die Schönen" d. h. „Jungfräulichen" empfohlen wird.

14. „Sie besiegelte (bestätigte) mich auf ihrem Gebiete [Hieroglyphen] *chen-nes-ua m hatu-s.* Dass hatu, hier durch den weissen (ϩⲁⲧ) Hut mit der Ecke bezeichnet, das Gebiet oder die Erde überhaupt bedeutet, lehren Legenden wie[96]) [Hieroglyphen] *pet m hebai, hatu* (hier [Hieroglyphen]) *m raschi* „der Himmel ist in Feier, die Erde in Freude".

15. „Bis zur Stunde wo umfing seinen Schemen" etc. Brugsch übersetzt lex. 1212 diese Stelle anders: „sie gab mich ihm (sc. als Gattin) zur Zeit der vier Sefech? [oder: zur Zeit wo man öffnete die 4 [Hieroglyphe]"?] „nicht war ihm eine andere lieb". Die Stelle ist schwierig. Da ich *sefech* [Hieroglyphen] cf. ⲙⲟ-ϫϥϩ-ϥ cingere, zona auf die Umwickelung beziehe, so kann [Hieroglyphe] nur Var. des bekannten [Hieroglyphen] *sahu* „Schemen, Mumie" sein.

16. Das nächste Zeichen [Hieroglyphe] lese ich *du* (Berg ⲧⲱⲟⲩ) wie Brugsch, der es aber zu dem vorstehenden [Hieroglyphe] nimmt, und *fdu* ϥⲧⲱⲟⲩ quatuor erzielt. Ferner beziehe ich [Hieroglyphen] ([Hieroglyphe] fehlt bei Reinisch) [Hieroglyphen] nicht auf das Herz des Gatten Anhuramu, sondern auf das Felsengrab, in welchem noch Niemand sonst begraben lag. Zahlreiche Parallelstellen bestätigen diese Auffassung. Z. B. [Hieroglyphen]

96) Dümichen: Kalender Ins. 94, 5.

„Ich machte (bereitete) ein schönes Grab da wo kein Grab war“ Brugsch lex. 776, wörtlich „an einem grablosen Orte“. Aehnlich heisst es vom Grabe des Herrn bei Johannes Ev. XIX, 41: ἦν δὲ ἐν τῷ τόπῳ ὅπου ἐσταυρώθη κῆπος, καὶ ἐν τῷ κήπῳ μνημεῖον καινὸν, ἐν ᾧ οὐδέπω οὐδεὶς ἐτέθη. Nach Lucas XXIII 53 nahm Nicodemus den Leichnam des Herrn καὶ ἔθηκεν αὐτὸ ἐν μνήματι λαξευτῷ, οὗ οὐκ ἦν οὐδέπω ουδεὶς κείμενος. Marcus XV 46 ... ἐνείλησε τῇ σινδόνι καὶ κατέθηκεν αὐτὸ(ν) ἐν μνημείῳ, ὃ ἦν λελατομημένον ἐκ πέτρας. — Matthaeus XXVII 60 ... καὶ κατέθηκεν αὐτὸ ἐν τῷ καινῷ αὐτοῦ μνημείῳ, ὃ ἐλατόμησεν ἐν τῇ πέτρᾳ. — Auch weiterhin in unsrem Texte (cf. not. 19) wird das Felsengrab erwähnt: *du*, welches der Sohn für den Vater bereiten half.

17. Der durch die ägyptische Kelter bezeichnete Gott ist Anubis und es sieht der Epoche unseres Denkmals ganz ähnlich, wenn an das semit. ענב *aneb* gedacht wurde.

18. „er (der Sohn) bekleidete ihn (die Mumie seines Vaters . Für , das ich nirgends wieder finden kann, lese ich als eine aenigmatische Schreibung das Stück statt *peg* בוץ βυσσός, durch Vereinigung der beiden Deutbilder . *ma* steht häufig für die Gebühr. „That den Kranz der Mumie auf ihn: *raa mah·t airu rnef.* Diese schwierige Stelle erklärt sich zum Theile aus der Legende *mah* ⲙⲁϩⲓ cinctura und der Häufung der Praeposs. und vor . Die Verdoppelung des Armes und die Anbringung des Eies (vielleicht ? Kreises) (Pupille?) hinter Kranz kann nicht auffallen in einer Umgebung, wo *mut-f* „seine Mutter“ durch die Hieroglyphe der molecula geschrieben ist, analog der aus *mut* mori abgekürzten *mut* bei Mariette: Papyr. égypt. de Boulaq I pl. 5 col. 4 oben, wo man liest: Osiris welcher lebt, *m chet mut* „nach dem Tode“.

19. „Der Gottesdiener (s. Sohn) bereitete ihm ein Felsengrab (cf. nott. 15, 16) beim Uebertritte (*qeb* ϫⲱⲱⲃⲉ transscendere) zum Himmel,

in Mitten ϩⲟⲩⲣ *her* (das letztere Zeichen etwas verwischt) der Million von 2 Millionen". Es scheint, dass *hah-n-hahui*[97]) überhaupt nur die grosse Menge der Begrabenen bezeichnet, wie ich an den Ausdrücken *alq-hahu* ἀλχαί und *t'ast-hahu* = ταστaί nachgewiesen habe, cf. Todtenbuch cap. 132, 17 u. Dümichen: Kal. Insch. 89, 1.

20. „Mein Herz bot ich dar (chorp-a) *au mench* „der εὐεργεσία Wohlthätigkeit oder Tugend". Statt des Determ. vermuthe ich die Papyrusrolle.

21. „Wegen der Tugend gewährte er dies" wie lat. supra = de und „wegen". Das Object zu „er (Gott) gewährte" fehlt, da es nicht in der Fortsetzung *m-vuat-n* zum Lohne (ⲁⲧⲟⲱ, ⲱ(ⲧ) pignus ⲉⲧⲱ debitor im ursprünglichen Sinne von „Gabe") liegen kann. Die monotheistische Färbung dieses Passus und vieler anderer ist bemerkenswerth. Cf. mein Manetho p. 58/59 aus der Stele v. Cairo, Pap. Prisse u. andern.

22. „zum Buleuten" *hi anut-sesch.* Ich denke zunächst an ⲥϣⲁ, ⲥϣⲉ, ϣϣⲏ oportet und habe sesch auch lin. 7 initio mit „Pflicht" übersetzt. Da jedoch die Tanitica passim die Gruppe mit βουλευτής überträgt, so habe ich diesen Titel hier beibehalten, um so mehr, als dann anut im Kopt. ⲡⲑⲏ oratio, sermo und mit *hr* ⲡⲑⲣⲉ consilium opinio bedeutet. Die Bezeichnung „des Landes" durch und ein Thier, das einer Hyäne (eines Wolfes oder Hundes) ist neu und vorderhand noch unerklärlich.

23. „Er hob das Land" *s'ār tep't.* In einem Texte[98]), der von dem Canale *meter* ⲙ̅ⲧⲟ gurges handelt, heisst es: *hi senefer sanu m teptu* „er macht gut (schön) den Schmuck (ⲥⲁⲛⲟ omatus) auf den Ländereien".

24. „Bei jeder geheimen Berathung" *hi sih nib ament.* In meiner Abhandlung über den Pap. Prisse habe ich die Hieroglyphe

97) Zeitschrift für aeg. Sp. 1866.
98) J. de Rougé Revue archéol. 1867, Mai.

sih (demot.) mit der Bedeutung „Rath" erhärtet. Vielleicht deutet das Determ ⊏⊐ auf ⲥϩⲓ theca penuaria. Im Grabplane Ramses' IV ist sih der hinterste Raum.

25. „Es erweiterte sich meine Gunst (Beliebtheit)." Das Zeichen wie es steht, ist der Sitz, der auch für „Stellung" gebraucht wird. Ist es aber die Figur eines Sitzbildes, wie wir es lin. 1 sub fin. und auf der Stele von Cairo getroffen haben, so ist es als ϩⲱⲥ favor im pass. Sinne zu nehmen.

26. „Richtend das Gesicht darauf, dass ein Haupt von mir" . Der Sinn ist offenbar „dass eines meiner lieben Häupter (d. h. Familienmitglieder) war im Beaufsichtigen ihren Dienst (*sesch* officium) bei dem Herrn der beiden Ebenen d. h. dem Könige." „Haupt" im Sinne von „Stück" oder „Person" trifft man z. B. am Ende bei Summirungen „Zusammen Stücke oder Häupter" so und so viele.

27. „überschwänglich (wäre)" . Der Plural dieses *uteb-u* cf. ⲟⲩⲱⲧⲉⲃ superare erklärt sich aus dem Subjecte *ten̄-u* ⲧⲱⲛⲟⲩ valde, ⲧⲏⲛⲏ magnus.

28. „Die Herrin (Hathor) vergrösserte (*s·ura*) meine Einkünfte *per-u-a*. Gleich darauf folgt „im Sammeln des Tributes". Aehnlich folgen sich die Jahreszeiten *pert* Ⲫⲣⲱ *hiems* und *schmu* ϣⲱⲙ aestas tributum.

29. „Sie segnete mich mit Beständigkeit meiner Zeitdauer" *sebeq-s-ua* *m aat teru-a*. Das erste Zeichen des sonst *aadt* ⲉⲓⲁⲧ intuitus visus „Augenblick" geschriebenen Wortes ist etwas undeutlich, doch glaube ich im Hinblicke auf Horapollo II 20 *ἵππος ποτάμιος* = *ὥρα* richtig übersetzt zu haben, da die nächste Phrase einen Parallelismus liefert.

30. „Es verflossen meine Stunden geschmückt: *u unnut-u-a chaker*. Die *κλεψύδρα*, wie sie hier und in anderen Texten der Ptolemaeer Zeit auftritt, besteht aus einem rechtwinklichen Dreieck mit anstossendem

Quadrat (□), an welchem ein Gefäss herunterhängt. In der zweiten Stelle unseres Textes (lin. 6) fehlt dieses Gefäss [99]). Das mit der Lautung scheb (**ϫⲉⲡ** hora) behaftete Instrument: *κυνοκέφαλος καθήμενος* vor M und beide auf, wird von Horapollo I 16 angedeutet: ... *οὐκ ἀλόγως ἐν τοῖς ὑδρολογίοις αὐτῶν Αἰγύπτιον κυνοκέφαλον καθήμενον γράφουσι· ἐκ δὲ τοῦ μορίου αὐτοῦ ὕδωρ ἐπιῤῥέον ποιοῦσι.* — Auch am Gnomon befand sich ein sitzender Hundskopfaffe, wie an der Wage der Psychostasie und wie zur Bezeichnung der beiden *ἰσημερίαι* (Horap. I, 16), weil sein Name cf. **ⲟⲛⲓ** similis (simia) die *aani* Gleichheit andeutete.

31. „Ich heimste meine Ernte ein" etc. *sahu-a nensch-a.* Das erste Wort hat schon de Rougé (Aahmès) auf **ⲥⲉⲟⲩϩ** congregare bezogen. Schwieriger ist *nensch.* Es dient dieses Wort zur Bezeichnung der Milz **ⲛⲱⲓϣ** *σπλήν*, wovon natürlich hier nicht die Rede sein kann. Wenn nicht das Kopt. **ⲣⲱϣⲉ** sufficientia oder die von Renouf [100]) aufgezeigte Variante *nensch* „ein Product" als genügendes Auskunftsmittel gelten kann, so denke ich an eine Umstellung zu *schemu* **ϣⲱⲙ** vectigal tributum.

32. Der Oberfestsänger (*cher-heb ur*) *hi sem ches m* Sokar „zeigte (mir) die Liturgie im Südhause des Sokar". Ausser „zeigen **ⲧⲁⲙⲟ** ostendere" hat *semu* oft die Bedeutung „führen, leiten, ordnen". Ich habe es wegen informare und manifestare (**ⲧⲁⲙⲟ**, **ⲧⲁⲙⲟⲟⲩⲉ**) auch mit „einweihen" übersetzt. Cf. infra lin. 6 das Wort [101]).

33. Da dieses Verbum häufig mit *hebai* „Fest" im Sinne von „Anordnen" construirt wird, so kann auch *ches* hier nicht befremden, und da auch die nasalirte Form *chens* vorkommt, so ist wahrscheinlich hieraus **ϣⲉⲙϣⲉ** liturgia entstanden. Was vor

99) Cf. Schlagintweit-Sakünlünski 1871 Sitzungsberichte über diese Klepsydren u. den indischen Jalghari p. 129 not. 2.

100) Zeitschrift 1867 p. 43.

101) *setuch* eig. impraegnare.

dem Gottesnamen Sokar (Saqarah *Σώχαρις*) steht, ist eher ein Priestertitel als „Südhaus“. Synonyme Ausdrücke folgen: *ap-rat* Vorschrift, Ritus, und der allgemeine *chet nuter* = res divina „Gottesdienst“, woran sich *airu* **ερο** debere, debitum *τὰ νομιζόμενα* „die Caerimonien“ anreiht, nebst *aaut* *aaut* **ⲁⲩⲏⲧ** ordo.

34. „Die Genossen des Hauses der Stundenbeobachtung“: *semeru abet aper unutu.* Wenn aus dem ersten Worte wirklich **ϣⲫⲏⲣ** socius geworden ist, das zweite dem **ⲁⲃⲏⲧ** mansio Haus, das dritte als kürzere (umgewendete?) Schreibung für *pera* dem Verbum **πωρε περε** somniare (ein „Gesicht“ haben) entspricht, so dürfte an meiner Uebersetzung nichts auszusetzen sein.

35. „in den Lasten ihres Monatsdienstes“ *m remen-u am-abod-sen.* Porphyrius [102]) schildert recht anschaulich den beschwerlichen Dienst der ägyptischen Himmelsbeobachter. Dass dieser Dienst monatlich wechselte, scheint durch Birch's [103]) Papyrus des britt. Mus. mit Sternbeobachtungen und auch durch den Ausdruck *am-abod* **ⲁⲃⲟⲧ** angedeutet zu werden. Da Goodwin einen analogen Ausdruck *am-ran* „Namenliste“ aufgezeigt hat, so wird es erlaubt sein, den so häufigen Titel *am-abod* mit Brugsch lex. p. 46 mit pertinens ad mensem zu übersetzen. Und sowie *am-par* „die Zubehör des Hauses“ als ein Ganzes bezeichnet, so ist hier wegen des Pronomens sen hinter *am-abod* an ihren Monatsdienst zu denken.

36. „Die Thalfahrt — Bergfahrt“ durch je eine Barke ausgedrückt, die in ersterem Falle die Segel eingerefft hat, während die zweite mit aufgeblähten Segeln dahinfährt.

37. „mit allen Gebräuchen: (*aaut* **ⲁⲩⲏⲧ**): dies ist der letzte der oben not. 33 erwähnten Ausdrücke. Es folgt darauf *hí*

---

102) Lepsius: Chronol. I pag. 55.
103) Zeitschrift für aeg. Sprache.

ar am sen „die dabei (od. von ihnen) geübt werden. Die Barke hat in der basse époque die Lautung *am* od. *m*.

38. „Es wird mir angezündet" *nut-ut-na*. Oben kam in lin. 4 med. die Gruppe vor, deren Deutbild übrigens auch das Amulet *mena* sein könnte, wesshalb ich nur den allgemeinen Ausdruck „Beamte" gebrauchte. Hier aber steht deutlich n u t mit dem Deutbilde der Flamme und wegen des Subjects ā b Opfer, muss übersetzt werden: „es wurde angezündet". Dasselbe Wort dient weiterhin zur Bezeichnung einer Klasse der Tempelbevölkerung, die ich als „Nut-Leute" bezeichnete. Es sind wohl dieselben, welche das n u t Feuer anzündeten.

40. „Das Wesen des Lebensendes etc." *sem r chet temem ārq*. Es ist fraglich, ob nur *temem* (Schluss, Verschluss) oder auch noch *ārqi* „letzter" ⲁⲧⲣⲏϫ finis terminus extremitas zu lautiren ist. Jedenfalls ist der Abschluss des irdischen Lebens zu verstehen, wozu die vier folgenden Ausdrücke: *Amenti* (*Ἀμένϑης*), *Se-mati, Toser* und *Roseta* vortrefflich stimmen. Was *Semati* betrifft, so habe ich in der Zeitschrift 1866, wie schon Eingangs bemerkt, dargethan, dass so und nicht wieder *Amenti* zu lesen ist. Ausser vielen andern Belegen will ich nur auf die dort erwähnte demot. Legende des Pariser Pap.[104]) verweisen, der die bildliche Darstellung des Todtenbuches c. 148 col. 23—28 erläutert: *uā tuut chā n Sokar-Osiri n ho n bauk au un uāt nuter Semaut chui amf, au un uā hen n hof n djadjef au Semaut meht n p rem au ar cherof* „Ein Festbild des Gottes Sokar-Osiris mit dem Gesichte eines Sperbers; es ist da eine Göttin *Semaut* deckend ihn (mit ihren Armen); es ist eine Krone mit einer Schlangenverzierung auf seinem Haupte; es ist die Semaut ergreifend den Menschen, der vor ihm (Sokar-Osiris) steht." Die hierogl. Legende bietet als Aequivalent für das gewöhnliche und auch der Sarg des Pnohemisis bietet wiederholt *Semati nefert* als Personification der Nekropolis.

104) Brugsch: demot. Urkunden.

41. „versetzt euch etc.“ Die Gruppe [105] und die Lautirung des Verbums das am Schlusse von c. 145 des Todt. 21mal den Schlussrefrain bildet und die Bedeutung „passire (du bist gereinigt)“ haben muss, unterliegt einer Schwierigkeit. Mir ist wahrscheinlich, dass letzteres *a-masi* zu lesen ist, nicht *aseb* (Brugsch) und dass analog mit dem imperativischen *a-se* lautirt und auf ⲥⲉ progredi, transire bezogen werden darf (parallel damit ist hier *i* „gehet“), wenn auch die Lautirung *a-sesch* Manches für sich hat, z. B. *sesch.* Aber auch *scheben* miscere diversus wird oft durch die Kreuzung × vertreten.

42. Die schwierige Stelle *sem nem an sem* „eine zweite (solche) Einweihung ist nicht eine (keine) Weihe der Götter und Menschen“ enthält wohl nur eine Epexegese zu „der Weg der Hathor ist mehr werth als irgend ein (anderer) Weg.“

43. „Höret mein Anliegen“: *sotem chet-a.* Wir sagen auch im Deutschen „Angelegenheit“ statt „Sache“.

44. „Sprecht nicht Leichtfertiges“: *m djet senān r chepepu-u-a.* Bereits in meiner Abhandlung über den Pap. Prisse IX 7 habe ich die Gruppe *senān* mit dem Kopt. ⲥⲛⲏⲓⲛⲓ ⲥⲛⲁⲉⲓⲛ ludere, nugari zusammengestellt, ohne leugnen zu wollen, dass *sent* mit der Pflugschaar (ⲥⲓⲛⲓ vomer, das ich zuerst identificirt habe) oder mit dem Dambrette determinirt, ebenfalls auf diesen Stamm zurückgeht. — Das reduplicirte *chepep* treffe ich in der causativen Form [106] *se-chep* in dem Satze „der Cher-

---

105) Dieser Praeposition entspricht im zweiten Gliede der Löwe = *l* od. *r*. Daran schliesst sich die Aufforderung *meter chet nib m ān* „regelt Alles nach der Schrift“. Die Bedeutung der durch den Phallus allein vertretenen Legende *meter* gibt in Uebereinstimmung mit dem Deutbilde der zwei Finger Horapollo's II 13 Gleichung: *δάκτυλος* = *ἀναμέτρησις*.

106) Dümichen. Kal. Ins. I 119, 7.

heb ist im *sechep* ihm Loblieder". Es scheint also die Bedeutung von „anstimmen" od. dergl. zu haben (ϣπ-ϩⲙⲟⲧ agere gratias) die sich aus der „in Bewegung setzen" (alsdann mit Λ!) ϣπ ⲛ̄ ϣⲱπ confestim repente erklärt. Hier habe ich „Heischungen" übersetzt, das vielleicht mit ϣⲟπ exspectare stimmt

45. „Ding zu Ding" (durcheinander). Aehnlich [hieroglyphs], [hieroglyphs] „Gesicht zu Gesicht, Auge zu Auge", Todt. c. 64, 25.

46. „gepriesen: [hieroglyph] *hos* ohne Determinativ, Var. zu [hieroglyphs] *hos*? Es hängt [hieroglyph] *erof* davon ab (cantatur ei), das zu [hieroglyph] Haus" mas. gehört.

47. „Wahr ist es dass etc." [hieroglyphs] *ma ent chet ar ent ar.* Die Redensart [hieroglyphs] „Vermögen erwerben" eig. „machen", wie wir „Geld machen" sagen, ist sehr häufig und unter andern auch ein Bestandtheil des königl. Titelprotokolls [hieroglyphs] „Herr des Reichthums und der Freigebigkeit". Weiterhin bedeutet [hieroglyphs] *aru-chet* „thuend Etwas", nämlich das Befohlene. Man sieht, wie mit der Vieldeutigkeit dieser Wortstämme förmliche Spielereien getrieben werden. Der Gegensatz zu t h u n liegt in

48. „Wann er ruft" oder „gegenüber seinen Worten" [hieroglyphs] *choft djeu-f.* Dahinter steht das Bild [hieroglyph], das man sowohl zu der eben genannten Gruppe als Determ. oder als eigenen Verbalbegriff statt *nas* exclamantis auffassen darf.

49. „seinen Anspruch" [hieroglyphs] *ches-f,* wieder mit *sem* „weihen, bestimmen" construirt. Da dieser Ausdruck wegen des Pron. *f* auf *ran* nomen bezogen werden muss und unmittelbar [hieroglyphs] *her-f* „darauf" (auf die Geltung) und der Titel *Osiri-m-chet* Osirisfolgerin (statt [hieroglyph] dahinter ist [hieroglyph] zu setzen) so habe ich hier anlässlich des *ches* an ϣϣⲱⲟⲩ desiderium, ϣⲉϣⲕⲉⲣⲱ aperto ore exclamare gedacht, was durch Analoga wie engl. *claim* empfohlen wird.

50. „Brod vom vorzüglichsten" [hieroglyphs] 107) *vu m hā.* Oben begegnete uns [hieroglyphs] *vesurt* (das ich zuerst mit *βασσάριον* = *ἀλώπηξ* identificirt habe)

107) Im Originale der Fuchskopf auf einer Stange und statt [hieroglyph] eine hier nicht vorhandene Type verwandter Gestalt.

mit seiner gewöhnlichen Geltung; hier wo das ⌓ fehlt, hat man, in Berücksichtigung der basse époque, *hā* ϩⲏ initium zu lesen, wie in der Legende [hieroglyphs] *ha-sop* = ⲁⲥⲫⲱⲟⲩⲓ annus primus = τὸ προηγούμενον ἔτος der Tetraeteris.

51. „für die Auslese der Glieder" [hieroglyphs] *sotep hā-u* „die Elite der Glieder" d. h. wohl „die vornehmsten oder edelsten Glieder".

52. „Es ziehen dahin die Weihrauchkörner" [hieroglyphs] *u bar-u.* Die Lautirung des von Räucherwerk angefüllten und brennenden Gefässes [hieroglyph] oder [hieroglyph] scheint mir einerseits mit [hieroglyphs] demot. *balbila·t* ⲃⲗ̄ⲃⲓⲗⲏ(ⲧ), ⲃⲉⲗⲃⲓⲛⲉ, granum, andererseits mit ⲙⲁⲣ-ⲙⲁⲣ aroma quoddam zusammenzuhängen und ein neues Beispiel für *b* = *m* darzubieten.

53. „um sich niederzulassen auf das Brandopfer" [hieroglyphs] *r hotep hi setu.* Bloss das letzte Wort zeigt etwas Auffallendes, nämlich eine Abkürzung statt [hieroglyphs] *set* ⲥⲁⲧⲉ, ignis flamma, welches mit [hieroglyphs] *setau* = ⲥⲟⲧⲉ flamma ignis oft zusammen vorkommt. Was das „hinziehen" betrifft, so ist die Bewegung durch die Luft gemeint, indem sehr häufig der ein Brandopfer mit Weihrauch Darbringende mit der einen Hand aromatische Körner in das Gefäss wirft, welches er an einem metallenen Arme mit der andern Hand vorstreckt und so gleichsam im Bogen wirft.

54. „Sie empfangen etwas von deiner Sättigung" [hieroglyphs] *schep - sen chet* (hi) *sa-t.* Offenbar bildet *shep sen* accipiunt, einen Gegensatz zu dem Anfangs der Zeile stehenden [hieroglyphs] *ti-sen net* dant tibi. Die zerstörte Hieroglyphe unter [hieroglyphs] *chet* etwas (eine Sache) scheint [hieroglyphs] *hi* ϩⲓ zu sein. Es ist fraglich, ob man nicht besser statt ϩⲓ ⲥⲓ-ⲧ ex satietate tua, vielmehr ϩⲓ ⲥⲟⲓ-ⲧ in dorso tuo d. h. nach dir, nachdem du empfangen hast — übersetzen soll. Offenbar ist darauf hingewiesen, dass die Priesterschaft eigentlich die Opfergegenstände für eigenen Gebrauch empfing, nicht die Verstorbenen selbst.

55. „wann genannt werden alle Namen des Osiris". Im Cap. 142 des Todt. steht eine grosse Liste von hundert Namen des Osiris und in der untersten Reihe col. 19 heisst es: [hieroglyphs] *Osiri m*

ran-f nibu „Osiris in all seinen Namen". cf. c. 44, 4 *tem ranf*, wie hier.

56. „Erscheine!" *per* *an cheseftet per.t* (ϣⲟϣϥ rejicere) „nicht wird gehindert dein Erscheinen". Es bezieht sich diese Aufforderung unzweifelhaft auf den Titel und Hauptinhalt des Todtenbuches. Auf dem von mir in München entdeckten Exemplare (Antiquarium) ist der Titel *per-m-hru*, wie er sich zu Anfang des Todtenbuches cap. 1 u. c. 163 findet, aussen quer angebracht. Vielleicht ist statt *ha-m-reu* „Anfang der Capitel", ein vorauszusetzender *am-per* das Prototyp zu Horapollo's *Ἀμβρής*.

57. „Kein Makel ist an dir": *an tu scher-t* (ⲁⲛ ⲧⲟⲉ ϣⲁⲣⲟ-ⲧ); „nicht gibt es eine Zerstörung für dein Wesen": *an uscher n ka-t.* Man sieht, dass hier ein Wortspiel vorliegt, wie in dem oben not. 4 citirten Beispiele *nâsch* — *n-âsch.*

58. „Sondern jeder Abkömmling deines Hauses": *cher u nib m par-t.* Dass *cher* ganz dem *δὲ* und sed entspricht, also nach einer Negation statt „aber" mit „sondern" zu übersetzen ist, lehren viele Beispiele; unter andern Todt. c. 163, 18 cf. c. 154, 4. „Der Abkömmling" *u* exire, exitus wird durch das Folgende empfohlen.

59. „Verwandter nebst dem Bruder sein" *mahau hi sena-f.* Vergleiche hierüber Abschnitt IX bei den Titeln *συγγενής φίλος ἀδελφός* etc. Was ich mit „als Fortpflanzer der Reihe in den Zeitschranken der Götter" übersetzt habe, könnte Bedenken erregen. Allein *s-uot* bedeutet auf den Grabstelen stets die Vererbung der Würde des Vaters auf die Kinder (ⲟⲩⲟⲧⲃ transferre) und *ket* ist kopt. ⲕⲱⲧ norma regula, besonders in der häufigen Redensart *ma ket-sen* „nach ihrer Rangordnung, nach ihrer Reihenfolge oder Ordnung"; dies führt auf meine Uebersetzung. Dass ferner

„die Zeitschranken der Götter = Ewigkeit", beweist der Rhind-Papyrus, der das hieratische [hieroglyphs] *m adjerau nuteru* (wie hier [107]) demot. durch [hieroglyphs] ϣⲁ ⲉⲛ(ϩ)ⲉϩ usque in aeternum wiedergiebt.

60. „Ewigkeit ist deinem Namen" — „Du bleibst im Munde der Irdischen". Aehnlich wünscht Bokenchons der Münchner Glyptothek: „Mögen die Götter geben, dass mein Name bleibe in der Thebais fortdauernd durch Jahrhunderte (saecula saeculorum)" und „O ihr Irdischen alle, die ihr nach mir kommt in Jahrhunderten von Jahrhunderten etc."

---

107) Nur dass unrichtig [hieroglyph] statt jenes [hieroglyph] eintritt, wenn es nicht Artic. plur. statt [hieroglyph] *na* ist, wie im Kopt. ⲛ̄ neben ⲛⲉ und ⲛⲉⲛ als Art. plur. vorkommt. cf. Brugsch sub vocc. *ȧter* u. *ter*. *net'er* bedeutet etwas Anderes, nämlich schlagen (ⲁⲛⲑⲏⲣ der Schlägel malleus ⲛⲟⲩⲕⲉⲣ incidere.)

Commission

des

Dogen Andreas Dandolo

für

die Insel Creta

vom Jahre 1350.

Eingeleitet und herausgegeben

von

Dr. Georg Martin Thomas.

Vorgetragen in der Sitzung vom 2. Dezember 1876.

Einleitung.

Wenn schon die Theilung des byzantinischen Kaiserthums am Ausgang des Lateinerzuges (Frühjahr 1204) die Ueberlegenheit der venezianischen Staatskunst vor Augen stellt, welche das beste Loos und den eigenen und bleibenden Gewinn aus jenem grossen orientalischen Krieg des 13. Jahrhunderts zu ziehen weiss, so ist der im Herbste desselben Jahres sich anschliessende Erwerb der Insel Creta aus der Hand des Markgrafen Bonifacius von Montferrat gleichsam der Gipfel der klugen Berechnung des grossen Heinrich Dandolo für die Zukunft und Herrschergewalt seiner Vaterstadt, jenes Dogen, welcher — nach den Worten der Cronaca Altinate — alles was er in seinem Leben gewollt, auf's herrlichste vollendet hat —, „quae voluit in vita sua nobilissime adimplevit“, Archivio storico italiano VIII, p. 193. Mit dem Vertrag von Adrianopel, der sogenannten 'Refutatio Cretae' vom 12. August 1204, vgl. Urkundenbuch von Venedig, Fontes rerum Austriacarum (XII, p. 512) erhält Venedig den Besitz jener Insel, welche durch ihre beherrschende Lage von Alters her — *δοκεῖ δ' ἡ νῆσος καὶ πρὸς τὴν ἀρχὴν τὴν Ἑλληνικὴν πεφυκέναι καὶ κεῖσθαι καλῶς· πάσῃ γὰρ ἐπίκειται τῇ θαλάσσῃ* — Aristot. Pol. II, 10, p. 51 ed Bekker — und zu allen Zeiten für die Schiffahrt und den Handel des Mittelmeeres von hervorragender Bedeutung gewesen ist.

Creta bildete die Anhaltstation für alle vom Westen nach dem Osten auf dem Mittelmeer segelnden Fahrzeuge und umgekehrt; am Molo von Candia legte an, was aus dem Aegeopelagos nach Süden

24*

steuerte; dort begegneten sich im Mittelalter die drei Linien, nach Aegypten, nach Syrien und durch den Archipel nach der Wasserbrücke zweier Welten, nach dem Bosporus und in das schwarze Meer, drei Linien, welche mit dem Erwerb von Creta vorzüglich Venedig zu statten kamen, welche dasselbe in regelmässigen Fahrten — mudae — mit der Sorgfalt einer Handelsrepublik einhielt, überwachte und zu wahren suchte. [1])

Die Erfolge des Lateinerzuges waren für Venedig geradezu einzig gross; es wurde die Vormacht im Handel mit Aegypten, und in Alexandria stapelten sich die Waaren aus Indien auf; die syrischen Häfen und damit der Handel nach dem Euphratgebiet und darüber hinaus standen ihm schon seit dem ersten Kreuzzug offen.

Der Besitz von Creta war aber, theils durch die Art und das Wesen der Bevölkerung, theils durch die politischen Verhältnisse des Jahrhunderts weder ein sorgenloser noch ungefährdeter. Die Mischlingsbevölkerung, schon im griechischen Alterthum gezeichnet:

Κρήτη τις γαῖ' ἔστι μέσῳ ἐνὶ οἴνοπι πόντῳ
καλὴ καὶ πίειρα, περίῤῥυτος· ἐν δ' ἄνθρωποι
πολλοὶ ἀπειρέσιοι καὶ ἐννήκοντα πόληες·
ἄλλη δ' ἄλλων γλῶσσα μεμιγμένη· .... (Odyss. 19, 172—175)

und durch die Geschichte der Insel — so viel uns des Näheren auch fehlt — sicher nicht wesentlich geändert, hatte eben im Zeitalter der Kreuzzüge, nachdem der Sturm der Sarazenen Andalusiens darüber hingegangen war, durch die fränkisch latinische Invasion noch an Gemengsel zugenommen, und es entwickelte sich ein wahres *μιξοβάρβαρον*, wie im Blut, so in der Sprache.

---

1) Die Schiffahrt Venedigs ging in vier solchen regelmässigen und vom Staate überwachten Hauptrichtungen: 1) nach Alexandria oder Aegypten; 2) nach Barut oder Syrien, mit Berührung von Alexandretta, Aleppo, Cypern; 3) nach Constantinopel und in den Pontus, nach Tana; 4) nach der Berberei und Marocco; von da nach England und Flandern; heimwärts bestrich diese 'muda' die Küsten des atlantischen und des Mittelmeeres, Spanien, Marseille, Sicilien. Die für diese 'mudae' bestimmten oder befrachteten Schiffe erhielten von ihrem Endziel ihre Benennung; so begegnen uns häufig in den Schiffahrts- u. Handelsverordnungen 'galeae de Baruto', 'de Fiandra' u. dgl.; sieh den Index zum 'Capitular des Deutschen Hauses in Venedig' in meiner Ausgabe (Berlin 1874) S. 297.

Trug eine solche Verschiedenheit der Natur, der Sitte, der Gewohnheit an sich den Samen der Zwietracht und des Unfriedens verschlossen im Schoose, so erhielt diese üble Anlage damals durch die Gegensätze der Zeit und die Widerart zwischen Christenthum und Islam, zwischen Lateinern und Romäern, zwischen Franken, Italienern und Catalanen, sowie durch die Eifersucht der grossen Handelsrepubliken am adriatischen und ligurischen Golf Nahrung und Anreiz mehr als genug.

Eben diese Verhältnisse bestimmten schon den Nachfolger Heinrich Dandolo's, Pietro Ziani (1205—1229), gleichsam nach dem Vorbilde altrömischer Herrschaft eine Art Militär-Colonie aus eigenen Bürgern auf Candia zu errichten. Diese venezianischen Colonen, theils Adelige, für den Dienst zu Ross, theils Gemeinfreie, für den Dienst zu Fuss, erhielten Ländereien (militiae) zugetheilt; die Besitzungen der ersteren hiessen cavalleriae, die der zweiten serventariae (sergentariae). Diese militiae oder Soldaten-Lehen der Jahre 1211, 1212 erfuhren noch von demselben Dogen eine Vermehrung 1222; die merkwürdigen Staatsurkunden sind vollständig erhalten; vgl. Urkundenbuch a. a. O. XIII. p. 129—145 u. 234—249.

Der Grundriss dieser Lehensvertheilung ist folgender: Die ganze Insel, ausser den Besitzungen der Kirchen und Klöster, welche zwar Immunität genossen, sonst aber nach dem allzeit herrschenden Gesetze Venedigs nur vom Staate vergeben wurden, und jenem Küstenstrich mit der Hauptstadt Candida, welchen die Gemeinde sich vorbehielt, sammt etwaigen Silbergruben oder Goldwäschereien, wurde in 132 cavalleriae und 48 sergentariae eingetheilt. Jeder miles oder Edle sollte sechs Theile, ein pedes oder Gemeiner nur einen Theil besitzen. Das Lehen wurde als Erbgut zu vollem freiem Gebrauch überlassen, es konnte verschenkt, vertauscht, verkauft werden, nur aber wieder ein Venezianer durfte in Besitz treten und mit Zustimmung des Ducha und seines Rathes. Die Colonisten konnten auch in den Staatsdomänen und in der Stadt Ländereien, Weideland oder Häuser erwerben. Sie hatten, wie alle anderen Venezianer, volle Handelsfreiheit; nur die Ausfuhr von Lebensmitteln stand unter Obhut des Ducha.

Dafür sind dieselben sammt ihren Nachkommen unter dem Eid der Treue verpflichtet, die Insel gegen alle Feinde zu schützen und zu

vertheidigen; sie haben für die eigene Ausrüstung zu Pferd und zu Fuss zu sorgen.

Sie sind verbunden, die Regierung und Verwaltung in allen Geschäften, in der Rechtsprechung und bei der Regelung der Einkünfte zu unterstützen, und die bestehenden Rechte Dritter zu schonen.

In den ersten vier Jahren wurde den Freiwilligen Steuerfreiheit gewährt; nachher hatte jedes Sestiere jährlich 400 Hyperpern an den Staat zu entrichten.

Man hatte nämlich, nach der uralten Eintheilung der Stadt am Rialto in sechs Bezirke — Canaregio oder Santi Apostoli, S. Marco, S. Croce, Castello, S. Polo und Dorsoduro — auch für Creta diese Sestieren beibehalten und aus jedem venezianischen Sestiere einen Capitaneus ernannt, welcher die Vertheilung der Lehen an die einzelnen zu leiten hatte.

Es ist überhaupt bemerkenswerth, wie sich in der Verfassung und Verwaltung der Colonie das Bild der Mutterstadt abspiegelt. Dem Dogen entspricht der Ducha; ihm zur Seite stehen zwei Consiliarii, vom grossen Rath in Venedig ernannt; diese drei bilden auf zwei Jahre die Regierungsgewalt; dazu kommen aus den Edeln gebildet ein grosser und ein kleiner Rath; das Gerichtswesen leiteten advocatores comunis, gleichfalls aus dem grossen Rath erwählt, wie in Venedig; wir finden dazu die quinque de pace, die Friedensrichter oder anziani cinque alla pace, die domini de nocte; das Finanzwesen leiteten camerarii, u. s. w.

Die militärische Inbesitznahme Creta's steht aber nicht etwa vereinzelt; die Verleihung von Lehen an venezianische Nobili durch deren persönliche Tapferkeit verdient, ist eine damals im Inselreich des Aegeischen Meeres oft wiederkehrende Erscheinung; hervorragend jene von Corfu im Juli 1207; vgl. Fontes rerum Austriacarum XIII. 54, woraus Hopf (bei Ersch und Gruber 85 p. 223) seinen Bericht genommen hat, welcher über alle diese Vorgänge in genauer und man kann sagen abschliessender Weise handelt. Gibbon beurtheilt jenes Verfahren also (ch. 6. t. XI p. 217 der Leipziger Ausgabe von 1829): „the Venetians abandoned their maxims of government, adopted a feudal system, and contented themselves with the homage of their nobles, for the posses-

sions which these private vassals undertook to reduce and maintain" — diese Bemerkung durfte hier nicht ausser Acht gelassen werden.

Am feindseligsten aber, wie immer, gestalteten sich die religiösen Gegensätze: die griechisch-orthodoxe und römisch-orthodoxe Geistlichkeit, diese von der Staatsregierung begünstigt, jene gedrückt und von dem herrschenden Episcopat instinctmässig gehasst, theilten auch auf Creta Venezianer und Griechen gleichsam in zwei getrennte Nationen. „Aus keiner Anordnung — sagt Lebret (I. 474) — sind mehr Zwistigkeiten entstanden, als aus dem beständigen Vorzuge der Lateiner vor den Griechen; und Venedig konnte sich niemals rühmen, das Herz der Candioten besiegt zu haben. Beständig loderte ein neuer Keim des Grolles zwischen beiden Religionsparteien auf, welcher durch die Gewaltthätigkeiten der lateinischen Bischöffe oft in die bittersten Verfolgungen ausbrach. Viel glücklicher waren die römischen Colonien, wo man über die Gottheit weniger stritt, als man in Candia über das gesäuerte und ungesäuerte Brod gestritten hat."

Man erwartete durch die bezeichnete Einrichtung ein verlässiges Bollwerk der Herrschaft auf dem wichtigen und zum Theil so fruchtbaren Eiland zu erhalten. Diese Erwartung erfuhr gar manchen und fühlbaren Abbruch. Wir sehen auf der Insel Aufstand nach Aufstand folgen, namentlich die griechische Bevölkerung in fortwährender offenen oder geheimen Verschwörung, oft nicht ohne Mitschuld der Colonen selbst oder der venezianischen Verwaltung, so wolwollend man grundsätzlich in der Mutterstadt gegen die Untergebenen gesinnt war, — es ist kein leerer Schall, wenn es anderswo einmal heisst, man wolle und trachte: ut subditi et fideles nostri . . sentiant et videant dulcedinem et benignitatem nostram et ad ipsorum statum pacificum et tranquillum nos plurimum vigilare, non volendo aut permittendo, quod aliquis subditus noster oblique vel indirecte tractetur et contra debitum rationis [2]) —

2) In einer Commission des Dogen Michael Steno an Andreas Barbaro, Jacob Michael, Johannes Aymo und Lucas Trono als 'provisores ac syndici' für Corfu, Mothon, Coron, Napoli di Romania und Negroponte vom J. 1408, im cod. lat. cl. XIV. 72. No. 22 der Marciana; vgl. Valentinelli bibl. manuscr. ad S. Marci Venetiarum III, p. 68. Das ganze Stück, aus welchem ich mir die bedeutsame Stelle vor Jahren ausgezogen habe, hat Karl Hopf seinen 'Chroniques gréco-romanes' einverleibt.

so scharf und streng man die auswärtigen Verwaltungsglieder überwachte. Gerade auf Creta sah sich später der Rath von Venedig zu Massregeln gedrängt, deren berechnete Absicht bei der Ausführung, wie dieses so oft zu geschehen pflegt, in schonungslose Grausamkeit überging.

Ich kenne trotz alledem kein Staatswesen, in welchem sich eine rastlosere Thätigkeit, eine grössere Umsicht und Einsicht und zugleich eine härtere Anforderung an die eigenen Bürger widerspiegelt, als in der Oberleitung der Republik von S. Marco. Der Geist dieses Staates verlangt die volle Entäusserung des Einzelnen, die Selbstaufopferung, die Entsagung von Weib und Kind, wenn es die Ehre, das Wohl und die Macht des Vaterlandes gilt. Dieser Geist hat unstreitig Venedig eine bewundernswerthe Reihe grosser Männer und edler Bürger gegeben; aber je schwieriger dem Menschen die Entsagung, je brünstiger die Selbstsucht wird, wenn Reichthum, Glück und Herrlichkeit den Einzug hält, um so straffere Bande musste die öffentliche Wachsamkeit ziehen um alle, welche im öffentlichen Dienste wirken wollten. Desshalb ist auch wohl keine Regierung so vorsichtig in der Wahl, so peinlich-argwöhnisch in der Aufsicht, so streng in der Rechenschaft seiner Beamten gewesen, als die venezianische.

Dafür geben, schon in früherer Zeit der Republik, die Commissionen

---

Der Geist der Wohlordnung und des Völkerfriedens durchzieht in oft classischem Gepräge die diplomatischen Ausweise und Vollmachten der venezianischen Regierung; so beginnt, um ein meines Wissens unbekanntes, Deutschland berührendes Actenstück jenes Zeitabschnittes zu erwähnen, die Instruction des Dogen Francesco Foscari für Marco Dandolo als Gesandten an Kaiser Sigismund vom 2. Nov. 1428 also (in den libri Commem. des Archivs ai Frari XII, 58):

Interest omnium Christianorum, maxime tamen illorum qui dominorum funguntur titulis, summopere niti pacem appetere quam dominus Jesus Christus hereditariam nobis reliquit in terris. quippe cum per ipsam pacem plurima bona et adjumenta generi humano proveniant. reges enim pacifice regnant, principes domini dominationes intrepedi dominantur, populi qui eorum gubernaculis moderantur, mirum in modum proficiunt ac in tranquillitate quiescunt. at contra qui pacem ipsam neglexerint necesse est ut praeter divini salutarisque moniti contemptum ad bellum prosiliant. quibus ex bellis quot urbium direptiones, quot statuum eversiones, depopulationes, ruinae, caedes, incendia multaque alia execranda flagitia secuta sint, non solum antiqua sed moderna quoque tradit historia.

Quae cum ita sint, operae pretium arbitror, ut omne genus belli ab omnibus Christi fidelibus inter semetipsos, velut portentum teterrimum ac immanissimum monstrum totis nixibus evitetur paxque suavissima flagranti desiderio complectatur et ita complectatur, ut vere ab omnibus pacifici censeantur . . .

der Dogen an ihre Vertrauensbeamten oder an ausserordentliche Untersuchungs-Bevollmächtigte lehrreiche Beweisstücke. Diese Commissionen enthalten oft eine historisch-geordnete Auslese aller bezüglichen Gesetze und Beschlüsse von lange her; sie bilden desshalb ein ansehnliches, nicht selten geschickt ergänzendes, aufklärendes Contingent historischer Forschung.

Ein derartiges und — ich darf sagen — ausgezeichnetes Urkundenstück ist ein Authenticum der Marciana, eine Commission des Dogen Andreas Dandolo für Stephan Bragadeno, welcher als Consiliarius und Rector omnium officialium im J. 1350 nach Creta abgeschickt wurde. Die Urkunde ist einem werthvollen Sammelband der Marciana (Codd. lat. cl. XIV. cod. LXXI. n⁰. 25) einverleibt; dieser enthält eine Anzahl Original-Documente vom 12. Jahrhundert an, welche aus dem Archiv der Procuratoren der Marcuskirche im J. 1786 in die Bibliothek übergeführt worden sind; vgl. Valentinelli bibl. manuscripta ad S. Marci III. 67. Die Sendung, zu welcher Stephan Bragadeno erkoren ward, erscheint als eine ausserordentliche; auch die Zeit war eine ausserordentlich schwierige für Venedig; der Krieg mit Genua immer und nahe vor der Thür, die Insel ebendadurch und durch Aufruhr doppelt gefährdet, das Ansehen des Ducha leicht erschüttert: es galt dort soviel thunlich Ordnung und Zucht zu wahren, das Pflichtgefühl zur That bereit zu halten: „eundo, stando et redeundo consiliabis, tractabis, operaberis proficuum et honorem Veneciarum cum salvatione Cretae“ heisst es desshalb in den Eingangsworten.

Die Comissio ducalis — am Ende durch die Zeit beschädigt und mangelhaft — enthält nahezu an 200 Puncte oder Beschlüsse der Rogati und des Grossen Rathes, deren Einhaltung und genaue Befolgung empfohlen wird; wir schauen damit in ein volles Jahrhundert der Thätigkeit und Fürsorge Venedigs für Creta, und gewinnen daraus wiederum eine Uebersicht über die eigenthümlichen Verhältnisse des Lebens daselbst sowohl im öffentlichen als im häuslichen Kreise.

Die Pflichten des Consiliarius und Rector sowohl für sich und seine Familie, als im Zusammenwirken mit dem Ducha und dem ganzen Regiment der Insel, seine Bezahlung und Bestallung, seine Wohnung und Bedienung, sein Umgang und seine Gesellschaft, werden bis in's

einzelne durchgenommen; er darf z. B. in der Stadt und auf 3 Miliarien in der Nähe keine Einladung zu Tisch annehmen, weder bei einem Lateiner noch Griechen, einen Hochzeitsschmaus ausgenommen, und ebenso keinen Lateiner oder Griechen zu sich zu Tische laden; besondere Vorsicht wird gegen die Griechen anempfohlen, welche weder ein Lehen erwerben noch in den Rath gewählt werden konnten.

Der betraute Commissär hat volle zwei Jahre am Posten auszuhalten und im Falle der Abwesenheit des Ducha diesen zu vertreten, Montags und Freitags nach der Messe bis zur dritten Stunde mit dem Ducha und seinem Collegen an einem öffentlichen Platze die nothwendigen Geschäfte zu besorgen, insonderheit Dienstags und Donnerstags, auch an den andern Tagen nach dem Mittagsessen öffentlich Gesuche zu erledigen und anderes zweckdienliches zu erledigen: Recht und Gerechtigkeit gegen alle zu pflegen; Ueberforderungen der Notare zu hindern u. dgl.

Er führt ein eigenes Buch über Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, hält den Grundcataster des Besitzes und der Staatsrente evident und übergibt denselben seiner Zeit dem Dogen.

Es ist dem Rector während seiner Amtszeit, wie allen unselbstständigen Gliedern seiner Familie verboten, von den Domänen etwas zu versteigern oder zu verkaufen, irgend welche Geldgeschäfte zu machen, zu leihen, zu borgen, zu wechseln oder auf Zins zu legen, zu kaufen und zu verkaufen, sich an Handelsgesellschaften zu betheiligen; er darf kein Geschenk, keine Bezahlung, kein Pfand annehmen.

Dazu kommt eine Anzahl von Bestimmungen für die Schiffahrt und das Schiffswesen überhaupt, Befrachtung der Lastschiffe, den Schleichhandel nach Alexandria, den Getreidehandel nach Venedig und Aufsicht über Fälschungen des Korns — man mischte schon damals, namentlich werden die Griechen bezichtigt, altes mit neuem Korn und brachte getauftes Getreide ('frumentum balneatum') in Lieferung — oder Unterschleife beim Beladen der Schiffe durch Benützung verdeckter Räume; andere Bestimmungen betreffen die Verwendung der Gefälle für Bauten, namentlich des Hafens von Candida, die Verstiftung der Häuser und Ländereien, die Ueberwachung sämmtlicher Beamten vom Ducha an bis zu den Gastalden und Curialschreibern, und sämmtlicher Einwohner,

Lateiner und Griechen, Juden und Ausländer, der Freien und Lehensherrn, der Bürger und Bauern, der Unfreien, Knechte und Sclaven.

Theils wegen einiger bemerkenswerther Bestimmungen für diese letzte armselige Classe von Menschen in der vorliegenden Comissio ducalis, theils wegen der ganz besonderen Zustände, in welchen uns dieselben auf Creta begegnen, mag ein kleiner Abschweif als Versuch zu deren Aufhellung gerecht erscheinen.

Eigenthümlich waren eben diese Verhältnisse schon in der griechischen Zeit, auch damals wohl Folgen der unstäten, gleichsam schwimmenden und Anfällen ausgesetzten Bevölkerung.

Den Anhalt dafür giebt Athenaeus, wo er im sechsten Buche auf das Sclaventum im allgemeinen zu reden kömmt; dort heisst es (p. 263 c c l. p. 571 ed. Dindorf.)

. . . . *καλοῦσι δὲ οἱ Κρῆτες τοὺς μὲν κατὰ πόλιν οἰκέτας χρυσωνήτους, ἀφαμιώτας δὲ τοὺς κατ' ἀγρὸν, ἐγχωρίους μὲν ὄντας, δουλωθέντας δὲ κατὰ πόλεμον· διὰ τὸ κληρωθῆναι δὲ κλαρώτας. ὁ Ἔφορος . . . κλαρώτας (φησὶ) Κρῆτες καλοῦσι τοὺς δούλους ἀπὸ τοῦ γενομένου περὶ αὐτῶν κλήρου . . . . . . Σωσικράτης δὲ . . . . τὴν μὲν κοινὴν (φησὶ) δουλείαν οἱ Κρῆτες καλοῦσι μνοίαν, τὴν δὲ ἰδίαν ἀφαμιώτας, τοὺς δὲ περιοίκους ὑπηκόους.* —

Wir haben also eine Viertheilung von Unfreien und wirklichen Sclaven, Periöken, Mnoïten, Aphamioten oder Klaroten, und Kaufsclaven; was über diese K. Hoeck im dritten Band seines Kreta (p. 22—40) auseinandergesetzt hat, gilt noch heute als das beste, wie denn das ganze ebenso gründliche als klare Werk unübertroffen ist.

Dieses Vielerlei unfreier Bewohner, Hintersassen, Hörige, Leibeigene und wirkliche Sclaven, scheint sich von alter Zeit bis herein in's späte Mittelalter, eben durch die Natur und Geschichte der Insel fort und fort erhalten zu haben. Dass sich in den Villani der Venezianer das Verhältniss der früheren Periöken wieder sichtbar macht, ist Hoeck nicht entgangen (III. p. 30); sowenig als (III. p. 36) dass man die Glosse des Hesychius: *ἀφαμιῶται· οἰκέται ἀγροῖκοι, πάροικοι* so bewahren muss, wie sie überliefert ist. Man hat seit Meursius (Creta. p. 190) — anschliessend an Aristoteles Pol. II, 10: — *ἔχει δ' ἀνάλογον ἡ Κρητικὴ τάξις πρὸς τὴν Λακωνικήν· γεωργοῦσί τε γὰρ τοῖς μὲν εἵλωτες τοῖς δὲ Κρησὶν οἱ περίοικοι* . . statt *πάροικοι* geschrieben *περίοικοι*, auch der

neueste Herausgeber des Alexandrinischen Lexicographen, Herr M. Schmidt, thut dieses, vol. I. p. 331, mit Bezug auf O. Müller Dorier II. 53; aber man zerstört damit den wahren Sinn und wirft ungleiches und ungleichzeitiges zusammen; das spätere und byzantinische *πάροικοι, πάρικι* der Assissen Jerusalems, erscheint sogar noch im Venezianischen 'parizi', 'parigi', wie ein folgendes Citat belehren mag.

Eine merkwürdige Gesetzesstelle findet sich nämlich in den 'Aggiunti alle Assissie di Romania' bei Hopf chroniques gréco-romanes p. 221; das 1. Capitulo sovra i villani che sera possedudi anni 30 — besagt nämlich: Conzosia che ala zornada i parigi over villani de angaria se inzegnano per molte vie francarse, che e in maximo danno si del Comun como dei Citadini di questa ixola (sc. Nigroponte), perche non provedando in puocho tempo, se francherano per i muodi per lor observadi cum fraudi et inganni cometandosse ale stride et per haver vilani in provation esser insidi de bastardazo over per altre diverse vie, le qual molto nociva si ala Signoria nostra come a tuti i Citadini de questa ixola, et azoche per lavegnir queste cosse possano cessar et tajar la via dei pensieri cativi et fraudulenti de questi vilani:

Damo sia provisto che cadaun che possedeva over havesse possesso per lui e per i suo passadi anni 30 pacificamente, che e la prescription segondo le nostre leze et anchora de Veniexia, non se possa meter ale stride ne tentar per altro muodo de francarse per algun modo e forma.

Auch das 3. und 4. Capitulo gehört hieher, in denen gewissen Anschlägen der villani, — eine 'villana de engaria' durch Heirat dem eigentlichen Herrn zu entziehen, oder die, um ihre Söhne der Sclaverei zu entreissen 'cum specie de bastardesimo', zwar eine Frau mit allen äusseren Ehegebräuchen im Hause halten, aber die eigentliche Trauung umgehen — „per mantelarse che i fiolli non sia nasudi de legitimo matrimonio“ — und damit nicht mehr 'vilani et parizi del Signor' seien — mit strengen Gesetzen begegnet wird.

Nicht unähnlich und sicher nicht milder und menschenfreundlicher waren die Verhältnisse der Unfreien auf Cypern. Bei der Seltenheit der Quellen mag hier noch eine Stelle aus der 'Historie de re' Lusignani publicate da Henrico Giblet (eigentlich Francesco Loredano) Bologna 1647 p. 8 zum Vergleiche angezogen werden:

Dividevasi — heisst es dort — il popolo di Cipro di fuori delle città in Parici, Perpiriarii, Lefteri, Albanesi e Venetiani Bianchi. Il Parico che vuol dire obligato, era quasi schiavo di quel signor del feudo ò del casale, nel quale egli si ritrovava. Teneva obligo di dar 50 bisanti all' anno e la terza parte dell' utile de' terreni al padrone, e di servirlo due giorni alla settimana. poteva esser venduto à piacere del signor del feudo, permutato anche con una bestia. Il perpero era parico, ma libero delle persone e de i figliuoli, così essentato da i duchi per denari, obligato al godimento de i terreni come i parici, ed à contar ogni anno 15 perperi, che erano la valuta d' un bisante. Il leftero (d. h. *λεύθερος* als Gegensatz von *ἀπελεύθερος*) era parico fatto libero ò per gratia del principe ò per beneficio del padrone. non teneva altro aggravio che di dare la metà di quanto cavava da' suoi terreni. congiungendosi però in matrimonio con una parica, i figliuoli nascevano con l' obligatione de' parici.

Belehrendes geben die Artikel von Du Cange im Glossarium mediae et infimae graecitatis sub *πάροικοι*, und mediae et infimae latinitatis ed. Henschel sub 'accola'; hier ist namentlich die Gloss. lat. graec. accola *μέτοικος, πάροικος, ἔνοικος, γεωργός* ein Beispiel des etwas wirren Sprachgebrauches.

Um auf Athenaeus zurückzukommen, so bemerkt Flaminius Cornelius, ein schätzbarer Gewährsmann, nachdem er auf diese Ueberlieferung des Deipnosophisten hingewiesen, folgendes: (Creta sacra II. 28) „utcunque de nomine res sit, hoc compertum ex documentis habemus, ab indigenis servis Cretensium agros etiam eo tempore excultos fuisse, quo Veneta respublica totius insulae possessionem iniit, cujus deinde reipublicae beneficio, ut inferius dicemus, Veneta nobilium colonia non agros solummodo, sed et servos quos villanos vocabant, in perpetuum pheudum accepit.“ Ebendort (II. 240) fügt er, wie er andeutet, mit Bezug auf die Vertheilung der Lehen im J. 1212 hinzu: „nec praedia solum et casalia, sed et rustici quoque agrorum cultores ita inter institutae coloniae viros partiti fuerunt, ut unicuique ex equitibus viginti quinque rustici (eo tempore tamquam captivi habiti) obtingerent, quorum labore concessi agri excolerentur. qui autem fuerint hi rustici et infelicis eorum conditionis originem non abs re erit indicare. Quo

tempore bellica Nicephori Phocae virtus imperio Constantinopolitano Cretensem insulam a barbaris occupatam recuperavit, Agareni, seu ex conflictu superstites, seu in variis insulae locis degentes, a Graecis remissa mortis poena in captivitatem redacti fuerunt, hac lege, ut ipsi et exinde nati natorum in perpetuum tamquam mancipia terras in Graecorum utilitatem excercerent.

Diese Thatsache und ihre Folgen stehen ausser Zweifel; das Loos, was die Sarazenen im 8. Jahrhundert den Insulanern bereitet hatten, fiel schwer und rächend im nächsten Jahrhundert auf sie selbst zurück. Die Züge der Abendländer nach Palästina und die lateinische Feudalherrschaft haben der Freiheit der Eingebornen, auch auf Creta, keinen Odem gegeben.

Unter den Bestimmungen der Comissio ducalis von 1350 beziehen sich mehrere auf die *villani,* d. h. wirkliche glebae adscripti, an die Scholle des Lehensbesitzers gebundene Diensten. Die villani heissen auch einfach *rustici* (also ἀγροῖκοι) oder werden unter dem Begriffe *agrafi* gleichgestellt.

Es sind folgende Artikel, welche hier in Betracht kommen:

110) . . . ducha Cretae non faciat gratiam agraforum alicui per se non scribenti in feudis, sed si pro necessitate terrae fiat gratia de cartis agraforum aliquibus personis, quod illa gratia fiat per ducham et consiliarios, et quod illi agrafi qui sic dabuntur, scribantur in feudis.

140) . . . illi quibus concedetur capere agrafos per gratiam, non possint capere nisi militiae undique sint completae.

142) . . . ducha et consiliarii non possint donare vel alienare aliquos rusticos neque franchare aliquo modo vel ingenio.

166) . . . si essent villani qui vivos vel mortuos . . rebelles designarent . . . . . . pro uno malefactore non possit fieri nisi unus francus.

184) . . . omnes villani forenses qui aliunde . . venerint ad habitandum in insulam Cretae . . . . nihil solvant nostro comuni nec possint per aliquos capi pro agrafis vel villanis, cum conditione tamen quod ipsi teneantur ire in armatis nostri comunis . . . . . de illis vero qui sunt ad praesens in insula, qui solvunt unum yperperum annuatim comuni nostro, ordinetur quod illi qui voluerint venire ad habitandum in civitate vel burgo Candidae, absolvantur habitando ibi a

solutione dicti hyperperi nec possint similiter capi pro agrafis vel villanis, cum conditione quod teneantur ire in armatis nostri comunis . . . . . et si ipsi non servarent conditiones praedictas, tam isti quam venientes de novo, remaneant villani comunis. —

Aus dieser Zusammenstellung gewinnt man erstlich Aufklärung des Ausdrucks agrafi, welcher zwar einfach scheint, aber mit dem Begriff der *ἄγραφοι* im altgriechischen Leben nichts unmittelbar gemein hat. Die *ἄγραφοι* des venezianischen Creta sind — so scheint es mir — wirkliche „Nichteingeschriebene", d. h. solche villani oder Bauern, welche im Gemeinde-Cataster weder bei einem feudum noch sonst eingetragen waren; dass diese Personal-Listen bis zu den Sclaven herab strenge geführt wurden, sogut als jeder Rebstock der Weinberge verzeichnet war, liegt im Steuerwesen Venedigs. Solche agrafi konnten per gratiam Duchae et consiliariorum weggenommen, als Besitz angeeignet werden — unter Umständen auch mit einer gratia de cartis, wenn der Bedarf der Soldatenlehen gedeckt war. Diese Eintragung — *ἀναγραφὴ*, anagrafi in den Assissen von Romanien: „ubi scripti sunt per anagrafi" (Hopf a. a. O) geschah wohl protocollarisch und mit Zeugen. So möchte ich diese Verhältnisse unserer Artikel auffassen. Solchen villani vel agrafi stünden die *δοῦλοι ἢ ἐναπόγραφοι* des Jus Graeco-Romanum in anderem Sinne: „servi vel adscriptitii" zur Seite; vgl. z. B. Zachariae v. Lingenthal synopsis Basilicorum p. 266.

Man scheint manchmal mit dieser gratia de cartis allzufreigebig gewesen zu sein: ich habe wenigstens einen Beweis dafür, dass bei verlangter Revision mehr als tausend solche Fälle hätten geprüft werden sollen. Es ist dieses ein Brief des Ducha Fantin Dandolo an den Dogen vom J. 1316; in den libri Commemoriali I. 573.[3])

Man könnte fragen, woher diese agrafi? wohl theils aus dem Nachwuchs der villani auf Creta selbst, theils aus der Zuwanderung Arbeit suchender Fremder.

Wir sehen ferner, dem Ducha und seinen Räthen stund keine

3) Vgl. jetzt 'Monumenti storici publicati dalla Deputazione Veneta di storia patria. Serie I. documenti: i libri commemoriali della republica di Venezia regesti.' I, 156. No. 685. 86. Mein Citat bezieht sich auf die Commemoriali im Wiener Archiv.

weitere Gewalt auf die Person der villani zu; er konnte auch keinen freilassen. Die Freilassung von Staatswegen erfolgte als Lohn, wenn ein villanus einen Rebellen zur Anzeige bringt.

Bemerkenswerth ist die letzte Bestimmung vom J. 1332. Dieselbe bestätigt nicht nur unsere Vermuthung wegen der Zuwanderung, sondern zeigt auch, wie die Vortheile der Commune und der Stadt allemal die Erleichterung gewisser Stände als Regel der Klugheit an die Hand gaben. Um die Bevölkerung und den Verkehr zu steigern, um wehrhafte Leute zu gewinnen, gibt Venedig zu Hause und draussen bereitwillig alte Vorrechte auf und weiss dabei noch den Kern seiner Natur wohl zu bewahren.

Diese Commission des Dogen Andreas Dandolo ergänzt die Geschichte der Insel Creta in schicklicher Weise; es müsste auffallen, dass von derselben weder bei den Chronisten — soviel ich weiss — noch bei den Geschichtschreibern Erwähnung geschieht, wenn nicht überhaupt Zeitalter wie Oertlichkeit noch starker Aufhellung bedürfte. Auch über Stephan aus der alten edeln Familie der Bragadin entgeht mir eine weitere Notiz. Einen gleichnamigen Mann des 15. Jahrhunderts führt Cicogna an in den Inscrizioni Veneziane I. 321. No. 20. Die Familie gilt als Stifterin der uralten Kirche San Daniele in Venedig.

Durch Bekanntgabe dieser Comissio ducalis vom J. 1350 im Anschluss an einzelne Bestimmungen über Creta, welche in meiner Abhandlung „die ältesten Verordnungen der Venetianer“ — Denkschriften I. Cl. XIII. 1. Abtheilung — enthalten sind, wird nahezu für den Lauf eines Jahrhunderts der Einblick in die Verwaltung dieser wichtigen Insel ermöglicht.

Comissio Consiliarii Cretae.

1350.

Nos Andreas Dandulo, dei gratia Veneciarum Dalmaciae atque Chroaciae dux, dominus quartae partis et dimidiae totius imperii Romaniae, committimus tibi nobili viro Stephano Bragadino, fideli nostro dilecto, ut in consiliarium et rectorem omnium officialium Cretae vadas ad insulam nostram Cretae, quos officiales eliges ex Venetis bonis et idoneis Cretae, et alia facies in officio tui regiminis consiliariae, simul cum ducha et socio tuo consiliario secundum hunc modum et formam:

1. videlicet quod, ubicumque fuerit ducha cum socio suo praedicto, illud fieri debeat, quod per ipsum ducam et consiliarium tuum socium consultum fuerit et ordinatum. et si aliquo casu contigerit, quod ducha praedictus erit cum vobis duobus consiliariis, illud fieri debeat, quod per ipsum ducham et vos duos consiliarios vel maiorem partem vestrum consultum fuerit et ordinatum.

2. Et eundo, stando et redeundo, consiliabis, tractabis, operaberis proficuum et honorem Veneciarum cum salvatione insulae Cretae.

3. Et ibi moram facies in praedictis officiis a prima die in antea qua intraveris Cretam usque ad duos annos completos, nisi consiliarius venturus post te prius venerit, cui, quandocumque venerit, ei consulatum debeas refutare, habendo tamen integre salarium tuum usque ad complementum duorum annorum tuorum, et faciendo expensas integre usque ad illud tempus; et tantum plus ibi stare debeas in ipsis officiis, quantum venturus consiliarius, qui post te illuc debet venire, steterit ad veniendum; et habere debes integre secundum rationem, de quanto plus steteris, tuum salarium; sed de quanto steteris post adventum ipsius consiliarii, habere debes medietatem tui salarii usque per totam mudam primo venturam, scilicet, usque ad diem qua ibi moram feceris; a termino vero in antea ipsius mudae, si aliquo casu contigerit te ibi moram facere, nullum salarium debes habere, ita quod post adventum consiliarii, duobus annis praedictis completis, festinare debes ad redeundum, quam cito poteris, bona fide.

4. Licitum autem est tibi, a die adventus praedicti consiliarii in antea, duobus annis transactis, deponere medietatem equorum et scutiferorum et expensarum.

5. Et si novus ducha cum ejus consilio a te sibi dari consilium postulabit super aliquo facto, tu bona fide teneris sibi consilium utilius exibere.

6. Licentiam quoque habes eundi ad consilium praedicti duchae venturi, quando volueris, donec steteris ibi.

7. Et omni die Lunae Mercurii et Veneris debeas ire ad missam simul cum ducha et socio tuo consiliario, et missa cantata statim ibis simul cum eis ad aliquem locum constitutum per vos, ad faciendum et exercendum ea quae necessaria fuerint pro negotio dictae terrae, et ibi stabis, nec ab ipso loco recedere debeas ad minus usque ad terciam.

8. Similiter omnibus aliis diebus debeas esse simul cum dicto ducha et socio tuo consiliario et specialiter omni die Martis et Jovis post prandium simul cum eis esse tenearis ad aliquem locum constitutum per vos, ad audiendum peticiones et ad faciendum alia negotia, quae fuerint opportuna.

9. Et si non ibis et non eris et non stabis simul cum eis, sicut dictum est, perdere debeas qualibet vice qua non observaveris, medium yperperum pro poena, exceptis pro hiis occasionibus vel aliqua earum — videlicet — occasione eundi pro facto et servicio comunis dictae terrae, vel occasione infirmitatis tui corporis, vel occasione eundi ad mortuum vel ad nuptias; si etiam non habueritis talia facere occasione vestrorum officiorum, vel essetis vestris diversis negotiis impediti, possitis vos absolvere a praedictis capitulis, si omnes fueritis inde concordes.

10. Et infra unum mensem post tuum reditum in Venetias omnia quae de facto imperii Romaniae, et specialiter de facto insulae Cretae, esse facta sciveris vel facienda utilia credideris, licet a nobis nostroque consilio fueris interrogatus vel non, a te ipso dices nobis et nostro consilio omnia, quae credideris esse dicenda et fore utilia pro honore et prode tam nostri comunis Veneciarum, quam etiam imperii Romaniae et specialiter de facto insulae Cretae; et si post ipsum mensem a nobis nostroque consilio fueris interrogatus de facto imperii Romaniae et insulae Cretae, tenearis dicere veritatem, de eo quod a te inde requisitum fuerit, cum proficuo et honore Veneciarum.

11. Studiosus quoque eris cum praedicto ducha et consiliario inquirere, excutere ac intromittere, et facere intromitti, et salvare ac salvari facere ad utilitatem comunis Veneciarum omnia quae ad ipsum comune videris pertinere, ac ipsa bona et havere expensabis et dabis — sive expensari facies et dari, sicut duchae et socio tuo consiliario et tibi secundum formam superius scriptam videbuntur danda pro utilitate et prode nostri comunis.

12. Habebis quoque unum quaternum, in quo scribes totum introitum et exitum comunis et facies, quod socii tui consiliarii sicut et tu similiter in suo quaterno scribant illud, totum introitum et exitum comunis.

13. Item omnes possexiones nostri comunis Cretae et redditus qui possidentur pro comuni, et alias possessiones et omnes redditus, quae non sunt intromissa per ducham et consiliarios praedecessores tuos, et comuni pertinent, intromittes vel intromitti facies pro comuni quam cito poteris, et ea omnia intromitti facies vel scribes in libro comunis, et in tuo adventu in Venecias nobis et nostro consilio dices et dabis.

14. Omnes autem credencias, quae dictae erunt teneri per ducham et majorem partem sui consilii, secreta servabis, donec solutae fuerint per maiorem partem consilii, ducha praefato in eodem consilio computato tamquam unus ex nobis.

15. Et nichil quod ad comune pertineat, debeas incantare nec incantari facere, nec comparare nec comparari facere ad tuam utilitatem aliquo modo vel ingenio, nec etiam aliquid de illo comunis mutuo accipere nec accipi facere ad tuam utilitatem aliquo modo vel ingenio: quod quidem sic observari et fieri volumus per ducham.

16. Studiosus itaque eris dandi operam cum effectu, ut omnia illa juramenta debeant fieri ab ipsis, qui sicut mandavimus ea non fecerint adhuc in eadem insula, si hoc facere poteris cum bono et salvatione dictae insulae; et haec tollantur cum illis capitularibus quae propter hoc invenientur scripta in Creta pro ipsis sacramentis tollendis.

17. Item cum ducha studiosus eris, in civitate Candida morantes extra Iudecam nostram redeant ad ipsam Iudecam ibidem moraturi, ipsos exinde compellendo.

18. Omnia autem praecepta et ordinamenta, quae tibi in poena sacramenti cum maiori parte nostri consilii miserimus per nostras litteras sigillatas, tenearis observare.

19. De salario tuo annuali, quod est yperper. CCCCI. per annum, solutionem recipies eo modo et ordine, ut dictus ducha solutionem sui salarii recipere debet, et pro ipso tuo salario non tolles nec tolli facies plus modo aliquo; quod salarium incipit a prima die qua intraveris Candidam civitatem, et steteris ibi ordine suprascripto.

20. Habebis itaque tecum ad tuum expendium usque per totum tempus tui officii duorum annorum duos equos et scutiferos tres, videlicet a quintodecimo die in antea quo Candidam intraveris; et aliquo ipsorum equorum vel scutiferorum deficiente, infra XV dies postquam tibi defecerit alium rehabebis; et illos equos quos apud Cretam comparabis, de insula Cretae extrahere non debes.

21. Si autem ducha cum maiore parte maioris et minoris consilii tibi dixerit, quod debeas equitare pro utilitate insulae Cretae, vel ire per mare in servicio comunis, vel ire alio tam in dicta insula, quam foris de dicta insula, illud observabis secundum quod captum fuerit per maiorem partem minoris et maioris consilii et computabis tibi pro tuis expensis omni die de tuo havere karatos X usque quo steteris in servicio comunis; si plus expensabis, de havere nostri comunis tibi reficiatur et persolvatur.

22. Et praesens, si quod receperis, tunc quando fueris extra civitatem in servicio comunis, sit ad utilitatem comunis.

23. Et de omnibus et singulis equis, quos feceris emi extra Venecias, quando erunt conducti Venecias, debeas dicere, quantum dicti equi constiterint conducti Venecias et similiter, si quos emeris Veneciis, debes dicere, quantum constiterint ipsi equi et facere pretium dictorum equorum scribi ad curiam; et si quos emeris in Creta, debes dicere et scribi facere quantum constiterint dicti equi; et si aliquis ex dictis tuis equis moreretur, stando in exercitu vel servicio comunis extra civitatem Candiae, habere debes restaurum dicti equi, secundum quod scriptum fuerit ipsum equum constitisse tibi, hoc modo videlicet: si dictus equus mortuus fuerit conductus de Veneciis Cretam, habere debes de quibuslibet solidos XX ad grossos ypp. I. et si equus mortuus fuerit emptus in Creta, habere debes restaurum secundum quod scriptum fuerit ipsum equum constitisse tibi. et si aliquis ex dictis tuis equis magagnaretur [1]), stando in exercitu vel servicio comunis extra civitatem Candiae, ut dictum est, et videretur propterea quod inde restaurum habere deberes, debes

---

1) mangagnare, mahemiare = graviter laedere, mutilare, italice magagnare cfr. Diez sub voce magagna.

habere pro satisfactione dicti equi, quantum scriptum fuerit ipsum equum constitisse tibi, et dictus equus deveniat in comune, et infra xv. dies teneris facere (habere?) ipsum equum per totum tempus tui regiminis.

24. Si vero stando in exercitu vel servicio comunis extra civitatem Candiae aliquid de tuis armis et arnesiis perderetur, totum illud dampnum de havere comunis tibi restaurari debet secundum illam extimationem, quod duchae Cretae et sociis tuis consiliariis, secundum formam praedictam, vel illis qui essent loco eorum apparebit; sed si quis furatus esset de praedictis, non debes habere aliquam satisfactionem a comuni, et de nulla alia re habere debes restauracionem, nisi de hiis rebus quae dictae sunt superius.

25. Et quum veneris ad equitandum vel eundum per mare in servicio comunis, cum illa quantitate hominum et equitaturarum ibis, quod consultum fuerit tibi et dictum per ipsum ducham et ejus consilium, te tamen inter eos computato tamquam unus eorum.

26. Praeterea per te vel aliquem alium nomine tui in eadem insula negociationes non facies, nec notarium vel socium tenebis vel aliam personam in familia tua, qui mercacionem faciant vel exerceant per aliquod ingenium sive modum, donec steteris in regimine tui consulatus, nec exercebis, excepto quod possis salarium tuum, quod tibi superfuerit ab expensis, mittere extra Cretam in coleganciam vel rogadiam [2]) vel alium modum.

27. Nullum amicum juvabis nec inimico nocebis per fraudem, et nullum servicium tolles vel tolli facies, et si tultum [3]) scieris, facies illud reddi si poteris sine fraude.

28. Nullum donum vel praesentem recipies vel recipi facies ab aliqua persona modo aliquo vel ingenio, et si acceptum scies, facies illud reddi si poteris, et hoc per tantum tempus quantum in consiliaratu steteris, et per medium annum, postquam de consiliaratu exieris; et si receperis, perdere debes duplum de eo quod per te receptum erit.

29. Et omnes de familia tua iurare facies de non accipiendo aliquod donum sive praesentem ad tuam utilitatem aliquo modo vel ingenio, nec a monasteriis imperialibus Graecorum, nec a Judaeis Cretae donum vel praesentem aliquod recipies nec recipi facies aliquo modo ad tuam utilitatem.

---

2) quasi synonymum collegantiae adde lexicis.
3) forma per ora vulgi servata.

30. Nec comparabis aut comparari facies a monasteriis imperialibus nec a Synaitis[4]) aliquid ad tuam utilitatem aliquo modo vel ingenio.

31. Insuper aliquem de familia tua non permittes habere aliquod placitum a comuni.

32. Et nullum imprestitum tolles nec tolli facies ab aliqua persona, quae partem habeat in insula Cretae, in pecunia vel in equis vel in aliquibus aliis rebus, nisi pro utilitate comunis.

33. Item ad prandium vel convivium alicujus Latini vel Graeci in civitate vel a tribus miliariis prope, non ibis nec intereris ad comedendum, nisi forte ad nuptias, ubi licitum est tibi interesse et comedere ibi.

34. Et nulli Latino vel Graeco habitatoribus in Creta dabis ad comedendum nec eis convivium facies in civitate Candida vel a tribus miliariis prope.

35. Inhibemus autem tibi quod nulli personae subditae comuni, tam Christianae quam Judeae, angarias vel aliquas exactiones imponere vel facere imponi debeas nisi pro utilitate comunis.

36. Praeterea tenearis ducere ad complementum omnia consilia, quae per dictum ducham socium tuum et te secundum formam praedictam capta fuerint, nisi postmodum per dictum ducham et socium tuum consiliarium et te secundum formam eamdem extiterint revocata.

37. Et studiosus eris emendare omnes offensiones quae factae essent tempore tui consulatus, sicut majori parti et duchae et consiliariorum sociorum tuorum et tibi videbitur secundum eamdem formam cum proficuo et honore Veneciarum. et quod super hiis per praedictum ducham socium tuum consiliarium et te secundum formam praedictam inventum et sententiatum fuerit, studiose complebis vel compleri facies, nisi remanserit per praedictum ducham et vos ambo consiliarios secundum eandem formam.

38. Praeterea nullum donum facies nec permittes fieri, de havere comunis nostri alicui personae vel aliquibus personis, nisi cum voluntate, secundum formam praedictam, maioris partis duchae et nostrorum amborum consiliariorum.

---

4) De possessionibus monasterii in monte Sinai positi per insulam Cretae deque reditibus inde provenientibus v. Cornelius Flaminius in Creta sacra I. 222. sqq. adeas quoque Fontes rerum Austriacarum t. XIII No. 233 pag. 146.

39. Ad hoc studiosus eris et curam habebis, ut praefatus ducha Cretae facere debeat et observare omnia quae continentur in sua commissione et in suo capitulari.

40. Praeterea studiosus eris facere praesentari omnes litteras de bina contestacione quae tibi porrectae fuerint, et quod inde fiant breviaria ordinate ad expensas illius qui ea voluerit praesentare.

41. Item si aliqua diferencia fuerit inter notarium aliquem et aliquam personam tam super testamentis quam super omnibus aliis cartulis, quod notarius nimis accipere velit, tu pro utraque parte illum finem impones, qui tibi conveniens apparebit.

42. Sciendum est vero, quod ordinatum est et statutum, quod si accideret, quod deus avertat, te viam universae carnis ingredi infra tempus tui regiminis, salarium non debes habere, nisi de tanto tempore, quanto in officio steteris.

43. Rationem et justiciam facies et fieri facies omnibus petentibus eam, nisi remanserit per ducham Cretae, et socium tuum consiliarium, et te secundum formam supradictam.

44. De maleficiis autem vindictam et justiciam facies et fieri facies in personis et rebus malefactorum, secundum quod duchae Cretae et socio tuo consiliario et tibi bonum videbitur secundum formam supra dictam faciendum pro bono et honore Veneciarum et bono statu illarum partium; de aliis vero maleficiis facies, quae tibi declarabuntur per litteras baiuli Constantinopolis, baiulorum Acon et Tyrii et Nigropontis et castellanorum Mothonis et Coronis, tales facies justificationes, quales videbuntur duchae Cretae, tibi et socio tuo consiliario secundum formam praedictam.

45. Et nullum cursarium recipies in insula Cretae, et si ibi venerit et sciveris, studiosus eris quod inde expellatur. et non consencies quod aliquis cursarius victualia trahat inde, vel quod aliquas mercationes vendat in ipsa insula; et si aliquis ab aliquo cursario emerit aliquid, totum illud quod emerit ei auferes et pones in nostro comuni.

46. Item eris studiosus quod illa III^{m} yperper. quae nobis solvere tenentur milites et sergentes Cretae pro annuali censu, amodo in antea exigantur, et totum illud quod inde excussum fuerit, poni facies in laborerio moli portus civitatis Candidae.

47. Et si ducha Cretae et socius tuus consiliarius iverint aut aliquo modo fuerint extra civitatem Candidae, tu solus facere tenearis tam diu regimen illius insulae, quam diu ipse ducha et consiliarius steterint aut fuerint aliquo modo extra civitatem Candidae; possis inquirere et examinare atque imponere poenam et poenas et accipere sacramentum, sicut tibi videbitur, non complendo aliquid, sed dimittendo complementum negocii usque ad adventum duchae et alterius consiliarii. verum si ducha iret pro stando ultra dies V., dentur tunc tibi duo consiliarii per electionem majoris consilii, cum quibus possis facere regimen et exercere; non tamen possis dare vel concedere alicui personae vel aliquibus personis aliquas cavalarias vel aliquas terras comunis, nec concedere nec dare nec auferre feudum vel terram comunis alicui personae vel personis, nisi ad voluntatem dicti duchae et consiliarii secundum formam supradictam et majoris partis sui consilii, et nichilominus capitulum commissionis duchae supra regimine totius insulae cum uobis duobus consiliariis remaneat firmum.

48. Ad haec sollicitus et studiosus eris cum ducha et socio tuo consiliario ad inquirendum et sciendum, si aliquis Venetus qui a tempore nostri ordinamenti
1254 et consilii, facti currente anno domini MCCLIIII indictione XII. die XI. exeuntis mensis Marcii, exiverit de Veneciis, et veniet ad partem et terram Cretae contra nostrum ordinamentum et publicum interdictum, et si aliquis inventus fuerit qui, sicut dictum est, ad partes regiminis vestri accesserit contra ordinamenta nostra, studiosus eris et operam dabis, quod unicuique auferantur per ducham Cretae librae XXV. pro quolibet centenario de suo havere pro poena, secundum ordinamentum nostrum olim factum super illos qui contra ordinem vadunt; et quod idem ducha ipsos Venetos omnes nobis tuis litteris debeat declarare et si ab eis accepta fuerit dicta poena vel non, ut contra eos procedatur, sicut est per nos et nostrum consilium ordinatum.

49. Comittimus etiam tibi, quod simul cum ducha Cretae et socio tuo consiliario secundum formam praedictam debeas Venetos, si qui fuerint in partibus Cretae, qui male fecerint et tractaverint, facta sua redarguere, amonere et inducere ad bene faciendum, sicut vobis videbitur. et si pro vestra redargutione et amonitione non cessaverint male tractare et facere facta sua, bona omnia quae habuerint in partibus vestri regiminis, debeatis intromittere et accipere et eos penes vos retinere. et ipsa bona tractare et procurare et Venecias ducere vel mittere debeatis, sicut duchae et consiliario socio tuo et tibi secundum formam praedictam videbitur, pro utilitate personarum, ad quas dicta bona spectaverint.

50. Item non consules nec permittes, quod plures duobus Latinis cum octo servitoribus vadant obviam alicui Graeco in civitatem venienti, nec plures

duobus Latinis associent aliquem Graecum pro aliquo facto vel petitione coram ducha et consiliariis, nec coram aliis officialibus comunis Cretae.

51. Nec pecuniam accipies mutuo aliquo modo pro tuo salario persolvendo, nec navigium comunis pignorabis, nec vendes modo aliquo pro tuo salario persolvendo nec pro aliqua alia causa, nec etiam ipsum navigium comodabis.

52. Prohibemus etiam tibi, quod prohibitum est duchae Cretae et consiliariis sociis tuis, quod pecuniam non debeatis mutuo accipere pro comuni Veneciarum ad solvendum in Veneciis ullo modo, nisi specialem commissionem habebitis a nobis et nostro consilio.

53. Item non conduces tecum nec tenebis filium, fratrem vel nepotem, qui non sit divisus a te, qui debeat exercere nec uti mercadantia per se nec per alios.

54. Comittimus etiam tibi, quod cum ducha et socio tuo consiliario esse debeas cum V. de pace qui sunt in Creta, ad dandas et difiniendas sententias, quas dabant et difiniebant olim V. illi de pace, et volumus, quod dictus ducha, tu et socius tuus consiliarius et dicti V. de pace, vel major pars illorum qui fuerint congregati, possint et debeant dare et difinire illas sententias, quas inter se posuerint.

55. Sciendum est, quod recepisti in Veneciis libras L. Venet. quae consuetae sunt dari consiliario Cretae pro suis expensis.

56. Et est sciendum, quod de duobus equis quos habere debes, unus esse debet de precio libr. LXXX vel inde supra, si de Veneciis conduxeris; et si in insula comparaveris, debet esse de precio yperper. LX vel inde supra, et debent esse de tribus annis vel inde supra, tam ipsi quam alii quos debes habere in Creta. et nullum de equis tuis potes vel debes vendere vel dare alicui Graeco ullo modo vel ingenio.

57. Item sciendum est, quod de Veneciis Cretam mittimus duos camerlengos pro scribendis introitibus et expensis, quae fierent ibidem, quibus dare debeas in exequendis quae eis commissa sunt, auxilium et favorem.

58. Praeterea non potes vel debes tu vel filius tuus aut frater, qui non sint a te divisi, collegantiam aliquam ab aliquo burgense recipere seu ab aliqua alia persona pro eo ullo modo vel ingenio per totum tempus tui regiminis nec per medium annum, postquam compleveris.

59. Praeterea non potes tecum adducere vel mittere Venecias aliquas mercationes, nisi secundum licentiam mercatoribus Veneciarum datam.

1281 60[5]). Item, si aliquis accipiet uxorem in Creta et habebit in dotem feudum aliquod, ipse teneatur et debeat servire in propria persona deinceps, et debeat illud feudum scribi marito, per aestimationem factam a te ducha vel aliis, sicut tibi et tuo consilio bonum videbitur, ita quod ille maritus faciat quod illud feudum sit pignus illi suae uxori, et quod etiam faciat ei securitatem super omnia sua bona; et si ipse maritus nollet, vendatur feudum et solvatur inde marito de suis dotibus.

61. Item quod non debeat dari pro iudicatu alicuius dominae aliquod feudum, salvo quod si ipsa haberet filium qui possit servire, ipse debeat jurare et servire; et si ipse filius esset minor quam de servitio, ipsa domina teneatur et debeat facere, quod alius serviat secundum formam aliarum militiarum, et quando ille filius erit talis aetatis, quod possit illam militiam servire, recipiat ipsam et serviat, ut dictum est. et si haberet filiam, similiter faciat illam militiam servire aliquem alium, donec ipsa filia nubat, et postea maritus ejus eam suscipiat et serviat secundum formam aliarum militiarum. et si ipsa hoc nollet, ipsa militia vendi debeat, et inde solvatur sibi de sua repromissa.

62. Item non permittes accipi nec accipies de mensura salis ultra II sterlinos.

1275 63. Item cum in ista commissione contineatur quod, cum consiliarius Cretae teneretur quilibet eorum portare secum libras CCCC, quod de caetero non teneantur portare nisi libr. C et capitulum primum in hoc sit revocatum; quae pars fuit capta in MCCLXXV indictione III die VII intrante Madio[6]).

1276[7]) 64. Teneris quidem et debes facere observari, quod omnes illi qui habent vel habebunt de cetero in insula Cretae pro uxoribus suis usque ad mediam militiam vel inde supra, teneantur servire, sicut tenentur alii milites de Creta.

65. Item facies observari, quod omnes illi qui tenentur tenere equos per feudum, quod pejor equus debeat esse valoris XX yperperorum et inde supra.

---

5) Cum hoc capitulo et quae sequuntur proxima duo, conferas commentationis meae „die ältesten Verordnungen der Venezianer" pag. 18. cap. 21.

6) cfr. commentationis meae cap. 18 p. 17.

7) cfr. commentationis meae cap. 20. p. 17.

66. Item teneris sacramento inquirere de omnibus tam hominibus quam mulieribus, qui vel quae remanserunt vel de caetero remanserint commissarii alicujus, qui commisit vel de caetero committet ad vendendum aliquam cavallariam vel sergentariam, et facere observari formam testamenti in venditione, sicut testator duxerit ordinandum.

67. Item non permittes, quod aliquis de feudatis comunis possit nec debeat venire Venecias pro ambaxatore, quando est guerra in insula Cretae.

68. Item non accipies aliquam pecuniam mutuo aliquo modo vel ingenio ab aliquo cive vel burgense vel habitatore insulae Cretae, neque filii tui non divisi a te nec et socius tuus accipiet; nec etiam stabis plegius tu vel ipsi pro aliquo, qui recipiet pecuniam mutuo, et hoc quod non possis tu vel ipsi accipere pro nobis absque nostra voluntate.

69. Item observabis formam infrascriptorum consiliorum captorum in 1285
MCCLXXXV die XII Junii XIII indictione:

Capta fuit pars, quod casalia omnia comunis Cretae affictentur ad XXVIIII annos ad renovandum cartam ad alios XXVIIII, et postea redeant in comune.

70. Item illi qui accipient casalia praedicta, debeant solvere solum yperpera . . . . . . sicut ipsi incantabunt.

71 [8]). Item quod omnes domus comunis, quae sunt super rugam magistram, remaneant in comuni, et domus posteriores de versus sanctum Titum quae tenentur cum istis et omnes aliae debeant incantari ad XXVIIII annos ad renovandum cartam ad alios XXVIIII, et postea remaneant in comuni; et illi qui accipient eas, debeant facere comprehensum de foris circum circa de lapidibus et calcina et alios albergos interiores de quocumque eis placebit.

72. Item, quod sit in libertate duchae et consiliariorum, de burghesiis quae datae sunt, quae debent servire vel facere servire per mare, et debent habere hominem unum pro qualibet, quando exercitus debet ire per mare, dealienare ipsas, sicut eis videbitur, ad faciendum servire sive per mare, sive per terram tempore quo debet servire, non intelligendo per mare, quando discedent a civitate Candidae cum navigio.

73. Item quod caballariae, quae sunt citra scalam et non possunt guarniri infra medium annum, postquam ducha praeceperit illis, qui habuerint eas,

---

8) cfr. cap. 23. pag. 19 commentationis meae.

quod debeant eas guarnire, quod praeceptum dictus ducha teneatur et debeat eis facere statim, debeant auferri illis qui non poterunt vel nolent eas guarnire et dari aliis secundum commissionem duchae, auferendo de ipsa commissione verbum quod dicit: „cum bono terrae", et de hoc remanebunt tot caballariae in comuni, quod dabunt bene C sergentes, partiendo caballarias per sergentarias, sicut debet, et sunt bene XL caballariae quae non guarniuntur.

74. Item illi qui debent servire ad pedes per unam sergentariam, accipiantur de catastico comunis eorum scripta et fiat de ipsis unus quaternus, qui detur in manibus duchae, ut sciat, quos debet habere, erunt bene XXX.

75. Item omnes sergentariae quae sunt coniunctae cum caballariis a XX annis citra, debeant redire in suum statum et servire per sergentarias.

76. Item quod ballistarios Latinos, missos de Veneciis in Cretam, debeant guarniri omnia castra Cretae et constabunt minus et habebunt plures Latini in insula.

77. Item quod accipiantur a militibus Candidae illi denarii, de quibus ipsi muniunt castra et dentur comuni, et comune ea munire debeat de dictis balistariis, si eis placebit, quia dicti milites illos qui sunt ad munitionem dictorum castrorum, faciunt facere suas angarias aliquando et non solvunt eis, ita quod possint inde vivere.

78. Item quod omnes burgenses qui non possunt facere imprestita a C yperperis supra, debeant facere de una pro cent. in anno imprestitum tempore guerrae, et dare duchae pro accipiendo soldaderiis pro quatuor mensibus, duobus in aestate et duobus in yeme, vel sicut videbitur a quatuor mensibus infra quolibet tempore anni, et dictum inprestitum debeat reddi de redditibus comunis tempore pacis.

79. Item quod milites Cretae debeant dare vobis yperpera MMM, sicut debent per pacta omni anno, aut (et?) debeant esse nostri redditus portae quocumque istorum ipsi voluerint, et dicta yperpera debeant expendi in serviciis terrae Cretae.

80. Item quod quilibet miles, qui debet tenere socium et familiam, debeat tenere eum et eam in domo sua ad omnes suas expensas. et cocienscumque fuerit inventum, quod aliquis de caetero non tenuerit eum et eam, sicut debet, cadat in poenam yperp. VI pro sergente, et qui accusabit aliquem contrafacientem, habeat medietatem poenae, si per eum veritas invenietur, et alia medietas sit comunis, et nichilominus infra VIII dies sequentes teneatur dictus miles rehabere

alium loco deficientis, sub poena eadem, et si ipse se ipsum accusaret, non habeat aliquam partem de dicta poena.

81. Item quando ducha ibit in exercitum, possit ducere secum duos socios, unum Venetum et alium de Creta, et octo sergentes ultra suam familiam et non plures, et equos sufficientes ad istos; et dicti sergentes non debeant comedere ad tabulam cum ipso ducha. et consiliarii possint habere unum socium pro quolibet, quando ibunt in exercitum et quatuor sergentes ultra suam familiam et non plures, qui sergentes non debeant comedere ad tabulam cum ipsis. et hoc intelligatur tam de rectore Rethimii et Caneae quam de aliis, et dictus ducha et consiliarii non possint accipere de equis, quibus venerint texerae ad eundum in exercitum.

82. Item observabis formam infrascripti consilii MCCLXXXXVII die XXIII 1297
Aprilis:

Capta fuit pars quod pro praesenti guerra cum Alexio Carlegii (i. e. Calergi)[9]) et seguacibus suis dentur omni anno per istud comune duchae et consiliariis Cretae XIIII[m] yperp. usque ad guerram finitam, tali condictione, quod ipsi teneantur mittere ad recipiendum C balistarios de ultra mare, quos ipsi debeant continue retinere, et quod stare debeant septem mensibus in anno in exercitu generali ultra scalas cum medietate hominum dictae insulae, dividendo ipsos menses, sicut eis videbitur, habito consilio sapientum; et debeant mitti praedicta yperp. cum caravana Augusti (?) pro anno futuro, et de inde in antea omni anno per caravanam Augusti usque ad guerram finitam; et si praedicta yperpera non essent in toto vel in parte expensata, quando dicta guerra finiretur, debeant pecuniam non expensatam mittere Venecias, quam cito poterunt bona fide; et non possint expendere dicta yperpera nisi pro dicta guerra praesenti; et quod ducha non possit expendere, quando erit in guerra de dictis yperperis, nec de alia pecunia comunis ultra X. yperpera per diem pro se et suis consiliariis et curia sua, et non possit nec debeat eis mitti aliqua pecunia ultra per istud comune nisi dicta yperpera.

83. Item observabis formam infrascriptorum consiliorum captorum in 1287
MCCLXXXVII die secunda Julii XV indictione;

Capta fuit pars quod ducha et consiliarii Cretae faciant duci in civitatem aut in castra comunis seu in fortilitias totum bladum quod erit de foris, sicut duchae, tibi et socio tuo consiliario videbitur pro bono insulae, varniendo tamen castra comunis.

---

8) Haec guerra diuturna finita est a. 1299; vide instrumentum pacis in Font. rer. Austriacarum, t. XIV, p. 377 et epimetrum nostrum p. 384—390.

84. Item quod ducha cum suo consilio debeat stare ultra scalas continue, usque ad guerram finitam. verumtamen si casus occurreret, per quem videretur eis veniendum citra scalas, possit sicut duchae et suo consilio videbitur venire et facere id quod fuerit opportunum, revertendo illuc quam citius poterunt.

85. Item cum de caballariis sint plures defectus, faciant ducha et consiliarii quod ipsae caballariae debeant bene teneri guarnitae sicut ipsae debent.

86. Item quod ducha et consiliarii, quando erunt in exercitu, non debeant facere nisi unam curiam; sed debeant stare omnes ad unam mensam, nisi esset occasione infirmitatis.

87. Praeterea, quandocumque de terra Cretae exibis in exercitu vel pro aliis negociis terrae simul cum ducha vel camerariis, debeas tu et camerarii simul cum ducha stare ad comunes expensas, et unam curiam habere et tenere, et non plures, computando de tuo salario tantum, quantum in ista commissione continetur.

88. Item quod nullus homo vel foemina possit ire ad inimicos nec portare aliquam utilitatem inimicis, nec possit parlamentare cum ipsis, nec eis litteras mittere, nec aliquid praedictorum facere sine licentia duchae vel ejus consilii aut aliorum, qui essent constituti pro dicta signoria, ponente ducha cum suo consilio poenam et poenas propter hoc, quae sibi videbuntur expedire.

89. Item quod ducha et consiliarii teneantur sacramento de non facere dari aliquos denarios vel pignus tam a judicibus quam ab aliis officialibus alicui scribano de palacio, neque cancellario, neque suo cappellano, sed illi denarii et pignus deveniant in manibus cameratus. et postquam erunt in manibus camerariorum, ducha cum maiori parte sui consilii faciat sicut sibi videbitur, et camerarii teneantur sacramento ipsos denarios et pignora recipere, et addatur in eorum commissione quod teneantur dare operam, quod deveniant in manus suas, et de excutiendo ipsos.

90. Item quod addatur in commissione duchae et consiliariorum Cretae quod, quando erunt in exercitu aliquo, teneantur habere secum unum camerarium, et nullus denarius possit expendi nisi per manum dicti camerarii, et ducha et consiliarii non possint in sua curia inter omnes expendere ultra yperp. x in die, et si plus expenderent, expendant de suo; et addatur in commissione came-

rariorum, quod teneantur sacramento ad minus unus eorum ire in exercitu cum dicto ducha et consiliariis quibuslibet quatuor mensibus, et si ille qui debebit ire, non iret, perdat omni die grossos III, salvo pro infirmitate personae, et ducha cum suo consilio praecipere debeant aliis quod vadant et stent in exercitu.

91. Item quando ducha et consiliarii erunt in exercitu, non possint nec debeant dare alicui de sua familia, nec sescalco, nec expensatori, aliquid de bestiis, nec de aliquibus aliis quae ipsi lucrarentur in ipso exercitu, sed omnia praedicta, quae lucrarentur, venire debeant in manibus camerariorum, et hoc addatur in commissione camerariorum.

92. Item quando ducha ibit in exercitu publico, non possit conducere secum ad soldum comunis aliquem de suis octo servientibus quos ipse debet tenere in civitate, sed debeat alios soldaderios ad soldum communis Veneciarum, sicut videbitur ei et suo consilio, et hoc addatur in capitulari consiliariorum, quod praedicta debeant facere observari.

93. Item quod aliquis Graecus non possit esse neque de parvo neque de magno consilio, neque de aliquo alio consilio in insula Cretae.

94. Item quod nec aliquis Graecus nec filius Graeci possit esse de aliquo consilio in Crete, et addatur in commissione duchae et consiliariorum.

95. Item quod notarius duchae vel aliquis alius notarius Cretae non possit accipere de aliqua carta pertinente ad nostrum comune ultra yperp. unum; et si esset carta parvi valoris, accipiat inde minus per rationem, salvis cartis franchitatum, quae remaneant sicut erant.

96. Item cum sit per nos et nostrum minus et majus consilium ordinatum, quod naves quae exeunt de Veneciis et redeunt de extra Culfum, non possint nec debeant ponere aliquam mercationem ab arbore de medio versus proram, usque ad solarium portae prodis de versus arbore quod est iuxta proram inter duos castellos in poena CC libr., volumus et tibi committimus, quod simul cum sociis tuis vel altero eorum naves quae applicuerunt Cretam, quando de portu debent recedere, antequam recedant, debeas diligenter inquirere et circare, et si quem patronum contra praedicta inveneris facientem, dictam poenam ab eo exigere debeas, et si aliqua occasione dictam poenam exigere non poteris, id debeas tuis litteris advocatoribus comunis declarare, ut dicta poena exigatur ab eo. et navigatores navis patronum contra facientem accusare tibi debeant et teneantur in poena libr. XXV pro quolibet.

97. Item inhibemus tibi, quod supra nostrum comune Veneciarum non accipias aliquam pecuniam ad usuram.

98. Item observabis formam infrascripti consilii quae talis est:

Capta fuit pars quod addatur in capitularibus patronorum navium et aliorum lignorum, quod non debeant recipere nec mittere, nec recipi nec mitti facere aliquas mercationes super coopertam nec subtus vannum, nec subtus paradisum, nec subtus corredores, nec subtus tabernam ipsarum navium et lignorum, quae de caetero navigabunt, tam per riperiam Syriae quam per alias partes de extra Culfum, sub poena dupli maioris nauli quod habebunt. et quicumque accusaverit, habeat medietatem dictae poenae et teneatur de credentia, et alia medietas sit comunis Veneciarum. quam poenam rectores, ad quorum notitiam praedicta pervenerint, excutere teneantur. et hoc addatur in capitulari dictorum rectorum.

99. Item observabis et notificabis fidelibus nostris et facies observari formam infrascripti consilii, quae talis est:

quod aliquis Venetus seu habitator Veneciarum non possit incantare nec recipere ad affictum vel ad partem, nec emere nec acquirere aliquo modo vel ingenio per se vel per alios aliquam cecam, doanam [10]), muduam, pedagium, aliquod dacium vel tholoneum seu gratiam aliquam, quae vel quod non pertineat ad dominum ducem, comune, seu ducatum Veneciarum seu ad terras vel loca supposita domino duci, sub poena dupli ejus quod quaelibet dictarum rerum constabit et sub poena libr. M; et qui accussabit aliquem contrafacientem, habeat quartum poenae, si per ejus accusationem veritas cognoscitur, et teneatur de credencia, et addatur in capitulari advocatorum comunis, quod dictam poenam excutere debeant.

100. Item observabis formam infrascripti consilii, quae talis est;

quod naves et taritae et alia ligna, quae fuerint de CC mil. vel inde supra, vel circa, ita quod non sit praeiudicium si esset plus aut minus XX mil., postquam extimatum fuerit per consules, non possint elevari, nec iungi eis aliqua cooperta nec corredorium, nec aperiri in boccha, sed debeant semper permanere in modo et mensuris et magnitudinibus, quibus erunt, quando extimabuntur, salvo in vanno seu castello, in bertesca, schermo et latere, quae essent de super cooperta vel corredorio. et illa quae fiet de minus CC miliariis, possit elevari et duci usque ad CC milliarios et non ultra in poena libr. D qui faceret contra

---

10) dōana cod.; donatam? sed illud quoque non inconcinnum est, forma donata substantivi rarissima.

praedicta vel aliquod praedictorum. quam poenam catauere excutere debeant. et addatur in suo capitulari. et accusator habeat quartum poenae, si per ejus accusationem veritas cognoscitur et teneatur de credencia. et addatur in commissione rectorum, quod si aliquis accusaretur eis, quod fecerit contra praedicta vel aliquod praedictorum, quod teneantur excutere dictam poenam, et si non possent excutere dictam poenam aliqua occasione, quod teneantur notificare cathaveris quam cito poterunt bona fide.

101. Item non potes nec debes aliquo modo vel ingenio absolvere aliquas condempnationes in pecunia, factas per aliquem vel aliquos praedecessorum tuorum, nec de ipsis condempnationibus vel earum occasione facere seu fieri facere aliquam compensationem, donum seu gratiam aut ullam provisionem, nisi cum voluntate nostra et nostri consilii de XL vel de maiori consilio, sed potius illas condempnationes ad tuum posse excutere seu excuti facere teneris, si non sunt excussae.

102. Item observabis formam consilii quae talis est:
quod sicut non potes absolvere aliquas condempnationes praedecessorum tuorum in pecunia factas, sic non potes absolvere illas quae factae sunt vel fient de caetero in persona vel rebus occasione homicidii, furti et tradimenti, aliquo modo vel ingenio.

103. Item non potes nec debes per te aut per tuum vicarium vel vicarios, vel per alios impedire vel facere impediri aliquam personam, undecumque sit, quae velit venire Venecias cum frumento vel alia blava nec ipsum frumentum vel blavam; potius teneris eis dare consilium et favorem cito cum ipsis frumento et blava Venecias veniendi et, si contrafeceris, cades in poenam libr. C pro qualibet vice, quam poenam infra unum mensem, postquam ab hoc tuo regimine Venecias rediveris, camerariis communis sub poena tandem solvere teneris. et advocati comunis poenas ipsas excutere teneantur. et nichilominus illud quod impedieris, Venecias mittere teneris per sacramentum.

104. Item teneris et debes restituere vel facere restitui fratribus Synaitis[11]) de insula Cretae illa yperpera quae invenientur in libris comunis Cretae ipsos fratres praestitisse pro dicto comuni, de quibus non est eis satisfactum, videlicet yperpera L omni anno usque ad perfectam solutionem.

---

11) cfr. notam supra ad cap. 30. Eosdem fratres revoces apud Valentinelli bibl. manuscr. ad S. Marci III p. 183 ubi in excerptis cod. 296 legendum: nec a Synaitis. Continet hic codex comissionem datam duchac Cretae a. 1494, quae multa ex hac comissione repetit. inde quaedam emendare aut resarcire licuit.

105. Item non debes tu nec socii tui consiliarii cum ducha ire nec interesse ad pastum consuetum fieri duchae et consiliariis Cretae per dictos fratres, nisi cum viginti personis.

106. Item non debes tu nec socii tui consiliarii accipere dictis fratribus taurum aliquem nec aliquam bestiam, nisi prius concordaveritis uos cum dictis fratribus.

1287 107. Item observabis formas infrascriptorum consiliorum captorum in MCCLXXXVII:

Capta fuit pars quod remaneat in libertate duchae et consiliariorum Cretae de stare ultra scalas et citra, sicut eis videbitur; et si consilium est contra, sit revocatum quantum in hoc.

108. Item quod ducha Cretae et consiliarii teneantur facere observari concessionem militum in facto varnitionis, et insuper illud, quod continetur in commissione duchae Cretae super facto varnitionis feudorum, quae sunt male actenus observata, ex quarum varnitionum defectu status Cretensis insulae est hodie in mala conditione, quoniam feuda sunt male varnita.

109. Item quod ducha teneatur infra duos menses, postquam Candidam applicuerit, inquirere omnes fraudes et deceptiones commissas quocumque modo in varnitionibus illorum qui non serviunt personaliter, et quod ipse ducha corrigat et emendari faciat ipsas fraudes.

110. Item quod ducha Cretae non faciat gratiam agraforum alicui per se non scribenti in feudis, sed si pro necessitate terrae fiat gracia de cartis agraforum aliquibus personis, quod illa gratia fiat per ducham et consiliarios et quod illi agrafi, qui sic dabuntur, scribantur in feudis.

111. Item cum caballariae de Larva[12]) non sint scriptae in catastico comunis Cretae, comittimus tibi quod facias eas scribi in catastico comunis Cretae.

112. Item tenearis scribere domino duci, quam citius poteris, die qua intrabis in hoc regimine sive officio.

113. Item tenearis scribere officialibus super mercationibus de Levante, tamen quod portabitur ad partes tui regiminis, sicut tenetur scribere aurum et argentum.

---

12) an de Larna? cfr. infra cap. 166.

114. Item observabis formam consilii capti in MCCLXXXX die VI Julii 1290
III indictione:

Capta fuit pars in maiori consilio et ordinatum, quod addatur in commissione duchae et consiliariorum Cretae, quod infra unum mensem, postquam applicuerint ibi, teneantur et debeant inquirere et scire omnes guarnitiones castrorum nostrorum insulae Cretae et scire, quantum ascendunt dictae varnitiones, et deputare debeant de redditibus comunis Cretae, quantum ascendunt dictae guarnitiones; et non possint dictam pecuniam expendere in aliqua alia re aliquo modo vel ingenio, nisi in dictis guarnitionibus; et si aliquo tempore aliqua occasione oporteret fieri maiorem guarnitionem, plus debeat deputare.

115. Item observabis formam consilii capti eodem millesimo et in- 1290
dictione die II Julii:

Capta fuit pars, quod id quod intrabit de caetero de comerclo comunis Cretae, non possit expendi in aliquo alio quam in aptatione et melioratione portus Candidae, qui est multum devastatus et cotidie devastatur, et hoc addatur in commissionibus duchae et consiliariorum Cretae.

116. Item observabis formam consilii capti in MCCLXXXX indictione IIII 1290
die XXVIIII Septembris:

Capta fuit pars in maiori consilio quod, quicumque de caetero tansabit comerclum solvendum per nostros Judaeos, perdat medietatem haveris sic tansati; et qui accusabit contrafacientem ita quod per ejus accusationem veritas sciatur, habeat medietatem dictae poenae, et teneatur de credencia, et alia medietas sit comunis, et hoc addatur in commissionibus rectorum quod sic debeant observare, et in solutione dicti comercli non intelligantur Judaei de Tyro.

117. Item non potes emere nec emi facere aliquid quod pro comuni vendatur ad incantum.

118. Item, quando erit pax in insula Cretae, debes recipere solutionem tui salarii in Creta, sed si guerra esset in insula et non posses habere solutionem tui salarii in Creta, ut dictum est, debeas dictum salarium tuum recipere in Veneciis ad rationem de grossis XII pro quolibet yperpero.

119. Item observabo formam consilii capti in MCCLXXXXII die XXIIII 1292
Junii:

Capta fuit pars, quod totus sal necessarius insulae nostrae Cretae accipiatur a castellanis nostris Mothoni et Coronis pro eo precio quo habent ipsum modo, et non accipiatur alicunde sal; et hoc addatur in capitulari duchae et consiliariorum Cretae.

120. Item non possum aliquo modo vel ingenio affrancare terram, nec domum in civitate Candidae, nec de foris, si dicta domus vel terra erit alicujus feudi.

1293 121. Item observabo formam consilii quae talis est;
MCCLXXXXIII indictione VI die VIIII mensis Maij capta fuit pars in maiori consilio, quod addatur in commissione duchae et consiliariorum Cretae, quod omnes res comunis quae debebunt incantari, debeant facere incantari et deliberari solum in platea et non alibi.

1293 122. Item observabo formam infrascriptorum consiliorum quae talis est:
Anno domini MCCLXXXXIII indictione VI die V mensis Maij capta fuit pars in majori consilio et ordinatum, quod aliqua domus comunis non possit dari de caetero per ducham et consiliarios Cretae alicui personae sine licentia domini ducis et sui consilii, exceptis amiralio, pesatore illo qui aptat staterias, illo qui procurat portam, et duobus gastaldionibus. et illae domus quae datae a X annis citra aliis quam praedictis, debeant devenire in comune

123. Eodem millesimo indictione et die capta fuit pars in maiori consilio et ordinatum, quod si aliquis Latinus feudatus seu habens burghesiam non possit facere parentelam cum aliquo Graeco, et qui fecerit, perdat feudum et burghesiam, et numquam possit habere feudum et burghesiam nec esse habitator in insula Cretae.

124. Eodem millesimo die et indictione capta fuit pars in maiori consilio, quod consiliarii Cretae non possint nec debeant stare plegii vel pagatores, nec dare pignus pro aliquo vel aliquibus, qui dare debeant aliquid comuni aliquo modo vel ingenio.

125. Eodem millesimo indictione et die capta fuit pars in maiori consilio, quod ducha et consiliarii Cretae possint imponere poenam et poenas camerariis comunis Cretae pro hiis, quae facere debent per suum capitulare et poenas quas imposuerint, excutere teneantur a dictis camerariis si facerent contra.

1293 126. Item observabo formam infrascriptorum consiliorum:
MCCLXXXXIII indictione VI die XXVI Julii capta fuit pars in maiori consilio quod comendariae quae ponuntur in camerleugariis Cretae, non possint inde tolli nec per mutuum nec aliter, nisi secundum formam recordationis ipsarum commendariarum.

127. Item quod, sicut redditus comercli Cretae expenditur in aptatione moli et portus, ita et debeat expendi in aptatione domorum desuper ruga

magistra secundum discretionem duchae et consiliariorum, et non possit expendi dictum comerclum in aliud quam in praedicto molo et portu et domibus rughae magistrae.

128. Item in MCCLXXXXIII die II Julii capta fuit pars, quod ducha et 1293
consiliarii Cretae non possint naulizare nec mutuare aliquod navilium, nisi tres eorum fuerint inde concordes.

129. Item observabis formam infrascriptorum et consilii capti in con- 1292
silio rogatorum et XL habita licentia a maiori consilio, quae talis est:

MCCLXXXXII indictione V, die XXIII mensis Junii capta fuit pars in consilio rogatorum et XL, quod debeant dari duchae et consiliariis Cretae yperper. XIIII^m^, sicut est ordinatum; de quibus dari debeant libr. C ad parvos in anno pro qualibet cabalaria Caneae quae dicitur esse circa L; sed si plures seu potiores essent, dentur librae C illis quae invenientur, cum ista conditione: quod rector qui erit in Canea habere debeat bonam securitatem ab illis quibus dabuntur dictae librae C, quod tenebunt ad plenum suas varnitiones ut debent; et si aliquis esset qui non teneret suam varnitionem ad plenum, dictus rector teneatur ei accipere poenam quam propter hoc dixerit imponendam.

130. Item quod ducha praedictus debeat ire et stare in exercitu ultra scalas sicut ei et suo consilio videbitur; et possit residuum dictorum yperp. XIIII^m^ (expendere) solum in exercitu quem ipse ducha faciet ultra scalas, et non alio ullo modo; et si illi de Canea requisiverint succursum a ducha pro eorum opportunitatibus, dictus ducha eis succursum dare debeat equestrem et pedestrem, sicut ei videbitur secundum eorum requisitionem.

131. Item observabo formam consilii quae talis est:

quod iniungatur in capitulari seu commissione omnium, quae faciunt extra Venecias cum aliis aliquas expensas de pecunia comunis, de quibus debeat reddi ratio Veneciis, quod, quando aliquis eorum debeat venire Venecias, teneatur requirere a remanentibus, cum quibus expenderit, exemplum suorum quaternorum, qui faciunt ad rationes suas, et ipsi teneantur sibi illud exemplum dare et ipsum per ipsos mittere sigillatum de suis sigillis.

132. Item debeo videre apud domum duchae, ubi mihi melius videbitur, de accipiendo tantam terram vel domos, in qua fiant duae pulchrae domus pro consiliariis, dando bonum restaurum illis, quorum erit terra vel domus taliter, quod comune potius recipiat dampnum quam speciales personae; et istae duae domus fieri debeant de bonis comunis Cretae, videlicet de eo quod supererit ad faciendum factiones ipsius terrae; et quod ducha Cretae non possit a modo in-

cipi facere de novo aliquod opus, nisi domus praedictae consiliariorum primo fuerint factae. et si tempore istius duchae qui iturus est ad praesens, domus praedictae non poterunt compleri, quod alius vel alii successores sui et consiliarii, qui erunt pro tempore, teneantur facere, quod ducantur ad complementum. et postmodum in domibus, in quibus morantur consiliarii ad praesens, habitare debeant tres camerlenghi comunis, qui mittuntur hinc illuc. et si consilium vel commissio est contra, sit revocatum quantum in hoc.

133. Item observabo formam infrasciptorum consiliorum, quod addatur in commissione duchae Cretae et ejus consiliariorum, quod aliquis suorum filiorum non possit stare nec habitare in terris suorum regiminum nec habere suam collegantiam, nec denarios ipsorum suorum filiorum ibidem, nec per cambium aliquem modo aliquo vel ingenio, donec ipsi erunt in ipsis regiminibus; et si consilium vel commissio vel capitulare est contra, sit revocatum quantum in hoc.

134. Item quod ducha et consiliarii Cretae non possint audire quaestiones, rixas et brigas aliquorum propinquorum suorum sibi attinentium secundum formam consilii, per quod exitur de consilio in Veneciis, sed reliqui debeant eas audire et diffinire verum si accideret iste casus ibi, tunc unus camerariorum qui mittuntur hinc per texeram vel ambo si duo exirent, succedant loco ipsorum exeuntium pro propinquitate, ut dictum est.

1300 135. Item observabo formas infrascriptorum consiliorum captorum in consilio rogatorum et XL in MCCC die XXII Julii, quorum talis est tenor:

quod de denariis comercli de Creta M yperpera sint deputata pro aptatione moli. CL pro aptatione Rethemi. CL pro muris Caneae et turris et D pro aptatione domorum comitis Candidae quae sunt ruinatae, omni anno; residuum vero dicti comercli deveniat totum in comune Veneciarum, et teneantur ducha et consiliarii mittere Venecias investituras. et rectores Rethimi et Caneae teneantur facere rationes per se de dictis denariis de facto Rethimi et Caneae et domorum sicut supra dicitur, usque ad quatuor annos, et si non expenderentur, mittant Venecias; residuum de facto moli etiam, si non expenderent, mittant huc.

136. Item quod ducha et consiliarii omnes equos, quos ipsi ement in Crete, non possint eos vendere nec alienare nisi per duos menses ante exitum sui officii.

137. Item quod omnes equos quos ipsi conducent de Veneciis in Crete, debeant facere scribi pro sua guarnitione usque ad perfectam guarnitionem, et

superfluum non possint vendere, nisi feudatis qui tenentur habere guarnitionem, et illi feudati teneantur incontinenti facere scribi pro guarnitione.

138. Item quod duplae electiones removeantur et fiant ugnolae [13]).

139. Item quod quilibet castellanus et officialis qui fuerit in aliquo officio et exiverit de officio, stet tantum extra, quantum steterit in dicto officio, exceptis advocatoribus et capite advocatorum.

140. Item quod illi quibus concedetur capere agrafos per gratiam, non possint capere nisi militiae undique sint completae.

141. Item quod ducha et consiliarii et camerarii Cretae, cujus advenerit texera, teneantur ponere ad ordinem condempnationes, sicut scriptae erunt in libro; scilicet incipere a capite libri, et ire per ordinem.

142. Item quod ducha et consiliarii non possint donare vel alienare aliquos rusticos neque franchare aliquo modo vel ingenio.

143. Item quod ducha vel unus consiliarius ad minus semper maneat in civitate.

144. Item observabo formam consilii quae talis est:

Quod in Candida non possit esse aliquis messeta, nisi sit Venetus vel nisi fuerit habitator Veneciarum aut aliarum terrarum et locorum domino duci et comuni Veneciarum subiectorum a XV. annis ultra, et illi qui erunt privati a dicta messetaria, sint extra ad minus per unum annum et non possint de caetero associare aliquem mercatorem nec dare ei consilium de aliquibus mercationibus faciendis, nec modo aliquo se impedire in dicto vel facto aliquo, quod pertineat ad messetariam, sub poena XXV yperper., pro quolibet eorum, qui contrafaceret qualibet vice, et qui non poterit solvere, stare debeat per medium annum in carcere. et nichilominus teneatur observare quod dictum est supra, scilicet non intromittere se in dicta messetaria per unum annum, et si post-

---

13) vox glossariis addenda. ugnolus est contrarium duplo: simplus, unicus; electiones ugnolae sunt quae fiunt uno modo seu simpliciter. infra in cap. 169 distinguuntur electiones ugnolae et per plures manus. videtur esse vox proprie Veneta: „ùgnolo: scempio, contrario di doppio.“ — „ugnolàr: scempiare; sdoppiare, contrario di addoppiare.“ Boerio dizionario del dialetto veneziano ed. 1856 p. 773. Uti docet usus huius verbi, agitur de reductione duplicitatis ad simplum; idem vult intelligi hoc loco; modus ceteroquin eligendi magistratns apud Venetos revera erat multiplicus et compositus.

modum poneretur inter mercatores, quod restituatur ad dictam messetariam, non possit esse, nisi captum fuerit per duas partes mercatorum Veneciarum, qui tunc erunt in Candida. et tam illi messetae qui remanserint quam illi qui fient de novo, debeant approbari per ducham, consiliarios et mercatores Veneciarum qui tunc erunt in Candida in quolibet medio anno. et illi qui per maiorem partem mercatorum fuerint approbati, sint firmi. et alii qui non fuerint approbati, non possint se impedire in facto praedicto sub poena praedicta, nisi fuerit restitutus ut dictum est supra, et illi qui erunt messetae, non possint habere societatem simul modo aliquo vel ingenio sub poena praedicta, et qui accusaverit aliquem contrafacientem, ita quod per ejus accusationem veritas cognoscatur, habeat medietatem poenae et teneatur de credencia. et addatur in commissionibus duchae Cretae et consiliariorum, qui teneantur praedicta facere observari sub debito juramenti.

145. Item, quia multa mala fiunt per uxores, filios et socios rectorum qui vadunt in regimina domini ducis et comunis Veneciarum, capta fuit pars:

Quod addatur in commissionibus omnium rectorum, qui ibunt de caetero per dominum ducem et comune Veneciarum: quod si eorum uxores aut haeredes tam masculus quam foemina vel socius, fecerint aliquid, quod sit vetitum ipsi rectori per suam commissionem, et illa uxor sua vel socius vel filius fuerit accusatus domino duci vel advocatoribus comunis; quod ille rector sit responsator et pagator de omni eo quod advocatores convincerent ad illud consilium, in quo ipsi volent placitare. et hoc addatur in capitulari advocatorum comunis, qui ita debeant placitare ipsum rectorem pro uxore, haeredibus et socio, sicut placitarent ipsum rectorem. et non intelligatur haeres qui non habuerit ultra XVI annos. et hoc non possit revocari, nisi per V consiliarios, XXX de XL et duas partes maioris consilii. et advocatores habeant talem partem de eo, quod ipse fuerit propterea condempnatus, qualem habent de aliis quos placitant.

146. Item quod addatur duchae, consiliariis et camerariis Cretae, quod teneantur facere fieri unum banchum cum tribus clavibus, in quo debeant poni omnes denarii, qui perveniunt in comune et omni die sabati colligere denarios provenientes in comune et ponere in dicto bancho, et quilibet camerarius habeat unam clavim divisatam ab aliis et non possint aperire dictum banchum nisi omnes simul vel maior pars eorum, et si consilium vel commissio vel capitulare est contra sit revocatum.

147. Item existentibus dominis ducha, consiliariis, capitibus de XL inter XL captum fuit:

Cum Judaei et Judaeae qui subsunt nostro comuni, procurent modis variis et diversis ut franchi efficiantur, quod aliquis Judaeus vel Judaea franchari non

possit ab aliqua angaria, nisi per susceptionem baptismi; et iniungatur in commissione rectorum praesentium et qui per tempora erunt, in quorum regiminibus dicti Judaei erunt, quod nullum Judaeum vel Judaeam franchare debeant nec possint, nisi per modum et formam antedictos, et si consilium vel punctum aliquod alicujus commissionis est contra, sit revocatum, quantum in hoc, et hoc non possit revocari nisi per dominum ducem, vel consiliarios XXX de XL et duas partes maioris consilii.

148. Item, cum per ducham et consiliarios Cretae data sit olim terra aliquibus, qui vendunt eam et de ipsa fit contra commissionem ipsorum rectorum, capta fuit pars:

Quod iniungatur in commissione duchae et consiliariorum qui sunt et per tempora erunt, quod de caetero non possint nec habeant libertatem concedendi alicui feudum aliquod, borghesiam, terram, domos, nec aliquam aliam rem immobilem comuni spectantem, positam tam in civitate quam extra, nisi per incantum, et quod ad minus incantari debeat per dies XV et omni die illorum XV dierum ad minus semel et non debeat deliurari nisi in die dominico in ora terciae in platea, et istud erit utile tam comuni quam volentibus emere, et si consilium vel capitulare est contra, sit revocatum. et hoc rēvocari non possit nisi per V. consiliarios, duo capita de XL, XXX de XL et II partes majoris consilii. et hoc intelligatur de illis de quibus ducha et consiliarii habent arbitrium per suas commissiones et si fuerint dominus dux et consiliarii . . . .

149. Item observabo formam consilii capti in MCCCVIIII, die IIII Januarii 1309
VII indictione:

Cum universitas Candidae accipiat datium de omnibus mercationibus, quae per portas in ipsam civitatem deferuntur ab hominibus Veneciarum qui ibi penitus debent esse liberi et immunes ab omnibus exactionibus et gabellis secundum formam concessionis; quod datium non est modicum, sed de tali re III per centenas et de tali V, sicut homines ipsius civitatis referunt, fuit eisdem concessum per nostrum comune tunc, quando praedicta civitas muris existebat immunita, ad hoc ut exinde potuissent muri eidem civitati fieri. et ipsis muris iam diu completis, homines ipsius civitatis praefatum dacium indebite sumptum accipere continue minime dubitant, sed amplius etiam de omnibus mercationibus, quae cum barchis deferuntur de insulis Cretae et onerantur in navibus in portu Candidae existentibus, ad accipiendum dacium praedictum se extendunt; unde ad hoc ut talis consuetudo satis inconveniens et dampnosa amplius non existat et etiam ut alia consuetudo, si qua ibi fuerit, per quam aliquid de Venetorum libertate minuatur, totaliter extirpetur et deinceps res similis minime oriri possit:

Capta fuit pars quod iniungatur duchae et consiliariis et aliis rectoribus Cretae praesentibus sub debito sacramenti, quatenus cum omni diligentia studeant, ut homines Veneciarum in Candida et per totam insulam sine aliquo defectu, liberi et immunes tractentur, et quod praedictam universitatem Candidae in accipiendo dicta datia et de observando praedicta superius penitus et statim compescant, ut desistant, et si videretur duchae et consiliariis vel maiori parti eorum, quod praedicti muri indigeant aliqua reparatione, possint praedicta datia solvi, solum de rebus quae intrant per portam de terra Candidae, et quando dicti muri non indigerent aliqua reparatione, cessare debeant dicta dacia. et hoc addatur in capitulari sive commissione duchae et consiliariorum Cretae, qui per tempora de caetero fuerint, et si consilium vel capitulare est contra, sit revocatum quantum in hoc.

1309 150. Item observabo formam infracripti consilii quae talis est:

Mill^mo^ tricentesimo nono die XXV Septembris VIII indictione capta fuit pars in maiori consilio, quod addatur in commissione duchae et consiliariorum Cretae et baiuli Negropontis et consiliariorum et castellanorum Coroni et Mothoni quod, quociens sibi mittetur de hinc quod accipiant denarios mutuo super nostrum comune, teneantur et debeant ipsos denarios accipere ad incantum et non aliter, accipiendo eos ad quam meliorem presam poterunt pro comuni.

1312 151. Mill^mo^ CCCXII die XXIII Septembris capta fuit pars in maiori consilio:

Quod mittatur praecipiendo duchae et consiliariis Cretae praesentibus et ponatur in commissionibus futurorum, quod omni anno debeant mittere Venecias yperp. II^m^ omni occasione remota, facientes nichilominus depositum omni anno II^m^ yperp. de introitibus et proventibus Candidae aliis quam de comerclo in camerlengaria nostra Candidae; quae non debeant inde accipi vel moveri, nisi propter guerram quae occurreret in insula, vel propter mandatum domini ducis, prout olim captum fuit in consiliis rogatorum et XL.

Et mittatur rectori Rethemi et in commissione futurorum iniungatur, quod sibi de suo salario et saldatis Rethemi satisfaciant de redditibus Rethimi.

Et mittatur etiam rectori Chaneae et iniungatur in commissione futurorum, quod de redditibus et proventibus Chaneae ponant omni anno yperper. V^m^ in aptatione et conservatione moli Chaneae; si opus fuerit, etiam de suo salario et satisfaciant et solvant, et si aliquid dictis rectoribus Retimi et Chaneae defecerit ad faciendum dictas expensas, mittant ad ducham et consiliarios et ab eis requirant et ipsi teneantur eis dare seu mittere, id quod deficeret, et si aliquid superhabundaret eis a dictis expensis, debeant dare et assignare omni anno duchae et consiliariis Cretae praedictis. et nichilominus ipsi rectores teneantur adducere suos quaternos rationum et reddere suas rationes Venecias, sicut tenentur modo. verum si videretur rectori Rethimi de faciendo aliquod laborerium pro

fortitudine loci, faciat id notum duchae et consiliariis Cretae et, secundum quod eis videbitur, exequatur. et si commissio, capitulare vel consilium sunt contra, sit revocatum quantum in hoc.

152. Praeterea ab omnibus nostris fidelibus, qui portarent ad terras Saracenorum soldano subiectas equos, arma, ferrum, lignamina vel alia, cum quibus Saraceni possent impugnare Christianos, accipies totum illud quod portarent vel valorem ipsius, et insuper, si quis mitteret praedicta vel aliquid de praedictis, vel incambium faceret aut fieri faceret aut imprestitum cum aliqua persona, quae iret ad praedicta loca per se vel per alium ullo modo aut ingenio, vel etiam portaret vel portari faceret Mamaluchos [14]), cadat in similem poenam. et si quis contrafaceret, qui esset de maiori consilio, sit extra omne consilium et beneficium comunis Veneciarum in perpetuum; et si non esset de maiori consilio, numquam possit esse de ipso vel elegi; et si aliquis marinarius esset obligatus ad tale viagium, nulla sit ejus obligatio, sed sit absolutus de ipsa; et si contra faceret, cadat in poenam librarum L pro quolibet et qualibet vice; et patronus et nauclerius in libris C. et si in partibus tui regiminis caricarentur praedicta vel aliquod praedictorum, debeas accipere plezariam, quod ipsa non portabunt ad loca praedicta.

Et si aliquis in Veneciis vel in Segna vel alibi caricaret lignamina vel ferrum pro ire extra Culfum ad aliquam terram, teneatur facere venire infra unum annum litteram a rectore illius loci, quod praedicta illuc portaverit, vel aliam probam facere vel fieri facere, quod dominus dux et suum consilium habeat contentari, sub poena quarti. et si aliquis caderet ad aliquam dictarum poenarum et non inveniretur de suis bonis, stet in carcere, donec solverit dictam poenam, et si consilium est contra etc. et provisores nostri comunis dictas poenas excutere teneantur, et carcerari facere illos, quorum bona non invenirentur, et qui accusaverit, si per ejus accusationem veritas habebitur, habeat medietatem ipsius poenae et teneatur de credencia.

153. Item non possum nec debeo vendere nec vendi facere aliquem equum modo aliquo vel ingenio, nisi per unum mensem ante complementum mei regiminis, et si vendere per unum mensem ante complementum mei regiminis non possum, vendere alicui Graeco, et si commissio vel capitulare est contra, sit revocatum quantum in hoc.

154. Praeterea cum mulieres, quae detinentur pro ducha in Candida, detineantur in quodam castello, quod castellum non est honestum, nec conveniens, capta fuit pars, quod addatur in commissione duchae et consiliariorum

14) scilicet mancipia.

Cretae praesentium et futurorum, quod provideant et providere debeant de alio loco honesto et convenienti in Candida, ubi mulieres possint et debeant detineri honeste . . . et erit opportunum, sicut nobis melius videbitur expedire; et si commissio, capitulare vel consilium est contra, sit revocatum quantum in hoc.

1314 155. Item observabo formam consilii capti in consilio rogatorum et XL in MCCCXIIII die XXIII Julii XII indictione quae talis est:

Capta fuit pars in consilio rogatorum et XL, quod ad minus medietas omnium officialium civitatis Candidae fieri debeat per ducham et suum consilium de feudatis et habitatoribus Candidae, dividendo ipsa officia tam bona quam minus bona aequaliter, praeter quod domini de nocte remaneant in libertate duchae et sui consilii. et ille qui habuerit aliquod officium, debeat stare tantum extra omnia alia officia quantum steterit in illo officio, salvo quod de capitibus advocatorum remaneat etiam in libertate duchae et consiliarii Cretae; intelligendo quod, qui semel habuerit aliquod ex dictis officiis pro milite et habitatore Cretae, non possit ab illa vice in antea habere aliquod ex ipsis officiis, nisi pro milite vel habitatore Cretae, ut prima vice habuerit; et non possit aliquis dictorum officialium stare in domo cum ducha vel cum consiliariis, nec cum eis comedere in civitate. et teneantur ipsi ducha et consiliarii denotare huc per suas litteras domino duci et consiliariis omnes officiales quos tempore fecerint. et illae litterae ad hoc, ut omnibus sit manifestum, debeant publice legi in maiori consilio. et praedicta intelligantur ad beneplacitum domini ducis et dominacionis Veneciarum.

1314 156. Item observabo formam consilii capti in consilio rogatorum et XL suprascripto millesimo et die quae talis est:

Capta fuit pars quod iniungatur in commissione duchae consiliariorum et rectorum nostrorum insulae nostrae Cretae praesentium et futurorum, quod non possint modo aliquo vel ingenio dare licentiam alicui Graeco emendi feudum alicujus Latini sub poena salarii sui de uno anno, et qui accusabit, si per ejus accusationem veritas invenietur, habeat medietatem ipsius poenae. verum si dicti ducha, consiliarii vel rectores darent licenciam alicui Graeco aliqua occasione, quae videretur esse iusta — XXV de XL, — sint ipsi ducha, consiliarii vel rectores absoluti a dicta poena; et hoc sit ad beneplacitum domini ducis et dominationis Veneciarum.

157. Item observabo formam infrascripti consilii quae talis est:

Capta fuit pars in maiori consilio quod, quandocumque ducha et consiliarii Cretae debebunt facere aliquas condempnationes, ad quas esse requiratur aliquis ex camerariis, non possit nec debeat esse aliquis camerarius ad dictas condempnationes faciendas, qui sit propinquus praedictorum. et si forte aliquo

casu accideret — quod credi non potest, quod possit accidere, — quod omnes tres camerarii essent propinqui alicujus eorum, tum praedicti ducha et consiliarii possint et debeant dictas condempnaciones facere sine aliquo praedictorum camerariorum; et hoc addatur in commissione duchae et consiliariorum et camerariorum Cretae, et si consilium, commissio vel capitulare est contra, sit revocatum quantum in hoc.

158. Item observabo formam infrascripti consilii capti in consilio roga- 1315
torum et XL in MCCCXV die paenultimo Marcii, cujus tenor talis est:

Quod mandetur duchae et consiliariis Cretae caeterisque rectoribus insulae Cretae praesentibus et futuris, et ponatur in commissione, illis rectoribus videlicet, qui frumentum pro nostro comuni recipiunt a militibus Graecis aliisque personis, quod semper, quando frumentum pro nostro comuni recipi faciunt, debeant constituere unum vel plures bonos, ydoneos et legales homines ad videndum ipsum frumentum, cum illis qui positi essent ad recipiendum ipsum frumentum a militibus Graecis et aliis quibuscumque personis, qui nostro comuni frumentum dare debent, qui per sacramentum curam debeant adhibere, quod recipiatur frumentum novum, bonum et mercadante [15]). et non recipiatur aliquo modo frumentum mixtum vetus cum novo, vel balneatum vel aliter fraudatum.

159. Item observabo formam infrascripti consilii capti in consilio ro- 1317
gatorum et de XL in MCCCXVII die XIII Augusti quae talis est:

Capta fuit pars quod addatur in commissionibus duchae, consiliariorum, rectorum et camerariorum Cretae praesentium et futurorum, quod de denariis qui mittentur eis pro arris [16]) et solutione frumenti nostri comunis, non possint accipere nec expendere, nec movere de ipsis pro aliqua alia causa quam pro praedictis, aliquo modo vel ingenio sub poena solidorum V pro libra de toto eo quod aliter acciperent vel moverent.

160. Item observabo formam infrascripti consilii capti in MCCCXV die 1315
III Aprilis, cujus tenor talis est:

Cum olim in MCCCV provisum et ordinatum fuerit, quod catastica Cretae 1305
exemplari deberent et mater ipsorum sub sex clavibus diversis conservari deberet in uno tuto loco, quarum tenerent ducha et consiliarii unam pro quolibet; et reliquas tres camerarii unam pro quolibet; et exemplum stare deberet ad cameram ipsorum camerariorum, quam ostenderent petentibus, quociens opus esset. et quando expediens esset, quod in exemplo aliquid adderetur vel mu-

---

15) quasi pro mercantile.

16) sic explicaverim compendium scripturae.

taretur, infra octo dies post additionem vel mutationem, addi et mutari deberet in matre etc. et dictum consilium nullo modo plene, sicut dicitur, fuerit observatum:

Capta fuit pars in consilio rogatorum et XL, quod iterum mandetur duchae et consiliariis Cretae et camerariis tam praesentibus quam futuris, quod dictum consilium, sicut continet, debeant sub debito iuramenti inviolabiliter observare et facere observari, non constituentes aliquem alium officialem ad ipsorum catasticorum officium exercendum, sed solum ipsum officium camerariis Cretae et eorum officio totaliter et absque condictione vel addictione seu impedimento aliquo relinquendo, salvo de matre conservanda, ut superius est expressum.

1317 161. Item observabo formam infrascripti consilii capti in consilio rogatorum et XL in MCCCXVII . . . Augusti (quae talis est):

Capta fuit pars quod addatur in commissione duchae et consiliariorum Cretae praesentium et futurorum quod, sicut tenentur ponere omni anno in opere moli Candidae introitus comercli dictae civitatis, sicut de caetero teneantur per sacramentum, quia ipse yntroitus comercli tenuis est, ponere in dicto opere moli omni anno tam de reditibus comercli quam de aliis introitibus Cretae yperpera mile ad minus omni occasione remota. et si poterunt plus ponere, teneantur ponere etiam a mile supra usque ad II^{m} yperperorum, sicut plus poterunt, mittendo nichilominus cum integritate Venecias, id quod tenentur mittere per suas commissiones.

1317 162. Item dicto millesimo indictione et die captum fuit in consilio rogatorum et XL quod iniungatur in commissionibus [vacat quia alibi scriptum est duchae consiliariis et camerariis Cretae quod de denariis qui mittentur eis . . .].[17])

1318=1319 163. Item observabis formam infrascripti consilii capti in MCCCXVIII indictione secunda die XIII. Februarii quae talis est:

Capta fuit pars in maiori consilio, quod addatur in commissione omnium rectorum qui mittuntur per comune Veneciarum, quod de caetero in partibus sui regiminis non compellant seu compelli faciant per se vel alium aliquem piscatorem vel venditores piscium, quod sibi vendat pisces nec eos conducat ad domum ipsorum rectorum nec patiantur, quod aliquis de sua familia vel alius faciat eis violenciam aliquam vel gravamen, sed permittant quoslibet libere et sine impedimento vendere in locis publice solitis, sicut voluerint, suos pisces. et si consilium vel commissio est contra, sit revocatum quantum in hoc.

---

17) supra cap. 159.

164. Item observabis formam infrascripti consilii capti in consilio ro- 1318=
gatorum de XL de decem et de XVIII cum addictione in MCCCXVIII mense Februarii 1319
die paenultimo indictione secunda quae talis est:

Capta fuit pars, quod a modo in antea, quod nullus Graecus possit emere vel aliquo modo vel ingenio habere nec cambire aliquod feudum vel feuda de feudis Latinorum et denarios Latinorum per totam insulam Cretae, et non possit hoc revocari, nisi per VI consiliarios, III capita de XL, XXX de XL et per II partes maioris consilii, et addatur in commissione duchae et consiliariorum et rectorum insulae Cretae.

165. Item observabis formam consilii capti in consilio rogatorum et de 1319
XL in MCCCXVIIII indictione II die XVIII mensis Marcii, quae talis est:

quod castellanariae officia et judicatum Caneae a scalis Strambuli citra, non possint dari, nisi illis qui faciant residenciam in Canea, et ibi moram fecerint continue per unum annum et ultra et debeant fieri electiones per ducham et vos consiliarios. et hoc addatur in commissionibus vestris, quod ita a modo in antea observare debeatis.

166. Item de rebellibus, villanis inobedientibus, praedatoribus et homicidiariis, qui morantur in partibus de Arena[18]), si de ipsis a modo in antea casus aliquis occurreret, per quem videretur rectori Caneae aliquid faciendum fore, debeat et teneatur illud notifichare duchae et consiliariis Cretae, qui teneantur et debeant facere convocari consilium rogatorum Candidae, in quo exponant ipsum casum qui occurrerit, et inde habeant suum consilium, quo habito fiat postea, sicut videbitur ipsis et rectoribus et consiliariis Caneae, existentibus ipsis quatuor in una consiencia[19]) de franchando et de providendo in pecunia; intelligendo tamen, quod si essent villani, qui vivos vel mortuos dictos rebelles designarent, donatorium[20]): quod pro uno malefactore non possit fieri, nisi unus francus. et hoc addatur in commissionibus rectorum Rethimi et Sithiae. similiter quod si eis dictus casus occurreret, debeant observare, in aliis vero locis non subiectis iurisdictioni dictorum rectorum insulae fiat, sicut videbitur duchae et suo consilio in concordia et caetera.

---

18) Locum Arna habet Creta sacra Cornelii Flaminii II. 309.

19) consiencia = consentia, consensus.

20) construe: intelligendo — donatorium; quo pacto sequens enuntiatio explicat quid valeat hic donatorium, scil. id quod donatur, gratia; pro uno malefactore, designato a villanis, unus villanus donatur libertate. Adjectivum donatorius = cui aliquid donatur — donataire, item donarius glossaria illustrant. substantivum in illis deest.

1319 167. Item observabo, quantum ad me spectat, consilium captum in MCCCXVIIII die XIIII Februarii continens, quod iniungatur in commissione omnium rectorum Veneciarum, quod in eorum recessu a regimine consignent eorum successoribus per singulum omnia arma comunis nostri quae erunt in suo regimine, quae dicti successores faciant notari in quaterno, sicut fuerint consignata. et nichilominus per suas literas rescribant domino duci ipsa arma, et ad conservandum ipsa, ne devastentur sint studiosi; et si consilium est contra et caetera.

1321 168. Item observabis formam consilii capti in MCCCXXI indictione V die XXII Decembris quae talis est:

quod addatur in commissionibus omnium rectorum de extra Culfum de Veneciis, quod ipsi teneantur inquirere diligenter de mercationibus, quae adportabuntur per Venetos ad partes tui regiminis cum navigio dexarmato, si aliquae fuerint adductae de Veneciis aut vel aliunde contra ordinem Veneciarum, et si quem contrafacientem invenerint, rescribant provisoribus veritatem inventam et propterea habeant ipsi rectores medietatem poenarum et alia sit comunis, et si accusator inde fuerit, dividatur poena per tercium; et si consilium est contra etc.

169 [21]). Item cum in quodam capitulo contento in praesenti commissione contineatur, quod electiones debeant fieri ugnolae et milites Cretae dicant ipsum capitulum non extendi ad electiones ambaxatorum, quos mittunt suis propriis expensis, capta fuit pars, quod ipsum capitulum revocetur in tantum, quod dicti milites possint facere electiones ambaxatorum, quos mittent suis expensis, et ugnolas et per plures manus, sicut sibi videbitur; et si consilium vel commissio etc.

1322 170. Item observabo formam consilii infrascripti capti in consilio rogatorum et XL in MCCCXXII indictione V die XIII Julii:

Quod de caetero in Candida sint et esse debeant tantum XVI advocati, de quibus sint quatuor capita, habentibus ipsis advocatoribus et capite tantum quantum soliti erant habere de lucro officii et non possit esse advocator aliquis, minor XX annorum nec qui erit advocator habere aliud officium, quousque fuerit advocator; et et si consilium vel capitulare est contra etc.

171. Item quod . . . . . . ypp. diffinitionum de Creta, III^{m} yperper. sint et retineantur pro comodo militum de (inde ad) beneplacitum dominii, et residuum, si quod est ad praesens de dictis diffinitionibus, et id quod de ipsis de caetero intrabit, deputetur et sit solum pro reparatione castrorum dictae in-

---

21) hoc capitulum respicit cap. 138.

sulae et etiam pro redificatione moli, et hoc mittatur duchae et consiliariis, quod facere debeant et reddant de ipsis denariis rationem, sicut reddunt de aliis introitibus comunis.

172. Item observabo formam consilii capti in consilio rogatorum et XL in MCCCXXII die XVIII Januarii indictione VI, cujus tenor talis est: 1322=1323

Videlicet quod ex nunc prohibeatur via Alexandriae et aliarum terrarum Aegypti prohibitatarum hoc millesimo, videlicet quod a modo nullus Venetus et qui pro Veneto distringatur, modo aliquo vel ingenio audeat ire in Alexandriam, vel ad alias terras soldano subiectas cum aliquibus rebus vel mercibus, seu ad dictas partes res aliquas aliquo modo mittere, seu inde conducere aut conduci facere sub poena libr. L pro centenario totius valoris rerum, quas ad ipsas partes portaverit vel miserit seu conduxerit vel conduci fecerit inde, et committatur provisoribus comunis in Veneciis; et extra Venecias committimus omnibus rectoribus terrarum Veneciis subiectarum, quod super hoc teneantur et debeant inquirere diligenter et a contrafacientibus excutere dictam poenam; cuius poenae quartum habeat accusator, si per eius accusam veritas habeatur. et provisores comunis in Veneciis seu ipsi nostri rectores de extra habeant soldos duos pro libra totius quantitatis, quam propter hoc excutient, reliquum vero deveniat in comune. quod in Veneciis et in terris Veneciis subiectis publice proclametur.

173. Item observabo formam consilii capti in majori consilio in MCCCXXVI die X mensis Aprilis hujus tenoris: 1326

Cum plures gratiae de blado extrahendo de insula nostra Cretae factae sint et fiant nostris fidelibus pro suis insulis et dicatur, quod fraus in hoc fiat in dampnum comunis per illos qui habent dictas gratias, qui faciunt deferri bladum alio quam ad suas insulas, pro utilitate quam consecuntur; capta fuit pars, quod quicumque tam de habentibus ad praesens graciam extrahendi frumentum vel bladum de insula Cretae vel de caetero habuerit pro usu hominum insularum suarum, conduxerit vel conduci fecerit de ipso frumento vel blado alio quam ad insulas suas, pro quibus factae fuerint gratiae, vel postquam esset conductum ad insulas alio portaretur, cadat in poenam dupli valoris ejus, quod sic contra gratiam alio foret conductum, et qui accusaverit, teneatur de credencia et habeat medietatem poenae, si per ejus accusationem veritas habebitur, et rectores inquirentes et exigentes habeant quartum, et quartum sit comunis, et inquirant dicti rectores et poenas excutiant a contrafacientibus et nichilominus non permittant rectores eos qui haberent gratias uti, quousque non solverint poenam.

174. Item quod cancellarius Cretae praesens et futuri non possint de aliqua carta (vel scriptura) officii recipere aliquam solutionem a quatuor

grossis supra, nisi fuerit extimata per ducham et consiliarios vel maiorem maiorem partem eorum, et secundum ipsam extimationem accipiant et non aliter; et si consilium vel capitulare est contra etc., et addatur in commissionibus duchae et consiliariorum Cretae, quod sic observent et faciant observari.

175. Et insuper non possit ipse cancellarius nec alii cancellarii Cretae futuri recipere donum vel praesens ab aliqua persona ullo modo vel ingenio, nisi in fructibus rezentibus tantum, et hoc addatur in commissione duchae et consiliariorum Cretae, qui sic observent et faciant observari et si consilium vel capitulare est contra etc.

176. Item non recipies nec abebis in aliquo tuo consilio aliquem nostrorum confinatorum.

1329 177. Item observabis formam infrascripti consilii capti in consilio rogatorum in MCCCXXVIIII die paenultimo Aprilis, sic continentis per totum:

Quia pro honore dei et cultu iusticiae ac conservatione melioris status insulae expedit, quod detur opera, quod in posterum homicidia non committantur ibidem, capta fuit pars, quod declaretur et observetur in homicidiis quae de caetero committentur in insula antedicta, hoc videlicet:

quod si quis a modo interfecerit aliquem ibi, sit perpetuo de tota insula forbannitus cum condictione: quod si infra unum mensem, postquam provenerit ad noticiam dominii, deinde de culpa sua vel infra alium terminum breviorem, qualis videbitur duchae et consiliariis antedictis seu maiori parti eorum, ipse non exibit et recedet de insula supradicta, vel si infra terminum hujusmodi exiens postmodum redibit, non observans bannum praefatum, quod feuda omnia sua, si quae habebit talis homicida, intromittantur et confiscentur comuni; in aliis vero, qui feuda non haberent, qui ut dictum est homicidium in posterum perpetrarent, ipsi rectores observent et studeant, quod omni modo qui sibi videbitur, in insula non possint vel audeant remanere. et ad cautelam ... ex nunc determinatum sit, quod aliqua alienatio vel transactatio, quae fieret per homicidam talem ab omicidio perpetrato, nullius sit protinus firmitatis. et addantur haec in commissionibus rectorum.

1329 178. Item observabis formam infrascripti consilii capti in consilio de XL in MCCCXXVIIII die XIII Octubris XII indictione sic per omnia continentis:

Quod cancellarius Cretae praesens et futuri non possint facere nec fieri facere mercationes bladi, ullo modo vel ingenio, per se vel per alios nec habere de suis denariis in blado, nec per colleganciam nec aliter; item non possint accipere (aliquid ad) incantum nec emere nec emi facere aliquas res quae venderentur ad incantum [nec] habere partem in eis, ullo modo vel ingenio, sub poena quarti; cujus poenae a[ccusator habeat] tercium, si accusator inde

fuerit et teneatur de credencia, et aliud sit comunis, et rectores teneantur exigere dictam poenam et praedicta facere observari.

179. MCCCXXVIII die sexto Novembris capta fuit pars in maiori consilio: 1328

Cum consiliarii Cretae non habeant tantum salarium, quantum esset congruum pro honore tanti dominii et quale requireret labor ipsius regiminis, et periculum cui subiacent euntes et redeuntes, capta fuit pars:

quod consiliarii Cretae eligendi de caetero habeant de salario annuatim libras triginta grossorum, quemadmodum habent praesentes consiliarii circa libr. . . . . gross. in anno, cum condictione, quod propterea teneantur habere et tenere in ipso regimine duos equos et duos famulos ultra illos, quos praesencialiter consiliarii tenentur habere. ex hoc enim magis sufficientes eligentur ad consiliariam praedictam et satis est leve quid, quantum ad comune Cretae, de quo solvitur salarium antedictum quodque habet de introitibus annuatim ultra s. XXIIII[m] grossos et si consilium etc.

180. Item sciendum est quod in MCCLXV die XIIII exeuntis mensis Maii 1265
capta fuit pars in maiori consilio:

Quod, quicumque de caetero ibit seu modo est in regimine, ambassariis, capitanariis vel aliquo alio officio pro comuni Veneciarum et convictus fuerit per dominum ducem et ejus consilium et XL vel per XL cum domino duce et ejus consilio vel per maius consilium aut pro placitare advocatores comunis, quod furatus fuerit de bonis et havere comunis vel aliter ab aliis contra suam commissionem et suum capitulare, acceperint libr. L illi de extra et libr. XXV illi de intus, debeant solvere quod sententiatum fuerit et duplum usque ad octo dies tunc proximos; et si non solverit capitale et poenam dupli, non possit habere officium in Veneciis nec extra, nec de maiori consilio esse, usque ad quinque annos proximos. et nichilominus dominus dux et consiliarii teneantur exigere capitale et poenam ab eis. et quicumque donaverit de bonis et habere comunis contra suum capitulare vel commissionem, debeat restaurare de suo bono infra VIII dies tantum quantum dederit; et si non solverit, cadat in dictas poenas dupli, privationis officiorum et maioris consilii ut est dictum. praeterea si illi a ratione dixerint, quod de praedictis facta eorum ratione habeant de habere comunis libr. XXV illi de extra vel inde supra et libr. X illi de intus vel inde supra, praeceperint eis quod solvant usque ad octo dies, si non solverint, cadant in poenam dupli et non possint usque ad quinque annos habere officium comunis nec esse de maiori consilio, salvo in omnibus officio advocatorum comunis; et haec omnia debent addi in commissionibus omnium rectorum secundum quod captum fuit in maiori consilio MCCCXXX die X Julii. 1330

1331=1332 181. Item observabo formam infrascriptorum consiliorum captorum in consilio rogatorum et XL in millesimo CCCXXXI indictione XV die VII Januarii quorum tenor per omnia talis est:

Quod quilibet ducha suo tempore duorum annorum faciat depositum de yperp. II^m, quae yperp. poni debeant et mercati [22]) in frumento pro utilitate terrae Candidae et totius insulae Cretae, quae nequeant removeri nec expendi, nisi pro frumento per modum supra contentum.

182. Item quod filii et fratres duchae consiliariorum et aliorum rectorum insulae Cretae non possint habere officia in ipsa insula tempore sui regiminis.

183. Item faciam observari formam infrascripti consilii, capti in supradicto consilio eodem millesimo indictione et die, cujus tenor talis est:

Quod inhibeatur rectoribus insulae Cretae, quod non possint laborari facere suo tempore a C. ypp. supra absque licentia duchae et consiliariorum vel maioris partis eorum.

1332 184. Item observabo formam infrascripti consilii in consilio supradicto capti in MCCCXXXII indictione XV die XVI Junii, cujus tenor talis est:

Quod iuxta consilium et continenciam litterarum duchae et consiliariorum Cretae pro bono nostrae insulae ordinetur et fiat, quod omnes villani forenses, qui aliunde de caetero venerint ad habitandum in insulam Cretae, dummodo habitent in media infra duas scalas, nichil solvant nostro comuni, nec possint per aliquos capi pro agrafis vel villanis, cum conditione tamen, quod ipsi teneantur ire in armatis nostri comunis quae fierent pro eo soldo quod daretur aliis per ipsum nostrum comune. de illis vero qui sunt ad praesens in insula, qui solvunt unum ypp. annuatim comuni nostro, ordinetur, quod illi qui voluerint venire ad habitandum in civitate vel burgo Candidae, absolvantur habitando ibi a solutione dicti yperperi, nec possint similiter capi pro agrafis vel villanis, cum condictione, quod teneantur ire in armatis nostri comunis pro soldo qui daretur aliis, sicut dictum est supra de venientibus de novo; et si ipsi non servarent condictiones praedictas tam isti quam venientes de novo, remaneant villani comunis; et praedicta addantur in commissione duchae et consiliariorum Cretae qui ea servent et faciant servari et si consilium etc.

1337 185. MCCCXX (XVII) indictione V die VII Decembris.

Cum tam de cancellariis, quam de scribis curiarum insulae Cretae plures

---

22) Sic codex; alter codex, ubi haec pars Rogatorum memoratur: provideant et mercari. sensus fere requirit: poni debeant et provideant mercatui.

exerceant mercationem in blado et aliis rebus in dampnum non modicum comunis et specialium personarum:

Capta fuit pars, quod dando causam praedictis operandi solum quod pertineat honestati, quod nullus dictorum cancellariorum seu scribarum palacii Candidae et quarumcumque aliarum curiarum et etiam castrorum insulae, possit deinceps facere seu fieri facere per se vel alium mercationem de frumento seu de aliquo alio blado nec aliqua re quae nascatur in insula; et hoc ponatur in eorum capitularibus sive commissionibus.

186. Item observabis formam consilii capti in consilio de XL in 1338
MCCCXXXVIII indictione VI die ultimo Julii, videlicet quatenus ad te spectat, quae talis est:

Cum istud maleficium, perpetratum per Marcum Valaresso, filium ser Bellini, in persona Nicholeti Maripero, ejus cugnati, existentibus ipsis in Costantinopoli mattando et occidendo eum cum una securi et proiciendo eum in una latrina, sit orribile et crudelissimum, capta fuit pars, ut de ipso facto fiat quod spectat pro honore dominii, et quod requirit iusticiam orribilitas maleficii, quod cridetur publice, quod quicumque dederit ipsum Marcum in manibus et forcia dominii vel manifestaverit dominio taliter, quod habere possit per ejus accusationem vel manifestationem, habeat a nostro comuni libr. II^c grossas. et si quis dederit eum mortuum vel interfecerit eum, probando ita esse, habeat a nostro comuni libr. C gross.; et scribatur omnibus nostris rectoribus et addatur in eorum commissione et capitulari, quod dent operam de capiendo dictum Marcum, si inventus fuerit in suis regiminibus, et de mittendo eum nobis sub bona custodia et in ferris; et quod dictum bandum faciant notum et publicari semel ad minus tempore suorum regiminum in suis partibus, intelligendo quod tam rectores quam omnes de sua familia et habentes salarium vel soldum comunis, quam omnes alii quicumque sint, si eum darent mortuum vel vivum, habeant dictam pecuniam in casibus antedictis.

187. Item observabis formam infrascriptorum consiliorum captorum in 1339
consilio rogatorum in MCCCXXXVIIII mense Marcii et Aprilis:

videlicet quod pars primitus in rogatis capti MCCCXXXVI mensis Marcii
. . . .

Epimetrum.

Ea quae leguntur supra in capitulis 96. 98. 100 haud spernendam materiem adstruunt archaeologiae navali medii aevi, maximopere quoad structuram et mensuras navium vel lignorum, rem per se satis difficilem cognitu etiam illis qui rei marinariae peritiores aestimantur.

Nominum, quae partes navium indicant, significatum — veluti *bertesca*, *bocca*, *castellum*, *cooperta*, *corredorium*, *paradisus*, *schermum*, *solarium*, *taberna*, *vannum* majorem partem scite ac solerter illustravit A. Jal, Archéologie navale tom. II p. 356—364; 418. quaedam ex hisce capitulis illa roborant aut amplificant. Addere iuvat de voce *bertesca*, alias *betrescha*, *bretachia*, gallice *bretèche* — cfr. Diez sub *bertesca* et Du Cange-Henschel sub *bretachiae* – quod Somavera 'tesoro della lingua italiana e greco-volgare' habet: „*bertesca παραπέτι, τὸ*", quae explicatio prorsus congrua videtur; scilicet erat bertesca — *parapetto*, i. e. propugnaculum et fortaliciorum in terra et lignorum in mari, pro ratione diversum.

In commodum lectoris ex 'Capitulari nautico' seu 'Statutis navium' Venetorum pauca excerpam quae hucce pertinent:

I . . . . patroni navium debeant dare naves suas bene corzatas et calcatas de foris, et paredos, et ambas coopertutas, et vannum, et supervannum, et coredorium, et andicta, scermum et barcham et gondolam . . .

CXXVI . . . . nulla navis nec aliud lignum de CC milliariis et inde supra habere debeat a modo in antea supra coredorium ab arbore de medio usque ad vannum supra camarelas plus de una bertescha . . .

Reliqua de navibus caricandis, mensurandis, extimandis, capp. LV. LVI. CXIII „Statutorum", v. in Appendice Fontium rerum Austriacarum t. XIV, ubi totum capitulare „pretiosum Venetae antiquitatis monumentum" — repetendum curavimus.

Index et Glossarium.

numeri respiciunt capitula.

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOLOGISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERZEHNTEN BANDES
ZWEITE ABTHEILUNG.

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOLOGISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERZEHNTEN BANDES

ZWEITE ABTHEILUNG.

IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER XLIX. BAND.

MÜNCHEN,

1877.

VERLAG DER K. AKADEMIE,

IN COMMISSION BEI G. FRANZ.

Inhalt.

Troja's Epoche.

Von

Dr. Lauth.

Troja's Epoche.

Von

Dr. Lauth.

Troja's Epoche.

Schon längst hatte ich mir die Frage gestellt, warum Eratosthenes gerade das Jahr 1184 v. Chr. als die Epoche von Troja's Fall bestimmt habe. Wenn ich jetzt versuche, darauf eine Antwort zu ertheilen, so geschieht dies desshalb, weil ich nach Auffindung der chronologischen Epochen Aegyptens ein neues Element der Forschung geltend machen kann. Ist ja doch überhaupt die Behandlung eines allgemein bekannten Gegenstandes nur dann gerechtfertigt, wenn neue Gesichtspunkte auf Grund einer festen Unterlage geboten werden, wie es z. B. durch Schliemanns Ausgrabungen geschehen ist. Demgemäss schicke ich mich nun an, für des Eratosthenes berühmten *διαφραγμὸς ἀπὸ Τροίας ἁλώσεως* einen Punkt der ägyptischen Geschichte und Chronologie als massgebend zu bezeichnen und unter der Aufschrift „Troja's Epoche" eingehender zu behandeln. Hiemit wird selbstverständlich der Frage über die wirkliche Epoche Troja's und über die Geschichtlichkeit des trojanischen Krieges nicht praejudicirt, sondern nur der Ansatz des Eratosthenes zu erklären versucht. Nebengewinn ist vielleicht dabei die Eruirung ägyptischer Könige beim Homer. Es sollte mich freuen, wenn sich hiedurch ein classischer Philologe bewogen fühlen sollte, die Frage nach Homer's Quellen eingehend zu behandeln. Wer daran Anstoss nehmen wollte, dass ein griechisch schreibender Autor, wie Eratosthenes, einen Punkt der hellenischen Vorzeit durch ausländische Mittel bestimmt haben sollte, den verweise ich auf das analoge Verfahren der Römer. Es leidet

nicht den geringsten Zweifel, dass, abgesehen von Cato, Varro, Tarutius, (Fabius Pictor, Cincius) die Kalender-Reform des Julius Caesar, basirt auf den vierjährigen Schaltcyclus zu 1461 Tagen, von dem Alexandriner Sosigenes direct aus ägyptischer Quelle abgeleitet ist. Die von mir in einem der „ägyptischen Reisebriefe" erwähnte und durch Herrn v. Koller [1]) bestätigte Darstellung des kleinen Tempels von Hermonthis, worin die Geburt des Caesarion unter Assistenz von Kleopatra und Jul. Caesar (als Kriegsgott Month!) in religiös-mythischem Gewande aufgeführt ist, liefert uns die psychologische Erklärung des Umstandes, dass das Jahr der Verwirrung (annus confusionis 46 v. Chr.) und die Einführung des verbesserten Kalenders (45 v. Chr.) sich so unmittelbar an jene Nativität von Hermonthis anschliessen.

Ein zweites Beispiel der Accommodation oder der Anlehnung liegt in dem Horoscope des Rundbildes von Denderah. Ich habe längst nachgewiesen [2]), dass die betreffende Constellation auf das Jahr 36 v. Chr. gemünzt ist, wo den Doppeldaten der Münzen zufolge: J. 16 = J. 1, J. 19 = J. 4 — Kleopatra eine neue Aera als *θεὰ νεωτέρα Ἶσις* begründete. Das genaue Datum ist der 1. September — warum? Weil damals der rückläufige 1. Thot des ägyptischen Wandeljahres mit diesem Tage des römischen Kalenders coïncidirte. Dass aber das römische Jahr in diesem Rundbilde vor allen andern Formen bevorzugt werden sollte, das ergibt sich aus der Thatsache, dass die emblematische Bezeichnung für VIII post brumam = 1. Januar in der Linie der Süd-Karyatide steht — der Süden bildet immer den Anfang — und dass die Rundlegende gerade an diesem Punkte beginnt. Man kann nicht umhin, darin eine absichtliche Schmeichelei für den Antonius zu erkennen, der sich ja bei dem betreffenden Feste an der Seite der Kleopatra öffentlich zeigte und auch so abbilden liess. Die Münzlegenden bestätigen dies.

Der rechtwinklige Thierkreis von Denderah versinnlicht nach meiner Untersuchung das Horoscop für das Geburtstagsfest des Tiberius: 17. November = 21. Athyr des Jahres 34 n. Chr. Wer diesem meinem

---

1) Zeitschrift für aeg. Spr. 1873, 21.
2) Zodiaques de Denderah 1865.

aus den ägyptischen Emblemen gewonnenen Ergebnisse kein Vertrauen schenkt, oder nicht folgen kann, der muss wenigstens das doppelt vorhandene Zeugniss der griechisch abgefassten Dedications-Inschrift anerkennen, welches an der Façade des Pronaos und auf dem Dache angebracht ist. Sollte Jemand noch Bedenken hegen hinsichtlich meiner aus Conjectur nach den Spuren und der erforderlichen Zahl der Buchstaben hergestellten Lesart des Schlusses: *ΣΕΒΑΣΤΗΙ* sc. ἡμέρᾳ „am Geburtstage des Kaisers", so vergleiche man nur die jüngst[3]) aufgegrabene Dedications-Inschrift, welche ganz deutlich mit ebendemselben *ΣΕΒΑΣΤΗΙ* schliesst. Auch wird es nicht zufällig sein, dass man gerade in dieses 21. Jahr des Tiberius einen Phoenix ansetzte (Tacitus Annal VI, 28). Hat nicht auch der alterthümelnde Kaiser Claudius ab Urbe 800 solch einen Saecular-Vogel sogar nach Rom gesendet erhalten, der auf dem Forum öffentlich aufgestellt wurde? Aber Plinius weiss recht gut, dass dieses ein falscher Phoenix war, sowie Tacitus l. l. richtig angibt „unde nonnulli falsum hunc phoenicem (Tiberii anno XXI), neque Arabum e terris credidere, nihilque usurpavisse ex his, quae vetus memoria firmavit." In der That stimmen beide Epochen nicht; aber für die 25 v. Chr. unter den Auspicien des Augustus bewerkstelligte Fixirung des ägyptischen Wandeljahres: 1 Thot = 29. August trifft die epochenhafte Erscheinung des Phoenix zu. Es scheint also, dass man in Betreff des Phoenix statt des ursprünglich richtigen *Θεὸς Σεβαστός* d. i. Augustus, nachträglich den *Νεὸς Σεβαστὸς* (Tiberius) *ϑεοῦ Σεβαστοῦ υἱός* substituirt hat und dass wegen der Doppelnamigkeit des Tiberius Claudius auch sein Nachfolger Claudius damit in Zusammenhang gebracht wurde, zumal da die Gelegenheit des 800. Anniversariums der Stadt gar so verlockend hereinspielte.

Es könnte desshalb auch nicht Wunder nehmen, wenn die Setzung der Gründung Rom's auf 754 v. Chr. auf ägyptischer Basis geschehen sein sollte. Ein Chronologe von Fach[4]) behauptet nicht ohne gute Gründe, dieser Ansatz erkläre sich aus dem Umstande, dass man dieses

---

3) Dümichen in der Zts. f. äg. Spr. 1876 p. 34, Tafel.

4) August Mommsen: „Römische Daten" (passim) und in „Zweiter Beitrag zur Zeitrechnung der Griechen u. Römer" p. 434 (Jahrbücher für class. Philol. III. Supplementband, 3. Heft 1859).

Jahr oder das dazu gehörige Quadriennium aus dem ägyptischen Kalender retrocomputando errechnet habe, weil in der betreffenden Zeit der 1. Thot des Wandeljahres mit den Kalenden des März, des ersten Monats im altrömischen Jahre, zusammengetroffen sei.

Ich habe also jedenfalls die Analogie für mich, wenn ich behaupte, dass des Eratosthenes Ansatz für Troja's Epoche aus ägyptischer Zeitrechnung sich erklären dürfte. Man bedenke ferner, dass dieser Eratosthenes an der alexandrinischen Bibliothek als unmittelbarer Nachfolger Manetho's fungirte. So wie er nun seinen Laterculus der Könige Aegyptens aus dem Werke dieses nationalen Geschichtschreibers entnahm — *Αἰγυπτιακὰ ὑμομνήματα* betitelt[5]) — ebenso musste er als Chronologe des Manetho *βίβλος τῆς Σώθεως* kennen und benützen, weil es eben keine andre Quelle gab, wenn er über die erste Olympiade, sei es des Koroebus oder des Iphitus hinaufgehen wollte. Das Wort des ägyptischen Priesters: „O Solon, ihr Hellenen seid allzumal Kinder (Junge) und kein in alter Weisheit Ergrauter ist unter euch" erhält seine nächste Deutung aus der Beziehung auf die Zeitrechnung, und da es gerade hierin den Griechen an überlieferten Daten von Bestimmtheit und Zuverlässigkeit gebrach, so hatten griechische Chronologen so gut wie die römischen, gar keine andere Wahl, als auf den allein gleich einer richtig gestellten Uhr verlaufenden Kalender des Aegyptervolkes zu recurriren.

Alexanders Todestag.

Da die in zehn Abschnitte zerfallende Summe des Eratosthenes: „860 Jahre", als Schlusspunkt den Tod Alexanders aufweist — *ἡ Ἀλεξάνδρου τελευτή* — so kommt es vor Allem darauf an, das betreffende Datum möglichst genau zu bestimmen, um von da aus die Rückrechnung bis zu Troja's Einnahme sicher führen zu können.

Der Begleiter Alexanders: Aristobulus, setzt das Factum des Ablebens auf die *τριακὰς* des (syro-?) macedonischen Monats Daesius. Nach den Ephemeriden des Diodotus von Erythrae und des Eumenes von

---

5) Vergl. meinen „Manetho" p. 12.

Cardia[6]) war er krank vom 18.—28. Daesius. Man hat dieses Datum = 6. Thargelion und 11. Juni des Jahres 323 v. Chr. gefunden. Arrian nennt bestimmt Olympias 114, 1 *ἄρχοντος Ἡγησίου*. Es scheint also diese Bestimmung den Vorzug zu verdienen vor der des Champollion-Figeac[7]), welcher nach des Petavius Vorgange das Ereigniss in Ol. 113, 4 und zwar auf den 30. Mai, also fast ein ganzes Jahr früher setzt.

Besässen wir ein ägyptisches Datum dafür — welches ich in meiner vorigen Abhandlung „Alexander in Aegypten" nicht zu citiren vergessen hätte — so wäre die Streitfrage mit einem Schlage entschieden. Hoffen wir, dass eine alexandrinische Inschrift dieses Inhaltes einmal aus den Schutthügeln der eponymen Stadt des Helden ausgegraben wird. Diese Erwartung dürfte eher in Erfüllung gehen, als dass man mit dem aegypto-macedonischen Kalender in's Reine kommt.

So lange man nur die Inschrift von Rosette kannte mit dem Doppeldatum 4. Xanthicus = 18 Mechir (27. März 196 v. Chr.), konnte man sich mit der Ueberlieferung begnügen, dass der Xanthicus dem ebraeischen Nisan entspreche, also ungefähr von der Frühlungsgleiche auslaufe. Allein die Tanitica (Decret von Canopus vom 7. März 238 v. Chr.) bietet die Gleichung 7. Apellaeus = 17 Tybi, so dass in diesem Jahre sich die macedonischen Monate Hyperberetaeus, Dius, Apellaeus mit den Monaten unsers Kalenders: Januar, Februar, März fast vollständig decken. Nun aber liegen zwischen dem Apellaeus und Xanthicus die Monate Audynaeus, Peritius, Dystrus — also würde der Xanthicus des Jahres 238 v. Chr. dem Juli entsprechen, d. h. um 3 Monate von der Frühlingsgleiche gewichen sein. Auch die übrigen Doppeldaten wie: 4. Peritius = 25 Mesori bieten keine Hülfe, um so weniger, als bei dem Mangel der betreffenden Regierung ein bestimmtes Jahr sich nicht ermitteln lässt. Ideler sucht dadurch zu helfen, dass er bald nach dem Regierungsantritte des Alexander eine Versetzung des Lous um zwei Monate nach vorwärts annahm, nämlich vom Boëdromion zum Hecatombaeon. Allerdings lässt sich die von mir oben

6) Plutarch; cf. Ideler: Handbuch der Chronologie I p. 406/407.

7) Annales des Lagides I, 177.

aufgezeigte Differenz von 94 Tagen in 42 Jahren (238—196) weder durch Schalttage, noch selbst durch Schaltmonate, sondern nur durch Statuirung einer Versetzung (μεταβολή) erklären. Allein die beiden Daten liegen **n a c h** Alexanders Regierungsantritt. Von Idelers Gleichungen:

1. Apellaeus = 14. Nov. 245 v. Chr.
1. Dius = 16. Oct. 237 v. Chr.
1. Xanthicus = 26. Febr. 229 v. Chr.

stimmen die beiden ersten, wie man leicht erkennt, zur Tanitica; die dritte zur Rosettana, nur dass hier ein Schaltmonat dazwischen getreten, oder dort einer ausgelassen worden ist. Auch die geistreiche Construction des syro-macedonischen Kalenders, wie sie durch H. Martin[8]) getroffen worden ist, bietet keine sichere Hülfe, da in Kleinasien das Jahr nicht mit dem Hyperberetaeus, sondern mit dem Dius begann. Aber dieses Beispiel der Metabole beweist wenigstens für die Möglichkeit einer Versetzung, wie die ägyptisch-macedonischen Doppeldaten zwischen 245—196 v. Christi sie erheischen. Sehr ansprechend ist die von H. Vincent (Revue arch. 1868, 1—32) gebotene Erklärung, dass die Ptolemaeer immer den ersten Monat D i u s genannt und danach das lunisolare Jahr bestimmt hätten. Indess werden dadurch doch nicht alle Schwierigkeiten gehoben, wie seine etwas bedenkliche Annahme von bisher unbekannten Mitregentschaften beweist.

Bei dieser Sachlage ist es rathsam, sich an die Nachricht zu halten, dass der Todestag Alexanders in den Sommer fiel und zwar in den Monat Thargelion des Olympiadenjahres 324/323 v. Chr., welcher dem Juni entspricht. Jedenfalls ist das Ereigniss nicht lange vor die Olympienfeier dieses Jahres (um die Sonnenwende) zu setzen. Zum Glücke bedürfen wir hier keiner genaueren Bestimmung, da Eratosthenes nur mit g a n z e n Jahren rechnet

Aber welche J a h r e s f o r m hatte er seinem Diaphragmos zu Grunde gelegt? Die Beantwortung dieser Frage lässt sich nicht umgehen. A. Mommsen bietet drei Ansätze, wovon die beiden ersten das Olympiadenjahr zur Basis haben, nur dass einmal Anno 1 = 1184/1183,

---

8) Boeckh: Mondcyclen.

das andere Mal = 1183/1182 v. Chr. angenommen ist. Der dritte Ansatz mit der Ueberschrift: „Eratosthenes' Aera in altägyptischen Jahren der Sothisperiode“ setzt ebenfalls Anno I = 1183/82, gelangt aber, weil er eben das Wandeljahr zu Grunde legt, als Endpunkt zum 11. November 324 v. Chr., da nach dem chronologischen Kanon am 12. Nov. 324 die Aera des Philippus Arrhidaeus beginnt, die unmittelbar an *ἡ Ἀλεξάνδρου τελευτή* sich anschliesst. Daraus würde auch verständlich, warum Eratosthenes dem Alexander nur 12 Jahre statt seiner geschichtlichen 12⅔ Jahre beilegt.

Ich kann mit Mommsen in Betreff der hier gewählten Ueberschrift nicht ganz übereinstimmen, da zweierlei Jahresformen darunter begriffen werden könnten. Ich ziehe überhaupt vor, nur im Sinne einer messenden Aera für Eratosthenes fixe Siriusjahre anzusetzen, welche vom 20. Juli, dem Tage des Sothisfrühaufgangs, auslaufen und ebendahin zurückkehren. Glücklicherweise macht es hier ebenfalls, wie bei dem Todestage, keinen wesentlichen Unterschied, ob man mit Wandeljahren vom 11. November 324 oder mit Olympiadenjahren vom 24. Juni 323 um 860 Jahre zurückrechnet. Im ersteren Falle gelangt man fast ebensoweit, als im letzteren. Denn der Unterschied der 860 Jahre beträgt $\frac{860}{4}$ = 215 Tage und vom 24. Juni rückwärts bis zum 11. November liegen 216 Tage.

Es gibt indess einen eigenthümlichen Grund, zugleich an der Epoche des fixen Sothisjahres festzuhalten. Wie ich in meiner vorigen Abhandlung dargethan habe, nannte man das Grabmal des grossen Macedoniers in Alexandrien nicht *σῆμα*, sondern *σῶμα*. Dieser Ausdruck erhält eine passende Bedeutung, wenn man sich denkt, dass die Ankunft der Leiche aus Babylon damit gemeint sei. Die Zeit vom 11. Juni bis 19. Juli, also beiläufig 35 Tage nach der Einbalsamirung, würde den Bedingungen der Entfernung so ziemlich genügen. Wie man also auch die Sache betrachten möge, immer wird das Anfangsjahr des Eratosthenischen Zeitquantums 860 Jahresstellen vor 323 v. Chr. zu stehen kommen. Das ist 1183/1182 vor Christus. Ich sage damit nichts Neues, ebensowenig thue ich es damit, dass ich folglich *Τροίας ἅλωσις* in 1184/1183 v. Chr. setze.

Aber theilt man das Quantum der 860 Jahre in zwei Hauptposten: 407 Jahre vor und 453 Jahre nach der 1. Olympiade, so zeigt sich, dass bei letzterer Rechnung zwar, wie es sich gebührt, Ol. I, 1 auf 776/775 v. Chr. zu stehen kommt, und die 407 Jahre *ἀπὸ Τροίας ἁλώσεως* führen ebenfalls auf 776/775 als *τὸ προηγούμενον ἔτος τῶν πρώτων Ὀλυμπίων*. Aber et wäre diese Bezeichnung synonym mit Ol. I, 1, was noch nicht Alle einräumen mögen.

Was bedeutet *τὸ προηγούμενον ἔτος τῶν πρώτων Ὀλυμπίων?* 9)

Sehr viele Chronologen, z. B. A. Mommsen, fassen diesen Ausdruck so, als ob damit das dem Zeitbegriffe Ol. I, 1 unmittelbar vorangehende Jahr, also 777/776 gemeint sei, mag man es nun mit Ol. 0,4 oder mit Ol. — 1,4 bezeichnen. Allein mich hindert der griechische Sprachgebrauch, mich dieser Auffassung anzuschliessen. So sagt z. B. Diodor I, 4 bezüglich seiner Bücher I—VI: *τῶν γὰρ βίβλων (τετταράκοντα) ἡμῖν ἓξ αἱ πρῶται περιέχουσι τὰς πρὸ τῶν Τρωϊκῶν πράξεις καὶ μυθολογίας, καὶ τούτων αἱ μὲν προηγούμεναι τρεῖς τὰς βαρβαρικάς, αἱ δ' ἑξῆς σχεδὸν τὰς τῶν Ἑλλήνων ἀρχαιολογίας.* Man sieht, dass die drei *προηγούμεναι βίβλοι* nicht etwa ein *προοίμιον* zu dem Ganzen der Bücher I—VI, sondern einen integrirenden Theil desselben bilden, wofür Diodor nur desshalb den Ausdruck *προηγούμεναι* gewählt hat, weil er das Ganze der sechs Bücher vorher schon als *ἓξ πρῶται* bezeichnet hatte. Es ist also mit *προηγούμεναι* die erste Hälfte der *πρῶται* gemeint. Aehnlich, ja identisch ist die Verbindung dieser beiden Wörter in der Ueberschrift *τὸ προηγούμενον ἔτος τῶν πρώτων Ὀλυμπίων;* offenbar ist es nur eine Variation für *τὸ πρῶτον ἔτος τῶν πρώτων Ὀλυμπίων*; und dieses heisst mit Recht so, da es zugleich Ol. I, 2; I, 3; I, 4 zu vertreten hat.

Dazu kommt, dass diese Art der Bezeichnung eine ächt ägyptische ist. Ich habe schon im „Manetho“ p. 104 und im „Horapollon“ ad I, 5 die Ueberzeugung ausgesprochen“, dass die Gleichung *τέταρτον*

---

9) Vergleiche den Excurs am Schlusse dieser Abhandlung.

ἀρούρας = *ἐνιστάμενον ἔτος* auf der Phonetik *hesep* beruht, welche bald als [Hieroglyphen] „1/4 Acker“, bald als [Hieroglyphen] ϩⲁ-ⲥⲟⲡ principium vicis aufgefasst ist. Das Koptische bietet ⲁⲥⲫⲱⲟⲩⲓ = primus annus und eine bisher unerklärte Gruppe des grossen Horus-Textes von Edfu [10]) liefert mir den urkundlichen Beweis für meine Ansicht, dass der koptische Ausdruck aus ϩⲁ-ⲥⲫⲱⲟⲩⲓ abgeschliffen ist. Es wird nämlich dort die grosse und entscheidende Waffenthat des Horus wider Set-Typhon in ein Jahr gesetzt, welches [Hieroglyphen] bezeichnet ist, d. h. ha-sop 363 = „Leitjahr 363 des Harmachis“. Nun habe ich schon im Manetho erhärtet, dass die oberen Götter je eine Sothisperiode eklektisch zugeschrieben erhielten. Folglich ist mit obigem Datum die 363. Tetraëteris gemeint, speziell der Zeitpunkt, wo der Sothisfrühaufgang am 3. Epagomen des Wandeljahres stattfindet. Wie passend dieses Datum für den Sieg des Horus gewählt ist, ersieht man sofort daraus, dass der 2. Epagomen dem Horus, der 3. Epagomen dem Set-Typhon als Geburtstag zugetheilt wird. Es ist also das Jahr 1448/49 der betreffenden Sothisperiode gemeint.

Um vom Syncellus zu schweigen, welcher öfter die ägyptische Tetraëteris mit der griechischen Olympiade vergleicht, möchte ich hier blos darauf hinweisen, dass das Leitjahr ha-sop für den ganzen vierjährigen Cyclus gebraucht wird, mit um so grösserem Rechte, als bekanntlich der Frühaufgang des Sirius oder seine *ἡλιακὴ ἀνατολή* nur alle vier Jahre sich ereignet. Ferner bedeutet Horapollon's Ausdruck *ἐνιστάμενον ἔτος* nicht etwa l'année future, wie Brugsch gemeint hat, sondern nach Analogie von *ἐνίστασθαι ὁδὸν* = ingredi viam, das „Anfangsjahr“. Dass dieses an der Spitze des vierjährigen Cyclus einherschreitende Jahr als „Anfangsjahr“ gemeint war, ergibt sich unmittelbar aus dem hieroglyphischen Ausdruck [Hieroglyphen] ha-sepui = ϩⲁ-ⲥⲫⲱⲟⲩⲓ = primus annorum“. Die eigenthümliche Endung -ⲟⲩⲓ, die in alter Zeit dem Dual eignet, steckt auch in der aenigmatischen Schreibung mittels des vierbeinigen Schakals während sonst [Hieroglyphen], wie das Determinativ [Hieroglyphe]

10) Naville: textes relatifs au mythe d'Horus pl. 12, col. 2.

mit den zwei Strichen zeigt, ebenfalls dualisch zu fassen ist. Es wird also erlaubt sein, des Eratosthenes Ausdruck *τὸ προηγούμενον ἔτος τῶν πρώτων Ὀλυμπίων* mit diesem ϩⲁⲥⲫⲱⲟⲩⲓ in allen Stücken identisch zu finden.

Bestände noch ein Zweifel über die Richtigkeit meiner Ansicht, so müsste er einem zweiten Beispiele gegenüber vollends schwinden. In der oben erwähnten Wandinschrift des Tempels von Denderah [11]) erscheint eine Stelle, die Herr Dr. Dümichen folgendermassen übersetzt: „und es erscheint *(bes)* die göttliche Hathor hinter ihr (?) um zu schauen die Strahlen ihres Erzeugers zur Zeit des Uebergangs der Jahreszeiten". Das Fragezeichen, welches „hinter ihr" nach sich hat, dürfte recht wohl ans Ende des ganzen Satzes verlegt werden, da derselbe offenbar keinen befriedigenden Sinn ergibt. Es ist im Vorausgehenden von der Treppe die Rede, welche zum Saale führt; in diesen wird eingetreten von Seiten der „oder" durch die Hathor, die Herrin von Denderah. Jetzt schliesst sich passend der fragliche Passus an: „es ist der Götterkreis der *Bes* [12]) (Hathor) hinter ihr, nachdem sie geschaut die Strahlen ihres Erzeugers zur Zeit der Umkehr (Wiederkehr) der (acht) Jahre". Was u a n mit dem Deutbilde des bewaffneten Armes bedeutet, habe ich schon längst erhärtet im „Papyrus Prisse", wo I, 10 gesagt ist „Nicht weise es zurück", nämlich was dir der Gastfreund anbietet [13]). Im Kopt. ⲟⲩⲉⲓⲛⲉ commovere abire transire ist nicht mehr die volle Bedeutung des Stammes u a n (mit und) erhalten, wohl aber in ϩⲁⲛⲟⲩⲛⲱⲟⲩⲓ annus vertens, abzutheilen, nicht in ϩⲁⲛ-ⲟⲩⲛⲱⲟⲩⲓ Plural von ⲟⲩⲛⲟⲩ hora mit dem artic. indefin. ϩⲁⲛ, wie Parthey in seinem Lexicon thut — sondern in ϩⲁ-ⲛ-ⲟⲩⲛⲱⲟⲩⲓ principium anniversariorum.

---

11) Zts. f. aeg. Spr. 1876, p. 34 sqq. nebst Tafel.

12) Vergl. hierüber meine Abhandlung „Altägyptische Musik".

13) Schon dieses Beispiel ist eine kräftige Widerlegung der Ansicht des H. Naville, welcher in der Zts. f. äg. Spr. 1876 die Bedeutung n e *μή* des ägyptischen = *m* bezweifelt und bestreitet.

Nun beachte man die acht Kerbe am Jahreszeichen: [hieroglyph] welches wohl nicht ohne Absicht umgestellt ist, statt [hieroglyph] und man wird mit mir überzeugt sein, dass der Verfasser des ägyptischen Textes ausdrücken wollte, was man allenfalls wörtlich *ἐν καιρῷ τῆς ἀναστροφῆς ταῖν τετραετηρίδοιν* übersetzen könnte.

Vergleicht man die beiden nach Form und Inhalt so eben erläuterten Ausdrücke ϩⲁ(ⲛ)ⲁⲥⲫⲱⲟⲩⲓ u. ϩⲁ-ⲛ-ⲟⲩⲛⲱⲟⲩⲓ, so wird man die Analogie beider sogar in der Versetzung und Färbung der Vocale nicht verkennen. Denn so wie jenes aus *ha-n-sopui*, so ist dieses aus *ha-n-uanui* entstanden. Auch in der Bedeutung sind sie verwandt, insoferne ersteres den Anfang, das andere die Wiederkehr (Umkehr) der beiden Tetraeteriden bezeichnet, speziell den Zeitpunkt, wo die Sothis (Hathor) ihren Vater Ra (*Ἥλιος*), am Osthimmel erschaut und ihre Strahlen mit den seinigen vereinigt. Dieses Factum der Beobachtung des Sothisfrühaufgangs (*ἡλιακὴ ἀνατολή*) festzustellen, ist in meinen Augen wichtiger als die Aufzählung der verschiedenen Tempelräume von Denderah.

Aus dem Gesagten wird jetzt hoffentlich auch für Nichtägyptologen der Beweis erbracht sein, dass Eratosthenes mit *τὸ προηγούμενον ἔτος τῶν πρώτων Ὀλυμπίων* das „Anfangsjahr der ersten olympischen Spiele“ hat bezeichnen wollen, was sich um so besser empfiehlt, als das ägyptische [hieroglyph] *λέοντος προτομή = ἀρχή*, ϩⲁ, ϩⲏ dux princeps sich mit *ἡγεμών* und *προηγούμενος* vollständig deckt.

Auch über die Richtigkeit der Rechnung vom Endjahre 324/323 her kann kein Zweifel bestehen, da die aus den sechs letzten Posten des Eratosthenes erwachsende Summe von 453 Jahren nach vorn nur 776/775 einschliesst, nicht aber 777/776. Also auch von diesem Gesichtspunkte aus empfiehlt sich meine Auffassung des *προηγούμενον ἔτος* vom 5. März 776 bis wieder den 5. März 775, also die erste Olympienfeier einschliessend, wenn das Jahr auch nicht bis zum Schlusse der griechischen Ol. I, 1 reichte.

Rechnet man nun von dieser Epoche die bekannten 407 J. hinauf, so erhält man als Anfangspunkt der Aera den 15. Juni 1183 v. Chr.,

sehr nahe 1 Jahr nach der Sommerwende, 1184, wohin die Tradition *Τροίας ἅλωσις* verlegt (Thargelion oder Skirophorion). Darum sagt der auf Eratosthenes fussende Dionys von Halikarnass I 63, dass die vom nächsten Monat Hekatombaeon auslaufende Aera beginne mit *τῷ ἑξῆς ἔτει, πρώτῳ μετὰ τὴν ἅλωσιν.* Da aber andererseits die Katastrophe mit dem Frühuntergange der Plejaden [14]), also dem Anfang Novembers (5) zusammengebracht wird, wohin auch die Constellation bei Dionysius von Halik. I 63 führt, die nur auf 1185/84 passt, so sieht man, wie das Factum selbst unsicher hin- und herschwankt.

Proleptische Cyclen.

Dass Troja's Epoche den Griechen keine geschichtlich-chronologisch überlieferte war, erhellt am besten aus der Verschiedenheit der Ansätze. Nehmen wir z. B. Timaeus. Er bietet dreierlei Epochen: 1194, 1308, 1346 v. Chr. = 22 × 19, 28 × 19, 30 × 19, also 418, 532, 570 Jahre vor 776.

Die 418 J. schreibt Tzetzes auch dem Diodor zu, in dessen erhaltenen Schriften sie sich nicht findet, wenn man nicht die I 5 berichteten 1138 J. vor dem gallischen Kriege, den er dort 56 v. Chr. (sonst Ol. 180, 1) als Schlusstermin setzt, hieher ziehen will, wie es kaum anders gestattet ist; denn da er bis Ol. I, 1 hinauf 730 statt 720 Jahre rechnet, (730 + 56 = 786 [15])), so muss man auch für den Ansatz der 1138 Jahre von 56 v. Chr. ausgehen, was 1194 ergibt. Ebendaselbst setzt er nach Apollodor (und Eratosthenes) 80 + 328 = 408 seit der Trojischen Epoche bis Ol. I, 1; was also wieder 1184 v. Chr. ergibt. Hingegen XIII, 1 macht er eine Retrocomputation vom sicilischen Unglück der Athener 415/414 in 10 Kalippischen Perioden zu je 76, oder in 40 Metonischen Cyclen zu je 19 Jahren; dies führt auf 1175/74 vor Chr., also gerade um 19 oder 20 J. unter seinem ersten Ansatze. Aehnlich erklärt sich des Aretes Ansatz auf 1289 = 27 × 19 oder 513 vor 776;

---

14) Aeschylos: Agamemnon v. 826 cf. Plut. Is. Osir. c. 65 und 69, wo die Einlegung der Saat, sowie die Bestattung des Osiris *περὶ πλειάδα* gesetzt wird.

15) Diodor schrieb entweder 720, oder, wenn 730, so rechnete er von 46 v. Chr. an, dem annus confusionis.

ferner des Isokrates Ansatz auf 1137 = 19 × 19 oder 361 vor 776. Analog verhalten sich die Ansätze des Sosibius 1171, des Vellejus 1191, des Parischen Chronisten 1209: sie sind um 19 oder 20 und 38 (2 × 19) von einander entfernt, unterscheiden sich aber um ein Jahrviert von der ersten Gruppe. Es wären noch viele andere Beispiele zu citiren [16]), wo der metonische Cyclus nicht nur bei den Griechen, und für Troja, sondern auch bei den Römern und für die urbs condita zur Anwendung gekommen ist z. B. 814 für die Gründung Roms und Carthago's d. i. 2 × 19 = 38 vor 776. Allein die Hauptfrage, welche hier zu beantworten ist, lautet: Hat Eratosthenes ebenfalls das Jahr der Katastrophe Troja's: 1184/83 durch proleptische Cyclen erreicht? Dass 1194 auf diesem Wege erzielt worden ist, dürfte aus dem oben Gesagten erhellen. Da nun Troja's Einnahme in das Ende des 10. Jahres seit Beginn des Krieges vom Dichter gesetzt wird und derselbe Homer, die Quelle der Historiker und Chronologen, die Rückkehr des Odysseus *εἰκοστῷ ἔτει* ansetzt — gerade wie Livius I 19 mit vicesimo anno die Wiederkehr der *ἐννεακαιδεκαετηρίς* ausdrückt — so scheint es mir, dass der Metonische Cyclus wegen der Homerischen Angabe mit Vorliebe zu proleptischen Rechnungen gewählt worden sei [17]).

Eratosthenes hätte demnach indirect das Jahr 1184 für die Katastrophe durch den Anfang eines proleptischen Metoncyclus erreicht, indem er sie gleichsam in medias res versetzte. Aber warum wählte er denn gerade das Multiplicat: 22 × 19? Hiezu konnte ihn nur eine Epoche der ägyptischen Chronologie und Geschichte bestimmen.

Man kann sicherlich doch nicht annehmen, dass ein Chronologe wie Eratosthenes sein Resultat durch eine so mechanische Retrocomputation, wie die oben citirten Cycliker [18]), ausschliesslich erreicht habe.

---

16) Vergl. Düntzer: Homerische Fragen p. 122, wo Herodots (II 145) Ansatz der *Τρωϊκά* auf 1270 berechnet wird, während er als Extreme die Zahlen 1353 und 1120 v. Chr. angibt. Herodot kann aber auch 833⅓ vor seiner Zeit meinen und dies würde den Ansatz 1284/1283 v. Chr. liefern, um ein Jahrhundert höher als Eratosthenes geht.

17) Die von Iphitos auslaufenden Olympiaden 1—27 enthalten wegen der beim Syncellus erhaltenen Anzahl 14, die Andeutung, dass früher die Oktaëteris im Gebrauche war. Indess auf solche Untersuchungen kann ich mich hier nicht einlassen.

18) Vergl. hierüber Boeckh: „Commentar zur Parischen Chronik II, 326; „Mondcyclen“ p. 30.

Allein da 776 und selbst 884 eine überlieferte Angabe war, so begann ihm erst jenseits dieser gegebenen Ansätze das Bereich der runden Summen: 160, 60, 80 = 300 [19]) + 884 = 1184.

Nach A. Mommsen (Beitrag p. 379) konnte Eratosthenes, wie der auf ihm fussende Dionys v. Hal. Rücksicht nehmen auf das obligate Mondjahr vom 1. Hecatombaeon 1184 = 19. Juli (sichtbarer Neumond). Das ist zugleich die Jahresepoche des Sothisfrühaufgangs. Auf der nächsten Seite (380) führt er den Gedanken der Doppelära weiter aus und gelangt so zu dem Satze: „So hat auch Eratosthenes der vorgefundenen lunarischen Zeitrechnung nach Troja eine parallele ägyptische angelehnt; die eratosthenische fängt, wie die des Nabonassar, ihrer lunarischen Seite nach, mit einem neumetonischen Epochenjahre an, jedoch so, dass jene das oberste Epochenjahr = Null setzt, wodurch die Nöthigung entsteht auch äg. 1184/3 = Null zu behandeln, was in Nabonassars Zeitrechnung anders ist. Das äg. Schlussjahr der ausschliesslich Nabonassars Namen führenden Jahresfolge (vom 26. Febr. 747 bis zum 11. Nov. 325/324) ist auch das Eratosthenes Schlussjahr." Ich werde sofort zeigen, dass auch eine Thatsache der ägyptischen Geschichte den Eratosthenes bestimmt hat.

Der Epochenkönig Ramses IX. *Νειλεύς.*

Wohl besassen die griechischen Stämme Ueberlieferungen alteinheimischer Fürsten wie z. B. Diodor I, 5 sagt, dass die 328 Jahre von der Rückkehr der Herakliden bis Ol. I, 1 nach den lacedaemonischen Königen berechnet seien. Höher hinauf führen die attischen, argivischen, sikyonischen Regentenreihen. Wenn man nun auch diese Listen, obschon ihre Systematik oder Abhängigkeit von der dichterischen Sage stellenweise gar zu sichtbar ist, doch nicht geradezu als durchaus ungeschichtlich bezeichnen darf, so ist es andererseits gewiss, dass sie dem Chronologen Eratosthenes für seinen Zweck unbrauchbar erscheinen mussten.

Anders lag die Sache in Aegypten: uralte Königsreihen, durch eine Menge Denkmäler und Urkunden beglaubigt und controlirbar, waren

---

19) Vergl. am Schlusse des Eratosthenes Ansatz für Homer gerade 100 Jahre nach den *Τρωϊκά*.

durch Manetho dem griechischen Publikum zugänglich geworden. Dass sein unmittelbarer Nachfolger Eratosthenes von den betreffenden Werken: *Αἰγυπτιακὰ ὑπομνήματα* und *βίβλος τῆς Σώθεως* wirklich Gebrauch gemacht hat, ist durch den Laterculus der 38 Könige bewiesen, deren Namen Eratosthenes aus königlichem Auftrage in's Griechische übersetzt hat. Wäre uns des Eratosthenes Arbeit selbst und nicht bloss ihre Ueberarbeitung durch Apollodorus von Athen erhalten, so würden wir sicherlich viel mehr chronologische Beinamen darin finden, welche die Epochenkönige führten. Einer von diesen ist Ramses IX. *Νειλεύς*.

Gewiss ist es höchlichst zu bedauern, dass bei Manetho's Auszüglern die Könige der XX. Dyn. nur summarisch: 12 mit 135 (lies 185) Jahren angegeben sind. Allein schon die Anzahl 12 zeigt, dass die Ramessiden von Numero III.—XIV. darin untergebracht waren. Der Stammvater dieses so berühmt gewordenen Namens ist Ramessu I, sein Enkel Ramessu II Sesostris; beide stehen jetzt in Dyn. XVIII, aber ursprünglich in der siebengliedrigen Dyn. XIX. In dieser erscheint der Herodotische Rhampsinitos als letzter, es ist jener Ramses III, der wegen der Epoche der Sothisperiode 1325 auch zur XX. Dyn. gehört. Ausser Ramses XII[20]) ragt in dieser Dyn. hauptsächlich Ramses IX[21]) hervor mit der Legende „Neferkera-sotep-en-ra Ramessu Meri-amun Chamoas". Die Geschichtlichkeit dieses Königs unterliegt keinem Zweifel; ja H. Chabas (Mélanges III) behauptet mit Recht, dass man seine Regierung unter die grands règnes rechnen müsse. Er äussert dieses anlässlich des Pap. Bathurst, der eine Ergänzung zum Pap. Abbott[22]) bildet, jenem interessanten Aktenstücke des Processes gegen die Plünderer der Königsgräber in Biban-el-moluk. Der König Ramses IX ist oft darin genannt und ausserdem drei Daten: Jahr 14, J. 16 und J. 19. Letzteres verdient eine besondere Beachtung, da es ein Doppeldatum ist und für die Chronologie äusserst wichtig erscheint.

---

20) Vergl. meine Abhandlung: „Die Princessin Bentrosch und Sesostris II".

21) Wenn Brugsch Recht hat, vor ihm den Ramses Meri-Tum einzuschieben (Hist. d' Egypte pl. XIII No. 290) so erhöht sich die Numerirung um 1.

22) Vergl. meine akadem. Abhandlung hierüber.

Das Doppeldatum auf p. VIII. lin. 1 sieht hieroglyphisch so aus: „Jahr der Erscheinung, Tag 2, entsprechend dem Jahre 19“. Dass man pert hier nicht als 2. Saison (ϥρω hiems fassen darf, sondern „Erscheinung“ übersetzen muss, ergibt sich daraus, dass keine Ordinalzahl dabei steht um anzugeben, der wie vielte Monat dieser angeblichen Tetramenie gemeint sei. Hingegen bei meiner Auffassung erklärt sich der „Tag 2“ sehr gut, weil eben „Tag 1“ dem Feste der Erscheinung, nämlich der Sothis, gewidmet war und erst der nächstfolgende wieder den Geschäften gewidmet wurde. Ungewöhnlich bleibt dieses Datum immerhin, natürlich, da solche Doppeldaten ihrem Wesen nach nur selten vorkommen können. Um nicht zu weitläufig zu werden, verweise ich auf mein eben erschienenes Werk [23]), worin durch Probe und Gegenprobe bewiesen ist, dass Ramses IX. *Νειλεύς* der Epochenkönig für 1205 v. Chr. ist, wo der heliakalische Aufgang des Sirius (Sothissternes) am 1. Phaophi sich ereignete.

Dieses selbe Jahr 19 des Ramses IX erscheint im Papyrus Mayer [24]), der ebenfalls ein Process-Aktenstück ist, unter der Form „Jahr 1 des Wiedergeborenen“. Wenn H. Goodwin daselbst meint: *nem mesu* means simply „the king“, without implying any particular king“, so täuscht er sich und Andere gewaltig. Wohl findet sich dieser Zusatz bei mehreren Königen, aber jedesmal sind es solche, die eine chronologische Epoche bilden, z. B. Amenemha I *Πετεαθυρῆς*, Thutmosis III Mesphres, Sethosis (Setuchi) I *Ἔπαφος*. In dem Geieruräus- und Goldhorustitel dieses letzteren [25]) wechselt die Schreibung zwischen und neben zum Beweise, dass der betreffende Beinamen des Epochenkönigs gerade so gut als *„twice-born“* wie als *„twice-crowned“* aufgefasst werden mochte. Beide Ansichten lassen sich nach meiner Theorie recht wohl combiniren: trat

23) „Aegyptische Chronologie, basirt auf die vollständige Reihe der (37) Epochenkönige von 4245 v. Chr. bis 136 n. Chr.“

24) Zts. f. äg. Spr. 1873, p. 39.

25) Siehe Lepsius Königsbuch No. 413 B C, o.

das Ereigniss einer nach je 120 Jahren wiederkehrenden neuen hanti ein, so wurde der gerade in diesem Zeitpunkte regierende König mit einem Extra-Beinamen geehrt, der ihn als „Sohn“ oder „Gabe“ der eponymen Monatsgottheit bezeichnete. Zugleich aber begann der ausnahmsweise so hervorgehobene Pharao eine neue Aera, indem er seine Regierungsjahre von da an noch einmal 1, 2, 3 etc. fortzählte.

Den dritten Beweis liefert der Papyrus Vindobonensis (Ambraser Sammlung[26]). Dieses äusserst interessante Aktenstück, von 2 Krügen und den darin enthaltenen Schriftwerken handelnd, worunter auch wieder ein Prozess gegen Diebe vorkommt, gehört in die Regierung unseres Ramses IX. Es beginnt mit dem Datum: . Hierüber bemerkt Brugsch: „dieses Datum bedarf weiterer Aufklärung“. Ich schätze mich glücklich, dieses Bedürfniss befriedigen zu können. Nach dem Vorausbemerkten ist es sicher, dass „Jahr 6 des Wiedergekrönten (Wiedergeborenen)“ eben nichts Anderes bedeutet, als das sechste Jahr der neuen Aera, also gerade 1200 v. Chr., und dass Ramses IX. wenigstens 23—24 Jahre regiert hat.

Es hat uns also eine günstige Fügung alles erforderliche Material aufbewahrt, um Ramses IX. als Epochenkönig für 1205 v. Christus sicher bestimmen zu können. Nun beachte man, dass der zweite Monat der ersten Tetramenie, um dessen hanti es sich hier handelt, nach dem Nile: Hapi benannt ist, woraus sich sein Name Pha-ophi „der (Monat) des Hapi“ genügend erklärt. Zugleich fällt aber auch ein Schlaglicht auf den Namen *Νειλεύς*, der diesem Könige angehört, wie sofort aus Diodor I, 62, 63 erhellt. Denn im unmittelbarsten Anschlusse an den reichen Rhampsinit, bei Diodor *Ῥέμφις* statt *Ῥέμψης*, lässt er *ἐπὶ γενεὰς ἑπτά* verweichlichte Könige folgen, die wegen ihrer Unthätigkeit in der Geschichte mit Stillschweigen übergangen wurden *πλὴν ἑνὸς*: *Νειλέως*. Dieser habe den früher *Αἴγυπτος* genannten Fluss *Νεῖλος* benamst, auch sehr viele zu rechter Zeit (*εὐκαίρους*) gemachte Kanäle hergestellt und da er grossen Ehrgeiz in die Nutzbarmachung des Niles gesetzt, so habe er diese Flussbenennung veranlasst.

---

26) Vergl. Zts. f. äg. Spr. 1876 1—4, Tafel.

Nun verhält es sich zwar umgekehrt: der König *Νειλεύς* erhielt diesen Beinamen vom *Νεῖλος,* oder noch genauer vom Nil-Monat Phaophi. Wichtiger ist der Zeitabstand von König Ramses III, den ich ebenfalls als *Νεῖλος* aufgezeigt habe [27]). Da dieser auf 1325 steht und Ramses IX. *Νειλεύς* auf 1205 v. Chr. (eine ganze Monatsverschiebung oder h a n t i später), so sieht man jetzt besser ein, warum Diodor *Ῥέμψης* (III) und (*Ῥαμεσσῆς* IX) *Νειλεύς* zusammengruppirt. In der That ist letzterer der 7. König seit Rhampsinit, auch ohne dass Meritum vor ihm eingeschoben wird.

Dass Diodor in diesem Falle aus einer guten Quelle geschöpft hat, beweisen zwei kleine Denkmäler des British Museum [28]), deren Werth bisher unerkannt geblieben ist. Das erstere stellt den König Ramses IX. (Neferkera-sotepenra Ramessu-meriamun-chamoas) dar, wie er in einem reichgeschmückten Distylon steht und die Huldigungen zweier Beamten, eines weltlichen und eines geistlichen, entgegennimmt; beide tragen das Sieges- oder Schutzzeichen (mit der Straussfeder) in der Linken, während die Rechte die Geberde des Sprechenden ausdrücken hilft. In den ersten 7 Verticalcolumnen sind die Titel und Namen des Königs sowie der beiden Würdenträger enthalten. Der Schluss der siebenten zeigt das Pronomen der zweiten (angeredeten) Person: *ementuk* = „Du!" Schon hieraus erhellt, dass alles Folgende ein Panegyricus auf den dargestellten Pharao sein soll. Die wörtliche Uebersetzung der betreffenden 10 Coll. lautet: „Du bis *Ra* (der Sonnengott) dein Aufleuchten ist wie das seinige. Du *erscheinst* () wie *Ra* den Edlen (Freien: ⲣⲁⲓϩⲉ liber ingenuus). Dein starkes Schlachtschwert wirft nieder die neun Völker, während du mildgesinnt bist gen Kemi (Aegypten) das unter dem Siege deiner Tapferkeit (sicher) ist. Menthu (der Kriegsgott) hat durchdrungen deine Glieder; deine Rathschläge sind trefflich, deine Entwürfe verwirklichen sich. Es fand für gut *Amon* selber, zu geben sein Ebenbild in das Land *Merat* (*Π-τί-μυρις* = Aegypten). Du bist sein Sohn, den sein Herz liebt, ein wohlthätiger

---

27) Vergl. meine akad. Abh. „Die Sothis und Siriusperiode."

28) Birch: Inscr. in the hieratic and demotic character pl. I u. IV.

Fürst in Anu-asu (Hermonthis), ein *Hapi* (*Nil*) [der sich ergiesst] wie ein *qeb* (Krug zu Gussopfern). Du bist *Ra*, deine Emanation ist seine Emanation, deine Dauer ist seine Dauer. Du bist der Sohn Amons, entsprossen seinen Gliedern. Er gibt Dir [desshalb] die Dauer des *Ra*, die Jahre des Tum (Abendsonne), die Siege (Stärke) des Menthu in *Oas·t* (Theben), die Königsherrschaft des Horus [an der Spitze der Lebenden], die Dauer des *Ra* am Firmamente. Er gibt dir die Königsherrschaft, er gewährte dir den grossen Wasserumfang (*chen-ur* Mittelmeer) und das grosse Becken (*rer-ur* Rothes Meer) unter deine Sohlen, Herr der beiden Gegenden Neferkerasotepenra, Sohn des Ra, Herr der Diademe, Ramessu Meriamun-chamoas, lebenspendender, wohlgefälliger Fürst in der Eigenschaft eines Königs wie Horus . . . . der aufrichtet das Land durch seine trefflichen Verfügungen, der mächtige Kämpfer, welcher kennt seine Tapferkeit als Sutech (Set, Baal); sein Zorn [wüthet wider die Feinde]; der kräftige Stier, dessen Klaue (sic *annet-f* ϵⲙⲉ pollex pedis) auf den Häuptern der Fremdvölker lastet; dessen Ruhm (Brüllen?) vernommen wird (*ām* ϵⲙⲓ cognoscere) vom ganzen Erdkreise". Der Rest ist zerstört.

Man sieht, wie die Bestandtheile der königlichen Namen in diesen Panegyricus musivartig verwoben sind; alle Texte wimmeln von solchen Accommodationen [29]). Dies ist hier von einiger Wichtigkeit, weil wir daraus wohl schliessen dürfen, dass auch Hapi-Nil zu den Namen des Königs gehörte.

Leider ist unmittelbar hinter Hapi eine Textlücke, aus der nur erkannt werden kann; das Raumverhältniss erfordert die Ergänzung *'nu* „unser". Diese Ausdrucksweise schwebt nicht in der Luft; ich habe sie bei einer früheren Gelegenheit [30]) aufgezeigt in dem Satze: „Wohlgestimmt ist das Herz des Königs (wegen der Vortrefflichkeit der Tempelbauten) und er bekommt alsdann die Wahrheit zu hören aus

29) Vergl. meine Abh. in der Zt. DMC 1875 „Der grosse Sesostristext von Abydos."
30) „Altägyptische Lehrsprüche" — Pap. Leydens. I. 340, III, 13.

jeder Kehle (?): [hieroglyphs] „Er ist unser Wasser, unser Grün; wer ist es sonst, der uns fern hält das Verderben?“ Da dieser Text ebenfalls dem Zeithorizont unseres Königs Ramses IX. angehört, vielleicht unter seiner Regierung geschrieben und auf seine Person bezüglich ist, so erhält meine Vermuthung in Betreff der Ergänzung des Panegyricustextes zu *Hapi-nu* „unser Nil“ eine kräftige Unterstützung. Uebrigens würde, da jedenfalls ein Plural nach Hapi folgt, die Lücke auch mit [hieroglyphs] ausgefüllt werden können, doch würde dann das gewöhnliche Deutbild [hieroglyphs] fehlen.

Auch hinsichtlich des Beiwortes, welches dem Hapi in obigem Texte gefolgt sein muss, führt die Analogie sonstiger Inschriften auf die ziemlich sichere Ergänzung durch [hieroglyphs] *basch* **Ⲃⲁϣ** exonerare, oder [hieroglyphs] *du-ura* **Ⲑⲱⲟⲩⲉⲗ** inundare submergere. Hierüber ein Mehreres im nächsten Abschnitte anlässlich des Doppelnamens *Ῥαμεσσῆ Ἰουβασσῆ*.

Erwägt man, dass die beiden Würdenträger vor Ramses IX gleichsam als Vertreter der ganzen Beamtenwelt, ja des gesammten Volkes auftreten, so hindert nichts anzunehmen, dass der Anlass zu dieser Aufwartung ein feierlicher war. Dies ergibt sich auch aus der Anbringung der rothen Linien neben den schwarzen, nicht als Correctur, wie Birch meint, sondern zur Verschönerung und um die Farbenpracht des Originals nachzuahmen. Denn dass diese Kalkplatte bloss eine Copie für Privatzwecke darstellt, beweist sowohl das dünne Material (Kalksteinplatte) als die geringen Dimensionen (2 Ellen Breite, 1 Elle Höhe).

Welche Staatsaction lässt sich nun aber besser mit dem „*Hapi*“-Namen des Königs Ramses IX vereinigen, als eben die Beilegung dieses Epoche-Namens von Seiten der Würdenträger? Wenn es sich dazu herausstellen sollte, dass dieser Pharao sich wirkliche Verdienste um die Canalisation des Landes erworben hatte, wie Diodor angibt, so war auch ein praktischer, nicht bloss ein chronologischer Beweggrund hiebei bestimmend gewesen.

Zum Glücke bietet dieselbe Publication des British Museum ein ähnliches kleines Denkmal, leider! ebenfalls stark zerstört, welches Birch so beschreibt: „Pl. IV Nr. 5622. A fragment of calcareous stone, on which is traced the figure of a crocodile facing to the right. The ten lines of hieroglyphs inscribed above it are a portion of the address of a deity (probably Sebak, of whom a crocodile was the living emblem) to some monarch of the 19 th or 20 th dynasty". So weit der berühmte Verfasser vom Brit. Museum.

Zuvörderst ist es ein Irrthum zu glauben, dass das Krokodil, als Emblem eines Gottes, den König anrede. Denn hiezu passt die Richtung nicht, welche ganz die der Textcolumnen selbst befolgt. Daher kommt es, dass der Namen des Königs zuletzt folgt, also geradezu entgegengesetzt der ersten Kalksteinplatte, deren Columnen von links nach rechts fortschreiten. Die Kalksteinplatte auf pl. IV. bildet also gleichsam einen Verso zu diesem Recto.

Sodann brauchen wir den König nicht so unbestimmt zu lassen, wie Birch gethan hat. Denn obgleich lin. 10 nur „Sohn des Sonnengottes, Herr der Diademe", die gewöhnliche Einleitung des Hauptnamens, auf der Platte erhalten ist, so zeigt doch der Titel: „wohlgefälliger Fürst in der Eigenschaft als König", der uns identisch auf der vorigen Platte begegnet ist, dass es sich wieder um Ramses IX· handelt.

Leider! ist der Anfang ganz und die Coll. 1 und 2 grösstentheils abgebrochen oder verwischt. Indess zeigt der Fuss von lin. 1 deutlich *cheper* „es ereignete sich". Von lin. 2 ist ebenfalls nur das unterste Stück erhalten und sicher zu ergänzen zu *Taoabu,* woher der Name *Θῆβαι* (Plural). Dies ist um so sicherer, als weiterhin (lin. 7) die Verdienste des Königs um die Bewässerungs-Anlagen dieser Stadt erwähnt sind. Auch die vorige Platte ist ein thebanisches Denkmal.

Von der dritten Columne an wird der Zusammenhang herstellbar: „Der Uraeus und die Kronen all sind auf dem Haupte unseres Oberen, des lieblich anzuschauenden. Die Verdienste Seiner Majestät — möge er leben, heil und gesund! — bleiben fort und fort, im Hause Amon's,

der geworden ist desshalb sein liebender Vater. Er gewährt dir eine lange Zeit als König beider Gegenden, eine Permanenz in der Herrschaft; [illegible] : Es verbleibt das Wasser des Nils dauernd auf der Höhe innerhalb der Sitze (Ost-Theben). Dein Name, der grosse, verbleibt desshalb (ebenfalls) in den Schriften des Herrn von Hemennu (Aschmunein oder Hermopolis) zur Zufriedenheit des wohlgefälligen Fürsten in seiner Eigenschaft als König, welcher schafft Memnonien in Oas·t (Theben) S. d. Sonne Herr der Diademe [Ramessu Meriamun Chamoas]".

Man sieht, dass dieser Text in allen Stücken dem vorigen analog ist; spezielle Beachtung verdient der wohlerhaltene und ganz sichere Passus über die Veranstaltung dieses Königs, dass das Nilwasser sich auf der Höhe innerhalb der Thebaïs hielt. Dieser Satz gehört nicht zu den banalen Phrasen, sondern bezeichnet ein besonderes Verdienst um die Canalisation der Thebaïs, wenigstens auf der Ostseite des Nils. Auch die Verheissung der Fortdauer seines dessfalsigen Namens „Nilischer" in den Schriften des ägyptischen Hermes (Duhuti, Thoth) hat sich erfüllt. Denn mit gutem Gewissen erkennen wir jetzt in ihm Diodor's *Νειλεύς*.

Es bleibt noch das grosse Krokodil zu erklären, welches unterhalb der Textcolumnen von 2—10 in der Schriftrichtung liegt. Dass vom Gotte Sebak hier keine Rede gehalten wird, wie Birch meint, hat der Text selbst gelehrt. Eher ist es der angeredete Theil, resp. da der Panegyricus dem Könige gilt, so hat das Krokodil eine emblematische Beziehung zu diesem. Aber welche?

Plutarch (de Is. et Osir. c. 75) sagt: *ἑξήκοντα δὲ (ᾠὰ οἱ κροκόδειλοι) τίκτουσιν, καὶ τοσαύταις ἡμέραις ἐκλέπουσιν, καὶ τοσούτους ζῶσιν ἐνιαυτοὺς οἱ μακρότατον ζῶντες, ὃ τῶν μέτρων πρῶτόν ἐστι τοῖς περὶ τὰ οὐράνια πραγματευομένοις.* „Die Krokodile legen 60 Eier [jeden Tag eines] und brüten sie in ebenso viel Tagen aus; gerade so viele Jahre leben die am längsten Lebenden[31]);

31) cf. Herodot I 163 „*Ἀργανθώνιος*, Fürst von *Ταρτησσὸς* (auf *Κύρνος*?) *ἐβίωσε τὰ πάντα εἴκοσι καὶ ἑκατὸν (ἔτη)*.

welches das erste der Zeitmasse ist für diejenigen, welche sich mit den Himmelserscheinungen beschäftigen."

Diese Stelle ist von principieller Wichtigkeit für die ägyptische Chronologie: 120 Jahre beträgt eine Monatsverschiebung des Wandeljahres im Verhältniss zum festen Sothisfrühaufgange. Ich habe längst (Manetho p. 72) die hieroglyphische Schreibung für diesen Zeitkreis ermittelt: es ist *hanti*, Dualform von *han*, wie oben ⲥⲫⲱⲟⲩⲓ und ⲟⲩⲛⲱⲟⲩⲓ von *sop* und *uan*. Nun wird aber diese Gruppe ebenso häufig mit dem Deutbilde des Krokodils getroffen: oder bloss *hanti*[32]). In der grossen Inschrift von Siut[33]) steht col. 2: woraus allenfalls der Schluss abgeleitet werden könnte, dass auch auf unsrer Kalksteinplatte unter dem einen Krokodil noch ein anderes zu denken wäre, das durch den Bruch des Denkmals verschwunden ist. Auf jeden Fall versinnbildlicht das Krokodil hier den erforderlichen Zeitbegriff[34]), und da wir hoffentlich von der Epochenhaftigkeit Ramses IX. durch obige Beweise überzeugt worden sind, so steht nichts im Wege, das Krokodil *hanti* als emblematische Schreibung jener Zeitperiode *hanti* zu betrachten, die im Turiner Königspapyrus deutlich auf 120 Jahre bestimmt ist, da dort 19 solcher Monatsverschiebungen = 2280 J. gesetzt sind, wie zuerst Hincks vermuthet hat.

Wenn es befremden sollte, dass auf beiden bisher besprochenen Kalksteinplatten der Gott Amun die Hauptrolle spielt, so ist daran nicht bloss der Beiname des Königs Meri-Amun *(Μιαμοῦν)* „Liebling des Amon" Schuld; auch nicht der Umstand, dass Amun der Hauptgott Thebens und der dortigen Triade war, sondern eine eigenthümliche Beziehung dieses Gottes zu dem Tempel, worin das Jahr mit 365 Tagen dargestellt war. Indem ich der Kürze wegen auf Diodor I 49, 50 verweise, citire ich nur eine Papyrus-Legende[35]):

32) Todt. c. 145, 27; 142, 17a.

33) Mariette: Monn. divers pl. 1.

34) Vergl. meinen „Horapollon" am Schlusse.

35) Mariette: Papyrus égyptiens — Boulaq, I pl. 34, e—g, 1. Der Schriftcharakter passt für die XX. Dyn.

[36]

„Mögest du rufen die 365-heit von Göttern zur Rechten dein, zur Linken dein"! Dem Contexte zufolge kann der angeredete Gott nur *Amun* sein. Da nun laut unseres zweiten Kalksteintextes Ramses IX. im Hause Amons Etwas that, so könnte die astromische Darstellung gemeint sein, von der Diodor I. 49 weitläufig spricht.

Der Epochenkönig *Ῥαμεσσῆ Ἰουβασσῆ*.

Wenn aus der eben geführten Untersuchung die Ueberzeugung geschöpft werden muss, dass der König Ramses IX. dem ihm von Diodor beigelegten Beinamen *Νειλεύς* in der That vollständig adaequat ist, so handelt es sich nunmehr darum, die ägyptische Namensform ausfindig zu machen, welche dem griechischen *Νειλεύς* entspricht, und zugleich mit dem Hauptnamen Ramessu verbunden auftritt. Wie schon oben bemerkt, ist bei Manetho in seiner Königsliste die XX. Dynastie, zu welcher Ramses IX. jedenfalls gehört, nur summarisch angegeben, also das Gesuchte nicht zu finden.

Aber wir erinnern uns zu guter Stunde, dass Manetho auch „das Buch der Sothis" *Βίβλος τῆς Σώθεως* geschrieben hat. Dieses leider sammt der zugehörigen Liste verloren gegangene Werk musste hauptsächlich die Epochenkönige enthalten. Zum Glücke hat uns die Sothisliste oder der Kanon des Syncellus eine ziemliche Anzahl dieser werthvollen Haltpunkte der Chronologie gerettet und überliefert, wie man sich aus meiner „Aegyptischen Chronologie" auf Schritt und Tritt überzeugen wird. Ich lenke die Aufmerksamkeit des Lesers zunächst auf die Nummern 18—24, in denen auch Lepsius[37]) längst Könige der XX. Dynastie vermuthet hat. Unter diesen 7 Namen ist es Nr. 23: *Ῥαμεσσῆ Ἰουβασσῆ*, der zumeist unsre Beachtung fordert, da er den urkundlichen Beweis für Ramesses IX. *Νειλεύς* in erwünschtester Weise darbietet. Denn dass wir *Ῥαμεσσῆ* zu *Ῥαμεσσῆς* ergänzen müssen, wie

---

36) Das Prototyp dieses [hieroglyph] ist undeutlich; [hieroglyph] hinter *samahu* (*ἀσμάχ*) abundat.

37) Ueber die Manethon. Bestimmung des Umfangs der ägyptischen Geschichte p. 203, 2. Vgl. meinen Manetho p. 22.

sonst von Manetho die Urform Ramessu graecisirt ist, lehrt ein Blick auf Verschreibungen wie *Βοκχορισαΐτης* statt *Βόκχορις Σαΐτης* in der XXIV. Dynastie. Damit will ich aber nicht behaupten, dass der Beiname allenfalls *Σουβασσῆ(ς)* gelautet habe, obschon sich diese Form ägyptisch durch [Hieroglyphen] *su* (**coτ** facere) „Sohn" rechtfertigen liesse. Vielmehr erfordert der Anlaut dieses Beinamens als Element ein Sigma lunatum **c**, damit die Weglassung dieses **c** am Schlusse von *Ῥαμεσσῆ* erklärlich werde. Die Correctur — denn eine solche ist unumgänglich, da ägyptische Wörter überhaupt nur höchst selten mit *ϊου* beginnen — ergibt sich von selbst, wenn wir statt *Ϊ* ein *Φ* ansetzen, welches mit *Ϊ* unverkennbare Aehnlichkeit besitzt. Der Beiname lautete also ursprünglich *Φουβασσῆ* oder *ΦοΡβασσῆ(ς)*, und da wegen des unmittelbar folgenden *ἔτη λθ΄* „39 Jahre" wieder ein **c** lunatum ausgefallen ist, in vollständiger Form *Φουβασσῆς* oder *Φορβασσῆς*.

Was nun die erste Sylbe betrifft, so ist dies *Φ*, die aspirirte (memphitische) Art den bestimmten Artikel zu schreiben. Ich erinnere der Kürze wegen an den König Phynezem I. (und (II.) der XXI, der bei Manetho als *Φουσανός*, *Ψουσένης*, *Ψούενος* statt *Φουνέσης* figurirt. Mit Hinzunahme von [Hieroglyphen] *aur* יְאֹר fluvius, Nilus, entsteht *Ph-aur* = *Φορ*.

Was den Stamm des Beinamens *-βασσῆ(ς)* betrifft, so haben wir in Rücksicht auf die einzige Var. *βασῆ(ς)* ein Analogon in dem bekannten *Ὑκσῶς*, dessen ächtere Form in *Ὑκουσσῶς* vorliegt, wörtlich entsprechend der Uebersetzung *βασιλεῖς ποιμένες*: [Hieroglyphen] *hyqu-schasu*. Wir müssen also für *βασσῆ-ς* ein dem kopt. **Bⲁϣ** exonerare laxare zu Grunde liegendes Prototyp erwarten.

In der That bezeichnet dieses Verbum, welches im Todtenbuch 108, 5 — Pap. med. 99, ult. initio u. 93, 6 unter der Gestalt [Hieroglyphen] *basch*, im letzteren Beispiele als Synonymon von [Hieroglyphen] *qau* **ⲕⲁ** vomitus auftritt, sehr häufig die Thätigkeit des hochangeschwollenen und sich über seine Ufer ergiessenden Nilflusses. Es wird ein einziges Beispiel genügen, um diese Thesis zu erhärten. In den Nil-

texten [38]) beginnt die Aufzählung gewöhnlich mit dem Katarrakt bei Syene oder Elephantine, wo auch die beiden Quelllöcher des Herodot *Κρῶφι* und *Μῶφι* zu suchen sind, d. h. *Qer-hapi* und *Mu-hapi*. Auch sonst wird, z. B. in der Inschrift der Stele von Kuban, wo es sich um die Erbohrung eines Wüstenbrunnens handelt, der reichliches Wasser ergoss, ein Vergleich mit den beiden *qer-ti* von (oder *qebh*), d. h. dem Katarrakt angeknüpft.

Nun ist es doch jedenfalls bemerkenswerth, dass die erste aller Legenden lautet: „Er führt dir vor das Doppel*qerti* (von Takenes = Nubien) mit seiner Wasserfülle indem es sich ausgiesst (ϩⲁϣ) für deine Person.“ Wenn nun an diesen Stamm ϩⲁϣ ein ableitendes *i* angesetzt wird, so entsteht der Begriff *Νειλεύς Νειλῶος* Niliacus, besonders da der Artikel *ph* + *aur* vorn antritt. Ich bin also berechtigt, die ursprüngliche Legende der Denkmäler und Manetho's: *Ῥαμεσσῆς Φορβασσῆς* mit des Diodors Epochenkönig *Νειλεύς* identisch zu finden. Die Lesart *Φορβασσῆς P-aur-baschi* führt zu *Φόρβας* und *Πόλυβος* (Der Troer *Φόρβας*, Vater des *Ἰλιονεύς*, war der Liebling des *Ἑρμείας* Homer Iliad. Ξ 490—491). Wenn nun dieser Beiname feststeht, so wird meine oben anlässlich der ersten Kalkplatte geäusserte Vermuthung, dass die Lücke nach *Hapi* (Nil) durch basch zu ergänzen sein dürfte, weil der Vergleich wie ein Libationskrug (oder der Katarrakt?) unmittelbar hinter der Textlücke folgt, nicht sehr gewagt erscheinen. Denn ein ähnl. Niltext [39]) lautet: „Der Libationskrug“ oder „der Katarrakt libirt deiner göttlichen Person“.

Da ferner dieser Doppelname *Ῥαμεσσῆς Φορβασσῆς* aus Manetho's Sothisliste stammen muss, welche besonders die Epochenkönige hervorhob, so verdient auch die beigeschriebene Regierungszahl „39 Jahre“ unsre vollste Werthschätzung. Ich habe oben strengstens erwiesen, dass Ramses IX. *Νειλεύς* 1205 v. Chr. eine neue Zählung seiner Re-

38) Dümichen: Recueil III, pl. II.
39) Dümichen l. l. XCVI.

gierungsjahre begann, deren 6. Jahr uns der Pap. Vindobonensis aufbewahrt hat. Also liegen 18 Jahre vor und 21 Jahre nach der Epoche 1205. Dies führt nothwendig zum Jahre 1185/4 v. Chr. als Todesjahr Ramses IX. Wenn es sich nun zeigen sollte, dass er noch etwa ein halbes Jahr weiter gelebt und regiert hat, so wäre die Uebereinstimmung mit des Eratosthenes Ansatz für *Τροίας ἅλωσις*: 1184/3 eine vollständige zu nennen.

Diese Bedingung wird in erwünschter Weise erfüllt durch eine andre Nummer des Syncellischen Kanons. Ich muss nämlich vorausbemerken, dass der Fabrikant dieses späten Machwerks manche Posten der ächten Sothisliste Manetho's zweimal aufführt, ja einen sogar dreimal, wie ich gleich nachher zeigen werde. Die gemeinte Nummer ist 58: *Θούωρις ἔτη ν'. Οὗτός ἐστιν ὁ παρ' Ὁμήρῳ Πόλυβος, Ἀλκάνδρας ἀνήρ, ἐν Ὀδυσσείᾳ φερόμενος, παρ' ᾧ φησι τὸν Μενέλαον σὺν τῇ Ἑλένῃ μετὰ τὴν ἅλωσιν Τροίας κατῆχθαι πλανώμενον.*

Ich habe schon im „Manetho" p. 25 gesagt: „In Betreff des *Θούωρις* ist zu bemerken, dass er diesmal in richtiger Umgebung steht. Die beigefügte trojische Gleichzeitigkeit etc. 1183 v. Chr. übrig." Nach Auffindung der Epochenkönige kann ich jetzt diese Bemerkung bedeutend verstärken. Denn warum hat denn Nro. 59, der unmittelbare Nachmann dieses *Θούωρις*: *Ἄθωθις* (lies *Ἄθωρις* ΑΘΩΡΙϹ statt ΑΘΩΘΙϹ) *ὁ καὶ Φουσανός*, der doch kein anderer als Phynezem I. von der XXI. Dyn. ist, wie die Umgebung lehrt, den bedeutsamen Namen *Ἄθωρις* oder vielmehr *Ἀθωρίς* oder *Ἀθορῆς*? Dies ist nichts Anderes als ein mit *i* von dem Namen der Göttin und zugleich des dritten Monats der ersten Tetramenie gebildetes Adjectiv Hathori (*Ἀφροδίσιος* Venereus) und bezeichnet die Epoche 1085 v. Chr., wo der Frühaufgang des Sothissternes am ersten *Athyr* des Wandeljahres stattfand. Ich werde hierauf bei der Frage über die Zeit des Homer zurückkommen.

Aber was ist mit den 50 Regierungsjahren anzufangen, welche diesem *Θούωρις* beigeschrieben sind? Ich werde nachher zwei Beispiele aufzeigen, wo eine Vermehrung um 10 stattgefunden hat. Setzen wir also 40 Jahre, so ist deren Identität mit den 39 Jahren von No. 23

einleuchtend, da die ursprüngliche Zahl 39 Jahre 6 Monate ebensowohl zu der einen als zu der andern abgerundet werden konnte. Manethos Königsliste zeigt dieses Princip durchgehends. Folglich hatte Ramses IX. nach dem 15. Juni 1184, wo die Jahre seines Nachfolgers gezählt zu werden anfingen, noch 5 bis 6 Monate weiter regiert und sein Tod träfe demnach mit dem November 1184 zusammen, wohin die bei Aeschylos Agamemnon v. 826 erhaltene Ueberlieferung von dem Plejadenfrühuntergange zu führen scheint. Wenigstens ist diese Notiz aus besserer Quelle geflossen, als der Ansatz um die Sonnenwende, der ja nur durch die proleptische Cyclen (vergl. oben) erreicht worden ist, nämlich durch Sommerjahre von Wende zu Wende. Was den Namen *Θούωρις* betrifft, so kann er ungeändert stehen bleiben. Denn die Niltexte bringen ausserordentlich oft das Verbum *du-ura* als Synonymon zu den oben besprochenen q e b und b a s c h. So z. B.[40]) „Der Süd-Nil b e n e t z t deinen Leib in dem göttlichen Teiche". Diesem *duura* entspricht das bereits oben erwähnte kopt. **Ⲑⲱⲟⲩⲉⲗ** inundare submergere — eine baschmurische Dialectform statt **Ⲑⲱⲟⲩⲉⲣ**. Vielleicht hat Malalas in seinem *Θοῦλις* (beim *Σῶστρις* und *Φαραώ ὁ καὶ Ναχώρ*) eine Spur dieses **Ⲑⲱⲟⲩⲉⲗ** erhalten.

Indess könnte *Θούωρις* auch aus der so häufigen Schreibung *atur* für *aur* = fluvius entstanden sein. Letzteres ist im Kopt. **ⲓⲁⲣⲟ**, יְאֹר flumen, Nilus; ferner in *Ἀερία, Αὐρῖται,* wie die Aegypter früher hiessen — *Αἴγυπτος* ist selbst ein Name des Nils bei Homer — ziemlich getreu erhalten. Aus der durch Einschiebung eines *t* entstandenen Form, die auch *ateru* oder bisweilen *auter*[41]) lautet, z. B. in dem nicht wohl anders zu ergänzenden Namen einer Tochter des Ramses — Sesostris[42]) Hont . . . . *ateru*" — entstand **ⲁⲩⲧⲏⲥ** *Ἀετός* = Nilus, *Ἀετία* = *Αἴγυπτος*[43]).

---

40) Dümichen: Recueil III. pl. XCVIII. 6/7.

41) Damit hängt wohl der *Φαῖδρος ποταμός* bei Plutarch Is. Osir. c. 16 als Reminiscenz an *Ph-autr* zusammen.

42) Lepsius: Königsbuch No. 463.

43) Es verdient auch Beachtung, dass das alte Chronikon Syncell. p. 95 die ganze ägyptische Geschichte in drei grosse Abschnitte zerlegt: *Αὐριτῶν, Μεστραίων, Αἰγυπτίων*, welche sich

Da indessen keine Var. auf *tur* hinführt und die constante Schreibung aller Quellen den Königsbeinamen unter der Form *Θούωρις* bietet, so bleibe ich vorderhand bei der Ableitung aus d u - u r a und corrigire nicht in *Φούωρις*.

Man hat nämlich — und ich selbst habe früher diese Meinung getheilt — diesen Namen *Θούωρις* mit dem *Φρουορῶ ἤτοι Νεῖλος* des Eratosthenischen Laterculus zusammengestellt und wirklich stimmt die Bedeutung, wie die authentische Uebersetzung *Νεῖλος* beweist. Allein ich unterscheide jetzt zwischen *Νειλεύς* und *Νεῖλος*; jener ist mir Ramses IX., dieser Ramses III, auf beide aber ist der Name *Θούωρις* anwendbar.

Dies ergibt sich zunächst aus der Sothisliste des Syncellus. Dieselbe bringt nämlich unter No. 49 wieder einen *Θούωρις*, der sich zunächst an *Ῥαμεσσῆς Αἴγυπτος* (Sesostris Nr. 47 und *Ἀμένωφις* Menoptah No. 48) anschliesst, also unzweifelhaft Ramses III. ist, Herodots *Ῥαμψίνιτος*, der bei allen Auszüglern Manethos die XIX. Dyn. und den II. Band schliesst.

Die Auszügler setzen nämlich daselbst: *Θούωρις ἔτη ζ′*. Nun vergleiche man damit den *Θούωρις* der Sothisliste Nr. 49 mit 17 Jahren, so hat man die Vermehrung um 10, welche ich oben bemerklich gemacht habe. Diese ist aber keine willkürliche. Denn Nr. 16 *Ῥαμεσῆς* mit 29 Jahren ist derselbe Ramses III. und unter Nr. 54 kehrt er als *Ῥάμψης* mit 45 Jahren wieder. Zählt man nun die beiden Posten 29 + 17 zusammen, so erhält man 46 Jahre, die sich zu den 45 genau so verhalten, wie die oben bloss vermutheten 40 zu den 39 des Ramses IX. Gibt man dem *Θούωρις* I. (Ramses III.) 7 Jahre statt der 17 und zählt sie zu den 29, so gewinnt man die ächte Summe „36 Jahre" für Ramses III. Sein 32. Jahr, wo er seinen Sohn Ramses IV. zum Mitregenten annahm, hat uns der grosse Papyrus Harris geliefert.

---

offenbar an die drei Namen des Flusses a u r, m e t e r a i (*Μύδρα* מִצְרַיִם) und *Αἴγυπτος Aquip-to* anlehnen. Da nun P t a h, der Protomonarch nach Memphitischer Lehre, auch mit dem Beinamen N u n = Nil aufgeführt wird und *Ῥαμεσσῆς Αἴγυπτος* (neben *Σέθωσις Αἴγυπτος*) als 7. der XIX. Dyn. bezeichnet ist, so scheint es mir, dass ursprünglich die drei Epochenkönige für den Monat P a h a p i (*Φαωφί*) gemeint waren, die sich je um eine Sothisperiode oder ein Multiplicat derselben gegenseitig fernstanden.

Wenn ich oben gesagt habe, dass die Vermehrung um 10 bei den Posten 50 und 17 keine willkürliche sei, so muss ich dies jetzt nachträglich auch beweisen. Die 7 Jahre des Ramses III. liegen vor der Epoche 1325 v. Chr., folglich regierte er noch 29 nach derselben. Bei der unausbleiblichen Verwechslung aber dieses *Νεῖλος* mit dem *Νειλεύς*, welcher 39 Jahre (+ 6 Monate) regierte, konnte letztere Regierungszahl in 10 + 29½ zerlegt und sogar 10 + 39½ zusammengezählt werden, woraus die Summe 50 entstand, welche der wirklichen von 49½ um gerade so viel überlegen ist, als für Ramses III. die Summe 45 um ½ Jahr hinter der zu fordernden von 45½ zurückbleibt.

Dass man aber frühzeitig den *Νεῖλος* mit dem *Νειλεύς* verwechselte oder amalgamirte, beweisen die Beischriften desselben.

Der Epochenkönig Ramses III. *Νεῖλος.*

Die Auszügler bringen ihn als letzten der XIX. Dyn. Manethos in folgender Gestalt:

Θούωρις, ὁ παρ' Ὁμήρῳ καλούμενος Πόλυβος, Ἀλκάνδρας ἀνήρ, ἐφ' οὗ τὸ Ἴλιον ἑάλω, ἔτη ζ'. Dies ist im Wesentlichen dieselbe Beischrift, welche die Sothisliste unter ihrer Nummer 58 für *Θούωρις* II. *Νειλεύς* gebracht hat. Wohin gehört sie aber ursprünglich? Offenbar zu Ramses IX. *Νειλεύς*. Um dies zu erhärten und den urkundlichen Beweis zu führen, dass Ramses III. einen ähnlichen Beinamen nämlich *Νεῖλος* gehabt hat — woraus allein die Verwechslung und Vermengung der beiden Könige sich endgültig erklärt — müsste ich die betreffenden Monumentalangaben beibringen. Da ich dies aber schon bei anderer Gelegenheit[44]) gethan habe, so begnüge ich mich, darauf zu verweisen.

Aber ausser den Monumentalangaben gibt es noch andere Beweise. Da ist zuerst die Nachricht des Dikaearch[45]), dass von der I. Olympiade bis zum Könige *Νεῖλος* 436 Jahre verflossen sind. Da dieser ein Schüler des Aristoteles war, der als erste Olympiade die des Iphitos ansah, welche man um 27 Stellen oder vielmehr, wie der Syncellus an-

---

44) Vergl. meine ak. Abhandlung „Die Sothis- oder Siriusperiode".
45) Schol. zu Apoll. Rhod. Argonaut.

deutet, um $27\frac{1}{2}$ Olympiaden oder $13\frac{3}{4}$ Octaëteriden d. h. um 110 Jahre vor die Olympiade des Koroebus setzte, so stand ihm sein König *Νεῖλος* auf 886 + 436 = 1322, wohin auch der Ansatz des Theon für die *λῆξις* der Aera des *Μενοφρῆς* führt. Dies ist das letzte Jahr der epochalen Tetraäteris 1325—1322 v. Chr.

Ich habe jetzt noch einen besonderen Grund, diesen *Νεῖλος* des Dikaearch mit Ramses III. und der Epoche 1325 v. Chr. coincidiren zu lassen, nachdem ich die Doppeleigenschaft des *Σεσόγχωσις*, den er zugleich mit dem *Νεῖλος* als chronologisch wichtig anführt, erkannt habe. Dieser kommt nämlich auf 3285 v. Chr. zu stehen, in welchem Jahre der Sothisfrühaufgang und zugleich die Sommerwende mit dem 1. Pachons des Wandeljahres zusammenfiel. Nun fällt auch ein Schlaglicht auf die Summe des dritten Bandes bei Manetho: 1050 Jahre; denn im J. 275 v. Chr. wo Manetho sein Werk schrieb, fiel wieder die Sommerwende auf den 1. Pachons: 1325 minus 1050 = 275.

Der zweite Beweis für die Gleichung *Νεῖλος* = Ramses III liegt in dem Laterculus des Eratosthenes. Er führt ihn als *Φρουορῶ ἤτοι Νεῖλος* auf und zwar in Gesellschaft des *Σιφθᾶς Ἑρμῆς* (*Ἅρμαχις, Ἑρμαῖος, Ἅρμαϊς*) der auf der Epoche 1465 steht, und des *Ἀμουμαρταῖος* d. i. *Ῥαμεσσῆς Μιαμοῦν* wegen der Phoenixerscheinung 1525 v. Chr., wofür ich schon vier Beweise erbracht habe. Es ist also nur natürlich, wenn man als den König der Epoche 1325 Ramses III. ansieht und diesen mit dem *Νεῖλος* identifizirt. Die Namensform anlangend zerlegt sich *Φρουορῶ* ungezwungen in *Φρου-ορ-ῶ* *Phru-hor-o,* la grande bouche superieure (Chabas). Dass man *ru* mit „Mündung" oder Flusstheil **po** ostium, pars zu übersetzen hat, beweist der *Φαραώ ὁ καὶ Ναχώρ* — auch in *Ναραχώ* umgestellt — wie er bei den Byzantinern erscheint, ebenfalls kein anderer als Ramses III am Schlusse der XIX. Dyn. und zugleich des II. Bandes von Manetho. Lässt sich ja dieses semitische *Ναχώρ* נַחַל ,נָחָר *Νε-ῖλος*, ebenfalls aus ägypt. *Nuher, Nuhel* ableiten, mit der Bedeutung abyssus coelestis sive superior.

Man ersieht jetzt auch den Grund, warum gewisse Könige in der Sothisliste zwei- und dreimal auftreten. Bei den beiden Nilkönigen *Νεῖλος* uad *Νειλεύς* ist es die Thatsache, dass ihre Regierungen durch

die betreffenden Epochen oder Sothisincidenzen unterbrochen wurden, wesshalb sie eine doppelte Zählung ihrer Jahre hatten: vor und nach der Epoche; bei Ramses III. kam noch hinzu, dass er zugleich zwei Dynastieen XIX. und XX. und zwei Bänden des Manethonischen Werkes: II. und III. angehörte. Aus der Sothisliste lässt sich noch Manches lernen. Auch der Epochenname am Schlusse der XIX. Dyn. *Μανεθώθ* *Mandahuti* 'Die Gabe des Thoth' eignet dem Könige Ramses III. wegen des 1. Thoth.

Der kräftigste Beweis aber dafür, dass die Notiz über die trojische Gleichzeitigkeit im Sinne des Eratosthenes ursprünglich zu Ramses IX. *Νειλεύς* gehörte, und erst durch Verwechslung dem Ramses III. *Νεῖλος* beigesetzt wurde, liegt in der absichtlichen Verkürzung der Dynastiesummen des III. Manethon. Bandes.

Boeckh[40]) hat mit gewohnter Meisterschaft den Nachweis geliefert, dass die Summen des III. Bandes, wie sie jetzt lauten, von Alexanders Anfang rückwärts bis zum 7. Jahre des *Θούωρις* bei Manetho netto 853, also 1183 Jahre v. Chr. ergeben. Ihm war natürlich noch nicht das Material zugänglich, aus welchem gegenwärtig für uns die Thatsache entgegentritt, dass in Dyn. XX., XXII. und vielleicht XXVI. bedeutende Verkürzungen vorgenommen wurden, um dieses concrete Jahr 1184/3 v. Chr. zu erreichen. Zählt man zu diesen 853 die 7 Jahre des Alexander, so hat man wieder die 860 Jahre der Aera des Eratosthenes, also eine Bestätigung. Nun lässt sich aber doch nicht wohl annehmen, dass Eratosthenes, der Nachfolger Manetho's und im Besitze des Werkes *Αἰγυπτιακὰ ὑμομνήματα* nebst dem Buche *τῆς Σώθεως*, eine solche Verstümmelung sich habe zu Schulden kommen lassen, zumal, da sie ganz unnöthig war, indem es zwei Könige des Namens Nilus (Nileus) gab, von denen der spätere, wie wir gesehen haben, gerade seinem Zwecke der Anknüpfung an Aegyptisches am besten entsprach. Weil es nun ferner auch unwahrscheinlich ist, dass Manetho selbst die trojische Gleichzeitigkeit in seiner Liste bemerkt haben sollte, so bleibt nur die Annahme, dass spätere Bearbeiter seiner Liste, nachdem die

46) Manetho u. die Hundssternperiode (passim).

Schrift *β. τῆς Σώθεως* verloren war, weil sie den *Νειλεύς* in der summarischen XX. Dyn. nicht mehr auffinden konnten, sich an den *Νεῖλος* d h. Ramses III. hielten und auf ihn übertrugen, was Eratosthenes selbst auf den Ramses IX. *Νειλεύς* bezogen hatte. So scheint sich mir der durch diese Verwechslung und Amalgamation herbeigeführte Wirrwarr befriedigend aufzulösen. Ich will indess nicht verschweigen, dass Manetho selbst, dessen Namen ja ebenfalls *Μανεθώθ* „die Gabe des Thoth" lautete, wie der Epochenamen Ramses III. wegen des Sothisfrühaufgangs am 1. Thoth, zu der Weissagungsgabe des *Πρωτεός* veranlasst haben könnte. Denn der sein Buch *τῆς Σώθεος* (sic!) bei Syncellus einleitende Brief hat den Passus: *ἐπιζητοῦντί σοι περὶ τῶν μελλόντων τῷ κόσμῳ γίγνεσθαι, καθὼς ἐκέλευσας με, παραφανήσεταί σοι ἃ ἔμαθον ἱερὰ βιβλία γραφέντα ὑπὸ τοῦ προπάτορος τρισμεγίστου Ἑρμοῦ (Θώθ). Ἔρρωσό μοι δέσποτά μου βεσιλεῦ!* — Dies erinnert an die pseudomanethonischen *Ἀποτελέσματα* und so wie alle Schriften auf Thoth zurückgeführt werden, so auch bildet derselbe Thoth den Anfang der Sothisperiode. Dieser trifft aber 1325 v. Chr. in das 8. Jahr des Ramses III. Wenn ferner Syncell. p. 76 den Namen *Αἴγυπτος* dem Bruder des *Δαναός* und zwar als siebentem der XIX. Dyn. also Ramses III, beilegt, so rechneten einige diese 7 Stellen rückwärts und versahen wie z. B. Eusobius, den Ramses II. Sesostris mit diesem Beinamen *Αἴγυπτος*. Berücksichtigt man Diodors sieben Geschlechter, zwischen *Ῥέμφις* und *Νειλεύς*, so könnte *Αἴγυπτος* auch ihm eignen und nur eine andere Var. für „Nil" darstellen, cf. S. 30 *Αὐρῖται, Μέστραιοι Αἰγύπτιοι*, so wie den „Nachtrag".

Auf jeden Fall aber beweist selbst die falsche Anmerkung bei *Θούωρις* am Schlusse der XIX. Dyn., dass Eratosthenes Troja's Katastrophe an einen ägyptischen König mit dem Beinamen „Nil" anlehnte. Ich hoffe gezeigt zu haben, dass er den Ramses IX. *Νειλεύς* und keinen andern im Sinne gehabt hat, da dessen Tod in dasselbe Jahr 1184/3 gefallen ist, welches er als *Τροίας ἅλωσις* ansetzte.

Freilich wird man fragen, was denn der Tod eines ägyptischen Königs mit dem Falle des Priamus und seiner Stadt zu schaffen habe? Die Antwort hierauf lautet vorderhand dahin, dass Eratosthenes als Chronologe nirgends als in Aegypten einen festen Haltpunkt antraf,

um seine Aera daran zu knüpfen. Vielleicht folgte er auch einer homerischen Ueberlieferung. Betrachten wir daher diesen Dichter etwas genauer.

Aegyptische Könige beim Homer.

So wie Herodot und Diodor im Allgemeinen aus Aegyptens Geschichte nur chronologische Epochenkönige namhaft machen, ebenso ist dieses der Fall mit Homer: ich schicke mich an, den Nachweis zu liefern, dass wenigstens fünf der von ihm genannten Persönlichkeiten ägyptische Könige, also historisch sind; dass dieselben ferner chronologische Epochen bezeichnen, und endlich — was von der höchsten Wichtigkeit ist — dass diese Epochen eine zusammenhängende Reihe bilden.

1. Ramses III. *Πρωτεύς*. Unmittelbar nach Sesostris (Ramses II.) und Pherôn (Menophthas) bringt Herodot II, 112 den Proteus. Er nennt ihn einen Memphiten und lässt ihn das im Norden vom Ptahtempel gelegene Heiligthum bauen, worin ein *ἱρὸν τῆς ξείνης Ἀφροδίτης* gewesen sei, welches er auf die Helena deutet. Desshalb kommt Paris-Alexandros, der *Τεῦκρος*, mit dieser dem Menelaos entführten Frau zum Proteus. Da nun bei ihm auf *Πρωτεύς* unmittelbar der König *Ῥαμψίνιτος* folgt (Ramses III.) und von diesem die *Tekkuri* und *Pulasta* (Teukrer und Pelasger) zu Land und zu Wasser besiegt, sowie ihre Frauen in seinem Gynaeceum zu Theben in erotischem Verkehre mit Ramses III. jetzt noch zu sehen sind[47]), so ist es augenscheinlich, dass *Πρωτεύς* mit *Ῥαμψίνιτος* identisch ist. In der That führte Ramses III. den Titel [Hieroglyphen] *P·ruti*,, das Doppeloberhaupt", den schon Ramses II im Pap. Anastasi I. p. ult. beigelegt erhielt.

Nun bedeutet aber *ruti* auch exterus z. B. Pap. Leydens I, 340 III, 1: [Hieroglyphen] gentes exterae veniunt in Aegyptum". Desshalb ist bei Diodor I. 62 *Πρωτεύς* mit *Κέτης* identifizirt, in welchem ich den *Κήρτως* der Sothisliste und das kopt. ⲕⲉⲧ alienus

47) Vergl. hierüber meine Aufsätze in der „Allgemeinen Zeitung" 1875 (Juli-August).

erblicke. Sonst bietet Diodor I. 45 den Ramses III. zuerst als ὁμώνυμος des Sohnes von Busiris (Sethosis I.), also des Ramses II.-Miamun-Aegyptus; sodann I. 50—53 unter der Namensform Οὐχορεύς = Ὀχυράς der Sothisliste und Ναχώρ נחר fluvius, Nilus" der Byzantiner; Eratosthenes bietet analog Φρουορῶ = Νεῖλος d. i. buchstäblich *Phru-hor-ô* la grande bouche supérieure[48]), welchen Titel ihm sein Vater *Necht-Set* als Mitregenten beilegte. Endlich kennt Diodor I. 62, 63 den Proteus als unmittelbaren Vorgänger und Vater des reichen Ῥέμφις lies Ῥέμψις oder Ῥέμψης. Beide Namen eignen wieder, wie bei Herodot, dem einzigen Könige Ramses III. Der kräftigste Beweis hiefür liegt darin, dass er sieben Geschlechter nach ihm den Νειλεύς bringt mit der Andeutung, dass Rempsis III. den Beinamen Αἴγυπτος d. h. Nilus geführt habe. In der That liegen zwischen Ramses III. und Ramses IX. Νειλεύς 7 γενεαί, wie schon aus der Numerirung des Ramessiden III.—IX. erhellt. Nimmt man dazu, dass Ramses III, wegen seines Seesieges über die Tekkuri und Pulasta ἅλιος γέρων (seine Söhne waren ebenfalls dabei betheiligt), wegen seines Titels „dominus transformationis Μεταμόρφωτος"[49]) jener sprüchwörtliche Gestaltverwandler, und wegen des Satzes: *Hapi chnemu·k* „der Nil ist mit dir vereinigt" geradezu Νεῖλος (Eratosthenes) genannt werden mochte, so hat man die Hauptzüge des Epochenkönigs Ramses III. beisammen. Seine Epoche ist 1325 v. Chr. und der betreffende Epochalname Μανεθώθ „Gabe des Thoth" bezeichnet den Sothisfrühaufgang am 1. Thoth.

2. Ramses IX. Νειλεύς. Die Zusammengruppirung dieses Königs mit Ramses III. bei Diodor ist keine zufällige. Denn für's Erste beweist die Textlegende der Kalksteinplatte: *Hapi-nu* „du unser Nil" und „das Mittelmeer und das Rothe Meer sind unter deinen Sohlen", dass schon die Zeitgenossen ihn nach dem Nil benannten. Sodann ist er, wie Ramses III., ein Epochalkönig

48) Chabas: Rech. XIX. Dyn. p. 27.

49) Dümichen: Hist. Ins. X. col. 40 cf. pl. VIII. col. 14/15.

und zwar für das Jahr 1205, wo der Sothisfrühaufgang am 1. Tage des Monates *Pa-hapi* *Φαωφί* beliakalisch aufging. Dass sein Todesjahr 1184 des Eratosthenes Ansatz für *Τροίας ἅλωσις* veranlasst hat, ist oben weiter ausgeführt. So wie nun unter 1 so eben der Nachweis geliefert worden ist, dass der vielbesprochene, aber niemals bisher richtig verstandene *ἀθάνατος* Proteus in der Quelle des Homer ein ägyptischer König gewesen, ebenso ist es gewiss nicht zufällig, dass die Auszügler Manethos auch seinen *Πόλυβος* als König auffassten. Freilich bewog sie vielleicht zu dieser Annahme der Wohnsitz Theben, weil sie wissen konnten, dass die XX. Dyn. eine thebanische war. Ich kann mir nun nicht versagen, die Legende herzusetzen, welche Ramses IX. nicht bloss in seiner Bannerdevise, sondern auch — das erste Beispiel dieser Art! — in seinem Hauptringe führt: *Cha-m-oas* „thronend in Theben". Sieht das nicht aus wie das Prototyp zu der homerischen Uebertragung *Ἀλκάνδρη Πολύβοιο δάμαρ ὃς ἔναι᾽ ἐνὶ Θήβῃς Αἰγυπτίῃς?*

Den Namen dieser Gattin, der bisher nur (Lepsius Nr. 513) als mit den Titeln „göttliche Frau *(παλλάς)* des Amon-ra, königliche Hauptfrau" vermuthet werden konnte, hat uns wahrscheinlich ein Turiner Papyrus [50]) aufbewahrt unter einer Form, die H. Chabas als zu lesen scheint, da er *Nefert-ari* transscribirt, welches „die Tüchtige des Gefährten" übersetzt werden kann. Es würde sich der Name mit *Ἀλκάνδρη* decken, wenn man berücksichtigt, dass man griechische Anklänge bei der Uebertragung gesucht haben wird.

Nun muss auch die Frage wegen des *Πόλυβος* an die Reihe kommen. Ist er eine Uebersetzung, oder vielmehr eine Adaptation an den griechischen *Πόλυβος?* Denken wir uns ein ägyptisches Prototyp von der Form *P-aur-basch* und erwägen den baschmurischen Dialekt, welcher *l* statt *r* setzt, sowie den Umstand, dass neben **Ⲃⲁϣ** auch **Ⲃⲟϣ Ⲃⲱϣ** בוש erscheint, so mochte Polubosch ungezwungen entstehen, um so mehr, als das Schluss-*s* der Namen *Σικελός*, *ἈχαιϜός*,

---

50) Lieblein: Deux papyrus pl. III, 6.

Ὀσκός damals breit gesprochen wurde, wie die von mir zuerst [51]) aufgezeigte Originalschreibung Schakalasch, Aqaiwasch, Oaschasch darthut. Auch erhielten die Griechen manche Form aus dem Baschmurischen Dialect, der *l* für *r* gebraucht. Daher der Wechsel in der Schreibung *Πόλυβος* und *Φόρβας*, wobei auch noch die Memphitische Adspiration mitspielt.

Dieser Name mochte aber auch, da ägyptisches *b* dem Laute *m* sehr nahe stand z. B. Benument = Benevent; ϫⲉⲙⲛⲟⲩⲧⲉ = *Σεβέννυτος* etc., in seiner Form Paurbosch an Priamos anklingen. Dies ist noch lange nicht so weit hergeholt, als der „Peter von Mos" [52]), welcher = *Πρίαμος* sein soll, da er als mythischer Stammvater der Franken auftritt.

Wir haben also in dem homerischen *Πόλυβος* eine passende Anknüpfung an Ramses IX. *Νειλεύς* = *Palu-bosch* gefunden, unterstützt durch den Namen Nefertari = *Ἀλκάνδρη* und besonders durch den Beinamen des Königs: Chamoas, welcher das *ἔναι᾽ ἐνὶ Θήβῃς Αἰγυπτίῃς* trefflich erläutert.

3. Dass man aber nicht alle homerischen Namen ägyptischer Männer zu Königen stempelte, beweist der *Θῶν* in dem Verse *ἐσθλά, τά οἱ Πολύδαμνα πόρεν, Θῶνος παράκοιτις, Αἰγυπτίη.*

Herodot macht den *Θῶνις* (II. 113, 114) zum Wächter der Kanobischen Mündung des Nils und dies mag eine Personification der am Ausflusse dieser Mündung gelegenen Stadt Thonis (Thennu) sein (Strabo), die mit der Mündung selbst gleichnamig gewesen zu sein scheint [53]); allein wir müssen uns mit dem Namenpaare *Θῶνις* — *Πολύδαμνα* hier doch noch weiter befassen.

Entschieden ägyptische Ueberlieferung liegt dem homerischen Bericht über die Aerzte Aegyptens zu Grunde. Wenn man auch nicht mit Diodor und Tzetzes [54]) annehmen will, dass Homer selbst in Aegypten gewesen sei und die Hieroglyphenschrift verstanden habe, so lässt sich

---

51) In meinem Schulprogramme (Max-Gymnasium 1867) „Homer und Aegypten".

52) Vergl. C. Hofmann: akad. Sitzungsber. Nov. 1876. Die als Abkürzung Priamos gefasste Schreibung führte auf den Peter v. Mos wie ähnlich Pythagoras zu Peter Gower wurde!

53) Vergl. hierüber mein oben citirtes Programm.

54) cf. meinen „Horapollon" in der Einleitung und Müllers frgg. histor. graec.

doch nicht mehr in Abrede stellen, dass ihm Aegyptisches zu Ohren und zu Gesicht gekommen ist.

Das schmerzstillende Mittel, welches Helena dem Telemach reichte, veranlasst den Dichter Od. δ′ 227—232 zu der vielbesprochenen Ausführung:

Τοῖα Διὸς θυγάτηρ ἔχε φάρμακα μητιόεντα
Ἐσθλά, τά οἱ Πολύδαμνα πόρεν, Θῶνος παράκοιτις
Αἰγυπτίη, τῇ πλεῖστα φέρει ζείδωρος ἄρουρα
Φάρμακα, πολλὰ μὲν ἐσθλὰ μεμιγμένα, πολλὰ δὲ λυγρά.
Ἰητρός δὲ ἕκαστος ἐπιστάμενος περὶ πάντων
Ἀνθρώπων· ἦ γὰρ Παιήονός εἰσι γενέθλης.

Von den vielen altägyptischen Urkunden medicinischen Inhaltes will ich hier nur den Papyrus Ebers und den Papyrus medical des Berliner Museums erwähnen. Ersterer hat auf seinem Verso ein merkwürdiges Doppeldatum, welches ich noch immer auf Chuenra *Siptah* beziehe; letzterer ist seiner Schlussformel zufolge geschrieben zur Zufriedenheit des königlichen (Gemahls?) *Amunmesu.* Es sind dies wohl die 2 Könige der XIX. Dynastie, welche in den offiziellen Listen der Ramessiden als illegitim mit Stillschweigen übergangen werden. Aber ihre Denkmäler und Gräber [55]) bezeugen, dass sie factisch regiert haben vielleicht auf Grund der Verheirathung mit Princessinnen des Ramessidenhauses. Es ist mir nun längst zur Gewissheit geworden [56]), dass beide Aerzte waren, und dass sich daraus der Ausdruck *δύο ἀδελφοί* sowie *Ἄρμαϊς ἀδελφός — Δαναός* erklären. Es ist nämlich von den späteren Bearbeitern das Wort **ⲥⲁⲉⲓⲛ** medicus mit **ⲥⲁⲛ** [57]) frater verwechselt

---

55) Vergl meine Abhandlung: „Die Sothis- oder Siriusperiode“.

56) Vergl. meinen Aufsatz in der Allg. Zeit. 1875 „Papyrus Ebers.“

57) Daraus erklärt sich auch, wie die *Ὑκου-σσῶς* = *βασιλεῖς ποιμένες* bei den Auszüglern zu *ἀδελφοί Φοινίκες* — *Ἄραβες* werden konnten. Vermuthlich stand in der Quelle [hieroglyphs] *sanu nu Punt* latrones Phoenices und da im Pap. Anast. I. 20, 1 in ganz sicherer Umgebung dieses identisch mit **ⲥⲁⲛ** frater geschriebene Wort **ⲥⲁⲁⲛⲓ ⲥⲱⲛⲓ** latrones vorkommt, so ist an dieser Verwechslung nicht zu zweifeln. Was den *Φοῖνιξ* in der fingirten Erzählung des Odysseus betrifft, so vergl. mein Programm „Homer und Aegypten“ sowie Gladstone „Homeric Synchronism“ pagg. 186, 196, 271.

worden. Noch ist zu bemerken, dass Manetho's Liste in der XIX. Dynastie unmittelbar nach Ἀμενεφθῆς (Meneptah) unter den entstellten Formen Ῥαμεσῆς und Ἀμενεμνῆς aufführt. Für letzteren bietet die Sothisliste No. 55 den Doppelnamen Ἀμενσής ὁ καὶ Ἀμενέμης, aus dessen Combination die ächte Form Ἀμενμέσης = *Amenmesu* entspringt.

Was den Ῥαμεσῆς betrifft, so zeigen die Schreibungen Ἅρμαϊς, Ἑρμαῖος, Ἑρμῆς, dass der Epochennamen Ἁρμέσης d. i. Ἅρμαχις zu Grunde liegt. Da nun aber schon einmal für die Epoche 2925 v. ein König Ἅρμαχις vorkommt — Censorinus kennt ihn als Arminon, d. i. Ἁρμαϊν-ὅν, worin Lindenbrog richtig Armahin erkannt hat — so war es nöthig, demselben noch einen unterscheidenden Beinamen zu geben. Dies ist aber *dun* **τωн ϴωн ϴнīн** surgere germinare; also ein Begriff, der mit Ἅρμαχις — ὅν d. i. *hunnu* νέος so ziemlich in der Bedeutung übereinstimmt. Da aber, wie gerade das Beispiel *hun* = *hunu* beweist, die ägyptischen Wortstämme auf *n* einer Art Reduplication des Auslautes unterliegen, so mochte statt des dem Θῶν entprechenden **τωн, ϴωн** = dun auch ein zweisylbiges Wort wie Θῶνις und **ϴннι** mit derselben Bedeutung gebildet werden. Die Griechen nun sahen darin Δαναός, während doch damit nur der Epochalname des Siptah 1465 gemeint war, wo sich die Sothiserscheinung am ersten Tage des Mesori ereignete. Da nun dieser der letzte Monat: *arq* = **ᲀρєϫ, ᲀϭρнϫ** terminus im ägyptischen Jahre ist, so wird verständlich, warum man diesen Δαναός als Fremden in das Land Ἄργος hat wandern lassen.

Dieser König führt die offiziellen Namen: *cha-m-cheb* „thronend in Cheb (unteräg. el Hebe[58]) Chuenra-sotepenra (Vorname) Merienptah Siptah (Hauptname). Dieser letztgenannte entspricht offenbar dem Σιφθάς = υἱός Ἡφαίστου beim Eratosthenes, so wie der Zusatz ὁ καὶ Ἑρμῆς als Beiname = Ἅρμαχις zu fassen ist. Ueber das Prototyp zu Δαναός = Θῶν = Θῶνις ist oben hinlänglich gehandelt.

58) Der Pap. Ebers sagt in der That zu Anfang, dass der Verfasser aus Saïs hervorgegangen sei.

Um nun seinen ursprünglichen Titel ⲥⲁⲉⲓⲛ medicus (nicht ⲥⲁⲛ *ἀδελφός*!) zu begreifen, erinnere man sich vor Allem, dass „der Sohn des Ptah" seit uraltester Zeit ein synonymer Ausdruck für „Arzt" ist, denn schon in der III. Dyn. Manetho's erscheint ein Arzt oder Aesculap als zweiter König *Τόσορθος· οὗτος Ἀσκληπιὸς Αἰγυπτίοις κατὰ (διὰ) τὴν ἰατρικὴν νενόμισται (ἐκλήθη)*. Ich habe die Monumentalschreibung dieses Königs längst erhärtet [hieroglyphs] *Tásort-Imhotep,* wovon *Τόσορθος Ἰμώθης (= Ἀσκληπιὸς)* getreue Umschriften sind.

Dieser König [59]) bildet ebenfalls Epoche und zwar für das Jahr 3525 v. Chr. Man sieht jetzt auch ein, warum sich der Arzt-König der XIX. Dyn. nicht ebenfalls Imhotep (*Ἰμώθης, Ἰμούθης*) genannt hat: er wählte für sich die Bezeichnung *Si-Ptah Σιφθάς = υἱὸς Ἡφαίστου*, weil sie sich begrifflich damit deckt und doch nicht lautlich damit zusammenfällt, um nicht eine Verwechslung herbeizuführen, wie er ja auch neben seinem Epochenamen *Ἅρμαχις* den unterscheidenden Zusatz *Θῶν* „Sprössling" annahm, weil ihm in der ägyptischen Geschichte schon einmal ein anderer König mit dem Epochenamen *Ἁρμαχις-ὅν* vorausgegangen war. Dass das Epitheton Merienptah „Liebling des Ptah" zum *Σιφθάς* passt, wird doch wohl Jeder einräumen.

Seine interessante Gemahlin, die überall sogar den Vortritt vor ihm hat, heisst [hieroglyphs] „die königliche Hauptfrau, die Gebieterin der beiden Gegenden: *Tavesurt*" und ist vielleicht mit der Prinzessin und Königlichen Hauptfrau, Gebieterin von Ober- und Unterägypten [hieroglyphs] [60]) *Nebtentoui* „Gebieterin beider Gegenden" identisch, da ihre Schwester (?) die „Prinzessin, die kgl. Hauptfrau, die Gebieterin beider Gegenden", Namens: [hieroglyphs] *Bokturnur* in analoger Weise den Arzt-König *Amenmesu* geheirathet hat.

Der Hauptname *Tavesurt* (mit dem bewaffneten Arme!) bedeutet *ἡ δαμάτειρα*, was zu *Πολύδαμνα* stimmt. Als Gemahlin des Arzt-Königs

---

59) Vergl. meinen „Manetho" p. 144—151.

60) Lepsius: Königsbuch No 456; cf. No. 459, 479.

Θῶν (Σιφθάς) war sie recht wohl in der Lage, der Helena Arzneimittel zu geben.

Ich hoffe, dass man in diesem Beitrage zur Erklärung des Homer mehr als einen müssigen Einfall erkennen wird, besonders da ich sofort noch andere Könige im Homer nachweisen werde.

4. Diesmal gibt der Dichter den Titel *βασιλεύς* „König" ausdrücklich; es ist nur fraglich, ob damit gerade ein ägyptischer König gemeint sei. Od. σ 84—87 droht Antinoos dem Bettler *Ἶρος* mit den Worten:

Πέμψω σ' ἤπειρόνδε, βαλὼν ἐν νηῒ μελαίνῃ,
Εἰς Ἔχετον βασιλῆα, βροτῶν δηλήμονα πάντων,
Ὅς κ' ἀπὸ ῥῖνα τάμῃσι καὶ οὔατα νηλέϊ χαλκῷ,
Μήδεά τ' ἐξερύσας δώῃ κύσιν ὠμὰ δάσασθαι.

Ebenso φ, 307 dem in unscheinbarem Aufzuge erscheinenden Odysseus: . . *ἄφαρ δέ σε νηῒ μελαίνῃ*
Εἰς Ἔχετον βασιλῆα βροτῶν δηλήμονα πάντων,
Πέμψομεν· ἔνθεν δ' οὔ τι σαώσεαι. ἀλλὰ ἕκηλος
Πῖνε τε, μηδ' ἐρίδαινε μετ' ἀνδράσι κουροτέροισιν.

In meinem Programme von 1867 habe ich mit diesem *Ἔχετος*[61]) den Nasen- und Ohrenabschneider *Ἀκτισάνης* des Diodor, den Gründer von *Ῥινοκόλουρα;* ferner den grausamen Tyrannen *Ἄχθος* (*Ἀχθόης*, Ochitoïs) der Manethonischen Auszügler zusammengestellt, auch die monumentale Legende [cartouche] *Ahetes* von einem auf Sicilien gefundenen Dioritfragmente aufgezeigt. Ich denke, diese Uebereinstimmungen sind kein Werk des Zufalls und das homerische *Ἔχετος* stammt aus einer guten Quelle, die alles Zutrauen verdient.

Jetzt, nachdem ich sämmtliche Epochenkönige der ägyptischen Chronologie aufgefunden habe, wird es erst möglich, dem *Ἔχετος* seinen wahren Platz sicher anzuweisen und zwar in der IX. Dyn. auf dem

---

61) Sonderbarer Weise erwähnt Gladstone: Homeric synchronism p. 271 gerade diesen Namen *Ἔχετος* nicht, da er doch sonst die Aegyptiaca aus meinem Programme: „Homer und Aegypten" 1867 ziemlich ausführlich gibt. Dazu kommen bei ihm Druckfehler vor wie Achthors statt Achthoës, Isis statt Iris, ja sogar mein Name ist in seiner ersten Ausgabe p. 10* sqq. consequent „Lauch" gedruckt, obschon dem Verfasser meine Schrift vorlag.

Jahre 2665 v. Chr. Zu dieser Entdeckung verhalf mir sein beim Abulfaragius aufbewahrter Epochenname Semunus. Es zeigt sich, dass dieser Name, ohnehin = Σέμουνος oder Σέμουνολ, aus der Originallegende *Semunch*, assibilirt *Semunsch*, entstanden ist. Denn *munch* ist ein Titel des Ptah in seiner Eigenschaft als deus tutelaris des zweiten Monats *Pa-hāpi*, d. h. *Φαωφί*. Daher kommt es, dass Ptah bisweilen den Doppelnamen „*Ptah-* [62]) *Nuhel*" = *Νεῖλος* führt.

Nun aber liegt die Epoche dieses Ἔχετος — Σέμουνολ 2665 gerade um eine volle Sothisperiode vor der Epoche des Ramses IX. Ῥαμεσσῆς Φουβασσῆς (= Πόλυβος Φόρβας?) 1205 v. Chr. Man sieht also aus einem neuen Grunde ein, warum Homer diesen Epochenkönig zugleich mit dem *Νειλεύς* seiner trojischen Gleichzeitigkeit überkommen hat. Wieder eine Sothisperiode vor Ἔχετος Σέμουνολ erscheint der Protomonarch Menes auf dem Jahre 4125 v. Chr. mit dem Epochenamen *Φάνωφις* ≐ *Pa-n-hāpi*, mit dem *n* des Genitivs, um ihn von dem Monatsnamen selbst: *Φαωφί* zu unterscheiden. Vielleicht lassen sich auch noch von diesem Protomonarchen Menes-Phanophis im Homer die Spuren auffinden. — Die stete Gleichung *Μήνης* = *Μεστραΐμ* gibt zu denken, da dieser semitisirte Namen מִצְרַיִם Mizraim auf *meter* ⲙⲧⲟ *meto(r)* gurges (cf. מָטָר pluvia) zurückleiten könnte. In dem *meteru* suchte Isis den zerstückelten Leichnam des Osiris (Plutarch c. 18 *τὰ ἕλη*). Dazu kommt, dass *aqui* „die Mitte" in der Bedeutung mit *meter* ⲙⲏϯ medium übereinstimmt und dass mit Hinzunahme von *p-to* „des Landes", ungezwungen *Αἴγυπτος* entsteht, welches ja ursprünglich den Nil bedeutet. Nun ist aber eine der Nilmündungen und zwar die Kanobische. Auch das Steph. und Hesych. *Πτίμυρις* = *P-to-merat*, „das Land Merat (Aegypten) und *Μύδρα* gehören hierher; letzteres erklärt den Uebergang Meter in Mizraim, also auch *Φάνωφις* = *Μεστραΐμ!*

62) Chabas: Étude sur l'ant. histor. p. 248: Nefer-ho-Nuhel = „Ptah-Nil".

Für jetzt enthalte ich mich der dessfalsigen Untersuchung und begnüge mich mit der Constatirung, dass man in der Wahl der Epochennamen wechselte, weil eben die in der chronologischen Zeitreihe schon vorhandenen zu berücksichtigen, resp. zu vermeiden waren. Wer aber glauben sollte, erst Manetho unter Ptolemaeus Philadelphus habe diese Epochenamen geschaffen, der irrt sich gewaltig, da ich schon auf einem Denkmale der II. Dynastie die betreffende Bezeichnung des Königs *Fετλᾶς (Βαΰθλας)* *Ῥήσων*: 3765 v. Chr. nachzuweisen vermag.

Es übrigt noch ein Epochenkönig des Homer: *Νήδυμος*.

5. Der im Homer öfter aufstossende Ausdruck: *νήδυμος ὕπνος* lässt sich mit griechischen Sprachmitteln nicht erläutern; denn dass er nicht *ἡδύς* mit vorn angetretenem *ν ἐφελκυστικόν* sein kann, wie man als Nothbehelf der Erklärung vorgebracht hat, oder aus *νη* + *δύω* (wegen *νήγρετος*) stammen mag, dürfte jetzt eine ausgemachte Sache sein. Dagegen bietet sich das Koptische ⲛⲟⲧⲉⲙ ⲛⲟⲩⲧⲉⲙ dulcis, suavis ungezwungen dar. Die demotische Schreibung ist n e d e m, die hieroglyphische *netém*. Ich dachte mir nun, dass dieser Ausdruck dem Dichter desshalb bekannt geworden, und in sein Wörterverzeichniss übergegangen sei, weil ein ägyptischer K ö n i g diesen Namen getragen habe.

In der That erscheint am Schlusse der Ramessidendynastie XX. eine „Königstochter, Gebieterin beider Länder [63] *Tanetémi,* „die Angenehme". Dass der Artikel *ta* bei diesem Namen nicht obligat ist, zeigt die Variante: „die königliche Hauptfrau, die er liebt, *Netem·t* mit dem nachschlagenden *t* des weiblichen Geschlechtes. Diese Princessin aus dem Ramessidenhause legitimirte den „Hohepriester" P e h o r (ob nicht Her-hor?) — *Φρoῦ* mit dem Beinamen *s·men-da* *Σμενδῆς*, das Haupt der XXI. Dyn. gerade so, wie wir es oben bei der Tavesurt — *Πολύδαμνα* dem *Θῶν Σιφθάς* gegenüber, erkannt haben. Ein zweites Beispiel bietet der Name seines Sohnes *Pi-anch* =

63) Lepsius: Königsbuch No. 529, 532. Er liest ersteres T a h e m i, was entschieden falsch ist. Allerdings hat er statt *netém, h* was keinen Sinn gibt.

ὁ ζῶν. In der assibilirenden Aussprache, die schon hieroglyphisch sich als *anusch* (cf. Ἐφώνυχος = Aufānuch) darstellt, ward dieser Name zu Ἄνυσις von der Stadt Ἄνυσις[64]) (Herodot). Er ist der famose Blinde (τυφλός) auf den eine Rechnung mit 500—700 (lies 600!) Jahren von dem Epochenkönige Ἀμυρταῖος (lies Ἀρμυταῖος 485 v. Chr.) zurückgeführt wurde.

Der Sohn dieses niemals zur Regierung gelangten Pianch oder Ἄνυσις, Namens *Phi-netém*, hat, so lange er regierte, die Ringeinfassung ebenfalls nicht angenommen. Aber sein Sohn „der erste Prophet Amon's () *Mencheper-ra* *Νεφελχέρης* statt *Μενχεφέρης*, erwähnt ihn öfters in seinen Legenden unter der Form: () Meriamun „der Amonsliebling *Phinetém*". Dass aus diesem Prototype *Ψούενος*, *Ψουσένης*, *Ψουνέσης* *Φουσανός* entsprossen und in *Φουνέσης* zu verbessern sind, liegt auf der Hand. Ich habe nun, wegen seines Beinamens Ἄθωρις in der Sothisliste N. 59, seine Epoche auf 1085 v. Chr. festzustellen vermocht, weil dieser sein Beiname auf den Zeitpunkt hinweist, wo der Sothisfrühaufgang am 1. Athyr (Hathor) sich ereignete.

Da aber, wie wir oben an den Beispielen *Netem·t* statt *Tanetemi* und Ἄνυσις statt Pianch gesehen haben, gerade in dieser Zeit und innerhalb dieser Familie der articulus praepositivus *pi* = ὁ und *ta* = ἡ facultativ war, so ist es kein übereilter Schluss, auch das homerische *νήδυμος* auf diesen König als *Νήδυμος* = *Φουνήδυμος* zu beziehen. Die nächste Veranlassung zur Herübernahme dieses Fremdwortes mag der Name **ⲛⲟⲩⲧⲉⲙ** = *μανδραγόρας* geboten haben, da der Mandragoras oder Alraun ein betäubendes (narkotisches) Kraut ist und desshalb füglich als Eigenschaftswort *νήδυμος* zu *ὕπνος* sich gesellen konnte: „der betäubende Schlaf".

Warum hat aber Homer nur bei einem einzigen der in diesem Abschnitte erläuterten Namen den Titel *βασιλεύς*, da doch jetzt festgestellt sein dürfte, dass sie sämmtlich Könige bezeichnen? Die Antwort scheint mir ziemlich leicht: er fürchtete offenbar, keinen Glauben zu

---

64) cf. Todtenbuch c. 125, 28, c; 142, 22 a.

finden, wenn er so verschiedene und in weit von einander entfernten Zeiten lebende Menschen als Herrscher Aegyptens genannt hätte, mit denen doch nur seine trojischen Helden, also Leute derselben Zeit, in Berührung kamen. Wird dieses Ergebniss zu Gunsten der Verschiedenheit des Verfasserthums von Iliade und Odyssee oder für die Einzeln-Liedertheorie sprechen? Wie liesse sich dann die Absichtlichkeit der Weglassung des Titels „König“ begreifen? Aber der *Ὅμ-ηρος* „Zusammenfüger“ mochte dieses bewerkstelligen. Auch diese eine Hauptsache muss ich noch betonen, dass dem Homer lauter successive Epochenkönige Aegyptens überliefert wurden.

Homer's Zeithorizont.

Im unmittelbaren Anschlusse an den Satz: *Νειλεὺς Πελοποννησίων καὶ Ἀθηναίων ἡγούμενος εἰς Ἀσίαν ἐλθὼν τὰς Ἰωνίας ᾤκισε πόλεις ἐκβαλὼν τοὺς Κᾶρας* — der uns ein analoges Beispiel der Verpflanzung eines ägyptischen Königsnamens[65]) in's Ausland zeigt, wie *Πρίαμος* — *Πόλυβος* = *Ῥαμεσσῆς Φορβασσῆς* — spricht der Syncellus p. 309/340 über die verschiedenen Ansätze der Zeit des Homeros. „Einige, sagt er, setzen seine Blüthe vor die Rückkehr des Herakliden (1104); Eratosthenes aber und seine Schule 100 Jahre nach den Troïca; Aristarchus ferner mit seinen Anhängern 100 J. nach der Colonisirung Joniens (1040), Philochorus aber und sein Anhang in die Zeit der Jonischen Auswanderung; als zu Athen Archippus lebenslänglicher Archont gewesen, 184 J. nach den Troica (1000); Apollodorus von Athen aber nebst seinen Schülern 240 J. später als die Ilischen Geschichten (944); Andere kurz vor die Olympiaden ungefähr 400 J. nach Ilion's Eroberung, und Andere nach Archilochos um die 23. Ol. etwa 500 Jahre nach Troija's Katastrophe (684): kurz die Bestimmung seiner Zeit wird bei den Alten durchaus abweichend angegeben.“

---

65) cf. Herodot's *Νίτωκρις*, in Aeg. und Persien; hier *Νειλεύς* Syncell. 339 als Führer der Athener und Peloponnesier nach Jonien; *Ἆπις* in der argivischen und sikyonischen Linie. So mögen auch durch Uebertragung *Δαναός* und *Φόρβας* aus Aegypten nach Argos gekommen sein, da ja der äg. *Σέθως* als No. 11 zu den Assyrern und vielleicht als *Σήθ* zu den Ebraeern, so wie als *Ζῆθος* zu den Griechen gebracht wurde.

Nimmt man noch den Ansatz des Sosibios auf 866 und des Herodot (Vita Hom.) auf 622 vor der Diabasis des Xerxes: 1102 v. Chr. — nach den Troica 168 J.: 1016 hinzu — Mommsen in seiner Tafel gibt 833 v. Chr. — so hat man so ziemlich die bekanntesten Daten der beweglichen Scala. Ohne den Gegenstand ex professo hier behandeln zu wollen, so ist es mir auf Grund meiner Untersuchung doch mehr als wahrscheinlich, das Eratosthenes auch hierin den Vorzug verdient. Denn sein Ansatz, obgleich in runden 100 Jahren seit Troja, also 1084, schliesst sich unmittelbar an *Νήδυμος* 1085 v. Chr. an.

In meinem Programme von 1867 habe ich am Schlusse die Vermuthung geäussert, dass uns der Ausdruck *νήδυμος* die obere Grenze für Homers Zeithorizont gewährleiste. Man sieht, dass dies jetzt um so mehr zutrifft, nachdem ich den *Φουνήδυμος* (*Φουνέσης* cf. *Κλήμης* aus Clemens — ist ein Quetschlaut, der eben so wohl durch griech. T. cf. *Τάνις* ϫⲁⲛⲏ als durch *σ* bezeichnet werden mochte cf. *Σεβέννυτος* = ϫⲉⲙⲛⲟⲩⲧⲉ —) als Epochenkönig für 1085 v. Chr. erhärtet habe.

Ueberhaupt verdient es auch die höchste Beachtung, dass die von mir aufgezeigten Epochen-Könige Homer's eine fortlaufende Reihe bilden. Als Vertreter des Monats *Μεσωρί* ist *Θῶν*: 1465 v. Chr. anzusehen. Für den Monat Thoth ist *Μανεθώθ* „die Gabe des Thoth" 1325 v. Chr. als Repraesentant nachgewiesen[66]). Für den nächst folgenden Monat *Φαωφί*, den wichtigsten von allen, weil die *Τρωϊκά* in dieser Epoche (von Homer?) und Eratosthenes angesetzt sind, haben wir den *Ῥαμεσσῆς Φορβασσῆς* = *Νειλεύς* 1205 (—1184) und zugleich den *Ἔχετος Σέμουνολ* 2665 zu begrüssen. Ja wenn sich die Spur des *Μήνης Φάνωφις* im Homer wieder auffinden lässt: Epoche 4125 v. Chr., so

---

66) Auch wenn man dieses nicht zugeben wollte, so steht doch Ramses III. nicht minder gewiss auf 1325 v. Chr. und sein Beiname *Νεῖλος Φρουορῶ* garantirt uns seinen Platz Man erinnere sich, dass die erste Tetramenie, welche er inaugurirt: s c h a · t dem kopt. ϣⲉⲉⲓ fluctuatio entspricht und dass die Basis des überschwemmten Feldes häufig die Gestalt d. h. ein Bassin mit Wasser aufweist. Es unterscheidet sich also Ramses III. *Νεῖλος* von Ramses IX. *Νειλεύς* dadurch, dass er die ganze Saison s c h a · t einleitet, während dieser nur den Monat Phaophi bezeichnet. In der That existirt die Gruppe Mariette: Karnak pl. 47 d.

wäre der Posten des Nilmonats Phaophi sogar dreifach besetzt. Endlich ist an der Gleichung *Φουνέσης Ἄθωρις* 1085 v. Chr. nicht zu zweifeln erlaubt und hiemit eine ununterbrochene Reihe von 4 Monaten hergestellt. Es liegen diese in einer Sothisperiode, und sie umfassen einen Zeitraum von 4 × 120 + 20 = 500 Jahren = 1/3 Phoenixperiode oder ein Ausschnitt der Sothis.

Zur Verdeutlichung des eben Gesagten stehe hier ein Auszug von Tafel III. und IV. meiner „Aegyptischen Chronologie“:

II. Periode. Dritte Tetramenie (vergl. Erste Tetramenie 3. Monat *Ἔχετος Σέμουνος* 2665 v. Chr.):

4 ter Monat: Chuenra-Cherres-Armaïs-*Ἅρμαχις-Δαναός-Θῶν-Σιφθάς* Erster Tag des Wandelmonats *Μεσωρί*: Sothisfrühaufgang 1465 v. Chr.

III. Periode. Erste Tetramenie:

1 ter Monat: Ramessu III. - Ramesses - Rampses - *Μανεθώθ - Φρουορῶ-Νεῖλος - Πρωτεύς*. Erster Tag des Wandelmonates *Θώθ*: Sothisfrühaufgang 1325 v. Chr.

2 ter Monat: Ramessu IX. - Ramesses - *Φορβασσῆς - Νειλεύς - Πόλυβος* (*Πρίαμος* + 1184). Erster Tag des Wandelmonats *Φαωφί* (*Νεῖλος*) Sothisfrühaufgang 1205 v. Chr.

3 ter Monat: Phinetém - Phuneses - *Φουσανός*-(*Σεν*) -*Ἀθωρίς* (*Νήδυμος* bei Homer?) Erster Tag des Wandelmonats *Ἀθύρ* (*Ἀθωρί*): Sothisfrühaufgang 1085 v. Chr.

Fasst man meine bisher über Homer aus ägyptischen Quellen entnommenen Ergebnisse zusammen: „Homer und Aegypten“, die Völkernamen des Mittelmeeres nachweisend —; „Ilion“, im Zusammenhange mit den andern Völkern der vorderasiatischen Confoederation; „Teukrer und Pelasger“ nebst der Frage über Helena (Allg. Zeitung 1875 Juli-August) und verbindet sie mit den hier in „Trojas Epoche“ und in der „Aegyptischen Chronologie“ erzielten Aufschlüssen, besonders in chronologischer Beziehung: so dürfte damit eine ziemlich solide Basis zur Ermittlung des Zeithorizontes von Odyssee und Iliade, so wie des Verfassers dieser beiden Gedichte, hergestellt sein — eine um so nothwendigere und darum hoffentlich willkommenere Ergänzung in sachlicher Hinsicht, als die bisherige Litteratur der Classiker und der Scholien einseitig fast nur das Sprachliche Homers berücksichtigt hat.

Excurs über die erste Olympiade und die XXIII. Dynastie.

Die XXIII. Dynastie Manetho's, aus vier Taniten bestehend: *Τανιτῶν βασιλέων δ'*, hat bei dem getreuesten Auszügler Jul. Africanus folgende Gestalt:

α'. Πετουβά(σ)της ἔτη μ'. ἐφ' οὗ Ὀλυμπιὰς ἤχθη πρώτη.
β. Ὀσορχῶ(ν) ἔτη η'. ὃν Ἡρακλέα Αἰγύπτιοι καλοῦσι.
γ'. Ψαμμοῦς ἔτη ι'.
δ Ζὴτ ἔτη λά
ὁμοῦ ἔτη πθ'.

Da die Ueberarbeiter Manetho's, wie oben gezeigt worden ist, den Epochenkönig *Νεῖλος Φρουορῶ* d. i. Ramses III. am Schlusse der XIX. Dyn. für den eigentlich von Eratosthenes gemeinten ditto Epochenkönig *Ῥαμεσσῆς Φορβασσῆς = Νειλεύς* d. i. Ramses IX. (von der XX. Dyn.) einsetzten, so mussten sie die folgenden Dynastien bedeutend verkürzen, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Dieser bestand darin, das erste Jahr der XX. Dyn. = 1183 v. Christus zu setzen, um mit dem Epochenjahr des Eratosthenes ihre Rechnung zu beginnen. Sie gaben der XX. Dyn. 135, der XXI 130, der XXII. 120 resp. 116 Jahre, zusammen 385. Es fehlten also zu den 407 des Eratosthenes von Troja's Epoche bis zur ersten Olympiade noch 22 Jahre. Folglich fiel ihnen Ol. I, 1 mit dem 23ten Jahre des Petubastes zusammen und ist somit die Notiz: *ἐφ' οὗ Ὀλυμπιὰς ἤχθη πρώτη* gerechtfertigt.

Aber auch zufolge der ursprünglichen Liste des Manetho, die dem Eratosthenes vorlag, kommt Ol. I, 1 noch in die Regierung des Petubastes. Denn es sind seit dem Epochenjahr Ramses III: 1325 v. Chr., verflossen: 185 + 130 + 196 Jahre = 511. Nimmt man noch von der 40jährigen Regierung des Petubastes 39 Jahre zu diesen 511 hinzu, so erhält man 550, welche, von 1325 abgezogen, auf 776 v. Chr. hinführen. Nach diesem Ansatze also fiel Ol. I, 1 mit dem vorletzten Jahre des Petubastes zusammen und es kann also recht wohl Eratosthenes der Urheber der betreffenden Notiz sein, aber schwerlich Manetho selber.

Dieser ursprüngliche Ansatz des Eratosthenes stimmt vortrefflich zu der Nachricht des Herodot II. 160 über die Anfrage der Eleer beim ägyptischen Könige *Ψάμμις*. Ja er weiss aus der Regierung dieses Psammis nur diese einzige Thatsache zu berichten:

„Zu diesem Könige Psammis also (den er II 159 „Sohn des *Νεκώς*“ genannt hat) kamen Abgesandte der Eleer, welche sich damit brüsteten, den Wettkampf in Olympia auf die unparteiischste und trefflichste Weise unter allen Menschen zu veranstalten, und die sich einbildeten, dass nicht einmal die Aegypter, die weisesten der Menschen, benebst dieser Einrichtung etwas Weiteres erfunden hätten. Als aber die Eleischen Abgesandten nach Aegypten gekommen waren und nun den Zweck ihrer Ankunft darlegten, da berief dieser König die im Rufe der höchsten Weisheit unter den Aegyptern Stehenden. Als diese sich versammelt hatten, forschten sie die Eleer aus, welche auch Alles vorbrachten, was sie in Betreff des Wettkampfes zu thun verpflichtet seien. Nach dieser Erzählung sagten sie, sie seien gekommen, um zu erfragen, ob die Aegypter irgend etwas weiteres hätten ausfindig machen können, was unparteiischer als ihr eigenes Verfahren sei. Diese beriethen sich und befragten nun die Eleer weiter, ob ihre eigenen Mitbürger sich bei dem Wettkampfe betheiligten. Sie erhielten zur Antwort: sowohl sie selber als jeder Lusttragende der übrigen Hellenen dürfe sich am Wettkampfe betheiligen. Darauf erklärten dann die Aegypter, dass dieselben, bei dieser Einrichtung der Spiele, alle Unparteilichkeit bei Seite gesetzt hätten; denn es sei gar nicht anders möglich, als dass sie, mit Benachtheiligung des Fremden, ihrem Mitbürger den Vorzug im Wettspiel einräumten. Wenn sie also unparteiisch zu Werke gehen wollten, — wesshalb sie ja nach Aegypten gereist seien, — so müssten sie blos für Nichteinheimische den Wettkampf veranstalten, aber keinen der Einheimischen, der Eleer, daran sich betheiligen lassen. Solche Auskunft ertheilten die Aegypter den Eleern“. (Hierauf folgt nach Erwähnung der 6jährigen[67]) Regierung des Psammis, der Abschnitt über seinen Sohn Apries — *Οὐάφρης* Wahabra, in der Bibel Hophra = Haabra).

---

67) Zählt man diese 6 zu den 10 des *Ψαμμοῦς*, so erhält man die richtigen 16 des *Ψάμνουθις* = *Ψαμμένιτος* d. h. Psammetichos II., nicht III!

Ich behaupte nun, dass diese ganze Erzählung gar nicht für den Zeithorizont der XXVI. Dyn. passend ist. Abgesehen davon, dass *Ψάμμις* sich nicht mit *Ψαμμήτιχος* ja nicht einmal mit dem Epochenamen *Ψάμμουθις* lies: *Ψάμνουθις* deckt, mit welchem vielmehr Herodots *Ψαμμένιτος* übereinstimmt — so sieht man gar keine Wirkung dieses Rathes der Aegypter. Auch setzen die Gewährsmänner des Diodor I. 95 dieselbe Anfrage der Eleer unter Amasis d. h. wohl unter den letzten König der XXVI. Dyn., der bei Manetho Psamecherites (Psametich III) genannt wird. Wie ganz anders, wenn man mit mir annimmt, dass dem Herodot wie dem Diodor eigentlich die Namensform *Ψαμμοῦς* überliefert ward, welche durch die Uebergangslegende *Ψάμμυς* zu *Ψάμμις* geworden ist. Denn jetzt springt es sofort in die Augen, dass die Thatsache zwar getreu berichtet, aber, wie noch öfter[68]), die chronologische Einordnung verfehlt ist. Denn setzt man den *Ψαμμοῦς* als denjenigen König, zu welchem die Eleer kamen, so stimmt Alles auf das Vollkommenste. Nach Manetho regierte *Ψαμμοῦς* von 766—756. Es steht folglich sein Schlussjahr auf Ol. VI. Nun besehe man sich die Liste der Olympioniken:

Πρώτη ὀλυμπιάς,	*ἣν ἐνίκα*	*Κόροιβος Ἠλεῖος*	*στάδιον*
Δευτέρα ὀλυμπιάς	„	*Ἀντίμαχος Ἠλεῖος*	„
Τρίτη „	„	*Ἄνδροκλος Μεσσήνιος*	„
Τετάρτη „	„	*Πολυχάρης Μεσσήνιος*	„
Πέμπτη „	„	*Αἰσχίνης Ἠλεῖος*	„

Nun vergehen 9 Olympiaden, bis wieder ein Eleer erscheint: *ιδ' ὀλ. Δέσμων Κορίνθιος στάδιον. Προςετέθη καὶ δίαυλον ὃ(ν) ἐνίκα Ὑπήνιος Ἠλεῖος.* Also bloss in einer untergeordneten Partie. Aehnlich trifft man Ol. XCIII. *προςετέθη συνωρίς* (biga) *καὶ ἐνίκα Εὐαγόρας Ἠλεῖος.* Erst Ol. XCVI. liest man *Εὐπόλεμος Ἠλεῖος στάδιον. προςετέθη σαλπιγκτὴρ καὶ ἐνίκα Τίμαιος Ἠλεῖος. Προςετέθη καὶ κήρυξ καὶ ἐνίκα Κράτης Ἠλεῖος.* Ol. XCVII. und XCVIII. zeigen im Stadion wieder Eleer als Sieger. Nach einer grossen Distanz folgt Ol. CXLII. *Κόπ(ρ)ος* als Sieger in der *πάλη*, ein *Ἠλεῖος*. Dann Ol. CLXXVII. ein *Ἠλεῖος* im

---

68) Sogar noch in den Perserkriegberichten. Vergl. Wecklein: „Ueber die Tradition der Perserkriege". Sitzungsberichte der k. bayr. Ak. d. Wiss. 1876, I, III.

Stadion, worauf bis zum Schlusse des Verzeichnisses: Ol. CCIXL. kein Eleer mehr getroffen wird.

Es besteht also zwischen Ol. I.—V. und Ol. XCVI.—XCVIII. eine gewisse Verwandschaft. Der grosse Zeitraum von 766—396 v. Chr., wo die Eleer durch Abwesenheit glänzen, erklärt sich zur Genüge, wenn man den König *Ψαμμοῦς* 766—756 als denjenigen ansieht, zu welchem die Abgesandten der Eleer gekommen sind. Denn alsdann sieht man sofort die Wirkung des Rathes seiner Schriftgelehrten, während um die Zeit des Psammetichus II. 605—589 gar keine Veranlassung war, die Anfrage zu stellen, da unmittelbar vorher seit mehr als 150 Jahren ohnehin kein Eleer Olympionike gewesen war. Anders aber verhält es sich um die Zeit der Ol. V.—VI. Denn da unter den 5 Preisen drei auf Eleer gefallen waren, so mochte dies bei den andern Hellenen Missstimmung erregen und so die Sendung an *Ψαμμοῦς* veranlassen.

Man sieht, wie hiedurch auch bewiesen wird, dass Eratosthenes die Gleichzeitigkeit von Ol. I. nicht in die Mitte oder gar in den Anfang der 40jährigen Regierung des Petubastes gesetzt haben kann. Denn unter dieser Voraussetzung käme Psammus um 15—30 Jahre vor den Zeitpunkt, wo die Ausschliessung der Eleer ein praktisches Bedürfniss geworden war, oder sein Rath wäre nicht befolgt worden, da nach jenem Ansatze wenigstens der Olympionike *Αἰσχίνης Ἠλεῖος* Ol. V, 1 unbegreiflich würde.

Ich glaube mich daher auch berechtigt, die Sendung der Eleer an Psammus als streng geschichtliche Thatsache festzuhalten, nachdem ich sie an ihren richtigen chronol. Platz gebracht.

Noch einige Worte über die zwei andern Mitglieder der XXIII. Dynastie. Die Bemerkung zu dem zweiten Könige: *Ὀσορχῶν, ὃν Ἡρακλέα Αἰγύπτιοι καλοῦσι* ist bisher unverständlich gewesen. Ich habe aber gefunden, dass sie dem *Ὀσορχῶν* I. der XXII. Dyn. als chronologischer Beiname zugehört. Denn er bildet die Epoche 965 v. Chr. und wurde desshalb *Σεμβάστης* genannt „Sohn der Bast", weil diese Göttin die Tutelargottheit des Monats Choiahk gewesen ist. Da nun im Laterculus des Eratosthenes überall, wo ein ägyptisch mit *Σεμ* — oder *Fεστ* — anlautender Namen vorkommt: Nr. 5, 26, 34 die Uebersetzung *Ἡρακλείδης, Ἡρακλῆς, Ἡρακλῆς κραταιός* beigefügt ist, so

musste auch der vorauszusetzende *Σεμβάστης* als *Ἡρακλῆς* gelten, und er wurde daher zu demjenigen Namen gruppirt, der die ganz gleiche Bedeutung „Sohn der Bast“ besass. Dies ist aber *Πετουβάστης* „die Gabe der Bast“ = der von der Bast Gegebene“. Da ferner auch noch die Olympiade bei diesem erwähnt ist und Herakles als der erste Einsetzer dieses Kampfspiels [69]), sowie als erster Sieger in der *πάλη* und im *παγκράτιον* galt, so begreift sich es jetzt, wie der *Ὀσορχῶν* (hieroglyphs) Osarkun Se-m-Bast aus seiner ursprünglichen Stelle in Dyn. XXII. an seinen jetzigen Platz hinter (hieroglyphs) Petubast versetzt wurde.

In Betreff des letzten Königs der XXIII. Dyn., den Eusebius auslässt, kann kein Zweifel bestehen, dass er geschichtlich ist. Ich habe schon anderwärts gezeigt, dass ägyptisch (hieroglyphs) K-schêt überliefert war, woraus griechisch *Ξήτ* (= *Κλήτ!*) werden musste, nicht aber *Ζήτ* [70]), wie jetzt steht. Seine 31 Jahre sind nothwendig, um die nächste Epoche, die des *Βόχχορις Σαίτης* zu erreichen, der von 725—719 regierte. Wie sich die Notiz über seine Gefangennahme und Verbrennung durch *Σαβακώς* erklärt, möge man in meinem Werke „Aegyptische Chronologie“ gefälligst nachlesen.

Ein wichtiger Fund der jüngsten Zeit nöthigt uns, die Legende des Psammus einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen. Den Namensring (hieroglyphs) *Psa-(n)-muth* „Der Sohn der Mutter (Isis)“ hatte Lepsius in seinem „Königsbuch“ Nr. 614 mit dem Manethonischen *Ψαμμοῦς* der XXIII. Dynastie identifizirt und ich selbst in einem Aufsatze [71]) dieses Verfahren gebilligt, weil ich gefunden zu haben glaubte, dass der Name *Ψάμμουθις* in der XXIX. Dyn. Niemanden sonst eignen könne, als dem von Diodor XIV 35 unter Ol. 95, 1 erwähnten Könige Aegyptens: *Ψαμμήτιχος.* Auch ohne die ausdrückliche Bezeichnung *ἀπόγονον ὄντα τοῦ Ψαμμητίχου* (I) hätte man auf kein andres Herrscher-

---

69) Die Alten brachten die Lustration des Herakles auf Ol. — 137,3 = 1326/1325 v. Chr. (A Mommsen II. Beitrag p. 386) was zu der Sothisepoche 1325 v. Chr. stimmt.

70) Vergl. Bulletin de l'institut égypt. 1870, worin H. Dr. Nerutsos mehrere epigraphische Beispiele der Verwechslung von Ζ und Ξ anführt.

71) Zts. f. äg. Sp. 1869 p. 55.

haus verfallen können, als das der Saïten und darum ordnete ich den *Ψάμμουθις* = *Ψαμμήτιχος* IV. unmittelbar hinter *Ἀμυρταῖος Σαΐτης*, der die XXVIII. Dyn. bildet.

Die von H. Eugène Revillout[72]) gemachte Entdeckung einer ,,Chronique égyptienne contemporaine de Manéthon" in dem demotischen Papyrus (No. 215 der Biblioth. nationale) bestätigt nun zwar, dass Amyrtaeus einen Sohn hatte, lässt ihn aber ungenannt und bemerkt, dass er nicht zur Regierung berufen worden sei: ,,(Amyrtée) il n'eut pas son fils après lui". Es ist also zu vermuthen, dass dieser Psammetichos IV, dessen Existenz durch Diodor gewährleistet ist, während des Jahres 400/399 v. Chr. eine Zeit lang factisch herrschte, aber bald vielleicht gerade wegen der an dem schutzflehenden Tamos aus Memphis (Diodor XIV, 19) geübten Verrätherei, des Thrones verlustig wurde. Aus diesem Grunde hat ihn wohl Manetho in seiner Liste übergangen.

Ungleich wichtiger für meinen vorliegenden Zweck der Namensbestimmung des Psammus ist die XXIX. Dyn. Es zeigt sich sofort, dass Manetho in seiner gegenwärtigen Gestalt bei den Auszüglern und diese neu aufgefundene ihm gleichzeitige Quelle eine verschiedene Ordnung darbieten. Ich stelle die beiderseitigen Legenden einander gegenüber und mache durch die vorangesetzte Ziffer ihre Reihenfolge bemerklich.

Manetho (Eusebius)	Demotische Liste.
1. *Νεφερίτης* I. 6 Jahre.	1. Naifarut I.
{4. 5.} *Μοῦθις (Μὸϋθης)* 1 J.	2. Muthi
3. *Ψάμμουθις* 1 J.	3. Psa-(n)-muth
2. *Ἄχωρις* 13 J.	4. Haqor
{5. 4.} *Νεφερίτης* II. 1/3 J.	5. Naifarut II.

Die Namen stimmen offenbar überein und man ersieht, dass die Varr. beim Africanus: *Νεφορίτης*, *Νεφορότις* der Urform *Νεφορύτης* bedeutend näher stehen. Bei Eusebius nimmt der *Μοῦθις*, welcher beim Africanus gänzlich fehlt, in der griech. Redaction die 5., in der arme-

72) Revue arch. 1877, Février pag. 1 sqq.

nischen Uebersetzung die 4. Stelle ein, hat also mit Ἄχωρις den Platz gewechselt und ist nach Psammuthis statt vor denselben gestellt worden. So erklärt sich die Versetzung mit einem Schlage — aber noch ist kein Grund ersichtlich, der die Auszügler Manetho's zu dieser Ortsveränderung gerade des *Μούθις* bestimmt hat, wenn man nicht mit mir annimmt, was ich bereits bei zwei Gelegenheiten [73]) geäussert habe, dass bei *Μοῦθις* sich ein chronologischer Anklang geltend machte. Bedenkt man nämlich, dass aus der XXII. Dyn. der monumental wohl bezeugte König *Ph-mui* „der Kater", griechisch *Φμοῦις*, spurlos verschwunden ist und dass dessen Sohn, Scheschonq IV: *Σέσογχις* wegen der Epoche 845 v. Chr. den Beinamen *Σε-ν-θμοῦις* „Sohn der Löwin (Tefnut)" erhielt, so dass er allenfalls den Doppelnamen *Σε-ν-φμοῦις Σενθμοῦις* neben seinem Hauptnamen *Σέσογχις* führen mochte, so ist grosse Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass ursprünglich das Haupt der XXX. Dyn. den chronologischen Beinamen *Σέν-χωνσ-ις* „Sohn des Chons" (bei Manetho im „Buche der Sothis") führte, welcher eine Anziehung auf den anklingenden *Μοῦθις* übte und dadurch die Versetzung desselben veranlasste.

Die XXX. Dyn. der drei Könige *Νεκτανέβης, Τεώς* [74]) und *Νεκτανεβώς* nennt die demot. Liste übereinstimmend mit Manetho und erstreckt sich bis Darius III. und Alexander. Allein dieser Abschnitt, so interessant er auch ist, ebenso das über den Amenrut = (hieroglyphische Kartusche) = *Ἀμυρταῖος*, den siegreichen Bekämpfer des Darius II. Gesagte muss ich hier übergehen.

In dieser neuen Quelle (des demotischen Papyrus) wird nun der Name *Psa-n-muth* „der Sohn der Muth" = *Ψάμμουθις* um so verständlicher, weil ihm ein *Μούθις* unmittelbar vorangeht, dessen Sohn er ausdrücklich genannt ist. Da nun auch bei Plutarch (Is. Osir. c. 56) *Ἶσις* = *Μουθ*, so wird es höchst problematisch, dass der Name

73) „Alexander in Aegypten" (Denkschriften der k. Akad.) und „Aegyptische Chronologie" 1877.

74) H. Revillout identifizirt in seiner Schlussnote diese Form mit der monumentalen (Hieroglyphen) Tého, eine Gleichung, die ich selbst längst dargethan habe. Die Varr. *Ταχώς* und (*Ζεν-*) *σαος* gehören dazu.

Ψαμμοῦς in der XXIII. Dyn. ebenfalls der „Sohn der Muth" bedeuten solle, obschon das Vorkommen desselben Namens an verschiedenen Stellen der Geschichte eigentlich nichts Verdächtiges hat.

Vergegenwärtigt man sich, was ich oben (p. 45) schon angedeutet habe, dass die Namen der XXIII. Dyn. sich an die der XXII. Dyn. anlehnen, indem *Πετουβάστης* und *Ὀσορχῶν* III. = *Ἡρακλῆς* (*Σεμβάστης*) der bubastitischen Bast und der Legende Osarkun I. (II.) entsprechen, so möchte man vermuthen, dass der unmittelbare Nachfolger *Ψαμμοῦς*, zu dem die Abgesandten der Eleer kamen, von der Katze [Hieroglyphen] *mau* kopt. ⲉⲙⲟⲩ felis benannt worden sei, wie ja auch *Phmui* *Φμοῦις* (Var. *Φμοῦς*), der Vater des *Σέσογχις* IV, eigentlich „der Kater" hiess. So wie aber der letztgenannte Scheschonq IV. den chronol. Beinamen *Σεν-θμοῦις* „Sohn der Löwin", führte, und sich überhaupt, sowohl bei der Göttin Bast-Pacht (auch Sochet) als in der Naturgeschichte felis und leo sich berühren, so könnte *Ψαμμοῦς* auch „der Sohn der Löwin" kopt. ⲙⲟⲩⲏ, ⲙⲩⲏ leaena, ⲙⲟⲩⲓ leo" bedeuten. Zugleich würde dadurch ein Uebergang geboten zu der Fortsetzung dieser Dyn. (XXIII.), da Kschet *Ξήτ*, der Nachfolger des *Ψαμμοῦς*, den Schaba-ka zum Sohne hatte, der gleichsam eine Uebersetzung des Löwen ins Aethiopische darstellt (verl. das Arabische es-sebua[75]).

Was schliesslich den allenfalsigen Einwurf betrifft, dass gegenüber dem noch nicht aufgefundenen Namensringe „der Sohn der Katze oder der Löwin", die vorhandene Legende „der Sohn der Muth" grössere Wahrscheinlichkeit für sich habe, um so mehr als Psammus 10 Jahre regiert hat, während *Ψάμμουθις* nur 1 Jahr, so erledigt sich derselbe durch die parallele Erscheinung, dass von *Νεφορύτης* II. obschon er nur 4 Monate regierte, doch ein unterscheidendes Namenprotokoll vorliegt. H. Revillout bemerkt am Fusse seiner Tafel: „Champollion reconnaissait à ce roi (Néphérités I.) un cartouche différent de celui de Néphérités II". — Was den Verso des demot. Papyrus mit der Legende eines frü-

---

75) Bei Jesaia XXI. und 35,1 und Jeremias II. erinnert das mugierunt leones an die Aethiopen *Schaba*-ka *Schaba*-ta-ka (*ΣFεθῶς*), so wie dem סוא *Sava* schon hieroplyphisch ein [Hieroglyphen] *saba* als Namen des Löwen entspricht (Lepsius: Königsbuch Nr. 321 (317).

heren Königs betrifft („que je n'ai pu encore assimiler" sagt Revillout), so vermag ich jetzt schon darüber Aufschluss zu ertheilen.

Es ist der betreffende Königsnamen allerdings äusserst flüchtig geschrieben und daher schwer zu entziffern, wenigstens in seinem ersten Bestandtheile; ohne die glückliche Fügung, dass ich mich gerade beim Erscheinen des Artikels von Herrn Revillout mit der fraglichen Legende beschäftigte, wäre mir die Lösung des Räthsels vermuthlich nicht so bald gelungen.

Der vom Papyrus Abbott her bekannte König Antef, dessen Stele mit seinem Bilde, zwischen dessen Füssen sein Lieblingshund Bahuka, von der Gerichtscommission unter Ramses IX. *Νειλεύς* constatirt wurde, regierte zufällig um eine volle Sothisperiode früher: 2665 v. Chr. Herr Birch, dem H. Mariette den Fund dieser Stele in Theben (Drah-abu'l-neggah) notificirte, gab in den Transactt. Soc. Bibl. Arch. IV, I. die freilich sehr ungenügende Uebersetzung der sieben Textcolumnen, versäumte jedoch über den Zusatz zum Königsnamen: [Hieroglyphen] „Sonnensohn *Antef-aa*", nämlich [Hieroglyphen] *nem-mes(t)u* irgend eine Erklärung zu geben. Und doch ist dieser Titel neben dem Datum Jahr 50 in chronologischer Beziehung von grosser Wichtigkeit. Denn er bezeichnet diesen König *Antef-aa* als Epochalkönig und zwar für die Coïncidenz des Sothisfrühaufganges mit dem 1. Phaophi des Wandeljahres: 2665. Da sein Vormann *Μοῖρις — Μενόφρης* (VI) auf 2785 so wie sein Nachmann *Ἀμενέμης* I. *Πετεαθυρῆς* (XII. Dyn.) auf 2545 fixirt ist, so bleibt allerdings keine andere Wahl, als den *Antef-aa* mit der Epoche 2665 v. Chr. zu identificiren. Er wird dadurch zum chronologischen Collegen des *Ἀχθόης Σεμοῦνος* (Herakleopolite VIII.—IX.) und des Hanti (Memphite VII.—VIII.); er repraesentirt passend die gleichzeitige Dyn. XI, welche eine diospolitische war.

Mit diesem Antef-aa scheint der König des demotischen Aktenstückes identisch; sicherlich gehört er zu derselben Dynastie, da sich seine Legende ungezwungen mit: [Hieroglyphen] „König An(a)tef" wiedergeben lässt, ein Name, der nur in der XI. Dyn. vorkommt.

Die Publication des vollständigen Verso durch H. Revillout wird uns die Möglichkeit gewähren zu bestimmen, ob ausser dieser dreifachen

Bezeugung — hieratisch, hieroglyphisch, demotisch — derselbe Königsname ein viertes Mal erscheint. In dem Pap. Bulaq Nr. 9 col. 6 treffe ich den Namen *Antef-aa* zwar ohne Ringeinfassung, aber an der Identität mit dem oben eruirten Antef-aa ist nicht zu zweifeln. Indem ich dieses älteste Document einer eignen Behandlung vorbehalte, fasse ich hier nur den Schluss col. 12 ins Auge: „des Herrn, „des wiedergebornen“ oder „des neugekrönten“. Man beachte, dass dieser Titel hier, wie auf der Stele mit den Jagdhunden, den Beschluss macht. Die Gleichheit des Titels *nem-mesu* selbst ist nicht zu bestreiten und wir sind somit berechtigt, in *Antef-aa* den Epochalkönig für 2665 v. Chr. zu erkennen — ein Zuwachs der Bestätigung für meine Aegyptische Chronologie, wie ich ihn bei der Seltenheit der Denkmäler und Urkunden aus jener alten Zeit nicht erwartet hätte.

P. S. Freilich hat die Kritik ein Recht, diese Entdeckung der Epochen eben wegen ihrer Neuheit scharf zu prüfen. Damit sie aber nicht blindlings verfahre, mache ich an dieser Stelle aufmerksam, dass mir unterdessen in der von H. Dümichen publicirten „Baugeschichte des Denderatempels“ pl. IX. in dem Kaiserringe *Harmaïs* = Augustus eine weitere Bestätigung geworden ist, wie ich sie nicht eclatanter hätte wünschen können[75]). Ich hatte nämlich vermuthet, dass wegen der Coïncidenz des Sothisfrühaufganges mit dem 1sten Tage des Monates Mesori im Wandeljahre einen entsprechenden Beinamen erhalten hätte, der von der eponymen Gottheit dieses Monates hergenommen sein müsste. Nun aber wird an der betreffenden Stelle immer der Gott *Har-m-achu* = *Ἁμαχις* genannt, woraus durch Abschleifung und die thebanische Mittelform Harmahis schliesslich *Ἁρμαΐς* und *Ἅρμαΐς* entstand. Man sieht, welch kräftige Stütze aus diesem nun monumental erhärteten Harmais meinem ganzen System der Epochalnamen erwächst.

---

75) Die I. Classe der kgl. Akademie der Wissenschaften hat in der Maisitzung den betreffenden Vortrag für ihre „Berichte“ genehmigt.

Nachtrag

zu Seite 30, 31, 35.

Unter die Namen des Landes Aegypten, welche mit denen des Flusses *Αἴγυπτος* identisch sind, gehört auch das bisher nur sehr mangelhaft, erklärte מִצְרַיִם (אֶרֶץ arez) Mizṛaim, ebenfalls einem Könige eignend, und zwar dem Protomonarchen Menes. Die Gleichung *Μήνης* = *Μεστραΐμ* wiederholt sich so hartnäckig, dass man nothgedrungen einen tieferen Zusammenhang beider Namen annehmen muss. Ich schätze mich glücklich, in dieser Beziehung der Sache auf den Grund gekommen zu sein. Um es kurz zu sagen, so ist *Μεστραΐμ* (= Mizraim) in diesem Falle nicht gerade als der Fluss, sondern als der damit identische Monat: Phaophi *Φαωφί* = *Pahāpi* gemeint. Nachdem ich diese Legende als Pa-Hapi ⲡⲁ(ϩ)ⲱⲡⲉ, ⲫⲁ-(ϩ)ⲱⲫⲓ d. h. der (Monat) des Hapi oder Nilus erkannt hatte, war nur noch ein weiterer Schritt zu thun, um den Namen Phanophis(us), der in der Liste des Abulfaragius ganz bestimmt dem des Protomonarchen Menes entspricht, in seiner Entstehung zu begreifen. Augenscheinlich ist es der Monatsname *Φαωφί* mit dem kopt. ⲛ̄ des Genitivs erweitert, um eben eine Differenz zwischen Monat und Mann und dadurch eine Unterscheidung zu gewinnen. Das Ergebniss dieser Gleichung Menes-Phanophis war für die Chronologie Aegyptens von entscheidender Wichtigkeit; denn mit Hülfe dieses Epochalnamens, welcher auf den Sothisfrühaufgang am 1. Phaophi deutlich hinweist, können wir nach leichter Rückrechnung das Jahr 4125 v. Chr. als dasjenige bestimmen, wo diese Coïncidenz stattgefunden hat. Da nun anderweitige Spuren darauf führten, dass dies mit dem Beginne des 33. Regierungsjahres von Menes geschehen sei, so war auch der Anfang dieses Protomonarchen 4157 v. Chr. ge-

funden. Die Epoche 4125 v. Chr. liegt um volle zwei Sothisperioden: 2920 J. vor der Epoche des *Νειλεύς*.

Es ist folglich *Μεστραΐμ* nur ein anderer Ausdruck für den Epochalnamen Phanophis, zunächst vom Nil-Monate, mittelbar vom Flusse Meterui entnommen. Die Legende *meter* ist sehr häufig zu treffen; dass der Nil damit gemeint ist, ergibt sich unwiderleglich daraus, dass Isis in diesem Gewässer die Glieder ihres Bruders und Gemahles Osiris sucht. Auch hat das Koptische das Wort ⲙ̅ⲧⲟ(ⲣ) gurges und ⲙⲏϯ medium, beide mit Abwerfung des Schluss-*r* (wie so häufig der ältere Rhotacismus später verschwindet) ziemlich getreu bewahrt. Bedenkt man nun, dass die Semiten für den Begriff „Mitte“ gern die Dualform anwenden, z. B. בֵּנַיִם „der mittlere Platz zwischen zwei Herren“ (von בֵּין inter); צָהֳרַיִם das Zwischenlicht, die Mitte des Tages, der Mittag“, so fällt jetzt ein Schlaglicht auf das bisher unerklärliche מִצְרַיִם Mizraïm: es ist *Meter* in der semitischen Dualform, also eine hybride Wortbildung und bedeutet „die Mitte, die Thalsohle, der Fluss Nilus“. Der dualistische Begriff ist schon in dem Deutbilde der 2 Finger versinnlicht, namentlich wenn man Horapollo II. 6 vergleicht: *ἀνθρώπου στόμαχον δηλοῖ δάκτυλος;* der *στόμαχος* ist aber entschieden als die Mitte des menschlichen Körpers gemeint.

Die alte Form des Nilnamens Meter „die Mitte“, erinnernd an Herodots II. 17 *Νεῖλος ... ῥέει μέσην Αἰγύπτου σχίζων ἐς θάλασσαν*, ist möglicherweise durch Uebertragung des Begriffes Nässe, in dem Worte מָטָר *matar* „Regen“, sicherlich aber in der von Steph. Byz. aufbewahrten Form *Μύδρα*, sowie in der keilschriftlichen Mudraya bewahrt. Wie hier die Benennung des Flusses auf das Land „Mydra, nomen Aegypti phoenicium“ (Parthey) übergetragen ist, so wird ja auch *Αἴγυπτος* bei Homer zunächst als Name des Flusses erwähnt. In der That bedeutet *Aquip-to* woraus *Αἴγυπτος* geflossen ist, „die Mitte des Landes“, und bildet, da āqui, als Name des Nils feststeht, mit Beiziehung von Horapollons I. 22 *θυμιατήριον καιόμενον καὶ ἐπάνω καρδία = Αἴγυπτος* = = Aqui-p-to, ein passendes Seitenstück zu *meterui,* woraus Mizraïm formirt ist. Denn es sind wieder die

beiden Finger als Determinativ dahinter angebracht und was den Wortstamm *aq(ui)* betrifft, so ist er im Kopt. ⲟϫⲓ finis, terminus „die Grenzmarke“ mit noch ziemlich durchsichtiger Bedeutung erhalten.

Es gibt aber auch einen Namen Aegyptens, worin uns der Begriff Land factisch entgegentritt, ich meine *Πτίμυρις*, bei Steph. Byz. auf das *Δέλτα* gedeutet. Es ist die so häufige Schreibung Var. *Ta-merat,* woraus mit Praefigirung des bestimmten Artikels *p* ungezwungen *Π-τί-μυρις* entsteht.

Daran schliesst sich eine Benennung des Landes, welche die beiden eben genannten Bestandtheile *Ta-mera* mit der Zuthat des Sylbenzeichens = ⲧⲁⲣ surculus und dem doppelten Determinativ der Stadt oder des Landes aufführt. Ich betrachte diese Schreibung als eine Rückübersetzung des Ausdruckes אֶרֶץ מִצְרַיִם „Land Mizraïm“. Die Beweise für meine Thesis sind folgende:

Die Häufigkeit der Legende welche wegen des Zeichens vollständig *tera* (cf. ⲧⲁⲣ surculus) nur die Lesung *Ta-mitera-ui* „Land *Miteraui*“ gestattet, indem das doppelte Deutbild der Stadt die Dual-Endung *ui* erheischt, deutet darauf hin, dass hier ein Seitenstück zu *Keme χημία* Aegyptus vorliegt. Nun wissen wir aber aus dem Beinamen Ramses des Grossen Sesostris: Mer-Amun = *Μιαμοῦν*, dass die Sylbe *mer* amare schon frühzeitig zu ⲙⲉⲓ (durch Aufgebung des Rhotacismus) abgeschliffen worden war. Auch hatte schon der seelige Hinoks wegen der Anwesenheit des Zeichens *tera* auf *Mitera* geschlossen, ohne übrigens des dualistischen Determinativs dahinter zu gedenken. Lautirt man nun *Ta-mitera-ui,* so hat man ein Analogon zu *arez-Mitra-im*.

Es erscheint aber diese Schreibung auch in einer Legende, die einer mit *Necht-Seth*, dem Vater Ramses III. *Νεῖλος*, in Verbindung stehenden Prinzessin, wahrscheinlich Gemahlin, angehört. Lepsius bietet sie unter Nr. 448 seines „Königsbuches“ also: mit der Lesung Sit-Ra . . . asnu „die Sonnentochter . . . asnu“. Allein ein mit *asnu* endigender Name ist unerhört und unmöglich, weil das

Doppeldeutbild der Stadt uns sofort die Lautirung *Ta-mi-tera-ui* in's Gedächtniss ruft.

Da wegen Beschädigung diese Legende nicht beweiskräftig ist, so müssen zwei andere zur Erklärung herangezogen werden. Unter Nr. 490 wird der Name der Gemahlin von Ramses III. [hieroglyphs] „Isis" geboten; diese führt den bedeutsamen Zusatz [hieroglyphs] Var. [hieroglyphs] „die (Tochter) der *Ha-matéra* = הַמִּצְרִית = der Aegyptierin" mit dem semitischen Artikel. Man sieht deutlich, wie der Schreiber bei der Rücktransscribirung das gequetschte צ der semitischen Legende bald durch [hieroglyph] bald durch [hieroglyph] = *t* näher bestimmt hat.

Bestünde ein Zweifel, dass es sich so verhalte, so würde er sofort gehoben durch den Namen ihres Vaters, der indess ohne Einrahmung erscheint. So wie die Königin Isis oben „die (Tochter) der *Hamatera* hiess, so steht hier deutlich [hieroglyphs] „ihr Vater" vor den Gruppen [hieroglyphs] von Lepsius mit *Habenurotánt* umschrieben. Offenbar liegt ein semitischer Name vor: er lautet mit dem Artikel *ha* (ה) an; ob wir die nächste Gruppe b e n u r, die sonst dem Kopt. **Boλ**, **Bаλ** entspricht, mit dem semit. בַּעַל und den Schluss *zanedh* mit צִנָּה „Schild" identifiziren dürfen, bleibe dahingestellt. Jedenfalls trugen die Eltern der Königin Isis semitische Namen, und ihre Mutter, die bei Necht-Seth vorkommende Prinzessin, ist in dreifacher Schreibung als (Ta)-mi-tera·t „die Aegyptierin" dargethan.

Nachdem uns die Gleichung *Μήνης* = *Μεστραΐμ* bis zum Anfange der ägyptischen Geschichte hinaufgeführt hat, endet die stattliche Reihe der Epochenkönige, unter denen mehrere des Namens *Νεῖλος*, *Αἴγυπτος*, *Φαραὼ ὁ καὶ Ναχώρ* theilhaftig sind, mit Ramses IX. *Νειλεύς*, dem *Φορβασσῆς* Manetho's, dem *Palubasch* der Denkmäler, dem *Πόλυβος* Homers, der den Eratosthenes zu seinem Ansatze von Priamos Fall veranlasst hat.

Wenn nun, wie vorstehende Erörterung ergeben haben dürfte, der Historiker und Chronologe Eratosthenes in Betreff der Bestimmung des Zeitpunktes von Troja's Epoche, sich an die Eingangs erwähnten beiden

Werke *Αἰγυπτιακὰ ὑπομνήματα* und *βίβλος τῆς Σώθεως* seines Vorgängers an der Alexandrinischen Bibliothek: Manetho des Selennyten, angelehnt hat, so wird es sich weiter fragen, ob der berühmte Vater der Geographie auch noch in anderer Beziehung an ägyptische Kenntnisse anbindet z. B. bei seiner so berühmt gewordenen Gradmessung. Nachdem man bisher die Genauigkeit seines Resultates und dessen Uebereinstimmung mit der neuesten Wissenschaft gerühmt hat, scheint jetzt ein Wendepunkt einzutreten und der gefeierte Kyrenäer in seinem Ruhme als Astronom und Geodäte ernstlich bedroht.

Es hat nämlich, nicht allenfalls ein Anfänger, sondern der Altmeister unter den deutschen Aegyptologen: H. Prof. Lepsius[76]) ein Werk angekündigt, worin dargethan werden soll, dass Eratosthenes bei der Messung eines Grades der Erdoberfläche, wobei er sich eines Stadiums zu 180 Meter bedient haben soll, um nicht weniger als $^1/_{7^1/_2}$ geirrt hätte. Daraus würde hervorgehen, dass er z. B. vom Wendekreis des Krebses bis nach Alexandria, wo er schrieb, um einen ganzen Grad zu viel gerechnet, also den einzelnen Grad und die daraus entspringende Peripherie der Erde sehr ungenau bestimmt hätte. Sowie ich anderwärts Bunsen's Theorie von der unbedingten Geltung des chronologischen Kanons von Eratosthenes bekämpft habe, weil dieser Laterculus ja von dem Athener Apollodoros überarbeitet worden ist, ebenso gedenke ich gegen die nach der andern Seite dem Eratosthenes zu nahe tretende Ansicht des H. Lepsius, welche nicht einmal die positive Angabe des Plinius bestehen lässt, dass Eratosthenes einen Schoinos von 40 Stadien angewendet habe, geltend zu machen, dass der Geograph Eratosthenes abgesehen von seiner eignen Befähigung, schon um desswillen keinen so groben Fehler bei seiner Gradmessung begangen haben kann, weil er sich auf genaue Messungen der Aegypter selbst zu stützen vermochte. Auch ist die runde Zahl seiner 700 Stadien auf den Grad recht sehr zu berüchsichtigen.

---

76) „Zeitschrift für ägyptische Sprache und Alterthumskunde" Heft für Januar-März 1877, erster Artikel.

Norwegens Schenkung an den heiligen Ólaf.

Von

Konrad Maurer.

Norwegens Schenkung an den heiligen Ólaf.

Von
Konrad Maurer.

Durch Professor Philipp Zorn's interessante Schrift über „Staat und Kirche in Norwegen“ ist die Aufmerksamkeit weiterer Kreise dem altnorwegischen Kirchenrechte und jenem merkwürdigen Kampfe zugewandt worden, welcher sich in der zweiten Hälfte des 12., und weiterhin wider gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in Norwegen auf kirchenstaatsrechtlichem Gebiete entspann. Nicht diesen Kampf in seiner Gesammtheit, sondern nur einen einzelnen Punkt innerhalb desselben gedenke ich hier einer eingehenderen Untersuchung zu unterziehen, weil er mir für die ganze Geschichte des norwegischen Kirchenstaatsrechtes von der grössten Bedeutung, und doch von dem genannten Verfasser nicht scharf genug in's Auge gefasst worden zu sein scheint, die Schenkung Norwegens nämlich an den heil. Ólaf, welche während der Regierungszeit K. Magnús Erlíngsson's stattgefunden haben soll, und die Glaubhaftigkeit der Quellenzeugnisse, auf welche dieselbe gestützt werden will. Aber freilich sehe ich mich genöthigt, meiner Untersuchung eine gedrängte Uebersicht des Verlaufes voranzuschicken, welchen der Kampf der beiden Schwerdter in Norwegen nam, weil nur durch eine solche die Bedeutung jener speciellen Frage für die gesammte Geschichte dieses Kampfes in das gehörige Licht gesetzt, und zugleich für die Führung jener Untersuchung die nöthige Grundlage gewonnen werden kann.

Es ist bekannt, dass das norwegische Volk um die Grenzscheide des 10. und 11. Jahrhunderts auf Betreib seiner Könige und mit Hülfe deutscher sowohl als englischer und irischer Missionäre zum Christenthume bekehrt wurde; bekannt aber auch, dass diese Bekehrung zunächst eine ziemlich aüsserliche blieb, und dass es noch geraumer Zeit bedurfte, um der christlichen Lehre und Sitte eine feste Stätte im Herzen des neubekehrten Volkes, und der christlichen Kirche eine dauerhafte Organisation in dem neugewonnenen Lande zu verschaffen. Des heil. Ólafs († 1030) kirchliche Gesetzgebung, wie hoch wir auch deren grundlegende Bedeutung anschlagen mögen, vermochte doch kaum den dringendsten Bedürfnissen kirchlicher Ordnung zu genügen. Erst durch K. Ólafr kyrri († 1093) wurde dem Lande eine geregelte Diöcesaneintheilung geschaffen, und erst durch K. Sigurðr Jórsalafari († 1130) die Zehntlast eingeführt, welche dem Klerus pecuniäre Selbstständigkeit verschaffte. Wie unfertig aber selbst noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die kirchlichen Zustände des Reiches waren, lässt sich sehr deutlich aus jenen Rechtsaufzeichnungen entnemen, welche, um jene Zeit entstanden und vielfach den Namen von Gesetzen des heil. Ólafs tragend, uns unmittelbar oder mittelbar noch theilweise erhalten sind. Wir ersehen aus ihnen, dass die Gesetzgebung in kirchlichen Dingen damals noch durchaus in der Hand des Staates lag, wenn auch das Erlassen ergänzender Vorschriften den Bischöfen unverwehrt war,[1]) und dass von einer geistlichen Gerichtsbarkeit ebensowenig die Rede war, wenn man anders von dem forum internum und der Disciplinargewalt über den nideren Klerus absieht, welche letztere die Bischöfe in rohester Weise gehandhabt zu haben scheinen.[2]) Die Besetzung der Bisthümer lag ausschliesslich in der Hand des Königs; die Besetzung aber der nideren Kirchenämter stand theils ebenfalls beim Könige, theils bei den Bauerschaften, theils bei einzelnen grösseren Grundbesitzern.[3]) Die Ehe war den Priestern noch gesetzlich erlaubt, und ganz allgemein betheiligte

1) vgl. BþL. I, §. 18, und II, §. 27.
2) vgl. GþL. §. 15.
3) BþL., I, §. 12, und II, §. 23; EþL. I, §. 31, und II, §. 27; vgl. Anekdoton Sverreri, cap. 17, S. 186.

sich der Klerus an den verschiedenartigsten weltlichen Interessen und Geschäften. Es ist klar, dass derartige Zustände weit hinter den Anforderungen zurückblieben, welche das kanonische Recht in Bezug auf die kirchliche Ordnung aufstellte, ja dass dieselben theilweise sogar im unleugbaren Interesse des kirchlichen Dienstes einer Abhülfe schlechterdings bedurften. Früher oder später mussten dieselben mit dem allgemeinen Rechte der abendländischen Christenheit in Conflict gerathen; die Umstände aber, unter welchen dieser Conflict eintratt, waren ebenso eigenthümlich wie die Verwicklungen, zu welchen derselbe führte.

Das curialistische System, wie es sich in Recht und Verfassung der Kirche bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts herein ausgebildet hatte, war im Norden nicht, wie anderwärts, allmälig neben der Staatsgewalt herangewachsen. Wenig bekannt mit den Zuständen und Bedürfnissen des weitentlegenen Landes, ohne regelmässige Verbindung mit demselben, endlich auch genöthigt, auf festgewurzelte Gewohnheiten sowie auf massgebende Persönlichkeiten stete Rücksicht zu nemen, wenn sie nicht den Bestand der Kirche selbst unter dem neubekehrten Volke gefährden wollten, hatten die Päpste die nordische Kirche zunächst sich selbst überlassen, nur selten, und dann stets in mildester Form, in deren Entwicklung eingreifend. Ausser aller Fühlung mit der Curie hatte sich demnach das nationale Kirchenrecht in Norwegen entwickelt, ausser aller Fühlung mit dem norwegischen Staatswesen andererseits auch das kanonische Recht seine Gestalt gewonnen, sodass man beiderseits des zwischen beiden bestehenden Zwiespaltes erst recht gewahr wurde, als beide sich bereits zu voller principieller Schärfe herangebildet hatten. Und doch hatte man im Norden das Christenthum als ein gegebenes angenommen, und vermochte sich demnach auch der Consequenz nicht zu entziehen, dass man die in der abendländischen Kirche einmal allgemein herrschenden Einrichtungen als zum Wesen der Kirche gehörig gelten lassen musste; da nun andererseits auch das einheimische Landrecht in anerkannter Geltung stand, lag somit, soweit dieses mit den Grundsätzen des kanonischen Rechts nicht übereinstimmte, ein Widerspruch zwischen zwei Rechtsordnungen vor, deren jede doch auf absolute Gültigkeit Anspruch machte. Nicht darum konnte es sich unter solchen Umständen handeln, dass man eine allseitig als zu Recht be-

stehend anerkannte Rechtsordnung auf verfassungsmässigem Wege neuen Bedürfnissen entsprechend umzugestalten und weiter zu entwickeln suchte; vielmehr musste der norwegische Klerus von dem Augenblicke an, da in ihm ein lebendigeres Standesbewusstsein und das Gefühl seiner Zusammengehörigkeit mit der ganzen Hierarchie des Abendlandes erwachte, auch sofort seine Stellung ausserhalb des nationalen Landrechtes und auf dem Boden des kanonischen Rechts nemen, um dieses so, wie es lag, als ein formell bereits geltendes, nicht blos als ein materiell zur Geltung berufenes, aber formell zu solcher erst noch zu bringendes zu verfechten. Es war die Sendung des Cardinales Nikolaus Brekspear nach Norwegen, an welche sich der in dieser Richtung entscheidende Umschwung knüpfte.

Seit der Stiftung des Erzbisthumes Hamburg durch Kaiser Ludwig den Frommen (831)[1]) hatte Norwegen wie der ganze übrige germanische Norden als ein der Kirche erst noch zu eroberndes Missionsland zu dessen Provinz gehört. Als dann P. Paschalis II. den bischöflichen Stuhl zu Lund in einen erzbischöflichen verwandelt hatte (1104), war Norwegen ebenso wie Dänemark und Schweden dessen Metropolitansprengel zugetheilt worden. Aber auch in Norwegen hatte sich schon kurz nach der Loslösung der Lunder Kirchenprovinz vom hamburger Stuhle ein Streben nach Abtrennung von jener ersteren geltend gemacht, und schon K. Sigurðr Jórsalafari soll gelegentlich seines Aufenthaltes im gelobten Lande (1110) die Errichtung eines eigenen Erzbisthumes für sein Reich beschlossen haben. Um die Mitte des Jahrhunderts müssen neuerdings Unterhandlungen in dieser Richtung mit der Curie angeknüpft und nicht ohne Erfolg geführt worden sein, da wir von B. Hreiðarr von Niðarós hören, dass er auf einer Südfahrt zum Erzbischof geweiht, aber noch vor der Rückkehr auf seinen Stuhl im Jahre 1151 verstorben sei. Nur um ein Jahr später, im Jahre 1152 also, erschien nun aber, von P. Eugen III. geschickt, Cardinal Nikolaus von Albano, der spätere P. Hadrian IV., im Norden, um in Norwegen sowohl als in Schweden eine neue Kirchenprovinz einzurichten, und

1) Bezüglich des Datums vgl. jetzt Dehio, Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, Bd. I, Anmerkungen und Ausführungen, S. 54 (1877).

zugleich sonst vorzukehren, was zur besseren Befestigung der kirchlichen Ordnung in beiden Ländern ihm diensam erscheinen würde. Durch ihn wurde sofort die bischöfliche Kirche zu Niðarós für alle Zukunft zu einer Metropolitankirche erhoben, und der bisherige Bischof von Stafángr, Jón Birgisson, gleich von dem Legaten selbst mit dem Pallium bekleidet. Zu den 4 älteren norwegischen Diöcesen, nämlich Niðarós oder Drontheim, Bergen, Stavanger und Oslo, wurde gleichzeitig eine fünfte, die von Hamarr, hinzugefügt, und ausser Norwegen selbst die neue Kirchenprovinz auch noch über Island mit seinen beiden Diöcesen, Grönland, die Færöer, die Orkneys und die Hebuden mit Man erstreckt, sodass dieselbe volle 11 Bisthümer umfasste. Die Geschichtsquellen berichten überdiess,[1]) derselbe habe in vielen Stücken die Sitten im Lande gebessert, und zumal ein Verbot des Waffentragens in den Städten veranlasst, wie er ein änliches auch in Schweden durchgesetzt zu haben scheint.[2]) Aus einer unten noch des Näheren zu besprechenden Urkunde des K. Hákon Sverrisson vom Jahre 1202 erfahren wir ferner, dass die norwegischen Könige dazumal dem Legaten gewisse Zugeständnisse zu Gunsten ihrer Kirche machten und eidlich bekräftigten; aber die hiefür in Bezug genommene Urkunde K. Eysteins ist verloren, und so hält es schwer, über den Inhalt dieser Zugeständnisse völlig ins Klare zu kommen. Doch berichtet uns eine Streitschrift, welche zu K. Sverrir's Zeiten zu Gunsten des Königthumes gegen die Kirche gerichtet wurde, dass dazumal an den sämmtlichen Kathedralkirchen des Landes Domcapitel errichtet wurden, welchen die Könige, sei es nun vorübergehend oder für alle Zukunft, die bisher ihnen allein zustehende Wahl der Bischöfe überliessen,[3]) und es stimmt hiezu recht wohl, dass einerseits eine Bulle P. Cölestins III. vom 17. März 1196 von der Einsetzung eines Decanes und dreier Archidiakonen an der Kirche zu Niðarós durch P. Hadrian IV. († 1159) spricht,[4]) und dass andererseits eines der älteren

---

1) Heimskríngla, Ínga s. Haraldssonar, cap. 23, S. 744—45; FMS., VII, cap. 22, S. 240 bis 41; Morkinskinna, S. 232; noch kürzer Fagrskinna, §. 260, S. 171, und Annálar, h. a.

2) Diplom. suecan., I, nr. 38, S. 57.

3) Anekdoton Sverreri, cap. 17—18, S. 186.

4) Diplom. norveg., I, nr. 1, S. 1.

Provincialrechte den Grundsatz aufstellt:[1]) „Der soll Bischof sein auf dem Stuhle, welchen der König will, und welcher dazu richtig gewählt ist, und welcher hier zu Stab und Stuhl geweiht ist", welche letztere Vorschrift man nicht mit einigen neueren Schriftstellern[2]) auf eine Volkswahl beziehen darf, von welcher vielmehr in Norwegen keine Spur zu finden ist. Wenn ferner in einer langen Reihe von Urkunden von einem noch viel weiter reichenden Verzichte auf das königliche Patronatsrecht gesprochen wird, welchen gewisse nicht namentlich genannte Könige von Norwegen abgelegt haben sollten,[3]) so wird es kaum zu gewagt sein, auch diesen auf die drei im Jahre 1152 zusammen regierenden Brüder Íngi, Sigurð und Eysteinn zu beziehen, zumal da die Art, wie jene Könige erwähnt werden, mehrfach auf Ascendenten K. Sverrirs und seiner Nachkommen hindeutet. Fest steht ausserdem, dass gleichzeitig das Recht, Seelgaben zu machen, unter Mitwirkung einer aus dem ganzen Reiche beschickten Versammlung sehr beträchtlich erweitert, und damit der Kirche die Vermehrung ihres Besitzes erheblich erleichtert wurde.[4]) Endlich wenn wir hören, dass der Peterspfenning (Rúmaskattr) durch den Cardinal in Schweden eingeführt wurde,[5]) und denselben auch in der uns vorliegenden Bearbeitung des drontheimer Rechtes als eine gesetzliche Last erwähnt finden,[6]) während wir nachweisen können, dass diese Bearbeitung im Wesentlichen auf eine unter Magnús Erlíngsson vorgenommene Revision des älteren Rechtsbuches sich stützt,[7]) so dürfen wir doch wohl ohne Anstand auch für Norwegen die Einführung dieser Abgabe auf denselben Urheber zurückführen. Nur in einem Punkte scheint der Cardinal, den Umständen klug Rech-

1) EÞL. I, §. 31, und II, §. 27.
2) So Zorn, ang. O., S. 32—34; Dehio, ang. O., I, S. 188; Sars, Udsigt over den norske Historie, II, S. 38 (1877).
3) Diplom. norveg., VI, nr. 3, S. 5 (1190); II, nr. 3, S. 2-3 (1194); I, nr. 13, S. 11, und VI, nr. 17, S. 19 (1234); I, nr. 43, S. 33 (1247).
4) FrÞL., III, S. 17; BjarkR., III, §. 70; Verordnung vom Jahre 1224 (Norges gamle Love, I, S. 447—448).
5) Diplom. suecan., I, nr. 38, S. 58 (1153).
6) FrÞL., II, § 20.
7) vgl. meine Abhandlung über „die Entstehungszeit der älteren Frostuþíngslög", in den Denkschriften unserer Classe, Bd. XIII, Abth. 3, S. 1—84.

nung tragend, die strengen Anforderungen des kirchlichen Rechtes seiner Zeit beträchtlich herabgestimmt zu haben, nämlich in Bezug auf den Cölibat. Noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts berief sich der norwegische Klerus ausdrücklich darauf, dass Cardinal Nicolaus die Priesterehe ihm gestattet habe,[1] und wir haben um so weniger Grund an der Glaubwürdigkeit dieser Behauptung zu zweifeln, da auch in Schweden der Klerus auf ein ähnliches Privileg „cujusdam summi pontificis" sich berief,[2] welches doch wohl ebenfalls nur von P. Hadrian IV. ertheilt sein konnte, der als Cardinallegat nachweisbar Bestimmungen „de matrimonio" für dieses Land erlassen hatte.[3] Bei der bekannten Geschmeidigkeit, mit welcher die Curie ihre Grundsätze stets zu modificiren wusste, sobald deren folgerichtige Durchführung auf allzu ernste Schwierigkeiten zu stossen schien, kann die Verwilligung eines solchen Privileges für eine einzelne Landeskirche nicht übermässig auffallen, während dieselbe andererseits ganz befriedigend erklärt, dass noch in Legalquellen des 13. Jahrhunderts die Zulässigkeit der Priesterehe ohne Anstand vorausgesezt werden konnte.[4]

Die weittragenden Ergebnisse, zu welchen des Cardinales Nikolaus Sendung geführt hatte, werden nur durch die ungewöhnliche Gunst der Umstände begreiflich, unter welchen dieselbe erfolgt war. Einerseits hatte die religiöse Strömung, welche am Schlusse des 11. und am Anfange des 12. Jahrhunderts das ganze christliche Abendland durchzog, nicht ermangelt auch den Norden zu erfassen. In der Ordnung der Diöcesaneintheilung, welche sich dazumal vollzog, in der Stiftung von Klöstern, welche um dieselbe Zeit ihren Anfang nam, in der Einführung der Zehntlast endlich, welche derselben Zeit angehörte, erkennt man leicht einzelne Wirkungen dieser Richtung der Geister; aber auch die Kreuzzüge, welche jetzt mehrfach vom Norden aus unternommen wurden, geben für dieselbe beredtes Zeugniss, während sie zugleich selbst wieder zu einem weiteren Aufschwunge der religiösen Begeisterung

1) Diplom. norveg., I, nr. 19, S. 15. 16 (1237).
2) Diplom. suecan., I, nr. 150, S. 176 (1213).
3) ebenda, nr. 38, S. 57 (1153).
4) vgl. z. B. GþL., §. 298; FrþL., VII, §. 17.

beitrugen.[1]) In den Jahren 1103—4 hatte Skopti Ögmundarson von Gizki mit seinen Söhnen einen solchen unternommen, und in den Jahren 1107—11 war der Kreuzzug K. Sigurðs, in den Jahren 1118—20 der des Jarles Hákon Pálsson von den Orkneys gefolgt; nur wenig später finden wir den Sigurð slembidjákn im gelobten Lande, und eben im Jahre 1152 unternam Rögnvaldr jarl von den Orkneys in Gemeinschaft mit Eindriði úngi, Erlíng Ormsson und anderen vornemen Norwegern seinen Zug, von dem er erst im Jahre 1155 zurückkam. Eine Menge kleinerer Pilgerfahrten schob sich zwischen diese grösseren Züge hinein, und es konnte nicht fehlen, dass solche Unternehmungen, welche Viele beschäftigten und auch von den Zurückgebliebenen eifrig besprochen wurden, ebensowohl eine gewisse religiöse Schwärmerei förderten, als sie selbst bereits aus solcher hervorgegangen waren. Andererseits aber war Norwegen bereits unmittelbar nach K. Sigurðs Tod in eine Zeit der blutigsten Bürgerkriege eingetreten. Zuerst hatten K. Magnús Sigurðarson und K. Haraldr gilli einander befehdet. Nachdem der Erstere gefangen, geblendet und in ein Kloster gesteckt worden war (1135), war der Letztere von Sigurð slembidjákn ermordet worden (1136), und es standen sich nun dieser Letztere sammt dem wider aus seinem Kloster geholten Magnús blindi, und die Söhne Haralds, Íngi und Sigurðr munnr, gegenüber. Die ersteren Beiden unterlagen (1139); aber auch Íngi und Sigurðr, zu denen bald noch ein dritter Bruder, Eysteinn, als Mitkönig hinzukam (1142), konnten sich auf die Dauer nicht mit einander vertragen, so dass auch jetzt noch nicht Friede und Ruhe widerkehren wollte. So war demnach der Cardinallegat in der günstigen Lage gewesen, zugleich in der religiös erregten Stimmung des Volkes einen wohlbereiteten Boden für seine Bestrebungen zu finden, und durch kluge Ausnützung der Zerwürfnisse unter den drei Königen sich eine entscheidende Stellung hinsichtlich der inneren Angelegenheiten des Landes sichern zu können, — Vortheile, die in ihrem Zusammentreffen vollkommen genügen, um die grossen von ihm erzielten Erfolge zu erklären. — Dieselbe Gunst der

---

1) vgl. Paul Riant, Expéditions et Pèlerinages des Scandinaves en Terre sainte, Paris 1865 und 1869.

Umstände, welche die Begründung des hierarchischen Systems im Norden ermöglicht hatte, begleitete aber zunächst auch noch dessen weiteren Ausbau. Die unter den drei königlichen Brüdern herrschende Spannung artete bald in offenen Kampf aus, und kurz nach einander verloren K. Sigurðr munnr (1155) und K. Eysteinn (1157) das Leben; aber auch K. Íngi fiel in der Schlacht bei Osló (1161) gegen K. Hákon herðibreið, einen Sohn K. Sigurð munns, der ihm als Gegenkönig gegenübergetreten war, und selbst sein Tod brachte noch keine endgültige Entscheidung. Die Anhänger des gefallenen Königs, nicht wagend dem Sieger sich zu unterwerfen, beschlossen, da sich kein anderer Kronprætendant auftreiben liess, ein fünfjähriges Kind als König auszurufen, den Magnús Erlíngsson nämlich, für welchen sein Vater, der oben unter den Kreuzfahrern genannte Erlíngr skakki, Ormsson, die Führung der Parthei übernam (1161). Diesem gelang es nun zwar schon im folgenden Jahre den K. Hákon, und wider ein Jahr später auch den Sigurð Markúsfóstri, Hákons Bruder und Nachfolger zu erlegen; aber immerhin stand das Reich des jungen Magnús nur auf schwachen Füssen, da es demselben an jedem Rechtsanspruche auf den Thron fehlte. Nur ein Königssohn sollte nach altnordischem Staatsrechte auf den Thron berufen werden; Magnús aber gehörte nur durch seine Mutter, eine Tochter K. Sigurð Jórsalafari's, dem königlichen Hause an, während sein Vater lediglich zu der Classe der lendirmenn oder Landherrn zählte. Die dänische Hülfe, welche Erlíng der Gegenparthei gegenüber in Anspruch genommen hatte, vermochte den wankenden Thron nur wenig zu stützen; so beschloss er denn, die Kirche anzugehen, um durch ihr Ansehen zu ersetzen, was seinem Sohne an Legitimitæt abgieng, und die Kirche säumte nicht, die ihr damit gebotene Gelegenheit in ihrem eigenen Interesse auszunützen.

Jón Birgisson, der erste Erzbischof von Niðarós, war im Jahre 1157 gestorben, und Eysteinn, des Erlendr hímaldi Sohn, an seine Stelle getreten. Von Natur hochbegabt, und überdiess einem der angesehensten Häuser im Drontheimischen angehörig, hatte dieser dem K. Íngi als Caplan und Schatzmeister gedient, und war von diesem Könige auf den erzbischöflichen Stuhl berufen worden, ohne dass das Domcapitel auch nur um seine Meinung befragt worden wäre. Als er mit dem

Pallium aus dem Süden heimkam (1161), war er im Drontheimischen freundlichst aufgenommen worden, und diese gute Stimmung hatte er benützt, um eine sehr bedeutende Steigerung der Einkünfte seines Stuhles durchzusetzen. Indem er seinen Bauern vorstellte, wie arm sein Stuhl, und wie nöthig eine Erhöhung seiner Einnamen durch dessen Erhöhung zu einem Metropolitansitze geworden sei, hatte er einen Dingbeschluss zu Stande gebracht, kraft dessen innerhalb der drontheimer Diöcese in Zukunft alle dem Erzbischofe zufallenden Strafgelder nach Silberwerth statt nach gewöhnlichem Handelswerthe entrichtet werden sollten, was dieselben der eingerissenen Münzverschlechterung gegenüber auf den doppelten Betrag erhöhte. [1]) Für das Königthum war dieser Beschluss sehr verletzend, weil er die erzbischöflichen Bezüge besser stellte als die königlichen; als aber Erlíngr den Erzbischof hierüber zur Rede stellte, wurde er von diesem mit trotzigem Hohne auf die Illegitimitæt seines Sohnes hingewiesen. Da fanden nun schliesslich beide Theile ihren Vortheil dabei, ihren Frieden mit einander zu schliessen, und dem geltenden Landrechte gegenüber gemeinsame Sache zu machen; der Erzbischof verstand sich dazu, durch eine feierliche Krönung des jungen Königs den Mangel seiner Berechtigung zur Thronfolge zu decken, Erlíngr aber versprach ihm dafür, wie er ihm diess schon früher zugesagt hatte, seine kräftige Unterstützung zu jeder Förderung des kirchlichen Rechts. Unter Zustimmung des gesammten Episkopates, sowie eines gerade im Lande anwesenden päpstlichen Legaten, wurde die Krönung wirklich im Sommer des Jahres 1164 in Bergen vollzogen; aber „Erlíngr skakki, und mit ihm 12 Landherren, schwuren gesetzliche Eide mit dem Könige.“ [2]) Auch eine bereits einmal angeführte Verordnung des K. Hákon Sverrisson aus dem Jahre 1202 erwähnt der Eide, „welche geschworen wurden vor dem Legaten, damals als der Jarl den Streit begann mit dem Erzbischofe über der heiligen Kirche Freiheit,“ [3]) und wenn zwar die eine der beiden Hss.

---

1) Heimskr. Magnúss s. Erlíngssonar, cap. 16, S. 792; FMS. VII, cap. 8, S. 299—300; Fagrsk., §. 268, S. 179.

2) Heimskr., cap. 21—22, S. 795—97; FMS., cap. 13—14, S. 304—6; Fagrsk. §. 268—69, S. 180. Doch erwähnt die zuletzt genannte Quelle der Eide nicht.

3) Norges gamle Love, I, S. 445; Diplom. norveg., VIII, nr. 5, S. 8.

statt der Worte „firer legaten" liest „firer legato Fidencio," so ist doch diese letztere Lesart eine entschieden falsche, und vielleicht nur durch falsche Lesung eines Anfangsbuchstabens veranlasste, da wir wissen, dass der beim Beginne des Streites in Norwegen weilende Legat Stephanus hiess, und dass Fidantius erst im Winter 1196—97 als Legat nach dem Norden kam.[1]) Dass hiernach auch diese Angabe auf die im Jahre 1164 geschworenen Eide zu beziehen ist, darf nicht bezweifelt werden; über den Inhalt aber dieser Eide, und überhaupt über den Inhalt der Verabredungen, welche dazumal zwischen Erlíng und dem Erzbischofe getroffen wurden, spricht sich die Verordnung so wenig aus als die Geschichtsquellen dies thun. Nach dieser Seite hin tritt dagegen eine in die älteren Gulaþíngslög eingerückte Bestimmung, sowie ein Schreiben ergänzend ein, welches K. Magnús Erlíngsson an Erzbischof Eysteinn gerichtet haben soll, und auf diesen beiden Quellenzeugnissen, sammt einer unten noch zu erwähnenden Angabe, welche Erzbischof Jón rauði um ein Jahrhundert später gelegentlich der Verhandlungen über das Bergener und Túnsberger Concordat machte, beruht demnach Alles, was man über eine von jenem Könige damals gemachte Schenkung Norwegens an den heil. Ólaf zu wissen glaubt. Von beiden Stücken wird im weiteren Verlaufe dieser Untersuchung noch eingehend zu handeln sein; dagegen mag hier schon bemerkt werden, dass auch eine officielle Revision der für das Gulaþíng und für das Frostuþíng bestimmten Rechtsbücher, welche unter K. Magnús Erlíngsson's Regierung zu Stande kam,[2]) mit jenen Abmachungen in engstem Zusammenhang gestanden zu sein scheint.

Durch die rücksichtsloseste Ausnützung des Nothstandes, in welchem sich ein illegitimer Träger der Krone befand, hatte Erzbischof Eysteinn mit einem Male die Stellung der Kirche zum Staat in Norwegen auf

---

1) vgl. Munch, Det norske Folks Historie, II, S. 936, Anm., und III, S. 426, Anm., sowie die bestimmten Angaben der Herausgeber in Norges gamle Love, ang. O. Auch Sars, Udsigt over den norske Historie, II, S. 180 hält sich an die Lesart, die keinen Namen nennt, ohne der anderen auch nur zu gedenken.

2) vgl. meine Abhandlungen über „die Entstehungszeit der älteren Gulaþíngslög" und „die Entstehungszeit der älteren Frostuþíngslög" in den Denkschriften unserer Classe, Bd. XII, Abth. 3, S. 98—170 (1872), und Bd. XIII, Abth. 3, S. 1—84 (1875).

einen völlig neuen Fuss gesetzt; indessen liess ein Rückschlag gegen die von ihm begründeten Zustände nicht lange auf sich warten. Die kirchliche Krönung des jungen Königs vermochte nicht alle Zweifel an dessen Berechtigung zu ersticken, und nach wie vor tratt ein Gegenkönig um den andern gegen denselben auf. Ólafr úgæfa mit seinen Hettusveinar (1166—69), dann Eysteinn meyla mit seinen Birkibeinar (1174—77) hatten freilich nur wenig Erfolg; eine andere Wendung nam aber die Sache, als K. Sverrir sich an die Spitze der letzteren Parthei stellte. Nach seiner eigenen Angabe ein unächter Sohn K. Sigurð munns, aber auf den Færöern aufgewachsen und zunächst zum geistlichen Berufe erzogen, war dieser angeblich erst nach empfangener Priesterweihe über diese seine Abstammung aufgeklärt worden; daraufhin war er nach Norwegen hinübergegangen, und hatte sofort die Führung der zersprengten Birkibeinar übernommen (1177). Nach harten Kämpfen gelang es ihm, erst den Jarl Erlíng (1179), und dann auch den K. Magnús selbst zu erlegen (1184), und auch ein paar weitere Gegenkönige, welche ihm die geschlagene Parthei entgegenstellte, wurden rasch von ihm unterdrückt; aber es konnte nicht fehlen, dass er dabei von Anfang an auch der Kirche gegenüber in eine feindselige Stellung gerieth, da diese ihre eigenen Interessen mit denen K. Magnús Erlíngsson's eng verflochten wusste, und überdiess dem unehelich Geborenen und dem abtrünnigen Priester auch aus anderen Gründen entgegentreten musste. Von Anfang an hatte demgemäss Erzbischof Eysteinn fest zu K. Magnús gehalten, und erst dann seinen Frieden mit Sverrir gemacht (1183), als des Ersteren Sache hoffnungslos verloren war; wenn ferner zwar seine klare Erkenntniss der Sachlage den alten Erzbischof seine letzten Lebensjahre († 1188) in Frieden verbringen liess, so brach doch unter seinem Nachfolger, Eiríkr Ívarsson, das alte Zerwürfniss nur um so heftiger aus. Kaum mit dem Pallium von Rom heimgekehrt, begann dieser auch schon die siegreiche Parthei in seinen Predigten anzugreifen; der König aber brachte seinerseits die Erhöhung der kirchlichen Geldbussen wider zur Sprache, welche Erlíngr seit der Krönung seines Sohnes nicht weiter beanstandet hatte, und machte mit aller Entschiedenheit geltend, dass dieser nicht befugt gewesen sei, durch eine Ver-

änderung des althergebrachten Rechtes die rechtswidrige Krönung seines Sohnes zu erkaufen.[1]) Bald dehnte sich der Conflict auch auf andere Streitpunkte aus, zumal auf das Laienpatronat und die Zahl der Begleiter, welche der Erzbischof bei seinen Amtsreisen um sich haben durfte. Vergebens berief sich der Erzbischof auf das kanonische Recht, auf päpstliche Bullen und auf „das Buch, welches die Goldfeder genannt wurde, und welches Erzbischof Eysteinn hatte schreiben lassen,“ d. h. doch wohl auf die unter Eysteins Mitwirkung erfolgte Revision der Frostuþíngslög; der König setzte dem die Berufung auf das Drontheimer Landrecht entgegen, wie es der heil. Ólaf gesetzt und K. Magnús góði zur Aufzeichnung gebracht habe, und auf seinen Betrieb wurde an offenem Ding im Sinne des alten Landrechts gegen den Erzbischof erkannt. Da gab dieser seine Sache verloren, verliess das Land und floh nach Dänemark (1190).[2]) Nach einer Beschwerdeschrift, welche Abt Wilhelm von Ebelholt von hier aus in des Erzbischofes Namen an die Curie richtete,[3]) wäre freilich vielmehr die Weigerung des Erzbischofs, den König ohne vorgängige päpstliche Ermächtigung zu krönen, dann ein Streit über die Widerbesetzung des Bisthumes Stafángr, endlich auch eine Reihe von Differenzen über die geistliche Gerichtsbarkeit und die Ausdehnung des königlichen Patronatrechtes der Grund des Zerwürfnisses gewesen; indessen scheinen doch beide Darstellungen des Sachverhaltes eher sich gegenseitig zu ergänzen als einauder zu widersprechen,[4]) und für unseren Zweck kommt jedenfalls auf diesen Punkt nur wenig an. Zweifellos steht fest, dass Erzbischof Eirík den Kampf von Dänemark aus in entschlossenster Weise fortführte, zumal seitdem P. Cölestin III. mittelst einer sehr merkwürdigen, die sämmtlichen Privilegien des erzbischöflichen Stuhles bestätigenden Bulle vom 15. Juni 1194 sich entschieden auf seine Seite gestellt hatte;[5]) nicht minder gewiss ist aber auch, dass weder die Verhängung

---

1) Sverris s., cap. 112, S. 269—71.
2) ebenda, cap. 117, S. 277—80.
3) Dipl. norveg., VI, nr. 3, S. 4—6; vgl. auch noch Wilhelmus de Newburgh, historia rerum anglicarum, III, cap. 6, S. 230.
4) vgl. meine Abhandlung über „das sogenannte Christenrecht K. Sverrirs“, S. 61—63, in Bartsch's Germanistischen Studien, Bd. I.
5) Diplom. norv., II, nr. 3, S. 2—5.

von Bann und Interdict, noch die Aufstellung von Gegenkönigen und die von P. Innocenz III. versuchte Aufreizung benachbarter Fürsten zum Kriege gegen Norwegen K. Sverrirs Macht zu brechen vermochte.

Am 9. Mærz des Jahres 1202 starb K. Sverrir. Sein Sohn und Nachfolger, K. Hákon, beeilte sich, wie es heisst auf des sterbenden Vaters Rath, mit dem Erzbischofe seinen Frieden zu machen, aber, soviel eine schon mehrfach angeführte, dem Jahre 1202 angehörende Verordnung crkennen lässt,[1]) wurde dabei von ihm kein wesentliches Recht des Königthumes aufgegeben. Neben der sehr vieldeutigen Versicherung, der Kirche alle die Freiheiten zugestehen zu wollen, welche ihr nach „den heiligen Schriften" zukommen, und deren sie von alter und neuer Zeit her genossen habe, jedoch unbeschadet des Königthumes und der königlichen Majestät, nimmt der König noch speciell Bezug auf die Anordnungen des Cardinales Nikolaus und die von den Königen Íngi, Sigurð und Eysteinn ihm gemachten Zugeständnisse, auf deren Bestätigung durch K. Magnús Erlíngsson und K. Sverrir, endlich auf die im Jahre 1164 geschworenen Eide, und bedingt sich umgekehrt der Kirche gegenüber das Maas von Rechten aus, welches ihm nach „den heiligen Schriften" und dem Landrechte zukomme. Es halten sich demnach in diesem wunderlichen Documente die allgemeinen Zusicherungen und Vorbehalte ziemlich die Wage, und ausdrücklich bestätigt werden nur die im Jahre 1152 gemachten Zugeständnisse, sowie der von K. Magnús Erlíngsson geschworene Krönungseid, dessen Inhalt wir nicht kennen, wogegen alle anderen Zugeständnisse dieses Königs stillschweigend beseitigt werden; aber freilich war mit einer so unbestimmt gefassten Übereinkunft der Zwiespalt nicht gelöst, wenn auch äusserlich zunächst wider volle Ruhe zwischen Kirche und Staat zu herrschen schien. Wie der König, so hatte auch die Kirche den Standpunkt keineswegs förmlich aufgegeben, welchen sie in den Kämpfen während der letzten Jahre eingenommen hatte, wenn sie auch thatsächlich den ihr ungünstigen Umständen sich fügte, und insbesondere liefen nach wie vor zweierlei Rechtsbücher neben einander im Lande

---

1) Norges gamle Love, I, S. 444—45; Diplom. norveg., VIII, nr. 5, S. 7—8, vgl. nr. 75, S. 93.

um, deren eine Classe die ältere, des heil. Ólafs Namen tragende Recension der Gulaþíngslög oder Frostuþíngslög enthielt, während die andere den unter kirchlichem Einflusse entstandenen revidirten Text derselben nach K. Magnús Erlíngsson's Redaction zeigte; ja man fertigte sogar, wie es scheint aus praktischen Gründen, gemischte Texte an, in welchen man die Bestimmungen der älteren und der neueren Recension sich als solche gegenüberstellte. Bis in K. Hákons des Alten Regierungszeit herein (1217—63) setzte sich diese Verworrenheit der Zustände fort. Die Stimmung der kirchlichen Kreise spricht sich sehr deutlich darin aus, dass Erzbischof þórir auf einer Provincialsynode, welche er im Jahre 1229 nach Niðarós berief,[1]) sich allen Ernstes anschickte, seinen streitbaren Vorgänger Eysteinn zu canonisiren,[2]) und dass von dieser Zeit ab widerholt mit der Curie verhandelt wurde, um von derselben die hiezu nöthige Mitwirkung zu erlangen.[3]) Auch darinn, dass Bischof Páll von Hamar während eines Streites mit seinem Könige widerholt bei der Curie über die Nichtanerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit sowie über die ungebührliche Ausdehnung seiner Patronatsrechte Seitens dieses Letzteren zu klagen hatte,[4]) zeigt sich, wie wenig noch die principiellen Gegensätze ausgeglichen waren. Ein Christenrecht, über welches sich nach dem Zeugnisse späterer Urkunden der König, wie es scheint im Jahre 1244, mit seinem Erzbischofe Sigurð einigte, und welches wir in dem Christenrechte unserer Frostuþíngslög widererkennen dürfen,[5]) stellt sich allerdings in einer Reihe von Punkten, welche zwischen K. Sverrir und Erzbischof Eirík bestritten gewesen waren, auf die Seite der Kirche, nicht des Königthumes, wie zumal bezüglich der Zahlung der kirchlichen Bussen in Silberwerth, der Zahl der Begleiter des Erzbischofes, des Laienpatronates; aber nach wie vor bildet das Christenrecht nur einen Theil der weltlichen Gesetzgebung, von einer geistlichen Gerichtsbarkeit ist in demselben keine

---

1) Hákonar s. gamla, cap. 162, S. 416.

2) Annálar, h. a.

3) vgl. Diplom. norveg., I, nr. 23, S. 18—19 (1241), VI, nr. 22, S. 22—23 (1246), nr. 23, S. 23 (1251), und nr. 30, S. 28 (1255); Raynaldus, Annales, a. 1268, §. 48 (Bd. XIV, S. 169).

4) Diplom. norveg., I, nr. 13, S. 11—12, und VI, nr. 17, S. 19 (1234).

5) vgl. meine Abhandlung über „die Entstehungszeit der älteren Frostuþíngslög", S. 46—61.

Spur zu finden, vielmehr nach wie vor die Judicatur über kirchliche Personen und Sachen den weltlichen Gerichten überlassen, endlich bleibt die Art der Besetzung der Bisthümer und der sonstigen Prælaturen gänzlich unbesprochen, und ebendarum die Einflussname des Königs auf dieselbe unbehindert. In anderer Richtung ist bezeichnend, dass die Bischöfe, vom Könige aufgefordert mit ihm gemeinsam die Zustimmung zu einer feierlichen Krönung zu erbitten (1245), nur unter der Bedingung sich hiezu bereit erklärten, dass er ihre Privilegien vermehre, und überdiess sich zur Ableistung desselben Krönungseides verstehe, wie ihn seinerzeit K. Magnús Erlíngsson geschworen habe, und dass K. Hákon diese Zumuthung entrüstet abwies, mit der Bemerkung, die Privilegien der Kirche seien bereits gross genug und von ihr noch weiter ausgedehnt worden, als sie eigentlich reichten, er selber aber sei rechtmässig zum Reiche geboren, und nicht gesonnen die Krönung durch eine Demüthigung zu erkaufen, welcher sich der illegitime Magnús Erlíngsson allenfalls habe unterwerfen können; lieber wolle er niemals die Krone tragen, meinte der König, als sie durch eine solche Schmach sich gewinnen. [1]) Als dann später in Folge von Verhandlungen, welche der König für sich alleinn mit dem päpstlichen Stuhle angeknüpft hatte, Cardinal Wilhelm von Sabina als Legat des Papstes Innocenz IV. nach Norwegen kam um die Krönung zu vollziehen (1247), erneuerte dieser nochmals den Versuch; aber auch diessmal blieb der König standhaft bei seiner Erklärung, dass er lieber keine Krone tragen, als diese durch einen derartigen Schacher sich erkaufen wolle, und so wurde er schliesslich bedingungslos gekrönt. [2]) Auch diessmal gab die Anwesenheit eines Cardinallegaten wider zu manchen Verhandlungen über kirchenrechtliche und kirchenstaatsrechtliche Fragen Veranlassung. Nach den Berichten einer nahezu gleichzeitigen Geschichtsquelle [3]) verbot der Cardinal den Gebrauch des glühenden Eisens als eines Gottesurtheiles, gegen welchen sich ja bereits das vierte lateranische Concil im Jahre 1215 erklärt

1) Hákonar s., cap. 247, S. 6—7.
2) ebenda, cap. 251, S. 11—12.
3) ebenda, cap. 252, S. 13, und cap. 255, S. 21—22.

hatte; [1]) verwilligte er ferner den Bauern eine Erleichterung der Feiertagsordnung, welche ihnen zu Gunsten ihrer Fischerei und Landwirthschaft gewisse Notharbeiten auch an Feiertagen gestattete; stellte er endlich gewisse missbräuchliche Eingriffe der Bischöfe in das Kirchenvermögen, und die missbräuchliche Erhebung einer Geldentschädigung für die diesen gebührende Verpflegung für den Fall ab, dass sie ohne ehehafte Noth ihre Visitationsreisen unterliessen. Auch über eine weitere Befreiung des Klerus von der Kriegslast soll verhandelt worden sein, jedoch ohne Erfolg, da sich die Prælaten der als Gegenleistung geforderten Verabreichung der Saladinszehnten weigerten; eine Reihe von Urkunden aber, welche der Cardinal ausfertigte, [2]) zeigt, was auch die Hákonarsaga selbst andeutet, dass damit noch keineswegs der Umfang dessen erschöpft ist, worüber verhandelt und Beschluss gefasst wurde. Ich erwähne unter ihnen nur ein am 16. August 1247 ausgestelltes Document, in welchem der Cardinal, doch wohl den Mund etwas voll nemend, bezeugt, dass er den Zustand der norwegischen Kirche ganz befriedigend, und dass er zumal in Bezug auf die Wahl der Bischöfe und Prälaten, das Patronatsrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit Alles den Vorschriften des kanonischen Rechtes entsprechend geordnet gefunden habe. — Alles in Allem genommen lässt sich die Haltung K. Hákons dahin charakterisiren, dass derselbe zwar den Frieden mit der Kirche zu erhalten sich bemühte, und darum auch wohl zu mancherlei Zugeständnissen an dieselbe sich bereit finden liess, soweit es sich um lediglich kirchliche Dinge, oder auch um Befugnisse handelte, in deren Besitz die Kirche nun einmal thatsächlich sich befand, wenn auch dieser ihr Besitzstand im älteren Rechte nicht begründet war; dass er aber mit unbeugsamer Zähigkeit an allen wesentlichen Rechten der Staatsgewalt festhielt, und sorgfältig jeden Schritt mied, der irgendwie auf eine Ueberordnung der Kirche über den Staat hätte gedeutet werden können.

Neue Zerwürfnisse mit der Kirche brachen aber unter der Re-

---

1) c. 9. X. ne clerici vel monachi sæcularibus negotiis se immisceant (III, 50).

2) Am Vollständigsten steht alles hieher Gehörige gedruckt im Diplom. island., I, nr. 139 und 140, S. 540—68; vgl. S. 727.

gierung des Sohnes K. Hákons, des Königs Magnús lagabœtir, aus (1263—80). Zunächst zwar setzte dieser im Jahre 1267 für das Gulaþíng, und im Jahre 1268 für das Borgarþíng und Eiðsifaþíng die Anname von Gesetzbüchern durch, welche noch in früherer Weise ein Christenrecht an ihrer Spitze trugen, und als deren Ueberreste wir die uns aufbewahrten jüngeren Christenrechte des Gulaþínges und des Borgarþínges betrachten dürfen. Ihrem Inhalte nach verrathen diese vielfach die Benützung neuerer kirchenrechtlicher Bestimmungen, wie denn z. B. der Cölibat in ihnen als eine Rechtspflicht behandelt wird; aber in Bezug auf Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit stehen auch sie noch auf dem älteren Standpunkte, und über die Ernennung der Prælaten enthalten auch sie keine Vorschrift. Aber diese Erfolge des Königs scheinen nur dadurch ermöglicht worden zu sein, dass die nordische Kirchenprovinz in der betreffenden Zeit ohne Haupt war, soferne Erzbischof Einarr Gunnarsson im Herbste 1263 gestorben, der zu seinem Nachfolger gewählte Abt Birgir von P. Clemens IV. nicht bestätigt, der im Jahre 1265 gewählte Bischof Hákon von Osló endlich erst im Jahre 1267 mit dem Pallium bekleidet worden und schon im August desselben Jahres gestorben war; als dagegen der zu des Letzteren Nachfolger gewählte Domcapitular Jón rauði gegen Ende des Jahres 1268 mit dem Pallium von Rom heimkehrte, änderte sich die Sachlage mit einem Schlage. Am Frostuþínge des Jahres 1269 wurde dem Könige nur die Ermächtigung ertheilt, diejenigen Theile des dröntner Rechtes einer Revision zu unterziehen, welche weltlicher Natur seien, und wurde somit, offenbar auf Grund eines vom Erzbischofe erhobenen Widerspruches, das Christenrecht dem Bereiche der staatlichen Gesetzgebung entzogen. Wirklich enthalten die späteren Gesetzbücher des Königs, also die für Island erlassene Járnsíða (1271), das gemeine Landrecht (1274) und das gemeine Stadtrecht (1276), endlich die für Island bestimmte Jónsbók (1280), nur noch formell einen Kristindómsbálk, indem zwar ein diese Ueberschrift tragender Abschnitt nach wie vor an deren Spitze gestellt ist, aber lediglich einige kirchenstaatsrechtliche Stücke in demselben enthalten sind, wie solche auch schon den Eingang der Christenrechte von 1267 und 1268 bildeten, wogegen der eigentliche kirchenrechtliche Inhalt völlig fehlt, und andererseits

sehen wir bereits im Winter 1272—73 den Erzbischof mit der Abfassung eines Christenrechtes beschäftigt, welches freilich zunächst auch noch nicht zu rechtlicher Anerkennung gelangt zu sein scheint. — Bald dehnte sich der Streit über das legislative Gebiet hinaus auch noch auf andere Fragen aus, bezüglich deren die Ansprüche des Staats und der Kirche sich gegenüberstanden. Unmittelbar nach der Besteigung seines Stuhles hatte Erzbischof Jón sich bereits berufen gefühlt zu untersuchen, wie weit den Rechten und Privilegien dieses letzteren Anerkennung gezollt werde oder nicht, und ein Circularschreiben, mittelst dessen P. Gregor X. unterm 31. Mærz 1272 den gesammten Episkopat zu einem allgemeinen Concile zusammenberief,[1]) dann ein weiterer Erlass desselben Papstes vom 11. Mærz 1273,[2]) hatte ihm eine solche Untersuchung neuerdings zur Pflicht gemacht. Da glaubte er nun zu finden, dass die norwegische Kirche in mehrfachen Punkten nicht im Besitze der ihr gebührenden Rechte sei, und um wo möglich einem immerhin bedenklichen Conflicte mit der Staatsgewalt vorzubeugen, beschloss er, sich erst in Gutem an den König zu wenden, ehe er das nach seiner Meinung der Kirche zugefügte Unrecht auf dem Concile zur Sprache zu bringen hätte. Der König behauptete nun freilich, gegen die vom Erzbischofe erhobenen Ansprüche wohlbegründete Einwendungen machen zu können, erklärte sich aber dennoch zu gütlichen Verhandlungen bereit, und so kam denn am 1. August 1273 an einem Reichstage zu Bergen ein Concordat zu Stande, welches im Wesentlichen der Kirche überaus günstig war, wenn dieselbe auch die exorbitantesten unter ihren Forderungen fallen lassen musste. Dennoch ertheilte der Papst, dessen Bestätigung des Vergleiches ausdrücklich vorbehalten und mittelst eines königlichen Schreibens vom 15. August erbeten worden war, diese unterm 26. Juli 1274 nur unter den lästigsten Bedingungen, und damit fiel der ganze Vergleich für diessmal zu Boden, da der König die nur bedingte Bestätigung als eine Verwerfung

---

1) Siehe dasselbe bei Raynaldus, a. 1272, §. 21—24 (Bd. XIV, S. 192—94), sodann bei Rymer, Födera, I, 2, S. 121—22.

2) Diplom. norveg., VI, nr. 35, S. 34—35.

desselben betrachtet zu haben scheint.[1]) Indessen wurden die Verhandlungen zwischen dem Könige und seinem Erzbischofe darum nicht abgebrochen, vielmehr kam unterm 9. August 1277 zu Túnsberg zwischen Beiden eine neue Uebereinkunft zu Stande, welche im Grossen und Ganzen mit jener ersteren gleichen Inhalts, und überdiess ohne den Vorbehalt einer päpstlichen Bestätigung abgeschlossen war.[2]) Gleichzeitig scheint auch das Christenrecht des Erzbischofs Jón die königliche Bestätigung erhalten zu haben, auf welche einige Hss. desselben hindeuten,[3]) wenn auch, wie es scheint, in einer etwas veränderten Gestalt, und war somit der Frieden zwischen den beiden Gewalten in einer sehr vorwiegend für die Kirche günstigen Weise hergestellt. Dass dieser Frieden nur für einige wenige Jahre Bestand hatte, soferne nach des friedfertigen K. Magnús Tod sofort eine erbitterte Reaction gegen die Uebergriffe der Kirche losbrach, welche mit einem Male die „compositio“ und das erzbischöfliche Christenrecht wegfegte, und dass beide sich nur langsam auf dem Wege der Praxis wider zu thatsächlicher Geltung hinaufarbeiteten, soll hier nur zum Schlusse noch erwähnt werden, liegt aber schon völlig über die Grenze der hier in Betracht kommenden Zeit hinaus. Dagegen muss hier noch die, im Vorübergehen bereits erwähnte, Thatsache etwas näher ins Auge gefasst werden, dass gelegentlich der Verhandlungen, welche zum Abschlusse des Bergener Concordates, und dann wider des Túnsberger Concordates führten, die angebliche Schenkung des Reiches an den heil. Ólaf durch K. Magnús Erlíngsson in sehr unzweideutiger Weise zur Sprache gebracht wurde. Gelegentlich dieser Verhandlungen berief sich nämlich Erzbischof Jón auf diese Schenkung und einige mit derselben in Verbindung stehende Rechte, und zwar lauten seine Worte nach dem ersteren Vergleichsinstrumente[4]): „Privilegiis siquidem omnibus

---

1) Siehe die päpstliche Bestätigungsurkunde, in welche auch die Uebereinkunft selbst und das königliche Schreiben inserirt ist, in Norges gamle Love, II, S. 455—62; getrennt stehen alle drei Stücke im Dipl. norv., I, nr. 64—65, S. 52—59.

2) Siehe dieselbe in Norges gamle Love, II, S. 462—67.

3) ebenda, S. 341.

4) Diplom. norveg., I, nr. 64, a, S. 53.

sibi a quibuscumque concessis detractum fuerat multipliciter ut creditur non utendo, et precipue privilegio a Magno quondam, ut dicitur, rege Norwagie in ea parte, qua continebatur, quod prefatus rex devovit se et regnum suum beato Olavo regi et martiri, et in signum perpetue subiectionis precepit, coronam suam post decessum suum et omnium in regno sibi succedentium offerri prefato martiri Nidrosie in ecclesia cathedrali, nec non et cuidam constitutioni antique patrie, forte per eumdem Magnum edite, que innuit reges Norwagie debere eligi, et in electione archiepiscopum et episcopos regni inter ceteros electores vocem precipuam obtinere." Der König aber setzte gerade diesen Ansprüchen den bestimmtesten Widerspruch entgegen, und sagt die Urkunde dieserhalb: „Verum licet predictus dominus rex assereret sufficientes rationes ad respondendum prefatis articulis se habere, si super hiis coram iusto iudice duceret contendendum, et maxime contra electionem et oblationem corone, de quibus vix posset probari Nidrosiensem ecclesiam possessionem pacificam habuisse, et novum genus exactionis videri poterat illud ab eo exigi, quod non fuerat hactenus attemptatum vel consuetum, et precipue quia de subiectione regni sui agebatur, quod ipse post patrem et antecessores suos asserebat se iure hereditario liberum suscepisse, et sic illud proponit per dei gratiam suis heredibus et successoribus dimittere liberum et quietum." Daraufhin bequemte sich der Erzbischof dazu, auf alle drei Ansprüche zu verzichten, nur mit Vorbehalt eines seinem Range gebührenden Antheiles an der Königswahl, soferne diese durch ein gänzliches Aussterben des königlichen Hauses nöthig werden sollte [1]): „Videlicet, quod predictus archiepiscopus pro bono pacis et comodo ecclesie et animarum procuranda salute renunciavit nomine Nidrosiensis ecclesie pro se et successoribus suis canonice intrantibus in perpetuum omni iuri, si quod in predicta electione regum subiectione seu oblatione corone habebat vel habere poterat, tam in petitorio quam in possessorio ratione dicti privilegii seu legis, vel quacunque alio modo sibi competere videretur, omnibus aliis iuribus ad ecclesiam spectantibus, que in legibus patrie continentur, et ecclesiarum privilegiis semper salvis, dummodo supersit aliquis, qui

1) ebenda, S. 54.

legitime possit et debeat iure hereditario succedere. Si vero nullus inveniatur successor legitimus, archiepiscopus et episcopi inter ceteros nobiliores et discretiores regni electores in electione tantum voces primas et potissimas obtinebunt." In dem Schreiben endlich mittelst dessen P. Gregor X. dem Bergener Vergleiche seine bedingte Bestätigung ertheilte, [1]) erwähnt derselbe nicht nur eingangsweise gleichfalls wider „quamdam piam ordinationem, quam clare memorie Magnus rex Norwagie predecessor suus super exhibendis coronis regum Norwagie cum decedunt in signum subiectionis memorate ecclesie Nidrosiensis," und ihrer Nichtbeobachtung durch den regierenden König, sondern es beziehen sich auch unter den Bedingungen, von deren Eingehung Seitens des Königs die Bestätigung des Vergleiches abhängig gemacht werden will, zwei geradezu auf die hier fraglichen Rechte. Der Papst sagt nämlich einerseits: „Videlicet quod si eumdem regem, vel illos qui ei in regno Norwagie successerint, manifeste contra huiusmodi compositionem venire contigerit, et tu ac tui successores de consilio eorumdem suffraganeorum in Norwagia consistentium, vel maioris partis ipsorum, si forte omnes requiri nequiverint vel consentire recusaverint, requisiti, regem ipsum sive ipsius successores duxeritis requirendos, ut pro eo quod compositionem ipsam non servaverint super hoc satisfaciant competenter, idque ipsi denegaverint efficaciter adimplere, tu et ecclesia Nidrosiensis ius in electione et subiectione regis, et regno Norwagie, quod ante compositionem huiusmodi habuistis, recuperetis eo ipso, et ad eum perveniatis statum, in quo tempore huiusmodi compositionis eratis." Andererseits aber fügt er bei: „Quod si ex aliqua iusta causa oportuerit regi Norwagie, qui pro tempore fuerit, dati (lies: dari) tutores seu etiam curatores, et id per electionem fieri debuerit, tu et successores tui unicam et primam vocem in electione tutorum et curatorum huiusmodi habeatis." In dem Túnsberger Vergleichsinstrumente kehren die obigen, dem Bergener Concordate entnommenen Sätze, nur in der Wortfassung hin und wider unbedeutend verändert, wider, wogegen von einem päpstlichen Bestätigungsschreiben nach dem oben Bemerkten natürlich nicht die Rede sein konnte.

1) ebenda, nr. 65, S. 58—59.

Nach dieser vorlaüfigen Uebersicht über den gesammten Entwicklungsgang, welchen die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Norwegen vom 11. bis zum 13. Jahrhunderte genommen haben, kann nun auf die Erörterung der uns hier zunächst beschäftigenden Frage eingetreten werden, wieweit die herkömmliche Anname einer Schenkung Norwegens an den heil. Ólaf durch K. Magnús Erlíngsson begründet sei oder nicht? Da kann nun zunächst keinem Zweifel unterliegen, dass gelegentlich der Verhandlungen, welche dem Abschlusse des Bergener, und weiterhin des Túnsberger Concordates vorangiengen, wirklich von einer solchen Schenkung die Rede war, und dass dieselbe bei dieser Gelegenheit mit einer Opferung der Krone nach dem Tode eines jeden Königes, und mit einer Bestimmung in Verbindung gebracht wurde, durch welche das Reich in ein Wahlreich verwandelt worden sein sollte. Aber man sieht auch, dass es lediglich der Erzbischof und der mit ihm gemeinsame Sache machende Papst war, welcher die Existenz derartiger Zugeständnisse behauptete, wogegen der König dieselbe mit aller Entschiedenheit in Abrede stellte, sodass also über die Begründung oder Nichtbegründung der Seitens der Kirche erhobenen Ansprüche bis auf Weiteres noch Nichts feststeht. Es wird demnach auf eine Prüfung jener anderen beiden Quellenstücke eingegangen werden müssen, welche, wie oben schon zu bemerken war, über Erlíngr skakki's Abmachungen mit Erzbischof Eysteinn uns Aufschluss geben.

Das eine dieser beiden Stücke ist in den älteren Gulaþíngslög zu finden, und zwar zeigt es sich hier zwischen die Eingangsformel und die auf die Dingordnung bezüglichen Bestimmungen eingeschoben.[1] Es lautet aber die Ueberschrift des betreffenden §. im Cod. Ranzov.: ,,Her ero nymæle þau er tekin varo með M^s^ K^s^ Eysteins ærkibiscops oc Erlings jarls oc allra hinna vitrasto manna i Noregi umræðom", von welcher Wortfassung die zweite hier einschlägige Hs. nur sehr unwesentlich abweicht. Seinem Inhalte nach bezieht sich das Stück dagegen auf das Verfahren, welches im Falle einer Thronerledigung eingehalten werden soll, und wird dabei zunächst die Thronfolgeordnung neu geregelt. In erster Linie soll der älteste unter den ehelich geborenen Söhnen des

1) GþL., §. 2.

jüngstverstorbenen Königs zur Thronfolge berufen sein, falls er nicht wegen geistiger Schwäche oder bösartiger Gemüthsbeschaffenheit unfähig erscheint die Regierung zu übernemen, wessfalls dann unter den nachgeborenen Söhnen der passendste zu wählen ist. Hinterlässt ferner der verstorbene König keine ehelich geborenen Söhne, so soll derjenige auf den Thron berufen werden, welcher nach den Regeln des gemeinen Erbrechtes zum Zuge zu kommen hätte, jedoch wider nur unter der Voraussetzung, dass er als regierungsfähig erscheine; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so soll, doch wohl innerhalb des regierenden Hauses, derjenige zum König gewählt werden, welcher am Geeignetsten erscheint „das Recht Gottes und das Gesetz des Landes zu schirmen“. Dabei wird die Prüfung der Regierungsfähigkeit des zunächst Berufenen sowohl als die Wahl dessen, der eventuell an dessen Stelle zu setzen ist, in die Hand einer Versammlung gelegt, welche sich aus dem Erzbischofe, dessen vier norwegischen Suffraganen, endlich aus je 12 der verständigsten Männer aus jeder Diöcese zusammensetzt, welche jeder einzelne Bischof sich zu solchem Ende auswählt; können sich aber diese Wahlberechtigten nicht einigen, so soll zwar die Mehrheit der Stimmen entscheiden, jedoch nur unter der doppelten Voraussetzung, dass deren Angehörige sich bereit erklären ihr Votum eidlich zu bekräftigen, und dass der Erzbischof sammt seinen Bischöfen mit der Mehrheit stimmt. Das ältere Recht wird durch diese Bestimmungen sehr erheblich umgestaltet, und nicht in allen Punkten in einer den staatlichen Interessen förderlichen Weise. Als ein unzweifelhafter Fortschritt darf die Einführung einer Individualsuccession gelten anstatt des bisher herrschenden Principes der gleichzeitigen Berufung gleich nahe Verwandter; als ein Fortschritt auch die Zurückdrängung, wenn nicht völlige Ausschliessung der unächten Geburt, wenn dieselbe auch vielleicht mehr aus Nachgiebigkeit gegen die Kirche als in Berücksichtigung der staatlichen Interessen erfolgt sein mochte; als ein Fortschritt allenfalls auch die Verweisung auf die gemeine Erbenfolge, obwohl diese, wenn man anders mit ihr vollen Ernst machen wollte, wegen der Zulassung der Weiber und der erweiterten Berechtigung des Weibsstammes auch ihre sehr bedenklichen Seiten hatte, wiewohl sie für den Augenblick im Interesse der Dynastie lag, soferne ja Magnús Erlíngsson selbst nur dem Weibs-

stamme des alten Königshauses angehörte. Aber höchst bedenklich war die jetzt angeordnete Prüfung der Regierungsfähigkeit des kraft Geblütsrechtes berufenen Thronfolgers; höchst bedenklich auch die Einführung einer Königswahl für den Fall, dass der zunächst Berufene als unfähig erklärt werden sollte; am Bedenklichsten aber die Art, wie jene Prüfung und diese Wahl erfolgen sollte. Allerdings hatte schon das ältere Recht Geisteskranke nicht zur Verwaltung ihres eigenen Vermögens zugelassen,[1]) und die Behandlung des „óðs manns víg", d. h. des in der Raserei begangenen Todtschlages zeigt,[2]) dass es sich dabei, ganz wie im isländischen Rechte,[3]) wenigstens ursprünglich nicht blos um eine Ausschliessung von der Vermögensverwaltung, sondern um eine wirkliche Ausschliessung vom Erbrechte und Vermögensbesitze gehandelt hatte. Damit war sicherlich gesagt, dass auch zur Thronfolge ein Geisteskranker nicht berufen erscheinen konnte; aber von hier aus ist noch ein weiter Weg bis zu dem Satze unserer Thronfolgeordnung, dass Bösartigkeit des Gemüthes oder Mangelhaftigkeit der geistigen Anlagen genüge, um den zur Thronfolge Berufenen von dieser auszuschliessen, und dass von Fall zu Fall in dieser Beziehung eine Prüfung stattzufinden habe. Allerdings hatte ferner schon das ältere Recht, vielleicht als letzte Spur einer längst vergessenen Zeit, in welcher Wahl und Erbrecht noch mit einander verbunden gewesen waren, bei der Thronbesteigung Formen festgehalten, welche als Vorbedingung des Regierungsantrittes eine Anerkennung des Thronfolgers durch einen förmlich gefassten Beschluss des Volkes hinstellten; aber materiell hatte es sich dabei doch immer nur um eine Prüfung des Erbrechtes des betreffenden Thronbewerbers gehandelt, und zeigt sich nirgends eine Spur davon, dass man sich das Recht beigelegt hätte, einem zweifellos Erbberechtigten die Anerkennung zu versagen, oder einem zweifellos Nichtberechtigten solche zu verwilligen. Jetzt dagegen wurde wenigstens für den Fall, da der zunächst berufene Thronerbe zur Uebername der Regierung nicht befähigt erschien, eine wirkliche Wahl eröffnet, und da die Wahlberech-

---

1) vgl. Fr. Brandt, Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie, S. 182.

2) GþL., §. 164.

3) Kgsbk, §. 118, S. 222.

tigten zugleich die Prüfung der Regierungsfähigkeit des berufenen Erben vorzunemen hatten, konnte dieser Fall von ihnen nach eigener Willkür jederzeit herbeigeführt werden; jeder Intrigue, jeder Partheiung war damit der freieste Spielraum eingeraümt, und das Reich allen den Gefahren ausgesetzt, welche sich erfahrungsgemäss an die Wahlmonarchie knüpfen. Endlich war nach älterem Rechte die Anerkennung des Thronfolgers jederzeit an einer Dingstätte des Reichs nach der anderen erfolgt; jetzt dagegen wurde nicht nur, was allerdings schlechthin nothwendig war, wenn man mit der Königswahl Ernst machen wollte, eine einheitliche, aus dem ganzen Reiche beschickte Versammlung mit derselben betraut, sondern es wurde auch die Bildung dieser Versammlung ganz in die Hand des Episkopates gelegt, indem die Ernennung des beschliessenden Ausschusses, welche an den lögþíng in der Hand der königlichen Beamten lag, lediglich auf die Bischöfe übertragen wurde,[1]) und diesem überdiess sogar noch für den kaum denkbaren Fall, dass in einer so zusammengesetzten Versammlung keine Einstimmigkeit zu erzielen sein sollte, das Recht eingeraümt, durch seine 5 Stimmen jeden Mehrheitsbeschluss zu verhindern. Es ist hiernach nicht zuviel gesagt, wenn Dahlmann bemerkt,[2]) durch die Thronfolgeordnung des Jahres 1164 sei Norwegen in ein freies Wahlreich mit 5 geistlichen Kurfürsten verwandelt worden; der politische Grundgedanke des Gesetzes ist mit diesen Worten in der That kurz und bündig bezeichnet. — Weit weniger bedeutsam als die bisher alleinn besprochene erste Hälfte des hier in Frage stehenden Stückes ist dessen zweiter Theil; indessen enthält doch auch er wenigstens eine Bestimmung, welche für unsere Untersuchung von Erheblichkeit ist. Die Vorschrift, dass binnen Monatsfrist nach eingetretener Thronerledigung alle Bischöfe und Æbte, alle königlichen Dienstleute mit ihren Führern, endlich auch die sämmtlichen von den Bischöfen ernannten Notabeln „nordwärts zum heil. Ólaf, zur Berathung mit dem Erzbischofe“ kommen sollen, natürlich um hier die Königswahl vorzunemen, hat für uns höchstens insoferne Interesse, als auch sie wider

---

1) Eine änlich zusammengesetzte Versammlung war allerdings schon zuvor einmal, im Jahre 1152 nämlich, zu legislativen Zwecken verwendet worden; vgl. Norges gamle Love, I, S. 447.

2) Geschichte von Dännemark, II, S. 152.

diesen Erzbischof sehr entschieden in den Mittelpunkt der Wahlverhandlungen gestellt zeigt; die Androhung von Strafen für diejenigen, welche entweder die ihnen vorgeschriebene Reise unterlassen, oder aber sich selbst in anderer als der vorgeschriebenen Weise in den Besitz des Thrones setzen oder anderen hiezu behülflich sind, die Bestimmung ferner der Umstände, unter welchen die zur Reise Verpflichteten aus den kgl. Cassen Ersatz für ihre Reisekosten erhalten sollen oder nicht, betreffen lediglich den Vollzug des Wahlgeschäftes, und mögen darum hier unbesprochen bleiben. Dagegen muss noch erwähnt werden, dass gelegentlich jener in Drontheim abzuhaltenden Wahlversammlung jedesmal die Krone des jüngstverstorbenen Königs „für dessen Seele“ in der dortigen Metropolitankirche geopfert werden sollte, um dort „zu Ehren Gottes und des heil. Ólafs“ auf ewige Zeiten hängen zu bleiben, „gleichwie es K. Magnús zugestanden hatte, der erste gekrönte König in Norwegen“. Weiteres enthält das in die GþL. eingerückte Stück nicht.

Die geschichtliche Glaubwürdigkeit des bisher besprochenen §. 2 der GþL., gegen welche früher niemals Einwendungen erhoben worden waren, ist neuerdings durch den dänischen Historiker Caspar Peter Paludan-Müller scharf angefochten worden,[1]) und obwohl die von ihm vorgebrachten Bedenken bereits durch einen norwegischen Rechtshistoriker, Ebbe Hertzberg, eine vielfach treffende Zurückweisung erfahren haben,[2]) und ich selbst mich gleichfalls bereits gelegentlich gegen dieselben ausgesprochen habe,[3]) wird es doch nöthig, hier nochmals eingehender auf dieselben sich einzulassen, zumal da ein anonymer Recensent der Zorn'schen Schrift sich erst kürzlich wider für die von dem gelehrten Dänen verfochtene Ansicht, wenn auch dieselbe einigermassen modificirend, erklärt hat.[4])

Paludan Müller hat sich aber zunächst darauf berufen, dass jede

---

1) Nogle Bemærkninger ved Professor R. Keysers „den norske Kirkes Historie under Katholicismen“, in der Historisk Tidsskrift, III. Række, Bd. I, S. 263-89 (Kopenhagen, 1858—59). Hieher gehört zumal S. 274 und 288.

2) En fremstilling af det norske aristocratis historie indtil kong Sverres tid, S. 128—36, Anm. (Cristiania, 1869).

3) Die Entstehungszeit der älteren Gulaþíngslög, S. 125—27.

4) von Sybel, Historische Zeitschrift, Bd. 36, S. 639—46 (1876). Meines Wissens ist der Verfasser der Anzeige der verdiente dänische Philolog und Historiker Dr. E. Jessen.

Angabe über das Alter unseres Stückes fehle, und dass nicht ersichtlich sei, wann, von wem, und mit welcher rechtlichen Kraft dasselbe in die Hss. der Gulaþíngslög eingerückt worden sei; allein die erstere Behauptung ist vollständig unbegründet, die zweite dagegen wenigstens nur theilweise begründet, und überdiess ohne alle und jede Erheblichkeit. Die oben angeführte Ueberschrift des §. bezeichnet dessen Inhalt als eine Novelle, welche von K. Magnús, Erzb. Eysteinn, Erlíngr jarl und den weisesten Männern in Norwegen beschlossen worden sei, und damit ist denn doch bereits das Alter des Stückes so genau bezeichnet, als diess überhaupt bei den Novellen zu geschehen pflegt, welche sich in den Text unserer Rechtsbücher eingeschaltet finden. So trägt §. 32 der GþL. die Ueberschrift: „Magnus gerðe nymæle þetta“, §. 148: „Her ero rettar bœtr þær er Magnus goðe gaf i Langeyiar sundi. En sumar gaf Hakon þores fostre“, §. 316: „Her hefr upp saktal hit nyia. Þat er Biarne Marðars sun skipaðe af 6 morcom gullz“; in FrþL. I, §. 3 aber lauten die Eingangsworte: „Þat er ráð oc boð Eysteins erkibiscops oc ásiá hinna vitrasto manna“, in II, § 3: „Sva hefir ion erkibiskup mælt oc lœypt“, in II, §. 26 (Cod. Resen.): „Þetta er su linan oc miskunn er Alexandr paue iattaðe Eysteini ærkibiscopi at gera vm silld fiski i noregi eptir bœn Magnuss konongs oc Erlings iarls foðr hans oc Eysteins ærkibiscops“, in III, §. 27: „Sva er rað oc boð Nikulass goða cardinala er paue uarð siðan oc Jons erkibiskups“, in V, §. 44: „Þesse æinka mál váro tekin með umráðe Magnús konongs oc Eysteins erkibyscops oc annarra byscopa oc allra hinna vitrastu manna“, u. dgl. m. Niemand bezweifelt trotz der Kürze dieser Angaben, dass die betreffenden Novellen wirklich von K. Magnús góði oder K. Hákon þórisfóstri, von K. Magnús Erlíngsson oder P. Alexander III., von Erzbischof Jón Birgisson oder Eysteinn, u. s. w., herrühren; warum sollte nun für unseren Fall ausnamsweise ein Anderes gelten? Es dürfte aber überdiess gelingen, gerade in unserem Falle die Abfassungszeit der fraglichen Bestimmungen, wenn auch nicht mit voller Sicherheit, so doch mit hoher Wahrscheinlichkeit, noch etwas genauer festzustellen. Die Ueberschrift unseres §. 2 weist, ganz ebenso wie die einer in GþL. §. 32, und FrþL. V, §. 44 u. fgg. eingestellten Novelle, auf die Entstehung der betreffenden Stücke auf einem Reichstage hin, zu welchem K. Magnús Erlíngsson

mit seinem Vater, dann mit dem Erzbischofe, den Bischöfen und den übrigen Magnaten des Reiches zusammengetreten war. Nun wissen wir, dass ein solcher im Jahre 1164 gelegentlich der Krönung des jungen Königs zu Bergen gehalten wurde, und dass Erlíngr skakki bei dieser Gelegenheit mit dem Erzbischofe über kirchenstaatsrechtliche Fragen gewisse Verabredungen traff, wogegen von einer zweiten derartigen Versammlung, welche während der Regierungszeit dieses Königs gehalten worden wäre, nirgends Etwas verlautet. Unter solchen Umständen wird demnach der Schluss kaum zu gewagt erscheinen können, dass die betreffenden Bestimmungen gerade an diesem Reichstage zu Stande gekommen, und dass sie eben nur das von ihm genemigte Ergebniss jener zwischen Erlíng und Eysteinn getroffenen Vereinbarungen seien. Der Umstand darf jedenfalls nicht gegen diese Schlussfolgerung eingewandt werden, dass Erlíngr in der Ueberschrift unseres §. 2 bereits als Jarl bezeichnet wird, während er doch diesen Titel erst gelegentlich seines Friedensschlusses mit K. Valdimar von Dänemark im Winter 1170—71 erhielt. Diese Ueberschrift gehört ja nicht einer officiellen Ausfertigung der Novelle als solcher an; vielmehr ist dieselbe augenscheinlich erst gelegentlich ihrer Einrückung in die Gulaþíngslög beigefügt worden, und kann diess ebensowohl Seitens der Männer geschehen sein, welche unter K. Magnús Erlíngsson die Revision dieses Rechtsbuches besorgten, als von dem Compilator unseres aus der Ólaf'schen und Magnús'schen Recension gemischten Textes desselben, oder endlich sogar erst von den Schreibern unserer beiden Hss. desselben. Jeder dieser Männer konnte aber dem Erlíng denn doch ganz ebensogut den Jarlstitel hinterher bereits für eine Zeit beilegen, in welcher er ihn doch in Wahrheit noch nicht geführt hatte, wie diess die schon mehrfach erwähnte Verordnung des K. Hákon Sverrisson vom Jahre 1202 nachweisbar gethan hat, wie hierauf Munch bereits ganz richtig aufmerksam gemacht hat.[1]) — Die Thatsache also, dass die in GþL. §. 2 enthaltene Thronfolgeordnung wirklich zwischen K. Magnús und seinem Vater, dann Erzb. Eysteinn verabredet, und weiterhin von einem Reichstage genemigt wurde, muss immerhin als bewiesen betrachtet werden, und gegen sie erhebt denn

1) Det norske Folks Historie, II, S. 932—33, Anm.

auch der anonyme Recensent Zorn's keine Einwendungen mehr; um so entschiedener hält derselbe dagegen an der zweiten Behauptung fest, dass nicht erweislich sei, dass jene Thronfolgeordnung jemals am Gulaþinge, oder vollends an den sämmtlichen 4 grossen Landsdingen rechtsförmliche Anname gefunden habe, während doch solche Anname erforderlich gewesen wäre, wenn dieselbe Kraft und Geltung eines Reichsgesetzes hätte gewinnen sollen. Indessen ist doch auch diese zweite Behauptung keineswegs von dem Gewichte, welches ihr beigelegt werden will. Richtig ist zwar, dass unseren §. 2 nur der Cod. Ranzovianus ganz, und nur eine einzige weitere Hs. seiner Ueberschrift und seinen Anfangsworten nach giebt, mit einem „etc.“ abbrechend; aber diese beiden Hss. sind eben überhaupt die einzigen, welche den Anfang unseres Rechtsbuches enthalten, und ausserdem darf auch nicht unbemerkt bleiben, dass das Inhaltsverzeichniss, welches dem sog. Christenrechte K. Sverrirs vorangeht, die Bestimmung genau an derselben Stelle aufführt, an welcher sie in unseren GþL. steht, womit denn doch erwiesen ist, dass sie auch in derjenigen Recension dieses Rechtsbuches enthalten gewesen war, welche bei der Herstellung jener Compilation verwendet wurde. An eine mehr oder minder zufällige Einschaltung des Stückes in eine einzelne Hs., welche auf die Willkür eines einzelnen Schreibers zurückgeführt werden könnte, ist hiernach nicht zu denken, und wenn uns zwar allerdings nicht ausdrücklich gesagt wird, dass, wann und wie dessen Einstellung in das Rechtsbuch auf officiellem Wege erfolgt sei, so steht es doch auch in dieser Beziehung um den §. 2 nicht schlimmer als um nahezu den ganzen übrigen Inhalt dieses letzteren, von welchem ja auch nur ganz ausnamsweise angegeben ist, wann und wie derselbe in dieses gelangt sei. Die blose Thatsache, dass die betreffenden Sätze überhaupt in den Text eines im Allgemeinen zuverlässigen Rechtsbuches gelangt sind, muss auf solange, als nicht gewichtige Gegengründe beigebracht werden können, immerhin eine gewisse Gewähr für deren Authenticitæt und Rechtsverbindlichkeit bieten, und sie müsste diess selbst unter der Voraussetzung, dass wirklich feststünde, dass dieses Rechtsbuch nur „eine private (vielleicht sogar von geistlicher Hand herrührende) Gesetzaufzeichnung“ wäre, wie jener Recensent diess annimmt.[1]) Aber diese

1) Historische Zeitschrift, S. 640—41.

letztere Annahme selbst dürfte nicht in der Weise begründet erscheinen, in welcher dieselbe aufgestellt worden ist, und im Zusammenhange damit dürfte sich, wenn auch nicht mit unumstösslicher Gewissheit, so doch immerhin mit grosser Wahrscheinlichkeit allerdings ermitteln lassen, dass und wie unser §. 2 in die GþL. hereingekommen sei. Oben ist bereits erwähnt worden, dass unter K. Magnús Erlíngsson's Regierung eine officielle Revision der GþL. zu Stande kam, und dass bis auf K. Hákons des Alten Zeit herab die ältere und die neuere Recension dieses Rechtsbuches zugleich umlief, oder auch Compilationen gebraucht wurden, welche die ältere und die neuere Recension desselben zugleich benützten.[1]) Drei verschiedene gemischte Recensionen des Christenrechtes der GþL. sind uns ganz oder theilweise erhalten, welche bei den einzelnen in sie aufgenommenen Bestimmungen regelmässig angeben, ob sie aus der älteren, oder aus der neueren Recension, oder aus beiden geschöpft seien, und zu ihnen gehören die beiden hier in Frage stehenden Hss., und gehörte überdiess auch jener Text der GþL., welcher für das Christenrecht Sverrir's benützt wurde.[2]) Wenn nun in diesen Hss. neben zahlreichen Umgestaltungen des Textes der älteren Recension, welche auf K. Magnús zurückgeführt werden, auch einzelne grössere Stücke zu finden sind, welche ausdrücklich als von diesem Könige herrührende Novellen bezeichnet werden, so ist denn doch im höchsten Grade wahrscheinlich, dass diese Novellen ebenfalls gelegentlich dieser Revisionsarbeit in deren Text eingereiht worden seien, m. a. W. höchst wahrscheinlich, dass die am Herrentage zu Bergen im Jahre 1164 gefassten Beschlüsse hinterher gelegentlich der Revision der älteren GþL. in diese eingestellt, und somit als Bestandtheile des revidirten Rechtsbuches der Dingversammlung vorgelegt und von ihr angenommen wurden. Wenn demnach der erwähnte Recensent selber annimmt,[3]) man werde wohl dem Klerus versprochen haben, den von dem Reichstage angenommenen Entwurf eines Thronfolgegesetzes an den 4 Landsdingen vorzulegen und

1) vgl. oben, S. 77 und 80—81.

2) vgl. meine „Studien über das sogenannte Christenrecht König Sverrirs", in der „Festgabe zum Doctor-Jubilæum des Herrn Professors Dr. Leonhard von Spengel" (München, 1877), S. 10—12.

3) ang. O., S. 643.

zum Gesetz erheben zu lassen, so dürfte für das Gulaþíng wenigstens dieses Versprechen auch gehalten worden sein.

Man hat nun freilich auch darauf Gewicht legen wollen, dass die neue Thronfolgeordnung sich nur in den GþL. finde, dagegen in keines der anderen Provincialrechte, und insbesondere nicht in die FrþL. eingerückt worden sei, in welchen man sie doch vor Allem erwarten möchte; indessen ist doch auch dieser Einwand theils auf irrige Voraussetzungen gebaut, theils nicht zutreffend. Von dem Rechte Víkin's und der Hochlande sind uns, von einem sehr geringen weiteren Fragmente des letzteren Rechtsbuches abgesehen, nur die Christenrechte erhalten, und diese überdiess, soviel sich erkennen lässt, in einer ziemlich alterthümlichen Recension; daraus, dass in ihnen jene Thronfolgeordnung nicht zu finden ist, lassen sich demnach gar keine Schlüsse ziehen. Es ist ja recht wohl möglich, dass die Thronfolgeordnung des K. Magnús in den Eiðsifaþíngslög und in den Borgarþíngslög nur an einem anderen Orte als im Christenrechte eingeschaltet worden war, wie etwa dessen strafrechtliche Novelle von den GþL. in das Christenrecht, von den FrþL. dagegen in das Strafrecht eingestellt wurde, und dass dieselbe somit nur mit den übrigen weltlichen Bestandtheilen jener Rechtsbücher für uns verloren gieng; möglich auch, dass dieselbe wirklich in diese Christenrechte eingeschaltet worden war, und nur von deren späteren Abschreibern als unpraktisch geworden weggelassen wurde, wie etwa der Schreiber der mit B. bezeichneten Hs. unserer GþL. nur deren Anfangsworte giebt, oder der Compilator des sog. Christenrechtes K. Sverrir's dieselbe zwar in seinem Inhaltsverzeichnisse aufführt, aber im Texte selbst weglässt. Widerum wäre ja recht wohl denkbar, dass das Recht der beiden östlichen Dingverbände ebensogut wie das der beiden westlichen unter K. Magnús Erlíngsson eine durchgreifende Revision erfahren hätte, dass uns aber zufällig nur Bruchstücke der älteren, nicht auch der neueren Recension erhalten wären, sodass wir also in Bezug auf diese beiden Provincialrechte in der Lage wären, in welcher wir den GþL. gegenüber uns befinden würden, wenn uns nur die mit C. bezeichnete Hs. dieses Rechtsbuches aufbewahrt wäre, dagegen die mit A, B. und E. bezeichneten Codices verloren wären. Endlich besteht auch noch die weitere Möglichkeit, dass man die am Herrentage des Jahres 1164 gefassten

Beschlüsse dem Borgarþinge und dem Eiðsifaþinge gar nicht zur Anname vorgelegt hätte, wie diess z. B. bezüglich der am Herrentage des Jahres 1152 gefassten Beschlüsse über die Seelgaben wirklich der Fall war, welche ebendarum im Jahre 1224 am Borgarþinge noch nachträglich zur Anname gebracht wurden;[1]) solchenfalls wäre dann freilich die formelle Gültigkeit der Thronfolgeordnung für jene beiden Provinzen eine recht sehr anfechtbare gewesen, und von hier aus deren Nichteinstellung in unsere Christenrechte derselben sehr einfach zu erklären, — besonders auffällig könnte aber auch ein solches Versaümniss kaum erscheinen, und eine besondere Bedeutung wäre demselben doch wohl ebensowenig zuzuerkennen. Es fehlte eben der norwegischen Verfassung an jedem Organe für eine gemeinsame Gesetzgebung, vielmehr konnte eine gesetzliche Bestimmung verfassungsmässig nur dadurch für das ganze Reich verbindlich werden, dass sie nicht nur an den sämmtlichen vier grossen Lögdingen, sondern überdiess auch noch an den sämmtlichen einzelnen Fylkisdingen der noch unverbundenen Volklande rechtsförmlich angenommen wurde. Daran mochte man nun allenfalls festhalten in Fällen, welche eine Verschiedenheit des Rechts in den verschiedenen Theilen des Landes zulässig erscheinen liessen; aber bei Gesetzen und Beschlüssen über Angelegenheiten, welche, wie die Thronfolgeordnung oder die Anerkennung eines neuen Königs, schlechterdings eine einheitliche Regelung für das ganze Reich forderten, war auf diesem Wege nicht voranzukommen. In solchen Fällen versicherte man sich eben der Mitwirkung der Magnaten des Reiches, und legte allenfalls noch die mit ihnen vereinbarten Bestimmungen den wichtigsten unter den Dingversammlungen zur Anname vor; hatten diese aber erst ihre Zustimmung ertheilt, so galt die der übrigen Versammlungen nur noch als eine wenig bedeutsame Formalitæt, über deren Beobachtung man sich auch wohl hinwegsetzen konnte, ohne dass dadurch dem betreffenden Beschlusse oder Gesetze seine Verbindlichkeit benommen worden wäre. — Anders steht die Sache nun freilich bezüglich der Frostuþingslög; aber gerade hinsichtlich ihrer ist auch der Thatbestand ein ganz anderer als der von Paludan-Müller vorausgesetzte. Von den 3

1) Norges gamle Love, I, S. 447—48.

hier allein in Betracht kommenden Hss. haben allerdings zwei nichts hieher Bezügliches, nämlich die in unserer Ausgabe des Rechtsbuches zu Grunde gelegte Hs. (AM. nr. 60 in 4to) und eine andere, dieser nahezu gleichlautende und mit B. bezeichnete (AM. nr. 322 fol.); dagegen hat der Cod. Resenianus (A) zwar am Anfange des Christenrechtes eine Lücke, aber an der Spitze des diesem vorangehenden Inhaltsverzeichnisses den Eintrag: „1. Hinn fyrsti capituli i cristnum rette um konongs kosning“. In dieser Hs. also, oder doch wenigstens in ihrer Vorlage, stand wirklich an derselben Stelle, an welcher die GþL. die Thronfolgeordnung von 1164 geben, eine Bestimmung, welche von der Königswahl handelte, und welche somit eben jene Thronfolgeordnung gewesen sein muss, da ja das ältere Recht von einer Wählbarkeit der Könige Nichts wusste, und erst in der Thronfolgeordnung von 1273 wider von einer solchen, freilich nur für eine sehr entfernt gedachte Eventualitæt, gesprochen wird. Ihre Weglassung in jenen anderen beiden Hss. ist sehr leicht zu erklären, mögen wir nun darauf Gewicht legen, dass diese lediglich das Christenrecht geben wollten und somit die Thronfolgeordnung recht wohl als zu diesem nicht gehörig ausschliessen konnten, oder dass diese Thronfolgeordnung, weil seit K. Sverrir's Zeiten unpraktisch geworden, von ihnen weggelassen worden sein mochte; dagegen ist es eine reine Willkürlichkeit, wenn Zorn's Recensent dem Schreiber des Cod. Resen. oder irgend einem Vormanne desselben ohne weiters einen „klerikalen literarischen Betrug“ Schuld geben will, und die Behauptung aufstellt: „irgend Jemand hat das verworfene Kapitel der Goldfeder dennoch einschmuggeln wollen, um künftigen klerikalen Betrügern Material zu liefern“.[1]) Wir wissen nicht, ob die „Goldfeder“ eine reine Privatarbeit Erzb. Eysteins war, wie der Recensent annimmt, oder ob sie nicht vielleicht nur als ein auf des Erzbischofs Geheiss geschriebenes Exemplar der Magnús'schen Recension der FrþL. zu betrachten ist;[2]) wir wissen nicht, ob sie, wenn sie den ersteren Charakter wirklich trug, die Thronfolgeordnung von 1164 wirklich enthielt, und ob diese somit aus ihr in den Cod. Resen. auch nur gelangen konnte;

1) ang. O., S. 645.
2) vgl. oben, S. 79.

wir haben endlich nach dem, was oben über die Einstellung dieser Thronfolgeordnung in die Magnús'sche Recension der GþL. ausgeführt wurde, allen Grund für wahrscheinlich zu halten, dass sie auch in dessen revidirte FrþL. eingerückt worden sein werde. Nach allem Dem kann ich nur finden, dass die Vergleichung der FrþL. eine Bestätigung, nicht eine Widerlegung der Authenticitæt des §. 2 der GþL gewährt, und dürfte damit auch das zweite der gegen diese erhobenen Bedenken vollständig erledigt sein.

Man hat sich aber schliesslich auch noch darauf berufen, dass nicht nur keine der Geschichtsquellen, welche für die Regierungszeit K. Magnús Erlíngsson's zu Gebote stehen, irgend etwas von einer Thronfolgeordnung weiss, welche dieser erlassen hätte, sondern dass auch später während der langwierigen, zwischen Staat und Kirche ausgefochtenen Kämpfe niemalen auf dieselbe Bezug genommen wurde, bis endlich im Jahre 1273, und wider im Jahre 1277 Erzb. Jón auf eine derartige Bestimmung sich berufen habe. Aber auch dieser Einwand dürfte sich unschwer beseitigen lassen. Trotz Allem, was der mehrerwähnte Recensent dagegen anführt,[1] scheint mir dennoch Hertzberg's Ausführung vollkommen stichhaltig, dass im Grunde keine Parthei während der späteren Streitigkeiten viele Veranlassung hatte, von jener Thronfolgeordnung zu sprechen. König Sverrir und seine Nachkommen konnten selbstverständlich nicht im Falle sein, auf eine Thronfolgeordnung sich zu berufen, welche sie von der Thronfolge geradezu ausschloss, und welche von ihnen überdiess, weil von einem illegitimen Könige erlassen, nicht als zu Recht bestehend anerkannt wurde; sie hatten aber auch sonst keinen Grund, ihrer zu erwähnen, da eine Aenderung der Successionsordnung im Königshause, zumal wenn sie in einzelnen Punkten den staatlichen Interessen zweifellos günstig war, nicht so ohne Weiters als ein Attentat gegen Land und Leute hingestellt werden konnte, und da überdiess deren rechtliche Ungültigkeit eben doch bezweifelt werden konnte, nachdem dieselbe einmal von einem Herrentage beschlossen, und überdiess wenigstens von einzelnen Dingversammlungen anerkannt worden war. Aber auch die Gegenparthei konnte sich kaum veranlasst sehen auf jenes

1) ang. O., S. 643—44.

Gesetz Bezug zu nemen. Der norwegische Episkopat hatte ja zunächst versucht mit K. Sverrir Frieden zu machen und zu halten, nachdem dieser sich einmal siegreich in den Besitz des Thrones gesetzt hatte, und selbst als der Streit zwischen dem Könige und Erzb. Eirík wider ausbrach, waren es doch vorerst nur einzelne kirchenstaatsrechtliche Punkte gewesen, über welche er sich entsponnen hatte; insolange musste es aber unklug erscheinen, durch die Berufung auf jene Thronfolgeordnung das Recht Sverrir's auf den Thron in Frage zu stellen, und demgemäss findet sich denn auch wirklich selbst noch in jener Beschwerdeschrift, welche der Erzbischof nach seiner Flucht nach Dänemark an die Curie richten liess (1190), nur eine ganz verdeckte Anspielung auf des Königs zweifelhaftes Folgerecht.[1]) Als dann freilich der Kampf zu grösserer Erbitterung führte, und jede Hoffnung auf eine gütliche Ausgleichung verschwand, fiel jede derartige Rücksicht weg; aber auch jetzt noch mochte es sowohl unvortheilhaft als unnütz erscheinen, auf jene Thronfolgeordnung Bezug zu nemen. Einerseits nämlich war die Rechtsgültigkeit dieser letzteren nach dem soeben Bemerkten eine sehr anfechtbare, oder doch jedenfalls thatsächlich sehr entschieden angefochtene. Wenn dieselbe nämlich zwar an zweien von den vier Lögdingen, ja vielleicht sogar an allen zur Anname gebracht worden war, so war diese Anname doch nur unter der Autoritæt des K. Magnús Erlíngsson erfolgt; nur von seinen Beamten waren die Dingleute ernannt, war die lögrètta besetzt worden, und nur seine Sanction hatte das von dieser angenommene Gesetz erhalten. Nun war aber der dem modernen Staatsrechte gelaüfige Satz, dass der legitime Nachfolger eines illegitimen, aber de facto regierenden Königs an dessen verfassungsmässige Regierungshandlungen gebunden sei, den Anschauungen der älteren Zeit, im Norden wie anderwärts, durchaus fremd, und K. Sverrir insbesondere sprach von hier aus allen den Zugeständnissen, welche K. Magnús der Kirche gemacht hatte, die Rechtsgültigkeit ab,[2]) wie denn auch nur von diesem Gesichtspunkte aus sich erklärt, dass noch auf lange hinaus

1) Diplom. norveg., VI, nr. 3, S. 4: ille, qui de regis nomine et usurpata regni plenitudine gloriatur.

2) vgl. Sverris s., cap. 112, S. 270—1, und cap. 117, S. 277—80.

die älteren, des hl. Ólafs Namen tragenden Recensionen der Provincialrechte neben den unter K. Magnús entstandenen revidirten Texten derselben umliefen, ohne dass zweifellos festgestanden hätte, ob diese oder jene die rechtlich geltenden seien. Wenn aber die verbindende Kraft der Thronfolgeordnung von 1164 mit der Legitimitæt des K. Magnús stand und fiel, was konnte es dann helfen sich auf jene erstere einem Gegner gegenüber zu berufen, welcher diese letztere mit bestem Erfolge bestritt? Andererseits wusste man von dem Momente an, mit welchem man Sverrir's Recht auf den Thron überhaupt anzufechten begann, ganz andere und weit drastischere Gründe gegen dieses in's Feld zu führen als die Berufung auf eine ihrer Rechtsgültigkeit nach so zweifelhafte Thronfolgeordnung. Man bestritt dem Sverrir seine Abstammung von K. Sigurðr munnr, für welche in der That ausser seiner eigenen Behauptung kein Beweis vorlag, und für die selbst sein angeblicher Bruder, Eiríkr, die Eisenprobe nicht wagen wollte, der er sich doch für seine eigene Person unterzog; [1]) man warf ihm vor, dass er ein apostasirter Priester sei und dass er in Bigamie lebe,[2]) wie denn insbesondere auch P. Innocenz III. in einer an den Erzbischof erlassenen Bulle beiderlei Vorwürfe verbindet: [3]) was wollte solchen ungleich weiter reichenden Angriffsmitteln gegenüber die Berufung auf ein Thronfolgegesetz bedeuten, dessen Gültigkeit bestritten, und dessen Anwendbarkeit auf einen vor seiner Publication Geborenen überdiess sehr zweifelhaft war? Unter den Nachfolgern K. Sverrir's aber stand die Sache ebenfalls wesentlich nicht anders. Einerseits war nämlich auch deren Recht auf den Thron durchaus von der Vorfrage abhängig, ob K. Sverrir selbst K. Sigurð's Sohn war oder nicht, und die Bestreitung dieses Filiationsverhältnisses bot demnach auch ihnen gegenüber eine ungleich günstigere Angriffsbasis als die Berufung auf die höchst problematische Rechtsbeständigkeit des Thronfolgegesetzes von 1164; andererseits aber suchte die Kirche überdiess sich mit den Nachfolgern Sverrir's möglichst gut zu vertragen, und konnte somit gar nicht wohl in den Fall kommen, deren Recht auf den Thron ernstlich in Frage zu stellen. Erst der erneute Aus-

1) ebenda, cap. 59, S. 150.
2) ebenda, cap. 122, S. 295.
3) Diplom. norveg., VI, nr. 6, S. 9.

bruch des alten Zwiespaltes unter K. Magnús lagabœtir und Erzb. Jón konnte allenfalls einen Anlass bieten, zu einer so scharf geschliffenen Waffe wenigstens versuchsweise und in der Hoffnung zu greifen, dass deren Gebrauch den König zu anderweitigen Concessionen an die Kirche bestimmen möchte; in jener Zeit sehen wir aber auch wirklich den genannten Erzbischof widerholt auf das Thronfolgegesetz von 1164 zurückgreifen. Allerdings schliessen nun freilich derartige Erwägungen die Möglichkeit keineswegs aus, dass darum doch im Verlaufe der Zerwürfnisse zwischen Staat und Kirche ab und zu einmal Andeutungen über das Vorhandensein jener Thronfolgeordnung gemacht worden sein könnten. Aber solche Andeutungen konnten der Natur der Sache nach doch nur sehr spärlich vorkommen, und könnte es demnach ganz und gar nicht auffallen, wenn uns von ihnen keine Spur erhalten wäre; einiges hieher Bezügliches lässt sich überdiess in der That immerhin noch nachweisen. Das Schreiben freilich, welches Abt Wilhelm von Ebelholt im Jahre 1190 Namens Erzb. Eirík's an den Papst richtete, deutet an der oben angeführten Stelle[1]) nur sehr beilaüfig an, dass Sverrir nicht zum Throne berechtigt sei, ohne sich über die Gründe seiner Nichtberechtigung auszusprechen; dagegen hat Hertzberg bereits darauf aufmerksam gemacht, dass ein Schreiben, welches P. Innocenz III. unterm 6. October 1198 an den norwegischen Klerus richtete, und ein paar ziemlich gleichlautende Schreiben, welche derselbe gleichzeitig ein paar dänischen und schwedischen Königen und Fürsten zugehen liess, dem Sverrir vorwerfen, dass er weder durch Wahl noch Erbrecht auf den Thron berufen sei,[2]) womit denn doch zweifellos auf das Gesetz von 1164 Bezug genommen wird, als welches allein eine Königswahl kennt. Wenn ferner die Baglar im Jahre 1207 den Philippus Símunarson zum Könige wählen, der weder väterlicher noch mütterlicher Seits vom Königshause abstammte, weil sie eines kräftigen Heerführers zu bedürfen glaubten, und die Söhne K. Erlíng steinveggs ihrer Kindheit wegen ihnen

---

1) oben, S. 102, Anm. 1.

2) Diplom. norveg., VI, nr. 7, S. 10: quod usque adeo in vos et totum regnum Norwagiæ tyrannica Sverri crudelitas et violentia detestanda prævaluit, ut et regnum nec electione principum prout accepimus, nec ratione sanguinis occupavit. Vgl. Diplom. suecan., I, nr. 107, S. 130.

untauglich schienen, so ist damit zweifellos auf das Gesetz von 1164 zurückgegangen, welches die Wahl eines tauglichen Königs gestattete, wenn der nächstberufene Thronerbe untauglich schien.[1]) In gleicher Richtung ist es aber auch zu verstehen, wenn nach dem Tode des K. Íngi Bárðarson Zweifel über die Thronfolgeberechtigung entstehen. Als mit dem jungen K. Guðorm Sigurðarson der Mannsstamm K. Sverrir's erloschen zu sein schien (1204), war ein Schwestersohn Sverrir's, Íngi Bárðarson, auf den Thron gelangt, und er hatte sich auch dann auf diesem behauptet, als hinterher aufkam, dass noch ein unächter Sohn K. Hákon Sverrisson's vorhanden sei, dem vor ihm das Reich gebührt hätte. Als nun K. Íngi selber starb (1217), erklärte sich zwar der Kern der alten Birkenbeine sammt dem grösseren Theile der Bauern in Drontheim für den jungen Hákon Hákonarson, weil sie den zum König haben wollten, „der königlichen Geschlechtes sei von väterlicher Seite bis in's Heidenthum hinauf, so dass kein Weib dazwischen gekommen sei im Stammbaume“;[2]) andererseits aber fehlte es auch nicht an Leuten, welche sich für den jungen Guðorm erklärten, einen unehelichen Sohn K. Íngi's, oder für Skúli Bárðarson, desselben Königs ächtgeborenen Bruder.[3]) Nach gemeinem Erbrechte war der letztere wirklich zum Nachlasse Íngi's berufen, und dessen gesammte Fahrhabe hatte er denn auch ohne Anstand in Besitz genommen;[4]) aber auf den Thron konnte er augenscheinlich nur auf Grund des Gesetzes von 1164 Anspruch erheben, nicht auf Grund des älteren Rechtes, welches schlechthin den Königssohn vorgehen liess. So steht denn auch der Klerus entschieden auf Skúli's Seite, und wenn dem Dringen der alten Birkenbeine nach rascher Anerkennung Hákon's das Verlangen entgegengesetzt wird, man möge die Rückkunft des Erzbischofes nach Niðarós abwarten, und erst alle Bischöfe und Magnaten zur Berathung dahin berufen, so möchte man hierinn um so mehr eine verschämte Hindeutung auf das Gesetz von 1164 erkennen, als die Birkenbeine sofort mit einer energischen

---

1) Hákonar s., Guttorms ok Ínga, cap. 14, S. 34—36.
2) Hákonar s. gamla, cap. 12, S. 251; vgl. cap. 15, S. 255, und öfter.
3) ebenda, cap. 12, S. 250.
4) ebenda, cap. 22, S. 263.

Verweisung auf die „Gesetze des heil. Ólafs" antworten.[1]) Auch nachdem dem jungen Hákon schon förmlich gehuldigt worden war, ja nachdem seine Mutter sich mit Erfolg der Eisenprobe unterzogen hatte, um die Seitens des Klerus erhobenen Zweifel an seiner Abstammung niderzuschlagen, dauerte der Streit über die Thronberechtigung noch fort;[2]) an einem Herrentage, der im Jahre 1223 in Bergen gehalten wurde, kam derselbe unter den Betheiligten zu einer eingehenden Erörterung, und sprachen schliesslich die sämmtlichen anwesenden Lögmänner sowohl als der Erzbischof sich unter Berufung auf des heil. Ólafs Gesetz unbedingt für das ausschliessliche Recht K. Hákon's aus. Bezeichnend aber ist, dass bei dieser Gelegenheit einigen Lögmännern vorgehalten wird, sie hätten dem Skúli erklärt, dass er zum Reiche berufen sei, was sie freilich sofort in Abrede stellen;[3]) nicht minder bezeichnend, dass weit später noch, im Jahre 1239, als Skúli neuerdings daran dachte Ansprüche auf den Thron zu erheben, ihm widerum von seinen Anhängern Rechtsbücher vorgelegt wurden, um ihm zu beweisen, dass er zum Königsnamen ebensogut erbberechtigt sei wie zum Privatnachlass seines Halbbruders Íngi.[4]) Da die Thronfolgeordnung von 1164, abgesehen von der Einführung einer Individualsuccession und allenfalls der Ausschliessung der unächten Geburt, auf die gemeine Erbenfolge verweist, konnte Skúli nach ihr allerdings als zur Thronfolge berufen erscheinen; aber auch nur nach ihr, da jede andere ihn, den vom Königshause nicht abstammenden, von dieser schlechterdings ausschloss, und nur auf das Gesetz von 1164 können sich somit die Lögmänner berufen haben, welche dem Skúli ein Recht auf die Thronfolge zusprachen, — nur die Magnús'sche Recension der FrþL. können die Rechtsbücher enthalten haben, welche man ihm vorlegte, um ihn von demselben Rechte zu überzeugen. — So bleibt demnach nur noch die einzige Thatsache bestehen, dass von den Geschichtsquellen, welche über K Magnús

---

1) ebenda, cap. 12, S. 252.

2) ebenda, cap. 85, S. 324.

3) ebenda, cap. 89, S. 329; cap. 93, S. 332—34.

4) ebenda, cap. 198, S. 460; vgl. meine Abhandlung über „die Entstehungszeit der älteren Frostuþíngslög", S. 72—73.

Erlíngsson's Regierungszeit berichten, keine der Einführung einer neuen Thronfolgeordnung unter demselben gedenkt. Aber diese Geschichtsquellen sagen uns ja überhaupt Nichts über den Inhalt jener Abmachungen, welche im Jahre 1164 gelegentlich der Krönung des jungen Königs zwischen Erlíng und dem Erzbischofe stattfanden, während sie doch ausdrücklich bezeugen, dass solche stattgefunden haben; sie erwähnen ferner nicht das Mindeste von einer Revision der Gulaþíngslög und der Frostuþíngslög, welche unter diesem Könige vorgenommen worden sei, während wir doch aus den Rechtsquellen sehr bestimmt entnemen können, dass eine solche wirklich unter demselben vorgenommen wurde, und auch in den Geschichtsquellen der späteren Zeit noch mehrfach auf deren Spuren stossen. Was kann unter solchen Umständen aus dem Schweigen jener früheren Geschichtsquellen gefolgert werden?

Ich wende mich nunmehr, einige weitere Bemerkungen über die Thronfolgeordnung von 1164 mir für später vorbehaltend, zu dem zweiten Documente, welches über die von K. Magnús und seinem Vater Erlíng der Kirche gemachten Zugeständnisse Aufschluss geben soll, zu dem Schreiben des Königs Magnús selbst. Ueber den handschriftlichen Befund bezüglich dieses letzteren giebt den vollständigsten Aufschluss Jón Sigurðsson, in den Vorbemerkungen zu seinem Abdrucke desselben.[1]) Nach ihm ist das Original der Urkunde nicht erhalten, und beruht unsere Kenntniss derselben lediglich auf einer Abschrift, welche in AM. nr. 22, b, fol. („Adversaria Hvitfeldiana") vorliegt; 3 weitere Abschriften, welche er nennt, und welche von Árni Magnússon, Jón Marteinsson und Foss genommen wurden, sind lediglich Copieen jener ersteren, und somit ohne alle selbstständige Bedeutung. Jene erstere und alleinn massgebende Abschrift, welche für uns das Original zu vertreten hat, ist nach Jón Sigurðsson, wohl dem gründlichsten Kenner der arnamagnæanischen Hss. zumal aus späterer Zeit, von der Hand des dänischen Geschichtschreibers Arild Hvitfeld († 1609) geschrieben, nicht von der Bartholins, wie die Herausgeber der altnorwegischen Rechtsquellen angeben,[2]) und dürfte damit ebensowohl R. Keyser's Angabe, dass dieselbe

1) Diplom. island., I, S. 225—26.
2) Norges gamle Love, I, S. 442.

dem 17. Jahrhundert angehöre,[1]) als der von Paludan-Müller gegen diese Angabe erhobene Zweifel[2]) seine Erledigung gefunden haben. Von Árni Magnússon scheint Hvitfeld's Abschrift wider aufgefunden worden zu sein, und nun wurde sie zuerst durch Gerhard Schöning,[3]) dann durch Grímr Jónsson Thorkelin,[4]) widerum durch P. A. Munch und R. Keyser,[5]) endlich zuletzt noch durch Jón Sigurðsson[6]) herausgegeben, und an diesen letzten Abdruck halte ich mich hier, als an den genauesten.

Es hat aber das Document schon von seiner ersten Entdeckung an zunächst durch seine Datirung Anstoss geboten. Während nämlich dessen Eingang lautet: „Magnus dei gracia rex Norwegie. Augustino eadem gracia Throndensium archiepiscopo . apostolice sedis legato . et uniuersis episcopis . clero et omni populo per Norwegiam constitutis salutem", schliesst dasselbe mit der Bemerkung: „Actum MCCLXXVI. X. Kal. Aprilis in vestiario ecclesie Nidrosiensis", und das Datum will somit zu dem Eingange wenig passen, da dasselbe ungefähr auf ein Jahrhundert später als des K. Magnús und des Erzb. Eysteinn Lebenszeit weist. Mit einer blosen Berichtigung der Jahrzahl, welche allerdings um so weniger bedenklich wäre, weil uns das Original der Urkunde nicht vorliegt, lässt sich diesem Uebelstande nicht abhelfen, da die in ihrem Contexte gebrauchten Worte: „in hac die gloriose resurreccionis" auf einen Ostertag hinweisen, welcher während der ganzen Regierungszeit des K. Magnús niemals auf den 23. Mærz fiel, und so hat man denn mehrfach durch ausgiebigere Correcturen sich zu helfen gesucht. Árni Magnússon wollte das Datum in „MCLXXIV. IX. Kal. Aprilis" geändert wissen, weil der 24. Mærz 1174 wirklich ein Ostersonntag war,[7]) und seiner Meinung schlossen sich Schöning, Thorkelin (dieser jedoch nicht ohne Zweifel an der Aechtheit der Urkunde zu aüssern),[8]) Dahlmann,[9])

1) Den norske Kirkes Historie, I, S. 242.
2) ang. O., S. 269, Anm. 3.
3) Forsög til Forbedringer i den gamle Danske og Norske Historie, ved Peter Friderich Suhm og Gerhard Schöning, S. 428—31, Anm. y (1757).
4) Diplomatarium Arna-Magnæanum, Bd. II, S. 8—10 (1786).
5) Norges gamle Love, I, S. 442—44 (1846).
6) Diplom. island., I, S. 226—30 (1857—76).
7) Siehe seine Worte im Diplom. island., I, S. 225—6.
8) Index zum Diplom. Arnamagn., II, S. 2.
9) Geschichte von Dännemark, II, S. 150—1.

R. Keyser,[1]) und neuerdings noch Jón Sigurðsson an; dagegen hat Werlauff, welcher anfänglich sich derselben Meinung angeschlossen hatte,[2]) hinterher den 24. Mærz 1163 als den Ausstellungstag bezeichnen zu sollen geglaubt,[3]) welcher gleichfalls ein Ostertag, und darum auch schon von Árni Magnússon in Betracht gezogen worden war. Die Herausgeber des Documentes in der altnorwegischen Gesetzsammlung beschränken sich darauf, in der Jahrzahl das eine C zu streichen, und setzen demnach den 23. Mærz 1176 an, freilich unter Beifügung eines Fragezeichens und nachträglicher Mittheilung der von Árni Magnússon und von Werlauff vorgeschlagenen Verbesserungen; in seiner norwegischen Geschichte aber spricht sich P. A. Munch sehr bedenklich über die Authenticitæt der Urkunde aus, und in den Berichtigungen, welche er dem letzten Bande der ersten Abtheilung dieses Werkes beigab, erklärt er geradezu, dass überwiegende innere Gründe dafür sprechen, dass dieselbe in späterer Zeit gefälscht sei.[4]) Ich meinerseits glaube, um mich vorlaüfig nur an diesen einen Punkt zu halten, dass die sämmtlichen Versuche, das beigefügte Datum durch Conjecturen zu berichtigen, unzutreffend, und überdiess auch vollkommen überflüssig sind. Mit einer blosen Correctur der Jahrzahl lässt sich, wie bemerkt, nicht helfen, da sie den Widerspruch zwischen der Nennung des Ostertages im Text und der Angabe des 23. Mærz im Datum der Urkunde ungelöst lässt, während doch unter der „dies gloriosæ resurrectionis“ kein anderer als der Ostersonntag verstanden werden kann. Allerdings wird anderwärts die Bezeichnung „resurrectio dominica“ hin und wider für ein unbewegliches Fest, nämlich für den 27. Mærz gebraucht; aber dieser Umstand kann hier nicht in Betracht kommen, da dem nordischen Sprachgebrauche diese Verwendung des Ausdruckes fremd ist,[5]) und da überdiess auch dieser Tag nicht stimmt. Ebensowenig wird man sich darauf berufen dürfen, dass jeder Sonntag als resurrectio dominica oder dominica resurrectio be-

---

1) Den norske Kirkes Historie, I, S. 244—45, und Norges Historie, II, S. 102—3.

2) Anekdoton historiam Sverreri regis Norvegiæ illustrans, S. XIII, Anm.

3) Om de norske Kongers Salving og Kroning i Middelalderen, S. 8—9, Anm. **).

4) Det norske Folks Historie, III, S. 186—7, Anm., und IV, 2, Rettelser.

5) vgl. Lange, im Diplom. norveg., I, 2, S. XLVI, Anm. 2.

zeichnet werden konnte,[1]) denn auch dieser Sprachgebrauch scheint für den Norden nicht nachweisbar zu sein, und als „gloriosa“ resurrectio hätte sicherlich auch anderwärts kein anderer als der Ostersonntag bezeichnet werden können. Den beiden weitergehenden Emendationen aber, der von Árni Magnússon sowohl als der von Werlauff vorgeschlagenen, steht zunächst ganz gleichmässig das Bedenken im Wege, dass sie eine dreifache Correctur des Datums, nämlich des Monatstages und zweier Ziffern der Jahrzahl erfordern, eine Willkürlichkeit also des Eingreifens, wie sie kaum grösser gedacht werden könnte; beide stossen aber überdiess auch noch auf ihre besonderen Schwierigkeiten. Keine unserer Geschichtsquellen weiss Etwas von irgendwelchen Verhandlungen, die im Jahre 1174 zwischen dem König und dem Erzbischofe stattgefunden hätten, und wenn man diese aus der Furcht des ersteren vor der eben damals unter Eysteinn meyla sich erhebenden Parthei der Birkenbeine erklären zu können glaubte, so widerlegt sich auch diese Motivirung sehr einfach durch die Thatsache, dass diese Parthei erst im Sommer des Jahres 1174 auftratt, und während der beiden ersten Jahre ihres Bestandes überdiess als durchaus nicht gefährlich galt, sodass ihre Erhebung unmöglich auf die Haltung bestimmend einwirken konnte, welche der König bereits im Frühlinge des genannten Jahres seinem Erzbischofe gegenüber eingenommen haben soll.[2]) Umgekehrt würde Werlauff's Datirung die Urkunde um ein volles Jahr hinter des Magnús Krönung zurückverlegen, in eine Zeit also, in welcher nach dem Zeugnisse unserer Quellen die Verhandlungen zwischen seinem Vater und dem Erzbischofe noch gar nicht begonnen hatten, welche schliesslich zu jener Krönung führten, und in welcher Magnús überdiess noch ein 6—7jähriges Kind, und somit nicht im Falle war, ohne die Mitwirkung Erlíng's, der für ihn die Reichsregierung führte, ein Document von solcher Tragweite ausstellen zu können. Beiden Datirungen steht überdiess auch noch die weitere Thatsache entgegen, dass die Urkunde die Krönung des Magnús als bereits vollzogen, aber doch soeben erst vollzogen bezeichnet, wie diess sogleich dargelegt werden wird; alles Mo-

1) Ducange, s. v. dominica und resurrectio (ed. Henschel).

2) vgl. die sehr zutreffende Ausführung Paludan-Müller's über diesen Punkt, ang. O., S. 276—79.

mente, welche den auf die Berichtigung des Datums abzielenden Versuchen alle und jede Stütze entziehen müssen. Um so mehr empfiehlt es sich, einem von Munch zuerst hingeworfenen,[1]) und dann von Paludan-Müller aufgegriffenen und weiter ausgeführten Gedanken [2]) nachzugehen, vermöge dessen unsere Hs. des Documentes nicht als eine Abschrift des Originales, sondern nur als eine Abschrift eines Transsumptes zu betrachten, und das anstössige Datum nur einem ursprünglich beigefügten, von dem späteren Copisten aber weggelassenen Vidisse zuzutheilen wäre. Unter dieser Voraussetzung würde sich nicht nur Tag und Jahr der Ausstellung, sondern auch der Ausstellungsort, „in vestiario ecclesiæ Nidrosiensis", vollkommen befriedigend erklären. Es würde sich nämlich leicht begreifen lassen, dass Erzb. Jón, welcher gelegentlich der Verhandlungen, welche zum Bergener Concordate führten (1273), bereits mit Ansprüchen hervorgetreten war, wie sie unser Document bezeugt, und welcher dieselben zwar in diesem Vergleiche fallen gelassen, aber als dieser nicht zu Bestand gelangte, neuerdings wider aufgenommen hatte, um sie erst im Túnsberger Concordate nochmals aufzugeben (1277), gerade im Jahre 1276 im Falle sein konnte, eine fidimirte Abschrift dieser Urkunde produciren zu sollen, und es könnte auch in keiner Weise auffallen, wenn das Transsumpt eines Originales, das in des Erzbischofes Archiv liegen musste, weil es in einem an einen seiner Vorgänger gerichteten Briefe bestand, gerade in der Sacristei seiner Metropolitankirche ausgestellt wurde. Auch die Bezeichnung „Actum", nicht „Datum" würde, wie Paludan-Müller ganz richtig bemerkt hat, eher einem Transsumpte als einem Originalbriefe entsprechen, und wenn zwar die sonst am Eingange und am Schlusse von Transsumpten sich findenden Formeln hier fehlen, so ist doch darauf kaum ein entscheidender Werth zu legen, da ja diese recht wohl bei dem flüchtigen Nemen einer Copie durch den Schreiber unserer Hs. erst weggelassen worden sein mögen. In der That bezeichnet Hvitfeld's Hs., wie sich aus Jón Sigurðsson's Abdruck ergiebt,[3]) unser Document ausdrücklich als ein „Transscriptum

---

1) ang. O., III, S. 187, Anm.

2) ang. O., S. 279—82. Auch Ebbe Hertzberg und der Recensent Zorn's haben sich dieser Vermuthung angeschlossen.

3) Diplom. island., I, S. 226, Anm. 1.

de subiectione regni Norw. corone facta beato Olavo et Ecclesie Nidrosiensi per regem magnum primum coronatum", was denn doch darauf schliessen lässt, dass Hvitfeld selbst oder einer seiner Vorgänger in dem copirten Exemplare noch Formeln vorgefunden hatte, welche dasselbe als ein bloses Transsümpt bezeichneten.

Man sieht, die Richtigkeit der bisherigen Schlussfolgerung zugegeben, verschwindet sofort jeder von der Datirung unserer Urkunde hergenommene Einwand gegen deren Aechtheit. Diese Urkunde ist solchenfalls vielmehr gar nicht datirt, was auch nicht auffallen kann, da nach Lange's Zeugniss den ältesten norwegischen Urkunden regelmässig die Angabe des Ortes und der Zeit fehlt, welche erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mehr und mehr üblich wurde.[1]) Wir haben von K. Hákon Sverrisson,[2]) K. Philippus,[3]) K. Hákon gamli,[4]) K. Magnús lagabœtir[5]) undatirte Urkunden; warum sollte da nicht auch eine solche von K. Magnús Erlíngsson vorliegen können? Lediglich aus inneren Gründen wird demnach sowohl die Entstehungszeit als auch die Aechtheit oder Unächtheit unserer Urkunde festgestellt werden können; aber allerdings erheben sich auch von diesem Standpunkte aus schwere Bedenken gegen deren Authenticitæt.

Zunächst weist der ganze Inhalt der Urkunde unverkennbar darauf hin, dass deren Ausstellung im engsten Zusammenhange mit der Krönung des K. Magnús stehend, und dass sie speciell dieser letzteren unmittelbar nachfolgend gedacht ist. Die Eingangsworte des Schreibens: „Quoniam communicato sapienciorum consilio dominatum et *diadema regni huius* . inuocato spiritu sancto . *vestre manus imposicione* . reuerende pater Augustine . *de manu domini suscepimus*", deuten denn doch ganz unzweifelhaft darauf hin, dass die kirchliche Krönung des Ausstellers der Urkunde bereits vollzogen, und zwar durch Erzb. Eysteinn vollzogen war, als diese letztere ausgestellt wurde, und auch die später nachfolgenden Worte: „In perpetue quoque subieccionis testimonium . hoc pro

---

1) Diplom. norveg., I, 2, S. XXV.
2) ebenda, VIII, nr. 5, S. 7—8.
3) ebenda, I, nr. 3, S. 3.
4) ebenda, I, nr. 51, S. 38—39; II, nr. 5, S. 5—6; III, nr. 1, S. 1—2; V, nr. 1—3, S. 1- 3.
5) ebenda, I, nr. 60, S. 49—50.

me et pro omnibus meis catholicis successoribus priuilegium huic metropolitane ecclesie concedo et literis meis sigillatis confirmo, ut post vocacionem meam *regale diadema et meum . quod hodierna die sacro altari in confirmacionem offero* . et omnium mihi succedencium . presenti delegetur ecclesie", dürfen in keinem anderen Sinne verstanden werden. Paludan-Müller hat sich freilich dadurch beirren lassen,[1]) dass der wirkliche Anfall der Krone an die Metropolitankirche erst mit dem Ableben des Königs eintreten soll, und dass überdiess K. Magnús nachweisbar noch lange nach seiner Krönung im Besitze seiner Krone war, soferne diese im Jahre 1183 von K. Sverrir zu Bergen erbeutet wurde,[2]) und er hat darum die letzteren Worte auf die am Ausstellungstage der Urkunde erfolgte Niderlegung der Krone auf den Altar beziehen wollen, damit sie der junge König geweiht aus des Erzbischofes Hand zurückempfange; indessen dürfte diese Auslegung sowohl dem feststehenden Sprachgebrauche bezüglich des Wortes offerre, als auch dem unzweideutigen Sinne jener früheren Worte widersprechen, und andererseits das Bedenken, dass doch nicht wohl gleichzeitig von einem sofortigen (hodierna die) Opfern der Krone und von einem Verfallen derselben an die Kirch nach dem Tode des Opfernden (post vocationem meam) gesprochen werden könne, sich durch die Bemerkung erledigen, dass ja auch ein sofortiges Opfern der Krone den Vorbehalt ihres Gebrauches auf Lebenszeit, und die Verschiebung ihrer wirklichen Aushändigung an die Kirche bis zur Zeit des Ablebens des Schenkers keineswegs ausschliesst. Auch die Bezugname auf das zahrte Alter des Königs und die religiösen Betrachtungen über die schwere Verantwortung, welche dieser mit seiner Krone übernimmt, zwingen zu der Anname, dass unsere Urkunde unmittelbar nach der Krönung ausgestellt sein will, und wenn uns zwar nicht ausdrücklich gesagt wird, dass deren Ausstellung noch am Krönungstage selbst erfolgt sei, so passt doch die Opferung der Krone unmittelbar nach ihrem Empfang ganz vortrefflich zu dem Gedankengange und der Stimmung, welche allein zu jenem Opfern derselben führen konnten, und auch die Ausstellung der Urkunde an einem Ostertage

1) ang. O., S. 282—3.
2) Sverris s., cap. 78, S. 193.

weist im Zusammenhalte mit dem feststehenden Gebrauche, solche feierliche Acte nur an hohen Festtagen vorzunemen,[1]) auf den Tag der Krönung als auf den Tag, an welchem die Urkunde ausgefertigt wurde. Will man aber auch diese letzteren Schlussfolgerungen nicht als hinreichend bündig anerkennen, will man sogar mit Paludan-Müller die Oblation der Krone auf eine blose Hingabe derselben, um sie weihen zu lassen, deuten, so hätte doch auch diese letztere wohl nur am Krönungstage selbst erfolgen können, und bliebe jedenfalls keine Möglichkeit, die Ausstellung der Urkunde sich von diesem letzteren durch eine grössere Zeitfrist getrennt zu denken. Gerade dieser Umstand begründet nun aber eine erste, schwer zu beseitigende Schwierigkeit. Der Ostertag ist, wie schon mehrfach zu bemerken war, in unserer Urkunde als der Tag ihrer Ausstellung bezeichnet, und zugleich wird Niðarós, wie nunmehr beizufügen kommt, als der Ort genannt, an welchem ihre Ausfertigung erfolgte. Nicht nur die Ueberschrift des Documentes bezeichnet den K. Magnús als den „qui primus coronatus Nidrosiæ", sondern auch dessen Text spricht von einer „huic metropolitane ecclesie" gemachten Schenkung, welche „presenti delegetur ecclesie", und bezeichnet durch Ausdrücke wie „presenti ecclesie", „hanc ecclesiam", „hec metropolitana (sc. ecclesia)", „huic ecclesie" stets die Domkirche zu Drontheim, was denn denn doch nur unter der Voraussetzung verständlich ist, dass die Urkunde eben in dieser Stadt ausgefertigt wurde. Bei dem zwischen der Ausstellung der Urkunde und der Krönung bestehenden engen Zusammenhange muss die Stadt Niðarós und die Osterzeit selbstverständlich auch als Ort und Zeit dieser letzteren verstanden werden; aus den Geschichtsquellen dagegen ergiebt sich mit vollster Bestimmtheit, dass die Krönung des K. Magnús in Bergen vor sich gieng, und dass sie jedenfalls erst spät im Sommer, vielleicht sogar erst im Herbste erfolgte. Munch's Vermuthung freilich, dass dieselbe erst am 8. September vor sich gegangen sei,[2]) stützt sich nur auf die doppelte Thatsache, dass Brandr Sæmundarson, welcher bei der Krönung anwesend war, an diesem

1) vgl. z. B. wegen der konúngstekja die Hirðskrá, §. 5; wegen der Krönung K. Hákon's die Hákonar s. gamla, cap. 252, S. 13; wegen der des K. Magnús lagabœtir die Magnúss s. lagabœtis, S. 162—3, und dazu Munch, IV, 1, S. 541.

2) ang. O., II, S. 933, Anm. 1, und S. 939.

Tage zum Bischofe von Hólar auf Island geweiht wurde,[1]) und dass der Tag, als das Fest der Geburt Mariæ, zur Vorname der Krönung ganz passend erscheinen konnte, wogegen ihr die übereinstimmende Angabe der Húngrvaka und der isländischen Annalen im Wege steht, nach welcher B. Björn Gilsson von Hólar am 20. October 1162 starb, Brandr im folgenden Sommer, also 1163, zu seinem Nachfolger gewählt wurde, sofort nach Norwegen hinüber gieng und dort am 8. September, wie es scheint in Niðarós, die Weihe empfieng, hierauf in Bergen überwinterte, und erst im folgenden Sommer, also 1164, nach Island heimkehrte, sodass also seine Weihe um etwa ein Jahr vor der Krönung des Königs stattfand. Es stimmt mit dieser letzteren Darstellung auch recht wohl überein, dass nach der Heimskríngla und den ihr folgenden Königssagen Brandr die Bischofsweihe bereits empfangen hatte, als die Königskrönung vor sich gieng, was man doch nur gezwungen mit Munch auf eine an demselben Tage mit letzterer vollzogene Handlung beziehen könnte; aber immerhin lassen diese Bedenken gegen Munch's Annamė die Thatsache unberührt, dass die Krönung jedenfalls nicht früher als tief im Sommer stattgefunden haben kann. Die Fagrskinna sagt von dem Reichstage, auf welchem die Krönung beschlossen und vollzogen wurde, „var sá fundr lagðr um sumarit í Björgvin",[2]) und die anderen Königssagen lassen den Erlíng erst „lengi um várit" in Túnsberg sich aufhalten, dann „er sumraði" nach Bergen gehen, hier längere Berathungen mit dem Erzbischofe pflegen, an welche sich wider Verhandlungen des letzteren mit seinen Bischöfen u. s. w. knüpfen, endlich die Vorbereitungen für die Krönung treffen.[3]) Beide Berichte versetzen demnach übereinstimmend die Krönung nach Bergen und in die spätere Hälfte des Sommers, wenn nicht in eine noch spätere Jahreszeit, und man könnte somit etwa an eines der beiden Feste des heil. Ólafs als des königl. Schutzpatrones des Landes denken (29. Juli oder 3. August), wenn man sich nach einem für die Festlichkeit passenden Feiertage umsehen wollte; vielleicht

---

1) Húngrvaka, cap. 18, S. 83. Vgl. übrigens auch Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 224.

2) Fagrsk., §. 268, S. 180.

3) Heimskr. Magnúss s. Erlíngssonar, cap. 21—22, S. 795-7; FMS., VII, cap. 13—14, S. 305-7.

ist aber auch die Angabe nicht unbeachtet zu lassen, welche sich in „Bergens Rimkrönike 1560“ (bei Nicolaysen, Norske Magasin, I, S. 20) findet, wonach der Bergener Herrentag auf Laurentius, d. h. den 10 August, fiel. — Den Widerspruch, in welchem die Angaben unserer Urkunde über Ort und Zeit ihrer Ausstellung mit den Berichten unserer Geschichtsquellen über Ort und Zeit der Krönung K. Magnús Erlíngsson's hiernach unleugbar stehen, hat nun Paludan-Müller durch eine eigenthümliche Vermuthung zu beseitigen gesucht,[1]) welche sowohl bei Ebbe Hertzberg[2]) als bei dem Recensenten der Historischen Zeitschrift[3]) Anklang gefunden hat, mir jedoch in keiner Weise einleuchten will. Er geht nämlich von der Anname aus, dass man in unserer Urkunde nur einen Entwurf zu einer Uebereinkunft zu sehen habe, welcher vom Erzbischofe dem Könige, oder vielmehr dessen Vater, schon geraume Zeit vor der Krönung mitgetheilt worden sei, in einer Zeit also, in welcher die Unterhandlungen noch in der Schwebe waren, die später zu dieser Krönung führten; von Erlíng zurückgewiesen, und somit ohne alle rechtliche Bedeutung geblieben, sei dieser Entwurf dann hinterher von Erzb. Jón in seinem Archive vorgefunden, und weil er ihn für eine wirklich vollzogene Urkunde hielt, gelegentlich seiner Verhandlungen mit K. Magnús lagabœtir als solche benützt worden. Mir meinerseits erscheint nun aber geradezu undenkbar, dass Erzb. Eysteinn einem von ihm ausgehenden Entwurfe die Form nicht einer Punctation, sondern eines von K. Magnús an ihn selbst gerichteten Schreibens gegeben, und dass er in diesem Schreiben die Krönung, deren Vollzug einen Hauptgegenstand der Unterhandlungen bildete, als bereits erfolgt, und sogar als an einem ganz bestimmt bezeichneten Tage erfolgt besprochen haben sollte; der Erzbischof musste denn doch wissen, dass deren Vollzug an dem betreffenden Tage durch die verschiedenartigsten Zufälligkeiten vereitelt werden konnte, und auch abgesehen hievon ist es denn doch schon an und für sich sehr wenig wahrscheinlich, dass man sich zu einer Zeit bereits über die Wahl des Krönungstages sollte schlüssig gemacht haben, in welcher

1) ang. O., S. 284—89.

2) ang. O, S. 134, Anm.

3) ang. O., S. 641.

noch keine Einigung hinsichtlich der Bedingungen erzielt war, unter welchen die Krönung überhaupt ertheilt werden wollte. Ebenso undenkbar scheint mir ferner, dass der sonst so umsichtige Erzbischof ein so wichtiges Schreiben lediglich auf des Königs Namen gestellt haben sollte, ohne des Reichsregenten Erlíng Namen in demselben auch nur zu nennen, während ihm doch unmöglich entgehen konnte, dass die von einem Kinde ohne alle Mitwirkung seines Vaters und Vormundes übernommenen Verpflichtungen ohne alle und jede rechtliche Geltung waren. Den Krönungseid liess man nach dem ausdrücklichen Zeugnisse der Geschichtsquellen neben K. Magnús auch noch von Erlíng und 12 weiteren Landherren abschwören; sollte man sich da gelegentlich der Ausfertigung einer so inhaltsschweren Handfeste mit dem blosen Namen des königlichen Kindes begnügt haben? Endlich wüsste ich mir auch nicht zu erklären, wie ein vom Erzbischofe ausgegangener, von der Gegenparthei aber verworfener Vorschlag wider in des ersteren Hand zurückgelangt, und ein volles Jahrhundert über im erzbischöflichen Archive zwar sorgfältig aufbewahrt, aber auch völlig unbeachtet gelassen worden sein sollte, um dann plötzlich nach so langer Frist eben zur rechten Zeit wider entdeckt, aber in seiner Bedeutung völlig verkannt, sofort als Beweismittel dem Königthume gegenüber verwendet zu werden? Lässt man aber diesen zu den abenteuerlichsten Voraussetzungen drängenden, und darum wenig gedeihlichen Erklärungversuch fallen, so muss sich auch sofort der Verdacht regen, dass die Widersprüche, welche zwischen unserer Urkunde und den Angaben der Geschichtsquellen bestehen, überhaupt nicht zu heben seien, dass vielmehr die erstere lediglich als eine Fälschung zu betrachten sei, welche aller Wahrscheinlichkeit nach erst auf Betrieb des Erzb. Jón und in der Absicht gemacht wurde, um gelegentlich der mit K. Magnús lagabœtir geführten Concordatsverhandlungen ein Beweismittel für die erhobenen Ansprüche zu gewinnen, zu derselben Zeit also, auf welche das Datum des Vidisse hinweist. In der That hat bereits Thorkelin diesen Verdacht ausgesprochen, Munch nach mehrfachem Schwanken denselben für begründet erklärt, und neuerdings auch Zorn sich zu derselben Auffassung bekannt;[1]) es wird

1) ang. O., S. 106; vgl. oben, S. 108—9.

nun zu prüfen sein, wieweit derselbe durch Form und Inhalt unserer Urkunde bestärkt werde, oder nicht, und mag dabei mit der Untersuchung ihres Inhaltes begonnen werden.

Es enthält aber die Urkunde in ihrer ersten Hälfte, eingekleidet in eine Fülle der schwülstigsten frommen Betrachtungen, die für uns in erster Linie bedeutsame Schenkung des Reiches an den heil. Ólaf, und weiterhin die Zusicherung des Kronenopfers, und lauten die bezüglichen Bestimmungen folgendermassen:[1]) „Deo namque in hac die gloriose resurreccionis me cum regno in perpetuum et glorioso martyri regi Olao . cui integraliter speciali deuocione secundo post dominum . regnum assigno Norwegie . et huic regno . quantum deo placuerit . velut eiusdem gloriosi martyris possessioni hereditarie . sub eius dominio . tamquam suus vicarius et ab eo tenens possidebo“, und weiterhin: „In perpetue quoque subieccionis testimonium . hoc pro me et pro omnibus meis catholicis successoribus priuilegium huic metropolitane ecclesie concedo et literis meis sigillatis confirmo . ut post vocacionem meam regale diadema et meum . quod hodierna die sacro altari in confirmacionem offero . et omnium mihi succedencium . presenti delegetur ecclesie“. In ihrer zweiten Hälfte bespricht die Urkunde sodann noch eine Reihe einzelner, mit jenem ersteren Punkte in keiner Beziehung stehender Privilegien, und soll hier zunächst nur ihre erste Hälfte in Erwägung gezogen werden. Da fällt nun sofort der grosse Unterschied auf, welcher zwischen dem Inhalte unserer Urkunde und dem jener in GþL. §. 2 eingestellten Novelle besteht, die oben besprochen worden ist. Die Novelle regelt lediglich das in einem Thronerledigungsfalle einzuhaltende Verfahren. Sie stellt dieses ganz unter die Obhut des Erzbischofes, raümt diesem und seinen Suffraganen auch einen sehr bedeutenden Einfluss auf die Bestimmung des Thronfolgers ein, und ordnet die Opferung der Krone des verstorbenen Königs „fyrir sál hans“ an; von irgendwelchen weiteren Zugeständnissen an die Kirche, und insbesondere von einer Schenkung des Reiches an den heil. Ólaf ist dagegen mit keiner Sylbe in derselben die Rede. Umgekehrt spricht unser Document von

1) Diplom. island., I, S. 227.

2) ebenda, S. 228.

der Thronfolgeordnung und dem ganzen Verfahren in Thronerledigungsfällen nicht mit einem Worte, sondern lediglich von der Schenkung des Reichs an den heil. Ólaf, die es in den unzweideutigsten Worten ausspricht; es verfügt ferner zwar ebenfalls die Opferung der Krone eines jeden Königs nach seinem Ableben, aber mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass dieselbe „in perpetuæ subjectionis testimonium" zu erfolgen habe. So leicht sich nun begreift, dass jene ganze Reihe von Privilegien, welche der zweite Theil unserer Urkunde enthält, nicht in die GþL. übergegangen ist, in welche man ja nicht den ganzen Inhalt eines Privilegienbriefes, sondern nur den Theil desselben einzustellen veranlasst sein konnte, welcher sich auf die Thronfolge bezog, so bleibt doch immerhin bedenklich, dass das Rechtsbuch von der Schenkung des Reichs an den heil. Ólaf keine Notiz nimmt, die doch den König zum Lehnsmanne des Landesheiligen, oder in Wahrheit seines eigenen Erzbischofes machte, also staatsrechtlich sicherlich von der höchsten Bedeutung war. Bedenklicher noch ist, dass die Urkunde umgekehrt auch der neuen Thronfolgeordnung keine Erwähnung thut, während doch der Einfluss, welchen diese der Prælatur auf die Besetzung des Thrones einraümt, diese als eines der wichtigsten Zugeständnisse an den Erzbischof erscheinen lassen musste, wie denn auch wirklich um ein Jahrhundert später Erzb. Jón die ihm gebührende Stimme bei der Königswahl mit gleicher Entschiedenheit wie die Lehnsherrlichkeit über das Königthum und das Kronenopfer in Anspruch nimmt. Am Anstössigsten ist endlich, dass dieses Kronenopfer zwar in der Urkunde und in der Novelle gleichmässig widerkehrt, dass dasselbe aber hier als eine einfache Seelgabe, dort dagegen als ein Zeichen der Unterwerfung des Königthumes unter den Schutzheiligen der Metropolitankirche bezeichnet, also hier und dort in ganz verschiedener Weise gedeutet wird. Mit vollem Recht macht Paludan-Müller, um zunächst von diesem letzteren Punkte zu sprechen, darauf aufmerksam,[1]) welch' gewaltiger Unterschied zwischen dieser und jener Auffassung des Kronenopfers besteht; mit nicht minderem Rechte macht aber andererseits auch wider Ebbe Hertzberg ihm

---

1) ang. O., S. 273.

selbst gegenüber geltend,[1]) wie es geradezu unmöglich sei anzunemen, dass dieses Opfer in einem früheren erzbischöflichen Entwurfe wirklich als ein Zeichen der Lehnbarkeit der Krone gefordert, hinterher aber, nachdem jener Entwurf und mit ihm die ganze Unterwerfung des Reichs unter die Kirche von Erlíng zurückgewiesen worden war, dennoch in einem von K. Magnús sanctionirten Gesetze beibehalten, aber nur noch in der ganz anderen Bedeutung einer Seelgabe beibehalten worden sei. Es ist klar, dass Seitens des Königthumes das Kronenopfer, wenn es erst einmal vom Erzbisthume als ein Zeichen der Unterwerfung in Vorschlag gebracht worden war, schlechterdings nicht mehr zugestanden werden konnte, soferne man nicht ebendamit diese Unterwerfung selbst zugestehen wollte; aber freilich wird dadurch Hertzberg's eigene Auffassung des Sachverhaltes um Nichts glaubhafter, nach welcher die in das Rechtsbuch eingerückte Novelle im Grunde auch eine Schenkung des Reichs an die Kirche enthalten hätte, nur dass man sich gescheut habe, der Oeffentlichkeit gegenüber die unverhüllte lehnrechtliche Terminologie zu gebrauchen. Meines Erachtens steht dieser letzteren Anname, und überhaupt der ganzen Auffassung unserer Urkunde als eines blosen vorlaüfigen Entwurfes, schon die einfache Thatsache im Wege, dass Erlíngr unmöglich in demselben Zeitpunkte, in welchem er sich stark genug fühlte den ihm zugemutheten Auftrag des Reiches zu einem Lehen der Kirche zu verweigern, sich zugleich schwach genug zeigen konnte, die unbedingte Erblichkeit der königlichen Würde preiszugeben, und die Besetzung des Thrones ganz und gar vom Willen der Prælatur abhängig zu machen, während doch dieses für seine Dynastie wie für das Reich so schwerwiegende Zugeständniss ihm nicht einmal in dem erzbischöflichen Entwurfe angesonnen worden war. — Ganz anders stellt sich dagegen die Sache, wenn wir annemen, dass nur der Inhalt der Novelle ächt, der Königsbrief dagegen eine spätere Fälschung sei. Unter dieser Voraussetzung erklärt sich der Widerspruch zwischen beiden Documenten sehr einfach aus den Umständen und Bedürfnissen, unter welchen und wegen welcher die Fälschung begangen wurde. Thatsächlich stand hiernach die Sache so, dass der junge König, sei es nun unmit-

1) ang. O., S. 135, Anm.

telbar nach seiner Krönung, oder doch in einem nur wenig späteren Zeitpunkte, gelobte, dass seine Krone nach seinem Tode zur Ehre Gottes und des heil. Ólafs, dann zum Besten seiner Seele, in der Metropolitankirche geopfert, und dass das gleiche Opfer auch nach dem Tode jedes seiner Nachfolger daselbst dargebracht werden sollte. Das war lediglich ein Act christlicher Demuth, ganz desselben Schlages wie die von K. Knút dem Mächtigen erzählte Geschichte, nach welcher dieser seine eigene Krone einem Bildnisse des gekreuzigten Heilandes aufgesetzt, und seitdem niemals mehr eine solche getragen haben sollte;[1]) dass in unserem Falle das Gelübde nicht auf die eigene Person des Gelobenden beschränkt, sondern auch noch auf dessen Nachfolger erstreckt wurde, kann hieran Nichts ändern, und an einen Lehnsauftrag ist somit dabei in alle Weite nicht zu denken. Aber freilich, wie man die Kaiserkrönung Karls des Grossen kirchlicherseits seinerzeit dazu benützte, um die Kaiserwürde als eine vom Papst aus eigenem Rechte verliehene und darum auch von ihm abhängige hinzustellen, so konnte man ja auch in Norwegen sich beigehen lassen, den Krönungsact unter diesen Gesichtspunkt zu bringen, und wenn diess erst geschehen war, liess sich ja wohl auch dem Kronenopfer hinterher eine andere Bedeutung unterschieben, als welche es ursprünglich gehabt hatte. Der Umstand, dass K. Ólaf zugleich als der Schöpfer und Urquell alles Rechts im Lande und als dessen erster Heiliger und Schutzpatron betrachtet wurde, während zugleich die Metropolitankirche in Drontheim, in welcher die Krone zu opfern war, ihm geweiht war, musste sich einer solchen Umwandelung der Auffassung dieses Opfers ohnehin günstig erweisen, und wenn das dröнter Landrecht bei Blutvergiessen in dieser Kirche Bussbezüge sich gegenüberstellt, welche „hinn helgi Ólafr konúngr“ und welche „jarðlegr konúngr“ zu beanspruchen haben soll,[2]) oder wenn eine norwegische Chronik, welche zwar selbst meines Erachtens erst der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört, aber jedenfalls aus weit älteren Materialien geschöpft hat, den heil. Ólaf kurzweg als „per-

1) So nach Heinrich von Huntingdon, histor. Anglorum, VI, S. 758 (Monumenta historica Britannica).

2) FrþL., II, §. 10.

petuus rex Norwegiæ" bezeichnet,[1]) so ist damit der Weg bereits deutlich gezeigt, auf welchem dieselbe vorzuschreiten hatte. So begreift sich denn recht wohl, dass gelegentlich der Verhandlungen, welche in den Jahren 1273 und 1277 zum Abschlusse des Concordates von Bergen, dann von Túnsberg führten, Erzb. Jón sich nicht nur auf die Thronfolgeordnung von 1164, sondern auch auf jene angebliche Schenkung des Reichs an den heil. Ólaf und auf das Kronenopfer als auf ein aüsseres Zeichen dieser letzteren berufen konnte. Bezüglich der Thronfolgeordnung hatte er wirklich den Beschluss des Bergener Reichstages von 1164, und dessen Sanctionirung am Gulaþinge und Frostuþinge, wenn nicht gar an allen 4 Lögdingen für sich anzuführen; bezüglich der Reichsschenkung und der zwischen ihr und dem Kronenopfer bestehenden Verbindung dagegen stützte er sich im Grunde nur auf eine traditionelle Auslegung, welche die Kirche, ganz mit Unrecht, den Vorgängen des Jahres 1164 gab, wenn er auch bezüglich beider Punkte auf ein Privileg des K. Magnús sich berief. Die Verschiedenheit der in dieser und in jener Beziehung vom Erzbischofe angezogenen Beweisbehelfe tritt in seinen Worten sehr deutlich hervor, soferne er für die Schenkung des Reichs und das „in signum perpetuæ subjectionis" gelobte Kronenopfer auf das Privileg des K. Magnús, dagegen bezüglich der ihm bei der Königswahl zustehenden Rechte auf eine „constitutio antiqua patriæ" Bezug nimmt; nicht minder deutlich spricht sich die gleiche Duplicitæt der Begründung aber auch in den Einwendungen aus, welche der König gegen das Vorbringen seines Erzbischofes zu machen hat. Der König stellt zunächst das Kronenopfer mit der Verwandlung des Reichs in ein Wahlreich zusammen, nicht mit dessen Schenkung an die Kirche, und er wendet in Bezug auf jene ersteren beiden Punkte nur ein, dass die Kirche niemals zu einem unangefochtenen Besitze beider Rechte gelangt sei; bezüglich der Unterwerfung des Reiches unter die Kirche dagegen setzt er den Ansprüchen des Erzbischofs einen kategorischen, nicht nur den Besitzstand, sondern auch den Rechtstitel selbst bestreitenden Widerspruch entgegen, indem er sich auf die selbstständige Begründung seines Königthums auf göttliche Einsetzung und

1) Breve Chronicon Norvegiæ, S. 12.

Erbrecht beruft. Die Existenz des Thronfolgegesetzes und die Anordnung des Kronenopfers in demselben wird also Seitens des Königs nicht bestritten, sondern nur behauptet, dass dasselbe niemalen zu gehörigem Vollzuge gekommen sei; die angebliche Unterwerfung des Reiches unter die Kirche dagegen wird als in keiner Weise begründet, und lediglich auf fälschlichem Vorgeben beruhend zurückgewiesen. Durch diesen Widerspruch des Königs war der Erzbischof nun in eine üble Lage gebracht. Bezüglich der Wahlrechte freilich, die er für den Fall der Thronerledigung beanspruchte, genügte für die Begründung seiner Ansprüche die Bezugname auf die Thronfolgeordnung von 1164, wie sie sich in die neueren Recensionen der GþL. und FrþL. eingestellt fand, und war nach dieser Seite hin nur noch die Frage des Besitzstandes zu erörtern, mit welcher die Prüfung der Rechtsbeständigkeit der zugestandenermassen erlassenen Verfügung eng zusammenhieng; bezüglich der Reichsschenkung aber, und auch bezüglich des Kronenopfers, wenn man dieses nicht als eine blose Seelgabe, sondern als ein Symbol der Unterwerfung des Reichs unter die Kirche aufgefasst wissen wollte, musste er in ernsthafte Verlegenheit gerathen. Die Metropolitankirche besass ja mancherlei Privilegien; aber keines von ihnen enthielt, wie sich unten noch zeigen wird, eine Spur von den hier fraglichen Ansprüchen, und keines von ihnen konnte eine solche enthalten, weil diese Ansprüche in der That nicht auf ein schriftlich formulirtes Privileg gestützt, sondern nur auf die Auslegung begründet waren, welche die Kirche selbst gewissen wirklich ihr gemachten Zugeständnissen, und gewissen wirklich von ihr vorgenommenen Handlungen gab. Da mochte denn wohl im Drange der Noth zu der Fälschung eines Documentes gegriffen worden sein, als zu einem Auswege, welcher den Erzbischof in den Stand setzte die ihm abverlangten Beweisbehelfe sofort vorzulegen, und von hier aus erklärt sich denn auch das eigenthümliche Zusammentreffen des Ortes und der Zeit der Ausstellung des angeblichen Transsumptes. Der 23. Mærz 1276 fällt in die schwüle Zeit, welche zwischen der nur bedingten Bestätigung des Bergener Vergleiches durch P. Gregor X. (26. Juli 1274) und dem Abschlusse des Túnsberger Concordates (9. August 1277) in Mitte liegt, und in welcher somit der Erzbischof seine letzten Anstrengungen zu machen hatte um soviel als

möglich von seinen Ansprüchen durchzusetzen; „in vestiario ecclesiæ Nidrosiensis“ musste andererseits das angebliche Transsumpt ausgestellt werden, wenn ihm in Wirklichkeit keine ächte Urkunde zu Grunde lag, wogegen man doch wohl von einem königlichen Beamten, oder doch von einer aus königlichen und erzbischöflichen Bediensteten gemischten Commission, und somit auch an einem anderen Orte dasselbe hätte nemen lassen, wenn man wirklich ein unverdächtiges Original vorzulegen im Stande gewesen wäre.

Eine Untersuchung des übrigen Inhaltes der hier fraglichen Urkunde dürfte die Ergebnisse der bisherigen Erörterung sehr entschieden bestätigen. An erster Stelle wird unter den weiteren Privilegien der Metropolitankirche das Recht erwähnt, den Zoll eines Schiffes zu beziehen, und überdiess alljährlich 30 Last Mehl nach Island auszuführen, soferne nicht etwa wegen Miswachses im eigenen Lande solche Ausfuhr unthunlich erscheinen sollte. Beide Rechte werden bereits in dem Schutzbriefe erwähnt, welchen P. Cölestin III. im Jahre 1194 dem erzbischöflichen Stuhle ausstellte,[1]) und zwar hier mit der näheren Erlaüterung, dass diese Mehlausfuhr den Eintausch wollener Stoffe für die Bekleidung der Dienerschaft des Metropoliten ermöglichen sollte, welche Stoffe damals bereits einen hervorragenden Ausfuhrartikel Islands bildeten, und dass der Bezug des Zolles sich auf je ein von Island kommendes Schiff beziehe; die „landaurar“ also, welche von allen von Island aus nach Norwegen gehenden Schiffen von Alters her hier zu Gunsten der königlichen Casse erhoben zu werden pflegten, sollten, soweit sie von je einem Schiffe jährlich zu entrichten waren, an den Erzbischof statt an den König bezahlt werden. Allerdings fällt auf, dass im Jahre 1276, in welches nach der obigen Vermuthung die Fälschung unserer Urkunde zu setzen wäre, noch von diesen landaurar gesprochen werden sollte, während doch der König bereits in dem im Jahre 1262 abgeschlossenen Vertrage, mittelst dessen Island sich seiner Herrschaft unterwarf, auf deren Bezug Verzicht geleistet hatte;[2]) indessen steht doch fest, dass jener Zollbezug des Erzbischofes diesem

---

1) vgl. oben, S. 79, Anm. 5.
2) Diplom. island.. I, S. 620.

sowohl durch den Bergener als durch den Túnsberger Vergleich wirklich bestätigt wurde, und kann demnach auch dessen Aufname in unsere Urkunde nicht als ein Beweis höheren Alters derselben betrachtet werden. Im Bergener Concordate (nicht im Túnsberger) wird bei Bestätigung des Zollbezuges die Bemerkung beigefügt: „quia hoc in littera sua continetur", welche vielleicht gerade dadurch veranlasst wurde, dass man sich bewusst war, wie dieses Privileg mit dem dermaligen Rechtszustande nicht mehr im Einklange stehe, während man dasselbe, weil einmal urkundlich nachweisbar, doch von der Bestätigung nicht ausschliessen mochte, wobei übrigens vorlaüfig noch dahinstehen mag, von wem die in Bezug genommene Urkunde ausgestellt war. Um so entschiedener muss aber darauf Gewicht gelegt werden, dass nicht nur die völlig ungenügenden, und erst durch die Vergleichung des Schutzbriefes von 1194 oder der Concordate von 1273 und 1277 verständlich werdenden Worte „unius navis vectigalia" auf eine sehr ungeschickte Benützung eines älteren ächten Privileges deuten, sondern auch noch ein weiterer Umstand nach der gleichen Richtung hinweist. Am Schlusse der auf die Mehlausfuhr bezüglichen Bestimmung hat nämlich der Bergener Vergleich die Worte: „propter hoc in aliis rebus portandis ipso archiepiscopo licentia non negata", und im Túnsberger Vergleiche steht dieselbe Bemerkung nur mit wenig abweichenden Worten; in unserer Urkunde entsprechen derselben augenscheinlich die für sich allein betrachtet ganz unverständlichen Worte: „nec ab aliis eadem penitus excludatur licencia", wogegen der päpstliche Schutzbrief von 1194 gar keine derartige Clausel enthält. Da besteht nun allerdings die Möglichkeit, dass diese in einem älteren, ächten Privilege wirklich gestanden, und aus diesem in verstümmelter Gestalt in unsere Urkunde, und in unverstümmelter in die beiden Concordate übergegangen sein könnte, wogegen der päpstliche Schutzbrief dieselbe als wenig bedeutsam weggelassen hätte; viel wahrscheinlicher dürfte aber doch sein, dass der Zusatz erst im Bergener Vergleich gemacht wurde, um ein dem Erzbischofe ungünstiges argumentum a contrario abzuschneiden, welches königliche Beamte sich etwa hin und wider erlaubt haben mochten, und dass somit in Bezug auf ihn dieses Concordat die Quelle unserer Urkunde war! — In zweiter Linie folgen sodann einige Bestimmungen, welche sich auf den *Schutz der nach*

Drontheim reisenden Pilger, sowie auf die Bestrafung derjenigen beziehen, welche sich an solchen vergreifen. Auch sie finden in dem päpstlichen Schutzbriefe sowohl als in den beiden Concordaten ihr Gegenstück; dabei ist zwar die Wortfassung da und dort eine etwas verschiedene, jedoch keine Abweichung zu bemerken, auf welche sich irgendwelche Schlüsse bauen liessen. — Drittens wird der Metropolitankirche jener *höhere Rechtsschutz gegen Blutvergiessen* zugesichert, welcher ihr bereits durch die bestehende Gesetzgebung eingeraümt sei. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass damit auf eine Stelle unserer FrþL. hingewiesen wird, von welcher man mit Bestimmtheit anzunemen hat, dass sie der Magnús'schen Redaction dieses Rechtsbuches angehörte;[1]) da diese Redaction das Thronfolgegesetz und die strafrechtliche Novelle von 1164 bereits enthielt, und somit jedenfalls erst um einige Zeit nach dem Bergener Reichstage dieses Jahres zu Stande gekommen sein kann, konnte selbstverständlich eine unmittelbar nach der Krönung des jungen Königs ausgestellte Urkunde jene Zusicherung unmöglich in der Gestalt enthalten haben, in welcher sie unser Königsbrief zeigt. Andererseits ist aber auch beachtenswerth, dass nicht nur der päpstliche Schutzbrief, sondern auch die beiden Concordate des 13. Jahrhunderts von einer derartigen Vorschrift Nichts enthalten. Ihre Ignorirung in dem Schutzbriefe von 1194 erklärt sich nun freilich sehr einfach daraus, dass dieselbe in die Magnús'sche Recension der FrþL. Aufname gefunden hatte, und somit ebensowenig wie die, gleichfalls in diese eingestellte, Thronfolgeordnung von 1164 als ein bloses Privileg des erzbischöflichen Stuhles behandelt werden konnte; ihre Nichtberücksichtigung in den beiden Concordaten aber lässt sich nicht minder ungezwungen darauf zurückführen, dass sie inzwischen in das erzbischöfliche Christenrecht eingereiht worden war,[2]) und dass bei dem Abschlusse beider Concordate die Meinung die gewesen war, dass dieses Christenrecht gleichzeitig die königliche Anerkennung finden sollte. Auffällig könnte hiernach allerdings erscheinen, dass der Erzbischof sich veranlasst sah, in die

---

1) FrþL., II, §. 10; vgl. meine Abhandlung über „die Entstehungszeit der älteren Frostuþíngslög", S. 52—53.

2) Jóns KrR., §. 13.

gefälschte Urkunde den Punkt einstellen zu lassen; alleinn auch hiefür fehlt es nicht an einer Erklärung. Man wird sich daran erinnern dürfen, dass weder das gemeine Landrecht noch das gemeine Stadtrecht des K. Magnús lagabœtir die betreffende Vorschrift aus dem älteren Rechte herübergenommen hat, obwohl beide von den an befriedeten Orten begangenen Rechtsverletzungen handeln;[1]) berücksichtigt man zugleich, dass das gemeine Landrecht am 24. Juni des Jahres 1274 am Frostuþinge, und das gemeine Stadtrecht am 22. Januar des Jahres 1276 in der Stadt Bergen, und somit doch wohl ungefähr um dieselbe Zeit auch für die Stadt Niðarós gesetzliche Kraft erlangte, so ist klar, dass um die Zeit, auf welche das Datum unseres Transsumptes weist, die Nichtberücksichtigung der betreffenden Vorschrift in den beiden weltlichen Gesetzbüchern bereits fest stand, dagegen noch unsicher erscheinen mochte, ob das erzbischöfliche Christenrecht, in welches dieselbe allerdings eingestellt war, auch die Anerkennung der weltlichen Gewalt erlangen werde. Gerade in dieser Zwischenzeit, aber auch nur in ihr, konnte somit der Erzbischof ein Interesse daran haben, den Punkt in einem Privilegienbriefe seiner Kirche zur Sprache gebracht zu sehen. — Viertens verspricht der König, von allen seinen Gütern und Besitzungen den *vollen Zehnt* entrichten zu lassen, und auch seine Dienstleute zur getreulichen Verzehntung ihres Diensteinkommens anhalten zu wollen. Vergleicht man nun mit dieser Bestimmung die Vorschriften einerseits des Schutzbriefes von 1194 und andererseits der Concordate von 1273 und 1277, so ergiebt sich, dass in ihnen allen nur die erste Hälfte derselben berücksichtigt ist, nämlich diejenige, welche sich auf die Entrichtung des Zehnts von den Besitzungen des Königs bezieht, wogegen deren andere, auf die Verzehntung des Diensteinkommens der königlichen Dienstleute bezügliche Hälfte in allen 3 Documenten ganz gleichmässig fehlt. Wir wissen überdiess, dass das Versprechen, von seinen eigenen Gütern den Zehnt geben zu wollen, bereits von K. Sigurð Jórsalafari gegeben und gehalten wurde,[2]) sodass dieser Theil der Be-

---

1) Landslög, Mannhelgi, §. 18; BjarkR., §. 19.

2) Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara, cap. 11 und 24, S. 667 und 680; FMS., VII, cap. 10 und 22, S. 91 und 110; Ágrip, cap. 47, S. 416.

stimmung weit über K. Magnús Erlíngsson's Zeit hinausreicht, und somit in einem von ihm ausgestellten Privilege recht wohl bestätigt, wenn auch nicht neu eingeführt werden konnte; wir wissen aber auch nicht minder bestimmt, dass die Verzehntung des Diensteinkommens der königlichen Dienstleute „forn siðr ok heit Birkibeina" war,[1]) d. h. auf einem Gelübde der Birkenbeine beruhte, einer politischen Parthei also, welche erst im Jahre 1174 sich bildete, und welche somit zu der Zeit noch gar nicht vorhanden war, in welcher K. Magnús Erlíngsson gekrönt, und unser Königsbrief angeblich ausgefertigt wurde. Da nun als feststehende Thatsache gelten kann, dass das Dienstmannenrecht des K. Magnús lagabœtir, welchem wir die letztere Nachricht verdanken, in den Jahren 1274—77 entstand, und da dieses Dienstmannenrecht die Zehntpflicht der königlichen Dienstleute anerkennt, erklärt sich leicht, warum die Concordate über diese Nichts enthalten, indem ja der Erzbischof bei der Einrückung der bezüglichen Vorschrift in das neue Dienstmannenrecht sich beruhigen, und diese andererseits auch schon in dem älteren Dienstmannenrechte, der mehrfach angeführten forn hirðskrá, vorgesehen gewesen sein mochte; in dem päpstlichen Schutzbriefe aber konnte von derselben noch nicht die Rede sein, weil dieselbe zur Zeit seiner Ausfertigung entweder noch gar nicht in Geltung, oder aber doch nur auf Grund eines Gelübdes einer der Kirche feindlich gegenüberstehenden Parthei in Geltung, und somit sicherlich nicht in einem dem erzbischöflichen Stuhle ausgestellten Privilegienbriefe enthalten gewesen war. Es hat übrigens sein Interesse, die Vorschriften des Dienstmannenrechtes über diesen Punkt mit dem bezüglichen Inhalte unserer Urkunde noch etwas genauer zu vergleichen. Es heisst aber dort (§. 21), nachdem bemerkt worden war, dass die beiden Hofcapläne (hirðprestar) des Königs „af handgegnum monnum þan þriðiung tiundar sem aðr er forn vane a" nemen, und unter sich zu gleichen Hälften theilen sollen, weiter: „En þat er forn siðr oc hæit Birkibæina at gera tiund af mala sinum bæðe hirðmanna oc gesta oc scipta i þriðiunga. taka æin aller biskupar aller iafnt oc oðlaz konongs men þar i staðen groft i þæim stoðum sem forn er uandi a. annan taka prestar firir sina

1) Hirðskrá, §. 21, vgl. §. 38.

syslu . þriðia tækr spitallen a Uarnu", und sodann später (§. 38): „þat er forn bæit Birkibeina at gera uæl oc fullulega tiund af ollu herfange en engu af lœyna". Es wird also hier allen königlichen Dienstleuten, welcher Stufe der Gefolgschaft sie auch angehören mögen, zur Verpflichtung gemacht, sowohl von ihrem Solde als von ihrer Kriegsbeute den Zehnt zu geben. Dieser Zehnt soll jedoch anstatt der sonst üblichen Viertheilung nur in 3 Theile gehen, von welchen die sämmtlichen Bischöfe des Reiches den einen bekommen, um ihn unter sich gleich zu theilen, die beiden Hofcapläne den zweiten, endlich das Johanniter-Hospital zu Varna den dritten.[1]) Dabei wird bemerkt, dass die Bischöfe als Gegenleistung für ihren Bezug den verstorbenen Dienstleuten eine Grabstätte zu gewähren haben, und dass die Hofcapläne als Entgeld für den ihrigen die priesterlichen Functionen für die Dienstmannschaft verrichten sollen; von dem Spitale zu Værne aber können wir anderweitig nachweisen, dass es als Versorgungsanstalt für arme und dienstunfähig werdende Dienstleute des Königs gebraucht wurde, sodass auch bei ihm der Bezug sich befriedigend erklärt. Diese Art der Vertheilung und Verwendung des Dienstmannenzehnts wird dabei ebensogut wie die Verpflichtung zu dessen Entrichtung selbst als altes Herkommen bezeichnet. In unserer Urkunde dagegen lautet die Vorschrift: „Curiales quoque stipendiales, in quo episcopatu certa (lies: circa) natale conuersati fuerint . de suis stipendiis episcopo ibidem constituto decimabunt. Quorum decime communiter per episcopos distribuentur. Si vero ipsi vocati fuerint dum stipendialiter regis adherent curie . in episcopali ecclesia debita erit eis sepultura". Die Urkunde also nennt nur den Zehnt vom Solde, nicht auch den von der Kriegsbeute, was vielleicht auf ein gewisses Anstandsgefühl des Erzbischofes, vielleicht aber auch nur darauf zurückzuführen sein mag, dass bei einer flüchtigen Benützung des, sei es nun älteren oder neueren, Dienstmannenrechtes die etwas versteckte Bestimmung über den Beutezehnt leicht übersehen werden konnte. Sie enthält andererseits eine Bestimmung über den Ort, an welchem der Zehnt entrichtet werden sollte, welche im Dienstmannenrechte fehlt, aber der Praxis entnommen sein mochte, und welche jedenfalls den geltenden

---

1) Vgl. über dieses Lange, de norske Klostres Historie, S. 461—72 (ed. 2).

Rechtsgrundsätzen vollkommen entsprach, da man auch sonst den Aufenthalt eines Mannes um die Weihnachtszeit zur Bestimmung seines Domiciles zu benützen pflegte.[1]) Sie enthält ferner die Bestimmung über die den Bischöfen obliegende Gegenleistung dem Sinne nach ganz in derselben Weise wie unsere Hirðskrá, giebt ihr indessen eine ungleich deutlichere Wortfassung. Sie verfügt aber endlich über den Zehnt in ganz anderer, und den Bischöfen weit günstigerer Weise als diese, indem sie denselben seinem vollen Betrage nach unter die Bischöfe vertheilen lässt, während das Dienstmannenrecht diesen unter Berufung auf das alte Herkommen nur ein Drittel dieses Betrages zusprach. Insoweit enthält demnach unsere Urkunde einen gänzlich unmotivirten, lediglich aus der Habsucht des Episkopates hervorgegangenen Versuch, das althergebrachte Recht zu verändern, welcher Versuch jedoch, wie das neuere Dienstmannenrecht im Zusammenhalte mit dem Schweigen der beiden Concordate über den Punkt zeigt, an dem Widerstande des Königs scheiterte. — Zum Schlusse endlich werden dem Erzbischofe noch bestätigt die „dignitates et priuilegia . huic ecclesie propter honorem pallii concessa et legibus confirmata . scilicet de augmento equorum . et de farina ducenda . 30 lest . et de hereditate aduenarum clericorum . et preter hoc de eleccionibus faciendis et ecclesiis disponendis . in quibus olim regius consensus abolitus est et abiuratus . scilicet (quod, fehlt in der Hs.) regibus inrequisitis et episcopatus darentur et ecclesie . et reliqua tunc concessa“. Nicht um neue Zugeständnisse handelt es sich insoweit, sondern nur um eine Bestätigung älterer Rechte des erzbischöflichen Stuhles, und zwar um die Bestätigung zweier scharf geschiedener Kategorien von Rechten. Eine erste Classe von Rechten wird nämlich dahin charakterisirt, dass dieselbe dem erzbischöflichen Stuhle zugestanden worden sei um der Ehre des Palliums willen, d. h. aus Anlass der Erhöhung des früheren bischöflichen Stuhles zu Niðarós zu einem erzbischöflichen, und werden dahin gezählt die *Vermehrung der Pferde*, die *Verschiffung von 30 Last Mehl*, und die *Erbschaft aller fremden Kleriker;* von diesen Rechten wird zugleich gesagt, dass dieselben nicht nur auf königlicher Bewilligung beruhten, sondern auch gesetzliche

1) vgl. GþL., §. 35 und 46.

Bestätigung erlangt hätten. Eine zweite Classe von Rechten, bezüglich deren von keiner gesetzlichen Bestätigung die Rede ist, bildet dagegen die *freie Bischofswahl* und der *freie Kirchensatz,* unter Beseitigung des früher hergebrachten dem Könige zustehenden Einflusses auf die Besetzung der Bisthümer und Pfarreien, sowie alle die übrigen Rechte, welche *gleichzeitig* der Kirche zugestanden worden waren. Nun wissen wir, dass der Verzicht auf die Ernennung der Bischöfe und auf die königlichen Patronatsrechte, nach der kirchlichen Auffassung der betreffenden Acte wenigstens, bereits im Jahre 1152 von den Königen Íngi, Sigurð und Eysteinn abgelegt worden sein sollte,[1]) und es müssen demnach auch die übrigen, nicht des Näheren bezeichneten, „tunc" gemachten Zugeständnisse auf sie bezogen werden. Da andererseits die „propter honorem pallii" gemachten Verwilligungen dieser Classe von Rechten ausdrücklich gegenübergestellt werden, dürfen sie natürlich nicht auf dieselbe Zeit zurückgeführt werden, obwohl die angeführten Worte allerdings ganz wohl auf den Zeitpunkt bezogen werden könnten, in welchem das Erzbisthum errichtet wurde; man wird sich vielmehr daran zu erinnern haben, dass Erzb. Eysteinn, als er seine Bauern zur Erhöhung der an die Kirche zu zahlenden Bussgelder zu bestimmen suchte, zur Unterstützung dieses seines Begehrens geltend gemacht hatte, „hversú mikla uppreist staðarinn þurfti at hafa, ef hann skyldi þá vera þeim mun sœmiligar haldinn en áðr, sem hann var þá tignari en áðr, er þar var erkibiskupsstóll settr",[2]) und es stimmt hiezu ganz gut, dass von dieser Classe von Rechten gesagt wird, sie seien „legibus confirmata", also mit Zustimmung der Landsgemeinde verwilligt worden. Doch stossen wir auch in Bezug auf sie wider auf einen Anstand. Darauf zwar dürfte wenig Werth zu legen sein, dass die Geschichtsquellen zunächst

---

1) Siehe oben, S. 71—72. Daraus, dass nach der Þorláks bps s., cap. 11, S. 100, Erzb. Eysteinn im Jahre 1177—78 Anstand nam, den für Skálholt gewählten Þorlák ohne Zustimmung Erlíngs und des K. Magnús zu weihen, glaube ich, von Munch, III, S. 245—6, und Sars, II, S. 103 bis 4, abweichend, nicht schliessen zu können, dass ein bindendes Zugeständniss in dieser Beziehung nicht gemacht worden war. Auf Island konnte sich ein solches von Vornherein nicht bezogen haben; umgekehrt aber mochte der Erzbischof, da völkerrechtliche Zerwürfnisse mit Island vorlagen, trotz eines für Norwegen ihm zugestandenen Rechtes Bedenken tragen, wider der regierenden Herren Willen einen Bischof für Island zu weihen.

2) Heimskríngla, Magnúss s. Erlíngssonar, cap. 16, S. 792.

nur von der Erhöhung der Geldbussen als von einer damals vom Erzbischofe durchgesetzten Massregel sprechen, während gerade von ihr unsere Urkunde nicht spricht. Die Nichtherabsetzung der kirchlichen Geldbussen, war allerdings sowohl in dem päpstlichen Schutzbriefe von 1194 wie in den Concordaten von 1273 und 1277 ausdrücklich vorgesehen; aber es mag ja sein, dass gerade sie, die ohnehin schon gesetzlich vorgesehen war,[1]) bei den Concordatsverhandlungen auf keinen heftigen Widerstand stiess, und dass es darum dem Fälscher nicht nöthig schien, ihrer in seinem Machwerke zu gedenken, und könnte überdiess sein, dass ihre Nichtberücksichtigung in diesem mit einer Veränderung zusammenhieng, welche der Erzbischof selbst inzwischen in Bezug auf die kirchlichen Geldbussen durchgeführt hatte. Ich habe bereits bei einer anderen Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht,[2]) dass manche Hss. des erzbischöflichen Christenrechtes den Betrag der Geldbussen noch in der gleichen Höhe wie die alten FrþL. geben, während andere dieselben auf die Hälfte heruntergesetzt zeigen; und dass diese Abweichung mit der Thatsache zusammenzuhängen scheint, dass dieses Christenrecht im Winter 1272 — 73 zuerst ausgearbeitet, später aber nochmals revidirt, und nur in dieser revidirten Gestalt gelegentlich des Túnsberger Vergleiches vom Könige anerkannt wurde; war nun in den Jahren 1273—77 durch den Erzbischof selbst diese Herabsetzung der Bussen erfolgt, und damit die unter seinem Vorgänger Eysteinn durchgesetzte Erhöhung derselben wider fallen gelassen worden, so konnte es selbstverständlich bei einer im Jahre 1276 in seinem Dienste begangenen Fälschung kein Interesse mehr haben, deren früheren Betrag in dem gefälschten Documente sich zusichern zu lassen, wenn man auch im Túnsberger Concordate die hierauf bezügliche Clausel, weil sie einmal im Bergener Concordate gestanden hatte, noch beibehielt. Andererseits aber zeigt sich gelegentlich des Streites, welchen K. Sverrir im Jahre 1190 mit Erzb. Eirík hatte, dass unter Erzb. Eysteinn gleichzeitig mit der Erhöhung seiner Geldbussen auch noch in anderen Punkten eine Veränderung des älteren Rechtes zu seinen Gunsten erfolgt sein

1) FrþL., III, §. 2.
2) Studien über das sogenannte Christenrecht König Sverrirs, S. 58—59 und S. 62—65.

musste, und einer der dabei in Betracht kommenden Punkte gehört sichtlich hieher. Gestützt auf das ältere Landrecht Drontheims behauptete nämlich K. Sverrir damals, dass der Erzbischof bei seinen Amtsreisen nicht mehr als 30 Begleiter bei sich zu haben befugt sei, wogegen dieser letztere unter Berufung auf die Gullfjöður, welche sein Vorgänger Eysteinn hatte schreiben lassen, von jeder derartigen Beschränkung frei zu sein beanspruchte.[1]) Berücksichtigt man nun, dass die uns vorliegende Redaction der FrþL. dem Erzbischofe wirklich das Recht einraümt, von den Bauern gelegentlich seiner Rundreisen die Stellung jedes Pferdes zu fordern, auf welches jemals Sattel oder Geschirr gelegt worden war,[2]) während die übrigen Provincialrechte dem Bischofe selbst für seine wichtigsten Reisen nur 30 Männer, oder 30 Männer mit ebensovielen Pferden verwilligen,[3]) so ist klar, dass die FrþL. bis auf Erzb. Eystein's Zeit mit den übrigen Provincialrechten sich gleich verhalten haben müssen und erst unter ihm in Würdigung des Vorzuges, welcher dem Erzbischofe vor seinen Suffraganen gebührte, die eben bezeichnete Ænderung erfahren haben können; klar ist aber auch, dass das „augmentum equorum“, von welchem unsere Urkunde spricht, gerade auf diese Neuerung zu beziehen ist. Nur insoferne könnte demnach die Erwähnung dieses Punktes in der Urkunde etwa auffallen, als derselbe weder in dem Schutzbriefe von 1194 noch in den beiden Concordaten berührt wird; aber doch ist klar, dass die in den letzteren 3 Documenten ganz gleichmässig ertheilte Zusicherung, das geltende Landrecht überhaupt nicht ohne Zustimmung des Episkopates zum Nachtheil der Kirche ändern zu wollen, jede Erwähnung irgendwelcher, im Landrechte bereits eingerückter Rechte der Kirche überflüssig machte, während für den Verfasser unserer Urkunde, welcher jene viel weiter reichende Zusicherung in diese nicht aufgenommen hatte, die Sache in der That anders stand. Bedenklicher ist dagegen, dass das Recht der Mehlausfuhr nach Island, dann der Anspruch auf

---

1) Sverris s., cap. 117, S. 277—78.

2) FrþL., II, §. 44.

3) GþL., §. 11, 14 und 33; BþL., I, §. 10, II, §. 19, und III, §. 14; EþL., I, §. 34 und 40. Die in BþL., II, §. 27, und III, §. 24, angehängte abweichende Vorschrift ist den FrþL. entnommen und ohne Werth.

den Nachlass fremder Kleriker unter den „in honorem pallii" gemachten, und sofort durch einen Act der Gesetzgebung anerkannten Zugeständnissen genannt werden, während doch unsere Geschichtsquellen von beiden keinerlei Erwähnung thun, und auch unsere FrþL. weder an der Stelle, welche von den Ausfuhrverboten,[1]) noch an der anderen, welche von der Beerbung der Ausländer handelt,[2]) eine Spur derartiger Vorrechte des Erzbischofes zeigen. Bezüglich des Nachlasses der Fremden kommt noch hinzu, dass das angebliche Recht des Erzbischofes auf denselben weder im päpstlichen Schutzbriefe von 1194, noch in den Concordaten von 1273 und 1277 erwähnt wird; bezüglich der Mehlausfuhr dagegen, welche hier wie dort besprochen wird, ist der andere Umstand anstössig, dass sie in unserer Urkunde bereits an einer früheren Stelle aufgeführt wurde; bezüglich beider Ansprüche endlich ist ganz gleichmässig zu sagen, dass sie zwar recht wohl in einem königlichen Privilegienbriefe stehen, aber kaum jemals zum Gegenstande einer gesetzlichen Vorschrift gemacht werden konnten, da es sich bei beiden nur um einen Verzicht des Königs auf ihm zustehende Rechte handelte, mit welchem die Gesetzgebung Nichts zu thun hatte. Man wird kaum umhin können hier an eine Nachlässigkeit des Fälschers zu denken, der übersah, wie wenig die beiden dem „augmentum equorum" beigefügten Ansprüche in dieselbe Kategorie mit diesem passten, und überdiess vergass, dass er die Mehlausfuhr schon vorher weitlaüfiger besprochen hatte; vielleicht ist aber zugleich auch die Absicht bei ihm mit im Spiele, die Rechte des erzbischöflichen Stuhles um ein weiteres zu vermehren, und auf diese die Erwähnung des sonst nirgends genannten Anspruches auf den Nachlass der fremden Kleriker zurückzuführen. — Zum Schlusse mag noch auf ein Bedenken eingegangen werden, welches sich von einer bisher noch nicht besprochenen Seite her gegen die Anname erheben liesse, dass in unserer Urkunde lediglich eine Fälschung zu erblicken sei. Eine Vergleichung dieser Urkunde mit dem mehrerwähnten päpstlichen Schutzbriefe von 1194 nicht nur, sondern auch mit den Concordaten von 1273 und 1277 zeigt nämlich auf den ersten

---

1) FrþL., VII, §. 27.
2) ebenda, IX, §. 3, 5 und 6.

Blick, dass in jener ersteren eine Reihe, und zwar z. Th. sehr erheblicher Rechte unberücksichtigt geblieben ist, welche doch diese letzteren übereinstimmend erwähnen, und deren Einstellung durch einen Fälscher somit allerdings zu erwarten gewesen wäre. Schon die Freiheit der Bischofswahlen und des Kirchensatzes wird in unserer Urkunde nur ganz kurz an ihrem Schlusse erwähnt, während sie in jenen anderen Documenten ungleich weitlaüfiger und genauer besprochen wird, wie denn zumal der Kirchensatz in den königlichen Capellen von diesen ausdrücklich erwähnt wird, während von demselben dort mit keiner Sylbe die Rede ist; ausserdem wird aber auch die so wichtige geistliche Gerichtsbarkeit, die Befreiung des Klerus und der Dienstleute des erzbischöflichen Stuhles von der Heerlast, das Versprechen des Königs jeder legislativen Neuerung zum Nachtheile der Kirche sich enthalten zu wollen, endlich das Recht des Erzbischofes Falken zu kaufen, in unserer Urkunde unerwähnt gelassen. Gegenüber der Voraussetzung, dass diese Urkunde eigens angefertigt worden sei, um bei den Vergleichsverhandlungen gebraucht zu werden, mögen diese Auslassungen allerdings auffallen; indessen lässt sich doch wohl auch dieser Anstoss beseitigen. Auf ein bloses Uebersehen des Fälschers wird man sich allerdings nicht berufen dürfen; wenn nämlich zwar der Umstand, dass man beim Abschlusse des Bergener Vergleiches vergass die Befreiung des Klerus vom persönlichen Heerdienste in das Vergleichsinstrument einzurücken, und sich darum genöthigt sah dieselbe erst in dem Begleitschreiben nachzutragen, mit welchem dieses an den Papst eingeschickt wurde, [1]) deutlich genug zeigt, welch' unbegreiflicher Nachlässigkeit man sich sogar bei der Ausfertigung der wichtigsten ächten Documente schuldig machen konnte, so sind doch in unserem Falle die Auslassungen zu zahlreich und zu grossen Umfanges, als dass dieselben sich lediglich auf diesen Grund zurückführen liessen. Dagegen wissen wir, dass man wirklich Urkunden besass, welche über die Zugeständnisse Aufschluss gaben, die zu verschiedenen Zeiten der norwegischen Kirche gemacht worden waren. So wird in der schon mehrfach erwähnten Verordnung K. Hákon Sverrisson's vom Jahre 1202 als Zeugniss über den Inhalt

---

1) Diplom. norveg., I, nr. 64, b, S. 57.

der im Jahre 1152 der Kirche ertheilten Privilegien eine Urkunde des K. Eysteinn Haraldsson in Bezug genommen, und zugleich auf Bestätigungen derselben verwiesen, die K. Magnús Erlíngsson und K. Sverrir ausgestellt hätten.[1]) Wenn ferner Abt Wilhelm von Ebelholt hinsichtlich des Verzichtes auf ihren Einfluss auf die Bischofswahl, welchen gewisse Vorgänger K. Sverrirs abgelegt haben sollten, sich auf Documente der Metropolitankirche bezieht, welche von diesen Königen unterschrieben und von den Päpsten Hadrian und Clemens bestätigt worden seien,[2]) so ist unter den ersteren vielleicht dieselbe, vielleicht aber auch die eine oder andere weitere, gleichzeitig ausgefertigte Urkunde gemeint. Widerum erwähnt der Schutzbrief von 1194 nicht nur im Allgemeinen die „libertates et immunitates, quas de concessionibus regum et precipue regis Magni Norwagiensis ecclesia obtinuisse dinoscitur“, sondern bezieht sich auch insbesondere hinsichtlich des Kirchensatzes auf die „renunciacionem quam de iure patronatus per publica instrumenta et per priuilegia sua constat eosdem reges fecisse“, und lässt die Exemption der Bediensteten der Metropolitankirche von der Heerlast „iuxta regie pietatis priuilegia“ bestehen.[3]) Bezüglich des von einem Islandsfahrer zu beziehenden Zolles beruft sich das Bergener Vergleichsinstrument selbst auf eine vom Erzbischofe vorgelegte Urkunde,[4]) u. dgl. m. Wir werden kaum fehl gehen, wenn wir annemen, dass ganz wie es in anderen änlichen Fällen, z. B. im Jahre 1247 hinsichtlich der von Cardinal Wilhelm, oder im Jahre 1277 hinsichtlich der gelegentlich des Túnsberger Vergleiches ausgestellten Urkunden zu geschehen pflegte, so auch in den Jahren 1152 und 1164 nicht etwa alle gemachten Zugeständnisse und getroffenen Abreden in einer einzigen Urkunde vereinigt, sondern vielmehr eine Reihe von Urkunden gleichzeitig ausgestellt wurde, deren jede eben nur einzelne Verwilligungen und Verabredungen umfasste, während andere wider anderen Documenten überlassen blieben. Unter dieser Voraussetzung begreift sich aber leicht, dass der Fälscher unserer

---

1) ebenda, VIII, nr. 5, S. 7—8.

2) ebenda, VI, nr. 3, S. 5.

3) ebenda, II, nr. 3, S. 2 und 3.

4) ebenda, I, nr. 64, a, S. 55.

Urkunde zwar, um diese glaubwürdig erscheinen zu lassen, neben den Angaben, um die es ihm eigentlich alleinn zu thun war, auch noch einer unzweifelhaft ächten Zuthat bedurfte, welche er aus den ihm zur Verfügung stehenden authentischen Urkunden im erzbischöflichen Archive leicht entnemen konnte, dass er aber dabei, weil ja neben der gefälschten Urkunde auch noch die ächten producirt werden konnten, keinen Grund hatte, in jene erstere den gesammten Inhalt dieser letzteren herüberzunemen. Bei derselben Gelegenheit konnte es dann auch geschehen, dass derselbe, wie diess oben bezüglich des Rechtes auf die Mehlausfuhr bereits bemerkt wurde, ein und dasselbe Privileg zuerst auf Grund einer Urkunde einstellte, mittelst deren dasselbe dem erzbischöflichen Stuhle neu verliehen worden war, und dann hinterher nochmals auf Grund einer anderen, welche dasselbe diesem nur bestätigt hatte!

Spricht hiernach der Inhalt unserer Urkunde in seinen beiden Hälften sehr bestimmt für die Anname einer Fälschung, so wird diese Anname durch eine Prüfung ihrer Form vollends bestärkt. Schon Paludan-Müller hat auf die höchst übereilte und oberflächliche Art aufmerksam gemacht, in welcher dieselbe concipirt ist.[1]) Dieselbe zeigt einen Mangel an grammatischer sowohl als stylistischer Correctheit, welchen man doch nicht ausschliesslich auf die Rechnung späterer Copisten wird setzen dürfen, und zwar kann man es zumal nicht auf diese zurückführen, wenn an Stellen, welche den König redend einführen, wiederholt in wunderlichster Weise aus der Pluralform in die Singularform übergesprungen wird.[2]) Die von Paludan-Müller widerholt gerügte Verweisung auf eine weitere gesiegelte Urkunde,[3]) welche erst genauer bestimmen sollte, was der Brief nur kurz andeutet, erweist sich zwar als ein Missverständniss, da die „literæ sigillatæ," die gelegentlich des Kronenopfers erwähnt werden, sicherlich nur auf unsere Urkunde selbst zu beziehen sind, und auch darauf ist wenig Werth zu legen, dass in dem Briefe manche erhebliche Rechte der Kirche gar

---

1) ang. O., S. 288, Anm.

2) S. 226: „suscepimus", aber „conformer", „me devoveam"; S. 228: „concedo", „confirmo", „offero", aber „concedimus", „addimus"; S. 229: „annuo et confirmo", aber „promittimus".

3) ang. O., S. 283—4, und 288, Anm.

nicht, oder doch nur sehr flüchtig erwähnt werden, da ja dieser Umstand, wie oben schon bemerkt, im Hinblicke auf andere zu Gebot stehende Urkunden sich befriedigend erklären lässt; um so auffälliger ist aber die zweimalige Erwähnung der Mehlausfuhr, die Flüchtigkeit des Excerpirens älterer Documente, welche zu unvollständigen oder sinnlosen Bestimmungen wie „unius navis vectigalia", dann „nec ab aliis eadem penitus excludatur licentia", oder zu irrigen Angaben, wie die Subsumption der Mehlausfuhr unter die „privilegia legibus confirmate" führte, — die verkehrte Bezugname auf den Ostertag, welcher doch wohl auch nur eine sehr unbeholfene Benützung ächter Documente, wenn nicht gar nur ein falscher Calcul zu Grunde liegen konnte, sowie die Nichterwähnung irgend welcher Mitwirkung Erlíngs, welche bei einer ächten Urkunde geradezu unerklärlich wäre, u. dgl. m. Alles diess dürfte sich denn doch weit leichter durch die Anname erklären lassen, dass wir es mit einer im Drange der Noth eiligst angefertigten Fälschung zu thun haben, als durch die Voraussetzung, dass uns in der Urkunde ein vom Erzbischofe dem Könige vorgelegter Entwurf erhalten sei, welcher denn doch wohl umsichtiger und fleissiger ausgearbeitet worden wäre. Ein weiterer, nicht zu übersehender Punkt ist aber der, dass in unserem Brief der Aussteller sich als „Magnus dei gracia rex Norwegie" bezeichnet. Nun hat bereits R. Keyser bemerkt,[1]) dass die norwegischen Könige erst von K. Hákon gamli angefangen diesen Titel in ihren in lateinischer Sprache aufgesetzten Urkunden zu führen pflegten, und wirklich sind die ersten Königsurkunden, in welchen ich ihn geführt finde, von dem genannten Könige in den Jahren 1247—50 ausgestellt;[2]) in einer älteren Urkunde aus dem 12. Jahrhunderte konnte derselbe demnach unmöglich sich finden, wogegen es nicht auffallen kann, wenn ein Document, welches im Jahre 1276 gefälscht wurde, dem Curialstyle seiner Zeit folgend ihn braucht. So ist auch die Addresse: „Augustino eadem gracia Throndensium archiepiscopo . apostolice sedis legato . et universis episcopis" u. s. w. nicht unanstössig; fasst man nämlich die Worte „apostolicae sedis legato" als einen

---

1) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, S. 66.
2) Diplom. norveg., V, nr. 1—4, S. 1—4.

weiteren Titel Eysteins auf, so steht entgegen, dass Eysteinn diesen Titel sonst nirgends führt, — bezieht man dieselben, wie R. Keyser als möglich betrachtet,[1]) auf einen neben dem Erzbischofe anwesenden päpstlichen Legaten, so muss höchlich auffallen, dass dieser nicht vor dem Erzbischofe erwähnt, und dass nicht einmal sein Name genannt ist. So drängt demnach auch die formelle Gestalt unseres Königsbriefes auf die Anname einer Fälschung hin, wie sie oben bereits aufgestellt wurde. Es ist leicht zu begreifen, dass Erzbischof Jón, nachdem er während der Verhandlungen mit K. Magnús lagabœtir sich in der oben angedeuteten Weise mit aller Bestimmtheit auf die angebliche Lehnbarkeit der Krone berufen hatte, die man doch kirchlicherseits nur aus der Thatsache der Krönung und des Kronenopfers K. Magnús Erlíngsson's sich herausconstruirt hatte, von dem Könige gedrängt wurde, für diese seine Behauptung seine urkundlichen Beweise vorzulegen, und dass er nun in aller Eile ein hiezu qualificirtes Document anfertigen liess, welches denn freilich auch die Spuren seiner hastigen Ausarbeitung deutlich an sich trug, und vielleicht gerade darum nicht weiter in Betracht gezogen wurde, weil sich in Folge seiner allzu deutlich erkennbaren Unächtheit ein wirksamer Gebrauch von ihm nicht machen liess. Da übrigens das Machwerk mit Ausname des auf die Lehnbarkeit des Reichs und das Kronenopfer, dann etwa noch einige wenige, vergleichsweise wenig bedeutsame Zusätze, wirklich aus ächten Quellen geschöpft war, und da es selbst bezüglich jener ersteren beiden Punkte wenigstens nur die Consequenzen widergab, welche die Kirche aus geschichtlich wirklich begründeten Thatsachen und Zusagen ziehen zu dürfen glaubte, überschreitet die Fälschung auch ganz und gar nicht die Grenzen eines „frommen Betruges", wie ein solcher bekanntlich oft genug gerade von kirchlicher Seite her begangen wurde.[2]) Sie stellt sich ganz jener anderen Fälschung zur Seite, mittelst deren um ein halbes Jahrhundert zuvor der hamburger Erzbischof (Friedrich?) eine Reihe ächter Documente seines Stuhles hatte interpoliren lassen, um die neuerdings an-

1) Den norske Kirkes Historie, I, S. 245.

2) vgl. hierüber die treffenden Worte Dehio's, Geschichte des Erzbisthumes Hamburg-Bremen, I, S. 128—29.

gefochtene Ausdehnung seiner Provinz über den ganzen Norden nicht nur stillschweigend, sondern auch ausdrücklich in denselben zugestanden aufweisen zu können.[1]) In einer Zeit, in welcher die Gegensätze zwischen Kirche und Staat auf's Aeüsserste gespannt waren, konnte ein solcher Schritt vollends recht wohl unternommen werden. Beschuldigt doch P. Innocenz III. in einem Erlass vom 6. October 1198 den K. Sverrir ganz unumwunden,[2]) mehrere Bullen P. Cölestins III. gefälscht zu haben, vielleicht nicht ganz ohne Grund, da die Umstände, unter welchen der König diese erhalten zu haben behauptete, in der That verdächtig genug aussehen,[3]) und beruft sich doch derselbe Papst an demselben Orte ganz naiv auf die Thatsache, dass er beim Antritte seiner Würde in Rom selbst eine Menge von Fälschern päpstlicher Urkunden habe aufgreifen lassen!

Die bisherigen Ausführungen dürften nun allerdings dargethan haben, dass von den beiden Stücken, auf welche man die Schenkung des norwegischen Reiches an den heil. Ólaf begründen wollte, das eine, nämlich die Novelle in den GþL. §. 2 zwar ächt ist, aber von einer solchen Schenkung Nichts weiss, das andere dagegen, nämlich der Königsbrief, zwar von dieser Schenkung handelt, aber dafür nicht ächt, sondern eine in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angefertigte Fälschung ist. So beruht demnach die Anname, dass jene Reichsschenkung wirklich stattgefunden habe, lediglich auf den Behauptungen, welche Erzb. Jón gelegentlich der Concordatsverhandlungen in dieser Richtung aufstellte, und auch das Vertrauen auf diese Behauptungen ist dadurch nothwendig erschüttert, dass dieselben einerseits bezüglich des Kronenopfers unzweifelhaft mit den verlässigen Angaben der GþL. §. 2 in Widerspruch stehen, und andererseits die Anfertigung einer falschen Urkunde während des Verlaufes jener Verhandlungen mit Sicherheit auf das Nichtvorhandensein einer ächten schliessen lässt. Immerhin wird es sich indessen empfelen, noch einmal Umschau zu halten, ob nicht etwa doch noch irgendwelche im Bisherigen unbeachtet gelassene

---

1) Dehio, II, Anmerkungen, S. 38—41.
2) Diplom. norveg., VI, nr. 7, S. 11.
3) Sverris s., cap. 128, S. 302—3.

Beweisbehelfe zur Unterstützung der erzbischöflichen Angaben zu finden seien, und zugleich die Frage einer Prüfung zu unterziehen, wieferne etwa die innere Wahrscheinlichkeit für oder gegen diese Angaben spreche. Da ist nun in der ersteren Beziehung zunächst klar, dass man sich auf eine *päpstliche Bulle* nicht berufen darf, welche noch unter der Regierung des P. Martinus IV. (28. Mærz 1285) entworfen, aber erst unter der Regierung seines Nachfolgers, P. Honorius IV., ausgefertigt und besiegelt wurde. Dieselbe ist uns nur in einer isländischen Uebersetzung erhalten,[1]) scheint indessen ächt zu sein, obwohl Potthast sie nicht erwähnt, da unter Berufung auf den Bericht desselben Magister Peter von Mailand, welchen sie als Gewährsmann anführt, noch zwei andere unter Martin IV. entworfene Urkunden unter Honorius IV. ausgefertigt wurden, nämlich eine am 5. April 1285 für den Bischof von Ribe,[2]) die andere aber am 12. April 1285 für den Abt von Tautra;[3]) die beiden letzteren Documente sind bezüglich ihrer Aechtheit nicht beanstandet,[4]) und wird man daraus keinen Verdachtsgrund ableiten dürfen, dass in beiden Meister Peter als „vicecancellarius", in unserer Uebersetzung aber als „kanzeler" bezeichnet wird. In dieser an K. Eirík gerichteten Bulle wird nun allerdings auf die Privilegien K. Magnús Erlíngsson's Bezug genommen, mittelst deren er sich und sein Reich dem heil. Ólaf geschenkt, zum Zeichen dessen das Krönungsopfer angeordnet, und überdiess bezüglich der Königswahl dem Erzbischofe und seinen Suffraganen den massgebenden Einfluss eingeraümt habe. Aber man wird hierinn um so weniger ein Zeugniss für die Wahrheit der betreffenden Thatsachen erkennen dürfen, als nach dem ausdrücklichen Bemerken der Bulle selbst deren Angaben sich lediglich auf eine einseitige Darstellung der Sachlage Seitens des norwegischen Episcopates stützten, nicht auf eine eigene Einsichtname von vorgelegten Beweisdocumenten. Nur eine Widerholung der vom Erzbischofe bereits in den Jahren 1273 und

1) gedruckt bei Finnr Jónsson, historia ecclesiastica Islandiæ, I, S. 404—10; bei Torfæus, histor. rer. norveg. IV, lib. VII, cap. 2, S. 372—74, findet sich eine Rückübersetzung aus dem Isländischen.
2) Kirkehistoriske Samlinger, V, S. 380—82.
3) Diplom. norveg., VIII, nr. 13, S. 22, und nr. 12, S. 20—21.
4) vgl. Potthast, Regesta pontificum, II, S. 1796.

1277 vorgebrachten Behauptungen liegt somit in dieser Bulle vor, aber keinerlei Beweis dafür, dass diese begründet, und durch irgend eine authentische Urkunde unterstützt waren. Eher könnte *der Eid* in Betracht kommen, welchen K. Magnús, sein Vater Erlíngr und 12 weitere als Eidhelfer verwendete Landherren gelegentlich der Krönung des Ersteren abzuleisten hatten.[1]) Die Berichte der Geschichtsquellen über diese Krönung geben zwar den Inhalt dieses Eides nicht an; aber weiter als auf das getreuliche Halten und Schirmen des Landrechts, welches K. Magnús selbst einmal als von ihm bei seiner Krönung beschworen bezeichnet,[2]) muss er entschieden gereicht haben, da sich ausserdem die Art nicht begreifen liesse, wie später mehrfach auf denselben Bezug genommen wird. Die entrüstete Ablehnung der gleichen Eidesleistung Seitens K. Hákons des Alten, als solche gelegentlich seiner Krönung von ihm begehrt wurde, kann hierüber keinen Zweifel lassen,[3]) und auch die Bezugname auf die Eide, „er suarnir voro firer legaten, þa er iarlenn hof deilu við Œystein ærkibiskup vm heilagrar kirkiu frialse", in der Verordnung K. Hákon Sverrisson's aus dem Jahre 1202 deutet ebendahin, während sie doch andererseits jede Möglichkeit ausschliesst, dass in denselben von einer Schenkung des Reiches an den heil. Ólaf die Rede gewesen sein könnte. König Hákon machte damals seinen Frieden mit der Kirche, jedoch ohne die Rechte des Königthumes wesentlich schmälern zu lassen; er bestätigte dabei die im Jahre 1152 gemachten Zugeständnisse, wie sie von K. Magnús Erlíngsson und Sverrir bestätigt worden waren, und bezieht sich bei dieser Gelegenheit auch auf die im Jahre 1164 geschworenen Eide, womit denn doch von selbst gesagt ist, dass diese nicht einen Inhalt haben konnten, der die Grundlage des norwegischen Königthumes in Frage stellte. Mag sein, dass die damals abgeschworene Eidesformel ungefähr derjenigen gleich war, welche, nachdem mehrfach über deren Inhalt hin und her verhandelt worden war, im Jahre 1280 von K. Eirík Magnússon gelegentlich

1) vgl. oben, S. 76.

2) Sverris s., cap. 60, S. 155. Vgl. auch noch Landslög, Kristindómsb., §. 8; BjarkR., §. 7; Jónsbók, Konúngserfðir, §. 7; endlich Hirðskrá, §. 6, S. 397, Anm. 12.

3) vgl. oben, S. 82.

seiner Krönung abgeleistet wurde, und welche in lateinischer und norwegischer Fassung folgendermassen lautete:[1]) „Profiteor et promitto coram deo et sanctis eius a modo pacem et iusticiam ecclesie dei . populoque mihi subiecto obseruare . pontificibus et clero . prout teneor . condignum honorem exhibere . secundum discrecionem mihi a deo datam . atque ea que a regibus ecclesiis collata ac reddita sunt . sicut compositum est inter ecclesiam et regnum . inuiolabiliter conseruare . malasque leges et consuetudines peruersas precipue contra ecclesiasticam libertatem facientes abolere et bonas condere prout de concilio fidelium nostrorum melius inuenire poterimus. þat jatta ek gudi ok hans helgum mannum . at ek skal vardvæita frid ok rettyndi hæilagre kirkiu ok þui folki sem ek er overðugr ivir skipaðr. Byscopum ok lærdom mannum skal ek væita vidrkvæmelega sœmd eftir þui sem ek er skyldugr . ok gud giæfr mer skynsemd til . ok þa luti halda obrigðilega . sem af konunggum ero kirkiunni gefner . ok aftr fegner sva sem samþykt er millum kirkiunnar ok rikissens. Rong log ok illar siðueniur einkanlega þær . sem mote ero hæilagrar kirkiu frælsi af taka ok betr skipa eftir þui sem framazt faam ver raad til af varom tryggastu mannum“. Eine derartige Bestätigung aller der Kirche jemals ertheilten, und zumal gelegentlich der unmittelbar vorhergehenden Abmachungen zugestandenen Rechte, und eine solche Zusicherung, den gesammten Rechtszustand im Reiche den kirchlichen Ansprüchen entsprechend verändern zu wollen, ist gerade was wir als Inhalt der im Jahre 1164 geschworenen Eide erwarten müssen, da die beabsichtigte Revision der GþL. und FrþL. damals bereits recht wohl vorgesehen sein konnte; es begreift sich aber auch, dass K. Hákon gamli, als ihm derselbe Eid, und zwar ebenfalls mit der ausdrücklichen Forderung einer vorbehaltlosen Privilegienbestätigung abverlangt wurde, sich zu dessen kategorischer Ablehnung veranlasst sehen mochte, während andererseits K. Hákon Sverrisson in Anbetracht der ziemlich vagen Ausdrucksweise in der Formel diese dennoch, zwar nicht selber abschwören, aber doch als eine von einem seiner Vorgänger abgeschworene in Bezug nemen konnte. Von weiteren Behelfen aber, welche etwa zum Beweise der angeblichen Schenkung des Reiches an

1) Diplom. norveg., I, nr. 69, S. 62.

den heil. Ólaf herangezogen werden könnten, weiss ich keine Spur zu finden. — Eine solche Schenkung muss endlich aber auch aus *inneren Gründen* vollkommen unwahrscheinlich genannt werden. Paludan-Müller hat bereits sehr treffend bemerkt,[1]) dass allerdings mehrfache Fälle bekannt sind von Reichen, welche dem päpstlichen Stuhle zu Lehen aufgetragen wurden, von denen Werlauff ein, übrigens bei Weitem nicht vollständiges, Verzeichniss zusammenstellte;[2]) dass aber in unserem Falle der König sein Reich nicht vom Papste, sondern von dem Nationalheiligen des Landes, d. h. in Wahrheit von seinem eigenen Erzbischofe zu Lehen genommen haben müsste! Es bedürfte unbedingt zwingender Beweise, um eine solche Ungeheuerlichkeit glaubhaft zu machen; statt dessen treten uns nur weitere Unwahrscheinlichkeiten entgegen, wenn wir den weiteren Verlauf der Begebenheiten vom Jahre 1164 an mit der Voraussetzung betrachten, dass in diesem ein solcher Lehnsauftrag erfolgt sei. Während der heftigen Kämpfe, welche K. Sverrir und dessen Nachkommenschaft mit der Kirche zu bestehen hatte, wird nicht einmal auf diesen Lehnsauftrag Bezug genommen, bis endlich Erzbischof Jón gelegentlich des Bergener Concordates mit dem betreffenden Anspruche hervortritt. Weder die Beschwerdeschrift, welche Abt Wilhelm von Ebelholt im Jahre 1190 Namens Erzb. Eiríks an die Curie richtete, noch der Schutzbrief, welchen P. Cölestin III. im Jahre 1194 dem erzbischöflichen Stuhle ausstellte, erwähnt mit einer Sylbe der Schenkung des Reichs an den heil. Ólaf oder des Kronenopfers als eines Zeichens derselben. Ebensowenig wird in der Streitschrift derselben gedacht, welche K. Sverrir gegen die Kirche ausgehen liess, und umgekehrt wird unter den bitteren Beschwerden, welche P. Innocenz III. widerholt gegen diesen König erhob, nirgends der Verletzung der vasallitischen Treue Erwähnung gethan oder des widerrechtlichen Eindringens in den Besitz des Lehens, wie diess doch mit Sicherheit zu erwarten wäre, wenn die Krone wirklich von der Kirche damals als lehnbar betrachtet worden wäre. Endlich steht die Sache auch nicht anders bezüglich der Urkunde K. Hákon Sverrisson's von 1202, dann bezüglich der mehrfachen Ver-

1) ang. O., S. 269.

2) Om de norske Kongers Salving og Kroning, S. 10.

handlung K. Hákon gamli's mit seinen Bischöfen und Cardinal Wilhelm über seine eigene Krönung, obwohl auch dabei Anlass genug gewesen wäre des Lehnsverhältnisses zu gedenken, wenn von einem solchen in der betreffenden Zeit überhaupt die Rede gewesen wäre. Nun habe ich zwar allerdings oben auseinanderzusetzen gesucht, dass in Bezug auf die im Jahre 1164 eingeführte neue Thronfolgeordnung, von welcher alle diese Documente und Berichte ganz gleichmässig schweigen, dieses Schweigen ganz ohne erhebliche Bedeutung sei; indessen liegt doch die Sache in beiden Fällen ganz und gar verschieden. Bezüglich der Thronfolgeordnung begreift sich jenes Schweigen, soferne K. Sverrir, welcher diese einfach als nichtig behandelte, keine Veranlassung hatte sie anzurufen, und doch auch aus ihrer Besprechung nicht anderweitig für sich Capital schlagen konnte, während seine Gegner seine Regierung sich Anfangs gefallen liessen, später aber mit ganz anders wirksamen Gründen anzufechten suchten, und somit auch nicht in der Lage waren, auf jenes Gesetz und seine problematische Gültigkeit viel Gewicht zu legen; eine gelegentliche Andeutung davon, dass die Wahl bei der Besetzung des Thrones auch ihre Rolle spielte, ein gelegentlicher Meinungszwiespalt darüber, ob das ältere oder das neuere Recht in Bezug auf die Erbenfolge zum Zuge zu kommen habe, ist Alles was wir in den Quellen allenfalls zu finden erwarten können, und derartige Aeusserungen haben wir denn auch wirklich in ihnen nachzuweisen vermocht. Aber wie sollte das gleiche Schweigen über den Lehnsverband sich erklären, falls das Königthum sich wirklich der Kirche gegenüber in einen solchen begeben hätte? Die Streitschrift K. Sverrir's kehrt sich ganz einlässlich gegen die Uebergriffe, welche die Geistlichkeit in Norwegen sich neuerdings dem Königthume gegenüber erlaubt hatte; wie konnte sie da einen so unzweideutigen, auch dem blödesten Auge erkennbaren Eingriff in das weltliche Gebiet unberührt lassen, wie ihn der Anspruch auf die Lehnsherrlichkeit über das gesammte Reich und den Träger seiner Krone in sich schloss? Die Lebensbeschreibung ferner K. Sverrir's, welche unter dessen persönlichem Einflusse entstand, und welche mit vielem Geschick zu verwerthen weiss, was sich zu Gunsten ihres Helden und zu Ungunsten seiner Gegner beibringen liess, hätte doch wohl ebenfalls gelegentlich der Thatsache Erwähnung thun müssen, dass der erstere

die uralte Selbstständigkeit des Reiches widerhergestellt habe, nachdem dieselbe Seitens der letzteren zu Gunsten der Kirche aufgegeben worden war, wenn nur diese Thatsache irgendwie begründet gewesen wäre. Auf der anderen Seite aber müsste denn doch in der Reihe von Urkunden und Schreiben, welche die ganze Conflictszeit über von kirchlicher Seite ausgiengen, in allen den Geschichtsquellen ferner, welche über die Regierung K. Sverrir's nicht nur, sondern auch seines Sohnes K. Hákon, seines Enkels K. Guðormr, seines Schwestersohnes K. Íngi, endlich seines weiteren Enkels K. Hákon gamli so ausführlich und als gleichzeitige Schriftwerke berichten, irgend eine Spur davon zu finden sein, dass die Kirche die Lehnsherrlichkeit über den Staat ansprach, und über die Verweigerung ihrer Anerkennung Klage führte, da sich denn doch kein Grund ausfindig machen lässt, der sie sei es nun zu einem Verzichte auf diesen Anspruch, falls derselbe überhaupt rechtlich begründet war, oder auch zu einem Schweigen über denselben bewegen konnte, falls sie auf denselben nicht zu verzichten gesonnen war. Unter solchen Umständen wird in der That das Schweigen unserer Quellen beredt; es bestärkt auch seinerseits die aus anderen Gründen gewonnene Ueberzeugung, dass die angebliche Schenkung des Reiches an den heil. Ólaf in Wirklichkeit niemals stattgefunden hat, und dass die dieserhalb von Erzb. Jón aufgestellten Behauptungen aller und jeder geschichtlichen Begründung entbehren.

Zum Schlusse will ich noch zur leichteren Orientirung über die literarische Entwicklung der Streitfrage eine Uebersicht der wichtigeren bisherigen Aeüsserungen über dieselbe zusammenstellen, welche am Anfange dieser Abhandlung, an welchem sie eher hätte erwartet werden können, nicht wohl gegeben werden konnte, weil sie erst nach Vorführung des gesammten Beweismateriales in ihren vielfach sich kreuzenden Windungen verständlich zu werden verspricht. — Es wird aber meines Wissens der Schenkung des Reiches an den heil. Ólaf von keinem Schriftsteller Erwähnung gethan vor Torfæus, und insbesondere berichtet auch *Arild Hvitfeld* Nichts von einer solchen, obwohl er den zwischen Magnús Erlíngsson und seinem Erzbischof geschlossenen Vertrag bespricht, auf Grund dessen des Ersteren Krönung erfolgte;[1]) auf-

1) Danmarckis Rigis Krönicke, I, S. 106 (ed. 1652).

fällig genug, da von seiner Hand die älteste Copie unseres Königsbriefes geschrieben ist. *Þormóðr Torfason* ferner, welcher als der Erste von der Unterwerfung des Reiches unter die Kirche spricht, stützt sich dabei lediglich auf die Angaben des Bergener Vergleiches, neben welchen er noch die Bestimmungen der GÞL. über die Thronfolgeordnung kennt, wogegen er von dem Königsbriefe noch Nichts weiss.[1] Erst *Árni Magnússon* scheint Hvitfelds Abschrift der Urkunde entdeckt zu haben, und von ihm stammt auch bereits eine Aeusserung über deren Bedeutung, welche sofort weite Verbreitung erlangt hat. Ausgehend von der Bemerkung, dass in dem Datum der Urkunde nicht nur die Jahrzahl, sondern auch die Ziffer des Monatstages verschrieben sein müsse, weil während der ganzen Regierungszeit des K. Magnús der Ostertag niemals auf den 23. Mærz fiel, kam er durch eine Berechnung der Monatstage sämmtlicher in den Mærz fallender Ostertage dieser Zeit zu dem Ergebnisse, dass die Urkunde nur entweder am 24. Mærz 1163, oder am 24. Mærz 1174 ausgestellt sein könne, und meint, das erstere Datum könne nicht in Betracht kommen, weil Magnús damals noch unmündig und überdiess noch nicht gekrönt gewesen sei, wogegen das letztere ganz wohl passe, da im Jahre 1174 die Parthei der Birkenbeine sich gebildet habe, und sehr begreiflich sei, dass Magnús durch den Wunsch, sich des Erzbischofs kräftige Unterstützung gegen diese zu sichern, sich zu weiteren Zugeständnissen habe bestimmen lassen.[2] Obwohl nur auf einem Zettel eingetragen, welchen Árni seiner Abschrift der Urkunde beilegte, wurde doch diese Vermuthung desselben bald bekannt, indem *Gerhard Schöning* in seiner Abhandlung über Erzbischof Eysteinn sich ihr anschloss, in welcher er zugleich den Königsbrief selbst zum ersten Male veröffentlichte;[3] er giebt aber seiner Darstellung die Wendung, dass die massgebenden Verabredungen bereits im Jahre 1164 gelegentlich der Krönung des jungen Magnús getroffen worden seien, wogegen sich

1) Historiæ rerum norvegicarum Pars III, Lib. X, cap. 5, S. 567; vgl. Pars IV, Lib. VI, cap. 7, S. 354 (1711).

2) Siehe Árni's Worte im Diplomatarium islandicum, I, S. 225—26.

3) Forsög til Forbedringer i den gamle Danske og Norske Historie ved P. Fr. Suhm og G. Schöning, S. 428—33, Anm.; vgl. S. 425—26 (1757).

dieser erst um ein Jahrzehnt später unter dem Drucke des unter Eysteinn meyla sich erhebenden Aufstandes zur Ausstellung der sie enthaltenden Handfeste habe bestimmen lassen, und in dieser Gestalt, höchstens in einzelnen Nebenpunkten einigermassen modificirt, geht dieselbe nunmehr ungeprüft und unangefochten in eine lange Reihe geschichtlicher Werke der verschiedensten Verfasser über. Ich erwähne nur *Jón Eiríksson*, welcher sowohl in den Beiträgen, welche er zur dritten Auflage von Holberg's bekanntem Werke beisteuerte,[1]) als in seinem Vorworte zu der älteren Ausgabe des Königsspiegels,[2]) und in seinen Bemerkungen in Kongslew's rechtsgeschichtlicher Arbeit[3]) auf den Punkt zu sprechen kommt, *L. A. Gebhardi* in der dänischen Bearbeitung seiner Geschichte von Norwegen,[4]) und *Peter Friedrich Suhm* in seiner Geschichte von Dänemark;[5]) ferner *Friedrich Münter* in seiner Kirchengeschichte,[6]) *Dahlmann*,[7]) u. dgl. m. Ein kritischer Zweifel an der Aechtheit des Königsbriefes, welchen *Grímur Jónsson Thorkelín* erhob, indem er bemerkte, dass dieser recht wohl eine Fälschung aus späterer Zeit sein könnte,[8]) blieb entweder ganz unbeachtet, oder wurde doch nur, wie von *Werlauff*, mit mehr scheinbaren als wirklich zutreffenden Gründen bekämpft, und keinen besseren Erfolg hatte dieser letztere Verfasser selbst, wenn er, nachdem er zuerst sich für die gemeine Meinung erklärt gehabt hatte,[9]) hinterher den 24. Mærz 1163 als den Ausstellungstag des Königsbriefes bezeichnete, wozu freilich wenig stimmt, dass er denselben dennoch nach der im Jahre 1164 erfolgten Krönung ausgefertigt sein lassen will.[10]) In frischeren Fluss kam die ganze Frage erst, als die neueren norwegischen Historiker anfiengen, sich eingehender als bisher geschehen war mit derselben zu beschäftigen. In *Rudolf*

---

1) Dannemarks og Norges Geistlige og Verdslige Staat, S. 492—94 (1762, ed. 3).
2) Kongs-skugg-sio, edd. Halfdan Einersen, S. LXII—IV (1768).
3) Den danske og norske Private Rets förste Grunde, I, S. 131—2 (1781).
4) Kongeriget Norges Historie, I, S. 159 (1777).
5) Historie af Danmark, VII, S. 174—75, und 435—37 (1800).
6) Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen, II, 1, S. 198—99 und 401; II, 2, S. 573—74 (1831).
7) Geschichte von Dännemark, II, S. 148—52 (1841).
8) Diplomatarium Arnamagnæanum, II, Index, S. 2 (1786).
9) Anekdoton historiam Sverreri regis Norvegiæ illustrans, S. XI—XIV (1815).
10) Om de norske Kongers Salving og Kroning i Middelalderen, S. 7—10 (1832).

Keyser's Schriften tritt uns allerdings noch im Wesentlichen die von Árni Magnússon begründete Ansicht entgegen; aber dieselbe wird doch wenigstens schärfer als bisher formulirt, und zugleich in Bezug auf ihre Haltbarkeit an der Hand der Quellen geprüft. In seiner Kirchengeschichte[1]) zunächst spricht der Verfasser unverholen aus, dass der Inhalt der im Jahre 1164 zwischen Erlíng und dem Erzbischofe getroffenen Uebereinkunft, also die Schenkung des Reiches an den heil. Ólaf einerseits und die neue Thronfolgeordnung andererseits, uns, abgesehen von den späteren Concordatsurkunden, lediglich durch die in die GþL. eingerückte Novelle und den Königsbrief bekannt seien; von diesen beiden Documenten aber betrachtet er nicht nur das erstere als zweifellos glaubwürdig, sondern er meint auch das letztere nicht beanstanden zu sollen, indem er annimmt, dass das bedenkliche Datum desselben auf einen Fehler des Abschreibers sich zurückführen lasse, und dass der Inhalt des Königsbriefes durch den der Novelle vollständig bestätigt werde. Die Novelle hält er dabei für nicht allzu lange nach der Königskrönung erlassen, und den Königsbrief, wie diess Árni Magnússon schon angenommen hatte, für am 24. Mærz 1174 ausgefertigt, und meint, man werde wohl zunächst Anstand genommen haben, den vollen Inhalt der mündlich getroffenen Verabredungen bekannt werden zu lassen; von hier aus soll sich insbesondere erklären, dass die am Gulaþinge angenommene Thronfolgeordnung sich hinsichtlich des Kronenopfers, das doch von Anfang an als ein Zeichen der Unterwerfung des Reichs unter die Kirche gemeint gewesen sei, noch ungleich vorsichtiger und unklarer ausdrücke, während der Erzbischof hinterher durch kluge Benützung der Bedrängniss, in welche der König durch die neu auftretende Parthei der Birkenbeine gerathen sei, vermocht habe den inzwischen mündig gewordenen Magnús zur Ausstellung des die Schenkung des Reichs an den heil. Ólaf offen aussprechenden Königsbriefes zu bestimmen. Vielleicht, meint der Verfasser, sei im Jahre 1174 auch bereits Cardinal Fidencius ein erstes Mal in Norwegen gewesen, obwohl allerdings die Geschichtsquellen nur von einer Anwesenheit desselben im Norden während des Winters 1196—97 wissen, und sei die Erwähnung

1) Den norske Kirkes Historie under Katholicismen, I, S. 236—46 (1856).

der vor ihm geschworenen Eide in der Verordnung von 1202 eben auf die Abmachungen dieses Jahres zu beziehen; letzteres freilich ein wunderlicher Einfall, da doch das Jahr 1174 nicht wohl als die Zeit bezeichnet werden konnte, „er jarlinn hóf deilu við Eystein erkibiskup um heilagrar kirkju frelsi“! In änlicher Weise spricht sich der Verfasser aber auch in seiner norwegischen Rechtsgeschichte, sowie in seiner Geschichte Norwegens aus,[1]) zwei Werken, welche erst nach seinem Tode durch Professor Olaf Rygh herausgegeben wurden; schon einige Jahre früher hatte sich überdiess *Fr. Brandt*, freilich nur in kurzen Worten, in änlichem Sinne ausgesprochen,[2]) was doch wohl auch als ein weiteres Zeugniss für die damals in Norwegen verbreitete Auffassung betrachtet werden darf. Weitaus kritischer fasste dagegen *P. A. Munch* die Frage an, nur dass freilich, wie es bei ihm der Fall zu sein pflegt, seine Ansichten über dieselbe nur sehr allmälig sich klärten, und in den verschiedenen Bänden seines grossen Geschichtswerkes in Folge dessen nicht völlig übereinstimmende Aeusserungen über dieselbe sich finden. In seinem zweiten Bande hält er noch wesentlich an der von R. Keyser vertretenen Darstellung fest.[3]) Er führt demnach nicht nur die in GþL. §. 2 eingerückte Novelle auf den Bergener Reichstag des Jahres 1164 zurück, sondern nimmt auch an, dass ebendamals auch schon die Schenkung des Reichs an den heil. Ólaf ausbedungen worden sei, und meint dabei auch seinerseits in der Art, wie jene Novelle das Kronenopfer erwähne, einen Beweis dafür erkennen zu sollen, dass man damals diese Schenkung noch nicht bekannt zu machen gewagt habe. Den Königsbrief ferner, welcher diese letztere unumwunden ausspreche, hält auch er für erst um ein Jahrzehnt später ausgestellt; aber er bemerkt dabei doch schon, dass die Aechtheit dieses Briefes recht sehr zweifelhaft sei, und dass derselbe, wenn überhaupt ächt, doch jedenfalls nicht veröffentlicht und nicht allgemein bekannt geworden sein könne, da von demselben bis zu den Concordatsverhandlungen des 13. Jahr-

---

1) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, S. 45—48, in Keyser's Efterladte Skrifter, II, 1 (1867); Norges Historie, II, S. 88—89, und 102—4 (1870).

2) Grundrids af den norske Retshistorie, S. 8 (1853).

3) Det norske Folks Historie, II, S. 929—36 (1855).

hunderts herab kein Gebrauch gemacht worden sei. In seinem dritten Bande kommt er sodann nochmals auf den Königsbrief zu sprechen,[1]) und widerholt dabei die früher schon ausgesprochenen Ansichten; diessmal jedoch zählt er die einzelnen gegen die Aechtheit der Urkunde sprechenden Verdachtsgründe ausdrücklich auf, ohne indessen noch zu einem bestimmten Urtheile über deren Aechtheit oder Unächtheit zu gelangen, und auch in der ersten Abtheilung seines 4. Bandes kommt er über solche Zweifel nicht hinaus. Erst in den Berichtigungen, welche er am Schlusse der ersten Hauptabtheilung seines Geschichtswerkes bietet, spricht er, ohne weitere Begründung, seine Meinung kurz und bündig in den Worten aus:[2]) „Overvejende indre Grunde tale for, at det her omhandlede Document er forfalsket i en senere Tid". Ziemlich gleichzeitig gab der dänische Historiker *Paludan-Müller,* welcher früher gelegentlich einer Besprechung von P. A. Munch's „Norges, Sveriges og Danmarks Historie til Skolebrug", sich für die Unächtheit des Königsbriefes erklärt hatte,[3]) gelegentlich einer Besprechung der Kirchengeschichte R. Keyser's der Untersuchung wider eine neue Wendung.[4]) Mit grosser Schärfe hebt er nicht nur die Unwahrscheinlichkeit der Thatsache hervor, dass K. Magnús sein Reich dem Nationalheiligen des Landes, d. h. in Wahrheit seinem eigenen Erzbischofe zu Lehen aufgetragen haben sollte, sondern er macht auch mit voller Entschiedenheit geltend, wie auffällig es sei, dass von seiner Zeit ab bis zu den Verhandlungen über das Bergener Concordat herab nirgends eines solchen Lehnsauftrages Erwähnung geschehe, obwohl Erzb. Eiríks Beschwerdeschrift gegen K. Sverrir, P. Cölestins III. Schutzbrief, K. Sverrir's eigene Streitschrift, endlich auch so manche Vorkommnisse aus späterer Zeit hiezu die vollste Veranlassung geboten hätten. Er erörtert ferner, wie wenig die Bezeichnung des Kronenopfers als einer Seelgabe in den GþL. §. 2 zu dessen Auffassung als eines Zeichens der Unterwerfung des Königthums unter die Kirche in dem Königsbriefe stimme, und sucht überdiess durch

---

1) ebenda, III, S. 186—7, zumal die Anmerkung (1857); vgl. IV, 1, S. 530, Anm. 2.
2) ebenda, IV, 2, Berichtigungen zu Bd. III, S. 186 (1859).
3) in F. C. Petersen's Tidsskrift for Litteratur og Kritik, III, S. 186 fgg. (1840). Der Artikel ist mir nicht zugänglich.
4) in der Historisk Tidsskrift, III Række, Bd. I, S. 261—330 (1858 - 59).

Anfechtung der Glaubwürdigkeit dieser Stelle im Rechtsbuche den Vertheidigern der Authenticitæt dieses letzteren die Stütze vollends zu entziehen, welche sie in der angeblichen Uebereinstimmung dieses nach ihrer Ansicht unanfechtbaren Documentes mit jenem zweifelhaften zu finden geglaubt hatten. Trotz aller dieser Umstände glaubt er indessen doch nicht auf die Fälschung des Königsbriefes durch Erzb. Jón concludiren zu sollen, für welche Vermuthung er sich doch früher selber ausgesprochen hatte; vielmehr sucht er zunächst, einer von Munch gewiesenen Spur folgend, die aus dem Datum der Urkunde erwachsenden Schwierigkeiten durch die Anname zu beseitigen, dass dieses Datum nur dem uns vorliegenden Transsumpte, nicht der Originalurkunde selbst angehöre, und sucht weiterhin darzuthun, dass der Brief keine Fälschung sein könne, weil Erzb. Jón denn doch habe wissen müssen, dass K. Magnús Erlíngsson weder an einem Ostertage noch in Drontheim gekrönt worden sei, wie diess der Text des Briefes voraussetze, und weil überdiess ein Fälscher nicht durch die Worte „et literis meis sigillatis confirmo“ auf ein weiteres Document hingewiesen haben würde, statt lieber gleich das in Bezug genommene zu fälschen. Den Ausweg aus allen diesen Schwierigkeiten glaubt er aber in der Anname zu finden, dass Erzb. Jón den Brief wirklich in dem Archive seiner Kirche vorgefunden habe, dass derselbe aber jedenfalls vor der Krönung des Magnús Erlíngsson ausgestellt worden sein, und somit dem Stadium der Verhandlungen angehört haben müsse, welche zwischen Erlíng und Erzb. Eystein über die in Aussicht genommene Krönung geführt worden waren. Von hier aus sieht sich der Verfasser sofort zu der Vermuthung geführt, dass unser Königsbrief nur ein Entwurf eines Reverses sei, welchen Entwurf der Erzbischof im Winter 1163 dem Erlíng zugeschickt, und gegen dessen Unterzeichnung er sich bereit erklärt habe den Magnús auf Ostern in Drontheim zu krönen; dass ferner dieser Entwurf dann zunächst wegen verschiedener kriegerischer Unternemungen Erlíngs gegen aufständische Partheien nicht zum Vollzuge gekommen, und hinterher, als diese glücklich unterdrückt worden waren, von Erlíng endgültig abgelehnt worden sei. Aus der Beschaffenheit des Briefes als eines blosen Entwurfes soll sich auch dessen wenig sorgfältige Zusammenstoppelung erklären, und damit, dass derselbe niemals zum Vollzuge

kam, zusammenhängen, dass er die längste Zeit, weil ungekannt oder auch weil zu gut gekannt, unbenützt im erzbischöflichen Archive liegen bleiben konnte, während doch andererseits Erzb. Jón, als er ihn bei der Durchmusterung dieses Archives entdeckte, im guten Glauben an seine Gültigkeit sich veranlasst sehen konnte von ihm Gebrauch zu machen, nachdem inzwischen der wahre Sachverhalt bezüglich desselben in Vergessenheit gerathen war. Die hergebrachte Anname, dass Norwegen durch K. Magnús Erlíngsson in ein Lehen des Erzbisthumes verwandelt worden sei, lässt der Verfasser demnach fallen, indem er vielmehr annimmt, dass eine solche Unterwerfung nur Seitens der Kirche in Vorschlag gebracht, aber Seitens des Königthumes abgelehnt worden sei, und selbst das Gelöbniss des Kronenopfers, und man kann beifügen auch die Einführung einer neuen Thronfolgeordnung, betrachtet er insolange als unerwiesen, als nicht die Authenticitæt der in GþL. §. 2 eingerückten Novelle eine strengere kritische Prüfung bestanden haben werde. Diesem auf ganz neuer Grundlage geführten Angriffe gegenüber suchte nun *Ebbe Hertzberg* die ältere Lehre in Schutz zu nemen.[1]) Den Königsbrief zwar ist er nicht abgeneigt mit Paludan-Müller für einen blosen, nicht zum Vollzuge gekommenen Entwurf zu halten; um so entschiedener vertheidigt er dagegen die Authenticitæt des in die GþL. §. 2 eingerückten Stückes, von welchem er darzuthun sucht, dass dasselbe wirklich auf einem im Jahre 1164 zu Bergen gefassten Reichstagsbeschlusse beruhe, welcher hinterher wenigstens am Gulaþínge rechtsförmlich als Gesetz angenommen worden sei. Er führt aus, dass das Schweigen der nächsten Folgezeit über den Inhalt dieser Novelle keinen genügenden Grund bilde um diese zu verdächtigen, da dasselbe sich aus den Partheiverhältnissen dieser Zeit und aus der Art vollkommen befriedigend erkläre, wie der Kampf unter den beiden sich gegenüberstehenden Partheien geführt worden sei. Er meint aber schliesslich, dass doch auch den Vorschriften der Novelle die Unterwerfung des Reiches unter die Kirche als der massgebende Gedanke zu Grunde liege, und dass man diesen am Wenigsten dann übersehen dürfe, wenn man

1) En fremstilling af det norske aristokratis historie indtil kong Sverres tid, S. 128—36, Anm (1869).

in dem Königsbriefe einen vorgängig vorgelegten, aber freilich nicht angenommenen Entwurf sehen zu sollen glaube; die Novelle spreche eben nur in verhüllterer Weise denselben Gedanken aus, den jener Entwurf mit rücksichtsloser Offenheit verkündigt wissen wollte. Ueber Munch's von ganz anderer Seite her gegen die Beschaffenheit des Königsbriefes erhobene Bedenken aüssert sich der Verfasser überhaupt nicht, obwohl sie ihm bereits vorlagen. Mit den bisher besprochenen Schriften hat aber die Streitfrage den Standpunkt erreicht, auf dem sie sich zur Zeit befindet. *Jón Sigurðsson*, in seinen Vorbemerkungen zu seiner Ausgabe des Königsbriefes,[1]) trägt noch ganz unbefangen die ältere Lehre vor, wie sie im Ganzen gleichförmig von Árni Magnússon ab bis auf R. Keyser herab die herrschende gewesen war, ohne dabei auf die Bedenken Rücksicht zu nemen, welche sich inzwischen gegen die Aechtheit und Beschaffenheit der Urkunde erhoben hatten; das betreffende Heft des Diplomatares war freilich auch bereits im Jahre 1857 ausgegeben worden, zu einer Zeit also, da Munch's und Paludan-Müller's einschlägige Aeusserungen noch nicht vorlagen. In gleicher Weise trägt auch Bischof *Darre* in seiner Lebensgeschichte K. Sverrir's lediglich die ältere Lehre vor,[2]) ohne sich um die Aechtheit oder Unächtheit der hieher bezüglichen Documente irgendwie zu bekümmern, während ihm doch die hier massgebenden Untersuchungen bereits zur Hand sein mussten. Sehr vorsichtig aüssert sich dagegen Professor *Aschehoug* in seiner vortrefflichen Geschichte der norwegischen und dänischen Staatsverfassung.[3]) Er bespricht zunächst die in die GþL. §. 2 eingerückte Thronfolgeordnung als eine auf den Beschlüssen des Bergener Reichstages von 1164 beruhende; aber er lässt dabei dahingestellt, wieweit dieselbe in den verschiedenen Theilen des Reichs wirklich rechtsverbindliche Geltung erlangt habe. Er erwähnt sodann auch des Versuches, welchen Erzb. Eysteinn gemacht habe den K. Magnús zu bestimmen, sein Reich von dem heil. Ólaf zu Lehen zu nemen; aber er erklärt auch, unter ausdrücklicher Verweisung auf R. Keyser's und Paludan-Müller's Unter-

1) Diplom. island., I, S. 223—26 (1857—1876).
2) Kong Sverre og Norge paa hans Tid, S. 254—55 (1869).
3) Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814, S. 19—20, und 82 (1866).

suchungen, für sehr zweifelhaft, wieweit Erlíng diese Forderung eingeraümt habe. Neuestens hat sich *Ph. Zorn* für die Aechtheit der in die GþL. eingestellten Thronfolgeordnung, und gegen die Aechtheit des Königsbriefes ausgesprochen, den er als von Erzb. Jón gefälscht bezeichnet, ohne sich doch über die Gründe dieser zwiefachen Anname zu aüssern; [1]) andererseits meint er aber doch, dass der Staat durch die Uebereinkunft des Jahres 1164 factisch zu einem Lehen der Kirche herabgesunken sei, ohne sich darüber zu erklären, wie er diese Anname begründen wolle, nachdem er das erheblichste Beweismittel für dieselbe als ein gefälschtes hingestellt hat. Der *anonyme Recensent* der Zorn'schen Arbeit in von Sybel's Zeitschrift tritt wider im Wesentlichen für Paludan-Müller's Ansicht ein, die er nur in einzelnen Punkten noch schärfer formulirt. [2]) Er nimmt demgemäss an, dass der Klerus wirklich im Jahre 1164 beabsichtigte, das Reich in ein Lehen des erzbischöflichen Stuhles, und zugleich in ein Wahlreich mit geistlichen Kurfürsten zu verwandeln, dass er aber in keiner von beiden Beziehungen diese seine Absicht zu verwirklichen vermochte; vielmehr sei zwar eine in seinem Sinne ausgearbeitete Thronfolgeordnung von dem Bergener Reichstage des Jahres 1164 angenommen, aber nicht zur Anname an den 4 Lögdingen gebracht worden, und somit niemalen zu gesetzlicher Kraft gediehen, die Lehnbarkeit der Krone aber sei zwar in einem, Seitens der Kirche vorgelegten Entwurfe gestanden, dieser Entwurf aber im Jahre 1164 von Erlíng und dem Reichstage abgelehnt worden, und dann weiter nicht mehr von ihm die Rede gewesen. Unser Königsbrief sei nun lediglich dieser abgelehnte Entwurf, in den GþL. §. 2 aber nur jener, zum Gesetz niemalen erhobene, Reichstagsbeschluss enthalten, sodass keines von beiden Documenten rechtliche Bedeutung habe, und sei somit die vom Klerus beabsichtigte Neuerung in ihren beiden Theilen ganz gleichmässig nur ein nicht gelungenes Attentat auf die Selbstständigkeit des Staates geblieben. *J. E. Sars* endlich erklärt sich, ohne eine selbstständige Untersuchung der Frage anzustellen, nicht abgeneigt,

1) Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts, S. 103—7, vgl. mit 208—11 (1875).

2) Historische Zeitschrift, Bd. 36, S. 639—46 (1876).

die von Paludan-Müller ausgesprochenen Ansichten über die Bedeutung des Königsbriefes sich anzueignen, wogegen er an der Authenticitæt von GþL. 2 festhält.[1] Das Verhältniss *meiner eigenen* Ansicht zu diesem Stande der Streitfrage wird sich hiernach leicht erkennen lassen. Ich vertheidige die Authenticitæt der in §. 2 der GþL. übergegangenen Novelle, und neme somit an, dass die Verwandlung Norwegens in ein Wahlreich dasjenige Mass von rechtlicher Verbindlichkeit erlangt habe, welches überhaupt einem unter der Regierung eines illegitimen Regenten erlassenen Gesetze zukommen konnte; ich betrachte dagegen den Königsbrief für eine im Jahre 1276 gemachte Fälschung, und bestreite somit, dass die Kirche im Jahre 1164 auch nur den Versuch gemacht habe, Norwegen in ein Lehen des erzbischöflichen Stuhles zu verwandeln.

1) Udsigt over den norske Historie, Bd. II, S. 101, Anm., dann S. 101—4, und 110—12.

Theilung des Chors

im

attischen Drama

mit

Bezug auf die metrische Form der Chorlieder

von

W. Christ.

Theilung des Chors im attischen Drama

mit

Bezug auf die metrische Form der Chorlieder

von

W. Christ.

Die Frage nach der Vortragsweise der Chorgesänge des griechischen Dramas, speciell nach der Vertheilung derselben unter die einzelnen Theile des Chors, war nach den glänzenden Anläufen, die zu ihrer Lösung G. Hermann, A. Böckh, O. Müller, L. Bamberger u. a. genommen hatten, gegen die Mitte unseres Jahrhunderts wieder halb eingeschlafen. Man lehnte nicht geradezu die Vertheilung einzelner Chorgesänge unter mehrere Choreuten ab, aber man hielt die Sache für zu zweifelhaft und ungewiss, als dass es sich verlohnte, weiter darauf einzugehen und die Resultate der Untersuchung in die Ausgaben der Dramatiker einzuführen. Hauptvertreter dieser skeptischen Richtung waren die beiden Dindorf, welche in ihren Ausgaben sich darauf beschränkten, nur hin und wieder ein Chorikon unter Halbchöre zu vertheilen. Gegenüber diesem faulen Skepticismus brachten in den letzten Jahren mehrere jüngere Gelehrten, R. Arnoldt, Chr. Muff, O. Hense [1]) die Frage

---

1) Rich. Arnoldt, die Chorpartien bei Aristophanes scenisch erläutert, Leipz. 1873. Chr. Muff, die chorische Technik des Sophokles, Halle 1877. O. Hense, de Ionis fabulae Euripideae partibus choricis, Lips. 1876, der Chor des Sophokles, Berlin 1877, die ABCtragödie des Kallias im Rhein. Mus. XXXI. Nach Abschluss meiner Abhandlung erhielt ich noch durch die Güte des Verfassers das neue Werk Arnoldt's, die chorische Technik des Euripides, Halle 1878.

wieder in Fluss und begannen auch die Erklärer des Sophokles und Euripides der Sache ein grösseres Augenmerk zuzuwenden. Mit Recht heben jene Forscher hervor, dass es sich hier nicht um eine müssige Frage wissenschaftlicher Neugierde handelt, dass die Sache auch nicht blos für die Versuche der scenischen Wiederbelebung des antiken Dramas von Bedeutung ist, dass vielmehr bei vielen Chorgesängen das volle Verständniss und namentlich die ästhetische Würdigung derselben von der Aufhellung jenes dunkelen Punktes abhängt. Denn wenn wir in mehreren Chorgesängen denselben Gedanken in verschiedenen Wendungen wiederkehren sehen, so wird der Dichter vor dem Vorwurf breitspuriger Gedankenarmuth geschützt, sobald wir nachzuweisen vermögen, dass nicht der Gesammtchor denselben Satz drei- und viermal wiederholt, sondern dass mehrere Einzelchoreuten in demselben Gedanken sich begegnen; und wenn auf der anderen Seite verschiedene Meinungen, wie in der Parodos der Alkestis, in demselben Chorgesange uns entgegentreten, so fragt es sich, ob dieser Widerstreit aus der verschiedenen Anschauung der Theile des Chors erklärt werden könne und ob der Dichter in der Durchführung der Theilung auch den Charakter der einzelnen Theile des Chors gewahrt habe. Nach allen Seiten unterschreibe ich daher das Urtheil Hense's, der Chor des Sophokles S. 4: „Man sagt nicht zu viel mit der Behauptung, dass uns erst ein gründliches Eingehen in diese Studien den vollen Aufschluss über Kunstart und Compositionsweise der Sceniker gewähren kann; wollen wir einen Blick in die Werkstatt des denkenden Dichters thun, so dürfen wir nicht verschmähen, zuvörderst in das Choregeion einzutreten.“

Aber so unbestritten auch die Wichtigkeit unserer Frage ist und so sehr wir uns auch bemühen müssen aus blossen Allgemeinheiten zur bestimmten Lösung der Frage in den einzelnen Fällen vorzudringen, so befürchte ich doch, dass viele der aufgestellten Diatheseis an dem Fehler allzugrosser Künstelei leiden und dass namentlich Muff und Hense mehr wissen und feststellen wollen, als uns zu wissen möglich und zu lernen nützlich ist. Das Misstrauen in diese Seite der philologischen Forschung wird dadurch von Neuem genährt und eine Verwerthung der wissenschaftlichen Errungenschaft für die Bedürfnisse der Schule und des Lebens hintangehalten. Ich stelle in dieser Beziehung

unumwunden den Satz auf, dass man überall da, wo nicht Form und Gedanken geradezu zur Vertheilung eines Chorgesangs unter mehrere Abtheilungen oder mehrere Einzelchoreuten drängen, auf ein weiteres Wissen verzichten und mit der allgemeinen Ueberschrift *ΧΟΡΟΥ* sich begnügen solle; nur dadurch wird sich das sicher erkennbare von dem problematischen scheiden und die bequeme Zweifelsucht überwunden werden. In diesem Sinne habe ich mich schon in den verschiedenen Recensionen der auf diesem Gebiete erschienenen Werke ausgesprochen; wenn ich nun selbst hier das Wort ergreife und mich in die positive Lösung der Frage einmische, so haben mich dazu wesentlich metrische Studien veranlasst.

Natürlich war auch bisher schon die metrische Form mit in den Kreis der Untersuchung gezogen worden. Namentlich hatte schon Bamberger den Unterschied beachtet zwischen den streng lyrischen Weisen, welche sich am besten zum vollen Chorgesang eigneten, und den dochmischen, jambischen und anapästischen Versen, welche mehr zu Trägern des Dialoges geschaffen waren und ebendesshalb auch eher einzelnen Vertretern des Chors zum declamatorischen Vortrag, als dem Gesammtchor zum vollen Gesange zugewiesen werden konnten. Noch natürlicher war es, dass alle Forscher, welche mit unserer Frage sich beschäftigten, mit fast einziger Ausnahme Lachmanns, darauf sahen, dass dann, wenn sie ein Chorikon unter mehrere Einzelchoreuten vertheilten, die einzelnen Partien sich mit den metrischen Perioden möglichst deckten. Aber gleichwohl haben die früheren Gelehrten — und ich bin weit entfernt, damit einen Tadel aussprechen zu wollen — zunächst auf den Inhalt geschaut und aus dem Sinne die Vertheilung des Chorgesangs abgeleitet, die metrische Form aber nur so nebenbei in Betracht gezogen. Mich dagegen führten meine sonstigen Studien, welche in den letzten Jahren fast ausschliesslich der Metrik und Rhythmik zugewendet waren, mehr auf die metrische Form, und ich hoffe durch zusammenfassende Berücksichtigung derselben unserer schwierigen Frage neue Seiten abzugewinnen und dieselbe zugleich der Lösung näher zu führen.

Zunächst führte mich die gleichzeitige Beschäftigung mit den Oden Pindars und mit den Chorgesängen der attischen Dramatiker auf einen bedeutsamen Unterschied in dem Verhältniss der Gedankentheile und

der metrischen Perioden in den beiden Dichtgattungen. Einmal treten die grösseren metrischen Abschnitte bei den Dramatikern viel bestimmter und schärfer hervor als bei Pindar, und dann stimmt ganz ungleich häufiger bei den ersteren die Interpunktion oder die Sinntheilung mit den metrischen Perioden überein als bei dem letzteren. Jeder, der nur die Chorgesänge eines Dramas mit einigen pindarischen Epinikien vergleicht, wird sich von der Wahrheit des Gesagten leicht überzeugen. Bei Pindar gelingt es kaum über die Zerlegung einer Strophe in Kola und Verse hinauszukommen und mehrere Verse zu grösseren Gruppen oder Perikopen zu vereinigen; bei den Dramatikern liegt nicht in allen, aber doch in den meisten Fällen der Perikopenbau offen zu Tag und bietet bei der Abgrenzung der Perikopen ausser der rhythmischen Schlussform auch die Uebereinstimmung der Interpunktion in Strophe und Antistrophe einen wichtigen Fingerzeig. Worin liegt nun dieser weitgreifende Unterschied begründet? hat man hier blos einen Fortschritt der Kunst anzunehmen — denn jene Durchsichtigkeit der Anlage und jene Harmonie von Inhalt und Form ist ein entschiedener Fortschritt — oder waren zugleich die Dramatiker zu jener Verschiedenheit des Baues durch die dramatische Beweglichkeit des Chors und seine häufigere Auflösung in verschiedene Theile veranlasst worden? Man wird schwerlich, wenn man einmal die Richtigkeit der Thatsache erkannt hat, jenen zweiten Gesichtspunkt so kurzweg abweisen wollen, zumal er so sehr zum Unterschiede der feierlichen Ruhe des dorischen Chorgesangs und des bewegten Lebens des attischen Dramas stimmt.

Ein zweiter Punkt, der meine Aufmerksamkeit fesselte, war die Wahrnehmung, dass sich so häufig Strophen der Tragödie in 3, Strophen der Komödie in 4 Perioden zerlegen lassen. Da nun der tragische Chor aus 3, der komische aus 4 Reihen (*στοῖχοι*) bestand, so drängte sich mir der Gedanke auf, ob nicht jener Zahlenunterschied zwischen den tragischen und komischen Strophen mit der Vortragsweise der Chorlieder oder mit anderen Worten mit der Vertheilung der Strophe auf die einzelnen Rotten des Chors zusammenhänge. Mit sanguinischer Hoffnung griff ich jene Idee auf und glaubte schon den Stein der Weisen für die richtige Analyse der Chorgesänge gefunden zu haben. Aber als mir beim Fortgang der Untersuchung die Zahlen doch nicht immer klappen wollten und

als namentlich bei Aeschylus und Euripides die Zerlegung nicht weniger Strophen mich auf andere Verhältnisse unzweideutig hinwies, gedachte ich des Fiaskos, das Lachmann [2]) seiner Zeit mit der Siebenzahl erlebt hatte, und entschloss mich nach langem Widerstreben zur Aufgabe des vermeintlichen Princips. Aber nur als Princip für die Analyse der tragischen und komischen Strophen habe ich die Drei- und Vierzahl aufgegeben; denn dass die häufige Wiederkehr jener Zahlenverhältnisse nicht aus dem blossen Zufall geboren sei, sondern in irgendwelcher, wenn auch nur sekundärer, aus älterer Zeit herübergenommenen Beziehung zur Zusammensetzung des Chors aus 3, beziehungsweise 4 Reihen stehe, ist meine feste Ueberzeugung geblieben.

Auf solche Weise zunächst durch jene zwei Beobachtungen über den äusseren Bau der griechischen Chorgesänge angeregt habe ich die verschiedenen Arten lyrischer und parakatalogischer Partien der attischen Tragödien und Komödien auf unsere Frage hin untersucht. Ausgegangen bin ich dabei von der einfachsten Form des alten dramatischen Chorgesangs, von der Parabase der Komödie; denn dass uns in diesen Nachahmungen der alten Festspiele vorliegen, welche von den Dichtern mit glücklichem Wurf in die entwickelte, weit über die ursprünglichen Grenzen ausgebildete Komödie eingelegt wurden, darüber wird unter Kennern kaum ein Zweifel bestehen. Ich ging dann auf jene Theile der aristophanischen Komödie über, welche, obgleich nicht zu den Parabasen gehörend, sich doch in der Form mit ihnen nahe berühren. Nach den Parabasen und den parabasenähnlichen Gesängen der Komödie, waren es sodann die Parodoi, welche zur genaueren Untersuchung anzogen. Denn von selbst stellen sich zu den Anapästen der Parabase die anapästischen Einzugssysteme der Tragödie, und schon Arnoldt hat erkannt, dass in den Parodoi der Komödie weit öfters als in den anderen Chorgesängen Vertheilung des Vortrages auf einzelne Choreuten vorkommt. Schliesslich untersuchte ich sodann noch die Stasima und Kommoi mit Bezug auf unsere Frage und den Aufbau der Strophe. Bekanntlich hat man bei den Klaggesängen der Tragödie die offenbarsten Fälle abwechselnden Einzelgesanges nachgewiesen; aber gleichwohl

2) K. Lachmann, De choricis systematis tragicorum graecorum.

boten dieselben für uns keine besonders reiche Ausbeute, da die Vertheilung derselben unter mehrere Einzelchoreuten mehr aus dem Inhalt als aus der Form sich ergiebt.

Die Parabase.

R. Arnoldt, der meines Wissens zuletzt über den Vortrag der Theile der Parabase gehandelt hat,[3]) gibt im Anschluss an G. Hermann das Kommation, die anapästischen Tetrameter und das Pnigos dem Chorführer, die Ode und Antode den zwei Halbchören, endlich das Epirrhema und Antepirrhema den Führern der beiden Halbchöre. An dieser Vertheilung ist unbedingt zu loben, dass die lyrischen oder gesungenen und die gesprochenen oder parakatalogisch vorgetragenen Partien des zweiten Theiles der Parabase auch in der Person der Vortragenden von einander geschieden sind, und dass entgegen der Hypothese Agthe's[4]) der Vortrag des anapästischen Schlusssystems von dem der vorausgehenden anapästischen Tetrameter nicht geschieden wird; auch das halte ich für eine äusserst wahrscheinliche, obendrein durch die handschriftliche Ueberlieferung theilweise unterstützte (s. Arnoldt S. 144) Vermuthung, dass der Chor nach dem Schluss der Anapästen in Halbchöre auseinandertrat. Aber im Uebrigen bleiben bei Hermanns und Arnoldts Annahme mehrere auffällige Erscheinungen unerklärt und kommt man bei Durchführung derselben im Einzelnen ins Gedränge.

Um zuerst von den unerklärten Erscheinungen zu handeln, so haben bereits die alten Grammatiker (s. Hephaestion p. 74 W.) bemerkt, dass das Epirrhema und ebenso das Antepirrhema in der Regel aus 16 trochäischen Tetrametern besteht, und hat in unserer Zeit Enger (Rhein. Mus. X 119 f.) jener Beobachtung die weitere zugefügt, dass die Verszahl aller Epirrhemata mit 4 theilbar ist. Prüfen wir zuerst die Thatsache selbst, so ist es unbestreitbar, dass in den meisten Fällen das Epirrhema in der That aus 16 Versen besteht; denn unter den 12—14 Epirrhemen des Aristophanes haben 7 (Ach. 676—91 = 703—18, Equ. 565—80 = 595—610 und 1274—89 = 1300—15, Nub. 1115—30, Av.

3) R. Arnoldt, die Chorpartien bei Aristophanes S. 139—46, woselbst zugleich auf S. 140 die ältere Literatur über diesen Gegenstand sich zusammengestellt findet.

4) Agthe, die Parabase und die Zwischenakte der Komödie S. 49.

753—98 = 785—800 und 1072—87 = 1102—17, Thesm. 830—45) je 16 Tetrameter. Bezüglich der übrigen Epirrhemen bemerkt der Scholiast zu den Wespen v. 1066, dem möglicher Weise noch ein grösseres Material vorlag: τὸ ἐπίρρημα ὡς ἐπίπαν ὀκτωκαίδεκα στίχων ἢ ιβ′ ἢ ις′, ἐνθάδε δὲ εἴκοσι. Da hätten wir also ein Zeugniss für Epirrhemen, deren Verszahl nicht mit 4 theilbar war; aber auf dieses Zeugniss ist kein Werth zu legen; denn in der Regel (ὡς ἐπίπαν) hatte das Epirrhema sicher keine 18 Verse, und vielleicht lautete unser Scholion in der ächten Form nur: τὸ ἐπίρρημα ὡς ἐπίπαν ἑκκαίδεκα στίχων, ἐνθάδε δὲ εἴκοσι. Wenden wir uns daher von der trügerischen Ueberlieferung des Scholiasten ab und fragen wir die erhaltenen Texte selbst, so haben wir 3 weitere Epirrhemen von 4 × 5 oder 20 Versen, nämlich Nub. 575—94 = 607—26, Vesp. 1071—90 = 1102—21 und Ran. 686—705 = 718—37. Ein Epirrhema von 12 Versen hat Enger a. a. O. in den Acharnern 971—87 = 988—1000 finden wollen, aber mit Recht hat schon Agthe S. 89 dagegen Einspruch erhoben; denn das nächste Erforderniss eines Epirrhema ist, dass es aus gleichen Versen besteht, jene Stelle in den Acharnern aber besteht aus kurzen lyrischen Kolen und langen Tetrametern, so dass höchstens die 9 schliessenden Verse, 8 kretische und 1 trochäischer Tetrameter, als Epirrhema gefasst werden können. Für diese letztere Annahme scheint aber in der That auch die Analogie der Vespen 1275—83 = 1284—91 zu sprechen, wo gleichfalls auf die lyrische Strophe eine Partie von 9 Tetrametern folgt, von denen der letzte trochäischen, die 8 ersten kretischen Rhythmus haben. Geradezu 8 Tetrameter hat die parabasenartige Ansprache an die Richter in den Eccles. 1155—62. Endlich folgt in dem Epirrhema der unvollständigen Parabase des Friedens v. 1140 — 58 = 1172 — 90 auf 16 trochäische Tetrameter zum Abschluss ein dreigliederiges trochäisches System.

Es haben demnach alle Epirrhemen der vollständigen Parabasen des Aristophanes 4 × 4 oder 4 × 5 Tetrameter, und findet sich nur in 2 oder 3 unvollständigen Parabasen der Fall, dass auf die mit 4 theilbare Verszahl (8 oder 16) des Epirrhema noch eine abweichende Schlussperiode folgt. Ist das nun reiner Zufall? ist eine Erklärung der Theile der Parabase genügend, welche dieses auffallende Factum einfach

ignorirt? Damit soll zwar noch nicht als erwiesen gelten, dass jene Theilbarkeit mit 4 auf die Weise des Vortrags Bezug habe — es lassen sich ja noch andere, melodische und orchestische Beziehungen denken — aber jedenfalls darf jene Thatsache bei Lösung der dunklen Frage über den Vortrag der Theile der Parabase nicht umgangen werden.

Zu dem besprochenen Factum, das schon längst erkannt und klar gelegt wurde, kommt ein anderes, das bis jetzt dem Scharfblick der Forscher entgangen ist. Wie in dem Epirrhema die Zahl 4 × 4 die Regel bildete, so besteht die specielle Parabase in mehreren Stücken aus 6 × 6 oder x × 6 Tetrametern. Ungesucht ergibt sich die Zahl 36 in den Acharnern 626—64 und im Frieden 734—76, indem an der ersten Stelle zu 33 katalektischen Tetrametern 6 anapästische Dimeter oder 3 akatalektische Tetrameter, an der zweiten zu 31 katalektischen 5 akatalektische Tetrameter kommen; in ähnlicher Weise besteht in den Rittern 507—50 die Parabase aus 40 + 2 oder 6 × 7 Tetrametern. Weniger stimmen zur Sechszahl die übrigen Parabasen: in den Wespen v. 1015—59 hat dieselbe 36 Langverse, auf welche ein anapästisches System von 18 Doppelfüssen oder 4½ Versen folgt; in den Vögeln v. 685—736 besteht sie aus 38 Langversen und 27 Doppelfüssen, in den Thesmophoriazusen v. 785—829 aus 29 Langversen und 30 Doppelfüssen, in den Wolken v. 518—62 aus 45 eupolideischen Versen, denen 6 ähnlich gebaute Kola von dem rhythmischen Werthe dreier Tetrameter vorangehen. Ich will nicht durch gewagte Hypothesen die Sechszahl zu grösserer Geltung bringen, aber Laune des Zufalls wird es doch kaum sein, dass in den zwei ältesten Stücken, den Acharnern und den Rittern, wie bei dem Epirrhema die Vierzahl, so bei der speciellen Parabase die Sechszahl herrscht. Auch dieses Verhältniss nun ist von Hermann und Arnoldt in ihrer Lehre vom Vortrag der Theile der Parabase völlig ausser Acht geblieben.

Ehe ich weiter gehe und auf die beiden soeben entwickelten Thatsachen weitere Schlüsse baue, will ich zuerst noch beweisen, dass die Hermannische Lehre in einzelnen Fällen sicher unhaltbar ist. Das Vorspiel oder lyrische Kommation also soll von dem gleichen Chorführer wie die specielle Parabase recitirt worden sein. Dem gegenüber lese

man doch unbefangen den Eingang der Parabase in den Wespen v. 1009 ff.:

ἀλλ' ἴτε χαίροντες ὅποι βούλεσθ'.
ὑμεῖς δὲ τέως, ὦ μυριάδες
ἀναρίθμητοι,
νῦν μὲν τὰ μέλλοντ' εὖ λέγεσθαι
μὴ πέσῃ φαύλως χαμᾶζ'
εὐλαβεῖσθε.
τοῦτο γὰρ σκαιῶν θεατῶν
ἔστι πάσχειν κοὐ πρὸς ὑμῶν.
νῦν αὖτε λεῴ πρόσχετε τὸν νοῦν, εἴπερ καθαρόν τι φιλεῖτε κ. τ. λ.

Wäre es nicht eine unerhörte Tautologie, wenn derselbe Mann den ersten und den zweiten Satz mit νῦν declamiren würde? Spricht nicht in dem ersten ganz augen- und ohrenfällig der Chorführer, welcher auf die kommende weise Rede aufmerksam macht, und in dem zweiten der Chor selbst oder doch ein grösserer Theil desselben? Und wird man nicht in ähnlicher Weise auf Verschiedenheit der vortragenden Personen geführt, wenn man das Kommation und die Tetrameter in den Rittern v. 503 ff., in den Vögeln v. 676 ff. und selbst im Frieden v. 729 ff. liest? Dass manche Parabasen des Kommation entbehren, macht nichts zur Sache; umgekehrt scheint der Umstand, dass in den Thesmophoriazusen v. 776 ff. die den Tetrametern der Parabase vorausgehenden Kola von Mnesilochos vorgetragen werden, zu beweisen, dass auch sonst die lyrische Partie oder das Kommation nicht demselben Choreuten wie die parakatalogischen Tetrameter zufiel.

Noch weniger kann der zweite Satz Hermann's, dass der Chorführer die anapästische Parabase und das Epirrhema declamirt habe, durchgeführt werden. Entschieden steht dem die Parabase in den Thesmophoriazusen v. 785—845 entgegen. Dieselbe gehört zur Klasse der unvollständigen Parabasen und besteht nur aus anapästischen Tetrametern mit schliessenden Dimetern und einem trochäischen Epirrhema; sie entbehrt also der Oden und des Antepirrhema. Hier kann demnach die Unterscheidung des Führers des ganzen Chors und der Führer der beiden Halbchöre nicht Platz greifen; es müsste vielmehr, wenn Hermann und Arnoldt Recht behielten, ein und derselbe Koryphaios die

Anapästen und die darauf folgenden Trochäen vortragen. Wie aber ist dieses möglich? ist der Dichter so ganz sinn- und planlos von einem Metrum zum andern übergesprungen? Mich wird nie einer überreden, dass der genialste und kunstgerechteste aller griechischen Dichter ein so geringes Verständniss der Kunstformen gehabt habe; wenn irgendwo, so ist hier der Wechsel im Metrum ein Anzeichen des Wechsels im Vortrag.

Gibt man also die Lehre Hermann's wenigstens in ihrer allgemeinen Giltigkeit auf und beachtet man die eben beleuchteten Thatsachen, so kommt man unwillkürlich auf die Vermuthung, dass die Zahlenverhältnisse in dem Epirrhema und der Parabase mit der Aufstellung des komischen Chors in 6 Quer- (*ζυγά*) und 4 Langreihen (*στοῖχοι*) zusammenhänge. Man wird diese Idee um so begieriger aufgreifen, je mehr sie mit allem in Einklang steht, was wir von der Aufführung der Parabase wissen und vermuthen. Vor Beginn der Parabase stund der Chor der Bühne zugekehrt 6 Mann hoch; fing er nun an sich zu drehen und vor das zuschauende Publikum zu treten (*παραβαίνειν πρὸς τὸ θέατρον*), so mussten zunächst die 6 Zyga oder ihre Vordermänner in Thätigkeit treten; der Komödiendichter Kratinos hatte eigens in einem Stücke, Pylaia genannt, jener 6 Zyga unter Bezugnahme auf die Parabase gedacht [5]). Am Schlusse der Schwenkung trat sodann der Chor zum Vortrag der Strophen in 2 Halbchöre auseinander, so dass die Halbchöre 4 Mann hoch sich gegenüberstanden [6]). Nachdem dann

5) Wir erfahren dieses aus einem Scholion zu Aristoph. Pac. 733, das ich wegen seiner Wichtigkeit ganz hersetze: *παράβασιν ἐκάλουν ἀπὸ τοῦ παραβαίνειν τὸν χορὸν ἀπὸ τῆς νενομισμένης στάσεως εἰς τὴν καταντικρὺ τοῦ θεάτρου ὄψιν, ὁπότε ἐβούλετο ὁ ποιητὴς διαλεχθῆναί τι ἔξω τῆς ὑποθέσεως ἄνευ τῶν ὑποκριτῶν πρὸς τὸ θέατρον διὰ τοῦ χοροῦ· ἐστρέφετο δὲ ὁ χορὸς καὶ ἐγένοντο στοῖχοι δ΄. εἶτα διελθόντες τὴν καλουμένην παράβασιν ἐστρέφοντο πάλιν εἰς τὴν προτέραν στάσιν. δῆλον δὲ ποιοῦσιν αὐτοὶ οἱ ποιηταί, τὸ στρέφεσθαι σημαίνοντες καὶ τὸ παραβαίνειν. Πλάτων ἐν τῷ Παιδαρίῳ*

εἰ μὲν μὴ λίαν ὦνδρες ἠναγκαζόμην
στρέψαι δεῦρ', οὐκ ἂν παρέβην εἰς λέξιν τοιάνδ' ἐπῶν.

ἄμφω σημάνας, καὶ τὸ στρέφεσθαι καὶ τὸ παραβαίνειν. Κρατῖνος δὲ ἐν τῇ Πυλαίᾳ δηλοῖ ὅτι ἕξ ἐστι ζυγὰ τοῦ χοροῦ.

6) Auf diese Gegenüberstellung (*ἀντιπρόσωπος τάξις*) der Halbchöre würde man von selbst kommen, wenn man eine Parabase wieder aufzuführen gedächte; sie ist aber überdiess auch noch ausdrücklich bezeugt durch den Scholiasten zu Nub. 563: *τοῦτο ᾠδὴ καὶ στροφὴ ὀνομάζεται διὰ τὸ στροφήν τινα ποιεῖσθαι τὸν χορὸν ἀπὸ τοῦ πρὸς τοὺς θεατὰς ὁρᾶν καὶ ᾄδειν εἰς ἕτερον ἀφορῶντα μέρος.*

die Halbchöre unter orchestischen Bewegungen ihre Strophe gesungen hatten, marschirten sie nacheinander in trochäischem Rhythmus von ihrer seitlichen Stellung in die Mitte der Orchestra, um sich hier wieder-zusammenzufügen. Bei diesem Marsch zogen die 4 Vordermänner der 4 Halbreihen (*στοῖχοι*) voran, und das 16zeilige Lied, das sie dabei zur Begleitung des Marsches sangen oder vielmehr recitirten, hiess Epirrhema oder Antepirrhema [7]).

Bis dahin liegt die Sache einfach; nun aber kommen die Schwierigkeiten und Bedenken. Steht die specielle Parabase in Zusammenhang mit den 6 Quer-, das Epirrhema mit den 4 Langreihen des Chors, so fragt es sich, wie kam dieses Verhältniss bei dem Vortrag jener Theile der Parabase zum Ausdruck? Das Einfachste scheint zu sein, dass sich die 6, beziehungsweise 4 Reihen oder ihre Vordermänner zu gleichen Theilen in den Vortrag theilten, so dass z. B. in dem 16zeiligen Epirrhema jeder derselben 4 Verse recitirte. Auch zweifle ich nicht, dass dieses die alte Kunstregel war, und dass anfangs wie Strophe und Antistrophe von den Halbchören, so die 4 Absätze des Epirrhema von den 4 Stoichoi, die 6 Absätze der Parabase von den 6 Zyga vorgetragen wurden. Aber ganz unmöglich ist es, diese Ordnung in den erhaltenen Parabasen des Aristophanes durchzuführen. Würde noch zu Aristophanes Zeiten mit dem 5. 9. 13. Vers des Epirrhema ein Wechsel im Vortrag eingetreten sein, so könnte, ja müsste man erwarten, dass mit dem jedesmal vorausgehenden Vers der Sinn einen gewissen Abschluss fände. Das ist aber nirgends in Epirrhema und Antepirrhema gleichmässig der Fall. Ja es würden nicht selten, wie in Ach. 679, Equ. 1303. 1311,

---

7) Es gab unter den alten Grammatikern sogar solche, welche jene Bewegung in dem Namen *ἐπίρρημα* selbst ausgedrückt wähnten; siehe schol. Nub. 575 *τοῦτο ἐπίρρημα ὀνομάζεται διὰ τὸ ἐπιρρέπειν αὖθις τὸν χορὸν πρὸς τοὺς θεατάς* Doch ist diese Etymologie offenbar falsch; aber ob in dem Worte, wie man gemeinhin annimmt, blos ausgedrückt ist, dass die Verse des Epirrhema nach dem Gesang der Strophe gesprochen wurden (*ἐπάγεται* Poll. IV, 111), ist mir doch zweifelhaft; es konnte auch mit dem Worte angedeutet sein, dass die Verse zum Marsche des Chors gesprochen wurden Wichtig für diese letztere Auffassung sind die Worte, welche der Chorführer unmittelbar vor dem Epirrhema in den Ekklesiazusen v. 1152 spricht:

ἐν ὅσῳ δὲ καταβαίνεις, ἐγὼ
ἐπᾴσομαι μέλος τι μελλοδειπνικόν,
σμικρὸν δ' ὑποθέσθαι τοῖς κριταῖσι βούλομαι.

Nub. 579. 584, Ran. 690. 727, bei einer Theilung des Systems in 4 gleiche Theile die Sätze in unleidlichster Weise durchschnitten werden.

Jedenfalls also hatte sich schon Aristophanes erlaubt, von der alten, einfachen Regel des Vortrags abzuweichen, wenn er auch noch nicht mit dem Herkommen des 16zeiligen Epirrhema vollständig brach. Es fragt sich nur, bis zu welchem Grade er abwich, ob er den Einzelvortrag ganz aufgab, oder nur statt der gleichen Gruppen auch ungleiche zu bilden sich erlaubte? Antwort auf diese Frage kann man wieder am ehesten von den Texten erwarten. Nun gelingt bei sämmtlichen 7 Parabasen die in den Stücken des Aristophanes vorkommen, die Zerlegung in je 6 Theile sehr gut; aber bei den Epirrhemen gelangt man, auch wenn man ungleiche Theile annimmt, nicht zu gleichen Theilen in Epirrhema und Antepirrhema, führen vielmehr die Sinnanzeichen auf verschiedene Theilung der respondirenden Systeme. Das ist bedenklich und ich finde es daher leicht begreiflich, wenn einer aus diesem Grund für Aristophanes es vorziehen würde, von einer Theilung überhaupt abzustehen und die anapästische und trochäische Partie in ihrer Gesammtheit den vereinigten 6 oder 4 Vordermännern zuzuweisen. Nur wird man zuvor noch fragen müssen, ob nicht doch der Inhalt eine Theilung in einzelnen Fällen räthlich mache.

Da muss ich nun zuvörderst geltend machen, dass die einleitenden Verse der Parabase, auch wenn sie die gleiche Form anapästischer Tetrameter haben wie die eigentliche Parabase (Ach. 626—7 und Pac. 729—33), eine Verschiedenheit in der Person des Vortragenden erheischen. Dem würde aber einfach dadurch Rechnung getragen werden können, dass man das Kommation oder die stellvertretenden Tetrameter dem Chorführer, die folgenden Anapästen den 6 Vordermännern zuwiese. Im Uebrigen bilden die Anapästen und Epirrhemen ein einheitliches Ganze, so dass sie als e i n Körper angesehen werden wollen, auch wenn sich mehrere Personen in ihren Vortrag sollten getheilt haben. Ich kenne nur ein Epirrhema, bei dem Gedanken und Gliederung durch Theilung des Vortrags lebensvoller und anschaulicher hervortreten, ich meine das Epirrhema im Frieden v. 1140—58:

Οὐ γὰρ ἔσθ' ἥδιον ἢ τυχεῖν μὲν ἤδη 'σπαρμένα,
τὸν θεὸν δ' ἐπιψακάζειν καί τιν' εἰπεῖν γείτονα·

εἰπέ μοι, τί τηνικαῦτα δρῶμεν, ὦ Κωμαρχίδη;
ἐμπιεῖν ἔμοιγ' ἀρέσκει τοῦ θεοῦ δρῶντος καλῶς.
Ἀλλ' ἄφευε τῶν φασήλων, ὦ γύναι, τρεῖς χοίνικας,
τῶν τε πυρῶν μῖξον αὐτοῖς, τῶν τε σύκων ἔξελε,
τόν τε Μανῆν ἡ Σύρα βωστρησάτω 'κ τοῦ χωρίου·
οὐ γὰρ οἷόν τ' ἐστὶ πάντως οἰναρίζειν τήμερον
οὐδὲ τυντλάζειν, ἐπειδὴ παρδακὸν τὸ χωρίον.
Κἀξ ἐμοῦ δ' ἐνεγκάτω τις τὴν κίχλην καὶ τὼ σπίνω·
ἦν δὲ καὶ πῦός τις ἔνδον καὶ λαγῷα τέτταρα,
εἴ τι μὴ 'ξήνεγκεν αὐτῶν ἡ γαλῆ τῆς ἑσπέρας·
ἐψόφει γοῦν ἔνδον οὐκ οἶδ' ἅττα κἀκυδοιδόπα·
ὧν ἔνεγκ', ὦ παῖ, τρί' ἡμῖν, ἓν δὲ δοῦναι τῷ πατρί.
Μυρρίνας τ' αἴτησον ἐξ Αἰσχινάδου τῶν καρπίμων·
χἄμα τῆς αὐτῆς ὁδοῦ Χαρινάδην τις βωσάτω,
ὡς ἂν ἐμπίῃ μεθ' ἡμῶν,
εὖ ποιοῦντος κὠφελοῦντος
τοῦ θεοῦ τἀρώματα.

Besonders beachte man in diesem Epirrhema die Worte *κἀξ ἐμοῦ*. Wem soll das Haus des Sprechenden entgegengestellt werden? etwa der abgesonderten Wohnung der Frau? aber wie käme dann die frische Milch (*πῦος*) in die Männerwohnung? oder dem Hause des Nachbarn? aber dann müsste man den Nachbarn bis zu v. 1148 sprechen, und an dieser Stelle den Komarchides einfallen lassen. Wie ungleich leichter und lebensvoller gestaltet sich ein solcher Wechsel in der Rede, wenn man mit *κἀξ ἐμοῦ* auch gleich einen anderen Choreuten sprechen lässt? Doch ich will nichts entscheiden; ich konnte mit mir selbst nicht zu einer festen Ueberzeugung gelangen, und blieb schwankend, ob ich immer von den 4 Vordermännern vereint das ganze Epirrhema oder noch in einzelnen Fällen nach alterthümlicher Weise von den 4 sich ablösenden Vordermännern die Theile desselben sollte vorgetragen sein lassen [8]).

Zum Schlusse setze ich noch die ganze Parabase in den Wolken v. 510—626 hieher, wie ich mir dieselbe in ihre Haupt- und Unter-

8) In den Ekklesiazusen v. 1155—62 hat Muff, Chorische Partien bei Aristoph. S. 174, die 8 in der Form eines Epirrhema an die Richter gerichteten Verse dem Koryphaios statt den ver-

theile gegliedert denke, wobei ich durch Ein- und Ausrücken die 7 Haupttheile, durch Unterstreichung der ersten Buchstaben den Beginn der kleineren Abschnitte in den Haupttheilen andeute:

Ἀλλ' ἴθι χαίρων τῆς ἀνδρείας
οὕνεκα ταύτης.
εὐτυχία γένοιτο τἀνθρώπῳ, ὅτι προήκων
ἐς βαθὺ τῆς ἡλικίας
νεωτέροις τὴν φύσιν οὗ
πράγμασιν χρωτίζεται
καὶ σοφίαν ἐπασκεῖ.
Ὦ θεώμενοι, κατερῶ πρὸς ὑμᾶς ἐλευθέρως
τἀληθῆ νὴ τὸν Διόνυσον τὸν ἐκθρέψαντά με.
οὕτω νικήσαιμί τ' ἐγὼ καὶ νομιζοίμην σοφός,
ὡς ὑμᾶς ἡγούμενος εἶναι θεατὰς δεξιοὺς
καὶ ταύτην σοφώτατ' ἔχειν τῶν ἐμῶν κωμῳδιῶν,
πρώτους ἠξίωσ' ἀναγεῦσ' ὑμᾶς, ἣ παρέσχε μοι
ἔργον πλεῖστον· εἶτ' ἀνεχώρουν ὑπ' ἀνδρῶν φορτικῶν
ἡττηθεὶς οὐκ ἄξιος ὤν· ταῦτ' οὖν ὑμῖν μέμφομαι
τοῖς σοφοῖς, ὧν οὕνεκ' ἐγὼ ταῦτ' ἐπραγματευόμην.
ἀλλ' οὐδ' ὣς ὑμῶν ποθ' ἑκὼν προδώσω τοὺς δεξιούς.
ἐξ ὅτου γὰρ ἐνθάδ' ὑπ' ἀνδρῶν, οἷς ἡδὺ καὶ λέγειν,
ὁ σώφρων τε χὠ καταπύγων ἄριστ' ἠκουσάτην,
κἀγὼ (παρθένος γὰρ ἔτ' ἦν κοὐκ ἐξῆν πώ μοι τεκεῖν)
ἐξέθηκα, παῖς δ' ἑτέρα τις λαβοῦσ' ἀνείλετο,
ὑμεῖς δ' ἐξεθρέψατε γενναίως κἀπαιδεύσατε·
ἐκ τούτου μοι πιστὰ παρ' ὑμῖν γνώμης ἔσθ' ὅρκια.
νῦν οὖν Ἠλέκτραν κατ' ἐκείνην ἥδ' ἡ κωμῳδία
ζητοῦσ' ἦλθ', ἤν που 'πιτύχῃ θεαταῖς οὕτω σοφοῖς·

---

einten Vordermännern zugewiesen, nicht ohne einige Wahrscheinlichkeit; aber ich ziehe auch hier vereinten Vortrag vor, um nach dem Schlusse jener Anrede mit den Worten

ὦ ὥρα δή,
ὦ φίλαι γυναῖκες, εἴπερ μέλλομεν τὸ χρῆμα δρᾶν,
ἐπὶ τὸ δεῖπνον ὑπαποκινεῖν.

wieder den Chorführer eintreten zu lassen. Jedenfalls aber könnte mit jener Partie, die ja keine Parabase ist, sondern höchstens nur die Form eines Stückes einer Parabase nachahmt, meine Ansicht von dem Vortrage eigentlicher Parabasen nicht umgestossen werden.

γνώσεται γάρ, ἤν περ ἴδῃ, τἀδελφοῦ τὸν βόστρυχον.
ὡς δὲ σώφρων ἐστὶ φύσει, σκέψασθ'. ἥτις πρῶτα μὲν
οὐδὲν ἦλθε ῥαψαμένη σκύτινον καθειμένον
ἐρυθρὸν ἐξ ἄκρου, παχύ, τοῖς παιδίοις ἵν' ᾖ γέλως·
οὐδ' ἔσκωψε τοὺς φαλακρούς, οὐδὲ κόρδαχ' εἵλκυσεν,
οὐδὲ πρεσβύτης ὁ λέγων τἄπη τῇ βακτηρίᾳ
τύπτει τὸν παρόντ', ἀφανίζων πονηρὰ σκώμματα,
οὐδ' εἰσῇξε δᾷδας ἔχουσ', οὐδ' ἰοὺ ἰοὺ βοᾷ.
ἀλλ' αὑτῇ καὶ τοῖς ἔπεσιν πιστεύουσ' ἐλήλυθεν.
κἀγὼ μὲν τοιοῦτος ἀνὴρ ὢν ποιητὴς οὐ κομῶ,
οὐδ' ὑμᾶς ζητῶ 'ξαπατᾶν δὶς καὶ τρὶς ταὔτ' εἰσάγων,
ἀλλ' ἀεὶ καινὰς ἰδέας εἰσφέρων σοφίζομαι,
οὐδὲν ἀλλήλαισιν ὁμοίας καὶ πάσας δεξιάς.
ὃς μέγιστον ὄντα Κλέων' ἔπαισ' ἐς τὴν γαστέρα,
κοὐκ ἐτόλμησ' αὖθις ἐπεμπηδῆσ' αὐτῷ κειμένῳ.
οὗτοι δ', ὡς ἅπαξ παρέδωκεν λαβὴν Ὑπέρβολος,
τοῦτον δείλαιον κολετρῶσ' ἀεὶ καὶ τὴν μητέρα.
Εὔπολις μὲν τὸν Μαρικᾶν πρώτιστον παρείλκυσεν,
ἐκστρέψας τοὺς ἡμετέρους Ἱππέας κακὸς κακῶς,
προσθεὶς αὐτῷ γραῦν μεθύσην, τοῦ κόρδακος οὕνεχ', ἣν
Φρύνιχος πάλαι πεποίηχ', ἣν τὸ κῆτος ἤσθιεν.
εἶθ' Ἕρμιππος αὖθις ἐποίησεν εἰς Ὑπέρβολον,
ἄλλοι τ' ἤδη πάντες ἐρείδουσιν εἰς Ὑπέρβολον,
τὰς εἰκοὺς τῶν ἐγχέλεων τὰς ἐμὰς μιμούμενοι.
ὅστις οὖν τούτοισι γελᾷ, τοῖς ἐμοῖς μὴ χαιρέτω·
ἢν δ' ἐμοὶ καὶ τοῖσιν ἐμοῖς εὐφραίνησθ' εὑρήμασιν,
ἐς τὰς ὥρας τὰς ἑτέρας εὖ φρονεῖν δοκήσετε.
Ὑψιμέδοντα μὲν θεῶν
Ζῆνα τύραννον ἐς χορὸν
πρῶτα μέγαν κικλήσκω·
τόν τε μεγασθενῆ τριαίνης ταμίαν
γῆς τε καὶ ἁλμυρᾶς θαλάσ-
σης ἄγριον μοχλευτήν·
καὶ μεγαλώνυμον ἡμέτερον πατέρ'

Αἰθέρα σεμνότατον, βιοθρέμμονα πάντων·
τόν θ' ἱππονώμαν, ὃς ὑπερ-
λάμπροις ἀκτῖσιν κατέχει
γῆς πέδον, μέγας ἐν θεοῖς
ἐν θνητοῖσί τε δαίμων.
Ὦ σοφώτατοι θεαταί, δεῦρο τὸν νοῦν πρόσχετε.
ἠδικημένοι γὰρ ὑμῖν μεμφόμεσθ' ἐναντίον.
πλεῖστα γὰρ θεῶν ἁπάντων ὠφελούσαις τὴν πόλιν
δαιμόνων ἡμῖν μόναις οὐ θύετ' οὐδὲ σπένδετε,
αἵτινες τηροῦμεν ὑμᾶς. ἢν γὰρ ᾖ τις ἔξοδος
μηδενὶ ξὺν νῷ, τότ' ἢ βροντῶμεν ἢ ψακάζομεν.
εἶτα τὸν θεοῖσιν ἐχθρὸν βυρσοδέψην Παφλαγόνα
ἡνίχ' ᾑρεῖσθε στρατηγόν, τὰς ὀφρῦς συνήγομεν
κἀποιοῦμεν δεινά· βροντὴ δ' ἐρράγη δι' ἀστραπῆς·
ἡ σελήνη δ' ἐξέλειπε τὰς ὁδούς· ὁ δ' ἥλιος
τὴν θρυαλλίδ' εἰς ἑαυτὸν εὐθέως ξυνελκύσας
οὐ φανεῖν ἔφασκεν ὑμῖν, εἰ στρατηγήσει Κλέων.
ἀλλ' ὅμως εἵλεσθε τοῦτον. φασὶ γὰρ δυσβουλίαν
τῇδε τῇ πόλει προσεῖναι, ταῦτα μέντοι τοὺς θεούς,
ἅττ' ἂν ὑμεῖς ἐξαμάρτητ', ἐπὶ τὸ βέλτιον τρέπειν.
ὡς δὲ καὶ τοῦτο ξυνοίσει, ῥᾳδίως διδάξομεν.
ἢν Κλέωνα τὸν λάρον δώρων ἑλόντες καὶ κλοπῆς
εἶτα φιμώσητε τούτου τῷ ξύλῳ τὸν αὐχένα,
αὖθις ἐς τἀρχαῖον ὑμῖν, εἴ τι κἀξημάρτετε,
ἐπὶ τὸ βέλτιον τὸ πρᾶγμα τῇ πόλει ξυνοίσεται.
Ἀμφί μοι αὖτε, Φοῖβ' ἄναξ,
Δήλιε, Κυνθίαν ἔχων
ὑψικέρατα πέτραν·
ἥ τ' Ἐφέσου μάκαιρα πάγχρυσον ἔχεις
οἶκον, ἐν ᾧ κόραι σε Λυ-
δῶν μεγάλως σέβουσιν.
ἥ τ' ἐπιχώριος ἡμετέρα θεός,
αἰγίδος ἡνίοχος, πολιοῦχος Ἀθάνα·
Παρνασίαν θ' ὃς κατέχων

πέτραν σὺν πεύκαις σελαγεῖ
Βάκχαις Δελφίσιν ἐμπρέπων
κωμαστὴς Διόνυσος.
Ἡνίχ' ἡμεῖς δεῦρ' ἀφορμᾶσθαι παρεσκευάσμεθα,
ἡ Σελήνη συντυχοῦσ' ἡμῖν ἐπέστειλεν φράσαι
πρῶτα μὲν χαίρειν Ἀθηναίοισι καὶ τοῖς ξυμμάχοις,
εἶτα θυμαίνειν ἔφασκε· δεινὰ γὰρ πεπονθέναι,
ὠφελοῦσ' ὑμᾶς ἅπαντας, οὐ λόγοις, ἀλλ' ἐμφανῶς·
πρῶτα μὲν τοῦ μηνὸς εἰς δᾷδ' οὐκ ἔλαττον ἢ δραχμήν,
ὥστε καὶ λέγειν ἅπαντας ἐξιόντας ἑσπέρας·
μὴ πρίῃ, παῖ, δᾷδ', ἐπειδὴ φῶς Σεληναίης καλόν.
ἄλλα τ' εὖ δρᾶν φησιν, ὑμᾶς δ' οὐκ ἄγειν τὰς ἡμέρας
οὐδὲν ὀρθῶς, ἀλλ' ἄνω τε καὶ κάτω κυδοιδοπᾶν·
ὥστ' ἀπειλεῖν φησιν αὐτῇ τοὺς θεοὺς ἑκάστοτε,
ἡνίκ' ἂν ψευσθῶσι δείπνου κἀπίωσιν οἴκαδε
τῆς ἑορτῆς μὴ τυχόντες κατὰ λόγον τῶν ἡμερῶν.
κᾆθ' ὅταν θύειν δέῃ, στρεβλοῦτε καὶ δικάζετε·
πολλάκις δ' ἡμῶν ἀγόντων τῶν θεῶν ἀπαστίαν,
ἡνίκ' ἂν πενθῶμεν ἢ τὸν Μέμνον' ἢ Σαρπηδόνα,
σπένδεθ' ὑμεῖς καὶ γελᾶτ'· ἀνθ' ὧν λαχὼν Ὑπέρβολος
τῆτες ἱερομνημονεῖν κἄπειθ' ὑφ' ἡμῶν τῶν θεῶν
τὸν στέφανον ἀφῃρέθη· μᾶλλον γὰρ οὕτως εἴσεται,
κατὰ σελήνην ὡς ἄγειν χρὴ τοῦ βίου τὰς ἡμέρας.

Ich habe mir zur Zergliederung gerade diese Parabase herausgewählt, weil in ihr auch die Strophen in gleicher Weise wie die Epirrhemata in 4 Perioden zerfallen, so dass man daran denken könnte, es seien die 4 Perioden gesondert von den 4 Halbreihen, wie die 4 Gruppen des Epirrhema von den 4 Vordermännern der Halbreihen vorgetragen worden. Doch muss ich der Wahrheit zur Steuer hinzufügen, dass sich eine gleich durchsichtige Zerlegung der Strophen in 4 Perioden in den andern Parabasen nicht nachweisen lässt.

Die gemischten Chorlieder der Komödie.

Unsere in dem vorausgehenden Kapitel entwickelte Lehre von der Vertheilung der Theile der Parabase unter eine grössere Anzahl von Choreuten geht in letzter Linie zurück auf den demokratischen Charakter des attischen Staates. Uns, die wir nur allzusehr daran gewöhnt sind, einem Herrn uns unterzuordnen und einem das Führerwort zu geben, mag es von vornherein natürlicher scheinen, dass ein Einziger, der Koryphaios, den Chor vertritt und im Namen aller das Wort führt. Bei den Athenern, denen die demokratische Isegorie fest in den Gliedern sass, war das anders: sie hätten sich fremdartig angemuthet gefühlt, wenn der Chor, der ja das Volk vertrat, nicht in seinen einzelnen Gliedern zu Wort gekommen wäre. In der vornehmeren, aristokratischeren Tragödie zwar erwarb sich frühzeitig der Chorführer als Vertreter des Chors eine hervorragende Stelle, so dass er fast ausschliesslich die Verbindung zwischen Orchestra und Bühne vermittelte; dort war er auch, seitdem Sophokles den Chor von 12 auf 15 erhöht hatte, aus der Reihe der übrigen, gewissermassen plebeischen Choreuten herausgetreten, so dass er nach dem Einzugslied eine gesonderte bevorzugte Stelle einnahm. In dem aus 4 × 6 oder 24 Sängern bestehenden Chor der Komödie gab es für einen Führer keine gesonderte Stellung ausser der Reihe; der Koryphaios, wenn er überhaupt diesen Namen verdiente, war so recht der primus inter pares und scheint dieses sein prekäres Principat besser gewahrt zu haben als diejenigen, welche sich heut zu Tage mit Vorliebe die primi inter pares nennen. Daraus erklärt es sich, dass in der Parabase und in dem Epirrhema die Rede, auch wenn sie aus einem Guss war und so zu sagen nur für einen geschrieben zu sein schien, gleichwohl von mehreren vorgetragen wurde. In jenem alten Stück attischer Lustspieldichtung war man an jene abwechselnde oder gemeinsame Vortragsweise von Alters her gewöhnt, und der Dichter bemühte sich daher nicht mehr in dem Texte Andeutungen für den Wechsel im Vortrage zu geben. In den anderen Theilen der Komödie hingegen, wo schon zur Zeit des Aristophanes nur ausnahmsweise statt der Halbchöre oder des Chorführers einzelne Choreuten nacheinander das Wort ergriffen, pflegte der Dichter auch

den Text so zu formen, dass er bei einiger Aufmerksamkeit auf Vertheilung unter mehrere Personen hinführen musste. Geradezu zu verwundern ist es daher, dass dieses Verhältniss so lange verborgen blieb und dass erst G. Hermann die Fackel besserer Erkenntniss anzünden musste, um die eingerosteten Vorurtheile von dem einen Chore zu brechen. Jetzt, wo R. Arnoldt in seinem trefflichen Buche, Die Chorpartien bei Aristophanes, die ganze Frage im Zusammenhang beleuchtet und die Vertheilung im Einzelnen vorgenommen hat, wird es nicht mehr so leicht erlaubt sein über die offenkundigste Wahrheit zu stolpern. Ich selbst habe mich bei wiederholtem Studium der Sache immer mehr mit Arnoldt's Anschauung befreundet, und bin nur in einzelnen Punkten, wie sich gleich näher zeigen wird, zu anderer Meinung gekommen.

Geht man die von Arnoldt zergliederten Chorpartien mit wechselndem Vortrage durch, so wird man sehen, dass auch ausserhalb der Parabase eine grössere Gruppe trochäischer Tetrameter in der Regel nicht einem Vertreter des Chors zugewiesen, sondern unter mehrere Choreuten vertheilt wurde. Wir dürfen darin gewiss eine Erbschaft der alten Zeit erblicken, wo der Komos nur aus Tetrametern bestand und wesentlich nur durch den Wechselgesang der Choreuten dramatisches Leben in den Scherz kam.

Auch in einem zweiten Punkt gewinnt durch Vergleichung der von Arnoldt besprochenen Chorpartien unsere Analyse der Parabase an Wahrscheinlichkeit. Bei dem grossen Streben nach Symmetrie, das die antike Tragödie und Komödie beherrschte, sollte man erwarten, dass, wenn eine Gruppe von Versen unter mehrere Choreuten vertheilt werden sollte, jedem eine gleiche Anzahl von Versen zufiel. Aus der Verszahl des Epirrhema haben wir auch die Vermuthung geschöpft, dass dieses wirklich ehemals der Fall war, indem jeder der 4 Vordermänner 4 Verse sprach oder sang. Aber Aristophanes, sahen wir, hatte sich jener beengenden Fesseln schon entschlagen und das Epirrhema aus 4 ungleichen Theilen zusammengesetzt. Aehnlich verfuhr nun Aristophanes auch sonst in den unzweifelhaft von mehreren Choreuten vorgetragenen Chorpartien, so dass neben gleichen Abschnitten von je 2, 4 oder 5 Versen auch ungleiche von verschiedener Verszahl vorkom-

men; vgl. Vesp. 230 — 72 bei Arnoldt 20, Lys. 614 — 57 bei Arn. 95 [9]).

Aber auf der anderen Seite müssen wir ebenso unumwunden eingestehen, dass die Kühnheit, mit der wir die sich entsprechenden Systeme der Parabase, Epirrhema und Antepirrhema, in verschiedene Theile zerlegten, an der sonstigen Praxis des Dichters keinen Rückhalt hat. Denn, wo sonst zwei respondirende Partien unter Einzelchoreuten vertheilt werden, entsprechen sich auch die kleineren Theile in Bezug auf Versmass und Grösse, wie in Lys. 614—35 = 636—57 bei Arn. 94. Zwar trifft das nach der Analyse Arnoldt's nicht zu bei Pac. 346—385, aber wir können uns auch an dieser Stelle der Aufstellung des scharfsinnigen Gelehrten nicht anschliessen.

Nachdem wir so das Verhältniss der getheilten Parabase zu den sonstigen getheilten Chorpartien der Komödie im Allgemeinen besprochen haben, müssten wir nun diese letzteren für sich näher ins Auge fassen. Aber da erst jüngst Arnoldt diesen Gegenstand in erschöpfender Vollständigkeit behandelt hat und wir nicht Lust haben eine Ilias post Homerum zu schreiben, so beschränken wir uns auf einige Gegenbemerkungen. Ein Haupteinwand, den ich aber nicht gegen Arnoldt allein, sondern in noch höherem Grade gegen die jüngsten Bearbeiter der sophokleischen Chortechnik, Muff und Hense, erhebe, betrifft die häufige Verwendung sämmtlicher Einzelchoreuten. Von vornherein ist eine solche Anordnung eine zu künstliche und sachwidrige. Bei einem viereckigen Chor mussten naturgemäss ausser den Reihen zunächst die Vordermänner zur Geltung kommen; sie standen den Personen der Bühne gegenüber, und sie mussten daher in erster Linie den Verkehr zwischen Orchestra und Logeion vermitteln. Aus den hinteren Reihen konnte wohl auch hin und wieder einmal eine Stimme erschallen, aber dass in einem Dialog mit den Schauspielern die Hintermänner, weil am zahlreichsten, auch die Hauptrolle spielten, ist mir von vorn-

9) Arnoldt gegenüber muss ich indess bemerken, dass ich seiner Zerlegung der Parodos der Acharner, der Wespen und der Ritter schon desshalb entgegentrete, weil sie so ganz verschiedenartige Theile den 24 Einzelchoreuten zuweist, und dass ich auch in der Lysistrate den 10. Choreuten mit v. 307, den 11. mit v. 312, den 12. mit v. 317 anheben lasse, um die Concinnität in der Vertheilung der Verse eine grössere werden zu lassen.

herein undenkbar. Etwas anderes ist es, wenn die Choreuten unter sich zur Berathung zusammentraten, wie im Agamemnon v. 1346—71, in der Lysistrate v. 254—316 u. 614—705 und in den Ekklesiazusen v. 478—503, oder wenn die Choreuten einzeln in die Orchestra eintraten, wie in den Sieben gegen Theben. In dem Dialog hingegen zwischen Chor und Schauspieler ist mir, wie gesagt, die allmähliche Verwendung sämmtlicher Schauspieler von vornherein äusserst unwahrscheinlich; ich finde aber auch, dass hier die Vertreter jener Lehre nur mit grösster Willkür ihre 12 oder 24 Personen herausbekommen. Was ist z. B., um nur die eine Parodos der Acharner herauszugreifen, für ein Grund die zwei vortrefflich zusammenhängenden Verse 333 f.

ὡς ἀπωλόμεσθ'. ὁ λάρκος δημότης ὅδ' ἐστ' ἐμός.
ἀλλὰ μὴ δράσῃς ὃ μέλλεις· μηδαμῶς, ὦ μηδαμῶς.

unter zwei Choreuten zu vertheilen? Und enthalten die Schlussworte nicht eine wirkungsvollste Anspielung auf den Schluss des Verses 324

μηδαμῶς, ὠχαρνικοί.

so dass derselbe, welche Schwierigkeiten auch immer seine Stellung bereiten mag, jedenfalls dem Dikaiopolis zu belassen und nicht mit Arnoldt einem der Choreuten zuzutheilen ist.

Weitere Controverspunkte zwischen mir und Arnoldt, die aber mit jenem ersten zusammenhängen, betreffen die mangelhafte Unterscheidung zwischen gesprochenen und gesungenen Partien, und die Vertheilungen auf einen zu grossen, ungleichartigen, und zum Theil, wie in der Parodos der Ritter und der Acharner, von anderen Bestandtheilen unterbrochenen Verscomplex. Unter mehrere Choreuten vertheilt sich leicht und einfach eine Gruppe gleicher, oder doch nur wenig von einander abweichender Verse; aber dem einen Choreuten trochäische Tetrameter, dem andern rein lyrische Partien zuzuwenden, das hat seine äussersten Bedenken. Wie konnte, frage ich, in einem solchen Fall noch jene Schönheit des Ebenmasses zur Geltung kommen, auf welches die griechischen Dichter, Philosophen und Künstler so grosses Gewicht legten? Muss nicht ferner eine solche Vertheilung auch schon desshalb anstössig erscheinen, weil Tetrameter und Trimeter in der Regel gesprochen und desshalb schicklich vom Dichter einem Einzelnen in den Mund gelegt wurden, kretische und andere lyrische Perioden hingegen nur zum

Gesange sich eigneten und desshalb im Dialog fast gar keine Verwendung fanden? Ebenso wird die Durchsichtigkeit der Anordnung bedenklich gestört, wenn, wie Arnoldt dieses namentlich in der Parodos der Ritter angenommen hat, zwischen dem x^{ten} und dem darauf folgenden Choreuten eine grössere Scene eingelegt ist, in der gar keine Choreuten, sondern ganz andere Personen sprechen. Ich lasse mir eine solche Unterbrechung noch gefallen, wenn die auseinandergerissenen Theile sich als Strophe und Antistrophe, oder als System und Antisystem entsprechen und durch die begleitende Musik verbunden wurden; aber Arnoldt hat dieselbe auch angenommen, ohne dass ein solcher entschuldigender Umstand dazu getreten wäre.

So erheben sich auch in diesem Punkte von vornherein gegen Arnoldt's Lehre gewichtige Bedenken; dieselben werden aber noch bedeutend erhöht, wenn man sieht, auf welch unsichere Weise Arnoldt die Vertheilung an den einzelnen Stellen durchgeführt hat. Ich wähle mir, um das an einem Beispiel zu erläutern, die Parodos der Wespen 230—487 aus, die zuerst G. Hermann und dann in einer theilweise abweichenden Weise Arnoldt unter die 24 Choreuten zu vertheilen versucht hat. Ausser Zweifel also steht auch mir, dass in dieser Parodos nicht der ganze Chor, sondern einzelne Personen aus dem Chore sprechen, sowie dass der Chor in 4 Reihen gegliedert 6 Mann tief in die Orchestra einzieht und dass demselben 3 Knaben, zwischen die einzelnen Reihen postirt, mit Laternen vorausgehen. Es sind das so offenkundige Dinge, dass man entweder mit Blindheit geschlagen oder von einem besonderen Geist des Widerspruchs besessen sein muss, wenn man dagegen Einsprache erheben wollte. Aber über das Wie der Vertheilung und das Wann des Wechsels der Stellung ist es nicht so leicht zu einer gleich festen Ueberzeugung zu gelangen. Einige Anordnungen Arnoldt's jedoch sind entschieden falsch oder doch discutabel. Gleich im Anfang hat Arnoldt die 18 jambischen Tetrameter v. 230—47 unter 6 Choreuten vertheilt; die Vertheilung ist gut getroffen, aber es ist auch eine Vertheilung unter 4 Choreuten möglich, und ich ziehe dieselbe vor, weil sie mit dem Einzug des Chors in 4 Reihen harmonirt. Es folgt dann ein launiges Gespräch zwischen den laternentragenden Knaben und dem Chor; das Gespräch verläuft in 3 Absätzen,

wie weiter unten das Duett zwischen Knaben und Chor (v. 290—316) in 6; es hat desshalb Arnoldt dieselben unter die 3 Knaben und 3, beziehungsweise 6 Choreuten vertheilt; aber es spricht ganz deutlich immer nur derselbe Knabe und immer nur derselbe Choreute; ich stimme daher trotz jener neckischen Dreizahl und trotz des Plurals ἡμᾶς in v. 254 im Wesentlichen Chr. Muff bei, der in seinem Buche, Ueber den Vortrag der chorischen Partien bei Aristophanes S. 143 beidemal einen Wechselgesang zwischen dem Koryphaios und einem Knaben statuirt.

Bezüglich der nächsten Tetrameterpartie v. 259—72 folge ich Arnoldt, um dann bei dem Ständchen vor dem Hause des prozessliebenden Philokleon wieder stark abzuweichen. Der Chor oder ein Choreute hatte v. 270 gesagt:

ἀλλά μοι δοκεῖ στάντας ἐνθάδ', ὦνδρες, ᾄδοντας αὐτὸν ἐκκαλεῖν

Weisen nicht schon diese Worte darauf hin, dass das folgende Ständchen nicht in einer Monodie, sondern in einem mehrstimmigen Gesang bestand? und wäre es nicht ein Missbrauch des Sologesanges, wenn hier, wo alle mit kräftigem Cantus den Genossen heraussingen sollen, ein Einzelner mit schwacher Stimme eine Arie anstimmen wollte? Nein, wenn nicht alles trügt, werden die 4 Strophen des Ständchens von dem ganzen Chor gesungen und zwar so, dass jede der 4 Reihen eine Strophe übernimmt.

Nach dem Duett zwischen einem Knaben und einem Choreuten und dem Solo des freiheitsdurstigen Philokleon folgt dann die Scene zwischen Philokleon und Chor, welche den Fluchtversuch des ersteren einleitet. Da dieselbe in 2 genau respondirende Theile zerfällt (334—64 = 365—94), und in jedem derselben 6 bestimmt abgegrenzte Chorpartien vorkommen, so zweifle ich hier nicht, dass Arnoldt mit seiner Vertheilung auf 2 × 6 Choreuten im Rechte ist. Dabei beachte man noch insbesondere, dass mit dem Ständchen der Chor Stellung genommen hatte und nunmehr mit einer Fronte von 6 Mann der Bühne zugekehrt stund. Wie ist es nun passend und sachentsprechend, dass gleich in der nächsten Scene jene 6 Vordermänner zweimal hinter einander in respondirenden Scenen zur Geltung kommen! Dieselben 6 Vordermänner scheinen sodann nochmals, wie wiederum Arnoldt scharfsinnig gesehen hat, in der nachfolgenden Scene v. 403—29 = 463—87

Träger des halblyrischen Dialoges zwischen Orchestra und Logeion gewesen zu sein.

Ich setze zum Schluss noch den Anfang der Parodos nach meiner Vertheilung her; den grösseren zweiten Theil herzusetzen finde ich nicht für nöthig, da ich ja hier wenigstens in der Hauptsache mich mit Arnoldt im Einklang befinde:

ΧΟΡΟΥ

ὁ α′ *Χώρει, πρόβαιν' ἐρρωμένως· ὦ Κωμία βραδύνεις;*
μὰ τὸν Δί', οὐ μέντοι πρὸ τοῦ γ', ἀλλ' ἦσθ' ἱμὰς κύνειος.
νυνὶ δὲ κρείττων ἐστὶ σοῦ Χαρινάδης βαδίζειν.
ὦ Στρυμόδωρε Κονθυλεῦ, βέλτιστε συνδικαστῶν,
Εὐεργίδης ἆρ' ἐστί που 'νταῦθ' ἢ Χάβης ὁ Φλυεύς;
ὁ β′ *πάρεσθ' ὃ δὴ λοιπόν γ' ἔτ' ἐστίν, ἀππαπαῖ παπαιάξ,*
ἥβης ἐκείνης, ἡνίκ' ἐν Βυζαντίῳ ξυνῆμεν
φρουροῦντ' ἐγώ τε καὶ σύ· κᾆτα περιπατοῦντε νύκτωρ
τῆς ἀρτοπώλιδος λαθόντ' ἐκλέψαμεν τὸν ὅλμον,
κᾆθ' ἥψομεν τοῦ κορκόρου, κατασχίσαντες αὐτόν.
ὁ γ′ *ἀλλ' ἐγκονῶμεν, ὦνδρες, ὡς ἔσται Λάχητι νυνί·*
σίμβλον δέ φασι χρημάτων ἔχειν ἅπαντες αὐτόν·
χθὲς γοῦν Κλέων ὁ κηδεμὼν ἡμῖν ἐφεῖτ' ἐν ὥρᾳ
ἥκειν ἔχοντας ἡμερῶν ὀργὴν τριῶν πονηρὰν
ἐπ' αὐτόν, ὡς κολωμένους ὧν ἠδίκησεν· ἀλλὰ
σπεύδωμεν, ὦνδρες ἥλικες, πρὶν ἡμέραν γενέσθαι.
ὁ δ′ *χωρῶμεν, ἅμα τε τῷ λύχνῳ πάντη διασκοπῶμεν,*
μή που λίθος τις ἐμποδὼν ἡμᾶς κακόν τι δράσῃ.

ΠΑΙΣ.

τὸν πηλὸν, ὦ πάτερ πάτερ, τουτονὶ φύλαξαι.

ΧΟΡΟΥ ὁ α′

κάρφος χαμᾶθέν νυν λαβὼν τὸν λύχνον πρόβυσον.

ΠΑΙΣ.

οὐκ, ἀλλὰ τῳδί μοι δοκῶ τὸν λύχνον προβύσειν.

ΧΟΡΟΥ ὁ α′

τί δὴ μαθὼν τῷ δακτύλῳ τὴν θρυαλλίδ' ὠθεῖς,
καὶ ταῦτα τοὐλαίου σπανίζοντος, ὦ 'νόητε;
οὐ γὰρ δάκνει σ', ὅταν δέῃ τίμιον πρίασθαι.

ΠΑΙΣ.

εἰ νὴ Δί' αὖθις κονδύλοις νουθετήσεθ' ἡμᾶς,
ἀποσβέσαντες τοὺς λύχνους ἄπιμεν οἴκαδ' αὐτοί.
κἄπειτ' ἴσως ἐν τῷ σκότῳ τουτουὶ στερηθείς
τὸν πῆλον ὥσπερ ἀτταγᾶς τυρβάσεις βαδίζων.

ΧΟΡΟΥ ὁ α'

ἦ μὴν ἐγώ σου χἀτέρους μείζονας κολάζω.
ὁ β' ἀλλ' οὑτοσί μοι μάρμαρος φαίνεται πατοῦντι·
κοὐκ ἔσθ' ὅπως οὐχ ἡμερῶν τεττάρων τὸ πλεῖστον
ὕδωρ ἀναγκαίως ἔχει τὸν θεὸν ποιῆσαι.
ὁ γ' ἔπεισι γοῦν τοῖσιν λύχνοις οὑτοιὶ μύκητες·
φιλεῖ δ' ὅταν τοῦτ' ᾖ, ποιεῖν ὑετὸν μάλιστα·
δεῖται δὲ καὶ τῶν καρπίμων ἅττα μή 'στι πρῷα
ὕδωρ γενέσθαι κἀπιπνεῦσαι βόρειον αὐτοῖς.
ὁ δ' τί χρῆμ' ἄρ' οὐκ τῆς οἰκίας τῆσδε συνδικαστής
πέπονθεν, ὡς οὐ φαίνεται δεῦρο πρὸς τὸ πλῆθος;
οὐ μὴν πρὸ τοῦ γ' ἐφολκὸς ἦν, ἀλλὰ πρῶτος ἡμῶν
ἡγεῖτ' ἂν ᾄδων Φρυνίχου· καὶ γάρ ἐστιν ἁνήρ
φιλῳδός. ἀλλά μοι δοκεῖ στάντας ἐνθάδ', ὦνδρες,
ᾄδοντας αὐτὸν ἐκκαλεῖν, ἤν τί πως ἀκούσας
τοὐμοῦ μέλους ὑφ' ἡδονῆς ἑρπύσῃ θύραζε.

ΧΟΡΟΥ

στοιχ. α' Τί ποτ' οὐ πρὸ θυρῶν φαίνετ' ἄρ' ἡ-
μῖν ὁ γέρων οὐδ' ὑπακούει;
μῶν ἀπολώλεκε τὰς
ἐμβάδας, ἢ προσέκοψ' ἐν
τῷ σκότῳ τὸν δάκτυλόν που,
εἶτ' ἐφλέγμηνεν αὐτοῦ
τὸ σφυρὸν γέροντος ὄντος;
καὶ τάχ' ἂν βουβωνιῴη.
στοιχ. β' ἦ μὴν πολὺ δριμύτατός γ' ἦν τῶν παρ' ἡμῖν,
καὶ μόνος οὐκ ἂν ἐπείθετ',
ἀλλ' ὁπότ' ἀντιβολοίη
τις, κάτω κύπτων ἂν οὕτω,
λίθον ἕψεις, ἔλεγεν.

στοιχ. γ' τάχα δ' ἄν διὰ τὸν χθίζινον ἄν-
θρωπον, ὅς ἡμᾶς διεδύετ'
ἐξαπατῶν με λέγων
ὡς φιλαθήναιος ἦν καὶ
τἀν Σάμῳ πρῶτος κατείποι,
διὰ τοῦτ' ὀδυνηθεὶς
εἶτ' ἴσως κεῖται πυρέττων.
ἔστι γὰρ τοιοῦτος ἀνήρ.

στοιχ. δ' ἀλλ', ὦγαθ', ἀνίστασο μηδ' οὕτως σεαυτὸν
ἔσθιε μηδ' ἀγανάκτει.
καὶ γὰρ ἀνὴρ παχὺς ἥκει
τῶν προδόντων τἀπὶ Θρᾴκης,
ὅν ὅπως ἐγχυτριεῖς.

Die Parodos der Tragödie und die anapästischen Systeme.

Es sind bekanntlich nur 4 Tragödien auf uns gekommen, in denen der Chor unter Absingung eines Marschliedes in anapästischem Rhythmus in die Orchestra einzieht, die Perser, die Schutzflehenden und der Agamemnon des Aeschylus und der Aias des Sophokles. Dass diese Form des Einzugs die älteste Weise der tragischen Parodos darstellt, ersieht man daraus, dass Euripides sich dieser Form gar nicht mehr bediente und Sophokles nur in dem ältesten seiner auf uns gekommenen Stücke. Sehen wir nun zu, ob der Bau dieser anapästischen Einzugsanapäste keine Analogie mit dem Eingang der Parabase und der verwandten Parodoi der Komödie hat.

Die anapästische Parodos der Perser v. 1—64 besteht aus 9 jedesmal mit einem Paroimiakos abschliessenden Systemen; nur Dindorf hat dadurch, dass er in v. 55

καὶ τοξουλκῷ λήματι πιστούς

das unschuldige *καί* strich, die Zahl der Systeme auf 10 erhöht. Die einzelnen Systeme sind nicht von gleichem Umfang, bewegen sich aber doch innerhalb gewisser Grenzen, indem dieselben folgende Grössenverhältnisse in Doppelfüssen (*μέτρα*) aufweisen:

13 15 10 15 8 16 16 19 11

Jeder der 9 Abschnitte schliesst nicht blos rhythmisch mit einer Katalexis ab, sondern enthält auch einen in sich abgerundeten Gedanken; nur das 3. System hängt mit dem 2., und das 4. mit dem 5. etwas enger als die übrigen zusammen.

Die Parodos der Schutzflehenden v. 1—40, mit der nach alterthümlichster Weise geradeso wie in den Persern das Stück beginnt, hat gleichfalls 9 ungleiche Systeme von folgendem Umfange

8 6 11 10 7 13 8 6

Die Neunzahl setzte eine kleine Besserung des Textes voraus, welche Turnebus vornahm, indem er in v. 4

Νείλου· δίαν δὲ λείπουσαι

das den Rhythmus störende *λείπουσαι* in *λιποῦσαι* änderte. Seidler schlug einen anderen kühneren Weg der Verbesserung ein, indem er *ἐκλείπουσαι* zu lesen vorschlug, und kam so auf 10 statt 9 Systeme. Der Sinn schliesst in dieser kleineren Parodos nicht in gleichentsprechender Weise wie in den Persern mit den einzelnen Systemen ab; am auffallendsten tritt dieses bei dem ersten System in dem eben besprochenen 4. Vers hervor, wo das Adjektiv und das dazu gehörige Substantiv durch den Systemschluss auseinander gerissen werden.

Der Parodos der Perser kommt an Umfang und Bau am nächsten die des Agamemnon v. 40—103; dieselbe besteht, wenn wir in v. 87 mit der 2. Hand des Mediceus

τίνος ἀγγελίας | πευθοῖ περίπεμπτα θυοσκινεῖς;

lesen — die erste Hand hat *θυοσκνεῖς* — aus 9 jedesmal mit Rhythmus- und Sinnschluss endenden Systemen von folgender Grösse:

14 12 9 14 9 20 15 9 13

Enger zusammen hängen das 1. und 2., sowie das 4. und 5. System, doch hat der Dichter an letzterer Stelle

κάμακος θήσων Δαναοῖσιν
Τρωσί θ' ὁμοίως.

dadurch, dass er *Τρωσί* in das nächste System hinüberzog, in wirkungsvollster Weise die Leiden der Danaer denen der Troer als gleichgross gegenübergestellt. Fragt man nach grösseren Einschnitten, so schliessen sich die 3 ersten und die 3 folgenden Systeme enger zusammen, und beginnt mit dem 7. System ein neuer, durch das Eintreten der Kly-

temnestra auch äusserlich gekennzeichneter Abschnitt. Schwierigkeit bereitet nur das Verbum θυοσκινεῖς in v. 87; dass damit der Corrector des Mediceus die Hand des Dichters hergestellt habe, bin ich weit entfernt zu glauben, obschon selbst Hermann dasselbe in den Text aufgenommen hat. Aber noch weniger haltbar ist das monströse θυοσκνεῖς der 1. Hand, mit dem man die Glosse des Hesychius θεοσκνεῖ· θεοὺς τιμᾷ zusammenstellt. Grössere Wahrscheinlichkeit hat, für sich betrachtet, die Conjectur von Turnebus θυοσκεῖς, welche an einer anderen Glosse des Hesychius θυοσκεῖν· ἱεροῖς παρέξεσθαι ἢ θεοῖς einen Rückhalt hat und allerdings an ganz passender Stelle einen Paroimiakos bringt. Mit Billigung dieser Lesart würden wir 10 Systeme erhalten; da aber doch die Form des Verbums Anstoss erregt und die Analogie der betrachteten Parodoi gegen die Zehnzahl spricht, so neige ich mich mehr zur Vermuthung Lobeck's θυοσκοέεις oder Hermann's θυοσκοιεῖς, wenn nicht vielmehr an anderer Stelle der Fehler zu suchen und etwa in v. 91 statt

βωμοὶ δώροισι φλέγονται βωμοὶ δώροισιν φέγγονται

zu schreiben ist.

Die letzte anapästische Parodos, die des Aias v. 134—171 besteht, aus 6 ziemlich ungleichen Systemen von

6 8 13 11 20 15

Doppelfüssen. Mit jedem System schliesst zugleich der Gedanke; doch finden sich auch noch innerhalb der grösseren Systeme weitere Satzschlüsse, wie namentlich v. 150 und 157.

In den drei äschylischen Stücken also beträgt die Zahl der anapästischen Systeme der Parodos 9, in dem einen sophokleischen 6; jedesmal ist demnach dieselbe mit 3 theilbar. Bedenkt man nun, dass der aus 12, später 15 [10]) Mann bestehende Chor der Tragödie in 3 Reihen, wie der der Komödie in 4 seinen Einzug in die Orchestra hielt, so drängt sich einem, sobald man einmal auf jenes Zahlen-

---

10) Für alle uns erhaltenen Stücke des Aeschylus hat neuerdings Wecklein, Studien zu Euripides in Jahrb. f. class. Phil. Suppl. Bd. VII S. 432 ff. die Zwölfzahl der Choreuten zu erweisen gesucht; dasselbe bewies für den Aias des Sophokles Muff, Chorische Technik des Sophokles S. 73 f. u. 77 f. Auf die Frage über die Grösse des Chors in der Orestie werden wir unten noch einmal zurückkommen.

verhältniss aufmerksam geworden ist, unwillkürlich die Vermuthung auf, dass sich die 3 Reihen oder vielmehr die Vordermänner *(οἱ ἔξαρχοι)* jener 3 Reihen in den Vortrag der Anapästen der Parodos getheilt haben. Das konnte nun entweder so geschehen, dass jeder Vordermann nur je ein System vortrug und dass also nach dem 3. und 6. System die Reihe wieder von vorn anfing, oder so dass ein Vordermann gleich 3, bei Sophokles 2 Systeme hintereinander recitirte; das letztere hat wenigstens in den Schutzflehenden die grössere Wahrscheinlichkeit für sich, da dort das 1. und 2. System zu enge zusammenhängen.[11]) So wären wir denn zu einer ausserordentlich interessanten Analogie zwischen Komödie und Tragödie gekommen: wie in den Wespen und der Lysistrate der Chor so einzog, dass sich die 4 Vordermänner in die 18 Einzugstetrameter theilten, und wie in den Zwischenstücken der Komödie, den Parabasen, sowohl beim anapästischen, wie beim trochäischen Theile eine gleiche Vertheilung des Vortrags zwischen die 4, beziehungsweise 6 Vordermänner stattfand, so wurden auch in der älteren Tragödie die Einzugsanapästen unter die Führer der 3 Reihen vertheilt; die Theilung war nur in der Tragödie bestimmter auch im Rhythmus ausgeprägt, indem bei der systematischen Form der Composition jede grössere Pause innerhalb des Abschnittes ausgeschlossen war. Besondere Beachtung zur gegenseitigen Stütze meiner Annahmen schenke ich dabei auch dem Umstande, dass in der Komödie wie in der Tragödie die einzelnen Abschnitte nicht von gleichem Umfange sind.

Diese Lehre von der Vertheilung der Einzugsanapästen unter die 3 Reihen des tragischen Chors ist nicht neu. Ich selbst habe zwar die

---

11) Müller's Bemerkung in der Ausgabe der Eumeniden S. 89, dass in den anapästischen Chorliedern gemeiniglich immer drei Systeme enger zusammenhängen, lässt sich nur im Agamemnon aufrecht erhalten; selbst in den Persern würde man nach dem Sinn eher mit dem 6. als mit dem 4. System einen neuen Abschnitt beginnen. Keinerlei Bedeutung aber kann ich der weiteren Beobachtung Müller's beilegen, dass auch die Summe der übrigen in den 3 Stücken des Aeschylus zerstreuten anapästischen Systeme eine Theilung durch 3 zulasse; denn abgesehen davon, dass die Müller'sche Zählung selbst sehr anfechtbar ist, kann ich mir auch nicht vorstellen, wie dann, wann wie in den Persern und den Schutzflehenden die 2 ersten und das dritte System durch weiten, mehrere Hunderte von Versen umfassenden Zwischenraum getrennt waren, ein Wechsel des Vortrags zwischen den 3 Reihen noch begründet und verständlich sein konnte.

Beobachtung ganz selbständig gemacht; habe mich aber hintendrein aus Büchern, die ich längst gelesen hatte, ohne aber gerade auf diesen Punkt zu achten, belehren lassen, dass schon Lindner, Ueber den Chor im Aeschylus in Jahn's Jahrb. 1827 S. 102—4 die Theilbarkeit der Zahl der anapästischen Einzugssysteme durch 3 erkannt und O. Müller in seiner Ausgabe der Eumeniden daraus den Vortrag jener Systeme durch die 3 Reihen des Chors geschlossen hatte; G. Hermann in seiner berühmten Recension der Müller'schen Ausgabe (Opusc. VI 2, 142) äussert sich über die Sache sehr zurückhaltend, scheint aber dieselbe doch nach der Anmerkung zu Aesch. Agam. V 87 für bedeutsam genug gehalten zu haben, um sie bei der kritischen Behandlung der betreffenden Chorpartien ins Gewicht fallen zu lassen. In neuerer Zeit scheint die alte Beobachtung so gut wie vergessen worden zu sein, so dass sich Dindorf, wie wir sahen, um sie in der Feststellung des Textes nicht kümmerte, und Keck in seiner Ausgabe des Agamemnon S. 214 f. eine ganz neue auf willkürlichsten Conjecturen beruhende Anordnung der Systeme vornahm.

Schliesslich mache ich aber noch auf einen Punkt aufmerksam, der zeigt, welche Bedeutung unsere Lehre von der Vertheilung der ältesten anapästischen Parodoi unter mehrere Choreuten für die Beurtheilung der weiteren Entwicklung der attischen Tragödie hat. Bekanntlich wurden jene langen Einzugslieder des Chors in feierlichem anapästischen Rhythmus frühzeitig als eine altmodische, langweilige Form der Parodos verschmäht; an ihre Stelle traten andere Formen, welche nicht blos durch ihre Neuheit neues Interesse erregten, sondern auch grössere Beweglichkeit und Mannigfaltigkeit gleich in das erste Auftreten des Chors brachten. Unter jenen neuen Formen scheint sich namentlich die Betheiligung der Schauspieler an den Anapästen des Einzugsliedes einer besonderen Beliebtheit erfreut zu haben. Wie man nun sieht, lehnte sich zugleich diese neue Form sehr nahe an das alte Herkommen an, und bestand wesentlich nur in einer kleinen Abänderung der alten Ordnung: statt der drei Vordermänner des Chors traten nunmehr nur ein oder zwei Führer des Chors und ein Schauspieler ein. Eben diese Analogie der jüngeren Form der Parodos macht es uns aber auch wahrscheinlich, dass in jenen älteren Einzugsliedern die einzelnen

Absätze nicht von den ganzen Reihen, wie O. Müller annahm, sondern nur von den Führern der Reihen vorgetragen wurden. Indess ist dieses eine strittige Sache, da auch sonst anapästische Systeme sowohl von Einzelnen als von einer Gesammtheit recitirt wurden, wesshalb ich keinen Streit erheben möchte, wenn einer der entgegengesetzten Meinung lieber folgen wollte.

Wir haben bis jetzt gesehen, dass die längeren anapästischen Einzugslieder [12]) nicht von einem einzigen, sondern von mehreren abwechselnd vorgetragen wurden, und dass ursprünglich die Katalexis in anapästischen Liedern die Bedeutung hatte, dass mit ihr der Gesang des einen zu Ende war und der eines andern folgte. Galt nun, frage ich weiter, diese Regel auch von den andern anapästischen Liedern der Tragödie? in jener Allgemeinheit sicherlich nicht; wir haben dafür unzweideutige Beweise. Denn auch die einem Schauspieler in den Mund gelegten Anapäste zerfallen häufig in mehrere Systeme, wiewohl doch hier von einer Abwechselung im Vortrag selbstverständlich keine Rede sein kann. Selbst zwei anapästische Chorlieder bei Aeschylus in der Exodos der Sieben v. 1066—71 und 1072—7 bestehen aus je 2 Systemen, wurden aber trotzdem von ein und denselben Personen des Halbchors vorgetragen. Ja ich gehe noch weiter, in der Hekabe des Euripides v. 98—153 haben wir ein 56 Kola füllendes anapästisches Chorlied, das aus 5 Systemen besteht; gleichwohl weise ich dasselbe dem einen Koryphaios zu; denn dasselbe enthält eine Erzählung, eine solche aber unter mehrere zu vertheilen, widerspricht dem Wesen der Erzählung. Wir sehen also, dass in der späteren Zeit, wo der Koryphaios eine hervorragendere Rolle spielte und wo zu derselben jedenfalls eine gut geschulte Persönlichkeit ausersehen wurde, die Dichter sich nicht scheuten dem Chorführer die Declamation und den Gesang auch sehr langer,

12) Ich spreche hier und sprach schon öfters von anapästischen Einzugsliedern; das will ich nicht so verstanden haben, als sei der Vortrag der anapästischen Systeme und der trochäischen Tetrameter ein förmlicher Gesang gewesen und als wolle ich meine frühere Behauptung, dass dieselben dem Gebiete der Parakataloge angehören, hiemit zurücknehmen. Aber nachdem Aristophanes selbst in den Eccles. 1153 die trochäischen Tetrameter als *μέλος* bezeichnet hat, möge auch mir bei dem Mangel eines eigenen Wortes die allgemeine Benennung 'Lied' gestattet sein.

vielsätziger Anapäste zuzumuthen. Aber was in der späteren Zeit nicht unerhört war, das braucht nicht auch von der älteren zu gelten; treten wir also zunächst an Aeschylus heran, der ohnehin hier fast einzig in Frage kommt, da die Einführungs- wie die Schlussanapäste des Chors nur bei ihm aus mehreren Systemen zu bestehen pflegen, während Sophokles und Euripides dieselben meist zu einem Systeme zusammenschrumpfen liessen.

In den Sieben haben wir ein längeres anapästisches Lied am Schlusse des Stückes, welches den Auszug des Chors begleitet; es besteht aus 6 Systemen und zerfällt deutlich in 2 Theile, von denen der erste dem Koryphaios, der zweite den beiden Halbchören zuzuweisen ist:

ΧΟΡΟΥ

ΚΟΡ. Φεῦ φεῦ.
ὦ μεγάλαυχοι καὶ φθερσιγενεῖς
Κῆρες Ἐρινύες, αἵτ' Οἰδιπόδα
γένος ὠλέσατε πρέμνοθεν οὕτως,
τί πάθω; τί δὲ δρῶ; τί δὲ μήσωμαι;
πῶς τολμήσω μήτε σὲ κλαίειν
μήτε προπέμπειν ἐπὶ τύμβῳ;
ἀλλὰ φοβοῦμαι κἀποτρέπομαι
δεῖμα πολιτῶν.
σύ γε μὴν πολλῶν πενθητήρων
τεύξει· κεῖνος δ' ὁ τάλας ἄγοος
μονόκλαυτον ἔχων θρῆνον ἀδελφῆς
εἶσι. τίς οὖν ἂν τὰ πίθοιτο;
ΗΜ. α' Δράτω τι πόλις καὶ μὴ δράτω
τοὺς κλαίοντας Πολυνείκη.
ἡμεῖς μὲν ἴμεν καὶ συνθάψομεν
αἵδε προπομποί· καὶ γὰρ γενεᾷ
κοινὸν τόδ' ἄχος, καὶ πόλις ἄλλως
ἄλλοτ' ἐπαινεῖ τὰ δίκαια.
ΗΜ. β' Ἡμεῖς δ' ἅμα τῷδ', ὥσπερ τε πόλις
καὶ τὸ δίκαιον ξυνεπαινεῖ.
μετὰ γὰρ μάκαρας καὶ Διὸς ἰσχὺν

ἵδε Καδμείαν ἤρυξε πόλιν
μἀνατραπῆναι μηδ' ἀλλοδαπῶν
κύματι φωτῶν κατακλυσθῆν.

Zweifelhaft ist es nur, ob man nicht noch weiter gehen und mit jedem neuen System die Vortragenden wechseln lassen darf. Dann würde schon in den ersten Theil der hier noch schlummernde Zwiespalt der Meinung getragen und von den zwei Führern der Halbchöre vertreten werden; es müsste dann weiter ein Auszug in 4 Reihen angenommen werden, so dass in jedem Halbchor jeder der beiden aus je 3 Mann bestehenden Reihen ein System übernehme.

Eine ähnliche Vertheilung des anapästischen Liedes auf den Chorführer und den Gesammtchor liegt in den Choephoren v. 719—29 und in den Sieben v. 861—73 vor; ich begnüge mich die erste Stelle herzusetzen:

ΚΟΡ. Εἶεν, φίλιαι δμωίδες οἴκων,
πότε δὴ στομάτων
δείξομεν ἰσχὺν ἐπ' Ὀρέστῃ;
ΧΟΡ. Ὦ πότνια χθὼν καὶ πότνι' ἀκτὴ
χώματος, ἣ νῦν ἐπὶ ναυάρχῳ
σώματι κεῖσαι τῷ βασιλείῳ,
νῦν ἐπάκουσον, νῦν ἐπάρηξον·
νῦν γὰρ ἀκμάζει Πειθὼ δολίαν
ξυγκαταβῆναι νύχιόν θ' Ἑρμῆν
τοῖσδ' ἐφοδεῦσαι
ξιφοδηλήτοισιν ἀγῶσιν.

Weniger klar liegen die Verhältnisse in den übrigen anapästischen Chorliedern des Aeschylus, aber doch so, dass uns die Uebereinstimmungen in den Zahlen zu einer bestimmten Entscheidung hindrängen.

In den Persern haben wir ausser den bereits besprochenen Anapästen des Eingangs und den kommatischen Anapästen der Exodos zwei längere anapästische Lieder v. 139—54 und 532—47, welche zur Einleitung der nachfolgenden Handlung oder des nachfolgenden Gesanges dienen. Jedes derselben hat 4 Systeme, wenn wir v. 152 die ganz unverdächtige Lesart der Handschriften *προσπίτνω* (nach Porson's Vor-

schlag lesen Weil und Dindorf *προσπίτνωμεν*) beibehalten, und v. 545 mit Prien den vom Sinn fast geradezu geforderten Paroimiakos durch die Verbesserung von *ἀκορεστάτοις* in *ἀκορέστοις* herstellen. An beiden Stellen stehen die Anapäste mit lyrischem, in Strophen und Antistrophen gegliederten Chorgesang in unmittelbarer Verbindung. Da nun aller Wahrscheinlichkeit nach jene Strophen von Halbchören vorgetragen wurden, deren jeder aus zwei Reihen (2 × 3) bestund, so stelle ich die Vermuthung auf, dass in den Vortrag jener 4 Systeme sich die 4 Reihen oder vielmehr die Vordermänner der 4 Reihen theilten. Namentlich an der ersten Stelle hat jene Vertheilung die grösste Wahrscheinlichkeit, wesshalb ich es mir nicht versagen will, den ganzen Schluss der Parodos herzusetzen:

ΗΜ. α′ *Πᾶς γὰρ ἱππηλάτης καὶ πεδοστιβὴς λεὼς*
σμῆνος ὣς ἐκλέλοιπεν μελισσᾶν σὺν ὀρχάμῳ στρατοῦ,
τὸν ἀμφίζευκτον ἐξαμείψας
ἀμφοτέρας ἅλιον
πρῶνα κοινὸν αἴας.
ΗΜ. β′ *Λέκτρα δ᾽ ἀνδρῶν πόθῳ πίμπλαται δακρύμασιν·*
Περσίδες δ᾽ ἁβροπενθεῖς ἑκάστα πόθῳ φιλάνορι
τὸν αἰχμάεντα θοῦρον εὐνα-
τῆρα προπεμψαμένα
λείπεται μονόζυξ.
ΧΟΡ. ὁ α′ *Ἀλλ᾽ ἄγε, Πέρσαι, τόδ᾽ ἐνεζόμενοι*
στέγος ἀρχαῖον,
φροντίδα κεδνὴν καὶ βαθύβουλον
θώμεθα, χρεία δὲ προσήκει.
ὁ β′ *πῶς ἄρα πράσσει Ξέρξης βασιλεὺς*
Δαρειογενής,
τὸ πατρωνύμιον γένος ἡμέτερον·
πότερον τόξου ῥῦμα τὸ νικῶν
ἢ δορικράνου
λόγχης ἰσχὺς κεκράτηκεν;
ὁ γ′ *ἀλλ᾽ ἥδε θεῶν ἴσος ὀφθαλμοῖς*
φάος ὁρμᾶται μήτηρ βασιλέως,
βασίλεια δ᾽ ἐμή, προσπίτνω·

ὁ δ' καὶ προσφθόγγοις δὲ χρεὼν αὐτὴν
πάντας μύθοισι προσαυδᾶν.
ΧΟΡ. Ὦ βαθυζώνων ἄνασσα Περσίδων ὑπερτάτη,
μῆτερ ἡ Ξέρξου γεραιά, χαῖρε, Δαρείου γύναι·
θεοῦ μὲν εὐνάτειρα Περσῶν, θεοῦ δὲ καὶ μήτηρ ἔφυς,
εἴ τι μὴ δαίμων παλαιὸς νῦν μεθέστηκε στρατῷ.

In der Orestie haben wir folgende längere anapästische Lieder: im Agamemnon trägt der Chor nach einem antistrophischen Wechselgesang zum Einzug des Königs Agamemnon 6 ungleiche Systeme vor, die sich dem Sinne nach in zwei Gruppen von je 3 Systemen zusammenfügen (v. 783—98 und 789—809) lassen und desshalb wahrscheinlich von den zwei Chorführern gesprochen wurden. In demselben Agamemnon folgen auf jambische Trimeter, welche zweifelsohne vom Koryphaios gesprochen wurden, 3 einleitende anapästische Systeme v. 355—66, und drei die Scene abschliessende Systeme v. 1331—41. Vom Chorführer können dieselben nicht vorgetragen worden sein; denn dieser spricht die vorausgehenden Trimeter, mit dem Wechsel des Metrums war aber sicherlich auch ein Wechsel in der Person des Vortragenden verbunden. Da ferner die Wiederkehr der Dreizahl doch weder zufällig noch bedeutungslos gewesen sein wird, so vertheile ich an beiden Stellen die 3 Systeme unter die 3 Reihen des Chors.

Dasselbe ist in gleicher Weise angemessen in den Choephoren v. 306—14 und 1065—76; an der ersten Stelle liegt ein Gebet des Chors an die Moiren in 3 anapästischen Systemen vor; an der zweiten verlässt der Chor, nachdem der Koryphaios noch den Orestes mit Segenswünschen begleitet hatte, unter dem Takt eines anapästischen Liedes die Orchestra. Dasselbe hat zwar nach der handschriftlichen Ueberlieferung 4 Systeme, aber mit vollem Recht hat, nicht der Dreizahl zulieb, sondern aus inneren Gründen G. Hermann in v. 1069 die Worte *τε Θυέστου* gestrichen und so 3 Systeme hergestellt. Es ist vielleicht auch nicht zu kühn und gesucht, wenn ich in den Worten

τριγέρων μῦθος τάδε φωνεῖ

in v. 314 und in

τρίτος αὖ χειμών..... τρίτος ἦλθέ ποθεν σωτήρ

in v. 1066 und 1073 eine versteckte Anspielung auf den Vortrag der beiden Lieder durch die 3 Reihen des Chors erblicke.

Gegenüber diesen anapästischen Liedern der Orestie, welche sich alle in die Dreizahl fügen, wird nun das Fessellied in den Eumeniden v. 306—20 durch 5 anapästische Systeme eingeleitet. Der Chorführer spricht dieselben nicht; denn dieser sprach die vorausgehenden Trimeter, auch möchte ich den Uebergang vom Singular in den Plural

ἐμοὶ τραφεὶς τε καὶ καθιερωμένος;
καὶ ζῶν με δαίσεις οὐδὲ πρὸς βωμῷ σφαγείς,
ὕμνον δ' ἀκούσει τόνδε δέσμιον σέθεν.
ἄγε δὴ καὶ χορὸν ἅψωμεν

nicht so leicht für bedeutungslos halten. Dem ganzen Chor die 5 Systeme zu geben, stünde an und für sich nichts entgegen; doch macht die Analogie der übrigen anapästischen Lieder auch hier eine Theilung wahrscheinlich. Man möchte daher am liebsten an die 5 Querreihen des 15 Mann starken Chors denken; Bedenken erregt nur der Umstand, dass andere Stellen auf einen Chor von 12 Mann hinführen (siehe Anmerkung 10). Vielleicht ist desshalb die Annahme erlaubt, dass die 2 ersten und die 2 letzten ganz kurzen Systeme zusammengenommen und je einer Reihe zugewiesen wurden.

Nichts besonderes vermag ich beizubringen zu dem zweigliederigen Einleitungslied in den Sieben v. 822—31, und zu dem offenbar verstümmelten und desshalb schwer zu beurtheilenden Liede in den Schutzflehenden v. 966—79.

Bezüglich der übrigen Tragiker kann ich mich kürzer fassen, da dieselben bei den Einführungsanapästen und in der Exodos sich auf ein System zu beschränken pflegten, das natürlich dem Koryphaios oder dem ganzen Chor zukam. Nur in wenigen Fällen finden wir hier grössere anapästische Lieder, deren einzelne Systeme verschiedenen Theilen des Chors zufielen. Ein besonders einleuchtender Fall der Art findet sich im Rhesos, der überhaupt in seinen lyrischen Partien vieles Eigenthümliche hat, was nicht zur Manier des Euripides stimmt und Berührungen mit der älteren Tragödie zeigt. Gleich im Eingang dieses Stückes steht ein anapästisches Chorlied, dessen 2 Systeme ganz offen-

bar zwei verschiedenen Personen des Chors, wahrscheinlich den Protostaten oder Flügelmännern und dem Koryphaios, zuzuweisen sind.

ΧΟΡ. *Βᾶθι πρὸς εὐνὰς*
τὰς Ἑκτορέους τις ὑπασπιστῶν
ἄγρυπνος βασιλέως ἢ τευχοφόρων,
οἳ τετράμοιρον νυκτὸς φυλακὴν
πάσης στρατιᾶς προκάθηνται.
ΚΟΡ. *ὄρθου κεφαλὴν πῆχυν ἐρείσας,*
λῦσον βλεφάρων γοργωπὸν ἕδραν,
λεῖπε χαμεύνας φυλλοστρώτους
δέξαι τε νέων κληδόνα μύθων,
Ἕκτορ· καιρὸς γὰρ ἀκοῦσαι. [13])

Ebenso äussern offenbar zwei Choreuten, wahrscheinlich die Führer der beiden Halbchöre, ihr Erstaunen über die Erscheinung des deus ex machina v. 882—9:

ΧΟΡΟΥ

ὁ α' *Τί ποτ' εὐτυχίας ἐκ τῆς μεγάλης*
Τροίαν ἀνάγει πόλιν εἰς πένθος
δαίμων ἄλλος, τί φυτεύων;
ὁ β' *ἔα ἔα, ὢ ὤ,*
τίς ὑπὲρ κεφαλῆς θεός, ὦ βασιλεῦ,
τὸν νεόδμητον νεκρὸν ἐν χειροῖν
φοράδην πέμπει;
ταρβῶ λεύσσων τόδε φάσμα.

Entgegen der sonstigen Uebung schliesst ferner Euripides die Iphigenia auf Tauri mit einem aus 2 Systemen bestehenden anapästischen Chorlied, dem die Interpolatoren noch das gewöhnliche Schlusssystem *ὦ μέγα σεμνὴ Νίκη κ. τ. λ.* angehängt haben. Die 2 ächten Systeme sind unter den Koryphaios und den Gesammtchor zu vertheilen:

---

13) Arnoldt, Chorische Technik des Euripides S. 173 hat, wie ich nachträglich sehe, das erste System in 2 Gruppen getheilt und den beiden Parastaten gesondert zugewiesen. Ich halte aber nach wie vor an meiner Vertheilung fest; allerdings hängt dieselbe von der Nauck'schen Umstellung und Verbesserung des Verses *δέξαι τε νέων κληδόνα μύθων* ab; aber ich trete dieser genialen Conjectur unbedingt bei und halte sie noch besonders durch das nachfolgende *καιρὸς γὰρ ἀκοῦσαι* begründet. Auch Dindorf ist Nauck beigepflichtet und hat dessen Conjectur in den Text aufgenommen.

ΚΟΡ. ἴτ' ἐπ' εὐτυχίᾳ τῆς σωζομένης
μοίρας εὐδαίμονες ὄντες.
ΧΟΡ. ἀλλ' ὦ σεμνὴ παρά τ' ἀθανάτοις
καὶ παρὰ θνητοῖς Παλλὰς Ἀθάνα,
δράσομεν οὕτως ὡς σὺ κελεύεις·
μάλα γὰρ τερπνὴν κἀνέλπιστον
φ'μην ἀκοαῖσι δέδεγμαι.

Bei zwei anderen aus 2 Systemen bestehenden anapästischen Liedern des Euripides, Electr. 988—97 und Suppl. 1114—22 ist kein Grund sie unter 2 Personen zu vertheilen und nicht ganz dem Koryphaios, für den sie sich trefflich eignen, in den Mund zu legen.

Zu besonderem Nachdenken gibt das grosse anapästische Chorlied in der Medea v. 1081—1115 Anlass. Dasselbe erinnert durch Stellung und Rhythmus an die Parabase der Komödie (s. Myriantheus, Marschlieder d. griech. Dramas S. 115) und besteht aus 4 Systemen, wie so viele Stasima des Sophokles und Euripides aus 2 Strophenpaaren. Die beiden mittleren Systeme sind gleich gross, aber die beiden äussern sind wenn auch nur um einige Metra grösser und entsprechen sich auch unter einander nicht. Man hat verschiedene Versuche gemacht eine genaue Responsion herzustellen, worüber man Wecklein im kritischen Anhang seiner Ausgabe S. 143 nachsehe; aber dieselben sind zu gewaltsam, um auf Billigung Anspruch machen zu können. Mir macht angesichts des Baues der übrigen anapästischen Chorlieder die Ungleichheit der Systeme keine Skrupeln; aber die Vierzahl genirt mich. Denn diese scheint auf den Vortrag durch 4 Reihen oder 4 Vordermänner hinzuweisen; vier Vordermänner lassen sich aber nur bei einem Chor von $3 \times 4 = 12$ Mann, nicht aber bei einem von 15 Choreuten denken. Daraus möchte man schliessen, dass dem Euripides bei der Aufführung seiner Medea, welche in das Jahr 431 fiel, nur ein Chor von 12 Mann zur Verfügung stand. Das aber wird allerdings ein bedenkliches Kopfschütteln erregen, und müsste unbedingt verworfen werden, wenn Hense Recht behielte, der in seiner Abhandlung, de Ionis fabulae Euripideae partibus choricis p. 28 das 5. Stasimon der Medea v. 1251—92 unter 15 Choreuten vertheilt. Aber gerade dieses Stasimon führt eher auf

einen Chor von 12 als einen von 15 Mann. Das 1. Strophenpaar v. 1251—60 = 1261—70 hat Hense selbst auf 2 × 3 Choreuten vertheilt; schon das lässt uns auch in dem 2. die gleiche Zahl vermuthen. In der That ergibt aber auch der überlieferte Text[14]) ungezwungen 6 Sprechende, so dass wir, wenn wir nicht dieselben Personen wieder einführen wollen, auf einen Chor von 2 × 6 oder 12 Choreuten kommen. Ich empfehle diese, wie ich wohl einsehe, gewagte Vermuthung dem prüfenden Urtheil der Leser; schliesst man sich derselben nicht an, so wird man wohl an eine Aufstellung des Chors in 4 Reihen denken und diesen die 4 anapästischen Systeme zuweisen müssen.

In den anapästischen Einzugsliedern, in die sich die Orchestra und die Bühne theilten, führt schon der Sinn für Symmetrie dahin, dem einen Schauspieler den einen Koryphaios als Vertreter des Chors gegenüberzustellen. Eine Ausnahme von der Regel machen die Troades; hier kommen auf das Rufen der jammernden Hekabe die gefangenen Troerinnen erst nach und nach aus dem Zelte heraus und rufen die einen den andern zu. Hier also kann von einer stellvertretenden Rolle des Koryphaios keine Rede sein, und haben auch bereits die alten Scholien eine Theilung des Chors in Halbchöre angenommen. Aber mehrstimmige Halbchöre lassen sich nur in dem zweiten Theile der Parodos v. 197 — 213 = 214 — 29 verwenden; aus dem ersten Theile v. 153—175 = 176—196 wird jeder bei einiger Aufmerksamkeit die Stimmen einzelner Choreuten, nicht die Rufe grösserer Massen heraushören, so dass wir jedenfalls neben Halbchören noch Führer von Halbchören einführen müssen. Vielleicht aber wollte der Dichter in der Theilung des Chors noch weiter gegangen sehen; in dem ersten Strophenpaar wenigstens ergeben sich sehr einfach, wie Hense, de Ionis part. chor. p. 33 richtig gesehen hat, sechs Choreuten, durch deren Einführung ein ungleich grösseres dramatisches Leben erzielt wird. Auch in dem zweiten Theil liessen sich je 4 Absätze in Strophe und Antistrophe (197 — 200 = 214 — 17, 201 — 2 = 118—9, 203—6 = 220—3,

14) Nach der Ueberlieferung hat die Antistrophe zwischen dem 2. und 3. dochmischen Dimeter 2 jambische Trimeter, welche in der Strophe fehlen. Da die in die Strophen eingelegten Trimeter nicht immer zu den respondirenden Theilen gehören, so ist es gerade nicht absolut nothwendig in der Strophe eine Lücke anzunehmen; aber auch wenn in derselben 2 Trimeter ausgefallen sind, so brauchten doch dieselben keineswegs dem Chore zu gehören.

207—13 = 224—29) annehmen [15]) und unter die 8 folgenden Choreuten vertheilen, so dass dann dem 15. Choreuten das ausser Responsion stehende Schlusssystem zukäme. Aber diese Theilung träfe doch nicht in Strophe und Antistrophe gleichmässig mit der Interpunktion zusammen und würde überdiess, freilich in Folge der Neuerung, welche Euripides in dem Bau der Anapäste überhaupt vorgenommen hat, nicht äusserlich durch katalektische Schlussverse unterstützt werden. Da ausserdem das mit *καὶ μήν* beginnende Schlusssystem v. 230—4 sich besser von der vorausgehenden Partie abhebt, wenn dieselbe nicht auch von Einzelnen, sondern von ganzen Halbchören gesungen wird, so bleibe ich lieber bei der einfacheren Annahme und lasse in dieser Parodos nur die 2 Führer der Halbchöre, die Halbchöre selbst und schliesslich den Koryphaios zu Wort kommen.

Strophe, Antistrophe und Epode.

Die Gliederung der Chorlieder des Dramas in Strophe, Antistrophe und Epode stammt bekanntlich aus der lyrischen Poesie der Dorer. Hat somit das Drama aus einer früher ausgebildeten Dichtungsart ein wichtiges Element herübergenommen, so hat es dasselbe doch nach mehreren Seiten hin umgestaltet und seinen Bedürfnissen anbequemt. Einmal folgt im Drama nicht in allen Chorliedern auf Strophe und Antistrophe eine Epode, vielmehr sind die Chorlieder ohne abschliessende Epode weitaus die zahlreichsten und gibt es mehrere Tragödien, um von der Komödie ganz zu schweigen, welche gar keine Epode aufweisen, wie des Aeschylus Schutzflehende, Eumeniden und Sieben gegen Theben, des Sophokles König Oedipus, des Euripides Alkestis u. a. Zweitens folgt in dem Drama nicht auf jedes Strophenpaar eine Epode, sondern gehen in den meisten Fällen der Epode mehrere Strophenpaare voraus; nur in der Parodos dreier Stücke, des Agamemnon, der Phönissen und der Iphigenia in Aulis [16]) wird das erste Strophenpaar

---

15) Acht Absätze, unter 8 Choreuten nur etwas verschieden vertheilt nimmt Hense a. a. O. wirklich an.

16) Ich weiss wohl, dass in der Iphigenia die Aechtheit der auf die Epode folgenden Strophen angezweifelt wurde; aber mit der Epode kann die Parodos nicht geschlossen haben, da dieselbe sonst jedes Abschlusses entbehrt und mitten in der Erzählung abgebrochen hätte. Auf die Epode also muss, wenn auch die überlieferten trochäischen Strophenpaare nicht von Euripides sind, noch eine andere lyrische Partie gefolgt sein.

mit einer Epode abgeschlossen und beginnt dann eine neue Serie von Strophen und Antistrophen. Drittens pflegen bei den Dramatikern mit ganz wenigen Ausnahmen die aus mehr als 3 Strophen bestehenden Chorgesänge so componirt zu sein, dass je 2 Strophen ein Paar bilden und dann weitere Strophenpaare von abweichender rhythmischen Form folgen, während bei Pindar die der Epode entbehrenden Epinikien aus lauter gleichen Strophen bestehen, deren Gesammtzahl nicht einmal regelmässig die Theilung mit 2 zulässt.

Diese drei Abweichungen hingen alle mit der grösseren Beweglichkeit und dem regeren Leben zusammen, welche die dramatische Poesie vor der dorischen Lyrik auszeichnen. Das Bedürfniss des Dramas führte von selbst dazu dem Wechsel der Stimmung in dem Wechsel der rhythmischen und melodischen Formen Rechnung zu tragen. Das erkennt man weniger an den langen, von Aristophanes in den Fröschen mit Recht verspotteten Chorgesängen des Aeschylus, in denen 4 bis 8 Strophenpaare wie an einer Schnur aneinandergereiht sind, als an den kleineren, aus 2 Strophenpaaren bestehenden Gesängen des Sophokles und Euripides, die durchweg so componirt sind, dass die Rhythmen des zweiten Paares durch ihre grössere Unruhe auf die weitere Entwicklung der Handlung hinüberleiten. Zugleich scheint aber auch der häufigere Gebrauch der Antistrophe und der seltenere der Epode darauf hinzuweisen, dass in dem Drama die Halbchöre eine gewichtvollere Stellung einnahmen. Das führt uns auf die Frage von der Bedeutung der Antistrophen und Epoden überhaupt, die allem Anscheine nach nicht zu allen Zeiten und in allen Fällen die gleiche war.

Die ursprüngliche Bedeutung der triadischen Composition war wohl diejenige, welche uns der lateinische Grammatiker Atilius p. 295 K. (vgl. Metrik § 630) mit folgenden Worten schildert: 'olim carmina in deos scripta ex his tribus constabant: circumire aram a dextra strophen vocabant, redire a sinistra antistrophen, post cum in conspectu dei consistentes canticis reliqua peragebant, epodon. Dabei fand also keine Theilung in Halbchöre statt, sondern sang der ganze Chor Strophe, Antistrophe und Epode, indem er sich bei der ersten von rechts nach links bewegte, bei der zweiten von der linken Seite zur rechten zurückkehrte, bei der dritten vor dem Altare stehen blieb. Bis in welche

Zeit sich jene Einrichtung erhielt, darüber ermangeln wir jedes Zeugnisses, vielleicht aber darf man schon aus dem 'olim' des Grammatikers abnehmen, dass dieselbe später in Abnahme und ausser Brauch kam. Am festesten wird sie sich jedenfalls in den sogenannten Prosodien erhalten haben, aber auch in dem Drama und namentlich in der Parodos der Tragödie mochten sich Reste jener orchestischen Bedeutung der Dreigliederung des Chorgesangs finden. Vgl. Myriantheus, Die Marschlieder des griech. Dramas S. 49, von der Parodos des rasenden Herakles.

Eine zweite Bedeutung der triadischen Composition möchte ich im Gegensatz zur ersteren, der orchestischen, die melodische nennen; sie bestand darin, dass das gleiche Melos und die gleichen Rhythmen in Strophe und Antistrophe wiederkehrten, und erst in der Epode einen differenzirten Abschluss erhielten; natürlich werden es gute Dichter nicht versäumt haben diesem Verhältniss auch in dem Inhalt, in dem Gedankengang einen adäquaten Ausdruck zu geben, und hatten namentlich die dramatischen Dichter dazu reichlichen Stoff und vielfachen Anlass. Diese melodische Bedeutung hat selbstverständlich zu allen Zeiten und in allen Dichtgattungen eine Rolle gespielt; einen Unterschied machte es nur, ob sie das einzige Motiv der Dreigliederung bildete oder neben anderen Motiven herging. Im Drama waren es wohl nur die Monodien, bei denen ausschliesslich melodische Rücksichten den Ausschlag für die antistrophische oder epodische Composition abgaben, wie in dem Sologesang der Elektra in Soph. El. 86—102 = 103—120, oder des Ion in Eur. Ion 112—183; und selbst hier ist eine begleitende, die antistrophische Anlage deutlicher hervorhebende Bewegung nicht ausgeschlossen.

Drittens konnte aber auch der antistrophische und der dreigliederige Bau der Chorlieder in Zusammenhang stehen mit der Theilung des Chors. Dass dieses in der Tragödie und Komödie wenn nicht durchgängig, so doch häufig der Fall war, unterliegt keinem Zweifel; ob das Gleiche auch schon für Pindar anzunehmen sei, ist eine schwer zu entscheidende Sache; wir halten uns hier ausschliesslich an die Dramatiker. Bei diesen also wurden zunächst Strophe und Antistrophe häufig so vorgetragen, dass sich die beiden Halbchöre oder die Führer (ἡγεμόνες) derselben in den Vortrag theilten. Das war Regel, wie wir

bereits oben S. 169 sahen, in der Parabase; das war aber sonder Zweifel auch häufig in den anderen Chorgesängen der Komödie und nicht minder häufig in der Tragödie der Fall. Dabei war das Auseinandertreten des Chors in Halbchöre leicht und einfach in der Komödie und der älteren Tragödie, indem von den 4 Reihen je 2, von den 6 je 3 zu einem Halbchor zusammentraten und die inneren Flügelmänner die Rollen der Führer übernahmen:

```
. ⊙ ⊙ .        . . ⊙ ⊙ . .        . ⊙ ⊙ .
. . . .        . . . . . .        . . . .
. . . .        . . . . . .        . . . .
. . . .        . . . . . .
. . . .
. . . .
```

Etwas complicirter ward das Verhältniss in der Tragödie, nachdem der Chor von 12 auf 15 Sänger erhöht worden war. Wahrscheinlich übernahmen hier, wie Muff und Hense des Näheren ausgeführt haben, die Seitenmänner (παραστάται) des Koryphaios die Führung der Halbchöre und blieb der Koryphaios selbst beim Gesang der Strophe und Antistrophe unbetheiligt, um desto mehr beim Verkehr der Orchestra mit der Bühne in Anspruch genommen zu werden. Daraus ergaben sich 3 Möglichkeiten der Aufstellung des Chors beim Vortrag von Strophe und Antistrophe:

```
                                        *
 ⊙ * ⊙         . ⊙ * ⊙ .              ⊙   ⊙
. . . .        . .   . .              .   .
. . . .        . .   . .              .   .
. . . .          .   .                .   .
                                      .   .
                                      .   .
                                      .   .
```

Von diesen 3 Aufstellungen kam gewiss die erste am gewöhnlichsten vor; sie diente als Vorbild der oben S. 180 von uns berührten Aufstellung des komischen Chors in Aristophanes Wespen und ist deutlich von Euripides in der Iphigenia auf Tauri v. 1068 ff. angedeutet,

wo Iphigenia die beiden Parastaten an der Rechten fasst und die Chorführerin bei der Wange und den Knien beschwört.

Sehr schwierig aber ist es zu bestimmen, wie weit sich die Theilung des Chors in Halbchöre bei dem Vortrag von Strophe und Antistrophe ausgedehnt habe. Neuerdings hat besonders Muff, indem er in die Fusstapfen Hermann's trat, Halbchöre überall da angenommen, wo Strophe und Antistrophe einen gewissen Parallelismus im Inhalt und im sprachlichen Ausdruck zeigen, hingegen eine Theilung da abgewiesen, wo sich der Gedanke in stetiger Folge ohne Rück- und Umkehr entwickelt. Und allerdings wird man am ehesten auf Halbchöre oder Vertreter von Halbchören geführt, wo Strophe und Antistrophe denselben Gedanken ausführen und gleiche Ausdrücke an den gleichen Stellen in Strophe und Antistrophe wiederkehren. So liegt die Theilung des Chors in Halbchöre offen zu Tage an Stellen wie Aesch. Pers. 658—64 = 665—71:

ἔλθ' ἐπ' ἄκρον κόρυμβον ὄχθου,	*δέσποτα δεσποτᾶν, φάνηθι,*
κροκόβαπτον ποδὸς εὔμαριν ἀείρων,	*Στυγία γάρ τις ἐπ' ἀχλὺς πεπόταται·*
βασιλείου τιάρας	*νεολαία γὰρ ἤδη*
φάλαρον πιφαύσκων.	*κατὰ γᾶς ὄλωλεν.*
βάσκε, πάτερ ἄκακε Δαρειάν, οἶ.	*βάσκε, πάτερ ἄκακε Δαρειάν, οἶ.*

oder Soph. Oed. Col. 1211—23 = 1224—38:

ὅστις τοῦ πλέονος μέρους	*μὴ φῦναι τὸν ἅπαντα νι-*
χρῄζει, τοῦ μετρίου παρείς,	*κᾷ λόγον· τὸ δ' ἐπεὶ φανῇ,*
ζώειν, σκαιοσύναν φυλάσ-	*βῆναι κεῖθεν, ὅθεν περ ἥ-*
σων ἐν ἐμοὶ κατάδηλος ἔσται.	*κει, πολὺ δεύτερον ὡς τάχιστα.*
ἐπεὶ πολλὰ μὲν αἱ μακραὶ	*ὡς εὖτ' ἂν τὸ νέον παρῇ*
ἁμέραι κατέθεντο δὴ	*κούφας ἀφροσύνας φέρον,*
λύπας ἐγγυτέρω, τὰ τέρ-	*τίς πλάγχθη πολύμοχθος ἔξ-*
ποντα δ' οὐκ ἂν ἴδοις ὅπου,	*ω, τίς οὐ καμάτων ἔνι;*
ὅταν τις ἐς πλέον πέσῃ	*φθόνος στάσεις ἔρις μάχαι*
τοῦ δέοντος· ὁ δ' ἐπίκουρος	*καὶ φόνοι· τό τε κατάμεμπτον*
ἰσοτέλεστος	*ἐπιλέλογχε*
Ἄιδος ὅτε μοῖρ' ἀνυμέναιος	*πύματον ἄκρατες ἀπροσόμιλον*

ἄλυρος ἄχορος ἀναπέφηνε,
θάνατος ἐς τελευτάν.

γῆρας ἄφιλον, ἵνα πρόπαντα
κακὰ κακῶν ξυνοικεῖ.

oder Euripides Electra 1147—54 = 1155—62:

ἀμοιβαὶ κακῶν·
μετάτροποι πνέουσιν αὖραι δόμων.
τότε μὲν ἐν λουτροῖς
ἔπεσεν ἐμὸς ἐμὸς ἀρχέτας.
ἰάκχησε δὲ στέγαι λάινοί
τε θριγκοὶ δόμων, τάδ' ἐνέποντες· ὦ
σχέτλια, τί με, γύναι, φονεύεις φίλαν
πατρίδα, δεκέτισιν
σποραῖσιν ἐλθόντ' ἐμάν.

παλίρρους δὲ τάνδ'
ὑπάγεται δίκα διαδρόμου λέχους,
μέλεος ἃ πόσιν
χρόνιον ἱκόμενον εἰς οἴκους
Κυκλώπειά· τ' οὐράνια τείχε' ὀξ-
υθήκτῳ βέλει κατέκαν' αὐτόχειρ,
πέλεκυν ἐν χεροῖν λαβοῦσα. τλάμων
πόσις, ὅ τί ποτε τὰν
τάλαιναν ἔσχεν κακόν.

Aber so sehr in Chorliedern dieser Art der Inhalt die Theilung des Chors in Halbchöre nahe legt, so sehr vermissen wir in andern gleich sprechende Anzeichen für die Theilung des Chors, indem z. B. in dem 1. und 2. Stasimon derselben Elektra v. 432 ff. und 699 ff. die Schilderung der Waffen des Achilles und die Erzählung von der Wundererscheinung des goldenen Lammes in gerader Linie ohne markirte Einschnitte durch die 2 Strophenpaare fortschreitet. Bedenklicher aber noch ist es, dass in vielen Chorliedern aus der Gedankenentwicklung weder für die Annahme von Halbchören noch gegen dieselbe irgend entscheidende Gründe geltend gemacht werden können, so dass selbst diejenigen Gelehrten, welche sich speciell mit diesen Untersuchungen abgeben, in ihrem Urtheile schwanken und sich gegenseitig widersprechen. Nun sollte man aber doch meinen, dass wenn es wirklich von der Art der Gedankenentwicklung abhing, ob Strophe und Antistrophe von dem Gesammtchor oder von Halbchören vorgetragen werden sollten, die Dichter sich bemüht hätten den unterscheidenden Charakter bestimmt und deutlich auszuprägen. Es hat daher für mich die grössere Wahrscheinlichkeit, dass der Vortrag von Strophe und Antistrophe durch Halbchöre oder deren Vertreter im attischen Drama die stehende Regel bildete, und dass nur die Dichter jenes äussere Verhältniss bald mehr und bald minder für die Formation des Gedankens verwertheten. Ich sehe auch nicht, dass dieser meiner Annahme irgend

erhebliche Bedenken im Wege stünden. Zwar ist manchmal der Gedanke aus der Strophe in die Antistrophe hinübergezogen (Aesch. Prom. 420, Suppl. 1020, Pers. 120. 871. 888, Eur. Hippol. 130) und hängt auch grammatisch die Antistrophe mit der Strophe zusammen, indem dieselbe mit einem Relativum (Aesch. Suppl. 63, Eur. Bacch. 88. 997, Heracl. 362), oder einem Participialsatz (Aesch. Agam. 176, Sept. 750, Suppl. 531, Eur. Phoen. 214?, Suppl. 48) oder einer Apposition (Aesch. Suppl. 582) beginnt. Aber diese Fälle engeren Anschlusses sind doch nur verschwindende Ausnahmen von der Regel, und überdiess ist nirgends die Antistrophe mit der Strophe so verkettet, dass sie nicht passend von einer anderen Gruppe von Sängern vorgetragen werden könnte. Denn auf die oben angegebene Weise hängt auch die Epode mit der Antistrophe in Eur. Heracl. 647 und Hec. 943, und selbst das Epirrhema mit der Strophe in Aristophanes Frieden 1172 zusammen, ohne dass desshalb Westphal, Prolegomena zu Aeschylus S. 45, Beifall gefunden hätte, der eben daraus einen Schluss auf den Vortrag der Strophe und des Epirrhema durch die gleichen Personen zu ziehen wagte. [17])

Weit schwieriger und verwickelter stellt sich die Frage über den Vortrag der Epoden. G. Hermann hatte darüber in den Elem. doctr. metr. p. 727 f. den allgemeinen Satz aufgestellt, dass die Epode theils von dem ganzen Chor, theils von einem Theile desselben gesungen worden sei; in neuerer Zeit hat man mit einer gewissen Vorliebe den Koryphaios herangezogen. Aber es lassen sich noch mehr Möglichkeiten denken, und es müssen vor allem in dieser Frage die Stasima

---

17) Zu meiner Freude sehe ich, dass Hense in einem so eben im Rhein. Museum N. F. XXXII erschienenen Aufsatz, über die Vortragsweise Sophokleischer Stasima, die gleiche Ansicht wenigstens bezüglich der Sophokleischen Stasima vertritt. In scharfsinniger Weise hat dabei Hense auch auf den Unterschied der Pindarischen Oden hingewiesen, in denen häufig ein Gedanke der Strophe derartig in die Antistrophe hinüberragt, dass sie ohne die Ergänzung der Antistrophe nicht verstanden würde. Geradezu die entgegengesetzte Meinung hat neuerdings bezüglich der Stasima Arnoldt, Chorische Technik des Euripides S. 212 aufgestellt; doch bemerkt derselbe selbst S. 189: 'Freilich bliebe noch anzunehmen übrig, der Dichter habe einfach ein für allemal angeordnet, dass bei der Inscenirung die antistrophisch gesetzten Chorgesänge den Hälften des Chors zu überweisen seien. Dass aber diese Annahme eine verzweifelte ist, wer wollte es leugnen.' Ich denke, diesen Schritt der Verzweiflung dürfen wir wagen.

und die Parodoi unterschieden werden. Denn bei dem Einzug hatte der Chor eine andere Aufstellung, und diese musste namentlich in dem Fall, dass der Chor *κατὰ στοίχους* in 3 Reihen einzog, von Einfluss auf die Art des Vortrags sein. Der Einzug in 3 Reihen scheint aber überall da angenommen werden zu müssen, wo das bei dem Einzug gesungene Chorlied aus Strophe Antistrophe und Epode besteht, wie namentlich in Aeschylus Agamemnon, Euripides Phoenissen und Iphigenia in Aulis, in welchen drei Stücken auf die Epode noch eine Serie von Strophenpaaren folgt, sodann in Sophokles Aias, Euripides Rasender Herakles und Kyklops, in denen die Parodos nur eine Strophe Antistrophe und Epode umfasst, und vielleicht auch in Sophokles Trachinierinnen und Euripides Bacchen, in denen der Epode mehrere Strophenpaare vorausgehen. Denn wie in den Fröschen v. 397—414 die 3 Strophen des Iacchosliedes von den 3 Abtheilungen des Chores vorgetragen wurden (s. Arnoldt, Chorpartien bei Aristophanes S. 147 ff.), so eignete sich ein aus Strophe Antistrophe und Epode bestehendes Einzugslied am besten zum Vortrag für die 3 Reihen des Chors. Freilich besteht das Iacchoslied aus 3 gleichen Strophen und könnte man desshalb erwarten, dass auch das Einzugslied, wenn sich in seinen Vortrag die 3 Reihen theilten, aus 3 gleichen Strophen bestehe. Aber auch eine Zusammensetzung aus 2 gleichen und 1 ungleichen Strophe hatte ihre gute Berechtigung, wenn man sich Strophe und Antistrophe von dem 1. und 3. Stoichos, die Epode hingegen von der mittleren Reihe vorgetragen denkt. Dazu kommt auf der anderen Seite, dass wie in dem Iacchoslied jede der 3 Strophen mit dem gleichen Refrain schliesst, so auch in Aeschylus Agamemnon auf Strophe Antistrophe und Epode der Parodos der Refrain *αἴλινον αἴλινον εἰπὲ τὸ δ' εὖ νικάτω* folgt. Ich schlage aber dieses Verhältniss um so höher an, als an zwei anderen Stellen, in Euripides Bacchen v. 877 ff. und 992 ff. der Refrain nur auf Strophe und Antistrophe, nicht auch auf die Epode folgt.

Anders muss die Epode in den Stasimis [18]) und denjenigen Ein-

---

18) Indess ist doch auch bei den Stasimis mit schliessender Epode die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass dabei der Chor mit der schmäleren Seite der Bühne zugekehrt war und sich dann die 3 Reihen oder ihre Führer in den Vortrag von Strophe, Antistrophe und Epode theilten.

zugsliedern, bei denen der Chor *κατὰ ζυγὰ* geordnet war oder bereits seinen Einzug gehalten hatte, vorgetragen worden sein. Hier bieten sich von vornherein 3 Vortragsweisen, entweder durch den Gesammtchor oder durch den Koryphaios oder durch die Vordermänner. Sodann herrschte entweder in allen Stücken die gleiche Regel, oder es wurde von dem Dichter in den einzelnen Stücken je nach Verschiedenheit des Inhaltes eine verschiedene Anordnung getroffen. Der letzteren Annahme sind wir ohnehin nicht zugethan, da sie der sonstigen Vorliebe der Hellenen für feste typische Kunstformen widerstrebt, und würden wir nur dann beitreten können, wenn sich ein durchschlagender, leicht erkennbarer Unterschied zwischen Epoden zeigte, welche für den Gesammtchor, und solchen, die für den einzelnen Chorführer bestimmt waren. Nun zeigt sich aber mit nichten ein scharf ausgeprägter charakteristischer Unterschied und findet sich nicht leicht anderswo eine grössere Unsicherheit der Ausleger als in diesem Punkte. Gar nicht aber kann daran gedacht werden, dass alle Epoden von dem Koryphaios vorgetragen worden seien; dem stehen mit Entschiedenheit jene Stellen entgegen, in denen auf die Epode ein anapästisches System, wie in Euripides Hippol. 170, Suppl. 980, Troad. 568, Alc. 136, Iph. Aul. 590, oder jambische Trimeter, wie in Eur. Herc. fur. 138 folgen, durch welche das nachfolgende Epeisodion eingeleitet und die Ankunft neu eintretender Personen gemeldet wird. Denn da jene Anapästen und Trimeter zweifelsohne von dem Koryphaios gesprochen wurden,[19]) der Wechsel des Metrums aber mit einem Wechsel der Person verbunden war, so muss die Epode von einem anderen als dem Chorführer, also entweder vom Gesammtchor oder von den Vordermännern vorgetragen worden sein.

Zum Vortrag durch den ganzen Chor scheinen sich allerdings einige Epoden nicht übel zu eignen, wie in den Persern 672 ff., wo der Chor, nachdem er zweimal den Dareios beschworen, in die laute Klage ausbricht

---

19) Diese Aufgabe übernimmt der Koryphaios auch häufig nach einer Antistrophe, wie in Aesch Pers. 140, Agam. 782, Soph. Ant. 155, 376, 626, 801, Eur. Alc. 238, Androm. 494, El. 1233, Herc. fur. 442, Suppl. 794, Iph. Taur. 456, Orest. 349, Rhes. 380, Troad. 230, 1118 — Aesch. Agam. 258, Sept. 369, Soph. Oed. Col. 1096, Eur. Alc. 1006, El. 213, 747, Orest. 208, Bacch. 1200.

αἰαῖ αἰαῖ
ὦ πολύκλαυτε θανὼν δυνάστα κ. τ. λ.

oder in den Bacchen 902 ff., wo der Chor nach einer mehr persönlichen Anpreisung des frommen gläubigen Sinnes zu einer allgemeinen Verherrlichung der von der Gottheit begnadigten Menschen übergeht. Aber an den meisten Stellen lässt sich keinerlei Bezug auf die Gesammtheit herausdeuten, an vielen schreitet die Gedankenentwicklung auch in der Epode ununterbrochen fort, wie in Aesch. Pers. 897, Soph. Trach. 517, Eur. El. 476, an einigen spricht geradezu der Ton des Liedes und insbesondere die Anrede an die Hauptperson der Bühne für Vortrag durch wenige Personen, wie dieses schon Hermann a. O. von Aesch. Agam. 475 ff. angemerkt hat und mit gleichem Recht von Soph. Trach. 132 ff., Arist. Vesp. 1535 ff. u. a. aufgestellt werden kann.

Dagegen wüsste ich nichts, was gegen die Annahme, dass die Epode in der Regel von den Vordermännern, oder dem Koryphaios und den beiden Parastaten vorgetragen worden sei, mit Erfolg eingewendet werden könnte. Für diese Meinung aber lässt sich geltend machen, dass nachweisbar einige Mal jene 3 Vordermänner einzeln den Vortrag der Epode übernahmen, nämlich in Soph. Trach. 863—70:

β′ *πότερον ἐγὼ μάταιος ἢ κλύω τινὸς*
οἶκτον δι' οἴκων ἀρτίως ὁρμωμένου.
α′ *τί φημι;*
ἠχεῖ τις οὐκ ἄσημον, ἀλλὰ δυστυχῆ
κωκυτὸν εἴσω καί τι καινίζει στέγη.
γ′ *ξύνες δὲ*
τήνδ' ὡς ἀηδὴς καὶ συνωφρυωμένη
χωρεῖ πρὸς ἡμᾶς γραῖα σημανοῦσά τι.

Eur. Herc. fur. 815—21:

β′ *ἔα ἔα*
ἆρ εἰς τὸν αὐτὸν πίτυλον ἥκομεν φόβου,
γέροντες, οἷον φάσμ' ὑπὲρ δόμων ὁρῶ;
α′ *φυγῇ φυγῇ*
νωθὲς πέδαιρε κῶλον, ἐκποδὼν ἔλα.

γ′ ὦναξ παιάν,
ἀπότροπος γένοιό μοι πημάτων.

Eur. Hippol. 1143—52:

α′ ἐγὼ δὲ σᾷ δυστυχίᾳ δάκρυσι διοίσω
πότμον ἄποτμον· ὦ τάλαινα
μᾶτερ, ἔτεκες ἀνόνατα· φεῦ,
μανίω θεοῖσιν.
γ′ ἰὼ ἰὼ συζύγιαι Χάριτες,
τί τὸν τάλαν' ἐκ πατρίας γᾶς
τὸν οὐδὲν ἄτας αἴτιον
πέμπετε τῶνδ' ἀπ' οἴκων;
β′ καὶ μὴν ὀπαδὸν Ἱππολύτου τόνδ' εἰσορῶ
σπουδῇ σκυθρωπὸν πρὸς δόμους ὁρμώμενον.

Vielleicht ist auch die viel angefochtene Stelle in den Sieben des Aeschylus v. 448—68 so zu erklären, dass von der Herstellung von Strophen abgesehen und das Ganze zum Einzelvortrag den 4 Vordermännern zugewiesen wird. Dann würde auch hier der Chorführer zuletzt mit seinen das Folgende einleitenden Anapästen eingreifen. Vergleiche überdiess Eur. Ion. 714—24 und Orest. 1295—8.

Die Perioden oder Absätze der Strophe.

Die Elemente, aus denen sich die Strophe zusammensetzt, sind, von dem Fuss und Doppelfuss abgesehen, das Kolon, der Vers und die Periode. Es gibt Strophen, in denen sich jene drei Elemente genau unterscheiden lassen, in denen mit anderen Worten es gelingt, die Strophe in mehrere Perioden oder Versgruppen, diese wieder in mehrere Verse, und endlich die Verse in mehrere Kola zu zerlegen. Aber es gibt auch Strophen, in denen das eine oder andere der genannten Glieder übersprungen ist, das ist sowohl solche, in denen die einzelnen Verse nicht mehr zu gesonderten Gruppen zusammengefasst, sondern gleich der höchsten Einheit, der Strophe, untergeordnet sind, als auch solche, in denen sich die Perioden oder Systeme unmittelbar, ohne durch die Mittelstufe des Verses durchzugehen, in ihre Kola zerlegen.

Ich hebe diesen dreifachen Bau der Strophe eigens hervor, weil man in neuerer Zeit in der Analyse dramatischer Gesänge alle Strophen über den gleichen Kamm geschoren hat. Auf der einen Seite hat H. Schmidt selbst bei den in der Form der *συστήματα ἐξ ὁμοίων* gehaltenen Strophen zwischen die Systeme und Kola auch noch den Vers einzuschieben versucht, und auf der anderen Seite haben namentlich Brambach, Die sophokleischen Gesänge, Gleditsch, Die sophokleischen Strophen, und Wecklein in seinen Ausgaben der Medea und der Tragödien des Sophokles auch da jene Dreitheilung der Strophe in Perioden, Verse und Kola durchzuführen unternommen, wo man mit Sicherheit kaum etwas mehr unterscheiden kann, als was die alten Grammatiker bereits unterschieden haben, nämlich Strophe und Kola. Ich selbst bekenne offen nach der letzteren Seite hin manchmal selbst gesündigt und mehr zu analysiren und zu wissen angestrebt zu haben, als bei dem heutigen Stande unserer Kenntniss von der antiken Compositionskunst uns zu wissen möglich ist. Aber eine wachsende Unbefangenheit liess mich immer mehr die bezeichneten Unterschiede des Strophenbaues erkennen, lehrte mich aber auch zu gleicher Zeit, dass es sich hier nicht um drei scharf abgesonderte Kategorien mit festgezogenen Grenzen handle, sondern dass nicht selten die eine Compositionsart in die andere hinüberspiele.

Wesentlich nur Verse und Kola lassen sich innerhalb der Strophe unterscheiden bei der hauptsächlichsten Gattung (*εἶδος*) der chorischen Lyrik der Dorer, bei den Daktylo-Epitriten; das Gleiche pflegt bei den Päonen der Fall zu sein, nur dass man leicht geneigt sein kann, die päonischen Verse wegen ihres grossen Umfangs und ihrer mangelhaften Gliederung lieber Perioden als Verse zu nennen. Die Bedeutung des Verses kommt nicht zur Geltung oder tritt ganz zurück bei allen Strophen, welche die Form von Systemen haben oder sich derselben nähern, also insbesondere bei den glykoneischen, jonischen, trochäischen und jambischen Strophen. In den Strophen der choriambischen und logaödischen Gattung endlich löst sich theils direkt die Strophe in ihre Kola auf, theils schieben sich zwischen Kola und Strophe noch Anzeichen von Periodenschlüssen ein.

Dieses Kapitel aus der Metrik mussten wir hieher setzen, weil es

uns als Grundlage für die hier zu behandelnde Frage dienen muss. Ist man nämlich einmal zur Erkenntniss gelangt, dass der Chor der Tragödie und Komödie bei dem Vortrag seiner Lieder es mehr geliebt hat in seinen Theilen als in seiner Gesammtheit aufzutreten, so liegt die Vermuthung nahe, dass sich auch in den Vortrag der einzelnen Strophen, wenn sie aus mehreren Perioden oder Absätzen bestehen, der Chor getheilt haben könne. Man wird dem entgegnen, dass einerseits in den grossen aus 8 und mehr Strophen bestehenden Chorliedern, wie sie Aeschylus zu bauen liebte, eine Zerspaltung der einzelnen Strophen nicht nöthig war, da sich die Vielheit der Theile des Chors in dem wechselnden Vortrag der ganzen Strophen zur Geltung bringen konnte, und dass anderseits selbst bei den nur aus einem Strophenpaar oder einem Strophenpaar und einer Epode bestehenden Chorliedern, wie sie häufig bei Sophokles und Euripides vorkommen, durch die Theilung des Chors in Halbchöre genugsam für dramatisches Leben gesorgt war. Ich habe mir diese Einwendungen selber vorgehalten, ehe ich auf der schlüpfrigen Bahn weiter ging, und habe mir namentlich bei den grossen Chorgesängen des Aeschylus die grösste Vorsicht zur Pflicht gemacht. Aber auf der anderen Seite ist doch eine Theilung des Chors über die Theilung in Halbchöre hinaus recht wohl denkbar, und ist uns obendrein ausdrücklich überliefert, dass in einzelnen Stücken, wie in den Sieben gegen Theben, der Chor nicht in geschlossenen Reihen als einheitliches Ganzes seinen Einzug hielt, sondern nach und nach in einzelnen Abtheilungen oder Mann für Mann *(σποράδην)* in die Orchestra eintrat. Ausserdem spricht die Wahrscheinlichkeit und das Gesetz des Ebenmasses dafür, dass überall da, wo der Chor in Verbindung mit der Bühne trat, also insbesondere in den Klageliedern oder Kommoi, dem einzelnen Schauspieler eher einzelne Choreuten als der Gesammtchor antwortete.

Sollte sich aber der Chor in kleinere Theile auflösen, so stunden ausser der Theilung in Halbchöre noch drei weitere Wege offen: entweder traten die einzelnen Reihen (ζυγά) nacheinander in Thätigkeit, spalteten sich also entweder die Halbchöre in 2 oder der Gesammtchor in 3, 4 oder 6 Reihen, oder es sprachen nacheinander sämmtliche Glieder des Chors, oder endlich es übernahmen blos die Vordermänner

die Vertretung der Orchestra gegenüber der Bühne. In letzterem Falle lösten in der Komödie 6 oder 4 Choreuten einander ab, je nachdem der Chor in seiner breiteren oder in seiner schmäleren Seite der Bühne zugekehrt stund. Aehnlich war das Verhältniss in der älteren Tragödie, nur dass die Zahl der Vordermänner nur 3 oder 4 betrug; nachdem aber durch Sophokles Einfluss die Zahl der Choreuten von 12 auf 15 erhöht worden war, lag nach der oben S. 201 erläuterten Aufstellung des Chors die Vertheilung des Gesangs unter den Koryphaios und seine beiden Parastaten am nächsten; es konnten aber auch die sämmtlichen 5 Glieder der Vorderreihe als Vertreter des Chors eintreten, namentlich wenn der Chor die zweite der oben S. 201 geschilderten Aufstellungen eingenommen hatte. Jede andere Art der Chortheilung, wie z. B. die Heranziehung von 7 oder 9 Choreuten, hätte eine unleidliche Disharmonie ergeben; höchstens lässt sich mit Muff, Chortechnik d. Sophokles S. 19 [20]) noch daran denken, dass bei dem Wechselgesang des ganzen Chors der Koryphaios sich nicht betheiligte, also in der jüngeren Entwicklungsstufe der Tragödie nicht 15, sondern nur 14 Choreuten zu Wort kamen.

Kehren wir nun wieder zur äusseren Form der Chorlieder zurück, so leuchtet von vornherein ein, dass die antistrophische Composition am meisten angezeigt war, wenn der Chor oder die Halbchöre in ihre Zyga auseinandertraten; denn dann konnte passend das 1. Zygon dem 3. und das 2. dem 4. entsprechen. In gleicher Weise kam die Bedeutung des antistrophischen Baus zur Geltung, wenn statt der ganzen Reihen die Vordermänner den Gesang oder das Gespräch übernahmen. Auch wenn der Wechselgesang zwischen Chorführer und seinen Parastaten sich wiederholte, oder wenn die einzelnen Choreuten so auftraten, dass sich allmählich der Chor in die sich entsprechenden Reihen aufrollte, hatte die Anlage von Strophe und Antistrophe einen Sinn. In allen anderen Fällen war die freie, von der Wiederkehr (*ἀνακύκλησις*) losgelöste Form der Composition die natürlichste und sächgemässeste, und kann man

20) Vergleiche dazu meine Recension in der Jenaer Literaturzeitung 1877 N. 7, S. 111. Nur nehme ich meine dort bezüglich der Parodos des Ion geäusserte Vermuthung zurück, nachdem ich durch Arnoldt, Eurip. Chortechnik S. 167 f. eines Besseren belehrt worden bin.

höchstens noch in längeren Klageliedern erwarten, dass einzelne Sätze, welche symmetrisch postirten Choreuten, wie z. B. den beiden Parastaten zukamen, auch in der Form sich entsprechen.

Was aber die speciell metrische Form anbelangt, so ist man am meisten berechtigt Vortrag durch verschiedene Elemente des Chors anzunehmen, wenn das betreffende Chorikon in verschiedenen Metren abgefasst ist; denn es hat keine Wahrscheinlichkeit, dass der Dichter zu einem wesentlich verschiedenen Metrum, also z. B. von lyrischen Perioden zu einfachen Trimetern und Tetrametern übergegangen sei, ohne zugleich einen Wechsel in der Person der Vortragenden zu beabsichtigen. Von den anderen Chorgesängen kommen zumeist diejenigen in Betracht, welche sich in mehrere, durch die metrische Form und die Interpunction scharf von einander geschiedene Gruppen oder Perioden zerlegen lassen, so dass wir also nach dem oben Gesagten bei den daktylo-epitritischen und päonischen Strophen am wenigsten an Einzelvortrag denken dürfen. Endlich wird auch noch zu beachten sein, ob sich das Metrum mehr zum Gesang oder mehr zum Sprechen eignete; denn zu jeder Zeit war ein Wechsel der Person mehr beim Zwiegespräch als beim Gesang gebräuchlich. Dabei gilt es zu gleicher Zeit, wenn auch nur mit dem Gefühl ohne stringente Beweise herauszufinden, ob der betreffende Absatz zum vollen Chorgesang oder zum Vortrag durch Einzelne geschaffen sei.

Wir beabsichtigen nun nicht, hier auf den wenigen Blättern den ganzen reichen Stoff zu erschöpfen. Vielmehr wollen wir, wie wir in der Ueberschrift des Kapitels andeuteten, nur die antistrophisch componirten Chorgesänge berücksichtigen, und werden also den weit ergiebigeren Kreis der freien Compositionen ganz bei Seite lassen.

Aristophanes Acharn. Parodos v. 204—36. Der Gesang, mit dem der Chor, den Amphitheos verfolgend, auf die Bühne tritt, besteht aus 5 Theilen, aus 2 respondirenden Strophen, von denen jede wieder in 2 Partien, in vier den stürmischen Lauf begleitende trochäische Tetrameter und ein aus 26 Füssen bestehendes kretisches Melos zerfällt, und aus einer mit ἀλλά eingeleiteten Schlusspartie von 3 trochäischen Tetrametern. Deutlich angedeutet ist durch die den Gesang und die Betrachtung abbrechende Partikel ἀλλά, dass dieser 5. Theil von einem

andern als die vorausgehenden vorgetragen wurde, und da derselbe eine Aufforderung an den Chor enthält, so kann kaum ein Zweifel bestehen, dass ihn der Chorführer sprach. Die 4 vorausgehenden Theile hängen dem Sinne nach eng zusammen, so dass sogar die Antistrophe mit der Strophe durch die Partikel *δέ* verbunden ist. Zwar klingt der 2. Theil der Strophe *ἐκπέφευγ' οἴχεται* wie eine Antwort auf das vorausgehende *ἀλλά μοι μηνύετε*, aber da in der Antistrophe die Tetrameter mit den Kretikern auf das engste zusammenhängen, so werden wir auch die Strophe richtiger so fassen, dass der Chor zuerst sich gegenseitig zur Verfolgung auffordert und die ihm begegnenden Leute (*ὁδοιπόροι*) nach dem Verräther Amphitheos fragt, und dann, als er den Verfolgten weder sieht noch über denselben etwas erfährt, in die Worte ausbricht *ἐκπέφευγε κ. τ. λ.* Die 4 Theile sind also so gedichtet, dass sie die Einheit des Chors festhalten und recht gut unbeschadet des Sinnes von dem einen Gesammtchor hätten gesprochen werden können. Aber wofür alsdann die Gliederung in Strophe und Antistrophe, und wofür der Wechsel im Metrum? Das letztere kann man allerdings gut aus den Bewegungen erklären, mit denen der Chor seine Worte begleitet: der Chor stürmt anfangs in eiligem Laufe (*τροχαίοις*) auf die Bühne, und geht dann mit den Päonen zum kretischen Tanze über. Aber wenn wir auch davon absehen wollen, dass in der Antistrophe ein gleicher Wechsel in den Bewegungen nicht angezeigt ist, so schliesst doch jedenfalls die eine Erklärung einen zweiten begleitenden Erklärungsgrund nicht aus, und weist die Analogie der übrigen antistrophisch componirten Gesänge darauf hin, dass die Theilung unseres Gesanges in Strophe und Antistrophe mit der Theilung des Chors in Halbchöre zusammenhängt. Bedenkt man weiter, dass die Aufforderung *τῇδε πᾶς ἕπου δίωκε κ. τ. λ.* sich besser in dem Munde einzelner, die übrigen anfeuernder Männer ausnimmt, aus der resignirenden Betrachtung *ἐκπέφευγ' οἴχεται* hingegen deutlich das Gros des Chores spricht, so wird man unserer Vermuthung, dass die 2 × 4 trochäischen Tetrameter von den Vordermännern der beiden Halbchöre, die 2 kretischen Gesänge von den Halbchören selbst und endlich die trochäische Schlusspartie von dem Koryphaios gesprochen worden seien, einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit nicht absprechen. Die 5 Theile unseres Gesangs hat bereits Arnoldt, Die Chorpartien des Aristoph.

S. 30 ff. richtig erkannt, dieselben aber sämmtlich Einzelchoreuten zugewiesen. Ich höre deutlich in den Schlussversen einen Einzelnen sprechen, aber ebenso unverkennbar klingt mir aus den Strophen und namentlich aus den Kretikern der Gesang einer Mehrzahl entgegen; wenn irgend ein Rhythmus, so war der päonische für den vollen Chorgesang und nicht für den Sologesang geeignet.

Aristoph. Ach. 280—346. Das Einstürmen des Chors auf den Dikaiopolis wird mit den 4 Versen eingeleitet:

οὗτος αὐτός ἐστιν οὗτος.
βάλλε βάλλε βάλλε βάλλε.
παῖε πᾶς τὸν μιαρόν.
οὐ βαλεῖς, οὐ βαλεῖς;

Natürlich waren dieselben nicht bestimmt alle von einem gesprochen zu werden; naturgemäss fallen sie den 4 Reihen oder deren Vordermännern zu; packender war ihre Wirkung, wenn die ganzen Reihen den Schlachtruf erhoben. Es folgt dann ein Wechselgesang zwischen Dikaiopolis und Chor v. 384—301. der sich unten v. 335—46 in gleicher Form wiederholt. Der bestürzte Dikaiopolis spricht in trochäischen Tetrametern; der leidenschaftlich erregte Chor entgegnet in feurigen Päonen. Dieser Unterschied des Metrums wirkt imposanter wenn wir der Einzelrede des Dikaiopolis vielstimmigen Chorgesang entgegentönen lassen. Nun umfasst Rede und Widerrede in Strophe und Antistrophe 4 Absätze; es liegt also auf der Hand, dass die 4 Reihen des Chors nach einander dem Dikaiopolis entgegentreten. Zwischen Strophe und Antistrophe wird der Streit von Dikaiopolis und Chor gleichmässig in trochäischen Tetrametern, also in einem dem gewöhnlichen Gesprächston nahe stehenden Versmasse geführt; hier wird also dem einen Dikaiopolis immer nur ein einzelner Choreute geantwortet haben, mag dieser einzelne nun durchweg der Koryphaios gewesen sein, oder mögen sich bei steigender Heftigkeit von v. 324 an alle 4 Vordermänner an dem Streite betheiligt haben.

Aristoph. Equ. 322—34 = 397—408. Arnoldt, Chorpartien des Aristoph. S. 43 ff. hat die ganze Parodos mitsammt der daran sich

schliessenden Dialogpartie von 247 bis 487 unter die 24 Choreuten vertheilt. Bei dieser Vertheilung ging es aber nicht ohne Gewaltthätigkeiten ab. Die 4 gut zusammenhängenden Verse 457—60 sind unter 2 Choreuten vertheilt worden, was schon desshalb bedenklich ist, weil Aristophanes Gruppen von 4 Tetrametern besonders liebte; die 6 gleichen Trimeter 482—7 boten weit weniger Grund zur Theilung als die aus 2 äusserlich verschiedenen Versen bestehenden Gruppen 303—313 und 382—390; endlich bricht Arnoldt mitten in der jambischen Partie ab, statt seine Vertheilung entweder bis zum Schlusse des Aktes fortzusetzen, oder mit dem bedeutsamen auch äusserlich gekennzeichneten Einschnitt v. 460 zu schliessen. Mehr aber als alles dieses stört mich der andere Umstand, dass bei dieser Vertheilung alle Chorpartien gleich behandelt und in gleicher Weise einem Choreuten zugewiesen sind. Ich betone nicht den metrischen Unterschied, der ganz und gar unbeachtet blieb, ich weise nur darauf hin, dass der ganze Ton einiger Partien uns auf vollen Chorgesang hinweist. Wenn der Chor emphatisch in geräuschvollen Rhythmen v. 303 ff. ausruft, dass Markt Hafen Gerichte die ganze Stadt von der Frechheit und dem Geschrei des Kreon erfüllt sind, so musste auch von diesen Worten die Stadt widerhallen, indem sie nicht von der schwachen Stimme eines Einzelnen gesprochen wurden, sondern aus vielen Kehlen allgewaltig erklangen. Ebenso verlangen die stürmischen Worte des Eingangs

παῖε παῖε τὸν πανοῦργον καὶ ταραξιππόστρατον κ. τ. λ.

einen vielstimmigen, das Schlachtgeschrei einer Reiterschaar wiedergebenden Vortrag; und zwar wurde dieser Eingang offenbar, wie schon Sauppe eingesehen hat, von den 2 Halbchören der Ritter in je 4 trochäischen Tetrametern gesprochen, welchen zwei Gruppen die 4 Schlusstetrameter 457—60

ὦ γεννικώτατον κρέας ψυχήν τ' ἄριστε πάντων κ. τ. λ.

entsprechen, mit denen der ganze Chor oder doch die Vertreter sämmtlicher Reihen des Chors den Wursthändler zu seinem Siege beglückwünschen.

Von besonderem Interesse für die in diesem Kapitel behandelte

Frage ist die Strophe v. 322—34 sammt ihrer Gegenstrophe v. 397—408, die ich der Bequemlichkeit des Lesers zulieb hersetze:

322 *Ἆρα δῆτ' οὐκ ἀπ' ἀρχῆς ἐδήλους ἀναί-*
δειαν, ἥπερ μόνη προστατεῖ ῥητόρων;
ἧ σὺ πιστεύων ἀμέλγει τῶν ξένων τοὺς καρπίμους,
πρῶτος ὤν, ὁ δ' Ἱπποδάμου λείβεται θεώμενος.
ἀλλ' ἐφάνη γὰρ ἀνὴρ ἕτερος πολὺ
σοῦ μιαρώτερος, ὥστε με χαίρειν·
ὅς σε παύσει καὶ πάρεισι, δῆλος ἐστιν αὐτόθεν,
πανουργίᾳ τε καὶ θράσει
καὶ κοβαλικεύμασιν.
ἀλλ' ὦ τραφεὶς ὅθεν πέρ εἰσιν ἄνδρες οἵπερ εἰσίν,
334 *νῦν δεῖξον ὡς οὐδὲν λέγει τὸ σωφρόνως τραφῆναι.*

397 *Ὡς δὲ πρὸς πᾶν ἀναιδεύεται κοὐ μεθίσ-*
τησι τοῦ χρώματος τοῦ παρεστηκότος.
εἴ σε μὴ μισῶ, γενοίμην ἐν Κρατίνου κῴδιον,
καὶ διδασκοίμην προσᾴδειν Μορσίμου τραγῳδίαν.
ὦ περὶ πάντ' ἐπὶ πᾶσί τε πράγμασι
δωροδόκοισιν ἐπ' ἄνθεσιν ἵζων,
εἴθε φαύλως, ὥσπερ εὗρες, ἐκβάλοις τὴν ἔνθεσιν·
ᾄσαιμι γὰρ τότ' ἂν μόνον,
πῖνε πῖν' ἐπὶ συμφοραῖς·
τὸν Ἰουλίου τ' ἂν οἴομαι γέροντα πυρροπίπην
408 *ἡσθέντ' ἰηπαιωνίσαι καὶ Βακχέβακχον ᾆσαι.*

Dass in den Vortrag jeder dieser Strophen sich mehrere theilen, scheint mir Arnoldt mit vollstem Rechte aufgestellt zu haben. Dass namentlich in der Strophe mit *ἀλλ' ὦ τραφείς* eine neue Person einfällt, ist zu deutlich vom Dichter angedeutet; aber auch der Uebergang zu den jubelnden Daktylen im 5. Vers erhält eine stärkere Begründung, wenn zum Umschlag der Stimmung auch noch der Wechsel der Person hinzutritt. Handelt es sich nun weiter darum, wie viele Theile man anzunehmen habe, so kann man zwischen 3 (4. 5. 2.) 4 (2. 2. 5. 2.)

und 5 (2. 2. 2. 3. 2.) schwanken. Doch wird man die Fünftheilung am ehesten wieder aufzugeben geneigt sein, da in Strophe und Antistrophe der 7. Vers mit dem 6. ziemlich eng zusammenhängt. Die Dreitheilung hat Arnoldt erwählt, ich ziehe die Theilung in 4 Gruppen vor, da sie dem Aristophanes besonders geläufig ist und den 4 Reihen des Chors entspricht.

Eine weitere Frage dreht sich darum, ob man alle 4 Theile auf gleiche Weise sich vorgetragen denken soll. Hätte man blos die Strophe, so würde man leicht die Frage in verneinendem Sinne beantworten, da die Aufforderung an den Wursthändler sich am besten in dem Munde eines Einzelnen ausnimmt, die 3 vorausgehenden Theile aber recht gut von einer Mehrheit könnten gesprochen sein. Aber zur entgegengesetzten Annahme drängt uns die Antistrophe, in welcher der 4. Theil dem Sinne nach ganz auf gleicher Stufe steht wie der dritte. Ich ziehe es daher vor, alle 4 Theile von den Vordermännern der 4 Reihen nacheinander vorgetragen sein zu lassen.

Aristoph. Equ. 551—64 = 581—94. Wir haben schon oben S. 175 gesehen, dass in der Parabase der Wolken die Ode und Antode sich gewisser Massen von selbst in vier Gruppen zerlege. Ein ähnliches, wenn auch minder scharf ausgeprägtes Verhältniss haben wir auch in den vorbezeichneten Oden der Parabase der Wolken, ohne dass ich jedoch Vortrag durch die 4 Reihen des Chors mit Zuversicht zu behaupten wage:

Ἵππι' ἄναξ Πόσειδον, ᾧ
χαλκοκρότων ἵππων κτύπος
καὶ χρεμετισμὸς ἀνδάνει,
καὶ κυανέμβολοι θοαὶ
μισθοφόροι τριήρεις,
μειρακίων θ' ἅμιλλα λαμ-
πρυνομένων ἐν ἅρμασιν
καὶ βαρυδαιμονούντων,
δεῦρ' ἐλθ' ἐσ χορόν, ὦ χρυσοτρίαιν', ὦ
δελφίνων μεδέων, Σουνιάρατε,
ὦ Γεραίστιε παῖ Κρόνου,

Φορμίωνι τε φίλτατ᾽, ἐκ
τῶν ἄλλων τε θεῶν Ἀθη-
564 ναίοις πρὸς τὸ παρεστός.

581 Ὦ πολιοῦχε Παλλάς, ὦ
τῆς ἱερωτάτης, ἁπα-
σῶν πολέμῳ τε καὶ ποιη-
ταῖς δυνάμει θ᾽ ὑπερφερού-
585 σης μεδέουσα χώρας,
δεῦρ᾽ ἀφικοῦ λαβοῦσα τὴν
ἐν στρατιαῖς τε καὶ μάχαις
ἡμετέραν ξυνεργόν,
Νίκην, ἣ χορικῶν ἐστιν ἑταίρα,
590 τοῖς τ᾽ ἐχθροῖσι μεθ᾽ ἡμῶν στασιάζει·
νῦν οὖν δεῦρο φάνηθι· δεῖ
γὰρ τοῖς ἀνδράσι τοῖσδε πά-
σῃ τέχνῃ πορίσαι σε νί-
594 κην εἴπερ ποτὲ καὶ νῦν.

Aristoph. Equ. 973—96. Das beissende Spottlied auf den Kreon in glykoneischem Rhythmus besteht aus 6 jedesmal durch einen Pherekrateus abgeschlossenen Strophen; ich wage daher die Vermuthung, dass sich in seinen Vortrag die 6 Querreihen (ζυγά) des Chors getheilt haben.

Aristoph. Pac. 346—60. Das Preislied auf den Frieden, an das zwei andere Chorlieder desselben Stückes v. 385—99 und 582—600 anklingen, besteht aus 4 grossen Perioden. Da mit jeder derselben Rhythmus und Sinn einen Abschluss erhält und die 24 Personen des komischen Chors wohl nur ausnahmsweise alle zusammen sangen, so vermuthe ich auch hier, dass sich die 4 Reihen des Chors in den Gesang theilten in folgender Weise:

Εἰ γὰρ ἐκγένοιτ᾽ ἰδεῖν ταύτην μέ ποτε τὴν ἡμέραν·
πολλὰ γὰρ ἀνεσχόμην | πράγματά τε καὶ στιβάδας,
ἃς ἔλαχε Φορμίων.

κοὐκέτ' ἄν μ' εὕροις δικαστὴν δριμὺν οὐδὲ δύσκολον,
οὐδὲ τοὺς τρόπους γε δήπου σκληρὸν ὥσπερ καὶ προτοῦ,
ἀλλ' ἁπαλὸν ἄν μ' ἴδοις | καὶ πολὺ νεώτερον ἀ-
παλλαγέντα πραγμάτων.
καὶ γὰρ ἱκανὸν χρόνον ἀ-
πολλύμεθα καὶ κατατε|τρίμμεθα πλανώμενοι
ἐς Λύκειον κἀκ Λυκείου σὺν δόρει σὺν ἀσπίδι.
ἀλλ' ὅτι μάλιστα χαρι-
ούμεθα ποιοῦντες, ἄγε
φράζε· σὲ γὰρ αὐτοκράτορ'
εἵλετ' ἀγαθή τις ἡμῖν τύχη.

Aristoph. Av. 1470—81 = 1482—93, 1553—64 = 1694—1705, Ran. 534—48 = 590—604, 1099—1108 = 1109—18. Die vier Strophenpaare bestehen aus je 4 trochäischen Systemen, von denen jedes katalektisch schliesst, so dass ein gemessener Raum für die Pause nach dem Periodenschluss übrig bleibt; vgl. Metrik S. 149. Gleichwohl möchte ich hier keine Theilung der Strophe unter die 4 Reihen des Chors annehmen, da die Strophen zu wenig Umfang haben, als dass eine Theilung angezeigt sei, und dann, weil an der ersten Stelle der Frösche auf den Chorgesang gleich ein ähnlich componirter Sologesang des Dionysos folgt, der gleichfalls aus 4 trochäischen Systemen besteht, ohne dass natürlich an einen getheilten Vortrag gedacht werden kann. Bemerkenswerth dürfte indess immer die Vorliebe des komischen Dichters für die Vierzahl sein, an welche er sich aus Liedern, in welche sich die 4 Chorreihen theilten, gewöhnt zu haben scheint.

Aristoph. Lys. 781—804 = 805—28. Hier tritt in der Erzählung des Männer- und des Weiberchors die Viergliederung noch deutlicher hervor als in den eben verzeichneten vier trochäischen Strophenpaaren, so dass es mir schwer hält zu glauben, dieselbe hänge mit der Vierzahl der Reihen oder vielmehr ihrer Vordermänner nicht zusammen. Ich lasse den Mythos der Männer, in seine 4 Theile zerlegt, ohne weitere Erläuterungen folgen:

Μῦθον βούλομαι λέξαι τιν' ὑμῖν, ὅν ποτ' ἤκουσ'
αὐτὸς ἔτι παῖς ὤν.

οὕτως· ἦν νεανίσκος Μελανίων τις, ὃς
φεύγων γάμον ἀφίκετ' ἐς ἐρημίαν
κἀν τοῖς ὄρεσιν ᾤκει.
κᾆτ' ἐλαγοθήρει,
πλεξάμενος ἄρκυς,
καὶ κύνα τιν' εἶχεν,
κοὐκέτι κατῆλθε πάλιν οἴκαδ' ὑπὸ μίσους.
οὕτω τὰς γυναῖκας ἐβδελύχθη
κεῖνος, ἡμεῖς τ' οὐδὲν ἧττον
τοῦ Μελανίωνος οἱ σώφρονες.

Aristoph. Lys. 1043—58 = 1059—72 u. 1188—1203 = 1204—15. Das Lied v. 1043—72, dem ein ganz gleiches unten nachfolgt, wird zur Einleitung der feierlichen Friedensspende (s. 1040—2) vom vereinten Chor der Weiber und Männer gesungen, und vertritt, wie Agthe, die Parabase S. 144, richtig bemerkt hat, die Stelle einer parabatischen Ode und Antode. Wichtig ist, dass wir nun nicht blos nach Art der Parabase Ode und Antode haben, sondern dass auch die Strophen gerade so wie in der Parabase der Wolken und Ritter (s. S. 217) in 4 Perioden zerfallen, von denen indess je 2 wieder zu einer höheren Einheit zusammengefasst zu sein scheinen

Οὐ παρασκευαζόμεσθα
τῶν πολιτῶν οὐδέν', ὦνδρες,
φλαῦρον εἰπεῖν οὐδεέν·
ἀλλὰ πολὺ τοὔμπαλιν πάντ' ἀγαθὰ καὶ λέγειν
καὶ δρᾶν· ἱκανὰ γὰρ τὰ κακὰ καὶ τὰ παρακείμενα.
ἀλλ' ἐπαγγελλέτω πᾶς ἀνὴρ καὶ γυνή,
εἴ τις ἀργυρίδιον δεῖ-
ται λαβεῖν, μνᾶς ἢ δύ' ἢ τρεῖς,
ὡς πλέω 'στὶν
ἄχομεν βαλλάντια.
κἄν ποτ' εἰρήνη φανῇ,
ὅστις ἂν νυνὶ δανείση-
ται παρ' ἡμῶν,
ἂν λάβῃ μηκέτ' ἀποδῷ.

Strophen der Tragiker.

Aehnliche Erscheinungen, wie wir sie bei Aristophanes beobachtet haben, begegnen uns auch bei den Tragikern; nur dass bei diesen die Vertheilung eines Gesanges unter mehrere einzelne Choreuten sich am meisten in der der Tragödie eigenthümlichen Gattung der Klaggesänge findet, die zum grössten Theil nicht antistrophisch componirt sind und desshalb ausser den Kreis unserer Erörterung fallen.

Wie also in der Parodos der Acharner jede der lyrischen Strophen mit einer Gruppe trochäischer Tetrameter verbunden war, so folgen anapästische Systeme des Chors auf Strophe und Antistrophe in der Parodos der Antigone und Alkestis und dem 3. Stasimon des Rhesus. Auch hier also wurden die Anapäste nicht von dem ganzen Chor, sondern von den Parastaten als Führern der Halbchöre vorgetragen, und zwar in der Alkestis und im Rhesus im Wechselgespräch zwischen den beiden Parastaten. Das Gleiche ist vielleicht auch in dem vierten Stasimon der Trachinierinnen v. 953—61 = 962—70 anzunehmen, wo logaödische Anapäste der Halbchorführer den Schritt der Träger des sterbenden Herakles begleitet zu haben scheinen.

HM. α' εἴθ' ἀνεμόεσσα τις
γένοιτ' ἔπουρις ἑστιῶτις αὔρα,
ἥτις μ' ἀποικίσειεν ἐκ τόπων, ὅπως
τὸν Διὸς ἄλκιμον γόνον
μὴ ταρβαλέα θάνοιμι
μοῦνον εἰσιδοῦσ' ἄφαρ·

HΓ. α' ἐπεὶ ἐν δυσαπαλλάκτοις ὀδύναις
χωρεῖν πρὸ δόμων λέγουσιν
ἄσπετόν τι θαῦμα.

HM. β' ἀγχοῦ δ' ἄρα κοὐ μακρὰν
προὔκλαιον ὀξύφωνος ὡς ἀηδών.
ξένων γὰρ ἐξόμιλος ἥδε τις βάσις.
πᾷ δ' αὖ φορεῖ νιν; ὡς φίλου
προκηδομένα βαρεῖαν
ἄψοφον φέρει βάσιν.

HΓ. β' αἰαῖ, ὅδ' ἀναύδατος φέρεται·
τί χρὴ θανόντα νιν ἢ καθ'
ὕπνον ὄντα κρῖναι;

Eine Theilung der Halbchöre in 2 Zyga konnte am leichtesten im alten Chor von 12 Mann stattfinden. Die Sinneinschnitte und der Wechsel des Rhythmus machen eine solche Theilung wahrscheinlich in Sophocles Aias 221—32 = 245—56, wie Muff und Hense gut erkannt

haben. Ein noch viel einleuchtender Fall der Art findet sich in der Exodos der Schutzflehenden des Aeschylus v. 1018 ff. Hier verlässt der Chor die Bühne, indem er seine Segenswünsche für das gastliche Argos und seine fromme Verehrung der waltenden Götter in jonischem Rhythmus ausspricht. Dass sich dabei der Chor in Halbchöre theilte, geht deutlich aus dem Wechselgesang zwischen den beiden Führern der Halbchöre im dritten Strophenpaar hervor und ist durch die antistrophische Anlage der ganzen Exodos angedeutet. Ausserdem aber zerfällt jede der 4 ersten Strophen in 2 scharf durch den Sinn, in dem ersten Paare auch durch die Form des gebrochenen jonischen Schlussverses geschiedene Theile. Hermann führt daher in jeder Strophe die 2 Halbchöre ein; aber das passt nicht zu der sonstigen Verwendung der Halbchöre, und gründet sich obendrein auf die falsche Deutung des Wortes *ὀπαδοί* in Vers 1022, unter denen Hermann die virgines socias verstand, unter denen aber nach Weil's Darlegung nur die dienenden Begleiter der Danaiden verstanden werden können. Wir lassen daher die Strophen von dem ersten Halbchor und seinen Begleitern, die Antistrophe von dem zweiten Halbchor und dessen Begleitern singen:

ΗΜ. α' ἴτε μὰν ἀστυάνακτας μάκαρας θεοὺς γανάοντες — *στροφ. α'*
πολιούχους τε καὶ οἳ χεῦμ' Ἐρασίνου
περιναίονται παλαιόν.
ΟΠ. α' ὑποδέξασθε δ' ὀπαδοὶ
μέλος, αἶνος δὲ πάλιν τάνδε Πελασγῶν ἐχέτω μηδ' ἔτι Νείλου
προχοὰς σέβωμεν ὕμνοις,
ΗΜ. β' ποταμοὺς δ' οἳ διὰ χώρας θελεμὸν πῶμα χέουσιν — *ἀντιστρ. α'*
πολύτεκνοι λιπαροῖς χεύμασι γαίας
τόδε μειλίσσοντες οὖδας.
ΟΠ. β' ἐπίδοι δ' Ἄρτεμις ἁγνὰ
στόλον οἰκτιζομένα, μηδ' ὑπ' ἀνάγκας γάμος ἔλθοι Κυθερείας·
στυγερῶν πέλοι τόδ' ἆθλον.
ΗΜ. α' Κύπριδος δ' οὐκ ἀμελεῖ θεσμὸς ὅδ' εὔφρων· — *στροφ. β'*
δύναται γὰρ Διὸς ἄγχιστα σὺν Ἥρᾳ,
τίεται δ' αἰολόμητις θεὸς ἔργοις ἐπὶ σεμνοῖς.
ΟΠ. α' μετάκοινοι δὲ φίλᾳ ματρὶ πάρεισιν

Πόθος ᾇ τ' οὐδὲν ἄπαρνον τελέθει θέλκτορι Πειθοῖ·
δέδοται δ' ἁρμονία μοῖρ' Ἀφροδίτας
ψέδυραι τρίβοι τ' ἐρώτων.

ΗΜ. β' *φυγάδεσσιν δ' ἐπινοίαις κακά τ' ἄλγη* *ἀντιστρ. β'*
πολέμους θ' αἱματόεντας προφοβοῦμαι·
τί ποτ' εὔπλοιαν ἔπραξαν ταχυπόμποισι διωγμοῖς;

ΟΠ. β' *ὅ τί τοι μόρσιμόν ἐστιν, τὸ γένοιτ' ἄν·*
Διὸς οὐ πάρβατός ἐστιν μεγάλα φρὴν ἀπέρατος·
μετὰ πολλῶν δὲ γάμων ἅδε τελευτὰ
προτερᾶν πέλοι γυναικῶν.

ΗΓ. α' *ὁ μέγας Ζεὺς ἀπαλέξαι* *στροφ. γ'*
γάμον Αἰγυπτογενῆ μοι.

ΗΓ. β' *τὸ μὲν ἂν βέλτατον εἴη.*

ΗΓ. α' *σὺ δὲ θέλγοις ἂν ἄθελκτον.*

ΗΓ. β' *σὺ δέ γ' οὐκ οἶσθα τὸ μέλλον.*

ΗΓ. α' *τί δὲ μέλλω φρένα Δίαν*
καθορᾶν ὄψιν ἄβυσσον; *ἀντιστρ. γ'*

ΗΓ. β' *μέτριον νῦν ἔπος εὔχου.*

ΗΓ. α' *τίνα καιρόν με διδάσκεις;*

ΗΓ. β' *τὰ θεῶν μηδὲν ἀγάζειν.*

Eine ähnliche Theilung der Halbchöre in ihre Zyga scheint auch in der Parodos der Choephoren stattgefunden zu haben. Hier theilen sich in schärfster und bestimmtester Weise die zwei ersten Strophenpaare in 2 Theile: v. 22—26 = 32—36, 27—31 = 37—41, 42—48 = 54—60, 49—53 = 61—65. Da hier von einem begleitenden Nebenchor keine Rede sein kann, so vermuthe ich, dass bei diesen zwei ersten Strophenpaaren die 4 Reihen des Chors zur Geltung kamen; erst bei dem dritten Strophenpaare treten dann die beiden Halbchöre und bei der Epode der Gesammtchor ein.

Bei dem Chor von 15 Mann möchte man von vornherein eine Theilung der Halbchöre in Zyga weniger vermuthen; aber doch scheint eine solche Theilung in der Art stattgefunden zu haben, dass entweder die 4 Reihen oder die rechten und linken Parastaten und Tritostaten sich in den Vortrag der Strophe und Antistrophe theilten. Wenigstens

weist darauf die Zweitheilung der Strophe hin in Eur. Med. 86—88—92 = 98—100—104 (siehe Hense im Rhein. Mus. XXXI, 584) Alc. 86—88—92 = 98—100—104, Bacch. 72—83—87 = 88—98—104, Rhes. 527—31—45 = 546—50—56 u. 692—701—703 = 710—719—722. Doch ist es auch möglich, dass die 2 Absätze der Strophe wie Antistrophe von den beiden Halbchören oder ihren Führern vorgetragen wurden, wie dieses sicher der Fall ist in der Parodos des Ion v. 184—189—193 = 194—200—204.

Auffälliger ist eine andere Erscheinung in den Chorgesängen der Tragödie, dass sich nämlich so oft eine Strophe oder ein freies Chorikon in 3 Perioden zerlegen lässt. Zeigt sich dieses Verhältniss in Partien, welche sich zum Einzelvortrag eignen, so wird man unbedenklich zu dem Koryphaios und seinen beiden Parastaten greifen, wie in Eur. Cycl. 608—11—19—23, El. 585—89—91—95. Aber eine Theilung der Halbchöre in 3 Unterabtheilungen ist namentlich bei einem Chor von 15 Mann nicht leicht denkbar und ich möchte daher in mehrstimmigen Chorgesängen dem Aufbau der Strophe aus 3 Perioden keine Bedeutung für den Vortrag beimessen; vgl. S. 219 zu Arist. Av. 1470.

In 4 deutlich geschiedene Absätze theilt sich Strophe und Antistrophe in Eur. Alc. 213—25 = 226—37. Hier ist eine doppelte Möglichkeit des Vortrags gegeben; entweder sangen die 3 ersten Absätze der Koryphaios und die beiden Parastaten und den vierten der Gesammtchor, oder es übernahmen die 4 Absätze die 2 Parastaten und 2 Tritostaten und trat der Koryphaios erst mit dem Vortrag der Anapäste v. 238 ein. Eine Entscheidung des Dilemmas fällt mir schwer, da die Strophe ebenso sehr der ersten, wie die Antistrophe der zweiten Auffassung günstig ist.

Sieben Absätze hat das Chorikon in Eur. Orest. 1537—48, die sich mit völliger Sicherheit unter die 5 Vordermänner, den Gesammtchor und den Koryphaios vertheilen lassen:

ΧΟ. ὁ α'   ἰὼ ἰὼ τύχα·
ἕτερον εἰς ἀγῶν', ἕτερον αὖ δόμος
φοβερὸν ἀμφὶ τοὺς Ἀτρείδας πίτνει.
ΧΟ. ὁ β'   τί δρῶμεν; ἀγγέλλωμεν εἰς πόλιν τάδε,

	ἢ σῖγ᾽ ἔχωμεν; ΧΟ. ὁ γ΄. ἀσφαλέστερον, φίλαι.
ΧΟ. ὁ δ΄	ἴδε πρὸ δωμάτων ἴδε προκηρύσσει
	θοάζων ὅδ᾽ αἰθέρος ἄνω καπνός.
ΧΟ. ὁ ε΄	ἅπτουσι πεύκας ὡς πυρώσοντες δόμους
	τοὺς Ταντταλείους οὐδ᾽ ἀφίστανται φόνου.
ΧΟ.	τέλος ἔχει δαίμων βροτοῖς,
	τέλος ὅπᾳ θέλει.
	μεγάλα δέ τις ἁ δύναμις· δι᾽ ἀλάστορ᾽
	ἔπεσ᾽ ἔπεσε μέλαθρα τάδε δι᾽ αἱμάτων
	διὰ τὸ Μυρτίλου πέσημ᾽ ἐκ δίφρου.
ΚΟΡ.	ἀλλὰ μὴν καὶ τόνδε λεύσσω Μενέλεων δόμων πέλας.

Auffällig ist es nur, dass in der entsprechenden Strophe v. 1353—65 an Stelle der 5 Vordermänner der eine Koryphaios getreten ist.

Noch verwickelter sind die Verhältnisse in dem grossen Threnos des Aesch. Agam. 1448—1566 und in der Parodos der Eumeniden. Namentlich über letztere sind die verschiedensten Vermuthungen von Bamberger Passow Müller und Hermann aufgestellt worden, die alle schon desshalb zu verwerfen sind, weil sie von der falschen Voraussetzung eines fünfzehngliederigen Chors ausgehen. Mir möge es zum Schlusse noch gestattet sein meinen eigenen Versuch ohne jeden Commentar herzusetzen.

ΗΓ. α΄	ἔγειρ᾽, ἔγειρε καὶ σὺ τήνδ᾽, ἐγὼ δὲ σέ.	
ΗΓ. β΄	εὕδεις; ἀνίστω κἀκολακτίσασ᾽ ὕπνον,	
	ἰδώμεθ᾽ εἴ τι τοῦδε φροιμίου ματᾷ.	
ΧΟΡ. ὁ γ΄	ἰοὺ ἰοὺ πόπαξ, ἐπάθομεν, φίλαι.	στρ. α΄
ὁ δ΄	ἦ πολλὰ δὴ παθοῦσα καὶ μάτην ἐγώ.	
ὁ ε΄	ἐπάθομεν πάθος δυσαχὲς, ὢ πόποι, ἄφερτον κακόν.	
ὁ ζ΄	ἐξ ἀρκύων πέπτωκεν οἴχεται θ᾽ ὁ θήρ·	
ὁ ϛ΄	ὕπνῳ κρατηθεῖσ᾽ ἄγραν ὤλεσα.	
ὁ η΄	ἰὼ παῖ Διός, ἐπίκλοπος πέλει·	ἀντιστρ. α΄
ὁ θ΄	νέος δὲ γραίας δαίμονας καθιππάσω,	
ὁ ι΄	τὸν ἱκέταν σέβων, ἄθεον ἄνδρα καὶ τοκεῦσιν πικρόν·	
ὁ ια΄	τὸν μητραλοίαν δ᾽ ἐξέκλεψας ὢν θεός.	

ὁ ιβʹ τί τῶνδ’ ἐρεῖ τις δικαίως ἔχειν.

ΖΥΓ. αʹ ἐμοὶ δ’ ὄνειδος ἐξ ὀνειράτων μολὸν στρ. βʹ
ἔτυψεν δίκαν διφρηλάτου
μεσολαβεῖ κέντρῳ
ὑπὸ φρένας ὑπὸ λοβόν.

ΖΥΓ. βʹ πάρεστι μαστίκτορος δαίου δαμίου
βαρὺ τὸ περίβαρυ κρύος ἔχειν.

ΖΥΓ. γʹ τοιαῦτα δρῶσιν οἱ νεώτεροι θεοί ἀντιστρ. βʹ
κρατοῦντες τὸ πᾶν δίκας πλέον,
φονολιβῆ θρόμβον
περὶ πόδα, περὶ κάρα.

ΖΥΓ. δʹ πάρεστι γᾶς ὀμφαλὸν προσδρακεῖν αἱμάτων
βλοσυρὸν ἀρόμενον ἄγος ἔχειν.

ΗΜ. αʹ ἐφεστίῳ δὲ μάντις ὢν μιάσματι στρ. γʹ
μυχὸν ἔχρανας αὐτόσσυτος αὐτόκλητος,
παρὰ νόμον θεῶν βρότεα μὲν τίων,
παλαιγενεῖς δὲ μοίρας φθίσας.

ΗΜ. βʹ κἀμοί γε λυπρὸς καὶ τὸν οὐκ ἐκλύσεται. ἀντιστρ. γʹ
ὑπό γε γᾶν φυγὼν οὔ ποτ’ ἐλευθεροῦται·
ποτιτρόπαιος ὢν δ’ ἕτερον ἐν κάρᾳ
μιάστορ’ ἐξ ἐμοῦ πάσεται.

Ich benütze den leeren Raum, um noch auf eine meines Wissens bisher unberücksichtigte Stelle des Aristoteles, de aud. p. 801ᵇ 15 ed. Bekk. aufmerksam zu machen, die für die Einführung von Einzelchoreuten in gesprochenen Partien von äusserster Wichtigkeit ist. Es spricht dort der Philosoph von der Störung, welche ein schlecht articulirter Ton auf die andern ausübe, und fährt dann fort: *διὸ καὶ μᾶλλον ἑνὸς ἀκούοντες συνίεμεν ἢ πολλῶν ἅμα ταὐτὰ λεγόντων, καθάπερ καὶ ἐπὶ τῶν χορδῶν· καὶ πολὺ ἧττον* (sc. *συνίεμεν*), *ὅταν προσαυλῇ τις ἅμα καὶ κιθαρίζῃ, διὰ τὸ συγχεῖσθαι τὰς φωνὰς ὑπὸ τῶν ἑτέρων.* Ich bringe eben diese Bemerkung unmittelbar mit dem Drama in Verbindung; denn in der Poetik c. 15 extr. beruft sich Aristoteles bezüglich der bei Aufführung der Tragödie vorkommenden Sinneswahrnehmungea auf seine früher herausgegebenen Bücher.

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOLOGISHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERZEHNTEN BANDES

DRITTE ABTHEILUNG.

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOLOGISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERZEHNTEN BANDES

DRITTE ABTHEILUNG.

IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER XLIX. BAND.

MÜNCHEN,

1878.

VERLAG DER K. AKADEMIE,

IN COMMISSION BEI G. FRANZ.

Inhalt.

Die rhythmische Continuität

der

griechischen Chorgesänge.

Von

W. Christ.

Die rhythmische Continuität
der
griechischen Chorgesänge.

Das Alpha und Omega aller metrischen Untersuchungen auf dem Gebiete der lyrischen Poesie der Griechen bildet die Frage, ob die alte Musik in gleicher oder ähnlicher Weise wie die moderne an eine strenge Regelmässigkeit der rhythmischen Bewegung gebunden war oder nicht. Da die uns erhaltenen Texte der griechischen Gesänge, die der eigentlichen Lyriker sowohl wie die der Dramatiker, der Annahme einer strikten Taktgleichheit wenig günstig sind, so setzte sich bei den Philologen seit Maybom, dem berühmten Bearbeiter der alten Musiker, die Meinung fest, dass die zum Gesange bestimmten lyrischen Perioden und die zur Recitation geschaffenen Verse nicht mit dem gleichen Mass gemessen werden dürften, dass diese an einen bestimmten, leicht erkennbaren Takt gebunden gewesen seien, in jenen eine freiere Behandlung des Rhythmus Platz gegriffen habe. Ausser an den Texten der Dichter glaubte man an der von den alten Grammatikern und Metrikern wiederholt ausgesprochenen Unterscheidung von metrum und rhythmus einen Anhaltspunkt für diese Auffassung zu haben. Lange Zeit erhielt sich diese Unklarheit der Vorstellung, so dass man wesentlich nur zum Behufe der Kritik in den Strophen die Aufeinanderfolge der kurzen und langen Sylben notirte. Erst im Anfange unseres Jahrhunderts hat ein genialer Mann, der allerdings mehr Musiker als Philologe war, hat Aug. Apel mit jenem Vorurtheil gebrochen und in seiner i. J. 1814 erschienenen Metrik den Satz durchzuführen gesucht, dass in keiner Art der antiken Poesie Taktlosigkeit geherrscht habe und dass in Bezug auf die Regelmässigkeit des Rhythmus die alte Musik der neuen vollkommen gleich

gewesen sei. Aber G. Hermann, der eben damals um die Herstellung und das Verständniss gerade der lyrischen Reste des hellenischen Alterthums sich die glänzendsten Verdienste erwarb, hatte sich eine andere Vorstellung von dem Vortrage der griechischen Gesänge gebildet und vertheidigte dieselbe mit einer Hartnäckigkeit, welche einer besseren Sache würdig gewesen wäre, gegen das 'ephemere Phantasma' des philologischen Dilettanten. Und auch Aug. Böckh, wiewohl er anfangs der neuen Lehre mehr zugethan war, warf sich derselben doch nicht mit voller Hingabe in die Arme, hauptsächlich weil er für die von Apel neu eingeführten Zeitmasse die Begründung in den Sätzen der alten Rhythmiker vermisste; s. Böckh, de metris Pindari p. 92.

Gegenüber diesen Männern, welche damals durch das Gewicht ihrer Autorität, zumal wenn sie übereinstimmten, die philologische Welt ins Schlepptau zu nehmen gewohnt waren, hat H. Feussner als junger Mann in seiner Doctordissertation, de antiquorum metrorum et melorum discrimine, Hanoviae a. MDCCCXXXVI, die Lehre Apels wieder aufgegriffen und durch den Hinweis auf zerstreute Zeugnisse des Alterthums tiefer begründet. Seitdem haben so ziemlich alle, welche sich mit metrischen Untersuchungen befassten, namentlich Rossbach, Westphal, Bellermann, H. u. M. Schmidt, Brambach, Brill, Vogelmann an dem Grundgedanken Apels festgehalten; aber alle werden mir zugeben, dass der Streit über die Skandirung und Rhythmisirung der griechischen Chorgesänge noch nicht zum endgiltigen Austrag gekommen ist. Um das Wie der Durchführung des allgemein anerkannten Apel'schen Grundsatzes gehen die Meinungen noch vielfach auseinander; über die Ausdehnung des Taktwechsels (*μεταβολὴ ῥυθμοῦ*), durch den das Princip der Taktgleichheit wieder stark durchkreuzt wird, begegnen uns fast bei jeder Strophe variirende Ansichten; endlich sind die verwickelten Compositionen der Lyriker zum grössten Theil unberührt oder doch wenigstens unentwirrt bei Seite liegen geblieben. Ich selbst klopfe schuldbewusst an die Brust und bekenne offen, dass ich lange Zeit zu keiner festen Ueberzeugung kam und auch noch als ich die Epinikien Pindars herausgab und meine Metrik schrieb, über die Ausdehnung der rhythmischen Continuität bei den Alten im Unklaren war. Was ich damals versäumte, oder vielmehr worüber ich damals mit mir noch nicht

völlig ins Reine zu kommen vermochte, habe ich in der Zwischenzeit eifrigst nachzuholen versucht und vorstehende Abhandlung enthält die Grundlinien meiner jetzigen Auffassung, um nicht zu sagen Lösung der obschwebenden Frage.

Mit allgemeinen Erwägungen, mit dem Satz, dass das Gefühl für Rhythmus dem Menschen angeboren sei und das Wesen der Musik die rhythmische Ordnung der Töne erheische, wird man in unser concreten Frage nicht weit kommen. Bereits die Alten, wie Dionysius, de adm. vi dic. Demosth. c. 47 u. 50, haben auf das Bestimmteste *μέλος* und *ῥυθμός*, Melodie und Takt unterschieden; und wenn auch die vollkommene Musik in der Vereinigung der geregelten Bewegung (*ῥυθμός*) und der harmonischen Mischung der Töne (*μέλος*) besteht, so wäre es doch immerhin denkbar, dass die Griechen hinter jenem Ideal zurückgeblieben seien. Die hohe Vollendung, welche uns aus den griechischen Werken der Plastik und Architektur entgegenstrahlt, kann dagegen nicht mit entscheidendem Erfolge geltend gemacht werden. Denn nicht zu allen Künsten war der griechische Genius gleich glücklich angelegt, und schwerlich hätte sich je die einfache homophone griechische Musik mit dem Tönereichthum der modernen Polyphonie messen können. Ja in bedenklicher Weise scheint sogar das byzantinische Kirchenlied, welches sich doch aus der altgriechischen Musik entwickelt hat, gegen die Annahme zu sprechen, dass die antike Melik in gleicher Weise wie die moderne Musik an das Gesetz der Taktgleichheit gebunden war. Freilich darf der Taktlosigkeit der mittelalterlichen Kirchenmusik auch nicht nach der anderen Seite zu viel Beweiskraft beigelegt werden. Denn einmal wäre es nicht der erste Fall, dass eine Kunst, zumal eine nicht durch äussere Zeichen fixirte, im Laufe der Zeiten verloren gegangen wäre, um später wieder von neuem erfunden zu werden. Sodann werden die Kirchenlieder der griechischen Gemeinden von einzelnen Sängern im Stehen gesungen, während die meisten altgriechischen Lieder für den Chorgesang bestimmt waren und ihr Vortrag von Marsch- und Tanzbewegungen begleitet war. Ein Mangel der rhythmischen Gleichmässigkeit aber, der beim Sologesang eines Stehliedes einem minder fein gebildeten Ohr kaum auffällt, würde den Zusammenklang und die Marschordnung eines Chores völlig zu stören und in ein wirres Durcheinander

aufzulösen vermögen. Aber wenn man auch zugeben muss, dass schon allgemeine Erwägungen mehr für Taktgleichheit in der antiken Melik sprechen als für das Gegentheil, so kann doch auf diesem Wege unsere Frage noch nicht einer sicheren Entscheidung zugeführt werden.

Von grösserer Bedeutung sind die Zeugnisse der alten Schriftsteller, welche uns von dem rhythmischen Werthe der einzelnen Sylben im Gegensatz zu ihrer Quantität in der gewöhnlichen Umgangssprache und von der Gleichmässigkeit der einzelnen Intervalle in dem Gesange und der Musik berichten. Aussprüche, wie die des Cicero, de orat. III 50, 196 'non solum verbis arte positis moventur homines, verum etiam numeris ac vocibus. quotus enim quisque est qui teneat artem numerorum ac modorum? at in his si paullum modo offensum est, ut aut contractione brevius fieret aut productione longius, theatra tota reclamant' weisen doch zu deutlich auf strenge, ja strengste Beobachtung des Taktes in den Canticis des antiken Dramas hin. Und wenn Quintilian IX 4, 55 von den Rhythmen, also speciell von den freieren lyrischen Dichtungen sagt 'rhythmi neque finem habent certum nec ullam in contextu varietatem, sed qua coeperunt sublatione ac positione ad finem usque decurrunt' so lässt sich doch an dieser bestimmten Angabe von der Gleichheit der einzelnen Takte schliesslich nicht herummäkeln. Die Zeugnisse der Alten von der rhythmischen Ordnung sind zusammengestellt von Feussner in der bereits oben angezogenen Schrift; zu den damals bekannten Stellen kamen später noch durch Bellermann's und Vincent's Bemühungen die Auszüge aus Aristoxenos in dem Fragmentum Parisinum und das so oft vermisste ausdrückliche Zeugniss über die *μακρὰ τρίχρονος τετράχρονος* und *πεντάχρονος* bei dem Bellermannischen Anonymus *περὶ μουσικῆς*. Den Werth aber aller dieser Stellen und ihre Beweiskraft für die uns hier beschäftigende Frage näher zu prüfen, kann uns wohl füglich erlassen werden, nachdem Feussner diesen Punkt schon in überzeugender Weise beleuchtet hat und neuerdings Cäsar und Westphal die rhythmischen Lehrsätze der Alten nach allen Seiten in möglichst helles Licht gestellt haben. Aber wenn man auch den zerstreuten Zeugnissen der Alten von der Taktgleichheit der lyrischen Gesänge unbedingten Glauben schenkt und die späten Zeugnisse von den verschiedenen rhythmischen Werthen der Sylben unein-

geschränkt auch für die ältere klassische Zeit gelten lässt, so bleibt doch immer noch die Hauptaufgabe zu lösen, nämlich die, wie sich die lyrischen Gedichte, namentlich die Strophen Pindars und der Dramatiker jenem Gesetze der Taktgleichheit fügen. Denn so willkürlich wird doch jedenfalls nicht der Dichter, der in der besten Zeit des Alterthums seine Gedichte selbst in Musik setzte, mit dem Texte und dem natürlichen Sylbenwerth umgesprungen sein, dass er sich nicht in der Dehnung (τον΄) der Längen und der Zusammenziehung der Kürzen an gewisse Gesetze band. Dieses vorausgesetzt, muss man aber erwarten, dass sich aus den uns erhaltenen Texten durch Vergleichung der verschiedenen Verse jene Regeln wieder reconstruiren und somit die wahren rhythmischen Werthe der einzelnen Sylben aufdecken lassen. Einen Hauptgesichtspunkt, der bei dieser zwischen nüchterner Beweisführung und kühner Divination vermittelnden Thätigkeit ins Auge gefasst werden muss, bildet aber eben die Gleichmässigkeit der Takte und die rhythmische Continuität.

In der eben bezeichneten Richtung bewegen sich nun mehr oder minder die Reconstructionsversuche des rhythmischen Baues der griechischen Strophen. Die Schemata, in denen nur die natürliche Quantität der Sylben angemerkt ist, werden nach und nach immer seltener; immer mehr gewinnen die Zeichen für drei- und mehrzeitige Längen, für unvollkommene Längen und Kürzen und auch für leere Zeiten in unseren Ausgaben und metrischen Hand büchern Verbreitung. Ja selbst der moderne Taktstrich hat bereits in die antike Poesie Eingang gefunden und scheint sich namentlich in der Weise, wie ihn Brambach gebraucht, als ein ganz vorzügliches Mittel zu bewähren, um mit ihm statt mit der immerhin doch mangelhaften Semasiologie der neuen und alten Rhythmik ein Gedicht in seine einzelne Füsse zu zerlegen. Aber fast kommt es mir vor, als ob man nachgerade allzu weit in der blos empirischen Behandlung der Sache gehe, als ob man mehr im Einzelnen taste und probire, als von der Erkenntniss bestimmter Gesetze sich leiten lasse. Sicher wird der nur allzu häufige Widerstreit in der rhythmischen Zerlegung der Chorgesänge sich nicht ausgleichen lassen, ohne dass gewisse Kardinalpunkte in der Lehre von der Taktgleichheit durch Heranziehung sämmtlicher analoger Fälle festgestellt werden. Ich selbst bringe daher einmal in dieser Abhandlung

alle diejenigen rhythmischen Werthe zur Besprechung, welche wir zur Herstellung der Taktgleichheit in den griechischen Gesängen bedürfen. Es werden dabei viele Dinge berührt werden müssen, über die unter vorurtheilslosen Forschern schon längst keine Controverse mehr herrscht. Bei diesen werde ich mich kurz fassen und nicht von neuem die ganze Beweisführung wieder aufnehmen, um bei den bis jetzt noch nicht im Zusammenhang erörterten Punkten desto mehr ins Detail einzugehen. Ueberdiess werde ich mich wesentlich auf die lyrischen Partien der Dramatiker beschränken, nicht als ob die Lyriker ganz anderen Gesetzen unterworfen gewesen seien oder als ob ich an den Schematen meiner Pindarausgabe nichts zu ändern und zu bessern hätte, sondern weil ich zuvor einmal in einem beschränkteren Kreise und an leichteren Beispielen die Durchführbarkeit meiner Sätze erweisen wollte.

I.

Die rhythmische Gleichstellung äusserlich verschiedener Füsse.

1) R a t i o n a l e T a k t e n e b e n i r r a t i o n a l e n. Seit Alters galt es als feststehende Regel für den Bau des jambischen Trimeter und trochäischen Tetrameter, dass von den 2 zu einem zusammengesetzten Takte vereinigten einfachen Füssen der zweite auf eine zweifelhafte statt auf eine kurze Sylbe endigen dürfe, so dass das Schema der beiden Verse sich folgender Massen darstellte:

⏒ | — ⏑ — ⏒ | — ⏑ — ⏒ | — ⏑ —
— ⏑ — ⏒ | — ⏑ — ⏒ | — ⏑ — ⏒ | — ⏑ —

Es wechselten also reine und irrationale Takte in jenen Versmassen mit einander ab, und es kann auch kaum daran gedacht werden, dass im Vortrag, etwa durch längeres Anhalten der Länge des reinen Fusses der Zeitunterschied zwischen den beiden Füssen wieder aufgehoben worden sei. Gleichwohl blieb die Taktgleichheit in diesen Versen insofern gewahrt, als der Dirigent nicht nach einzelnen Füssen, sondern nach Dipodien den Takt schlug. Bemerkenswerth ist es aber doch, dass in den trochäisch-jambischen Liedern der Tragödie der syll. anceps so gut wie gar keine Stelle eingeräumt, also auch jene untergeordnete Ungleichheit der einzelnen Füsse vermieden wurde.

In der lyrischen Poesie begegnet uns ein irrationaler Trochäus neben einem reinen in dem Glyconeus, dem Eupolideus und anderen freier behandelten Versen:

— ⏒ | —⏑ ⏑ | — ⏑ | —
— ⏒ | — ⏒ | —⏑ ⏑ | ⌞ | — ⏒ | — ⏒ | — ⏑ | —

Theilweise, wie bei dem polyschematistischen Eupolideus, mag jene Verletzung der strengen Taktgleichheit auf Rechnung der nachlässigeren Thalia geschrieben worden, die es auch mit den Gesetzen des Rhythmus nicht so streng nahm, wie ihre Schwester Melpomene. Ausserdem aber wird auch die äussere Ungleichheit der einzelnen Füsse jener Verse sich im Gesange zum mindesten gemindert haben, indem in denselben jeder Fuss den Umfang von 3 Zeiten etwas überschritten zu haben, und speciell der irrationale Trochäus dem nachfolgenden kyklischen Daktylus halbwegs entgegengekommen zu sein scheint.

Mehr ward die strenge Taktgleichheit gestört durch die syll. anc. am Schlusse eines Kolon, wie in dem Verse des Alcäus fr. 15, in dem ich durch Doppelstriche die Gliederung in Kola angedeutet habe:

— ⏒ | —⏑ ⏑ | — ⏑ | ⌞ || — ⏒ | —⏑ ⏑ | — ⏑ | — ⏒ || — ⏑ | ⌞ ||

μαρμαίρει δὲ μέγας δόμος | χάλκῳ· πᾶσα δ' Ἄρῃ κεκόσμηται στέγα
λαμπραῖσιν κυνίαισι, κατ | τᾶν λεῦκοι καθύπερθεν ἵππιοι λόφοι

oder in dem Verse Pindars Nem. IV 5

— ⏒ | — ⏑ | —⏑ ⏑ | — ⏒ || — ⏑ ⏑ | — ⏑ | ⌞ ||

γυῖα τόσσον εὐλογία φόρμιγγι συνάορος.
Καδμεῖοί νιν οὐκ ἀέκοντες ἄνθεσι μίγνυον.

Denn hier erlaubten sich die Dichter sicher nur desshalb im Texte an den bezeichneten Stellen statt einer Kürze auch eine Länge zu setzen, weil am Ende des Kolon der Rhythmus in eine langsamere Bewegung auslief. Wir haben also in der That an dieser syll. anc. am Ende eines akatalektischen Kolon ein Anzeichen von einer grösseren rhythmischen Freiheit, als mit den strengeren Gesetzen der Taktgleichheit unserer Musik vereinbar ist. Bezeichnend aber ist es für die Entwicklung der alten Kunst, dass derartige akatalektische Kola mit schliessender syll. anc. bei den Dramatikern sich seltener als bei Pindar finden.

2) Kyklische Daktyle neben Trochäen. In einer Anzahl von lyrischen Versen, wie in dem Glyconeus und Hendecasyllabus steht ein Daktylus neben Trochäen

— ⏒ | ¯⏑ ⏑ | — ⏑ | —
— ⏒ | ¯⏑ ⏑ | — ⏑ | — ⏑ | —

Es wird jetzt allgemein zugegeben, dass jener Daktylus ein kyklischer Daktylus von dem Umfang von beiläufig 3 Zeiten ♪. ♬ war und dass beim Gesange nicht ungleiche, sondern gleichlange Rhythmen gehört wurden. In gleicher Weise wurde durch den rascheren Vortrag der Daktylen der äussere Unterschied aufgehoben, wenn in einem Liede neben glykoneischen oder trochäischen Tetrapodien vierfüssige daktylische Kola stehen, wie in Soph. Antig. 388 ff.

θεῶν τε τὰν ὑπερτάταν Γᾶν
ἄφθιτον ἀκάματον ἀποτρίεται
ἰλλομένων ἀρότρων ἔτος εἰς ἔτος.

3) Kyklische Päone neben Daktylen. Die kyklischen Daktyle mit dem rhythmischen Werthe von 3 Zeiten haben, nachdem sie Apel aufgedeckt, nach und nach allgemein Eingang in die metrische Theorie gefunden. Hingegen blieb es bis auf die neuste Zeit unbeachtet, dass es auch Päone von der gleichen rhythmischen Geltung gab, welche desshalb mit kyklischen Daktylen und reinen Trochäen zu einer Periode verbunden werden konnten. Den einleuchtendsten Beleg dafür bieten die im raschesten Tempo vorgetragenen Schlussverse der Parodos der Euripideischen Bacchen v. 157 ff.

εὔια τὸν εὔιον ἀγαλλόμεναι θεὸν ¯⏑ ⏑ ⏑ | ¯⏑ ⏑ ⏑ | ¯⏑ ⏑ | ¯⏑ ⏑ |
ἐν Φρυγίαισι βοαῖς ἐνοπαῖσί τε ¯⏑ ⏑ | ¯⏑ ⏑ | ¯⏑ ⏑ | ¯⏑ ⏑ |

Vergleiche meine Metrik S. 240 ff., wo zuerst auf diese kyklischen Päone aufmerksam gemacht worden ist.

In den so eben erörterten Verhältnissen ist es auch begründet, dass in Strophe und Antistrophe der kyklische Daktylus und der Trochäus ihre Stelle tauschen können, wie in Phil. 1124 = 1147

πόντου θινὸς ἐφήμενος. — ⏒ | ¯⏑ ⏑ | — ⏑ | ⏗ |
ἔθνη θηρῶν οὓς ὅδ' ἔχει. — ⏒ | — ⏒ | ¯⏑ ⏑ | ⏗ |

4) J o n i c u s n e b e n D i t r o c h ä u s. Weitere Fälle der Gleichstellung äusserlich verschiedener Takte ergeben sich bei den zusammengesetzten oder sechszeitigen Füssen. Der verbreitetste Fall ist der, dass ein Jonicus — — ◡ ◡ und ein Ditrochäus mit gleicher Geltung neben einander stehen, wie ganz offenbar in dem sotadeischen Vers:

— — ◡ ◡ | — ◡ — ◡ | — — ◡ ◡ | — —

εἰ καὶ βασιλεὺς πέφυκας, ὡς θνητὸς ἄκουσον.

Es scheint dieses der Taktunterschied zu sein, welchen Aristoxenus p. 298 M. als *διαφορὰ ποδῶν κατὰ σχῆμα* bezeichnet hat.

Da ein kyklischer Daktylus die Stelle eines Trochäus vertreten konnte, so ziehe ich mit Apel I 473 hieher auch die Gleichstellung von

— — ◡ ◡ = ‾◡ ◡ — ◡ = — ◡ ‾◡ ◡

in den von Hephästion c. 11 und 14 angeführten Versen der Sappho und des Alkman

◡̄ | ‾◡ ◡ — ◡ | ⌴ — , ⏓ | ‾◡ ◡ — ◡ | ⌴ —

δέδυκε μὲν ἁ Σελάνα καὶ Πληΐαδες, μέσαι δὲ
νύκτες, παρὰ δ' ἔρχεθ' ὥρα· ἐγὼ δὲ μόνα καθεύδω.

◡̄ | — ◡ ‾◡ ◡ | ⌴ — ◡◡ | — —

περισσόν· αἱ γὰρ Ἀπόλλων ὁ Λύκηος.

II.

Scheinbare Unterbrechung des Rhythmus durch Fehlen eines Takttheiles.

Eine der gewöhnlichsten Erscheinungen in den Liedern der griechischen Lyriker und Dramatiker ist die, dass mitten im Verse oder mitten in der Periode die Thesis eines Fusses im Texte keinen Ausdruck gefunden hat, so dass also im Texte zwei Arsen zusammenstossen. Es hat sich auch hier jetzt ziemlich allgemein die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass diese Unterbrechung des rhythmischen Ganges nur eine äusserliche ist, dass thatsächlich im gesanglichen Vortrag die Reihe wieder hergestellt wurde, dadurch dass entweder der Sänger während der Zeitdauer der Thesis pausirte, oder dadurch dass er die vorangehende Länge bis zum Umfange eines ganzen Fusses anhielt. Die Lehre

der Alten von den leeren Zeiten (*χρόνοι κενοί*) und der längeren Dauer (*τονή*) der Sylben berechtigt uns um so mehr zu dieser Annahme, als die Sätze des Anonymus *περὶ μουσικῆς* von den 4 Arten der leeren Zeiten (*κενὸς βραχύς, μακρός, τρίσημος, τετράσημος*) und den 4 Arten der Länge (*μακρὰ δίχρονος, τρίχρονος, τετράχρονος, πεντάχρονος*) vortrefflich zu derselben stimmen. Denn gerade diese Werthe bedürfen wir, um jene scheinbare Unterbrechung in den verschiedenen Rhythmengeschlechtern, dem diplasischen daktylischen und päonischen wieder aufzuheben.

Ursprünglich ward nun offenbar der fehlende Takttheil durch eine Pause ausgefüllt; man kann dieses vornehmlich durch zwei Dinge beweisen, einmal daraus dass in dem ältesten Verse der Art, in dem synkopirten Hexameter oder elegischen Pentameter, zu allen Zeiten Wortschluss nach der Länge des unvollständigen Fusses eintreten musste, sodann daraus dass sich die Synkope überhaupt am meisten am Ende eines Kolon findet. Aber bei der Ausfüllung der unterdrückten Thesis durch eine leere Zeit oder die den Schluss eines Kolon begleitende Pause blieb es nicht; die Dichter setzten sich bald über die Forderung des Wortschlusses an jener Stelle hinweg, und da nun unmöglich die Sylben eines Wortes durch eine Pause auseinandergerissen werden durften, so blieb nichts anderes übrig als die vorausgehende Länge auch noch über die Dauer der Thesis anzuhalten. Die Verschiedenheit des Textes in Strophe und Antistrophe lässt uns sogar vermuthen, dass der Sänger, je nachdem ein Wort oder gar ein Satz an der fraglichen Stelle schloss oder nicht, bald zur Einlegung einer leeren Zeit, bald zum längeren Anhalten der vorausgehenden Sylbe schritt. Die Sache selbst ist ausserordentlich einfach, da wir nur einmal von dem Buchstaben abzusehen und uns selbst bei dem Lesen zu beobachten brauchen, um sofort einzusehen, dass wir unwillkürlich sogar bei der gewöhnlichen Recitation des Pentameter die Länge des 3. Fusses länger anhalten und mit der nachfolgenden Pause bis auf den Umfang von 4 Zeiten bringen.

Es wird nun auch hier unsere Aufgabe sein, die einzelnen Fälle dieser rhythmischen Ergänzung zu behandeln und an deren Aufzählung specielle Bemerkungen anzuschliessen.

1) Synkope in jambisch-trochäischen Versen. Da bei dieser Art der Synkope nur eine einzige Zeit durch rhythmische Mittel ausgefüllt zu werden brauchte, so findet sich dieselbe am häufigsten, und zwar nicht blos in Perioden der höheren Lyrik, sondern auch in stichischen Compositionen (s. Arist. Vesp. 248—72). In der Regel traf dieselbe den 2. Theil des zusammengesetzten Fusses. Als Beispiele können die von Hephästion c. 15 angeführten Asynarteten dienen:

⏒ | — ◡ — ⏒ | — ◡ ⌞ | — ◡ — ⏒ | — ◡ —

Δήμητρος ἁγνῆς καὶ Κόρης | τὴν πανήγυριν σέβων (Archilochus).
λαβοῦσα συγχόρευσον, αἴ | ρων δὲ κουφιῶ σ' ἐγώ (Aristophanes).

⏒ | — ◡ — ◡ | — ◡ ⌞ | — ◡ — ◡ | — —

Ἑῷος ἡνίχ' ἱππότας | ἐξέλαμψεν ἀστήρ (Euripides).
τὸ πᾶν Διὸς σέβας παρεκ | βάντες οὐ θεμιστῶς (Aeschylus).

Der erste Fuss der Dipodie hat Synkope erlitten in den choliambischen Versen, wie in

⏒ | — ◡ — ⏒ | — ◡ — ⏒ | ⌞ — ⏓

εἰ μὲν πονηρός, μὴ προσέρχευ τῷ τύμβῳ.
εἰς ἄκρον ἕλκων ὥσπερ ἀλλαντοψύχων.

ebenso in denjenigen zusammengesetzten Versen, in denen scheinbar die Thesen, nicht die Arsen zusammentreffen, wie in dem von Hephästion angeführten Verse des Kallimachus

⏒ | — ◡ — ⏒ | ⌞ ⏓, ⏒ | — ◡ — ◡ | — —

Δήμητρι τῇ πυλαίῃ τῇ τοῦτον οὐκ Πελασγῶν.

2) Synkope in Logaöden. Fast gleich oft und unter den gleichen Bedingungen findet sich die Synkope in den verschiedenen Arten logaödischer Verse, d. i. derjenigen Verse, in denen kyklische Daktyle mit Trochäen vereinigt sind. Auch hier hat Hephästion unter seinen Asynarteten die Hauptformen angeführt:

—◡ ◡ — ◡ | — ◡ ⌞ | — ◡ — ⏒ | — ◡ —

Εὔιε κισσοχαῖτ' ἄναξ | χαῖρ', ἔφασκ' Ἐκφαντίδης (Cratinus).

—◡ ◡ — ◡ | — ◡ ⌞ | —◡ ◡ — ◡ | — —

Σίμαλον εἶδον ἐν χορῷ | πηκτίδ' ἔχοντα καλήν (Anacreon).

— ⏒ —◡ ◡ | — ◡ ⌞ | — ⏒ —◡ ◡ | — —

χρυσαυγὴς κρόκος οἶδ' ἄνπ | νοι κρῆναι μινύθουσιν (Sophocles).

Bekanntlich ist aus dieser Art der Synkope ein eigenes Metrum, das choriambische erwachsen, wie sich denn in der That mehrere choriambische Verse ganz deutlich als synkopirte Logaöden kund geben, z. B.

— ∪ — ∪ | — ∪ ∪ ⊔ | — ∪ ∪ — ∪ | — —

ἀσπίδα ῥίψας ποταμοῦ καλλιρόου παρ' ὀχθάς (Anacreon).

3) Synkope eines daktylischen Fusses. Seltener als in jambischen und logaödischen Versen findet sich die Synkope in daktylischen; natürlich, da es hier galt 2 Zeiten durch rhythmische Freiheiten auszufüllen, sich also bedeutend weiter von dem natürlichen Quantitätswerthe der Sylben zu entfernen. Eben daraus erklärt es sich auch, wesshalb die Dichter sich hier in der Regel die Beschränkung auferlegten an der Stelle, wo eine Synkope stattfand, Wortschluss eintreten zu lassen; denn auf solche Weise wurde ein Theil der 2 Zeiten durch das Intervall ausgefüllt, welches auch in der gewöhnlichen Rede zwei Wörter von einander scheidet. Das bekannteste Beispiel daktylischer Synkope ist der elegische Pentameter

— ⏖ | — ⏖ | ⊔ ∧ | — ∪ ∪ | — ∪ ∪ | —

οὐ γὰρ δὴν θνητοῖς ὕβριος ἔργα πέλει (Solon).

4) Synkope eines Päon. Noch gewaltsamer war die Unterdrückung der 3zeitigen Thesis eines päonischen Fusses; ich weiss für dieselbe nur ein sicheres Beispiel in Pind. Ol. II 3

— | — ∪ — | — ∪ ∪∪ | — ∪ ∪∪ | ⊔⊔ | — ∪ — | — ∪ —

ἤτοι Πίσα μὲν Διός, Ὀλυμπιάδα δ' ἔστασεν Ἡρακλέης.

5) Unterdrückung zweier Thesen. In den jambisch-trochäischen, sowie in den logaödischen Versen kommt nun aber auch der Fall vor, dass in 2 Füssen hintereinander die Thesis keinen Ausdruck im Texte gefunden hat. Am häufigsten findet sich diese doppelte Unterdrückung der Thesis im Anfang eines Verses und am Schlusse eines Kolon; regelmässig aber mussten die beiden synkopirten Takte der gleichen Dipodie angehören. Beispiele dieser doppelten Synkope sind gar nicht selten, wie

⊔ ⊔ | — ∪ — — | — ∪ ⊔ |

πείθονται δ' ἀοιδοὶ σάμασιν (Pind. P. I 3).

— ⏑ — ⏑ | ⏗ ⏗ | — ⏑ — ⏑ | ⏗ ⏗
δεῦρο δεῦτε, Μοῖσαι, χρύσιον λιποῖσαι (Sappho).
⏑ | ⏗ ⏗ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ —
κρατύνεις βωμὸν, ἑστίαν χθονός (Aeschylus).
¯⏑ ⏑ — ⏑ | ⏗ ⏗ | ¯⏑ ⏑ — ⏑ | ⏗ ⏗
μελλίχροος δ᾽ ἐπ᾽ ἰμερτῷ κέχυται προσώπῳ (Sappho).

6) Unterdrückung der zweiten Länge des Jonicus. In mehreren streng gebauten jonischen Systemen geht der Rhythmus regelmässig und ununterbrochen fort bis auf eine und die andere Stelle, wo im Texte statt eines Jonicus a minore ein Anapäst steht. Westphal-Rossbach haben zuerst, so viel ich weiss, in solchen Systemen die vollständige Continuität dadurch hergestellt, dass sie die Länge des scheinbaren Anapäst als eine vierzeitige Sylbe fassten. Danach werden also die jonischen Verse in der Parodos der Perser v. 102 ff. folgender Massen gemessen:

θεόθεν γὰρ κατὰ Μοῖρ᾽	⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | ⏘
ἐκράτησεν τὸ παλαι-	⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | ⏘
ὸν ἐπέσκηψε δὲ Πέρσαις	⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | — —
πολέμους πυργοδαίκτους.	⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | — —

Dieser Messung wird man unbedingt beitreten, wenn mit dem unvollständigen Fuss ein Kolon und zugleich ein Wort schliesst, da in diesem Falle ein Theil des vierzeitigen Intervalls durch die Pause ausgefüllt werden konnte. Aber auch wenn, wie in dem 2. Kolon, kein Wort mit dem katalektischen Jonicus schliesst, erheischt die Analogie und die Continuität des Rhythmus die gleiche Messung. Nur wenn der unvollständige Fuss im Anfang des Kolon steht, kann man mit Buchholtz, Priscae latinitatis origines p. 334 auch an eine Auflösung der ersten Länge des Jonicus denken und demnach den Schlussvers in der angezogenen Strophe der Perser und den Proodos in der Parodos der Bacchen des Euripides also skandiren:

διέπειν ἱππιοχάρμας τε κλόνους	⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | ⏘
πόλεων ἀναστάσεις.	⏑⏑ — ⏑ ⏑ | — ⏑ ⏗ |
Ἀσίας ἀπὸ γαίας	⏑⏑ — ⏑ ⏑ | — ⏗
ἱερὸν Τμῶλον ἀμείψασα θοάζω.	⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | — —

Die Richtigkeit dieser Analyse hängt in dem 2. Falle mit der in dem folgenden Kapitel zu besprechenden Frage zusammen, in dem 1. von der Stellung der Clausulae.

III.

Kopflose Verse.

In unser Musik kann nicht blos ein unvollständiger Schlusstakt seine Ergänzung durch leere Zeiten erhalten, sondern können auch dem Beginne des Gesanges leere nur durch die Musik ausgefüllte Zeiten vorangehen. Etwas ähnliches scheint auch bei den Alten vorgekommen zu sein, indem nicht selten in einem sonst regelmässig gebauten Liede der erste Fuss eine abweichende, unvollständige Gestalt hat. Man kann nun hier entweder annehmen, dass der erste Fuss ausser Takt gestanden sei und die rhythmische Bewegung erst mit dem zweiten begonnen habe, oder dass auch der erste Fuss durch Zuhilfenahme von rhythmischen Mitteln den übrigen gleichzustellen sei. Im Wesentlichen laufen beide Auffassungen auf das Gleiche hinaus, und ich möchte G. Hermann, der zuerst mit seiner Basis die aus solchen Versen sich ergebenden Schwierigkeiten zu beseitigen suchte, nicht der gebührenden Ehre berauben. Aber gleichwohl entschliesse ich mich lieber zu dem zweiten Auskunftsmittel, weil es auf eine grössere Klasse von Versen ausgedehnt werden kann und weil solche Verstümmelungen des ersten Fusses auch mitten in einer Periode bei dem Beginne des 2. oder 3. Kolon vorkommen, wo man doch nicht wohl von einem praeludium numeri deinceps secuturi (Hermann Elem. p. 69) reden kann. Ich nenne desshalb solche Verse kopflose Verse oder *μέτρα ἀκέφαλα*. Der Ausdruck war schon den Alten geläufig, jedoch in einem etwas verschiedenen Sinne, indem sie die trochäische Reihe im Gegensatz zur jambischen

⏓ — ⏑ — ⏓ — ⏑ — ⏓ . . . . . .
— ⏑ — ⏓ — ⏑ — ⏓ . . . . . .

kopflos nannten; s. Metrik § 303.

In diese Klasse kopfloser Verse gehören:

1) Die antispastischen Verse, d. i. Verse, welche mit einem Antispast oder mit einem Jambus und kyklischen Daktylus beginnen, wie

∪ — — ∪ | ‾∪ ∪ — ∪ | — —

ὁ Μουσαγέτας με καλεῖ χορεῦσαι (Pindar)

∪ — — ∪ | ‾∪ ∪ —

πόθῳ τᾶς ἀποιχομένας (Eur. Hel. 1306)

∪ — ‾∪ ∪ | — ∪ ⌞ | — ⏑ ‾∪ ∪ | — —

ἄριστον μὲν ὕδωρ, ὁ δὲ | χρυσὸς αἰθόμενον πῦρ (Pindar).

Diese Verse lassen sich so messen, dass man die 1. Sylbe oder den 1. Fuss als Auftakt oder Basis absondert; sie lassen aber auch die Auffassung zu, dass der 1. Fuss vorn verstümmelt sei, dass also die Reihe mit einem Antispast statt mit einem Ditrochäus beginne:

∪ | ⌞ — — ∪ | ‾∪ ∪ ....   ∪ — | — ∪ ‾∪ ∪ | ....   ∪ — — ∪ | — ∪ ∪ ....

Die letzte Auffassung verdient entschieden da den Vorzug, wo in der Antistrophe der Kürze eine Länge gegenübersteht, wie in Eur. Hel. 1306 = 1324

πόθῳ τᾶς ἀποιχομένας   Ἰδαιᾶν Νυμφᾶν σκοπιάς

ebenda v. 1313 = 1331

χορῶν ἔξω παρθενίων   βοσκὰς εὐφύλλων ἑλίκων.

Meistens findet sich ein solcher unvollständiger Fuss im Anfang eines Verses oder einer Periode; mitunter kommt er aber auch mitten im Vers beim Beginn des zweiten Gliedes vor, wie im eupolideischen Vers

ὦ θεώμενοι, κατερῶ | πρὸς ὑμᾶς ἐλευθέρως.

— ⏑ — ⏑ | ‾∪ ∪ ⌞ || ∪ — — ∪ | — ∪ ⌞ |

2) Der Telesillische Vers. Die Verse der Telesilla

ἅδ' Ἄρτεμις, ὦ κόραι,
φεύγοισα τὸν Ἀλφεόν

werden von Hephästion c. 11 als katalektische jonische Dimeter gefasst und demnach folgendermassen gemessen:

— — ∪ ∪ | — ∪ — ^ |

Der Vers ist bekanntlich ausserordentlich oft von Aristophanes angewendet worden, aber so, dass er die erste Sylbe als syll. anc. behandelte. Man könnte nun in Versen, wie

ὁ δ' ἀμφιθαλὴς Ἔρως

seine Zuflucht zur Unvollständigkeit des ersten Fusses nehmen und denselben durch Annahme einer leeren Zeit ergänzen

^ ∪ — ∪ ∪ | — ∪ — ^ |

Aber da sich die Kürze im Anfange des Kolon findet, auch wenn dasselbe mit dem vorausgehenden durch Wortgemeinsamkeit verbunden ist, wie in den Fröschen v. 456 f.

ὅσοι μεμυήμεϑ' εὐ-
σεβῆ τε διήγομεν

so muss man wohl für Aristophanes von der jonischen Messung überhaupt abgehen und den Vers mit den Neueren als eine logaödische Tripodie mit vorausgehendem Auftakt auffassen, der blos durch den Ictus auf dem vorletzten Fusse an die jonischen Dimeter erinnerte:

–́ — ∪ ∪ –́ ∪ —   –́ — ∪ ∪ –́ —

∪ –∪ ∪ –́ ∪ —   ∪ –∪ ∪ –́ —

Daneben kommen aber die Kola

— –∪ ∪ | ⌞— — | und — — ∪ | — ∪ ⌞— |

nicht selten bei den Dramatikern in glykoneischen Strophen, hauptsächlich im Anfange und am Schlusse von Perioden vor, wo man nach den Versen der Umgebung gar nicht daran zweifeln kann, dass dieselben die Geltung einer Tetrapodie oder eines Dimeters hatten. So beginnt im Oedipus Rex v. 1186 die Strophe mit

ἰὼ γενεαὶ βροτῶν

und schliesst v. 1195 mit

οὐδὲν μακαρίζω

und werden wir unten im speciellen Theil noch vielen ähnlichen Versen der Art begegnen. Auch Pindar scheint in Pyth. VIII den Vers 3 und in Ol. IX den Vers 7 und vielleicht auch das 2. Kolon von VV. 3—6 in ähnlicher Weise gemessen zu haben[1]). Wenn aber zu den angezogenen Versen des Sophokles noch Bellermann in seiner Ausgabe des Oedipus einfach bemerkt: 'Vers 1 und 4 haben statt der Basis blos einen Auftakt', so ist mit dieser Bemerkung uns wenig gedient, zumal damit gar nicht erklärt

1) Wenn ich mich bezüglich Pindars reservirt ausdrücke, so hat dieses darin seinen Grund, dass an einer anderen Stelle Nem. IV 4 die fragliche Sylbe in allen Strophen kurz ist. Bestimmter lässt sich die tetrapodische Messung von dem Distichon des Theokrit fr XVII aufstellen:

ἅ τε φωνὰ Δώριος χὠνὴρ ὁ τὰν κωμῳδίαν
εὑρὼν Ἐπίχαρμος.

— ∪ — ∪ | — ∪ — ∪ | — ∪ — ∪ | — ∪ ⌞— |
∪ — ∪ ∪ | ⌞—   ⌞— |

ist, warum jene erste Sylbe fast ausnahmslos lang ist. Vielmehr wird man die Taktgleichheit entweder mit H. Schmidt, Kunstf. II 53 durch dreizeitige Messung der ersten Länge oder durch Heranziehung einer leeren Zeit herstellen müssen:

⊔ ¯⏑ ⏑ | — ⏑ ⊔ | oder ∧ ⏓ ¯⏑ ⏑ | — ⏑ ⊔ |
⊔ — ⏒ | — ⏑ ⊔ | oder ∧ ⏓ — ⏒ | — ⏑ ⊔ |

Die zweite Messung verdient immer im Anfang einer Periode den Vorzug und ist unbedingt da anzunehmen, wo statt der beginnenden Länge auch eine Kürze zugelassen ist. Besonders zu beachten ist dabei noch, dass manchmal dem kopflosen Kolon ein überschüssiges, d. i. ein auf einen Spondeus statt auf einen Trochäus oder eine dreizeitige Länge endigendes Kolon vorangeht, so dass sich gleichsam der überschüssige nnd der unvollständige Takt gegenseitig ergänzen, wie in Eur. Helena v. 1301 f.

ὀρεία ποτὲ δρομάδι κώλῳ ⏑ — ¯⏑ ⏑ | ⏑⏑ ⏑ — ⏒
μάτηρ θεῶν ἐσύθη. — — ⏑ | ¯⏑ ⏑ ⊔

wo man geradezu schreiben und messen könnte:

ὀρεία ποτὲ δρομάδι κώ- ⏑ — ¯⏑ ⏑ | ⏑⏑ ⏑ ⊔ |
λῳ μάτηρ θεῶν ἐσύθη. — ⏒ — ⏑ | ¯⏑ ⏑ ⊔ |

3) K o p f l o s e A n f a n g s v e r s e j o n i s c h e r S y s t e m e. Das jonische Lied in dem 1. Stasimon des Prometheus beginnt mit

στένω σε τᾶς οὐλομένας τύχας, Προμηθεῦ.

Diesen Vers könnte leicht jemand choriambisch messen wollen:

⏑ | — ⏑ ⊔ | ¯⏑ ⏑ — ⏑ | — ⏑ — —

Aber dagegen spricht der Ausgang des Verses, indem fast in allen choriambischen Versen die 2 schliessenden Längen einen eigenen Doppelfuss, nicht den 2. Theil eines Doppelfusses bilden, mehr aber noch der jonische Charakter des ganzen Liedes, wesshalb schon Dindorf, Metra Aesch. Soph. Eur. et Arist. p. 6 richtig bemerkt: versus sunt ionici a minore, non choriambici. Stellen wir aber jonischen Rhythmus her, so erhalten wir im Anfang einen unvollständigen Fuss

∧ ⏒ — ⏑ | — — ⏑ ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — —

An einer anderen Stelle, in der Elektra des Sophokles v. 1066—9 geht den vollständigen Jonikern ein Daktylus voraus, der also gleichfalls nur einen Theil des ersten Doppelfusses repräsentirt:

ὦ χθονία βροτοῖσι Φάμα, ‒◡ ◡ | — ◡ — ◡ | — —
κατά μοι βόασον οἰκτρὰν ◡ ◡ | — ◡ — ◡ | — —
ὄπα τοῖς ἔνερθ' Ἀτρείδαις ◡ ◡ | — ◡ — ◡ | — —
ἀχόρευτα φέρουσ' ὀνείδη. ◡ ◡ | ‒◡ ◡ — ◡ | — —

vgl. Aesch. Pers. 648 und 659, Eur. Heracl. 910, Pind. Pyth. VIII 5.

Wenn wir aber hier den beginnenden kyklischen Daktylus als zweiten Theil des ersten unvollständigen Doppelfusses fassen, so geht diese Annahme von der Voraussetzung aus, dass dipodisch gemessene Kola nie mit Tripodien und Pentapodien verbunden worden seien. In dem folgenden Kapitel werden wir dieser Frage näher treten, dabei aber sehen, dass einzelne Tripodien unter katalektischen oder akatalektischen Tetrapodien schwerlich unbedingt abzuweisen sind. Daher bleibt auch hier die Möglichkeit, dass der 1. Vers gar nicht in Doppelfüsse zu zerlegen ist, mithin auch nicht mit einem unvollständigen Doppelfuss anfängt. Dann muss man annehmen, dass blos durch den Ausgang des 1. Verses auf 2 Längen der Uebergang zu den nachfolgenden gebrochenen Jonikern angebahnt sei.

4) Endlich gibt es noch eine Reihe einzelner scheinbar mit einer ein- oder zweisylbigen Anakrusis beginnender Verse, bei denen der Zusammenhang der Strophe ergibt, dass sie vielmehr mit einem Ionicus a maiore anfangen. Dabei ist besonders darauf zu achten, ob die gewöhnlich als Auftakt betrachtete Anfangssylbe wirklich den Charakter einer syll. anc. trägt, ob sie nicht vielmehr in Strophe und Antistrophe gleichmässig lang ist; denn dann hat immer die Ansicht, dass jene Sylbe einen anderen rhythmischen Werth als den eines Auftaktes repräsentire, von vornherein einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. So ziehen wir die erste Sylbe in das rhythmische Gefüge in

— ‒◡ ◡ | — ◡ — ◡ | — —
ῥαπτῶν ἐπέων τὰ πόλλ' ἀοιδοί (Pind. Nem. II 2)

vergl. Pind. Pyth. II 8, Nem. III 1. IV 7, Soph. Oed. C. 211, 1244 und Sappho fr. 53.

— ‒◡ ◡ | — ◡ — ◡ | — ◡ — ◡ | — —
χωρεῖν πρὸ δόμων λέγουσιν ἄσπετόν τι θαῦμα (Soph. Trach. 960)

◡◡‒◡ ◡ | — ◡ — ◡ | — —
τίνι τῶν πάρος ὦ μάκαιρα Θήβα (Pind. Isth. VI 1).

vgl. Pindar Nem. III 8, X 1, Pyth. X 6, Eur. Hec. 927.

⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ | – ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ | – ⏑ –

Μενέλα διὰ γὰρ πυρὸς ἦλθ' ἑτέρῳ λέχει (Eur. Andr. 487)

⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ | – –

φαεσίμβροτοι αὐγαί
ἱκέτας ὑποδεχθείς (Eur. Heracl. 750 u. 757).

vgl. Eur. Andr. 125. 1034, Arist. Av. 1319 f.

Auch hier würde man um die von uns gebilligte jonische Messung herumkommen, wenn man die Verse in einzelne Takte statt in Doppeltakte zerlegen dürfte. Da aber dieselben nicht blos als Proodoi oder Epodoi auftreten, sondern sich auch mitten unter dipodisch gemessenen Versen finden, so spricht die grössere Wahrscheinlichkeit dafür, dass auch sie in Dipodien zu zerlegen sind, was dann die jonische Messung des ersten Fusses zur natürlichen Folge hat. Schwerlich indess hatte dieser Jonicus auf der ersten Sylbe einen gleich starken Ictus, wie die übrigen Doppelfüsse; namentlich führt uns das rhythmische Gefühl bei dem an letzter Stelle angeführten Kolon unwillkührlich auf die Betonung

⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ –́ –

IV.

Tripodien neben dipodisch gemessenen Versen.

Vollkommene Taktgleichheit fordert, dass nicht nur die einzelnen Takte einander gleich sind, sondern dass auch innerhalb der Periode immer gleich viele einfache Füsse zu einem zusammengesetzten Fuss vereinigt werden, dass mit anderen Worten nicht der eine Theil dipodisch, der andere monopodisch oder tripodisch gemessen werde. Entsprechen dieser höheren Forderung der Taktgleichheit auch die Gesänge der Griechen?

Bevor wir an die Beantwortung dieser Frage gehen, müssen wir zuerst festzustellen suchen, welche Versmasse nicht nach einfachen, sondern nach zusammengesetzten Füssen zu messen sind. Denn H. Schmidt hat sich in seinen Kunstformen der griechischen Poesie die Sache sehr leicht gemacht, indem er die Kola aller Strophen monopodisch misst. Aber schon Apel, Metrik I 467 hat treffend von dieser Methode bemerkt, dass man mit ihr Alles rechtfertigen könne. Es spricht aber gegen die durchgängige monopodische Messung die übereinstimmende Lehre der alten

Rhythmiker und Metriker, welche nicht blos die jambischen und trochäischen Reihen, sondern auch die jonischen und choriambischen und ausserdem sämmtliche gemischten Verse dipodisch messen. Und setzt man sich auch leichten Fusses über den 'Unverstand der alten Schulpedanten' hinweg, wie will man die Thatsache erklären, dass in den anapästischen, trochäischen, glykoneischen und logaödischen Gedichten die Tetrapodie der Art vorherrscht, dass sie unter andern Heimsöth geradezu zum Grundschema der melischen Composition erheben konnte?

Es geht also sicher nicht an, alle melischen Verse monopodisch zu messen. Aber bei welchen Rhythmen ist man berechtigt oder genöthigt dipodische Messung anzunehmen? Sicherlich vor allem bei jenen Versmassen, in denen die Dipodie einen bestimmten äusseren Ausdruck gefunden hat, also namentlich in anapästischen, epitritischen, jonischen und choriambischen Perioden. Zweifelhafter stellt sich die Sache schon bei den jambischen und trochäischen Perioden der Tragödie. Denn diese sind bekanntlich in der Regel so gebaut, dass alle Füsse rein sind; es fehlt also in ihnen an äusseren Anzeichen, welche zur Zusammenfassung von 2 einfachen Füssen zu einem Doppelfuss nöthigen. Aber möglich, ja wahrscheinlich bleibt jene Zusammenfassung doch, da die den Dimetern Trimetern Tetrametern entsprechende Zahl von 4 6 8 einfachen Füssen unverändert beibehalten worden ist. Sodann fehlen bekanntlich auch in den trochäisch-jambischen Versen der Tragiker die zweifelhaften Sylben nicht ganz, stehen aber ausnahmslos nur an solchen Stellen, welche bei dipodischer Messung eine zweifelhafte Sylbe zuliessen, wie in Aesch. Prom. 163 = 182, Eur. Hel. 170. 174. 197, Phoen. 1717, Iph. Aul. 281. Endlich ist es auch nicht ohne Gewicht, dass wenn 2 Füsse hintereinander Synkope erleiden, dieselben regelmässig einem Doppelfuss angehören und sich nie auf zwei vertheilen. Ich bin daher geneigt auch für die reinen Trochäen und Jamben die dipodische Messung als Regel aufzustellen, gebe jedoch zu, dass gerade der eigenthümliche Bau dieser Verse Ausnahmen begünstigte und dass jambische oder trochäische Tripodien und Pentapodien namentlich wenn sie an letzter oder vorletzter Stelle der Periode stehen, wie in Aesch. Pers. 552 Eur. Phoen. 338. 1715, Suppl. 77, Soph. Ant. 881, nicht mehr Anstoss erregen dürfen wie daktylische Tripodien und Pentapodien in der gleichen

Stellung. Grössere Bedenken bezüglich der Messung nach Dipodien erregen die Glykoneen und ihnen verwandte Verse, wenn man sie nach der Methode Hermanns skandirt. Denn sondern wir bei dem Glyconeus den ersten Fuss als Basis ab

· · ¯◡ ◡ — ◡ ⊔

dann bleibt eine Tripodie, keine Tetrapodie übrig. Aber wiewohl auch ich glaube, dass der erste Fuss jener Verse ursprünglich bei den äolischen Dichtern ausserhalb des Taktes stund und dass die logaödischen Kola nicht von Hause aus dipodisch gebaut waren, so legt doch schon die veränderte Behandlungsweise jenes Fusses bei Pindar und den attischen Dichtern die Vermuthung nahe, dass später mit dem Umsichgreifen der dipodischen Messung eine andere Auffassung eintrat und auch die ehemalige Basis mit in das Taktgefüge hineingezogen wurde. Entscheidend aber spricht für die dipodische Messung der Glykoneen bei den Dramatikern ihre Verbindung mit trochäischen und daktylischen Tetrapodien; auch ist von grossem Gewicht die syll. anc. in dem sogenannten ersten Glykoneion

¯◡ ◡ — ⏓ — ◡ —

bei Aristophanes Equ. 552 = 582, welche sich nur erklären lässt, wenn mit dem zweiten Fuss ein Metron schliesst.

Ausser Zweifel steht sodann die dipodische Messung in den Versen des gemischten jonischen oder choriambischen Rhythmengeschlechtes, wie in dem anakreontischen alkäischen sotadeischen eupolideischen kratineischen priapeischen Tetrameter und dem phaläkischen Trimeter:

¯◡ ◡ — ◡ | — ◡ ⊔ | ¯◡ ◡ — ◡ | ⊔ — ∧ |
◡ ◡ | — — ◡ ◡ | — — ◡ ◡ | — — ◡ ◡ | — —
— — ◡ ◡ | — ◡ — ◡ | — ◡ — ◡ | ⊔ — ∧ |
— ⏓ — ⏓ | ¯◡ ◡ ⊔ | — ⏓ — ⏓ | — ◡ ⊔ |
¯◡ ◡ — ◡ | — ◡ ⊔ | — ⏓ — ⏓ | — ◡ ⊔ |
— ⏓ ¯◡ ◡ | — ◡ ⊔ | — ⏓ ¯◡ ◡ | ⊔ — ∧ |
— ⏓ ¯◡ ◡ | — ◡ — ◡ | ⊔ — ∧ |

sowie in dem von Theokrit Idyll. 29 nachgeahmten äolischen Verse der Sappho

· · ¯◡ ◡ | ¯◡ ◡ ¯◡ ◡ | — ◡ ⊔ |

Endlich hat nach dem Zeugniss der alten Metriker (vgl. Metr. § 183) die dipodische Messung auch in den daktylischen Hypermetern

Platz gegriffen, und werden wir namentlich ein aus Tetrapodien und Dipodien aufgebautes daktylisches System unbedenklich nach Doppelfüssen messen dürfen.

Aber auf der anderen Seite gibt es ebenso unzweifelhaft auch Verse, welche nur monopodische Skandirung zulassen. Dahin gehören vorerst alle diejenigen Verse, welche sich aus Tripodien aufbauen. Die älteste und verbreiteste Tripodie aber war die daktyliche von der Form

— ∪ ∪ — ∪ ∪ — —

Ihr steht in dem ungleichen Rhythmengeschlecht der Dochmius zur Seite. Denn mag man denselben analysiren, wie man will, auf eine Tripodie kommt man jedenfalls hinaus. Ferner liegen Tripodien zu Grunde den Versen

–́ ∪ — ∪ ⌊ –́ ∪ — ∪ ⌊

πῶς ἂν εἰσίδοιμ' | ἄϑλιός σ' ἀνήϱ (Sophocles)

⏓ –́ ∪ — ∪ — ⏓ –́ ∪ — ∪ –

ὁϱᾷς ἀεὶ λίην· | πολλοῖσι γὰϱ μέλεις (Anacreen)

–́ ∪ — ∪ ⌊ –́∪ ∪ — ∪ ⌊ –́ ∪ ⌊ —

ὃν πατὴϱ ἔχει | Διὸς ἑτοῖμον αὖ | τῷ πάϱεδϱον (Pindar)

∪ –́∪ ∪ –∪ ∪ — ⏓ –́ ∪ — ∪ — ⏓

Ἐϱασμονίδη Χαϱίλαε, | χϱῆμά τοι γελοῖον (Archilochus)

⏓ –́ ⏓ — ⏓ — ⏓ –́ ⏓ — ⏓ — ⏓

mortales immortales | si foret fas flere (Epigr. Naevii).

Bei anderen Versen aber erheben sich Zweifel, ob man sie in Tripodien oder Dipodien zerlegen soll. So ist der daktylische Hexameter ursprünglich aus 2 Tripodien aufgebaut

–́ ∪ ∪ — ∪ ∪ — — –́ ∪ ∪ — ∪ ∪ — —

ὥς φατο δάκϱυ χέων, τοῦ δ' ἔκλυε Φοῖβος Ἀπόλλων.

Aber der lateinische Grammatiker Marius Victorinus p. 70 ed. K lehrt ausdrücklich, dass derselbe auch in 3 Dipodien zerlegt werden könne, und es fragt sich nun, welche der beiden Messungen in jedem einzelnen Falle anzunehmen sei. Sodann hat den kleineren asklepiadeischen Vers Apel I 476 in 2 Tripodien zerlegt

–́ ⏓ –∪ ∪ ⌊ –́ ∪ ∪ — ∪ ⌊

ἦλϑες ἐκ πεϱάτων | γᾶς ἐλαφαντίναν (Alcaeus)

Auch ist diese Analyse von Horaz und den lateinischen Dichtern durch die regelmässige Cäsur nach der 6. Sylbe bestimmt angedeutet; aber die alten Metriker messen unseren Vers dipodisch

— ⏓ ⏖ ⏑ | ⊔ — ⏑ ⏑ | — ⏑ ⊔

und diese Messung erhält einen gewissen Rückhalt daran, dass die griechischen Dichter die Cäsur nach der 6. Sylbe oft vernachlässigten.

Noch schwieriger stellt sich die Sache bei den eigentlichen Logaöden, da ihr daktylisches Element auf monopodische, ihr trochäisches auf dipodische Messung schliessen lässt, mehrere unter ihnen der dipodischen Skandirung sich willig fügen, andere hinwieder hartnäckig widerstreben.

Unterliegt so schon die Vorfrage, welche Kola und Verse nach Dipodien und welche nach Tripodien oder Einzelfüssen zu messen seien, grossen Schwierigkeiten, so steigern sich dieselben noch erheblich bei Erledigung der Hauptfrage, ob die Griechen sich erlaubt haben innerhalb derselben Strophe oder Periode von dipodisch gebauten Gliedern zu monopodischen überzugehen. Von einer unbedingten Verneinung dieser Frage kann von vornherein nicht die Rede sein; denn sichere Thatsache ist es, dass Archilochus in den epodischen Dichtungen daktylische Tripodien mit jambischen Dimetern und Trimetern verbunden hat, und dass sich auch die dramatischen Dichter nicht scheuten in Wechselgesängen mit vorherrschendem dochmischen Rhythmus einzelne jambische Dimeter und Trimeter sowie logaödische Tetrapodien einzulegen, ja dass selbst Plautus, der in seinen Canticis den dipodischen Bau mit ungleich grösserer Consequenz als die Griechen durchgeführt hat, neben kretischen Dimetern und Tetrametern nicht selten katalektische trochäische Tripodien gebrauchte; s. meine Metrik S. 310. Es kann sich daher die Untersuchung nur um die zwei Punkte drehen,

1) haben die Dichter bei Verbindung von ursprünglich verschieden gemessenen Elementen jene rhythmische Verschiedenheit aufzuheben gesucht?

2) dürfen die in dipodisch gemessenen Strophen vereinzelt vorkommenden Tripodien durch rhythmische Mittel den Versen der Umgebung angepasst und zu Tetrapodien erhoben werden?

Um mit dem ersten Punkt zu beginnen, so war bei der Vereinigung von daktylischen und jambischen Elementen ein doppeltes Verfahren möglich: entweder behielt jedes der beiden Elemente die ihm eigenthümliche Gliederung, oder es akkommodirte sich ein Element dem anderen sowohl in Bezug auf die Zeitgrösse der einzelnen Füsse, als auch in Bezug auf die Grösse der zusammengesetzten Füsse. Das erste war aller Wahrscheinlichkeit nach in der epodischen Poesie des Archilochus der Fall, so dass also in ihr ein Taktwechsel innerhalb der Periode angenommen werden muss; das zweite scheint mehr oder minder in der nacharchilochischen Poesie, in der chorischen Lyrik und im attischen Drama eingetreten zu sein. Das ist durch die Umgestaltungen angedeutet, welche beide Elemente bei ihrer Vereinigung in der jüngeren Poesie erlitten haben. Ehedem konnten in den daktylischen Versen an allen Stellen Spondeen mit Daktylen wechseln; in den mit Trochäen und Epitriten verbundenen daktylischen Gliedern erlangte der reine Daktylus ein fast ausschliessliches Vorrecht. Doch war diese Veränderung mehr für das Zeitmass der einzelnen Füsse als für die Art der Skandirung von Bedeutung. Nach beiden Seiten aber übten die Modificationen, welche im Bau der jambischen und trochäischen Glieder eintraten, ihren bestimmenden Einfluss. Denn wenn in den Daktylo-Epitriten an die Stelle des trochäischen Metron — ᴗ — ⏓ das epitritische — ᴗ — — trat, so trug dieses zur Ausgleichung des Zeitmasses der einzelnen Füsse entscheidend bei, zumal wenn die einzelnen Epitriten, was alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, folgenden rhythmischen Werth erhielten



Und wenn in den Daktylo-Trochäen das trochäische oder jambische Kolon sich der Freiheit der syll. anceps begab, so nahm es damit einen Charakter an, der die monopodische Messung ermöglichte und eine verbindende Brücke zu den monopodisch gemessenen Daktylen schlug.

Aber bei der Annahme einer blossen Annäherung ist weder die alte noch die neue Rhythmik stehen geblieben. Den Versuch einer völligen Ausgleichung machten nämlich die alten Rhythmiker, welche nach Marius Victorinus p. 73 K. daktylische Hexameter von der Form

— ᴗ ᴗ — ᴗ ᴗ — — — ᴗ ᴗ — ᴗ ᴗ — —

statt in 6 einfache Füsse in 2 *περίοδοι δωδεκάσημοι* zerlegten, deren jede aus 4 Füssen

— ◡ | ◡ — | ◡ ◡ | — — |

bestehe. Denn damit sollte doch wohl erklärt werden, wie in gemischten Strophen z. B. in dem Hymnus auf die Muse

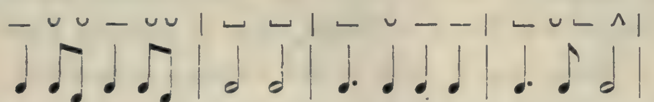
Καλλιόπεια σοφὰ Μουσῶν προκαθαγέτι τερπνῶν
καὶ σοφὲ μυστοδότα Λατοῦς γόνε Δάλιε Παιάν
εὐμενεῖς πάρεστέ μοι

daktylische Tripodien neben zwölfzeitigen trochäischen und glykoneischen Tetrapodien vorkommen konnten. Aber die Zerlegung einer daktylischen Tripodie in einen Trochäus Jambus Pyrrichius Spondeus ist eine solche Ausgeburt verstandloser Schulweisheit, dass wir auf dieselbe in keiner Weise eingehen können.

Weit verständiger ist der Versuch neuerer Rhythmiker in den Daktylo-Epitriten die daktylischen Elemente mit den epitritischen auszugleichen. Schon Feussner nämlich hat den Vers Pindars

ὅσσα δὲ μὴ πεφίληκε Ζεὺς ἀτύζονται βοάν

folgender Massen gemessen:



Auf solche Weise wurden in den Daktylo-Epitriten nicht blos die einzelnen Füsse zur selben Zeitgrösse erhoben, sondern wurde auch die dipodische Messung von den Epitriten auf die scheinbaren daktylischen Tripodien übertragen, so dass eine vollständige rhythmische Ausgleichung der nach dem äusseren Sylbenwerth so ungleichen Elemente eintrat. Es ist nicht zu leugnen, dass eine solche Ausgleichung sehr gut dem hesychastischen Charakter der dorischen Musik und der daktylo-epitritischen Poesie entspricht. Auch ist es möglich, dass jene Messung wirklich manchmal vom Dichter beabsichtigt war; aber als Norm und Regel kann sie nicht aufgestellt werden. Vor allem wird dieselbe nicht bewiesen durch die von Feussner angezogene Stelle der Harmonik des Aristoxenus p. 34 ed. Meib. *καὶ τὸ αὐτὸ*[2]) *μέγεθος πόδα τε δύναται*

2) Die Handschriften haben *αὐτὸ τὸ μέγεθος* und so liest auch ohne Beanstandung der neueste Herausgeber Marquard; aber der Sinn verlangt gebieterisch *τὸ αὐτὸ μέγεθος*.

καὶ συζυγίαν. Denn dieser Satz hat mit den Daktylo-Epitriten nichts zu thun, sondern bezieht sich, wie Marquard in seinem Commentar der Schrift S. 300 bemerkt, auf die gemischten jonischen Verse und will nur besagen, dass in diesen Versen die Grösse von 6 Zeiten sowohl einen jonischen Fuss als einen trochäischen Doppelfuss bilden kann, wie in dem Sotadeus

— ᴗ — ᴗ | — — ᴗ ᴗ | — ᴗ — ᴗ | — —

Sodann würde man aber auch mit der Adoption jener Messung zu rhythmischen Werthen kommen, die jeder Wahrscheinlichkeit entbehren und mit der Ueberlieferung der alten Theoretiker in direktem Widerspruche stehen. Denn einmal steht am Schlusse der daktylischen Tripodie einige Mal (s. meine Metrik S. 587) ein Trochäus statt eines Spondeus, wie in Pindar Nem. X 65

καὶ πάθον δεινὸν παλάμαις Ἀφαρητίδαι Διός

so dass man also entweder auch einer syll. anc. den Umfang einer *μακρὰ τετράσημος* geben oder der ersten Länge den Werth von 7 Zeiten beilegen müsste. Sodann kommt gar nicht selten der Fall vor, dass der 2. Theil des Spondeus unterdrückt ist, und dieses selbst ohne dass mit der ersten Länge ein Wort schliesst, wie in Pindar Pyth. I 5

ἀενάου πυρός· εὕδει δ' ἀνὰ σκήπτρῳ Διὸς αἰετός.

Es müsste also angenommen werden, dass eine Dipodie nicht blos durch einen einfachen Fuss, sondern auch durch einen Theil eines einfachen Fusses vertreten werden könne, oder mit anderen Worten, dass es Sylben von dem rhythmischen Werthe von 8 Zeiten gegeben habe. Solche Dehnungen kommen ja auch in der modernen Musik vor, aber weder kennt die Theorie der alten Musiker eine grössere Länge als die *μακρὰ πεντάχρονος* noch lässt der Charakter der antiken Poesie eine solche vermuthen.

Wir werden also zugeben müssen, dass die Alten sich erlaubten, dipodische und tripodische Rhythmen mit einander zu verbinden, ohne darin eine Störung der rhythmischen Gleichmässigkeit zu finden [3]). Aber

3) In dem Texte habe ich nur diejenigen Verbindungen von Daktylen und Trochäen berücksichtigt, in denen die dipodische Messung nicht zur durchgängigen Geltung gekommen ist, die Daktylo-Epitriten und die epodischen Daktylo-Iamben. Daneben gibt es aber auch noch daktylo-trochäische Verse und Perioden, in denen alle Glieder so gebaut sind, dass je zwei einfache Füsse einen zusammen-

wenn sie dieses sich auch in Perioden gestatteten, welche aus verschiedenartigen rhythmischen Elementen zusammengesetzt waren, so fragt es sich doch, ob sie auch bei Verbindung gleichartiger Kola eine einzelne Tripodie unter Dipodien und Tetrapodien zu setzen sich erlaubten, ob mit anderen Worten in jambischen trochäischen jonischen choriambischen glykoneischen Versen und Strophen eine einzelne Tripodie oder Pentapodie geduldet werden dürfe. Dabei kommen aber von vornherein die akatalektischen Tripodien und Pentapodien gar nicht in Betracht, da diese aller Wahrscheinlichkeit nach durch Dehnung der vorletzten Länge den rhythmischen Werth von Tetrapodien oder Hexapodien erhielten, wie

— ⏓ —◡ ◡ | ⊔ — ^ |
οἷς μὴ μέτριος αἰών.

— ◡ — ◡ | — ◡ — ◡ | ⊔ — ^ |
τᾶς κερασφόρου πέφυκεν Ἰοῦς.

Auch jambische und logaödische Kola, in denen drei vollständigen Füssen eine Länge vorausgeht, müssen ausser Berechnung bleiben, da auch sie durch dreizeitige Messung der beginnenden Länge zu Tetrapodien erhoben werden können, wie in Eur. Phoen. 684 ff.

Περσέφασσα καὶ φίλα
Δαμάτηρ θεά,
πάντων ἄνασσα, πάντων δὲ Γᾶ τρόφος.

— ◡ — ◡ | — ◡ ⊔ |
⊔ ⊔ | — ◡ ⊔ |
⊔ — ◡ | — ◡ ⊔ | — ◡ — ◡ | —

Uebrig bleiben demnach nur die katalektischen Tripodien und die scheinbaren auf 2 Längen endigenden Dipodien und Tetrapodien mit und ohne Anakrusis:

— ◡ — ◡ — —◡ ◡ — ◡ — ◡ ⊔ —
—◡ ◡ — ◡ — — ⏓ — ◡ — ◡ ⊔ —

---

gesetzten Fuss bilden. Es gehören in diese Kategorie insbesondere die hyporchematischen Daktylo-Trochäen und diejenigen trochäischen Strophen, in denen das trochäische Element derart vorherrscht, dass dem Grundstock der trochäischen oder jambischen Verse nur ein oder der andere daktylische Vers beigemischt ist. Diese Daktylen sind aber auch keine eigentlichen, sondern kyklische Daktylen und unterscheiden sich auch äusserlich in ihrem Bau von den vierzeitigen Daktylen des heroischen Epos. Denn während im Epos sowie in den Epoden und den daktylo-epitritischen Strophen die Tripodie vorherrscht, ist hier das herrschende Mass der 4füssige Dimeter oder die Tetrapodie und der brachykatalektische Trimeter oder die Pentapodie. Als Beispiele dieser dipodischen Daktylo-Trochäen aber können gelten die Strophen in Aesch. Agam. 160—7, 975—87, Choeph. 585—93, Eum. 526—37, Soph. Oed. Col. 1670—87, Eur. Cycl. 356—74, 608—23, Bacch. 576—95, Arist. Av. 1313—22, Lys. 1279—90.

Dass nun diese Kola vorkommen, bedarf keines Nachweises; dafür hat jeder Kenner der Dramatiker ein Dutzend von Stellen bei der Hand. Aber es fragt sich, ob nicht ihr Vorkommen auf Stellen eingeschränkt war, an denen sie keine Störung der dipodischen Messung herbeiführten. In dieser Beziehung ist aber vor allem zu beachten, dass solche Tripodien am gewöhnlichsten ihre Stelle am Schlusse oder am Anfange von Perioden oder Versen haben. Am Versschluss aber geben die Pausen, welche an jenen Stellen nicht blos zulässig, sondern geradezu nöthig sind, ein ebenso einfaches als unverfängliches Mittel an die Hand, um die scheinbare Tripodie zu einer Tetrapodie zu ergänzen, und auch im Anfang hilft uns unsere Lehre von der häufigen Unvollständigkeit des ersten Fusses über die Schwierigkeiten weg.

Es finden sich aber Tripodien am Schlusse von dipodisch gemessenen Perioden und Versen in Pindar Ol. I 6

ἄλλο θαλπνότερον ἐν ἁμέρᾳ φαεννὸν ἄστρον ἐρήμας δι' αἰθέρος.
– ⏑ – ⏑ | ⏑⏑ ⏑ – ⏑ | – ⏑ – ⏑ | –⏑ ⏑ ⏗ | – ⏑ – ⏑ –

ebenso in Pind. Pyth. VIII 4 u. 6, X 6, Nem. III 3, Isthm. VII 5 u. 7, Simonides 37, 4 B.

ferner in Aristoph. Lys. 1307

τᾷ σιῶν χοροὶ μέλοντι | καὶ ποδῶν κτύπος.
– ⏑ – ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – ⏑ – ⏑ –

ebenso Arist. Lys. 1295, Av. 853, Aesch. Suppl. 137, Eur. Iph. Aul. 295, Hec. 210.

Euripides Elect. 121

φεῦ φεῦ τῶν σχετλίων πόνων | καὶ στυγερᾶς ζόας.
– ⏒ –⏑ ⏑ | – ⏑ ⏗ | –⏑ ⏑ – ⏑ –

ähnlich Eur. Alc. 990, Heracl. 799, Med. 647, Cycl. 81, El. 447, Iph. Aul. 1088.

Soph. Philoct. 1175

εἰ σὺ τὰν ἐμοὶ στυγερὰν Τρῳάδα γᾶν μ' ἤλπισας ἄξειν.
– ⏑ – ⏑ | –⏑ ⏑ ⏗ | –⏑ ⏑ – | –⏑ ⏑ ⏗ –

ähnlich Aesch. Agam. 687 u. 1506, Choeph. 331. 384 u. 811, Pers. 659, Prom. 166, Suppl. 662, Soph. Aias 701, Eur. Rhes. 345. 351. 360. 860.

Eur. Bacch. 536.

Διονύσου χάριν οἴνας | ἔτι σοι τοῦ βρομίου μελήσει.

⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | — —, ⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | — ⏑ — —

Vergleiche den Versus Reizianus Metr. S. 381, ferner Eur. Med. 438, Aesch. Prom. 129, Terentius Adelph. 614.

Anacreon fr. 19 u. 20

πέτρης ἐς πολιὸν κῦμα κολυμβῶ μεθύων ἔρωτι.
τρέψας θυμὸν ἐς ἥβην τερένων ἡμιόπων ὑπ᾽ αὐλῶν.

— ⏒ — ⏑⏑ | — — ⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | — ⏑ — —

Sappho (?) bei Hephaestion c. 11

Κρῆσσαι νύ ποθ᾽ ὧδ᾽ ἐμμελέως πόδεσσιν
ὤρχεῦνθ᾽ ἁπαλοῖς ἀμφ᾽ ἐρόεντα βωμόν.

— — ⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | — ⏑ — —

Anacreon bei Hephaestion c. 12

μεγάλῳ δηὖτε μ᾽ Ἔρως ἔκοψεν ὥστε χαλκεύς.[4])

⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ — —

Umgekehrt geht nicht selten, namentlich in daktylischen und logaödischen Perioden eine einzelne Tripodie als Proodos mehreren Tetrapodien voraus, wie in Arist. Nub. 275

Ἀέναοι Νεφέλαι
ἀρθῶμεν φανεραὶ δροσερὰν φύσιν κτλ.

oder Soph. Phil. 176

ὦ παλάμαι θεῶν,
ὦ δίστανα γένη βροτῶν κτλ.

Eur. Med. 180

ἀλλὰ βᾶσά νιν
δεῦρο πόρευσον οἴκων.

und ähnlich in Eur. Andr. 790, Iph. Aul. 235. 256. 1088. 1276, El. 150 u. 452, Suppl. 960, Phoen. 331, Troad. 1081, Ion. 212, Cycl. 361, Rhes. 367, Aesch. Choeph. 345, Agam. 211, Soph. Aias 1199, Phil. 1090, El. 479, Arist. Av. 676.

---

4) Vielleicht kann jedoch in einigen der hier angezogenen Verse der tripodische Ausgang durch andere Messung, durch Absonderung der ersten Sylbe als Auftakt wie in

Κρῆσσαι νύ ποθ᾽ ὧδ᾽ ἐμμελέως πόδεσσιν — | —⏑ ⏑ — | —⏑ ⏑ — ⏑ | — —

oder durch Zerlegung des Verses in 2 Kola, wie in

μεγάλῳ δεῦτέ μ᾽ Ἔρως ⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | —
ἔκοψεν ὥστε χαλκεύς ⏑̄ | — ⏑ — ⏑ | — —

beseitigt werden.

Mit diesen epodischen und proodischen Tripodien könnten wir uns also leicht abfinden. Aber der Gebrauch der Tripodien ist nicht ausschliesslich auf jene Stellen beschränkt; es finden sich ausserdem einige Dutzend von Tripodien in der Mitte oder an vorletzter Stelle der Periode. Lassen sich nun vielleicht auch diese Tripodien und Pentapodien durch rhythmische Mittel mit der dipodischen Messung der umgebenden Kola in Einklang bringen? Das ginge leicht an allen Stellen, wenn man sich erlauben dürfte der Schlusslänge die Bedeutung nicht blos eines einfachen Fusses, sondern einer ganzen Syzygie zu geben, wenn man also z. B. in den Trachinierinnen v. 527 ff. messen dürfte:

τὸ δ' ἀμφινείκητον ὄμμα νύμφας ⏑ | – ⏑ ˪ | – ⏑ – ⏑ | – –
ἐλεινὸν ἀμμένει ⏑ | – ⏑ – ⏑ | ˪ ⊼ |
κἀπὸ ματρὸς ἄφαρ βέβακεν – ⏑ – ⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ |
ὥσπερ πόρτις ἐρήμα. – ⏓ – ⏑ ⏑ | ˪ – ^ |

Aber ich nehme Anstand eine so grosse Dehnung einer Sylbe, zumal wenn sie nicht durch Zuhilfenahme leerer Zeiten etwas reducirt werden kann, in die alte Rhythmik einzuführen. Hingegen lässt sich an vielen Stellen mit anderen unbedenklicheren Mitteln auskommen. Nicht selten bedarf es blos einer richtigeren Kolometrie, wie z. B. in den Thesmophoriazusen v. 966, wo nicht mit Dindorf abzutheilen ist

ῥυθμὸν χορείας ὕπαγε πᾶσα· βαῖνε
καρπαλίμοιν ποδοῖν

sondern mit H. Schmidt im Einklang mit der Interpunction

ῥυθμὸν χορείας ὕπαγε πᾶσα·
βαῖνε καρπαλίμοιν ποδοῖν.

Manchmal wird auch mit Conjectur eine Abhilfe zu treffen sein, wie in Eur. Suppl. 825

ματέρες τάλαιναι τέκνων

wo Hartung mit Recht *τέκνων* getilgt hat, oder in Eur. Hel. 1501

[γλαυκὸν] ἅλιον ἐπ' οἶδμα κυανόχροά τε κυμάτων
ῥόθια πολιὰ θαλάσσης

wo ich *γλαυκὸν* als Glosse von *κυανόχροα* zu tilgen vorschlage, oder in Eur. Cycl. 616

ἀλλ' ἴτω Μάρων πρασσέτω

wo das unsinnige *Μάρων* mit *μαρμαροῦν* vertauscht werden dürfte, oder in Iph. Taur. 1135

ἀέρι δὲ [ἱστία] πρότονοι κατὰ πρῷραν ὑπὲρ στόλον ἐκπετάσουσι πόδα.

wo *ἱστία* eine Glosse zu *πόδα* zu sein scheint[5]). Gewagter, aber nicht überkühn ist die Entfernung der Tripodie durch spondeische Messung der scheinbaren Basis, die ich in Anbetracht des feierliches Tones unbedenklich annehme in Arist. Thesm. 368

Ζεῦ ὦ παγκρατές ⏗ ⏗ | – ⏑ ⏗ |

und die vielleicht auch in Soph. Ant. 136, Eur. Hec. 482, Herc. fur. 677 zu billigen ist. Auch eine Entfernung der Tripodie durch rhythmische Verbindung zweier aufeinander folgender Kola, wie in Soph. Oed. Col. 129 (vgl. Ant. 104, Iph. Aul. 176, Pind. Pyth. VIII 5)

ἃς τρέμομεν λέγειν
καὶ παραμειβόμεσθ' ἀδέρκτως
–⏑ ⏑ – ⏑ | ⏗ , –⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ | ⏗ – ^ |

und an allen Stellen, wo 2 Tripodien aufeinander folgen, wie in Eur. Alc. 218

δῆλα μέν, φίλοι, δῆλα γ' ἀλλ' ὅμως
– ⏑ – ⏑ | ⏗ , – ⏑ | – ⏑ ⏗ |

möchte ich nicht unbedingt ablehnen, wiewohl Apel von diesem Mittel einen übertriebenen, äusserst bedenklichen Gebrauch gemacht hat. Aber immer bleiben noch einige Fälle übrig, an denen man mit den angeführten Mitteln weniger leicht auskömmt, wie in Aesch. Agam. 404 f. 775, Suppl. 42, Soph. Ant. 807, Aias 1209, Trach. 528, Oed. Col. 1246, Eur. Alc. 982, Andr. 799, Bacch. 873. 875, Med. 660, Hec. 453, Troad. 1295, Hel. 1303. 1453, Phoen. 1023—5, Orest. 992—4, Iph. Aul. 1040. 1045. 1080, Rhes. 680[6]). Glückt es aber nicht an allen Stellen die Tripodien und Pentapodien mit Sicherheit zu entfernen, so wird das Zutrauen zur Anwendung jedes kühneren Mittels und selbst der Glaube

---

5) Umgekehrt sind nicht selten durch verkehrte Emendationen falsche Pentapodien in den Text gekommen, so selbst durch G. Hermann in Aesch. Agam. 170. 389, Prom. 425.

6) Mit den aufgezählten jambischen und logaödischen Tripodien sind auch noch die katalektischen daktylischen in Verbindung zu bringen, welche sich in einigen trochäischen Strophen, namentlich als *κῶλον προῳδικόν* und *παρατέλευτον* finden, wie in Aesch. Prom 164, Pers. 131, Eur. Andr. 137. 464, Troad. 1081. 1094—8, Iph. Aul. 1485. 1489. 1494, Bacch. 1162, Suppl. 835.

an die dipodische Messung der diesbezüglichen Verse erschüttert. Indess so viel steht doch unter allen Umständen fest, dass in jambischen trochäischen glykoneischen choriambischen Strophen Tripodien nur ausnahmsweise und fast nur am Anfang und am Schluss der Periode zugelassen wurden, und dass sich im Laufe der Zeit die Abneigung gegen Tripodien immer mehr steigerte. Einer specielleren Untersuchung wird es vielleicht gelingen hier noch bestimmtere Grenzen zu ziehen und den Kreis der Freiheit noch mehr einzudämmen. Insbesondere wird es sich empfehlen dabei zu untersuchen, ob nicht zwischen Aeschylus und den jüngeren Dramatikern auch in diesem Punkte ein Unterschied besteht, und ob nicht einzelne Liedergattungen, wie insbesondere das Hyporchem, einer Mischung von Dipodien und Tripodien günstiger gewesen sind.

Wiewohl ich meine Untersuchung auf die Dramatiker beschränken wollte, so scheint es doch in diesem dunklen Punkte von Wichtigkeit zu sein noch einen Seitenblick auf die Lyriker und speciell auf Pindar zu werfen. Bei Pindar also ist es noch weit bedenklicher in logaödischen Strophen den Gebrauch von Tripodien neben Dipodien und Tetrapodien absolut in Abrede stellen zu wollen. Der thebanische Dichter hat sogar in Daktylo-Epitriten neben daktylischen Tripodien ab und zu auch daktylische Dipodien und Tetrapodien gebraucht (s. Metrik S. 585); gar nicht so selten aber finden wir bei ihm Tripodien in den logaödischen Strophen und zwar nicht blos an dem Versende. An einigen Stellen zwar lässt sich vielleicht ein Einklang durch Absonderung der Basis herstellen, wie in Isthm. VI 5

ἴστω γὰρ σαφές, ὅστις ἐν ταύτᾳ νεφέλᾳ χάλαζαν
αἵματος πρὸ φίλας πάτρας ἀμύνεται.

— — | ⏑́⏑ ⏑ — ⏑ — ⏓ ⏑́⏑ ⏑ — ⏑ — ⏓ ⏑́ ⏑ —⏑ ⏑ — ⏓ ⏑́ ⏑ — ⏑ ⏑

Aber an anderen Stellen ist auch dieser Ausweg abgeschlossen, wie in Ol. I ep. 3. 4 u. 7, Ol. II ep. 3, Pyth. V 4, ep. 6. Indess hoffe ich doch auch bei Pindar gerade dadurch, dass ich in den logaödischen Strophen von der dipodischen Gliederung als der herrschenden Regel ausgehe, in die Analyse jener schwierigen Strophengattung grössere Sicherheit zu bringen.

V.

Die rhythmische Continuität innerhalb der Strophe.

Bei Quintilian IX 4, 51 lesen wir: inania quoque tempora rhythmi facilius accipient, quamquam haec et in metris accidunt. maior tamen illic licentia est, ubi tempora etiam inania[7]) metiuntur et pedum et digitorum ictu et intervalla signant quibusdam notis atque aestimant, quot breves illud spatium habeat. Wir sehen daraus, dass in den Rhythmen oder den zum Gesang bestimmten lyrischen Gedichten von dem Dichter oder Componisten die leeren Zeiten mit in den Rhythmus eingerechnet und nach ihrer Grösse bestimmt wurden. Damit steht in Einklang, wenn von dem Anonymus *περὶ μουσικῆς* unterschieden wird ein

κενὸς βραχύς ∧
κενὸς μακρός ⊼
κενὸς μ. τρίσημος ⌐∧
κενὸς μ. τετράσημος ⊓∧

Denn diese verschiedenen Zeichen setzen voraus, dass nicht eine beliebig lange Pause an dem Schlusse eines Kolon oder einer Periode angenommen wurde, sondern dass dieselbe eine genau normirte Zeit auszufüllen bestimmt war. Etwas Auffälliges hat diese Lehre von vornherein für uns nicht; umgekehrt müsste es uns befremden, wenn es bei den Alten keine eingerechneten emmetrischen Pausen gegeben hätte. Denn ähnliche Pausezeichen haben wir ja auch in unsern Melodienbüchern, und kaum können wir uns vorstellen, wie bei Marschgesängen eine grössere Schaar hätte Schritt halten können, wenn es nicht genau festgesetzt gewesen wäre, wie viele Schritte während der Pausen am Schluss der einzelnen Perioden gemacht werden durften.

Aber auf der anderen Seite muss doch daran erinnert werden, dass es recht wohl auch Lieder ohne emmetrische Pausen geben konnte. Denn ohne Pause zwar kann keine längere Strophe gesungen oder declamirt werden; wird dieselbe aber von einem Einzelnen vorgetragen, so braucht keine Störung befürchtet zu werden, wenn es in das Belieben desselben gestellt wird, ob er eine Achtel- oder eine Viertel- oder eine Halbezeit an dem Schlusse der einzelnen Sätze ausruhen wolle.

---

7) So habe ich bei Halm das handschriftliche etiam animo gebessert.

Und selbst beim Chorgesang ist auch ohne emmetrische Pausen ein geordneter Zusammenklang möglich, wenn nur der Chormeister mit der Hand oder der accompagnirende Musiker mit der Flöte ein Zeichen gibt, wann mit dem Gesang des folgenden Satzes begonnen werden soll. Quintilian selbst deutet an, dass es bei den Alten in den mehr zur Declamation bestimmten Gedichten keine emmetrischen Pausen gab, und in den Melodienbüchern des byzantinischen Mittelalters gibt es wohl Zeichen für das längere Anhalten der Schlusssylben der einzelnen Kola und Perioden, aber keine für die den Versschluss begleitenden Pausen. Auch darf nicht übersehen werden, dass jene zwei Nachrichten, von denen wir oben ausgegangen sind, aus verhältnissmässig später Zeit stammen und uns keinen sicheren Schluss auf die klassische Periode der griechischen Musik und Poesie zu machen erlauben.

Treten wir nun ohne jedes Vorurtheil in die Untersuchung unserer Frage ein, so werden wir am besten von den gewöhnlichen *κατὰ στίχον* gebrauchten Versen ausgehen. Bei diesen treffen wir aber eine zweifache Behandlung der Pausen. Die ältesten Verse, der daktylische Hexameter und der jambische Trimeter haben wohl einen rhythmischen Abschluss, aber keinen Platz für eine emmetrische Pause weder in der Cäsur noch auch am Versende. In der Cäsur entrathen wir leicht eines eigenen Raumes für die Pause, da hier der Vortragende nur so kurze Zeit mit der Stimme einhalten durfte, dass der Verzug ausser Berechnung bleiben konnte. Aber am Ende des Verses kann und konnte Niemand ohne merkliche Pause auskommen; gleichwohl aber hat auch diese keinen Ausdruck in dem Versbau gefunden. Bei dem Vortrag der Epen des Homer und der Jamben des Archilochus ward also gewisser Massen mit jedem Vers der rhythmische Gang unterbrochen und fing mit jedem neuen Vers eine neue selbständige rhythmische Periode an.

Anders sind die jüngeren Verse, der anapästische trochäische jambische sotadeische Tetrameter und der Hendekasyllabus gebaut; in ihnen allen lässt der Text Raum für die Pause am Versschluss, indem das letzte Metron unvollständig ist und um 2 bis 3 Zeiten hinter seinem gesetzmässigen Umfang zurückbleibt. Diese 2 Zeiten wurden wenigstens zum Theil durch *χρόνοι κενοὶ* ausgefüllt. Ich sage zum Theil, weil auch durch längeres Anhalten der Schlusssylbe bei kretischem, und der vor-

letzten Sylbe bei spondeischem Ausgang ein Theil jener Zeit in Anspruch genommen werden konnte. Dieses Verhältniss schien den Späteren so naturgemäss zu sein, dass Aristoxenus nach Marius Victorinus p. 63 K. in jenen älteren Versen eine kurze Schlusssylbe bevorzugte, damit doch wenigstens etwas Raum für die die Verse trennende Pause übrig bliebe: Aristoxenus musicus dicit breves finales in metris, si collectiores sint, eo aptiores separationi versus a sequente versu fieri idcircoque in sexta sede trisyllabos figura non ponitur, quia moram habet; at contra dissyllabos familiaris est, quia celerius desinit et eo magis, si posteriorem syllabam brevem habuerit[8]).

Aehnlich, so lässt sich von vornherein vermuthen, werden nun auch die Verhältnisse in den *ποιήματα κατὰ περίοδον* oder in den zum Gesang bestimmten Gedichten gewesen sein. Auch hier konnte der Dichter entweder die zum Ausruhen nöthigen Zeiten in dem Texte offen halten, oder die Strophe so componiren, dass die am Schlusse der einzelnen Absätze selbstverständlichen Pausen im Texte der Strophe ausser Berechnung blieben. Nur mussten sich bezüglich der Grösse und Stellung der Pausen die Verhältnisse in den *ποιήματα κατὰ περίοδον* etwas anders wie in den *ποιήματα κατὰ στίχον* gestalten. Im Allgemeinen nämlich pflegten die den einzelnen Versen des Epos und Dialoges entsprechenden Absätze (*περίοδοι*) der Strophen von grösserem Umfang zu sein, so dass ein einzelner Satz nicht selten aus drei vier und mehr Gliedern bestund, während es Regel war, dass ein Vers nur 2 Glieder haben sollte. Die Folgen dieses Unterschiedes in der Grösse der Sätze äusserten sich in doppelter Weise, einmal darin, dass die Ruhepunkte am Ende der einzelnen Kola an Umfang wuchsen und somit auch einen Ausdruck im Texte zuliessen, und zweitens darin, dass die Pause des Hauptschlusses am Ende der Periode sich nicht mehr in der engen Grenze von 1—3 Zeiten zu halten brauchte. Das sage ich aber nur in dem Sinne, dass uns in den lyrischen Strophen emmetrische Pausen am Schlusse der Kola und längere bis zum Umfang eines Doppelfusses ausgedehnte Pausen

---

8) Keil in der Ausgabe des Victorinus ergänzte nach in sexta sede den Genetiv trimetri iambici. Mit Recht unterliess Hense, de Iuba artigrapho p. 219 jene Ergänzung, da es zweifelhaft ist, ob sich jene Bemerkung auf den Trimeter oder den Hexameter bezieht.

am Schlusse der Perioden nicht befremden dürfen, keineswegs in dem, dass wir eine derartige Gestaltung der Pausenverhältnisse in allen lyrischen Partien voraussetzen müssen. Denn gerade umgekehrt treffen wir in den parakatalogischen oder zum melodramatischen Vortrag bestimmten Partien, in den anapästischen Systemen und in den numeri continuati der Lateiner, weder emmetrische Pausen am Schlusse der Kola noch längere die Grösse der Versschlusspausen überragende Pausen am Schlusse der Systeme, und auch in anderen Compositionen, namentlich in allen Systemen und systemartig gebauten daktylischen Gesängen werden wir durch die Texte auf kleine und seltene Pausen innerhalb der Strophe hingewiesen.

Ein zweiter Unterschied der Pausenverhältnisse in den lyrischen Perioden gegenüber denen der stichischen Compositionen hängt mit der Verschiedenheit der Zeitwerthe der einzelnen Sylben zusammen. In den gewöhnlichen Versen hatte jede Sylbe den Werth entweder von 1 oder von 2 Zeiten, in der Lyrik gab es auch Längen von mehr als 2 Zeiten und Kürzen von weniger als 1 Zeit. Kam nun eine mehrzeitige Länge an den Schluss eines katalektischen Kolon zu stehen, so konnte es recht wohl geschehen, dass ein Theil der überschüssigen Zeit für das Ausruhen der Stimme verwendet wurde, so dass man also z. B. in Strophen, wie

βαρεῖα δ' ἀστῶν φάτις ξὺν κότῳ·
δημοκράντου δ' ἀρᾶς τίνει χρέος·
μένει δ' ἀκοῦσαί τί μου
μέριμνα νυκτηρεφές.

zwischen folgenden zwei Notirungen schwanken kann:

⏑ | – ⏑ ⏗ | – ⏑ ⏗ | – ⏑ – ^ | ⏑ | – ⏑ ⏗ | – ⏑ ⏗ | – ⏑ ⏗ |
– ⏑ ⏗ | – ⏑ – ⏑ | – ⏑ –   – ⏑ ⏗ | – ⏑ – ⏑ | – ⏑ –
⏑ | – ⏑ ⏗ | – ⏑ – ⏑ | – ⏑ ⏗ | – ⏑ – ^ | ⏑ | – ⏑ ⏗ | – ⏑ –, ⏑ | – ⏑ ⏗ | – ⏑ ⏗ |

Das Gleiche ist der Fall, wenn Kola oder Verse einer Strophe auf Spondeen ausgehen; denn auch da kann man, wie z. B. in demselben Stasimon des Agamemnon

διώκει παῖς ποτανὸν ὄρνιν
πόλει πρόστριμμ' ἄφερτον ἐνθείς

zweifeln, ob man die vorletzte Sylbe dreizeitig messen

⏑ | ⏗ ⏗ | – ⏑ – ⏑ | ⏗ –, ⏑ | ⏗ ⏗ | – ⏑ – ⏑ | ⏗ – |

oder eine Pause am Schlusse des Kolon

⏑ | – ⏗ | – ⏑ – ⏑ | – ⏒ ^ ⏑ | ⏗ – | – ⏑ – ⏑ | – ⏒ ^ |

ansetzen soll. Das Richtige wird wohl sein, dass das eine und das andere stattgefunden hat, je nachdem der Gedanke in Strophe und Antistrophe an der betreffenden Stelle fortging oder eine in der Interpunction ausgedrückte Unterbrechung erhielt. Aber in jedem Falle war dem Bedürfniss der Stimme nach Ruhepunkten hinlänglich Rechnung getragen, indem die Stimme nicht blos ausruht, wenn sie vollständig verstummt, sondern auch wenn sie länger auf einer Sylbe verweilt.

Gehen wir nach diesen Vorbemerkungen näher auf unsere Frage ein, so wird man zur Annahme, dass die dramatischen Dichter in ihren Strophen emmetrische Pausen gesetzt haben, dann am ehesten geneigt sein, wenn die Texte so gebaut sind, dass sie sich der Einfügung von Pausen in mässigen Zwischenräumen und namentlich an dem Schlusse von Perioden leicht fügen. Das ist aber zunächst der Fall, wenn die Verse oder Systeme katalektisch schliessen, wie in Eur. Orest. 831 ff.

τίς νόσος ἢ τίνα δάκρυα καὶ — ⏑⏑ ⏑ —⏑⏑ ⏑ | ⏑⏑ ⏑ ⏗ |
τίς ἔλεος μείζων κατὰ γᾶν — ⏑⏑ ⏑ – ⏒ | —⏑⏑ ⏑ ⏗ |
ἢ ματροκτόνον αἷμα χειρὶ θέσθαι; — – ⏒ —⏑⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – – ⩘ |

oder wenn das erste Kolon der neuen Periode ein *κῶλον ἀκέφαλον* ist, indem entweder eine ganze Sylbe fehlt oder die erste Sylbe kurz statt lang ist, wie in Eur. Hel. 1506 ff.

δύσκλειαν δ' ἀπὸ συγγόνου — – ⏒ —⏑⏑ ⏑ | – ⏑ ⏗ |
βάλετε βαρβάρων λεχέων, — ⏑⏑ ⏑ – ⏑ | —⏑⏑ ⏑ ⏗ |
ἂν 'Ιδαίων ἐρίδων κτλ. — ^ ⏒ – ⏒ | —⏑⏑ ⏑ – | . . . .

oder in Soph. Ant. 100 ff.

ἀκτὶς ἀελίου, τὸ κάλ- — – ⏒ —⏑⏑ ⏑ | – ⏑ ⏗ |
λιστον ἑπταπύλῳ φανὲν — – ⏒ —⏑⏑ ⏑ | – ⏑ – |
Θήβᾳ τῶν προτέρων φάος, — – ⏒ —⏑⏑ ⏑ | – ⏑ ⏓ ^ |
ἐφάνθης ποτ', ὦ χρυσέας κτλ. — ⏑ – – ⏑ | —⏑⏑ ⏑ ⏗ | . . .

Auch spricht es für emmetrische Pausen, wenn an vorletzter Stelle ein katalektischer Vers zu stehen kommt, da die griechischen Dichter es liebten vor dem Schlusskolon den Rhythmus noch einmal anstauen oder durch eine Pause unterbrechen zu lassen. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass Aeschylus so häufig in den synkopirten Trochäen vor dem Schlusskolon eine daktylische Pentapodie setzt, wie in Agam. 165

οὐκ ἔχω προσεικάσαι — ⏑ — ⏑ | — ⏑ ⏗ |
πάντ' ἐπισταθμώμενος — ⏑ — ⏑ | — ⏑ ⏗ |
πλὴν Διός, εἰ τὸ μάταν ἀπὸ φροντίδος ἄχθος —⏑ ⏑ —⏑ ⏑ | —⏑ ⏑ —⏑ ⏑ | — — ∧ |
χρὴ βαλεῖν ἐτητύμως. — ⏑ — ⏑ | — ⏑ ⏗ |

Ferner gewinnt die Annahme fortgehenden Taktes an Wahrscheinlichkeit, wenn in dem Falle, dass der Schlusstakt des vorausgehenden Kolon durch die scheinbare Anakrusis des folgenden seine Ergänzung erhält, diese Anakrusis in Strophe und Antistrophe durch eine kurze Sylbe vertreten wird, wie in Soph. Ant. 360 = 370

παντόπορος· ἄπορος ἐπ' οὐδὲν ἔρχεται — ⏑ ⏑⏑ ⏑ | ⏑⏑ ⏑ — ⏑ | — ⏑ —
τὸ μέλλον· Ἅιδα μόνου ⏑ | — ⏑ ⏗ | — ⏑ ⏗ |
φεῦξιν οὐκ ἐπάξεται· — ⏑ — ⏑ | — ⏑ —
νόσων δ' ἀμηχάνων φυγὰς ξυμπέφρασται. ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ ⏗ | — ⏑ — ⏓

Auf der anderen Seite begegnen aber auch nicht wenige rhythmische Anzeichen, welche uns gegen die Annahme von eingerechneten Pausen einnehmen. Bedenken erregen schon die Verse, welche so schliessen, dass der noch nicht durch den Text ausgefüllte Takttheil von der Anakrusis des folgenden Verses in Anspruch genommen wird, da an solchen Stellen für eine Pause kein Platz mehr übrig bleibt, wie in Aesch. Pers. 128 ff.

σμῆνος ὣς ἐκλέλοιπεν μελισσᾶν σὺν ὀρχάμῳ στρατοῦ
τὸν ἀμφίζευκτον ἐξαμείψας

— ⏑ ⏗ | — ⏑ ⏗ | — ⏑ ⏗ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ —
⏑ | ⏗ — | — ⏑ — ⏑ | ⏗ — |

Doch erregt diese Stelle noch weniger Bedenken, weil einerseits die Anakrusis in Strophe und Antistrophe kurz ist und anderseits gleich auf die Anakrusis 2 dreizeitige Längen folgen, auf denen die Stimme hinlänglich ausruhen kann. Mehr Anstoss aber erregen Verse, in denen an der Stelle, wo man Raum für eine Pause wünscht, eine syll. anceps steht, also eine Sylbe, welche den regulären Zeitwerth noch etwas überschreitet und um so weniger ein Pausiren der Stimme duldet, wie in Arist. Ran. 1100 ff. (vgl. Anacreon fr. 21)

χαλεπὸν οὖν ἔργον διαιρεῖν, ⏑⏑ ⏑ — ⏓ | — ⏑ — ⏓ |
ὅταν ὁ μὲν τείνῃ βιαίως, ⏑⏑ ⏑ — ⏓ | — ⏑ — ⏓ |
ὁ δ' ἐπαναστρέφειν δύνηται ⏑⏑ ⏑ — ⏓ | — ⏑ — ⏓ |
κἀπερείδεσθαι τορῶς — ⏑ — ⏓ | — ⏑ ⏗ |

oder in Eur. Bacch. 902 ff.

εὐδαίμων μὲν ὃς ἐκ θαλάσσας – ⏓ –⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏓
ἔφυγε χεῖμα λιμένα δ' ἔκιχεν· ⏑⏑ ⏑ – ⏑ | ⏑⏑ ⏑ ⏑⏑ ⏑
εὐδαίμων δ' ὃς ὕπερθε μόχθων – ⏓ –⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏓
ἐγένεθ'· ἕτερα δ' ἕτερος ἕτερον ⏑⏑ ⏑ ⏑⏑ ⏑ | ⏑⏑ ⏑ ⏑⏑ ⏑
ὄλβῳ καὶ δυνάμει παρῆλθεν. – ⏓ –⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏓

oder in Aesch. Prometh. 415 ff.

Χαλκίδος δὲ γᾶς ἔνοικοι – ⏑ – ⏑ | – ⏑ – ⏓
παρθένοι, μάχας ἄτρεστοι, – ⏑ – ⏑ | – ⏑ – ⏓
καὶ Σκύθης ὅμιλος, οἳ γᾶς – ⏑ – ⏑ | – ⏑ – ⏓
ἔσχατον τόπον κτλ. – ⏑ –⏑ ⏑ | . . . .

Nimmt man auch an derartigen Stellen nicht geradezu an, dass sie die Lehre von den emmetrischen Pausen über den Haufen zu werfen geeignet sind, so wird man doch jedenfalls zugeben müssen, dass sie eine Retardirung des Rhythmus an dem Ende der einzelnen Sätze voraussetzen, die mit den strengen Regeln der modernen Taktgleichheit wenig vereinbar ist. Aber völlig ins Gedränge kommt der Verfechter emmetrischer Pausen durch Stellen, wo nicht blos kein Platz für die Pause in dem Texte offen gehalten ist, sondern auch ein klaffender Hiatus den Schluss der ersten und den Anfang der zweiten Periode von einander trennt. Stellen der Art sind Soph. Oed. Col. 1214 u. 1218

ὅστις τοῦ πλέονος μέρους – ⏓ –⏑ ⏑ | – ⏑ ⏗ |
χρῄζει τοῦ μετρίου παρεὶς – ⏓ –⏑ ⏑ | – ⏑ ⏗ |
ζώειν, σκαιοσύναν φυλάσ- – ⏓ –⏑ ⏑ | – ⏑ – |
σων ἐν ἐμοὶ κατάδηλος ἔσται. –⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏓ |
ἐπεὶ πολλὰ μὲν αἱ μακραὶ ⏒ – –⏑ ⏑ | – ⏑ ⏗ |
ἁμέραι κατέθεντο δὴ – ⏓ –⏑ ⏑ | – ⏑ ⏗ |
λύπας ἐγγυτέρω, τὰ τέρ- – ⏓ –⏑ ⏑ | – ⏑ – |
ποντα δ' οὐκ ἂν ἴδοις ὅπου, – ⏓ –⏑ ⏑ | – ⏑ –
ὅταν τις ἐς πλέον πέσῃ κτλ. ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – ⏑ ⏗ | . . .

Aesch. Choeph. 458 f.

στάσις δὲ πάγκοινος ἅδ' ἐπιρροθεῖ, ⏑ | – ⏑ ⏗ | – ⏑ – ⏑ | – ⏑ –
ἄκουσον ἐς φάος μολών ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – ⏑ ⏗ |

ferner Aesch. Suppl. 147, Choeph. 627, Soph. Oed. R. 890. 1227, Trach. 108, Eur. Med. 416, Bacch. 82, Hec. 641, El. 442, Herc. f. 350, Arist. Thesm. 1156, Vesp. 1064; vgl. Alcman 16, 22, Anacreon 75, 3. Diese Stellen

scheinen, wenn sie nicht wegemendirt werden können, wie man in Arist. Vesp. 1064 versucht hat, der Annahme von emmetrischen Pausen entschieden zu widerstreiten. Es gibt indess einen Weg sich auch mit ihnen abzufinden; der besteht darin an dem Schlusse der betreffenden Perioden grosse einen ganzen Doppelfuss ausfüllende Pausen anzunehmen; in der Stelle des Oedipus Coloneus und der Bacchen ist sogar die Interpunktion der Annahme so grosser Pausen nicht ungünstig; doch verhehle ich nicht meine Abneigung gegen derartige Ausdehnungen der Pausen, wie sie in unserer Zeit namentlich M. Schmidt bei Sophokles und Pindar anzunehmen liebte, da wir ganz umgekehrt an der überwiegenden Mehrzahl der Stellen durch die Formation des Textes auf kleine, nach unserer Empfindung sogar überkleine Pausen innerhalb der Strophen hingewiesen werden. Ich ziehe es daher meinerseits vor, entweder zur Annahme eines illegitimen Hiatus meine Zuflucht zu nehmen oder für jene Strophen den Beweis des Mangels emmetrischer Pausen für erbracht zu halten.

Es wird aber ferner die Lehre, dass die Pause, welche den Versschluss begleitete, keine emmetrische war und keinen Ausdruck im Texte gefunden hatte, wesentlich noch unterstützt durch die Stelle in der Lysistrate 1191 f. = 1206 f.

οὐ φθόνος ἔνεστί μοι πᾶσι παρέχειν φέρειν
τοῖς παισίν, ὁπόταν τε θυγάτηρ τινὶ κανηφορῇ.

| — ⏑ ⏑⏑ | — ⏑ — | — ⏑ ⏑⏑ | — ⏑ —
⏓ | — ⏑ ⏑⏑ | — ⏑ ⏑⏑ | — ⏑ ⏑⏑ | — ⏑ —

Denn hier soll gerade dadurch, dass zwischen die beiden kretischen Tetrameter eine Sylbe getreten ist, eine engere Zusammenfassung der beiden Verse bewirkt werden. Das ist aber nun doch nur dann möglich, wenn die Zeit, welche sonst durch die die zwei kretischen Tetrameter trennende Pause eingenommen zu werden pflegte, hier durch die dazwischen geschobene Sylbe ausgefüllt wurde; da nun aber jene Sylbe ausserhalb des rhythmischen Gefüges steht, so geht daraus hervor, dass auch die reguläre Pause keine Stelle im Rhythmus hatte, also keine emmetrische war. Dasselbe Verhältniss ist ähnlich, wenn auch minder prägnant in Arist. Vesp. 1520 ff., Soph. Oed. R. 487, Phil. 141, 1201, Aesch. Prom. 891 ausgeprägt.

Endlich wird man auch gegen emmetrische Pausen eingenommen, wenn der Text solche nur in allzu grossen Zwischenräumen anzusetzen erlaubt. Es geht aber z. B. im Oed. Col. v. 228 ff. der Rhythmus durch 28 Takte ununterbrochen fort, ohne dass eine Stelle für eine Pause offen gelassen sei:

οὐδενὶ μοιριδία τίσις ἔρχεται	— ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑
ὧν προπάθῃ τὸ τίνειν·	— ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — ‖
ἀπάτα δ' ἀπάταις ἑτέραις ἑτέρα	⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ —
παραβαλλομένα	⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ —
πόνον οὐ χάριν ἀντιδίδωσιν ἔχειν,	⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — ‖
σὺ δὲ τῶνδ' ἑδράνων πάλιν ἔκτοπος	⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑
αὖθις ἄφορμος ἐμᾶς χθονὸς ἔκθορε	— ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑
μή τι πέρα χρέος	— ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑
ἐμᾷ πόλει προσάψῃς.	⏑ — ⏑ — ⏑ — ⌒ ∧ ‖

Denn wenn wir auch nicht fortlaufende daktylische Tetrapodien in dieser Monodie annehmen, sondern den Text nach den Anzeichen des Sinnes so, wie wir gethan haben, in 3 Absätze schreiben, so bleibt doch kein Platz für eine emmetrische Pause innerhalb des Gesangs, wir müssten denn, was wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, nach *τὸ τίνειν* und nach *ἔχειν* grosse, mehr als einen Fuss umfassende Pausen annehmen wollen. Etwas ganz Aehnliches stösst uns in der Parodos der Wolken v. 277 ff. auf, wo erst nach dem 16. Doppeltakt für eine Pause eine Stelle im Texte offen gelassen ist:

πατρὸς ἀπ' Ὠκεανοῦ βαρυαχέος	— ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ | — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ |
ὑψηλῶν ὀρέων κορυφὰς ἐπὶ	— — — ⏑ ⏑ | — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ |
δενδροκόμους, ἵνα	— ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ |
τηλεφανεῖς σκοπιὰς ἀφορώμεθα,	— ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ | — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ |
καρπούς τ' ἀρδομέναν ἱερὰν χθόνα	— — — ⏑ ⏑ | — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ |
καὶ ποταμῶν ζαθέων κελαδήματα,	— ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ | — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ |
καὶ πόντον κελάδοντα βαρύβρομον·	— — — ⏑ ⏑ | — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ |
ὄμμα γὰρ αἰθέρος ἀκάματον σελαγεῖται	— ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ | — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ | — — ∧
μαρμαρέαις ἐν αὐγαῖς.	— ⏑ ⏑ — ⏑ | — — ∧ |

Ausser in den daktylischen[9]), anapästischen und jambischen Compositionen lassen auch noch in den jonischen die Stellen, an denen der

9) Zu beachten aber ist, dass der eigentliche Begründer des *εἶδος κατὰ δάκτυλον*, Ibykos seine Strophen so baute, dass ihre Gliederung auf das Bestimmteste zur Annahme von emmetrischen Pausen führt; vergleiche insbesondere fr. 1 u. 2 bei Bergk.

Text eine emmetrische Pause einzulegen gestattet, ausserordentlich lang auf sich warten, wie in der Exodos der Schutzflehenden des Aeschylus und in Horaz Od. III 12. Doch muss man nach der anderen Seite zugeben, dass in jonischen Strophen die Stimme weit weniger ein Bedürfniss nach öfter sich wiederholenden emmetrischen Pausen hatte, weil dieselbe auch ohne sie auf den 2 gedehnten Längen des jonischen Fusses ausruhen konnte. Weniger schon gilt diese Ausrede für die kretischen Liedern, in denen gleichfalls in längeren Zwischenräumen keine Stelle für eine Pause im Texte offen gelassen zu sein pflegt. Denn wenn auch der Creticus aus einer katalektischen trochäischen Dipodie entstanden ist und somit seine Schlusslänge leicht ein wenig über das Mass einer gewöhnlichen Länge ausgedehnt werden durfte, so reichte doch diese Kleinigkeit nicht aus, um die Stimme in erwünschtem Masse ausruhen zu lassen.

Wir haben bis jetzt für und wider die Annahme emmetrischer Pausen diejenigen Gründe erörtert, welche sich aus der für die Pause nöthigen Zeit herleiten lassen. Es kommt aber für unsere Frage auch noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht. In den *ποιήματα κατὰ στίχον* beginnen nämlich alle Verse in gleicher Weise mit demselben Takttheil, also entweder alle mit der Thesis, oder alle mit der Arsis. Dasselbe Verhältniss ist in den daktylischen und päonischen Strophen beibehalten worden; aber in den meisten anderen Strophengattungen, namentlich in den logaödischen und daktylischen wurde jene Einförmigkeit durchbrochen. Da pflegten vielfach die einen Verse mit der Thesis, die andern mit der Arsis zu beginnen, die einen akatalektisch, die anderen katalektisch, andere wieder brachykatalektisch zu schliessen. Jeden wohl, der sich nicht mit der blossen Notirung von kurz lang zufrieden gibt, hat schon die Frage beschäftigt, wie diese Ungleichheit zu erklären sei. Von selbst kommt man dabei auf den Gedanken, dass dieselbe mit den Pausen in Zusammenhang stehe, und der specielle Theil wird zeigen, dass dieses in der That vielfach der Fall ist. Doch lehrte mich eine eingehende sorgfältige Untersuchung der Sache, dass mit den emmetrischen Pausen ein Generalschlüssel zur Erklärung der diesbezüglichen Erscheinungen durchaus nicht gegeben ist. Denn hätte die Rücksicht auf die Verspausen den Grund abgegeben, wesshalb ein Vers mit

der Arsis ein anderer mit der Thesis anfängt, so sollte man erwarten, dass regelmässig, wenn der vorausgehende Vers mit einer Arsis abschliesst, der folgende wieder mit einer Arsis anfange, und dass nie auf eine mit der Thesis abschliessende Periode ein Vers mit beginnender Arsis folge. Nun gibt es aber nicht wenige Verse namentlich in den daktylo-epitrischen Strophen, welche gegen diese Regel verstossen, und sind die Ausnahmen durchaus nicht immer derart, dass man aus dem engeren Zusammenhang der betreffenden Verse den Mangel einer emmetrischen Pause erklären könnte. Wollte man aber sich damit aus der Verlegenheit ziehen, dass man in allen jenen Fällen die Pause statt blos die Hälfte eines Fusses einen ganzen Fuss oder gar einen Doppelfuss ausfüllen liesse, so würde auch gegen diese Annahme der Text an vielen Stellen entschieden Einsprache erheben. Denn wie wäre es z. B. denkbar, dass in Pind. Isth. III 4 die beiden Verse

Ζεῦ, μεγάλαι δ' ἀρεταὶ θνατοῖς ἕπονται
ἐκ σέθεν· ζώει δὲ μάσσων ὄλβος ὀπιζομένων

durch eine Pause von der Grösse eines Epitrit oder von 7—8 Zeiten von einander getrennt seien?

Ich kann daher nicht in der Rücksicht auf die Verspausen den massgebenden Grund erblicken, wesshalb verschiedene Verse einer Strophe mit verschiedenen Takttheilen beginnen. Auch fehlt es nicht an anderen Erklärungsgründen der fraglichen Erscheinungen. Die griechischen Dichter liebten den ersten einleitenden Vers einer Strophe und noch mehr den Schlussvers von dem übrigen Theile der Strophe durch eine rhythmische Unterbrechung zu trennen; ebenso deuteten sie gern den engeren Zusammenhang zweier Verse durch rhythmische Continuität an, wie sie umgekehrt beim Uebergang zu einem neuen Gedanken selten die Unterbrechung des Rhythmus versäumten; sodann liessen sie bei grösseren Einschnitten das letzte Kolon meist voll auf einen spondeischen Schluss auslaufen, und erhöhten beim Uebergang zu einem neuen Metrum die Bedeutung jener starken Schlussfigur noch durch den anakrusischen Anfang der neuen Periode; endlich nahmen auch noch die Dichter, namentlich die römischen Dramatiker auf den rhetorischen Accent der Wörter Rücksicht, so dass sie nicht leicht ein vollbetontes Wort oder deiktisches Pronomen im Versanfang anders als in der Arsis gebrauchten.

Achtet man auf diese Momente, so ergibt sich meist eine sehr einfache Erklärung der Verschiedenheit der einzelnen Verse einer Strophe in Bezug auf ihren Anfang und ihren Ausgang. Aber erkennt man auch in jenen Regeln der Compositionskunst die entscheidenden Gründe der verschiedenen Versausgänge und Versanfänge, so kann man doch nicht leicht den Gedanken los werden, dass die Rücksicht auf die Pausen und die Continuität des Rhythmus auch mit im Spiele gewesen sei; man wird diesen Gedanken aber um so weniger kurzweg abweisen, wenn man sich an die Stelle des Quintilian, von der wir ausgegangen sind, erinnert, wonach es innerhalb der lyrischen Perioden gemessene leere Zeiten gegeben hat.

Was ist nun das Facit aus all diesen Erwägungen für und wider? dass wie die *κατὰ στίχον* wiederholten Verse, so auch die Strophen der Lyrik nicht zu allen Zeiten und in allen Gattungen auf gleiche Weise in Bezug auf die Versschlusspausen behandelt wurden. Ich glaube aber 3 Stufen unterscheiden zu müssen, zu deren Abgrenzung ich sofort übergehen will.

1) Die Theile einer Periode oder Strophe folgen so aufeinander, dass innerhalb derselben nirgends eine förmliche Unterbrechung der regelrechten Aufeinanderfolge von Arsis und Thesis eintritt. Dieses Gesetz galt als Norm zunächst für alle Systeme, jedoch mit dem Unterschied, dass bei den einen, den anapästischen, auch jeder Hiatus im Innern des Systemes ausgeschlossen wurde, bei andern, wie den jambischen, sich ein unberechtigter Hiatus einschlich, wie bei Alkman im Parthenion und bei Anakreon fr. 75. Die gleiche Composition ging aber dann von den gleichartigen Epoden und Systemen auch auf die mannigfaltiger gestalteten Strophen der älteren Kunstrichtung über. Namentlich wurde dieselbe durchgeführt in den beiden schönsten Strophen der äolischen Melik, in der sapphischen und alkäischen, dann aber auch in den meisten Strophen des päonischen und daktylischen Rhythmus. Als Beispiel setze ich nur die eine Strophe des Stasimon in Eur. Heracl. 608—18 = 619—29 her:

Οὔτινά φημι θεῶν ἄτερ ὄλβιον ⏗ ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ ⏗ ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑
οὐ βαρύποτμον ἄνδρα γενέσθαι, ⏗ ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ ⏗ ⏑ ⏑ – –
οὐδὲ τὸν αὐτὸν ἀεὶ βεβάναι δόμον ⏗ ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑
εὐτυχίᾳ· παρὰ δ' ἄλλαν ἄλλα ⏗ ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ – – – –

Μοῖρα διώκει· –́ ⏑ ⏑ – –
τὸν μὲν ἀφ' ὑψηλῶν βραχὺν ὤκισε, –́ ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ –́ ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑
τὸν δ' ἀτίταν εὐδαίμονα τεύχει. –́ ⏑ ⏑ – –   –́ ⏑ ⏑ – –
μόρσιμα δ' οὔτι φυγεῖν θέμις· οὐ σοφία τις ἀπώσεται –́ ⏑ ⏑ – –   –́ ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ –́ ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑
ἀλλὰ μάταν ὁ πρόθυμος ἀεὶ πόνον ἕξει. –́ ⏑ ⏑ – – ⏑ ⏑ –́ ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ –́   – ^

Hier geht der Rhythmus ununterbrochen von Anfang bis zu Ende durch und nur der Schluss der ganzen Strophe hat durch den brachykatalektischen Ausgang des letzten Verses einen rhythmischen Ausdruck erhalten. Natürlich musste sich aber in einem so ausgedehnten Lied die Stimme des Sängers öfters eine Pause gönnen, auch fehlt es nicht an rhythmischen Anzeichen von Ruhepunkten am Schluss des 2. 4. 5. 7. Kolon; aber der Spondeus erfordert so viel Zeit zum Vortrag wie der Daktylus, mit dem schliessenden Spondeus an jenen Stellen war also noch kein Raum für eine emmetrische Pause gegeben. Kurzum in unserer Strophe ist für die Pausen innerhalb der Strophe kein Raum im Texte offen gehalten worden, sei es, dass der Dichter darin einem alten Gesetze der Composition daktylischer Strophen folgte, sei es, dass er damit den geringen Umfang der Pausen andeuten wollte. Ganz das Gleiche ist auch in den kretischen Strophen des Aristophanes der Fall, wo gleichfalls kein Platz für emmetrische Pausen sich findet, gleichwohl aber durch die Form der Füsse das Ende einzelner Verse innerhalb der Strophe angedeutet ist; vgl. Metrik S. 428.

2) In der dorischen Poesie der Daktylo-Epitriten wurde eine Strophengattung ausgebildet, in der theils in regelmässiger Ordnung Arsis auf Thesis folgte, theils eine Unterbrechung jener Folge sowohl am Ende einzelner Kola, als am Schlusse einzelner Verse nicht ohne Berücksichtigung der für die menschliche Stimme nothwendigen Pausen zugelassen wurde. Es ist das der Standpunkt, welchen Pindar, wie es scheint, in allen seinen Gedichten eingenommen hat, und welcher auch theilweise noch auf die Strophenbildung der dramatischen Dichter übergegangen ist. Jene Unterbrechung des Rhythmus im Texte der Strophe war aber an gewisse Regeln gebunden, nämlich

a) in der Regel erhielt die Thesis eines Fusses am Versende keinen Ausdruck im Texte, so dass im Texte Arsis auf Arsis folgte, wie in

τῶν δὲ μελλόντων τετύφλωνται φραδαί· –́ ⏑ – – –́ ⏑ – – –́ ⏑   – ^
πολλὰ δ' ἀνθρώποις παρὰ γνώμαν ἔπεσεν. –́ ⏑ – – –́ ⏑ – – –́ ⏑ ⏑ – ^

b) mit einer in einer syll. anc. oder in 2 Kürzen bestehenden Anakrusis (Thesis) kann der zweite Vers beginnen, wenn der erste ein versus brachycatalectus oder catalectus in duas syllabas ist[10]), wie in Eur. Hec. 908

τοῖον Ἑλλάνων νέφος ἀμφί σε κρύπτει — – ⏑ – – – ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ – –
δορὶ δὴ δορὶ πέρσαν — ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ – –

und ähnlich Hec. v. 940

ἐξῴκισέν τ' οἴκων γάμος, οὐ γάμος ἀλλ' ἀ- ⏒ – ⏑ – – – ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ – ⏒
λάστορός τις οἰζύς· — – ⏑ – ⏑ – –
ἃν μήτε πέλαγος ἅλιον ἀπαγάγοι πάλιν ⏒ – ⏑ ⏖ ⏑ ⏖ ⏑ ⏖ ⏑ – ⏑ –

c) Der Rhythmus verbietet die Aufeinanderfolge eines akatalektisch schliessenden Verses und eines mit der Thesis beginnenden Verses. Eine Abweichung von dieser Regel ward nur statthaft befunden bei einem vollständigen Wechsel des Rhythmus, bei dem Uebergang zu einem neuen Abschnitt, ab und zu auch, wie in Pind. P. III ep. Isth. I ep., Soph. Oed. Col. 1736, Arist. Nub. 290 bei dem Abschluss der Strophe durch einen versus epodicus[11]).

---

10) Beachtenswerth und für die Messung entscheidend ist es, dass ein anakrusischer Anfang auch nach den kleinen Versen

⏒ – ⏑ ⏗ – Eur. Hippol. 1104, Hec. 925.
⏑ ⏑ – ⏑ ⏗ – Arist. Av. 1318.
⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ ⏗ – Arist. Av. 456.
– ⏑ ⏗ – Soph. Trach. 499.

vorkommt; es scheinen eben diese Verse als katalektische Tripodien oder als brachykatalektische jonische Dimeter angesehen worden zu sein, wenigstens den Hauptictus auf der vorletzten Sylbe gehabt zu haben.

11) Ausnahmen von den 3 aufgestellten Regeln findet man bei Pindar nicht; auch bei den Dramatikern begegnen nur wenige und diese wenigen haben theils ihre Entschuldigung, theils lassen sie sich leicht wegemendiren. So ist in Aesch. Agam. 368 = 386 zu schreiben

πάρεστιν (*πάρεστι* vulgo) *τοῦτό γ' ἐξιχνεῦσαι* ⏑ | ⏗ – | – ⏑ – ⏑ | – –
προβούλου παῖς (*προβουλόπαις* vulgo) *ἄφερτος ἄτας*.

Ebendaselbst v. 412 ist die ganze Ueberlieferung unsicher und folgt Westphal Metr. II[2] 530 einer falschen Lesart. In Eur. Med. 208 f.

θεοκλυτεῖ δ' ἄδικα παθοῦσα
τὰν Ζηνὸς ὁρκίαν Θέμιν *αν*

schlage ich die Tilgung von *τάν* vor, was aus der Correctur *Ζηνος* entstanden sein kann. In Eur. Androm. 796 f.

Ἰλιάδα τε πόλιν ὅτε πάρος
εὐδόκιμος ὁ Διὸς Ἶνις

hat schon G. Hermann mit Recht den Artikel *ὁ* vor *Διὸς* getilgt. In Eur. Troad. 832

αἱ δὲ ματέρας γεραιάς.
τὰ δὲ σὰ δροσόεντα λουτρά

3) Die unter Nr. 2 entwickelten Gesetze galten für alle Strophen; während aber in den Daktylo-Epitriten, welche wir als Hauptvertreter der 2. Strophengattung betrachten, die Pausen blos in Berücksichtigung gezogen, nicht zum Ausgangspunkt der Composition erhoben wurden, führten die Dichter in einer dritten Art von Strophen das Princip der emmetrischen Pausen consequent durch, indem sie überall, wo sie eine längere Pause eingelegt wissen wollten, für dieselbe auch eine Stelle in dem Texte der Strophe offen liessen. Ich sagte absichtlich 'längere Pause', da die kleineren Ruhepunkte am Ende der einzelnen Kola auch in diesen Strophen meistens ohne Ausdruck im Texte blieben. Diese dritte Art der Composition scheint von den Marschliedern, namentlich von den Einzugs- und Auszugsliedern des Dramas ihren Ursprung genommen, von da aber sich auch auf andere Gesänge ausgebreitet zu haben. Beispiele werde ich in reicher Auswahl in dem Anhange geben; hier will ich nur im Allgemeinen bemerken, dass das Princip der emmetrischen Pausen sich am meisten in trochäischen glykoneischen und jonischen Strophen durchgeführt findet.

VI.

Taktwechsel.

Derselbe Quintilian, der uns die Hauptauktorität für die strenge Taktgleichheit der antiken Musik ist, spricht an der nämlichen Stelle, Inst. orat. IX 4 auch von dem Taktwechsel oder der *μεταβολὴ ῥυθμοῦ*. Genauere Detailbestimmungen über jenen Taktwechsel hat uns der griechische Musiker Aristides Quintilianus p. 42 erhalten: *μεταβολὴ δέ ἐστι ῥυθμικὴ ῥυθμῶν ἀλλοίωσις ἢ ἀγωγῆς· γίνονται δὲ μεταβολαὶ κατὰ τρόπους δώδεκα*

---

entschuldigt wohl die starke Interpunction die ungewöhnliche Aufeinanderfolge der Verse und die damit verbundene grössere Pause. Sehr auffällig ist die Anakrusis nach einer akatalektischen daktylischen Tetrapodie in Soph. Oed. R. 182 ff. = 171 ff.

ἐν δ' ἄλοχοι πολιαί τ' ἔπι ματέρες
ἀχὰν παραβώμιον ἄλλοθεν ἄλλαι
λυγρῶν πόνων ἱκετῆρες ἐπιστενάχουσιν.

Vielleicht ist hier zu messen

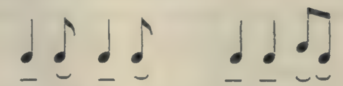
—◡ ◡ —◡ ◡ | —◡ ◡ —◡ ◡ |
⏓ — ◡ ◡ | —◡ ◡ —◡ ◡ | — —
◡ | — ◡ —◡ ◡ | —◡ ◡ —◡ ◡ | — —

κατ' ἀγωγήν,
κατὰ λόγον ποδικόν,
ὅταν ἐξ ἑνὸς εἰς ἕνα μεταβαίνῃ λόγον,
ἢ ὅταν ἐξ ἑνὸς εἰς πλείους,
ἢ ὅταν ἐξ ἀσυνθέτου εἰς μικτόν,
ἢ ἐκ μικτοῦ εἰς μικτόν,
ἢ ἐκ ῥητοῦ εἰς ἄλογον,
ἢ ἐξ ἀλόγου εἰς ἄλογον,
ἢ ἐκ τῶν ἀντιθέσει διαφερόντων εἰς ἀλλήλους.

Also auch die alten Dichter und Musiker machten Gebrauch von der Freiheit des Taktwechsels, und scheinen dieselbe sogar in weiterem Umfang als die modernen geübt zu haben, namentlich seitdem Lasos von Hermione die freiere Art der Composition (*διθυραμβικὴ ἀγωγή*) in die Musik eingeführt hatte; s. Plutarch de mus. c. 29. Es liegt nicht in meiner Absicht die Lehre von dem Taktwechsel in der antiken Poesie im Einzelnen zu behandeln; ich beschränke mich darauf die Hauptpunkte hervorzuheben, welche mit der in diesem Aufsatz behandelten Frage in unmittelbarer Verbindung stehen.

Kaum den Namen eines Taktwechsels verdient es, wenn einer aus reinen Trochäen oder Jamben aufgebauten Periode ein einzelner irrationaler Trochäus oder Jambus beigemischt ist; wir haben die wenigen Fälle der Art, welche sich bei den griechischen Tragikern finden, bereits oben S. 22 zusammengestellt.

Schon bedeutender ist der Taktwechsel, wenn von einer Art des sechszeitigen Taktes (*ῥυθμὸς μικτός*) zum andern übergegangen wird; doch findet darin unsere musikalische Theorie keine Störung des Taktes, sondern nur einen verschiedenen Ausdruck der gleichen Taktgrösse; vgl. oben S. 11. Die leichteste Art dieses Wechsels, der Uebergang von einem Ditrochäus zu einem Jonicus



findet sich in dem sotadeischen Vers; aber auch in den jonischen Strophen der Dramatiker sind Beispiele dieses Wechsels nicht selten.

Die anderen Arten des Wechsels sechszeitiger Rhythmen oder die Uebergänge von einer trochäischen Dipodie zu 2 kyklischen Daktylen

oder einer aus einem Trochäus und einem kyklischen Daktylus bestehenden Syzygie

— ◡ — ◡   —◡ ◡ —◡ ◡   — ⏓ —◡ ◡   —◡ ◡ — ◡

finden sich nicht mehr in den gewöhnlichen Versen; aber in den Chorliedern und Monodien der Dramatiker sind diese Doppeltakte nicht selten einander gleichgestellt, und in dem speciellen Theil werden wir Gelegenheit erhalten zahlreiche Beispiele dieser Gleichstellung nachzuweisen.

Schon eine Störung der Taktgleichheit enthält der Uebergang von einem Ditrochäus zu einem Creticus, da beide Füsse zu verschiedenen Rhythmengeschlechtern gehören und der erste 6, der zweite 5 Zeiten umfasst. Gleichwohl standen sich im Alterthum beide Rhythmen in Folge der ähnlichen Lage ihrer Taktheile (Arsis und Thesis) sehr nahe, und gehen namentlich bei den Komikern nicht blos kretische Verse häufig in trochäische über, sondern findet sich auch ein kretisches und ein trochäisches Kolon zu einem Verse vereint in

οὐδέν ἐστι θηρίον γυναικὸς ἀμαχώτερον.

— ◡ — ⏓ | — ◡ — ⏓ | — ◡ ◡ ◡ | — ◡ — |

Den Griechen erschien dieser Taktwechsel innerhalb desselben Verses nicht unerhört, da sie in ähnlicher Weise auch trochäische Tetrameter häufig so bauten, dass das 1. Kolon nur irrationale, das zweite nur rationale Füsse enthielt, wie

τὰς φύσεις ὑμῶν δεδοικὼς καὶ τὸν αὐτοδὰξ τρόπον.

Der stärkste Taktwechsel, den sich die Griechen innerhalb einer Periode erlaubten, bestand in dem Uebergang von Daktylen zu Epitriten, da nicht blos die Einzelfüsse jener beiden Rhythmen äusserlich von verschiedener Gestalt und verschiedenem Umfange waren, sondern auch die epitritischen und daktylischen Kola und Verse, wenigstens wenn sie für sich stunden, auf verschiedene Weise, die einen dipodisch die anderen monopodisch, skandirt wurden. Auf welche Weise indess die Verschiedenheit der beiden Elemente auf rhythmischem Wege gemildert und so der Taktwechsel auf ein Minimum reducirt wurde, ist im Vorausgehenden bereits dargethan worden, und fügen wir hier nur noch hinzu, dass wenn die daktylische Tripodie mit einem stärkeren Ictus auf dem ersten und dritten Fusse

⏗ ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ ⏗ –

vorgetragen wurde, sich die daktylischen und epitritischen Elemente noch mehr einander näherten.

Dieses sind die Arten des Taktwechsels, welche sich die Griechen innerhalb desselben Verses oder doch innerhalb derselben Periode erlaubten; sie bedeuten keinen vollständigen Umschlag des Taktes, sondern enthalten nur Modificationen der Form, theilweise auch der Grösse desselben Taktes, welche den Griechen mit dem Princip der Taktgleichheit vereinbar schienen.

Daneben findet sich aber auch in den Gesängen der dramatischen Dichter, namentlich in den längeren Monodien und in den von verschiedenen Theilen des Chors vorgetragenen Chorgesängen ein förmlicher Taktwechsel, so dass in einem neuen Vers oder einer neuen Periode von Daktylen zu Jamben, von Jamben zu Anapästen, von Trochäen zu Päonen, von Jonikern und Choriamben zu Daktylen, von Epitriten zu Jonikern und umgekehrt übergegangen ward. Die Fälle dieses Taktwechsels gehören nicht mehr in den Kreis vorstehender Untersuchung, da sie die Continuität des Rhythmus durchbrechen und demnach höchstens nur die Frage anregen, ob und wie der Uebergang von einem Rhythmengeschlecht zum anderen vermittelt worden sei. Nur beim Uebergang von Daktylen zu Jamben oder Trochäen ist es zweifelhaft, ob mit dem jambischen Vers geradezu ein neuer Rhythmus begonnen, oder der daktylische Rhythmus dem trochäischen sich der Art angenähert habe, dass kein förmlicher Taktwechsel stattfand, sondern beide Elemente Theile einer Periode (περίοδος ὁμοιοειδής) bildeten. Wahrscheinlich walteten über diesen Punkt, wie wir bereits oben S. 26 angedeutet haben, nicht zu allen Zeiten die gleichen Anschauungen. Archilochus, der in seinen Epoden zuerst jene Verbindung einführte, scheint einen förmlichen Taktwechsel vorausgesetzt zu haben, indem er die beiden Elemente nach den eigenthümlichen Gesetzen, welche für jedes derselben seit Alters galten, zu behandeln fortfuhr. Aber im Laufe der Zeit muss eine Aenderung und eine grössere Annäherung, wenn nicht Ausgleichung der beiden Elemente stattgefunden haben. Das erkennt man daraus, dass bei den Tragikern die mit daktylischen Versen verbundenen jambischen an keiner Stelle eine syll. anc. haben und dass die daktylischen

Verse in der Regel aus lauter reinen Daktylen bestehen. Dadurch ward die dipodische Gliederung, welche den Jamben von Hause aus eigen war, verwischt und die kyklische Messung der Daktylen ermöglicht; waren aber diese Ausgleichungen durchgeführt, so stund nichts mehr der Vereinigung des daktylischen und jambischen Verses zu einer gleichartigen Periode entgegen.

Nur über einen Punkt erhebt sich noch ein schwer zu lösender Zweifel. Wurden, so fragt es sich, die beiden Verse so eng verbunden, dass auch der Uebergang von einem Vers zum anderen durch eine genau normirte emmetrische Pause vermittelt wurde, oder begann nach einer beliebig langen Pause mit dem 2. Vers eine neue, für sich dastehende rhythmische Reihe? Dass emmetrische Pausen nicht überall und sicherlich nicht unter der Voraussetzung dipodischer Messung zwischen zwei Verse eingelegt wurden, ersieht man aus Stellen, wie Aesch. Agam. 119 f.

βοσκόμενοι λαγίναν ἐρικυμάδα φέρματι γένναν βλαβέντα λοισθίων δρόμων.

Denn wollte man diese Periode dipodisch messen und von der Voraussetzung emmetrischer Pausen ausgehen, so käme man zu folgendem Schema

— ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ | — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ | — ⏑ ⏑ — — | ⏑⏑ ⏑⏑
⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ — |

Niemand aber wird eine so grosse Pause zwischen Vorder- und Schlussvers wahrscheinlich finden. Man wird daher in solchen Perikopen sich entschliessen müssen, entweder die Voraussetzung emmetrischer Pausen aufzugeben oder bei Normirung derselben von monopodischer Messung auszugehen:

— ⏑ ⏑ | — ⏑ ⏑ | — ⏑ ⏑ | — ⏑ ⏑ | — ⏑ ⏑ | — — |
^ ⏑ | — ⏑ | — ⏑ | — ⏑ | — |

Man wird sich aber zu diesen Annahmen um so leichter bestimmen lassen, als ein ähnliches Verhältniss in Soph. Oed. Col. 1736

αὖθις ὧδ' ἔρημος ἄπορος
αἰῶνα τλάμον' ἕξω.

auch bei dem Uebergang von Trochäen zu einem jambischen Epodos stattgefunden zu haben scheint.

Nun findet sich aber auf der anderen Seite bei Sophokles und Euripides die eigenthümliche constante Erscheinung, dass wenn auf eine kyklisch gemessene daktylische Tetrapodie ein jambischer Epodos folgt,

die Tetrapodie regelmässig mit einem reinen Daktylus schliesst, der Epodos mit einer Kürze beginnt und das Gesetz 'vocalis ante vocalem corripitur' sich auf die Schlussthesis des 1. und die Anfangsthesis des 2. Verses erstreckt, wie in Soph. Oed. Col. 676 f. = 689 f.

φυλλάδα μυριόκαρπον ἀνήλιον
ἀνήνεμον τε πάντων.
ὠκυτόκος πεδίων ἐπινίσσεται
ἀκηράτῳ σὺν ὄμβρῳ.

Soph. Phil. 1093 f. = 1114 f.

πτωκάδες ὀξυτόνου διὰ πνεύματος
ἕλωσί μ'· οὐκ ἔτ' ἴσχω.
τὸν τάδε μησάμενον τὸν ἴσον χρόνον
ἐμὰς λαχόντ' ἀνίας.

vgl. Soph. Phil. 142 f. = 157 f. 1130 f. 1207 f. Oed. C. 234 f. 540 f. = 547 f. 1671 f. = 1698 f. El. 125 f. = 141 f.[12]). Eur. Hec. 167. 209, Phoen. 1502; vgl. Suppl. 836, Iph. Aul. 1338.

Woraus ist nun diese Eigenthümlichkeit des Baus, welche die Dichter gewiss mit bewusster Absicht durchführten, zu erklären? Wollte man auch hier diejenige Messung billigen, welche wir oben für die Stelle des Aeschylus vermutheten und demnach skandiren

—◡ ◡ | —◡ ◡ | —◡ ◡ | —◡ ◡ | oder —◡ ◡ | —◡ ◡ | —◡ ◡ | — ◡ | ⏗
^ ◡ | — ◡ | — ◡ | — ⏓ | ◡ | — ◡ | — ◡ | — ⏓ |

so würde man manches unerklärt lassen und nicht allen Verlegenheiten aus dem Wege gehen. Denn nicht würde erklärt, warum nur dann ein langer Vokal am Schlusse der Tetrapodie steht, wenn der folgende Vers wieder mit einem Vokal anfängt, und warum die letzte Sylbe des jambischen Epodus regelmässig lang ist, nie, wie man doch voraussetzen sollte, kurz oder zweifelhaft. Auch ist an den angeführten Stellen die monopodische Messung äusserst bedenklich, da der übrige Theil der

---

12) Eine Ausnahme von der Regel steht in Soph. El. 150 f.

ἰὼ παντλήμων Νιόβα, σε δ' ἔγωγε νέμω θεόν,
ἅ τ' ἐν τάφῳ πετραίῳ
αἰαῖ δακρύεις.

aber jene Form des Pronomens *ἅ τε* hat hier, wo es sich um eine bestimmte Person handelt, mit Recht Anstoss erregt und zu Conjecturen Anlass gegeben. In der entsprechenden Stelle der Strophe . 135 steht auch die regelrechte Kürze.

Strophen sich der dipodischen Messung fügt und kyklische Tetrapodien sonst regelmässig in Dipodien, nicht in Einzelfüsse zerlegt werden müssen. Ich wage daher die kühne Vermuthung, dass in jenen Perioden der schliessende Daktylus zusammen mit der anakrusischen Kürze einen einzigen Takt bildete, indem ein kyklischer Päon mit kyklischen Daktylen und reinen Trochäen (vgl. S. 10) verbunden ward.

–⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | –⏑ ⏑ –⏑ ⏑
⏑ | – ⏑ – ⏑ | └ ⏓ |

Im Uebrigen ist es sehr zweifelhaft, dass die Dichter beim Uebergang von einem Rhythmus zum anderen eine Continuität des rhythmischen Ganges beabsichtigten und die zur Herstellung derselben nöthigen tempora inania eingelegt wissen wollten. Man käme bei Durchführung dieses Grundsatzes zu Pausen, welche theils wegen ihrer zu grossen Kürze, theils wegen ihrer zu grossen Länge begründeten Zweifeln begegnen würden. Hingegen liessen es sich auch hier die Dichter angelegen sein, einen gefälligen Uebergang der beiden Rhythmen dadurch zu vermitteln, dass sie gern die erste Periode auf 2 Längen auslaufen, die zweite mit einer Anakrusis, meist einer zweisylbigen beginnen liessen, wie in Aesch. Agam. 446 ff.

ἐν φοναῖς καλῶς πεσόντ' – ⏑ – ⏑ | – ⏑ └
ἀλλοτρίας διαὶ γυναικός. –⏑ ⏑ – ⏑ | – ⏑ – ⏓
τάδε σῖγα τις βαΰζει, ⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – –
φθονερὸν δ' ὑπ' ἄλγος ἕρπει. ⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – –

Aristoph. Vesp. 278 ff.

ἀλλ' ὁπότ' ἀντιβολοίη –⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | – – |
τις κάτω κύπτων ἂν οὕτω, – ⏑ – ⏑ | – ⏑ – – |
λίθον ἕψεις, ἔλεγεν. ⏑ ⏑ | – – ⏑ ⏑ | –

Beispiele von Strophen mit Taktwechsel haben wir im Anhang unter Nr. 13, 14, 17, 18, 20 gegeben; zum Studium epodischer Strophenbildung ohne emmetrische Pausen empfehlen sich besonders Aesch. Suppl. 57—62, Soph. Oed. R. 167—77, Eur. Androm. 117—25, 135—40, 274—83, 294—301, Hippol. 1102—10, 1119—30.

Es ist aber nicht blos in jenen nach Art der archilochischen Epoden componirten Strophen die strenge Continuität des Rhythmus vernachlässigt, es hat auch in anderen Strophen mit einheitlichem Rhythmus öfters das Schlusskolon eine abgesonderte Stellung für sich. Wir haben

darauf bereits oben S. 45 hingewiesen, und fügen hier noch hinzu, dass es mit dieser selbständigen Stellung des epodischen Schlusskolons in Zusammenhang steht, wenn dasselbe mehrmals mit einem jambischen Vorschlag (Basis) eingeleitet wird, wie in Eur. Suppl. 802—4

ὦ παῖδες, ὦ πικρὸν φίλων ⏓ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ —
προσηγόρημα ματέρων ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ — |
προσαυδῶ σε τὸν θανόντα. ⏑ — | — ⏑ — ⏑ | — ⏓ ^ |

Aber auch darin ist mit der Zeit eine Aenderung eingetreten, indem bei Terenz die Clausula mit dem vorausgehenden Vers in rhythmischer Continuität zu stehen pflegt; s. Conradt, Metrische Composition der Komödien des Terenz S. 16 ff.

Fassen wir schliesslich unsere Untersuchungen mit Bezug auf die im Eingang der Abhandlung aufgeworfene Frage zusammen, so werden wir sagen können:

1) Die Taktgleichheit galt als allgemeines Gesetz in gleicher Weise für die gewöhnlichen Verse wie für die melischen Compositionen, nur dass in letzteren nicht immer die gleichen Takte auch einen gleichen Ausdruck im Texte fanden.

2) Die Gesetze der Taktgleichheit waren bei den Hellenen nicht in gleich präciser Weise wie in der modernen Musik ausgeprägt und erfuhren ausserdem in den verschiedenen Dichtgattungen eine bald strengere, bald laxere Anwendung.

3) Die grössere Freiheit der antiken Rhythmik zeigt sich zumeist in drei Dingen:

a) dass rationale Füsse neben irrationalen, sowie kyklische Daktyle neben Trochäen keinen Anstoss erregten,

b) dass aus dem verschiedenen Bau der beiden Hauptmasse der Alten, des daktylischen und jambischen, sich die Vereinigung von monopodisch und dipodisch gemessenen Elementen in die lyrische Poesie einschlich und die nie ganz beseitigte Einmischung von Tripodien unter Tetrapodien zur Folge hatte,

c) dass die Pausen am Schlusse der Kola und Verse nicht immer in den Rhythmus eingerechnet wurden,

d) dass ein leichter Rhythmenwechsel, wie der Uebergang von Daktylen zu Trochäen und von Trochäen zu Päonen, nicht blos in den verschiedenen Periòden einer grösseren Strophe, sondern selbst in den Theilen derselben Periode nicht strenge verpönt war.

4) Die Hauptschwierigkeiten in der Analyse griechischer Gesänge drehen sich um die Frage, ob in dem jedesmal vorliegenden Falle die strengere oder laxere Praxis zur Anwendung gekommen sei, insbesondere ob die dipodische Gliederung vom Anfang bis zum Schluss durchgehe und ob die Pausen emmetrischer Natur seien.

5) Der von mehreren Gelehrten ergriffene Ausweg alle lyrische Kola nach Einzelfüssen zu messen würde allerdings über fast alle Schwierigkeiten hinweghelfen, kann aber desshalb nicht gebilligt werden, weil er viele Thatsachen im Bau der Verse unerklärt liesse und eine allzu hohe Schranke zwischen den trochäisch-jambischen Versen der Komödie und der Tragödie aufrichten würden.

Beilagen.

Analyse einzelner Strophen der Dramatiker.

1.

Arist. Ran. 1099—1108 = 1109—18:

μέγα τὸ πρᾶγμα, πολὺ τὸ νεῖκος, ἁδρὸς ὁ πόλεμος ἔρχεται.
χαλεπὸν οὖν ἔργον διαιρεῖν,
ὅταν ὁ μὲν τείνῃ βιαίως,
ὁ δ' ἐπαναστρέφειν δύνηται κἀπερείδεσθαι τορῶς.
ἀλλὰ μὴ 'ν ταὐτῷ κάθησθον·
εἰσβολαὶ γάρ εἰσι πολλαὶ χἄτεραι σοφισμάτων.
ὅ τι περ οὖν ἔχετον ἐρίζειν,
λέγετον, ἔπιτον, ἀναδέρεσθον
τά τε παλαιὰ καὶ τὰ καινά,
κἀποκινδυνεύετον λεπτόν τι καὶ σοφὸν λέγειν.

⏑⏑ ⏑ – ⏑ | ⏑⏑ ⏑ – ⏓ | ⏑⏑ ⏑ ⏑⏑ ⏑ | – ⏑ – ∧ |
⏑⏑ ⏑ – ⏓ | – ⏑ – ⏓ |
⏑⏑ ⏑ – ⏓ | – ⏑ – ⏓ |
⏑⏑ ⏑ – ⏑ | – ⏑ – ⏓ | – ⏑ – ⏓ | – ⏑ – ∧ |
– ⏑ – ⏓ | – ⏑ – ⏓ |
– ⏑ – ⏓ | – ⏑ – ⏓ | – ⏑ – ⏑ | – ⏑ – ∧ |
⏑⏑ ⏑ – ⏓ | ⏑⏑ ⏑ – ⏓ |
⏑⏑ ⏑ ⏑⏑ ⏓ | ⏑⏑ ⏑ – ⏓ |
⏑⏑ ⏑ – ⏓ | – ⏑ – ⏓ |
– ⏑ – ⏓ | – ⏑ – ⏓ | – ⏑ – ⏓ | – ⏑ – ∧ |

Die Continuität und Gleichmässigkeit des Rhythmus steht in dieser trochäischen Strophe ausser allem Zweifel. Die leeren Zeiten oder die rhythmischen Einschnitte wiederholen sich zwar nicht in gleichen Zwischenräumen, sind aber so vertheilt, dass sie mit den herrschenden Gesetzen des Strophenbaues in vollem Einklang stehen: die erste Periode vertritt gewisser Massen die Stelle eines Proömion und ist desshalb von kleinerem Umfang; im Gegensatz zu ihr baut sich die letzte Periode, den anapästischen und trochäischen Systemen nach vorausgehenden Tetrametern vergleichbar, zu einer mehr als doppelten Grösse auf.

Aber wiewohl durch das ganze Gedicht der gleiche Rhythmus durchgeht, erleidet derselbe doch an verschiedenen Stellen eine kleine Variation durch das Tempo; unter den Perioden ist am leichtesten gebaut die erste, während in den folgenden durch die selteneren Auflösungen und den häufigeren Gebrauch der syll. anceps eine gewisse Retardirung des Rhythmus eintritt; in den einzelnen Dimetern hinwiederum ist der letzte Fuss fast durchweg schwerer gebaut, und zeichnen sich die katalektischen, dem Periodenschluss zueilenden Dimeter durch eine graciösere Anmuth vor ihren Vordergliedern aus.

2.

Eur. Hel. 229—51. Monodie der Helena.

φεῦ, φεῦ, τίς ἢ Φρυγῶν — └ — ⏑ | — ⏑ └ |
ἢ τίς Ἑλλανίας ἀπὸ χθονὸς — ⏑ └ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ └ |
ἔτεμε τὰν δακρυόεσσαν Ἰλίῳ ⏑⏑ ⏑ — | ⏑⏑ ⏑ — ⏑ | — ⏑ └ |
πεύκαν; ἔνθεν ὀλόμενον σκάφος συναρμόσας └ └ | — ⏑ ⏑⏑ ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ └
ὁ Πριαμίδας ἔπλευσε βαρβάρῳ πλάτᾳ ⏑ | ⏑⏑ ⏑ — ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ └ |
τὰν ἐμὰν ἐφ᾽ ἑστίαν — ⏑ — ⏑ | — ⏑ └ |
κάλλος ἐπὶ τὸ δυστυχές, — ⏑ ⏑⏑ ⏑ | — ⏑ └ |
ὡς ἕλοι γάμον ἐμόν (fort. γάμους ἐμούς). — ⏑ └ | ⏑⏑ ⏑ └ |
ἁ δὲ δόλιος ἁ πολυκτόνος Κύπρις — ⏑ ⏑⏑ ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ └ |
Δαναΐδαις ἄγουσα θάνατον Πριαμίδαις τ᾽, ⏑⏑ ⏑ — ⏑ | — ⏑ ⏑⏑ ⏑ | ⏑⏑ ⏑ └ |
ὦ τάλαινα συμφορᾶς. — ⏑ — ⏑ | — ⏑ └ |
ἁ δὲ χρυσέοις θρόνοις — ⏑ — ⏑ | — ⏑ └ |
Διὸς ὑπαγκάλισμα σεμνὸν Ἥρα ⏑⏑ ⏑ — ⏑ | — ⏑ — ⏑ | └ —
τὸν ὠκύπουν ἔπεμψε Μαιάδος γόνον, ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ └ |
ὅς με χλοερὰ δρεπομέναν ἔσω πέπλων — ⏑ ⏑⏑ ⏑ | ⏑⏑ ⏑ — ⏑ | — ⏑ └ |
ῥόδεα πέταλα, χαλκίοικον ὡς Ἀθάν- ⏑⏑ ⏑ ⏑⏑ ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ └ |
αν μόλοιμ᾽, ἀναρπάσας δι᾽ αἰθέρος — ⏑ — ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ └ |
τάνδε γαῖαν εἰς ἄνολβον — ⏑ — ⏑ | — ⏑ — ⏑ |
ἔριν ἔριν τάλαιναν ἔθετο ⏑⏑ ⏑ — ⏑ | — ⏑ ⏑⏑ ⏑ |
Πριαμίδαισιν Ἑλλάδος. ⏑⏑ ⏑ — ⏑ | — ⏑ └ |
τὸ δ᾽ ἐμὸν ὄνομα παρὰ Σιμουντίοις ῥοαῖσι ⏑⏑ ⏑ ⏑⏑ ⏑ | ⏑⏑ ⏑ — ⏑ | — ⏑ — ⏑ |
μαψίδιον ἔχει φάτιν. — ⏑ ⏑⏑ ⏑ | — ⏑ └ |

Der Rhythmus des jambisch-trochäischen Eidos ist vom Anfang bis zum Schluss in Doppelfüssen gegliedert; zwar ist diese dipodische Messung nicht wie in den jambischen und trochäischen Versen des Dialoges durch zweifelhafte Sylben angedeutet; aber sie ergibt sich sicher daraus, dass alle Verse entweder 8 oder 12 oder 16 einfache Füsse enthalten, also durchgängig eine Theilung mit 2 zulassen. Eine Ausnahme macht nach der Ueberlieferung nur der Vers

ἐπὶ τὸ δυστυχὲς
κάλλος ὡς ἕλοι γάμον ἐμόν.

Aber hier habe ich mit aller Zuversicht *κάλλος* umgestellt, da nur so sich der 7. und 8. Vers einem erträglichen Rhythmus fügen. Zweifelhafter bleibt es mir selbst, ob man ausserdem auch im 8. Vers *γάμον ἐμόν* in *γάμους ἐμούς* emendiren soll. Mit jener Aenderung würden wir allerdings eine einfachere, oft wiederkehrende rhythmische Form erhalten, aber möglich ist es doch, dass der Dichter an dem Schlusse des Absatzes eine ungewöhnlichere Form mit Absicht gewählt hat.

Nur ein Mal, in v. 16, schliesst mit dem Vers nicht das Wort; wer daran Anstoss nimmt, kann auch das ganze *Ἀθάναν* in den 16. Vers setzen und den folgenden zu einem *στίχος ἀκέφαλος* gestalten:

⏑⏑ ⏑ ⏑⏑ ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ — —
⏑ — ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ └

Unbedenklicher habe ich in v. 10 den Apostroph am Versschluss zugelassen, zumal *ὦ τάλαινα συμφορᾶς* noch mit dem Vorausgehenden zusammenhängt und nicht durch einen Punkt, wie Kirchhoff gethan hat, davon getrennt werden darf. Ueber die Messung von *πεύκαν* in v. 4 hege ich keinen

Zweifel; wohl aber könnte man zweifeln, ob man nicht diesen Dispondeus ähnlich wie in v. 177 und 350 an den Schluss des vorausgehenden Verses setzen soll, da mit demselben der Satz schliesst.

Endlich im Eingang der Monodie habe ich die erste Länge dreizeitig gemessen; man könnte auch annehmen, dass der erste Fuss, wie so oft, unvollständig (*ἀκέφαλος*) sei. Aber ich ziehe meine oben aufgestellte Messung vor, da sie gut zu dem Tone des Liedes und zum langgedehnten Klageruf *φεῦ* passt.

3.

Eur. Suppl. 778—85 = 786—93 Stasimon.

τὰ μὲν εὖ, τὰ δὲ δυστυχῆ·
πόλει μὲν εὐδοξία
καὶ στρατηλάταις δορὸς
διπλάζεται τιμά·
ἐμοὶ δὲ παίδων μὲν εἰσιδεῖν μέλη
πικρόν, καλὸν θέαμα δ', εἴπερ ὄψομαι
τὰν ἄελπτον ἁμέραν,
ἰδοῦσα πάντων μέγιστον ἄλγος.

⏑⏑ –⏑ ⏑ | – ⏑ – |
⏑ | – ⏑ ∟ | – ⏑ ∟ |
– ⏑ – ⏑ | – ⏑ – |
⏑ | – ⏑ ∟ | – ⏓ ∧ | oder ⏑ | – ⏑ – | ∟ ∟ | ∟∧
⏑ | – ⏑ ∟ | – ⏑ – ⏑ | – ⏑ –
⏑ | – ⏑ – ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – ⏑ ∟
– ⏑ – ⏑ | – ⏑ –
⏑ | – ⏑ ∟ | – ⏑ – ⏑ | ∟ –

Auch in diesem jambischen Liede lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit die Continuität des Rhythmus herstellen. Nur an einer Stelle, am Schlusse von Vers 4 findet sich ein entschiedener Einschnitt des Rhythmus und des Gedankens, welcher die Strophe in zwei Hälften theilt; wesshalb hier vielleicht, wie ich in dem Schema angedeutet, eine grössere Pause anzunehmen ist. Im Uebrigen hängen immer je 2 Kola enger mit einander zusammen. Nur bei dem 1. Kolon kann man zweifeln, ob man es als *κῶλον ἀκέφαλον*, wie wir in dem Schema gethan, oder als tripodisches Proodikon mit vorausgehender Anakrusis fassen soll. Im letzteren Fall, den in der Strophe, nicht aber in der Antistrophe, die Satzbildung unterstützt, würde der Proodus von dem eigentlichen Körper des Gedichtes durch eine Pause passend getrennt werden:

⏑ ⏑ | –⏑ ⏑ – ⏑ | – ∧
⏑ | – ⏑ ∟ | – ⏑ ∟

wenn man es nicht vorzöge, ihn ähnlich wie öfters den Epodus (s. S. 55) ausser rhythmischer Continuität zu setzen.

4.

Eur. Phoen. 202—13 = 214—25. Parodos.

Τύριον οἶδμα λιποῦσ' ἔβαν ⏑⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | – ⏑ ∟ |
ἀκροθίνια Λοξίᾳ ⏑ ⏓ –⏑ ⏑ | – ⏑ ∟ |
Φοινίσσας ἀπὸ νάσου, – – –⏑ ⏑ | – – ∧ |
Φοίβῳ δοῦλα μελάθρων, – – – | –⏑ ⏑ ∟ |
ἵν' ὑπὸ δειράσι νιφοβόλοις ⏑⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | ⏑ ⏑ ⏑ – |

Παρνασσοῦ κατενάσθην, – – –⏑ ⏑ | └ – ∧ |
Ἰόνιον κατὰ πόντον ἐλά- ⏑⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | – ⏑ ⏑⏑ |
τᾳ πλεύσασα περιρρύτων – ⏑ –⏑ ⏑ | – ⏑ – ∧ |
ὑπὲρ ἀκαρπίστων πεδίων ⏑⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | – ⏑ └ |
Σικελίας, Ζεφύρου πνοαῖς ⏑⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | – ⏑ └ |
ἱππεύσαντος ἐν ἁρμένῳ – – –⏑ ⏑ | – ⏑ └ |
κάλλιστον κελάδημα. – – –⏑ ⏑ | └ – ∧ |

Da zum Gesang dieser glykoneischen Strophe marschirt wurde (s. Myriantheus, die Marschlieder d. griech. Drama S. 74), so müssen wir von vornherein Taktgleichheit und emmetrische Pausen erwarten; beide ergeben sich auch ganz einfach aus der Zergliederung des Gedichtes. Doch war die Taktgleichheit keine so strenge, dass sie nicht kleine Modificationen, welche ich in dem Schema zum Ausdruck gebracht habe, zugelassen hätte. Insbesondere wurde der Anfang der einzelnen Perioden in rascherem Tempo und mit erregterer Lebhaftigkeit vorgetragen, wesshalb sich hier öfter die Längen aufgelöst finden und an den Stellen, welche eine zweifelhafte Sylbe zuliessen, eine reine Kürze gesetzt ist.

Leere Zeiten habe ich ohne Schwanken an dem katalektischen Schluss der einzelnen Perioden, also in v. 3. 6. 12 angenommen; die Interpunction in der Antistrophe v. 221, sowie der Wechsel des Tempos bewogen mich auch den Schluss von v. 8 lieber mit – ⏑ – ∧ als mit – ⏑ └ wiederzugeben. Bei dem ersten Vers der 2. Periode muss man es zweifelhaft lassen, wie viele von den 6 Zeiten des Doppeltaktes durch die 3 Längen und wie viele durch die vorausgehende kurze Pause ausgefüllt wurden; schwerlich aber hatte der *χρόνος κενός* den Umfang von auch nur 1 Zeit.

Sehr auffällig, und ein Zeichen der schlotterigen Observanz des Euripides in metrischen Dingen ist die Auflösung einer 3zeitigen Länge in 2 Kürzen, wovon ich in der Metrik § 110 gehandelt habe.

5.

Soph. Ant. 332—42 = 343—53. Stasimon.

πολλὰ τὰ δεινὰ κοὐδὲν ἀν- –⏑ ⏑ – ⏑ | – ⏑ └ |
θρώπου δεινότερον πέλει· – – –⏑ ⏑ | – ⏑ └ |
τοῦτο καὶ πολιοῦ πέραν – ⏒ –⏑ ⏑ | – ⏑ – |
πόντου χειμερίῳ νότῳ – – –⏑ ⏑ | – ⏑ └ |
χωρεῖ περιβρυχίοισιν └ – ⏑ | –⏑ ⏑ – – |
περῶν ὑπ' οἴδμασιν. ⏑ – ⏑ | – ⏑ – |
θεῶν δὲ τὰν ὑπερτάταν Γᾶν ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – ⏑ – ⏒ |
ἄφθιτον ἀκάματον ἀποτρύεται –⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | –⏑ ⏑ –⏑ ⏑ |
ἰλλομένων ἀρότρων ἔτος εἰς ἔτος –⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | –⏑ ⏑ –⏑ ⏑ |
ἱππείῳ γένει πολεύων. └ └ | – ⏑ – ⏑ | └ └ |

Eine Erläuterung bedürfen nur die Kola 5 und 6. Des ersteren Kolon erster Doppeltakt lässt sich auf doppelte Weise messen, entweder so, dass man der 1. Länge den Umfang von 3 Zeiten gibt └ – ⏑, oder so dass ein Theil des ersten Fusses durch eine leere Zeit ausgefüllt wird ∧ ⏓ – ⏑. Beide Messungen sind zulässig, je nachdem die 1. Sylbe als syll. anc. behandelt ist oder nicht, und je nachdem die Wörter, welche den vorausgehenden Vers schliessen und den folgenden einleiten, eng zusammenhängen oder durch eine Interpunction von einander getrennt sind. Sodann ergänzen sich gegenseitig der überschüssige Schlusstakt des 5. Kolon und der vorn verstümmelte (*ἀκέφαλος*) Anfangstakt des 6. Kolon. Man könnte dieses zum sprechenden Ausdruck bringen durch das Schema

└ – ⏑ | – ⏑ └ | – , ⏑ – ⏑ | – ⏑ –

Aber da in Strophe und Antistrophe an der 7. Versstelle ein Wort schliesst und die den Versschluss begleitende Pause auch in Betracht zu ziehen ist, so habe ich lieber das Schema den Anzeichen des Textes anbequemt. Im Uebrigen sind in unserem Liede, zu dem ja nicht marschirt wurde, die Taktverhältnisse freier behandelt, was sich besonders in dem 7. Kolon zeigt, das am Schlusse vor dem Uebergang zu den beflügelten Daktylen eine durch die Zeitmasse nicht motivirte Retardirung des Rhythmus aufweist.

6.

Soph. Phil. 169—79 = 180—90 Parodos.

οἰκτείρω νιν ἔγωγ', ὅπως	– – –⏑ ⏑ | – ⏑ ⏗ |
μή του κηδομένου βροτῶν	– – –⏑ ⏑ | – ⏑ ⏗ |
μηδὲ σύντροφον ὄμμ' ἔχων	– ⏓ –⏑ ⏑ | – ⏑ ⏗ |
δύστανος μόνος ἀεί,	– – –⏑ ⏑ | ⏗ – ∧ |
νοσεῖ μὲν νόσον ἀγρίαν,	⏒ – –⏑ ⏑ | – – ⏒ |
ἀλύει δ' ἐπὶ παντί τῳ	– – –⏑ ⏑ | – ⏑ ⏗ |
χρείας ἱσταμένῳ.	– – –⏑ ⏑ | ⏗ –⏑ ⏑ | ⏗ –⏑ ⏑ | – ⏑ ⏗ |
πῶς ποτε, πῶς δύσμορος ἀντέχει;	⏗∧ –⏑ ⏑ | – ⏑ ⏗ |
ὦ παλάμαι θεῶν,	– – –⏑ ⏑ | – ⏑ ⏗ |
ὦ δύστανα γένη βροτῶν,	– – –⏑ ⏑ | ⏗ ⏗ |
οἷς μὴ μέτριος αἰών.	

Im Allgemeinen wurde dieses Lied in einem weit gedämpfteren Tempo vorgetragen, wie die kurz zuvor analysirte Strophe aus der Parodos der Phönissen; es zeigt sich das in der Vermeidung jeder Auflösung und in der häufigen Wiederkehr der spondeischen Form der Basis. In dem glykoneischen Theile des Liedes verdient das 5. Kolon unsere besondere Aufmerksamkeit. In der Strophe beginnt dasselbe scheinbar mit einem Jambus; rhythmisch aber bilden die beiden Sylben eine unvollständige (ἀκέφαλος) Basis, deren rhythmischer Werth folgender Massen sich darstellen lässt:

∧ ⏑ ⏓ = ⏑⏑ ⏓ = – ⏓

Es passt aber zugleich die Form der scheinbar jambischen Basis gut zur Einleitung der neuen Periode. Das entsprechende Kolon der Antistrophe

στικτῶν ἢ λασίων μετά

hat umgekehrt am Schlusse eine kurze Sylbe statt einer langen; auch diese wurde durch eine leere Zeit zu ihrem vollen rhythmischen Gehalte ergänzt, wenn man nicht annehmen will, dass der Dichter von dem Sänger auch diese kurze Sylbe über ihren natürlichen Gehalt bis zum Umfange von 3 Zeiten angehalten wissen wollte.

In dem choriambischen Theile der Strophe gehen die Choriamben in Joniker dadurch über, dass die letzte Länge des Choriamb mit dem beginnenden Daktylus der folgenden Zeile zu einem Fusse vereinigt wird. In der Strophe treten die beiden Kola schärfer auseinander, indem dieselben durch eine starke Interpunction von einander getrennt sind; in der Antistrophe hingegen

λιμῷ τ' οἰκτρός, ἀνή-κεστα μεριμνήματ' ἔχων βαρῆ.

sind dieselben sogar durch Wortgemeinsamkeit mit einander verbunden (συνῆπται). Der nachfolgende Vers hat die Form einer logaödischen Tripodie; eine solche vereinzelte Tripodie mitten unter Tetrapodien hat, wie wir im allgemeinen Theile gesehen haben, ihre grossen Bedenken. Hier wird man dieselbe um so zuversichtlicher durch Annahme einer Pause zu einer Tetrapodie ergänzen, als mit ihr eine neue, durch starke Interpunction in Strophe und Antistrophe von dem vorausgehenden Theile getrennte Periode beginnt, und in einer Parodos von vornherein strengere Taktebenmässigkeit als in einem anderen Chorlied der Tragödie zu erwarten ist.

7.

Soph. Phil. 135—43 = 150—58. Parodos.

τί χρή, τί χρή με, δέσποτ', ἐν ξένᾳ ξένον
στέγειν ἢ τί λέγειν πρὸς ἄνδρ' ὑπόπταν;
φράζε μοι.
τέχνα γὰρ τέχνας ἑτέρας
προὔχει καὶ γνώμα, παρ' ὅτῳ τὸ θεῖον
Διὸς σκῆπτρον ἀνάσσεται.
σὲ δ', ὦ τέκνον, τόδ' ἐλήλυθεν
πᾶν κράτος ὠγύγιον· τό μοι ἔννεπε,
τί σοι χρεὼν ὑπουργεῖν;

⏑ | – ⏑ – ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – ⏑ –
⏑ | └ –⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ | └ – ^ |
– ⏑ └
⏓ – – ⏒ | –⏑ ⏑ └ |
– – – ⏒ | –⏑ ⏑ – ⏑ | └ –
⏑ | └ –⏑ ⏑ | – ⏑ – oder ⏑ | └ –⏑ ⏑ | – ⏑ └ | ×
⏒ | – ⏒ –⏑ ⏑ | – ⏑ └ |
–⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | –⏑ ⏑ –⏑ ⏑
⏑ | – ⏑ – ⏑ | └ └ |

In der Strophe steht zweimal in v. 2 u. 6 ein jonischer Fuss inmitten zwischen 6zeitigen Ditrochäen; ich habe denselben in Uebereinstimmung mit den neueren Metrikern so gemessen, dass ich der 1. Länge 3 Zeiten gab und den Daktylus als einen 3zeitigen kyklischen Fuss fasste. Doch kann man bei dem zweiten Vers auch an ein *κῶλον ἀκέφαλον* mit beginnendem Jambus denken.

Das 4. Kolon beginnt in der Antistrophe

λέγ', αὐλὰς ποίας ἔνεδρος

mit einer kurzen statt einer langen Sylbe, etwas was sich nur mit der freieren Behandlung des Eingangs glykoneischer Kola entschuldigen lässt, wesshalb ich Wecklein nicht beistimmen kann, der in der neuen Bearbeitung der Wunder'schen Ausgabe des Philoktet v. 3 u. 4 zu einem Langvers vereinigt hat.

Ueber die rhythmische Vereinigung der beginnenden Kürze des letzten Kolon mit dem schliessenden Daktylus des vorausgehenden habe ich im allgemeinen Theile S. 54 gehandelt. M. Schmidt Soph. Chorgesänge S. 12 hilft sich auf andere Weise, indem er jener Kürze eine Pause von nicht weniger als 13 Achteln vorausgehen lässt. Eine solche Theorie richtet sich selbst. Stimmt man also unserer allerdings gewagten Hypothese nicht bei, so bleibt nichts anderes übrig als das epodische Schlusskolon ausser rhythmischer Continuität zu lassen.

8.

Eur. Orest. 807—18 = 819—30 Stasimon.

ὁ μέγας ὄλβος ἅ τ' ἀρετὰ ⏑⏑ ⏑ – ⏑ | –⏑ ⏑ └ |
μέγα φρονοῦσ' ἀν' Ἑλλάδα καὶ ⏑⏑ ⏑ – ⏑ | –⏑ ⏑ └ |
παρὰ Σιμουντίοις ὀχετοῖς ⏑⏑ ⏑ – ⏑ | –⏑ ⏑ └ |
πάλιν ἀνῆλθ' ἐξ εὐτυχίας Ἀτρείδαις, ⏑⏑ ⏑ – – | –⏑ ⏑ – ⏑ | – –
πάλαι παλαιᾶς ἀπὸ συμφορᾶς δόμων, ⏑ | – ⏑ └ | –⏑ ⏑ – ⏑ | – ⏑ └ |
ὁπότε χρυσείας ἔρις ἀρ- ⏑⏑ ⏑ – ⏒ | –⏑ ⏑ └ |
νὸς ἐπόρουσε (*ἤλυθε* codd.) *Ταντάλίδαις,* ⏑⏑ ⏑ – ⏑ | –⏑ ⏑ └ |

οἰκτρότατα θοινάματα καὶ — ⏑ ⏕ ⏓ | — ⏑ ⏑ ∟ |
σφάγια γενναίων τεκέων· ⏕ ⏑ — — | — ⏑ ⏑ ∟ |
ὅθεν φόνῳ φόνος ἐξαμείβων ∧ ⏓ — ⏑ | — ⏑ ⏑ — ⏑ | — —
δι' αἵματος οὐ προλείπει ⏑ | — ⏑ ⏑ — ⏑ | — —
δισσοῖσιν Ἀτρείδαις. — | — ⏑ ⏑ — — oder — — ⏑ ⏑ | — —

Von den drei deutlich von einander getrennten Perioden haben Nauck, Kirchhoff, Schmidt Kunstf. III 414 die letzte v. 10—12 mit Wortbrechung geschrieben:

ὅθεν φόνῳ φόνος ἐξαμεί
βων δι' αἵματος οὐ προλεί-
πει δισσοῖσιν Ἀτρείδαις.

Gegen diese Zergliederung erregt das Widerstreben des Textes in Strophe und Antistrophe äusserstes Misstrauen; denn auch in der Antistrophe endigt das Wort nicht mit dem Schlusse jener Verse, sondern nach der 1. Sylbe des folgenden Verses. Auch die handschriftliche Ueberlieferung spricht gegen jene Theilung; wenigstens in den beiden Handschriften von St. Marcus n. 468 u. 470, aus denen mir die Versabtheilung zu notiren mein lieber Freund Römer die grosse Güte hatte, sind die Verse gerade so abgetheilt wie bei uns und Dindorf. Dass nun aber diese Abtheilung auch die richtige ist, geht aus unserer rhythmischen Zergliederung zur Evidenz hervor, da nur so Platz für eine hier absolut nothwendige Pause gewonnen werden konnte. Bezüglich des Schlusskolons hege ich auch hier den Zweifel, ob dasselbe nicht besser ausser rhythmischer Continuität gesetzt, oder als dimeter ionicus catalectus gefasst würde.

9.

Eur. Hec. 629—37 = 638—46. Stasimon.

ἐμοὶ χρῆν συμφοράν, ⏑ | ∟ ∟ | — ⏑ —
ἐμοὶ χρῆν πημονὰν γενέσθαι, ⏑ | — ∟ | — ⏑ — ⏑ | ∟ — ∧ |
Ἰδαίαν ὅτε πρῶτον ὕλαν — ⏑ — ⏑ ⏑ | — ⏑ — — |
Ἀλέξανδρος εἰλατίναν ∧ ⏑ — — ⏑ | — ⏑ ⏑ —
ἐτάμεθ', ἅλιον ἐπ' οἶδμα ναυστολήσων ⏑ | ⏕ ⏑ ⏕ ⏑ | — ⏑ — ⏑ | ∟ — ∧ |
Ἑλένας ἐπὶ λέκτρα, τὰν ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ | — ⏑ ∟ |
καλλίσταν ὁ χρυσοφαὴς — — — ⏓ | — ⏑ ⏑ — |
Ἅλιος αὐγάζει. — ⏑ ⏑ ∟ | ∟ ∟ |

Dass die Strophe aus 3 Perioden besteht und dass an dem Ende des 2. und 4. Verses mit dem starken spondeischen Periodenschluss zugleich eine Pause verbunden ist, passt gut zur Sache. Auch die antispastische Form des 1. Doppelfusses in V. 4 nach einem überschüssigen Ditrochäus steht mit unserer Lehre gut in Einklang; vgl. S. 19. Aber unsere Berechnungen werden in bedenklicher Weise dadurch gestört, dass in der Antistrophe die Verse 4 und 5, welche nach unserer Analyse auf das engste zusammenhängen, durch einen Hiatus von einander getrennt werden:

κακὸν τᾷ Σιμουντίδι γᾷ
ὀλέθριον ἔμολε συμφορά τ' ἀπ' ἄλλων.

Ich weiss mir hier nicht anders zu helfen, als indem ich zur Annahme eines illegitimen Hiatus meine Zuflucht nehme; siehe oben S. 41.

10.

Eur. Hec. 444—54 = 455—65. Stasimon.

αὖρα ποντιὰς αὖρα, — ⏒ —⏑ ⏑ | ⌞ — ^ |
ἅτε ποντοπόρους κομίζεις — ⏒ —⏑ ⏑ | — ⏑ — ⏒ |
θοὰς ἀκάτους ἐπ' οἶδμα λίμνας, ⏒ —⏑ ⏑ | — ⏑ — ⏑ | ⌞ — |
ποῖ με τὰν μελέαν πορεύσεις; ⏉ — ⏑ | —⏑ ⏑ — ⏑ | ⌞ —
τῷ δουλόσυνος πρὸς οἶκον — | —⏑ ⏑ — ⏑ | ⌞ —
κτηθεῖσ' ἀφίξομαι; — | — ⏑ — ⏑ | — ⏉
ἢ Δωρίδος ὅρμον αἴας — | —⏑ ⏑ — ⏑ | ⌞ —
ἢ Φθιάδος, ἔνθα [τὸν] καλλί- — | —⏑ ⏑ — ⏑ | ⌞ — |
στων ὑδάτων πατέρα —⏑ ⏑ —⏑ ⏑ | ⌞ ⏉ |
φασὶν Ἀπιδανὸν πεδία λιπαίνειν. — ⏒ —⏑ ⏑ | — ⏑ ⏑⏑ ⏑ | ⌞ ⌞ |

Durch Annahme einer im Satzbau und im Rhythmus begründeten Pause in V. 4 haben wir den Uebergang von Glykoneen zu Jonikern zu begründen gesucht. Zweifeln kann man, ob man in V. 8 mit Porson den Artikel *τόν* vor *καλλίστων* streichen, oder in der Antistrophe *κούραισιν* statt *κούραις* lesen soll. Ich habe das erstere aus leicht einleuchtenden rhythmischen Gründen vorgezogen.

Ueber die Messung der Tripodie v. 9 sehe man den allgemeinen Theil S. 32. Ich habe mich hier dazu verstanden, die scheinbare Tripodie durch rhythmische Mittel zu einer Tetrapodie zu ergänzen, weil am Schlusse des vorletzten Kolon sich häufig eine grössere Pause findet; man kann aber auch mit mindestens gleich gutem Recht die Continuität des Rhythmus vor dem Schlussvers unterbrochen sein lassen und dann die Tripodie einfach durch den Gebrauch der Tripodien am Schlusse der Perioden erklären.

11.

Eur. Med. 846—55 = 856—65. Stasimon.

πῶς οὖν ἱερῶν ποταμῶν ⏓ | —⏑ ⏑ —⏑ ⏑ | ⌞, —⏑ ⏑ | — ⌞ ⌞ |
ἢ πόλις ἢ φίλων —⏑ — ⏑ | ⌞ —
πόμπιμός σε χώρα — | —⏑ ⏑ — ⏑ | ⌞ —
τὰν παιδολέτειραν ἕξει, — | —⏑ ⏑ — ⏑ | ⌞ —
τὰν οὐχ ὁσίαν μετ' ἄλλων; — | —⏑ ⏑ ⌞ | ⌞ —
σκέψαι τεκέων πλαγάν, — | —⏑ ⏑ — ⏑ | ⌞ —
σκέψαι φόνον οἷον αἱρεῖ. — | —⏑ ⏑ — ⏑ | ⌞ —
μή, πρὸς γονάτων σε πάντως — | —⏑ ⏑ — ⏑ | ⌞, —⏑ ⏑ | ⌞ ⌞ |
πάντῃ σ' ἱκετεύομεν,
τέκνα φονεύσῃς.

Hier hängt rhythmisch das 1. Kolon mit dem 2. und das vorletzte mit dem letzten zusammen; nur bei dieser Annahme, welcher ich in dem Schema Ausdruck gegeben habe, lässt sich mit der Taktcontinuität durchdringen; doch lässt sich auch hier an der zweiten Stelle an eine rhythmische Absonderung des Schlussverses denken. Leere Zeiten habe ich bei dieser Strophe nicht angedeutet, aber wenn das Satzgefüge oder die menschliche Stimme solche erheischte, so war für dieselbe an mehreren Stellen Raum vorhanden; denn mit dem Doppelfuss ⌞ —⏑ ⏑ in v. 1 und 9 liess sich auch das Zeitmass — ^ —⏑ ⏑ vertauschen, und die Füsse — — — in v. 3—8 liessen sich auf verschiedene Weisen, durch ⌞ — ⏒ so gut wie durch — ⏒ ^ ⏒ rhythmisch wiedergeben; ich habe nur nicht gewagt das Leimmazeichen am Schlusse des 3. und 7. Kolon zu setzen, weil die Interpunction in der Strophe und Antistrophe zu wenig zusammenstimmt.

12.

Eur. Heracl. 892—900 = 901—9. Stasimon.

ἐμοὶ χορὸς μὲν ἡδύς, εἰ λίγεια ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏓
λωτοῦ χάρις εἰνὶ δαιτί, — | —⏑ ⏑ — ⏑ | ˫ — ∧ |
ἡδεῖα δ' εὔχαρις Ἀφροδίτα, ˫ — ⏑ | —⏑ ⏑ — ⏑ | ˫ —
τερπνὸν δέ τι καὶ φίλων ἄρ' — | —⏑ ⏑ — ⏑ | ˫ — |
εὐτυχίαν ἰδέσθαι —⏑ ⏑ — ⏑ | ˫ ˫ |
τῶν πάρος οὐ δοκούντων. —⏑ ⏑ — ⏑ | ˫ — |
πολλὰ γὰρ τίκτει — ⏑ ˫ | ˫ ˫ |
Μοῖρα τελεσσιδώτειρ' —⏑ ⏑ — ⏑ | ˫ ˫ |
αἰών τε χρόνου παῖς. ∧ ⏓ —⏑ ⏑ | ˫ ˫ |

ibid. v. 910—18 = 919—27:

ἔστιν ἐν οὐρανῷ βεβακὼς —⏑ ⏑ | — ⏑ — ⏑ | ˫ —
θεῖος γόνος, ὦ γεραιά· ⏓ | —⏑ ⏑ — ⏑ | ˫ —
φεύγω λόγον ὡς τὸν Ἅιδα ⏓ | —⏑ ⏑ — ⏑ | ˫ —
δόμον κατέβα πυρός ⏓ | —⏑ ⏑ — ⏑ | ˫
δεινᾷ φλογὶ σῶμα δαισθείς· ⏓ | —⏑ ⏑ — ⏑ | ˫ —
Ἥβας τ' ἐρατὸν χροΐζει ⏓ | —⏑ ⏑ — ⏑ | ˫ —
λέχος χρυσέαν κατ' αὐλάν· ⏓ | —⏑ ⏑ — ⏑ | — — ∧ |
ὦ Ὑμέναιε, δισσοὺς —⏑ ⏑ — ⏑ | — —
παῖδας Διὸς ἠξίωσας. ⏓ | —⏑ ⏑ — — | ˫ ˫ |

Gegen die Richtigkeit der Analyse des zweiten Strophenpaares wird, Continuität des Rhythmus vorausgesetzt, kaum ein begründeter Zweifel erhoben werden können. Denn dass die Messung von H. Schmidt Kunstf. III 181, der unter anderem das erste Kolon mit

—⏑ ⏑ | — ⏑ | — ⏑ | — ⏑ |

wiedergibt, wiewohl dasselbe in Strophe und Antistrophe auf zwei gewichtvolle, kräftig austönende Längen schliesst, das Richtige nicht trifft, werden mir vorurtheilslose Beurtheiler leicht zugeben.

Mit dem ersten Strophenpaare aber wüsste ich nichts anzufangen, wenn man den überlieferten Text

λωτοῦ χάρις ἐνὶ δαί
εἴη δ' εὔχαρις Ἀφροδίτα

der Analyse zu Grunde legen müsste. Aber alle Schwierigkeiten heben sich, wenn man die wahrhaft ingeniöse Conjectur Madvigs Adv. crit. I. 109 annimmt, wie ich oben im Texte gethan habe. In der Antistrophe ist dann τοῦ δ' ἀφέσθαι statt τοῦ δ' ἀφελέσθαι zu schreiben.

Indess muss ich doch zugeben, dass eine Zerlegung der beiden Strophenpaare ohne Annahme emmetrischer Pausen und ohne strenge Durchführung der dipodischen Messung einfacher und ansprechender ist. Namentlich gestehe ich selbst, dass mir die Absonderung des 1. Fusses im 2. Strophenpaare wenig wahrscheinlich dünken will.

13.

Eur. Iph. Aul. 164—84 = 185—205. Parodos.

ἔμολον ἀμφὶ παρακτίαν ⏑⏑ ⏑ —⏑ ⏑ | — ⏑ ˫ |
ψάμαθον Αὐλίδος ἐναλίας, ⏑⏑ ⏑ —⏑ ⏑ | ⏑⏑ ⏑ ˫ |
Εὐρίπου διὰ χευμάτων — — —⏑ ⏑ | — ⏑ |

κέλσασα στενοπόρθμων, — — —⏑ ⏑ | ∟ — ∧ |
Χαλκίδα πόλιν ἐμὰν προλιποῦσ' —⏑ ⏑ ⏑⏑ ⏑ | —⏑ ⏑ ∟ |
ἀγχιάλων ὑδάτων τροφὸν —⏑ ⏑ —⏑ ⏑ | — ⏑ · |
τᾶς κλεινᾶς Ἀρεθούσας, — — —⏑ ⏑ | ∟ — |
Ἀχαιῶν στρατιὰν ὡς κατιδοίμαν ⏑ | — — ⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | — — ∧
ἀγαυῶν τε πλάτας ναυσιπόρους ἡ- ⏑ | — — ⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | — —
μιθέων, οὓς ἐπὶ Τροίαν ἐλάταις χιλιόναυσιν ⏑⏑ | — — ⏑ ⏑ | — — ⏑ ⏑ | — —⏑ ⏑ | — — ⊼ |
τὸν ξανθὸν Μενέλαον — — —⏑ ⏑ | — ⏑ ∟ |
ἁμέτεροι πόσεις —⏑ ⏑ — ⏑ | ∟ ∧
ἐνέπουσ' Ἀγαμέμνονά τ' εὐπατρίδαν ⏑⏑ | —⏑ ⏑ —⏑ ⏑ | —⏑ ⏑ ∟ |
στέλλειν ἐπὶ τὰν Ἑλέναν ἀπ' — | —⏑ ⏑ —⏑ ⏑ | ∟ ⏓ ∧ |
Εὐρώτα δονακοτρόφου, — — —⏑ ⏑ | — ⏑ ∟ |
Πάρις ὁ βουκόλος ἂν ἔλαβε, ⏑⏑ ⏑ —⏑ ⏑ | —⏑ ⏑ ⏓ |
δῶρον τᾶς Ἀφροδίτας, — ⏑ —⏑ ⏑ | ∟ ⏓ ∧ |
ὅτ' ἐπὶ κρηναίαισι δρόσοις ⏑⏑ ⏑ — ⏑ | —⏑ ⏑ ∟ |
Ἥρᾳ Παλλάδι τ' ἔριν ἔριν — — —⏑ ⏑ | ⏑⏑ ⏑ ∟ |
μορφᾶς ἁ Κύπρις ἔσχεν. — — —⏑ ⏑ | ∟ — |

In dieser Strophe geht der Dichter von Glykoneen (v. 1—7) zu Jonikern (v. 8—10) über und kehrt von den Jonikern wieder zu Glykoneen (v. 11—19) zurück. Diese Partien sind aber nicht schroff von einander geschieden, sondern vermittelst gefälliger Uebergänge gewisser Massen in einander geschoben. Es drückt sich dieses in dem Texte aus, indem namentlich am Schlusse von V. 10 jeder Satzeinschnitt fehlt; es hat dieses aber auch in dem Rhythmus seinen Ausdruck gefunden, indem der letzte Takt des 1. Abschnittes V. 7 durch die Anakrusis des folgenden seine Ergänzung erhält, wenn man hier es nicht vorzieht, die beiden Perioden durch eine längere, 5 Zeiten füllende Pause von einander zu scheiden.

Der erste glykoneische Theil der Strophe zerfällt wieder in 2 durch katalektische Pherekrateen bestimmt begränzte Perioden; in den zweiten ist durch Vermittlung einer Tripodie ein anapästisches Element eingeschoben, das sich sonst nicht mit Glykoneen zu verbinden pflegt, in dieser Strophe aber, die durch häufigen Rhythmenwechsel charakterisirt ist, nichts auffälliges hat. Man könnte nun diese Anapäste, sowie die vorausgehenden Joniker v. 8—10 unter Annahme einer vollständigen *μεταβολὴ ῥυθμοῦ* von den übrigen Versen absondern und für sich messen wollen (vgl. S. 53); aber da sich dieselben doch leicht durch einfache rhythmische Mittel mit den umgebenden Versen verknüpfen lassen, so habe ich es um so mehr vorgezogen die Continuität des Rhythmus in der ganzen Strophe durchzuführen, als dieselbe einen Theil des Einzugsliedes bildet.

14.

Eur. Bacch. 120—34 = 105—19. Parodos.

ὦ θαλάμευμα Κουρή- —⏑ ⏑ — ⏑ | ∟ ∟ |
των ζάθεοί τε Κρῆτας —⏑ ⏑ — ⏑ | ∟ —
Διογενέτορες ἔναυλοι, ⏑ | ⏑⏑ ⏑ ⏑⏑ ⏑ | ∟ — ∧ |
ἔνθα τρικόρυθες ἄντροις —⏑ ⏑ ⏑⏑ ⏑ | ∟ ∟ |
βυρσότονον κύκλωμα —⏑ ⏑ — ⏑ | — ⏓
τόδε μοι Κορύβαντες ηὗρον. ⏑ ⏑ | —⏑ ⏑ — ⏑ | ∟ — ∧ |
ἀνὰ δὲ βάκχια συντόνῳ ⏑⏑ ⏑ —⏑ ⏑ | — ⏑ ∟ |

κέρασαν ἀδυβόᾳ Φρυγίων ⏔ ⏓ —⏑⏑ | —⏑⏑ ⊢ |
αὐλῶν πνεύματι ματρός τε Ῥέας εἰς — ⏓ —⏑⏑ | ——⏑⏑ | ——
χέρα θῆκαν κτύπον εὐάσμασι Βακχᾶν. ⏑⏑ | —— ⏑⏑ | ——⏑⏑ | ——⩡ |
παρὰ δὲ μαινόμενοι Σάτυροι ⏑⏑⏑ —⏑⏑ | —⏑⏑ — |
ματέρος ἐξανύσαντο θεᾶς —⏑⏑ —⏑⏑ | —⏑⏑ ⊢ |
εἰς δὲ χορεύματα —⏑⏑ —⏑ | — ⩡
συνῆψαν τριετηρίδων, ⏑ — —⏑⏑ | ——⏑ ⊢ |
αἷς χαίρει Διόνυσος. — ⏓ —⏑⏑ | ⊢ — |

Weder der Text noch die metrische Analyse der Strophe unterliegt einer erheblichen Schwierigkeit. Zweifeln kann man nur, ob ich mit Recht die einzeln stehende Tripodie v. 13 durch Annahme einer leeren Zeit entfernt habe. Ausserdem würde die Möglichkeit des Uebergangs von Choriamben zu Jonikern noch besser in die Augen gesprungen sein, wenn ich den Jonicus statt mit — — ⏑ ⏑ mit seinem rhythmischen Werthe ⊢ —⏑ ⏑ bezeichnet hätte.

In den beiden ersten Perioden v. 1—3 und v. 4—6 ist hier im Unterschiede von dem sonstigen Brauch das Schlusskolon nicht durch eine Pause von dem vorletzten Gliede getrennt, sondern im Gegentheil mit demselben enge dadurch verknüpft, dass die erste Sylbe desselben noch zur Ausfüllung des Schlusstaktes des vorletzten Kolon verwendet ist. Etwas Aehnliches haben wir oben im allgemeinen Theil S. 54 bei dem Abschluss eines daktylischen Systems durch einen jambischen Epodus kennen gelernt. Es kam eben in erster Linie nur darauf an, durch die abweichende Form der Clausula den Abschlus (*καμπή*) der Periode anzudeuten; das konnte aber ebenso gut durch Ausrücken, wie Einrücken geschehen.

15.

Eur. Suppl. 42—47 = 48—53. Parodos.

ἱκετεύω σε, γεραιά,
γεραρῶν ἐκ στομάτων πρὸς γόνυ πίπτουσα τὸ σόν,
ἀπό μοι τέκνα λῦσαι φθιμένων
νεκύων, οἳ καταλείπουσι μέλη
θανάτῳ λυσιμελεῖ, θηρσὶν ὀρείοισι βοράν.

⏑⏑ | ——⏑⏑ | ——
⏑⏑ | ——⏑⏑ | ——⏑⏑ | ——⏑⏑ | ⊢ ∧
⏑⏑ | ⊔ ⏑⏑ | ——⏑⏑ | — ∧
⏑⏑ | ——⏑⏑ | ——⏑⏑ | ⊢ ∧
⏑⏑ | ——⏑⏑ | ——⏑⏑ | ——⏑⏑ | ⊢ ⩡

In diesem einfachen jonischen Liede liegt die Continuität des Rhythmus so auf platter Hand, dass sie keines weiteren Commentars bedarf. Die Pausen haben in demselben mehr rhythmische als logische Bedeutung; das heisst sie kennzeichnen weniger die Marksteine des Satzbaues, als sie der Stimme des Sängers in angemessenen Zwischenräumen Zeit zum Ausruhen geben; nur an dem Schlusse der ersten Periode fällt die leere Zeit in Strophe und Antistrophe mit der Satzinterpunction zusammen.

In dem 3. Vers sind einmal die 2 Längen des Jonicus durch eine *μακρὰ τετράσημος* vertreten; siehe darüber oben S. 15.

16.

Aesch. Prom. 128—35 = 144—51. Parodos.

μηδὲν φοβηθῇς· ⏒ — ⏑ | ——
φιλία γὰρ ἅδε τάξις ⏑⏑ | —⏑—⏑ | ——

πτερύγων θοαῖς ἁμίλλαις ⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – –
προσέβα τόνδε πάγον πατρῴας ⏑ ⏑ | – – ⏑ ⏑ | – ⏑ – –
μόγις παρειποῦσα φρένας· ⏑ – ⏑ | – – ⏑ ⏑ | –, – ⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – – ⏗ |
κραιπνοφόροι δέ μ' ἔπεμψαν αὖραι. ^ ⏑ – ⏑ | – – ⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – –
κτύπου γὰρ ἀχὼ χάλυβος διῇξεν ἄντρων ⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – – ⏑ ⏑ | – ⏑ – – |
μυχόν, ἐκ δ' ἔπληξέ μου τὰν ⏑ – ⏑ ⏑ | ⏑ ⏑ – ⏑ | – –
θεμερῶπιν αἰδῶ·
σύθην δ' ἀπέδιλος ὄχῳ πτερωτῷ.

Ich habe in dem metrischen Schema gleich den 5. und 6. Vers zusammengefasst, weil sonst die zusammengehörigen Theile des Doppeltaktes zu sehr auseinander gerissen worden wären. Nach der verschiedenen Interpunction in Strophe und Antistrophe zu schliessen hatte vielleicht jener mittlere Fuss in der Strophe den Werth von – ^ –⏑ ⏑, in der Antistrophe von ⊢ –⏑ ⏑; doch das sind unbedeutende Subtilitäten, welche an der Hauptsache, der Continuität des Rhythmus nichts ändern. Die Strophe besteht aus zwei Haupttheilen, v. 1—6 u. 7—10, welche möglicher Weise auch von zwei verschiedenen Reihen (*ζυγά*) des Halbchors vorgetragen wurden (siehe meine Abhandlung von der Theilung des Chors S. 68). Dieselben sind mindestens durch eine leere Zeit, vielleicht aber ausserdem noch durch eine Pause von 6 einen ganzen Takt ausfüllenden Zeiten von einander getrennt. Ueber die vorn verstümmelte Form des 1. Fusses in V. 1. 5. 7. 10 siehe oben S. 19.

17.

Eur. Bacch. 370—85 = 386—401. Stasimon.

ὁσία πότνα θεῶν, ⏑ ⏑ | – – ⏑ ⏑ | ⊢ ^
ὁσία δ' ἃ κατὰ γᾶν ⏑ ⏑ | – – ⏑ ⏑ | ⊢ ^
χρυσέαν πτέρυγα φέρεις, ⏑ ⏑ | – ⏑⏑ ⏑ ⏑ | ⊢ ^
τάδε Πενθέως ἀΐεις; ⏑ ⏑ | – – ⏑ ⏑ | ⊢ ^
ἀΐεις οὐχ ὁσίαν ⏑ ⏑ | – – ⏑ ⏑ | ⊢ ^
ὕβριν εἰς τὸν Βρόμιον, ⏑ ⏑ | – – ⏑ ⏑ | ⊢ ⏗ |
τὸν Σεμέλας τὸν παρὰ καλλιστεφάνοις – ⏑ ⏑ – | – ⏑ ⏑ – | – ⏑ ⏑ – |
εὐφροσύναις δαίμονα πρῶτον μακάρων; – ⏑ ⏑ – | – ⏑ ⏑ – | – ⏑ ⏑ – |
ὃς τάδ' ἔχει, – ⏑ ⏑ – | ⏗
θιασεύειν τε χοροῖς, ⏑ ⏑ | – – ⏑ ⏑ | ⊢ ^
μετά τ' αὐλοῦ γελάσαι, ⏑ ⏑ | – – ⏑ ⏑ | ⊢ ^
ἀποπαῦσαι τε μερίμνας, ⏑ ⏑ | – – ⏑ ⏑ | – –
ὁπόταν βότρυος ἔλθῃ ⏑ ⏑ | – – ⏑ ⏑ | – –
γάνος ἐν δαιτὶ θεῶν, ⏑ ⏑ | – – ⏑ ⏑ | ⊢ ⏗ |
κισσοφόροις δ' ἐν θαλίαις – ⏑ ⏑ – | – ⏑ ⏑ – |
ἀνδράσι κρατὴρ ὕπνον ἀμφιβάλλῃ. – ⏑ ⏑ – | – ⏑ ⏑ – ⏑ | ⊢ ⊢ |

Die richtige Analyse unserer Strophe hängt von der Erkenntniss ab, dass dieselbe aus 4 Theilen (v. 1—6, 7—8, 9—13, 14—15) besteht, welche von einander durch den Umschlag des Metrums, vom jonischen zum choriambischen und vom choriambischen zum jonischen getrennt sind. Diese Architektonik des Liedes hat in der überlieferten Kolometrie ihren Ausdruck gefunden und wurde auch von Dindorf Metra p. 264 sq. anerkannt; für sie spricht ausser der metrischen Form auch noch die Satzbildung, indem gleichmässig in Strophe und Antistrophe mit dem Taktwechsel auch ein Sinneinschnitt

oder eine Interpunction zusammentrifft. Trotzdem haben gerade Metriker in unserer Zeit, Westphal-Rossbach Metr. III[1] 320 und Schmidt Kunstf. III 52 jenes einfache Verhältniss verkannt, und die Kola 6 u. 7 sowie 13 u. 14 zu einem zusammenhängenden, durch keine Pause unterbrochenen Verse vereinigt. Zweifeln kann man nur, ob der Uebergang von einem Metrum zum anderen durch leere Zeiten vermittelt worden sei; siehe darüber oben S. 53 ff.

18.

Soph. El. 1058—69 = 1070—81. Stasimon.

τί τοὺς ἄνωθεν φρονιμωτάτους οἰωνούς ⏑ – ⏑ | – –, ⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – –
ἐσορώμενοι τροφᾶς κη- ⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – –
δομένους, ἀφ' ὧν τε βλάστω- ⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – –
σιν ἀφ' ὧν τ' ὄνασιν εὕρω- ⏑ ⏑ | –́ ⏑ – ⏑ | – –
σι, τάδ' οὐκ ἐπ' ἴσας τελοῦμεν; ⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – – ⊼ |
ἀλλ' οὐ τὰν Διὸς ἀστραπὰν – ⏓ –⏑ ⏑ | – ⏑ – |
καὶ τὰν οὐρανίαν Θέμιν – ⏓ –⏑ ⏑ | – ⏑ ⏗ |
δαρὸν οὐκ ἀπόνητοι. – ⏓ –⏑ ⏑ | – ⏗ |
ὦ χθονία βροτοῖσι Φάμα, ∧ –⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – –
κατά μοι βόασον οἰκτρὰν ⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – –
ὄπα τοῖς ἔνερθ' Ἀτρείδαις ⏑ ⏑ | – ⏑ – ⏑ | – –
ἀχόρευτα φέρουσ' ὀνείδη. ⏑ ⏑ | –⏑ ⏑ – ⏑ | – –

Unsere Strophe besteht aus 3 durch verschiedenen metrischen Charakter deutlich von einander gesonderten Perioden: die ersten 5 Kola haben jonischen Rhythmus, die drei folgenden glykoneischen, die letzten 4 wieder jonischen. Nur dadurch, dass man die Wortschlüsse oder Cäsuren, die namentlich in dem 3. Theil der Strophe durch die Uebereinstimmung in Strophe und Antistrophe von unabweisbarer Bedeutung sind, ganz vernachlässigte, nat man sich verleiten lassen auch die jonischen Theile der Strophe in die Zwangsjacke des glykoneischen Rhythmus zu spannen. Es genügt die letzten 4 Kola der Strophe und Antistrophe nach der gewöhnlichen Abtheilung neben einander zu stellen, um die Unrichtigkeit der vulgären Kolometrie einzusehen

ὦ χθονία βροτοῖσι Φά-	οὔτε τι τοῦ θανεῖν προμη-
μα, κατά μοι βόασον οἰκ-	θὴς τό τε μὴ βλέπειν ἑτοί-
τρὰν ὄπα τοῖς ἔνερθ' Ἀτρεί-	μα διδύμαν ἑλοῦσ' Ἐρι-
δαις, ἀχόρευτα φέρουσ' ὀνείδη.	νύν. τίς ἂν εὔπατρις ὧδε βλάστοι;

In dem ersten Theile stimmen zwar nur in der Antistrophe die Cäsuren mit unserer Abtheilung, doch ist auch da der jonische Charakter unverkennbar. Aus der Erkenntniss der 3 Abschnitte ergibt sich dann von selbst die Grösse der Pausen. M. Schmidt Soph. Chorges. 40, der in der Hauptsache hier mit uns übereinstimmt, hat nur zu kühne und unerwiesene Messungen seiner Zergliederung zu Grunde gelegt.

19.

Arist. Nub. 804—13 = 700—6. Monodie des Chorführers.

ἆρ' αἰσθάνει πλεῖστα δι' ἡ- ⏓ | – ⏑ ⏗ | –⏑ ⏑ – | –⏑ ⏑ – ⏑ | ⏗ –, ⏑ | – ⏑ – –
μᾶς ἀγάθ' αὐτίχ' ἕξων ∧ ⏑ –⏑ ⏑ | –⏑ ⏑ – ⏑ | –, ⏑ – ⏑ | – – ∧
μόνας θεῶν; ὡς

ἕτοιμος ὅδ' ἐστιν ἅπαντα δρᾶν, ⏑| – ⏑ ⏓⏓ ⏑ | – ⏑ –, |–⏑⏑ –⏑|–⏑–^|
ὅσ' ἂν κελεύῃς. –⏑⏑ – |–⏑⏑ – |–⏑⏑ – ⏑⏑|–⏑–⏑|–⏑⊔|
σὺ δ' ἀνδρὸς ἐκπεπληγμένου –⏑⏑ –⏑| ⊔ ⊔ |
καὶ φανερῶς ἐπηρμένου
γνοὺς ἀπολάψεις ὅ τι πλεῖστον δύνασαι
ταχέως· φιλεῖ γάρ πως τὰ τοι-
αὖτ' ἑτέρᾳ τραπέσθαι.

Von den Gliedern der Strophe hängt das 1. mit dem 2., das 6. mit dem 7. und das 9. mit dem 10. eng zusammen, wesshalb dieselben die neueren Herausgeber, sowie auch H. Schmidt, Kunstf. II 225 in je einen Vers vereinigt haben. Rhythmisch ist aber nach unserer Analyse auch noch dem 2. Kolon das 3., dem 8. das 9. und dem 4. das 5. verbunden, indem jedesmal der Schlusstakt durch den Anfang des folgenden Verses seine Vervollständigung erhält. Auffallen könnte nur der Mangel einer Pause nach dem 1. Vers oder dem 2. Kolon, sowie nach dem 5. Vers oder dem 8. Kola. Aber an der ersten Stelle wird die Pause ersetzt durch die gedehnte Dauer der vorletzten Länge, wobei man sich erinnern möge, dass in den Hymnen des Mesomedes die Dreizeitigkeit einer Sylbe geradezu durch Hinzufügung eines Leimmazeichens ausgedrückt wurde (vgl. Metrik S. 39); an der zweiten Stelle schliesst aber nicht blos mit dem Vers nicht der Satz, sondern dient auch der rasche pausenlose Vortrag der Worte *δύνασαι ταχέως* zur rhythmischen Ausmalung des in den Worten liegenden Sinnes.

20.

Aesch. Agam. 750—62 = 737—49. Stasimon.

παλαίφατος δ' ἐν βροτοῖς γέρων λόγος τέτυκται,
μέγαν τελεσθέντα φωτὸς ὄλβον
τεκνοῦσθαι μηδ' ἄπαιδα θνήσκειν,
ἐκ δ' ἀγαθᾶς τύχας γένει
βλαστάνειν ἀκόρεστον οἰζύν.
δίχα δ' ἄλλων μονόφρων εἰμί· τὸ δυσσεβὲς γὰρ ἔργον
μετὰ μὲν πλείονα τίκτει, σφετέρᾳ δ' εἰκότα γέννᾳ.
οἴκων δ' ἄρ' εὐθυδίκων
καλλίπαις πότμος αἰεί.

⏑| – ⏑ ⊔ |– ⏑ – ⏑|– ⏑ – ⏑|⊔ –
⏑| – ⏑ ⊔ |– ⏑ – ⏑|⊔ –
⏑| ⊔ ⊔ |– ⏑ – ⏑|⊔ –^|
–⏑⏑ –⏑|–⏑⊔ |
–⏑–⏑⏑|–⏑–⏑|⊼
⏑⏑| – – ⏑⏑|– – ⏑⏑|– ⏑ – ⏑|– –
⏑⏑| – – ⏑⏑|– – ⏑⏑|– – ⏑⏑|– –
–| –⏑–⏑⏑|⊔ ⊼ |
–⏑–⏑⏑|⊔ ⊔ |

In dieser Strophe findet ein Wechsel des Rhythmus innerhalb des sechszeitigen Rhythmus statt. Die 5 ersten Verse bewegen sich im jambisch-trochäischen Takte; die 2 grossen Verse 6 und 7 haben jonischen Rhythmus, die 2 letzten Kola gehören der choriambisch-glykoneischen Versgattung an. Die drei Rhythmen sind mit einander verwandt, und bleibt es nur zweifelhaft, ob man einen förmlichen Taktwechsel annehmen und die einzelnen Perioden alsdann für sich skandiren soll, oder ob es vorzuziehen sei trotz des theilweisen Taktwechsels durch Pausen die Verbindung zwischen den einzelnen Theilen der Strophe herzustellen.

Entgegen der von Dindorf, Metra p. 39, Westphal Metrik II 532, Schmidt Kunstf. I 172 getroffenen Anordnung habe ich im Eingang der Strophe *τέτυκται* noch in den ersten Vers hineingezogen, was sich durch den Satzbau und die Analogie der übrigen auf einen Spondeus ausgehenden Verse empfiehlt.

21.

Arist. Equ. 1264—73 = 1290—99. Oden der Parabase.

τί κάλλιον ἀρχομένοισιν ⏓ | –⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | └ – ∧ |
ἢ καταπαυομένοισιν –⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | └ – ∧ |
ἢ θοᾶν ἵππων ἐλατῆρας ἀείδειν, – ⏑ – ⏓ | –⏑ ⏑ – ⏑ | └ – ∧
μηδὲν ἐς Λυσίστρατον, – ⏑ – ⏓ | – ⏑ – ∧ |
μηδὲ Θούμαντιν τὸν ἀνέστιον αὖ – ⏑ – ⏓ | –⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | – ∧
λυπεῖν ἑκούσῃ καρδίᾳ; ⏒ | – ⏑ – ⏓ | – ⏑ – ∧ |
καὶ γὰρ οὗτος, ὦ φίλ' Ἄπολλον, ἀεὶ – ⏑ – ⏓ | –⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | └ ∧
πεινῇ, θαλεροῖς δακρύοισιν ⏒ | –⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | └ –
σᾶς ἁπτόμενος φαρέτρας ⏒ | –⏑ ⏑ –⏑ ⏑ | └ ∧
Πυθῶνι ἐν δίᾳ κακῶς πένεσθαι. ⏒ | – ⏑ – ⏓ | – ⏑ – ⏑ | └ –

Dieses Lied, eine Nachahmung eines pindarischen Prosodion, ist desshalb für unsere Frage von besonderem Interesse, weil es zeigt, dass auch Daktylo-Epitriten sich in den sechszeitigen Doppeltakt fügen lassen. Doch ist daraus noch keineswegs der Schluss zu ziehen, dass die gleiche Messung bei allen daktylo-epitritischen Strophen anzuwenden sei. Vielmehr scheint Aristophanes die alten in wechselnden Dipodien und Tripodien sich bewegenden Daktylo-Epitriten so umgeformt zu haben, dass auch sie mit der neuen herrschenden Form in Einklang kamen. Das 3. und 4., das 5. und 6., das 7. und 8., endlich das 9. und 10. Kolon unserer Strophe hängen enger zusammen und finden sich in den meisten neueren Ausgaben in je eine Zeile zusammengeschrieben. Ich habe es vorgezogen die kleineren Kola beizubehalten, weil sich so der Uebergang der alten grossartig angelegten Daktylo-Epitriten in die neuere elegantere Liedform besser veranschaulichen liess. Im Uebrigen stimmt meine Messung, von der Einführung der Doppelfüsse abgesehen, fast ganz mit der von Rossbach-Westphal, Metrik II² 688 überein.

Busiris und Osymandyas.

Von

Prof. Dr. Lauth.

Busiris und Osymandyas.

Von

Prof. Dr. Lauth.

Die Ueberlieferung ägyptischer Königsnamen in graecisirter Form bei Manetho und den Classikern mit den Angaben der Denkmäler und Urkunden zu vergleichen, ist ein zu natürliches Bestreben, als dass es sich nicht schon bei dem Entdecker des Hieroglyphenalphabets: Champollion-le-Jeune, bethätigt hätte. Wie seine Entdeckung in erster Linie auf der Vergleichung der Namen Ptolemaios und Kleopatra des Philenser Obelisken beruhte, so drang er allmälig bis zu den Benennungen der einheimischen Pharaonen aufwärts und gelangte so frühzeitig zu der wichtigen Constatirung der Könige Amosis, Amenophis, Thutmosis und Ramesses, wie sie Manethós Auszügler darbieten, auf den Monumenten selbst. Ward er auch in chronologischer Beziehung durch ein falsches System seines Bruders Champollion-Figeac auf Abwege geleitet, so ist dieses mangelhafte System zum Glücke nicht sehr von der Wahrheit entfernt und andererseits behaupten seine grossartigen Untersuchungen, wie er sie vom Turiner Museum aus in seinen lettres au Duc de Blacas niederlegte, namentlich für die Ramessiden der XIX. Dynastie jetzt noch ihre Richtigkeit, wenn auch einzelne Fehlgriffe mitunterliefen. Seine Nachfolger suchten die Lücken der Beweisführung zu ergänzen, bisher nicht mit so durchschlagendem Erfolge, dass eine erneute Prüfung des Gegenstandes [1]) überflüssig erscheinen könnte, besonders wenn ausser den ächt manethonischen Quellen auch die abgeleiteten Auszüge und Notizen berücksichtigt werden.

---

1) Vergl. hierüber den Excurs am Ende dieser Abhandlung.

Zu den letzteren gehört Diodor, der im Allgemeinen dem Herodot folgt, aber insbesondere das Werk des Hekataeus von Abdera ausschreibt, wie er selbst I 46 andeutet. Nachdem ich bei anderen Gelegenheiten die Namen Moeris, Asychis, Sesostris und andere auf historische oder chronologische Persönlichkeiten gedeutet habe, sollen uns die bei ihm in den Kapiteln 45—50 vorkommenden Könige Busiris und Osymandyas diesmal ausschliesslich beschäftigen. Sie versetzen uns, da ich ihre Identität mit Sethosis I und Ramesses II. Sesostris erhärten werde, in die Blüthezeit des ägyptischen Reiches.

Hiegegen erhebt sich gleich im Anfange ein bedeutendes Hinderniss, indem Eratosthenes, der Nachfolger des Manetho an der Alexandrinischen Bibliothek, die absolut scheinende Verneinung mit *οὐ μὰ Δία* ausgesprochen hat[2]): „Niemals, beim Zeus, hat es einen solchen Tyrannen Busiris gegeben, ja nicht einmal einen König dieses Namens." Sieht man indess etwas näher zu, so verliert dieser Einwurf alles Gewicht. Was nämlich den ersten Theil betrifft, dass es niemals einen solchen Tyrannen Busiris gegeben habe, so bringt schon Diodor I 88 eine genügende Erklärung bei, indem er wörtlich sagt: „Die mit dem Typhon gleichfarbigen Menschen sollen vor Alters von den Königen bei dem Grabe des Osiris geopfert worden sein; nun aber seien unter den Aegyptern wenige Leute rothhaarig, unter den Fremden aber die Mehrzahl: desshalb habe die Fabel über die Fremdentödtung des Busiris bei den Hellenen Geltung erlangt. Dies ist aber nicht ein Busiris genannter König, sondern die Benennung eines Osirisgrabes in einheimischer Sprache". Dass er dessungeachtet IV 18 den Busiris durch Herakles tödten lässt, gehört zu den Unachtsamkeiten dieses Schriftstellers, der ja auch die Gleichheit von Osymandyas und Sesoosis nirgends ahnt, so nahe sie ihm auch liegen musste.

Wir sind gegenwärtig im Stande, den Ursprung des Namens Busiris aus einer so lautirten Localität ausgiebig nachzuweisen. Eine Menge von Städten, die sich ja naturgemäss stets um Tempel ansiedelten, führte die Benennung Pe-Osiri „Haus des Osiris", besonders die 16

2) Bei Strabo XVII, 1.

Oertlichkeiten, wohin man die Bestattung der 16 Körpertheile des von Typhon verstümmelten Osiris verlegte. Desshalb trifft man noch auf der heutigen Landkarte Aegyptens mehrere Abusir. Die Tödtung der Fremden anlangend, so wird sie von keinem Geringeren als Manetho selbst behauptet, wie Porphyrius (de abstin. p. 199 R) mit den Worten berichtet: *Κατέλυσεν ἐν Ἡλίου πόλει τῆς Αἰγύπτου τὸν τῆς ἀνθρωποκτονίας νόμον Ἄμωσις, ὡς μαρτυρεῖ Μανεθὼς ἐν τῷ περὶ ἀρχαϊσμοῦ καὶ εὐσεβείας. Ἐθύοντο δὲ τῇ Ἥρᾳ καὶ ἐδοκιμάζοντο καθάπερ οἱ ζητούμενοι καθαροὶ μόσχοι καὶ συσφραγιζόμενοι· ἐθύοντο δὲ τῆς ἡμέρας τρεῖς, ἀνθ' ὧν κηρίνους ἐκέλευσεν ὁ Ἄμωσις τοὺς ἴσους ἀποτίθεσθαι.* Das Nämliche findet sich bei Plutarch (de Is. Osir. c. 73) angegeben: *Ἐν Εἰλιθυίας πόλει ζῶντας ἀνθρ(ώ)πους κατεπίμπρασαν, ὡς Μανεθὼς ἱστόρηκε, Τυφωνίους καλοῦντες καὶ τὴν τέφραν αὐτῶν λικμῶντες ἠφάνιζον καὶ διέσπειρον . . . ἐν ταῖς κυνάσιν ἡμέραις.* Die ehemaligen Opferungen solcher rothhaarigen Ausländer bezeugt auch noch das bei den Opferthieren gebräuchliche Siegel: ein gefesselter und in die Kniee gesunkener Mensch, dem ein Messer an der Kehle sitzt. Die Hera ist nichts anderes als die Eilithyia von Elkab früher Enchab genannt und in dem koptischen Worte ⲉⲗⲕⲱⲃ, ⲉⲗⲭⲱⲃ noctua ardea erhalten, obgleich der Vogel, welcher sie symbolisirt, mehr dem Geier ähnelt.

Ist hiemit der locale Ursprung des Namens Busiris erwiesen und damit zugleich des Eratosthenes Verneinung des Tyrannen Busiris gerechtfertigt, so übrigt noch die Erledigung seiner zweiten Negation, dass es überhaupt keinen König dieses Namens gegeben habe. Dem Anscheine nach hat er hierin ebenfalls Recht, da in der langen Liste Manetho's keine Nummer dieses Nomen proprium aufweist und das Prototyp des Herodotischen *Παύσιρις* zur Zeit der ersten Perserherrschaft noch nicht vorliegt. Allein ebensogewiss ist, dass der Legendenring des Königs Sethosis I in seinem von Belzoni zuerst entdeckten prachtvollen Grabe (Biban-el-moluk) regelmässig statt der Lesung Sutechi, woraus durch Metathesis der Vocale Setuchi und dann durch Assibilation *Σέθωσις* gebildet ist, die Figur des sitzenden Osiris aufweist. Darum spricht Champollion mit Fug von einem Pharao des Namens Usireï und fügt man als Präfix den Artikel p dazu, so erhält man P-usiri,

welches durch Erweichung nach Analogie von Anepu = *Ἄνουβις*, endlich zu *Βούσιρις* werden musste. Die Analogie des Namens *Φαμενώφ* am Colosse des Memnon = Amenophis III beweist, dass wirklich der Artikel den Eigennamen vorgesetzt werden konnte. Den eigentlichen Grund für diese exceptionelle Benennung wird uns die weiterhin folgende ausführliche Besprechung im chronologischen Theile enthüllen. Für jetzt begnüge man sich mit der Thatsache, das Sethosis I in seinem Grabe den Namen Osiri wirklich führt und daraus ergibt sich mit Nothwendigkeit, dass Eratosthenes mit seiner Läugnung nur gemeint haben kann, es habe kein König während seiner Regierungszeit Busiris geheissen. Man sieht, dass die monumentale Eigenthümlichkeit, nach welcher sich die Legende Osiri nur in dem Grabe findet, mit dem grossen Cyrenaeer insoferne übereinstimmt.

Derselbe Eratosthenes bietet aber in seinem sogenannten Laterculus der 38 Thebaeer unter Nr. 34 eine Spur, aus welcher hervorgeht, dass ihm ein nach seinem Tode Busiris oder Osiris genannter König nicht unbekannt gewesen: *Θηβαίων λδ' ἐβασίλευσε Σιστοσιχερμῆς = Ἡρακλῆς κραταιός*. Vergleicht man diese Legende mit der entsprechenden der Auszügler Manetho's, Africanus und Eusebius: *Σέσωστρις ..... ὃς ὑπὸ τῶν Αἰγυπτίων μετὰ Ὄσιριν πρῶτον νομισθῆναι*, so ersieht man deutlich, dass ursprünglich zwei Könige genannt waren, welche sich in der Ordnung Osiris—Sesostris folgten. Dadurch nun, dass Eratosthenes den Helden des Aegypterlandes: Sistosis, (Nebenform zu Sesostris und Sesoosis) mit dem griechischen Herakles identificirte, entstand jene bei Diodor IV 18 stehende Notiz: *Μετὰ δὲ τὸν Ἀνταίου θάνατον παρελθὼν εἰς Αἴγυπτον, ἀνεῖλε (Ἡρακλῆς) Βούσιριν τὸν βασιλέα ξενοκτονοῦντα τοὺς παρεπιδημοῦντας*. Unter dem Eindrucke, dass Busiris ein grausamer Fremdentödter gewesen und ein passendes Seitenstück zum Antaeus (Sutech-Typhon, dessen Namen ja ohnedies in Sutechi = *Σέθωσις* steckt) musste sein unmittelbarer Nachfolger Sistosis-Herakles als Rächer des Unrechts auftreten und ihn tödten, während die ursprüngliche Nachricht nur trocken gemeldet hatte, dass nach dem Tode des von da an Busiris genannten Königs Sethosis I der ägyptische Herakles: Sistosis zur Herrschaft gelangte.

Man wird nunmehr besser als es bisher möglich gewesen, die enge

Verbindung begreifen, in welcher die Könige Busiris und Osymandyas bei Diodor I 45—50 aufgeführt sind, vorausgesetzt, dass es uns gelingt, auch die Identität von Osymandyas mit Sesostris zu erweisen. Am Schlusse werde ich nachweisen, dass die analoge Verbindung dieses *Βούσιρις* mit *Μηνᾶς* bei Diodor denselben chronologischen Sinn hat, wie Herodots II 142 Paar *Μήν-Σεθῶς*. Ja, es drängt sich die Vermuthung auf, dass die officiellen Tafeln von Abydos mit Mena bis Sethosis und Sesostris das Vorbild dazu gewesen sind.

Bevor ich diesen Nachweis beibringe, ist noch die Frage zu beantworten, woher es komme, dass sowohl im Laterculus des Eratosthenes als bei den Auszüglern Manetho's der berühmte Sesostris inmitten der Könige der XII. Dynastie getroffen wird, während die Denkmäler ihn doch entschieden und unwiderleglich in der XIX. Dyn. aufführen. Offenbar hat nur die Aehnlichkeit der Namen dazu verleitet. Wir wissen zwar nicht, wie Manetho die monumentale Form Vesurtesen graecisirt hatte, die in der XII Dyn. dreimal wiederkehrt. Vermuthlich lautete sie bei ihm *Ϝεσόρτοσις* oder nach Abwerfung des Rhotacismus: *Ϝέστοσις*. Darauf deutet die Legende unter No 33 des Laterculus: *λβ΄ (λγ΄) ἐβασίλευσε[Σε]στ. Ἀμμενέμης,* worin offenbar Vestosis I und Ammenemes II stecken, wie analog in Manetho's *Ἀμμερής* derselben XII. Dyn. die Königsnamen *Ἀμμενέμης* III — *Μάρης* enthalten sind. Nun las man bei Herodot von dem berühmtesten Pharao Sesostris, und bei Diodor von dem damit identischen Sesoosis, Grund genug, diese Formen in dem Festosis der XII. Dyn. wiederzuerkennen und Festosis als Variante = Sestosis und Sistosis aufzufassen. Ein weiterer Grund der Vermengung lag in der Bezifferung: Vesurtesen II und III, die in jener Nummer 33 des Laterculus verbunden sind, erscheinen auch bei Manetho's Auszüglern amalgamirt und tragen die Ziffer $\gamma' = 3$ (dritter) vor sich. Dieselbe Nummer 3 musste der wirkliche Sesostris (Ramesses II.) in der richtigen XIX. Dyn. ursprünglich führen, da ihm sein Vater Sethosis I. (Busiris) und sein Grossvater Ramesses I vorausgegangen waren. Ferner mochte auch die Gleichartigkeit der Kriegsthaten des Vesurtesen III mit denen des Ramesses II — Sesostris zu der Verwechslung beitragen, da beide in ihren respectiven Dynastieen die Glanzpunkte bilden.

Endlich ist der Umstand in Betracht zu ziehen, dass der Namensbestandtheil Vesur sowohl bei jenem Vesurtesen III der XII. Dyn. als bei Ramessu II vorkommt und zwar mit der weiteren Gleichheit, dass ebenmässig der Rhotacismus stehen bleibt oder abfällt. Aus der letzteren Form mit Vernachlässigung des Sonnenzeichens Ra und Hinzufügung des ihm schon bei seinen Lebzeiten eignenden Beisatzes *nuter-aa* „der grosse Gott", ohne *r:nuti-aa*, ist das bisher so räthselhafte Compositum *Ὀσυ-μα-νδύ-α-ς* endgültig erklärt.

Der Unterschied in der Anwendung dieses Elementes vesu(r) bei jenen beiden Namen besteht nur darin, dass Vesu(r)tesen der mit *υἱὸς Ἡλίου* eingeleitete Hauptname, Vesu(r)ma dagegen der Thronname ist, den Ramessu zugleich mit seinem Regierungsantritte annahm. Derselbe ist regelmässig eingeleitet durch *βασιλεὺς τῶν τε ἄνω καὶ τῶν κάτω χωρῶν* und solche Thronnamen werden daher in geschichtlichen Urkunden wie z. B. in dem Turiner Königspapyrus, welcher die Regierungszeit hinter jedem angibt, fast ausschlüsslich und allein aufgeführt. Manetho bringt solche dagegen nur ausnahmsweise und die Hauptnamen bilden bei ihm die Regel. Diese beiden Namen sind gewöhnlich im Siegelringe eingeschlossen (cartouches, Schilder uneigentlich genannt), weil sie zum Siegeln der Acten verwendet wurden. Ausser diesen beiden, die den Schluss des Protocolles bilden, erscheinen noch in der Ordnung von hinten nach vorn: der sogenannte Goldsperbertitel , der Geier-Uraeustitel mit und die Bannerdevise durch mit und ⊙ bezeichnet.

In dem Protocolle des Königs Ptolemaios V. Epiphanes sind diese fünf Namen und Titel der Reihe nach in folgender Weise übersetzt[3]): 1. *Βασιλεύοντος τοῦ νέου καὶ παραλαβ'ντος τὴν βασιλείαν παρὰ τοῦ πατρός.* — 2. *Κυρίου βασιλειῶν μεγαλοδόξου τοῦ τὴν Αἴγυπτον καταστησαμένου καὶ τὰ πρὸς τοὺς θεοὺς εὐσεβοῦς.* — 3. *Ἀντιπάλων ὑπερτέρου τοῦ τὸν βίον τῶν ἀνθρώπων ἐπανορθώσαντος, κυρίου τριακονταετηρίδων*

3) Ich hebe das unterscheidende Merkmal durch gesperrten Druck hervor.

καθάπερ ὁ Ἥφαιστος ὁ μέγας [μεγάλου] βασιλέως καθάπερ ὁ Ἥλιος (*μέγας* versetzt). 4. *Βασιλεὺς τῶν τε ἄνω καὶ τῶν κάτω χωρῶν, ἐκγόνου θεῶν Φιλοπατόρων, ὃν ὁ Ἥφαιστος ἐδοκίμασεν, ᾧ ὁ Ἥλιος ἔδωκεν τὴν νίκην, εἰκόνος ζώσης τοῦ Διός.* 5. *Υἱοῦ τοῦ Ἡλίου: Πτολεμαίου αἰωνοβίου, τοῦ ἠγαπημένου ὑπὸ τοῦ Φθᾶ.* Hiezu kommen die Beinamen *θεοῦ Ἐπιφανοῦς, Εὐχαρίστου* und die Betitlung seines Standbildes als *Πτολεμαίου τοῦ ἐπαμύναντος τῇ Αἰγύπτῳ*, während die zehn Phylakterien um das Pschent (*Ψχέντ*) ausdrücken sollten, *ὅτι ἐστὶν τοῦ βασιλέως τοῦ ἐπιφανῆ ποιήσαντος τήν τε ἄνω καὶ τὴν κάτω χώραν.* Man sieht, wie reichhaltig ein solches Protocoll und wie verschiedene Möglichkeiten es darbot, einen König zu bezeichnen. Desshalb konnte Syncellus p. 117 mit Recht sagen: *διώνυμοι γὰρ καὶ τριώνυμοι πολλαχοῦ τῶν Αἰγυπτίων οἱ βασιλεῖς εὕρηνται.* Es wäre nun sicherlich höchst interessant, das eben zergliederte Namenregister des Ptolemaios V Epiphanes mit den Protocollen der Könige Sethosis I und Ramesses II zu vergleichen. Da die Denkmäler für diese beiden ebenfalls die Fünfgliedrigkeit aufweisen und wir glücklicherweise in der griechischen Uebersetzung, die Hermapion von einer Obeliskeninschrift gemacht, ein weiteres Analogon besitzen — denn dieser Obelisk war von Sethosis I bestellt und darum der Mittelstreifen *στίχος δεύτερος* auf ihn bezüglich, während sein Sohn Ramesses II den *στίχος πρῶτος* und *στ. τρίτος* auf den 4 Seiten hinzufügen und das Denkmal aufstellen liess — so scheint Nichts an dem Vergleichungsmateriale zu fehlen. Allein der Text ist von Ammianus Marcellinus leider! unvollständig überliefert und ausserdem hat das Original selbst nur eine eklektische oder musivartige Mittheilung der beiden Protocolle beliebt.[4]) Wir können daher diese Quelle nur subsidiär beiziehen, um die in griechischer Formung überlieferten einzelnen Theile des Namenprotocolles von Sethosis I und Ramesses II zu erläutern und zu bekräftigen. Ich bemerke zum Voraus, dass ich in Rücksicht auf den Zweck dieser Abhandlung nur diejenigen Legenden näher erörtere, welche zu den Rubriken 1, 4, 5 gehören, oder als chronologische Beinamen sich anderwärts aufspüren lassen.

4) Vergl. hierüber meine „Obelisken und Pyramiden“. Sitzungsber. 1866.

Chamoas = Chamoïs.

In seiner Bannerdevise, die man mit Birch[5]) vielleicht treffender als Palastmotto bezeichnen dürfte, führt Sethosis I die Legende [Hieroglyphen] Cha-m-oas, die ich in meiner vorigen Abhandlung[6]) dem homerischen ὃς ἕναι' ἐνὶ Θήβῃς verglichen habe. Die Uebersetzung „Thronend in Theben" ist unanfechtbar und bei den Aegyptologen so ziemlich allgemein adoptirt. Als neues Element der Forschung geselle ich dazu die Thatsache, dass in der sogenannten Sothisliste (Kanon des Syncellus) unter Nr. 14 ein König *Χαμοΐς* mit 14 Jahren erscheint, der nothwendigerweise mit Sethosis I identificirt werden muss, da er zwischen *Ἀρμιύσῆς* (Nr. 13) und *Μιαμούς* (Nr. 15) in der Mitte steht, die unbestritten den Königen, *Ἀρμαΐς* und *Ῥαμεσσῆς Μιαμοῦν* der Auszügler entsprechen. Ja, es hat diese Sothisliste in diesem *Χαμοΐς* allein unter allen Quellen die richtige Stelle des Sethosis I bewahrt; die übrigen verwischen dieselbe durch Dissographie der Könige 2, 3, 4 der XIX. Dyn. sowie durch Vermengung von Sethosis I und II. Schon die Thatsache, dass unser Chamois unmittelbar vor Ramesses-Miamun (Sesostris) steht, würde genügen, die Vergleichung dieses Namens mit Cha-m-oas zu rechtfertigen. Dass nach Sethosis I auch andre Könige z. B. Ramesses IX., diese Legende in ihrem Protocolle, sogar im Hauptnamen geführt haben, ist oben durch ἕναι' ἐνὶ Θήβῃς schon angedeutet worden. Uebrigens bieten auch die Byzantiner die Reihenfolge *Χάμ-Σῶστρις*.

Viel directer als dieser homerische Nachklang ist die Uebersetzung eines andern Theiles der Bannerdevise des Königs Sethosis I in der Obeliskeninschrift des Hermapion. Die Stelle *Ἀπόλλων κρατερὸς [ταῦρος] ὁ ἑστὼς ἐπ' Ἀληθείας* ist doch nichts anderes als die wörtliche Uebersetzung von [Hieroglyphe] (mit [Hieroglyphe] und ⊙) [Hieroglyphe] *Har-phra, Ka necht* nebst [Hieroglyphen], welche Gruppen sich darin so finden, zugleich mit [Hieroglyphen], welches dem *ὃν Ἥλιος φιλεῖ* entspricht.

Frägt man nach dem Grunde, warum von Sethosis I ausnahmsweise

5) Transactt. of the Soc. f. Bibl. Arch.

6) „Troja's Epoche".

die in Namensform auftretende Legende *Χαμοΐς* überliefert worden ist, so liegt es nahe, an die Bedeutung dieses Namens zu denken, der eine deutliche Hinweisung auf die Stadt Theben enthält. In der That nennt Diodor I 45 zwischen *Μηνᾶς*, dem Protomonarchen Mena, der Memphis gegründet, unmittelbar den *Βούσιρις* und bringt ihn mit der Gründung Thebens in Verbindung: *Φασὶ κτίσαι τὴν ὑπὸ μὲν Αἰγυπτίων καλουμένην Διὸς-πόλιν τὴν μεγάλην, ὑπὸ δὲ τῶν Ἑλλήνων Θήβας*, nur dass er einen seiner 8 Nachkommen, deren letzter dem ersten gleichnamig gewesen, damit combinirt. Man hat darin Busiris I und II erkennen wollen; allein es sind ohne Zweifel Ramses II und III gemeint, die beide Miamun beigenannt wurden.

Denn nachdem er mit Beiziehung der Verse aus der Ilias: *οὐδ' ὅσα Θήβας* etc. von der Pracht Thebens gesprochen und die 100 *ἱππῶνας ἀπὸ Μέμφεως ἄχρι Θηβῶν* erwähnt hat, fährt er fort: *οὐ μόνον δε τοῦτον τὸν βασιλέα (Βούσιριν) παρειλήφαμεν ἀλλὰ καὶ τῶν ὕστερον ἀρξάντων πολλοὺς εἰς τὴν αὔξησιν τῆς πόλεως πεφιλοτιμῆσθαι.* Wirklich blühte unter Sethosis I die Kunst — man denke nur an die Riesenarchitektur des Amontempels in Karnak, an Qurnah und die Prachtsyringe seines Grabes — und von seinen Nachfolgern haben Ramses II und III unstreitig am meisten in diesem Sinne geleistet, späterer Könige zu geschweigen.

Ramenma(t). Osymandyas.

Die Legende des Thronringes von Sethosis I: Ramenma(t) mit der wahrscheinlichen Bedeutung Sol munimen veritatis ist trotz ihrer Häufigkeit nicht in die griechische Tradition übergegangen; auch in der Uebersetzung des Hermapion ist keine Spur davon anzutreffen. So wie aber auf dem Rücken des Sitzbildes von Bokenchons in der Münchner Glyptothek Sethosis I und sein Sohn Ramesses II in unmittelbarer Succession auftreten, so begleiten auch bei Hermapion die Legenden des einen die des andern. Und analog mit dem Fehlen der Gruppen Ra-men-ma(t) ist der Thronname des Ramesses II: Ra-vesur-ma(t) = Sol dives veritate nicht anzutreffen, aus welchem mit Hinzunahme von *nuti-aa* doch unstreitig Diodor's *Ὀσυμανδύας* entstanden ist (cf. supra). Dagegen bietet Hermapion dreimal den Satz: *ὃν Ἥλιος προέκρινεν,* die wörtliche Wieder-

gabe des inschriftlichen [Hieroglyphe] *sotep-en-Ra*, welcher Zusatz als Accessorium des Thronringes zu betrachten ist.

Sethosis-Maiephthas-Busiris.

Der Hauptname Sethosis kehrt unter den Varianten *Σέθως, Σέθωσις, Σεθοῖσσος, Σεθύσης* häufig wieder; alle diese Spielarten erklären sich durch Voraussetzung der monumentalen Legende Sutech-i [Hieroglyphe], aber nicht der allgemein supponirten: Set**cнө**; denn in diesem Falle würde Manetho sicherlich die graecisirte Form *Σῆθις* gebraucht haben.

Ich habe aber noch einen besondern Grund, Sutechi als ursprüngliche Lautirung anzusetzen, nämlich die sonderbare Variante, welche sich hauptsächlich am Tempel von Gurnah statt der Type [Hieroglyphe] so häufig findet. Es ist eine bisher unerklärte Hieroglyphe (über welche unser Typarium leider! nicht verfügt), vermuthlich ein Schmuckgegenstand und mit der Phonetik [Hieroglyphe] *setuch* impraegnare gleichlautend. Unwillkürlich muss man hiedurch auf die Nummer 29 des Eratosthenischen Laterculus verfallen: *κθ' ἐβασίλευσε [Σε] χω(ς)μαεφθά(ς) = κόσμος φιλήφαιστος*, die mit der Originallegende Setuch-Ma(r)o-e(n)-phthah vollständig übereinstimmt.[7]) Es scheint, dass man in der Westregion (Qurnah) den typhonischen Namen Sutech vermeiden wollte.

Im Grabe dagegen wird der Name constant so geschrieben, dass statt der Figur des typhonischen Gottes Sutech [Hieroglyphe] sowohl als des eben besprochenen Schmuckgegenstandes setuch, die Figur des Osiris in den Namensring eingesetzt wird. Dies ist offenbar der Ursprung des Namens Osiris und Busiris, den Sethosis von seinem Todestage an geführt hat. Hiebei ist zu bemerken, dass nicht allenfalls die Figur [Hieroglyphe] oder ihre Variante [Hieroglyphe] ausgemeisselt ist, wie so häufig in den Ringen des Sethosis II, sondern die Osirisfigur ist ursprünglich darin vorhanden und bildet somit einen wesentlichen Bestandtheil seiner Legende.

---

7) Der Wechsel des *X* mit *Θ* erklärt sich aus der Kreuzung *X*, welche in der Rundung des letztern oft vorkommt; ein ähnliches Beispiel liegt in *Βῶχος* = *Βοηθός* = Butau vor (Dyn. II, 1).

Auch ist aus diesem Grunde, dass Osiris innerhalb des Ringes steht, nicht an den gewöhnlichen Titel [hieroglyphs] Osiris zu denken, den alle Verstorbenen ohne Unserschied des Geschlechtes und Ranges führten. Dieser Titel ist gerade im Grabe den Namenlegenden des Königs sehr häufig ebenfalls praefigirt und zwar unter der Form: [hieroglyphs] „der verstorbene (Osiris gewordene) König Ramenmat". Aber gerade wegen seiner Allgemeinheit konnte dieser Titel Osiris nicht zu einer Art Nomen proprium für Sethosis I werden, weil ihm die unterscheidende Bezeichnung abgeht und er auch ausserhalb des Ringes steht.

Warum ist denn aber Sethosis I mit dem Namen Osiris oder Busiris seit seinem Absterben bedacht worden? Die ausführliche Antwort werde ich im chronologischen Theile bringen; sie gipfelt in dem Nachweise, dass Sethosis I an einem dritten Tage eines Monates gestorben ist, der von Alters her [hieroglyphs] „Tag des Osiris" genannt wurde.

Busiris-Epaphos-Abib-Nemmesu.

Busiris, der Stellvertreter (*ἐπιμελητής*) des Osiris und Genosse des Antaios[8]) (Typhon, wegen des Namens Sutechi!) wird sehr häufig mit dem Epaphos in Verbindung gebracht. Dies kann nicht befremden, da nach Herodot II 153 *ὁ δὲ Ἆπις κατὰ τὴν Ἑλλήνων γλῶσσάν ἐστι Ἔπαφος* und der Apis (Hapi) bekanntlich eine Incarnation des Osiris = *Διόνυσος* war, welcher desshalb zu Osirhapi *Ὀσίροπις* = *Σέραπις* wurde. Auch Mnaseas hatte nach Plutarch de Is. Osir. c. 37. die Gleichung Osiris-Epaphos: *ἐῶ δὲ Μνασέαν τῷ Ἐπάφῳ προστιθέντα τὸν Διόνυσον καὶ τὸν Ὄσιριν καὶ τὸν Σέραπιν.* Nach Syncellus (pp. 237, 288, 298) heirathete Jo-Isis den Telegonos und gebar den Epaphos. Dessen Enkel Busiris, (Sohn des Poseidon und der Libye, der Tochter des Epaphos) beherrschte als Tyrann die Nilgegenden und opferte die reisenden Fremden.

Diese Sagen und Mythen[9]) erhalten ihr Verständniss erst, wenn

---

8) Diodor I, 17.

9) Vergl. hierüber Pott in den Jahrbüchern für classische Philologie. 1859, Supplementband.

man sich auf den festen Boden der ägyptischen Geschichte begibt. Hier wird sofort ersichtlich, dass dieser Busiris, der Enkel des Epaphos, wieder kein anderer als der historische König Sethosis I ist. Das Enkel-Verhältniss erklärt sich, wenn man einen Augenblick auf das chronologisch - kalendarische Moment seine Aufmerksamkeit richtet. Denn da, wie oben angedeutet ist und weiterhin bewiesen werden wird, dieser Pharao am dritten Monatstage, der „Osiristag" hiess und zwar im Monat Epiphi starb, der urkundlich Apap lautete, so mochte in Rücksicht auf die Epoche des 1. Apap, der König Busiris nicht so uneigentlich ein Enkel des Epaphos genannt werden.

Die heutigen Bewohner Aegyptens haben den koptisch-ägyptischen Kalender und seine Monatsnamen beibehalten. Sie nennen den vorletzten Monat des Jahres Ebîb, aus Epiphi, *Ἐπειφί* erweicht und wie diese griechischen Formen aus den urkundlichen Apap, Epap, Epeph entsprungen. Hierüber kann durchaus keine Controverse stattfinden.

Mit fast ebenso grosser Zuversicht ziehe ich den einzigen Monatsnamen hieher, der im Pentateuch vorkommt. Bekanntlich sind die Monatsnamen, deren sich die Juden noch heutzutage bedienen, erst während der babylonischen Gefangenschaft bei ihnen aufgekommen, wogegen die älteren Bücher die Bezeichnung 1., 2., 3. etc., also eine bloss numerirende Reihenfolge gebrauchen. Die einzige Ausnahme bildet der im Exodus XIII 4 angewendete Monatsname Abib und da exceptiones semper strictissimae interpretationis, so muss hier eine Hypothese helfen.

Man wende nicht ein, dass die Uebersetzungen z. B. die der Vulgata, den Passus so auffassen, als sei in dem Satze „hodie (vos) egredimini mense novarum frugum" das Wort אָבִיב Abîb ein ebraisches sei mit der Bedeutung „Aehren, novae fruges". Denn ähnliche Versuche zu Etymologieen finden sich in der Bibel gar viele, die für den Philologen nichts Bindendes haben. Auch lehrt die Analogie des Verfahrens bei den Arabern, dass man in dieser Beziehung stets auf der Hut sein müsse. So z. B. erklären sie den Namen der nubischen Stadt Abu-Simbel als „Vater der Aehre", offenbar ungeeignet, da ringsherum Wüsteneien liegen. Die Schreibung Ibsambul, wie man früher aussprach, entbehrt schon dieser Bedeutung und nähert sich der antiken Legende Psampolis, worin natürlich weder von einem „Vater", noch von einer

„Aehre“ die Rede ist. Hieroglyphisch lautete der Name [hieroglyphs] Abschek, wegen des facultativen [hieroglyph] vielleicht Prototyp von *Ψάμπολις*.

So ist also der Monat Abib nicht nothwendig der mensis novarum frugum, sondern diese spätere Etymologie muss hinter der Gleichung Abib = Ebib = Epiphi = Apep etc. zurückstehen. Was ist aber damit gewonnen? Ich denke, dass ursprünglich die Signatur des Jahres mit dieser Angabe beabsichtigt war und dass hajjom „diesen Tag“ (hodie heute) im Monat Abib ziehet ihr aus“, denjenigen notorischen Tag des Epiphi meinte, an welchem damals der Sothisfrühaufgang (der mit [hieroglyphs] per ausziehen, hervorkommen, bezeichnet wurde), innerhalb des ägyptischen Wandeljahres erfolgte. Nun werden unmittelbar an Vers 4 (Cap. XIII) die Vorschriften über die sieben Tage der ungesäuerten Brode angeschlossen, wohl nur desshalb, weil vom Tage des Exodus an bis zum Schlusse des Monats Abib gerade sieben Tage liegen. Ist aber der Sothisfrühaufgang demnach am 24. Epiphi intendirt, so entziffert sich daraus für den Exodus die Tetraëteris 1493—1490 vor. Chr. Wie passend sich dieses Ergebniss zu dem im nächsten Abschnitt anderweitig ermittelten Datum des Exodus: 1492—1491 verhält, wird man um so bereitwilliger anerkennen müssen, als dieses Resultat mit rein ägyptischen und ausserbiblischen Mitteln erzielt wird.

Es übrigt noch ein Titel des Sethosis I, der entschieden mit der chronologischen Epoche 1585 v. Chr. zu schaffen hat. Ich meine die Gruppe [hieroglyphs] nem-mesu „der wieder geborne“ oder (wegen des mit [hieroglyph] wechselnden Determinativs [hieroglyph]) „der Neugekrönte“. Dieser Titel erscheint z. B in der Beischrift zum Triumphzuge des Sethosis I, der die gefangenen Schasu gefesselt vor sich herführen lässt und zwar mit dem Datum „Jahr 1“ also 1585 v. Chr. Was mich bestimmt, diesem Titel eine so grosse Tragweite beizumessen, ist hauptsächlich der Umstand, dass er sich in gewissen Abständen und gerade bei solchen Pharaonen wiederholt, die auch aus andern Gründen mit chronologischen Epochen der Sothisperiode zusammenhängen. Bis jetzt habe ich dieses nemmesu bei folgenden Königen angetroffen: Antefaa der XI. Dyn.,

Amenemha I der XII. Dyn., Thutmosis III der XVII. Dyn., Sethosis I der XIX. Dyn., Ramses IX der XX. Dyn. Diese fünf Fälle berechtigen zu der Hoffnung, dass auch noch andere derselben Art sich nach und nach einstellen werden.

Was im Vorstehenden über das Namenprotokoll des Königs Sethosis I beigebracht worden ist, wird seine endgültige Bestätigung durch die astronomische Darstellung seines prachtvollen Grabes in Biban-el-moluk erhalten. Das Verständniss dieses Denkmals wäre indess nicht leicht möglich ohne die innigst damit zusammenhängende astronomische Darstellung des sogenannten Ramesseums, wesshalb sich der nächste Absatz mit dem Hauptnamen und den Beinamen des berühmtesten aller Pharaonen beschäftigen muss.

Ramesses II. Sesostris-Miamun-Amumartaios-Rhapsakes.

Der tausendfach wiederholte und darum wohlbekannte Hauptnamensring Ramessu-M(er)iamun ist unbestritten in Ῥαμεσσῆς Μιαμοῦν graecisirt. Was nun den ersten Theil betrifft, so entstand frühzeitig, noch zu Lebzeiten des Königs, daraus eine Art Spitzname, indem man die Bestandtheile etwas veränderte und umsetzte. So findet sich im Papyrus Anastasi I die Legende Sestsu, Sesesu, unter Darius Ra-setetu, aus deren Metathesis Sesustra Σέσωστρις, Σεσόωσις, Σέστοσις entsprangen. Den Anlass zu der Einfügung eines τ bot die Participialform Ramesut (Kambyses) welche der fünfmal bei Hermapion wiederholten Form Ῥαμέστης entspricht. Da ich schon mehrere Mal[10]) diese Varianten besprochen habe, so fasse ich mich in ihrem Betreffe hier um so kürzer, als es mir jetzt hauptsächlich darauf ankommt, die chronologische Epoche dieses Königs, den ich als Osymandyas oben schon erhärtet habe, näher zu bestimmen. Ich verweise darum auf die wichtige Notiz des Tacitus Annal. VI 28: prioresque alites (phoenices) Sesostride primum, post Amaside dominantibus, dein Ptolemaeo qui ex Macedonibus tertius regnavit, in civitatem cui Heliopolis nomen advolavisse. Auf Grund der Theorie des Phönixcyclus und dieser hier an-

---

10) Vergl. meinen Aufsatz „Sesostris" in der Allg. Zeitung.

gegebenen Epochenkönige habe ich schon früher den Beginn der Periode unter Ramses II Sesostris auf 1525 v. Chr. festzusetzen vermocht. Die nächstfolgenden Punkte werden sofort darthun, dass die Nachricht des Tacitus einer verlässigen Quelle, wahrscheinlich Manetho selbst enstammt und alle Beachtung verdient.

Ich gehe zu dem Beinamen *Μιαμοῦν* über. Er ist von Hermapion mit *ὃν Ἄμμων ἀγαπᾷ* und *ὃν Ἄμμων φιλεῖ* richtig übersetzt und man hätte schon in Rücksicht hierauf niemals die Auffassung „amans Ammonem" adoptiren sollen. Der Gottesname Amun behauptet nur graphisch wegen des höheren Ansehens die Priorität und in sklavischer Abhängigkeit davon, oder mit willkürlicher Umstellung der Bestandtheile wie in dem Namen Ramestsu zu Sesustra = *Σέσωστρις* treffen wir die participial gebildete Namensform *Ἀμουμαρταῖος*[11]) bei Eratosthenes unter Nro. 38 seines Laterculus: *Θηβαίων λη' ἐβασίλευσεν Ἀμουμαρταῖος ἔτη ξγ'*. Bunsen bemerkt dazu „Ultimo numero 3913 (annorum mundi) si annos addideris 62, annum habebis mundi 3975, ad quem usque hanc seriem pertinere in iis quae jam sequuntur, docet Syncellus." Ich citire diese Rechnung eines Andern desshalb, damit man nicht glaube, ich hätte dieses spezielle Weltjahr 3975 als Endpunkt der ganzen Reihe willkürlich zu Gunsten meiner Hypothese erkünstelt. Gegen eine solche Unterstellung schützt mich schon der Wortlaut des Syncellus p. 276 *ἡ τῶν λη' βασιλέων . . . . ἐνταῦθα ἔληξεν ἀρχὴ . . . . λήξασα εἰς τοῦτο τῷ γϡοε'* (3975 ten) *τοῦ κόσμου ἔτει*. Zieht man nun dieses Weltjahr von 5500 ab, wie es überall in diesem Laterculus zu geschehen hat, da Christi Geburt in das Weltjahr 5500 seit Jul. Africanus gesetzt wurde, so bleibt 1525 v. Chr. übrig.

Ich fasse dieses Jahr als die Epoche der Phoenixperiode Sesostride dominante, wie oben bereits auf Grund der Notiz des Tacitus erschlossen worden ist; dass ich mich hiebei auf richtiger Fährte befinde, lehrt jene Regierungsziffer 14 bei dem Namen *Μιαμούς* der Sothisliste, deren ich oben schon Erwähnung gethan habe.

---

11) Dass *Ἀμουθαρταῖος* steht, kann uns nicht beirren, da *M* in der bei Jahrzahlen noch jetzt gebräuchlichen Gestalt (|) unmittelbar auf *Θ*, *ϑ* hinführte.

Um diese Partialziffer 14 gehörig würdigen zu können, erinnere man sich, dass Manetho seinem Ramesses-Miamun eine Regierungsdauer von 66 J. 2 Monaten zuschreibt. Die Denkmäler bestätigen diesen Ansatz trotz der ungewöhnlichen Länge einer einzigen Herrschaft, indem Mariette auf einem derselben das 67. Jahr entdeckt hat. Ja was noch beweiskräftiger ist, auf einer Stele zu Abydos[12]) spricht Ramses IV (etwa 200 Jahre später) von dem „was gethan Ravesu(r)ma sotepenra (Osyma-) der Grosse Gott (nuti aa = *νδύ α-ς*) in seiner 67 heit von Jahr." Nimmt man runde 66 Jahre an, ohne die überschüssigen zwei Monate zu berücksichtigen und zieht jene 14 des *Μιαμούς* davon ab, so bleiben 52 Regierungsjahre.

Nun trifft es sich gewiss nicht zufällig, dass in dem Leydener Papyrus I 350 unter dem Datum „Jahr 52, letzter Tag des Monats Mechir", von dem Lieblingsprinzen Chamoas (gleichnamig mit seines Grossvaters Sethosis I Bannerdevise) eine Festlichkeit angemerkt ist, welche in dem Schlusssatze gipfelt: „Anfang des Jahres der Zurückweichung" . Es ist also urkundlich das Jahr 52 des Ramses II ein Epochenjahr und was liegt näher, als an den Beginn der Phoenixperiode zu denken, zumal uns schon anderweitige Spuren auf eben dieses Jahr = 1525 v. Chr. geleitet haben? Die stärkste Bestätigung dieses Resultates wird uns in der absoluten Bestimmung des Regierungsantrittes von Ramesses II auf 1577 vor Chr. entgegentreten, bezüglich deren ich auf den nächsten Abschnitt einstweilen verweise.

Es übrigt noch die Erledigung der Namensformen *Ῥαψάκης*, *Ῥάμψης*, *Ῥέμψις*; denn so ist statt Diodor's *Ῥέμφις* zu lesen.

Bedenkt man, dass in der oben citirten Legende das Leydener Papyrus zu Ramessu-Meriamun der Titel haq Anu „Fürst von On oder Heliopolis" beigefügt wird, der auch sonst in seinem Hauptringe erscheint, und berücksichtigt man in Hermapion's Uebersetzung den Satz: *πληρώσας τὸν νεὼν τοῦ Φοίνικος ἀγαθῶν*, der sich nur auf *βασιλεὺς*

---

12) Pierret in der Revue archéol. 1869, April.

Ῥαμέστης beziehen kann, so zerlegt sich Ῥα(μ)ψάκης ungezwungen in Ῥαμέσ(σ)ης-haq. Der Name Anu kommt hiebei nicht zur Geltung, wohl aber in dem Thronringe des Ramses III: Meriamun haq-Anu(t), der offenkundig dem Ῥαμψίνιτος Herodot's entspricht. Es haben sich also beide Könige — welche Diodor I 45 mit τὸν τελευταῖον ὁμώνυμον ὄντα τῷ πρώτῳ gemeint hat — gewissermassen in die Legende haq Anut getheilt und zwar aus dem Grunde, weil sowohl die Phoenixperiode als die Sothisperiode in Anu-Heliopolis ihren Ursprung gehabt hat; jene von 1525 ist durch Ῥα(μ)ψάκης (Ramesses II), diese durch Ῥαμψίνιτος (Ramesses III) repräsentirt, dessen Epoche 1325 mit der Hauptepoche des ganzen Sothiscyclus zusammenfällt.

Der genugsam erläuterte Name Ὀσυμανδύας führt uns zur Betrachtung des sogenannten Ramesseums, jenes merkwürdigen Baues im westlichen Thelen, dessen Beschreibung Diodor nach Hekataeus so ausführlich geliefert hat. Die ganze Tragweite dieser Benennung des Königs Ramesses II gerade bei dieser Gelegenheit mit seinem Thronnamen Osymandyas wird sich sofort ermessen lassen, wenn man bedenkt und zugibt, dass dieser Bau die Thronbesteigung oder den Regierungsantritt des Königs durch ein Horoscop versinnlichen sollte. Treten wir nunmehr, durch vorstehende Untersuchungen wohl ausgerüstet, an dieses bedeutende Denkmal des Sesostris.

Das Ramesseum des Osymandyas.

Schon die Gelehrten der Déscription de l'Égypte, obwohl der Schlüssel zur Entzifferung der Hieroglyphen damals noch nicht entdeckt war, erkannten in dem von ihnen Memnonium genannten Bauwerke des westlichen Thebens le tombeau d'Osymandyas. Wir freilich können den Charakter eines Grabes darin nirgends entdecken, da der Bau frei in die Luft emporragt und sich von einem Tempel nicht wesentlich unterscheidet. Es wird sich im Laufe unserer Untersuchung herausstellen, dass der Ausdruck μνῆμα und Μεμνόνιον der ursprüngliche war, und dass der oberflächlich verfahrende Diodor die Bezeichnung τάφος vom Grabe des Sethosis I herübernahm. Denn beide Monumente: das Grabmal des Sethosis I und das Memnonium des Sesostris, auf

seinen Regierungsantritt gemünzt, haben ihren Identitätspunkt im Datum, da sie unmittelbar aufeinander folgten. Wir müssen desshalb in den beiden astronomischen Darstellungen dieselben Aspecten anzutreffen erwarten.

Jetzt wird die Schilderung des Diodor schon etwas deutlicher. Nachdem er I 45 den Busiris (Sethosis I) als Gründer Thebens behandelt, geht er im nächsten Capitel zur Beschreibung der grossartigen Monumentalbauten dieser Stadt über und zwar von der Ostseite zur Westseite. Hier (*ἐνταῦθα*) lagen die wunderbaren Grabsyringen der Könige, darunter die von Belzoni wiederentdeckte des Sethosis-Busiris die prachtvollste ist. Alsdann fährt er wörtlich fort I 46: „Die Priester behaupteten auf Grund schriftlicher Ueberlieferung 47 Königsgräber, davon seien aber zur Zeit des Ptolemaeus Lagi nur noch 17 übrig gewesen, von denen die Mehrzahl zerstört war, als ich (Diodor) an jene Oertlichkeiten gelangte, in der 180. Olympiade (58 v. Chr. in dem Jahre als Jul. Caesar wider Gallien auszog I 4). Aber nicht nur die ägyptischen Priester haben dies aus den Verzeichnissen erkundet, sondern auch viele Hellenen, welche unter Ptolemaeus Lagi nach Theben gelangten, und die ägyptischen Geschichten verfassten, wie z. B. Hekataeus, stimmen mit meiner Aussage überein.“ I 47. „Von den ersten Gräbern nämlich, in denen nach der Tradition die Pallakiden[13]) des Amon bestattet sind, 10 Stadien[14]) entfernt befindet sich nach dem Zeugnisse der Genannten das Denkmal des Osymandyas zugenannten Königs. Am Eingange zu diesem *μνῆμα* steht ein Pylon von Rosengranit, 200′ lang und 45 Ellen hoch. Ist man durch diesen geschritten, so folgt ein viereckiger Peristyl aus Stein, von je 400′ Seitenlänge; statt der Säulen ragen monolithe Figuren von 16 Ellen Höhe, von alterthümlichem Typus; die gesammte Decke auf die Breite von zwei Klaftern ist monolith, mit Sternen auf blauem Grunde bemalt. Auf diesen Peristyl folgt anschliessend ein zweiter Eingang und ein Pylon,

---

13) doautu nuter „Verehrerinnen des Gottes“, häufig Königinnen und Prinzessinnen.

14) Noch jetzt geht man von den Bab-es-sultanat „Königinnengräbern“ an Medinet Abu vorüber, zum Ramesseum in ungefähr einer halben Stnnde.

sonst dem vorigen ähnlich, aber von mannigfaltigerer Bildhauerarbeit. An der Seite des Einganges befinden sich drei Bildsäulen aus einem einzigen Steinblocke von Syenit.[15]) Davon ist das Sitzbild des Königs das grösste unter allen in Aegypten, da das Maass seines Fusses sieben Ellen beträgt."

Ich kann diese Colossalität selbst bezeugen, vergl. meine Reisebriefe VIII, IX, da ich vergeblich versuchte, ohne Leiter die Höhe des liegenden Kopfes zu erklimmen. Die Kraft der Zerstörungswuth des Kambyses verdient ebenfalls Bewunderung. „Die zwei anderen (Standbilder) aber an seinen Knieen (d. h. unter seiner Stuhllehne) rechts und links, stellen die Tochter und die Mutter des Königs dar, an Grösse hinter seinem Sitzbilde zurückstehend. Dieses (Riesen-) Werk ist aber nicht bloss seiner Grösse wegen merkwürdig, sondern auch in Hinsicht auf Kunstarbeit zu bewundern und durch das Material ausgezeichnet, indem man trotz seiner enormen Grösse weder eine Spalte noch einen Fleck daran bemerkt. Die Inschrift lautet: „Ich bin der König der Könige Osymandyas. Will aber Jemand erfahren, wie gross ich bin und wo ich liege (throne)[16]), so möge er eines meiner Werke übertreffen."

„Es gibt dort auch ein anderes Bild seiner Mutter vereinzelt, monolith, von 20 Ellen Höhe und mit drei Kronen auf dem Haupte, zum Zeichen, dass sie sowohl Tochter als Frau, als Mutter eines Königs gewesen."

Diese letztere Angabe kann ich wenigstens zu zwei Dritteln monumental bestätigen. Die Legende der Gemahlin Sethosis I ist Tui[17]) (Thei תַּאֲוָה Lust, Zier), welche gleich ihrer Ahnmutter Thaja, Gemahlin Amenophis' III (Memnon), von semitischer Herkunft war —

---

15) Der Zusatz *Μέμνονος* ist ein Missverständniss, entstanden aus der Legende *mamenun* „das Memnonium" oder „grosse Denkmal".

16) *κεῖμαι* = *τέθειμαι* „ich bin gesetzt".

17) Bei Ideler Hermapion Nr. 22 steht statt des Hühnchens der Geier, was jedenfalls gefehlt ist. Stünde *ti*, so liesse sich diese Variante mit den sonstigen vereinigen.

das Bild der Tmei (Themis) in Marseille trägt ihre Züge — und die sogenannte Judennase auf ihren Sohn Ramessu II Sesostris vererbte; sie führt die Titel *muth suten, himet suten uert* „königliche Mutter, königliche Hauptfrau."

Nach dieser Abschweifung kehre ich zu Diodor's Bericht zurück, der sich nunmehr mit dem eigentlichen Rameseum befasst: „Nach diesem Pylone folgt ein Peristyl, ansehnlicher als der zuerst geschilderte, in welchem mannigfaltige Bilder (*γλυφαί*) vorkommen, welche den Krieg gegen die abtrünnigen Baktrer darstellen (vergl. Tacitus Annal. II 60, wo ebenfalls die Baktrer als Besiegte des Rhamses erscheinen — ich übergehe Diodors dessfallsige Beschreibung als jetzt unwesentlich) I 48 . . . . „An der letzten Wand befinden sich zwei monolithe Sitzbilder von 27 Ellen Höhe, neben denen drei Eingänge (Ausgänge) aus dem Peristyl angebracht sind. Diese führen in ein hypostyles Haus, welches nach Art eines Odeons gebaut ist, jede Seite 200' lang. (Es folgt nun die Beschreibung der Gerichtshalle mit den Bildern der „Dreissiger" und des Archidikasten, alle ohne Hände[18]), damit deutlich würde, dass Richter keine Geschenke annehmen oder sich bestechen lassen dürfen).

I 49 . . . „Daran schliesst sich ein Umgang (*περίπατος*) verschiedener Gebäude, mit den genehmsten Opfergaben angefüllt. Der König als bemaltes Bild reicht dem Gotte (Amon) das Gold und Silber Aegyptens in der beträchtlichen Zahl von 32'000.000 Minen Silberwerth. Unmittelbar darauf folgt die heilige Bibliothek mit der Aufschrift *ψυχῆς ἰατρεῖον*."

Ich muss hier einen Augenblick anhalten, um diesen vielbesprochenen Ausdruck monumental zu erhärten. An der Hinterwand sitzen der Gott Thot (Hermes) und seine Gehülfin die ägyptische Muse der Geschichte (Klio) Namens Safech und beide schreiben den Thronnamen des Ramses Sesostris auf die herzförmigen Früchte des Baumes asched (Terebinthe) mit der Verheissung der ewigen Fortdauer dieses

---

18) Auf einer Stele des Münchner Antiquariums wiederholt sich diese Eigenthümlichkeit drei Mal, weil es sich um Juristen handelt, die „Träger des Stabes am Sitze der Gerechtigkeit", also batonniers betitelt sind.

seines Namens. Die Titel der beiden Bibliotheksgottheiten lauten „Herr der göttlichen Worte" (Sprache, Schrift, Hieroglyphen) und „Herrin des Hauses der Papyrusrollen." Letztere wird meist figurativ , aber auch phontisch scha geschrieben. Sehr häufig aber erscheint im Sinne von Büchersammlung oder Bibliothek die bisher unverstandene Gruppe *bau pautu*, in umgekehrter Ordnung zu lesen *pautu bau* „Nahrungsmittel der Seelen", oder „des Geistes". Denn die Hieroglyphe steht oft für , , *paut* nutrimentum und insoferne hat Leibnitz an der Pforte der Berliner Bibliothek richtiger sein „Nutrimentum Spiritûs" angebracht als des Diodor *ψυχῆς ἰατρεῖον* zutrifft.

Unmittelbar hinter der Bibliothek folgt im Berichte Diodors die Götterhalle mit den Opfergaben des Königs. In der That sieht man jetzt noch die merkwürdigen Opferlisten, obschon hier schon Manches zerstört ist, sowie man die beiden Seitengemächer nur mehr aus dem Grundrisse zu erkennen vermag.

Was weiter folgte, ist jetzt bis auf Spuren von Ziegelbauten mit dem Stempel Ramses' II in Ruinenhügeln, gänzlich zerstört. Nach Hekataeus und Diodor, der seine Ansicht reproducirt, schlossen sich daran weitere Räume mit zwanzig Götterlectisternien, sowie ein goldener (Thier-) Kreis von 365 Ellen an Umfang, eine Elle breit, für die einzelnen Tage des Jahres bemessen, mit den Sternauf- und Untergängen und den daran geknüpften Zeichendeutungen der ägyptischen Astrologen. Diesen goldenen Kreis habe Kambyses der Perser plündern lassen. „So beschaffen", schliesst Diodor seine aus Hekataeus geschöpfte Beschreibung, „soll das Grab (*τάφος*) des Königs Osymandyas gewesen sein, welches nicht bloss in Bezug auf Aufwand sondern auch durch die Geschicklichkeit der Kunstarbeit sich vor den andern Denkmälern weit hervorgethan habe."

Vergleicht man diesen ausführlichen Bericht mit dem noch controlirbaren Thatbestande, so findet man Wahres und Falsches sonderbar gemischt: vom ersten Pylon an bis zur hypostylen Säulenhalle verhält sich Alles richtig; dann aber verkehrt, indem Hekataeus den Bibliotheksaal

erst nach dem Opfertempel folgen lässt, während in der That letzterer gegenwärtig den Beschluss macht.

Einer meiner strebsamsten Hörer: H. Graf Prokesch-Osten hat in seinem trefflichen Reisehandbuche für Gebildete[19]) dieses Verhältniss (Seite 400 flgdd.) sehr gut characterisirt, wenn er auch die Identität von Ramses II mit Osymandyas auf eine „irrthümliche" Auffassung zurückführt, was sie nicht ist, da ich die Legende Vesu-ma-nuti-aa = Ὀσυμανδύας längst erhärtet habe. Ebenso dürfte sein Versuch, die Irrung des Hekataeus in der Aufeinanderfolge der letzten Räumlichkeiten aus dem Umstande zu erklären, dass Hekataeus als Uneingeweihter nicht in die geheiligten Gemächer eindringen durfte, durch meine Hypothese, dass der Grieche den letzten Theil seiner Beschreibung gleichsam von hinten her, nämlich durch einen andern und zwar entgegengesetzten Eingang sich vermittelt habe, vielleicht ersetzt werden. Endlich der Hauptstein des Anstosses, dass Hekataeus den geschildeten Baucomplex als Grabmal *(τάφος)* des Osymandyas bezeichnet, wird von ihm auf eine „Verwechselung" gedeutet, „da selbst die sorgfältigsten Nachgrabungen im Ramesseum keinerlei Spur von einem Grabe zu Tage gefördert haben". Ich nehme Akt von dieser Constatirung und wiederhole meine oben gegebene Erklärung, dass das „Grabmal" auf Sethosis I sich bezieht, während das „Memnonium" dem Ramses II Sesostris gilt, dessen Regierungsantritt mit dem Tode seines Vaters naturgemäss zusammenfallen musste.

Begeben wir uns nun in das Innere des Bibliotheksaales, der hinter den Trümmern des Ramsescolosses, obgleich von Zerstörung rings bedroht, dessungeachtet durch eine günstige Fügung ziemlich gut erhalten dasteht und sowohl durch seine regelmässige Anlage, als vermöge der an seinem Plafond angebrachten astronomischen Darstellung als Perle aller Menmonien bezeichnet werden muss. Für meinen vorliegenden Zweck nehme ich Umgang von allen sonstigen Einzelnheiten seines reichen Inhaltes an Bildwerken und halte mich ausschliesslich an die Deckenscenen, um daraus die Epoche des Osymandyas abzuleiten.

---

19) Nilfahrt bis zu den Katarakten. Leipzig — Brockhaus — 1874.

Hören wir zuerst die kurzgefasste Beschreibung des Innern, wie sie Graf Prokesch-Osten (Seite 405) gibt: „der nächste Saal ist derjenige der Bibliothek, über deren Eingang, nach Diodor, geschrieben stand: „Labsal der Seele"; er hat acht Säulen und zeichnet sich durch seine astronomischen Deckengemälde aus, in denen die zwölf Monate des Jahres mit den Dekanen, Planeten, Hauptsternbildern, und den Schutzgottheiten der Monate und Tage dargestellt sind. Auf der Wand aber sehen wir Thoth, Safch und Atmu[20]) den Namen des Königs auf die Blätter des Baumes Ascht — des Baumes des Lebens — einzeichnen, und Safch „die Herrin der Schriften und die Vorsteherin der Bibliothek", spricht: „Ich vermehre Dir Deine Jahre auf Erden, die Summe zusammengezählt sei: 10,000.000."

Aehnlich lautet die Beschreibung bei Lepsius[21]): „Viertes Deckenbild. Diese Darstellung ist an der Decke des Tempels (?) Ramses II im westlichen Theben erhalten. Das oberste Band (der Tafel 34) enthält die Gruppen der zwölf ägyptischen Monate, so dass der erste und letzte in der Mitte zusammenstossen. Darunter sind auf der rechten Seite wiederum (wie Bl. 33) die 36 Dekane, zum Theil mit der Anzahl ihrer Sterne verzeichnet. Einzelne Sternbilder sind auch ihren Figuren nach dargestellt, z. B. in der Mitte der sich umschauende Mann im Schiffe, das Gestirn des Orion, und daneben die schiffende Göttin, das Gestirn der Sothis oder des Sirius. Links von ihnen folgen die drei Hauptplaneten, gleichfalls in Schiffen.

In der mittleren Abtheilung ist die Gruppe des Nordpols dargestellt, auf welche von beiden Seiten Götter mit Disken über dem Haupte zuschreiten. — In der unteren Abtheilung werden die Götter der zwölf Monate einzeln von dem Könige Ramses angebetet (Denkm. III 170, 171)."

Diese Beschreibung liesse sich leicht erweitern und mit Hinzunahme des Begleittextes vervollständigen, aber selbst dann würde etwas fehlen:

---

20) Dies scheint ein Versehen zu sein, da Champollion (lettres) hinter je einer der beiden zuerst genannten Gottheiten: Thot und Safech, die Repräsentanten des Gehörs (Setemu) und des Sehens notirte, welche den Eintretenden auf das zu Erwartende sinnvoll vorbereiteten. Jetzt sind diese letzteren Bilder zerstört.

21) Die Wand- und Deckengemälde des Berliner Museums Bl. 34.

die Hauptsache, nämlich die Erklärung der Tragweite des Denkmals. Einen Versuch, diese natürliche und sich von selbst aufdrängende Frage zu beantworten, enthält desselben Verfassers „Chronologie der Aegypter“ S. 118, 119. Ich citire ausführlich, um jeden Schein zu vermeiden, als hätte ich die Ansicht dieses Aegyptologen ungenau wiedergegeben.

„An der Decke im Tempel Ramses II erscheinen die Decane nicht fortlaufend mit bestimmten kalendarischen Angaben verbunden. Die genauere Zeitbestimmung mochte entweder in solchen Andeutungen ausgedrückt sein, die wir noch nicht verstehen, oder in der Zusammenstellung mit den Deckenfeldern liegen, welche neben dem erhaltenen in demselben Saale vorhanden waren, uns aber verloren gegangen sind. Auf der erhaltenen Darstellung ist aber ohne Zweifel die Zusammenstellung mit den einzelnen Monaten, sowie die Einschiebung der Person des Königs oder auch seiner Namensschilder an gewissen Stellen nicht ohne Bedeutung.

Es drängt sich ferner die Bemerkung auf, dass in dem Streifen über der obersten Darstellungsreihe nicht ohne Absicht zwischen *Mesore* und *Thoth* ein Raum leer gelassen ist, welchem in der untersten der Kynokephalos entspricht, der gleichfalls zwischen den Monatsgöttern des *Mesore* und *Thoth* eingeschlossen ist. Zwischen dem Ende des letzten und dem Anfang des ersten Monats lagen im ägyptischen Kalender die fünf Epagomenen, und es wäre möglich, dass sich hierauf die fünf kleinen Disken beziehen, welche in dem entsprechenden Felde der mittleren Darstellungsreihe an dem Nacken des Stierkopfes stehen.

Wenn wir nun in dieser Darstellung eine noch genauere Andeutung der Errichtungszeit des Tempels mit seinen Sculpturen suchen dürfen, so liegt es nahe, den langen Strich unmittelbar hinter den Decanen des Orion und vor der Isis-Sothis, welcher genau über der Mitte des Kynokephalos und der ganzen Darstellung steht, für den Scheidepunkt des festen Jahres und den Aufgang der Sothis, deren Schiff ihn berührt, zu halten. Er würde also mitten über den Epagomenen, nach unserer Zeichnung über dem zweiten Discus stehen, jedenfalls an das Ende des bürgerlichen Jahres fallen. Wäre wirklich der zweite Tag der Epagomenen gemeint, so würde der Zeitpunkt 16 bis 12 Jahre vor

dem Jahre 1322, also in das Ende der Regierung Ramses' II fallen, dessen Grabtempel nach Diodor das Gebäude sein sollte. Wilkinson ist auf ein ähnliches Resultat gekommen. Am nächsten aber würde diese Erklärung mit der von Tomlinson übereinstimmen, nach welcher der Aufgang des Sirius auf den vierten Tag der Epagomenen gefallen wäre. Dieser Schluss beruht aber auf einer Stelle der Seiteninschrift der Decke in der Publication von Burton, welche zu berichtigen ist. Sie lautet: er verleiht dir zu glänzen wie Isis Sothis am Himmel, das Gestirn (𓇼𓇋𓇋𓏏𓇳, nicht 𓇼||𓏏𓇳) des Jahresanfangs". So weit die Deutung des H. Lepsius.

Das chronologische System von Lepsius beruht auf seiner Annahme eines Schreibfehlers in dem Namen *Μενόφρης,* des Epochenkönigs bei Theon von Alexandrien, indem er daraus „mit leichter Aenderung" *Μενόφθης* oder *Μενέφθης* gestaltet und darin Menoptah, den Sohn des Ramses II Sesostris erblickt, unter den also die Epoche der Sothisperiode (1325—) 1322 v. Chr. fallen müsse. Allein ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen, dass wir auch die Variante *Μενώφρης* besitzen und da diese Namensform ächt ägyptisch ist: Mei-n-phrê „Liebling des Sonnengottes", so dürften wir nur in dem Falle an Menoptah denken, wenn monumentale Gründe dazu nöthigen würden. Diese finden sich aber nirgends und so ist das chronologische System von Lepsius, obschon scharfsinnig und von vielen acceptirt, auf einer unsoliden Basis errichtet. Sein Ansatz des Ramses II Sesostris auf 1400 bis 1334 v. Chr. kann also auf keine höhere Beachtung Anspruch machen, als die vielen andern willkürlichen Systeme, die bereits so zahlreich sind, dass nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung irgend eines der Wahrheit nahe kommen zu müssen scheint.

Aehnlich auf eine fälschliche Sothis-Epoche gestützt, hatte schon Champollion-Figeac, ausgehend von der Notiz des Syncellischen Kanons p. 193 (Pseudo-Sothis), dass im 5. Jahre des *Κόγχαρις* 700 Jahre des bei Manetho „Hundssterncyclus" genannten Zeitkreises voll werden, woran sich unmittelbar die Hyqschôs mit 254 J. und die XVIII. Dynastie mit 348 J. anschliessen, die Folgerung abgeleitet, dass Ramses II Miamun Sesostris von 1469—1403 v. Chr. regiert habe. Allein die trübe Quelle, aus welcher er diese Notiz schöpfte, meint mit dem Titel *κυνικὸς κύκλος*

nicht einmal die Sothisperiode, sondern ein **B u c h**, welches dem ächten des Manetho: *περὶ Σώθεος* (sic!) nachgebildet war. Wir müssen also auch diese Basis verwerfen, obschon sie zufällig von der Wahrheit nicht weit abführt, und uns nach einer haltbareren umsehen

M o n u m e n t a l e B e z e i c h n u n g s a r t e n d e r S o t h i s - A u f g ä n g e.

Es ist eine ziemlich allgemeine Klage, dass die altägyptischen Denkmäler, bei aller sonstigen Reichhaltigkeit und Ausführlichkeit, in Bezug auf Chronologie bisher nur geringe Ausbeute geliefert haben. Die Schuld dieses unbefriedigenden Ergebnisses liegt aber weniger an den Denkmälern, als an den Forschern selbst, die den reichen Schatz des jetzt schon zugänglichen chronologischen Materiales nicht zu heben verstanden haben. Wer meine „Schalttage des Euergetes und Augustus", meine Abhandlungen „über die Sothis", von meinem „Moses der Ebraeer" und den „Zodiaques de Denderah" zu schweigen, ja wer nur meine ägyptologischen Aufsätze in der „Allgemeinen Zeitung" aufmerksam gelesen hat, wird bemerkt haben, dass es am Stoffe nicht fehlt, dass aber die „Schulweisheit" von diesem Reichthume bisher nicht einmal geträumt hat.

Es wäre zu weitläufig und zum Theil auch gegen den Grundsatz „ne bis in idem", wenn ich hier alle dessfalsigen Angaben noch einmal recapituliren wollte. Ich beschränke mich auf die Vorführung mehrerer Hauptdata von unwiderleglicher Beweiskraft, namentlich solcher, welche auf die Bezeichnungsart der Sothisaufgänge helle Schlaglichter werfen.

I. Die Inschrift von Tanis oder das Decret von Canopus.

Abgesehen von der weitläufig darin entwickelten Theorie über das Verhältniss zwischen dem fixen und dem Wandeljahre, wird lin. 18 des hieroglyphischen Textes der praktische Fall so eingeführt:

Die griechische Uebersetzung lin. 36/37 lautet: *τῇ ἡμέρᾳ, ἐν ῇ ἐπιτέλλει τὸ ἄστρον τὸ τῆς Ἴσιος, ἣ νομίζεται διὰ τῶν ἱερῶν γραμμάτων νέον ἔτος*

εἶναι . ἄγεται δὲ νῦν, ἐν τῷ ἐνάτῳ ἔτει, νουμηνίᾳ τοῦ Παΰνὶ μηνός. Der demotische Randtext bietet das Nämliche, nur dass er zwischen den Ausdrücken [hieroglyphs] (sic!) [hieroglyphs] und [hieroglyphs] „die göttliche Sothis“ und „der Stern der Isis“ wechselt.

Also das 9. Regierungsjahr des Euergetes I, welcher 247 v. Chr. zur Regierung gelangt war, entsprach dem Dekret zufolge dem Sothisfrühaufgange am 1. Payni des Wandeljahres! Ich habe schon früher gezeigt, dass diese Fixation nicht in erster Linie dem Quadriennium 241—238 (letzteres ist Epochenjahr), sondern der unmittelbar vorausgegangenen Tetraëteris 245—242 entspricht, wo „laut eines früheren Decretes“ in den Tempeln bereits die Consolidirung des Jahres erfolgt war, ehe sie 238 v. Chr. durch das Decret von Canopus zu einer allgemein begangenen öffentlichen Feier und zn einer Einrichtung auch des bürgerlichen Kalenders erweitert ward.

Der Gewinn, den dieses absolute Datum der Inschrift von Tanis abwirft, ist ein doppelter: wir erfahren nicht nur eine bestimmte Epoche der Regierung des Königs Euergetes I mittels des Sothisfrühaufganges am 1. Payni des Wandeljahres, sondern wir werden zugleich aufmerksam gemacht, dass die Incidenzpunkte, wie z. B. der Anfang einer Tetramenie oder eines Wandelmonates, mit Vorliebe notirt wurden. Welche weittragenden Ergebnisse diese Beobachtung für die Chronologie liefern wird, davon werde ich bald ein Beispiel anführen.

II. Die Epoche des Rhampsinit zu Medinet-Abu 1325 v. Chr.

Die Grabungen des Herrn Greene haben 1854 die Südwand des Tempels von Medinet-Abu blosgelegt und darauf einen Fest-Kalender, dessen wichtigstes Datum schon von Champollion bemerkt und von de Rougé, sowie von dem Astronomen Biot behandelt wurde. Nachdem unter dem 26. Pachons (erstem Monat der dritten Tetramenie) die Krönungsfeier, die Taf. XXXII auch unter dem 1. Tybi (erster Monat der zweiten Tetramenie, der der Aussaat, erscheint, erwähnt ist) folgt col. 12 folgender (senkrecht angebrachte) Passus:

[hieroglyphs]

„Erster Monat der Ueberschwemmungsjahreszeit: Erscheinung der Sothis, Fest, Tag der Opferung an *Ἀμονρασονθήρ* (und seinen Götterkreis am Feste dieses Tages)". Champollion und de Rougé hatten Recht, zu übersetzen: „le 1. Thoth, fête de l'apparition de Sothis." Denn der Schluss des Passus redet ja bestimmt vom Feste dieses Tages, also musste ein solcher unter dem conventionell gewordenen Ausdrucke „Thot" statt „erster Thot" miteinbegriffen und nicht allgemein der ganze Monat gemeint sein, da ja auch Theon in seiner Berechnung ähnlich sagt: „*ταύτας τὰς ἡμέρας ἀπόλυσον ἀπὸ Θώθ*," und nicht *ἀπὸ τοῦ πρώτου Θώθ*, oder *ἀπὸ τῆς νουμηνίας τοῦ Θώθ*, obschon sicher der erste gemeint ist[22]).

Diese für die ägyptische Chronologie so wichtige Angabe des Festkalenders von Ramses III ist von Brugsch (Matériaux etc.) gänzlich misskannt worden, indem er darin wohl auch den „ersten Thot" erblickt, aber den Ausdruck „Erscheinung der Sothis" als Eponymie, wie ungefähr *νουμηνία*, ansieht, also das Factum des himmlischen Phänomens in Nichts verschwinden lässt: es ist eben wieder einmal die Hauptsache verkannt worden.

Dieses absolute Datum, welches die Tetraëteris 1325—1322 v. Chr. garantirt und zwar als entsprechend dem Quadriennium 8—11 der Regierungsjahre des Ramses III, dem desshalb als *Νεῖλος (Φούωρις,* oder *Θούωρις!)* bei Manetho am Schlusse der XIX. Dyn. und zugleich seines zweiten Bandes nur 7 Jahre eignen, weil die folgenden (bis 32 + x) dem dritten Bande und der XX. Dyn. angehören — darf als der Grund- und Eckstein der gesammten ägyptischen Chronologie betrachtet und demgemäss gewürdigt werden.

III. Der Opferstein von Elephantine.

Inmitten von Columnen mit Opfergegenständen und ihrer betreffenden Anzahl zeigt dieser am Quai der Insel Elephantine als Block verbaut

22) Die Auslassung des Numerale 1 beim Monate Thot rührt vielleicht daher, dass die Eponymie des ersten Monatstages ebenfalls dem Gotte Thot eignete. Denn die Neomenie: *paut enti hebai* hat zum Patron den Thot: „Tag des Thót, Fest". Die Namen Tachi (Göttin des ersten Monats) *tachu* grus Ibis und *taḥu-ti* *Θωϋθ* = Thot = *Ἑρμῆς* sind aber identisch.

gewesene, durch den Prinzen Jérôme Napoléon in's Louvre verbrachte Stein folgende im rechten Winkel verlaufende Inschrift:

„Monat dritter der Erntezeit, Tag 28, das ist der Tag des Aufganges der Sothis. Gebühr an diesem Tage für (die Priester)."

Die Rechnung ist leicht gemacht: der 28. Epiphi ist vom 1. Thot des Wandeljahres um $3 + 30 + 5 = 38$ Tage entfernt, denen $38 \times 4 = 152$ Jahre entsprechen. Diese zur Epoche 1325 v. Chr. (vergl. II) hinzugezählt ergeben das Jahr 1477 v Chr. als den Anfang des Quadrienniums von 1477—1474. Dieses Datum: 1477 ist gerade um 100 Jahre später als die Epoche des Osymandyas: 1577, weil eben der 28. Epiphi um 25 Tage hinter dem 3. Epiphi liegt und $25 \times 4 = 100$ ist. Ueber den König, unter den dieser Stein von Elephantine fällt, hier nur so viel, dass es nicht Thutmosis III gewesen ist.

Das vom Mathematiker Theon aus Alexandria herrührende Beispiel eines Sothisdatums auf Grund der Aera des Menophres lautet auf den 29. Epiphi, ist aber um fast eine ganze Periode: 1460—4 Jahre vom vorigen entfernt und stützt sich zugleich auf das fixe alexandrinische Jahr, statt auf den annus vagus, was eine weitere Differenz von $40 \times 4 = 160$ Jahren bedingt.

Das Datum des Papyrus Ebers: deute ich noch immer auf den letzten (30. Epiphi) und den dazu gehörigen Königsnamen als aenigmatische Schreibung auf Chu-n-ra, den Thronnamen des *Σιφθάς*, der nicht umsonst vom Chronologen Eratosthenes unmittelbar mit *Ἀμουθαρταῖος (Μιαμοῦν)* verbunden wird. Denn die Epoche des Chuenra Siptah 1469—66 streift an den Uebergang der Sothis auf den 1. Mesori, der eine Epoche bildet, gerade wie Ramses Miamun von Eratosthenes wegen der Epoche der Phönixperiode „Jahr 52 letzter Mechir" = 1525 aufgeführt wird.

IV. Das Sothisdatum der Epoche des Osymandyas.

Um dieses gehörig würdigen zu können, muss nunmehr die ganze Darstellung am Plafond — und dieser Platz ist nicht zufällig so gewählt, da es sich ja um eine astronomisch-kalendarische Thatsache handelt — in ihren wesentlichen Theilen zergliedert und von Legenden Alles mitgetheilt werden, was zu der von mir hier zum ersten Male behaupteten Epoche des Denkmales in nothwendiger Beziehung steht.

Die Dreitheilung des Plafondgemäldes.

Zwischen dem zertrümmerten Colosse des Königs und der Wand mit den Bibliotheksgottheiten, die oben schon erwähnt sind, ragt der Wunderbau des von Diodor nach Hekataeus so genau beschriebenen Osymandyaeums. Weder seine Fronte, die nach Südosten gerichtet ist, noch seine Wanddarstellungen interessiren uns hier weiter, da es jetzt darauf ankommt, die Epoche des herrlichen Denkmales zu ergründen und damit einen Haltpunkt nicht bloss für die Chronologie des berühmtesten Pharao, sondern auch, da er den Höhepunkt der ägyptischen Macht darstellt, für die gesammte altpharaonische Geschichte und damit des Alterthums überhaupt zu gewinnen.

Betrachtet man das Deckengemälde auch nur flüchtig oder oberflächlich, so muss die Dreitheilung in's Auge fallen, und da diese drei parallelen Streifen kein natürliches Abbild des Himmels darstellen können, so müssen wir von vornherein, wie beim rechtwinkligen Thierkreis von Denderah, an eine astronomisch-kalendarische Darstellung zum Behufe eines Horoskopes denken. Meine Zergliederung des Ganzen wird diesen Charakter des Denkmales (*μνῆμα*) über allen Zweifel erheben.

Die drei Abtheilungen haben etwas Gemeinsames in den drei runden Scheiben oder vielmehr Globen, welche sich, wie ich mich an Ort und Stelle durch Autopsie überzeugt habe, gerade so aus der Sculpturfläche erheben, wie die 10 Geier und 11 Disken, welche am Plafond des rechtwinkligen Zodiacus von Denderah die im griechischen Texte der Facade und noch einmal auf dem Dache genannten 21 Jahre L K A ausdrücken. Wir haben also drei verschiedene Jahresformen

an der Decke des Osymandyaeums vor uns: links (auf unsrer Tafel) stehen zwei Disken und zwar je einer bei dem untersten und dem obersten Streifen; rechts, wo die Legenden des Begleittextes zusammenstossen, steht ein Discus, der zum mittleren Streifen gehört und vermöge seiner Stellung diese Mitte noch deutlicher als das Centrum des Ganzen erscheinen lässt.

Ferner ist unbestreitbar, dass Anfang und Schluss der drei Jahresformen wieder in der Mitte zusammentreffen, wenn man zu der eben genannten Längenausdehnung senkrecht die Breite oder geringere Dimension in Kreuzung setzt. Unten sitzt der Kynokephalos auf dem Tat: ; beide Zeichen symbolisiren die Tag- und Nachtgleiche und zwar, wie weiterhin erhellen wird, das Aequinoctium auctumnale; denn wäre das aeq. vernale gemeint, so wäre mit dem Kynokephalos der Oryx adossirt, wie dies auf den beiden Thierkreisen von Denderuh der Fall ist. — Im obersten Streifen bildet Isis-Sothis den Mittelpunkt und im centralen Bande das Stierviertel, welches ich schon 1865 als Repräsentanten des Vierteltages aufgezeigt habe.

Auf das Einzelne übergehend bemerkt man, dass in dem untersten Streifen die zwölf Monate des fixen Jahres, symmetrisch zu beiden Seiten des Kynokephalos in ihren göttlichen Repräsentanten angebracht, von dem Könige mit Gebeten und Opfern bedacht werden. Da ich schon in meinen „Zodiaques de Denderah“ ausführlich bewiesen habe, dass die zwölf Monatsnamen, wie sie in griechisch-ägyptischen Inschriften und in der koptischen Literatur, auch in dem betreffenden Kalender bezeichnet sind, direct von diesen altägyptischen Götter-Namen und -Festen abgeleitet sind, so übrigt mir hier nur, dieselben vollständig herzusetzen: 1) Tachi (Tuhuti, Thot), 2) Ptah-res-anbu-f (Schutzgott; — der Name Phaophi hängt vermuthlich mit dem Nil Hapi (cf. *Κρῶφι* und *Μῶφι*) zusammen —); 3) Hathor (Athyr); 4) Sechet (Name der Bast, als Anspielung auf Kahika = Choiahk wegen Aehnlichkeit der Bedeutung).

Die zweite Tetramenie setzt sich zusammen aus:
5) Chemin (ithyphallisch, sonst Schaf-betu, entspricht dem Tybi) 6) Rokh-ur, Repräsentant des Mechir; 7) Rokh-nezes (vertritt

den Phamenot). Es verdient Beachtung, dass diesem Monatssymbole (schwarzer Schakal unmittelbar nach dem Schakal mit weissem Halsbande) allein von Seiten des Königs keine Huldigung zugewendet wird. Auch sonst wird hier die Halbtheilung des Jahres bemerklich gemacht und z. B. im Kalender des Pap. Sallier IV das Uzatauge während der ersten sechs Monate als linkes, für die folgenden sechs Monate als rechtes Auge dargestellt. Da nach der Stele von Neapel letzteres der Sonne, ersteres dem Monde entspricht, so scheint es mir, dass die Zeit zwischen den beiden Aequinoctien von Frühling bis Herbst als die sonnige Hälfte des Jahres galt, weil der Tag die Nacht überragt, während die Zeit von der Herbstgleiche bis zur Frühlingsgleiche dem Monde zugeschrieben wurde, indem alsdann die Nacht den Tag überwiegt. Daraus dürfte sich ein Schluss auf die Epoche des Kalenders Sallier ableiten lassen. In der That beginnt das fixe Jahr des Osymandyaeums ebenfalls mit dem Herbstaequinoctium und die äusseren Kennzeichen des genannten Papyrus-Kalenders weisen auf denselben Zeithorizont.[23])

8. Rannuti, woraus, mit Präefigirung des Possessiv-Artikels Pha —, der Monatsname Pha-rmuti entstand, wie ich schon vor 12 Jahren aus Conjectur behauptet hatte und jetzt durch die monumentale Variante Remut statt Rennuti erhärtet ist.[24]) Die Ableitung der beiden zuletzt aufgeführten Monatsnamen: Phamenot und Pharmuti von den Götternamen Thebens: Amon und Mut, wie sie Lepsius (Chronologie der Aegypter p. 138) aufstellt, erweist sich schon hiedurch als ganz und gar irrthümlich und müsste, wenn überhaupt Jemand darauf weiterbauen wollte, zu total falschen Schlüssen über den Kalender verleiten.

Die dritte Tetramenie besteht aus folgenden vier Namen: 9. Chonsu, woher Pachons und die Varianten. 10. Chonthi, Beiname des Horus, aus dessen Auge āni (עין) die Monatsbenennung Paoni, Payni

---

23) Cf. Chabas: „Le calendrier . . . Sallier IV" p. 7 „au revers la légende de Ramsès II."

24) Es zeugt von wenig Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe der Aegyptologen, dass noch keiner diese Thatsache erwähnt hat. Dieser Mangel an dem wichtigsten Ingrediens wissenschaftlicher Forschung erklärt genügend die geringen Fortschritte in der ägyptischen Chronologie.

entstand. 11. Apti oder Apap, woher Epiphi, und endlich 12. Harmachu, sonst Mes-Hor-Ra, woher Mesori.

Die Frage, ob denn in diesem Streifen des fixen Jahres, dessen Monatsnamen noch heutzutage in Aegypten gelten, die fünf Zusatztage oder Epagomenen gar nicht vertreten seien; beantwortet sich durch so manche Inschrift, worin sie als Anhängsel des Monats Mesori erscheinen und also mit diesem implicite schon gegeben sind. Etwas Aehnliches findet statt bei dem Gebrauche des Wortes ronpi ⲣⲟⲙⲡⲓ(ϯ) annus, welches öfter z. B. in dem Kalender des Rhampsinit zu Medinet-Abu, für das früher einmal gebrauchte Jahr von 12 × 30 oder 360 Tagen erscheint, während es doch sonst die fünf Epagomenen miteinschliesst, also den Werth von 365 Tagen darstellt. Ob das Jahr mit der Einschaltung durch ronpi sop(?) ausgedrückt worden sei und also 366 Tage bedeutet habe, wissen wir noch nicht bestimmt; doch ist es wahrscheinlich 365¼ Tage gross.

Der obere Streifen stellt das Wandeljahr zu 365 Tagen dar. Die Monate laufen ebenfalls, wie im unteren Streifen des fixen Jahres, von der Mitte aus und kehren ebendahin zurück, so dass sie wieder, obgleich bandartig geordnet, mit ihrem Anfang und Ende in der Mitte, wo Isis-Sothis in ihrer Barke steht, zusammentreffen. Diese Monate sind alle eingeleitet durch die Gruppe *abdu* ⲁⲃⲟⲧ mensis, worauf dann die specielle Bezeichnung gemäss den drei Tetramenien folgt: bis = 1., 2., 3., 4. Monat der Tetramenie Schat (Ueberschwemmung ϣⲉⲉⲓ fluctuatio) — bis 1., 2., 3., 4. Monat der Tetramenie Pert (Saatzeit ⲡⲣⲱ hiems). Hiebei verdient es Beachtung, dass vom 3. Monate dieser Saison an die Legenden die umgekehrte Schriftrichtung befolgen, wie dies auch, obschon nicht consequent in dem unteren Streifen geschieht — die Legenden Rannuti, Chonthi, Harmachu für die Monate Pharmuti, Payni und Mesori weichen von diesem Princip ab, nicht zufällig, sondern weil die betreffenden Legenden den Götterfiguren in der Richtung anbequemt sind. — Endlich folgen die 4 Monate der dritten Tetramenie: bis

1., 2., 3., 4. Monat des Jahreszeit *schemu* ϣωм tributum aestas. An den letzten, der dem Mesori des fixen Jahres entspricht, schliesst sich Osiris als Repräsentant des Orion und der fünf Epagomenen, entweder den Schritt oder das Gesicht abwendend von der Isis-Sothis, die zunächst folgt und sowohl Anfang als Ende der Bewegung in sich vereinigt. Sie steht hier als haq·t chabesu „Führerin der Lampensterne“ oder Dekane. Dass diese aber hier vorzugsweise in ihrer Anwendung auf den Kalender als Vertreter der Dekaden oder 10tägigen Wochen stehen, beweist schon der Umstand, dass alle 36 Dekane sich nur auf der einen (rechten) Seite des Streifens angeschrieben finden, was doch bei einem wenn auch noch so sehr projicirten und bandartigen Himmelsbilde nicht der Fall sein könnte.

Dass dieser obere Streifen das Wandeljahr darstellt, ergibt sich aber nicht nur aus der Qualität der Monatsbezeichnungen — mittelst numerischer Fortschreitung innerhalb der drei Tetramenieen, wie sie constant bei den Datirungen der Denkmäler gebraucht wird — sondern auch aus der Anbringung der mobilen Planeten in diesem oberen Streifen. Es folgen sich nämlich die fünf damals ausschliesslich bekannten Planeten in folgender Ordnung, von der Mitte angefangen nach links hin:

1) Har-tasch der Südstern: Ἑρτωσι, der Mars;
2) Har-ka: Saturn, der „Stern des Ostens“ genannt;
3) Har-chuti: Jupiter „der Weststern, rückläufig“;
4) Sebeq (сбок): Merkurius „der Kleine“ betitelt;
5) Bennu: Venus, der Stern des Osiris, wandelnd.

Es erhellt aus dieser Reihenfolge, welche die Planeten weder nach ihrer Grösse, noch nach ihrer Distanz von Erde oder Sonne aufführt, dass eine bestimmte Constellation, also ein Horoscop beabsichtigt ist.

Der mobile und wechselnde Mond durfte im Streifen des Wandeljahres natürlich auch nicht fehlen; er befindet sich unmittelbar vor der Legendencolumne des Mercurius als [hieroglyphs] Sotep[25]). Wir werden

---

25) Im Grabe Sethosis' steht [hieroglyphs] *nuter osch* „der gepriesene Gott.“

weiterhin sehen, dass der Begleittext dicht nebenan auf diese Himmelskörper als „Götter des Südens" Bezug nimmt, und dass diese Zusammengehörigkeit vom Randtext und dem oberen Streifen das wichtigste Element der ganzen Darstellung bildet, indem daraus mit zwingender Nothwendigkeit das bestimmte Datum des Horoscops gewonnen wird.

Da dieser Begleittext auch den Sonnengott erwähnt und zwar unmittelbar vor der Legende des Mondes aah ιοϩ Lunus, so steckt er entweder in dem grossen Discus zu Häupten des oberen Streifens miteinbegriffen oder in einer der Legenden, die zwischen den Planeten Jupiter und Mercur — Venus in den drei Columnen mit den Namen ābesch ωϐϣ candidus, albus — schept ϣεπϣωπ illuminans — nesru נסל ignivomus — bezeichnet sind. Jedenfalls ist mit der unmittelbar vor diesem nesru angebrachten Legende schedu, von zwei Schildkröten determinirt, also dualiter zu fassen und scheduti zu lautiren, der beständige Gegensatz zu Ra dem Sonnengotte auf der Höhe seiner Entwicklung d. h. zur Zeit des solstitium aestivum gemeint. Denn auf den Sarkophagen und sonst z. B. Todtenbuch c. 161 wiederholt sich oft der Passus: (Schildkröte, Deutbild) vivit Sol, moritur testudo. Daher stammt nach meiner bestimmten Ueberzeugung das koptische Wort ϣτιτ „Satanas."

Nun besehe man sich die Stelle, welche das Schildkrötenpaar in unserer Darstellung einnimmt: es steht (unter dem Ende des letzten Monates der ersten Tetramenie) unmittelbar vor nesru, dem Feuerspeier und bezeichnet das Wintersolstitium, welches in dem Jahre des Denkmals dem Sommersolstitium wirklich vorangeht.

Eine fernere Eigenthümlichkeit bildet die Legende des Königs rechts, ohne allen Zusammenhang mit den Namen der Dekane, da diese die entgegengesetzte Schriftrichtung befolgen. Es muss also dieses Namenprotokoll des Königs in Beziehung gesetzt werden zu der unmittelbar vorhergehenden Legende Bennu Osiri. Ich vermuthe, dass dieser Osiris hier zugleich auf den an dem identischen Tage verstorbenen Vater Sethosis = *Βούσιρις* geht und somit die Namensringe seines

Sohnes Osymandyas Ramessu am andern Ende, mit conträrer Schriftrichtung, als Gegensatz sich passend anschliessen.

Dass ich mich mit dieser Vermuthung auf richtiger Fährte befinde, ergiebt sich aus den Legenden der beiden Endpunkte des Mittelstreifens: links stehen die beiden Namensringe mit Osymandyas Ramessu, rechts, ohne Ringeinfassung [hieroglyphs] (Ra)-Vesu-Ma, dem Hauptbestandtheile des Namens Osyma(-ndyas). Dem ersten Namenpaare ist die Legende [hieroglyphs] *Khebti* „die beiden Schirme (Schatten) ϧⲏⲓⲃⲓ(†) umbra, protectio, beigeschrieben. Die Figur des Königs Osymandyas trägt in den drei Fällen eine Scheibe auf dem Haupte, gerade wie die andern 9 + 8 oder 17 Figuren des Mittelstreifens, welche ausserdem durch ihre Namen als Repräsentanten einzelner Tage des Monats charakterisirt sind. Wir hätten also drei königliche Tage darin zu erblicken, vermuthlich den Geburtstag, den Tag der Mitregentschaft und den Tag der eigentlichen Thronbesteigung. Diese 17 + 3 = 20 Tage scheinen zwei Dekaden zu bilden; allein ihre Aufeinanderfolge ist nicht regelmässig. Denn rechts, vom Mittelpunkte aus angefangen, was auch durch die Schriftrichtung gefordert wird, werden wohl die Repräsentanten der Tage 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 des Monats in üblicher Ordnung aufgeführt. Aber links ist die Folge: 15, 13, 16, 30, 20, 12, 21, 25(?), 14(?) Es fehlen also die Repräsentanten der Tage 1, 2, 3, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29 d. h. 13, und mit Wegrechnung der drei Gedenktage des Königs würden immer noch zehn Tage oder eine ganze Dekade fehlen. Ich glaube daher, dass die Auswahl mit Rücksicht auf die dies fasti und nefasti des Kalenders getroffen ist und nur die günstigen Tage gewählt sind, welche desshalb in den zugehörigen Textcolumnen dem Könige alles Gute zusagen.

Bei weitem wichtiger als diese Frage, ist für unsern gegenwärtigen Zweck das eigentliche Mittelfeld des Centralstreifens mit der sonderbaren Darstellung, die ich schon vor zwölf Jahren in meinen „Zodiaques de Denderah" als „scène de l'intercalation" bezeichnet habe. Man begreift auf den ersten Blick, dass dieses wichtige Element des Kalenders passend zwischen die beiden Jahresformen annus fixus und annus vagus in den Mittelstreifen verlegt ist, weil es ja thatsächlich

die Differenz zwischen beiden darstellt. Auch musste das Osymandyaeum, wenn es ein Horoskop darstellt, — wie hoffentlich Niemand mehr bezweifeln wird — das bestimmte Jahr der vierjährigen Schaltperiode kennzeichnen, ob es $^1/_4$, $^2/_4$, $^3/_4$ oder $^4/_4$ d. h. einen ganzen Tag Ueberschuss über die Zahl der 365 Tage hatte. Der Frühaufgang des Sirius oder der Sothis war hierin ein genauer Regulator, da er dreitausend Jahre hindurch zu Aegypten eine solche Stellung einnahm (Petavius), dass er genau ein astrales Jahr zu $365^1/_4$ Tagen bedingte und also im ägyptischen Kalender nicht, wie im Gregorianischen, eine zeitweiltige Ausschaltung oder Unterlassung der Einschaltung nöthig würde.

Ich habe vor zwölf Jahren behauptet, dass der nach je vier Jahren erwachsende Tag einen eignen Dekan besass: pe siu ua stella unica[26]) genannt, dessen Symbol, ein kleiner Widder, mit der Tages- oder Sonnenscheibe ausgestattet ist. Er steht genau zwischen den Dekanen *Σμάτ* und *Τπησμάτ* „Theiler, Kopf des Theilers (Halbirers)", mit den Nummern 18 und 19, trifft also genau in die Mitte der Dekanenreihe und somit des Jahres selbst. Ich schätze mich glücklich, einen Text produciren zu können, worin dieser Einzelstern neben Sonne, Mond, Osiris-Sahu oder Orion, dem Vertreter der fünf Epagomenen, sowie der Isis-Sothis eine religiöse Bedeutung beansprucht.

In einem hieratischen Papyrus des Museums von Bulaq (Nr. 3)[27]), der einem Priester (Pater divinus) Namens Heter in's Grab mitgegeben wurde, und der eine um so grössere Wichtigkeit besitzt, als dieser Heter, Sohn des Harsiesis und der Taiho, mit dem Priester Heter (cf. supra identisch ist, dessen Todes-Epoche ich auf das 7. Jahr Hadrian's: 123 n. Chr. bestimmt habe, lautet ein Passus pl. 13, lin. 6—8 folgendermassen:

„Du ergreifst den Mond in der Nacht, du gehst auf am Tage gleichwie das schöne Licht des leuchtenden Sonnengottes. Es sind

---

26) Nicht pe siu sat „der Stern des Pfeiles", wie Lepsius Chronol. d. Aeg. p. 76 bietet.

27) Cf. Mariette: Les papyrus égyptiens du Musée de Boulaq.

alle Länder beleuchtet in der Nacht vom Monde, dem schönen, an dem Feste des 15. Monatstages, um zu schaffen Freudestunden im Gefolge der Strahlen. Du erglänzest am Firmamente als *Einzelstern*; du bis wie (als) *Sahu* (*Osiris-Orion*) *am Leibe der Nut* [28]). Dein Scheinen innerhalb dieses Landes ist wie das des Mondes, wenn er sein Uzatauge erfüllt (d. h. in der Nacht des Vollmondes). *Isis ist mit dir als göttliche Sothis* am Himmel: nicht trennt sie sich von Dir in Ewigkeit."

Man sieht, wie hier der *Einzelstern* einerseits dem Osiris, dem Vertreter der 5 Epagomenen und der Isis-Sothis vorangestellt wird und doch andererseits mit diesen letzteren zwei unzertrennlich verbunden ist. Diese Doppelstellung des *Einzelsternes* als Repräsentanten des *Schalttages* erklärt sich aus der Thatsache, dass das betreffende Emblem: das *Stierviertel*, wie ich längst nachgewiesen und zuletzt in meinem Artikel über „die Pyramide des Cheops" [29]) wiederholt betont habe, sowohl mit dem antiken Symbole des *Nordpols* und des Monats *Phamenot*: dem weiblichen *Hippopotamus*, als mit dem (sperberköpfigen) *Horus*, dem Vertreter des Monats *Mesori*, in Verbindung gesetzt wird. Der Sinn dieser Doppelstellung ist der, dass der *Einzelstern* als Dekan des Schalttages *astronomisch* in die Mitte des Jahres fällt (zwischen Tapesmat und Smat); aber *kalendarisch* vom Mesori, gleich den 5 Epagomenen, absorbirt oder annexirt d. h. an das Ende des Jahres gesetzt wird, so dass er dann zwischen Osiris-Orion und Isis-Sothis zu stehen kommt. — Die Inschrift von Tanis, worin diese Stellung des Schalttages hinter den 5 Epagomenen am Schlusse des Jahres und unmittelbar vor dem Sothisfrühaufgange weitläufig erörtert ist, sowie die constante Uebung des koptischen Kalenders bis auf den heutigen Tag, dem 6. Epagomen dieselbe Stellung am Ende anzuweisen, spricht entschieden zu Gunsten meiner Annahme.

Auch fehlt es nicht an einem monumentalen Beweise dafür, dass

28) Diese Legende habe ich in dem Sitzungsberichte der k. Ak. d. Wiss. vom 5. Juni 1875 p. 144 auch aus einer Inschrift von Philae citirt.

29) Allg. Zeitung Beilage 1876 Nr. 84—86.

die Tetraëteris oder vierjährige Schaltperiode den Aegyptern bekannt und von ihnen gebraucht war, was übrigens nur eine einfache Consequenz der Sothisperiode im Verhältniss zum Wandeljahre gewesen ist. Aus dem Decrete von Kanopus lin. 22 entnehmen wir, dass der in dem bürgerlichen Kalender neueinzuführende Schalttag „hinzugefügt werden sollte als Festtag [hieroglyphs] der beiden Euergeten.“ In der That war diese Einrichtung keine eigentliche Neuerung, da wir schon viel früher, z. B. in einem Ramessidengrabe[30]) das Zeichen [hieroglyph], welches *hebai* gelesen und mit πανήγυρις übersetzt wird, bei der Einschaltungsscene angebracht finden. Dass es sich in dieser Darstellung um ein wirkliches Schaltjahr des religiösen Kalenders handelt, ergibt sich mit einer gewissen Nothwendigkeit daraus, dass in der späteren Zeit das Zeichen [hieroglyph] für die Zahl 4 gebraucht wird. Ferner lehrt das unterhalb angebrachte Datum aus dem Wandeljahre: [hieroglyphs] „Athyr Tag 26,“ [hieroglyphs] „Choiahk Tag 6“, dass in jenem Schaltjahre, wie es auch durch die Theorie gefordert wird, die Dekaden übergreifen d. h. dass die Epagomenen mit den 5 ersten Tagen des Thot eine Dekade bilden, so dass die Zählung das ganze Schaltjahr und folglich auch das 2. Jahr des Quadriemiums hindurch vom 6. bis 15., vom 16. bis 25., vom 26. bis zum 5. des nächsten Monats reichen, während im ersten und dritten Jahre der Tetraëteris die Dekaden von 1—10, 11—20, 21—30 laufen. Hierüber werde ich weiterhin noch ein ausführliches monumentales Beispiel beibringen.

Aus dem Gesagten lässt sich jetzt schon so viel folgern, dass am Plafond des Osymandyaeums kein wirkliches Schaltjahr dargestellt ist, sondern das erste Jahr einer vierjährigen Periode — weil eben der Stiervorderschenkel allein, und kein [hieroglyph] dabei angebracht ist. Es ist längst erwiesen und von Lepsius[31]) zuerst vermuthet worden, dass die sieben Sterne des Grossen Bären (Heerwagens) ★★★★★★★ dem

30) Vergl. meine „Zodiaques de Denderah“ pl. VI, c.

31) Chronologie der Aegypter p. 144.

conventionellen Stierschenkel [hieroglyph], wie er in Denderah und sonst erscheint, identisch sind; man braucht sie nur mit Verbindungslinien zu umfassen, so erhält man den Stiervorderschenkel, das ächte Symbol des Vierteltages, dieses für den Kalender so wichtigen und trotz meiner seit 12 Jahren gemachten Entdeckung so sehr vernachlässigten Elementes.

Häufig wird mit diesem Schenkel der Kopf des Stieres verbunden und so entstehen Figuren, wie im Thierkreis des Heter, in den astronomischen Darstellungen von Philae, Edfu und wie in dem uns jetzt beschäftigenden des Osymandyaeums. Man sieht, wie einerseits das weibliche Nilpferd (Drache, Phamenot als Jahresmitte) Anspruch auf das Stierviertel (Vierteltag) erhebt, andererseits der sperberköpfige Horus mit ⊙ auf dem Haupte und dem Dreizack in der Rechten, eine Umwendung [hieroglyph] ân, auch [hieroglyph] *annu* **он** rursus (= reversus) oder Umkehrung desselben Stierviertels wie auf einer Drehscheibe bewerkstelligt, weil eben der Monat Mesori nebst den 5 Epagomenen auch den Vierteltag ($^2/_4$, $^3/_4$, $^4/_4$) sich annexirt.

Die übrigen Symbole stehen damit im Zusammenhange: das kleine gekauerte Krokodil [hieroglyph] saq **соⲝı** *σοῦχος* crocodilus in Verbindung mit der Scorpiongöttin Selq [hieroglyph] (*Ψέλχις*) welche eine Tagesscheibe auf dem Kopfe trägt und die Hände wie zum Empfangen vor sich hinstreckt, bezeichnet das Verhältniss von Nacht und Tag.[32]) Da ihre Legenden der Richtung des weiblichen Hippopotamus adaequat sind und dieses Thier selbst von einem mächtigen Krokodile am Rücken überragt wird, und sich auf ein kleineres Krokodil wie auf einen Stab stützt, so scheint damit angedeutet zu werden, dass eigentlich die Nachthälfte des Jahres von dem Ueberschusse des Vierteltages profitiren sollte, aber factisch die Taghälfte gewinnt, weil eben das Ende des Mesori, von dem es annexirt wird, noch in den Sommer fiel.

Das Stierviertel hat in seiner bauchartigen Einfassung die Legende [hieroglyph] mesti: es ist das kopt. **Θер-мısı** pars quarta (cf. **тер**, pars

32) Vergl. Horapollon hierogl. II 35.

und ⲙⲓⲥⲓ quartus), welches Athanasius Kircher uns glücklicher Weise überliefert hat. Ich werde weiterhin zeigen, dass ausser der Schlange *μεισί* ⲙⲓⲥⲓ serpens, die in der Hand des Horus auf den Namen des Monats Mesori anspielt, auch eine Krone des Namens mes existirte, die für unser Denkmal von entscheidender Wichtigkeit ist und bisher nur verkannt wurde, weil man bei diesem mes ausschliesslich an ⲙⲉⲥ, ⲙⲓⲥⲓ natus etc. gedacht hat. — Nun, dieses Stierviertel mesti ist von fünf Scheiben rückwärts umgeben, welche offenbar die 5 Zusatztage oder Epagomenen bedeuten. Wir haben also noch einmal den Beweis, dass factisch damals schon der überschüssige Vierteltag an das Ende des Jahres hinter die fünf Epagomenen gesetzt wurde.

Dies ergibt sich auch aus dem unterhalb angebrachten Paare: Löwe und Krokodil, welche in entgegengesetzter Richtung sehen als das Paar Krokodil und Skorpion: während diese beiden andeuten, was astronomisch eigentlich sein sollte, besagen jene beiden, was kalendarisch wirklich geschah, dass nämlich der überschüssige Vierteltag der Sonnenhälfte des Jahres zugerechnet wurde. In der That entspricht der Löwe als Symbol des Sonnengottes Horus[33]) und allenfalls vermöge seiner Legende *maau* ⲙⲟⲩⲓ leo, verglichen mit *maui* ⲙⲟⲩⲉ splendor fulgor, dem Tage, sowie umgekehrt das Krokodil besonders sein Schwanz qam, dem Ende und der Nacht[34]) eignet.

Es übrigt noch, die länglichten Fruchtkörner zu erklären, welche, 19 an Zahl, in der Mitte des Centralfeldes wie ausgestreut liegen. Es ist dies, um es kurz zu sagen, der mysteriöse Name des fruchtbringenden Nils, der wegen des Begleittextes (vergl. den nächsten Abschnitt) nicht fehlen durfte, und sonst z. B. im Pap. Sallier II 2, 8 phonetisch *neptra* ⲛⲁⲡⲣⲓ granum (grenier, granificus) geschrieben wird. Es scheint hier also nicht die Aussaat (pert), sondern die Ernte also der Sommer gemeint zu sein.

---

33) Cf. Horapollon I 17.
34) Cf. Horapollon I 69, 70.

Der Begleittext.

Nachdem wir die bildliche Darstellung in ihren wesentlichen Theilen gründlich zergliedert und die Textcolumnen, als nebensächliche Zuthat, nur im Allgemeinen berücksichtigt haben, sind wir gehörig vorbereitet, den Begleittext selbst in Angriff zu nehmen, vollständig zu übersetzen und die wichtigeren Legenden eingehender zu behandeln.

Die Seitencolumne, welche längs des untersten Streifens, rechtwinklich zu den Figuren und Texten des fixen Jahres, sich entwickelt, beginnt (hier auf unsrer Tafel) linker Hand und lautet folgender Maassen:

„Harphrê d. h. Horus der Sonnengott als Thronfolger (*Ἀπόλλων*), der starke Stier (*ταῦρος κρατερός*) der die Wahrheit liebt (*φιλαληθής*)[35]) der König des oberen und des unteren Landes: Ra-vesu-ma-sotepenra = *Ὀσυμανδύας*, der Sohn des Sonnengottes: Ramessu Meriamun (*Ῥαμεσσῆς Μιαμοῦν*) hat errichtet sein Memnonium [hieroglyphs] Mamenun, dem Vater Amonra, König der Götter (Amunra suten nuteru = *Ἀμονρασονθήρ*) als Centralbau (oder im Innern) des Hauses Ravesuma-sotepenra (*Ὀσυμανδυαεῖον*). Er hat erbaut eine Halle (ⲥⲧⲟⲟⲁ *στοά* porticus) mit Säulen aus Lotosbüscheln auf der Treppe zu seinem Adyton, dem prächtigen, als Huldigung für den Herrn der Götter: Amunra, den Fürsten (*hyq*) Thebens. Die Mauern bestehen aus Stein, die Einmeisselungen auf den Wänden aus der Schrift des Gottes Tahuti (Thot). Ihr (der Halle) Atrium ist gebildet aus hartem Sandstein (*λίθος στερεός*), wie auch aus Sontholz der Landschaft Uti. Man ist zufrieden darüber stets (?)[36]) von Seiten des Südhimmels und der prächtigen (Decan-) Sterne des Firmamentes: sie gewähren (desshalb) eine lange Reihe (Erstreckung) von Tetraëteriden [hieroglyphs]-Festen dem Sohne des Sonnengottes: Ramessu Meri-Amun, dem gleich Ra Lebenspendenden in Ewigkeit.“

Dieser Text, der sich hauptsächlich auf den Bau selbst bezieht, ist doch nicht ohne Absicht —, vermöge des festen Materiales und der

---

35) Vergl. die Uebersetzung des Hermapion bei Ammian. Marcellinus und meine ak Abh. „Obelisken und Pyramiden“ Sitzungsb. 1866.

36) Diese Stelle ist etwas zerstört.

durch Thot verbürgten und auch wirklich erreichten Fortdauer — gerade an der Seite des *fixen* Jahres angebracht. Auch enthält er die Ueberleitung zu den Tetraëteriden des Mittelstreifens mit dem Embleme der Einschaltung, sowie zu den Planetengöttern des obersten Streifens. Ich habe desshalb mit dem untersten Streifen den Anfang gemacht.

Was den *Mittelstreifen* betrifft, so hat er eigentlich nur die (links) symmetrisch von der Mitte auslaufende Legende als Begleittext: „Es lebe der König des oberen und des unteren Landes: Ravesumasotepenra, des Amonrasonther[37]) Liebling“. — Es lebe der Sohn des Sonnengottes: Ramessu Meri-Amun, der Götter am Himmel Liebling“. Ausserdem eignet ihm der grosse Discus am rechten Ende, bei welchem gewiss nicht unabsichtlich die Legenden der beiden Langstreifen mit dem Worte djet ϭⲉⲧ *αἰών* Ewigkeit (Permanenz) zusammenstossen. Denn das Schaltwesen ist ein getreues Abbild der himmlischen Nordpolgegend und sichert die *Perpetuität* der Zeitrechnung. Desshalb sind auch an beiden Endcolumnen des Mittelstreifens die Namen des Königs symmetrisch angebracht, damit, wie so manche Inschrift (z. B. Bokenchons) lehrt, sein Gedächtniss fortleben möchte im Munde der kommenden Geschlechter.

Das Hauptinteresse übrigens beansprucht der Seiten-Text des *oberen Streifens* (Tafel), der längs der Columnen des *Wandeljahres* sich erstreckt, weil er uns die Mittel bietet, im Zusammenhalte mit den dazu gehörigen Emblemen und Legenden, die *Epoche des Osymandyaeums und damit des Regierungsantrittes von Ramses II Sesostris* genau zu bestimmen. Es sind zwar gegen das Ende hin einige Gruppen zerstört; indess genügt das Erhaltene zu der Ueberzeugung, dass kein wesentlicher Gedanke damit für uns verloren ist, weil eben die dem oberen Streifen benachbarten Columnen uns über den Sinn genügend aufklären. Der Text des oberen Langstreifens lautet:

„Es sprechen die Götter und Göttinen am Südhimmel (d. h. die

37) Man beachte, dass in der Legende *'Αμον-ρα-σο-νθήρ* = *Amon-Ra-suten-nuteru* „Amon-Ra König der Götter“, die Lautverbindung *νθ* der analogen *νδ* in *Οσυμα-νδυ-ας* entspricht.

Planeten Mond- und Sonnenphasen) zu den Herrscher mit dem weissen und dem rothen Hute (Symbole von Ober- und Unterägypten): Ravesuma-sotepenra (Osymandyas), dem Sohne des Sonnengottes: Ramessu Meri-Amun: „Es gewährt dir Ra deine Metamorphosen wie die des Mondes, dass deine Jugend neugeboren wird an jeder Procession (Festlichkeit, Feier), dass du ausstrahlest Lichthelle wie der Horizontige (Sonnengott Harmachis) wenn er sich darbietet (aufgeht)[38]; dass du erglänzest (aufleuchtest) gleichwie Isis-Sothis am Firmamente, am Morgen des Jahresanfanges[39]). Sie bereitet dir 10 Millionen von Tetraeteriden, Nile, nicht mangelhafte (ϫⲟⲗϩ, ϭⲣⲟϩ parvus, deficiens). Es erscheinen dir die Dekansterne *(Khabesu)* jede Dekade[40]), um zu häufen (ⲥⲉⲩϩ) deine Jahre; wohlgesinnt ist dir (die Neomenie (?) — Jedermann) wegen deiner Sculpturen, der unwandelbaren. [Du fährst in] deiner Barke daher gleichwie Sahu (Orion-Osiris) am Firmamente: deine Dauer ist wie seine Dauer, o Sohn des Sonnengottes: Ravesuma-sotepenra, Leben spendend wie Ra in Ewigkeit.“ Das Aufleuchten wie Sothis ist der Regierungsantritt, der dem heliakalischen Aufgange entspricht. Es ist auffallend, dass im letzten Satze gegen alle sonstige Gewohnheit, der Titel *υἱός Ἡλίου*, der sonst nur vor dem Ringe mit dem Namen Ramessu Meri-Amun vorkommt, hier mit dem Thronnamen Ravesuma sotepenra verbunden ist, aus welchem *Οσυμα-νδύας* sich gebildet hat. Das Befremdende schwindet etwas und wir brauchen gerade keinen Schreibfehler anzunehmen, wenn wir bedenken, dass gegenüber, in dem Schlusssatze des unteren Kurzstreifens, der Name Ramessu Meri amun schon vorgekommen ist, also der Thronname ein passendes Seitenstück dazu bildet. Man könnte also höchstens den Irrthum, wenn es einer ist, dahin beschränken, dass der Steinmetz,

---

38) Nicht „er verleiht dir“ (zu glänzen), wie Lepsius Chron. p. 119 übersetzt. Denn es steht deutlich tafsu = „er gibt sich, bietet sich dar.“

39) Nicht „das Gestirn des Jahresanfangs“ wie Lepsius ibid. hat. Uebrigens hat schon Brugsch (Nouvelles recherches etc.) diesen Fehler so corrigirt.

40) Wie man trotz solcher Legenden, die ich in einem Aufsatz der Z. d. aeg. Spr. besprochen habe, die Existenz der Dekade noch immer bestreiten kann, ist unbegreiflich.

eben im Hinblicke auf dieses vis-à-vis, sich das 𓎛 zweimal erlaubt hat, statt dass er hier in dem Schlusssatze des oberen Kurzstreifens [Hieroglyphe] hätte setzen sollen. — Aber wie, wenn er absichtlich so einmeisselte in dem Bewusstsein, den Hauptnamen des Baues anbringen zu müssen?

Bestimmung der Epoche des Osymandyas.

Wir haben gesehen, wie die „Götter und Göttinen des Südhimmels" über den Planeten Venus und Mercur sowie dem Monde und den Sonnenphasen in dem seitlichen Begleittexte des oberen Streifens absichtlich zuerst aufgeführt sind. Es wird nun auch einleuchten, dass die Legende: „es erscheinen dir die Dekane jede Dekade" nicht ohne Grund da beginnt, wo daneben der 18. und 19. Dekan, d. h. die Mitte dieser Repräsentanten der zehntägigen Wochen angebracht ist, gleich als ob sie die Ueberschrift zu diesen 36 Dekanen, neben ihrem textuellen Zusammenhange mit der übrigen Seitenlegende, mitbezeichnen sollte.

Die Richtung der Monatsbenennungen des Wandeljahres folgt einerseits der Richtung dieser Seitenlegende ganz parallel (von links nach rechts), andererseits schreitet die Zählung innerhalb der Tetramenie umgekehrt von rechts nach links fort, wie die Namencolumnen der Dekane. Selbstverständlich sind letztere rechtwinklich zur Seitenlegende senkrecht gestellt. Dieses Verhältniss brachte mich zuerst auf den Gedanken, dass derjenige Monat, dessen Fortschreitung von rechts nach links mit der Gruppe der Seitenlegende: [Hieroglyphe] Jahresanfang auf ihrem Gange gleichsam begegnet, der gesuchte Monat des Wandeljahres sein müsse, in welchem die Isis-Sothis heliakalisch d. h. zugleich mit dem horizontigen Sonnengott am Osthimmel erschien. Ein ähnliches rechtwinkliges Zusammentreffen hat uns oben der Stein von Elephantine gezeigt.

Dieser Monat des Wandeljahres aber ist [Hieroglyphe] der dritte der schom-Tetramenie, oder der Epiphi. Nun umfasst freilich dieser ganze Monat in Bezug auf die Rechnung den grossen Spielraum von $30 \times 4 = 120$ Jahren, welche vor dem Mesori: $35 \times 4 = 140$ J. also

360 J. vor der Sothis-Epoche 1325 v. Chr. liegen und also von 1585 bis 1465 reichen würden. Allein es gibt zum Glücke noch ein genaueres Mittel der Bestimmung.

Betrachtet und zählt man die Dekane oder Dekaden und beginnt wie billig mit der *Σῶθις*[41]), als der „Führerin der Dekane“, da sie hier der übrigen Centralbilder wegen ebenfalls nach der Mitte verpflanzt ist, weil sie ebenfalls den Anfang bildet — so trifft man bei keiner dessfallsigen Legende eine Bemerkung angeschrieben, als bei dem Dekane Nr. 31: *Si-Ket Σικέτ*. Die zwei unmittelbar darunter folgenden Gänse mit der Lautung Hapi gehören zum vorhergehenden Dekane Ket-*Κέτ* als Patron und dieselbe Rolle dem Dekane *Σικέτ* gegenüber spielt das unterhalb stehende, welche Gruppe durch die Patronin des 23. Dekans: sat ⲉⲥⲱⲟⲩ ovis das (darunter gross abgebildete) Schaf, nämlich erläutert oder verständlich wird. Von dieser Legende und dem am Schlusse beigefügten eigenthümlichen Zusatze werde ich sogleich sprechen. Jetzt gilt es, die Rechnung auf Grund der ermittelten Dekade zu machen.

Die Dekade Nr. 31: *Σικέτ* entspricht offenbar, da die dem Epiphi vorangehenden zehn Monate des Jahres 10 × 3 oder 30 Dekane beanspruchen, der Zeit vom 1. bis zum 10. Epiphi. Dadurch ist die Epoche des Osymandyas d. h seiner Thronbesteigung, auf den dritten Theil des obigen Spielraums beschränkt, nämlich auf das Intervall 1585—1545 v. Chr., vorausgesetzt, dass es gelingt, den Zusatz wirklich als eine Eigenthümlichkeit zu erweisen. Dies ist aber der Fall, wie schon aus seinem exceptionellen Herunterreichen bis zur Basis wahrscheinlich wird.

Erwägen wir zuerst den Namen der Patronin dieses Dekans, *Σικέτ*. Fast auf allen astronomischen Denkmälern[42]), besonders aber im Grabe

---

41) Lepsius Chronol. p. 71: Text des Salmasius (Hephaestion). Auch auf den Zodiaques de Denderah beginnt die Kuh der Sothis den ganzen Katalog.

42) Vergl. meine Zodiaques de Denderah pl. IV, c. f.

Sethosis I steht [hieroglyphs] oder [hieroglyphs] (cf. oben die Legende des Papyrus von Bulaq) d. h. „Bauch der Nut." Die Himmelgöttin [hieroglyph] statt des conventionellen (Trag-) Himmels [hieroglyph] zeigt natürlich zwei Wölbungen ihres Bauches, vor und hinter dem Nabel, und thatsächlich entspricht die Distanz vom Dekan Nro. 23 bis Dekan Nro. 31, wo wir die „zweite Isis des Bauches der Nut" als Patronin treffen, annähernd dem Raumverhältnisse der gesammten Himmelswölbung.

Wir wissen nun schon aus Plutarch (de Iside et Osiride c. 12) um wie viel mehr und authentischer aus den Originaltexten, dass Isis und Osiris Zwillingsgeschwister und Kinder der Nut (*Ῥεά*) von Seb und Thot waren und schon im Mutterleibe einander liebten: *Ἶσιν δὲ καὶ Ὄσιριν ἐρῶντας ἀλλήλων καὶ πρὶν ἢ γενέσθαι κατὰ γαστρὸς* (*Ῥέας*) *ὑπὸ σκότῳ συνεῖναι.*

Vergleicht man nur den Text von Denderah[43]): [hieroglyphs] „bis zu sieben Tagen verbrachte er im Bauche seiner Mutter Nut"[44]), welche Zeit mit der siebentägigen Trauer um den Tod des Osiris (col. 9) parallel gesetzt wird, mit der Thatsache, dass der dritte Monatstag als Eponymie die Legende bietet [hieroglyphs] „Tag des Osiris, Fest (Panegyrie)", so muss man auf die Vermuthung gerathen, dass die sieben Tage vom dritten an gerechnet gerade so die Dekade voll zu machen bestimmt waren, wie uns der Plafond des Osymandyaeums in dem Mittelstreifen rechts die auf den dritten Monatstag unmittelbar folgenden Tagespatrone Amset, Hapi, Tiaumutef, Kebhsonuf etc. gezeigt hat, wo uns das Fehlen der drei ersten Monatstage befremdete.

Es begreift sich nun, dass die „2. Isis des Nut-Bauches" weil sie eben die Zwillingsschwester des Osiris ist, der dem dritten Monatstage entspricht, ebenfalls auf diesen dritten und zwar hier des Monats Epiphi[45]) hinweist. Dadurch wird die Epoche des Osymandyas

---

43) Brugsch: Matériaux pl. IX col. 9—10.

44) Dieselbe Schlusslegende bietet der Begleittext des Zod. circ. von Denderah: „am (im) Bauche seiner Mutter Nut."

45) Im Grabe des Sethosis fehlt bei „Nut-Bauch" der Zusatz Isis, wohl desshalb, weil sie sich ob des Todes ihres Bruders und des Königs Osiris d. h. Busiris verbarg. Der Dekan *Σικέτ* ist auf-

d. h. des Regierungsantritts von Ramses-Sesostris auf $28 + 30 + 5 = 63 \times 4 = 257$ J. vor 1325 v. Chr. bestimmt, d. i. 1577, wenn das Ereigniss in das erste Jahr der betreffenden Tetraëteris fiel. Dass dies der Fall war, lehrt die Anbringung des einfachen Stierviertels im Mittelfelde.

Wie lautet nun jener von mir oben in Aussicht gestellte eigenthümliche Zusatz zu dem 3. Epiphi?

Er ist, wahrscheinlich wegen des beschränkten Raumes, sehr einfach und unscheinbar, aber dessungeachtet von der höchsten Wichtigkeit. Nach der Copie des H. Lepsius besteht er aus folgenden Hieroglyphen: , die keinen Sinn ergeben, weil ein dreimalig su su su ohne Beispiel dasteht. Liest man aber mit mir nen su(ten) mes und beachtet des Determinativ des stabhaltenden Mannes oder Würdeträgers dahinter, so wird man übersetzen dürfen: „dieser (Tag) ist des Königs Krönung.“ Ich habe oben schon bemerkt und die constante Uebung der ägyptischen Schreiber aenigmatisch zu verfahren, spricht dafür, dass mes hier dasselbe Wort ist wie mesu „die Kronen“, nur dass statt der Krone der Gekrönte selbst dahinter steht. Dieselbe Gruppe mes bezeichnet im Mittelfelde den Vierteltag мιcι (quarta pars) und in dem Seitenbegleittexte steht „deine Jugend wird (neu-) geboren (jede Processionsfeier).“ Hier zeigt schon das Kind bei chrotu ϧpoϯ, dass in seiner gewöhnlichen Bedeutung „geboren“ мec zu fassen ist; zugleich aber deutet der Ausdruck *se-châ nib ἐν πάσῃ ἐξοδείᾳ,* dass der Schreiber Wortspiele bildet, die auf jenes unter dem 3. Epiphi das erwünschte Licht werfen, so dass *nen su(ten) mes* in der von mir erhärteten Bedeutung „dieser (Tag) ist die Königs-Krönung“ gesichert wird. Ich werde weiterhin, wenn ich auf die Epoche des Sethosis I zu sprechen komme, auch seines Titels bei der Datirung seines siegreichen Feldzuges gegen die Schasu

---

fallend gross geschrieben zum Zeichen, dass der Todestag des Busiris und der Regierungsantritt des Osymandyas dem identischen 3. Epiphi entspricht.

gedenken und nachweisen, dass dieses nicht eine „ère des renaissances“ (Brugsch) noch ein nichtssagender Titel (Lepsius) ist, sondern die Epoche des Sethosis I: 1585 v. Chr. bezeichnet. Auch dieser Titel, „wiederholend die Krönung“ zu übersetzen, ist von weittragender chronologischer Bedeutung, da er ausser dem genannten Resultate in Betreff des Sethosis I (XVIII. Dyn.) uns sogar die Epoche des Hauptes der XII. Dyn. Amenemha I mit dem identischen Titel nem-mesu bestimmt auf 2545 v. Chr. festsetzen lässt.

Die eben besprochene Legende nem-mesu „wiederholend die Krönung“, womit eine neue Aera des betreffenden Regenten in Bezug auf den Kalender gemeint ist, enthält zugleich wegen der Wahl des Ausdrucks mesu eine Anspielung auf den unmittelbar vorangegangenen Tod des Vaters Sethosis. Dieser starb am Abend oder in der Nacht des 2. Epiphi, und seinem Tode entspricht, wie beim Osiris (cf. oben „Bauch der Nut“) am Morgen die Throngeburt seines Sohnes und unmittelbaren Nachfolgers Osymandyas Ramses II Sesostris.

Wir haben hiefür, nämlich für die präcise Stunde des Regierungsantrittes, ein paralleles Beispiel in dem von H. Dr. Ebers[46]) veröffentlichten Texte bezüglich Thutmosis III. Hier ist nach der Erwähnung der Regierungsdauer dieses berühmten Pharao „von Jahr 1 bis Jahr 54“ sein Todestag auf den letzten oder 30. Phamenot und zwar [hieroglyphs] „zugleich mit dem (Untergange des) Discus“ also am Abend angegeben. Sein Sohn und unmittelbarer Nachfolger Ra-aa-cheperu (Amenophis II) gelangte am Morgen des nächsten Tages „als die Sonnenscheibe am Himmel aufleuchtete“ zur factischen Regierung.

Also auch hier berührten sich, wie bei Sethosis I Busiris und Osymandyas (Ramses II. Sesostris) Tod und Geburt d. h. Krönung fast unmittelbar und es lag ohnehin in der Gewohnheit der Aegypter, den Tod mit dem Untergange, den Regierungsantritt mit dem Aufgange der Sonne zu assimiliren. Dass Sethosis' Grab denselben Charakter des 3. Epiphi zeigt, wie das Osymandyaeum, rührt daher, dass in dem Grabe vom Abend an gezählt wird. So bestätigt also diese scheinbare Ausnahme meinen Ansatz in erwünschtester Weise.

---

46) Zeitschrift für aeg. Spr. 1873 S. 7. — Brugsch 1876.

Ich hatte also Recht, wenn ich in meinem Artikel über „die Pyramide des Cheops" ankündigte, nicht bloss Jahr, Monat, Woche, (Dekade) Tag, sondern auch die praecise Stunde des Horoscops und des damit gemeinten Ereignisses angeben zu können.

Wenn nun die Epoche des Osymandyas auf den 3. Epiphi = Sothisfrühaufgang = 20. Juli (des alten Styles) so musste der erste Thot jenes Wandeljahres 12 + 31 + 20 = 63 Tage später treffen, d. h. mit dem 20. September zusammenfallen. Das ist die Bedeutung des Kynokephalos oder der Herbst-Tag- und Nacht-Gleiche.

Ich habe oben ein weiteres Beispiel über die Dekaden ausserdem über die Einschaltung eines ganzen Tages (4/4) im vierten Jahre des vierjährigen Cyclus (26. Athyr bis 6. Choiakh) aufzuzeigen versprochen und will nun mein Wort einlösen.

Auf einem leider! fragmentarischen Pfeiler des Duc de Choiseul Gouffier entdeckte Champollion-le-Jeune[47]) eine kalendarisch-astronomische Darstellung, deren erste erhaltene Legende so lautet: „vierter Monat der Scha-Saison (Choiakh) Tag 21 bis Tag 30". Darauf folgt in unmittelbarem Anschlusse „erster Monat (Tybi) der Saat-Saison, Tag 1 bis Tag 10." Aehnlich lautet ein Beispiel der dritten Tetramenie: „erster Monat der Ernte-Saison (Pachons) Tag 11 bis 20." Diese drei Angaben genügen, um sich den Dekadenlauf des ganzen Jahres zu construiren, da immer von 1—10, 11—20, 21—30 fortgeschritten wird, während im zweiten oder vierten Jahre des vierj. Schaltcyclus die Bewegung von 6.—16., 16.—26., 26.—6. geschieht. Auch dieser Kalender eignete entweder dem ersten oder dem dritten Jahre des Quadrienniums. Er ist passend mit dem Gotte Thot von Nubs (*Πνούψ = Ἱερασυκάμινος*) verknüpft, da dieser dem ersten Monatstage und dem ersten Monate (letzteres durch seine weibliche Seite Tachi), vorstand. Auch ist dieser Kalender in Beziehung gesetzt zu einem Könige, dessen Name leider! abgebrochen ist (vermuthlich ein Ptolemäer); derselbe opferte dem Thot, „um das Land zu

---

47) Young: Hieroglyphics X pl. XXVII. „months".

schützen.“ Eine andere Figur: [hieroglyph] ba „Seele“ in einem Kahne, darunter eine Schlange mit ⊛ auf dem Haupte und der Legende [hieroglyphs] Wange, (Wärme) „brennende Wange“ hat hinter sich den Text „der Opfernde erbittet Wasser, Wind, Felder von ihm [hieroglyphs] in seiner Dekade am Teiche von Nubs.“

Ich denke, hiemit ist der Beweis vollständig erbracht, dass Osymandyas entweder am 3. Epiphi des Jahres 1577 vor Chr. den Thron seines Vaters Busiris wirklich bestiegen hat, oder dass dieses Ereigniss wegen des Sothisfrühaufgangs auf diesen Tag verlegt wurde. Daraus ergibt sich die Folgerung, dass der von ihm desshalb angeordnete Bau bestimmt war, das betreffende Horoskop mittels der Darstellung am Plafond der Mit- und Nachweit zu überliefern. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt es indess, noch andere Beweise für die Richtigkeit dieses absoluten Datums, zunächst aus Sesostris Zeit selbst, beizubringen.

Die astronomischen Denkmäler.

Es dürfte wohl kaum einem Widerspruche begegnen, wenn man sowohl in Bezug auf die allgemeine Archaeologie, als insbesondere das ägyptische Alterthum die Thesis aufstellt:

Jedes Denkmal, und wäre es auch mit einem ausführlichen Texte versehen, gewährt uns nur einen Theil der archäologischen Ausbeute und niemals den vollen Ertrag des möglichen Aufschlusses, so lange wir nicht den chronologischen Anhaltspunkt ermittelt haben. Es war desshalb mein Bestreben von allem Anfang an dahin gerichtet, sichere Merkmale zu ergründen, vermöge deren die betreffenden Darstellungen in die Zeitreihe eingestellt werden könnten. Schon meine erste Arbeit aegyptologischer Art „Ueber (die demotischen Beischriften und) den Thierkreis des Heter“ [48]) hatte auf Grund der Stobart'schen Tabletten das 7. Jahr des Kaisers Hadrian (124 n. Chr.) als das Datum des astronomischen Sarkophagzodiacus erzielt. Als ich dann später die beiden

48) Zeitschr. DMG. 1863, Seite 358 flgd.

Thierkreise von Denderah[49]) behandelte und für den rectangulären Thierkreis im Pronaos den 17. November = 21. Athyr 34 n. Chr. als Geburtstagshoroscop des Kaisers Tiberius, sowie für das Rundbild im Dachzimmer den 1. September 36 v. Chr. als Epoche der neuen Aera der Kleopatra (*θεὰ νεωτέρα Ἶσις*) entdeckt hatte, war es mir bereits zur Ueberzeugung geworden, dass alle altägyptischen Denkmäler astronomischen Charakters je ein Horoscop des dargestellten Ereignisses enthielten.

Die Auffindung des trigraphischen Decretes von Canopus (Inschrift von Tanis) im Jahre 1866 gab meinen chronologischen Forschungen neue Nahrung, indem dieses interessante Aktenstück eine vollständige Theorie der Sothisperiode nebst einem soliden praktischen Beispiele lieferte, worauf weiter gebaut werden konnte. Allein amtliche Beschäftigung an einem Gymnasium verzögerte meine dessfallsigen Untersuchungen, sowie andererseits auch noch graphische und sprachliche Räthsel zu lösen waren, ehe daran zu denken war, die schwierige Frage der ägyptischen Chronologie wieder aufzunehmen. Erst 1874 gelangte ich wieder dazu; die academische Abhandlung „die Schalttage des Euergetes I und des Augustus[50])", sowie die bald darauf folgende: „Die Sothis- oder Siriusperiode"[50]), endlich die Abhandlungen: „König Nechepsos, Petosiris und die Triakontaëleris"[50]) „Augustus-Harmais"[50]) bewegten sich nicht nur auf dem Gebiete der Theorie, welche in's Reine zu bringen war, sondern erschlossen ganz bestimmte praktische Fälle der Chronologie.

Ich befände mich nicht in dem unliebsamen Falle, ausschliesslich eigne Werke citiren zu müssen, wenn man von anderer Seite meinen Ergebnissen die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt hätte: aus den Resultaten meiner „Zodiaques" wäre für jeden Aegyptologen dieselbe Nutzanwendung möglich gewesen, die mich in den Stand setzt, eines der wichtigsten Denkmäler chronologisch zu bestimmen.

---

49) Les zodiaques de Denderah 1865.
50) Sitzungsbericht vom 7. Februar.
Sitzungsbericht vom 4. Juli 1874.
Sitzungsbericht vom 5. Juni 1875.
Sitzungsbericht vom 5. Mai 1877.

Was ich am Schlusse meiner drei letzten oben angeführten Abhandlungen als zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen, dass uns die Thierkreise von Denderah, weit entfernt, durch ihre junge Epoche an Werth zu verlieren, vielmehr als astronomische Bilingues für die pharaonische Chronologie dienen würden — dass der vorläufige Abschluss meiner theoretischen Arbeiten demnächst Beispiele der praktischen Zeitrechnung erwarten lasse — kurz, dass möglicherweise ein Glücksfund in Aussicht stehe, der sowohl über die jüngeren als die älteren Sothisperioden authentischen Aufschluss zu ertheilen geeignet erscheine: das hat sich wider alle Voraussicht schnell, wenn auch in anderer Weise verwirklicht. Meine im Jahre 1877 erschienene[51]): „Aegyptische Chronologie“ beweist, dass ich mich gegenwärtig im Besitz von drei Dutzenden absoluter Daten befinde, welche — was ihren Werth unendlich erhöht — den verschiedensten Zeiten der altägyptischen Geschichte angehören und eine ununterbrochene Zeitreihe darstellen.

Es sind aber nicht ausschliesslich Sothisfrühaufgänge, welche hiebei in Betracht kommen, sondern auch andere Zeitperioden spielen mitunter eine entscheidende Rolle. Ich erwähne hier nur die Phönixperiode und ihre Epoche unter Ramses Sesostris und zwar am 30. Mechir seines 52. Regierungsjahres, wie ich sie in meinem „Moses der Ebraeer“ 1868 bereits nachgewiesen und oben schon erwähnt habe. Hätte man hierauf geachtet, so wäre es ziemlich leicht gewesen, auch die Epoche des Regierungsantrittes dieser interessantesten Persönlichkeit unter den Pharaonen genau zu ermitteln und damit einen höchstwichtigen Zeitpunkt zu bestimmen.

Was ich jüngst in meinem Artikel „die Pyramide des Cheops“[52]) behauptet hatte, dass die Epoche des Osymandyas mittels der astronomischen Darstellung des sogenannten Ramesseums in Theben sich genau nach Jahr, Monat, Dekade, Tag und Stunde bestimmen lasse, dieses gegebene Wort habe ich in Obigem eingelöst und damit einen wichtigen Beitrag zur antiken Chronologie überhaupt geliefert.

---

51) Bei Trübner in Strassburg.

51) Allgemein. Zeitung, Beilage Nr. 86 p. 1304 (1876).

Die Rechnung selbst erwies sich als erstaunlich leicht und einfach; die Schwierigkeit lag in der Ermittlung der Factoren oder Posten, die freilich nicht von selbst sich aufdrängen, sondern mühsam und mit gewissenhafter Beachtung der ägyptischen Eigenthümlichkeit räthselhafter Einkleidung aufgesucht werden mussten.

Bevor ich jedoch daran ging, die Ergebnisse der Aegyptologie in Bezug auf Schrift und Sprache, sowie die Fingerzeige der ägyptischen Astronomie für die Erklärung des fraglichen Denkmals zu verwerthen, war es erforderlich, darüber in's Klare zu kommen, welcher König mit dem Namen Osymandyas gemeint sei. Bekanntlich erwähnt nur Diodor diese Namensform, aber zum Glücke mit solcher Ausführlichkeit und mit Angabe solcher Merkmale, welche über die Geschichtlichkeit des betreffenden Königs keinerlei Zweifel aufkommen oder bestehen lassen. Andererseits ist das fragliche Denkmal (*μνῆμα*), dessen Identificirung mit dem Ramesseum von Seiten der französischen Gelehrten der Description de l'Egypte ich als bekannt voraussetzen durfte, wie durch ein Wunder von fast gänzlicher Unversehrtheit.

Der Phoenix des Sesostris (und Augustus).

Wären die Denkmäler der altehrwürdigen Urhauptstadt Aegyptens: Anu (On) — Heliopolis in grösserem Umfange erhalten, so würden wir in dem Baue, vor welchem einst das Obeliskenpaar des Hermapion stand, sicherlich eine auf den Phönix bezügliche Darstellung antreffen. Denn sonstige Denkmalnotizen und die Nachrichten der Classiker[53]) lassen keinen Zweifel darüber bestehen, dass wirklich, wie im alten Heliopolis der Ursitz aller Ueberlieferung war, so auch der Phönix, das Symbol eines 1500 jährigen Zeitkreises, von Alters her dort eine Culturstätte besass, die in der Uebersetzung des Hermapion mit *νεὼς τοῦ φοίνικος* bezeichnet ist. Da nun der König *Ῥαμέστης*, welcher nach der Angabe der betreffenden Obeliskeninschrift diesen Tempel des Phönix mit Gütern anfüllte, kein anderer als Ramesses II Sesostris sein kann,

53) Herodot II 73; Tacitus Annal. VI. 28. Horapollon I. 34, 35; II 57. Plinius h. n. X, 2; Plutarch. de plac. philoss. II 32; Aelianus h. an. VI 58 u. Andere.

so sieht man ein, dass des Tacitus Nachricht über den Beginn einer Phönixperiode unter eben diesem Sesostris aus ächter Quelle stammt. Die Texte nennen nun diesen Vogel [Hieroglyphen] Bennu und derselbe vertritt auch den Osiris und den Planeten Venus. Vielleicht bezieht sich hierauf die monumentale[54]) Legende: [Hieroglyphen] „Er (König Ramesses II) ward erzogen vom Banebdat (Mendet-Osiris) an dem Hauptsitze von Anu". Offenbar ist hiemit der Phönix von Heliopolis gemeint und als Vater des Sesostris wegen der Zweideutigkeit des Namens Osiris-Busiris (Sethosis I) hingestellt. Da ich nun die auf die Sothisepochen bezüglichen chronologischen Beinamen der Könige öfter mit der Legende „Sohn der eponymen Monatsgottheit" gefunden habe, so deutet auch hier die Sohnschaft des Sesostris mit dem Phönix als Vater auf eine chronologische Epoche.

Es gab auch falsche Phönixe. Ich bemerke hier nur kurz, dass der von Tacitus l. l. dem Tiberius 34 n. Chr. zugeschriebene Phönix, welchen nonnulli einen falsum Phönicem nannten, wie analog Plinius den dem Kaiser Claudius a. u. 800 zu Gefallen nach Rom bestellten Phönix, ausdrücklich als einen falschen bezeichnet, von der rectangulären Darstellung des Pronaos von Denderah abgeleitet wurde, wo aber das Horoscop auf den Geburtstag *(Σεβαστῇ)* des Kaisers lautet. Dieser Ausdruck, im Zusammenhalte mit der zweimal dort angebrachten Legende: L K A *Αὐτοκράτορος Τιβερίου Καίσαρος νέου Σεβαστοῦ, υἱοῦ θεοῦ Σεβαστοῦ, Ἀθὺρ κα Σεβαστῇ,* konnte geeignet scheinen, das eigentlich dem Augustus (*Σεβαστός*) zugedachte Ereigniss auf den Tiberius zu übertragen. Denn in der That war das J. 25 v. Chr., wo Augustus den fixen Kalender nach dem Vorgange des Ptolemaeus Euergetes I[55]) einführte, zugleich ein Epochenjahr, indem die mit Sesostris anhebende Periode damals zu Ende ging. Ihre Dauer von 500 Jahren: von Augustus bis Amasis: 25—525 = 500 Jahre, die allgemein[56]) bezeugt wird, bezieht sich nur auf eine der drei Tetra-

54) Young: Hieroglyphics II 62.

55) Vergl. meine akad. Abh. „die Schalttage des Euergetes I und des Augustus."

56) Cf. Lepsius, Chronol. d. Aeg. passim.

menien, und man sieht aus des Tacitus Bericht, dass auch diese wieder in zwei Stücke zu je 250 Jahren getheilt wurde, welche Zahl folglich der Verschiebung von je 2 Monaten des Wandeljahres entspricht. Die ganze Periode umfasste demnach 1500 Jahre. Rechnet man diese Summe von 25 v. Chr. zurück, so gelangt man auf das Jahr 1525 v. Chr. als die Hauptepoche der Phönixperiode, wo sie ihren Anfang genommen hat, und zwar unter Sesostris.

Dieses Resultat, welches ich schon früher erzielt hatte, könnte nur durch eine eingehende Untersuchung über die wahre Natur und den Ursprung der Phönixperiode über allen Zweifel erhoben werden. Allein der Rahmen dieser Abhandlung gestattet keine solche Ausführlichkeit und ich beschränke mich daher darauf, das rechnerische Ergebniss durch die astronomisch-kalendarischen Incidenzen festzustellen.

Wenn Lepsius in seiner „Chronologie der Aegypter“ p. 189, unter Ptolemaeus Philadelphus (qui tertius ex Macedonibus regnavit) nach Biot's genauer Forschung, einen Wechsel der Epoche und zwar auf das Jahr 275 vor Christus ansetzt, wo die Sommersonnenwende mit dem 1. Pachons zusammenfiel, so kann ich ihm darin nur beistimmen. Hiemit steht im Einklange, dass er eine Seite weiter (190) in dem Jahre 1275 v. Chr. den Epochenwechsel auf den 1. Tybi verlegt. Er kam zu diesem richtigen Ergebnisse, weil er (p. 188) vom 1. Thot (proleptisch 1775) ausging und je nach 500 Jahren den 1. Tag der nächsten Tetramenie eintreten liess. Er hätte aber demnach schon 775 auf den 1. Pachons gerathen müssen.

Ich meinerseits halte ebenfalls an Biot's Ergebniss fest, fasse jedoch, in Uebereinstimmung mit dem Leydener Papyrus (I 350) die kalendarische Bewegung als eine rückläufige, wie es der Ausdruck „Anfang des Jahres der Zurückweichung“ gebieterisch erheischt. Da nun diese dem Sesostris gleichzeitige Urkunde — es ist ein während seiner Regierung geschriebenes Tagebuch — den „Anfang“ der Phönixperiode auf den 30. Mechir setzt, so gewinnt es den Anschein, als ob, der rückläufigen Bewegung entsprechend, die einzelnen Abschnitte der Phönixperiode von dem jedesmaligen letzten Tage des Monats ausliefen, während die Epochen der Sothisperiode — die 120jährigen *hanti* — an den ersten Tag des betreffenden Monats geknüpft wurden.

Wir hätten also den Anfang der Phönixperiode 1525 v. Chr. am letzten Mechir, und die folgenden fünf zweimonatlichen Abschnitte: 1275, 1025, 775, 525, 275 v. Chr. am 30. der Monate Choiahk, Phaophi, Mesori, Payni und Pharmuti (= 1. Pachons), so dass die ganze Periode 25 v. Chr. unter Augustus wieder zum 30. Mechir zurückkehrt. Vorläufig ist diese zu den Nachrichten stimmende Eintheilung festzuhalten.

Wenden wir nun die so gewonnene Haupt-Epoche der Phönix-Periode: 1525 v. Chr. auf die uns jetzt vorliegende Frage nach der Epoche des Osymandýas an, und sehen wir zu, ob darin eine Bestätigung des Ansatzes: 1577 v. Chr. liege. Vergessen wir nicht, dass der Phönix zuerst Sesostride dominante in On oder Heliopolis erschien im 52. Jahre des Ramessu hyq-Anu und zwar genau in der Mitte des Jahres. Zählen wir nun diese 52 Jahre zu der Phönixepoche 1525, so gelangen wir unfehlbar auf das Jahr 1577 v. Chr., das heisst, zu derselben Epoche des Osymandyas, die ich im Vorausgehenden aus dem auf seinen Regierungsantritt gemünzten Baue ermittelt habe. Ich denke dieses Ergebniss vereinigt in sich alle Gewähr der Richtigkeit.

Die aus diesem Haltpunkte der antiken Chronologie zu ziehenden Corollare ergeben sich zum Theil von selbst. Ich will hier nur auf eines näher eingehen: die Epoche des Augustus. So wie man die unter Tiberius und Claudius erschienenen Vögel Phönix als falsche bezeichnen muss d. h. als solche, die keiner Incidenz oder Epoche innerhalb des Cyclus entsprechen, ebenso enthält auch der Phönix, den man auf den Münzen der Kaiser Constantius und Constans[57]) „modo supra rupem, modo supra sphaeram positum" wahrnimmt, nur eine Reminiscenz an Augustus, das Prototyp jedes Augustus auch in Neu-Rom. Der Beweis hiefür liegt in der Umschrift: Felic[ium] temp[orum] Reparatio. Dieser Ausdruck deckt sich dem Begriffe nach vollkommen mit ἀποκατάστασις, welche Horapollon II 57 ausdrücklich als Grundbedeutung des Phönix angibt und die übrigen Quellen bestätigen. Wir haben hierin einen ziemlich directen Fingerzeig dafür zu erkennen, dass die mit Sesostris anhebende Phönixperiode unter Augustus 25 v. Chr.

57) Spanheim: de praest. et usu Numism. ant. I 287.

zum Abschlusse gelangte. Dass man diese Gelegenheit wahrnahm, an den Namen des Augustus die Fixirung des Wandeljahres zu knüpfen, während die Sothisepoche 5 v. Chr. den Beinamen Harmaïs erklärt, habe ich anderwärts gezeigt.

Sothisepoche des Busiris-Epaphos.

Ueber das Zeitalter des Sesostris besitzen wir das Zeugniss des Aristoteles Polit. VII 9: *πολὺ γὰρ ὑπερτείνει τοῖς χρόνοις τὴν Μίνω βασιλείαν ἡ Σεσώστριος.* Trotz ihrer allgemeinen Fassung ist es meinem Ansatze doch günstiger, als den Systemen, welche ein jüngeres, um zwei bis vier Jahrhunderte späteres Zeitalter für diesen König annehmen. Lepsius kam wegen seiner Gleichung *Μενόφρης* = *Μενέφθης* auf 1400—1334, Lieblein wegen *Μενόφρης* = Manebra (Thronname des Amenophis III) auf saec. XIII—XII, Hincks bis auf 1167 herab. Von da ist es nicht mehr gar soweit bis zu der Gleichstellung des *Σέσωστρις* mit *Σούσακος* bei Flavius Josephus. Ich glaube meinem höheren Ansatze grössere Zuverlässigkeit zuschreiben zu dürfen, da er sowohl durch das Sothisdatum des Ramesseums, als durch die Epoche der Phönixepoche und diese selbst durch Tacitus, Papyrus Leydensis I 350, durch *Μιαμοὺς ἔτη ιδ'* und durch den *Ἀμουμαρταῖος* im Laterculus des Eratosthenes empfohlen ist.

Aehnlich verhält es sich mit dem damit innigst zusammenhängenden Epochenjahre: 1585 v. Chr. für Busiris-Epaphos; denn dass damit der Frühaufgang des Sirius am ersten Tage des Epiphi [58]) angedeutet und dieser Beiname auf Sethosis I — Busiris gemünzt ist, ergibt sich schon aus den Gleichungen *Ἆπις* = *Ἔπαφος* — *Ἆπις* = *Ὄσιρις* (*Βούσιρις*) und besonders scheint die oben berührte Notiz, welche den *Βούσιρις* zum Enkel des *Ἔπαφος* macht, auf den Umstand hinzuweisen, dass derselbe König Sethosis I, welcher wegen seines am 3. Epiphi erfolgten Todes diesen exceptionellen Namen *Βούσιρις* erhielt, wegen der Coïncidenz des Sothisfrühaufgangs mit dem 1. Epiphi *Ἔπαφος* beigenannt wurde.

---

58) So in einem Papyrus Bulaq., vergl. meine vorige Abhandlung „Augustus-Hermaïs“, geschrieben.

Hiezu stimmen einige Nachrichten der Alten. Nach Aelius Theon setzte Hesiod den Busiris um 11 Geschlechter vor Herakles, also um 12 *γενεαί* oder 400 Jahre vor Troja's Katastrophe: 1584. Isokrates nahm für denselben 200 Jahre vor Perseus an und diesen setzte er um vier Geschlechter vor Herakles, woraus sich 11 *γενεαί* von Busiris bis zu den Troica ergeben. Scheint dieser Abstand um ein Geschlecht zu gering, so muss man die verschiedenen Ansätze für Troja's Fall berücksichtigen[59]. Ebendaher erklärt es sich, dass Herodot II 145 den Herakles runde 900 Jahre vor seine eigne Zeit hinaufrückt: 1350. Es sind dies genau zwei Geschlechter: 66 Jahre vor dem üblichen Datum der Troica: 1184 v. Chr. Wenn er also den *Βούσιρις* irgend wo chronologisch fixirt hätte, so müsste er zu gleichem Endziele seiner Rechnung wie Hesiod und damit der Wahrheit sehr nahe gekommen sein.

Aber wie? hat er nicht etwas über *Σεθῶς*, ich meine jene vielbesprochene Stelle II 142? Obschon Herodot den graecisirten Namen des zweiten Aethiopen der XXV. Dyn. Schabata(-ka) = *ΣϝεϑῶϚ* unter *Σεϑῶς* versteht, so ist es doch wahrscheinlich, dass ihm von den Priestern eine Notiz über *Σέϑως-Μαιεφϑάς* überliefert werden wollte, und dieser Beiname *Φιλήφαιστος* erklärt vielleicht den *ἱρεὺς τοῦ Ἡφαίστου*. Nun ist aber Sethosis I Epochenkönig, wie Menes-Phanophis und um so begreiflicher würde eine Berechnung des Abstandes beider. Es liegen zwischen ihnen 20 Monatsverschiebungen (*hanti*), oder 24 hanti = 2 Sothisperioden minus 4 hanti. Um die nach meiner Ansicht mit diesen 4 hanti identischen vier sothische Sonnenaufgänge *τετράκις ἔλεγον ἐκ Σήϑεων* (statt *ἐξ ἤϑεων*) *τὸν ἥλιον ἀνατεῖλαι* etwas besser zu begreifen, ist es nothwendig, ähnliche Stellen bei Diodor über sothische Abstände zur Vergleichung heranzuziehen.

Diodor sagt I 51: *μετὰ δὲ τὸν προειρημένον βασιλέα* (*Οὐχορέα* = *Νεῖλον*) *δώδεκα γενεαῖς ὕστερον διαδεξάμενος τὴν κατ' Αἴγυπτον ἡγεμονίαν Μοῖρις κ. τ. λ.* Also zwischen Neilos = Ramses III und Moeris = Phiops setzt er zwölf Geschlechter. Betrachtet man mit mir diesen Ausdruck *γενεά* hier als Aequivalent für *hanti* oder eine

---

59) Vergl. meine Abhandlung: „Troja's Epoche."

Monatsverschiebung zu 120 Jahren, so verhält sich Alles richtig; denn in der That liegen zwischen diesen beiden Epochalkönigen zwölf *hanti* oder eine volle Sothisperiode zu 1460 Jahren, welche von 2785 v. Chr. (*Μοῖρις Ἀθώθης*) bis 1325 v. Chr. (*Ῥάμψης Μανεθώθ*) herabreichen, wesshalb Herodot den letzteren Zeitpunkt (I 13) durch *Μοῖρις τετελευτηκώς* bezeichnen konnte. Man sieht, welch wichtige und richtige Notiz uns Diodor, ohne es selbst zu ahnen, für die ägyptische Chronologie überliefert hat. Nur muss man sein *μετὰ* im aufsteigenden Sinne fassen und also seine Zeitfolge der beiden Könige umkehren.

Ein zweites Beispiel eines solchen *ὕστερον-πρότερον* bietet er I 62, wo er den König *Μένδης-Μάῤῥος,* d. i Amenemes III Mara, den Erbauer des Labyrinths, um fünf Geschlechter vor die *ἀναρχία* setzt, welche durch den (Syrer) *Κέτης* beendigt wurde. Es versteht sich von selbst, dass von einer wörtlich zu nehmenden Zeitfolge hier keine Rede sein kann, da Amenemes III der XII. Dyn. angehört, während die *ἀναρχία* in die XIX. Dynastie fällt, um beiläufig 960 Jahre davon abstehend. Allein wenn man den epochalen Charakter dieser beiden Endpunkte sowie die dazwischen liegenden hanti oder Monatsverschiebungen berücksichtigt, so empfängt diese Nachricht ihre rechte Bedeutung.

Amememes III *Μάρης* (= *Μάῤῥος* mit dem Epochalnamen Asychis (Sasyches, Petesuchis)[60]) repräsentirt den Zeitpunkt, wo der Sirius am 1. Tage des Monats Choiahk heliakalisch aufging, dessen eponyme Gottheit die Suchet war. Damit ist nach leichter Berechnung das Jahr 2425 v. Chr. gekennzeichnet. Dieser Monat Choiahk ist der vierte der ersten Tetramenie. Geht man nun, analog wie in dem vorigen Beispiele, um fünf *hanti* (*γενεαί*) aufwärts (*μετὰ*!), so gelangt man zum Monat Mesori, dem vierten der dritten Tetramenie. Als Vertreter dieser Epoche hat sich mir der *Σιφθὰς Ἑρμῆς* d. h. Harmaïs ergeben, welcher illegitim erachtet wurde und daher innerhalb der Ramessidenreihe der XIX. Dyn. die *ἀναρχία*: 1465 v. Chr. bezeichnet. Auf diese Weise werden die fünf *γενεαί* verständlich, obgleich es nur vier volle

---

60) Vergl. meine „Aegypt. Chronologie", sowie die Aufsätze: „der geometrische Papyrus" und „das Labyrinth" in der Allg. Zeitung Nr. 255, 284 (1877).

sind, und verhelfen uns zum Verständnisse des *τετράκις ἐκ Σήθεων ἀνατεῖλαι τὸν ἥλιον* bei Herodot.

Ehe ich dieses rechnerisch nachweise, mag noch ein Blick auf Diodor I 45 geworfen werden, wo er an den Protomonarchen *Μηνᾶς* unmittelbar den König *Βούσιρις* anschliesst. Ist denn dies nicht identisch mit Herodot's II 142: *ἀπὸ τοῦ πρώτου βασιλέως* (*Μηνός*!) *ἐς τοῦ Ἡφαίστου τὸν ἱρέα τοῦτον τὸν τελευταῖον βασιλεύσαντα* (d. h. *Φιλήφαιστον*) *Σεθῶν*?

Und nun besehe man sich die Distanz der Monate Phaophi (I, 2) und Epiphi (III, 3) als deren Repräsentanten *Μήνης Φανῶφις* und *Σεθῶς Ἔπαφος* erhärtet sind: sie liegen um vier Stellen auseinander. Daher also stammt, wenn auch vom Berichterstatter nicht begriffen und mit einer selbstgefertigten Rechnung verquickt, jenes so vielbesprochene *τετράκις ἔλεγον ἐκ Σήθεων τὸν ἥλιον ἀνατεῖλαι*! Der ursprüngliche Sinn dieser Notiz war der, dass die Könige Menes und Sethos als Endpunkte einer Reihe überliefert waren, deren Incidenzen mit den Monatsersten des Phaophi und des Epiphi zusammenfielen. In Wirklichkeit liegen beide um 21 *hanti* = 2540 Jahre von einander entfernt.

Die Epoche des Exodus.

König Ramesses II Sesostris regierte, wie wir oben nicht nur aus Manetho, sondern auch urkundlich erfahren haben, 66 Jahre 2 Monate und da er als Osymandyas 1577 v. Chr. den Thron seines Vaters Sethosis-Maiephthas bestiegen hatte, so fällt sein Lebensende mit dem Jahre 1511/1510 v. Chr. zusammen. Sein 13. (oder 15.?) Sohn, der der Beinamen seines Grossvaters Menoptah als Hauptnamen annahm, die zu *Ἀμενοφάθ* durch Vorschlag und Umsetzung statt *Μενοφθάς* geworden ist, führte in seinem Thronringe die Legende Ba-(en-)ra, woraus Herodots *Φερῶς* und sogar des Lysimachus *Βόκχορις* entstanden ist. Nun sind so ziemlich alle Aegyptologen darüber einig — und Manetho's Bericht beim Josephus über den Auszug der Aussätzigen gestattet wirklich keine andre Ansicht — dass unter diesem Menoptah, dessen Sohn Sethosis II hiess, der Exodus der Kinder Israëls aus Aegypten stattgefunden hat.

Da nun Menoptah 19 J. 6 Monate regierte, so muss die Katastrophe, bei welcher er das Leben verlor, 1492/1491 v. Chr. gefallen sein. Als ich im Jahre 1868 [61]) durch die Entdeckung der Phönixepoche 1525 v. Chr. auf dieses Ergebniss geleitet worden war, musste ich unwillkürlich an die Zahl „480 Jahre“ erinnert werden, welche in der Bibel zwischen Salomo's Tempelbau in seinem 4. Jahre und dem Exodus überliefert sind. Man kann also nicht mit Recht behaupten, dass meine Rechnung von einer ausserägyptischen Quelle provocirt und bedingt sei, sondern es hat sich mein Resultat ganz unabhängig von der biblischen Zahl ergeben.

Nachdem aber die Uebereinstimmung der zwei von einander unabhängigen Quellen in Bezug auf das Jahr 1492—1491 als Datum des Exodus vorliegt, beansprucht sie sicherlich alle Berücksichtigung. Ich nehme hier Umgang von der Persönlichkeit des Moses, dessen Namenslegende ich aus Papyrus Anastasi I und Pap. Leyd. I 350 als das ägyptische Mesu ⲙⲁⲥ, ⲙⲉⲥ infans, puer erhärtet habe und beschäftige mich jetzt nur mit der Summe „480 Jahre“. Boeckh und Lepsius nehmen darauf bei ihren Berechnungen keine Rücksicht, indem sie sagen, auch die kirchlichen Chronographen wie Eusebius und Africanus hätten diese Zahl unbeachtet gelassen. Dies ist allerdings der Fall. Allein es begreift sich sofort, warum sie diese Unterlassungssünde begangen haben. Beide folgten nämlich der schon vor Flavius Josephus verfochtenen Ansicht, dass „Hyqschôs“ und „Kinder Iraëls“ identische Begriffe seien. So rechnet z. B. Africanus zwischen der ersten Olympiade und Amosis, dem Vertreiber der Hirten, 1020 Jahre, setzt ihn also auf 1796 v. Chr., was annähernd richtig ist, aber auf den Exodus nicht passt, da dieser erst unter Menoptah, dem 18. Nachfolger des Amosis, wirklich erfolgt ist, beiläufig 350 Jahre später. Diese Chronographen konnten also wegen ihrer falschen Grundansicht die Summe 480 nicht brauchen und darum erwähnen sie dieselbe nicht.

Für uns, die wir Hyqschôs-Vertreibung und Exodus getrennt halten müssen, liegt die Frage wesentlich anders. Wenn man auch auf die

---

61) In meinem Buche: „Moses der Ebraeer“.

Verschwägerung des Salomo mit Pharao[62]) kein Gewicht legen wollte und selbst bei der extremsten Annahme, dass die Summe „480 Jahre“ erst zur Zeit der Siebzig Dolmetscher in den biblischen Text gekommen sein sollte, so hatten doch die Zeitgenossen eines Manetho die Mittel zu einer richtigen Chronologie.

Vielleicht hat uns der Text Exodus XIII 4 „Heute ziehet ihr aus im Monat (des) Abîb“ ein wichtiges Element zur absoluten Bestimmung der Epoche des Exodus bewahrt. Damit man nicht von vornherein gegen meine Gleichstellung dieses Monats Abib mit dem Epiphi-Abib der Aegypter den Vorwurf des Unerhörten erhebe, citire ich wörtlich, was schon Lepsius in seiner „Chronologie der Aegypter“ p. 141 darüber gesagt hat: . . . „Epep = ابيب = הָאָבִיב. Zur Zeit des israëlitischen Auszuges, den wir unter Sethos II setzen zu müssen glauben, entsprach in dem aegyptischen Jahre der wandelnde Epep ungefähr dem hebräischen Abîb; doch dürfte diese einzelne Uebereinstimmung noch zu keinen ferneren Schlüssen berechtigen, da uns die Namen der übrigen Mosaïschen Monate fehlen.“ Lepsius setzt bekanntlich den Exodus um einige Jahre nach der Hauptepoche der Sothisperiode (1325 —) 1322 v. Chr., nämlich 1314 v. Chr. Um diese Zeit lag der Epiphi des Wandeljahres zwischen Mitte Mai bis eben dahin im Juni. Wenn diese Lage auch mit der „Aehre“ zu stimmen scheint, so ist doch eine Congruenz mit dem ersten Monat der Ebraeer ausgeschlossen, welcher, unter dem späteren Namen Nisan, von der Frühlingstag- und Nachtgleiche auslief und noch fortwährend von den Juden bei Bestimmung des Osterfestes so angesehen wird.

Betrachtet man die Stelle, an welcher der Abib als *ἅπαξ λεγόμενον* auftritt, etwas genauer, so zeigt sich, dass er nicht identisch ist mit dem Exod. XII 2, 18 etc. genannten „ersten“ Monat, in dessen dritter Woche (vom 14. bis zum 21.) das Pasah (*πάσχα*) oder Osterlamm als Zeichen des Transitus Domini gegessen werden soll, und zwar am ersten Tage, dem 14., des Abends. Der siebentägige Cyclus der Azyma schliesst

---

62) Der merkwürdige Text über die Güter der Princessin Rakamat (Mariette Mon. div.) deutet an, dass Schescha(n)q's Zug wider Rehabeam auf Familienzwist beruhte.

mit einem zweiten Festtage. Von diesem Osterlamme ist Exod. XIII 4 keine Rede, sondern von der Sacrification der Erstgeburt, jedoch so, dass die Vorschrift „septem diebus azyma comedetis“ auch damit in Verbindung gebracht wird. Es scheint demnach, dass zwei verschiedene Wochen in einen Brennpunkt gestellt worden sind, in denen je der erste Tag von besonderer Wichtigkeit erachtet wurde und dass, was in dem einen Falle ursprünglich in chronologischem Sinne: als die durch den notorischen Frühaufgang des Sothissternes bestimmte Signatur des Jahres gemeint war, der Anziehungskraft des ritualistischen Gedankens unterlag, ohne ursprünglich zum Osterlamm in einer Beziehung zu stehen.

Nun reicht allerdings die dritte ägyptische Decade vom 21. bis zum 30. Epiphi; aber die siebentägige Woche der Ebraeer — die übrigens in der siebentägigen Trauer über das Leiden des Osiris ihr Analogon hat — entsprach unter gewissen Voraussetzungen dem Zeitraum zwischen 24.—30. Epiphi, wenn z. B. die Notiz überliefert war, dass der Exodus in demjenigen Jahre stattgefunden habe, wo der Sothisfrühaufgang am 24. Epiphi erfolgte. Dieser bestimmte Monatstag konnte unerwähnt bleiben, weil er ein notorischer war, wie wir z. B. Neujahrstag statt 1. Januar setzen. Dies war nun der Fall während der Tetraëteris 1493—1490 v. Chr. und wenn man die Mitte derselben: 1492—1491 in's Auge fasst, so würde diese Angabe auf's Genaueste mit der oben schon auf doppelte Weise ermittelten Epoche des Exodus übereinstimmen. Es mag noch erwähnt werden, dass der Name der ungesäuerten Brode מַצּוֹת *mazzoth* (vom Singular *mazzah-mazzath*) in dem ägyptischen masit[63]) sich wiedererkennen lässt. Wenigstens hat Brugsch[64]) diese Gruppe damit verglichen und durch „Sylvesterbrod“ übersetzt. In der That wurde das masit, wörtlich „Geburtsbrod“ in der Nacht vor dem Jahresanfangsfeste gegessen.

Zum Schlusse möchte ich, ohne dieser Hypothese ein entscheiden-

---

63) Der Wechsel zwischen s und z findet sich bei dem gleichlautenden Stamm ⲙⲁⲥⲉ = ⲙⲁⲍⲉ vitulus.

64) Zts. f. aeg. Spr. 1876.

des Gewicht beimessen zu wollen, darauf hinweisen, dass im Neuen Testamente eine Art Gegenstück zu dieser verschleierten Sothisangabe vorkommt: ich meine die Stelle Matthaeus II 2 sqq. über den Stern der Magier. Da ich anderwärts[65]) darüber ausführlich gehandelt habe, so genüge dieser einfache Hinweis, obgleich die Bezeichnung des Monats Mesori, der unmittelbar auf den Epiphi folgt, als „Fest des Jahresanfangs" eine Digression fordern würde.

Auf dem Doppelkalender (Verso) des medicinischen Papyrus Ebers[66]) ist diese Gleichstellung unbestreitbar, da sie sich auf die eilf parallelen Fälle der übrigen Monate stützt. Aus der Ptolemaeerzeit hat Brugsch[67]) ein solides Beispiel beigebracht, welches sich ebenfalls durch eine Parallelstelle als richtig erweist.

Was aber dieser scharfsinnige Verfasser in einem Vortrage vor der Wiener Gesellschaft Concordia geäussert haben soll, dass er an einer Säule, die noch in Aegypten steht, den Satz gelesen habe: „[Datum]; an diesem Tage zogen die Emri (Ebraeer) fort" — das scheint auf einem Missverständnisse entweder des berichtenden Hörers, oder des Redners, zu beruhen. Denn in seiner Monographie „l'Exode" geschieht dieser monumentalen Nachricht keine Erwähnung. Wäre sie aber zuverlässig, und Emri statt des bisher dafür gehaltenen Aperiu das Aequivalent von Ebraei, so wären wir, da auch das Datum dabei steht, mit einem Schlage aller Ungewissheit über die wirkliche Epoche des Exodus enthoben.

Schlusswort.

Die chronologische Fixirung der Epochen des Königspaares Busiris-Osymandyas sowie des unter ihren unmittelbaren Nachfolger Menophthas fallenden Exodus, wie sie in Vorstehendem zu bestimmen versucht worden ist, erhält ihre endgültige Bestätigung durch die continuirliche Reihe sämmtlicher Epochenkönige, welche in meinem Werke: „Aegyptische

65) „Augustus-Harmaïs (Sitzungsberichte 1877 vom 5. Mai).
66) Vergl. Allg. Zeitung Beilage Nr. 348 (1877).
67) Zts. f. äg. Spr.

Chronologie“ durch drei Sothisperioden = 4380 Jahre seit Bytes-Menes bis auf Hadrian-Antonin durchgeführt ist.

Unter dem Ausdrucke „Epochenkönige“ verstehe ich übrigens nicht alle Pharaonen, welche Manetho's Auszügler aus dessen Werk *Αἰγυπτιακὰ ὑπομνήματα* aufführen, wie dies seltsamer Weise von Brugsch in dem Anhange zu seiner „Geschichte Aegyptens“ geschehen ist, sondern ich begreife darunter nur diejenigen Monarchen, in deren Regierung eine Epoche oder Unterabtheilung der Sothisperiode eingetroffen ist und zwar in der Weise, dass von der Coïncidenz des Siriusfrühaufgangs mit dem ersten Tage der successiven Monate des Wandeljahres ein entsprechender Epochalname gebildet wurde.

Auf den vorliegenden Fall angewendet, ist diese Theorie in dem *Ἔπαφος* verkörpert, welcher Beiname chronologische Tragweite besitzt, indem König Sethosis I — Busiris denselben aus Anlass der Coïncidenz des Sothisfrühaufgangs mit dem 1. Epiphi (Epap) erhielt. Daraus ergibt sich die Epoche 1585 v. Chr., da der 1. Epiphi um 30 + 30 + 5 = 65 Tage vor dem 1. Thot liegt, womit die Hauptepoche 1325 v. Chr. bezeichnet ist. Jene 65 Tage nun entsprechen einem Zeitraume von 65 × 4 = 260 Jahren, um welche Epaphos vor 1325, also 1585, zu stehen kommt.

Daraus folgt, dass die nächst frühere Epoche der Coïncidenz des Sothisfrühaufgangs mit dem 1. Payni um 30 × 4 = 120 Jahre vor 1585, also 1705 v. Chr. gefallen ist. Ich beziehe darauf den Epochalnamen Mesphres (Mes-p-Har), welcher dem Könige Thutmosis III eignet, weil in einem auf diesen Pharao bezüglichen hieratischen Texte des Papyrus Berolinensis VI. die Stelle vorkommt: „Ein königlicher Befehl des an sein Gefolge.“ Da der Titel nem-mesu „der wiedergeborene“ oder „neugekrönte“ uns schon bei Sethosis I Busiris-Epaphos begegnet ist und hier mit dem Sperber des Horus vergesellschaftet erscheint, so wird die Gleichung Mesphres-Thutmosis III wahrscheinlich und dies um so mehr, als ja auch das Compositum *Μεσφραγμούθωσις* in Manetho's Liste keine andre Auflösung gestattet.

Höher hinaufsteigend gelangen wir zu dem Epochalnamen *Πετισσώνιος*. Nicht selten wird die Hyqschos-Vertreibung und der damit amal-

gamirte Exodus der Kinder Israëls unter diesen König sowie unter Ἄμωσις gesetzt. Daraus folgt einfach, dass beide einer einzigen Persönlichkeit eignen und dass Πετισσώνιος der Epochalname des Ἄμωσις ist, mit einer nicht missverständlichen Hinweisung auf den ersten Monat der dritten Tetramenie: Παχώνς ⲡⲁϣⲱⲛⲥ, jetzt Baschens genannt. Damit erhalten wir unwiderleglich die Epoche 1825 v. Chr.

Gehen wir von diesen beiden Vorgängern des Sethosis I in der Epochenreihe auf seine entsprechenden Nachmänner über, so bietet sich als nächster der Σιφθὰς Ἑρμῆς des Eratosthenes dar. Der Epochalname Ἑρμῆς = Ἑρμαῖος, Ἁρμαΐς Ἅρμαχις ist öfter von dem Zusatze Δαναός begleitet. Ich habe nun nachgewiesen und eine in Vorbereitung begriffene Abhandlung über diesen König wird den ausführlichen Beweis erbringen, dass der Epochalname Ἅρμαχις diesem Pharao wegen der Coïncidenz des Sothisfrühaufgangs mit dem 1. Mesori zu Theil ward, dessen eponyme Gottheit von Alters her Harmachis gewesen ist. Der Zusatz Δαναός dient dazu, diesen Siphthas von einem menschlichen Vorgänger, 1460 Jahre früher, der Ἅρμαχις-hon „der junge Harmachis" hiess, so wie von dem Gotte Ἅρμαχις-Harmachu selbst zu unterscheiden.

Das Intervall bis zum 1. Thot beträgt 120 + 20 = 140 Jahre, weil die fünf Epagomenen hinzutreten. Als Vertreter dieser Epoche, welche zugleich eine Hauptepoche ist, bietet uns der Text von Medinet-Abu, wo die Gleichung [Hieroglyphen] = [Hieroglyphen] „1. Thot = Erscheinung der Sothis" vorkommt, die monumentale Sicherheit, da diese Legende zum Königsnamen Ramessu III (haq)-Anut, dem Ῥαμψίνιτος Herodots, gehört. Der dazu sich gesellende Epochalname Μανεθώθ „die Gabe des Thoth" enthebt uns allem Zweifel.

Mit diesem Könige Ramesses III schliesst Manetho(th), der ägyptische Geschichtschreiber und Chronologe, seinen II. Band. Sein III. Band umfasst 1050 Jahre, welche von dem Epochenjahre 1325 v. Chr. bis 275 v. Chr. reichen, wo Manetho(th) seinem Auftraggeber und Beschützer Ptolemaios II Philadelphos sein Werk βίβλος τῆς Σώθεως überreichte. Dieses Jahr 275 v. Chr. bildet eine Epoche innerhalb der Phönixperiode, da damals die Sommersonnenwende mit dem 1. Pachons coïncidirte. Man ersieht hieraus, dass beide Zeitkreise: die Sothis

und der **Phönix**, in den beiden Endpunkten jener Summe 1050 Jahre zur Verwendung und Geltung gelangen, wie ich ja auch oben in dem Namenpaare Busiris-Osymandyas die Repräsentanten für die Sothisepoche 1585 und die Phönixepoche 1525 aufgezeigt habe.

Der unbefangene Leser wird hienach zu beurtheilen vermögen, auf welche Gründe gestützt ich diese beiden Vertreter der höchsten Blüthe des ägyptischen Reiches, die Mitte der Dynastieen des hochberühmten Diospolitenhauses von Amosis bis Rhampsinitos, auf 1585, 1577, 1525 v. Chr. angesetzt habe. Nicht in Folge eines willkürlichen Systems mit beliebiger Auswahl convenirender Zahlen, sondern auf Grund einer durch Manetho und die Denkmäler vermittelten Theorie, welche durch alle Einzelnheiten bestätigt wird, ist dieses Ergebniss erzielt worden.

Excurs über die Lesung der Königsnamen.

Die richtige Lesung der in den Namensring eingeschlossenen Legenden bildet die Vorbedingung ihrer Vergleichung mit den graecisirten Formen. Wie sehr es in dieser Beziehung selbst bei den hervorragendsten Aegyptologen an philologischer Genauigkeit mangelt, soll zunächst an dem betreffenden Namensprotocolle der drei hier einschlägigen Könige nachgewiesen werden.

Herr Chabas hat in einer sonst sehr gediegenen Schrift [68]) p. 76 die Königsnamen der XIX. Dynastie transscribirt, gelesen und ihrem Sinne nach übersetzt; dass dies nur sehr unvollkommen geschehen ist, lehrt eine Gegenüberstellung seiner Auffassung und der oben erhärteten.

Bei aller Analogie wird man ziemlich bedeutende Abweichungen wahrnehmen. Ich will nur auf drei Hauptpunkte aufmerksam machen, deren irrige Auffassung von Seiten des französischen Aegyptologen ein ernstliches Hinderniss bei der Vergleichung mit Manetho's Graecisirungen bereiten könnten.

Die Lesung Seti konnte nicht die Grundlage der Formen *Σέθωσις*, *Σεθοΐσσος*, *Σεθύσης*, *Σέθω(ς)-Μαιεφθά(ς)* bilden. Damit würde uns zugleich die Möglichkeit geraubt, den *Χαμοΐς* der Sothisliste auf die Legende der Bannerdevise: Cha-m-oas zu beziehen und die Reihenfolge der Byzantina: *Χάμ*, *Σῶστρις*, *Ἑρμῆς*, *Φαραώ-Ναραχώ* (*Ναχώρ*) zu verstehen. Ein Blick genügt, um darin des Eratosthenes Nr. 29, 36—38 *Σέθω(ς) Μαιεφθά(ς)*, *Ἀμουμαρταῖος*, *Σιφθὰς Ἑρμῆς* und *Φρουορῶ ἤτοι Νεῖλος* und

---

68) Recherches p. servir à l'histoire de la XIXme dynastie.

damit die Repräsentanten der chronologischen Epochen 1585, 1525, 1465, 1325 v. Chr. zu erkennen.

Die Uebersetzung von Ramessou = Sol genuit eum, welche indess immer noch besser ist, als die allgemein beliebte A Sole natus, scheitert an der Participialform Ramesut, woraus des Hermapion Ῥαμέστης geflossen ist und welche die Form des Spitznamens Rasestsu = Sesustra Σέσωστρις erzeugt hat. Ueber Ὀσυμανδύας gibt natürlich H. Chabas wegen seiner fehlerhaften Lesung Ra-ousor-ma-es ohnehin keine Auskunft.

Die Uebertragung der Form Me(r)i-Amun durch amans Ammonem = Μιαμοῦν, Μιαμούς wird durch Hermapion widerlegt, der diesen Beinamen durch ὃν Ἄμμων φιλεῖ (ἀγαπᾷ) wiedergibt. H. Chabas bleibt sich nicht consequent, wenn er den analog gebildeten Beinamen Meri(en)-ptah, der des Exodus-Pharao Eigenname geworden ist, als dilectus a Ptah auffasst, was richtig ist, da Eratosthenes dafür die Uebersetzung Φιλήφαιστος und die Rosettana ἠγαπημένος ὑπὸ τοῦ Φθᾶ darbietet. Wir müssen daraus die allgemeine Regel ableiten, dass die Pharaonen sich als Lieblinge der Gottheiten, nicht aber als Liebhaber derselben darstellen wollten.

Bei so bewandten Umständen hätte H. Chabas sich über meine Analyse des Papyrus Prisse doch etwas vorsichtiger äussern sollen, als er es gethan hat.[69]) Dass ich in der Beweisführung etwas lakonisch verfuhr und z. B. auf die Beiziehung von Parallelstellen verzichtete, lag in der beschränkten Bogenzahl jener Arbeit, nicht aber an einem Mangel des philologischen Vermögens, welcher sich umgekehrt auf seiner Seite gezeigt hat.

Eine ähnliche Bemerkung habe ich aus Anlass der von Vic. Em. de Rougé commentirten und vom Sohne herausgegebenen Stèle de Pianchi zu machen. In den Anmerkungen zu der betreffenden Uebersetzung liest man öfter den Satz: M. Lauth n'a pas reconnu cette ville, wo es sich um Identificationen der in diesem langen Texte vorkommenden Städtenamen handelt. Der berühmte Aegyptologe, der offenbar meine Uebersetzung fleissig benützte, hat übersehen, dass es bei der beschränkten Bogenzahl für mich ein Ding der Unmöglichkeit war, alle die zahlreichen Städtenamen ausführlich zu behandeln.

Uebrigens sind die Vergleichungen der Monumentallegenden mit Manetho's Graecisirungen bei H. Chabas und de Rougé trotz mancher Schwächen doch ungleich besser ausgefallen, als bei H. Maspéro in seinem Buche: Histoire ancienne de l'Orient z. B. da, wo er die III. Dynastie tabellarisch aufführt: keine einzige der neun Gleichungen stimmt, was um so mehr befremden muss, als in jener ältesten Zeit die Könige nur mit einem einzigen Namen auftreten. Sonderbarerweise geschieht in diesem erst vor ein paar Jahren erschienenen Buche meines „Manetho" gar keine Erwähnung, dagegen wird sehr häufig H. Unger's „Chronologie des Manetho" citirt, welches Werk aus dem meinigen so Vieles entlehnt hat.

---

69) Zts. f. äg. Spr. 1871.

Auch in Betreff des Namens der Einfassung oder Umrahmung, in welche die Königsnamen eingeschrieben sind, herrscht überall noch grosse Unsicherheit. Die Franzosen nennen sie nach Champollion's Vorgang cartouche, die Engländer scutcheon, die Deutschen (Lepsius) „das Schild." Ich habe im „Manetho" p 134 bei Gelegenheit des Königsnamens *Χενερής* = ( ) = *Chen(nu)-ra* auf eine Darstellung des Louvre hingewiesen, wo diese Legende von einem unverkennbaren Siegelringe und zwar auf der Platte angebracht ist.

Ich kann den Beweis für die Richtigkeit meiner Ansicht jetzt durch die Legende *chennu*[70]) vervollständigen, welche die Einrahmung hinter der Lautung c h e n n u zeigt, während sonst der Siegelring dahinter als Determinativzeichen steht.

H. Brugsch bedient sich bereits in seiner „Geschichte Aegyptens" Anfangs der Bezeichnung „Schildring" deren Zulässigkeit mir nicht ausgemacht erscheint, da es schwer fällt, mit diesem sonderbaren Compositum einen bestimmten Sinn zu verbinden. Sollte es übrigens eine Uebergangsform zur definitiven Adoption meines „Siegelringes" sein, so hätte ich natürlich nichts dagegen einzuwenden. Es wäre ja erfreulich, wenn man sich endlich nicht mehr der Einsicht verschlösse, dass der Begriff „Name" **ⲣⲁⲛ**, der dem wegen zunehmender Länge der Legenden in die Länge oder Höhe gezogenen Siegelringe eignet, mit dem „Siegelringe" doch augenscheinlich enger zusammenhängt, als mit cartouche, scutcheon oder „Schild".

Mit wenigen Ausnahme sind die Königsnamen Nr. 4 und 5 des Protocolls in solche Siegelringplatten eingeschlossen und erheischt eine solche Abweichung von der Regel immer eine besondere Erklärung. So z. B. ist auf dem Decrete des Ptolemaeus Lagi in Betreff des Tempels von Buto [Pe-ut Haus der Ut (*Λητώ*)] die Legende Ptolemaios ohne Umrahmung, weil eben Alexandros II wenigstens nominell regierte, und der Name des Xerxes: Chschiarscha entbehrt diese Auszeichnung aus dem Grunde, weil in derselben Inschrift der Libyer (Saïte) C h a b b a s c h als legitimer König hingestellt wird. Ferner habe ich schon bei einer früheren Gelegenheit auf die Legende A m e n m e s u (ohne Ringeinfassung) hingewiesen, die zu Benihassan in dem nämlichen Texte wie die damit versehene Legende des Chu-en-ra (Siphthas) vorkommt. Offenbar ist damit angedeutet, dass Amenmesu nicht so allgemein wie dieser anerkannt war.

Ein drittes Beispiel wollte H. Goodwin in der Gruppe Amhauf des Todtenbuches c. 115, 4 gefunden haben. Allein ich habe gezeigt[71]),

---

70) De Rougé: Chrestomathie égypt. I, 106.
71) Sitzungsb. vom 4. Juli 1874.

dass dieses nur eine Variante des ebendaselbst (3/4) vorkommenden Appellativs [hieroglyphs] Amhau-uf „Sippe, Verwandte“ ist, so dass dieser angeblich praehistorische König höchstens ein sham-king genannt zu werden verdient. Dagegen beansprucht der Name Bytes, den Manetho als einzigen der praehistorischen Νέκυες erhalten hat, die Ehre königlicher Geltung, wenn ich ihn auch bis jetzt nur durch die ringlose Legende der Papyrus d'Orbiney und Anastasi I., nämlich [hieroglyphs] Bateu belegen kann.

Zweifelhaft ist der Fall des Syrers im grossen Papyrus Harris. H. Birch fasste die Stelle [hieroglyphs] als Nomen proprium Aarisu und hat damit ziemlich allgemeinen Beifall geerntet. Allein ich meinerseits erkannte darin eine reflexive Verbalform: „fuit qui fecit se regem, Syrus quidam“. Zum Beweise, dass, wie hier das Pronomen [hieroglyphs] als Object die despectirlichen Determinative des Pfahles [hieroglyph] und des Privatmannes [hieroglyph] erhält, citire ich die analoge dem ἐβασίλευσεν entsprechende Legende des Turiner Königspapyrus beim Νεφερχερής der V. Dynastie: [hieroglyphs] transegit (annos). Hier hat das Pronomen [hieroglyph] der dritten Person das Deutbild der würdigen Person hinter sich. Ausserdem entspricht bei Diodor diesem Syrer der Κέτης, in der Sothisliste Κήρτως — Grund genug, jenes Aarisu als Nom. propr. anzuzweifeln, wenn man es nicht geradezu verwerfen will.

Ein entschiedener sham-god ist in der neuesten Zeit von H. Lepage-Renouf [72]) in die ägyptische Mythologie eingeführt worden. Er traf nämlich die Legende [hieroglyphs] Var. [hieroglyphs] und las desshalb flugs Amesi in der Stelle des Todtenbuches 17,11 wo das Turiner Exemplar richtiger [hieroglyph] Chem(em) liest, mit solcher Entschiedenheit, dass er sagt: „there can be no doubt that here as well as in the other place the god's name is Amesi, not Khem or Sechem.“ Es ist billig zu verwundern, dass der gelehrte Engländer diese angebliche Berichtigung in einem Artikel vorbringt, der ex professo über die zahlreichen Schreibfehler (blunders) der ägyptischen Texte handelt. Auch hat er richtig geahnt, dass diese blunders in der Regel aus der Transscription hieratischer Legenden in Hieroglyphen herrührt. So nahe der Wahrheit, hätte er bemerken sollen, dass die fehlerhaften Varianten, welche ihn zu der Lesung Amesi veranlassten, aus der ächten Lesart [hieroglyph] Chem(em) entstanden sind. Sowie nämlich statt der Legende [hieroglyphs] Duhuti woher Θωΐθ = Θώθ, häufig die Sinnvariante „der in Hermopolis ϣⲙⲟⲩⲛ(ⲃ) (Aschmunein):

72) Zts. f. äg. Spr. 1877 p. 97.

Amchmennu“ vorkommt, so hat ein Schreiber in obigem Falle „der in *Χέμμις, Χεμμώ*: “ statt des einfachen geschrieben.

Der Zug , etwas nachlässig hingeworfen, wurde zu dem formähnlichen s und statt dieses blunder's tritt dann die constante Variante ein. Dass übrigens dieses Siphon genannte Zeichen nicht überall „decidedly phonetic“ ist, ergibt sich aus der häufigen Schreibung statt , wofür Brugsch aus dem bilinguen Papyrus die entscheidende Lautirung *Σνα-χομν-εύς* beigebracht hat. Wie entstand aber aus ? Einfach durch die hieratische Acht , welche aufrecht gestellt zu und dann zu wurde. Eine weitere Frage wäre die, ob die Legende , welche auch zuweilen das Femininzeichen bei sich hat, und in sofern zu den acht Göttern von Hermopolis stimmt, als auch diese paarweise als männliche und weibliche erscheinen, zu dem erhärteten *χομν* des Memphitischen Dialectes die thebanische Form hemen darstellt, wie in ⳉⲁⲙⲛⲉ = ϩⲉⲙⲛⲉ octoginta sich die beiden Mundarten ebenfalls gegenüber stehen. Daraus würde sich die Lautirung *Μιν*, aus dem Namen *Φάμινις* erschlossen, als ursprüngliches Hmim erklären, da das durch das Verdoppelungszeichen angedeutete Prototyp Chemem in Chemin abgeschwächt wurde.

Das Taufbuch

der

Aethiopischen Kirche.

Aethiopisch und Deutsch

von

Ernst Trumpp.

Einleitung.

Das nachfolgende Taufbuch der aethiopischen Kirche ist aus einem Mss. der hiesigen k. Hof- und Staatsbibliothek genommen (Cod. Aeth. 29), das erst im vorigen Jahre direct aus Abesinien[1]) gekommen und angekauft worden ist. Es ist auf Papier geschrieben und eine ganz neue Abschrift von einem des Aethiopischen nur wenig kundigen amhārischen Copisten gefertigt. Die Handschrift trägt daher sehr bedeutende Mängel an sich, wie fast alle neueren Copien. Die Orthographie ist verworren, da fast durchaus ሀ und ሐ, ሐ und ኀ, አ und ዐ, ጸ und ፀ mit einander verwechselt sind. Da derartige Abschriften ohne alle Auctorität für die Rechtschreibung sind, so habe ich kein Bedenken getragen, die gewöhnliche Orthographie wiederherzustellen; die Abweichungen habe ich in den Anmerkungen angegeben, jedoch für jedes Wort nur einmal, da es nuzlos gewesen wäre, dasselbe zu wiederholen. Gefährlicher sind die vielen grammatischen Verstösse, die dem Verständnisse des Textes hinderlich sind. Wir können natürlich nicht entscheiden, ob der Abschreiber sie schon vorgefunden oder durch eigene Nachlässigkeit sie erst in den Text hineingetragen hat. Wollte ich einen lesbaren Text herstellen, so blieb nichts übrig, als zu corrigiren wo der Fehler klar vorlag; ich habe jedoch in den Anmerkungen die Texteswörte immer beigefügt, damit der Leser sich sein Urtheil selbst bilden kann. Es ist immer etwas missliches, einen Text aus einem einzigen Mss., das dazu noch von der Hand eines unwissenden Abschreibers stammt, herauszugeben, leider aber konnte ich in den Katalogen aeth. Mss., die mir zu Gebote standen, keinen Titel einer entsprechenden Handschrift entdecken; selbst in der

---

1) Die Schreibung mit zwei s ist falsch und sollte darum aufgegeben werden. Der eingeborne Name ist ሀበሻ ፡ (hábashā), Arabisch حَبَشَة.

Sammlung der Magdala Handschriften fehlt ein መጽሐፈ ፡ ክርስትና ፡ oder መጽሐፈ ፡ ጥምቀት ፡ Aber gerade aus diesem Grunde, dass die einschlägigen Handschriften so selten zu sein scheinen, entschloss ich mich, die mir zugängliche zu veröffentlichen, da ich mit Hilfe der vorhandenen lateinischen Uebersetzungen des „Ordo baptismi ecclesiae Aethiopicae“ die Fehler derselben entdecken und die vorhandenen Lücken und Auslassungen andeuten konnte, so dass im Ganzen dem Verständniss des Textes kein wesentliches Hinderniss im Wege steht. Finden sich mit der Zeit noch weitere Handschriften vor, wie wir sicher erwarten dürfen, so werden sich die Mängel des hier gebotenen Textes leicht ausgleichen lassen.

Die liturgischen Schriften der aethiopischen Kirche machen keinen Anspruch auf Originalität, sie sind alle, bei der bekannten Abhängigkeit dieser Kirche vom Stuhle des hl. Marcus in Alexandrien, Uebersezungen der alexandrinischen Liturgie und zwar sehr wahrscheinlich aus dem Arabischen. Nach Denzinger (Ritus Orientalium I, p. 2) hat der alexandrinische Patriarch Gabriel, Sohn des Tarik, das Ritual der Jacobiten geordnet und corrigirt und A. D. 1141 eingeführt, das dann durch den Bischof Cleonas in's Arabische übersezt worden sein soll. Die Uebersezung in's Aethiopische wurde wohl nicht lange später angefertigt, obschon uns darüber alle positiven Nachrichten fehlen.

Vergleichen wir nun den Ordo Baptismi der alexandrinischen Kirche, wie er bei Denzinger (I, p. 191 sqq.) sich vorfindet, mit dem der aethiopischen Kirche (I, p. 222, sqq.), so ergeben sich, troz der Uebereinstimmung im Ganzen, doch manche Abweichungen und Auslassungen, woraus wir den Schluss ziehen müssen, dass die aethiopische Kirche einzelnes anders gestaltet und pro ratione temporis et loci umgearbeitet, resp. gekürzt habe.

Die älteste lateinische Uebersezung des Ordo baptismi ecclesiae Aeth. ist die von dem Priester Petrus Tesfa Sion (dem Herausgeber des N. T. Aeth. Romae 1548[1]) zu Rom 1548 publicirte unter dem Titel: Modus baptizandi, preces et benedictiones, quibus utitur ecclesia Aethiopum, ex lingua Chaldaea seu Aethiopica in Latinam conversae, a Petro

---

1) S. Ludolf, Comment. p. 297.

Abbate Aethiope. Diese Uebersezung ist in die Bibliotheca Patrum maxima übergegangen und auch von A. Migne in seiner Patrologia Latina, T. 138, p. 930, sqq. wiedergegeben worden; sie enthält jedoch nur die Taufe selbst, nicht aber die sich unmittelbar daran anschliessende Confirmation nebst Communion.

Es gibt daneben noch zwei weitere lateinische Uebersezungen, die von Assemanus und Renaudot (s. darüber bei Denziger I, p. 191); die von Assemanus hat Denzinger in seiner Sammlung wiedergegeben (I, p. 222 sqq.), indem er zugleich die Varianten aus Renaudot dazu angemerkt hat. Diese beiden Uebersezungen scheinen aber nicht aus der gleichen Quelle hervorgegangen zu sein, da die von Renaudot kürzer ist, wesswegen sie auch Denzinger für älter hält.

Von diesen drei Uebersezungen weicht unser aeth. Text in vielen Puncten ab. Er ist weit kürzer (wohl um ein gutes Drittel) und einfacher, so dass man sich bei einer eingehenden Vergleichung des Eindrucks nicht erwehren kann, dass er eine ältere Quelle ist, aus der die anderen Formulare durch spätere Zusäze und Erweiterungen geflossen zu sein scheinen.

Unser aeth. Text stimmt mit den erwähnten drei lateinischen Uebersezungen fast wörtlich überein bis zur Hersagung des Glaubensbekenntnisses durch den Priester; von da an tritt eine bedeutende Abweichung ein. Die anderen Formulare haben nämlich nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses drei Gebete mit Rubriken; dann nimmt der Priester Oel und salbt wiederum Schultern, Brust etc., wie im Eingang, dann folgen zwei Gebete und ein stilles Gebet des Priesters beim Taufbecken. Hierauf spricht der Priester wieder das Dankgebet (ጸሎት ፡ አኰቴት ፡) und räuchert. Alles dieses fehlt in unserem Texte ohne dass man etwas vermisste: denn die eingeschalteten Gebete sind nur Umschreibungen von dem, was schon dagewesen ist und die zweite Salbung mit Oel vor der Taufhandlung ist allem Anschein nach eine spätere Erweiterung, entstanden aus dem Streben, die Ceremonien zu vermehren.

In den biblischen Lectionen ist wieder Uebereinstimmung, nur dass Ps. 61 und Ps. 113, 20—fin. (nach der Zählung der Septuaginta) in den lat. Uebersezungen nicht erwähnt werden.

Auch die folgenden Reihengebete (ጸዋትው ፡) sind in den lat Ueber-

sezungen viel weiter ausgedehnt als in unserem Texte. Es folgt dort zuerst das Gebet pro infirmis, dann pro peregrinantibus, pro pluvia, pro fructibus terrae, pro aquis fluvialibus, je mit eingeschalteten kurzen exhortationes des Diaconus an das Volk; erst dann kommen die Gebete pro pace, pro pontifice, pro congregatione, pro Catechumenis, die unser Text allein vorschreibt; danach schalten die lat. Uebersezungen noch zwei weitere Gebete ein: pro offerentibus munera und: pro iis, qui dormierunt, die in unserem Texte ebenfalls fehlen. Erst dann folgen die zwei Gebete: „Auf deinen Knechten", und: „Gott der Propheten."

Man kann mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass diese den Zusammenhang zum Theil störenden Einschaltungen späteren Datums sind, zumal in den lat. Uebersezungen nach den Gebeten: „Auf deinen Knechten", und: „Gott der Propheten" nochmal die Gebete pro pace, pro pontificibus, pro rege, pro congregatione, pro catechumenis folgen, eine ermüdende Ueberladung, die in der älteren Liturgie nicht anzunehmen ist. Auf diese folgt in den lat. Uebersezungen wieder eine Reihe von Gebeten, die unser Text nicht kennt, ohne dass sich dadurch die geringste Lücke fühlen liesse.

Dass der Text der lat. Uebersezungen auf ein späteres Datum hinweist, lässt sich auch aus der am Ende desselben erwähnten Liste der Heiligen schliessen. Einzelne Namen derselben sind zwar bis zur Unkenntlichkeit entstellt, der zulezt genannte jedoch, Takla Hāimānōt (Glaubenspflanze) fällt nach Isenberg (Amharic Dictionary sub voce) in das 13. Jahrhundert[1]), so dass der Text der lat. Uebersezungen nicht vor dem 14. Jahrhundert festgestellt worden sein könnte. Unser Text dagegen erwähnt gar keinen aethiopischen Heiligen; über die Zeit des erwähnten aegyptischen Heiligen Marmehnām ist mir nichts bekannt.

In historischer Beziehung bietet der aethiopische Taufritus manches Interessante dar. Schon Ludolf hat in seiner Historia Aethiopica Lib. III, cap. 6, 15 bemerkt: „videas igitur vetustissimas priscae ecclesiae ceremonias alibi obsoletas et fere nunc ignotas hîc adhuc durare. Multa in

---

1) Ludolf freilich sezt ihn um 620 A. D. an (Hist. L. III, c. 3, 15), aber sicherlich mit Unrecht. Isenberg, der lange im Lande lebte, hatte bessere Mittel seine Zeit festzustellen, wofür gewichtige Data und Einrichtungen in der aethiopischen Kirche sprechen.

Baptismo, Eucharistia, Agapis, Jejuniis, Sabbatis et Festis usurpant, quae ab hodiernis Latinae ecclesiae moribus aliena sunt, ut penitius consideratis Habessinorum ritibus imaginem quandam veteris ecclesiae contueri te putes.“ Er beschreibt den Taufritus (wobei er übrigens, wie er selbst darauf hinweist, der lat. Uebersezung gefolgt ist) treffend mit folgenden kurzen Worten (Lib. III, cap. 6, 31): „Sacerdos a lectione Psalmi LI orditur et suffitu thure facto nomina baptizandorum exquirit, deinde recitatis aliquot orationibus et Diacono auditores saepius hortante, ut orent, oleo sacro diversas corporis partes ungit manumque capitibus singulorum imponit. Quo facto Neophyti dextram erigunt et occidentem respicientes, Satanam ceu tenebrarum principem abjurant. Mox orientem versus, tanquam ad justitiae solem conversi, erectis alte dextris, veluti sacramentum Christo dicunt, et praeeunte Presbytero symbolum fidei christianae profitentur, eoque interrogante, credere se respondent. Post quae unctio iteratur et aliquot pericopae ex evangelio Joannis, Actis apostolorum et epistolis Paulinis leguntur addita liturgia consueta. Tandem oleum in aquam baptismi immissum in modum crucis diffunditur, multisque precibus rursus dictis sacerdos in locum, ante fores aedis sacrae hunc in finem cavatum, descendit adductosque a Diacono ter toto corpore mergit et in nomine Dei Patris et Filii et Spiritus Sancti baptizat. Praesto sunt viri viris, foeminae foeminis, qui ascendentes e flumine vel lacu juvant et attollendo quasi suscipiunt, inde susceptores vel susceptrices priscis dicti. Sic abluti et denuo uncti, quasi modo geniti, alba interula, ad puritatem animi significandam, vestiuntur vesteque rubicunda, in memoriam salutis sanguine Christi partae, superinduti tunc primum in ecclesiam introducuntur, ubi Christianis immixti sacrae coenae participes fiunt. Discedentibus lac et mel datur et manu capiti imposita hac benedictione dimittuntur: ite in pace filii baptismi.“

Zu dieser Beschreibung Ludolfs ist nur zu bemerken, dass er übersehen hat, dass der Act nach der Taufe nicht mehr zu derselben gehört, sondern die Confirmation darstellt, die bei den Orientalen sich unmittelbar an die Taufe anschliesst und ebenfalls vom Presbyter vollzogen wird, nicht vom Bischof.

Die Taufe wird immer noch in erster Linie als baptismus adul-

torum aufgefasst, obgleich dieselbe auch Kindern ertheilt wird, für die ihre Sponsoren eintreten; ein eigenes Formular, speciell für die Taufe von Kindern, scheint die aethiopische Kirche gar nicht zu besizen; es wird nur eine benedictio puerperae erwähnt, die der Taufe voranzugehen pflegt.

Da sich an die Taufe der adulti die Handauflegung und Salbung (Confirmation), und an diese wieder die Communion anschliesst, so werden auch Kinder, die sich unter den baptizati adulti befinden, bei diesem feierlichen Act zur Eucharistie zugelassen, sonst aber nicht. Der gleiche Gebrauch findet sich auch in den andern orientalischen Kirchen und herrschte früher auch längere Zeit in der lateinischen Kirche.

Am auffallendsten dürfte in unserem aeth. Texte die dreimalige Wiederholung der Taufformel sein, für die bis jetzt kein weiterer Beweis vorliegt. In der heutigen aeth. Kirche ist dies jedenfalls nicht mehr Sitte, wie ich auf Privaterkundigungen hin gehört habe[1]).

Dass die Taufe nicht wiederholt wird, wie früher der aeth. Kirche vorgeworfen wurde, ist sicher: denn das jährliche Tauffest, das die aeth. Kirche am 11. Jan. (unserem 6. Jan.) feiert, wird zum Andenken an die Taufe Christi im Jordan gehalten. Es gibt für dieses Fest eine eigene Liturgie, welche ebenfalls in unserem aeth. Mss. enthalten ist und den etwas irreleitenden Titel führt: ዝንቱ ፡ መጽሐፈ ፡ ጥምቀት ፡ ዘይትነበብ ፡ አመ ፡ ፲ወ፩ ለወርኀ ፡ ጥር ፡ auf das wir später noch zurückzukommen hoffen. Gemäss dieser Liturgie versammelt sich das Volk in der elften Stunde der Nacht im Wasser; der Priester räuchert und spricht zuerst die Litanei, dann verschiedene Psalmen und Gebete und nimmt zulezt die Segnung der Wasser vor zur Vertreibung aller Daemonen und aller Krankheiten. Von einer Taufe aber ist nicht die Rede. Es muss weiteren Nachforschungen vorbehalten bleiben, welches Taufformular gegenwärtig in der aeth. Kirche im Gebrauche ist und welche ältere Formulare sich etwa noch auffinden lassen; erst dann wird sich eine eingehendere Vergleichung anstellen lassen. Ein kleiner Beitrag dazu möge indessen die Veröffentlichung des nachfolgenden Taufbuches sein.

---

1) Ich habe darüber bei Dr. Krapf angefragt, der mir schrieb, dass ihm die dreimalige Wiederholung unbekannt sei, doch könnte es sein, dass gewisse Priester die Formel wiederholen in dem abergläubischen Wahne, damit um so gewisser die bösen Geister beschwören zu können.

መጽሐፈ ፡ ክርስትና ።

በስመ ፡ አብ ፡ ወወልድ ፡ ወመንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ አሐዱ ፡ አምላክ ።

መጽሐፈ ፡ ክርስትና ፡ ወመጽሐፈ ፡ ጥምቀት ፡ ቅዱሳት ።

ወትብል ፡ መዝሙር ፡ ፶[1]) ወጸሎተ ፡ አኰቴት ።

ወይዕጥን ፡ ወይሕትት ፡ አስማቲሆሙ ፡ ለእለ ፡ ይጠመቁ ፡ ወይበል ፡ ዲያቆን ፡ ጸልዩ ። ወይበል ፡ ካህን ፡ ዘንተ ፡ ጸሎተ ። እግዚእነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርቶስ ፡ ዘአጽነነ ፡ ሰማያተ ፡ ወወረደ ፡ ውስተ ፡ ምድር ፡ ዘቃሉ ፡ ይሠጥቅ ፡ ኰኵሐ ፡ ወይበልኅ[2]) ፡ እምሰይፍ ፡ ዘተሀውኩ[3]) ፡ በቅድሜከ ፡ . . . .

ወፈውሶሙ ፡ ለእሉ ፡ አግብርቲከ ፡ እለ ፡ ገብኡ ፡ ውስተ ፡ ትምህርትከ[4]) ፡ ወአርእዮሙ ፡ ፍኖተ ፡ ዘይደልዎሙ ፡ ከመ ፡ ይሑሩ ፡ ባቲ ፡ ወመሀሮሙ ፡ በአእምሮ ፡ መንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ [ዘኢይማስን ፡ ወይኩኑ[5])] ፡ ወጸግዎሙ ፡ ስርየተ[6]) ፡ ኀጢአቶሙ ፡ ዘኢይማስን ፡ ወይኩኑ ፡ ድልዋነ ፡ ለቅድስት ፡ ጥምቀት ፡ እንተ ፡ ይእቲ ፡ ዳግም ፡ ልደት ፡ ወይርከቡ ፡ መንፈሰ ፡ ቅዱሰ ፡ ከመ ፡ ይርአዩ ፡ በዐይን ፡ ብሩህ ፡ ጽንዐ[7]) ፡ አእምሮትከ ፡ ወይሰብሑከ[8]) ፡ አምላክነ ፡ ለከ ፡ ይደሉ ፡ ስብሐት ፡ ወለአቡከ ፡ መሐሪ ፡ ወለመንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ ማሕየዊ ፡ ይእዜኒ ፡ ወዘልፈኒ ፡ ወለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ።

ወይበል ፡ ዲያቆን ፡ ጸልዩ ። ወይበል ፡ ካህን ፡ በእንተ ፡ እለ ፡ ይጠመቁ ፡ አእግዚኦ ፡ እግዚአብሔር ፡ አምላክነ ፡ አኃዜ ፡ ኵሉ ፡ አቡሁ ፡ ለእግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ንስእል ፡ ወናስተበቍዕ ፡ እምነ ፡ ኂሩትከ[9]) ፡ አመፍቀሬ ፡ ሰብእ ፡ በእንተ ፡ ኵሎሙ ፡ አግብርቲከ ፡ እለ ፡ ይትመሀሩ[10]) ፡ ተማሀሎሙ ፡

---

1) መዝሙር ፡ ዘ፶ ፡ Wir würden hier den Accus. መዝሙረ ፡ erwarten, allein bei Citaten von Büchern steht in dieser Handschrift consequent der Nominativ, auch wenn, wie hier, ein Acc. darauf folgt.

2) ይበልሕ ፡ 3) ተሐውኩ ፡ 4) ትምሕርትከ ፡

5) Der Text ist hier wahrscheinlich verschrieben, indem diese Worte, die nachfolgen, durch ein Versehen hieher gesezt wurden.

6) ሥርየተ ፡ 7) ጽንዓ ፡ 8) ይሴብሑከ ፡; der Indicativ jedoch gibt hier keinen Sinn.

9) ኂሩት ፡, es fehlt hier das Suffix. 10) ይትመሐሩ ፡

ኵሎ ፡ ተረፈ ፡ ጠዖት ፡ አሰስል[1] ፡ እምኔሆሙ ፡ ወእምላዕሌሆሙ ። ሕገከ ፡ ወሥርዐተከ ፡ ወፍርሀተከ ፡ ወትእዛዘከ ፡ ሚ.ም ፡ ውስተ ፡ ልበሙ ፡ ወረስዮሙ ፡ ድልዋነ ፡ ከመ ፡ ይለብዉ ፡ ኀይለ ፡ ቃልከ ፡ ዘይትሜሀሩ ፡ ወበጊዜ ፡ ርቱዕ ፡ ይርከቡ ፡ ኀፅበተ[2] ፡ ዳግም ፡ [ልደት[3]] ፡ ለስርየተ ፡ ኀጢአት ፡ ወረስዮሙ ፡ ማኅደረ ፡ ለመንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ በጸጋሁ ፡ ለዋህድ ፡ ወልድከ ፡ እግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ [ዘሎቱ[4]] ፡ ስብሐት ፡ ወእኂዝ ፡ ይእዜኒ ፡ ወዘልፈኒ ፡ ወለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ።

ጸሎት ፡ ዘይትነበብ ፡ በላዕለ ፡ ቅብእ ፡ ዝንቱ ፡ ዘይቀብእዎ ፡ ለእለ ፡ ይጠመቁ ፡ ወትእኅዝ ፡ ሙዳየ ፡ ቅብእ ፡ በእዴከ ፡ ወትጼሊ ፡ በላዕሌሁ ፡ ወትብል ፡

እግዚአብሔር ፡ አምላክነ አቡሁ ፡ ለእግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ዋህድ ፡ ወልድከ ፡ ዘተሰቅለ ፡ በእንቲአነ ፡ በመዋዕለ ፡ ጲላጦስ ፡ ጳንጤናዊ ፡ በተአምኖ ፡ ሠናየ ፡ ንስእለከ ወናስተበቍዐከ ፡ አመፍቀሬ ፡ ሰብእ ፡ ኀበ ፡ ኂሩትከ ፡ ፈኑ ፡ ኀይለ ፡ መንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ ዲበ ፡ ዝንቱ ፡ ዘይት ፡ ለይኩን ፡ ንጹሐ ፡ ዘይትቃወም ፡ ኵሎ ፡ ዕልወተ ፡ ወኵሎ ፡ ሥራየ ፡ ወኵሎ ፡ አምልኮ ፡ ጠዖት ፡ ወኵሎ ፡ ምግባረ ፡ እኩይ ፡ ይግባእ ፡ ድኅረ[5] ፡ በኀይሉ ፡ ለዋህድ ፡ ወልድከ ፡ እግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ዘቦቱ ፡ ለከ ፡ ምስሌሁ ፡ ወምስለ ፡ ቅዱስ ፡ መንፈስ ፡ ስብሐት ፡ ወእኂዝ ፡ ይእዜኒ ፡ ወዘልፈኒ ፡ ወለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ።

ጸሎት ፡ ዲበ ፡ ዝንቱ ፡ ዘይት ፡ ወይበል ፡ ዲያቆን ፡ ጸልዩ ። ወይበል ፡ ካህን ፡ እግዚእ ፡ እግዚአብሔር ፡ አምላክነ ፡ አኃዜ ፡ ኵሉ ፡ አቡሁ ፡ ለእግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ንስእል ፡ ወናስተበቍዕ ፡ ኀበ ፡ ኂሩትከ ፡ አመፍቀሬ ፡ ሰብእ ፡ እስመ ፡ አንተ ፡ ባሕቲትከ ፡ አምላከ ፡ ጽድቅ ፡ በዋህድ ፡ ወልድከ ፡ እግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ወመንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ ወነጽር ፡ ነጽሮ ፡ ዲበ ፡ ዝንቱ ፡ ዘይት ፡ ወረስዮ ፡ ዘይስዕር[6] ፡ ኵሎ ፡ አጋንንተ ፡ ወኵሎ ፡ ሥራየ ፡ ወኵሎ ፡ ሰገለ ፡ ወኵሎ ፡ አምልኮ ፡ ጠዖት ፡ ወረስዮ ፡ ቅብአ ፡ ንጹሐ ፡ ከመ ፡ ይኩን ፡ ለነፍስ ፡ ወሥጋ ፡ ወአሚነ[7] ፡ በእግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክሮስቶስ ፡ ዘሎቱ ፡ ስብሐት ፡ ወክብር ፡ ለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ።

---

1) አሰሰል ፡ 2) ሕፅበተ ፡ 3) ልደት ፡ fehlt im Text und ist wohl nur durch ein Versehen des Copisten ausgefallen, da ኀፅበተ ፡ ዳግም ፡ ልደት ፡ ein bekannter Ausdruck ist. 4) Fehlt im Texte. 5) ድኃሪ ፡ 6) ይሥዕር ፡ 7) አመነ ፡, s. die Uebersezung.

ወእምዝ ፡ ትቀብእ ፡ ፍጽሞ ፡ ወእንግድአሁ ፡ [1])ወልበ ፡ ወመታክፍቲሁ ፡ ወእራሐ[2]) ፡ እደሁ ፡ እንተ ፡ ውስጡ ፡ ወአፍአሁ ፡ ወዘባኖ ፡ ወትብል ፡ እቀብአከ[3]) ፡ አነ ፡ እገሌ ፡ ቀሲስ ፡ በስመ ፡ አሐቲ ፡ ቅድስት ፡ ቤተ ፡ ክርስቲያን ፡ ዘእግዚአብሔር ፡ አሜን ። ዝንቱ ፡ ዘይት ፡ ይስዐር ፡ ግብረ ፡ ሰይጣን ፡ ወጸላኢ ፡ ዘይትቃረኖ ፡ አሜን ። ወዘይጠመቅ ፡ ይበል ፡ አሜን ። ወይበል ፡ ካህን ፡ ጸሎተ ፡ አኰቴት ፡ ወይዕጽፍ ፡ ብረኪሆሙ ፡ ለእለ ፡ ይጠመቁ ፡ ወይጸኢ ፡ ላዕሌሆሙ ፡ ካህን ፡ ወይበል ፡

ቡሩክ ፡ እግዚአብሔር ፡ አምላክነ ፡ አኃዜ ፡ ኵሉ ፡ ወቡሩክ ፡ ስመ ፡ ስብሐቲሁ ፡ ቅዱስ ፡ ወቡሩክ ፡ ወልድ ፡ዋህድ ፡ እግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ዘበእንቲአሁ ፡ ተጸውዑ ፡ ኵሎሙ ፡ አሕዛብ ፡ እምጽልመት ፡ ውስተ ፡ ብርሃን ፡ ዘአሚን ፡ መንክር ፡ እምስሕተት ፡ ከንቱ ፡ ዘጠዖት ፡ ኀበ ፡ አእምሮ ፡ ጽድቅ ። ወይበል ፡ ዲያቆን ፡ ጸልዩ ። ወይበል ካህን ፡

እሎንተ ፡ አግብርቲከ ፡ እለ ፡ ጸዋዕኮሙ ፡ ኀበ ፡ ቅዱስ ፡ ስምከ ፡ ወጸሐፍ ፡ አስማቲሆሙ ፡ ውስተ ፡ መጽሐፈ ፡ ሕይወት ፡ ወኈልቆሙ ፡ ምስለ ፡ አባግዐ ፡ መርዔትከ ፡ ወምስለ ፡ ሕዝብከ ፡ ወምስለ ፡ እለ ፡ ይፈርሁከ ፡ ስመከ ። ጸግዎሙ ፡ እግዚኦ ፡ ወይብጽሑ ፡ መጠነ ፡ አካል ፡ ለሃይማኖት ፡ ወለስርየተ ፡ ኀጢአት ፡ ወረሲ ፡ ማኅደሮሙ ፡ በመንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ በዋህድ ፡ ወልድከ ፡ እግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ዘሎቱ ፡ ስብሐት ፡ ወክብር ፡ ለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ። . . . . [4]) ወሀቡ ፡ አስማቲሆሙ ፡ ለተጠምቆ ።

ወይብል ፡ ካህን ፡

ንስእል ፡ ወናስተበቍዕ ፡ ዘኵሎ ፡ ይእኅዝ ፡ እግዚአብሔር ፡ አብ ፡ ለእግዚእ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ በእንተ ፡ እለ ፡ ወሀቡ ፡ አስማቲሆሙ ፡ ወእለ ፡ ቦኡ ፡ በሃይማኖት ፡ ወስተ ፡ ጸጋከ[5]) ፡ ወይኩኑ ፡ ድልዋነ ፡ ይርከቡ ፡ ጸጋከ ፡ እለ ፡ ቦኡ ፡ ኀቤከ ፡ እስመ ፡ ይእቲ ፡ ዳግም ፡ ልደት ፡ ለስርየተ ፡ ኀጢአት ፡ ለዘመጽኡ ፡ ኀቤከ ፡ ከመ ፡ ይንጽሑ ፡ እምኀጢአቶሙ ፡ ዘለዓለም ፡ ወይግዐዙ ፡ እምተቀንዮ ፡ ለሙስና ፡ ሥልጣን ፡ ውስተ ፡ እዴከ ፡ አኃዜ ፡ ኵሉ ፡ እግዚአብሔር ፡ አምላክነ ።

---

1) እንግድዓሁ ፡ 2) እራኆ ፡ 3) እቀብዓከ ፡

4) Hier sind einige Worte im Texte ausgefallen. Bei Denz. I, p. 223, heisst die Rubrik: oratio pro iis, qui dederunt nomina sua ad baptismum. Demgemäss müssten hier die Worte stehen: **ጸሎት ፡ በእንተ ፡ እለ ፡**, wie gleich nachher im Gebete.

5) **ጸጋሁ ፡**, offenbar verschrieben, s. auch die Uebersezung.

ወይበል ፡ ዲያቆን ፡ ጸልዩ ፡ በእንተ ፡ እለ ፡ ወሀቡ ፡ አስማቲሆሙ ፡ ከመ ፡ ይረስዮሙ ፡ ድልዋነ ፡ ለተጠምቆ ፡ ለስርየተ ፡ ኀጢአቶሙ ።

ወእምዝ ፡ የዐጽፍ ፡ እገሪሆሙ ፡ ቀሲስ ፡ ወይብል ፡ ላዕሌሆሙ ፡ ዘንተ ፡ ጸሎተ ፡ እግዚአብሔር ፡ እግዚአ ፡ አኃዜ ፡ ኵሉ ፡ አቡሁ ፡ ለእግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ንስእለከ ፡ ወናስተበቍዐከ ፡ አመፍቀሬ ፡ ሰብእ ፡ ለእሉ ፡ አግብርቲከ ፡ እለ ፡ ወሀቡ ፡ አስማቲሆሙ ፡ ተሣሀሎሙ[1]) ፡ ወረስዮሙ ፡ ድልዋነ ፡ ለጸጋ ፡ እስመ ፡ ቀርቡ ፡ ኀቤከ ፡ ወይርከቡ ፡ መንፈሰ ፡ ቅዱሰ ፡ ወይልበሱ ፡ እምኀቤከ ፡ ኀይለ ፡ መለኮትከ ፡ ወይኩኑ[2]) ፡ አምሳለ ፡ ወልድከ ፡ እግዚእነ ፡ ወአምላክነ ፡ ኢየሱስ ፡ ፡ክርስቶስ ፡ ወይኩኑ ፡ አሐደ ፡ ምስሌሁ[3]) ፡ ጸግዎሙ ፡ ልበ ፡ ንጹሐ ፡ ወኅሊና ፡ ርቱዐ[4]) ፡ ወበእንተዝ ፡ ንሰግድ ፡ ለከ ፡ ንስእል ፡ ወናስተበቍዕ ፡ ኀቤከ ፡ እግዚእነ ፡ ከመ ፡ ታንሥአነ ። ወአንቅሀ[5]) ፡ ልበነ ፡ ወኅሊናነ ፡ ለአእምሮትከ ፡ ወጸግዎሙ ፡ ልቡና ፡ ወትምህርተ ፡ ወረስዮሙ ፡ ድልዋነ ፡ ለአግብርቲከ ፡ ወዕቀበነ ፡ በጸጋ ፡ መንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ ወመሐረነ ፡ በተስፋ ፡ ኂሩትከ ፡ ሠናይ ፡ ዘለዓለም ፡ በዋህድ ፡ ወልድከ ፡ እግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ።

ወእምዝ ፡ የዐጽፍ ፡ ካህን ፡ እገሪሆሙ ፡ ወብረኪሆሙ ፡ ለእለ ፡ ይጠመቁ ፡ ወይብል ፡ ካህን ፡ በብዙኅ ፡ አስተበቍዖት ፡ ኀበ ፡ እግዚአብሔር ፡

አምላክነ ፡ አኃዜ ፡ ኵሉ ፡ አቡሁ ፡ ለእግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ . . . .[6]) በእንተ ፡ እለ ፡ ወሀቡ ፡ አስማቲሆሙ ፡ ትክሥት ፡ እዝኖሙ ፡ ወታብርህ ፡ በላዕሌሆሙ ፡ ብርሃነ ፡ ጸጋከ ፡ ወአእምሮትከ ፡ ከመ ፡ ያእምሩ ፡ ኀይለ ፡ ቃልከ ፡ ዘይትወሀበሙ ፡ እስመ ፡ ሥልጣን ፡ ብከ ፡ ለትምህርት ፡ አኃዜ ፡ ኵሉ ፡ እግዚአብሔር ፡ አምላክነ ።

ይበል ፡ ዲያቆን ፡ ጸልዩ ። ወይበል ፡ ካህን ፡

እግዚአብሔር ፡ አምላክነ ፡ አኃዜ ፡ ኵሉ ፡ አቡሁ ፡ ለእግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ንስእለከ ፡ ወናስተበቍዐከ ፡ አመፍቀሬ ፡ ሰብእ ፡ ከመ ፡

---

1) ተሣሃሎሙ ፡ 2) Sing. ይኩን ፡ 3) ምስሌከ ፡ s. die Uebersezung.

4) ሕሊና ፡ ርቱዓ ፡ 5) አንቅሕ ፡

6) Hier sind im Texte offenbar die Worte, die so oft wiederkehren, nämlich ንስእለከ ፡ ወናስተበቍዐከ ፡, ausgefallen. Darauf weist der Text bei Denzinger (I, p. 196) hin: „item rogamus ac etiam atque etiam obsecramus te.“

በምስጢር ፡ ዘመንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ ትስዐር[1]) ፡ ኀይለ ፡ አጋንንት ፡ ለእለ ፡ ይትቃረኑነ ፡ ወገሥጾሙ[2]) ፡ ወአሰስሎሙ ፡ እስመ ፡ አንተ ፡ ጸዋዕኮሙ ፡ ለአግብርቲከ ፡ እለ ፡ ቦኡ ፡ ወመጽኡ ፡ እምጽልመት ፡ ውስተ ፡ ብርሃን ፡ ወእሞት ፡ ውስተ ፡ ሕይወት ፡ እምኢያእምሮ ፡ ውስተ ፡ አእምሮ ፡ እምአምልኮ ፡ ጣዖት ውስተ ፡ አምልኮትከ ፡ አምላክነ ፡ ፍትን ፡ ውሳጥያተ ፡ ልቦሙ ፡ በከመ ፡ ፈተንከ ፡ ለኢየሩሳሌም ፡ በማኅቶተ ፡ ጥበብከ ፡ ኢትኅድግ ፡ መንፈስ ፡ እኩይ ፡ ኢይባእ ፡ ውስቴቶሙ ፡ አላ ፡ አንተ ፡ ጸግዎሙ ፡ ንጽሐ ፡ ወመድኀኒተ ፡ ወሀቦሙ ፡ ሕይወተ ፡ ዘለዓለም ፡ ወውልዶሙ ፡ [በ]ኀፅበተ[3]) ፡ ዳግም ፡ ልደት ፡ ለስርየተ ፡ ኀጢአት ፡ ወረስዮሙ ፡ ማኅደረ ፡ ለመንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ በዋህድ ፡ ወልድከ ፡ እግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ።

ወእምዝ ፡ የዐጽፍ ፡ እገሪሆሙ ፡ ወይብል ፡ ዘንተ ፡ ጸሎተ ፡

ኦመፍቀሬ ፡ ሰብእ ፡ መሓሪ ፡ ወላዲ[4]) ፡ ለብርሃን ፡ ወሃቤ[5]) ፡ ሕይወት ፡ ፈልፈለ ፡ ንጽሕ ፡ ወኵሎ ፡ ዘተገብረ ፡ እምትካት ፡ አንተ ፡ ፈጠርከ ፡ ወወሀብከ ፡ ትካት ፡ አንተ ፡ ተኣምረ[6]) ፡ መስተስርየ ፡ ኀጢአትየ ፡ እስመ ፡ አንተ ፡ ትክል ፡ መይጠቶሙ ፡ ለኵሎሙ ፡ መናፍስት ፡ ርኩሳን ፡ ወጸግዎሙ ፡ ልደተ ፡ ሰማያዊተ ፡ ዳግመ ፡ ከመ ፡ ይኩኑ ፡ ውሉደ ፡ ዘበአማን ፡ ለመንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ በዋህድ ፡ ወልድከ ፡ እግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ዘቦቱ ፡ ለከ ፡ ምስሌሁ ፡ ወምስለ ፡ ቅዱስ ፡ መንፈስ ፡ ስብሐት ፡ ወእኂዝ ፡ ይእዜኒ ፡ ወዘልፈኒ ፡ ወለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ።

ወእምዝ ፡ የዐጽፍ ፡ እገሪሆሙ ፡ ወይብል ፡ ዘንተ ፡ ጸሎተ ፡ እግዚአብሔር ፡ ምስሌነ ፡ አምላክነ ፡ አቡሁ ፡ ለእግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ወሃቤ ፡ ሕይወት ፡ ለነፍሳቲነ ፡ ምርሐሙ[7]) ፡ እግዚኦ ፡ ለእለ ፡ የኀሥሡከ ፡ ንስእለከ ፡ ወናስተበቍዐከ ፡ ኦመፍቀሬ ፡ ሰብእ ፡ ርኢ ፡ እምኀበ ፡ መቅደስከ ፡ ወእምልዑል ፡ መንበረ ፡ መንግሥትከ[8]) ፡ ለአግብርቲከ ፡ እለ ፡ ወሀቡ ፡ አስማቲሆሙ ፡ ለቤተ ፡ ክርስቲያንከ ፡ ቅድስት ፡ ከመ ፡ ይግነዩ ፡ ለስምከ ፡ ቅዱስ ፡ ኅድፍ ፡ ነፍሶሙ ፡ ወልቦሙ ፡ ከመ ፡ ይኩኑ ፡ ለከ ፡ ንዋየ ፡ ኅሩየ ፡ ወበቋዔ ፡ ኦእግዚኦ ፡ ኄር ፡ ወረስዮሙ ፡ ድልዋነ ፡ ለኵሉ ፡

---

1) ትሥዓር ፡ 2) ገሥፆሙ ፡

3) ሕፅበተ ፡ Wahrscheinlich ist davor die Praes. በ ausgefallen; s. die Uebersezung.

4) መሐሪ ፡ ወልዱ ፡ 5) ወሀቤ ፡ 6) ተአምር ፡ 7) ምርሆሙ ፡

8) መንበርከ ፡ ወመንግሥትከ ፡, was keinen passenden Sinn gibt. Tesfa Sion übersezt richtig (Migne, l. c. p. 933): de excelsa sede regni sui; danach haben wir den Text berichtigt.

ምግባረ ፡ ሠናይ ፡ ወአፈድፍድ ፡ በላዐሌሆሙ ፡ ጸጋ ፡ መንፈሳዊተ ፡ ወአርሕቅ[1] ፡ እምኔሆሙ ፡ ኵሎ[2] ፡ ሕጸተ[3] ፡ ሃይማኖት ፡ ዘትካት ፡ ከመ ፡ ይትወከፉ ፡ ቃለ ፡ ዚአከ ፡ ቅዱሰ ፡ ወይንሥኡ ፡ ኀይለ ፡ ሃይማኖትከ ፡ ከመ ፡ ይግበሩ ፡ ትእዛዘከ ፡ አዕርቆሙ ፡ እምብሉይ ፡ ወሐድሶሙ ፡ በተስፋ ፡ ሕይወትከ ፡ ዘለዓለም ፡ ወሰዐር ፡ እምኔሆሙ ፡ ኵሎ ፡ ኀይለ ፡ ጸላኢ ፡ ወፍትን ፡ ውሳጥያተ ፡ ልበሙ ፡ በከመ ፡ ፈተንካ ፡ ለኢየሩሳሌም ፡ በማኅቶተ ፡ ጥበብከ ፡ በእደ ፡ ኤርምያስ ፡ ነቢይ ፡ ወኢተ ኀድግ ፡ መንፈሰ ፡ እኩይ ፡ ወርኩሰ ፡ ይባእ ፡ ውስቴቶሙ ፡ ወኢይኩኑ ፡ አባለ[4] ፡ ሥጋ ፡ ወኢኀሊና ፡ እኩይ ፡ አላ ፡ ጸግዎሙ ፡ በረከተ ፡ በዝንቱ ፡ ማይ ፡ ንጹሕ ፡ ወቅዱስ ፡ ወሀቦሙ ፡ ቃለ ፡ ሕይወት ፡ ዘለዓለም ፡ ወለዶሙ ፡ በኀፅበተ ፡ ዳግም ፡ ልደት ፡ ለስርየተ ፡ ኀጢአት ፡ ወረስዮሙ ፡ ማኀደረ ፡ መንፈስ ፡ [ቅዱስ[5]] ፡ በኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ።

ወእምዝ ፡ ታነብር ፡ እዴከ ፡ ዲቤሆሙ ፡ ወትብል ፡ ዘንተ ፡ ጸሎተ ። በስመ ፡ ወልድከ ፡ ዋሀድ ፡ እግዚእነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ወአንጽሕ ፡ ወአስተዳሉ ፡ ዘንተ ፡ ነፍሰ[6] ፡ ከመ ፡ ይኩኑ ፡ ግዑዛነ ፡ እምኵሉ ፡ ርኵስ ፡ ወይጕየይ ፡ ኵሉ ፡ ጽልመት ፡ እምዝንቱ ፡ ነፍስ ፡ ወኵሉ ፡ ኀሊና ፡ ዘያሐጽጽ[7] ፡ ሃይማኖተ ፡ ወይጕየይ ፡ እምዝንቱ ፡ ነፍስ ፡ . . . .[8] በስሙ ፡ ለኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ።

ወእምዝ ፡ ይትመየጥ ፡ ገጾሙ ፡ መንገለ ፡ ምሥራቅ ፡ ወትከልዕ ፡ ልብሶሙ ፡ ለእለ ፡ ይጠመቁ ፡ ወታነሥእ ፡ እዴሆሙ ፡ ዘየማን ፡ ወይነጽሩ ፡ መንገለ ፡ ዐረብ ። ወይብል ፡ አክህደከ ፡ ሰይጣን ፡ ዘቦ ፡ አካል ፡ ይበል ፡ ለሊሁ ፡ ወለእመ ፡ ኮኑ ፡ ሕፃናተ ፡ ይበሉ ፡ ሀየንቴሆሙ ፡ እለ ፡ ይትሐበይዎሙ ፡ ወኢይኅድጉ ፡ እንከ ፡ ዲቤሆሙ ፡ አልባሰ ፡ ሰርጕ ፡ ወኢያሰርግውዎሙ ፡ ወኢምንተኒ ፡ ከመዝ ፡ አክህደከ ፡ ሰይጣን ፡ ወኵሎ ፡ ግብረከ ፡ ወአጋንንቲከ ፡ ወኵሎ ፡ ኀይለከ ፡ ወኵሎ ፡ መላእክቲከ ፡ ወኵሎ ፡ መርዔተከ ፡ ወኵሎ ፡ መኳንንቲከ ፡ ወኵሎ ፡ ዕልወተከ ።

ወእምዝ ፡ ትመይጥ ፡ ገጾሙ ፡ መንገለ ፡ ጽባሕ ፡ ወታነሥእ ፡ እደዊሆሙ ፡ ላዐለ ፡ ወትብል ፡

አአምን ፡ ብከ ፡ በክርስቶስ ፡ አምላኪየ ፡ ወኵሎ ፡ ሕገከ ፡ መድኀኒነ ፡ ወኵሎ ፡ መላእክቲከ ፡ ወኵሎ ፡ ግብረከ ፡ ማሕየዊ ፡ ዘይሁብ ፡ ሕይወተ ፡ ዘለዓለም ።

---

1) አርኅቅ ፡ 2) ወኵሎ ፡ 3) ሕፀበተ ፡

4) ዓባለ ፡ 5) Fehlt im Texte.

6) Nach ነፍሰ ፡ folgt im Texte noch einmal በስሙ ፡ ለኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡

7) ያሐፅፅ ፡ 8) Hier fehlen einige Worte im Text; s. die Uebersetzung.

ወእምድኅሬሁ ፡ ይብል ፡ ጸሎተ ፡ ሃይማኖት ፡ ወአቡነ ፡ ዘበሰማያት ፡ ወትብል ፡ መዝሙረ ፡ ደዊት ፡ ፳፳[1]) አድኅነኒ ፡ እግዚኦ ፡ እስመ ፡ በጽሐኒ ፡ ማይ ፡ እስከ ፡ ነፍስየ ፡ ፻፲፫ አመ ፡ ይወጽኡ ፡ ≒ ፳ ኤልን ፡ በል[2]) ። ጳውሎስ ፡ ቲቶ ፡ ምዕራፍ ፡ ፪ ቍጽር[3]) ፡ ፲፬ እስከ ፡ ምዐራፍ ፡ ፫ ቍጽር ፳[4]) ። መልእክተ ፡ ዮሐንስ ፡ ምዕራፍ ፡ ፩ ቍጽር ፡ ፩ እስከ ፡ ፲፫ ። ግብረ ፡ ሐዋርያት ፡ ምዕራፍ ፡ ፳ ቍጽር ፡ ፳፯ እስከ ፡ ፴፱ ወትብል ፡ ቅድመ ፡ ወንጌል ፡ መዝሙረ ፡ ደዊት ፡ ፴፩ ብጹዓን ፡ እለ ፡ ተኅድገ ፡ ሎሙ ፡ ኀጢአቶሙ ፡ ወለእለ ፡ ኢሐሰበ ፡ ሎሙ ፡ ኵሎ ፡ ጌጋዮሙ ፡ ብጹዕ ፡ ብእሲ ፡ ዘኢኈለቈ ፡ ሎቱ ፡ እግዚአብሔር ፡ ኀጢአቶ ። ዮሐንስ ፡ ወንጌል ፡ ምዐራፍ ፡ ፫ ቍጽር ፡ ፩ እስከ ፡ ፳፩ ወትብል ፡ ጸዋትው[5]) ፡ በእንተ ፡ ሰላም ፡ ወበእንተ ፡ ጳጳስ ፡ ወበእንተ ፡ ማኅበር ፡ ወበእንተ ፡ እለ ፡ ወሀቡ ፡ አስማቲሆሙ ። ወያንብር ፡ እዴሁ ፡ ዲቤሆሙ ፡ወይበል ፡ ካህን ፡

አግብርቲከ ፡ እለ ፡ ይጼልዩ ፡ ቅድሜከ ፡ ኀበ ፡ ቅዱስ ፡ ስምከ ፡ ወአትሐቱ ፡ ርእሶሙ ፡ ቅድሜከ ፡ አኅድር ፡ ላዕሌሆሙ ፡ ጸጋ ፡ መንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ አንተ ፡ እግዚኦ ፡ ሀሉ ፡ ምስሌሆሙ ፡ ወርድአሙ ፡ በኵሉ ፡ ምግባረ ፡ ሠናይ ፡ ወአንቅህ ፡ ልበሙ ፡ እምኵሉ ፡ ምግባረ ፡ እኩይ ፡ ወይልበሱ[6]) ፡ ክብረ ፡ ዚአከ ፡ በዋህድ ፡ ወልድከ ፡ ዘቦቱ ፡ ለከ ፡ ምስሌሁ ፡ ወምስለ ፡ ቅዱስ ፡ መንፈስ ፡ ስብሐት ፡ ወእኂዝ ፡ ይእዜኒ ፡ ወዘልፈኒ ፡ ወለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ።

ወድኅሬሁ ፡ ትብል ፡

አምላከሙ ፡ ለነቢያት ፡ ወእግዚአሙ ፡ ለሐዋርያት ፡ ዘዜነውከ ፡ ምጽአተ ፡ መሲ

---

1) Es ist im Texte die amhārische Ordinalendung ኛ, Nom. (ኛውን ፡ Acc.) angehängt, ebenso an einige andere (aber nicht an alle).

2) Diese Worte sind Amhārisch. ኤልን ፡ steht hier statt des gewöhnlichen ኤልህን ፡ diese (Accus. Plur.). Also wörtlich: Ps. 113—20, diese (Verse) sage! Das Zeichen ≒ bedeutet „bis."

3) ቍጽር ፡, gewöhnlich ቍጥር ፡ geschrieben, ist Amhārisch und bedeutet „Zahl" (numerus).

4) Der Text ist hier sehr corrumpirt und verschrieben; wir haben das Citat nach Denzinger (I, p. 225) hergestellt.

5) Wir würden hier den Accus. ጸዋትወ ፡ erwarten, allein Citate werden im Nominativ aufgeführt, worauf wir schon p. 155, Anm. 1 hingewiesen haben. Doch steht hie und da auch der Accussativ, wie S. 162, L. 9.

6) ወሉብሱ ፡, was hier keinen Sinn gibt, da der Subjunctiv erwartet wird.

ሕከ ፡ በአፈ ፡ ነቢያት ፡ [ወሐዋርያት[1]) ፡] መቅድመ ፡ ዘፈነውከ ፡ ለዮሐንስ ፡ ነቢይ ፡ ከመ ፡ ይቅድም ፡ ቅድሜከ ፡ ንስእለከ ፡ ወናስተበቍዐከ ፡ አመፍቀሬ ፡ ሰብእ ፡ በእንተ[2]) ፡ ኵሎሙ ፡ እለ ፡ መጽኡ ፡ ኀቤከ ፡ ፈኑ ፡ ኀይለ ፡ ዚአከ ፡ ቅዱሰ ፡ ከመ ፡ ይኅድር ፡ ላዕለ ፡ ዝንቱ ፡ ማይ ፡ ወምጥማቅ ፡ ወያጽንዖሙ ፡ ለእሉ ፡ አግብርቲከ ፡ ወአስተዳልዎሙ ፡ ከመ ፡ ይንሥኡ ፡ አረቦነ ፡ ጥምቀት ፡ ዝውእቱ ፡ ዳግም ልደት ፡ ለስርየተ ፡ ኀጢአት ፡ ዘኢይማስን ፡ ወለተስፋ ፡ ሕይወት ፡ በዋህድ ፡ ወልድከ ፡ ዘቦቱ ፡ ለከ ፡ ምስሌሁ ፡ ወምስለ ፡ ቅዱስ ፡ መን ፈስ ፡ ስብሐት ፡ ወእኂዝ ፡ ይእዜኒ ፡ ወዘልፈኒ ፡ ወለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ።
ወእምዝ ፡ ይጼሊ ፡ ካህን ፡ ጸዋትወ ፡ በእንተ[3]) ፡ ሰላም ፡ ወጳጳስ ፡ ወማኅበር ፡ ወጸሎተ ፡ ሃይማኖት ፡ ወጸሎተ ፡ ወንኤል ፡ ወአንብሮተ ፡ እድ ፡ ወያንብር ፡ እደ ፡ ላዕሌሆሙ ፡ ወይዕትብ ፡ ማየ ፡ በትእምርተ ፡ መስቀል ፡ ወይጽራኅ ፡ ፫ ጊዜያተ ፡ እንዘ ፡ ይብል ፡ ፩ አብ ፡ ቅዱስ ፡ ፩ ወልድ ፡ ቅዱስ ፡ ፩ ውእቱ ፡ መንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ ወይረድ ፡ ካህን ፡ ውስተ ፡ ምጥማቅ ፡ ወይሱጥ ፡ ዘይተ ፡ ወሜሮነ ፡ ሥልሰ ፡ ውስተ ፡ ማይ ፡ በአርአያ ፡ መስቀል ፡ እንዘ ፡ ይብል ፡
ቡሩክ ፡ እግዚአብሔር ፡ አብ ፡ አኃዜ ፡ ኵሉ ፡ ዓለም ፡ ወቡሩክ ፡ ወልድ ፡ ዋህድ ፡ እግዚእነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ወቡሩክ ፡ መንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ ጰራቅሊጦስ ።
ወእምዝ ፡ ትብል ፡ መዝሙር ፡ ፳ ወ ፶ ወክብር ፡ ይእቲ ። ወይበል ፡ ካህን ፡ ቡሩክ ፡ እግዚአብሔር ፡ ዘያበርህ ፡ ለኵሉ ፡ ሰብእ ፡ ዘመጽአ ፡ ውስተ ፡ ዓለም ።
ወእምዝ ፡ ይነሥእ ፡ ካህን ፡ ለዘይጠመቅ ፡ እምዐራብ[4]) ፡ ወያመጽኦ ፡ እንተ[5]) ፡ ምሥራቅ ፡ ወይንሣእ ፡ ካህን ፡ ማየ ፡ ወያጥምቅ ፡ ወይበል ፡
አጠምቀከ ፡ በስመ ፡ አብ ፡ ወበስመ ፡ ወልድ ፡ ወበስመ ፡ መንፈስ ፡ ቅዱስ ። ካዕበ ፡ አጠምቀከ ፡ በስመ ፡ አብ ፡ ወበስመ ፡ ወልድ ፡ ወበስመ ፡ መንፈስ ፡ ቅዱስ ። ሥልሰ ፡ አጠምቀከ ፡ በስመ ፡ አብ ፡ ወበስመ ፡ ወልድ ፡ ወበስመ ፡ መንፈስ ፡ ቅዱስ ።
ወእምዝ ፡ ይንፋኅ ፡ ካህን ፡ ፫ ጊዜያተ ፡ ለዘተጠምቀ ፡ ወይበል ፡ ሥልሰ ፡

---

1) Wohl nur durch Nachlässigkeit in den Text gekommen, da es sachlich unrichtig ist. S. die Uebersezung.

2) **እስመ ፡**, was in diesen Zusammenhang sich nicht einfügen lässt; es ist möglich, dass davor etwas ausgefallen ist, in diesem Falle aber müsste auch statt **እለ ፡ እሉ ፡** gelesen werden. In Denzingers Text (I, p. 202) steht: pro famulo tuo; demgemäss haben wir **በእንተ ፡** gesezt.

3) Fehlt; dagegen steht: **ወሰላም ፡** 4) **ዐራብ ፡** 5) **ዘንተ ፡**

ንሣእ ፡ ጸጋ ፡ መንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ ጰራቅሊጦስ ። ወዘንተ ፡ ጸሎተ ፡ ፈጺሞ ፡ ይብል ፡ [ዘንተ ፡ ጸሎተ ፡ ላዕለ ፡ ፍትሐተ ፡ ማይ ፡ እግዚኦ ፡ እግዚአብሔር ፡ አምላክነ ፡ አኃዜ ፡ ኵሉ ፡ ዘፈጠርከ ፡ ኵሎ[1]] ፡ እምኀበ ፡ አልቦ ፡ በጥበብከ ፡ ዘበአማን ፡ [አንተ ፡ ውእቱ ፡] ዘአስተጋባእከሙ ፡ ለማያት ፡ ቅድመ ፡ ውስተ ፡ አሐቲ ፡ መስተጋብእ[2] ፡ ወወሰንከ ፡ ለኵሉ ፡ እምጥንተ ፡ ዓለም ፡ በዕበየ ፡ ኀይልከ ፡ ወአእምሮትከ ፡ ኦእግዚአብሔር ፡ ዘረሰይከ ፡ ለዝንቱ ፡ ማይ ፡ ለአንጽሖ ፡ መንፈስ ፡ ወተሐድሶ ፡ እምጌጋይ ፡ ወያብርህ ፡ ብርሃነ ፡ መለኮትከ ፡ ንስእለከ ፡ ወናስተበቍዐከ ፡ እስመ ፡ ኄር ፡ አንተ ፡ ወመፍቀሬ ፡ ሰብእ ፡ ከመ ፡ ትሚጠ ፡ ለዝንቱ ፡ ማይ ፡ ኀበ ፡ ዘቀዳሚ ፡ ሥርዐቱ ፡ ወይግባእ ፡ ዳግመ ፡ ውስተ ፡ ምድር ፡ ከመ ፡ ቀዲሙ ፡ ወለነሰ ፡ ይኩነነ ፡ ረዳኤ ፡ ወበላሔ ፡ ወንሰብሖ ፡ ለአብ ፡ ወወልድ ፡ ወመንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ ለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ፡ ለይኩን ፡ ለይኩን ።

ጸሎተ ፡ ባርኮት ፡ [በ][3]አንብሮ ፡ እድ ፡ ለእለ ፡ ይጠመቁ ፡ ቅድመ ፡ ቅብአተ ፡ ሜሮን ፡

ነአኵተከ ፡ እግዚኦ ፡ ዘረሰይከሙ ፡ ለአግብርቲከ ፡ ድልዋነ ፡ ለኀዕበተ ፡ ዳግም ፡ ልደት ፡ ወለልብስ ፡ ዘኢይማስን ፡ ወፈኑ ፡ ላዕሌሆሙ ፡ ብዕለ ፡ ሣህልከ ፡ [ወ][4] መንፈስ ፡ ቅዱስ[5] ፡ ዘወሀብከሙ ፡ ለሐዋርያት ፡ ቅዱሳን ፡ ወትቤሎሙ ፡ ንሥኡ ፡ መንፈሰ ፡ ቅዱሰ ፡ ዝውእቱ ፡ ጰራቅሊጦስ ፡ ከማሁ ፡ ጸግዎሙ ፡ እግዚኦ ፡ ለአግብርቲከ ። ወይበል ፡ ዲያቆን ፡ ዘንተ ፡

ቁሙ ፡ አትሕቱ ፡ ርእሰክሙ ፡ ቅድመ ፡ እግዚአብሔር ፡ ወካዕበ ፡ ይበል ፡ ጸልዩ ። ወይጸሊ ፡ ካህን ፡ ላዕሌሆሙ ፡ እንዘ ፡ ይብል ፡ እግዚኦ ፡ እግዚአብሔር ፡ ዘቦቱ ፡

---

1) Die Worte in Klammern fehlen hier im Texte, sie stehen aber in dem Gebet, das am Ende des Taufritus noch einmal (aus irgend einem Grunde) geschrieben steht. Da sie nothwendig, des Sinnes wegen, hieher gehören, so haben wir sie eingesezt. Dafür spricht auch der Text bei Denzinger (I, p. 208).

2) Hier als Substantiv gebraucht: Sammelort, eine Bedeutung, die in Dillmann's Lexicon nicht angegeben ist. In der anderen Relation dieses Gebets steht dafür ምእላድ ፡ (ምዕላድ ፡ geschrieben).

3) በ fehlt im Text, es muss aber hier wohl stehen. Bei Denzinger (I, p. 230) lautet die Rubrik: orationes, quas dicit sacerdos, cum imponit manus super eos, qui confirmandi sunt.

4) Im Texte fehlt ወ

5) መንፈስ ፡ ቅዱስ ፡, was nicht von ብዕለ ፡ abhängt, sondern hier statt des Accusativ gesezt ist nach Denzinger's Text (I, p. 230): „mitte super eos divitias misericordiae tuae et Spiritum Sanctum", da auch das nachfolgende den Accusativ voraussezt.

ሥልጣን ፡ ዘባሕቲቱ ፡ ገባሬ ፡ ኵሉ ፡ መንክራት ፡ አልቦ ፡ ዘይሰአንከ[1] ፡ እግዚኦ ፡ ወበኀይልከ ፡ ኵሉ ፡ ጸጉ[2] ፡ [3]በመንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ [4]ማኅተመ ፡ ሕይወት ፡ ወጽንዐ ፡ መድኀኒት ፡ ለአግብርቲከ ፡ በዋህድ ፡ ወልድከ ፡ ዘቦቱ ፡ ለከ ፡ ምስሌሁ ፡ ወምስለ ፡ ቅዱስ ፡ መንፈስ ፡ ስብሐት ፡ ወእኂዝ ፡ ይእዜኒ ፡ ወዘልፈኒ ፡ ወለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ።

ወእምዝ ፡ ይቅብኦ ፡ ፍጽሞ ፡ ወአዕይንቲሁ ፡ በትእምርተ ፡ መስቀል ፡ እንዘ ፡ ይብል ፡

ቅብአተ ፡ መንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ አሜን ።

ወትቀብእ ፡ እዝኖ ፡ ወአንፎ ፡ ወትብል ፡

ቅብእ ፡ ቅዱስ ፡ ለሱታፌ ፡ ሕይወት ፡ ዘለዓለም ፡ አሜን[5] ። ወትቀብእ ፡ እራሐ ፡ እዴሁ[6] ፡ እንተ ፡ ውስጡ ፡ ወእንተ ፡ አፍኣሁ ፡ እንዘ ፡ ትብል ፡

ቅብእ ፡ ቅዱስ ፡ ዘእግዚእነ ፡ መሲሕ ፡ ወማኅተም ፡ ዘኢይትፈታሕ ፡ አሜን ።

ወትቀብእ ፡ እንግድኣሁ ፡ ወልቦ ፡ እንዘ ፡ ትብል ፡ ተፍጻሜተ ፡ መንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ በሃይማኖት ፡ ወጽድቅ ፡ አሜን ።

ወትቀብእ ፡ ብረኪሁ ፡ ወመዝራዕቶ ፡ ወኵሎ ፡ መለያልይሁ ፡ ወማእከለ ፡ ተኬሳሁ ፡ ወትብል ፡

እቀብአከ ፡ ቅብአተ ፡ ቅዱሰ ።

ወያንብር ፡ እዴሁ ፡ ላዕሌሆሙ ፡ ወይበል ፡

ኩኑ ፡ ቡሩካነ ፡ በበረከተ ፡ መላእክት ፡ ሰማያውያን ፡ ይባርክ ፡ እግዚአብሔር ፡ ላዕሌክሙ ፡ በስሙ ፡ ለእግዚእነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ። ንሥኡ ፡ መንፈሰ ፡ ቅዱሰ ፡ በኀይለ ፡ እግዚአብሔር ፡ ወበወልዱ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ዘሎቱ[7] ፡ ምስሌሁ ፡ ወምስለ ፡ ቅዱስ ፡ መንፈስ ፡ ስብሐት ፡ ወእኂዝ ፡ ይእዜኒ ፡ ወዘልፈኒ ፡ ወለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ።

---

1) ይሰነከ ፡ 2) Im Texte verschrieben ገጹ ፡ 3) ወበመንፈስ ፡ 4) ወበማኅተመ ፡

5) Im Texte folgt hiernach ohne allen Zusammenhang die Doxologie: ዘቦቱ ፡ ለከ ፡ etc., die gedankenlos hier angefügt ist.

Nach Denzinger I, p. 209 heisst es: unctio participationis aeternae vitae et immortalitatis, Amen. In dem aethiopischen Taufritus, p. 231, fehlt dies, jedoch mit Unrecht, wie der aethiopische Text beweist.

6) Text እዱ ፡ 7) Im Texte steht ዘቦቱ ፡ und nach demselben ለከ ፡ was aber hier unpassend ist. Die Doxologie scheint überhaupt aus Versehen hereingekommen zu sein. Bei Denz. p. 231 heisst es: accipite Spiritum Sanctum per virtutem Dei Patris, per virtutem filii Jesu Christi et per virtutem Spiritus Sancti (ohne Doxologie).

ወእምዝ ፡ ያልብሶሙ ፡ ለእለ ፡ ይጠመቁ ፡ አልባሰ ፡ ጸዐዳ[1]) ፡ ወአክሊል ፡ ዲበ ፡ ርእሶሙ ፡ ዘምርስኔ[2]) ፡ [ወ][3])ሆሳዕና ፡ ወቀይሐ ፡ ፀምረ ፡ ወጸበርተ ፡ ፅፉረ ፡ ወይብል ፡ እግዚኦ ፡ እግዚአብሔር ፡ አኃዜ ፡ ኵሉ ፡ አቡሁ ፡ ለእግዚእነ ፡ ወመድኀኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ዘከለልኮሙ ፡ ለቅዱሶኒከ ፡ ወሐዋርያቲከ ፡ ንጹሓን ፡ ወነቢያቲከ ፡ ምእመናን ፡ እለ ፡ አሥመሩከ[4]) ፡ አክሊለ ፡ ዘኢይማስን ፡ ወይእዜኒ ፡ እግዚኦ ፡ ፈኑ ፡ ብርሃነከ ፡ ዘንተ ፡ አክሊለ ፡ ዘአስተዳሎከ ፡ [ለ][5])አግብርቲከ ፡ ናንብር ፡ ዲበ ፡ ርእስቲሆሙ ፡ ለተስፋ ፡ ጥምቀት ፡ ቅድስት ፡ ይኩኖሙ ፡ ክብረ ፡ ወስብሐተ ፡ ንጹሐ ፡ አክሊለ ፡ በረከት ፡ ወመድኀኒት[6]) ፡ አክሊለ ፡ ዕበይ ፡ ወጽድቅ ፡ አክሊለ ፡ ጥበብ ፡ ወየውሀት ፡ አሜን ። ርድአሙ ፡ እግዚኦ ፡ ከመ ፡ ይፈጽሙ ፡ ትእዛዘከ ፡ ወሥርዐተከ ፡ ወይርከቡ ፡ በረከተከ ፡ በሥምረትከ ፡ ወበሥምረተ ፡ ወልድከ[7]) ፡ ወመንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ ዘሎቱ ፡ ስብሐት ለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ።

ወእምዝ ፡ ታነብር ፡ በእዴከ ፡ ወትጸርኅ ፡ ከመዝ ፡

እግዚአብሔር ፡ ቅዱስ ፡ ዘከለልኮሙ ፡ ለቅዱሳኒከ ፡ ወአዕረቆሙ ፡ ለሰማያውያን ፡ ወምድራውያን ፡ [8])አንተ ፡ እግዚኦ ፡ ባርኮሙ[9]) ፡ ለእሉ ፡ አክሊላት ፡ ዘአስተዳሎከ ፡ ናንብር ፡ ዲበ ፡ ርእስቲሆሙ ፡ ለአግብርቲከ ፡ ይኩኖሙ ፡ ለክብር ፡ ወለስብሐት ፡ አሜን ። አክሊለ ፡ በረከት ፡ ወመድኀኒት ፡ አክሊለ ፡ ፍሥሓ ፡ ወሐሤት ፡ ወአክሊለ ፡ ሃይመኖት ፡ አሜን ። አክሊለ ፡ ጥበብ ፡ ወየውሀት ፡ አሜን ። አክሊለ ፡ ጽድቅ ፡ ወሞገስ ፡ አሜን ።

ጸግዎሙ ፡ እለ ፡ አልበስዎ ፡ ለመልአከ ፡ ሰላም ፡ ወፍቅር ፡ ወማእረር ፡ ባልሖሙ ፡

---

1) ፀዓዳ ፡ 2) Statt ዘምርስኔ ፡ steht im Text ብርስኖተ ፡ Der Abschreiber hat ም mit ብ vertauscht (was im Amhārischen häufig ist) und bei ምርስኔ ፡ wohl an das amhārische ምስር ፡ (Linsen) gedacht, wesshalb er das entsprechende aethiopische Wort ብርስን ፡ einsetzte mit der Colletivendung ōt = amhārisch ōtsh.

3) ወ fehlt. Wir haben den Text nach der Rubrik bei Denzinger (I, p. 231) hergestellt: tum induunt, qui baptizati sunt, vestem albam et coronam super capita sua ex myrtho et palma.

4) አስመሩከ ፡ 5) አግብርቲከ ፡ ohne Praeposition. 6) መድኀኒ ፡

7) Der Text hat hier አቡከ ፡, was nicht in den Zusammenhang passt, da das Gebet an den Vater gerichtet ist. Darauf weist auch der Text bei Denzinger hin, s. die Uebersezung.

8) Im Text steht vor አንተ ፡ noch እስመ ፡, was aber hier keinen Sinn gibt. Bei Denz. (I, p. 231) heisst es: Tu Domine, qui praeparari fecisti has coronas, benedic eis. Es weist daher nichts darauf hin, dass hier im Texte etwas ausgefallen wäre, darum haben wir እስመ ፡ gestrichen.

9) በረከሙ ፡

እምኵሉ ፡ ኅሊና ፡ ከንቱ ፡ ወእምፍትወተ ፡ ኅሊና ፡ እኩይ ፡ ወእሙስና ፡ አድኅ
ኖሙ ፡ እምኵሉ ፡ ክበደ ፡ እኩይ ፡ ወእምኵሉ ፡ ድቀተ ፡ ጸላኢ ፡ ወይኩን ፡
ላዕልሆሙ ፡ ጸጋ ፡ ወስማዕ ፡ ቃለ ፡ ዐውያቶሙ ፡ ወስእለቶሙ ፡ ወሚም ፡ ወስተ ፡
ኅሊናሆሙ ፡ ፈሪሆተከ ። ረስዮሙ ፡ በሕይወቶሙ ፡ ኢይጸነሱ[1]) ፡ እንከ ፡ ርእ
ሶሙ ፡ ወአስተፍሥሖሙ ፡ በርእየተ ፡ ውሉደ ፡ ውሉዶሙ ፡ ወለእለሂ ፡ ተወልዱ ፡
ረስዮሙ ፡ በቋዕያነ ፡ ለቤተ ፡ ክርስቲያንከ ፡ ቅድስት ፡ ላዕለ ፡ ኵሉ ፡ ጉባኤ ፡
ዘሐዋርያት ፡ ወጽኑዓነ ፡ ሃይማኖት ፡ ለዝሉፉ ፡ ወምርሖሙ ፡ ፍኖተ ፡ ጽድቅ ፡
ወመንግሥተ ፡ ወልድከ ፡ ኄር ፡ ወቡሩክ ፡ ምስለ[2]) ፡ መንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ ማሕየዊ ፡
ይእዜኒ ፡ ወዘልፈኒ ፡ ወለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ።

ወእምዝ ፡ ቃኑብር ፡ እዴከ ፡ ዲበ ፡ አርእስቲሆሙ ፡ [3]) . . . . ለአግብርቲከ ፡
አክሊለ ፡ ክብር ፡ አሜን ፡ አክሊለ ፡ ሃይመኖት ፡ አሜን ፡ አክሊለ ፡ ጽድቅ ፡
አሜን ፡ አክሊለ ፡ ጽንዕ ፡ ዘኢይትመዋእ ፡ ለፀር ፡ ወረስዮሙ ፡ ለአግብርቲከ ፡
ምሉኣነ ፡ ጸጋ ፡ ወመንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ በሣህሉ ፡ ወበምሕረቱ ፡ ለአምላክነ ፡ መፍ
ቀሬ ፡ ሰብእ ፡ ወልድከ ፡ እግዚእነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ዘቦቱ ፡ ለከ[4]) ፡ ወለ
መንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ ስብሐት ፡ ወእኂዝ ፡ ይእዜኒ ፡ ወዘልፈኒ ፡ ወለዓለመ ፡ ዓለም ፡
አሜን ።

ወእምዝ ፡ ይትመጠዉ ፡ እምስጢር ፡ ቅዱስ ፡ ማሕየዊ ፡ እንዘ ፡ ይትአመን ፡
ካህን ፡ ዘበእንቲአሆሙ ፡ ይብልዑ ፡ ሥጋሁ ፡ ወይስተዩ ፡ ደሞ ፡ ክቡረ ፡ ለእግዚእነ ፡
ወመድኅኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ።

ወእምድኅሬሁ ፡ የሀብዎሙ ፡ ሐሊበ ፡ [ወመዓረ ፡] [5]) ዘአልቦ ፡ ጽልሑት ፡ ለዘተወልዱ ፡
በኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ወካዕበ ፡ ያንብር ፡ እዴሁ ፡ ላዕሌሆሙ ፡ እንዘ ፡ ይብል ፡
ይትባረክ ፡ እግዚአብሔር ፡ አቡሁ ፡ ለእግዚእነ ፡ ወመድኅኒነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስ

---

1) ኢይፀነሱ ፡

2) Vor ምስለ ፡ steht im Texte ወ, was nach dem Zusammenhang (wenn der Text hier nicht verdorben ist) nicht am Plaze ist. Vergleiche dazu die Uebersezung.

3) Hier sind einige Worte ausgefallen. Nach Denzinger's Text (s. die Uebersezung) müsste hier etwa stehen ወትብል ፡ እግዚኦ ፡ እግዚአብሔር ፡ አብ ፡ ኄር ፡ አምላክነ ፡ አንበርነ ፡ በእደዊነ ፡ ላዕለ ፡ አርእስቲሆሙ ፡

4) ወለከ ፡ ዘሎቱ ፡, sinnlos verschrieben.

5) Fehlt im Text, muss aber nach allen Angaben hier stehen. (Denzinger I, p. 232: mel immaculatum).

ቶስ ፡ ዘረሰይከሙ ፡ ድልዋነ ፡ ለስርየተ ፡ ኀጢአት ፡ ወልብስ ፡ ዘኢይማስን ፡ አረቦነ ፡ መንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ ንስእለከ ፡ ወናስተበቍዐከ ፡ አመፍቀሬ ፡ ሰብእ ፡ ከመ ፡ ትረስዮሙ ፡ ድልዋነ ፡ ከመ ፡ ይንሥኡ ፡ ሥጋከ ፡ ቅዱሰ ፡ ወደመከ ፡ ክቡረ ፡ ወጸግዎሙ ፡ ለዝሉፉ ፡ ከመ ፡ ይትጋደሉ ፡ ለፈጽሞ ፡ ትእዛዝከ ፡ ወሥርዐትከ ፡ [ወ]ይርከቡ[1] ፡ አብጽሖሙ ፡ ኀበ ፡ ቅዱሳኒከ ፡ ዘበሰማያት ፡ መንግሥትከ ፡ በሣህሉ ፡ ወበምሕረቱ ፡ ለአምላክነ ፡ መፍቀሬ ፡ ሰብእ ፡ ዋህድ[2] ፡ ወልድከ ፡ እግዚእነ ፡ ኢየሱስ ፡ ክርስቶስ ፡ ዘቦቱ ፡ ለከ ፡ ምስሌሁ ፡ ወምስለ ፡ ቅዱስ ፡ መንፈስ ፡ ስብሐት ፡ ወእኂዝ ፡ ይእዜኒ ፡ ወዘልፈኒ ፡ ወለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን ።

ወያንብር ፡ እዴሁ ፡ ላዕሌሆሙ ፡ እንዘ ፡ ይብል ፡

ይብዝኁ ፡ አግብርቲከ ፡ በጥበብከ ፡ ወይልብዉ ፡ ፈሪሆተከ ፡ ወአብጽሖሙ ፡ መጠነ ፡ አካል ፡ ወጸግዎሙ[3] ፡ አእምሮ ፡ ጽድቅ ፡ ወዕቀቦሙ ፡ በሃይማኖት ፡ ዘእንበለ ፡ ነውር ፡ በጸሎታ ፡ ወበስእለታ፡ለእግዝእትነ ፡ ማርያም ፡ ወላዲተ ፡ አምላክ ፡ ቅድስት ፡ ድንግል ፡ ወበጸሎተ ፡ ዮሐንስ ፡ መጥምቅ ፡ በጸሎቶሙ ፡ ለሚካኤል ፡ ወገብርኤል ፡ ወለኵሎሙ ፡ ቅዱሳን ፡ መላእክት ፡ በጸሎቶሙ ፡ ወበስእለቶሙ ፡ ለቅዱስ ፡ ቂርቆስ ፡ ወቅዱስ ፡ ጊዮርጊስ ፡ ወበጸሎተ ፡ ቅዱስ ፡ ቴዎድሮስ ፡ ወገላውዴዎስ ፡ ወበጸሎተ ፡ ቅዱስ ፡ መርምህናም ፡ ወፌቅጦር ፡ ወኵሎሙ ፡ ሰማዕታት ፡ በጸሎቶሙ ፡ ወበስእለቶሙ ፡ ለነቢያት ፡ ወሐዋርያት ፡ ወበጸሎተ ፡ ኵሎሙ ፡ ጻድቃን ፡ ወሰማዕት ፡ እለ ፡ አሥመርዎ ፡ ለእግዚአብሔር ፡ ለዓለመ ፡ ዓለም ፡ አሜን[4] ።

---

1) ወ fehlt im Text. Bei Denz. p. 232: et inveniant.

2) Im Texte በዋህድ ፡, was nicht passt, da ዋህድ ፡ Apposition zu dem vorangehenden ist.

3) Im Text steht nach ጸግዎሙ ፡ noch ውስተ ፡; wenn dieses richtig wäre, so müsste nach demselben ein Wort ausgefallen sein. Bei Denzinger (I, p. 232) steht nur: „et da eis cognitionem justitiae;“ wir haben darum ውስተ ፡ gestrichen.

4) Zum Schlusse folgt noch einmal ጸሎት ፡ ላዕለ ፡ ፍትሐት ፡ ማይ ፡ s. p. 163, L. 2.

Taufbuch.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, Ein Gott!

Buch der heiligen Einweihung in das Christenthum und Buch der heiligen Taufe[1]). Du[2]) sprichst den L. Psalm und das Gebet der Danksagung[3]). Und er soll räuchern und die Namen derer erkundigen, die getauft werden, und der Diaconus soll sagen: Betet!

Dann soll der Priester dieses Gebet sprechen.

„O unser Herr Jesus Christus, der den Himmel geneigt und auf die Erde herabgestiegen ist, dessen Wort den Felsen spaltet, und schärfer ist als ein Schwert, vor dem sich bewegten . . .[4]), heile[5]) diese deine Knechte, welche sich zu deiner Lehre gewendet haben und zeige ihnen den Weg, auf dem sie wandeln sollen und unterweise sie durch die Erkenntniss des heiligen Geistes . . . .[6]) und schenke ihnen Vergebung ihrer Todsünden[7]), auf dass sie würdig werden der heiligen Taufe, welche die zweite Geburt ist und sie den heiligen Geist erlangen,

---

1) Beide Worte stehen als Synonyma.

2) Es ist damit der Priester gemeint, da in den Rubriken der Priester meistens in der zweiten Person angeredet wird.

3) Das ጸሎተ ፡ አኰቴት ፡ ist ein kurzes Danksagungsgebet für gnädige Bewahrung, das zum Canon Missae gehört. S. Renaudot, Liturg. Orient. Collectio, Tom. I, p. 2. Es lautet: Gratias agamus bonorum auctori misericordi, Deo patri domini, Dei et salvatoris nostri Jesu Christi, quia ipse protexit nos, adjuvit et servavit nos, suscepitque nos ad se, misertus est nostri, perduxitque nos ad hanc horam. Ipsum nunc precemur, ut custodiat nos hoc sancto die et omnibus diebus vitae nostrae, in omni pace, omnipotens Dominus Deus noster.

4) Hier fehlen im Texte einige Worte; s. Denzinger I, p. 193 (cujus praesentia commotae sunt aquae et retroconversae sunt).

5) Das ወ steht, wenn Nebenbestimmungen vorangegangen sind, um den Hauptsaz kräftig hervorzuheben; im Deutschen kann es in diesem Falle nicht wiedergegeben werden.

6) Der Text ist hier in Unordnung und verdorben; bei Denzinger (l. c.) steht: ut sint in donum incorruptibile Spiritus tui Sancti.

7) ዘኢይማስን ፡, wörtlich: die nicht verschwinden = peccata mortalia; cf. S. 172. Anm. 4. den analogen Ausdruck: ኀጢአቶሙ ፡ ዘለዓለም ፡

damit sie mit hellem Auge schauen die Stärke deiner Erkenntniss und dich preisen, unsern Gott. Dir gebührt der Preis, und deinem Vater, dem Erbarmer, und dem heiligen Geiste, dem Lebendigmacher, jezt und immerdar und in die Ewigkeit der Ewigkeit, Amen!"

Und der Diaconus soll sagen: Betet!

Und der Priester soll für die, die getauft werden, sprechen:

„O Herr Gott, unser Gott, Allmächtiger, Vater unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, wir bitten und flehen von deiner Güte, o Liebhaber der Menschen, für alle deine Knechte, welche unterrichtet wurden: erzeige ihnen Barmherzigkeit, nimm weg aus ihnen und von ihnen allen Ueberrest des Gözendienstes! Dein Gesez und deine Ordnung und deine Furcht und dein Gebot lege in ihr Herz, und mache sie würdig, dass sie verstehen die Kraft deines Wortes, in dem sie unterwiesen wurden, und damit sie zu rechter Zeit das Bad der Wiedergeburt erlangen zur Vergebung der Sünden, und mache sie zur Wohnung des heiligen Geistes durch die Gnade deines eingebornen Sohnes, unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, welchem (ist) Preis und Macht jezt und immerdar und in die Ewigkeit der Ewigkeit, Amen!"

Gebet welches über das Oel gesprochen wird, womit sie die salben, die getauft werden; und du hältst das Oelgefäss in deiner Hand und betest darüber und sprichst:

„Herr, unser Gott, Vater unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, deines eingebornen Sohnes, der um unseretwillen gekreuzigt wurde in den Tagen von Pontius Pilatus, um eines guten Bekenntnisses willen[1]): wir bitten und flehen zu dir, o Liebhaber der Menschen, zu deiner Güte, sende die Kraft des heiligen Geistes über dieses Oel, damit es rein werde, das widerstehe jeder Verkehrtheit und jeder Bezauberung und jedem Gözendienst und jeder schlechten That, damit sie sich zurückwende[2]), durch die Kraft deines eingebornen Sohnes, unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, in welchem dir (zukommt) mit ihm und dem heiligen Geiste Preis und Macht, jezt und immerdar und in die Ewigkeit der Ewigkeit, Amen!"

---

1) Cf. I Tim. 6, 13.
2) Bei Denzinger (I, p. 195): „et retrovertat omne opus malum."

Gebet über dieses Oel;[1]) und es soll der Diaconus sagen: Betet! Und der Priester soll sprechen:

„Herr, Gott, unser Gott, Allmächtiger, Vater unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, wir bitten und flehen zu deiner Güte, o Liebhaber der Menschen: denn du allein bist der wahre Gott mit deinem eingebornen Sohn, unserem Herrn und Heiland Jesu Christo und dem heiligen Geiste: siehe in Gnaden herab auf dieses Oel und mache es zum Zerstörer aller Dämonen und jeder Bezauberung und jeder Magie und jedes Gözendienstes, und bereite es zu, dass es ein reines Oel werde für Seele und Leib und zum Bekenntniss[2]) unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, welchem (ist) Preis und Ehre in die Ewigkeit der Ewigkeit, Amen!"

Darauf salbst du seine Stirn und seine Brust und sein Herz und seine Schultern und die Fläche seiner Hand inwendig und auswendig, und seinen Rücken, und sprichst: „ich der Priester N. N. salbe dich im Namen der einigen heiligen christlichen Kirche Gottes, Amen! Dieses Oel soll zerstören das Werk des Satans und des Feindes, der sich ihm widersezt, Amen!"

Und der Täufling soll „Amen!" sagen. Und der Priester soll das Gebet der Danksagung sprechen und die Knie[3]) der Täuflinge beugen. Und der Priester soll über sie beten und sprechen:

Gebenedeiet sei der Herr, unser Gott, der Allmächtige, und gebenedeiet sei der heilige Name seiner Herrlichkeit; und gebenedeiet sei der eingeborne Sohn unser Herr und Heiland Jesus, um dessenwillen alle Völker aus der Finsterniss in das Licht des wunderbaren Glaubens gerufen werden, aus dem eitlen Irrthum des Gözendienstes zur Erkenntniss der Wahrheit."

---

1) Es ist dies ein anderes Weihegebet, welches statt des vorangehenden gesprochen werden mag. S. Denzinger, I, p. 194, wo es in umgekehrter Ordnung steht.

2) Der aethiopische Text ወአመነ ፡ (und wir glauben oder bekennen) passt nicht in den Zusammenhang, da er mit dem vorangehenden in keiner Verbindung steht; wir schlagen daher vor, statt አመነ ፡ አሚነ ፡ (als Accusativ, abhängig von ይኩን ፡) zu lesen.

Darauf weist auch der Text bei Denzinger (I, p. 194) hin: transfer autem et commuta (purifica) illud, ac fac oleum unctionis et catechuminatus, quod animam fidelem faciat in Jesu Christo."

3) In der Rubrik bei Denzinger (I, p. 223) steht hier sonderbarer Weise „brachia."

Und der Diaconus soll sagen: Betet! Und der Priester soll sprechen:

„Schreibe die Namen dieser deiner Knechte, welche du zu deinem heiligen Namen gerufen hast, in das Buch des Lebens und zähle sie zu den Schafen deiner Heerde und zu deinem Volke und zu denen, die deinen Namen fürchten; schenke ihnen Gnade, damit sie im reifen Alter [1]) zum Glauben und zur Vergebung der Sünden gelangen; und mache die Wohnung derselben im heiligen Geiste[2]), durch deinen eingebornen Sohn, unsern Herrn und Heiland Jesum, dem Preis und Ehre (ist) in die Ewigkeit der Ewigkeit, Amen!

Gebet für diejenigen, welche ihre Namen für die Taufe angegeben haben.

Und es spricht der Priester:

„Wir bitten und flehen, o allmächtiger Gott, Vater unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, für diejenigen, welche ihre Namen (zur Taufe) angegeben haben und welche durch den Glauben in deine Gnade eingegangen sind[3]), mögen die würdig werden deine Gnade zu erlangen, welche zu dir gekommen sind: denn das ist die zweite Geburt zur Vergebung der Sünden, wozu sie zu dir gekommen sind, damit sie rein werden von ihren Todsünden[4]) und sie frei werden vom Dienste des Verderbens; die Herrschaft ist in deiner Hand, o allmächtiger Gott, unser Gott!

Und der Diaconus soll sagen: „Betet für diejenigen, die ihre Namen angegeben haben, damit er sie würdig für die Taufe mache zur Vergebung ihrer Sünden.“ Darauf beugt der Priester ihre Füsse und spricht über sie dieses Gebet:

---

1) መጠነ ፡ አካል ፡ als Zeitbestimmung im Accusativ.

2) Diese Wendung ist auffallend und der biblischen Ausdrucksweise nicht entsprechend. Wir würden eher erwarten: ወረስዮሙ ፡ ማኅደረ ፡ ለመንፈስ ፡ ቅዱስ ፡ wie es S. 156, L. 4 des Textes vorkommt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Text hier verdorben. Bei Denziger (I, p. 195) steht: praepara eos in templum Spiritui tuo Sancto.

3) Bei Denzinger (I, 195) heisst es: et ad fidem gratia tua accesserunt. Richtiger Tesfa Sion (bei Migne, T. 138, p. 931): qui ingressi sunt per fidem tuam in gratiam tuam.

4) S. p. 169. Anm. 4. ኀጢአት ፡ ዘለዓለም ፡, wörtlich: die Sünden, die für die Ewigkeit bleiben, im Gegensaz gegen die peccata venialia.

Die Uebersezung bei Denzinger (I, 195): „et emundentur a peccato mundano“, beruht auf Missverständniss, und die in der Anmerkung dazu aus Assemanus citirte „in aeternum“ ist nicht ganz richtig und darum unverständlich.

„Allmächtiger Herr Gott, Vater unseres Herrn und Heilandes Jesu, wir bitten und flehen dich an, o Liebhaber der Menschen, sei diesen deinen Knechten, die ihre Namen angegeben haben, gnädig und mache sie würdig der (Tauf-)Gnade, da sie sich zu dir genähert haben[1]), auf dass sie den heiligen Geist erlangen und von dir mit deiner göttlichen Kraft bekleidet werden und dass sie ähnlich werden deinem Sohne unserem Herrn und Gott Jesu Christo, und dass sie eins werden mit ihm[2]); schenke ihnen ein reines Herz und einen aufrichtigen Sinn, und darum beten wir dich an, indem wir bitten und zu dir flehen, unser Herr, dass du uns aufrichtest. Und erwecke unser Herz und unsern Sinn zu deiner Erkenntniss, und schenke ihnen Einsicht und Belehrung und mache sie würdig deine Knechte zu sein, und bewahre uns durch die Gnade des heiligen Geistes und erbarme dich über uns nach der Verheissung deiner herrlichen ewigen Güte, durch deinen eingebornen Sohn, unsern Herrn und Heiland Jesum Christum, in die Ewigkeit der Ewigkeit[3]), Amen!"

Darauf beugt der Priester die Füsse und Knie der Täuflinge, und es spricht der Priester mit viel Flehen zum Herrn:

„Unser Gott, Allmächtiger, Vater unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi [wir bitten und flehen dich an] für die, die ihre Namen angegeben haben, du wollest ihr Ohr öffnen und das Licht deiner Gnade und deiner Erkenntniss über sie leuchten lassen, damit sie erkennen die Kraft deines Wortes, das ihnen gegeben wurde; denn du hast die Macht zur Unterweisung[4]), allmächtiger Herr, unser Gott!"

---

1) Bei Denzinger (I, p. 196): „dignos illos effice gratia, ad quam accesserunt."

2) Bei Denzinger (I, p. 196) offenbar richtig: „et unum fiant cum unigenito filio tuo." Noch besser Tesfa Sion (Migne, l. c. p. 932): et unum efficiantur cum eo.

3) Bei Denzinger (I, p. 196) lautet dieser Saz ziemlich verschieden: „mentesque nostras, cogitationes et intellectus excites atque attollas: da nobis intellectum sapientem et justum et concede famulis tuis, ut Spiritus tui Sancti gratia custodiantur, dirige eos in spem bonorum tuorum aeternorum, per unigenitum filium tuum."

Mit dem aethiopischen Texte lässt sich diese Uebersezung nicht vereinigen. Bei Tesfa Sion (Migne, l. c. p. 932) heisst es: da nobis mentem intellectivam et doctrinam. Fac nos servos tuos et custodi nos gratia Spiritus sancti. Dirige spe bonitatis tuae aeternae hos famulos tuos etc.

4) Die Uebersezung bei Denzinger (I, p. 196): „quia tibi est potestas misericordiae" beruht auf einem offenbaren Missverständniss des aethiop. Textes. ትምህርት ፡ bedeutet nur „Unterweisung", und da von der Wurzel ምሕረ ፡ keine derartige Nominalbildung existirt, so kann an „misericordia" nicht gedacht werden.

Der Diaconus soll sagen: Betet! Und der Priester soll sprechen:

„Herr, unser Gott, Allmächtiger, Vater unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, wir bitten und flehen dich an, o Liebhaber der Menschen, dass du durch das Geheimniss des heiligen Geistes[1]) zerbrechest die Macht der Daemonen, die uns entgegen stehen, bedräue sie und treibe sie weg: denn du hast berufen deine Knechte, welche (in die Kirche) eingetreten und gekommen sind aus der Finsterniss ins Licht, und aus dem Tode ins Leben, aus der Unwissenheit in die Erkenntniss, aus dem Gözendienst in deinen Dienst. O unser Gott, erforsche das Innere ihres Herzens, wie du erforschet hast Jerusalem mit der Lampe deiner Weisheit. Lasse nicht zu, dass ein böser Geist in sie fahre, sondern schenke ihnen Reinheit und Erlösung und gieb ihnen das ewige Leben und zeuge sie[2]) durch das Bad[3]) der Wiedergeburt zur Vergebung der Sünden, und mache sie zum Wohnsiz des heiligen Geistes durch deinen eingebornen Sohn, unsern Herrn und Heiland Jesum Christum, in die Ewigkeit der Ewigkeit, Amen!"

Darauf beugt er ihre Füsse und spricht dieses Gebet:

„O Liebhaber der Menschen, Erbarmer, Vater des Lichts, Spender des Lebens, Quelle der Reinheit, und alles, was von Anfang an gemacht worden ist, hast du geschaffen und[4]) du hast einst ein Wunderzeichen gegeben, das meine Sünden aussühnt, denn du kannst alle unreinen Geister umwandeln: schenke ihnen die himmlische Wiedergeburt, damit sie wahre Kinder des heiligen Geistes werden, durch deinen eingebornen

---

1) Bei Denzinger (I, p. 196): „per mysterium nominis tui sancti." Tesfa Sion (Migne, p. 932): ut latenter et invisibiliter per Spiritum sanctum aboleas.

2) Der Text hat hier die starke Bildung ውሉዱ ፡, die Dillmann nicht aufgeführt hat. S. 160, L. 9 jedoch, wo der Imperativ wiederkehrt, steht ለዶሙ ፡

3) Der Text hat nur ኅፅበት ፡, in loser Unterordnung unter ውሉዶሙ ፡, wahrscheinlich jedoch ist hier በ ausgefallen, wie aus Text S. 160, L. 9 zu ersehen ist, wo die Phrase wiederkehrt.

4) Denz. (I, p. 197) weicht hier ganz ab. Dort heisst es: et singulis creaturis mensuram (ac remissionem) dedisti; tu omnia commutare potes, eja Domine, hanc animam commuta eique praesta coelestem regenerationem, ut non sit filia carnis, sed filia veritatis in Spiritu Sancto per unigenitum filium tuum etc.

Tesfa Sion (Migne l. c. p. 932): et dedisti signum singulis operibus tuis; quia autem idem ipse mutare potes omnia, etc.

Sohn, unsern Herrn und Heiland Jesum Christum, in welchem dir mit ihm und dem heiligen Geist (zukommt) Preis und Macht, jezt und immerdar, in die Ewigkeit der Ewigkeit, Amen!"

Darauf beugt er ihre Füsse und spricht dieses Gebet:

„Immanuël, unser Gott, Vater unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, Spender des Lebens für unsere Seelen[1]): leite, o Herr, diejenigen, die dich suchen[2]). Wir bitten und flehen dich an, o Liebhaber der Menschen, schaue von deinem Heiligthum und von dem hohen Thron deiner Herrschaft auf deine Knechte, die ihre Namen angegeben haben deiner heiligen christlichen Kirche, damit sie deinem heiligen Namen unterthänig seien, regiere ihre Seele und ihr Herz, damit sie dir auserwählte und nüzliche Gefässe werden, o guter Herr, und mache sie bereitwillig zu jedem guten Werke und mache reichlich in ihnen die geistige Gnade und entferne von ihnen allen früheren Unglauben[3]), damit sie annehmen dein heiliges Wort und die Kraft des Glaubens an dich erfassen, auf dass sie dein Gebot thun; entblösse sie von dem Alten und erneuere sie durch die Hoffnung deines ewigen Lebens, und schneide ab von ihnen jede Macht des Feindes und erforsche das Innere ihres Herzens, wie du erforscht hast Jerusalem mit der Lampe deiner Weisheit durch den Propheten Jeremias[4]), und lasse nicht zu, dass ein böser und unreiner Geist in sie fahre, auf dass sie nicht Personen von Fleisch und schlechter Gesinnung werden, sondern schenke ihnen einen Segen durch dieses reine und heilige Wasser und gieb ihnen das Wort des ewigen Lebens, und zeuge sie durch das Bad der Wiedergeburt zur Vergebung der Sünden und mache sie zum Wohnsiz des heiligen Geistes, durch Jesum Christum, in die Ewigkeit der Ewigkeit, Amen!"

---

1) Bei Denz. (I, p. 197): „auctor bonorum animarum nostrarum."

2) Bei Denz. (l. c.) „director eorum, qui te invocant."

3) ሕጸት ፡ ሃይማኖት ፡, Unglauben. ሕጸት ፡ wird im Aethiopischen ähnlich wie das arabische غَيْر zur Verneinung des Begriffs des folgenden Nomens angewendet.

4) Denz. l. c.: scrutare latebras cordium eorum ut tempore Jeremiae dixisti: scrutabor Jerusalem lucerna. Und als Variante nach Asseman: ut dicis per Jeremiam prophetam: scrutabuntur. Ebenso Tesfa Sion (Migne, l. c. p. 933).

Und darauf legst du deine Hand auf sie und sprichst dieses Gebet:

„Im Namen deines eingebornen Sohnes, unseres Herrn Jesu Christi, reinige und bereite zu diese Seelen[1]), damit sie frei werden von jeder Unreinigkeit und damit alle Finsterniss von diesen Seelen fliehe, und jeder Gedanke, der den Glauben vermindert, und damit fliehe von diesen Seelen . . . .[2]) im Namen Jesu Christi.

Darauf soll sich ihr Antliz gegen Osten wenden, und du ziehest die Kleider der Täuflinge aus, und erhebst ihre rechte Hand, und sie sollen nach Westen schauen; und es spricht (das) „ich widersage dir, Satan" — wer erwachsen ist, soll es selbst sprechen, und wenn es kleine Kinder sind, sollen es ihre Sponsoren sprechen, und nicht sollen sie nunmehr an ihnen Kleider des Schmuckes lassen und sie nicht auf irgend eine Weise zieren — auf folgende Weise:

„Ich widersage dir, Satan und all deinem Werk und deinen Daemonen und all deinem Heer und all deinen Engeln und deiner ganzen Heerde und all deinen Fürsten und all deiner Verkehrtheit."[3])

Darauf wendest du ihr Angesicht gegen Osten und hebst ihre Hände in die Höhe und sprichst (ihnen vor):

„Ich glaube an dich, Christus, meinen Gott, und an all dein uns erlösendes Gesez und an all deine Engel, und an all dein lebendigmachendes Werk, das das ewige Leben gibt."

Und darnach spricht er[4]) das Gebet des Glaubens (i. e.

---

1) ነፍስ ፡ ist hier im collectiven Sinne genommen, wie der Zusammenhang zeigt.

2) Hier sind offenbar einige Worte ausgefallen. Darauf weist auch der Text Denzingers hin (I, p. 223) der hier noch beifügt: omnis cogitatio mala. In nomine unici filii tui Jesu Christi, munda et libera eas ab omnibus fraudibus Satanae, in sempiternum. Amen. Ebenso auch Tesfa Sion (Migne, l. c. p. 933). Demgemäss müssten auch nach: „im Namen Jesu Christi" einige Worte ausgefallen sein.

3) Die Formel bei Denzinger (I, p. 223) weicht hievon stark ab; sie lautet dort: abrenuntio tibi, Satana, et omnibus operibus tuis immundis, omnibus ministris, et incantationibus tuis malis, et omni virtuti tuae, omnibus principibus tuis, omnibus fraudibus, et omnibus adulationibus et illecebris tuis malis et tenebrosis, et omni jurisdictioni et infidelitati tuae."

4) Nach dem Zusammenhang der Priester. Darauf weist auch der Text Denzinger's hin (I, p. 223), wo es heisst: Postea sacerdos dicit symbolum fidei; qui baptizandi sunt una cum eo dicunt: credimus in unum Deum etc. Dass die Täuflinge mit dem Priester den Glauben sprechen, ist auch durch die Uebersezung Tesfa Sion's bezeugt (Migne, l. c. p. 934); in unserem Texte ist dies wahrscheinlich durch Nachlässigkeit ausgefallen. Nach der Rubrik bei Denzinger und Migne soll dann der Priester sie fragen: glaubet ihr? Worauf sie dreimal antworten: wir glauben, wir glauben, wir glauben.

den Glauben) und das Vater Unser. Und du sprichst den 68. Psalm Davids: „Errette mich, o Herr, denn das Wasser ist mir bis an die Seele gekommen;“ Ps. 113: „Als (Israël) auszog“ (vom 20sten Verse an); Paulus an Titus, 2, 11—3, 8; I Johannis 5, 5—13; Acta 8, 26—39. Und vor dem Evagelium sprichst du den 31. Psalm Davids: „Selig sind diejenigen, denen ihre Sünden vergeben sind und denen er (Gott) keinen Fehltritt angerechnet hat. Selig ist der Mann, dem Gott seine Sünden nicht zugezählt hat.“

Evang. Johannis 3, 1—21. Und du sprichst die Reihenfolgen: „Für den Frieden,“ „für den Bischof,“ für die Gemeinde“ und „für die, welche ihre Namen angegeben haben“. Und es soll der Priester seine Hand auf sie legen und sprechen:

„Auf deinen Knechten, welche vor dir beten zu deinem heiligen Namen, und welche ihr Haupt vor dir gebeugt haben, lass wohnen die Gnade des heiligen Geistes, sei du, o Herr, mit ihnen und stehe ihnen bei in jedem guten Werke und erwecke ihr Herz von jedem bösen Werke, auf dass sie mit deiner Herrlichkeit bekleidet werden[1]), durch deinen eingebornen Sohn, in welchem dir (zukommt) mit ihm und dem heiligen Geiste Preis und Macht, jezt und immerdar und in die Ewigkeit der Ewigkeit Amen!“

Und darnach sprichst du[2]):

„Gott der Propheten und Herr der Apostel, der du zuvor verkündigt hast die Ankunft deines Gesalbten durch den Mund der Propheten [und Apostel][3]), der du den Propheten Johannes gesandt hast, dass er dir vorangehe, wir bitten und flehen dich an, o Liebhaber der Menschen, für alle diejenigen, die zu dir gekommen sind: sende deine heilige Kraft

---

1) Denzinger's Text weicht hier bedeutend ab. Es heisst dort (I, p. 226): Excita corda eorum ab omni opere malo, quod in terra fit. Fac eos vivos, ut scilicet cogitent omnia, quae sunt ad vitam, et recordentur omnium operum tuorum, o Domine, per filium tuum, ut tibi et ipsi Sancto Spiritui sit gloria in saecula saeculorum. Amen.

2) Bei Denz. (I, p. 226) steht hier die passende Rubrik: Postea dicit sequentem orationem supra fontem.

3) Bei Denz. (I, p. 202) fehlt „und der Apostel“ mit Recht. Es heisst dort: per os prophetarum tuorum sanctorum.

dass sie auf diesem Wasser und Taufplaze weile und diese deine Knechte stärke, und bereite sie zu, dass sie das Angeld der Taufe erhalten, welches ist die Wiedergeburt zur Vergebung der Todsünden und zur Hoffnung des Lebens[1]), durch deinen eingebornen Sohn, in welchem dir (zukommt) mit ihm und mit dem heiligen Geist Preis und Macht jezt und immerdar und in Ewigkeit der Ewigkeit, Amen."

Und darauf betet der Priester die Reihenfolgen: „Für den Frieden", „den Bischof und die Gemeinde", das Gebet des Glaubens und das Gebet des Evangeliums[2]) und der Handauflegung[3]), und er soll die Hand auf sie legen und das Wasser mit dem Zeichen des Kreuzes bezeichnen und dreimal laut rufen, indem er spricht:

„Ein heiliger Vater, Ein heiliger Sohn, Einer ist der heilige Geist."

Und der Priester soll in das Baptisterium hinabsteigen und Oel und Chrisma dreimal in das Wasser giessen in Gestalt des Kreuzes, indem er sagt:

„Gebenedeiet (sei) Gott der Vater, der Herr der ganzen Welt, und gebenedeiet der eingeborne Sohn, unser Herr Jesus Christus, und gebenedeiet der heilige Geist, der Paraclet!"

Und darauf sagst du den 150 Psalm und: Ehre ist (dem Vater etc.). Und der Priester soll sprechen:

„Gebenedeiet (sei) Gott, der jeden Menschen erleuchtet, der in die Welt kommt!"

Darauf nimmt der Priester den Täufling vom Westen und führt ihn gegen Osten. Und der Priester soll Wasser nehmen und taufen und sprechen:

---

1) Bei Denz. (l. c.) etwas verschieden: ipsumque disponat, ut sanctum regenerations baptismum recipere valeat in remissionem peccatorum suorum et in spem inamissibilem. Demgemäss würde es scheinen, dass nach ሕይወት ፡ im Texte ein Wort (etwa ዘኢይማስን ፡ oder ዘለዓለም ፡) ausgefallen ist.

2) D. h. das Vaterunser.

3) Die oratio impositionis manus (super fideles), die hier nur erwähnt wird, steht bei Denzinger (I, p. 203) und lautet: Famuli tui, Domine, qui tibi ministrant, et sanctum nomen tuum invocantes tibi sese subjiciunt, esto in illis, Domine et in ipsis versare, adjuva eos in omni opere bono, ab omni mala ac terrena cogitatione corda illorum erige. Praesta, ut vivant et cogitent, quae sunt ad vitam intelligantque, quae tua sunt, per Filium tuum unigenitum Dominum Deum et salvatorem nostrum Jesum Christum, per quem etc.

„Ich taufe dich im Namen des Vaters, und im Namen des Sohnes, und im Namen des heiligen Geistes. Wiederum taufe ich dich im Namen des Vaters, und im Namen des Sohnes, und im Namen des heiligen Geistes. Zum drittenmal taufe ich dich im Namen des Vaters, und im Namen des Sohnes, und im Namen des heiligen Geistes."[1])

Und darauf soll der Priester dreimal den Getauften anblasen und das drittemal sprechen:

„Nimm hin die Gabe des heiligen Geistes, des Paracleten!" Und nachdem er dieses Gebet vollendet hat, spricht er das folgende Gebet zur Entlassung des Wassers:

„O Herr Gott, unser Gott, Allmächtiger, der du alles geschaffen hast durch deine wahre Weisheit, du bist es der die Wasser im Anfang in einen Sammelort gesammelt hat und alles festgestellt hat vom Anfang der Welt durch die Grösse deiner Kraft und deiner Einsicht; o Gott, der du dieses Wasser zubereitet hast zur Reinigung der Seele und zur Erneuerung vom sündlichen Irrthum, auf dass sie das Licht deiner Göttlichkeit scheinen lasse[2]), wir bitten und flehen dich an, weil du gütig bist und ein Liebhaber der Menschen, dass du dieses Wasser in seine frühere Natur verwandeln mögest, auf dass es wiederum zur Erde zurückkehre, wie zuvor, uns aber sein möge ein Helfer und Befreier, auf dass wir preisen den Vater, Sohn und heiligen Geist in die Ewigkeit der Ewigkeit, Amen! Möge es geschehen, möge es geschehen!"

Gebet der Segnung bei der Handauflegung[3]) auf diejenigen, die getauft wurden, vor der Salbung mit dem Chrisma:

„Wir danken dir, o Herr, dass du deine Knechte würdig gemacht

---

1) Die dreimalige Wiederholung der ganzen Tauformel ist höchst auffallend. Bei Denz. I, p. 230 ist nichts davon erwähnt. Nach der alexandrinischen Form (Denz. I, p. 208) spricht der Priester bei der ersten Immersion: Ego te baptizo N. in nomine Patris, Amen. Bei der zweiten: Ego te baptizo N. in nomine Filii, Amen. Bei der dritten: Ego te baptizo N. in nomine Spiritus sancti, Amen.

2) Bei Denz. (I, p. 208) sehr abweichend: Tu ipse, Dominator noster per gratiam Christi tui et per illapsum Spiritus tui sancti hanc aquam consecrasti, unde famulo tuo in ea baptizato factum est regenerationis lavacrum.

3) Hiemit beginnt die Confirmation die unmittelbar mit der Taufe verbunden wird. Bei Denz. (I, p. 230) lautet darum die Rubrik: Orationes, quas dicit sacerdos, cum imponit manus super eos, qui confirmandi sunt.

hast des Bades der Wiedergeburt und des unvergänglichen Kleides[1]): sende also über sie den Reichthum deiner Gnade und den heiligen Geist, den du deinen heiligen Aposteln gegeben hast, indem du zu ihnen sagtest[2]): nehmet hin den heiligen Geist, das ist, den Paracleten: verleihe (ihn) auf dieselbe Weise, o Herr, deinen Knechten!"

Und der Diaconus soll folgendes sprechen:

„Stehet auf, beuget euer Haupt vor Gott!"

Und wiederum soll er sprechen: „Betet!"

Und der Priester soll über sie beten[3]) indem er spricht:

„Herr Gott, der die Macht hat und der allein alle Wunder thut, es gibt nichts, was dir unmöglich ist, o Herr, und durch deine Kraft (ist) alles: verleihe durch den heiligen Geist das Sigel des Lebens und die Festigkeit der Erlösung deinen Knechten, durch deinen eingebornen Sohn, in dem dir(zukommt) mit ihm und mit dem heiligen Geist Preis und Macht, jezt und immerdar und in die Ewigkeit der Ewigkeit, Amen!"[4])

Und darauf soll er seine Stirn und seine Augen salben mit dem Zeichen des Kreuzes, indem er spricht:

„Die Salbung des heiligen Geistes, Amen!"

Und du salbst seine Ohren und Nase und sprichst:

„Das heilige Oel zur Gemeinschaft des ewigen Lebens, Amen!"

Und du salbst die Fläche seiner Hand inwendig und auswendig indem du sprichst:

„Das heilige Oel unseres Herrn Christi und das Sigel, das nicht geöffnet wird, Amen!"

Und du salbst seine Brust und sein Herz, indem du sprichst:

---

1) Bei Denzinger (I, p. 230): indumento immaculabili.

2) In Denzinger's Text: dic eis, accipite etc., offenbar falsch übersezt.

3) Nach den Rubriken bei Denzinger ein Weihegebet über das Chrisma. Denn I, p. 209 steht: Sacerdos tenet sancti chrismatis vas et coram altari orat super illud. Und I, p. 230: Postea sacerdos accipit balsamum et orat super ipsum, dicens.

4) Die entsprechenden Gebete bei Denzinger weichen ziemlich von einander ab, sowie vom Aethiopischen. I, p. 209 heisst es: elargire Sanctum Spiritum per sancti chrismatis unctionem, ut fiat vivificum obsignaculum et famulo tuo robur seu confirmatio. Und I, p. 230; confirma, Domine, virtute tua omnem gratiam Spiritus Sancti super hoc balsamum: fiat sanctum, Amen: fiat signum vitae, Amen: et confirmatio famulis tuis, Amen. Im Aethiopischen ist von Balsam oder Chrisma keine Rede.

„Die Vollendung des heiligen Geistes im Glauben und in der Gerechtigkeit, Amen!“[1])

Und du salbst seine Knie und seine Arme und alle seine Glieder und die Mitte seines Rückens und sprichst: „Ich salbe dich mit der heiligen Salbung.“

Und er soll seine Hand auf sie legen und sprechen:

„Seid gesegnet mit dem Segen der himmlischen Engel! Gott segne euch im Namen unseres Herrn Jesu Christi. Nehmet hin den heiligen Geist durch die Kraft Gottes und durch seinen Sohn Jesum Christum[2]), [der mit ihm und dem heiligen Geist Preis und Macht hat jezt und immerdar und in die Ewigkeit der Ewigkeit,][3]) Amen!“

Darauf sollen sie diejenigen, die getauft wurden, mit weissen Kleidern bekleiden, und mit einer Krone auf ihrem Haupte von Myrten und Palmen, und mit einem rothen, wollenen Kleide und mit gewundenen Palmzweigen[4]) und er (der Priester) spricht:

„Herr Gott, Allmächtiger, Vater unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, der du gekrönt hast deine Heiligen und deine reinen Aposteln und deine treuen Propheten, die dir wohlgefallen haben, mit einer unverwelklichen Krone: sende auch jezt, o Herr, dein Licht, dass wir diese Krone, welche du deinen Knechten bereitet hast, auf ihre Häupter sezen nach der Hoffnung der heiligen Taufe[5]). Möge sie ihnen zur Ehre und zum Preise werden, eine reine Krone des Segens und der Erlösung, eine Krone der Grösse und der Gerechtigkeit, eine Krone der Weisheit und der Sanftmuth, Amen! Hilf ihnen, o Herr, dass sie dein Gebot und deine Anordnung vollbringen und dass sie deinen Segen erlangen durch dein

---

1) Bei Denzinger lauten die Worte I, p. 209: Spiritus Sancti gratiae perfectio atque fidei et justitiae clypeus. Amen. Und I, p. 231: perfectio gratiae Spiritus Sancti, fidei et justitiae. Amen. Das Wort „gratiae“ (ጸጋ ፡) findet sich nicht im aethiopischen Text und scheint auch nicht ausgefallen zu sein. Der Sinn ist: die Vollendung im Glauben und in der (Lebens-)Gerechtigkeit, die der heilige Geist bewirkt.

2) Bei Denz. (I, p. 231) steht auch noch: et per virtutem Spiritus Sancti.

3) Wegen der Doxologie s. S. 164. Anm. 7.

4) Die Rubrik bei Denzinger I, p. 231 ist etwas verschieden: et rubram vestem undulatam et phrygiatam, seu acu pictam. Es ist nicht recht klar, wie „die gewundenen Palmzweige“ des aeth. Textes zu fassen oder zu beziehen sind.

5) D. h. nach der Hoffnung, welche die heilige Taufe vorhält.

Wohlgefallen und das Wohlgefallen deines Sohnes und des heiligen Geistes, welchem (ist) Preis in die Ewigkeit der Ewigkeit, Amen![1])

Darauf sezest du (sie ihnen) mit deiner Hand auf[2]) *und sprichst folgendes mit lauter Stimme:*

„Heiliger Gott, der du gekrönt hast deine Heiligen und ausgesöhnt[3]) die Himmlischen und die Irdischen, segne du, o Herr, diese Kronen, die du bereitet hast, dass wir (sie) auf die Häupter deiner Knechte sezen, damit sie ihnen zur Ehre und zum Preise werden, Amen! (Zur) Krone des Segens und der Erlösung, zur Krone der Freude und des Jubels und zur Krone des Glaubens, Amen! Zur Krone der Weisheit und der Sanfmuth, Amen! Zur Krone der Gerechtigkeit und der Gnade, Amen! Schenke diejenigen, die man damit geschmückt hat, dem Engel des Friedens und der Liebe und der Ernte[4]), befreie sie von jeder eitlen Gesinnung und von der Begierde schlechter Gedanken und vom Verderben, bewahre sie vor jeder schlimmen Bürde und jedem Anfall des Feindes[5])! Und möge über ihnen Gnade sein! Und höre die Stimme ihres Weinens und ihres Gebets und lege in ihren Sinn deine Furcht! Stelle sie so, dass sie selbst[6]) in ihrem Leben nicht mehr durch Mangel gedrückt werden und erfreue sie mit dem Anblick der Kinder ihrer Kinder; und mache auch diejenigen, welche geboren werden, zu nüzlichen Gliedern deiner allerheiligsten christlichen Kirche, der Gemeinde der Apostel, und immer stark im Glauben und führe sie den Weg der Gerechtigkeit und

---

1) Bei Denzinger (I, p. 210) lauten die Worte ziemlich anders und theilweise unverständlich: Tu etiam nunc coronam paratam ac mox ponendam super famulum tuum per baptismum conjunctum benedic, ut ipsi corona gloriae sit ac honoris, Amen. Benedictionis et glorificationis corona, Amen! Corona virtutis et justitiae, Amen. Corona sapientiae et intelligentiae, Amen. Corrobora eum, ut praecepta tua perficiat bonisque regni coelorum potiatur, per Christum Jesum dominum nostrum, per quem etc.

2) Bei Denzinger (I, p. 231) ist diese Rubrik unrichtig dahin übersezt: Postea accipit coronas in manus suas.

3) አዕረቀ ፡ (II, 1) bedeutet hier „reconciliare", wofür Dillmann in seinem Lexicon keine Belegstelle angeführt hat.

4) Bei Denzinger (l. c.) lauten die Worte so: „Da famulis et famulabus tuis, qui eas induerunt, angelum pacis et signum charitatis", was offenbar auf falscher Uebersezung beruht; desswegen die Einschaltung von „signum" und Weglasssung von ማእረር ፡ . Der Engel der Ernte bezieht sich auf Matth. 13, 30. 39.

5) Bei Denz. (I, p. 231): ab omni inquinamento inimici.

6) ርእሶሙ ፡ steht hier im Nominativ (für ለሊሆሙ ፡) wie im Physiologus, p. 39, L. 8.

des Reiches deines guten und gesegneten Sohnes, mit dem lebendigmachenden heiligen Geist[1]), jezt und immerdar und in die Ewigkeit der Ewigkeit, Amen!

Und darauf legst du deine Hand auf ihre Häupter .... (und sprichst):

„.........[2]) deiner Knechte die Krone der Ehre, Amen! Die Krone des Glaubens, Amen! Die Krone der Gerechtigkeit, Amen! Die Krone der Stärke, welche von dem Feinde nicht besiegt wird. Mache denn deine Knechte voll Gnade und des heiligen Geistes durch die Gelindigkeit und das Erbarmen unseres Gottes, des Liebhabers der Menschen, deines Sohnes, unseres Herrn Jesu Christi, in welchem dir und dem heiligen Geiste (zukommt) Preis und Macht jezt und immerdar und in die Ewigkeit der Ewigkeit, Amen!"

Und darauf sollen sie von dem heiligen, lebendigmachenden Geheimniss (= Eucharistie) empfangen, indem der Priester das glaubt, was sie angeht; sie sollen essen das Fleisch und trinken das theure Blut unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi.

Und darauf soll man denen, welche in Jesu Christo (wieder-)geboren worden sind, Milch [und] unverfälschten [Honig] geben, und er (i. e. der Priester) soll wiederum seine Hand auf sie legen, indem er spricht:

„Gesegnet sei Gott, der Vater unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, der du sie würdig gemacht hast der Vergebung der Sünden und des Kleides, das nicht vergeht, des Angeldes des heiligen Geistes: wir bitten und flehen dich an, o Liebhaber der Menschen, dass du sie würdig machest, deinen heiligen Leib und dein theures Blut zu empfangen und schenke ihnen immerdar Gnade, damit sie ringen, dein Gebot und deine Anordnung zu vollbringen, [und] damit sie es erlangen zu deinen

1) Denzinger's Text weicht hier etwas ab: „fac eos utiles ecclesiae tuae sanctae apostolicae et fortes in fide semper, Amen. Doce eos viam justitiae, Amen. Per voluntatem filii tui boni et benedicti et Spiritus Sancti vivificantis in saecula saeculorum, Amen."

2) Hier sind im Texte einige Worte ausgefallen, die sich aus Denzinger's Text (I, p. 231) ergänzen lassen. Dort heisst es: „Tum imponit manus suas super capita eorum et dicit: Domine, o Domine, pater bone, Deus noster; imposuimus manibus nostris super capita famulorum tuorum coronam honoris et gloriae, Amen!"

Heiligen, welche im Himmel, in deinem Reiche sind, zu gelangen,[1]) durch die Gütigkeit und das Erbarmen unseres Gottes, des Liebhabers der Menschen, durch deinen eingebornen Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, in dem dir (ist) mit ihm und dem heiligen Geiste Preis und Macht, jetzt und immerdar und in die Ewigkeit der Ewigkeit, Amen!“

Und er soll seine Hand auf sie legen, indem er spricht:

„Mögen deine Knechte zunehmen an deiner Weisheit[2]) und mögen sie zu Herzen nehmen deine Furcht und bringe du sie zum reifen Alter und schenke ihnen Erkenntniss der Wahrheit und bewahre sie im fleckenlosen Glauben durch das Gebet und die Fürbitte unserer Herrin Maria, der Gottesgebärerin, der heiligen Jungfrau, und durch das Gebet Johannes, des Täufers, durch das Gebet Michaëls und Gabriels und aller heiligen Engel, durch das Gebet und die Fürbitte des heiligen Quiricus und des heiligen Georgius, und durch das Gebet des heiligen Theodorus und Claudius, und durch das Gebet des heiligen Marmehnām[3]) und Victors und aller Märtyrer, durch das Gebet und die Fürbitte der Propheten und Apostel, und durch das Gebet aller Gerechten und Märtyrer[4]), welche dem Herrn wohlgefallen haben, in die Ewigkeit der Ewigkeit. Amen!‘

---

1) Das Suffix ist hier an den Infinitiv auf ō angehängt. was hie und da vorkommt.

2) D. i. an Weisheit, die von dir kommt.

3) Dillmann in seinem Lexicon liest ihn ማርምህናም ።

4) Bei Denzinger (I, p. 232) lauten die Namen der Heiligen sehr verschieden; nach „puri Michaëlis archangeli“ folgen die Worte: et omnium ordinum coelestium, et Sancti Georgii Martyris, et Beati et Sancti Patris Salamae manifestatoris luminis: Patris Zzehoma, et Patris Imaata, Patris Argavi, et Armah Regis, Sancti Patris Pantaleonis, et Çaleb Regis: Sancti Patris Aftzae (= Atzfae), et Deganae Sacerdotis: Sancti Patris Joannis, et Antonii, Marta, et Macarii, et Thecla Haimol (= Hāimānōt), in saecula saeculorum, Amen!



Vita Adae et Evae.

Herausgegeben und erläutert

von

Wilhelm Meyer

aus Speyer.

Vita Adae et Evae.

Herausgegeben und erläutert

von

Wilhelm Meyer.

Was die Genesis von Adam und Eva erzählt, ist ziemlich knapp und reizte zur dichterischen Ausmalung. Doch sind nur wenige solcher Sagen[1]) erhalten. Von einem Juden wurde in vorchristlicher Zeit die sogenannte Kleine Genesis oder das Buch der Jubilaeen verfasst.[2]) In Form einer Offenbarung, welche Gott durch den Engel Michael dem Moses auf dem Berge Sinai giebt, wird die Zeit bis dahin erzählt. Die Erzählung von Adam und Eva entfernt sich nicht weit von der Bibel. Daher wurde dieses Buch von Kirchenvätern und griechischen Chronographen vielfach benützt. Georgius Syncellus erwähnt daneben mehrmals: ὁ λεγόμενος βίος Ἀδάμ, allein die Angaben stimmen zumeist mit dem Buche der Jubilaeen. Es ist unsicher, ob Syncellus aus derselben Quelle die folgenden Angaben hat p. 10 Ὁ Σὴθ

---

1) Das Hauptwerk für diese Fragen Fabricius Codex pseudepigraphus Vet. Testamenti, benütze ich in Vol. I, 2. ed. 1722, Vol. II 1723. — Apokrypha nenne ich der Kürze halber alle nicht kanonischen Bücher des alten und neuen Testamentes.

2) Von Dillmann aus dem Aethiopischen übersetzt in Ewalds Jahrbüchern II, 230. Stücke einer sehr alten lateinischen Uebersetzung gab Ceriani heraus in Monumenta Sacra I Mailand 1861; diese wurden mit ausführlichen Erläuterungen wiederholt von Roensch, Das Buch der Jubiläen, Leipzig 1874.

ἁρπαγεὶς ὑπὸ ἀγγέλων ἐμυήθη τὰ περὶ τῆς παραβάσεως μέλλοντα ἔσεσθαι τῶν ἐγρηγόρων καὶ τὰ περὶ κατακλυσμοῦ τοῦ ὕδατος ἐσομένου καὶ τὰ περὶ τῆς παρουσίας τοῦ σωτῆρος. καὶ γενόμενος ἄφαντος ἡμέρας μ ἐλθὼν ἐξηγήσατο τοῖς πρωτοπλάστοις ὅσα ἐμυήθη δι' ἀγγέλων. Weiterhin p. 10 fin. *Τῷ χ' ἔτει μετανοήσας ὁ Ἀδὰμ ἔγνω δι' ἀποκαλύψεως τὰ περὶ τῶν ἐγρηγόρων καὶ τοῦ κατακλυσμοῦ καὶ τὰ περὶ μετανοίας καὶ τῆς θείας σαρκώσεως καὶ περὶ τῶν καθ' ἑκάστην ὥραν ἡμερινὴν καὶ νυκτερινὴν ἀναπεμπομένων εὐχῶν τῷ θεῷ ἐξ ὅλων τῶν κτισμάτων δι' Οὐριὴλ τοῦ ἐπὶ τῆς μετανοίας ἀρχαγγέλου.* Diese *εὐχαὶ καθ' ἑκάστην ὥραν* sind in der Handschrift des Syncellus nicht mehr zu lesen: bei Cedren p. 9 stehen sie. Diese Kenntniss der Zukunft erhielt Adam '*μετανοήσας δι' ἀποκαλύψεως*'; damit hängt wohl zusammen, was Epiphanius 31,8 gegen die Gnostiker nennt '*ἀποκαλύψεις τοῦ Ἀδὰμ ἄλλας λέγουσιν*' und Gelasius in der Epistola decretalis de non recipiendis libris a. 495 (Thiel, Epist. Pontif. I, 465) 'Liber qui appellatur Poenitentia Adae, apocryphus'. Renan hat im Journal Asiatique 5 série t. 2, p. 427—471, Stücke aus zwei syrischen und mehreren arabischen Handschriften veröffentlicht, welche die Gebete der Geschöpfe zu den verschiedenen Stunden des Tages und der Nacht, dann die Ordnung und Gewalt der verschiedenen Sorten der Engel aufzählen, endlich, in Form einer Rede des Adam an Seth, Mittheilungen geben über das Kommen des Erlösers und das Eintreten einer Wasserfluth und den Seth erzählen lassen, wie Adam begraben und dieses Schriftstück in der Schatzhöhle niedergelegt wurde. Dasselbe ist Testament des Adam benannt. Renan gibt gute Gründe dafür, dass dieses Testament eins sei mit der von Gelasius genannten Poenitentia Adae und der von Epiphanius genannten *Ἀποκάλυψις τοῦ Ἀδάμ*, sowie offenbar hieraus die Angaben des Syncellus (Cedrenus) stammen. In diesen Stücken, abgesehen vom Buch der Jubilaeen, finden sich schon viele christliche Elemente.

Weit interessanter ist eine Schrift, welche Dillmann im 5. Bande von Ewald's Jahrbüchern veröffentlicht hat. Er nannte sie 'das christliche Adambuch des Morgenlandes'; im Aethiopischen Texte heisst sie 'Der Kampf des Adam und der Eva, den sie durchzukämpfen hatten nach ihrer Vertreibung aus dem Garten und während ihres Aufenthaltes in der Schatzhöhle nach dem Befehl des Herrn, ihres

Schöpfers und Erhalters'. Auch dieser Titel ist zu eng. Denn nur in dem grossen ersten Theile, auf 68 Seiten von 125, wird erzählt wie Adam und Eva nach ihrer Vertreibung aus dem Paradies in Allem die schlimmen Folgen des Falles fühlen mussten; Sonnenhitze und Einbruch der Nacht erregt ihnen Schrecken; Hunger und Durst quält sie; der Satan sucht mit allen Mitteln sie zu vertilgen oder zu neuen Sünden und strengerer Verdammung zu verführen; alle Gebete und Bussen, wieder in das Paradies zu kommen oder sterben zu dürfen, sind fruchtlos. Doch verheisst Gott, nach $5^1/_2$ Jahren = 5500 Jahren werde Erlösung kommen. Im zweiten Theil wird geschildert, wie auf dem Berg am Paradies in der früheren Wohnung Adams, der sogenannten Schatzhöhle, Adams Leib von Seth und den folgenden Patriarchen bewacht wird und wie dort oben die frommen Nachkommen Seths wohnen, während unten am Berg die Nachkommen Cains hausen, denen es endlich gelingt, die Sethiten herabzulocken. Hierauf kommt die Fluth. Im dritten Theil wird geschildert, wie Adams Leib nach Golgatha gebracht wird; daran schliesst sich die Geschichte bis auf Christus. Durch eine ausführliche Genealogie von Maria und die Rechnung, dass vom Sündenfall bis Christus genau 5500 Jahre vergangen waren, wird den 'verfluchten' Juden bewiesen, dass Christus der verheissene Erlöser war.

Diese Schrift ist ein förmlicher Roman. Merkwürdige Scenen, viele Reden und lebendige Schilderungen machen sie dazu. Dieselbe kann nicht mittelbar oder unmittelbar auf Ephraem zurückgehen; denn weder im Commentar zur Genesis noch in anderen Schriften Ephraems fand ich Anklänge an den sonderbaren Inhalt dieses Romanes. Doch ist derselbe für die christliche Literatur des Orients wichtig: denn offenbar hat der Verfasser viele Sagen hinein verwoben; dann spielen manche Stücke desselben, besonders die Sagen von der Schatzhöhle, bei den orientalischen Chronisten eine grosse Rolle.

Dillmann übersetzte eine äthiopische Handschrift der Tübinger Bibliothek, welche nachlässig geschrieben ist. Aus der Form der Eigennamen schloss er, dass der äthiopische Text Uebersetzung eines arabischen sei; Renan stimmte bei. Es gelang mir, den arabischen Originaltext zu finden. Die arabische Handschrift in München No. 243 ist im Catalog also beschrieben: 'Das Buch *ἑξημερίς* des Vaters Epiphanius

Bischofs von Cypern . . . über Schöpfungsgeschichte und Sündenfall, Leben der ersten Eltern ausser dem Paradiese, verschiedene Anschläge, die Satan gegen sie machte, Leben der Patriarchen und Propheten bis Christus. Neue Abschrift.'[1])

fol. 4. 'Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, des einen Gottes, Amen. Wir fangen mit der Hilfe Gottes und seinem Beistande an zu copiren das Buch Elaksimaris, welches verfasst ist von dem Pater Presbyter Epiphanius, Bischof von Cypern, worin er spricht von den sechs Tagen . . . . f. 27. Wie der Mensch geschaffen wurde, welcher unser Vater Adam ist. f. 28 Erklärung der 4 Elemente. f. 29 Wie das Weib geschaffen wurde. f. 29 b Wie Satan auf Eva einen Anschlag machte (Satan sieht, wie gut es den Menschen geht; er geht in die Schlange, welche das schönste aller Thiere der Erde wurde; so kam er unerkannt in den Garten, wo er Eva auf der westlichen Seite traf etc.). f. 31 Zwiegespräch des Herrn mit Adam. — Zwiegespräch des Herrn mit Eva. f. 31 b Herausgehen Adams und Evas aus dem Garten. f. 32 Wie der Sabbat geschaffen wurde.

Epiphanius hat in seinem Buche de mensuris et ponderibus c. 21 über die Werke der sechs Tage und über die Stiftung des Sabbats gehandelt; gerade diese ἑξημερίς findet sich in griechischen Handschriften auch einzeln. Da die Stelle theilweise wörtlich aus dem Buch der Jubilaeen abgeschrieben ist, hat sie Roensch, Buch der Jubilaeen, p. 259—263, besprochen. Hievon schien hier ein arabischer Text vorzuliegen. Auffallend war allerdings, dass der griechische Text kaum 2 Blätter, der arabische 23 umfasst. Doch, da Lagarde Philol. XVIII, 352 sagt, im Britischen Museum seien syrische Handschriften (No 756 saec. VII et No 800 saec. IX nach Wright's Catalog) des Buches de mensuris et ponderibus mit weit umfangreicherem Texte, so mochte der arabische Text aus diesem syrischen übersetzt sein. Allein der arabische Text kann nicht einmal eine Erweiterung, geschweige denn eine Uebersetzung des epiphanischen sein. Denn im Buch der Jubilaeen, wie bei

1) Herr Bibliothekar Dr. Aumer, der Verfasser des Catalogs, hatte die Güte mir das Nöthige zu übersetzen.

Epiphanius, wird hervorgehoben, dass Gott 22 Geschlechter geschaffen habe, wie es von Adam bis Jacob 22 Häupter seien. Davon ist im Arabischen nirgends die Rede. Die Schilderung der Sabbatstiftung weicht ebenfalls stark ab; (am Schluss Arab.: Gott segnete die Himmel und die Erden ausgenommen die Satane; diese segnete er nicht.) Die Schilderung des 2. Tages stimmt im Buch der Jubilaeen und bei Epiphanius auf das Wort: im Arabischen ist ein breites Gerede, wo zuletzt von den drei Himmeln und den Thoren derselben gesprochen wird.

Die Ueberschrift auf f. 3 ist also falsch; ohnehin kann sie sich nur auf f. 3—32 beziehen. Denn f. 32 b folgt deutlich gekennzeichnet ein neuer Abschnitt mit der Ueberschrift 'Erzählung des Herausgehens Adams und Evas aus dem Garten und ihres Aufenthaltes in der Höhle der Schätze auf Befehl des Schöpfers. Hierauf fürwahr setzte Gott den Garten am dritten Tage' u. s. w. genau wie in Dillmanns Text. Dann folgen noch die Ueberschriften: f. 33 b (= Dillmann p. 14) Kunde von dem Versprechen der 5½ Tage, f. 44 (p. 25) das erste Opfer, welches Adam brachte, f. 46 (p. 28) die erste Erscheinung, welche der Satan mit Adam machte, f. 47 (p. 29) die zweite Erscheinung, welche der Satan machte mit Adam und Eva, f. 49 b (p. 32) die Stelle, deren genaue Uebersetzung unten zu § 6—10 der Vita Adae et Evae gegeben ist; f. 180 Schluss, gleich dem äthiopischen. Angehängt ist noch eine chronologische Zusammenstellung über 1389 Jahre von Adam an.

Mit Hilfe des arabischen Textes kann die äthiopische Uebersetzung vielfach berichtigt und ergänzt werden, was wichtig ist, da ausser der Tübinger Handschrift noch keine andere bekannt geworden ist.[1])

Zum Schlusse mögen hier stehen die Ergänzungen einiger Lücken, welche sich bei Dillmann finden: S. 37 Dillmann: 'Jede der beiden Feigen war einem . . . . gleich, denn die Früchte des Gartens waren viel grösser als die Früchte dieser Erde', Arab.: Melone. — S. 40 (f. 57) . . . . bis zum Ende der Welt, Arab.: aber ich habe dir Frist gewährt bis z. E. d. W. — S. 46 (f. 64) ergänzt Arab. 'Und der Engel

1) Den hienach berichtigten äthiopischen Text wird Herr Prof. Trumpp in diesen Abhandlungen veröffentlichen.

Cherub kehrte um, um sie zu vernichten.' — S. 52 (f. 70) ergänzt Arab. 'Und tranken nicht von den Wassern der Erde und ihre Ausgänge waren nicht geöffnet, ihr geschlechtliches Temperament heraustreten zu lassen.' — S. 61 (f. 81) 'Gott befahl seinem Engel, er solle eine Feuerzange nehmen . . und damit das Opfer nehmen und dem Adam und der Eva darreichen': Arab. 'die der aufgehängten Moallakat gleicht.'

Dieser Roman von Adam und Eva ist für die christliche Literatur des Orientes von Wichtigkeit. Desshalb wäre sehr zu wünschen, dass der arabische Text[1]) zum Ausgangspunkt für eine neue Untersuchung dieses Buches selbst und der verwandten gemacht würde. Diese sind besonders: die Spelunca thesaurorum, syrisch im Vatican (Assem. Bibliotheca Orientalis 3, 281. Dillmann p. 9.); Clementis libri VIII qui arcani appellantur, arabisch im Vatican und wohl in Paris, äthiopisch in Tübingen (Dillmann p. 8 u. 12, Renan p. 471); andere nennt Dillmann p. 8 und Renan p. 470.

Der umfangreiche Codex Nasaraeus, Liber Adami appellatus enthält zwar viele Notizen über Adam, Eva und die Kinder (siehe besonders I, 25. 51. 65. 67. 79. 95. 117. 191—205. 235. II, 125—135. III. 129 ed. Norberg); allein es ist sehr schwer, aus dem Chaos von dämonologischen Vorstellungen den Kern herauszuschälen. Renan p. 436 wies darauf hin, dass das oben erwähnte Testament Adams damit in engen Beziehungen stünde; (vgl. I, 205 Adamum docui conciones de gradibus geniorum).

Es gibt noch zwei Darstellungen des Lebens von Adam und Eva. Obwohl gedruckt, sind dieselben doch wenig bekannt und noch weniger erkannt. Die eine, in griechischer Sprache, ist in der besten Handschrift überschrieben *Διήγησις καὶ πολιτεία Ἀδὰμ ἀποκαλυφθεῖσα παρὰ θεοῦ Μωσῇ τῷ θεράποντι αὐτοῦ διδαχθεῖσα παρὰ τοῦ ἀρχαγγέλου Μιχαήλ.* Dieselbe ward zuerst von Lambecius erwähnt (Catalogus liber V cod. CCX et lib. VIII cod. XXXIII.), sodann von Tischendorf (Heidel-

1) Was f. 3—32 enthält, scheint von einem späteren Abschreiber zugesetzt. Der ursprüngliche arab. Text war wohl nicht umfangreicher als der äthiopische. Die Zeit seiner Entstehung vermögen Kenner vielleicht aus den Sprachformen zu bestimmen.

berger Studien und Kritiken 1851, 2. Th.) im Auszug gegeben, von Fürst, Literaturblatt des Orients 1850 Nro. 45 u. 46, fast vollständig übersetzt. Dillmann (Adamsbuch p. 12 u. Herzogs Encyclop. XII p. 312) gedenkt derselben als eines mittelalterlichen Erzeugnisses. 1866 gab Tischendorf in den Apocalypses apocryphae den griechischen Text nach 2 Wiener Handschriften saec. XII und s. XIII und einer Venetianer s. XIII heraus; die Entstehung der Schrift selbst setzte er in die saecula circa Christum natum. Da Tischendorf eine wichtige Mailänder Handschrift s. XI nur flüchtig benützt hatte, so gab Ceriani, in den Monumenta Sacra 5, 1 p. 21 Mailand 1868, einen genauen Abdruck derselben; doch fehlt in derselben etwa der dritte Theil. Roensch entging es, dass der vollständige Text schon gedruckt war, und er hat in seinem Buch der Jubilaeen (p. 470—474) nur den lückenhaften Text Cerianis theils im Auszug theils in Uebersetzung gegeben.

Der Inhalt ist folgender: Adam und Eva erzeugen Kain und Abel und, obwohl ein Traumgesicht sie warnt, können sie Abel's Tod nicht verhindern. Dann zeugt Adam den Seth und noch 30 Söhne und 30 Töchter. Im Alter von 930 Jahren erkrankt, versammelt er seine Nachkommen. Seth fragt, ob Adam sich nach der Speise des Paradieses sehne und ob er darnach gehen solle. Adam verneint es; er sei krank. Gefragt, was Krankheit sei, erzählt er, wie nach dem Sündenfalle Gott ihm verkündet habe, dass 70 Plagen seinen Leib quälen würden. Wieder von Schmerz befallen, schickt er Eva und Seth zum Paradies, um Oel vom Baum der Barmherzigkeit zu erbitten. Den wandernden Seth beisst die Schlange und wird durch seinen Fluch verscheucht. An der Pforte des Paradieses verkündet ihnen Michael, sie sollten nicht wegen des Baumes bitten, von dem das Oel fliesse, sondern heimkehren, da Adam binnen 3 Tagen stürbe. Adam hält der Eva vor, welches Elend sie über die Menschen gebracht habe; sie solle alle Nachkommen versammeln und den Sündenfall erzählen. Das thut sie in langer Rede: Sie habe West und Nord, Adam Ost und Süd des Gartens gehütet. Der Satan habe die Schlange beredet, nicht die Menschen anzubeten, sondern mitzuhelfen, dass sie aus dem Paradies vertrieben würden. Zur Stunde, wo die Engel aufstiegen zur Anbetung Gottes, sei sie beredet worden, dem Satan und der Schlange die Pforten des Paradieses zu

öffnen, habe sich von dem Satan in der Gestalt eines Lichtengels verleiten lassen von der verbotenen Frucht zu essen und habe auch Adam dazu beredet. Da sei Gott mit den Schaaren der Engel erschienen und habe ihnen und der Schlange die Strafe verkündet. Beim Hinaustreiben habe Adam zuerst um Verzeihung, dann um Frucht vom Baum des Lebens gebeten. Die letztere sei ihm für den Tag der Auferstehung verheissen worden; auf weitere Bitten habe er *κρόκον καὶ νάρδον καὶ κάλαμον καὶ κινάμωμον καὶ λοιπὰ σπέρματα εἰς διατροφὴν αὐτοῦ* mitnehmen dürfen. — Adam verheisst der Eva, sie werde bald nach ihm sterben und befiehlt, seinen Leichnam zu salben. Während Eva betet, stirbt er. Eva und dann auch Seth sehen Gott mit Engelschaaren herabkommen. Sonne und Mond scheinen dunkel wie zwei Aethiopen. Adams Leib wird gewaschen und in den siebenten Himmel gebracht. Später kommt Gott wieder mit seinen Schaaren, die Cherubim tragen den Leib in das Paradies, dessen Pflanzen solchen Duft ausströmen, dass alle einschlafen ausser Seth. Gott verheisst, einst werde er Adam auf den Thron setzen, den früher der Satan inne hatte; dann wird Adams und Abels Leib in Tücher gehüllt und im Paradies in der Erde bestattet. Eva starb sechs Tage nachher und wurde, wie sie erfleht hatte, im Paradies neben Adam begraben.

Die Ueberschrift dieses Stückes ist offenbar falsch; denn von einer Apokalypse Gottes durch Michael an Moses ist hier keine Spur. Wenn ältere Elemente in der Ueberschrift enthalten sind, so wäre daran zu erinnern, dass das viel gelesene Jubilaeenbuch eine Offenbarung ist, welche auf Befehl Gottes Michael dem Moses auf dem Berge Sinai aufschrieb.

Zu diesem griechischen Texte, den ich die A p o k a l y p s e nenne, gibt es, wie schon Lambecius bemerkte, einen parallelen lateinischen Text, den ich die V i t a nenne. Von dieser Vita gibt es 4 verschiedene Incunabeldrucke; (siehe unten bei der III. Klasse der Handschriften). Der Text ist aber hier so gänzlich umgestaltet und verstümmelt, dass jede wissenschaftliche Benützung unmöglich ist und ich die Ausgabe dieser Vita, welche ich unten gebe, füglich die erste nennen kann.

Der I n h a l t des lateinischen Textes weicht von dem des griechischen weit ab. So ist von dem Inhalt des ersten Drittheils (§ 1—21)

der Vita in der Apokalypse keine Spur. Wie hier erzählt wird, empfanden nach der Vertreibung aus dem Paradies Adam und Eva Hunger und suchten umsonst solche Speise, wie sie im Paradies genossen hatten. Adam schlägt dann der Eva vor, sie solle bis an den Hals im Tigris stehend 37 Tage strenge Busse thun; er wolle im Jordan dasselbe 40 Tage lang thun; vielleicht werde Gott sie in das Paradies zurückführen. Es geschieht. Auf Adams Befehl versammeln sich um ihn die Fische und die Wasser des Jordan. Nach 18 Tagen kommt der Satan in Engelsgestalt zu Eva, beredet sie, dass Gott ihnen verziehen habe, und führt sie zu Adam, welcher sofort den Betrug erkennt. Auf den Vorwurf, wesshalb doch er die Menschen so verfolge, erwiedert der Satan, nach der Erschaffung des Adam habe Michael im Namen Gottes verlangt, dass alle Engel jenen, das Ebenbild Gottes, anbeten sollten. Er und die ihm untergeordneten Engel hätten sich geweigert jenen anzubeten, da er nach ihnen geschaffen sei und unter ihnen stünde, und er selbst habe gedroht 'Si (deus) irascitur mihi, ponam sedem meam super sidera caeli et ero similis altissimo.' Darauf seien sie aus dem Himmel gestossen worden. Desshalb habe er durch Eva auch den Adam der Wonne des Paradieses beraubt. Auf Adams Gebet verschwindet der Satan. Adam vollendet seine 40 Busstage, Eva aber trennt sich von ihm und wandert nach Westen. Von Geburtsschmerzen befallen ruft sie vergeblich zu Gott, dann bittet sie die Leuchten des Himmels, es Adam zu melden. Dieser kommt zu ihr, und auf sein Gebet sendet Gott den Michael und andere Engel. Eva gebärt den Cain, der sogleich läuft und seiner Mutter ein Gras bringt.

Von hier an finden sich im lateinischen Texte vielfach dieselben Sachen und dieselben Worte wie im griechischen. Die gleichen Worte der Apokalypse habe ich dem Texte der Vita untergeschrieben; hier hebe ich die wichtigeren Sachen hervor, welche die Vita hat, aber nicht die Apokalypse.

Adam kehrt mit Eva und Cain nach Osten zurück, wo ihn Michael den Ackerbau lehrt. Durch einen Traum gewarnt, macht er Cain zum Landmann, Abel zum Hirten, doch diese Trennung war vergeblich. Später ward Seth geboren. Das folgende erste Gespräch des Adam zu Seth (§ 25—30) fehlt in der Apokalypse gänzlich. Leider ist der la-

teinische Text gerade am Hauptpunkt fast unverständlich. Im Alter von 930 Jahren erzählt uemlich Adam dem Seth: als er aus dem Paradies vertrieben betete, habe ihn Michael dahin zurückgeführt. Dort habe ihm Gott verkündet, er werde sterben. Auf Adams Gebet um Schonung, habe Gott gesprochen: quoniam figurantur dies tui factus es[1]) diligens scientiam, propter hoc non tolletur de semine tuo usque in seculum ad ministrandum mihi. Darauf habe er Gott gepriesen und sei dann von Michael, der mit einem Stab die Wasser um das Paradies gefrieren machte, aus dem Paradies geführt worden. Der Inhalt dieses Gesprächs scheint zu sein, dass Gott den Adam sofort wollte sterben lassen, aber auf sein verständiges Gebet Schonung gewährte.

Am Schlusse sagt Adam, Seth solle noch die übrigen Geheimnisse vernehmen, welche er erkannt habe, als er vom Baume der Erkenntniss ass: allein damit bricht in den besten Handschriften die Rede ab und es scheint ein Stück Text zu fehlen. Die andern Handschriften haben einen grossen Zusatz, in welchem die Geschicke der Menschheit bis zum letzten Gericht geweissagt werden. Allein es ist schwer zu sagen, wie viel von diesem Zusatz echt ist.

Was im lateinischen Texte folgt (§ 30—51), bietet mit einer Ausnahme (§ 49 u. 50) im Wesentlichen auch der griechische, nur ist die lateinische Fassung viel schlichter als die griechische. Der 930 Jahre alte und kranke Adam versammelt um sich seine Kinder, lehnt das Anerbieten des Seth zum Paradies zu wandern ab und erzählt, wie Gott im Paradies ihm verkündet habe, dass 70 Plagen den menschlichen Leib quälen würden (Vita § 30—34, Ap. § 5—8; in § 32 u. 33 mehrere Stücke, welche Ap. § 15 u. 17 stehen). Als Adam wieder von den Schmerzen geplagt wird, wünscht Eva einen Theil derselben übernehmen zu können. Adam sendet dann sie und Seth zum Paradies, um Oel vom Baum der Barmherzigkeit zu holen (Vita § 35. 36, Ap. § 9). Die Schlange fällt den Seth an und wird nur durch seinen Fluch, nicht den der Mutter verscheucht (Vita § 37—39, Ap. § 10—12). Am Paradies beten sie lange; Michael verkündet ihnen, jetzt er-

---

1) Figura cordis tui factus es *oder* figura corporis mei factus es et? *Herr Prof. Dillmann vermuthet*: Figura dei *oder* cordis (Geist, Intellect) tui factus es dil.

hielten sie das Oel nicht; aber nach 5500 Jahren würde Gottes Sohn auf die Erde kommen, im Jordan baden und die Völker mit dem Oel der Barmherzigkeit salben; dann auch in die Unterwelt gehen und den Adam in das Paradies zurückführen; jetzt sollten sie heimkehren: denn binnen sechs Tagen werde Adam sterben. Das thun sie und bringen Narde, Krokus, Münze und Zimmt mit. Adam, wie er das Geschehene hört, hält der Eva auf's Neue vor, welches Elend sie über das Menschengeschlecht gebracht habe. Dieser Inhalt von § 40—44 der Vita findet sich in der Hauptsache wieder in § 13 und 14 der Apokalypse. Nur die Prophezeiung des Michael ist verschieden. Ferner folgt in der Apokalypse auf Adams Vorwurf gegen Eva (§ 14) eine lange Rede Eva's (§ 14—30), worin sie den Sündenfall ausführlich und umständlich erzählt. Dieses ganze Stück fehlt in der Vita; nur die Angabe, dass Eva Westen und Süden, Adam Osten und Norden des Paradieses gehütet habe (§ 15 Ap.), findet sich in der Vita § 32; dann berichtet die Ap. (§ 29), dass Adam bei der Austreibung Narde, Krokus, Münze (?) und Zimmt mitnehmen durfte, während, wie oben erzählt, nach der Vita (§ 43) erst Eva und Seth dieselben mitnehmen. Nach sechs Tagen stirbt Adam; Gott erscheint mit seinen Engelschaaren, empfiehlt dem Engel Michael den Adam bis zum jüngsten Tage, lässt dann durch Michael und Uriel den Körper Adams und Abels in je drei Tücher hüllen und im Paradies bestatten. Dann gebieten diese Engel, die Menschen sollten stets ihre Todten so bestatten. Diese Erzählung der Vita (§ 45—48) ist in der Apokalypse (§ 31—41) mit vielen, theilweise wundersamen Zusätzen vermehrt.

Sechs Tage nach Adams Tod fühlt Eva das Nahen ihres Endes und verkündet ihren Kindern, dass nach Michaels Verkündigung zwei Strafgerichte, eines durch Wasser und eines durch Feuer, über das Menschengeschlecht kommen würden. Sie sollten also Tafeln von Erde und andere Tafeln von Stein machen und Alles darauf schreiben, was sie von dem Leben Adams und Evas wüssten. Dieses Stück der Vita (§ 49. 50) fehlt in der Apokalypse. Eva stirbt und wird betrauert. Michael verkündet dem Seth, die Menschen sollten um einen Todten nicht mehr als sechs Tage trauern, da am siebenten Tag Gott geruht habe. Dann macht Seth die Tafeln. Mit Ausnahme des letzten Satzes

findet sich das Andere ähnlich in der Apokalypse, § 42 und 43. In sehr alten Handschriften der Vita findet sich noch der Zusatz, dass Salomo die Tafeln gefunden und mit Hülfe des Engels Michael entziffert habe.

Der lateinische und griechische Text haben beide ungefähr den gleichen Umfang, aber etwa von der Hälfte des lateinischen Textes findet sich keine Spur im griechischen und umgekehrt. Die andere Hälfte der beiden Texte stimmt überein, nicht nur in dem Inhalte, sondern sehr oft auch in den Worten. Hier muss also von beiden ein und dieselbe Schrift benützt sein. Welcher Art ist diese Schrift gewesen? Wie verhält sich zu ihr das was nur der lateinische, und das was nur der griechische Text überliefert hat?

Die Antwort hierauf wird am besten durch Untersuchung von einigen Stücken vorbereitet. Vor Allem ist zu bedenken, dass der lateinische Text schon im 8. Jahrhundert abgeschrieben wurde und schon damals durch viele Schreibfehler entstellt war, also beträchtlich älter sein muss. In den zunächst vorangehenden Jahrhunderten war die Phantasie der Christen mit der Dichtung von Heiligensagen beschäftigt; hievon aber liegt der Inhalt unserer Schrift weit ab.

I. In der Vita § 1—11 ist geschildert, wie Adam und Eva in dem Wasser des Jordan und Tigris büssen. Diese Sage ist berührt in der (zu § 6 ausgeschriebenen) Stelle des R. Elieser. Ausführlich ist dieselbe Sage erzählt in dem christlichen Adamsbuch des Orientes, Dillmann p. 32 u. 33; eine genaue Uebersetzung des entsprechenden arabischen Textes findet sich unter dem betreffenden Stücke der Vita. Die flüchtigste Vergleichung zeigt, dass die Sage in diesem Adamsbuche schon stark entstellt und verwässert war, dagegen in der Vita viel reiner und echter erhalten ist. Dieses Stück der Vita ist also sicherlich nicht gefälscht, sondern stammt aus einer Quelle, aus welcher auch der Jude und der Araber geschöpft haben.

II. Die Lehre von dem Falle des Satan ist für die jüdischen und christlichen Theologen eine der schwierigsten. Die Art des Vorganges, welche in der Vita § 12—16 schön ausgemalt ist, der Satan sei gefallen, weil er sich weigerte den Menschen, Gottes Ebenbild, anzubeten und habe dann aus Neid die noch glückseligen Menschen ver-

führt, findet sich bei keinem der griechischen oder lateinischen kirchlichen Schriftsteller erwähnt. Nur einige der frühesten scheinen mir ähnliche Anschauungen zu kennen. Tertullian, de patientia c. 5, sagt 'Natales impatientiae (und damit seines Falles) in ipso diabolo deprehendo iam tunc cum dominum deum universa opera quae fecisset imagini suae id est homini subiecisse impatienter tulit.' Irenaeus 4, 40, 3 nimmt dieselbe Zeit und Ursache des Falles an *Ἐκ τότε γὰρ ἀποστάτης ὁ ἄγγελος αὐτοῦ καὶ ἐχθρὸς, ἀφ' ὅτε ἐζήλωσε τὸ πλάσμα τοῦ θεοῦ καὶ ἐχθροποιῆσαι αὐτὸ πρὸς τὸν θεὸν ἐπεχείρησε.* Diese Ansicht wird von Augustin de Genesi ad literam XI, 18 angeführt: Non nulli dicunt ipsum ei (diabolo) fuisse casum a supernis sedibus quod inuiderit homini facto ad imaginem dei, dann aber wird sie entschieden zurückgewiesen und dagegen behauptet Ab initio temporis diabolum superbia cecidisse; erst viel später habe er den Menschen beneidet und verführt. Diese Ansicht, welcher Augustin sich anschloss, wurde die herrschende, und ist z. B. in dem angelsächsischen Gedicht Kaedmons über die Genesis grossartig dargestellt.

Die Lehre des Tertullian und Irenaeus berührt sich nur mit der Vita, dagegen ist diese Erzählung der Vita, dass der Satan aus dem Himmel verstossen worden sei, weil er gegen den Befehl Gottes den Adam, sein Ebenbild, anzubeten sich geweigert habe, und dass er aus Schmerz über diese Verstossung auch die Verstossung des Menschen aus dem Paradies herbeigeführt habe, die Grundlehre des Muhamed; siehe besonders die zu § 13 ausgeschriebene Stelle des Koran (Sure 7, 11), dann noch besonders Sure 38 u. 73 und Sure 2, 15, 17, 18, 20; poetisch ausgeschmückt findet sich die Sage in Weils Biblischen Legenden der Muselmänner. Dieselbe Sage findet sich im Hebraeischen. In Raimund Martini's Pugio fidei p. 563 wird aus dem R. Moses Haddarschan (a. 1050 — 1100) die Sage berichtet in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit dem Koran. Sale (zum Koran) und Grünbaum (Beiträge zur vergleichenden Mythologie aus der Hagada, Zeitschrift d. morgenl. Gesellschaft 31, S. 233) haben auf diese enge Verwandtschaft hingewiesen. Bedenklich ist, dass, nachdem schon Zunz, 'die gottesdienstlichen Vorträge der Juden,' Zweifel äusserte, in neuerer Zeit die hebräischen Stücke des Pugio Fidei für gefälscht erklärt werden;

siehe die Vorrede Pusey's zu Neubauer's Collection of Jewish interpretations on the 53. chapter of Isaiah, erwähnt im Athenaeum 1877 p. 650. Selbst wenn hier keine Fälschung vorliegt, ist es mir wahrscheinlich, dass die hebräische Stelle aus dem Koran entlehnt ist, da eine fast wörtliche Entlehnung bei Muhamed sehr auffallend wäre.

Die unserer Vita und dem Muhamed gemeinsame Lehre über die schwierige Frage vom Falle des Teufels ist aber gar nicht so übel. Ich erstaunte, genau dieselbe Lehre, nur logisch entwickelt wieder zu finden bei dem italienischen Theologen Ambrosius Catherinus, im Liber de angelorum bonorum gloria et lapsu malorum, Opuscula a. 1542 p. 149, bis ich aus seinem Commentar zur Genesis Rom 1552 sah, dass er die Idee dem Muhamed entlehnt habe.

Wir haben es hier nur mit dem Bericht der Vita zu thun, welcher lateinisch schon vor dem 8. Jahrhundert existirt hat, und dem des Muhamed. Die Vita hat nicht aus dem Koran geschöpft, dagegen hat Muhamed vieles benützt, was er von Juden und Christen gehört hatte. Daraus ergibt sich, dass die Quelle der Vita vor Muhamed existirte und wiederum sehen wir sie im Oriente benützt.

Auch in dem Codex Nasaraeus findet sich die Sage: Gott gebietet den Engeln des Lichtes dem Adam zu dienen und ihn zu verehren. Einer weigert sich und wird gestraft (p. 27 und 67 ed. Norberg). Die Sage ist wohl aus dem Koran entlehnt, nicht aus der Vita. Denn im Koran, bei Moses Haddarschan und im Codex Nasaraeus ist es der Satan allein, welcher den Gehorsam verweigert.

Nächst dem Koran sind für Muhameds Lehre die Legenden wichtig, wie solche G. Weil in den Biblischen Legenden der Muselmänner, Frankfurt 1845, zusammengestellt hat. Weil erklärt 'Diese Sagen stammen, einzelne spätere Ausschmückungen abgerechnet, von Mohammed selbst her;' und Sprenger (Leben des Mahommed III p. CXI Note 2) meint sogar, dass die Ueberlieferung der jüdischen Sagen durch die Moslime für die Religionsgeschichte der Juden in Arabien einigen Werth habe. In einer Legende von Adam, Weil S. 12—43, sind mehrere interessante Züge. Auch hier (S. 15) befiehlt Gott den Engeln sich vor Adam zu verbeugen. Israfil gehorchte zuerst (= Michael), dann

die andern, nur Iblis nicht. — Dann wird erzählt (Weil S. 20): Iblis habe lange vor dem ihm verschlossenen Paradiese gelauert, um die Menschen zu verführen. Endlich gelang es ihm, durch die Schlange hineinzukommen und in Engelsgestalt mit Menschengesicht (als einer der Cherubim, die stets Gott preisen) zeigte er sich Eva unter dem Baume. Damit hängt offenbar der griechische Text der Apokalypse zusammen, so schlecht er auch gerade hier überliefert ist: (§ 17) *ὁ σατανᾶς ἐγένετο ἐν εἴδει ἀγγέλου καὶ ὕμνει τὸν θεὸν καθάπερ οἱ ἄγγελοι· καὶ παρέκυψα (Εὔα) ἐκ τοῦ τείχους καὶ εἶδον αὐτὸν ὅμοιον ἀγγέλου* . . . (§ 19) *ἤνοιξα δὲ αὐτῷ καὶ εἰσῆλθεν ἔσω εἰς τὸν παράδεισον.*[1])

Das höchste Heiligthum der Muhamedaner ist die K a b a. Nach der Sage (Wüstenfeld, die Chroniken der Stadt Mekka IV S. 4, Weil Legenden S. 36) baute Adam am Ort des heutigen Mekka einen Tempel. Derselbe ward von Abraham, Ismael und andern erneuert (Wüstenfeld S. 8, Weil S. 93), und aus ihm ward die Kaba. In der Vita Pelagii von Jacobus de Voragine (a. 1250) wird kurz berichtet ‘domus dei . . quam dicunt Adam construxisse omnibus filiis eius, et Abraham et Ismahel locum orationis fuisse.’ [2]) Ich glaube, dass auch diese Sage von der Kaba durch unser Adamsbuch angeregt wurde. Vita § 30 (vgl. unten S. 219) heisst es ‘Congregentur ad me omnes filii mei . . et congregati sunt in tres partes ante conspectum eius coram oratorio, ubi adorabant (adorabat *mehrere Codices)* dominum deum = Apokalypse § 5 *ἐλθέτωσαν πρός με οἱ υἱοί μου . . καὶ ἦλθον πάντες ἐπὶ τὴν θύραν τοῦ οἴκου, ἐν ᾧ εἰσήρχετο εὔξασθαι τῷ θεῷ.*

Die Verwandtschaft auch dieser Legenden und unseres Adamsbuches scheint mir sicher; ebenso sicher aber auch, dass die Angaben der Vita und Apok. nicht aus jenen Legenden genommen sind, sondern dass Muhamed, Ibn Abbas und Andere, wie die Sage vom Falle des Satan, so auch die Sagen von der Engelsgestalt des Verführers und seinem Einlass in das verschlossene Paradies und von dem Oratorium des Adam aus dem Urtext der Vita und der Apokalypse erhalten haben.

---

1) Vgl. oben S. 190 die aus der arabischen Handschrift in München No 243 f. 29b angeführte Stelle.

2) Vgl. Schahrastâni ed. Cureton 1842 p. 430.

III. Berühmt ist die Stelle des Josephus (Ant. I, 2), dass die Kinder Seths zwei Säulen, eine aus Stein und eine aus Thon, errichtet und darauf die bis dahin gemachten Erfindungen verzeichnet hätten, damit, möge nun die Zerstörung durch Feuer oder die durch Wasser zuerst über die Erde kommen, in jedem Falle eine Säule Nachricht von den gemachten Erfindungen gebe; die steinerne Säule stehe noch *κατὰ γῆν τὴν Συριάδα (Σιριάδα).* Eine einzige Parallele hiezu kennt man in der Stelle des Synkellus (p. 40), wornach der egyptische Historiker Manetho geschöpft habe *'ἐκ τῶν ἐν τῇ Σηριαδικῇ γῇ κειμένων στηλῶν ἱερᾷ διαλέκτῳ καὶ ἱερογραφικοῖς γράμμασι κεχαρακτηρισμένων ὑπὸ Θῶθ τοῦ πρώτου Ἑρμοῦ';* dieselben seien ebenfalls vor der grossen Fluth errichtet worden. Eine weit genauere Parallele zu der Erzählung des Josephus bietet die Vita, § 49 und 50; denn der wesentlichste Zug der Sage ist der, dass zwei verschiedene Stoffe gewählt werden, um dem Wasser und um dem Feuer zu widerstehen. Dagegen schmeckt die Nachricht des Josephus, die Sethiden hätten die Säulen errichtet, um ihre Erfindungen zu verewigen, nach gelehrter Erfindung; natürlicher ist der in der Vita und etwa noch der bei Manetho angegebene Zweck. Das ist sicher, dass die Form dieser Sage in der Vita nicht aus Josephus oder Manetho stammt, sondern neben jenen selbständig ist.

IV. In der Vita § 36 hofft Adam, Gott werde den Michael senden ad arborem misericordiae suae de qua currit oleum vitae — *δώσῃ ἐκ τοῦ δένδρου ἐν ᾧ ῥέει τὸ ἔλαιον ἐξ αὐτοῦ (ἐλέου?)* Apok. § 9 — et dabit vobis ex ipso modicum, ut me unguatis ex eo, ut quiescam ab his doloribus. Dasselbe wird weiterhin erwähnt, Vita § 40 oleum de arbore misericordiae suae = Ap. § 13 *τὸ ἔλαιον τοῦ ἐλέου,* und wiederum Ap. § 13 *τὸ ξύλον ἐν ᾧ ῥέει τὸ ἔλαιον.* Dieses Oel vom Baume der Barmherzigkeit oder des Lebens ist also ein wesentliches Stück des griechischen und lateinischen Textes. Es wird selten erwähnt. Im Evangelium Nicodemi (c. 19 = Descensus c. 3; siehe dazu Thilo) erzählt Seth, dass ihn Adam zum Paradies geschickt habe: *ὡς ἂν ὁδηγήσῃ θεός με δι' ἀγγέλου πρὸς τὸ δένδρον τῆς ἐλεημοσύνης* (cod. B add. *τοῦτ' ἔστι τὸ ἔλεος τοῦ ἐλαίου) καὶ ἐπάρω ἔλαιον καὶ ἀλείψω τὸν ἐμὸν πατέρα καὶ ἀναστῇ ἀπὸ τῆς ἀσθενείας.* Michael sagt ihm *ἔλαιον αἰ-*

τεῖς τὸ τοὺς ἀσθενεῖς ἀνιστῶν ἢ τὸ δένδρον τὸ ῥέον τὸ τοιοῦτον ἔλαιον διὰ τὴν τοῦ σοῦ πατρὸς ἀσθένειαν; aber erst nach 5500 Jahren werde Gottes Sohn kommen und den Adam mit diesem Oele salben. Hier hat das vom Baum des Lebens oder der Barmherzigkeit stammende Oel die Kraft, die Schmerzen der Kranken zu lindern. Hieraus erklären sich die beiden Stellen Marcus 6, 13 (*οἱ ἀπόστολοι*) *ἤλειφον ἐλαίῳ πολλοὺς ἀῤῥώστους καὶ ἐθεράπευον* und Jacobi epistola 5, 14 *ἀσθενεῖ τις ἐν ὑμῖν, προςκαλεσάσθω τοὺς πρεσβυτέρους τῆς ἐκκλησίας καὶ προσευξάσθωσαν ἐπ' αὐτὸν ἀλείψαντες αὐτὸν ἐλαίῳ ἐν τῷ ὀνόματι κυρίου.*

Dagegen heisst es in den Recognitiones Clementis Romani I, 45: Christus . . cum esset filius dei et initium (ad salutem *add. codices monac.* 52, 6257, 14263) omnium homo factus est. hunc primum pater oleo perunxit, quod ex ligno vitae fuerat sumtum. ex illo ergo unguento Christus appellatur. inde denique etiam ipse secundum praedestinationem patris pios quosque cum ad regnum eius peruenerint, uelut qui asperam superauerint uiam pro laborum refectione simili oleo perunguet. Das Oel ist auch hiernach vom Baum des Lebens genommen; allein mit der Salbung zur Linderung der Leiden vermischt sich die Salbung der Propheten, Könige u. s. w., welche auch Adam erhalten hat (ebenda 1, 47). Nur der letzteren Salbung verwandt ist die bei Origenes erwähnte, wo von der Taufe der Ophiten die Rede ist (contra Celsum 6, 27) *ὡς τοῦ μὲν τὴν σφραγίδα περιτιθέντος καλουμένου πατρὸς, τοῦ δὲ σφραγιζομένου λεγομένου νέου καὶ υἱοῦ καὶ ἀποκρινομένου· κέχρισμαι χρίσματι λευκῷ ἐξ ξύλου ζωῆς.* In späteren christlichen Schriften wird dieses Oel der Barmherzigkeit vom Paradiesesbaum nicht mehr erwähnt; auch hieraus erhellt, dass das Original unseres griechischen und lateinischen Textes sehr weit hinaufzusetzen ist.

Ferner ist die Erwähnung dieses Oeles und überhaupt die Wanderung des Seth zum Paradiese ein unauslöslicher und gewiss ursprünglicher Theil unseres griechischen und lateinischen Textes, im Evangelium Nicodemi dagegen wird dieselbe angeführt, um zu beweisen, dass das, was in anderen Schriften vorhergesagt sei, bei Christus zutreffe, er also der Erlöser sei: es ist demnach dort auf eine Schrift hingewiesen, in welcher von dieser Wanderung des Seth die Rede sei. Bis jetzt ist keine Schrift dieses Inhaltes gefunden; nur in unserm Adambuche ist

ausführlich davon die Rede. Wir haben also das Recht anzunehmen, dass dies die Schrift gewesen ist, welche der Verfasser des Evangeliums Nicodemi benützt hat.

V. In § 41 und 42 der Vita verkündet Michael: Adam könne das Oel der Barmherzigkeit nicht erhalten; aber nach 5500 Jahren werde Christus, Gottes Sohn, herniederkommen, die Menschen erlösen, in die Unterwelt gehen und Adam in das Paradies zurückführen. Die Worte der Vita § 41 Michael apparuit dicens bis zum Schlusse des § 42 stimmen wörtlich mit dem lateinischen Texte des Evangeliums Nicodemi (cap. 19 = Descensus cap. 3, Tischendorf pag. 372). Entweder ist das Stück des Evangeliums Nic. aus der Vita oder das Stück der Vita aus dem lat. Evangelium Nic. abgeschrieben. Hier entscheiden natürlich die griechischen Texte beider Stücke. In den beiden besten Handschriften der Apokalypse fehlt die Prophezeiung gänzlich, in den beiden schlechteren steht auch nichts von den 5500 Jahren oder von dem Sohne Gottes, sondern nur ein allgemeines Gerede, das mit dem lateinischen Texte nichts zu thun hat: *ἀλλ' ἐπ' ἐσχάτων τῶν καιρᾶν τότε ἀναστ'σεται πᾶσα σάρξ ἀπὸ Ἀδὰμ ἕως τῆς ἡμέρας ἐκείνης τῆς μεγάλης ὅσοι ἔσονται λαὸς ἅγιος. τότε αὐτοῖς δοθήσεται πᾶσα εὐφροσύνη τοῦ παραδείσου καὶ ἔσται ὁ θεὸς ἐν μέσῳ αὐτῶν καὶ οὐκ ἔσονται ἔτι ἐξαμαρτάνοντες ἐνώπιον αὐτοῦ, ὅτι ἀρθήσεται ἀπ' αὐτῶν ἡ καρδία ἡ πονηρὰ καὶ δοθήσεται αὐτοῖς καρδία συνετιζομένη τὸ ἀγαθὸν καὶ λατρεύειν θεῷ μόνῳ.* Dagegen hat der griechische Text des Evangeliums Nicodemi die Prophezeiung in einer Fassung, welche die Grundlage der allerdings freien lateinischen Uebersetzung ist. Demnach hat der Uebersetzer, welcher den lateinischen Text der Vita Adae et Evae machte, oder ein Abschreiber desselben dieses ganze Stück, welches wörtlich mit dem lateinischen Text des Evangeliums Nicodemi stimmt, aus demselben abgeschrieben und hier interpolirt.

Diese Thatsache ist sehr wichtig für die Untersuchung über das Wesen der Schrift, welche der Vita und der Apokalypse zu Grund liegt. Denn diese Prophezeiung ist das einzige christliche Stück gewesen, welches sich in der Vita fand. Fassen wir die bisherigen einzelnen Untersuchungen zusammen, so wird das Wesen dieses ursprünglichen Adamsbuches klar werden.

Das ursprüngliche Adamsbuch, welches dem uns erhaltenen griechischen und lateinischen Texte zu Grunde liegt, war vorhanden vor dem arabischen Adamsbuch, vor Muhamed und vor dem griechischen Evangelium Nicodemi; es steht parallel mit den Recognitionen des Clemens und dem Josephus. Ferner ist es durchaus frei von Polemik gegen Juden, Christen oder Heiden. Demnach ist wahrscheinlich, dass dasselbe in der Zeit vor dem Aufkommen des Christenthumes entstanden ist. In diesen Zeiten konnte aber nur ein Jude eine solche Dichtung entwerfen. Dass dasselbe hebräisch geschrieben war, lässt sich ferner neben der Verwandtschaft mit Josephus noch daraus schliessen, dass einerseits im arabischen Adamsbuch, im Koran und dem Codex Nasaraeus sich Anklänge finden, andererseits es im Evangelium Nicodemi ausgenützt ist und in das Griechische und Lateinische übersetzt wurde. Der Verfasser hätte die Schrift überschreiben können 'Leben Adams und Evas, wie es nach Evas Befehl von Seth aufgezeichnet wurde.' Er hat mit Geschick nur berichtet, was Seth selbst gesehen oder von seinen Eltern gehört haben konnte, Anderes wie die Schöpfungsgeschichte vermieden.[1])

Von besonderer Wichtigkeit für alle Untersuchungen ist es natürlich sich klar zu sein, wie der griechische Text sich zum lateinischen verhält. Die Schilderungen von der Busse und von dem Falle des Teufels, sodann die Erzählung von den Tafeln, also § 1—21 und § 49 und § 50 der Vita, sind natürlich echt. Da sie in der Apokalypse fehlen, so ist die letztere nur das Bruchstück eines grösseren Ganzen. Die Interpolation aus dem Evangelium Nicodemi (Vita § 41 und § 42) zeigt freilich, dass wir der lateinischen Uebersetzung viel Schlimmes zutrauen dürfen. Doch besteht zunächst gegen § 25—29, welche im griechischen Texte fehlen, kein begründeter Verdacht. Der übrige Inhalt der Vita ist im Wesentlichen auch in der Apokalypse enthalten, also nicht verdächtig. In der Apokalypse ist vor Allem ein Stück

---

1) Variot, Les évangiles apocryphes, Paris 1878, p. 306 ff. kennt nur eine schlechte Fassung dieser Sage; er glaubt, sie rühre von den Sethianern her und lässt es unentschieden, ob das Evangelium Nicodemi hieraus geschöpft habe oder umgekehrt. Es ist zwar in unserer Sage oft die Rede von Offenbarungen, welche Seth durch Adam erfährt, allein ich finde keine Anklänge an die Lehre der Sethianer.

auffallend, welches in der Vita fehlt, nemlich Evas lange Erzählung vom Sündenfall und von Gottes Strafgericht im Paradies (Ap. § 15—29). Es deckt sich dieselbe zwar einigermassen mit Adams Erzählung (Vita § 32—34 und Apok. § 7 und 8), sie ist auch nicht frei von Unklarheiten, wie man z. B. nicht recht sieht, was die Schlange, was der Satan in Engelsgestalt zu Eva spricht (Ap. § 18 und § 19); doch ist sie reich an alterthümlichen und eigenartigen Einzelheiten, wie z. B. das Auftreten des Satan ähnlich dargestellt ist in den Legenden der Muselmänner. Desshalb halte ich dieses Stück für echt. Da es leicht weggelassen werden kann, so hat der lateinische Uebersetzer dies gethan und nur zwei Züge daraus benützt. Erstens nahm er aus dem Anfange (Ap. § 15) die Angabe, dass Eva den Westen und Süden, Adam den Osten und Norden des Paradieses zu hüten hatte, und setzte sie in § 32 der Vita ein, sodann aus dem Schlusse (Ap. § 29) die Erzählung von den vier Pflanzen, welche Adam aus dem Paradies mitnehmen durfte; dieses Stück flickte er ziemlich ungeschickt am Schlusse des § 43 der Vita ein. So erhält auch das räthselhafte referre filios oder filiis in § 44 der Vita Licht aus *ἀνάγγειλον τοῖς τέκνοις* in Ap. § 14. Abgesehen von kleineren Verschiedenheiten, z. B. dass Ap. § 2 nach dem Traumgesicht Abel schon erschlagen gefunden wird, dagegen in der Vita § 23 Abel und Cain getrennt werden und erst später Cain den Abel erschlägt, ist es besonders die Schilderung von Adams Begräbniss und Evas Tod, in welcher der griechische (Ap. § 31—42) und der lateinische Text (Vita § 45—48) ganz verschiedene Ausführung zeigen. Die Darstellung des griechischen Textes ist durchaus rhetorisch und überschwänglich, die des lateinischen mässig und verständig. Die Reden Evas Ap. § 32 und § 42, sodann die pomphafte Darstellung der verschiedenen Erscheinungen Gottes schmecken sehr nach der Rhetorik und der Phantasie, welche man in vielen griechischen Heiligenlegenden kosten muss. Belehrend ist folgendes Beispiel: Vita § 46 heisst es schlicht 'Obtenebratus est sol et luna et stellae per dies septem.' In der Apokalypse § 35 sieht Eva die sieben Himmel offen und die Engel im Gebete für Adam und sagt *τίνες εἰσὶν οἱ δύο αἰθίοπες οἱ παριστάμενοι ἐπὶ τὴν προσευχὴν τοῦ πατρός σου; λέγει δὲ Σὴθ τῇ μητρὶ αὐτοῦ· οὗτοί εἰσιν ὁ ἥλιος καὶ ἡ σελήνη, καὶ αὐτοὶ προςπίπτοντες καὶ προςευχόμενοι*

ὑπὲρ τοῦ πατρός μου Ἀδάμ. λέγει αὐτῷ ἡ Εὔα· καὶ ποῦ ἐστιν τὸ φῶς αὐτῶν, καὶ διὰ τί γεγόνασιν μελανοειδεῖς; καὶ λέγει αὐτῇ Σήθ· οὐκ ἄπεστιν τὸ φῶς αὐτῶν, ἀλλ' οὐ δύνανται φαίνειν ἐνώπιον τοῦ φωτὸς τῶν ὅλων, τοῦ πατρὸς τῶν φώτων, καὶ τούτου χάριν ἐκρύβη τὸ φῶς ἀπ' αὐτῶν. Entweder ist hier der lateinische Text ein dürrer Auszug des ursprünglichen oder der griechische Text eine schwülstige Uebertreibung. Nun steht in dem Testament Adams, welches Renan im Journal Asiatique V. sér. 2 p. 457 aus dem Syrischen übersetzt hat, zu lesen 'Et le soleil et la lune s'obscurcirent, et il y eut des ténèbres durant sept jours.' Dies Beispiel ist deutlich. Die unmittelbar vorangehenden Worte lauten 'Après la mort de mon père Adam, nous l'ensevelîmes, moi (Seth) et mon frère (ipsum et fratrem meum? vergleiche die folgende Stelle der Vita), à l'orient du paradis . . et les anges et les vertus des cieux firent eux-mêmes ses funérailles, parce qu'il avait été créé à l'image de Dieu.' Dieselben Elemente stecken in dem schwierigen Satze der Vita § 45 sepelite me contra ortum diei (?) in agro habitationis illius, und in § 48 processerunt omnes virtutes angelorum et sanctificata est dormitatio mortuorum et sepelierunt Adam et Abel Michael et Uriel in partibus paradisi. Der Syrer kann aber nicht den lateinischen Text der Vita, sondern nur einen echten griechischen oder hebräischen Text ausgeschrieben haben. Das Resultat der Untersuchung ist also folgendes: sowohl der griechische Text, die sogenannte Apokalypse des Moses, als der lateinische, die Vita Adae et Evae, haben uns Stücke ein und desselben Urtextes gerettet, den ich das hebräische Adamsbuch nennen möchte. Die ursprüngliche griechische Uebersetzung desselben ist in dem Text, welcher in der Apokalypse vorliegt, nicht nur sehr verstümmelt, sondern auch im Mittelalter stark umgestaltet und ausgeschmückt worden; jene ursprüngliche griechische Uebersetzung wurde frühzeitig, wohl bald nach dem vierten Jahrhundert, in das Lateinische übersetzt; so ist dieser ziemlich gut erhaltene lateinische Text, die Vita, nicht nur vollständiger als die Apokalypse, sondern auch ein viel treueres Bild des ursprünglichen Textes.

Der Verfasser dieser Schrift schilderte das Leben Adams und Evas, indem er, was die Genesis bot, festhielt, dieses aber frei ausschmückte und erweiterte. Sein Streben war vielleicht ein rein dichterisches;

höchstens könnte er noch erstrebt haben, auf diese Weise den Bericht der Genesis zu verdeutlichen; Polemik oder andere Zwecke scheint er nicht verfolgt zu haben. Die Aufgabe, welche er sich gestellt hatte, hat er zum mindesten in verständiger Weise gelöst Für uns liegt bei solchen Schriften wenig an der mehr oder minder vollendeten Form: die Hauptsache ist für uns der Stoff und die Gedanken; in dem einzelnen Schriftsteller lernen wir ein Stück seiner Zeit kennen. In dieser Hinsicht merkwürdige Züge finden sich viele in diesem Adamsbuche; oben ist an einigen Beispielen gezeigt, dass sie Volksanschauungen waren oder wurden in Zeiten und Gegenden, welche für die Bildung der christlichen Religion wichtig sind.

Mein Ziel ist gewesen, zu beweisen, dass uns die griechische und lateinische Uebersetzung eines Adamsbuches erhalten ist, welches wahrscheinlich in vorchristlicher Zeit von einem Juden verfasst wurde. Wenn der Beweis gelungen ist, wird diese Schrift in Zukunft unter den apokryphen Büchern des alten Testamentes nicht die letzte Stelle einnehmen.

Handschriften und Uebersetzungen der Vita Adae et Evae.

Unser Adamsbuch hatte Einfluss auf die Entwicklung der vorderasiatischen Sagen und Religionen. Durch die lateinische Uebersetzung in den Occident eingeführt, spielte es in der mittelalterlichen Literatur Europas eine ziemlich bedeutende Rolle.

Die lateinische Uebersetzung unseres Adambuches ist nach der lateinischen Uebersetzung des Evangeliums Nicodemi, also nach dem dritten oder vierten Jahrhundert entstanden. Ihre Geschichte zu erkennen, ist schwierig, noch schwieriger den Text wieder herzustellen.

Die von mir gefundenen Hilfsmittel schienen sich folgendermassen am besten zu gruppiren:

I. S Codex latin. Monac. 17740 (St. Mang. 10) s. IX. f. 37
T Clm. 18525b (Tegerns. 525b) s. X. f. 90
M Clm. 19112 (Tegerns. 1112) s. XII. f. 156

Sehr getreue Abschriften dieses Textes sind enthalten in den lateinischen Handschriften in München No 5604 f. 156, 7685 f. 122, 11740 f. 291, 11796 f. 152. Diese vier Handschriften des XV. Jahrhunderts habe ich nicht benützt. Der Text dieser Handschriftenklasse beginnt: Quando expulsi sunt de paradiso, und schliesst: tunc Seth fecit tabulas. Die drei Handschriften S T M sind nahe verwandt; so geht in S die Geschichte S. Brandani (mit sehr wichtigem Texte) voran, in T folgte sie, ist aber jetzt verloren. Doch ist wenigstens T nicht aus S abgeschrieben; eher könnte M aus T abgeschrieben sein;[1]) denn § 15 hat statt qui sub me: ibme S, ub . . T, ubi M. — § 6

1) In T und M gehen Methodii dicta voran.

exiet S, exiget T M — § 45 venit T M: *om.* S — omnes S: *om.* T M — Am engsten schloss ich mich an S an, abgesehen von einigen orthographischen Dingen, wie aesca § 1 und 4 und dem merkwürdigen Missbrauch von y: so sustynere § 5, statym § 17. 34. 39, fecisty § 17. 44, preteristy § 26, paradisy § 31, timuisty § 37, comedatys § 32, partys § 32, illyus § 43, constytutus § 41, baptyzabytur § 42, amantyssymus § 42.

II *(17)* Clm. 17151 membr. s. XIII—XIV fol. ultimo et f. 27
(5) Clm. 5865 s. XV f. 342
(9) Clm. 9022 s. XV f. 311
(3) Cod. germ. Monac. 3866 s. XV f. 195.[1])

Dieser Text beginnt: Cum expulsi fuissent (essent 17) Adam et Eva de paradiso, hat nach § 29 einen grossen Zusatz, § 29 a. b. c. d, worin die Schicksale der Menschheit bis zum jüngsten Gericht prophezeit werden, dann am Schlusse ebenfalls einen grossen Zusatz, § 51 a. b. c. d, worin erzählt wird, wie Salomo die von Seth aufgestellten Tafeln findet und liest. Dieser Text scheint schon um das Jahr 730 existirt zu haben; siehe unten bei IV. Die Handschriften, welche mir zu Gebote standen, sind durch die Willkühr und Nachlässigkeit der Abschreiber sehr entstellt und nur mit Mühe kann man combiniren, wie der ursprüngliche Text gelautet haben mag. In No 3866 gehen 3 Capitel aus der Vulgata voran, ebenso ist zwischen § 23 und 24 ein Stück Bibeltext über Cain eingeschoben

Die verschiedenen mittelalterlichen Uebersetzungen oder Bearbeitungen unserer Schrift gehen fast alle auf diesen Text zurück.

1) *Jean.* In Ly myreur des histors von Jean des Preis dit d' Outremeus I, p. 310—321 (Collection de Chroniques Belges inédites, XI) ist auch diese Sage eingeschoben in ziemlich genauer Uebersetzung.

---

1) Der gleichen Art scheinen zu sein die Wiener Handschriften 1355. 1629. 2809 und die Grazer 4° 33/3. Diese werden angeführt von Mussafia 'Sulla leggenda del legno della croce' Wiener Sitzungsber. LXIII p. 168. — §§ 1—15 sind mit dem Titel 'Secunda temptacio Adam et Eve' eingeschoben in das Speculum ecclesiae des Honorius Augustod. in der Münchner latein. Handschrift 21534 s. XII f. 101 *(21)*, doch sind viele Ausdrücke geändert. Ebenso sind in der lat. Handschrift 4350 *(43)* in München s. XIV f. 28 die §§ 1—29 in ziemlicher Umarbeitung erhalten.

S. 315 ist ein Stück Bibel eingesetzt, S. 314, 317—321 sind Vita Adae und die Legende vom Kreuzholze so ineinandergeschoben, dass man die Stücke jeder Sage leicht ausscheiden kann. Unser lateinischer Text zeigt, dass der Herausgeber die Lesarten der Handschrift B in den Text, statt unter denselben hätte setzen sollen.

2) Eine andere französische Uebersetzung von Andrius findet sich in der französischen Handschrift in Paris No 95 (früher 6769). Denn in derselben ist nach Mussafia p. 202 'detto delle tavole d'argilla e dell' interpretazione datane dall' angelo a Salomone.' [1])

3) Den Anfang des Gedichtes 'The story of the holy rood' aus Harleian man. 4196, in den Legends of the holy Rood ed. by R. Morris 1871 p. 62, bildet ebenfalls ein Stück aus der Vita Adae et Evae. Vers 1—86 und 91—106 sind gleich § 30—35, V. 168—218 = § 40—42, V. 349—372 enthalten ziemlich umgearbeitete Stücke von § 46. 47. 48.

4) Cant. In der Anglia I S. 287—331 und noch einmal in 'Sammlung altenglischer Legenden' 1878 S. 124—138 hat C. Horstmann aus der Handschrift in Oxford Trin. Coll. 57 fol. 156 ein altenglisches Gedicht von 1200 Versen veröffentlicht. Dasselbe ist überschrieben 'Canticum de creatione' und im Jahre 1375 nach einem lateinischen Texte bearbeitet. Horstmann hat sich um diese Quelle oder um die verwandten Darstellungen auffallend wenig gekümmert. Das Gedicht ist eine poetische Verarbeitung unserer Adamssage und der Sage vom Holze des Kreuzes Christi: V. 1—44 enthalten eine Einleitung, V. 45—954 die Geschichte von Adam und Eva nach der 2. Recension des lateinischen Textes. Doch hat der Dichter manches zugesetzt, wie V. 145—147, 157—163, 169—174, 327—345, 480—485, 487—492, 664—672, manche Stücke des lateinischen Textes weggelassen wie § 25—29, andere aus der Geschichte vom Kreuzholze eingeschoben, nemlich V. 493—498, 619—624, 697, 713—786, 796—816, 843—856, 892—896 und was nach V. 954 folgt. Das Ganze ist ziemlich geschickt gemacht und dargestellt.

---

1) Delisle, Inventaire des mss. Français Paris 1876, nennt p. 12 No 12790: Histoire d'Adam et d'Eve en vers.

4a) Horstmann (Samml. altengl. Legenden S. 227) bemerkt, dass in Ms. Egert. 876 fol. 321, Ms. Harl. 4775, Ms. Bodl. 596 fol. 1 sich eine Prosaversion befinde, welche sich an das eben genannte Gedicht anschliesse, ja öfter wörtlich mit demselben übereinstimme. Man möchte darnach annehmen, dass diese Prosa nach dem Gedichte gemacht sei.

5) In derselben Sammlung altenglischer Legenden hat Horstmann (S. 139—147) zwei grosse Bruchstücke — zusammen 780 Verse — eines altenglischen Gedichtes über das Leben Adams und Evas herausgegeben. Das erste Stück enthält in V. 1—138 den Rest einer Einleitung und in V. 139—352 die Umdichtung von § 1—19 des lateinischen Textes, das 2. Stück enthält in V. 352—724 die Umdichtung von § 34—51c des lateinischen Textes und in V. 725—780 einen Epilog. Dieses Gedicht hat mit dem oben genannten Canticum nur den Zug gemeinsam, dass Adam ebensoviele Tage, als Gott zur Schöpfung brauchte, länger Busse thun will denn Eva (vgl. Cant. V. 118—123 mit V. 217—224) und dass beide Gedichte den § 37 so wiedergeben als ob nicht impetum faciens Seth momordit, sondern faciem Seth momordit dort stünde. Sonst haben die beiden Gedichte nichts mit einander zu schaffen. Unser Gedicht ist eine freie, durchaus selbständige Umdichtung des lateinischen Textes der zweiten Klasse; ein besonderer Vorzug besteht darin, dass die Sage nicht mit jener vom Kreuzholze Christi verquickt wurde. Der Dichter hat manches hinzugesetzt, z. B. V. 165—169, 489—500, 567—572, 598—600. In der Regel hat er die Erzählung gekürzt und so auch grössere Stücke weggelassen; z. B. fehlt nach V. 238 der Inhalt von § 8. Weniges hat er geändert; so betet bei ihm nicht Eva mit Seth an den Thoren des Paradieses, sondern sie führt ihn nur dahin, versteckt sich aber dann aus Scham vor Gott und seinem Engel; vgl. V. 393—400, 447—450. Einiger Zusammenhang besteht zwischen diesem Gedicht und

6) The lyff of Adam and Eve, einer Prosaerzählung, welche Horstmann aus Ms. Vernon f. 393 in der Sammlung altengl. Legenden S. 220—227 herausgegeben hat. Denn auch hier findet sich eine Einleitung und ein Epilog und hier wie dort ist in die Einleitung an der historisch richtigen Stelle der Fall des Teufels erzählt, während er im

Zwiegespräch Adams und des Teufels nur berührt wird; vgl. V. 1—24 des Gedichtes mit S. 221 Zeile 20—29 der Prosa. Eigenthümlich ist noch beiden Texten die besonders in der Prosa häufige Nennung von Jesus Christus statt Gott Vaters. In der Erzählung folgt die Prosa ganz dem lateinischen Texte, nur dass sie vielfach kürzt. Zu bemerken ist, dass § 8 ganz fehlt, ebenso § 25—29d; der Inhalt von § 31 fehlt ganz, der von § 32 und 33 ist in die Einleitung geschoben (S. 222 Z. 3—6). Zugesetzt ist mancherlei: so heisst es zu § 18 Adam stod stille and abod his penaunce and tho he hedde don his penaunce, he com up and a thunder-blast com, and he and Eve his wyf wenten togedere and to was Caym bigeten. tho seide Eve *etc.* = § 19; ferner sind grössere Stücke aus der Bibel zugesetzt wie S. 224, 19—225, 2 die Geschichte von Kain, und 225, 9—17 von den Kindern Seths und Kains; unbedeutend ist S. 226, 40—43 und 227, 21—27. Dagegen hat der Schluss der Sage grosse Umgestaltung erlitten durch Verquickung mit der Sage vom Kreuzholze Christi; Stücke dieser Sage sind enthalten in S. 225, Z. 2—7; 28—33; 36—42; 47— S. 226, 4; 12—19; 37—39.

Die Aehnlichkeiten in der Einleitung und einige Züge im Epilog machen es wahrscheinlich, dass diese Prosa und das unter No 5 genannte Gedicht auf eine Art lateinischer Historienbibel zurückgehen und dass erst nachträglich die Prosa mit der Kreuzsage versetzt wurde.

7) Thomas Whright hat zu den Chester plays p. 240 aus Harleian manuscr. 1704 ein Stück (= § 25—29a) einer altenglischen Uebersetzung unserer Sage veröffentlicht.

8) In die Fioretti della Bibia hystoriati, welche im XV. und XVI. Jahrhundert mehrfach gedruckt wurden, ist ebenfalls eine Uebersetzung der Vita eingeschoben. In der von mir benützten Ausgabe Venedig 1515 ist cap. 30—45 = § 1—21, cap. 47 = § 23, cap. 57—66 = § 25—35; der Rest der Vita ist durch die Legende vom Kreuzholze ersetzt.

9) In einer deutschen Historienbibel, welche Jo. Fr. Mayer (vgl. Fabricius cod. pseudep. I p. 36—47), dann Christgau und der Pastor Goeze besassen und welche sich jetzt in der Stadtbibliothek in

Hamburg befindet, ist auf den ersten acht Blättern eine Uebersetzung unserer Sage enthalten. Beschrieben hat diese Handschrift zuletzt Merzdorf, die deutschen Historienbibeln I p. 54—63. Nach Goeze's Andeutungen (Fortsetzung des Verzeichnisses S. 156) befindet sich eine ähnliche Uebersetzung in der uffenbachischen und in Schoebers Historienbibel. Leider ist nichts davon veröffentlicht, als die wenigen Bruchstücke, welche schon Fabricius und Goeze gaben.

10) Das erste Stück von Hagens Gesammtabenteuern 'Adam und Eva' ist eine poetische Bearbeitung von § 1—22 und § 24 unserer Sage. 11) Dann hat H. Fischer, Germania XXII S. 316, veröffentlicht 'Die Busse Adams und Evas,' eine Interpolation in einigen Handschriftensorten der Weltchronik Rudolfs von Ems. Dieses Gedicht entspricht § 1—21 unserer Sage. 12) Endlich finden sich in den von Merzdorf herausgegebenen Historienbibeln I S. 120 u. 121 einige Kapitel, welche den §§ 19. 20. 21 der Vita entsprechen. Das Verhältniss der drei Texte ist einfach: Hagens Text ist der ursprüngliche, darnach ist der in Rudolf von Ems eingeschobene gemacht und nach diesem wiederum der Text der Historienbibeln, in welchem theilweise noch die Reime erhalten sind. Die Vergleichung der drei Texte zeigt, dass in Hagens Text nur einige Stellen aus dem von Fischer edirten zu bessern sind, wo diesem eine bessere Handschrift zu Grunde lag, dass dagegen Fischer in der Aufnahme von Lesarten häufig irrte und die Lesarten der Fuldaer Handschrift fast alle in den Text hätte setzen sollen. Auch Merzdorf hätte gewiss Einiges anders gegeben, wenn er die Quelle seines Textes gekannt hätte.

III *(4)* Clm. 4756 s. XV. f. 214
(15) Clm. 15610 s. XV f. 165
(18) Clm. 18406 s. XV f. 95
(2) Clm. 2778 s. XV f. 264 [1])

---

1) Der gleichen Art ist die von Mussafia p. 169 erwähnte Wiener Handschrift 1628. Wohl aus Clm. 2778 f. 264 ff. ist das grosse Stück der Vita genommen, das eingeschoben ist in eine Predigtammlung, welche sich in drei Handschriften des XV. Jahrhunderts findet: Clm. 2778 f. 227, 2800 und 5976 f. 82.

Dieser Text beginnt ebenfalls: Cum expulsi fuissent (essent 4) Adam et Eva de paradiso und hat ebenfalls den grossen Zusatz in § 29 a. b. c. d. Doch in anderen Stücken unterscheidet er sich stark von II. Abgesehen von zahlreichen Auslassungen, z. B. in § 29. 32. 46. 49, und kleineren Zusätzen, z. B. in § 2. 23. 30. 31, und den grösseren in § 20 und 21 ist der Hauptunterschied, dass § 51 a. b. c. d. weggelassen ist, dafür aber in 4 grossen Zusätzen am Ende der §§ 42. 43. 44 und 48 die Geschichte des Kreuzesstammes vor Christus erzählt und am Schlusse kurz von der Feier des achten Tages gesprochen wird. Die Zusätze über die Geschichte des Kreuzesstammes werde ich in einer besonderen Abhandlung über die Entwicklung dieser Sage herausgeben und dort nachweisen, dass dieselben nicht vor dem Ende des XII. Jahrhunderts gemacht sein können. Durchgängig stimmt der Text von III mit II gegen I. Da ferner die Handschriften der III. Klasse und die Handschrift 5865 (5) der II. Klasse in vielen Kleinigkeiten übereinstimmen (vglch. § 22. 24. 25. 31. 34), so ist wahrscheinlich, dass der Text der Klasse III entstanden ist, indem im XII.—XIII. Jahrhundert in einem Vorgänger der Handschrift 5865 die gewaltsamen Veränderungen vorgenommen wurden, welche jetzt die Merkmale dieser III. Klasse bilden.

Es giebt einen Incunabeldruck *(Inc.)*, welcher in verschiedenen Ausgaben vorhanden ist. Dieselben sind beschrieben in Notice sur Colard Mansion Paris 1829 (von Van Praet) p. 96 und in Recherches sur Louis de Bruges Paris 1831 (von demselben) p. 103; eine von Colard Mansion um 1460 gemachte französische Uebersetzung ist beschrieben in der Notice p. 13 und den Recherches p. 94. Das erste Capitel dieses Druckes ist überschrieben 'De creatione Adae', die Unterschrift am Ende des Ganzen lautet 'Vita Ade et Eve'. Der Text ist nichts weiter als ein Auszug aus dem Texte der III. Klasse, dem zwei Capitel (nach der Genesis) vorangesetzt sind. Mit III gemeinsam sind viele Lücken und starke Interpolationen, auch der Zusatz über das Kreuzholz[1]) und die

---

1) Mussafia p. 170 'Il legno trovato viene messo qual ponticello su d'un' acqua'. Viene la regina di Saba e 'si rifluta a calcare il legno'. Das erste mag man in die verdorbenen Worte 'sibi optata ad flumen ante palatium' (zu § 48) hineinlegen, von dem letztern find ich im Lateinischen keine Spur.

Feier des achten Tages. Der Auszug hat ganze Stücke weggelassen (§ 25—30 excl.; 37, 38, 39; 12, 31) und wimmelt von groben Fehlern.[1])

Auf einem Texte derselben Klasse scheint mir das epische Gedicht des Lutwin zu beruhen, welches in etwa 4500 Versen das Leben Adams und Evas schildert; (Unterschrift 'Hie hat Eva und Adam ein ende'). Von diesem Gedichte, welches nur in einer ziemlich fehlerhaften Abschrift in Wien No 2908, ms. Ambras. 259, chart. 4°. saec. XIV/XV. 106 Fol.) erhalten zu sein scheint, sind nur wenige Verse veröffentlicht;[2]) über den Dichter selbst, welcher sich zweimal (Blatt 2 und 35) Lutwin nennt, über den Stoff oder die Sprache seines Gedichtes sind bis jetzt noch keine Untersuchungen gemacht. Das Gedicht verdient aber veröffentlicht und genauer studirt zu werden; denn der Dichter gehörte zu den besseren jener Zeit. Er ist nicht ein getreuer Uebersetzer des lateinischen Textes, sondern er steht über demselben und verändert ihn öfters und meistens nicht ungeschickt; dazu ist die Darstellung ziemlich lebhaft.

In den ersten 1000 Versen (Bl. 1—23) wird die Erschaffung der Welt, des Paradieses mit den vier Strömen, sowie Adams und Evas, dann der Sündenfall und die Verstossung aus dem Paradiese ziemlich getreu nach der Genesis geschildert; zugesetzt ist vom Dichter (Bl. 1 und 2) die Einleitung mit einer Betrachtung über die Liebe zu Gott und zu der Welt und (Bl. 19 u. 20) eine andere Betrachtung über das Elend und die Schwachheit der Menschen seit der Verfluchung.

Mit Blatt 24 beginnt die Bearbeitung unserer Vita, welche bis Blatt 98 reicht. Um zu zeigen, wie selbständig der Dichter arbeitete, sollen hier die bedeutenderen Zusätze und Aenderungen hervorgehoben werden:

zu § 10) Nachdem erzählt ist, wie Eva sich täuschen liess, folgt (Bl. 31—35) in etwa 175 Versen eine Betrachtung über die Schwach-

1) Eine Uebersetzung und Umarbeitung hievon ist wohl das a. 1514 bei Paul Raeff Canon. gedruckte dänische Buch De creatione rerum, näher beschrieben in der dänischen Bibliothek 1738 2. Stück S. 301—314.

2) Siehe Lambecius ed. Kollar II pag. 778; v. d. Hagens Grundriss p. 453; Hoffmann v. Fall. Verzeichniss d. altd. Handschr. in Wien No. 47; Goedeke, Deutsche Dichtung im Mittelalter. Buch 2 No. 99, 2.

heit der Frauen und eine Ermahnung an Männer und Frauen, in Reinheit zu leben.

zu § 18) Die Vita berichtet einfach, Adam habe seine Busse im Jordan vollendet, Eva aber sei aus Scham, dass sie sich zum zweiten Male habe täuschen lassen, nach Westen gewandert. Lutwin erzählt (Bl. 42 in etwa 100 Versen): als Adam seine Busse vollendet, habe er dem Drang der Minne nicht widerstehen können und Eva beschlafen; diese habe dann die Minne gepriesen, und ihre Freuden über die des Paradieses gesetzt; als Adam entgegnete, wenn er nur ein Reis aus dem Paradiese hätte, so würde er nimmer mit ihr der Liebe pflegen, habe sie zornig sich von ihm entfernt.

zu § 23) Bl. 53 ff. ist in mehr als 150 Versen Cains Geschichte nach der Genesis eingeschoben.

zu § 44) Auf Adams Vorwurf gegen Eva folgt (Bl. 77 in über 100 Versen) eine Rede Evas und eine Betrachtung über ihren Fehltritt.

zu § 48 u. 51) Nach der Vita wird Adam bestattet; 6 Tage später stirbt Eva und wird von den Kindern beklagt; diesen erscheint dann Michael und gebietet ihnen, die Verstorbenen nur 6 Tage zu beklagen, am siebenten Tage zu ruhen. Bei Lutwin bleiben Eva und Seth am Grabe Adams und wehklagen; hier ist (Bl. 88) eine Rede Evas und eine Betrachtung über ihr Unglück in etwa 180 Versen zugesetzt; nach 6 Tagen erscheint der Engel und giebt ihnen die oben erwähnte Mahnung.

zu § 49 u. 50) Eva prophezeit den Kindern nur, dass eine Wasserfluth, dann Feuersgewalt das Menschengeschlecht vertilgen werde; es ist aber keine Rede davon, dass sie steinerne oder thönerne Tafeln machen sollten, um die Geschichte ihrer Eltern zu erhalten.

Bl. 98—106 und schon einige Male vorher werden Theile von der Geschichte des Zweiges erzählt, aus dem später das Kreuz Christi gemacht wurde.

Da Lutwin den Stoff so frei behandelte, so ist es nicht leicht zu sagen, welche Recension des Textes der Vita er benutzte. Ich glaube, dass es die dritte war. Dass § 29 a—d bei ihm fehlen, könnte auf Benutzung der Klasse I deuten; allein dieses Stück ist sehr leicht wegzulassen und ist auch in der Handschrift 18406 weggelassen, welche durchaus der III. Klasse angehört. Eine Benützung der Klasse II ist

nicht wahrscheinlich, da von dem grossen Zusatze dieser Klasse nach § 51 über die Geschichte der Tafeln unter Salomo hier keine Spur ist. Für die Benützung der III. Klasse spricht, dass von den Stücken, welche dieselbe in § 29, 32, 39, 46 auslässt, auch bei Lutwin Nichts steht, dagegen die Zusätze in § 21 sich auch hier finden [1]), endlich dass auch bei Lutwin die Geschichte des Kreuzholzes Christi behandelt ist. Freilich weicht er hier von dem Texte der III. Klasse sehr stark ab. Allein das ist bei ihm nicht auffallend und vermag den Beweis nicht zu entkräften, welcher darin liegt, dass in jener Handschriftenklasse und in Lutwins Gedicht, dieselbe Sage an derselben Stelle behandelt ist.

IV (P). Die Pariser lateinische Handschrift 5327 enthält ausser Heiligenlegenden und Verwandtem auf f. 83—87 Vita Ade et Eve. Es findet sich hier der Inhalt der §§ 29 a, b, c, d mit der Prophezeihung und der Inhalt der §§ 51 a, b, c, d mit der Geschichte der Tafeln unter Salomo, folglich geht der Text auf die II. Klasse zurück. Doch ist der Text dieser Klasse verkürzt und oft stark umgearbeitet. So ist eine Reihe von wohlklingenden (christlichen) Redewendungen eingesetzt, z. B. altitonans § 13, cum palma ouantes regnare § 17, callem carpsit luctuosam § 18. Der Hauptwerth der Handschrift ist ihr Alter; auf die Vita folgen nemlich einige Verse, in welchen sich ein Ragnardus nennt. Ein von anderer Hand geschriebenes und vielfach corrigirtes Stück f. 181—186 enthält die Vita Arnulphi. Darunter findet sich eine höchst merkwürdige Unterschrift.[2]) Darnach hat der neunjährige Hieronymus, Sohn des Karl und Enkel des Pipin, dieses Stück geschrieben, und Ragnardus, Sohn der Helvidis und des miles Ragnerus, — also wohl der Lehrer, welcher den Karolingerknaben die Sage vom Stammvater seines Geschlechtes schreiben liess — sollte es vergleichen. Dieser Hieronymus kann nur der uneheliche Sohn Karl Martells sein, welcher in dem Jahr 754 im Auftrag seines Bruders Pipin den Pabst Stephanus nach Rom ge-

---

1) in der Vita fordert Eva den Adam auf, das seltsame Wesen, das sie geboren, zu tödten; bei Lutwin drücken Eva und Adam ihre Verwunderung aus.

2) Waitz im Archiv von Pertz XI (1858) p. 263 und Delisle, Le Cabinet des manuscrits. I p. 315 Paris 1868, haben die Unterschriften des Ragnardus und Hieronymus veröffentlicht. Vgl. noch Delisle im Journal des Savants 1860 p. 381 u. Dümmler, Neues Archiv 4, 146. Die neueren Darsteller der Karolingerzeit haben diese Verse nicht beachtet, z. B. Hahn, Jahrbücher d. fränk. Reichs, p. 154.

leitete. Jene Verse müssen also zwischen 730 und 740 entstanden sein. Ich könnte freilich die vorliegende Schrift nicht früher als in das IX. Jahrhundert setzen; allein unsere oder wenigstens meine Kenntniss der Schriften des 8. und 9. Jahrhunderts ist noch so mangelhaft, dass eine genauere Untersuchung sich lohnte. Es ist also unsicher, ob diese Abschrift der Vita das Autograph des Ragnardus ist, sicher aber, dass sie zum mindesten die Copie eines um 730 geschriebenen Textes ist. Wir sehen daraus, dass der Text der Klasse II, insbesondere die zwei grossen Zusätze nach § 29 und § 51 schon im Anfange des 8. Jahrhunderts vorhanden waren.

Dies sind die Hilfsmittel, welche zur Herstellung des Textes mir zu Gebot standen. Diese selbst ist sehr schwierig. Offenbar haben wir eigentlich nur mit zwei Handschriftenfamilien es zu thun, dem Texte der I. Klasse einerseits, andererseits einem Texte, der uns in den jungen Abschriften der II. Klasse erhalten ist, aus welchem schon im 8. Jahrhundert ein Auszug (IV. P.) gemacht und durch kecke Interpolationen im XII—XIII. Jahrhundert der Text der Klasse III gebildet wurde. Der Hauptunterschied der beiden Familien beruht in den § 29 a, b, c, d und § 51 a, b, c, d, welche in der Klasse I nicht stehen. Kenner der hebräischen apokalyptischen Literatur mögen entscheiden, ob diese beiden Stücke nach Abstreichung der christlichen Elemente, welche sicherlich in ihnen stecken, für hebräischen Ursprungs erklärt werden können. Wenn wirklich, so würde z. B. die obige Behauptung von dem Ursprung der Sage über die Kaba eine neue Stütze gewinnen durch die Worte § 51 b 'oratorium ubi Adam et Eva adorabant dominum . . oportet te ibi aedificare templum'.

Es ist durchaus nicht zu kühn, wenn wir dem Text der Klasse I solche Auslassungen zutrauen. Denn so alt auch die Handschriften dieser Klasse und so jung die von II und III sind, so müssen doch viele Stellen nach II und III gebessert werden. So ist z. B. zu ändern § 12 nocitus (II. III) statt natus (I), § 15 sidera statt sedem, § 29 virgam statt virtute, § 47 qui eum supplantavit = *Apokalypse τοῦ ἀπατήσαντός σε* statt quoniam eum plantavi. Besonders oft sind in I Wörter ausgefallen und

aus II und III zu ergänzen; vgl. z. B. § 10. 14. 21; in § 42 sind an zwei Stellen mehrere Wörter ausgefallen, welche in II und III und zugleich im lateinischen Texte des Evangeliums Nicodemi stehen; in § 37 und 38 finden sich 3 Stellen, an denen in II und III und zugleich in der Apokalypse das Gleiche gesagt ist, während in I die Wörter fehlen. Wenn ich mich dennoch bei der Feststellung des Textes an die Handschriften S T M anschloss und nur im Nothfall von ihnen abwich, so geschah dies desshalb, weil diese Handschriften einen festen und lesbaren Text bieten, während es meist schwierig, oft unmöglich ist, aus den schlechten Handschriften von II III IV den ursprünglichen Wortlaut dieser Familie festzustellen. Wann alte Handschriften dieser Familie gefunden sein werden, dann wird man aus diesen noch Manches aufnehmen können.[1]) Ich glaube, abgesehen von wenigen verzweifelten Stellen z. B. § 23. 27. 28. 34. 39, wenigstens den Sinn der ursprünglichen lateinischen Uebersetzung richtig wiedergegeben zu haben. Für sprachliche Untersuchungen schien mir der Text zu unsicher. Die Stellen des griechischen Textes, welche mir ächt scheinen aber in der Vita nicht übersetzt sind, habe ich aus Tischendorfs Ausgabe (in den Apokalypses apocryphae) in den Text der Vita an den passenden Stellen eingeschoben, um ein möglichst getreues Bild des ursprünglichen Ganzen zu geben.

---

1) Im kritischen Apparate gebe ich die sämmtlichen Varianten von S T M, von denen der übrigen Handschriften eine spärliche Auslese. Was nicht in I steht, ist schief gedruckt. Meine Abschriften und Collationen stehen zu Diensten.

Vita Adae et Evae.

Quando expulsi sunt de paradiso, fecerunt sibi tabernaculum et
fuerunt VII dies lugentes et lamentantes in magna tristitia. post VII
autem dies coeperunt esurire et quaerebant escam, ut manducarent et
non inveniebant. Tunc dixit Eva ad Adam: domine mi, esurio. vade, 2
quaere nobis, quod manducemus. forsitan respiciet et miserebitur nobis
dominus deus et *revocabit* nos in locum, quo prius eramus. et sur-
rexit Adam et ambulavit VII dies omnem terram illam et non invenit
escam, *qualem* habebant in paradiso. Et dixit Eva ad Adam: do- 3
mine mi, putas fac me utinam moriar. et forte introducat te dominus
deus denuo in paradisum, quoniam propter me iratus est tibi dominus
deus. vis interficere me, ut moriar? et forte introducet te dominus deus
in paradisum, quia propter meam causam expulsus es inde. respondit
Adam: noli, Eva, talia dicere, ne forte aliquam iterum maledictionem
inducat in nos dominus deus. quomodo potest fieri, ut mittam manum
meam in carnem meam? sed *surgamus* et quaeramus nobis, unde
vivamus, ut non deficiamus. Et ambulantes quaesierunt novem dies 4
et non invenerunt sicut habebant in paradiso, sed hoc tantum invenie-

---

Incipit vita Adam et Aevae S, De Adam et Eva M, De expulsione Adam et Eva de paradiso *5 (2),* Penitentia Adam et Eva *4,* De penitentia Adae *18*, Vita et legenda ac hystoria Ade et Eve *etc. 3* **1** Cum expulsi fuissent (essent *17. 4)* Adam et Eva de II. III *Sollte dieses* tabernaculum *das Vorbild der in den orientalischen Schriften oft erwähnten* Schatzhöhle *sein?* **4** Eva dixit M esurivi M esurio qui respondit: vade III **5** quaere, re *eras. in* I quid S *9* manducemus; *add.* usque quo videamus ista *3*, usque videamus si *9,* usque quo videamus si *17*, donec videamus si *43*, quoadusque videamus *21*, usquoque vivamus *5*, usquequo vivamus *2* (ieiunamus) *15*, usque vivamus *4*, quo vivamus *18* forsitam S, T *m. 1.* respiciat M, S *m. 1,* T *m. 1, 9* nostri II. III **6** vocabit I **7** circuibat *5* III, perambulavit *M m. 2.* **8** quam I **9** putas . . 10 dominus deus *delenda videntur* putas ne moriamur fame utinam *17. 3*, putasne portabo famem ut ego *9*, fame ego utinam *5*, mi esurio post (usque *4,* ad *2*) mortem fame (fere *4*) utinam *2. 4. 15. 18*, putas ut interficiar a te ut ego *21*, puto mori fame ut *43* **12** mea causa II. III **15** sed vivamus I: surge II. III *(praeter 2*: unde surgamus) **16** ut: et II. III *(2 et)* septem *9. 17. 43.*

bant, quod animalia edebant. et dixit Adam ad Evam: haec tribuit do-
minus animalibus et bestiis, ut edant; nobis autem esca angelica erat.
sed iuste et digne plangimus ante conspectum dei, qui fecit nos. peni-
teamus penitentiam magnam; forsitan indulgeat et miserebitur nostri
dominus deus et disponet nobis, unde vivamus. Et dixit Eva ad 5
Adam: domine mi, dic mihi, quid est penitentia et qualiter peniteam,
ne forte laborem nobis inponamus, *quem* non possumus sustinere, et
non *exaudiat* preces nostras et avertat dominus faciem suam a nobis,
quia sicut promisimus non adimplevimus. domine mi, quantum cogitasti
penitere, quod ego tibi induxi laborem et tribulationem. Et dixit 6
Adam ad Evam: *non* potes *tantum* facere *quantum* ego, sed *tantum* fac
ut salveris. ego enim faciam quadraginta diebus ieiunans: tu autem
surge et vade ad Tigris fluvium et tolle lapidem et sta super eum in
aqua usque ad collum in altitudine fluminis. et non exiet sermo de ore
tuo, quia indigni sumus rogare dominum, quia labia nostra inmunda
sunt de ligno inlicito *et contradicto*. et sta in aqua fluminis XXXVII

---

20 plangamus II. III conspectu S. T peniteamur S. T. M m. 1 **21** penitentia magna T. in pen. magna II. III indulgeatur T. M *m. 1*, indulgebit *9. 4. 21. 43*, indulget *5* III **23** quid est: quidem I penitentiam T. M peniteamus II. III, penitebimus *21* **24** quem: quod I sustinere I. *17. 21:* adimplere *3. 5. 9.* III **25** exaudiet I, exaudiantur *3. 9. 21. 43*, exaudientur *5. 17.* III nostrae II. III **27** *Pirke R. Elieser (ed. Vorstius 1644 p. 46):* Primo sabbatho (= 1. Wochentag nach dem Sabbath) ingressus est Adam aquas Gihon superioris, donec pertingerent aquae ad collum eius et supplicatus est septem diebus sabbathorum vel hebdomadae, usque dum factum fuit corpus eius instar cribri. *Dann ist zu vergleichen:*

das christliche Adamsbuch *des Morgenlandes. ich gebe die wörtliche Uebersetzung des arabischen Textes, gleich S. 32 und 33 von Dillmanns Uebersetzung des äthiopischen Textes (siehe oben S. 191):* Und nicht hörte Adam auf in der Höhle der Schätze zu stehen, er und Eva, bis zum 7. Tage, und sie assen nicht und tranken nicht von den Wassern der Erde und nicht von ihrer Nahrung. Und als es der Morgen des 8. Tages war, sprach Adam zu Eva: O Eva, wir haben Gott gebeten, dass er uns etwas aus dem Garten gebe, und er hat seine Engel zu uns gesendet und sie haben uns unsere Bitten gewährt. Und jetzt stehe auf, wir wollen gehen zu dem Meere, dem Wasser, das wir zuerst gesehen haben, und wir wollen stehen und beten und fasten, während wir an ihm sind, vielleicht dass Gott von Mitleid ergriffen wird mit uns ein zweites mal, sei es dass er uns zurückführe in den Garten oder uns etwas gebe oder dass er uns tröste mit einem anderen Lande als dem Lande, in welchem wir sind. **28** non II. III: *om.* I potes II. III: potest I *ante rasuram* tantum . . quantum . . tantum *Inc.:* tantas . . quantas . . tantas I, tantos dies . . quantos (quantum *9*, sicut *3*) . . tantos II. III; *at* III *om.* 28 sed . . salueris **31** exiet S, exiget T. M: exeat II. III **33** sunt facta II. III **33** et contradicto II. III: contradicti I XXXVII S. T. M: XXXIV *3. 5. 9*, XXX tribus *17. 43*, XXX *2. 4. 15. 18.*

dies. ego autem faciam in aqua Jordanis XL dies. forsitan miserebitur
nostri dominus deus. Et ambulavit Eva ad Tigris flumen et fecit 7
sicut dixit ei Adam. similiter ambulavit Adam ad flumen Jordanis et
stetit super lapidem usque ad collum in aqua. Et dixit Adam: tibi 8
dico, aqua Jordanis, condole mihi et segrega mihi omnia natantia, quae
in te sunt et circumdent *me* ac lugeant pariter mecum. non se plan-
gant, sed me, quia ipsi non peccaverunt, sed ego. statim omnia ani-
mantia venerunt et circumdederunt eum *et* aqua Jordanis *stetit* ab illa
hora non *agens* cursum *suum*. Et transierunt dies XVIII. tunc iratus 9
est Satanas et transfiguravit se in claritatem angelorum et abiit ad
Tigrem flumen ad Evam et invenit eam flentem. et ipse diabolus quasi
condolens ei coepit flere et dixit ad eam: egredere de flumine et de

---

35 Und es stimmte ihm auch Eva bei und sie standen auf und gingen heraus aus der Höhle und kamen und standen an dem Rande des Meeres, in welches sie sich zuerst gestürzt hatten. Dann fürwahr sprach Adam zu Eva: Erheb dich, steig hinab an diesen Ort und steig nicht herauf von ihm bis zur Vollendung von 40 Tagen, bis ich zu dir komme und erflehe von Gott mit dem Brande eines guten Herzens, dass er uns verzeihe. auch ich will gehen an einen anderen Ort und in denselben hinabsteigen und thun nach deinem Beispiele. Dann fürwahr stieg Eva hinab in das Wasser und sie standen, indem sie beteten, und erbaten von Gott, dass er ihnen ihre Fehler verzeihe und sie zurückführe in ihre erste Würde; und so blieben sie betend bis zur Vollendung von 35 Tagen. *Adamsbuch.* **38** congrega *43. 3.* III **39** me *om.* I **40** ipsi: illa 5. III **41** et . . stetit . . agens . . suum II. III, *(Cant. Fior.):* ex aqua Jordanis. steterunt . . agentes cursum eorum I.

Dritte Erscheinung die der Satan mit Adam und Eva machte.

Und fürwahr der Satan, der alles gute hasst, hatte sie in der Höhle gesucht, aber er fand sie nicht; und er suchte nach ihnen und fand sie stehend im Wasser und betend; und er sprach in seinen Gedanken: Adam und Eva stehen in diesem Wasser, indem sie beten und weinen vor Gott, dass er ihnen ihre Fehler vergeben möge und sie zurückführe in ihre Würde und sie erhöhe aus meiner Hand (Gewalt) sie wegnehmend; aber ich will sie in Irrthum bringen, dass sie heraufsteigen aus dem Wasser und ihr Begehren ihnen nicht erfüllt werde. Und fürwahr dieser Heuchler, der Feind, der böse, der alles Gute hasst, konnte nicht zu Adam kommen, sondern er kam zu Eva wie ein Engel Gottes und sprach das Lob und den Preis Gottes und sagte zu Eva: wie ist dein Auge kühl (= wie gut befindest du dich); freue dich und sprich das Lob Gottes. Gott ist mit euch zufrieden und hat mich zu Adam gesendet und ihn beschenkt mit der Erlösung und ich habe ihn erfüllt mit dem Lichtwesen, wie er zuerst gewesen; und fürwahr nachdem Adam sich gefreut über seine Rückkehr, hat er mich zu dir gesendet, dass du zu ihm kommest. ich werde dich umgeben mit dem Lichtwesen wie ihn. und er hat zu mir gesagt: sag zu Eva: wenn sie nicht zu dir kommt, sage ein Zeichen, das uns auf dem Gipfel des Berges ward, als Gott seine Engel gesendet hat, die uns trugen und uns in die Höhle der Schätze hineinführten und das Gold auf der Südseite und den Weihrauch auf der östlichen Seite und die Myrrhen auf der westlichen Seite niederlegten. Erhebt euch zu ihm! *Adamsbuch.* **42** XIIII *3,* XIX *15. 18,* XL *2,* XXXVIII *43* iratus est *om.* III **43** transfiguratus est *5.* III, transfigurabat se S angeli II. III Evam S. *2. 18* **45** flumine et repausa et de II. III

cetero non plores. iam *cessa de* tristitia et gemitu. quid sollicita es tu
et Adam vir tuus? audivit dominus deus gemitum vestrum et suscepit
penitentiam vestram; et nos omnes angeli *rogavimus* pro vobis depre-
cantes dominum, et misit me, ut educerem vos de aqua et darem vobis
alimentum, quod habuistis in paradiso et pro quo planxistis. nunc ergo
egredere de aqua et perducam vos in locum, ubi paratus est victus
vester. Haec audiens autem Eva credidit et exivit de aqua fluminis 10
et caro eius erat sicut herba de frigore aquae. et cum egressa esset
cecidit in terram et erexit *eam* diabolus et perduxit eam ad Adam.
cum autem *vidisset* eam Adam et diabolum cum ea, exclamavit cum
fletu dicens: o Eva, o Eva, ubi est opus penitentiae tuae? quomodo
iterum *seducta es* ab *adversario* nostro, per quem alienati sumus de
habitatione paradisi et *laetitia* spiritali. Haec *cum audisset Eva* cog- 11
novit quod diabolus suasit exire de flumine et cecidit *super* faciem suam
in terram et duplicatus est dolor et gemitus et planctus ab ea. et ex-
clamavit dicens: ve tibi, diabole, quid nos expugnas gratis? quid tibi
apud nos? aut quid tibi fecimus, quoniam dolose nos persequeris? aut

---

46 cessa de *om.* I, et oussitoist qu'elle l'oït parleir, elle cessat de sa tristeur et de gemir. Et ly dyable li dest 'Porquoy' *etc. Jean.* **48** nos *om. 5.* III rogavimus *9. 17. 21,* rogamus I. *3,* rogaverunt *5.* III **50** plangitis II. III **51** egrede S. Als Eva diese Worte von ihm hörte, freute sie sich und glaubte, dass das Zeichen zuverlässig sei und erhob sich zu gehen, indem er vor ihr ging und sie ihm folgte, bis sie dem Adam nahe kamen; da verschwand er vor ihr und blieb vor ihr in der Nähe, aber sie kehrte nicht mehr zurück und sah ihn nicht mehr. Dann kam sie und stand bei Adam. er stand im Wasser und betete und erbat von Gott die Vergebung. sie rief ihn zu sich sprechend: o Adam! Adam wendete sich und fand sie und weinte, als er sie sah, und schlug auf seine Brust und von der Heftigkeit seiner Trauer wurde ertränkt seine Seele (sein Leben) im Wasser. und es blickte auf ihn Gott und auf sein Leben und wie er sein Leben verlor; und es kam zu ihm der Ruf Gottes und er richtete ihn auf aus dem Wasser und sprach zu ihm: O Adam steig empor auf die Oberfläche des Meeres zu Eva. Adam folgte dem Worte Gottes und stieg empor zum Lande zu Eva. er sprach zu ihr: wer ist derjenige, der zu dir gesagt hat, komm hieher herauf? und Eva erzählte ihm die Geschichte von dem Engel, der ihr erschienen und ihr das Zeichen gegeben hatte. *Adamsbuch.* **54** eam *om.* I **55** audisset I et Sathanam antecedentem illam *17* **57** seducta es II. III, dechuite *Jean cod.* B: *om.* I, *add. m. 2 antiqua in* M adversari I, —rio *m. 2 antiqua in* M **58** laetitiae I Da ward Adam traurig und erkannte, dass es der Satan war, und er nahm sie und kehrte zurück in die Höhle und diese Geschichte wiederfuhr ihnen als sie zum zweitenmale in das Wasser herabstiegen 7 Tage nach ihrem Herausgehen aus dem Garten; und sie fasteten 35 Tage und es waren ihnen seit ihrem Herausgehen aus dem Garten 42 Tage vergangen. *Adamsbuch.* **58** cum audisset Eva II. III: autem videndo I **59** in faciem suam super terram I **60** Adam autem exclamavit *17. (3),* Adam soy escriat *Jean;* Adam tho spak *Cant; recte?*

quid pertinet ad nos malitia tua? numquid nos abstulimus gloriam
tuam et fecimus te sine honore esse? quid persequeris nos, inimice,
usque ad mortem impie et invidiose? Et ingemescens diabolus dixit: 12
o Adam, tota inimicitia mea et invidia et dolor ad te est, quoniam
propter te expulsus sum *et alienatus* de gloria mea, quam habui in
caelis in medio angelorum, et propter te eiectus sum in terram. respon-
dit Adam: quid tibi feci aut quae est culpa mea in te? cum non sis
a nobis *nocitus* nec laesus, quid nos persequeris? Respondit diabolus: 13
Adam, tu quid dicis mihi? propter tuam causam projectus sum inde.
quando tu plasmatus es, ego proiectus sum a facie dei *et* foras a socie-
tate angelorum missus sum. quando insufflavit deus spiritum vitae in
te et factus est vultus et similitudo tua ad imaginem dei, et adduxit
te Michahel et fecit te adorare in conspectu dei, et dixit dominus deus:
ecce Adam, feci te ad imaginem et similitudinem nostram. Et egres- 14
sus Michahel vocavit omnes angelos dicens: adorate imaginem domini

---

65 impiae (I) et invidiosae S ingemescens S **66** o Adam: ad Evam *5,* Evae *2,* ad eam *4. 15 18* **67** exp. sum et alienatus a gloria III, al. sum *om.* I, exp. s. a. gl. mea et alienatus sum de claritate mea II, *Jean* **69** Adam et dixit II *(praeter 3)* III **70** nocitus *3. 5. 2. 18. 21:* natus I, dampnatus *15, om. 9. 17. 4.* **71** dicis nichil michi fecisse *3,* d. n. fecimus tibi *17 (5. 9)* sum. in die enim qua *9,* sum de gloria celesti. inde enim qua *5,* sum de terra viventium et de gloria celesti. in die enim qua III, that same day god made the *Cant.* **72** et *om.* I **75** Michael *hic et deinceps* M **77** *Vergl. oben p. 199.* Koran (übersetzt von Ullmann) Sure 7, 11 Wir haben euch (Menschen) geschaffen, dann euch gebildet und darauf zu den Engeln gesagt 'Verehrt den Adam'; und sie thaten also (Israfil gehorchte zuerst . . die andern folgten seinem Beispiele, *Weil Legenden p. 15)* mit Ausnahme des Satan, der nicht mit den Verehrenden sein wollte. Gott sprach zu ihm 'Was hält dich denn zurück ihn zu verehren, wie wir es dir befohlen haben?' Dieser antwortete: Weil ich vorzüglicher bin denn Adam, da du mich aus Feuer und ihn nur aus Thon geschaffen. Gott erwiderte: Hinab mit dir, von hier hinweg . . Darauf sagte der Satan: Weil du mich in die Irre gejagt, darum will ich den Menschen auf dem richtigen Wege auflauern und sie überfallen von vorn und von hinten, von der rechten Seite und von der linken Seite, dass du den grössten Theil derselben undankbar finden sollst. — *Codex Nasaraeus ed. Norberg p. 67 (vergl. p. 27)* Declaravit rex altissimus lucis dicens: reges ignis Adamo serviant, accedentes eum colant neque ab eius iusso deflectant. at unus malus malique hic auctor, qui a iusso domini descivit nec in obsequio domini stetit. iussa vero domini non exsequens cum suo curru in vincula dei se praecipitavit. — *Beresch B. des R. Mose Hardaschan (Grünbaum in Zeits. d. deutschen morgenl. Ges. 31 p. 233 nach Raim. Martini's Pugio fidei p. 563):* Unser Lehrer Josua ben Nun sagte 'Als Gott Adam erschaffen hatte, sagte er zu den höheren Engeln: Werfet euch vor ihm nieder; der Satan aber war grösser als alle Engel des Himmels und er sprach: O Herr der Welt! uns hast du aus dem Abglanz deiner Herrlichkeit erschaffen und du sagst, wir sollen vor ihm uns niederwerfen, den du aus dem Staub der Erde geschaffen? Da sprach Gott zu ihm: dieser aus Erdenstaub gebildete besitzt mehr Einsicht und Weisheit als du. Und als er sich nun

dei, sicut praecepit dominus deus. et ipse Michahel primus adoravit,
et vocavit me et dixit: adora imaginem dei Jehova. et respondi ego:
non habeo ego adorare *Adam. et cum compelleret me Michahel adorare,*
dixi ad eum: quid me compellis? non adorabo deteriorem et posteri-
orem meum. in creatura illius prius sum. antequam ille fieret, ego iam
factus eram. ille me debet adorare. Hoc *audientes* ceteri *qui sub me* 15
erant angeli noluerunt adorare eum. et ait Michahel: adora imaginem
dei. si autem non adoraveris, irascetur tibi dominus deus. et ego dixi:
si irascitur mihi, ponam sedem meam super *sidera* caeli et ero similis
altissimo. Et iratus est mihi dominus deus et misit me cum angelis 16
meis foras de gloria nostra, et per tuam causam in hunc mundum ex-
pulsi sumus de habitationibus nostris et proiecti sumus in terram. et
statim facti sumus in dolore, quoniam expoliati sumus tanta gloria. et
te in tanta laetitia delitiarum *videre dolebamus. et* dolo circumvenie-
bam mulierem tuam et feci te expelli per eam de delitiis laetitiae tuae,
sicut ego expulsus sum de gloria mea. Haec audiens Adam a diabolo 17
exclamavit cum magno fletu et dixit: domine deus meus, in manibus
tuis est vita mea. *fac ut* iste adversarius meus longe sit a me, qui
quaerit animam meam perdere, et da mihi gloriam eius, quam ipse per-
didit. et statim non apparuit diabolus ei. Adam vero perseveravit XL

---

nicht niederwerfen und Gott nicht gehorchen wollte, verstiess ihn Gott aus dem Himmel und er ward Satan, und auf ihn sagt Jesaias 14, 12: Wie bist du vom Himmel gefallen, Glanzstern, Sohn des Morgenroths? **79** IH̃U I: *om.* II. III et resp. e. n. h. e. ad. *om.* III **80** Adam *om.* I. III et c. comp. m. M. ador. II. III *(Jean Cant.):* I *habet tantum* et *ante* dixi **82** meum: me *5. 9.* III in creatura: poster. omni (omnis *17,* omni tempore *5)* creature prior II. III illius = *quam ille* **83** hoc . . 84 adorare *om. 3. 5* audientes *17. 21. (9.)* III: videntes I ceteri ibme erant angeli S, ceteri ub . . erant ang. T, ceteri ubi erant ang. M, cet. angeli qui sub me erant *9. 17.* III (qui summi er. *21)* **86** super sidera II. III *(tantum modo 15* ad aquilonem): super sedem I. *Vergl. Jes. 14, 13* ἐπάνω τῶν ἀστέρων τοῦ οὐρανοῦ θήσω τὸν θρόνον μου . . ἔσομαι ὅμοιος τῷ ὑψίστῳ LXX. *Da hingegen der hebräische Text hat* 'über Gottes Sterne will ich erheben meinen Thron' *(Zunz), gleich der Vulgata* 'super astra dei exaltabo solium meum,' *so war wohl diese Bibelstelle im griechischen Texte unseres Adamsbuches nach der Septuaginta corrigirt. Dafür sprechen die vielen anderen nach der Septuaginta corrigirten Stellen im griech. Texte unseres Adamsbuches (bes. § 23. 24. 25).* **87** et iussit me cum angelis meis expelli et misit foras (II. III) **88** tui causa II. III **89** expulsus sum *3. 9,* expulsi sumus *5. 4* **90** et . . 91 dolebamus *om. 3. 9,* et te in (tanta *add. 4)* laetitia delitiarum videre dolebamus (dolimus *4,* debemus *5) 5. 2. 4. 15. 18,* et quia te videre in laet. del. mearum tolerare non potuit *17,* et tanta laet. del. dolo I. tho hadde y to the enuye that thow sholdest in that blisse byde that we losten *Cant.* **93** meae S **95** fac ut II. III: sicut I *vergl. Adamsbuch p. 50* **96** meam. *om.* S *vergl. § 47 und Adamsbuch p. 42* **98** in pen. stans *5: 17.* III.

diebus stans in poenitentia in aqua Jordanis. Et dixit Eva ad Adam: 18
vive tu, *domine mi.* tibi concessa est vita, quoniam tu nec primam nec
secundam praevaricationem fecisti, sed ego praevaricata et seducta sum,
quia non custodivi mandatum dei. et nunc separa me a lumine vitae
istius, et vadam ad occasum solis et ero ibi usque dum moriar. et
coepit ambulare contra partes occidentales et coepit lugere et amare
flere cum gemitu magno. et fecit ibi habitaculum habens in utero *foe-*
tum trium mensium. Et cum adpropinquasset tempus partus eius coe- 19
pit conturbari doloribus et exclamavit ad dominum dicens: miserere
mei, domine, adiuva me. et non exaudiebatur nec erat misericordia dei
circa eam. et dixit ipsa in se: quis nuntiabit domino meo Adae? de-
precor vos, luminaria caeli, dum revertimini ad orientem, nuntiate do-
mino meo Adam. In illa autem hora dixit Adam: planctus Evae venit 20
ad me; forte iterum serpens pugnavit cum ea. et ambulans invenit eam
in luctu magno; et dixit Eva: ex quo vidi te, *domine mi*, *refrigeravit*
anima mea in doloribus posita. et nunc deprecare dominum deum pro
me, ut exaudiat te et respiciat ad me et liberet me de doloribus meis
pessimis. et deprecatus est Adam dominum pro Eva. Et ecce venerunt 21
XII angeli et duo virtutes stantes *a dextris et* a sinistris *Evae. et*
Michahel erat stans a dextris et tetigit faciem eius usque ad pectus et
dixit ad Evam: beata es, Eva, propter Adam. quoniam preces eius
magnae sunt et orationes, missus sum ad te, ut accipias adiutorium
nostrum. exsurge nunc et para te ad partum. et peperit filium et erat
lucidus. et continuo infans exsurgens cucurrit et manibus suis tulit her-

---

99 domine mi (meus *5. 17) 5. 17. 43.* III, deo meo I, domino deus meus *9,* domino deo tuo *3* nec primo nec secundo praevaricatus es nec seductus II. III **2** moriar. qui non respondit ei verbum. hoc audiens (videns *18)* Eva cepit III **3** occidentis II. III **4** ibi I. *9. 17. 4. 15. 18. 43,* sibi *3. 5,* sibi ibi *2* semen suum I: trium mensium (Cain *add. 17) 3. 9. 17,* fetum III, fetum tribus mensibus *5,* puerum trium mensium *43* **8** Adam S meo adae S **10** in illa autem hora dixit Adam I: et dixit (tunc 3) Adam (intra se *17) 3. 5. 17*, ut Adam . . audivit *9*, Adam entendit la plainte par le volenteit de Dieu, si dest *Jean;* the eyr bar it forth anon . ., y wene *Cant.* et dum luminaria reverterentur per motum nemini horum *(2,* per nutum ipsorum *15,* per meatum ips. *Inc.,* pro nuncii ips. *4*, per nunc tempus ips. *18)* intellexit Adam, quod Eva gravi dolore torqueretur et ait III **12** domine mi (meus *5. 9)* II. III: *om.* I infrigeravit I, (inrefrigeravit M) **15** pessimis quibus consumor III **16** due II. III *haec om.* I **17** eam a facie *5. 9. 43.* III **19** sunt coram domino. et causa illius missus III *(Inc.)* **20** partum et fecit sic III *(Inc.)* **21** *Apokalypse § 1 ἐγέννησεν δύο υἱοὺς τὸν διάφωτον (cod. A, ἀδιάφωτον cod. D) τὸν λεγόμενον Κάϊν. Prof. Dillmann wies darauf*

bam et dedit matri suae. et vocatum est nomen eius Cain. Et tulit 22
Adam Evam et puerum et duxit eos ad orientem. et misit dominus deus
per Michahel angelum *semina* diversa et dedit Adae et ostendit ei *labo-*
rare et *colere terram*, ut habeant fructum, unde viverent ipsi et omnes
generationes eorum. Postea enim concepit Eva et genuit filium, cui 23
nomen Abel. *et manebat Cain cum Abel in unum.* et dixit Eva *ad* Adam:
domine mi, dormiens vidi visum quasi sanguinem filii nostri Abel in
manu Cain *ore suo deglutientis eum.* propterea dolorem habeo. et dixit
Adam: *Vae*, *ne forte* interficiat Cain Abel! sed separemus eos ab invicem et faciamus eis singulas mansiones. et fecerunt Cain agricolam, Abel fecerunt pastorem, ut ita fuissent ab invicem separati. et post haec interfecit Cain Abel. erat autem tunc *Adam annorum CXXX. interfectus est autem Abel cum esset annorum* CXXII.

Apokalypse § *3: Καὶ λέγει ὁ θεὸς Μιχαὴλ τῷ ἀρχαγγέλῳ· εἰπὲ τῷ Ἀδάμ· ὅτι τό μυστήριον ὅ οἶδας, μὴ ἀναγγείλῃς Κάϊν τῷ υἱῷ σου, ὅτι ʼρ-*

---

hin, dass die Lichtnatur Kain's bei der Geburt vielleicht aus Gen. 4, 1 stamme, wo manche erklärten 'ich habe erworben einen Mann, den Jehovah' *und Targum Pseudojonathan substituirt* = 'den Engel des Herrn.' lucidus. Eva vero ignorans et admirans, quid hoc esset, quod pepererat, dixit ad Adam: domine mi, interfice hoc, ne nos forte interficiamur per illud. respondit Adam: nequaquam; sanguis enim et caro nostra est III *(Inc.)* e continuo S herbam dulcissimam III **22** ei S Cain. angelus vero domini ostendit Evae, qualiter puerum lactare *(15. 18,* ablactare *2)* deberet et nutrire *2. 15. 18. Inc.* (puerum nutriret) *4* *Apok. § 1 (cod. A. C) ἔλαβεν Ἀδὰμ Εὔαν τὴν γυναῖκα αὐτοῦ καὶ ἀνῆλθεν εἰς τὴν ἀνατολήν.* **22** Tunc Michael tulit Adam et *5.* III **24** per *om.* I. 17 cum seminibus diversis *17:* causa seminis diversa I, semina diversa (II) III, pluseurs scienches (semenches?) *Jean.* et dedit Adae *om.* III loborare et colere *3. 17.* III, laborem et colere *9*, laborare et colorem *5*, laborem et colorem I **25** terram II. III: terrae I **26** eorum. postea: post eum *17. 5. 9,* post eos *3. 1. 2* enim: iterum *17. 43,* secundo *9* et *ante* genuit *om.* M **27** *Apok. § 2 κύριέ μου Ἀδάμ, εἶδον ἐγὼ κατ' ὄναρ τῇ νυκτὶ ταύτῃ τὸ αἷμα τοῦ υἱοῦ μου Ἀμιλαβὲς τοῦ ἐπιλεγομένου Ἄβελ βαλλόμενον εἰς τὸ στόμα Κάϊν τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ καὶ ἔπιεν αὐτὸ ἀνελεημόνως . . ὅλον κατέπιεν αὐτό. cf. Adamsb. p. 69* cui nomen I: nomine II. III et — 29 Cain *om. 9* Abel et manebat Cain cum Abel in unum *3. 17,* in unum *5,* et manebaut Cain et Abel simul *2. 4. 18. 43: om.* I ad *om.* I **28** dormiebam et vidi II. III **29** *haec nos:* Cain. propterea dolorem habeo a dolore suo crucians eum et dixit I, Cain perdebat ore suo degluciens. dixit *9,* C. deglutiens ore suo capiebat. et dixit *3,* (ingredi in ore fratris sui Cain et deglutivit. et d. *17),* Cain perdere et d. *5,* Cain prodire (prodere *4)* et d. III (de sanc, qui venoit de Abel, nostre fis, et astoit es mains Caym *Jean),* Cain gluciente sanguinem Abel fratris sui *43.* me thoghte Kaym tok Abelis blod and sop it op as he were wod *Cant.* **30** Vae ne *3. 9. 17:* ne *5.* III, vere I, forte *om.* I. *3. 9,* interficiet I. *2* sed *om. 3. 9. 4.* sed forte separamus I **31** Abel fecerunt: Abel vero II. III **32** Abel cum hostias offerrent domino III. *(Inc.)* **33** *addidi haec ex* II *(Jean) et* III: tunc annorum CXXII I. *3. 17* **35** *vgl. orient. Adamsb. p. 69:* Adam erzählte dem Abel alles, was ihm begegnet war, und Kain ward eifersüchtig auf Abel, dem sein Vater Adam es gesagt hatte und wegen der göttlichen Dinge; *vgl. noch p. 81.*

γῆς υἱός ἐστιν· ἀλλὰ μὴ λυποῦ· δώσω σοι γὰρ ἀντ' αὐτοῦ ἕτερον υἱόν· οὗτος γὰρ δηλώσει πάντα ὅσα ποιήσῃς· ταῦτα εἰπὼν ὁ ἄγγελος πρὸς τὸν Ἀδὰμ, διεφύλαξεν τὸ ῥῆμα ἐν τῇ καρδίᾳ αὐτοῦ, μετ' αὐτοῦ καὶ ἡ Εὔα, ἔχοντες τὴν λύπην περὶ Ἄβελ τοῦ υἱοῦ αὐτῶν.

Et post haec cognovit Adam uxorem suam et genuit filium et vo- 24
cavit nomen eius Seth. et dixit Adam ad Evam: ecce genui filium pro Abel, quem occidit Cain. et postquam genuit Adam Seth, vixit annos DCCC et genuit filios XXX et filias XXX, simul LXIII. et multiplicati
sunt super terram in nationibus suis. Et dixit Adam ad Seth: audi, 25
fili mi Seth, ut referam tibi, quae audivi et vidi. postquam *eiecti sumus* de paradiso ego et mater tua, cum essemus in oratione, venit ad me Michahel archangelus nuntius dei. et vidi currum tamquam ventum et rotae illius erant igneae et raptus sum in paradisum iustitiae. et vidi dominum sedentem et aspectus eius erat ignis incendens intolerabilis. et multa milia angelorum erant a dextris et a sinistris currus illius.

Haec videns perturbatus sum et timor comprehendit me et adoravi 26
coram deo super faciem terrae. et dixit mihi deus: ecce tu morieris, quia praeteristi mandatum dei, quia *plus* audisti vocem uxoris tuae quam tibi dedi in potestatem, ut haberes eam in voluntatem tuam. et
audisti illam et verba mea praeteristi. Et cum haec audivi verba dei, 27
procidens in terram *adoravi dominum* et dixi: domine mi, omnipotens deus et misericors sancte et pie, ne deleatur nomen memoriae tuae

---

37 *ὀργῆς υἱός Apok.: darnach ist* bei Tertullian de patientia cap. 5 irae filium procreavit *mit den Handschriften zu schreiben, statt des thörichten* iram f. pr. *der Ausgaben.* **41** *Apok. § 4 καὶ μετὰ ταῦτα ἔγνω Ἀδὰμ τὴν γυναῖκα αὐτοῦ καὶ ἐν γαστρὶ ἔσχεν καὶ ἐγέννησεν τὸν Σήθ· καὶ λέγει Ἀδὰμ τῇ Εὔα·* **42** *ἰδοὺ ἐγεννήσαμεν υἱὸν ἀντὶ Ἄβελ, ὃν ἀπέκτεινεν Κάϊν·* **44** *Ap. § 5 ἐποίησεν δὲ Ἀδάμ υἱοὺς λ' καὶ θυγατέρας λ'.* simul LXIII I. II. (XXX fis et XXX filhes sique chu furent LXIII *Jean cod.* B.): *dafür* III. *5. 43* extra Cain et Abel et Seth. — *vgl. Cod. latin. monac. 22053 s. IX (darin das* Wessobrunner Gebet) f. 57: XL diebus et dimidium fuit Adam ante prevaricationem in paradisum. post horam tertiam comedit fructum, ad horam nonam eiectus fuit de paradiso. et vixit DCCCCXXX annos et genuit XXX filios et XXX filias excepto Abel et Seth et annos IV milia CCXCIII fuit Adam in inferno. — f. 95 Adam vixit an. DCCCCXXX et mortuus est VIII Kl. April. ibat in infernum et fuit ibi V milia annos CCXX et VIII. **44** et . . suis *om.* III. *5,* et . . § 30 *om. Inc.* **45** ad filios suos narrabo vobis quae III. *5;* et quia Adam vidit filium suum Seth prudentiorem inter alios, recepit eum ad locum secretum et dixit ei *43* **46** vidi et audivi II. III eiectus sum I. *3. 9* **48** ventus I, ventum velocem (volantem *2)* III **50** ut (sicut, quasi) ignis II. III. **52** § 26 *om. 17* **54** dei: meum *9.* III plus III: prius I, in primis II **55** voluntate tua II. III. **57** ad dom. *om.* I et mis. deus II. III **59** maiestatis si tu separaveris animam meam a corpore quia *9.*

maiestatis. sed converte animam meam, quia morior et spiritus meus
exibit de ore meo. ne proicias me a facie tua quem de limo terrae
plasmasti, nec postponas gratiae tuae quem nutristi. et ecce verbum
tuum incedit mihi et dixit dominus ad me: quoniam figurantur dies tui
factus es diligens scientiam, propter hoc non *tolletur* de semine tuo
usque in seculum ad ministrandum mihi. Et cum haec verba audivi, 28
prostravi me in terram et adoravi dominum *deum* dicens: tu es aeternus
deus et summus et omnes creaturae *tibi dant* honorem et laudem. tu es
super omne lumen fulgens vera lux, vita vivens, incomprehensibilis
magnitudinis virtus. tibi dant honorem et laudem spiritales virtutes. tu
facis cum genere humano magnalia misericordiae tuae. Postquam 29
adoravi dominum, statim Michahel archangelus dei adprehendit manum
meam et eiecit me de paradiso visitationis et iussionis dei. et tenens
Michahel in manu sua *virgam* tetigit aquas quae erant circa paradisum
et gelaverunt. et pertransivi et Michahel pertransivit mecum et reduxit
me in locum, unde me rapuit. Audi, fili mi Seth, et caetera mysteria
sacramentaque futura quae mihi sunt revelata, qui per lignum scientiae
comedens cognovi et intellexi, quae *erunt* in hoc seculo.

Codices 3. 5. 9. 17 (= II); *Jean*; P (= IV); *2. 4. 15* (= III *sine 18) addunt varia verba, ex quibus haec composui (cf. pag.* 219)

. . . quae erunt in hoc seculo temporali (futura III) quae facturus est deus creaturae 29a
suae humano generi. apparebit dominus in flamma ignis. ex ore maiestatis suae
dabit omnibus mandata et praecepta (ex ore eius exiet gladius ex utraque parte

---

59 quia: quando? **61** nec . . nutristi *om.* III quem nut. gratia tua II et . . mihi *om.* III dei incidit *vel* incessit *(= venit)?;* verba incedunt me *9,* u. tuum incendit me *5. 17,* entens à ma parolle *Jean* **62** quomodo M figurantur dies tui: figura (figuratio *17)* cordis tui *3. 5. 2. 15. 17. 18,* f. corporis tui *9,* f. corporis mei *4* — factus es: facta est II. III (es *4)* — figura cordis tui facta est dil. *(vel* figura corporis mei factus es et)? tollitur M. T. *3. 9,* tollatur S. vgl. oben p. 196. semen tuum *17* **65** deum II, meum I, *om.* III **66** deus et summus II. III: *om.* I tibi dant II (debent 9). III: tuae dent I **67** vita incompr. magn. virt. vivens II, *om.* III *(solus codex 2 habet similia).* **68** magnitudinis *5. 2:* magnitudine *9,* magna *3,* matutina I spir. virt. I: spiritalem viventem in aeternum *5,* viventi in saecula *3, om. 9.* III **69** facis S. III: facias T. M. *9. 5.* **70** ad dom. I **71** visit. et iussionis I: visit. et visionis *5,* visitationis *9,* visionis *3. 17.* III; in the visitacouns fro the sight *cod. Wrightii* et . . 73 mecum *om.* III **72** virgam II. *Jean,* yerde *c. Wrightii:* virtute I **73** gel. *5:* congel. *3,* conjalarent *Jean,* congelid togedyr into yse *cod. Wrightii:* celaverunt I **74** mi *om.* S mysteria *om. 5.* III **75** sacramentaque fut. P: futura sacramenta II. III, futura I que S: qui T. M. **76** erunt *2. 5. 18:* erant I. *4. 15*

acutus *2)* et sanctificabunt eum in domo habitationis maiestatis illius. et ostendet
illis locum mirabilem maiestatis suae. et tunc aedificabunt domum domino deo suo 29b
in terra, qua pavit illos (quam praeparabit eis *3*), et ibi praeteribunt praecepta eius
et accendetur sanctuarium eorum et terra eorum deseretur et ipsi dispergentur
propter quod exacerbaverunt deum. et iterum (die tertio *17*, septimo *9*) saluos faciet
illos a dispersione illorum, et iterum aedificabunt domum dei et exaltabitur novissime
domus dei maior quam prius. et iterum superabit iniquitas aequitatem. et post 29c
haec habitabit deus cum hominibus in terris videndus. et tunc incipiet aequitas fulgere.
et domus dei in saeculum honorabitur et non poterunt adversa amplius nocere hominibus, qui sunt in deo credentes. et suscitabit sibi deus plebem fidelem, quam salvabit in secula seculorum. et impii punientur a deo rege suo qui noluerint amare
legem illius. celum et terra noctes et dies et omnes creaturae obedient ei et non
praeteribunt mandatum eius nec mutabunt opera sua. homines autem mutabuntur
derelinquentes legem domini. propter hoc repellet dominus a se impios et iusti 29d
fulgebunt sicut sol in conspectu dei. et in tempore illo purificabuntur homines per
aquam a peccatis. condempnati autem erunt nolentes purificari per aquam. et felix
erit homo, qui correxerit animam suam, quando erunt iudicia et magnalia dei inter
homines et inquirentur facta eorum a deo iusto iudice.

Postquam factus est Adam annos DCCCCXXX, *sciens quoniam* dies 30
eius finiuntur dixit: congregentur ad me omnes filii mei, ut benedicam eos, antequam moriar, et loquar cum eis. et congregati sunt in tres partes ante conspectum eius coram oratorio, ubi adorabant dominum deum. et interrogaverunt eum: quid tibi est, pater, ut congregares nos? et quare iaces in lecto tuo? et respondens Adam dixit: filii *mei,* male mihi est doloribus. et dixerunt ad eum omnes filii eius: quid est pater
male habere doloribus? Tunc filius eius Seth dixit: domine, forte 31
desiderasti de fructu paradisi, ex quo edebas, et ideo iaces contristatus? Dic mihi et vadam ad proximas ianuas paradisi et mittam pulverem

---

77 annorum II. III sciens quoniam 17: quod nesciens quoniam I, sciens quod III (II) **78** dixit ad Evam II. III *Ap. § 5 ἐλθέτωσαν πρός με οἱ υἱοί μου πάντες ὅπως ὄψομαι αὐτοὺς πρὶν ἢ ἀποθανοῦμαι.* **79** *Ap. § 5 (codex A) καὶ συνήχθησαν πάντες· ἦν γὰρ οἰκισθεῖσα ἡ γῆ εἰς τρία μέρη· καί ἦλθον πάντες ἐπὶ τὴν θύραν τοῦ οἴκου (ἔμπροσθεν αὐτοῦ codex C) ἐν ᾧ εἰσήρχετο εὔξασθαι τῷ θεῷ.* Vgl. oben S. 201 **80** ante conspectum patris eorum ante oratorium II. III; byforn there Adam began to preye *Cant.* adorabat *3. 9. 17. 4.* **81** deum. erat antem numerus XV milia virorum exceptis mulieribus et parvulis III *(Inc.)* et int. eum: et cum congregati essent omnes una voce dixerunt II. III **82** mei *add.* II. III **83** *et* **84** in doloribus II. III *Ap. § 5 τεκνία μου, πόνος πολὺς συνέχει με· καὶ λέγουσιν· τί ἐστιν πόνος καὶ νόσος;* ne forte 5. III *Ap. § 6 Σὴθ λέγει αὐτῷ· μὴ ἐμνήσθης, πάτερ, τοῦ παραδείσου ἐξ ὧν ἤσθιες καὶ ἐλυπήθης ἐπιθυμῆσαι αὐτῶν;* **86** *Ap. § 6 ἐὰν οὕτως ἐστὶν* (indica ergo pater mihi si ita est *17*), *ἀνάγγειλόν μοι· ἐγὼ πορεύσο-*

in caput meum et proiciam me in terram ante portas paradisi et plan-
gam in lamentatione magna deprecans dominum. forsitan audiet me et
mittet angelum suum *ut* adferat mihi de fructu quod desiderasti. re-
spondit Adam et dixit: non, fili mi, non desidero, sed infirmitatem et
dolorem magnum habeo in corpore meo. respondit Seth: quid est dolor,
domine pater, nescio; sed noli nobis abscondere, sed dic nobis. Et 32
respondit Adam et dixit: audite me, filii mei. quando fecit nos deus,
me et matrem vestram, et posuit nos in paradisum et dedit nobis
omnem arborem fructiferam ad edendum et interdixit nobis: de arbore
scientiae boni et mali, quae est in medio paradisi, ne comedatis ex *ea*.
deus autem partem dedit paradisi mihi et matri vestrae: arborem orien-
talis partis *et boreae quae est* contra aquilonem dedit mihi, et matri
vestrae dedit partem austri et partem occidentalem. Dedit nobis do- 33
minus deus angelos duos ad custodiendos nos. venit hora ut ascen-
derunt angeli in conspectu dei adorare. statim invenit locum adversarius
diabolus dum absentes essent angeli. et seduxit diabolus matrem vestram,
ut manducaret de arbore inlicita et contradicta. et manducavit et dedit
mihi. Et statim iratus est nobis dominus deus et dixit ad me domi- 34

μαι καὶ ἐνέγκω σοι καρπὸν ἐκ τοῦ παραδείσου· ἐπιθήσω γὰρ κόπρον ἐπὶ τὴν κεφαλήν μου καὶ κλαύσομαι καὶ προσεύξομαι, καὶ εἰσακούσεταί μου κύριος καὶ ἀποστελεῖ τὸν ἄγγελον αὐτοῦ καὶ ἐνέγκω σοι, ἵνα ἀποπαύσῃ ὁ πόνος ἀπὸ σοῦ. (ut manduces et obliviscaris *17)* ianua S **88** exaudiet III. (II) **89** ut III. *9. T marg.:* et I (II) quo, quem III **90** respondit . . 91 meo *om. 5* III *Ap. § 6 λέγει αὐτῷ ὁ Ἀδάμ· οὐχί, υἱέ μου Σήθ, ἀλλὰ νόσον καὶ πόνον ἔχω· λέγει αὐτῷ Σήθ· καὶ πῶς σοι ἐγένοντο;* **92** dic nobis, quia penitus ignoramus III **93** *Ap. § 7 εἶπεν δὲ αὐτῷ ὁ Ἀδάμ· ὅτε ἐποίησεν ἡμᾶς ὁ θεός, ἐμὲ καὶ τὴν μητέρα ὑμῶν . . ἔδωκεν ἡμῖν πᾶν φυτὸν ἐν τῷ παραδείσῳ· περὶ δὲ ἑνὸς ἐνετείλατο ἡμῖν μὴ ἐσθίειν ἐξ αὐτοῦ, δι' οὗ καὶ ἀποθνήσκομεν.* **94** deus me II. III: deus I et posuit I: et *om. ς* in parad. *om.* M **95** dixit II. III **96** *Ap. § 17 ὅ ἐστιν ἐν μέσῳ τοῦ παραδείσου* comederemus II. III ex eo I. *5, om. ceteri.* **97** deus . . 99 occid. *om.* III *Ap. § 15 ἐν τῷ φυλάσσειν ἡμᾶς τὸν παράδεισον ἐφυλάττομεν ἕκαστος τὸ λαχὸν αὐτοῦ μέρος ἀπὸ τοῦ θεοῦ· ἐγὼ δὲ ἐφύλαττον ἐν τῷ κλήρῳ μου νότον καὶ δύσιν.* **98** et erubie que est *17*, et bone que est 5, boree quod est *3, om.* I. *9* **100** *Ap. § 7 ἤγγισεν δὲ ἡ ὥρα τῶν ἀγγέλων τῶν φυλασσόντων τὴν μητέρα ὑμῶν τοῦ ἀναβῆναι καὶ προσκυνῆσαι τὸν κύριον· § 17 περὶ ὥραν ὅταν ἀνῆλθον οἱ ἄγγελοι τοῦ θεοῦ τοῦ προσκυνῆσαι· cf. Protevangelium Jacobi (ed. Tischendorf cap. XIII): ὁ Ἀδὰμ ἐν τῇ ὥρᾳ τῆς δοξολογίας αὐτοῦ ἦν (= ἀπῆν) καὶ ὁ ὄφις . . τὴν Εὔαν μόνην ἐξηπάτησεν·* ut venit hora asc. *17* ascenderent *5* **1** *Ap. § 7 καὶ εὗρεν αὐτὴν μόνην καὶ ἔδωκεν αὐτῇ ὁ ἐχθρὸς καὶ ἔφαγεν ἀπὸ τοῦ ξύλου ἐγνωκὼς ὅτι οὐκ εἰμὶ ἔγγιστα αὐτῆς οὔτε οἱ ἅγιοι ἄγγελοι· ἔπειτα ἔδωκεν κἀμοὶ φαγεῖν.* **4** *Ap. § 8 καὶ ὀργίσθη ἡμῖν ὁ θεός . . ἐπειδὴ ἐγκατέλιπες τὴν διαθήκην μου, ὑπήνεγκα τῷ σώματί σου ἑβδομήκοντα πληγάς· πρώτης πόνος πληγῆς ὁ βιασμὸς τῶν ὀφθαλμῶν, δευτέρας πληγῆς τῆς ἀκοῆς ὁ πόνος, καὶ οὕτως καθεξῆς πᾶσαι αἱ πληγαὶ παρακολουθήσουσίν σοι.*

nus: eo quod dereliquisti mandatum meum et verbum meum quod con-
fortavi tibi non custodisti, ecce inducam in corpus tuum LXX plagas;
diversis doloribus ab initio capitis et oculorum et aurium usque ad
ungulas pedum et per singula membra *torquebimini. haec de*putavit in
flagellationem † dolori uno cum arboribus. haec autem omnia misit do-
minus ad me et omnes generationes nostras. Haec dicens *Adam* ad 35
omnes filios suos comprehensus est magnis doloribus et clamans magnis
vocibus dicebat: quid faciam infelix, positus in talibus doloribus. et
cum vidisset eum Eva flentem coepit et ipsa flere dicens: domine deus
meus, in me transfer dolorem eius, quoniam *ego* peccavi. et dixit Eva
ad Adam: domine mi, da mihi *partem* dolorum tuorum, quoniam a me
culpa haec tibi accessit. Et dixit Adam ad Evam: exsurge et vade 36
cum filio meo Seth ad proximum paradisi et mittite pulverem in capita
vestra et prosternite vos in terram et plangite in conspectu dei. forsi-
tan miserebitur et *transmittet* angelum suum *ad arborem* misericordiae
suae, de qua currit oleum vitae, et dabit vobis ex ipso modicum, ut
me unguatis ex eo, ut quiescam ab his doloribus, ex quibus consumor.
Et abierunt Seth et mater eius contra portas paradisi; et dum ambula- 37

---

5 confortavi S M: *in* T *ras. et in marg. m. 1?* mandavi, statui II. III sexty and ten *Story*, sixty and two *Cant.* **7** et aurium (et des orelhes *Jean*), eres *Story*: ab ore *5.* III **8** torquebimini: torquimini I, torqueris *9*, torquebunt te III hic putavit I **9** *sic* I, dolorum una *9. 5*, doloribus una *17*, dolorum *2* arboribus I. *2*,' ardoribus *9*, doloribus *5* dolorum pro transgressione fructus arboris *3* haec . . arboribus *om. 4. 15. 18* **10** omne genus nostrum II. III *Ap. § 9 ταῦτα λέγων ὁ Ἀδὰμ τοῖς υἱοῖς αὐτοῦ ἀνεστέναξεν μεγάλως καὶ εἶπεν· τί ποιήσω; ἐν μεγάλῃ λύπῃ εἰμί· ἔκλαυσεν δὲ καὶ ἡ Εὔα λέγουσα* Adam *om.* I **12** talibus: tantis II. III **14** ego II. III: *om.* I **15** *Ap. § 9 κύριέ μου Ἀδάμ, ἀνάστα. δός μοι τὸ ἥμισυ τῆς νόσου σου, καὶ ὑπενέγκω αὐτήν, ὅτι δι' ἐμὲ τοῦτό σοι γέγονεν, δι' ἐμὲ ἐν καμάτοις τυγχάνεις καὶ πόνοις.* ad *om.* I partem II. III: par I a me culpa I: a mea culpa *5. 2. 4. 18*, mea culpa *9* **16** accesserunt *3. 9*, acciderunt *5.* III *Ap. § 9 εἶπεν δὲ Ἀδὰμ τῇ Εὔᾳ· ἀνάστα καὶ πορεύου μετὰ τοῦ υἱοῦ ἡμῶν Σὴθ πλησίον τοῦ παραδείσου καὶ ἐπίθετε χοῦν ἐπὶ τὰς κεφαλὰς ὑμῶν καὶ κλαύσατε δεόμενοι τοῦ θεοῦ, ὅπως σπλαγχνισθῇ ἐπ' ἐμοὶ καὶ ἀποστείλῃ τὸν ἄγγελον αὐτοῦ καὶ δώσῃ μοι ἐκ τοῦ δένδρου, ἐν ᾧ ῥέει τὸ ἔλαιον ἐξ αὐτοῦ, καὶ ἐνέγκῃς μοι· καὶ ἀλείψομαι καὶ ἀναπαύσομαι ἐκ τοῦ πόνου μου. cf. Evang. Nicodemi* XIX *(Descensus* III) *ὡς ἂν ὁδηγήσῃ με δι' ἀγγέλου πρὸς τὸ δένδρον τῆς ἐλεημοσύνης καὶ ἐπάρω ἔλαιον καὶ ἀλείψω τὸν ἐμὸν πατέρα καὶ ἀναστῇ ἀπὸ τῆς ἀσθενείας.* **17** prope *9*, proximi *5.* ad proximas *3*, ad III: portas paradysi II. III **19** iubet (mittet M) transmittere ang. s. de arbore I *Inc. hat stets* arbor *oder* oleum mirrae **22** *Die Scene scheint erfunden zur Erklärung von Genesis 3, 15* 'des Weibes Same wird dir (Schlange) zermalmen den Kopf und du wirst ihn stechen in die Ferse.' *Auch im christl. Adamsbuche des Morgenl. p. 23 Dillmann, fällt die Schlange Adam u. Eva ein zweites Mal an. Ap. § 10 ἐπορεύθη δὲ Σὴθ καὶ ἡ Εὔα εἰς τὰ μέρη τοῦ παραδείσου, καὶ πορευομένων αὐτῶν*

rent, ecce subito venit serpens bestia et impetum faciens morsit Seth.
et cum *vidisset* Eva *flevit dicens:* heu mihi miserae, quoniam maledicta
sum, quoniam non custodivi praecepta domini. et dixit Eva ad serpen-
tem voce magna: bestia maledicta, quomodo non timuisti mittere te ad
imaginem dei, sed ausus es pugnare cum *ea? aut quomodo praevaluerunt*
dentes tui? Respondit bestia voce humana: o Eva, numquid non ad 38
vos est malitia nostra? nonne contra vos est furor noster? dic mihi,
Eva, quomodo apertum est os tuum, ut manducares *de fructu*, *quem*
praecepit tibi dominus deus ut non manducares: nunc autem non potes
portare, *si tibi incepero exprobrare?* Tunc dixit Seth ad bestiam: increpet 39
te dominus deus. stupe, obmutesce: claude os tuum, maledicte inimice
veritatis confusio perditionis; recede de imagine dei usque in diem,
quando dominus deus iusserit in comprobationem te adduci. et dixit
bestia ad Seth: ecce recedo, sicut dixisti, a facie imaginis dei. statim
recessit plaga de dentibus a Seth. Seth autem et mater eius ambu- 40

εἶδεν ἡ Εὔα τὸν υἱὸν αὐτῆς καὶ θηρίον πολεμοῦντα αὐτόν· ἔκλαυσεν δὲ ἡ Εὔα λέγουσα· οἴμοι οἴμοι, ὅτι ἐὰν ἔλθω εἰς τὴν ἡμέραν τῆς ἀναστάσεως, πάντες οἱ ἁμαρτήσαντες καταράσονταί με, λέγοντες ὅτι οὐκ ἐφύλαξεν ἡ Εὔα τὴν ἐντολὴν τοῦ θεοῦ. ἐβόησεν δὲ ἡ Εὔα πρὸς τὸ θηρίον λέγουσα. in partes *17* **23** morsit S T *m 1:* momordit M. II. III **24** vidisset Eva flevit dicens II. III: audisset Aeva saevit heu I maledicti sunt qui . . custodiunt *3. 5.* III; J am corsed and all that breken godis heste *Cant.* **25** dei S **26** *Ap. § 10 ὦ σὺ θηρίον πονηρὸν, οὐ φοβῇ σὺ τὴν εἰκόναν τοῦ θεοῦ πολεμῆσαι αὐτὴν; πῶς ἠνοίγη τὸ στόμα σου; πῶς ἐνίσχυσαν οἱ ὀδόντες σου; (πῶς οὐκ ἐμνήσθης τῆς ὑποταγῆς σου, ὅτι πρότερον ὑπετάγης τῇ εἰκόνι τοῦ θεοῦ;)* te: dentes III ad: in III **27** ea *5. 9:* eo I. aut . . tui *add.* II. *2 (Ap.): om.* I *et (praeter 2)* III **28** *Ap. § 11 τότε τὸ θηρίον ἐβόησε λέγον· ὦ Εὔα, οὐ πρὸς ἡμᾶς ἡ πλεονεξία σου οὔτε ὁ κλαυθμὸς, ἀλλὰ πρὸς σέ· (ἐπειδὴ ἡ ἀρχὴ τῶν θηρίων ἐκ σοῦ ἐγένετο.) πῶς ἠνοίγη τὸ στόμα σου φαγεῖν ἀπὸ τοῦ ξύλου περὶ οὗ ἐνετείλατό σοι ὁ θεὸς μὴ φαγεῖν ἐξ αὐτοῦ; (διὰ τοῦτο αἱ φύσεις ἡμῶν μετηλλάγησαν.) νῦν οὖν οὐ δύνασαι ὑπενεγκεῖν, ἐὰν ἀπάρξομαι ἐλέγχειν σε;* ad nos *9. 5* **29** dolor furoris nostri II. III **30** de . . manducares *3. 9. 17. Apok. Cant.: om.* I. 5. III de fructu *9:* fructum *3. 17* quem *3. 9:* de quo *17* **31** nunc . . expr. *om.* III potes *3. 5. 17:* potest I. *9* **32** si . . expr. II: *om.* I. (III) sed ibi *5* cepero *9*, incipiam *3, om. 5* exprobare *9*, conprobare in cetero *5*, conprobare *3*, prevalere *17*. — *Im Cant. sagt die Schlange, seitdem Eva vom Apfel gegessen, habe sie selbst die Kraft den Menschen zu schaden.* Seth tunc I *Ap. § 12 λέγει δὲ ὁ Σὴθ πρὸς τὸ θηρίον· κλεῖσαί σου τὸ στόμα καὶ σίγα, καὶ ἀπόστηθι ἀπὸ τῆς εἰκόνος τοῦ θεοῦ ἕως ἡμέρας τῆς κρίσεως* **34** perdicionis I, perdite II. III de I: ab II. III **35** dominus S. M: *om.* I probationem II. III perducere *17. 4* (III), producere *3. 5. 9* *Ap. § 12 τότε λέγει τὸ θηρίον τῷ Σήθ· ἰδοὺ, ἀφίσταμαι ἀπὸ τῆς εἰκόνος· (τότε ἔφυγεν τὸ θηρίον καὶ ἀφῆκεν αὐτὸν πεπληγμένον* *add. cod.* A.) *καὶ ἐπορεύθη εἰς τὴν σκηνὴν αὐτοῦ.* **37** recessit a Seth palpatum dentibus *5*, rec. paulatim mordens *9*, recessit *3.* III. discessit bestia sed plagam edentibus *17*, recessit a Seth plagato dentibus? *Ap. § 13 ἐπορεύθη δὲ Σὴθ μετὰ τῆς μητρὸς αὐτοῦ Εὔας πλησίον τοῦ παραδείσου· καὶ ἔκλαυσαν ἐκεῖ δεόμενοι τοῦ θεοῦ ὅπως ἀποστείλῃ τὸν ἄγγελον*

laverunt in partes paradisi propter oleum misericordiae, ut ungerent Adam infirmum. et pervenientes ad portas paradisi tulerunt pulverem de terra et posuerunt super caput suum. et prostraverunt se in terram super faciem suam et coeperunt plangere cum gemitu magno deprecantes dominum deum, ut misereretur Adae in doloribus suis et mitteret angelum suum dare *eis* oleum de arbore misericordiae suae.

Apocal. § *13 Καὶ ἀπέστειλεν ὁ θεὸς Μιχαὴλ τὸν ἀρχάγγελον καὶ εἶπεν αὐτοῖς· Σήθ, ἄνθρωπε τοῦ θεοῦ, μὴ κάμῃς εὐχόμενος ἐπὶ τῇ ἱκεσίᾳ ταύτῃ περὶ τοῦ ξύλου, ἐν ᾧ ῥέει τὸ ἔλαιον, ἀλεῖψαι τὸν πατέρα σου Ἀδάμ· οὐ γὰρ γενήσεταί σοι νῦν.*

[Orantibus autem eis horas multas et deprecantibus ecce angelus Michahel ap- 41
parens eis dixit: ego missus sum *ad vos* a domino, ego sum constitutus a domino
super corpus humanum. tibi dico, Seth homo dei, noli lacrimare orando et depre-
cando propter oleum ligni misericordiae, ut perunguas patrem tuum Adam pro do-
loribus *corporis sui*. Dico enim tibi, quia nullo modo poteris *ex eo* accipere, nisi 42
in novissimis diebus, quando completi fuerint *quinque* milia et *quingenti* anni. tunc
veniet super terram amantissimus [rex] Christus filius dei *resuscitare* corpus Adae

---

αὐτοῦ καὶ δώσει αὐτοῖς τὸ ἔλαιον τοῦ ἐλέου. **38** paradisi . . 39 paradisi *om.* III propter *etc.: cf. Evang. Nicodemi* XIX *(Descensus cap.* III): oleum de arbore misericordiae ut perungueres corpus meum, cum essem infirmus. **40** capita sua II. III **42** miseretur S. M *Evang. Nic.* XIX: et transmitteret tibi angelum suum, ut daret tibi oleum de arbore misericordiae **43** eis II. *2*: ei I (III) **44** *der griechische Text des Evang. Nic. lautet: μετὰ τὴν εὐχὴν ἐλθὼν ἄγγελος κυρίου λέγει μοι· τί, Σήθ, αἰτεῖς; ἔλαιον αἰτεῖς τὸ τοὺς ἀσθενεῖς ἀνιστῶν ἢ τὸ δένδρον τὸ ῥέον τὸ τοιοῦτον ἔλαιον διὰ τὴν τοῦ σοῦ πατρὸς ἀσθένειαν; τοῦτο οὐκ ἔστιν εὑρεθῆναι νυνί. Dieser Text muss stark entstellt sein. Denn das, was die Apokalypse und der lateinische Text des Evangeliums Nic. gemeinsam haben (μὴ κάμῃς . . σου Ἀδάμ) muss auch in dem Zwischenglied, d. h. demjenigen griechischen Text des Evangeliums Nic., welchen der Uebersetzer benützte, gestanden sein.* **47** *Die Prophezeiung, welche in zwei Handschriften* (A. B) *der Apokalypse zugesetzt ist, ist schon oben S. 204 gedruckt.* **48** *Das in [ ] gesetzte Stück ist aus dem lateinischen Text des* Evangeliums Nicodemi XIX (Descensus III) *eingeschoben; siehe oben p. 204* cum essem orans dominum ad portas paradisi, ecce angelus domini Michael apparuit mihi dicens *Nic.* angelus domini *5. 4* apparens . . dixit I. *17:* apparuit . . dicens *3. (9)* III **49** ad vos *3.* III: ad te *Nic.* a domino *ante* super *om. Nic. et alii* **50** dico enim *Nic.* homo dei *om. Nic.* lacrimare: laborare (*κάμῃς*) lacrimis *Nic.* **51** Adam *om.* M dolore *Nic.* **52** corporis sui *Nic. 3. 5. 4. 2:* suis I. *9 Nicod. ἄπιθι οὖν καὶ εἰπὲ τῷ πατρί σου, ὅτι μετὰ τὸ συντελεσθῆναι ἀπὸ κτίσεως κόσμου ἔτη πεντακισχίλια πεντακόσια, τότε κατέλθῃ ἐν τῇ γῇ ὁ μονογενὴς υἱὸς τοῦ θεοῦ ἐνανθρωπήσας κἀκεῖνος ἀλείψει αὐτὸν τῷ τοιούτῳ ἐλαίῳ καὶ ἀναστήσεται καὶ ἐν ὕδατι καὶ πνεύματι ἁγίῳ πλυνεῖ καὶ αὐτὸν καὶ τοὺς ἐξ αὐτοῦ καὶ τότε ἀπὸ πάσης νόσου ἰανθήσεται· νῦν δὲ τοῦτο γενέσθαι ἀδύνατον.* dico enim tibi *om. Nic.* ex eo *9. 17. Nic.:* hoc III, *om.* I (II) **53** diebus et temporibus *Nic.* quinque: sex I quingenti *Nic. 5. 17*: quinquaginta I, ducenti *3. 5,* ducenti minus unus *9,* ducenti uno minus *4. 15. 18 (Inc.),* 5200 I seulmons *Jean*, 5228 *Story*, 5500 *Cant.* **54** rex I, *om. ceteri* dei f. Chr. *Nic.* resuscitare 5. III.

et cum eo resuscitare corpora mortuorum. et ipse filius dei veniens baptizabitur in flumine Jordanis *et*, *dum egressus fuerit de aqua Jordanis*, *tunc de* oleo misericordiae suae *perunguet omnes credentes in se.* et erit oleum misericordiae in *generationem et generationem eis*, qui *renascendi* sunt ex aqua et spiritu sancto in vitam aeternam. tunc *descendens in terris* amantissimus filius dei Christus introducet patrem tuum Adam in paradisum ad arborem misericordiae.]

Tu autem, Seth, vade ad patrem tuum Adam, quoniam completum 43
est tempus vitae illius. adhuc sex dies, tunc exibit anima eius de cor-
pore et, cum exierit, videbis magna mirabilia in caelo et in terra et in
luminaribus caeli. Haec dicens Michahel statim recessit *a Seth. et* re-
versi sunt Eva et Seth. *ac* tulerunt secum *odoramenta* hoc est nardum
et crocum et *calaminthen* et *cinamomum.* Et cum pervenissent Seth et 44
mater eius ad Adam dixerunt *ei,* quia bestia serpens morsit Seth. et
dixit Adam ad Evam: quid fecisti? induxisti nobis plagam magnam,
delictum et peccatum in omnem generationem nostram. et hoc quod
fecisti post mortem meam † refert filios tuos, quoniam *qui* exsurgent a

---

codices quidam Nic.: ad resuscitandum I. *codices alii Nic.*, et faciet resurgere *9*, ipse facit resurgere *cod. lat. monac.* 19105 *Evangelii Nic. s. X* **55** cum eo res. I. *codices quidam Nic.:* conresuscitare *Nic. cod. mon. et alii*, cum eo *3. 9.* filius dei *om. Nic.* **56** in Jordane bapt. *codd. aliqui Nic.*, in Jordanis aqua *alii (Mon.)* et dum . . de *habent Nic.* II. *2. 4: om.* I. *(15. 18.)* dum *5. 2. 4.* Nic. *aliqui* (Mon.): cum *3. 9. 17. Nic. alii* **57** perunget II. III: unguet *Nic.*, unguere I omnes credentes in se *Nic. 9. 17.:* omn. in se cr. *3. 5.* III, gentes *(om. cett.)* I oleum illud *Nic. alii.* generationem et generationem II. III: generationem *Nic.*, generationes et generationes I **58** eis: his II. III, eorum *Nic. aliqui, om.* I. *Nic. alii* renascendi II. III: nascendi *Nic.*, renati I **59** descendens *5. 9. 2. 4 Nic.:* descendit I, descendet *17*, ascendet *3*, *om. ceteri* in terris *17. Nic. Mon.:* in terram *5. 9. 4*, in terras *Nic. alii, om.* I *ceteri* dei filius *5. 17. Nic.* et introd. I. *3. 17* tuum: suum *Nic. Mon.*, nostrum *ceteri Nic.* **61** *Ap. § 13 σὺ δὲ πάλιν πορεύου πρὸς τὸν πατέρα σου, ἐπειδὴ ἐπληρώθη τὸ μέτρον τῆς ζωῆς αὐτοῦ, εἴσω τριῶν ἡμερῶν· ἐξερχομένης δε τῆς ψυχῆς αὐτοῦ μέλλεις θεάσασθαι τὴν ἄνοδον αὐτῆς φοβεράν.* **62** illius I: eius *3. 5. 17*, suae *9.* III et exiet II. III videbitis *3. 9. 2* **64** *Ap. § 14 εἰπὼν δὲ ταῦτα ὁ ἄγγελος ἀπῆλθεν αὐτῶν. — Ap. § 29 εὐωδίας ἀρώματα ἐκ τοῦ παραδείσου . . κρόκον καὶ νάρδον καὶ κάλαμον καὶ κινάμωμον* recessit a Seth. et II. III: recessit sed I **65** ac tulerunt: ad tulerunt I. *3. 17*, et tulerunt *9.* III secum ramusculum et odor. III odoramentum I odoramenta quae eis sunt data ab angelo *3* **66** calamine I, calamite *9*, calamitas *15*, calamum *18* crionum I cynamomum ramumque arboris paradisi *3*, nardum, saffran et canelle *Jean:* III *hat einen Zusatz:* der Engel gibt Seth einen Zweig mit drei Blättern vom Baum der Erkenntniss; beim Uebergang über den Jordan fällt der Zweig in das Wasser. **67** dixerunt ei omnia, quae gesta fuerant in via, et dixit III ei *om.* I bestia II. III: et iste I *Ap. § 14 λέγει δὲ ὁ Ἀδὰμ τῇ Εὔα· τί κατειργάσω ἐν ἡμῖν καὶ ἐπήνεγκας ἐφ' ἡμᾶς ὀργὴν μεγάλην, ἥτις ἐστὶν θάνατος κατακυριεύων παντὸς τοῦ γένους ἡμῶν; καὶ λέγει πρὸς αὐτήν· κάλεσον πάντα τὰ τέκνα ἡμῶν καὶ τὰ τέκνα τῶν τέκνων ἡμῶν, καὶ ἀνάγγειλον αὐτοῖς τὸν τρόπον τῆς παραβάσεως ἡμῶν.* **68** ecce quid II. III **70** refer filiis tuis *9*,

nobis *laborantes* non *sufficient* sed deficient et maledicent nos dicentes: quoniam omnia mala intulerunt nobis parentes nostri, qui ab initio fuerunt. haec audiens Eva coepit lacrimare et ingemescere.

Apokalypse § *15* *Τότε λέγει ἡ Εὔα πρὸς αὐτούς· ἀκούσατε, πάντα τὰ* 15
τέκνα μου καὶ τὰ τέκνα τῶν τέκνων μου, κἀγὼ ἀναγγελῶ ὑμῖν, πῶς ἠπά-
τησεν ἡμᾶς ὁ ἐχθρὸς ἡμῶν. ἐγένετο ἐν τῷ φυλάσσειν ἡμᾶς τὸν παράδει-
σον, ἐφυλάττομεν ἕκαστος τὸ λαχὸν αὐτοῦ μέρος ἀπὸ τοῦ θεοῦ· ἐγὼ δὲ ἐφύ-
λαττον ἐν τῷ κλήρῳ μου νότον καὶ δύσιν. ἐπορεύθη δὲ ὁ διάβολος εἰς τὸν
κλῆρον τοῦ Ἀδὰμ, ὅπου ἦν τὰ ἀρσηνικὰ θηρία, ἐπειδὴ τὰ θηρία ἐμέρισεν
ὁ θεὸς ἡμῖν καὶ τὰ μὲν ἀρσενικὰ πάντα δέδωκεν τῷ πατρὶ ὑμῶν καὶ τὰ
θηλικὰ πάντα δέδωκεν ἐμοὶ, καὶ ἕκαστος ἡμῶν τὸ ἑαυτοῦ ἐτήρει. Καὶ 16
ἐλάλησεν τῷ ὄφει ὁ διάβολος λέγων· ἀνάστα, ἐλθὲ πρός με. καὶ ἀναστὰς
ἦλθεν πρὸς αὐτὸν ὁ ὄφις. καὶ λέγει αὐτῷ ὁ διάβολος· ἀκούω ὅτι φρονιμώ-
τερος εἶ ὑπὲρ πάντων τῶν θηρίων· καὶ διὰ τοῦτο ἦλθον κατανοῆσαί σε·
εὗρον δὲ σὲ μείζονα πάντων τῶν θηρίων καὶ ὁμιλῶ σοι· ὅμως προσκυνεῖς
τὸν ἐλαχιστότερον· διὰ τί ἐσθίεις ἐκ τῶν ζιζανίων τοῦ Ἀδὰμ καὶ οὐχὶ
ἐκ τοῦ καρποῦ τοῦ παραδείσου; ἀνάστα καὶ ποιήσομεν αὐτὸν ἐκβληθῆναι
ἐκ τοῦ παραδείσου, ὡς καὶ ἡμεῖς ἐξεβλ'θημεν δι' αὐτοῦ. λέγει αὐτῷ ὁ ὄφις·
φοβοῦμαι, μήποτε ὀργισθῇ μοι κύριος. λέγει αὐτῷ ὁ διάβολος· μὴ φοβοῦ·
γενοῦ μοι σκεῦος κἀγὼ λαλήσω διὰ στόματός σου ῥήματα πρὸς τὸ ἐξαπατῆ-
σαι αὐτόν. Καὶ ἐκρεμάσθη εὐθέως παρὰ (cod. D, διὰ A. B, ἀπὸ C) 17
τῶν τειχέων τοῦ παραδείσου περὶ ὥραν ὅταν ἀνῆλθον οἱ ἄγγελοι τοῦ θεοῦ
τοῦ προσκυνῆσαι. τότε ὁ σατανᾶς ἐγένετο ἐν εἴδει ἀγγέλου καὶ ὕμνει τὸν
θεὸν καθάπερ οἱ ἄγγελοι. καὶ παρέκυψα (παρέκυψεν cod. D) ἐκ τοῦ τεί-
χους καὶ εἶδον αὐτὸν ὅμοιον ἀγγέλου. καὶ λέγει μοι· σὺ εἶ ἡ Εὔα; καὶ
εἶπον αὐτῷ· ἐγώ εἰμι. καὶ λέγει μοι· τί ποιεῖς ἐν τῷ παραδείσῳ. καὶ εἶπον
αὐτῷ· ὁ θεὸς ἔθετο ἡμᾶς ὥστε φυλάσσειν καὶ ἐσθίειν ἐξ αὐτοῦ. ἀπεκρίθη
μοι ὁ διάβολος διὰ στόματος τοῦ ὄφεως· καλῶς ποιεῖτε, ἀλλ' οὐκ ἐσθίετε

---

referes filiis tuis *17*, refert filius meus tuus *5*, referunt filii nostri *3*, referent filii nostri filiis suis III; vgl. oben p. 206 qui S. II. III: inqui T, iniqui M **71** laborantes *5. 9. 17. 2. 15:* laborantibus I sufficiunt sed deficiunt I **72** omnia: haec II. III fuer. ab in II. III **73** ingemescere S: ingemiscere T. M — III *hat hier einen grossen Zusatz:* Seth gesteht den Zweig verloren zu haben; zurückgeschickt findet er ihn mitten im Flusse wieder; Adam freut sich bei seinem Anblick und befiehlt den Söhnen ihn einst 'ad caput sepulchri sui' zu pflanzen. *Das Stück der Apokalypse (siehe oben p. 206) gebe ich nach Tischendorf; der Text ist besonders in der Mitte sehr entstellt, gegen den Schluss stark interpolirt.*

ἀπὸ παντὸς φυτοῦ. κἀγὼ λέγω αὐτῷ· ναί, ἀπὸ πάντων ἐσθίομεν παρὲξ
ἑνὸς μόνου, ὅ ἐστιν ἐν μέσῳ τοῦ παραδείσου, περὶ οὗ ἐνετείλατο ὁ θεὸς
ἡμῖν μὴ ἐσθίειν ἐξ αὐτοῦ, ἐπεὶ θανάτῳ ἀποθανεῖσθε. Τότε λέγει μοι ὁ 18
ὄφις· ζῇ ὁ θεὸς ὅτι λυποῦμαι περὶ ὑμῶν, ὅτι ὡς κτήνη ἐστέ· οὐ γὰρ θέλω
ὑμᾶς ἀγνοεῖν αὐτό, ἀλλὰ ἀνάστα· δεῦρο οὖν καὶ φάγε καὶ νόησον τὴν
τιμὴν τοῦ ξύλου. ἐγὼ δὲ εἶπον αὐτῷ· φοβοῦμαι μή ποτε ὀργισθῇ μοι ὁ
θεός, καθὼς εἶπεν ἡμῖν. καὶ λέγει μοι (ὁ διάβολος cod. B)· μὴ φοβοῦ·
ἅμα γὰρ φάγῃς, ἀνοιχθήσονταί σου οἱ ὀφθαλμοὶ καὶ ἔσεσθε ὡς θεοὶ ἐν
τῷ γινώσκειν τί ἀγαθὸν καὶ τί πονηρόν· τοῦτο δὲ γινώσκων ὁ θεός, ὅτι
ἔσεσθε ὅμοιοι αὐτοῦ, ἐφθόνησεν ὑμῖν καὶ εἶπεν· οὐ φάγεσθε ἐξ αὐτοῦ. σὺ
δὲ πρόσεχε τῷ φυτῷ καὶ ὄψει δόξαν μεγάλην περὶ αὐτοῦ. ἐγὼ δὲ προσέ-
σχον τῷ φυτῷ καὶ εἶδον δόξαν μεγάλην περὶ αὐτοῦ. εἶπον δὲ αὐτῷ, ὅτι
ὡραῖόν ἐστιν τοῖς ὀφθαλμοῖς κατανοῆσαι, καὶ ἐφοβήθην λαβεῖν ἀπὸ τοῦ
καρποῦ. καὶ λέγει μοι· δεῦρο ἀκολούθει μοι. δώσω σοι. Ἤνοιξα δὲ (ἤνοιξεν 19
cod. B) αὐτῷ καὶ εἰσῆλθεν ἔσω εἰς τὸν παράδεισον καὶ διώδευσεν ἔμπρο-
σθέν μου, καὶ περιπατήσας ὀλίγον ἐστράφη καὶ λέγει μοι· μετεμελήθην,
οὐ δώσω σοι φαγεῖν. ταῦτα δὲ εἶπεν θέλων εἰς τέλος δελεάσαι καὶ ἀπολέσαι
με. καὶ λέγει μοι· ὄμοσόν μοι ὅτι δίδεις καὶ τῷ ἀνδρί σου. ἐγὼ δὲ εἶπον
αὐτῷ· ὅτι οὐ γινώσκω ποίῳ ὅρκῳ ὀμόσω σοι, πλὴν ὃ οἶδα λέγω σοι· μὰ
τὸν θρόνον τοῦ δεσπότου καὶ τὰ χερουβὶμ καὶ τὸ ξύλον τῆς ζωῆς, ὅτι δώσω
καὶ τῷ ἀνδρί μου φαγεῖν. ὅτε δὲ ἔλαβεν ἀπ' ἐμοῦ τὸν ὅρκον, τότε ἦλθεν
καὶ ἐπέβη ἐπ' αὐτόν· ἔθετο δὲ ἐπὶ τὸν καρπὸν, ὃν ἔδωκέν μοι φαγεῖν, τὸν
ἰὸν τῆς κακίας αὐτοῦ, τουτ' ἔστιν τῆς ἐπιθυμίας αὐτοῦ· ἐπιθυμία γάρ
ἐστιν κεφαλὴ πάσης ἁμαρτίας. καὶ ἔκλινα τὸν κλάδον ἐπὶ τὴν γῆν καὶ
ἔλαβον ἀπὸ τοῦ καρποῦ καὶ ἔφαγον. Καὶ ἐν αὐτῇ τῇ ὥρᾳ ἠνεῴχθησαν 20
οἱ ὀφθαλμοί μου καὶ ἔγνων ὅτι γυμνὴ ἤμην τῆς δικαιοσύνης ἧς ἤμην ἐν-
δεδυμένη, καὶ ἔκλαυσα λέγουσα· τί τοῦτο ἐποίησάς μοι, ὅτι ἀπηλλοτριώθην
ἐκ τῆς δόξης μου, ἧς ἤμην ἐνδεδυμένη; ἔκλαιον δὲ καὶ περὶ τοῦ ὅρκου.
ἐκεῖνος δὲ κατῆλθεν ἐκ τοῦ φυτοῦ καὶ ἄφαντος ἐγένετο. ἐγὼ δὲ ἐζήτουν
ἐν τῷ μέρει μου φύλλα ὅπως καλύψω τὴν αἰσχύνην μου καὶ οὐχ εὗρον
ἀπὸ τῶν φυτῶν τοῦ παραδείσου, ἐπειδή, ἅμα ἔφαγον, πάντων τῶν φυτῶν
τοῦ ἐμοῦ μέρους κατέρρεον τὰ φύλλα παρὲξ τοῦ σύκου μόνου. λαβοῦσα δὲ
φύλλα ἐξ αὐτοῦ ἐποίησα ἐμαυτῇ περιζώματα, καὶ ἐστὶν ἀπ' αὐτῶν τῶν φυ-
τῶν ἐξ ὧν ἔφαγον. Καὶ ἐβόησα φωνῇ μεγάλῃ λέγουσα· Ἀδὰμ Ἀδὰμ ποῦ 21
εἶ; ἀνάστα ἐλθὲ πρός με, καὶ δείξω σοι μέγα μυστήριον. ὅτε δὲ ἦλθεν ὁ

πατὴρ ὑμῶν, εἶπον αὐτῷ λ΄γους παρανομίας, οἵτινες κατήγαγον ἡμᾶς ἀπὸ
μεγ΄λης δ΄ξης. ἅμα γὰρ ἦλθεν, ἤνοιξα τὸ στόμα μου καὶ ὁ διάβολος ἐλάλει
καὶ ἠρξάμην νουθετεῖν αὐτὸν λέγουσα· δεῦρο, κύριέ μου Ἀδάμ, ἐπάκουσόν
μου καὶ φάγε ἀπὸ τοῦ καρποῦ τοῦ δένδρου, οὗ εἶπεν ὁ θεὸς τοῦ μὴ φα-
γεῖν ἀπ' αὐτοῦ, καὶ ἔσῃ ὡς θεός. καὶ ἀποκριθεὶς ὁ πατὴρ ὑμῶν εἶπεν· φο-
βοῦμαι μή ποτε ὀργισθῇ μοι ὁ θε΄ς. ἐγὼ δὲ εἶπον αὐτῷ· μὴ φοβοῦ· ἅμα
γὰρ φάγῃς, ἔσῃ γινώσκων καλὸν καὶ πονηρόν. καὶ τότε ταχέως πείσασα
αὐτὸν, ἔφαγεν, καὶ ἠνεῴχθησαν αὐτοῦ οἱ ὀφθαλμοὶ καὶ ἔγνω καὶ αὐτὸς
τὴν γύμνωσιν αὐτοῦ· καὶ λέγει μοι· ὦ γύναι πονηρά, τί κατηργάσω ἐν
ἡμῖν; ἀπηλλοτρίωσάς με ἐκ τῆς δόξης τοῦ θεοῦ. Καὶ αὐτῇ τῇ ὥρᾳ ἠκού- 22
σαμεν τοῦ ἀρχαγγέλου Μιχαὴλ σαλπίζοντος ἐν τῇ σάλπιγγι αὐτοῦ· καλῶν
τοὺς ἀγγέλους λέγων· τάδε λέγει κύριος· ἔλθατε μετ' ἐμοῦ εἰς τὸν παρά-
δεισον καὶ ἀκούσατε τοῦ ῥήματος ἐν ᾧ κρίνω τὸν Ἀδάμ. καὶ ὡς ἠκούσαμεν
τοῦ ἀρχαγγέλου σαλπίζοντος εἴπαμεν· ἰδοὺ ὁ θεὸς εἰς τὸν παράδεισον ἔρχε-
ται κρῖναι ἡμᾶς. ἐφοβήθημεν δὲ καὶ ἐκρύβημεν. καὶ ἀνῆλθεν ὁ θεὸς εἰς
τὸν παράδεισον ἐπιβεβηκὼς ἐπὶ ἅρματος Χερουβὶμ καὶ οἱ ἄγγελοι ὑμνοῦν-
τες αὐτόν. ἐν ᾧ εἰσῆλθεν ὁ θεὸς εἰς τὸν παράδεισον, ἐξήνθησαν τὰ φυτὰ
τά τε τοῦ κλήρου τοῦ Ἀδὰμ καὶ τοῦ κλήρου τοῦ ἐμοῦ πάντα καὶ ἐστηρί-
ζοντο, καὶ ὁ θρόνος τοῦ θεοῦ εὐτρέπιζετο, ὅπου ἦν τὸ ξύλον τῆς ζωῆς. Καὶ 23
ἐκάλεσεν ὁ θεὸς τὸν Ἀδὰμ λέγων· Ἀδάμ, ποῦ ἐκρύβης, νομίζων ὅτι οὐχ
εὑρίσκω σε; μὴ κρυβήσεται οἶκος τῷ οἰκοδομήσαντι αὐτόν; τότε ἀποκριθεὶς
ὁ πατὴρ ὑμῶν εἶπεν· οὐχί, κύριε, κρυβόμεθα ὡς νομίζοντες ὅτι οὐχ εὑρι-
σκόμεθα παρὰ σοῦ, ἀλλὰ φοβοῦμαι, ὅτι γυμνός εἰμι, καὶ αἰδέσθην τὸ
κράτος σου, δέσποτα. λέγει αὐτῷ ὁ θεός· τίς σοι ὑπέδειξεν ὅτι γυμνὸς εἶ,
εἰ μὴ ὅτι ἐγκατέλειπας τὴν ἐντολήν μου, ἥν παρέδωκά σοι τοῦ φυλάξαι
αὐτήν; τότε Ἀδὰμ ἐμνήσθη τοῦ λόγου ὃν ἐλάλησα αὐτῷ, ὅτε ἤθελον ἀπα-
τῆσαι αὐτὸν, ὅτι ἀκίνδυνόν σε ποιήσω παρὰ τοῦ θεοῦ. στραφεὶς δὲ πρός
με εἶπέν μοι· τί τοῦτο ἐποίησας; ἐμνήσθην δὲ κἀγὼ τοῦ ῥήματος τῆς
ὄφεως, καὶ εἶπον ὅτι ὁ ὄφις ἠπάτησέν με. Λέγει ὁ θεὸς τῷ Ἀδάμ· ἐπειδὴ 24
παρήκουσας τὴν ἐντολήν μου καὶ ἤκουσας τῆς γυναικός σου, ἐπικατάρατος
ἡ γῆ ἐν τοῖς ἔργοις σου· ἡνίκα γὰρ ἐργάζῃ αὐτὴν, καὶ οὐ δώσει τὴν ἰσχὺν
αὐτῆς, ἀκάνθας καὶ τριβόλους ἀνατελεῖ σοι, καὶ ἐν ἱδρότητι τοῦ προσώπου
σου φάγει τὸν ἄρτον σου. ἔσῃ δὲ ἐν καμάτοις πολυτρόποις· καμῇ καὶ μὴ
ἀναπαύου, θλιβεὶς ἀπὸ πικρίας, καὶ μὴ γεύσῃ γλυκύτητος, θλιβεὶς ἀπὸ
καύματος καὶ στενωθεὶς ἀπὸ ψ΄ξεως· καὶ κοπιάσεις πολλὰ καὶ μὴ πλουτή-

σεις, καὶ παχυνθήσει καὶ εἰς τέλος μὴ ὑπάρξεις καὶ ὧν ἐκυρίευες θηρίων
ἐπαναστήσονταί σοι ἐν ἀκαταστασίᾳ. ὅτι τὴν ἐντολήν μου οὐκ ἐφύλαξας.
Στραφείς δὲ πρός με ὁ κύριος λέγει μοι· ἐπειδὴ ἐπήκουσας σὺ τοῦ ὄφεως 25
καὶ παρήκουσας τὴν ἐντολήν μου, ἔσῃ ἐν ματαίοις καὶ ἐν πόνοις ἀφορήτοις·
τέξῃ τέκνα ἐν πολλοῖς τρόμοις. καὶ ἐν μιᾷ ὥρᾳ ἔλθῃς καὶ ἀπολέσεις τὴν ζωήν
σου ἐκ τῆς ἀνάγκης σου τῆς μεγάλης καὶ τῶν ὀδυνῶν· ἐξομολογήσει δὲ
καὶ εἴπῃς· κύριε κύριε, σῶσόν με, καὶ οὐ μὴ ἐπιστρέψω εἰς τὴν ἁμαρτίαν
τῆς σαρκός· καὶ διὰ τοῦτο εἰς τὸν λόγον σου κρινῶ σε, διὰ τὴν ἔχθραν ἣν
ἔθετο ὁ ἐχθρὸς ἐν σοί. στραφήσῃ δὲ πάλιν πρὸς τὸν ἄνδρα σου καὶ αὐτός
σου κυριεύσει. Μετὰ δὲ τὸ εἰπεῖν μοι ταῦτα εἶπεν τῷ ὄφει ἐν ὀργῇ με- 26
γάλῃ λέγων αὐτῷ· ἐπειδὴ ἐποίησας τοῦτο καὶ ἐγένου σκεῦος ἀχάριστον, ἕως
ἂν πλανήσῃς τοὺς παρειμένους τῇ καρδίᾳ, ἐπικατάρατος σὺ ἐκ πάντων τῶν
κτηνῶν· στερηθήσει τῆς τροφῆς σου ἧς ἤσθιες καὶ χοῦν φάγει πάσας τὰς
ἡμέρας τῆς ζωῆς σου ἐπὶ τῷ στήθει καὶ τῇ κοιλίᾳ πορεύσει καὶ ὑστερη-
θήσει καὶ χειρῶν καὶ ποδῶν σου· οὐκ ἀφεθήσεταί σοι ὠτίον οὔτε πτέρυξ
οὔτε ἓν μέλος τῶν ἁπάντων ὧν σὺ ἐδελέασας ἐν τῇ κακίᾳ σου καὶ ἐποίησας
αὐτοὺς ἐκβληθῆναι ἐκ τοῦ παραδείσου· καὶ θήσω ἔχθραν ἀνὰ μέσον τοῦ
σπέρματος αὐτοῦ· αὐτός σου τηρήσει κεφαλὴν καὶ σὺ αὐτοῦ πτέρναν ἕως
τῆς ἡμέρας τῆς κρίσεως. Καὶ ταῦτα εἰπὼν κελεύει τοῖς ἀγγέλοις αὐτοῦ 27
ἐκ τοῦ παραδείσου ἐκβληθῆναι ἡμᾶς· ἐλαυνομένων δὲ ἡμῶν καὶ ὀδυρο-
μένων παρεκάλεσεν ὁ πατὴρ ὑμῶν Ἀδὰμ τοὺς ἀγγέλους λέγων· ἐάσατέ με
μικρὸν ὅπως παρακαλέσω τὸν θεὸν καὶ σπλαγχνισθῇ καὶ ἐλεήσῃ με, ὅτι
ἐγὼ μόνος ἥμαρτον. αὐτοὶ δὲ ἔπαυσαν τοῦ ἐλαύνειν αὐτόν. ἐβόησεν δὲ
Ἀδὰμ μετὰ κλαυθμοῦ λέγων· συγχώρησόν μοι, κύριε, ὃ ἐποίησα. τότε λέγει
ὁ κύριος τοῖς ἀγγέλοις αὐτοῦ· τί ἐπαύσατε ἐλαύνοντες τὸν Ἀδὰμ ἐκ τοῦ
παραδείσου; μὴ ἐμόν ἐστιν τὸ ἁμάρτημα ἢ κακῶς ἔκρινα; τότε οἱ ἄγγελοι
πεσόντες ἐπὶ τὴν γῆν προσεκύνησαν τῷ κυρίῳ λέγοντες· δίκαιος εἶ, κύριε,
καὶ εὐθύτητας κρίνεις. Στραφεὶς δὲ ὁ κύριος πρὸς τὸν Ἀδὰμ εἶπεν· οὐκ 28
ἀφ'σω σε ἀπὸ τοῦ νῦν εἶναι ἐν τῷ παραδείσῳ. καὶ ἀποκριθεὶς ὁ Ἀδὰμ
εἶπεν· κύριε, δός μοι ἐκ τοῦ φυτοῦ τῆς ζωῆς ἵνα φάγω πρὶν ἢ ἐκβληθῆναί
με. τότε ὁ κύριος ἐλάλησεν πρὸς τὸν Ἀδάμ· οὐ λήψῃ νῦν ἀπ' αὐτοῦ·
ὡρίσθη γὰρ τοῖς Χερουβὶμ καὶ τῇ φλογίνῃ ῥομφαίᾳ τῇ στρεφομένῃ φυλάτ-
τειν αὐτὸ διὰ σέ, ὅπως μὴ γεύσῃ δι' αὐτοῦ καὶ ἀθάνατος ἔσῃ εἰς τὸν
αἰῶνα, ἔχῃς δὲ τὸν πόλεμον ὃν ἔθετο ὁ ἐχθρὸς ἐν σοί· ἀλλ' ἐξερχομένου
σου ἐκ τοῦ παραδείσου, ἐὰν φυλάξῃς ἑαυτὸν ἀπὸ παντὸς κακοῦ ὡς βουλό-

μενος ἀποθανεῖν, ἀναστάσεως πάλιν γενομένης ἀναστήσω σε καὶ τότε δο-
θήσεταί σοι ἐκ τοῦ ξύλου τῆς ζωῆς καὶ ἀθάνατος ἔσῃ εἰς τὸν αἰῶνα. Ταῦτα 29
δὲ εἰπὼν ὁ κύριος ἐκέλευσεν ἐκβληθῆναι ἡμᾶς ἐκ τοῦ παραδείσου· ἔκλαυσεν
δὲ ὁ πατὴρ ὑμῶν ἔμπροσθεν τῶν ἀγγέλων ἀπέναντι τοῦ παραδείσου, καὶ
λέγουσεν οἱ ἄγγελοι αὐτῷ· τί θέλεις ποιήσωμέν σοι, Ἀδάμ; ἀποκριθεὶς δὲ
ὁ πατὴρ ὑμῶν εἶπεν τοῖς ἀγγέλοις· ἰδοὺ ἐκβάλλετέ με· δεόμαι ὑμᾶν,
ἄφετέ με ἆραι εὐωδίας ἐκ τοῦ παραδείσου, ἵνα μετὰ τὸ ἐξελθεῖν με ἐνέγκω
θυσίαν τῷ θεῷ, ὅπως εἰσακούσεταί μου ὁ θεός. καὶ προσελθόντες εἶπον οἱ
ἄγγελοι τῷ θεῷ· Ἰαὴλ αἰώνιε βασιλεῦ, κέλευσον δοθῆναι τῷ Ἀδὰμ θυμιά-
ματα εὐωδίας ἐκ τοῦ παραδείσου· καὶ ἐκέλευσεν ὁ θεὸς ἐλθεῖν τὸν Ἀδὰμ
ἵνα λάβῃ εὐωδίας ἀρώματα ἐκ τοῦ παραδείσου εἰς διατροφὴν αὐτοῦ. καὶ
ἀφέντες αὐτὸν οἱ ἄγγελοι, ἐπεσύναξεν ἀμφότερα γένη, κρόκον καὶ νάρδον καὶ
κάλαμον καὶ κινάμωμον καὶ λοιπὰ σπέρματα εἰς διατροφὴν αὐτοῦ, καὶ λα-
βὼν ταῦτα ἐξῆλθεν ἐκ τοῦ παραδείσου. καὶ ἐγενόμεθα ἐπὶ τῆς γῆς. Νῦν 30
οὖν τεκνία μου, ἐδήλωσα ὑμῖν τὸν τρόπον ἐν ᾧ ἠπατήθημεν· ὑμεῖς δὲ
φυλάξατε ἑαυτοὺς μὴ ἐγκαταλιπεῖν τὸ ἀγαθόν.

Et sicut praedixit Michahel archangelus, post sex dies venit mors 45
Adae. cum cognovisset Adam, quia hora venit mortis suae, dixit ad
omnes filios suos: ecce sum annorum DCCCCXXX, et si mortuus fuero,
sepelite me contra † ortum dei magnum habitationibus. et factum est,
cum finisset omnes sermones illius, tradidit spiritum. Obtenebratus 46
est sol et luna et stellae per dies VII. et cum esset Seth amplexans
corpus patris sui lugens desuper et Eva cum esset respiciens in terram
intextas manus super caput eius habens *et caput super genua imponens*
et omnes filii eius fletibus amarissimis lacrimassent: et ecce Michahel
angelus apparuit stans ad caput Adae et dixit ad Seth: exurge desuper
corpus patris tui et veni ad me et vide, *quid* de eo disponat dominus
deus. plasma eius est *et* misertus est ei Et omnes angeli canentes 47

---

74 venit *(ante* mortis) *om.* S: *habet* M. T. II. III omnes *habet* S *5. 9. 17.* III: *om.* T. M. *3* **77** cf. supra p. 207 diei *9 2*, magnum I: magno *2. 5*, in agrum *17*, in agro *3. 9. 4. 15. 18* (contra ortum diei in agrum habitationis illius?) habitationibus I: habitationis illius II. III **78** finisset: cessasset loqui II. III **79** *confer supra p. 207* **80** et . . 81 imponens *om.* III **81** *haec add. 9:* imponens *om. 3. 5,* caput *et* imp. *om. 17, omnia om.* I. III **82** flentes *3. 17.* III, flentibus *5*, flerent *9* amarissimas *3. 9,* (amarissime *17)* lacrimas *3. 9,* lacrimis 5. III **84** *Apok. § 34 ἀνάστα Σὴθ ἐκ τοῦ σώματος τοῦ πατρός σου Ἀδὰμ καὶ ἐλθὲ ἕως ἐμοῦ* ut videas II *(praeter 17)* III quod I **85** plasma eius est I: pro plasmate suo *3. 5. 9, om. 17.* III et *post* est *om.* I, *add. m. 2 in* S. T: quia II. III *Ap. § 37 ἐσάλπισεν ὁ ἄγγελος καὶ ἀνέστησαν πάντες οἱ ἄγγελοι (sic. Cod. D, ἐσάλ-*

tubis dixerunt: benedictus es, domine, quia misertus es plasmae tuae.
tunc vidit Seth manum domini extensam tenentem Adam; et tradidit
Michaheli dicens: sit in custodia tua usque in diem *dispensationis* in
suppliciis ad annos novissimos, quando convertam luctum eius in gau-
dium. tunc sedebit in throno eius, *qui* eum *supplantavit.* Et dixit 48
iterum dominus ad Michahel et Urihel angelos: afferte mihi tres sin-
dones bissinas et expandite super Adam. et alias sindones super Abel
filium eius, *et sepelite Adam et filium eius.* et processerunt omnes vir-
tutes angelorum ante Adam. et sanctificata est dormitatio mortuorum.
et sepelierunt Adam et Abel Michahel et Urihel angeli *in partibus* para-
disi videntibus Seth et matre eius *et alio nemine.* et dixerunt Michahel
et Urihel: sicut vidistis, similiter sepelite mortuos vestros. Post sex 49
dies vero quod mortuus est Adam, cognoscens Eva mortem suam, con-
gregavit omnes filios suos et filias suas, *qui* fuerunt Seth cum XXX
fratribus et XXX *sororibus,* et dixit ad omnes Eva: audite me, filii mei,
ut referam vobis, quod ego et pater vester transgressi sumus praecep-
tum dei et dixit nobis Michahel archangelus: propter praevaricationes

---

πισαν οἱ ἄγγελοι Cod. C) ἐπ' ὄψεσιν κείμενοι καὶ ἐβόησαν φωνὴν φοβερὰν λέγοντες· εὐλογημένη ἡ δόξα κυρίου ἀπὸ ποιημάτων αὐτοῦ, ὅτι ἠλέησεν τὸ πλάσμα τῶν χειρῶν αὐτοῦ . . . Ἐξέτεινεν τὴν χεῖρα αὐτοῦ ὁ πατὴρ τῶν ὅλων καθήμενος ἐπὶ θρόνου αὐτοῦ καὶ ἦρεν τὸν Ἀδὰμ καὶ παρέδωκεν αὐτὸν τῷ ἀρχαγγέλῳ Μιχαὴλ λέγων· ἆρον αὐτὸν εἰς τὸν παράδεισον ἕως τρίτου οὐρανοῦ καὶ ἄφες αὐτὸν ἐκεῖ ἕως τῆς ἡμέρας ἐκείνης τῆς φοβερᾶς τῆς οἰκονομίας μου ἣν ποιήσω εἰς τὸν κόσμον . . . § 39 τὴν λύπην σου ἐπιστρέψω εἰς χαρὰν καὶ ἐπιστρέψω σε εἰς τὴν ἀρχήν σου καὶ καθίσω σε ἐπὶ τὸν θρόνον τοῦ ἀπατήσαντός σε. **88** Michael S M dispensationis II. III, disposition *Jean:* defensionis I **90** qui eum supplantavit II: q. e. seduxit III, quoniam eum plantavi I *Ap. § 40 εἶπεν ὁ θεὸς τῷ ἀρχαγγέλῳ Μιχαήλ· στρώσατε σινδόνας καὶ σκεπάσατε τοῦ Ἀδὰμ τὸ σῶμα . . . εἶπεν ὁ θεὸς ἐνεχθῆναι καὶ τὸ σῶμα τοῦ Ἄβελ· καὶ ἐνεγκόντες ἄλλας σινδόνας ἐκήδευσαν αὐτόν . . . προσέταξεν ἆραι αὐτοὺς εἰς τὰ μέρη τοῦ παραδείσου εἰς τὸν τόπον ὅπου εὗρεν χοῦν ὁ θεός . . . § 42 ἐκοιμήθησαν ἅπαντες . . καὶ οὐδεὶς ἐγίνωσκεν ἐπὶ τῆς γῆς πλὴν τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ Σήθ . . . § 43 ἐλάλησεν Μιχαὴλ τῷ Σὴθ λέγων· οὕτως κήδευσον πάντα ἄνθρωπον ἀποθνήσκοντα ἕως ἡμέρας τῆς ἀναστάσεως. confer. p. 207* **91** et Urihel S. II. III: et, *super lin. man. 2 antiqua* alios M, Uriel *man. 2 rec. in ras.* T **93** et . . eius II. III: *om.* I **94** dormitio II. III **95** Urihel *om.* M, *add. m. 2* T in partibus *5. 17:* partis I, in eo qui dicitur Calvariae locus III **96** eius alio nemine 17: eius et nullis aliis *5.* III, *om.* I. *3. 9* **97** vestros. *in* III *folgt ein langer Zusatz aus der Sage vom Kreuzholze:* der auf das Grab gepflanzte Zweig wächst zum hohen Baume, der einst von Salomos Jägern gefunden wird; reich geschmückt wird der Stamm im Tempel aufgestellt; als aber die Königin von Saba verkündet, an ihm werde Einer sterben, der das Reich der Juden vernichten werde, da wird er in die piscina probatica geworfen, wo er die Heilungen verursacht. Später stirbt an ihm Christus auf dem Calvarienberge. **98** quod I. *17:* postquam II. III **99** qui M. II: quas S. T qui . . sororibus *om.* III **100** sororibus *17:* sorores I **1** quod I: postquam II. III **2** et *ante* dixit *om.* II. III.

vestras generi vestro *superinducet* dominus noster *iram iudicii sui* primum per aquam, secundum per ignem: his duobus iudicabit dominus
omne *humanum* genus. Sed audite me, filii mei! facite ergo tabulas 50
lapideas et alias tabulas luteas et scribite in his omnem vitam meam et patris vestri quae a nobis audistis et vidistis. *si* per aquam iudicabit genus nostrum, *tabulae de terra solventur et tabulae lapideae permanebunt. si autem per ignem iudicabit genus nostrum, tabulae lapideae solventur et de terra luteae decoquentur. haec omnia cum dixisset Eva filiis suis* expandit manus in caelum orans et inclinans genua in terram et adorans
dominum et gratias agens tradidit spiritum. Postea cum magno *fletu* 51
sepelierunt eam omnes filii eius. cum essent lugentes quattuor dies, tunc apparuit eis Michahel archangelus dicens ad Seth: homo dei, ne amplius lugeas mortuos tuos quam sex dies quia septimo die signum resurrectionis est futuri seculi requies, et in die septimo requievit dominus ab omnibus operibus suis. tunc Seth fecit tabulas.

---

3 et generis vestri peccata *9. 3*, generi vestro peccatum *17* superinducet III: inducet II superinduxit peccatum I iram iudicii sui II. III: in iudicio suo I **4** in his II. III **5** humanum *om.* I *Josephus Antiquit. 1, 2, 3 (vergl. oben p. 202) ὑπὲρ δὲ τοῦ μὴ διαφυγεῖν τοὺς ἀνθρώπους τὰ εὑρημένα μηδὲ πρὶν εἰς γνῶσιν ἐλθεῖν φθαρῆναι, προειρηκότος ἀφανισμὸν Ἀδάμου τῶν ὅλων ἔσεσθαι τὸν μὲν κατ' ἰσχὺν πυρὸς τὸν ἕτερον δὲ κατὰ βίαν καὶ πλῆθος ὕδατος, στήλας δύο ποιησάμενοι, τὴν μὲν ἐκ πλίνθου τὴν δ' ἑτέραν ἐκ λίθων, ἀμφοτέραις ἐνέγραψαν τὰ εὑρημένα ἵνα καὶ τῆς πλινθίνης ἀφανισθείσης ὑπὸ τῆς ἐπομβρίας ἡ λιθίνη μείνασα παράσχῃ μαθεῖν τοῖς ἀνθρώποις τὰ ἐγγεγραμμένα, δηλοῦσα καὶ πλινθίνην ὑπ' αὐτῶν ἀνατεθῆναι· μένει δ' ἄχρι τοῦ δεῦρο κατὰ γῆν τὴν Συριάδα. So stellt mein Freund Dr. Ben. Niese den Text wieder her. Die Handschriften, in denen diese Partie des Josephus erhalten ist, sind schlechte. ἵνα καὶ schrieb Niese, die Handschriften haben ἵν' εἰ καὶ, dann einige καὶ συμβῇ τὴν πλινθίνην ἀφανισθῆναι. Ich möchte δὲ nicht nach μένει, sondern nach δηλοῦσα setzen und, wie schon Voss und Fabricius, vor δηλ. stark interpungiren. Statt συριάδα haben andere codd. σιριάδα. Die Stelle des Synkellos über Manetho siehe oben p. 202* **5** Sed . . *8* genus *om. 17* **6** lapideas de petra *3. 5* luteas de terra *3. 5. 9. 4.* (et per ignem compactas *add. 3)* **7** quae I. *9:* quam *3. 5.* III si *3. 9:* sed I. *5.* III **8** *haec scripsi: om.* I, tab. ille de terra lutea solu. et tab. lap. manent *9,* et tabula illa de terra solvitur et tabule lapidee permanent *5,* tabule lutee solv. et tab. lap. non solventur *17,* tabule lap. non dissolvantur *3,* et (tunc *4)* tabula illa (lutea *4. 18)* de terra (facta *4)* solvitur et tabule lapidee permanebunt III **9** *add. 9:* si autem per ignem iudicabit dominus genus nostrum, tabule lapidee solventur et de terra lutee manent, *add. 3:* et tabule lutee per ignem decoquantur, ut cum dominus deus per ignem mundum iudicaverit, permaneant. **10** haec . . suis II. III: tunc Eva I **12** postquam factus est fletus magnus II. III fletu: festo I **13** *Apok. § 43 ἐλάλησεν Μιχαὴλ τῷ Σὴθ . . παρ' ἓξ ἡμερῶν μὴ πενθήσητε· τῇ δὲ ἑβδόμῃ ἡμέρᾳ κατάπαυσον καὶ εὐφράνθητι ἐπ' αὐτῇ, ὅτι ἐν αὐτῇ ὁ θεὸς καὶ οἱ ἄγγελοι ἡμεῖς εὐφραινόμεθα μετὰ τῆς δικαίας ψυχῆς τῆς μεταστάσης ἀπὸ τῆς γῆς.* lugeas . . tuos I. *3:* lugeatis . . vestros *5. 9. 17.* III **15** signum *om. 5.* III **16** *fort.* septimus dies *cum 3. 17. 2. 15. 18 scribendum et*

[*Addunt codices 3. 5. 9. 17. Jean fere haec:* Tunc Seth fecit (duas *9)* tabulas 51a
lapideas et (duas *9)* luteas (et composuit apices literarum *3. 5)* et scripsit in eis
vitam patris sui Adae et matris suae Evae quam ab eis audivit et oculis suis vidit
et posuit tabulas in medio domus patris sui in oratorio ubi orabat dominum. et post
diluvium a multis videbantur hominibus tabulae illae scriptae (lapides illi scripti *3. 5)*
et a nemine legebantur. Salomon autem sapiens vidit scripturam et deprecatus est 51b
dominum et apparuit ei angelus domini dicens: ego sum qui tenui manum Seth, ut
scriberet cum digito suo (ferreo digito *5*, ferreo stilo *3)* lapides istos, et eris sciens
scripturam, ut cognoscas et intelligas (ubi sint) quid contineant lapides isti omnes et
ubi fuerit oratorium, ubi Adam et Eva adorabant dominum deum. et oportet te ibi
aedificare templum domini id est domum orationis. Tunc Salomon supplevit tem- 51c
plum domini dei et vocavit literas illas achiliacas (*ἀνυλιακάς = ἀχειροποιήτους*?) hoc
est sine verborum doctrina scriptas (9; achilicas quod est latine lapideas id est sine
labiis doctrina scripta *17*, achiliacas quod est latine sillabicas hoc est sine librorum
doctrina scriptas *5*, archilaykas . . that is to sayn withoute travaylle and withouten
wit saunfayle *Cant.)*, digito Seth, tenens manum eius angelus domini. et in ipsis 51d
lapidibus inventum est, quod prophetavit septimus ab Adam Enoch dicens ante di-
luvium de adventu Christi: ecce veniet dominus in sanctis suis *(17*, in sanctis mili-
bus suis *9*, in milibus suis *3*, in sanctis nubibus suis *5)* facere iudicium de omnibus
et arguere impios de omnibus operibus suis quibus locuti sunt de eo peccatores et
impii murmuratores et irreligiosi qui secundum concupiscentias suas ingrediuntur et
os eorum locutum est superbiam.]

---

requies *cum 3. 17. 18 omittendum est* **17** omni opere suo *3. 5. 17.* III opere suo. Octavus vero dies futurae et aeternae beatitudinis est, in qua omnes sancti cum ipso creatore et salvatore simul cum anima et corpore nunquam de cetero morituri regnabunt per infinita secula seculorum. Amen. III·

Incipit vita Ade et Eve.*)

Cum expulsi fuissent Adam et Eva de paradiso, fecerunt sibi tabernaculum et fecerunt septem dies lamentationem in magna tristitia. post septem dies ceperunt esurire et querebant sibi escam ut manducarent, et non habebant. § 2. Et dixit Eva Adam: esurio, vade quere nobis escas usquequo esuriemus. utinam miserebitur nobis dominus deus et revocet nos in locum pristinum. Surgens vero Adam quesivit septem dies sibi edulium, et non reperit. § 3. Et dixit Eva ad (et P) Adam: domine meus putasne fame deficiamus. utinam ego mortua fuissem. forte introduxisset te iterum in paradiso dominus deus quia propter me iratus est valde. ut quid non trucidas me? Respondit Adam: noli talia referre ut non iterum mittat maledictionem super nos. quomodo mittam manum meam in carne mea? sed surgamus querere victum et non deficiamus. § 4. Et quesierunt septem dies nilque invenerunt nisi tantum pastum animalium. dixitque Adam ad Evam (et Eva P): quid nobis referre queo. nobis angelica aderat vita. ut quid patravimus talia? sed iuste digne plangimus et veniam flagitemus. forsitan indulgeat dominus annuetque vivendi victum. § 5. Respondit (deus P) Eva: quomodo peniteamus et misereatur deus. verum tamen pro posse nostrum agere debemus et ego maius debeo quia subduxi te. § 6. Dixitque Adam: nequis tantum penitere ut ego. ego peragam (pergam P) quadraginta diebus ieiunium. tu autem sta in flumen Tigris super quandam rupim in limpham usque ad collum. et tuo non procedat sermo de ore, quia hau digni sumus dominum flagitare, quia ex ore malum cummissimus inorme. ego in amne Jordanis quadraginta dies et tu triginta et tres in latice Tigris, quamquam hoc (?) altitonans miserebitur nobis. § 7. sicque gesserunt unanimiter. § 8. talique modo flens imfit Adam: tibi inquio Jordanis, luge super me et ea que in te sunt cundolent mecum, non se sed me, qui ipsi non egent sed ego. actutum Jordanis adstitit illumque cicumdedit cursumque non peregit. § 9. sicque transierunt dies decim et octo. tunc milleformis satan transfiguravit se in claritatem angeli et ivit quo Eva in flumine Tigris aderat reperitque eam flantem. tunc ipse diabolus quasi condolendo dixit ei: tecio (cito?) egredere de aqua, noli lugere maius. audivit enim dominus gemitum vestrum vestramque suscepit lamentationem et nos omnes angeli unanimiter pro vobis suppli-

*) Aus der Pariser Handschrift 5327, siehe oben Seite 218.

cantes. quapropter misit me vos de limpha etuterae (educere et?) alimenta pristina (elim. prit. P) reddere. exi ilico, sequere me. § 10. Haec audiens ipsa nimis credula processit ex aqua caroque eius admodum tincta de frigore amnis. et post pusillum cecidit in faciem solo tenus. sicque erigens (eriens P) eam diabolus una carpserunt iter usque dum venientes quo Adam fuerat. actutum dum eam ipse prospiceret exclamans cum fletu inquid: O Eva ut quid patrasti talia? quomodo iterum es seducta? § 11. Haec audiens Eva recordata est antiqui facinoris et se iterum affore inlusa. cecidit in terram geminatusque est dolor eius, dicens: ve tibi diabole ut quid nos persequeris aut quid tibi fecimus (nescimus P?)? numquid tibi aliquid abstulimus, inimice impie invidiose ferox atrox facte crudelis. § 12. Tunc diabolus ingemescens ait: o Adam emule meus pro te alienatus sum a gloria quam abui. aderam angelus pulcherrimus et propter te factus sum diabolus teterrimus Respondit Adam: quid est noxa? § 13. Respondit demon: quando te creavit altitonans ad imaginem suam, iussit venerari caracterem suam omnes angelos. § 14. sicque me lacessans Michael infit: venerare immaginem dei. et ego respondi: ut quid hoc fassus fuisti? nonne ego prior illo plasmatus sum? ille pocius me debet venerari qui posterior me formatus est. § 15. simili modo ceteri qui sub me aderant retulerunt; et dixit Michael: si non egeris, putasne irascetur tibi deus. et ego respondi: si irascitur, ponam sedem meam super astra coeli eroque similis altissimi. § 16. haec cogitans loquensque extemplo expulsus sum a gloria cum omnibus meis causa tui. et idcirco circumveni Evam fecique vos pariter expelli de paradiso. § 17. Haec audiens Adam prorumpensque ingenti fletu ait: domine deus meus, vita mea tuis sit in manibus. fac ut iste adversarius longe sit a nobis et nos tecum cum palma queamus ovantes cum immani tripudio regnare. Et statim evanuit ille protervus. Adam vero cepta perficiens iussit Evam reverti. § 18. tunc Eva luctuosa voce ait: senior meus, ut opinor, opitulante domino tibi concessa aderit venia, quia nec semel (semet P) nec demum ultroneus prevaricatus es, sed ego miserrima adeo (adero?) seducta haut custodiens mandatum dei. nunc ergo segregemur abinvicem et ibo ad occasum solis eroque ibi usque dum de hac migravero luce. Sicque callem carpsit lutuosam et venit flens et heiulans procul ab Adam et fecit sibi edem exiguam et tres ibi degens menses. § 19. usque dum tempus eius pariendi appropinquaret. sicque magnis conturbari cepit doloribus precesque uberrimas fudit ad dominum dicens: miserere mei domine et adiuva me inormeque mihi annue sublementum. Et non exaudiebatur nec ullum circa eam aderat suffugium. et reversa in se ait: quis meam funget domino meo Adam legationem? vel quis meus aderit gerulus? no (?) flagito vos polorum luminaria, dum revertitis ad orientem domino meo Ade meas nuntiate afflictiones. § 20. Statim ut ferunt planctus venit ad protoplastum dixitque intra se: ne forte iterum faciet cumflictum serpens cum Eva. et cepit ire reperitque eam admodo merentem. ipsa vero intuita Adam ait: ex quo vidi te domine meus refrigerium meum sumpsit corpus doloribus. et modo obnixe subplico quatinus genutenus pro me depreceris altitronum. forsitan auribus percipiet liberetque me de his diris doloribus. heu nequeo maius

ferre. quid peragam? Motus his fletibus Adam flagitavit pro propria cerve (?) dominum uxore. § 21. continuo duodecim accesserunt angeli et duo virtutes caeli stantes a dextris et a sinistris. et Michael archangelus propius stans tetigit eam, inquid: beata es Eva, quoniam magne preces Ade inorme tibi offerunt suffragium et ego missus sum ad te tibi adminiculum prestare pariesque prolem valde lucidum. Ipsa vero haec audiens surrexit peperitque ut ei relatum fuit. sicque continuo cepit ambulare infans manibusque afferens holera deditque sue genitrici (—cis P). et vocatum est nomen eius Cain. § 22. Adam vero accipiens Evam et puerum perrexit ad orientem; dominus autem per Michaelem archangelum semen transmisit Ade docens eum laborare tellurisque legere fructum quatinus vivere quivissent ipse ac generationes post eum cuncte. § 23. iterum concipiens Eva peperit filium vocavitque eum Abel. degebantque una Cain et Abel in domo suorum (suum P) parentum. quadam vero nocte cum se Eva sopori dedisset, vidit per visum quasi sanguinem Abel de manibus Cain profluere solo tenus et illico exspergefacta suo retulit viro omnia que viderat (—ret P). sicque tale reppererunt consilium quatinus segregassent eos ab invicem. feceruntque agricolam de Cain et de Abel pastorem ovium. sicque demum Cain trucidavit suum manibus adelphum. C triginta annorum erat Adam, quando interfecit Cain Abel. § 24. Post unum vero annum cognovit Adam uxorem suam et genuit filium nuncupatusque est Set. dixitque Adam ad (et P) Evam: ecce dedit mihi deus prolem pro Abel, quem Cain occidit. Postquam genuit Adam Set, vixit annos DCCC et genuit filios XXX et filias XXX et multiplicati sunt super terram nimis in nationibus suis. § 25. vocavit itaque Adam filium Set dicens: postquam fili de paradiso sumus eiecti, venit ad me Michael archangelus et vidi currum tanquam ventum flantem et rota illius erat ignea. raptusque fui in paradiso iustitiae et ibi vidi dominum meum intollerabilis aspectum et multa milia angelorum circa eum. § 26. unde mihi videtur quod cito migraturus adero de hoc seculo. § 27. sicque convertens ad dominum dixit: ne proicias me domine redemptor mundi affacie tua quem de limo terre plasmasti. ne postponas quem nutristi gratia tua. et ecce verbum tuum incendit me et tu deus dixisti michi, quia diligis scientiam, propter hoc non tolletur semen tuum a terra usque in seculum. § 28. et ego cum a te haec melliflua audiens verba prostratus corrui ad umum et adoravi te deus dicens: tu es deus aeternus et summus (somnus P) et omnes creaturae tibi dant honorem et laudem. tu es super omne lumen lux vera. incomprehensibilis maiestas virtus vivens. tibi dant honorem omnes angelicae virtutes quia tu es misericors et pius super humanum genus per secula seculorum. amen § 29. et postquam oravi ad te domine, statim misisti Michaelem archangelum mecum adprehendensque manum meam eiecit me de paradiso quo raptus fui virgamque quam in manu gestabat elevans tetigit aquas que erant circa paradisum et ita gelaverunt ut super eas ops (ipse?) pertransivi et Michael mecum reducensque me in locum unde me sumpsit. sicque revertens ad filium suum ait: aut in me (audi me), Sed fili mi, cetera misteria admodum archana sacramenta que futura sunt mihi reserata et non nulla cognovi quomedens de ligno scientiae.

§ 29a quoniam prevaricatum istud aderit seculum et ea que facta fuerint delebuntur sive per ignem sive per aquam excepto quos deus reservabit. sicque demum de paucis orbs replebitur. 29b. et sic edificabunt domum dei servientque eum ut dignum aderit. siquidem iterum refrigescet caritas superhabundabit iniquitas. 29c. tunc veniet amantissimus dominus degens in terris cum hominibus. sicque impii derelinquent preceptum dei et amittent sententiam eius. 29d. propterea repellet deus a se impios et iusti coram eo fulgebunt ut sol. purificabuntur per aquam a peccatis eorum. et felix aderit homo qui prius correxerit animam suam quam veniet magni dei iudicium, quia reddituri sunt de factis propriis rationem. § 30. Iterum dixit Adam: congregentur coram me omnes filii mei et benedicam eis, antequam moriar Et congregati sunt in tres partes ante conspectum eius dixeruntque una voce: quid tibi contigit genetor? ut quid tamdiu in thoro recumbis? Dixitque Adam: compessite filii mei, quia diris torqueor (torqueo P) doloribus. Et dixerunt omnes una voce: quid est hoc pater? § 31. Tunc filius eius Sed dixit: ut reor pater cupis de fructu vesci paradisi. si vis mittam pulvere in capite meo proiciamque me ante ianuas paradissi solotenus et plangam lamentacione ingenti. forsitan exaudiet deus et transmittet tibi (te P) per angelum de fructu quo gestis. Responditque Adam: noli haec narrare, quia non concupisco hec que hastruis, sed infirmor doloribusque sum fultus. Responditque Sed: quid est hoc pater, noli latere. flagito ediscere quid sit dolor. § 32. Et respondit Adam: audi me fili mi, quando fecit nos deus, me et Evam, dedit nobis potestatem fructus edendi (*add.* de) arboribus excepto de arbore scientiae boni et mali. deditque mihi partem orientis vestreque genitrici partem occidentis. § 33. et dedit nobis dominus deus angelos duos ad nos custodiendos. venit ora, ut ascenderent angeli coram domino. statim ut nos repperit solitarios hostis noster seduxit matrem vestram fecitque eam comedere de ligno prohibito. et comedit ipsa et dedit mihi. § 34. repente iratus est dominus dixitque mihi: quoniam dereliquisti mandatum meum et verbum meum quod statui tibi non custodisti, ecce inducam in corpore tuo LXXX plagas diversis doloribus ab initio capitis et occulorum et aurium usque ungulas pedum et per singula membra torquimini. § 35. Haec dicens Adam positus in doloribus cepit gemere Aevaque flere dicens: ut quid ad te haec dolores accesserunt, quia ego peccavi tequesosubduxi . . haec (teque subduxi? non haec?) super te sed super me debuisset venire.

§. 36. et dixit ad eam Adam: perge cum filio meo Sed ad portas paradisi et mittite pulverem in capite vestro, ante conspectum domini prosternite uos. Forsitan miserebitur nobis et transmittet mihi per angelum de arbore misericordiae, de qua currit oleum vite ut ex ipso unguatis me paululum ut quiescam ab is diris flagris ex quibus oppido consumor. § 37. His auditis habierunt Sed et Eva, quo iussit Adam cumque properassent ad ianuam paradisi, subito festinans callidus serpens cum impetu morsit Sed dixitque Sed: ut quid tam dire me lacerasti? pro dolo (dolor?) qui tibi ..iessi (quid t. gessi?) Haec audiens Eua flens et eiulans ait: heu miseram me, quia non custodivimus praeceptum domini, idcirco nobis talia eveniunt. Et versa,

ad serpentem infit: o cruenta bestia fallax et maledicta, quare non metuisti dentes mittere in imaginem dei? et quomodo ausus es pugnare cum homine? de (homine dei?) quali modo tui in eum prevaluerunt dentes? § 38. Respondit serpens umana voce ut ferunt fissisci (physici?): o Eva, inque mihi, quomodo apertum est os tuum ut manducares de fructu, quo precepit dominus ne commederes: nunc autem nequis loqui contra me? § 39. Tunc Sed ait: obmutesse serpens atrox contumax, increpet te deus, recede ab imagine dei usque dum dominus iusserit ad probationem te perducere. Responditque serpens: ego abibo ut asseris, sed tu dentibus sauciatus repedabis (repet. P.) § 40. Sicque Eva et Sed pervenerunt ante portas paradisi aspersi pulvere prostraverunt se ad humum cum ingenti gemitu flagitantes de oleo misericordiae. § 41. orantibus autem eis diu ecce archangelus Michael eis apparens dixit: ego missus sum a domino et ego constitutus super genus humanum prepositusque paradisi. tibi dico Sed homo dei, noli lacrimare orando et deprecando propter oleum ligni misercordiae, ut perunguas patrem tuum Adam pre doloribus corporis sui. § 42. dico enim quia nunc nullummodo poteris ex eo accipere non novissimis diebus quando cumpleti fuerunt quinque milia quingenti anni. tunc ueniet, super terram amatissimus Christus dei filius resuscitare corpus Adae et cum eo resuscitare corpora mortuorum, et ipse Christus filius dei veniens baptizabitur in flumine Jordanis. dum egressus fuerit de aqua Jordanis tunc oleum misericordiae sue perunguet omnes credentes in se. et erit oleum misericordiae in generatione et generationem que renascensi sunt ex aqua et spiritu sancto in vitam aeternam. tunc descendit in terris amatissimus Christus dei filius. introducet patrem tuum Adam in paradiso ad arborem misericordiae suae. § 43. tu autem Sed vade ad patrem tuum Adam, quoniam completum est tempus vite eius. adhuc sex dies et exiet anima eius de corpore. videbis mirabilia magna in caelo et in terra et in luminaria celi. Haec dicens Michael statim discessit a Seth. et reversi sunt Eva et Sed. attulerunt autem secum odoramenta hoc est nardum et crocum et calimite et cenamum. § 44 et cum pervenisset Sed, et mater eius ad Adam, dixerunt ei quia bestia serpens morserat Sed. et dixit Adam ad Evam: ut quid hoc patrasti flagicium? omnes generationes que post nos aderunt maledicent nos dicentes: quoniam hec mala intulerunt super nos parentes nostri qui fuerunt ab initio. Haec audiens Eva admodum ingemessens suspiria dabat. § 45. et sicut predixerat Michael archangelus, post sex dies venit obitus Adae. haec presciens Adam videlicet tempus migrandi dixit ad filios suos: ecce sum annorum DCCCCXXXI. scio quia moriar. sepelite me in agrum abitationis dei. Haec dicens tradidit spiritum. § 46. sicque sol et luna et stellae per dies septem non dederunt lucem sicuti prius. Sed vero amplexans corpus patris sui et Eva lugentes pariter cum omnibus filiis suis, et ecce Michael archangelus apparuit stans ad caput Adae et dixit: surge Sed de corpore patris tui et veni ad me videasque quid de eo disposuit dominus quia misertus est ei. § 47. Et ecce angeli canentes tubas dixerunt: benedictus es domine, quia misertus es tue facture. Statim contemplatus est manum domini extensam tenentem dexteram Adae tradensque Michaeli dicens: sit

in custodia tua usque in novissimis temporibus in quibus eius luctum convertam in gaudium. tunc sedebit in sedes sui hostis, unde cecidit. § 48. Tunc Michael precipiente domino tres sumens sindones et involuit corpora Adae et Abel, et processiones coram illis fecerunt angeli dei et sepelierunt Adam et Habel in paradisum. haec intuens Sed et mater eius aliusque nemo, et dixerunt ad eos Michael et Oriel: sicut coram vestris hoc peractum est opus obtutibus, simili modo perendie vestros sepelite mortuos. § 49. Post sex vero dies quod mortuus est Adam, cognoscens Eva appropinquare diem mortis suae, congregavit coram se omnes filios suos filiasque et dixit eis: audite me filii mei, que referam: postquam ego et pater vester transgressi sumus preceptum domini dei, innotuit nobis Michael archangelus quod propter prevaricationes nostras et peccata generis nostri iudicabit dominus seculum bis, primum per aquam secundum per ignem, in his duobus iudicabit dominus omne hominum genus. § 50. sed audite me filii; facite tabulas lapideas et facite tabulas de terra luteasque et scribite in eis omnem vitam patris vestri que a nobis audistis et vidistis. si per aquam iudicium aderit, tabule de terra solvuntur et remanebunt lapideae. si autem per ignem, lapideae solvuntur et luteae quocuntur. Et cum haec dixisset Eva ait: gratias ago tibi domine, qui me dignatus es plasmare. Et flectens ienua orans ad dominum tradidit spiritum. § 51. tunc lugentes nati eius quod parentibus essent orbati, sepelierunt eam et fecerunt quatuor dies enorme luctum. tunc apparuit Michael archangelus Sed dicens: homo dei, ne amplius lugeatis mortuos vestros quam sex dies, quia septima dies signum resurrectionis futuri extat seculi et in die septimo requievit dominus ab omnibus operibus.

§ 51a. Tunc fecit duas tabulas Sed magnas lapideas et de terra luteas et in eas craxavit gesta genitoris sui et matris posuitque illas in oraculum patris sui. sicque post diluvium lapidee remanserunt et a multis lecta fuerunt. § 51b. post diluvium vero Salomon sapientissimus illas reperit deprecatusque est dominum ut per angelum illa scripta ei adessent reserata. itaque largiente domino apparuit ei angelus dei dicens: ego sum qui tenui manum Sed, quando has craxavit caracteres stilo ferreo in lapides. et ego reserabo te doceamque te ut valeas ea legere. Sicque patratum est et iussit, ut oratorium quo Adam et Eva adorabant dominum reedificaret et fecisset ibi domum dei domumque orationis. § 51c. tunc Salomon inquoavit templum dei, et vocavit literas illas achylicas quod est in latino inlabicas hoc est sine labore doctrina scriptas digito Sed tenens manum eius angelus domini. § 51d. illicque inventum est, que prophetaverat septimus ab Adam scilicet Enoch dicens ante diluvium de adventu domini nostri Jesu Christi: ecce veniet dominus cum sanctis suis facere iudicium, arguere impios, gaudere sanctos de omnibus operibus que fecerunt et que locuti fuerunt et de cogitationibus reddent rationem coram magno iudice. et qui se concupiscentiis huius mundi cummiscuntur et os illorum locuntur superbiam ibunt in orcum, iusti vero plaudentes in regnum caelorum. (Adam vero post quadraginta dies introivit in paradisum et Eva post octoginta et fuit Adam in paradisum annos septem et sub die moverunt omnem BESTIARUM) EXPLICIT.

CIRCULATE AS MONOGRAPH

